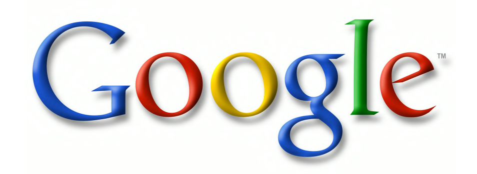












ARMENWESEN IN WIEN

UND DIE

ARMENPFLEGE IM JAHRZEHNT

1863—1872.

GESCHICHTLICH, ADMINISTRATIV UND STATISTISCH

BEARBEITET VOM

STÄDTISCHEN STATISTISCHEN BUREAU.

WIEN 1875

VERLAG DES STÄDTISCHEN STATISTISCHEN BUREAUS.

DRUCK VON L. SOMMER & COMP. IN WIEN.



DAS

ARMENWESEN IN WIEN

UND DIE

ARMENPFLEGE IM JAHRZEHNT

1863—1872.

GESCHICHTLICH, ADMINISTRATIV UND STATISTISCH

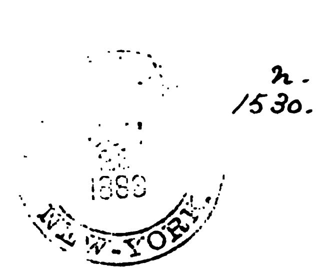
BEARBEITET VOM

STÄDTISCHEN STATISTISCHEN BUREAU.

WIEN 1875.

VERLAG DES STÄDTISCHEN STATISTISCHEN BUREAUS.

DRUCK VON L. SOMMER & COMP. IN WIEN.



EINLEITUNG.

Das Armenwesen erscheint im Gebiete der Statistik noch wenig gepflegt.

Aeltere und neuere Schriftsteller, welche sich damit befassten, finden die Ursache in der Schwierigkeit, überhaupt eine nur einigermassen vollständige Statistik der Armuth entwerfen zu können.

Sie motiviren dies namentlich mit der grossen Veränderlichkeit in der Zahl der Armen und der Unmöglichkeit, alle Acte der Wohlthätigkeit, insbesondere der privaten, zu registriren.

Trotz alledem erklären dieselben das Gebiet der Armenpflege für ein so wichtiges und interessantes, dass auch jeder statistische Versuch auf diesem Felde als ein „nützlicher und werthvoller“ anerkannt werden müsse. —

Diese Erwägung hat das statistische Bureau der Stadt Wien angeeifert, das Armenwesen in der Reichshauptstadt im Allgemeinen, und die Thätigkeit der Armenpflege daselbst innerhalb eines Jahrzehnts einer eingehenden Darstellung zu unterziehen.

Zu dieser Arbeit drängte einerseits das Interesse, durch die statistische Uebersicht dieser Thätigkeit während eines Decenniums zur Anschauung allgemeiner Resultate zu gelangen und andererseits die Absicht, eine umfassende und exacte

Darstellung der Armen-Gesetzgebung und der Armenpflege in ihrem gegenwärtigen Zustande zu liefern, die namentlich für die Praxis der communalen Verwaltung, welcher sich die städtische Statistik in erster Linie dienstbar bezeigen muss, als wünschenswerth bezeichnet wurde.

Damit aber in dieser Hinsicht dem vorgesetzten Zwecke entsprochen und ein genaues Bild von diesem vielverzweigten Theile der Communal-Verwaltung aufgerollt werden könne, erschien es nothwendig, bei der Darstellung der bezüglichen Normen, Einrichtungen und Anstalten — so weit als möglich — in das Detail einzugehen, um nicht nur einen vollen Einblick in die von der Verwaltung angestrebten Zwecke zu gewähren, sondern auch die aus der Darstellung sich entwickelnden Ergebnisse zu einem Vergleiche überhaupt und eventuell auch mit der Armen-Statistik anderer grösserer Gemeinden mindestens theilweise geeignet zu machen.

Die vorliegende Arbeit musste demzufolge hauptsächlich in zwei Richtungen, nämlich in der legislativen und dann in jener der statistischen Darstellung ausgedehnter behandelt werden, während das Geschichtliche auf das zur Charakterisirung des Entwicklungsganges der Armenpflege und ihrer einzelnen Anstalten Nothwendige beschränkt worden ist.

In ersterer Beziehung wurden daher von den derzeit in Giltigkeit stehenden und der heutigen Armenpflege zu Grunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen die wichtigeren an dem betreffenden Orte nicht blos citirt, sondern auch, wo dies angezeigt erschien, ihrem vollen Wortlaute nach angeführt, einerseits in der Absicht, um die Grundsätze der Gesetzgebung klar hervortreten zu lassen, andererseits aber — um denjenigen, für welche die Kenntniss dieser gesetzlichen Normen nothwendig ist, dieselben am geeigneten Platze entgegenzubringen.

Die Zusammenstellung dieser Normen schien auch desshalb zweckmässig, weil Oesterreich zu jenen Staaten

gehört, in welchen die Armengesetzgebung, der Codification ermangelnd, auf einer Reihe von gesetzlichen Bestimmungen basirt, die nicht selten durch ein momentanes Bedürfniss hervorgerufen worden sind. Demzufolge liegt auch der Armenpflege in Wien in ihrer derzeitigen Gestaltung eine grosse Anzahl von gesetzlichen Normen der verschiedensten Art zu Grunde, welche eine planmässige Darstellung derselben und der durch diese Normen zu regelnden Verhältnisse nicht selten bedeutend erschweren. —

Bei der ziffermässigen Darstellung der Thätigkeit der Armenpflege in Wien ist der Zeitraum von 1863 — 1872 in Betracht gezogen worden.

Es gelang — allerdings nicht ohne Schwierigkeiten — für dieses Decennium nach und nach ein Materiale anzusammeln, welches die Möglichkeit bot, bei den einzelnen Arten und Unterabtheilungen der Armenpflege nicht nur die Bewegung in derselben zu beobachten, sondern auch solche Durchschnittsziffern zu gewinnen, die mit ziemlicher Sicherheit als Regulativ für jene Momente angenommen werden können, zu deren ziffermässigen Beleuchtung sie dienen sollen.

„Dass man aber jetzt dringender als je zur Beurtheilung dessen, was noththut und zur Beurtheilung der Wirkung getroffener Massnahmen einer Statistik des Armenwesens bedarf, welche von Zeit zu Zeit den Stand der Thatsachen in Zahlen fixirt“ — ist eine Ansicht, die zwar bereits vor einem Decennium officiell ausgesprochen worden ist, sich aber im Laufe der jüngsten Zeit nur noch mehr erhärtet hat.

Das Jahrzehnt 1863—1872 ist für die statistische Darstellung namentlich desswegen gewählt worden, weil es einen nahezu hundert Jahre umfassenden Zeitraum abschliesst, während welchem, wie im Verlaufe dieser Abhandlung mehrmals vorkommen wird, die Armenpflege in Wien nach dem vom Kaiser Josef II. eingeführten Systeme der Pfarr-Armeninstitute verwaltet worden ist.

Das diesem Decennium nächstfolgende Jahr 1873 bildet bereits den Uebergang zu einer neuen — im Jahre 1874 ins Leben getretenen Organisation der Armenpflege, zufolge welcher am Schlusse des Jahres 1873 die bisherige Einrichtung der Pfarr-Armeninstitute in Wien aufgehoben wurde und an die Stelle derselben die — den Grenzen nach mit den einzelnen Gemeindebezirken zusammenfallenden Bezirks-Armeninstitute traten. —

Ueber die Grenzlinien, innerhalb welcher die vorliegende Darstellung des Armenwesens in Wien sich abschliesst, ist noch Folgendes zu bemerken.

Dieselbe beschränkt sich darauf, ein Bild von der Thätigkeit jenes Theiles der Armenpflege zu geben, dessen Aufgabe es ist, die Armuth als ein bereits vorhandenes Uebel zu bekämpfen. Dagegen konnte der andere Theil, welcher die Anstalten umfasst, die dem Eintreten dieser socialen Krankheit vorzubeugen bestimmt sind, in dieser Bearbeitung noch keine Berücksichtigung finden. Die Zahl der in dieses Gebiet gehörigen Anstalten und Einrichtungen ist eine zu grosse, als dass das statistische Bureau unter den gegenwärtigen Verhältnissen seines Bestandes eine vollständige Darstellung derselben innerhalb eines kurzen Zeitraumes hätte unternehmen können.

Auch das reiche Gebiet der Privatwohlthätigkeit konnte hier nur insoferne Berücksichtigung finden, als es in jenen wichtigsten, durch Privatmittel in's Leben gerufenen und erhaltenen Anstalten zur Erscheinung kommt, welche ihrer Thätigkeit nach in dem zweiten Theile dieser Abhandlung dargestellt erscheinen.

Eine vollständige Darstellung dieser, sowie der früher bezeichneten Anstalten soll, wenn sich die Verhältnisse des Bureaus günstiger gestalten werden, einer späteren Bearbeitung vorbehalten bleiben. —

Das statistische Bureau glaubt diesen einleitenden Bemerkungen noch die Bitte beifügen zu müssen, die nach-

folgende Abhandlung nur als den ersten Versuch einer das Armenwesen in Wien sowohl in geschichtlicher, als in legislativer und statistischer Hinsicht beleuchtenden Darstellung aufzunehmen. Wenn durch dieselbe auch die Möglichkeit geboten würde, das Armenwesen in Wien und die Thätigkeit in der Armenpflege mit jener in anderen Grossstädten mindestens theilweise zu vergleichen, wie dies in populationistischer und finanzieller Richtung durch die vom statistischen Congresse angebahnte „internationale Statistik der Grossstädte“ bereits in nächster Zeit ermöglicht werden wird, und wenn durch die Anbahnung solcher Vergleiche und das hiedurch gewonnene Materiale auch Anhaltspuncte zur Gewinnung einiger allgemeiner Grundsätze über und für die heutige Armenpflege im Interesse zeitgemässer Reformen aufgefunden werden könnten, dann wäre die Mühe der vorliegenden Arbeit reichlich entschädigt.

Einige Socialpolitiker der neuesten Zeit sind zwar der Meinung, dass das heutige Armenwesen „mit seinen zweifelhaften psychologischen und materiellen Folgen in Zukunft durch die Principien des Versicherungswesens vollends verdrängt werden würde, weil dieses jedem Individuum für seine kranken und alten Tage einen Trost gewähren wird, der heute noch fehlt“, sie anerkennen aber dabei doch, „dass das heutige Armenwesen in seiner rohen Gestaltung dermalen noch unentbehrlich sei.“

Das humane Empfinden der Gegenwart wird diese socialpolitische Profetie zwar stets mit den besten Wünschen begleiten, sich aber darüber nicht täuschen können, dass solch' ein radicaler Umschwung in den Lebensverhältnissen jener Gesellschaftsschichten, welche in der Regel der Armenpflege anheimfallen, mittelst der Assecuranzen — noch in unseren Tagen schwerlich zu erwarten sein dürfte.

Derlei entfernten, fast utopischen Zielen gegenüber wird es daher nützlicher sein, alles humane Bemühen in der Gegenwart dahin zu concentriren, dass „die rohe Gestaltung des

Das diesem Decennium nächstfolgende Jahr 1873 bildet bereits den Uebergang zu einer neuen — im Jahre 1874 ins Leben getretenen Organisation der Armenpflege, zufolge welcher am Schlusse des Jahres 1873 die bisherige Einrichtung der Pfarr-Armeninstitute in Wien aufgehoben wurde und an die Stelle derselben die — den Grenzen nach mit den einzelnen Gemeindebezirken zusammenfallenden Bezirks-Armeninstitute traten. —

Ueber die Grenzlinien, innerhalb welcher die vorliegende Darstellung des Armenwesens in Wien sich abschliesst, ist noch Folgendes zu bemerken.

Dieselbe beschränkt sich darauf, ein Bild von der Thätigkeit jenes Theiles der Armenpflege zu geben, dessen Aufgabe es ist, die Armuth als ein bereits vorhandenes Uebel zu bekämpfen. Dagegen konnte der andere Theil, welcher die Anstalten umfasst, die dem Eintreten dieser socialen Krankheit vorzubeugen bestimmt sind, in dieser Bearbeitung noch keine Berücksichtigung finden. Die Zahl der in dieses Gebiet gehörigen Anstalten und Einrichtungen ist eine zu grosse, als dass das statistische Bureau unter den gegenwärtigen Verhältnissen seines Bestandes eine vollständige Darstellung derselben innerhalb eines kurzen Zeitraumes hätte unternehmen können.

Auch das reiche Gebiet der Privatwohlthätigkeit konnte hier nur insoferne Berücksichtigung finden, als es in jenen wichtigsten, durch Privatmittel in's Leben gerufenen und erhaltenen Anstalten zur Erscheinung kommt, welche ihrer Thätigkeit nach in dem zweiten Theile dieser Abhandlung dargestellt erscheinen.

Eine vollständige Darstellung dieser, sowie der früher bezeichneten Anstalten soll, wenn sich die Verhältnisse des Bureaus günstiger gestalten werden, einer späteren Bearbeitung vorbehalten bleiben. —

Das statistische Bureau glaubt diesen einleitenden Bemerkungen noch die Bitte beifügen zu müssen, die nach-

folgende Abhandlung nur als den ersten Versuch einer das Armenwesen in Wien sowohl in geschichtlicher, als in legislativer und statistischer Hinsicht beleuchtenden Darstellung aufzunehmen. Wenn durch dieselbe auch die Möglichkeit geboten würde, das Armenwesen in Wien und die Thätigkeit in der Armenpflege mit jener in anderen Grossstädten mindestens theilweise zu vergleichen, wie dies in populationistischer und finanzieller Richtung durch die vom statistischen Congresse angebahnte „internationale Statistik der Grossstädte“ bereits in nächster Zeit ermöglicht werden wird, und wenn durch die Anbahnung solcher Vergleiche und das hiedurch gewonnene Materiale auch Anhaltspuncte zur Gewinnung einiger allgemeiner Grundsätze über und für die heutige Armenpflege im Interesse zeitgemässer Reformen aufgefunden werden könnten, dann wäre die Mühe der vorliegenden Arbeit reichlich entschädigt.

Einige Socialpolitiker der neuesten Zeit sind zwar der Meinung, dass das heutige Armenwesen „mit seinen zweifelhaften psychologischen und materiellen Folgen in Zukunft durch die Principien des Versicherungswesens vollends verdrängt werden würde, weil dieses jedem Individuum für seine kranken und alten Tage einen Trost gewähren wird, der heute noch fehlt“, sie anerkennen aber dabei doch, „dass das heutige Armenwesen in seiner rohen Gestaltung dermalen noch unentbehrlich sei.“

Das humane Empfinden der Gegenwart wird diese socialpolitische Profetie zwar stets mit den besten Wünschen begleiten, sich aber darüber nicht täuschen können, dass solch' ein radicaler Umschwung in den Lebensverhältnissen jener Gesellschaftsschichten, welche in der Regel der Armenpflege anheimfallen, mittelst der Assecuranzen — noch in unseren Tagen schwerlich zu erwarten sein dürfte.

Derlei entfernten, fast utopischen Zielen gegenüber wird es daher nützlicher sein, alles humane Bemühen in der Gegenwart dahin zu concentriren, dass „die rohe Gestaltung des

heutigen Armenwesens“ fortgesetzt verbessert werde – und dazu wird in erster Linie jedenfalls die Statistik Anregung und Grundlage zu geben vermögen.

In Bezug auf die Bearbeitung des Stoffes ist schliesslich noch die Bemerkung beizufügen, dass derselbe — wie schon der Titel der Abhandlung andeutet — in zwei Abtheilungen zerfällt, wovon die erste das Wiener Armenwesen überhaupt in den vorher bezeichneten Richtungen darzustellen hat, während die zweite eine concrete Darstellung der Armenpflege in Wien innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren liefern soll.

Diesen Zwecken wird die 1. Abtheilung durch den Inhalt der Abschnitte:

„Geschichtlicher Ueberblick,“
„Umfang und Eintheilung des Armenhauptbezirkes Wien,“
„Organisation der Armenpflege,“
„Allgemeine Bestimmungen über das Armenwesen“ und
„Mittel für die öffentliche Armenpflege“

entsprechen, während in der 2. Abtheilung die Schilderung eines zehnjährigen Wirkens der Armenpflege und zwar während der Jahre 1863—1872 in die beiden Abschnitte:

„Armenunterstützung“ und
„Armenversorgung,“

wovon ersterer wieder in die Unterabtheilungen: „Armenbetheilung, Sorge für Obdach- und Arbeitslose, Armen-Krankenpflege und Armen-Kinderpflege“ zerfällt — sich gruppiren und mit „Schlussbemerkungen“ enden wird.

Statistisches Bureau der Stadt Wien,
am 30. August 1875.

Josephy,
Magistrats-Rath.

I. ABTHEILUNG.

Das Armenwesen in Wien.



lichen Alter sowohl, wie dem hilfesuchenden Kranken eine Zufluchtsstätte zu gewähren.

Es entwickelte sich in der damaligen Wohlthätigkeitspflege Wiens der im ganzen Mittelalter herrschende Geist christlicher Liebe, welcher Wohlthaten übte in freier Selbstbestimmung, ohne durch eine communale oder staatliche Verpflichtung dazu gedrängt zu werden und welcher Hilfe leistend einschritt, wo es noth that, ohne zu fragen, ob der Geber verpflichtet und der Nehmer berechtigt sei, zu unterstützen, respective unterstützt zu werden.

Dies und der Umstand, dass Wien schon von Alters her den Ruf einer im ausgedehntesten Masse Wohlthätigkeitsacte übenden Stadt genoss, erklärt das massenhafte Zuströmen nicht nur einer grossen Anzahl wirklich hilfsbedürftiger Armer und Kranker, sondern auch eines ganzen Heeres von Bettlern jener Sorte, welche das Betteln als einen ergiebigen Erwerbszweig und Wien als den zur Ausübung desselben geeigneten Ort betrachteten. Einem solchen Andrange waren aber die der Armenpflege zu Gebote stehenden Hilfsmittel der Stadt zu jener Zeit — wenigstens auf die Dauer nicht gewachsen.

Die damaligen Zustände beweisen auch zur Genüge, dass durch eine planlose, ungeregelte Armenpflege die bestehende Armuth nur noch vergrössert und das Bettelwesen systematisch grossgezogen wird.

In Folge dieser bedenklichen Verhältnisse trat sohin die Nothwendigkeit ein, das immer mehr anschwellende Bettelwesen einzudämmen, und wir begegnen daher seit dem 16. Jahrhunderte einer ganzen Reihe von Verordnungen, welche alle denselben Zweck verfolgen, und bald mit grösserer, bald mit geringerer Strenge und mehr oder weniger glücklicher Auswahl der angewandten Mittel dem Bettel Einhalt zu thun sich bemühen. *)

*) Die Polizei-Ordnung von Wien vom 6. Mai 1571 ordnete an, dass „alle vnnd yede fremdt herkhomne vnbekhante Personen die Ires thuens vnnd wesens Handls vnd wandls nit genugsambe rechenschafft geben



DAS
ARMENWESEN IN WIEN

UND DIE

ARMENPFLEGE IM JAHRZEHNT
1863—1872.

GESCHICHTLICH, ADMINISTRATIV UND STATISTISCH

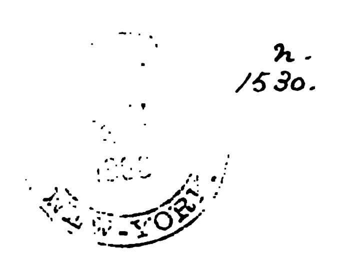
BEARBEITET VOM

STÄDTISCHEN STATISTISCHEN BUREAU.

WIEN 1875

VERLAG DES STÄDTISCHEN STATISTISCHEN BUREAUS.

DRUCK VON L. SOMMER & COMP. IN WIEN.



EINLEITUNG.

Das Armenwesen erscheint im Gebiete der Statistik noch wenig gepflegt.

Aeltere und neuere Schriftsteller, welche sich damit befassten, finden die Ursache in der Schwierigkeit, überhaupt eine nur einigermassen vollständige Statistik der Armuth entwerfen zu können.

Sie motiviren dies namentlich mit der grossen Veränderlichkeit in der Zahl der Armen und der Unmöglichkeit, alle Acte der Wohlthätigkeit, insbesondere der privaten, zu registriren.

Trotz alledem erklären dieselben das Gebiet der Armenpflege für ein so wichtiges und interessantes, dass auch jeder statistische Versuch auf diesem Felde als ein „nützlicher und werthvoller“ anerkannt werden müsse. —

Diese Erwägung hat das statistische Bureau der Stadt Wien angeeifert, das Armenwesen in der Reichshauptstadt im Allgemeinen, und die Thätigkeit der Armenpflege daselbst innerhalb eines Jahrzehnts einer eingehenden Darstellung zu unterziehen.

Zu dieser Arbeit drängte einerseits das Interesse, durch die statistische Uebersicht dieser Thätigkeit während eines Decenniums zur Anschauung allgemeiner Resultate zu gelangen und andererseits die Absicht, eine umfassende und exacte

Ende des 18. Jahrhunderts bereits ziemlich fest ausgeprägte Grundzüge in der Verwaltung derselben.

Namentlich war der Grundsatz, dass jede Gemeinde die ihr angehörigen Armen selbst zu erhalten habe, zur vollen Geltung gelangt, wofür hauptsächlich die Bestimmung Zeugniss gibt, dass nun jede Gemeinde bezüglich der Kosten, welche von einer andern Gemeinde zum Unterhalte der der ersteren angehörigen Armen aufgewendet wurden, dieser letzteren gegenüber ersatzpflichtig erscheint.

Mit diesem Grundsatze trat die Armenpflege aus der mittelalterlichen Anschauung, die auf dem christlichen Gemeingeiste allein basirte, heraus, und indem die einzelnen Gemeinden jetzt darauf Bedacht nehmen mussten, den an sie gestellten Forderungen jener Armen, die ihnen nach dem Rechte der Angehörigkeit bezüglich der Erhaltung und Unterstützung zur Last fielen, gerecht zu werden, suchten sie alle Jene aus dem Kreise ihrer Armenpflege auszuschliessen, welche demselben nicht angehörten.

In Folge dessen fing die Armenpflege an die zu Unterstützenden auch zu classificiren; hiermit entwickelten sich nach und nach die Grenzen jener Voraussetzungen und Erfordernisse, deren Vorhandensein einen Anspruch auf Unterstützung und Versorgung gewährt.

Die Festsetzung der zur Armenunterstützung erforderlichen Eigenschaften und die Handhabung der Armenpflege innerhalb des Kreises der Angehörigen, dann die Aufbringung und Verwendung der hiezu erforderlichen und geeigneten Mittel wurde von jetzt an immer mehr Sache und Aufgabe der Gemeinde — und die Armenpflege dadurch allmählig ein der Gemeinde-Obrigkeit ausschliesslich angehöriger Verwaltungsgegenstand.

An der Hand der Erfahrung hatte sich die richtige Erkenntniss Bahn gebrochen, dass die Armenpflege eine Aufgabe sei, deren Lösung wohl am sichersten von den dabei

unmittelbar Betheiligten, also von den von der Armenlast zunächst Getroffenen zu erwarten ist.

Es folgten nun jene Einrichtungen, welche durch Kaiser Joseph II. in sämmtlichen deutsch-slavischen Ländern der österreichischen Monarchie eingeführt worden sind, und noch heutigen Tags die Grundlage der gesammten Organisation des Armenwesens in Wien bilden.[12])

Bereits unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia waren die grössten Anstrengungen gemacht worden, das Armenwesen entsprechend zu regeln und diese wichtige sociale Frage einer günstigeren Lösung zuzuführen.

Allein die getroffenen Massnahmen scheiterten, weil dieselben keineswegs geeignet waren, den durch die damaligen socialen Verhältnisse gegebenen Factoren Rechnung zu tragen. Statt nämlich die Ursachen des zu hebenden Uebels zu erforschen, und auf Grundlage dessen eine Reorganisation des Armenwesens anzubahnen, welche den durch das Aufblühen der Stadt und ihrer Industrie und durch das Anwachsen einer der Verarmung leichter ausgesetzten Arbeiterbevölkerung veränderten städtischen Verhältnissen entsprechen konnte, beschränkte man sich blos darauf, durch die grösstmögliche Steigerung der öffentlichen und Privatwohlthätigkeit die Mittel zu beschaffen, um die stets wachsenden Ansprüche der Armuth und Hilfsbedürftigkeit befriedigen zu können.

Wohl wurden die Verordnungen, welche die Abschaffung und Fernehaltung aller nicht nach Wien gehörigen Personen decretirten, zu wiederholten Malen verschärft; allein Wien hatte damals bereits mit jener Armenlast zu kämpfen, welche ihr durch die Versorgung und Unterstützung der der Stadt selbst **Angehörigen** auferlegt worden war.

---

[12]) Ueber die Entwicklung der einzelnen damals bereits bestandenen und der Armenpflege gewidmeten Anstalten und Fonde wird ein kurzer geschichtlicher Abriss bei deren besonderer späteren Besprechung eingefügt werden.

Das Armenwesen verlangte demzufolge dringend nach einer durchgehenden und sachgemässen Reform, deren endliche Durchführung dem Kaiser Josef II. vorbehalten blieb.

Das Verdienst, diese veranlasst zu haben, gebührt dem Grafen Bouquoy. Derselbe hatte im Jahre 1779 auf seinen in Böhmen gelegenen Herrschaften eine Gesellschaft, „die Vereinigung aus Liebe des Nächsten" benannt, gebildet, welche es sich zur Aufgabe gemacht hatte, die wahrhaft dürftige Armuth zu unterstützen und zu versorgen und in den Herzen der Einzelnen die christliche Liebespflicht, dem unverschuldeten Elende des Mitmenschen helfend entgegen zu kommen, zu erwecken und anzuspornen.

Zum Zwecke der rationellen Durchführung dieser Aufgabe wurde jede seiner Herrschaften in so viele Bezirke eingetheilt, als dieselbe Pfarreien besass.

Die Leitung eines solchen Armenbezirkes wurde sohin dem Pfarrer, dann dem aus den Einwohnern des Bezirkes gewählten Armenvater und einem Rechnungsführer übertragen. Der Pfarrer und der ihm zur Seite stehende Armenvater hatten die Entgegennahme und Vertheilung der eingehenden Geldspenden zu besorgen, an deren Sammlung sich die angesehensten Einwohner des Bezirkes betheiligten. Dem Rechnungsführer aber oblag die Verbuchung des eingegangenen und zur Vertheilung gelangten Almosens. Sämmtliche Bezirke standen unter der Oberaufsicht der Grundobrigkeit.

Kaiser Josef II., welcher sich im Jahre 1781 mit der Reorganisation der in Wien bereits bestehenden Wohlthätigkeitsanstalten beschäftigte, richtete dabei sein Augenmerk auch auf eine Regelung in dem Gebaren bei Unterstützung jener Armen, welche zur Aufnahme in eine Armenanstalt nicht geeignet und daher nur mit zeitlichen Aushilfen zu betheilen waren.

Er berief zu diesem Behufe im Jahre 1782 den Grafen Bouquoy nach Wien, um die Einführung des von demselben

auf seinen Herrschaften gegründeten Armeninstitutes auch in der Stadt Wien zu organisiren.

Mit dem Hofdecrete vom 5. Mai 1783 wurden „sammentliche Bruderschaften aufgehoben, und nur eine einzige, worein den Aufgehobenen einzutretten freygelassen werden solle — unter dem Namen: der Liebe des Nächsten errichtet“ und angeordnet, dass „dieses Institut mit dem auf den Bouquoy'schen Herrschaften mit so gutem Erfolge bestehenden gleichförmig gemacht werden solle“. [14])

Wien und dessen Vorstädte wurden nun zum Behufe der Armenpflege in so viele Bezirke getheilt, als nach der Pfarreintheilung vom Jahre 1783 Pfarreien bestanden. Man zählte deren damals 29. Sämmtliche Pfarrbezirke bildeten zusammen den Armen-Hauptbezirk.

Später und zwar zwischen 1785—1790 wurden in denselben auch die ausser den Linien liegenden Pfarren: Reindorf und Neulerchenfeld, und im Jahre 1816 auch noch die Pfarre Hernals und zwar wahrscheinlich aus dem Grunde einbezogen, weil „diese Bezirke wegen des regen Wechselverkehrs der daselbst wohnhaften Gewerbsleute mit der Residenz mit den innerhalb der Linien liegenden Vorstädten gleichgehalten werden sollten“.

Die Leitung des Armenwesens im Pfarrbezirke hatte der jeweilige Pfarrer zu besorgen, welchem mehrere Bürger als Armenväter und Rechnungsführer zur Seite standen.

Die Leitung des aus sämmtlichen Pfarrbezirken bestehenden Hauptbezirkes wurde jedoch bei dem Bestehen einer grossen Anzahl von Personen, welche grundherrliche Rechte

---

[14]) Mit Hofdecret vom 23. October 1783 wurde „der halbe Theil des Vermögens der aufgehobenen Bruderschaften dem armen Institut und die andere Halbscheid den Normalschulen gewidmet“.

Von der Aufhebung der Bruderschaften und der Verwendung ihres Vermögens wird noch weiters bei der Darstellung der Entstehung des Landbruderschaftsfondes in dem Abschnitte: „Mittel für die öffentliche Armenpflege“ die Rede sein.

über die Stadt- und Vorstadtgebiete ausübten und in Folge des daraus sich ergebenden Mangels einer einheitlichen grundobrigkeitlichen Jurisdiction nicht der Grundobrigkeit, sondern einer Regierungs-Commission übertragen.

Somit blieb die Leitung des Armenwesens in den Händen der Regierung und zwar noch durch einen Zeitraum von 60 Jahren.

Aus den während dieser Periode erlassenen vielfachen Anordnungen und Vorschriften ist bemerkenswerth, dass im Jahre 1803 die 31 Pfarr-Armenbezirke in 90 Armenbezirke untergetheilt worden sind, wodurch eine Vermehrung der Armenväter nothwendig wurde, und dass ferner im October 1818 eine a. h. Entschliessung erfolgte, welche eine Classificirung der bestandenen Wohlthätigkeitsanstalten in Bezug auf deren finanzielle Unterstützung statuirte, und durch welche namentlich die „Versorgungsanstalten" als Localanstalten erklärt worden sind, eine Erklärung, welche für die später erfolgte Uebergabe des Armenwesens an die Gemeinde von Bedeutung war.

Nachdem nun während des erwähnten sechzigjährigen Zeitraumes in der Bestimmung und Zusammensetzung der mit der obersten Leitung des gesammten Armeninstitutes betrauten Organe und auch in der Leitung jener Commissionen verschiedener Art, welche zur Hebung der im Armenwesen Wiens von Zeit zu Zeit sich zeigenden Mängel eingesetzt wurden, mannigfache Veränderungen vorgenommen worden waren, ist endlich mit der a. h. Entschliessung vom 26. Februar 1842 die Leitung des Armenwesens in Wien und der in den Armenrayon der Stadt gehörigen, ausser den Linien gelegenen Gemeinden sammt der Leitung der Versorgungsanstalten — der Gemeinde selbst, d. i. dem Magistrate der Stadt Wien, übertragen worden. [15])

---

[15]) Der Inhalt des Regierungsdecretes vom 19. März 1842, mit welchem die Leitung des Armenwesens für künftighin normirt wurde, war nachfolgender:

auf seinen Herrschaften gegründeten Armeninstitutes auch in der Stadt Wien zu organisiren.

Mit dem Hofdecrete vom 5. Mai 1783 wurden „sammentliche Bruderschaften aufgehoben, und nur eine einzige, worein den Aufgehobenen einzutretten freygelassen werden solle — unter dem Namen: der Liebe des Nächsten errichtet“ und angeordnet, dass „dieses Institut mit dem auf den Bouquoy'schen Herrschaften mit so gutem Erfolge bestehenden gleichförmig gemacht werden solle“. [14])

Wien und dessen Vorstädte wurden nun zum Behufe der Armenpflege in so viele Bezirke getheilt, als nach der Pfarreintheilung vom Jahre 1783 Pfarreien bestanden. Man zählte deren damals 29. Sämmtliche Pfarrbezirke bildeten zusammen den Armen-Hauptbezirk.

Später und zwar zwischen 1785—1790 wurden in denselben auch die ausser den Linien liegenden Pfarren: Reindorf und Neulerchenfeld, und im Jahre 1816 auch noch die Pfarre Hernals und zwar wahrscheinlich aus dem Grunde einbezogen, weil „diese Bezirke wegen des regen Wechselverkehrs der daselbst wohnhaften Gewerbsleute mit der Residenz mit den innerhalb der Linien liegenden Vorstädten gleichgehalten werden sollten“.

Die Leitung des Armenwesens im Pfarrbezirke hatte der jeweilige Pfarrer zu besorgen, welchem mehrere Bürger als Armenväter und Rechnungsführer zur Seite standen.

Die Leitung des aus sämmtlichen Pfarrbezirken bestehenden Hauptbezirkes wurde jedoch bei dem Bestehen einer grossen Anzahl von Personen, welche grundherrliche Rechte

---

[14]) Mit Hofdecret vom 23. October 1783 wurde „der halbe Theil des Vermögens der aufgehobenen Bruderschaften dem armen Institut und die andere Halbscheid den Normalschulen gewidmet“.

Von der Aufhebung der Bruderschaften und der Verwendung ihres Vermögens wird noch weiters bei der Darstellung der Entstehung des Landbruderschaftsfondes in dem Abschnitte: „Mittel für die öffentliche Armenpflege“ die Rede sein.

Armenversorgung zu erfüllen, nur nach vorläufiger Einvernehmung des Magistrats in's Leben treten konnte.

Aber schon 6 Jahre später, im Jahre 1848, ereignete sich jener grosse Umschwung der politischen Verhältnisse, welcher den absoluten Staat Oesterreich in einen Verfassungsstaat verwandelte und daher auch eine neue Gestaltung der städtischen Verwaltung zur Folge hatte. Insbesondere führte die Anerkennung der Gemeinde-Autonomie dazu, dass die Leitung der städtischen Angelegenheiten nun einer aus freier Wahl der Gemeindemitglieder hervorgehenden Vertretung überantwortet werden musste.

Dieser fiel auch die Controle der Armenpflege zu, welche bisher von Seite der Regierung geübt worden war, und es wurden für die Armenpflege von jetzt an nur mehr die Beschlüsse und Anordnungen der Gemeindevertretung massgebend.

Unter der Leitung des Wiener Magistrates als Executivorgan, welcher zur Besorgung der Armenpflege ein besonderes Bureau mit einer Rechnungsabtheilung zur Seite errichtete, und durch die Ausführung einer Reihe von Verordnungen des im Jahre 1861 neu zusammengetretenen Gemeinderathes, welche die Vermehrung der Versorgungsanstalten und die Verbesserung der Lage der unterstützten Armuth bezweckten, und ein sprechendes Zeugniss für die Obsorge geben, welche derselbe diesem wichtigen Zweige der Communal-Verwaltung angedeihen lässt, entwickelte sich nun das Armenwesen Wiens allmählig bis zu seiner heutigen Gestaltung.

Wohl waren im Laufe der Jahre in einzelnen Abtheilungen der Armenpflege in Wien die mannigfachsten Reformen getroffen worden, allein trotz derselben war im Systeme an der seit 1783 bestehenden Einrichtung der Pfarr-Armeninstitute bisher nichts geändert worden.

Da wurde in der Sitzung des n. ö. Landtages, welche am 26. April des Jahres 1864 stattfand, von dem zur Berathung der Massregeln gegen das Landstreicherwesen eingesetz-

Der Wiener Magistrat hatte nun, wie es in dem Regierungs-Präsidial-Decrete vom 25. April 1842 heisst: „die Details des Armenwesens unter seiner Verantwortung zu besorgen“, während die Regierung als Tutelarbehörde sich auf die Oberaufsicht beschränkte, woraus dann von selbst folgte, „dass künftighin jede Aenderung, sowohl im Systeme als auch in den Mitteln, um den dem Magistrate zugewiesenen Zweck der

---

„In Gemässheit einer a. h. Entschliessung vom 26. Hornung d. J. ist die Leitung des Armenwesens in Wien und der dazu einbezogenen Gemeinden ausser den Linien von der Regierung (wo sie seit Aufhebung der Stadthauptmannschaft geführt wurde) an den Magistrat zu übergeben, der sie vor der Hand und bis er die erforderlichen Verbesserungsmassregeln im gesetzlichen Wege durchzuführen vermag, auf den bisherigen Grundlagen fortzuführen hat. Ebenso ist nach dem allerhöchsten Befehle dem Magistrate die Leitung der Versorgungshäuser in und ausser Wien, welche als nach Wien gehörige Localanstalten zu betrachten sind, zu übertragen. Dagegen sollen die eigentlichen Sanitäts-Anstalten und Krankenhäuser in ihren dermaligen Verhältnissen bleiben, sowie auch die gesetzlichen Tutelarverhältnisse bezüglich der Stiftungen unverändert beibehalten werden sollen.“

„Nach einer weitern a. h. Entschliessung von gleichem Datum haben allerhöchst Se. Majestät allergnädigst zu genehmigen geruht, dass die für die Armen überhaupt, ohne besondere Bestimmung gewidmeten sechs Fonde, nämlich: 1) der Armenfond, 2) der Grossarmenhausfond, 3) der Johannesspitalfond, 4) der Armeninstitutsfond, 5) der Wohlthätigkeits-Reserve- und 6) der Wohlthätigkeits-Disponiblefond unter der Benennung „allgemeiner Versorgungsfond“ dergestalt vollkommen vereinigt werden, dass nur der mit Stiftungen und besonderen Widmungen belastete Theil dieses Vermögens ausgeschieden werden soll. Diese nun vereinigten Fonde sollen nach oberwähnter Ausscheidung dem Wiener Magistrate übergeben werden, welcher jedoch dieselben nicht dem städtischen Vermögen einzuverleiben, sondern gegen abgesonderte Verrechung zu administriren hat.“

Hierauf folgt die Aufzählung der einzelnen an den Magistrat übergehenden Agenden der Armenpflege und die wiederholte Bemerkung, dass es der Wille Sr. Majestät sei, „dass diese seither bei der Regierung geführten Geschäfte in so lange auf den bisherigen Grundlagen fortgeführt werden, bis der Magistrat in der Lage sein wird, die Verbesserungs- und Vereinfachungsanträge zu erstatten.“

Die in der Debatte über denselben vorgebrachten „Einwendungen“, welche hauptsächlich hervorhoben, „dass das Pfarr-Armeninstitut immer ein Gegenstand der pfarrlichen Verwaltung und ein Theil der Wirksamkeit der Pfarrer gewesen sei,“ wurden damit widerlegt, dass an der Verwaltung der Armeninstitute der Pfarrer zwar als Director einen Antheil, einen solchen aber auch der Armenvater und der Rechnungsführer hatten, bei welch' letzterem die Casse aufbewahrt werde. Auch die Auswahl der zu betheilenden Armen stände nicht dem Pfarrer allein zu, sondern nur in Gemeinsamkeit mit dem Gemeindevorstande und dem Armenvater und bei einer zwischen diesen eingetretenen Meinungsverschiedenheit habe die politische Behörde zu entscheiden. Ebensowenig könne „von einer kirchlichen Verwaltung“ die Rede sein, da sich weder in den Anordnungen Kaiser Josefs II. noch in späteren Verordnungen und auch in dem bereits erwähnten Regulativ vom Jahre 1846 eine Spur davon finde, dass das Armeninstitut als ein „kirchliches“ angelegt oder jemals als ein solches geleitet worden sei.

Die neue Vorlage fand Genehmigung und in Folge dessen erfloss das Landesgesetz vom 21. Februar 1870, durch welches im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns — mit Ausschluss des Armenbezirkes der Stadt Wien — sämmtliche Pfarr-Armeninstitute aufgehoben wurden und das Vermögen derselben den Ortsgemeinden zur Verwaltung übergeben worden ist.

Die natürliche Folge davon war, dass nun auch die Gemeindevertretung von Wien, welche seit ihrem Bestehen die Absicht verfolgte, die zum Zwecke der Armenpflege bestehenden Institutionen zu verbessern und neue — dem jetzigen Standpuncte der Gesetzgebung, namentlich aber den gegenwärtigen Zeitverhältnissen entsprechende Normen zu schaffen, mittelst welcher auch die bisher vergebens versuchte Centralisirung der communalen und Privat-Wohlthätigkeit angestrebt werden sollte, dass diese sich nun bemühte, die Aufhebung

ten Ausschusse der Entwurf eines Armengesetzes für das flache Land vorgelegt, dessen §. 4 folgendermassen lautete:

„Das Pfarr-Armeninstitut als solches ist aufgehoben und geht als Bestandtheil der Armencasse in die Verwaltung der Armencommission der betreffenden Gemeinden über.“

Der Landtagsausschuss war bei diesen Anträgen von der Ansicht ausgegangen, dass, nachdem der Gemeinde die Zwangspflicht auferlegt wird, das Armenwesen in seinem ganzen Umfange zu besorgen, derselben auch alle jene Hilfsmittel an die Hand gegeben werden müssen, welche ihr die Erfüllung dieser Zwangspflicht ermöglichen. Der in Rede stehende Gesetzentwurf wurde zwar in der erwähnten Sitzung des n. ö. Landtages vom Jahre 1864 abgelehnt, jedoch gleichzeitig der Ausschuss beauftragt, genaue Erhebungen über die Beschaffenheit und den Vermögensumfang der Armeninstitute zu dem Zwecke zu pflegen, damit in der nächsten Landtagssession die Revision der Instruction für die Armeninstitute vom 24. September 1846 vorgenommen und den Gemeinden der ihnen gebührende Einfluss eingeräumt werden könne.

Nachdem auch der in der nächsten Landtagssession von der Regierung eingebrachte Gesetzentwurf zur Regelung der Armeninstitute, welcher von dem Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten als dem Grundsatze der Autonomie der Gemeinden nicht entsprechend befunden wurde, sowie ein neuer von diesem Ausschusse ausgearbeiteter Gesetzentwurf von dem Landtage verworfen worden waren, wurde in der Sitzung vom 10. October 1868 beschlossen:

„Der Landesausschuss wird beauftragt, eine Gesetzesvorlage wegen Uebergabe der Pfarr-Armeninstitute des flachen Landes in Niederösterreich in die unmittelbare Leitung und Verwaltung der Gemeinden auszuarbeiten und dem Landtage in seiner nächsten Session vorzulegen.“

Dieser neue Gesetzentwurf wurde endlich in der Sitzung des n. ö. Landtages vom 1. October 1869 vorgelegt.

§. 2. Die Gemeindevertretung von Wien regelt im Sinne des §. 68 der provisorischen Gemeindeordnung für Wien vom 6. März 1850 die künftige Organisation des Armenwesens im eigenen Wirkungskreise.

§. 3. Durch dieses Gesetz werden die anderweitigen sowohl im Allgemeinen in Absicht auf die Armenpflege im Armenbezirke der Stadt Wien bestehenden, als auch insbesonders die auf die Bedeckungsquellen des Wiener allgemeinen Armenfondes bezüglichen gesetzlichen Normen nicht berührt. Almosen jedoch, welche im Gotteshause durch die Organe einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft in Empfang genommen werden, bleiben diesen Organen zur Verwaltung und Verwendung überlassen.

§. 4. Mit der Durchführung dieser Bestimmungen ist die k. k. n. ö. Statthalterei beauftragt. —

Es gehören zu dem Armenbezirke von Wien aber auch — wie bereits früher erwähnt — die ausser der Verzehrungssteuer-Linie gelegenen Vororte Hernals, Neulerchenfeld, Fünfhaus, Sechshaus und Rudolfsheim.

Obwohl der Gemeinderath schon seit Jahren mit der Regelung der eigenthümlichen Verhältnisse dieser Vororte zum Armenbezirke Wiens sich beschäftiget hatte, konnte eine solche bisher doch nicht verwirklicht werden, daher die neue Organisirung des Armenwesens auch nur für das Gemeindegebiet der Stadt Wien beantragt und gesetzlich durchgeführt wurde.

Es war dieser Vorgang einerseits motivirt durch die speciellen politischen, dann durch die Bevölkerungs- und finanziellen Verhältnisse der Grossgemeinde Wien und jener der früher genannten Vororte, während andererseits es zweckmässig erscheinen musste, an dem bestehenden Organismus der Armenpflege so wenig als möglich zu rütteln, um einen allmähligen ruhigen Uebergang in die eingetretenen Reformen anzubahnen.

Es blieb daher in den zum Wiener Armenbezirke gehörigen Pfarr-Armeninstituten von Hernals, Neulerchenfeld und Reindorf, welch' letzteres die Ortsgemeinden Fünfhaus und Sechshaus, dann Rudolfsheim umfasst, die bisherige Einrichtung derselben bis auf Weiteres unberührt.

Die Aufhebung der Pfarr-Armeninstitute war in Wien leichter durchzuführen als auf dem flachen Lande, weil es sich in Wien eigentlich nur um einen Wechsel in den mit der Verwaltung des Armenwesens betrauten Organen handelte. Namentlich fielen die Schwierigkeiten, welche auf dem flachen Lande die Uebergabe des Pfarr-Armenvermögens an die Gemeinden nach sich zog, in Wien ganz hinweg, weil daselbst ein Pfarr-Armenvermögen gar nicht bestand und der Armen- oder Versorgungsfond ausschliesslich von dem Magistrate verwaltet wurde.

Um die neue Organisation des Armenwesens in Wien durchzuführen, sind sohin von dem Gemeinderathe in der Sitzung vom 8. Jänner 1874 folgende Beschlüsse gefasst worden:

1. Sämmtlichen Pfarrern Wiens ist der Dank für ihre bisherigen Leistungen auf dem Gebiete des Armenwesens auszudrücken.

2. Ebenso ist allen Männern, welche bisher das Ehrenamt eines Armenvaters bekleideten, der Dank auszudrücken und unter Einem die Erwartung auszusprechen, dass dieselben auch dem neuen Armeninstitute ihre Thätigkeit in gleicher Weise zuwenden werden.

3. Es seien sämmtliche Mitglieder des Gemeinderathes aufzufordern, im Interesse der neuen Armeninstitution dem Bürgermeister Männer in Vorschlag zu bringen, welche geeignet sind und auch den Willen kundgeben, ein solches Ehrenamt zu übernehmen.

4. Diese neuen Functionäre haben den Titel „Armenräthe“ zu führen.

5. Die Armenräthe wählen bezirksweise aus ihrer Mitte einen Obmann auf die Dauer von drei Jahren.

6. Diese Obmänner der Armenbezirke treten bei dem Magistrate alle drei Monate zu einer Conferenz zusammen, welche ihre Berathungen unter dem Vorsitze des jeweiligen Magistrats-Directors und unter Zuziehung des Referenten in Armensachen pflegt.

7. Die bei dem Magistrate zum Zwecke der Armenbetheilung zu erhebenden Verlagsgelder hat das betreffende Executiv-Organ des Magistrates in jedem Gemeindebezirke in Empfang zu nehmen und zu verrechnen.

8. Die innere Organisation der Armenbezirke, als: deren Eintheilung in Sectionen, die Bestimmung der Häuser, welche auf jeden Armenrath entfallen, die Berathungs-Modalitäten, u. s. f., bleibt den betreffenden Armenräthen überlassen.

9. Die bestehende Instruction für die jetzigen Armenväter bleibt vorläufig auch für die Armenräthe aufrecht.

10. So wie bisher hat auch in Zukunft der Magistrat unter der Controle des Gemeinderathes den allgemeinen Versorgungsfond zu administriren und die Armenpflege Wiens zu leiten.

Die Uebergabe der Geschäfte der Pfarr-Armeninstitute an die neuen Bezirks-Armeninstitute wurde am 3., 4. und 5. Februar 1874 vollzogen, zu welchem Zwecke für einen jeden Bezirk eine besondere Commission zusammengesetzt wurde. Am 8. Februar 1874 erfolgte endlich die Constituirung der neuen Bezirks-Armeninstitute in sämmtlichen neun Bezirken Wiens durch die Wahl eines Obmannes, Obmann-Stellvertreters, eines Rechnungsführers und eines Schriftführers, und unmittelbar hierauf wurde die Besorgung der Armenpflege von den neugewählten Organen übernommen.

Es blieb daher in den zum Wiener Armenbezirke gehörigen Pfarr-Armeninstituten von Hernals, Neulerchenfeld und Reindorf, welch' letzteres die Ortsgemeinden Fünfhaus und Sechshaus, dann Rudolfsheim umfasst, die bisherige Einrichtung derselben bis auf Weiteres unberührt.

Die Aufhebung der Pfarr-Armeninstitute war in Wien leichter durchzuführen als auf dem flachen Lande, weil es sich in Wien eigentlich nur um einen Wechsel in den mit der Verwaltung des Armenwesens betrauten Organen handelte. Namentlich fielen die Schwierigkeiten, welche auf dem flachen Lande die Uebergabe des Pfarr-Armenvermögens an die Gemeinden nach sich zog, in Wien ganz hinweg, weil daselbst ein Pfarr-Armenvermögen gar nicht bestand und der Armen- oder Versorgungsfond ausschliesslich von dem Magistrate verwaltet wurde.

Um die neue Organisation des Armenwesens in Wien durchzuführen, sind sohin von dem Gemeinderathe in der Sitzung vom 8. Jänner 1874 folgende Beschlüsse gefasst worden:

1. Sämmtlichen Pfarrern Wiens ist der Dank für ihre bisherigen Leistungen auf dem Gebiete des Armenwesens auszudrücken.

2. Ebenso ist allen Männern, welche bisher das Ehrenamt eines Armenvaters bekleideten, der Dank auszudrücken und unter Einem die Erwartung auszusprechen, dass dieselben auch dem neuen Armeninstitute ihre Thätigkeit in gleicher Weise zuwenden werden.

3. Es seien sämmtliche Mitglieder des Gemeinderathes aufzufordern, im Interesse der neuen Armeninstitution dem Bürgermeister Männer in Vorschlag zu bringen, welche geeignet sind und auch den Willen kundgeben, ein solches Ehrenamt zu übernehmen.

4. Diese neuen Functionäre haben den Titel „Armenräthe“ zu führen.

5. Die Armenräthe wählen bezirksweise aus ihrer Mitte einen Obmann auf die Dauer von drei Jahren.

28. November 1873 aufgehoben und es sind an deren Stelle neun, ihren Grenzen nach mit den einzelnen Gemeindebezirken zusammenfallende Bezirks-Armeninstitute getreten. [2])

Gegenwärtig zerfällt der Armen-Hauptbezirk Wien in 12 Armenbezirke u. z. in 9 in Sectionen eingetheilte Gemeinde-Armenbezirke [3]) und in 3 ausserhalb des Gemeindebezirkes der Stadt Wien liegende Pfarr-Armenbezirke. Es sind dies die Armenbezirke der Pfarren Neulerchenfeld und Hernals mit den Ortsgemeinden gleichen Namens und die Pfarre Reindorf mit den Ortsgemeinden: Fünfhaus, Sechshaus und Rudolfsheim. [4])

---

[2]) In dem zum 2. Gemeindebezirke Leopoldstadt gehörigen Orte Zwischenbrücken ist auf Grund des im Jahre 1866 (Gem.-Raths-Beschluss vom 26. Juni 1866) mit der Pfarre Floridsdorf getroffenen Uebereinkommens die Armenpflege in diesem Orte bis 1874, in welchem Jahre alle Agenden der Armenpflege von den Organen der Gemeinde Wien übernommen wurden, durch die Pfarre Floridsdorf derart verwaltet worden, dass von dieser Pfarre die Anträge auf Ertheilung von Pfründen, momentanen Aushilfen etc. für Arme in Zwischenbrücken an das Armendepartement des Magistrates geleitet und die vorübergehenden Aushilfen bei der Pfarre Floridsdorf ausbezahlt wurden, um den betheilten Personen dieses Ortes den weiten Weg zu dem in der inneren Stadt befindlichen Oberkammeramte zu ersparen. Die dauernden Aushilfen (Pfründen) dagegen wurden für Zwischenbrücken ebenso wie für alle ausserhalb des Wiener Gemeindegebietes wohnenden, aber zum Wiener Armenbezirke gehörigen Personen bei dem städt. Oberkammeramte ausbezahlt. Seit dem Jahre 1874 bildet Zwischenbrücken eine Section des Armeninstitutes im II. Bezirke.

[3]) In dem im Jahre 1873 neucreirten, ausserhalb der Favoritenlinie gelegenen 10. Bezirke (Favoriten), dessen Gebiet theils dem 4., theils dem 5. Bezirke angehört hatte, wird die Armenpflege bis zur Creirung eines eigenen Armeninstitutes für diesen Bezirk durch die Armeninstitute des 4. und 5. Bezirkes besorgt.

[4]) Rudolfsheim umfasst die 3 früheren Gemeinden: Braunhirschen, Rustendorf und Reindorf. Das Ansuchen derselben, sich zu einer Ortsgemeinde vereinigen zu dürfen, hat das k. k. Staatsministerium mit dem Erlasse vom 13. December 1863 bewilligt, und Se. Majestät haben mit a. h. Entschliessung vom 4. December 1863 zu gestatten geruht, dass der neuen Gemeinde der Name „Rudolfsheim“ beigelegt werde. Die Constituirung der vereinigten Gemeinden hat am 4. Jänner 1864 stattgefunden.

Umfang und Eintheilung des Armen-Hauptbezirkes Wien.

Die Stadt Wien ist, wie bereits in dem vorausgehenden Abschnitte bemerkt wurde, sammt den innerhalb der bestehenden Linienwälle gelegenen Vorstädten bei der Regulirung des Armenwesens im Jahre 1783 zu dem Zwecke der Armenpflege in so viele Pfarr-Armeninstitute eingetheilt worden, als damals katholische Pfarrbezirke bestanden.

Die Stadt zählte damals 29 solche Bezirke. [1]) Diesen sind aber nachträglich noch 3 ausserhalb der Linienwälle gelegene Pfarrbezirke angereiht worden, so dass, da die Zahl der Pfarrbezirke unverändert blieb, der Armen-Hauptbezirk der Stadt Wien bis zum Beginn des Jahres 1874 32 solcher Pfarr-Armeninstitute umfasste, von welchen nur jene 29, die innerhalb der Linien Wiens lagen, dem Gemeindegebiete der Stadt angehörten.

Diese 29 in dem Gemeindegebiete liegenden Pfarr-Armeninstitute wurden, wie in dem vorausgegangenen Abschnitte auch bereits erwähnt wurde, mit dem Landesgesetze vom

---

[1]) Die 29 katholischen Pfarrbezirke erscheinen bei: „Weiss, Geschichte der öffentlichen Anstalten etc. Seite 216“ namentlich aufgezählt. Die Zahl dieser Pfarrbezirke blieb bis Ende 1873 unverändert. Es sind jedoch an Stelle des am eben bezeichneten Orte angeführten „Pfarrbezirkes der k. k. Burg“ und des im Jahre 1792 mit der Pfarre zu St. Stefan vereinigten „Pfarrbezirkes bei den Franziskanern“ der am 5. März

ganz eingeleitet sein wird. Welches mit dem Beisatze erinnert wird, dass die zeitlich bewilligte Betheilung der Armen zu Reindorf von dem Armeninstitute der Stadt Wien auf ein Jahr bestimmt werde, nach welcher Zeit, falls die Armenanstalt zu Reindorf noch nicht dahin gediehen wäre, das weitere Ansuchen zu machen sein werde."

Damit also hatte die Regierung ein einjähriges Provisorium geschaffen, während welchem das Armeninstitut dieses Pfarrbezirkes sich organisiren und die zur Armenpflege erforderlichen Mittel aufbringen sollte.

Allein nicht nur dieses eine, sondern auch die späteren Jahre verflossen, ohne dass in diesem Pfarrbezirke ein Armeninstitut ins Leben getreten wäre, und derselbe überliess die Versorgung und Unterstützung seiner Armen nach wie vor der Gemeinde Wien. Aus diesem einjährigen Provisorium hatte sich dann mittelst einer durch nichts alterirten Gewohnheit die noch heute bestehende Praxis herausgebildet, der zu Folge die Last der Armenpflege in einer Reihe von nicht zum Gemeindebezirke gehörigen Ortsgemeinden der Stadt Wien obliegt.

Was schliesslich die Pfarre Hernals betrifft, so wurde dieser Pfarrbezirk mit einem Erlasse vom 16. December 1815, jedoch nur unter der Bedingung dem Wiener Armenbezirke incorporirt, dass die in dem einzuverleibenden Pfarrbezirke vorhandenen Einkünfte die Ansprüche der Armenpflege dieses Bezirkes deckten.

Demnach sollte der Wiener Armenfond für diesen Pfarrarmenbezirk zu keiner Beihilfe herangezogen werden, und die in dieser Weise bedingte Incorporirung musste ihren rechtlichen Bestand verlieren, sobald die derselben zu Grunde gelegte Bedingung wegfiel, sobald also die von dem Pfarrbezirke, resp. der Gemeinde Hernals bei der Incorporirung an den Wiener Armenfond behufs Bestreitung der Armenpflege übergebenen Mittel hiezu nicht mehr ausreichten. Trotzdem dies bereits längst der Fall ist, hat aber die Gemeinde Wien noch heute, so wie dazumal, die Armen der fremden Gemeinde

Hernals zu versorgen, und alle Versuche, welche die Gross-commune bisher unternommen hat, um die Ausscheidung dieser zum Wiener Gemeindebezirke nicht gehörigen Armenbezirke zu bewirken, sind fruchtlos geblieben.

Organisation der Armenpflege.

Das erste Compendium, in welchem sowohl die Organisation der Armenpflege, als auch die Manipulation bei derselben in seinen Einzelheiten dargestellt wurde, ist im Jahre 1829, als das Armenwesen in Wien noch eine Staatsangelegenheit war, von der k. k. n. ö. Landesregierung als „Amtsunterricht" für die Armeninstituts-Vorsteher hinausgegeben worden.

Als später, nämlich im Jahre 1842, die bis dahin von der Regierung besorgte Armenpflege der Communalverwaltung überantwortet wurde, und in Folge dessen Veränderungen in der Organisation der Armenpflege eintraten, ist der früher massgebende „Amtsunterricht" im Jahre 1860 durch eine „Instruction" ersetzt worden, welche von den Communalorganen ausgearbeitet worden war.

Diese Instruction wurde im Jahre 1870 von einem zur Regulirung der Armenpflege einberufenen Comité des Gemeinderathes einer vereinfachenden Revision unterzogen, und ist im Jänner 1874 mit Rücksicht auf die durch Aufhebung der Pfarr-Armeninstitute in Wien eingetretenen Veränderungen abermals umgearbeitet worden.

Die Instruction erläutert in 83 Paragraphen die am häufigsten wiederkehrenden Obliegenheiten der Functionäre der Armenpflege und normirt die bei Unterstützung und Versorgung der Armen zu beobachtenden Grundsätze.

Specielle Instructionen sind überdies noch für die Hausväter der Communal-Waisenhäuser, dann für die Waisenväter und Waisenmütter und zwar beide im September des

Hernals zu versorgen, und alle Versuche, welche die Gross-commune bisher unternommen hat, um die Ausscheidung dieser zum Wiener Gemeindebezirke nicht gehörigen Armenbezirke zu bewirken, sind fruchtlos geblieben.

men bilden die Armeninstituts-Vorstehung. Alle Functionäre üben ihr Amt als ein Ehrenamt unentgeltlich aus.

Zu Armenräthen sind dem Magistrate Männer aus den betreffenden Armenbezirken in Vorschlag zu bringen, welche nach Wien zuständig sind, einen unbescholtenen Charakter haben und von denen es bekannt ist, dass sie aus Liebe für ihre nothleidenden Mitmenschen dieses Ehrenamt zu übernehmen bereit und zur Führung desselben auch fähig sind.[3])

Die Armenräthe werden über Vorschlag der Armeninstituts-Vorsteher des betreffenden Gemeindebezirkes von dem Magistrate ernannt nnd leisten bei Antritt ihres Ehrenamtes die Angelobung, dasselbe sowohl zum Besten der Armen durch gewissenhafte Erhebung ihrer Verhältnisse und Unterstützung der wahrhaft Hilfsbedürftigen, als auch im Interesse des allgemeinen Versorgungsfondes durch Vermeidung jeder ungebührlichen Belastung desselben zu verwalten.

In Wien fungiren gegenwärtig im Ganzen 474 Armenräthe, darunter 9 Obmänner, 12 Obmann-Stellvertreter, 11 Rechnungs- und 6 Schriftführer.[4])

---

[3]) §. 76 der Instruction.

[4]) Nach den einzelnen Gemeindebezirken vertheilen sich diese Organe dermalen in folgender Weise. Es fungiren:

im Bezirke	Armenräthe	darunter	Obmänner	Obmann-Stellvertreter	Rechnungsführer	Schriftführer
I	51	»	1	1	1	1
II	51	»	1	1	1	—
III	68	»	1	1	2	—
IV	58	»	1	3	—	1
V	33	»	1	2	1	2
VI	44	»	1	1	3	2
VII	66	»	1	1	1	—
VIII	33	»	1	1	1	—
IX	70	»	1	1	1	—

Damit der Stand der Armenväter (Armenräthe) fortwährend in guter Evidenz erhalten werden könne, wurde im Armendepartement des Magistrates ein eigenes Protokoll angelegt, in welchem jede Veränderung in der Person der Armenväter (Armenräthe) vorgeschrieben wird. (Magistrats-Decret vom 4. Februar 1859, Z. 11709.)

Zu den Functionären in der Armenpflege zählen noch die **Bezirksvorsteher**, da in deren Wirkungskreis[5]) auch die Mitwirkung in der Leitung des Armen- und Versorgungswesens in Bezug auf jene Arme gehört, welche innerhalb des Bezirkes auf eine Unterstützung oder Versorgung einen Anspruch haben. Denselben obliegt ferner noch die Beaufsichtigung der Kranken- und Humanitätsanstalten mit Rücksicht auf den Einfluss, welcher der Commune auf dieselben zusteht, sowie auch der Findlinge und der Waisenkinder, welche auf Kosten oder unter Intervenirung der Commune eine Betheilung geniessen.

Alle Erlässe, welche vom Magistrate in der Armenpflege ergehen, werden den Armeninstituts-Vorstehern zugemittelt, welche dieselben in Vollzug zu setzen haben.[6])

Damit sich die Armenräthe die gegebenen Normen jederzeit gegenwärtig halten können, ist bei jedem Armeninstitute ein den Armenräthen zur jedesmaligen Einsicht zugängliches **Normalienbuch** zu führen, in welches alle in der Armenpflege ergangenen Verordnungen gleich nach deren Erscheinen einzutragen sind.

Der **Arme** hat sich in allen Angelegenheiten der Armenpflege an seinen Armenrath zu wenden, d. i. an den Armenrath jener Bezirkssection, in welcher sein Wohnort liegt; nur jene Armen, welche zwar in den Wiener Armenbezirk gehören, jedoch ausserhalb desselben wohnen, sind unmittelbar an das Armendepartement des Magistrates zu weisen.[7])

Der Armenrath hat, um die Bitte des Armen gehörig würdigen zu können, sich von der Wahrheit der Angaben desselben durch persönliche Nachsicht oder auf anderweitige geeignete Weise zu überzeugen.[8]) Die gepflogene Erhebung

---

[5]) §. 10 des organischen Statutes für die Gemeindebezirke der Haupt- und Residenzstadt Wien.

[6]) §. 74 der Instruction.

[7]) §. 69 der Instruction.

[8]) §. 78 der Instruction.

hat derselbe sohin mit seinem über die Bitte des Armen gestellten Antrage schriftlich auf dem hiezu bestimmten s. g Abhörbogen bei der nächsten Armen-Conferenz vorzubringen, oder wenn Gefahr im Verzuge ist, so bald wie möglich dem Obmanne des Armenbezirkes zur weiteren Verfügung zu übergeben.

Die in solcher Weise gestellten Anträge kommen in der periodischen Armen-Conferenz, welche von dem Obmanne eines jeden Gemeinde-Armenbezirkes[9]) einzuberufen ist, zur Berathung.[10]) Die Conferenz beschliesst hierüber mit Stimmenmehrheit. Jene Beschlüsse, über welche vorerst die Entscheidung des Magistrates einzuholen kommt, werden demselben mit-

---

[9]) In den Pfarr-Armeninstituten Neulerchenfeld, Hernals und Reindorf werden diese Armen-Conferenzen von dem betreffenden Pfarrer einberufen.

[10]) Diese Armen-Conferenzen hat der Obmann des Gemeinde-Armenbezirkes, so oft es die Anzahl der zu erledigenden Gegenstände erfordert, wenigstens aber monatlich einmal zu veranlassen und hiebei den Vorsitz zu führen.

Bei der Armen-Conferenz haben die Armeninstituts-Vorsteher

a) von den Armenräthen die Hausbüchsengelder zu übernehmen und in Rechnung zu stellen;

b) die von einer Conferenz zur anderen eingelangten Erledigungen der Berichte und Intimationen des Magistrates bekannt zu machen;

c) von jedem Armenrathe die Bitten seiner Armen mit seinem Gutachten, sowie seine allfälligen sonstigen Anträge vortragen zu lassen, worüber die übrigen Conferenzmitglieder ihre Ansichten auszusprechen haben; die Stimmenmehrheit entscheidet, und bei gleicher Stimmenzahl hat der Ausspruch des Vorsitzenden den Ausschlag zu geben.

Kommen an die Armeninstituts-Vorsteher vom Magistrate aus einem besonderen Anlasse Gelder zur Vertheilung unter die Armen oder zum Ankaufe von Holz oder Victualien etc., oder werden solche Gelder durch mit Genehmigung des Magistrats-Präsidiums veranstaltete Sammlungen aufgebracht, so muss sowohl über die Art und Weise der Verwendung dieser Gelder, als auch über die Vertheilung selbst bei einer Conferenz berathen werden. (§. 70 der Instruction.)

Zu den Functionären in der Armenpflege zählen noch die **Bezirksvorsteher**, da in deren Wirkungskreis[5]) auch die Mitwirkung in der Leitung des Armen- und Versorgungswesens in Bezug auf jene Arme gehört, welche innerhalb des Bezirkes auf eine Unterstützung oder Versorgung einen Anspruch haben. Denselben obliegt ferner noch die Beaufsichtigung der Kranken- und Humanitätsanstalten mit Rücksicht auf den Einfluss, welcher der Commune auf dieselben zusteht, sowie auch der Findlinge und der Waisenkinder, welche auf Kosten oder unter Intervenirung der Commune eine Betheilung geniessen.

Alle Erlässe, welche vom Magistrate in der Armenpflege ergehen, werden den Armeninstituts-Vorstehern zugemittelt, welche dieselben in Vollzug zu setzen haben.[6])

Damit sich die Armenräthe die gegebenen Normen jederzeit gegenwärtig halten können, ist bei jedem Armeninstitute ein den Armenräthen zur jedesmaligen Einsicht zugängliches **Normalienbuch** zu führen, in welches alle in der Armenpflege ergangenen Verordnungen gleich nach deren Erscheinen einzutragen sind.

Der **Arme** hat sich in allen Angelegenheiten der Armenpflege an seinen Armenrath zu wenden, d. i. an den Armenrath jener Bezirkssection, in welcher sein Wohnort liegt: nur jene Armen, welche zwar in den Wiener Armenbezirk gehören, jedoch ausserhalb desselben wohnen, sind unmittelbar an das Armendepartement des Magistrates zu weisen.[7])

Der Armenrath hat, um die Bitte des Armen gehörig würdigen zu können, sich von der Wahrheit der Angaben desselben durch persönliche Nachsicht oder auf anderweitige geeignete Weise zu überzeugen.[8]) Die gepflogene Erhebung

---

[5]) §. 10 des organischen Statutes für die Gemeindebezirke der Haupt- und Residenzstadt Wien.

[6]) §. 74 der Instruction.

[7]) §. 69 der Instruction.

[8]) §. 78 der Instruction.

hat das betreffende Executivorgan des Magistrates in jedem Gemeindebezirke in Empfang zu nehmen und zu verrechnen.[14])

In Betreff der Erhebungen über die Verhältnisse der Armen, über die sogenannte Abhörung ist noch Folgendes zu erwähnen:

Wenn der Arme, welcher sich an den Armenrath um Hilfe wendet, angibt, die Armenpflege noch nie in Anspruch genommen zu haben, so muss er, wenn er um Verleihung einer Pfründe, einer Stiftung, eines Erziehungsbeitrages, um ein Kostgeld für sein Pflegekind, oder um Aufnahme seiner eigenen Person, seiner Gattin oder eines seiner Kinder in ein städtisches Versorgungs- oder Waisenhaus bittet, abgehört werden.[15])

Diese Abhörung besteht in der genauen und documentirten Beantwortung der in dem Abhörbogen vorgedruckten Fragepuncte. Dieselben umfassen: den Namen des Bittstellers und jedes Gliedes der Familie desselben, den Geburtsort und das Alter, den Stand, Charakter, Wohnort und Erwerb, die Zuständigkeit und die Vermögensverhältnisse derselben, endlich den Gesundheitszustand dessen, für welchen bittlich eingeschritten wird.

Jeder dieser Abhörbogen wird von Seite des Armendepartements des Magistrates mit einer Abhörzahl versehen, welche den betreffenden Armen-Institutsvorstehern bekanntgegeben wird. Wenn dann bezüglich des auf diese Weise abgehörten Armen in Zukunft etwas Weiteres zu verfügen sein wird, z. B. die Erhöhung der bisher genossenen Pfründe,

[14]) §. 82 der Instruction. In den Pfarr-Armeninstituten Neulerchenfeld, Hernals und Reindorf haften für die ordentliche Verwahrung und richtige Verrechnung der Armen-Institutsgelder: der Pfarrer, der Armen-Institutsdirector und der Rechnungsführer, deren jeder einen Schlüssel zu der in der Pfarre befindlichen, unter dreifachem Verschlusse verwahrten Casse hat.

[15]) §. 79 der Instruction. Die Abhörung wird nur in den hier oben angeführten Fällen der Unterstützung oder Versorgung vorgenommen, entfällt daher bei allen übrigen Acten der Armenpflege.

so genügt es, in dem von Seite der Armen-Institutsvorsteher zu stellenden Antrage blos die Abhörzahl des Armen mit der Bemerkung bekannt zu geben, dass sich in den Verhältnissen des letzteren nichts geändert habe.

Auf der Rückseite dieses Abhörbogens werden alle bezüglich des abgehörten Armen getroffenen Verfügungen vom Armendepartement in kurzem ersichtlich gemacht und dadurch auf eine leichte und bequeme Art alle jene Massregeln in Evidenz gehalten, welche ergriffen wurden, um dem Bedürftigen die angesprochene Unterstützung zeitweise oder fortdauernd zu gewähren.

Allgemeine Bestimmungen über das Armenwesen.

Dieser Abschnitt umfasst die übersichtliche Darstellung der heute in der Armenpflege Wiens geltenden Bestimmungen, die als Normen für eine Reihe von Fragen gelten, von welchen die meisten zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten verschieden beantwortet wurden. Es weist daher auch die auf die Beantwortung dieser Fragen basirte Praxis nach Verschiedenheit der Zeit und des Ortes mancherlei Unterschiede auf.

Aus dieser Darstellung wird zu entnehmen sein: wem die Sorge für die Armenpflege obliegt, wie weit sich die daraus entstehende Verpflichtung erstreckt und welcher Art dieselbe ist; — ferner wer als arm anzusehen sei, unter welchen Bedingungen ein Anspruch auf Armenunterstützung zu gewähren und ob dieser Anspruch ein gesetzlich begründeter ist oder nicht — endlich auf welche Personen sich die Armenpflege zu erstrecken hat und welche Folgen der Genuss einer Armenunterstützung nach sich zieht.

Die Armenpflege ist nach §. 68 der provisorischen Gemeinde-Ordnung für die Stadt Wien vom 9. März 1850 eine Angelegenheit der Gemeinde. Sie hat hiezu die nöthigen Geldmittel zu schaffen; ihr obliegt auch die Leitung der städtischen Wohlthätigkeitsanstalten.

Als arm — sagt §. 5 der Instruction für die Armeninstitute des Wiener Armenbezirkes — kann nur derjenige angesehen werden, der die dringendsten Lebensbe-

so genügt es, in dem von Seite der Armen-Institutsvorsteher zu stellenden Antrage blos die Abhörzahl des Armen mit der Bemerkung bekannt zu geben, dass sich in den Verhältnissen des letzteren nichts geändert habe.

Auf der Rückseite dieses Abhörbogens werden alle bezüglich des abgehörten Armen getroffenen Verfügungen vom Armendepartement in kurzem ersichtlich gemacht und dadurch auf eine leichte und bequeme Art alle jene Massregeln in Evidenz gehalten, welche ergriffen wurden, um dem Bedürftigen die angesprochene Unterstützung zeitweise oder fortdauernd zu gewähren.

verschiedenen innerhalb der Gemeindegrenzen befindlichen Personen macht. Die Klarlegung desselben wird nicht nur das Verständniss der auf diesen Unterschied basirten Einrichtungen der Armenpflege erleichtern, sondern zugleich ein Bild des Kreises jener Personen geben, auf welche sich die communale Armenpflege zu erstrecken hat.

Nach §. 5 der provisorischen Gemeinde-Ordnung für die Stadt Wien unterscheidet man in der Gemeinde:

1. Gemeindeglieder und
2. Fremde.

Gemeindeglieder sind:

a) die Gemeindeangehörigen,
b) die Gemeindebürger und
c) die Gemeindegenossen. [4])

Die Gemeindeangehörigkeit und das Gemeindebürgerrecht [5]) begründen im Falle eingetretener Verarmung das Recht auf Unterstützung aus den Gemeindemitteln nach Massgabe der für die Armenversorgung bestehenden Einrichtungen. [6])

Im Rechtswege kann jedoch der Arme einen Anspruch auf Versorgung nicht geltend machen, sondern es sind derlei Ansprüche an die Gemeinde, in welcher der Arme das Heimatrecht unbestritten besitzt, in dem durch die Gemeinde-Ordnung festgesetzten Beschwerdezuge auszutragen. [7])

---

[4]) Nach §. 1 des Landesgesetzes vom 5. October 1868 sind alle österreichischen Staatsbürger, welche im Gemeindegebiete der Stadt Wien wohnen und daselbst von ihrem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen Steuer entrichten, nebst den Gemeindeangehörigen und Gemeindebürgern Gemeindeglieder der Stadt Wien. Sie werden, wenn sie weder Gemeindeangehörige noch Gemeindebürger sind, Gemeindegenossen genannt.

[5]) Das Bürgerrecht wird nur durch ausdrückliche Verleihung von Seite der Gemeinde erworben. (§. 14 der provisor. Gemeinde-Ordnung für Wien.)

[6]) §. 23 der provisor. Gemeinde-Ordnung für Wien.

[7]) §. 44 des Gesetzes vom 3. December 1863 über die Zuständigkeit und das Heimatrecht.

Das Gemeindebürgerrecht in Wien begründet noch insbesondere den Anspruch auf Versorgung aus jenen Stiftungen, welche speciell nur für Bürger, sowie für deren Witwen und Kinder bestimmt sind. [8])

Diesen Bestimmungen über die Zuständigkeit, welche aus der Wiener provisorischen Gemeinde-Ordnung hervorgehen, folgen nun noch jene Normen, welche durch das Gesetz vom 3. December 1863 „zur Regelung der Heimatverhältnisse“ in den im Reichsrathe vertretenen Kronländern der Monarchie gegeben und dadurch auch für die Armenpflege im Allgemeinen massgebend geworden sind.

Nach §. 1 dieses Gesetzes gewährt das Heimatrecht in einer Gemeinde das Recht des ungestörten Aufenthaltes in derselben und den Anspruch auf Armenversorgung.

Das Heimatrecht [9]) kann aber nur von einem österreichischen Staatsbürger erworben werden und wird begründet: [10])

---

[8]) §. 24 der provisor. Gemeinde-Ordnung für Wien.

[9]) Das Heimatrecht erstreckt sich auf den ganzen Umfang des Gemeindegebietes. Wird daher eine Gemeinde mit einer anderen zu Einer Gemeinde vereinigt, oder durch Einverleibung eines Theiles einer anderen Gemeinde erweitert, so wird das Heimatrecht, welches bisher nur in einem Theile der in solcher Weise vergrösserten Gemeinde zustand, auf den ganzen Umfang der letzteren von selbst ausgedehnt. (§. 3 des Heimatgesetzes.)

Diese Bestimmung des Heimatgesetzes wird eine besondere Bedeutung erlangen, wenn die Einverleibung der Vororte Wiens, welche selbstständige Gemeinden bilden, und wie bereits gesagt zum Theile in den Armenbezirk Wiens gehören (siehe S. 24 dieser Abhandlung), stattfinden wird.

[10]) §§. 2 und 5 des Heimatgesetzes vom 3. December 1863. Ueber die Bedingungen und Voraussetzungen, unter welchen das Heimatrecht oder die Zuständigkeit in eine Gemeinde vor dem Erscheinen des Heimatgesetzes vom 3. December 1863 erworben wurde, welche hier noch insoferne in Betracht kommen, als nach §. 49 des Heimatgesetzes „Heimatrechte, welche nach den früheren Vorschriften bereits erworben waren, so lange in Kraft verbleiben, bis sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verloren gehen“, gibt eine Broschüre von Friedrich Swieceny, „Das Heimatrecht in den k. k. österr. Kronländern mit constituirten

1. durch die Geburt; [11])

Ortsgemeinden," Wien 1861 entsprechenden Aufschluss. Special-Entscheidungen über Fälle streitigen Heimatrechtes finden sich vor in Franz Gamon's Abhandlung, „das Heimatgesetz mit Special-Entscheidungen und Erläuterungen." Linz 1868, und in Anton Wintersperger's „Handbuch für Gemeindevorsteher". Wien 1867.

Die in diesen Abhandlungen erläuterten Normen sind wissenswerth, weil die Zahl jener Personen, die ihre Zuständigkeit auf Grund solcher älterer Rechtstitel erworben haben, gegenwärtig noch immer eine ziemlich bedeutende ist.

[11]) Eheliche Kinder erlangen in jener Gemeinde das Heimatrecht, in welcher der Vater zur Zeit ihrer Geburt heimatberechtigt ist, oder falls er früher verstorben, zur Zeit seines Ablebens heimatberechtigt war.

Uneheliche Kinder sind in jener Gemeinde heimatberechtigt, in welcher ihrer Mutter zur Zeit der Entbindung das Heimatrecht zustand.

Legitimirte Kinder, insofern sie nicht eigenberechtigt sind, werden in jener Gemeinde heimatberechtigt, in welcher ihr Vater zur Zeit der stattfindenden Legitimation das Heimatrecht besitzt.

Durch Annahme an Kindesstatt oder Uebernahme in die Pflege wird das Heimatrecht nicht begründet. (§. 6 des Heimatgesetzes vom 3. December 1863.)

Bei Veränderungen in dem Heimatrechte der Eltern folgen eheliche und legitimirte Kinder dem Vater und uneheliche der Mutter wenn sie nicht eigenberechtigt sind.

Die eigenberechtigten Kinder bleiben aber in jener Gemeinde heimatberechtigt, in welcher sie bei Erlangung der Eigenberechtigung heimatberechtigt waren.

Uneheliche Kinder, welche bei der Verehelichung ihrer Mutter nicht legitimirt werden, behalten, wenn sie auch zur Zeit dieser Verehelichung nicht eigenberechtigt sind, das Heimatrecht, welches sie bis dahin hatten.

Der Tod des ehelichen Vaters oder der unehelichen Mutter ändert nichts an dem Heimatrechte der Kinder. (§. 12 und 13 eben daselbst.)

Mit Ministerial-Erlass vom 20. Februar 1871 wurde aus Anlass eines speciellen Falles entschieden, dass durch die Verehelichung der unehelichen Mutter mit dem unehelichen Vater das uneheliche Kind derselben nach §. 161 a. b. G. B. ipso facto legitimirt wird, und die Zuständigkeit seines Vaters erlangt, und dass der Umstand der späteren Durchführung der Legitimationsvorschreibung in der Taufmatrike der Festsetzung des Zeitpunctes der erfolgten Legitimation mit dem Tage der Verehelichung der unehelichen Eltern nicht im Wege steht. (Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Februar 1871 Z. 289.)

2. durch die Verehelichung; [12])

3. durch ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband [13]) und

4. durch die Erlangung eines öffentlichen Amtes. [14])

Personen, deren Zuständigkeit nicht erweislich ist, fallen, wenn sie erwerbsunfähig werden, nach §. 21 der prov. Gem.-Ordnung für Wien der Gemeinde zur Last, wenn sie sich in derselben zuletzt aufgehalten haben. Die hinterlassenen Waisen solcher Personen sind aber nur dann als Angehörige der Gemeinde zu behandeln, wenn sie sich beim Ableben ihrer Eltern daselbst befinden.

Nach §. 18 des Heimatgesetzes werden jedoch Heimatlose, d. i. solche Personen, deren Heimatrecht zur Zeit nicht erweislich ist, einer Gemeinde zugewiesen, in welcher sie so

---

[12]) Frauenspersonen erlangen durch die Verehelichung das Heimatrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Gatte heimatberechtigt ist. (§. 7 eben daselbst.)

Bei Veränderungen in dem Heimatrechte folgt die Ehefrau, insoferne sie nicht gerichtlich geschieden ist, dem Ehemanne und sie behält auch als Witwe das Heimatrecht in jener Gemeinde, in welcher der Gatte zur Zeit seines Ablebens heimatberechtigt war.

Gerichtlich geschiedene oder getrennte Ehefrauen behalten das Heimatrecht, welches sie zur Zeit der gerichtlichen Scheidung oder Trennung hatten.

Wird eine Ehe für ungiltig erklärt, so tritt die Frauensperson, die in dieser Ehe gestanden war, in jene Heimatverhältnisse zurück, in welchen sie sich bis zum Eingehen der Ehe befunden hat. (§. 11 eben daselbst.)

[13]) Ueber das Ansuchen um Aufnahme in den Heimatverband entscheidet mit Ausschluss jeder Berufung lediglich die Gemeinde. (§. 8 eben daselbst.)

[14]) Definitiv angestellte Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte, Geistliche und öffentliche Lehrer erlangen mit dem Antritte ihres Amtes das Heimatrecht in der Gemeinde, in welcher ihnen ihr ständiger Amtssitz angewiesen wird. (§. 10 eben daselbst.)

Zufolge Beschlusses des Wiener Gemeinderathes vom 6. November 1866 wird allen definitiv angestellten Beamten der Gemeinde mit der definitiven Anstellung das Recht der Gemeinde-Angehörigkeit ertheilt.

lange als heimatberechtigt zu behandeln sind, bis entweder das ihnen zustehende Heimatrecht ausgemittelt ist, oder bis sie anderswo ein Heimatrecht erworben haben.

Diese Heimatlosen sind in nachstehender Reihenfolge zuzuweisen:

1. derjenigen Gemeinde, in welcher sie sich zur Zeit ihrer Abstellung zum Militär oder ihres freiwilligen Eintrittes n dasselbe befunden haben;

2. derjenigen Gemeinde, in welcher sie sich vor dem Zeitpuncte des zur Frage gekommenen Heimatrechtes am längsten, wenigstens aber ein halbes Jahr ununterbrochen und bei gleichem Aufenthalte in zwei oder mehreren Gemeinden zuletzt nicht unfreiwillig aufgehalten haben;

3. derjenigen Gemeinde, in welcher sie geboren sind, oder bei Findlingen, in welcher sie aufgefunden wurden; oder bei solchen in der Verpflegung einer öffentlichen Findelanstalt stehenden oder gestandenen Personen, deren Geburts- oder Fundort unbekannt ist, in welcher sich die Anstalt befindet; [15])

---

[15]) Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 30. Juni 1867 Z. 9886 über die Vorstellung des Wiener Magistrates gegen die im Sinne des Findelhaus-Statutes bisher erfolgte Zuweisung jener Findlinge zur Commune Wien, für welche bei der Aufnahme in's Findelhaus die höhere Aufnahmstaxe gezahlt wurde, Nachstehendes eröffnet:

Das Heimatgesetz vom 3. December 1863, mit dessen Wirksamkeit alle früheren damit nicht im Einklange stehenden Zuständigkeits-Vorschriften ausser Kraft getreten sind, macht in Betreff der Begründung des Heimatrechtes zwischen in der Findelpflege gestandenen und anderen Personen keinen Unterschied und kennt nur bei Zuweisung Heimatloser rücksichtlich der in der Verpflegung einer öffentlichen Findelanstalt stehenden oder gestandenen Personen ein ausserdem nicht vorhandenes Moment der Zuweisung, nämlich die Ortslage der Findelanstalt.

Allein dieses Moment gelangt erst dann zur Geltung, wenn der Geburts- oder Fundort unbekannt ist. Es können daher normalalte Pfleglinge der hierortigen Findelanstalt, wenn der Ort ihrer Geburt ausserhalb Wien bekannt ist, blos darum, weil für sie die Findelaufnahmstaxe bezahlt worden, der Commune Wien zur Versorgung nicht zugewiesen werden.

4. derjenigen Gemeinde, in welcher sie zur Zeit des in Frage gekommenen Heimatrechtes angetroffen werden.

Die Ehefrau eines Heimatlosen ist derjenigen Gemeinde zuzuweisen, welcher ihr Ehemann zugetheilt wird, vorausgesetzt dass sie mit diesem in Gemeinschaft lebt. Dagegen sind die Ehefrauen der Heimatlosen, bei welchen diese Bedingung nicht eintritt, sowie die Witwen derselben nach den vorausgehenden Bestimmungen 1—4 zuzutheilen, insofern sie nicht ein Heimatrecht bereits erworben haben.

Die nicht eigenberechtigten Kinder der Heimatlosen sind jener Gemeinde zuzutheilen, welcher ihr Vater und bei unehelichen oder auch bei ehelichen, deren Vater verstorben ist, ihre Mutter zugewiesen wird, vorausgesetzt dass sie mit dem Vater und bezüglich mit der Mutter in Gemeinschaft leben.

Die eigenberechtigten, die mit ihrem Vater und bezüglich mit ihrer Mutter nicht in Gemeinschaft lebenden nicht eigenberechtigten, sowie die von beiden Eltern verwaisten Kinder der Heimatlosen sind nach den angeführten Bestimmungen 1—4 zuzuweisen, wenn sie nicht bereits ein Heimatrecht erworben haben. [16])

Mit diesen Anführungen dürften die das wesentliche Moment der Zuständigkeit berührenden Bestimmungen in der Hauptsache wohl erschöpft sein. —

Was ferner die Frage anbelangt, ob nach §. 27 des Heimatgesetzes der Commune Wien aus Landesmitteln die Vergütung des Aufwandes für die Armenversorgung solcher Personen gebührt, welche ihr, weil sie in der Verpflegung der Wiener Findelanstalt gestanden haben, ohne in der Gebäranstalt daselbst geboren zu sein, zugewiesen werden, so hat das k. k. Ministerium des Innern zu Folge des weiteren Inhaltes des obigen hohen Erlasses diese Frage verneinend zu beantworten befunden, weil der §. 27 in dem zweiten Alinea unter den in §. 19, Z. 3 behandelten Fällen nur des einen Falles erwähnt, wenn der Verpflegte der Gemeinde vermöge seiner Geburt in einer im Gemeindegebiete befindlichen öffentlichen Gebäranstalt zugewiesen wurde. (Decret der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. August 1867 Z. 21235.)

[16]) §§. 18 und folgende des Heimatgesetzes vom 3. December 1863.

Was nun weiters die der Gemeinde gesetzlich obliegende Verpflichtung der Armenversorgung anbelangt, so besteht diese nur in so weit, als nicht dritte Personen nach dem Civilrechte oder nach anderen Gesetzen zur Versorgung des Armen verpflichtet sind.

Wenn diese dritten Personen ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen vermögen, so sind sie im Weigerungsfalle hiezu im gesetzmässigen Wege zu verhalten; inzwischen hat aber die Gemeinde die Versorgung zu übernehmen, vorbehaltlich des Rechtes, den Ersatz des gemachten Aufwandes von dem hiezu Verpflichteten zu verlangen.[17])

Jene Personen nun, welchen die Pflicht der Armenversorgung hinsichtlich gewisser Individuen vor der Gemeinde obliegt, sind vor Allem — der Gatte, welcher der Ehegattin den anständigen Unterhalt zu verschaffen verpflichtet ist, [18]) dann die Eltern, welche die Verbindlichkeit haben, ihre ehelichen Kinder zu erziehen, d. h. für ihr Leben und ihre Gesundheit zu sorgen, und ihnen den anständigen Unterhalt zu verschaffen. [19]) Vorzüglich ist es die Pflicht des Vaters, so lange für den Unterhalt der Kinder zu sorgen, bis sie sich selbst ernähren können. [20])

Ist der Vater mittellos, dann muss vor Allem die Mutter für den Unterhalt, und wenn der Vater stirbt, überhaupt für

---

[17]) §. 23 des Heimatgesetzes. Ersatzansprüche, welche Gemeinden wegen des Aufwandes von Verpflegskosten gegen die zur Versorgung nach dem Civilrechte verpflichteten Personen erheben, gehören vor das Gericht. Doch hat in diesem Falle die politische Behörde vorerst den Betrag der aufgewandten Verpflegskosten zu bestimmen, und es kann hierüber im Rechtswege nicht weiter mehr verhandelt werden.

Ueber Ersatzansprüche, welche Gemeinden wegen des Aufwandes von Verpflegskosten wider die nicht nach dem Civilrechte, sondern nach anderen Gesetzen verpflichteten Personen oder wider Gemeinden erheben ist im politischen Wege zu entscheiden. (§§. 38 und 39 des Heimatgesetzes.)

[18]) §. 91 des allg. bgl. Gesetzbuches.

[19]) §. 139 a. b. G. B.

[20]) §. 141 a. b. G. B.

4. derjenigen Gemeinde, in welcher sie zur Zeit des in Frage gekommenen Heimatrechtes angetroffen werden.

Die Ehefrau eines Heimatlosen ist derjenigen Gemeinde zuzuweisen, welcher ihr Ehemann zugetheilt wird, vorausgesetzt dass sie mit diesem in Gemeinschaft lebt. Dagegen sind die Ehefrauen der Heimatlosen, bei welchen diese Bedingung nicht eintritt, sowie die Witwen derselben nach den vorausgehenden Bestimmungen 1—4 zuzutheilen, insofern sie nicht ein Heimatrecht bereits erworben haben.

Die nicht eigenberechtigten Kinder der Heimatlosen sind jener Gemeinde zuzutheilen, welcher ihr Vater und bei unehelichen oder auch bei ehelichen, deren Vater verstorben ist, ihre Mutter zugewiesen wird, vorausgesetzt dass sie mit dem Vater und bezüglich mit der Mutter in Gemeinschaft leben.

Die eigenberechtigten, die mit ihrem Vater und bezüglich mit ihrer Mutter nicht in Gemeinschaft lebenden nicht eigenberechtigten, sowie die von beiden Eltern verwaisten Kinder der Heimatlosen sind nach den angeführten Bestimmungen 1—4 zuzuweisen, wenn sie nicht bereits ein Heimatrecht erworben haben. [16])

Mit diesen Anführungen dürften die das wesentliche Moment der Zuständigkeit berührenden Bestimmungen in der Hauptsache wohl erschöpft sein. —

Was ferner die Frage anbelangt, ob nach §. 27 des Heimatgesetzes der Commune Wien aus Landesmitteln die Vergütung des Aufwandes für die Armenversorgung solcher Personen gebührt, welche ihr, weil sie in der Verpflegung der Wiener Findelanstalt gestanden haben, ohne in der Gebäranstalt daselbst geboren zu sein, zugewiesen werden, so hat das k. k. Ministerium des Innern zu Folge des weiteren Inhaltes des obigen hohen Erlasses diese Frage verneinend zu beantworten befunden, weil der §. 27 in dem zweiten Alinea unter den in §. 19, Z. 3 behandelten Fällen nur des einen Falles erwähnt, wenn der Verpflegte der Gemeinde vermöge seiner Geburt in einer im Gemeindegebiete befindlichen öffentlichen Gebäranstalt zugewiesen wurde. (Decret der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. August 1867 Z. 21235.)

[16]) §§. 18 und folgende des Heimatgesetzes vom 3. December 1863.

sorgung der Kinder begreift auch die Sorge für deren Erziehung in sich. [38]) —

Die Gemeinde darf aber auch auswärtigen Armen im Falle augenblicklichen Bedürfnisses die nöthige Unterstützung nicht versagen, jedoch vorbehaltlich des Ersatzes, den sie nach ihrer Wahl entweder von der Heimatgemeinde oder von dem nach dem Civilrechte oder nach anderen Gesetzen hiezu Verpflichteten verlangen kann.

Unter dem gleichen Vorbehalte hat die Gemeinde auch auswärtige Arme, welche in ihrem Gebiete erkranken, so lange zu verpflegen, bis sie ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit aus der Verpflegung entlassen werden können. [39])

Bezüglich der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener Ausländer ist die österreichische Regierung der am 11. Juli 1853 zu Eisenach getroffenen Uebereinkunft

---

[38]) §. 24 des Heimatgesetzes.

Unter den allgemeinen Bestimmungen ist hier noch das Decret der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. Juli 1866 Z. 21793 anzuführen, mit welchem der Magistrat mit Bezug auf das Heimatgesetz vom 3. December 1863 für verpflichtet erkannt wurde, die Beerdigungskosten für ein in einer fremden Gemeinde verstorbenes, nach Wien zuständiges, vermögenloses Individuum zu bestreiten.

Einem diesfalls vom Magistrate ergriffenen Recurse hat das k. k. Staatsministerium laut Erlasses vom 3. September 1866 Z. 14067 (Decret der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. September 1866 Z. 29557) keine Folge gegeben.

[39]) In diesem Falle ist der Heimatgemeinde unverzüglich die Anzeige zu machen, und die Verzögerung dieser Anzeige macht die regresssuchende Gemeinde für alle daraus entstehenden Nachtheile verantwortlich §§. 28, 29 und 30 des Heimatgesetzes.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlass vom 22. November 1872 Z. 17951 auch anzuordnen befunden, dass alle Gemeinden, in denen sich Eisenbahnstationen befinden, zu verpflichten sind, Reisende, welche während der Fahrt an der Cholera so bedenklich erkranken sollten, dass deren Ausschluss von der Weiterreise geboten erscheint, zur weiteren Pflege zu übernehmen. (Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. November 1872 Z. 35010.)

beigetreten, welche zwischen den Regierungen sämmtlicher deutschen Staaten und der freien Städte dazumal abgeschlossen worden ist. [30])

Hienach sind die Krankheits- und Beerdigungskosten für Ausländer von jener Gemeinde, in welcher sich der Krankheits- oder Todesfall ereignet, eben so zu tragen wie für einen eigenen Angehörigen, und es kann ein Ersatz dieser Kosten gegen die Staatsgemeinde oder andere öffentliche Cassen des Staates, welchem der Hilfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden. Nur für den Fall, dass der Hilfsbedürftige selbst oder andere privatrechtlich verpflichtete Personen im Stande sind, die Kosten zu ersetzen, bleiben die Ansprüche auf letztere vorbehalten. Die contrahirenden Regierungen sicherten sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hilfe zu leisten, damit denjenigen, welche die gedachten Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

Bezüglich der Realisirung solcher Verpflegskosten-Ansprüche gegenüber den Gemeinden oder Unterthanen fremder Staaten enthält namentlich das Decret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. April 1868, Z. 13688 eine Reihe von Bestimmungen über das Verhältniss Oesterreichs zu anderen europäischen und aussereuropäischen Staaten; dasselbe soll sammt den nachträglich hiezu erschienenen Verordnungen am Schlusse dieses Capitels als »Anhang« Platz finden. —

Die Art und Weise der Armenversorgung bestimmt innerhalb der bestehenden Gesetze die Gemeinde. Eine bestimmte Art der Unterstützung kann der Arme nicht verlangen. [31]) —

---

[30]) Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. Jänner 1854, vom 28. Jänner 1854, vom 21. Mai 1854 und Vdg. des Staatsministeriums und der ungarischen, croatisch-slavonischen und siebenbürgischen Hofkanzlei vom 10. August 1865.

[31]) § 25 des Heimatgesetzes.

Es erübrigt nach diesen allgemeinen Normen nur noch die Folgen anzuführen, welche der Genuss der Armenunterstützung oder Versorgung in politischer Beziehung nach sich zieht.

Alle Personen, die eine Armenversorgung geniessen, sind, — nach dem Gemeinde-Statute für Wien — von der Ausübung des activen und passiven Wahlrechtes ausgeschlossen. [32])

Da ferner die Mitglieder der Gemeindevertretung ihres Amtes verlustig werden, wenn in Ansehung derselben ein Grund eintritt, der sie von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen hätte, so tritt ein solcher Verlust auch in dem Falle einer Armenversorgung ein. [33])

Eine weitere Folge einer Armenunterstützung ist auch die, dass an Personen, welche im Genusse einer solchen stehen, kein Bürgerrecht verliehen werden kann. [34]) —

Schliesslich soll hier noch das Betreffende über die sogenannte Armenvertretung erwähnt werden.

Es wird nämlich jenen Personen, welche den Bestimmungen des Gesetzes gemäss der Vertretung eines Rechtsanwaltes bedürfen, dagegen durch ein legales Zeugniss ihre Unfähigkeit die Kosten dieser Vertretung selbst zu bezahlen nachweisen, ein unentgeltlicher Vertreter beigestellt.

Mit der Bewilligung eines unentgeltlichen Vertreters ist auch die Stempel- und Gebührenfreiheit verbunden. [35])

---

[32]) §§. 31 und 33 der prov. Gemeinde-Ordnung für Wien.

[33]) §§. 33, 45 und 56 eben daselbst.

[34]) §. 14 eben daselbst.

[35]) Ebenso sind die Correspondenz der Gerichtsbehörden unter sich in Rechtssachen der »das Armenrecht« geniessenden Parteien und die Erlässe der Gerichte an diese Parteien, endlich die Eingaben der officiösen Vertreter solcher Parteien vom Briefporto befreit. (Handels-Ministerial-Erlass vom 27. Juni 1850, R. G. B. Nr. 263.)

Auch hat das k. k. Handels-Ministerium mit Erlass vom 24. Juni 1871, Z. 12119 entschieden, dass die Correspondenzen zwischen dem Wiener Magistrate und den Verwaltungen der Gemeinde-Armenversorgungshäuser in Mauerbach, St. Andrä a. d. Traisen und Ybbs, insoferne sie sich auf

Die Vergütung der baren Auslagen eines solchen Vertreters wird vom Staate geleistet. [36])

Ebenso wird jedem Angeklagten, der nach seinen dem Gerichte bekannten Verhältnissen nicht im Stande ist, die Vertheidigungskosten aus eigenem Vermögen zu bezahlen, für die Hauptverhandlung vor dem Geschwornengerichte ein Armenvertreter von Amtswegen beigestellt, welchem ebenfalls auf sein Anlangen die nöthig gewesenen und wirklich bestrittenen baren Auslagen aus dem Staatsschatze vergütet werden. [37])

Anhang.

Das auf Seite 47 erwähnte Decret der k. k. nieder-österr. Statthalterei vom 30. April 1868, Z. 13.688 hinsichtlich „der Verpflegung von fremden Staaten angehörigen Kranken und des Ersatzes der Verpflegskosten" lautet wie folgt:

Zu Folge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. April 1868, Z. 1396 hat sich das k. k. Ministerium des Aeussern veranlasst gesehen, den k. k. Gesandten in Florenz anzuweisen, der k. italienischen Regierung vorzuschlagen, dass das seit 1. Jänner 1861 zwischen Oesterreich und Italien bestehende Uebereinkommen wegen unentgeltlicher Behandlung mitteloser Unterthanen des einen Staates in den Spitälern des anderen Staates gänzlich aufgelassen und dafür eine neue Vereinbarung abgeschlossen werde, welcher

die im Art. V Punct 8 des Gesetzes vom 5. März 1862 (R. G. B. Nr. 18) bezeichneten Angelegenheiten des Armenwesens und der Sorge für die Gemeinde-Wohlthätigkeitsanstalten beziehen, gebührenfrei zu behandeln sind, und dass auch den im Art. VII des Gesetzes vom 2. October 1865 erwähnten derlei Sendungen ohne Werthangabe die Portofreiheit zuzukommen habe.

Derlei Correspondenzen und Sendungen müssen jedoch nebst dem entsprechenden ämtlichen Siegelverschlusse auch noch mit der Bezeichnung, welche die Portofreiheit begründet, nämlich: „In Angelegenheiten des Armenwesens" versehen sein.

[36]) §. 16 des Gesetzes vom 6. Juli 1868, womit eine Advocaten-Ordnung eingeführt wird.

[37]) §§. 41 und 393 der Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873.

das Princip der gegenseitigen Verpflegskosten-Ersatzpflicht nach einem billigeren Tarife zu Grunde zu legen wäre.

Aus Anlass dieser Eröffnung hat das gedachte k. k. Ministerium Nachfolgendes zu bemerken gefunden:

Bis zum eventuellen Zustandekommen einer solchen Vereinbarung wird also fortan das seit dem 1. Jänner 1861 zwischen Oesterreich und Italien geltende Princip wegen unentgeltlicher Behandlung mittelloser Unterthanen des einen Staates in den Spitälern des andern Staates stillschweigend auch auf die neu erworbenen Gebietstheile des Königreiches Italien ausgedehnt betrachtet werden müssen, und diesfalls nur der Regress an etwa vorhandene alimentationspflichtige und zahlungsfähige Verwandte der Verpflegten offen bleiben.

Was speciell unser Verhältniss zu Venetien betrifft, wird für die Vergangenheit, das heisst für die Zeit bis zu der durch den Wiener Friedensvertrag vom 3. October 1866 bewerkstelligten Cession des Venetianischen an Italien, immer die früher normirt gewesene Verpflegskostenvergütung durch die Länderfonds zu gelten haben.[38])

---

[38]) Zufolge Erlasses des Ministeriums des Innern vom 9. November 1870, Z. 15652 haben nach einer Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Aeussern die mit der k. italienischen Regierung eingeleiteten Verhandlungen zu dem Ergebnisse geführt, dass die gedachte Regierung erklärt hat, von einem unterschiedlichen Vorgehen bei Vergütung der durch Verpflegung von diesseitigen Staatsangehörigen der dienenden Classe während der ersten vier Wochen der Krankheit in venetianischen Spitälern und umgekehrt vom 1. Jänner 1870 angefangen aufgelaufenen Kosten abzusehen, und die Giltigkeit der ausnahmsweisen Bestimmungen des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. Juni 1859, Z. 7660, wornach die Kosten für die Verpflegung von nach anderen Kronländern der österreichischen Monarchie zuständigen Individuen des dienenden Standes in venetianischen Spitälern nach dem im venetianischen Verwaltungsgebiete bestehenden Gebrauche nicht von den betreffenden Dienstgebern, sondern, soferne die Krankheit und bezügliche Verpflegung nicht vier Wochen dauert, vom venetianischen Landesfonde zu tragen sind, nur mehr auf die vor dem 1. Jänner 1870 vorgekommenen Verpflegsfälle besagter Classe zu beschränken.

Dem mit der k. italienischen Regierung auf Grund dieser Erklärung nunmehr getroffenen Uebereinkommen gemäss wird daher vom 1. Jänner 1870 an die Vergütung der in venetianischen öffentlichen Spitälern für österreichische Staatsangehörige des dienenden Standes aufgelaufenen Verpflegskosten auch bezüglich der ersten vier Krankheitswochen lediglich nach der im Ministerial-Erlasse vom 13. November 1868, Z. 5837 (intimirt mit Statthalterei-Erlasse vom 9. December 1868, Z. 37082) bezüglich des Verhältnisses gegenüber Venetiens angedeuteten Grundsätzen, mithin ganz in derselben Weise wie für andere nicht zum dienenden Stande gehörige österreichische Staatsangehörige stattzufinden haben, während anderseits die Refundirung der in österreichischen allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten für Angehörige der venetianischen Provinzen dienenden Standes (auch bezüglich der in den ersten vier Wochen der Krankheit erwachsenen Verpflegskosten) seitens der k. italienischen Regierung in der gleichen Weise und nach den gleichen Grundsätzen wie die Vergütung der Spitalskosten für andere, nicht der dienenden Classe angehörende Venetianer erfolgen wird.

Hievon wurde der Wiener Magistrat zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Bemerken in die Kenntniss gesetzt, dass dem Gesagten zufolge mit der Refundirung von Verpflegskosten der gedachten Kategorie für österreichische Angehörige, welche Seitens der k. italienischen Regierung oder deren Organe seither etwa unmittelbar angesprochen worden sein sollten, nur insoferne vorzugehen sein wird, als es sich um Verpflegsfälle seit dem 1. Jänner 1870 handelt. — Dagegen wird mit Rücksicht auf die nunmehr eintretende gegenseitige Verpflichtung der beiderseitigen Landesfonde, vom Zeitpuncte der Wirksamkeit des in Rede stehenden Uebereinkommens, d. i. vom 1. Jänner 1870 angefangen, die den hierländigen Dienstgebern obliegende Zahlungspflicht bezüglich der Dienstboten-Krankenkosten für die ersten vier Wochen der Krankheit, insoferne es sich um venetianische in hierländigen allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten verpflegte Individuen des dienenden Standes handelt und die Krankenverpflegskosten von der italienischen Regierung vergütet werden, bis auf Weiteres nicht mehr in Anspruch zu nehmen sein. (Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. November 1870, Z. 34112.)

Die Verpflegskosten für in italienischen Spitälern ärztlich behandelte österreichisch-ungarische Staatsangehörige sind in italienischer Währung, oder wo dies nicht möglich, in österreichischer Silberwährung zu ersetzen; in den Fällen aber, wo der angesprochene Kostenersatz nur zum Theile geleistet wird, ist die betreffende Sendung mit einem Documente zu begleiten, in welchem die Gründe dieses Vorgehens er-

Bezüglich der anderen Staaten [39]) hat bis jetzt Folgendes fortbestanden:

Gegen alle deutschen Staaten [40]) sind wir durch die

---

sichtlich gemacht werden. (Statthalterei-Decret vom 21. October 1869, Z. 29505.)

Mit Erlass des k. k. Ministeriums des Innnern vom 17. Jänner 1875, Z. 18569 wurde ferner bekannt gegeben, dass die k. italienische Regierung das mit ihr abgeschlossene Uebereinkommen vom 1. Jänner 1861 wegen Verpflegung der gegenseitigen Kranken dahin auslegt und anwendet, dass unter Verpflegskosten der Aufwand für die Krankenbehandlung überhaupt und ausser den Spitalskosten insbesondere auch die Kosten für die Privat-Krankenpflege verstanden werden, daher folgerichtig auch unsererseits das vorcitirte Uebereinkommen in gleicher Weise auszulegen und anzuwenden ist. (Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. Februar 1875, Z. 2243.)

[39]) Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. Juni 1869, Z. 8245 wurde eröffnet, dass die Verpflegskosten für nach Ungarn zuständige Individuen, insoferne diese in einer hierlands bestehenden nicht öffentlichen Krankenanstalt in Pflege kommen, in erster Linie die Verpflegten oder deren Verwandte in gerader Linie, sonst aber im Falle der Vermögenslosigkeit derselben die Heimatgemeinde treffen.

Besitzt letztere kein Vermögen, oder weist dieselbe nach, dass sie unter den normalen Verhältnissen mit bedeutenden Gemeindezuschlägen belastet ist, so werden in derlei rücksichtswürdigen Fällen die Kosten aus der Domesticalcasse des betreffenden Comitates bestritten. (Decret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. Juni 1869, Z. 16384.)

[40]) Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlass vom 3. Jänner 1859, Z. 33339 eröffnet, dass das geringfügige, mit dem gemachten Aufwande an Zeit und Arbeitskräften nicht im Verhältniss stehende Ergebniss, welches durch die zum Behufe der Einbringung der in den letzteren Jahren für die Verpflegung preussischer Staatsunterthanen in österreichischen Heilanstalten anerlaufenen Verpflegskosten im diplomatischen Wege eingeleiteten Erhebungen erzielt wurde, die k. preussische Regierung bestimmt habe, den Antrag zu stellen, künftighin die Einbringung der rückständigen Verpflegskosten nur dann in Anwendung zu bringen, wenn nach Standverhältnissen oder speciellen Angaben des Verpflegten mit einiger Wahrscheinlichkeit ein Erfolg von den einzuleitenden Schritten sich erwarten lässt.

Das Ministerium des Innern hat sich bestimmt gefunden, in diesen Vorschlag der k. preussischen Regierung versuchsweise einzugehen.

Eisenacher Convention vom 11. Juli 1853 gegen die Schweizer

Der Magistrat wurde daher angewiesen, in Zukunft nur jene Verhandlungen, welche die Einbringung von Verpflegskosten für in den hierländischen öffentlichen Krankenanstalten verpflegte preussische Unterthanen zum Gegenstande haben, zur weiteren Verfolgung im diplomatischen Wege der k. k. Statthalterei vorzulegen, bei denen, nach im obigen Sinne entweder bei den Verpflegten selbst oder bei mit seinen Verhältnissen bekannten Personen und Localbehörden eingeleiteten Erhebungen mit einiger Wahrscheinlichkeit ein Erfolg durch die Fortführung der Verhandlung im diplomatischen Wege sich erwarten lässt; wo diese Wahrscheinlichkeit nicht eintritt, werden wegen Bedeckung oder Abschreibung dieser Kosten nach den bestehenden Vorschriften die Anträge zu erstatten sein. (Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. Jänner 1859, Z. 624.)

Betreffend den Ersatz von Unterstützungen, Cur- und Verpflegskosten, welche hilfsbedürftigen österreichischen Staatsbürgern in Deutschland gewährt wurden, wurde mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Jänner 1875, Z. 110 Nachstehendes eröffnet:

In Deutschland wird allgemein hilfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten Unterstützung, Cur und Verpflegung nach denselben Grundsätzen wie den eigenen Angehörigen zu Theil. Ein Ersatz der hieraus erwachsenden Kosten kann nur gegen den Unterstützten selbst oder gegen andere privatrechtlich zur Erstattung verpflichtete Personen, nicht aber gegen die fremde Heimatgemeinde oder andere öffentliche Cassen desjenigen Landes, welchem der Hilfsbedürftige angehört hat, beansprucht werden.

Diese Grundsätze haben seinerzeit, insoweit es sich speciell um Cur und Verpflegung erkrankter Personen handelt, in die Eisenacher Uebereinkunft (R. G. B. vom J. 1854 Nr. 6) Aufnahme gefunden, galten aber in Deutschland auch bezüglich aller sonstigen Armenpflegekosten, daher den dortigen Gemeinden nicht die Berechtigung zusteht, für die an fremde Staatsangehörige gewährten Unterstützungen von auswärtigen Gemeinden Ersatz zu verlangen.

Hieraus folgt, dass gegenseitig auch die Gemeinden, Armenverbände und andere öffentliche Cassen des deutschen Reiches für Unterstützungen, welche den Angehörigen derselben in anderen Staaten zugewendet wurden, keinen Ersatz leisten.

Nach dem Grundsatze der Reciprocität ist sich auch unsererseits in gleicher Weise zu benehmen; es wird daher ausser dem Falle der Zahlungsfähigkeit der Unterstützten oder der alimentationspflichtigen Ange-

Cantone: Bern, Graubündten, Genf, Neuchatel, Schwyz, Tessin, Waadt und Zug durch seit dem Jahre 1857 [41]) ausgetauschte Erklärungen zur unentgeltlichen Verpflegung Mittelloser verpflichtet, und es steht uns nur der Regress gegen die Verpflegten oder deren alimentationspflichtige Verwandte zu.

---

hörigen derselben gegenüber dem deutschen Reiche ein Anspruch auf Ersatz einer gewährten Armenunterstützung als voraussichtlich erfolglos nicht zu stellen, aber auch ein Ersatz für eine derartige, Angehörigen der österreichischen Länder dort gewährte Unterstützung, falls er wider Erwarten angesprochen werden sollte, aus öffentlichen Mitteln nicht zu leisten sein. (Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. Februar 1875, Z. 2244.)

[41]) Die Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. November 1857, Z. 46080 enthält die Normen bezüglich der Vergütung der Spitalsverpflegskosten für schweizerische Unterthanen. Mit Ausnahme einiger Cantone, welche gar keine Verpflichtung eingehen wollten, oder sich ihre Erklärungen noch vorbehielten, haben die 13 Cantone: Graubündten (vom Jahre 1860 an gehört der Canton Graubündten zur Kategorie jener Cantone, welche sich für gegenseitige unentgeltliche Verpflegung der betreffenden Kranken erklärt haben, zufolge Ministerial-Erlasses vom 8. November 1859, Z. 26362, Statthalterei-Erlass vom 19. December 1859, Z. 49881), Appenzell der äusseren Rhoden, Schaffhausen, Aargau, St. Gallen, Glarus, Solothurn, Thurgau, Freiburg, Wallis, Zürich und Luzern zur Vergütung der Verpflegskosten, die 5 Cantone: Zug (die Regierung des Cantons Zug ist von der Uebereinkunft, welche wegen unentgeltlicher Verpflegung der beiderseitigen Angehörigen in Krankheitsfällen mit der k. k. Regierung im Jahre 1857 abgeschlossen wurde, zurückgetreten; jedoch wurde bestimmt, das mit mehreren Cantonen hinsichtlich der gegenseitigen Verpflichtung der Unkosten getroffene Uebereinkommen auch auf den Canton Zug auszudehnen, laut Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 31. December 1866, Z. 38784), Neuchatel, Waadt, Genf und Tessin aber zur unentgeltlichen Verpflegung der respectiven mittellosen Kranken unter Beanspruchung der Reciprocität (welche diesen Cantonen auch zugesichert wurde) sich verpflichtet. Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. November 1857, Z. 31006 hat auch der Canton Schwyz sich für die gegenseitige unentgeltliche Verpflegung ausgesprochen, und gehört daher in die Kategorie jener Cantone, welche die Reciprocität mit Oesterreich für die unentgeltliche Verpflegung in Anspruch nehmen.

Das k. u. k. Ministerium des Aeussern hat zufolge Erlasses des

Von den Schweizer Cantonen: Aargau, Appenzell der äusseren Rhoden, Freiburg, Glarus, St. Gallen, Luzern, Schaff-

---

Herrn Ministers des Innern vom 7. Nov. 1870, Z. 14.481, bei der Verhandlung anlässlich des Anspruches eines Landesausschusses auf Rückersatz der Kosten für die Verpflegung eines geisteskranken Angehörigen des Cantons Neuenburg in einer österreichischen Landes-Irrenanstalt an dem Grundsatze festgehalten, dass bei Vergütung der Kosten für Verpflegung von Geisteskranken von dem in der Uebereinkunft mit mehreren Cantonen in der Schweiz im Jahre 1857 ausgesprochenen allgemeinen Principe der unentgeltlichen Pflege abzusehen ist, und hat die k. u. k. Gesandtschaft in Bern angewiesen, unter anderen für diese Anschauung sprechenden Gründen insbesondere den Umstand hervorzuheben, dass die k. u. k. Regierung mit den meisten Staaten, mit denen bezüglich der Verpflegskosten ein Uebereinkommen getroffen wurde, sich darüber verständigt hat, dass unter Verpflegskosten-Reclamationen im Allgemeinen die — Geisteskranke betreffenden Reclamationen nicht selbstverständlich einverstanden seien, vielmehr in Ansehung derselben erst eine die ausdrückliche Zusicherung der Reciprocität enthaltende Verabredung erfordert werde, wie es seinerzeit in der mit dem Canton Bern ausgetauschten Erklärung (siehe dieselbe nachfolgend) gehalten wurde. (Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. Nov. 1870, Z. 33.588.)

Die Ministerial-Erklärung vom 31. Jänner 1865 R. G. B. Nr. 11 (ausgewechselt gegen eine übereinstimmende Erklärung des schweizerischen Bundesrathes, Namens des Cantons Bern, ddo. Bern, 20. Jänner 1865) enthält das Uebereinkommen mit dem schweizerischen Bundesrathe, Namens des Cantons Bern, über die unentgeltliche Spitalsverpflegung der beiderseitigen mittellosen Staatsangehörigen.

Die k. k. österreichische Regierung ist mit dem schweizerischen Bundesrathe Namens des Cantons Bern übereingekommen, in Bezug auf die Verpflegung erkrankter, einschliessig geisteskranker (irrsinniger) und auf die Beerdigung verstorbener Angehöriger des anderen contrahirenden Theiles, die nachfolgenden Grundsätze in Anwendung treten zu lassen:

§. 1. Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass in ihrem Gebiete denjenigen hilfsbedürftigen Angehörigen des anderen contrahirenden Theiles, welche der Cur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach denselben Grundsätzen wie bei eigenen Staatsangehörigen bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in den Heimatstaat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann.

§. 2. Ein Ersatz hiebei (§. 1) oder durch die Beerdigung erwachsender Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffent-

hausen, Solothurn, Thurgau, Unterwalden ob dem Walde, [42]) Wallis und Zürich können wir in Folge seit 1857 abgegebener Erklärungen Verpflegskosten-Ersätze für deren Angehörige ansprechen. [43])

---

liche Cassen desjenigen Staates, welchem der Hilfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

§. 3. Für den Fall, dass der Hilfsbedürftige oder dass andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatze der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche an letztere vorbehalten.

Die contrahirenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hilfe zu leisten, damit denjenigen, welche die Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

§. 4. Durch vorstehende Uebereinkunft werden alle früheren, den nämlichen Gegenstand betreffenden Vereinbarungen des Cantons Bern mit der kaiserlichen Staatsregierung aufgehoben, soweit dieselben mit der jetzigen Uebereinkunft im Widerspruche stehen.

[42]) Zufolge Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. October 1858, Z. 42.978, hat das Ministerium des Innern unterm 14. September 1858, Z. 23.209, eröffnet: »Mit der Zuschrift des k. k. Ministeriums des Aeussern vom 5. September 1858, Z. 9952, gelangte eine vom schweizerischen Bundesrathe dem kaiserlichen Gesandten in Bern zugekommene Note anher, laut welcher der Canton Unterwalden ob dem Walde zur Vergütung der Verpflegskosten und der Behandlungskosten seiner in Oesterreich erkrankten Angehörigen im Falle ihrer Zahlungsunfähigkeit sich bereit erklärt hat. Das Ministerium des Innern sieht sich veranlasst, dem Landrathe des genannten Cantons ein reciprokes Verhalten von Seite der österreichischen Behörden im Wege des Ministeriums des Aeussern zuzusichern.

[43]) Der k. k. Minister des Innern hat mit Erlass vom 2. Jänner 1872, Z. 16.502, anher eröffnet, dass auch der Ersatz der für Angehörige der Cantone: Wallis, Solothurn, Aargau und Freiburg hierland erlaufenen Verpflegskosten nur in jenen Fällen angesprochen werden kann, wo am Verpflegsorte keine öffentlichen Krankenanstalten bestehen, weil die in dem Ministerial-Erlasse vom 10. April 1868, Z. 1396, erwähnten, nunmehr nach ihrem vollen Inhalte bekannt gewordenen Erklärungen der Regierungen obiger Cantone den Ersatz der Verpflegskosten in anderen Fällen ausdrücklich ausschliessen. (Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 25. Jänner 1872, Z. 525.)

Gegen Grossbritannien[44]) und Frankreich[45]) konnten wir bis jetzt mit Aussicht auf Erfolg nur Ansprüche für die Verpflegung von Irren, nicht aber für andere Kranke geltend machen.

---

[44]) Aus Anlass eines speciellen Falles, betreffend die Hereinbringung der Verpflegskosten für in Spitälern der österreichisch-ungarischen Monarchie behandelte britische Staatsangehörige, hat die k. k. Botschaft in London dem Ministerium des Aeussern die Anzeige erstattet, dass es bei den in England bestehenden Verhältnissen überhaupt nicht möglich sei, die königlich britische Regierung um Unterstützuug bei Hereinbringung der Spitalskosten für im Auslande verpflegte englische Unterthanen anzugehen, und dass diese auch andererseits auf die Verwaltung der meist aus Privatmitteln gegründeten Spitäler keinen directen Einfluss ausübt.

Unter solchen Umständen sind daher Einschreiten um Hereinbringung von Verpflegskosten für britische Staatsangehörige nicht mehr zu stellen, und ist Grossbritannien den unter Z. 1 des h. Erlasses vom 30. April 1868, Z. 13.688, benannten Staaten einzureihen, welche principiell keine Verpflegskosten-Vergütungsansprüche an uns stellen, gegen welche somit solche Ansprüche in Hinkunft auch unsererseits gänzlich fallen zu lassen sind. (Statthalt.-Dec. v. 9. Dec. 1868, Z. 38.305, und v. 8. März 1874, Z. 2444.)

[45]) Das k. k. Ministerium des Innern fand mit Erlass vom 1. Aug. 1858, Z. 18.837, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Aeussern und des Handels die Verordnung der vormaligen vereinigten Hofkanzlei vom 18. Juni 1847, Z. 19.137, aufzuheben und zu verfügen, dass die Verpflegsgebühren-Anforderungen der französischen Regierung für in französischen Spitälern und Irrenanstalten behandelte und verpflegte unbemittelte österreichische Unterthanen zwar zu befriedigen, dagegen aber auch für in hierländigen Kranken- und Irrenanstalten behandelte und verpflegte unbemittelte französische Unterthanen die Verpflegsgebühren-Forderungen an die französische Regierung zu übermitteln seien. (Vdg. der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. September 1858, Z. 36.032.)

Aus Anlass des Einschreitens der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. Jänner 1859, Z. 18.625, wegen Einbringung der für einen kaiserlich französischen Staatsangehörigen aushaftenden Verpflegskosten des k. k. allgem. Krankenhauses hat das k. k. Ministerium des Innern mit Erlass vom 10. August 1859, Z. 8499, eröffnet, dass der Versuch zur Einbringung dieser Kosten erfolglos geblieben ist, weil nach französischen Gesetzen, wie dies der französische Minister des Innern erklärt hat, nur Irrsinnige und Findelkinder Anspruch auf Unterstützung aus dem Staatsschatze

Gegen Belgien und Dänemark vermochten wir Verpflegskosten-Ansprüche nur sehr zweifelhaft, gegen Nordamerika, Polen [46]), den Kirchenstaat, Griechenland,

---

haben, wo hingegen die Unkosten, welche den Spitälern aus der Aufnahme von kranken In- und Ausländern erwachsen, bei deren Zahlungsunfähigkeit den betreffenden Anstalten allein zur Last fallen.

Das k. k. Ministerium des Innern hat daher im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Aeussern angeordnet, dass es von den Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 1. August 1858, Z. 18.837 (siehe denselben im Vorstehenden), künftighin bezüglich der in Krankenhäusern Verpflegten abzukommen hat und diesfalls in Zukunft nach der Reciprocität vorzugehen ist. (Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. Sept. 1859, Z. 35.843.)

Die kaiserlich österreichische Regierung ist zufolge Erlasses des Herrn Staatsministers vom 27. December 1863, Z. 8542, mit der kais. französischen Regierung übereingekommen, dass bei Todesfällen von verlassenen Kindern (Findlingen), von Irrsinnigen oder Armen französischer Nationalität, welche in österreichischen Wohlthätigkeitsanstalten untergebracht waren, und umgekehrt — im Interesse der Familie der Verstorbenen von Amtswegen und kostenfrei ein Todtenschein der Regierung des Staates, welchem der Verstorbene angehört, mitgetheilt werde. Die Verwaltungen der dem Magistrate unterstehenden Wohlthätigkeitsanstalten haben daher bei sich ergebenden Todesfällen von armen Verpflegten französischer Nationalität die bezüglichen Todtenscheine sofort einzuholen, und im Wege des Magistrates an die k. k. n. ö. Statthalterei zur weiteren Vorlage an das Ministerium des Aeussern einzusenden. (Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. Jänner 1864, Z. 82.)

[46]) Das Ministerium des Aeussern hat anlässlich eines vorgekommenen Falles, wo für einen russisch-polnischen Unterthan die im Wiener allgemeinen Krankenhause erwachsenen Kosten im diplomatischen Wege nicht eingebracht werden konnten, mit Hinweis auf die in Polen stattfindende unentgeltliche Aufnahme unbemittelter Oesterreicher angeordnet, dass die hier aufgelaufenen Spitalskosten von dem n. ö. Landesfonde zu beanspruchen sind, vorausgesetzt dass nach den persönlichen Verhältnissen des Verpflegten die Uneinbringlichkeit mit Grund anzunehmen ist. (Decret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. Jänner 1868, Z. 39.741.)

die **Türkei** [47]), **Moldau** [48]), **Walachei** und **Serbien** aber solche gar **nicht** durchzusetzen.

Gegen **Russland** [49]), **Schweden** und die **Schweizer Cantone**: Appenzell der inneren Rhoden, Basel - Landschaft,

---

[47]) Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlass vom 23. März 1860, Z. 8881, verordnet, dass bei dem Umstande, als dürftige österreichische Unterthanen zur unentgeltlichen Pflege in **türkischen** Spitälern zugelassen werden, die reciproke Behandlung der in den österreichischen Spitälern untergebrachten ottomanischen Unterthanen einzutreten hat, daher wegen des Ersatzes der für türkische Unterthanen in österreichischen Spitälern aufgelaufenen Verpflegskosten auch künftighin keine Ansprüche mehr zu erheben, und gleichartige Ersatzansprüche für in türkischen Heilanstalten verpflegte österreichische Staatsangehörige zurückzuweisen sind. (Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. April 1860, Z. 14.518.)

[48]) Das Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 1. November 1859, Z. 25.922, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Aeussern zu verfügen befunden, dass wegen des Ersatzes der in österreichischen Heilanstalten verpflegten und behandelten armen **moldauischen** Unterthanen keine Ansprüche an die moldauische Regierung zu stellen, jedoch auch Verpflegskosten-Ersatzansprüche der letzteren für die in moldauischen Heilanstalten verpflegten und behandelten östorr. Staatsangehörigen zurückzuweisen sein werden. (Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. December 1859, Z. 48.623.)

[49]) Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. August 1874, Z. 8667 hat demselben das k. und k. Ministerium des Aeussern mit-Zuschrift vom 2. Juni 7554/X eine von der k. und k. Botschaft in St. Petersburg eingesendete Note des k. russ. auswärtigen Amtes vom 18. April 1874, Z. 2972 mitgetheilt, worin in eingehendster Weise die in **Russland** bestehenden Normen über den Ersatz der für die Verpflegung dortiger Unterthanen im Auslande erwachsenden Kosten dargestellt sind.

Aus dieser Note geht hervor, dass die diesfälligen russischen Vorschriften vor allem unterscheiden, ob die betreffenden Personen, welche jedenfalls mit giltigen russischen Legitimationspapieren versehen sein müssen, im Auslande in Versorgungshäusern (Pfründneranstalten etc.) oder in Irrenanstalten oder schliesslich in eigentlichen Krankenanstalten untergebracht wurden.

Bezüglich der ersten und zweiten Kategorie wird der fragliche Kostenersatz unbedingt aus öffentlichen der k. russischen Regierung unterstehenden Fonds geleistet.

Basel-Stadt, Unterwalden u. d. W. und Uri stehen uns erprobtermassen Ersatzbegehren frei.

Hinsichtlich Spaniens, Portugals, Hollands und Brasiliens mangeln die Präcedenzfälle.

Nach dem nunmehr erzielten Einverständnisse des Ministeriums des Innern, des k. ung. Ministeriums des Innern und der k. croatischen Hofkanzlei über die vom k. k. Ministerium des Aeussern ausgegangenen Vorschläge zur Abminderung

---

Was jedoch die den Anstalten der dritten Classe durch Verpflegung russischer Unterthanen sich ergebenden Kosten anbelangt, so werden dieselben allerdings nicht aus Regierungsmitteln ersetzt, sondern ist die Forderung zunächst aus dem Vermögen des Verpflegten auf administrativem Wege hereinzubringen, oder wenn derselbe kein solches besitzen sollte, sind die Verwandten oder die Zuständigkeits-Gemeinde wegen der Berichtigung anzugehen, und es erklärt sich die russische Regierung bereit, im letzteren Falle auf Grund einer ihr im diplomatischen Wege zukommenden diesfälligen Reclamation jederzeit die Dazwischenkunft ihrer Behörden eintreten zu lassen.

Wenn nun auch in der vorbezeichneten Note des k. russischen auswärtigen Amtes ausdrücklich beigefügt wird, dass es dem guten Willen der Verwandten oder der Zuständigkeitsgemeinde des Verpflegten anheimgestellt bleiben müsse, einer solchen Anforderung nachzukommen, so hat doch das k. und k. Ministerium des Aeussern in der Eingangs erwähnten Zuschrift darauf hingewiesen, dass bisher in der Regel jede zur Kenntniss der russischen Regierung gebrachte derartige Reclamation auch wirklich zur Hereinbringung des betreffenden Ersatzes geführt hat.

Mit Rücksicht auf diesen Umstand erachtet es das Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem k. und k. Ministerium des Aeussern nicht für angezeigt, die obige Erklärung des russ. auswärtigen Amtes zum Anlasse zu nehmen, um unserseits principiell jede Ersatzleistung für die in russischen Krankenhäusern verpflegten hierländischen Staatsangehörigen abzulehnen, und so dem bisherigen factischen Zustande, der schliesslich jeweilig die beiderseitige Berichtigung der Verpflegskosten zum Resultate gehabt hat, vielleicht ein Ende zu bereiten.

Hievon setze ich den Magistrat mit Beziehung und im Nachhange zu meinem Erlasse vom 6. December 1873, Z. 32796 zur Darnachachtung in die Kenntniss. (Erlass des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 15. August 1874, Z. 23784.)

der so unfruchtbaren Verpflegskosten-Eintreibungs-Geschäfte werden für die künftige Behandlung der Verpflegskosten-Ersätze nachstehende Grundsätze Anwendung zu finden haben. [30])

1. Gegen Nordamerika, Polen, den Kirchenstaat, Griechenland, die Türkei, Moldau, Walachei und Serbien, welche principiell keine Verpflegskosten-Ansprüche an uns stellen, sind solche in Hinkunft auch unsererseits gänzlich, als auch ohne Regress an den Verpflegten oder dessen etwa vorhandenen alimentationspflichtigen Angehörigen fallen zu lassen, in so lange von dort aus keine bezüglichen Ersätze begehrt werden.

Persien, welches das k. ung. Ministerium des Innern ebenfalls in die fragliche Verhandlung einbezogen zu sehen wünscht, vermochte nur obigen Staaten angereiht zu werden, da dort wohl auch die gleiche, keinerlei Vergütung in Anspruch nehmende Gastfreundschaft gegen hilfsbedürftige Fremde in Uebung sein dürfte, wie es in den anderen Ländern des Orientes der Fall ist.

2. Gegen alle deutschen Staaten, alle Schweizer Cantone Grossbritannien, Frankreich, Belgien, Dänemark, Russland (mit Ausschluss Polens), Schweden, Spanien, Portugal, Holland und Brasilien ist in Zukunft von allen Verpflegskosten-Reclamationen für gewöhnliche (d. i. nicht geisteskranke) Kranke abzusehen, mit Ausnahme jener Fälle, wo die Verpflegten oder deren alimentationspflichtige Verwandte in der Lage sind, die Kosten zu ersetzen.

Wenn aber nach dem Stande der Verhältnisse oder den speciellen Angaben der verpflegten Individuen die Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, dass von den einzuleitenden

[30]) Die Correspondenzen wegen Einbringung von Spitals-Verpflegskosten für Ausländer, falls nicht besondere Verordnungen der Staatsverträge entgegenstehen, sind ohne Ausnahme stets nur im Wege der vorgesetzten Landesbehörde mit der betreffenden k. und k. Gesandtschaft zu führen. (Decret der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. Juli 1869 Z. 18565.)

Schritten zur Verpflegskosten-Eintreibung ein Erfolg nicht zu erwarten ist, wären diesfällige Anregungen schon von vornherein fallen zu lassen.

Bezüglich der Geisteskranken muss sich jedoch, weil die denselben gewährte Pflege meistens eine, oft auch durch polizeiliche Rücksichten gebotene, länger andauernde und kostspieligere als jene der blos physisch Kranken ist, gegenüber allen sub 2 aufgezählten Ländern ein Ersatzanspruch vorbehalten werden. [51])

3. Geringere Beträge sind nicht zu reclamiren, sondern gleich abzuschreiben, — die Reclamationen nicht einzeln, sondern zusammengefasst nach periodischen Zeitabschnitten, etwa nach einem Vierteljahre, einzubringen, und endlich die Verpflegskosten-Eintreibungs-Correspondenzen, falls nicht besondere Verordnungen oder Staatsverträge entgegenstehen, ohne Vermittlung der Ministerien entweder unmittelbar zwischen den betheiligten hierländischen und ausländischen Administrativ-Behörden zu führen, oder es haben sich, wo dies nicht thunlich ist, die ersteren unmittelbar an die betreffende k. k. Gesandtschaft zu wenden.

Im Falle der unmittelbaren Correspondenz mit den ausländischen Behörden müssen aber allfällig vorkommenden nicht

---

[51]) Dieser Vorbehalt bezüglich des Ersatzanspruches für die Verpflegung von Geisteskranken wurde im J. 1869 den deutschen Staaten gegenüber wieder fallen gelassen.

Mit dem Statthalterei-Decrete vom 1. Juni 1869, Z. 14621 wurde nämlich im Nachhange zu dem Decrete vom 30. April 1868, Z. 13688 eröffnet, dass mit Rücksicht auf den Wortlaut der Eisenacher Convention, wornach sich die contrahirenden deutschen Staaten verpflichtet haben, jeden hilfsbedürftigen Angehörigen des anderen Staates, welcher der Cur und Verpflegung benöthigt, also ohne Unterschied, ob es sich um einen nur körperlich Erkrankten oder um einen Irrsinnigen handelt, ohne Ersatz aus öffentlichen Cassen zu verpflegen, in Hinkunft gegenüber allen deutschen Staaten bezüglich der Reclamation der Verpflegskosten für mittellose geisteskranke Angehörige dieser Staaten in gleicher Weise wie bei andern Kranken vorzugehen sei.

deutschen Schriftstücken stets deutsche Uebersetzungen angefügt werden.

Von einer vorläufigen Bekanntgebung dieser von uns neuestens angenommenen Grundsätze an die fremden Regierungen ist zwar einstweilen, bis sich ein praktischer Fall ihrer Anwendung ergibt, abgesehen worden.

Da es aber höchst wünschenswerth erscheint, den betheiligten Behörden schon jetzt eine Belehrung über den Vorgang betreffs der Verpflegskosten-Eintreibung gegen die einzelnen fremden Staaten zukommen zu lassen, so werden hievon zur Wissenschaft und Darnachachtung die hiesigen öffentlichen Civil-Krankenhäuser, die hierländigen Bezirksämter, diese mit der Aufforderung, die in ihrem Bereiche befindlichen Krankenanstalten entsprechend zu verständigen, dann die k. k. Polizei-Direction und der Wiener Magistrat in Kenntniss gesetzt und es wird gleichzeitig auch dem n. ö. Landesausschusse diesfalls die Mittheilung gemacht.

Uebrigens wird bemerkt, dass nach Inhalt eines weiteren Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. April d. J., Z. 1639, die obige Bestimmung, wonach geringfügige Kostenbeträge für die Verpflegung kranker Ausländer nicht reclamirt, sondern abgeschrieben werden sollen, nur dem Auslande gegenüber zu verstehen ist, und dass daher der betreffenden Krankenanstalt der Regress an den Landesfond wie bisher offen bleibt.

Mittel für die öffentliche Armenpflege.

Zur Beschaffung der Mittel, über welche die öffentliche Armenpflege in der Stadt Wien zur Befriedigung der Ansprüche der ihr angehörigen Armen verfügen kann, bestehen:

1. der allgemeine Versorgungsfond,
2. der Bürgerladfond,
3. der Grossarmenhaus-Stiftungsfond,
4. der Johannesspital-Stiftungsfond,
5. der Wiener Landwehrfond,
6. der Bürgerspitalfond,
7. der Hofspitalfond und
8. der Landbruderschaftsfond; hiezu kommen dann noch
9. die den Armen von verschiedenen Wohlthätern zugewendeten Legate und freiwilligen Spenden und
10. die Armenstiftungen.

Die erstgenannten fünf Fonde stehen unter der Verwaltung des Magistrates; der sub 6) angeführte Bürgerspitalfond aber wird von einer eigenen Commission (der Bürgerspital-Wirthschaftscommission) und die sub 7) und 8) angeführten Fonde werden von der k. k. n. ö. Statthalterei verwaltet. Unter der Leitung dieser Letzteren stehen auch die bei einzelnen öffentlichen Anstalten z. B. dem k. k. Waisenhause, bestehenden, zur Erhaltung dieser Anstalten bestimmten Fonde, über welche bei Besprechung dieser Anstalten selbst das Nähere angeführt werden wird.

Neben den aus den bezeichneten Einnahmsquellen für die öffentliche Armenpflege zu verwendenden Fonds-, Stiftungs- und andern Summen müssen aber auch jene Beträge

noch berücksichtiget werden, welche für den gleichen Zweck durch Sammlungen, Spenden, regelmässige Beiträge, Veranstaltung von Theatervorstellungen, Concerten, Lotterien u. dgl. alljährlich im Wege der Privatwohlthätigkeit aufgebracht werden.

Diese Zuflüsse werden bei der Darstellung der einzelnen Arten der Armenpflege, wo auch das einschlägige Wirken der Privatarmenpflege, wenigstens in allgemeinen Umrissen und ihren Hauptrichtungen nach geschildert werden soll, in den betreffenden Capiteln dieser Abhandlung ziffermässig angeführt werden.

1. Der allgemeine Versorgungsfond.

Derselbe entstand, wie bereits erwähnt wurde, aus der Vereinigung verschiedener einzelner, für die Armenpflege gewidmeten Fonde. [1])

Da bei Gelegenheit der Uebergabe des allgemeinen Versorgungsfondes an den Magistrat der Stadt Wien im Jahre 1842 ausdrücklich bestimmt worden war, dass derselbe nicht dem städtischen Vermögen einzuverleiben sei, so wird dessen Administrirung von dem Magistrate in abgesonderter Verrechnung besorgt.

Wenn die finanziellen Kräfte des Fondes nicht ausreichen, die Bedürfnisse desselben zu bestreiten, so leistet die Gemeinde zur Deckung der sich ergebenden Abgänge aus ihren eigenen Geldern die erforderlichen Vorschüsse oder Dotationen.

Die Einnahmen des Fondes theilen sich a) in gewöhnliche, b) in aussergewöhnliche und c) in Zuflüsse aus den städtischen Renten.

Speciell bestehen dieselben aus den Interessen von Activcapitalien, dem Ertrage der dem Fonde gehörigen Realitäten, aus ständigen Beiträgen, Geschenken und Legaten,

---

[1]) Siehe den Inhalt des Regierungsdecretes vom 19. März 1842 auf Seite 15 dieser Abhandlung.

Mittel für die öffentliche Armenpflege.

Zur Beschaffung der Mittel, über welche die öffentliche Armenpflege in der Stadt Wien zur Befriedigung der Ansprüche der ihr angehörigen Armen verfügen kann, bestehen:

1. der allgemeine Versorgungsfond,
2. der Bürgerladfond,
3. der Grossarmenhaus-Stiftungsfond,
4. der Johannesspital-Stiftungsfond,
5. der Wiener Landwehrfond,
6. der Bürgerspitalfond,
7. der Hofspitalfond und
8. der Landbruderschaftsfond; hiezu kommen dann noch
9. die den Armen von verschiedenen Wohlthätern zugewendeten Legate und freiwilligen Spenden und
10. die Armenstiftungen.

Die erstgenannten fünf Fonde stehen unter der Verwaltung des Magistrates; der sub 6) angeführte Bürgerspitalfond aber wird von einer eigenen Commission (der Bürgerspital-Wirthschaftscommission) und die sub 7) und 8) angeführten Fonde werden von der k. k. n. ö. Statthalterei verwaltet. Unter der Leitung dieser Letzteren stehen auch die bei einzelnen öffentlichen Anstalten z. B. dem k. k. Waisenhause, bestehenden, zur Erhaltung dieser Anstalten bestimmten Fonde, über welche bei Besprechung dieser Anstalten selbst das Nähere angeführt werden wird.

Neben den aus den bezeichneten Einnahmsquellen für die öffentliche Armenpflege zu verwendenden Fonds-, Stiftungs- und andern Summen müssen aber auch jene Beträge

noch berücksichtiget werden, welche für den gleichen Zweck durch Sammlungen, Spenden, regelmässige Beiträge, Veranstaltung von Theatervorstellungen, Concerten, Lotterien u. dgl. alljährlich im Wege der Privatwohlthätigkeit aufgebracht werden.

Diese Zuflüsse werden bei der Darstellung der einzelnen Arten der Armenpflege, wo auch das einschlägige Wirken der Privatarmenpflege, wenigstens in allgemeinen Umrissen und ihren Hauptrichtungen nach geschildert werden soll, in den betreffenden Capiteln dieser Abhandlung ziffermässig angeführt werden.

1. Der allgemeine Versorgungsfond.

Derselbe entstand, wie bereits erwähnt wurde, aus der Vereinigung verschiedener einzelner, für die Armenpflege gewidmeten Fonde. [1])

Da bei Gelegenheit der Uebergabe des allgemeinen Versorgungsfondes an den Magistrat der Stadt Wien im Jahre 1842 ausdrücklich bestimmt worden war, dass derselbe nicht dem städtischen Vermögen einzuverleiben sei, so wird dessen Administrirung von dem Magistrate in abgesonderter Verrechnung besorgt.

Wenn die finanziellen Kräfte des Fondes nicht ausreichen, die Bedürfnisse desselben zu bestreiten, so leistet die Gemeinde zur Deckung der sich ergebenden Abgänge aus ihren eigenen Geldern die erforderlichen Vorschüsse oder Dotationen.

Die Einnahmen des Fondes theilen sich a) in gewöhnliche, b) in aussergewöhnliche und c) in Zuflüsse aus den städtischen Renten.

Speciell bestehen dieselben aus den Interessen von Activcapitalien, dem Ertrage der dem Fonde gehörigen Realitäten, aus ständigen Beiträgen, Geschenken und Legaten,

---

[1]) Siehe den Inhalt des Regierungsdecretes vom 19. März 1842 auf Seite 15 dieser Abhandlung.

aus den Musikconsens- und Spectakelgebühren, aus dem Ertrage des Verlassenschafts- und Licitationspercentes, dann des Lohnwagengefälles, aus dem Erträgnisse der Neujahrs-Enthebungskarten, der Wohlthätigkeitsvorstellungen, der Armenlotterie und Redoute, ferner aus Strafgeldern, aus dem in den verschiedenen Bezirken gesammelten Almosen, dem Rückersatze von Verpflegsgebühren und Pfründen, dem Ersatze für die Erhaltung von Filialspitälern, dem Antheile an dem Verzehrungssteuer-Gemeindezuschlage und endlich aus den bereits erwähnten Dotationen des Fondes, die aus den Geldern der Commune geleistet werden.

Bis zum Jahre 1859 hatte der Versorgungsfond auch einen Antheil an dem Reinerträgnisse des k. k. Versatzamtes, und es wird über diese frühere Einnahmsquelle bei Darstellung der Einnahmen aus den „Interessen von Activcapitalien" die weitere Rede sein.

A. Die gewöhnlichen Einnahmen des allgemeinen Versorgungsfondes.

1. Interessen von Activcapitalien.

Die Capitalien des allgemeinen Versorgungsfondes zerfallen in eigene, in fremde und in Stiftungscapitalien.

Zu den eigenen gehören die Capitalien des allgemeinen Versorgungsfondes, des Fondsgutes Ebersdorf und der freiwilligen Arbeitsanstalt. Die fremden Capitalien sind jene, welche in Fällen, wo ein Ersatz der Verpflegskosten zu leisten ist, zu deren Deckung hinterlegt werden, daher nur die Interessen derselben in den allgemeinen Versorgungsfond fliessen, die Capitalien selbst aber beim Aufhören der Verpflegung den betreffenden Individuen zurückgestellt werden.

Der Stand dieser drei Kategorien von Capitalien nach dem Curswerthe am Ende eines jeden Jahres während des Decenniums 1863—1872 und der Interessenbezug aus denselben war folgender:

Nach dem Curs-Werthe am Ende des Jahres	1863		1864		1865		1866		1867		1868		1869		1870		1871		1872		im 10jährigen Durchschnitte	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Eigene Capitalien . .	1,387.950	48	1,318.157	56	1,197.718	39	1,087.091	36	919.179	06	976.284	19.5	1.002.313	23.5	945.811	08.5	448.667	53.5	580.981	81.5	986.415	47
Fremde Capitalien . .	2.044	96	1.970	86	1.805	56	1.740	01	1.679	21	1.739	06	1.764	26	1.685	86	1.761	86	1.875	86	1.805	75
Stiftungs-Capitalien	109.189	11	103.501	14	121.337	59	117.756	10	114.786	98	126.255	46	107.706	39.5	100.456	32.5	107.634	25	118.345	32.5	112.696	86
Zusammen	1,499.184	55	1,423.629	56	1,320.861	54	1,206.587	47	1,035.645	25	1,104.278	71.5	1,111.773	89	1,047.953	27	558.063	64.5	701.203	—	1,100.918	08
Die Summe der Interessen der Activ-Capitalien betrug	101.392	29.5	120.887	37.5	104.788	53.5	107.370	88.5	108.181	94.5	99.292	04	87.182	72	96.430	55	72.048	30.5	37.363	08	93.493	77

Die Verringerung des Standes der eigenen Capitalien und der Interessen, welche vom Jahre 1867 an bemerkbar wird, und speciell den allgemeinen Versorgungsfond betrifft, erklärt sich dadurch, dass eine Summe von 30.000 fl. Theilschuldverschreibungen und 170.000 fl. Obligationen des k. k. Versatzamtes, welche Werthpapiere von dieser Anstalt der Commune für Rechnung der aus den Jahren 1852—1859 an den Versorgungsfond ausständigen Gewinnstantheile des k. k. Versatzamtes ausgefolgt worden waren, von dieser Anstalt gegen Erlag des Baargeldes wieder eingelöst wurden, ferners durch die auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1868 vollzogene Unificirung der Staatsschuld und die damit verbundene Herabsetzung des Einlösungswerthes der vom 1. Juli 1868 an fälligen Coupons von Staatsschuldverschreibungen. Eine weitere namhafte Reducirung des Capitalienstandes erfolgte noch im Jahre 1871 durch den Verkauf von 27.700 fl. Papierrente und 2.550 fl. Silberrente. [1])

Im Anhange zu diesen Erläuterungen muss auch über das Rechtsverhältniss der Commune, resp. des allgemeinen Versorgungsfondes zu dem Versatzamte im Kurzen Folgendes bemerkt werden.

Das k. k. Versatzamt wurde mit dem Patente vom 14. März 1707 [2]) vom Kaiser Josef I. ins Leben gerufen, und zwar auf Kosten des bei der Uebergabe des Armenwesens an die Commune in dem allgemeinen Versorgungsfonde aufgegangenen „Grossarmenhausfondes", in welchen daher auch das Reinerträgniss der Anstalt einfliessen sollte. In den ersten Jahren ihres Bestehens erzielte aber die Anstalt nicht nur kein Reinerträgniss, sondern war nicht einmal in der Lage, dem Grossarmenhausfonde die Interessen des Gründungscapitals zu bezahlen, wodurch dieser Fond ein ständiger Gläubiger des Versatzamtes wurde. Als sich die Anstalt späterhin so weit entwickelt hatte, dass dieselbe einen jährlichen Gewinn aufzuweisen vermochte, machte

[1]) Gemeinderathsbeschluss vom 13. April 1869.

[2]) Cod. Aust. III. S. 531.

der Grossarmenhausfond und zwar im Jahre 1765 den Anspruch auf Begleichung seiner Forderung an das k. k. Versatzamt mit dem Betrage von 111.453 fl. geltend. Trotzdem die Liquidität dieser Forderung anerkannt worden war, wurde dieselbe dennoch in Folge der Auseinandersetzungen des k. k. Versatzamtes mit dem Hofdecrete vom 25. Mai 1765 für nichtig erklärt.

Acht Jahre später ist jedoch mit Erlass vom 24. Juli 1773 abermals bestimmt worden, dass die Hälfte des Gewinnes des k. k. Versatzamtes an das Grossarmenhaus abzugeben sei, aber erst dann, wenn das Vermögen des Versatzamtes den Betrag von 20.000 fl. erreicht haben würde; ebenso wurde im §. 22 des Statutes des Versatzamtes vom Jahre 1785 normirt, dass dasselbe die Hälfte des entfallenden Nutzens an die Armencassa zu erlegen habe.

Diese Hälfte des Reineinkommens des Versatzamtes wurde auch als Gewinnantheil des Versorgungsfondes an denselben regelmässig bis zum Jahre 1853 gezahlt; von da an stellte aber die Anstalt, ohne hiezu ermächtigt worden zu sein, diese Zahlungen ohne weiters ein und erst mit dem Ministerialerlasse vom 29. Juli 1859 wurde dem Gemeinderathe mitgetheilt, dass die Bestimmung des obcitirten §. 22 des Statutes des Versatzamtes — vom Jahre 1860 angefangen ausser Wirksamkeit zu treten habe. Bezüglich der Rückstände aus den Jahren 1853—1859 im Betrage von 132.382 fl. 89 kr. wurde aber das Uebereinkommen getroffen, dass der Betrag von 130.000 fl. in Versatzamts-Obligationen zu à 10.000 fl. zahlbar vom Jahre 1870 an erfolgt, der Restbetrag aber baar bezahlt werden sollte. Die Obligationen wurden übrigens schon im Jahre 1867 von dem Versatzamte eingelöst.

Im Jahre 1861 wurde im Gemeinderathe*) der Antrag gestellt, dahin zu wirken, dass die Administration des Versatzamtes der Commune Wien zur Verwaltung übergeben

*) Gemeinderathssitzung vom 5. April 1861.

werden solle, über welchen Antrag aber dazumal weder eine Debatte gepflogen, noch ein Beschluss gefasst worden ist.

Acht Jahre später, im Jahre 1869, trat das Ministerium des Innern an den Gemeinderath mit dem Ansinnen heran, das Versatzamt in die Verwaltung der Commune zu übernehmen, indem diese Anstalt eine Art Ergänzung des Armenwesens sei, und ihre Administration daher in die Aufgabe der Gemeinde, welche das Armenwesen überhaupt zu besorgen habe, gehöre.

Der Gemeinderath lehnte jedoch in der Sitzung vom 25. November 1870 die Uebernahme des Versatzamtes in die Verwaltung der Commune ab, beschloss aber zugleich auf der Zahlung der dem Versorgungsfonde gehörigen, seit dem Jahre 1859 rückständigen Gewinnstantheile mit allem Nachdrucke zu bestehen, weil der Anspruch des Versorgungsfondes auf diese Gewinnstantheile auf einem bei Begründung des Institutes normirten, privatrechtlichen Verhältnisse basirt sei, welches weder einseitig aufgehoben, noch durch eine administrative Anordnung alterirt werden könne.

Das Ministerium des Innern erklärte jedoch in dem Erlasse vom 20. Mai 1872, Z. 4152, dass es diesen Anspruch nicht für begründet anzuerkennen vermöge, und daher demselben auch nicht willfahren könne, denn die Bestimmung des §. 22 der Statuten des k. k. Versatzamtes vom Jahre 1785, wonach demselben die Verbindlichkeit auferlegt war, die Hälfte seines jährlichen Reinerträgnisses an die Armencassa abzuführen, beruhte keineswegs auf einem privatrechtlichen Titel, sondern sei eine rein administrative, also nach Zeit und Umständen wandelbare Massregel gewesen. Es könnten daher dagegen, dass mit a. h. Entschliessung vom 21. Juli 1859 die Bestimmung des obigen §. 22 ausser Kraft gesetzt, und die Abfuhr des halben Reinerträgnisses vom Jahre 1860 an eingestellt wurde, Einwendungen „privatrechtlicher Natur“ mit Grund nicht erhoben werden.

Nachdem in der bezogenen a. h. Entschliessung auch angeordnet worden war, dass in dem Zeitpuncte, wo das Ver-

satzamt wieder zu reinen Erträgnissen gelangt sein wird, welche unbeschadet seiner ursprünglichen Widmung entbehrt werden können, die Frage in Ueberlegung zu ziehen sei, ob nicht ein Theil derselben wieder der Armencassa zugewendet werden könne, wurde mit obigem Ministerialerlasse zugleich bekannt gegeben, dass der für eine Wiederaufnahme der Betheilung der Armencassa in Aussicht genommene Zeitpunct bis jetzt noch nicht eingetreten sei.

Ueber diese Zuschrift fasste der Gemeinderath den Beschluss, selbe der Rechtssection zu übergeben, damit diese erwäge, ob nicht ein genügender Grund vorhanden sei, dieses Recht der Commune im Wege des Reichsgerichtshofes durchzusetzen. [5])

2. Ertrag der dem Fonde gehörigen Realitäten.

Diese Realitäten sind: Die Herrschaft Ebersdorf an der Donau, das Schrey'sche Stiftungshaus auf der Landstrasse und die fünf städtischen Versorgungshäuser: in Wien, Klosterneuburg, Mauerbach, St. Andrä an der Traisen und in Ybbs.

In Bezug auf die erstgenannte Realität ist Nachfolgendes wissenswerth.

Am 3. September 1745 schenkte die Kaiserin Maria Theresia der Armencassa die Herrschaft Ebersdorf an der Donau mit allem Zugehör und allen Einkünften, ausgenommen die Jagdbarkeit und das Landgericht, „damit in dem daselbst grossen Schlosse die unwürdige Bettler untergebracht, und mit Arbeit verleget werden können.“ [6])

---

[5]) Gemeinderathssitzung vom 20. November 1872.

[6]) Cod. Aust. V. S. 182. Der über diese Schenkung errichtete Stiftbrief vom 14. September 1745 lautet auszugsweise:

„Wür Maria Theresia, Von Gottes Gnaden etc.
Bekhennen für Unss, unsere Erben und Nachkommende, und thuen hiemit Kund Jedermänniglich, dem dieser Vnser Stifftungs-Brif vorkommet, oder zu wissen nöthig ist,...... Als haben Wür hiemit auss eigenen Antrieb zu Ehre Gottes, und auss der gegen vnsere Vnterthannen tragenden Liebe, umb denen Armen zu ihrer Subsistenz genugsamme arbeith zu verschaffen, re-

Fünf Jahre später hatte die Kaiserin die Absicht, das Waisenhaus am Rennweg dahin zu verlegen, wogegen die in Ebersdorf befindlichen armen Leute in das genannte Waisenhaus, die muthwilligen Bettler aber in das Arbeitshaus in der Leopoldstadt überbracht werden sollten.

In Folge eines die Unausführbarkeit dieses Beschlusses darlegenden Berichtes der Hofkanzlei änderte Maria Theresia denselben dahin ab, „dass in dem Schlosse zu Ebersdorf zuförderst die sehr armen und presshaften ad Cassam pauperum gehörigen Leute, welche keine Strafe verschuldet haben, sondern mitleidenswürdig sind, und in weit es der Raum der dasigen Wohnungen nur immer zulässt, institutmässig untergebracht und verpflogen, hingegen die arme von den Aeltern,

---

solviret; vnsere Herrschaft und das Schloss Eberstorff, der unter der Direktion und Präsidio vnseres würkhlichen geheimen Raths und der Heiligen Römischen Kirchen Cardinalen Sigmund von Kollonitsch, alhier stehenden Allmosen-Cassa Freyeigenthumblich zu übergeben: Wie Wür dann besagte Herrschafft Eberstorff, sammt dem Schloss und dem derzeit zu den N. Oe. Vicedom-Ambt genossenen Herrschafft Eberstorffer grundbuch, Unterthanen, Renten, Regalie, Auen, Wisen, Ackher, Fischwässer und alles das Jenige, was Wür von besagter Herrschaft genossen, oder von Rechtswegen zu genüessen Berechtiget seynd, nichts denn die Lands-Anlaagen, Landgueth, Jagdbarkeit, und das denen Herrschaffts-Unterthannen derzeit Jährlich zu zwey Hundert drey und fünfzig Claffter holz-Deputat ausgenohmen, hiemit oberwehnter Armen-Leuth-Cassae mit allen zu dieser Herrschafft gehörigen Urbarien, Vrkhunden und Schrifftlichen-Dokumenten übergeben, abgetretten, und zu dem Ende, wie auch mit dieser ausdrücklichen Bedingnus Frey aigenthumlich einzuantworthen verordnet, auf dass vermeldt Unser Schloss zu Eberstorff vor die dahin verschaffende Bettler zu einen Brauchbahren Arbeith-Hauss eingerichtet, in selben von einem Jeden Armen nach seinen Kräfften Arbeit von verschiedener Arth eingeführet, alles nach ordnung des gleichfahls unter der obsicht der Armen-Cassae stehend-auf dem Renn-Weeg Neu erbauten Spittals veranstaltet, und sobald möglich zu Stand gebracht werden solle. (Der vollständige Text des Stiftbriefes findet sich abgedruckt in „Weiss, Geschichte der öffentlichen Anstalten, Fonde und Stiftungen für die Armenversorgung in Wien.“ Wien 1867 im Nachtrage zu den Urkunden und Regesten.)

Befreundten oder anderen hilfverlassene Kinder in dem für sie gewidmeten allhier am Rennwege neuerbauten Waysenhause beybehalten, und nur diejenige übermässige arme Kinder, welche in dem erstbesagten Waysenhause nicht genugsamen Platz haben möchten, nach Ebersdorf zur gehörigen Versorgung und christlichen Auferziehung verschaffet werden." [7])

Durch diesen Beschluss wurde dass Schloss Ebersdorf in ein Versorgungshaus für Arme umgewandelt.

Im Jahre 1757 fasste jedoch die Kaiserin abermals den Beschluss, die Herrschaft Ebersdorf der Erziehung der Waisenmädchen zu widmen, indem sie nach dem Erlasse vom 19. April 1757 [8]) „dieselbe hiefüran allein zu Versorgung armer Mägdlein von Wohlverdienten Eltern, und zwar dergestalten allermildest zu bestimmen geruhet, dass das dasige Schloss und die Herrschaft als ein ewiges Stifftungs-guth für obbesagte Mägdlein dem allhiesigen Hof-Spittal einverleibt.... werden solle".

Dieser Beschluss gelangte aber niemals vollständig zur Ausführung, und im Jahre 1765 gab die Kaiserin in Folge des von dem Präses der Armencongregation erstatteten Berichtes, womit derselbe den drückenden Mangel an zur Unterbringung von Müssiggängern und Bettlern geeigneten Localitäten beleuchtete, sowohl das Schloss, als die Herrschaft Ebersdorf der Cassa pauperum ausdrücklich wieder in das Eigenthum zurück und bestimmte, dass daselbst ein Arbeitshaus errichtet werden solle. [9])

---

[7]) Resolution vom 14. Mai 1750. Cod. Aust. V. S. 512.

[8]): Siehe Weiss Geschichte etc. im Nachtrage zu den Regesten und Urkunden.

[9]) „Um die wahrhafte Arme so zahlreicher zu versorgen, dahingegen die übrige nur aus Müssiggange bettelnde zur Arbeit mit Nachdruck anhalten zu machen, andurch aber das allhiesige Publicum von der dermaligen übergrossen Anzahl ungestümmer und zur Arbeit tüchtiger Bettler zu entledigen; hätten allerhöchst gedacht Ihre kaiserl. königl. Majestät nach dero für das allgemeine Beste tragenden Landesmütterlichen Fürsorge allergnädigst entschlossen, das Schloss und die Herrschaft

werden solle, über welchen Antrag aber dazumal weder eine Debatte gepflogen, noch ein Beschluss gefasst worden ist.

Acht Jahre später, im Jahre 1869, trat das Ministerium des Innern an den Gemeinderath mit dem Ansinnen heran, das Versatzamt in die Verwaltung der Commune zu übernehmen, indem diese Anstalt eine Art Ergänzung des Armenwesens sei, und ihre Administration daher in die Aufgabe der Gemeinde, welche das Armenwesen überhaupt zu besorgen habe, gehöre.

Der Gemeinderath lehnte jedoch in der Sitzung vom 25. November 1870 die Uebernahme des Versatzamtes in die Verwaltung der Commune ab, beschloss aber zugleich auf der Zahlung der dem Versorgungsfonde gehörigen, seit dem Jahre 1859 rückständigen Gewinnstantheile mit allem Nachdrucke zu bestehen, weil der Anspruch des Versorgungsfondes auf diese Gewinnstantheile auf einem bei Begründung des Institutes normirten, privatrechtlichen Verhältnisse basirt sei, welches weder einseitig aufgehoben, noch durch eine administrative Anordnung alterirt werden könne.

Das Ministerium des Innern erklärte jedoch in dem Erlasse vom 20. Mai 1872, Z. 4152, dass es diesen Anspruch nicht für begründet anzuerkennen vermöge, und daher demselben auch nicht willfahren könne, denn die Bestimmung des §. 22 der Statuten des k. k. Versatzamtes vom Jahre 1785, wonach demselben die Verbindlichkeit auferlegt war, die Hälfte seines jährlichen Reinerträgnisses an die Armencassa abzuführen, beruhte keineswegs auf einem privatrechtlichen Titel, sondern sei eine rein administrative, also nach Zeit und Umständen wandelbare Massregel gewesen. Es könnten daher dagegen, dass mit a. h. Entschliessung vom 21. Juli 1859 die Bestimmung des obigen §. 22 ausser Kraft gesetzt, und die Abfuhr des halben Reinerträgnisses vom Jahre 1860 an eingestellt wurde, Einwendungen „privatrechtlicher Natur" mit Grund nicht erhoben werden.

Nachdem in der bezogenen a. h. Entschliessung auch angeordnet worden war, dass in dem Zeitpuncte, wo das Ver-

satzamt wieder zu reinen Erträgnissen gelangt sein wird, welche unbeschadet seiner ursprünglichen Widmung entbehrt werden können, die Frage in Ueberlegung zu ziehen sei, ob nicht ein Theil derselben wieder der Armencassa zugewendet werden könne, wurde mit obigem Ministerialerlasse zugleich bekannt gegeben, dass der für eine Wiederaufnahme der Betheilung der Armencassa in Aussicht genommene Zeitpunct bis jetzt noch nicht eingetreten sei.

Ueber diese Zuschrift fasste der Gemeinderath den Beschluss, selbe der Rechtssection zu übergeben, damit diese erwäge, ob nicht ein genügender Grund vorhanden sei, dieses Recht der Commune im Wege des Reichsgerichtshofes durchzusetzen. [5])

2. Ertrag der dem Fonde gehörigen Realitäten.

Diese Realitäten sind: Die Herrschaft Ebersdorf an der Donau, das Schrey'sche Stiftungshaus auf der Landstrasse und die fünf städtischen Versorgungshäuser: in Wien, Klosterneuburg, Mauerbach, St. Andrä an der Traisen und in Ybbs.

In Bezug auf die erstgenannte Realität ist Nachfolgendes wissenswerth.

Am 3. September 1745 schenkte die Kaiserin Maria Theresia der Armencassa die Herrschaft Ebersdorf an der Donau mit allem Zugehör und allen Einkünften, ausgenommen die Jagdbarkeit und das Landgericht, „damit in dem daselbst grossen Schlosse die unwürdige Bettler untergebracht, und mit Arbeit verleget werden können." [6])

---

[5]) Gemeinderathssitzung vom 20. November 1872.

[6]) Cod. Aust. V. S. 182. Der über diese Schenkung errichtete Stiftbrief vom 14. September 1745 lautet auszugsweise:

„Wür Maria Theresia, Von Gottes Gnaden etc.

Bekhennen für Unss, unsere Erben und Nachkommende, und thuen hiemit Kund Jedermänniglich, dem dieser Vnser Stifftungs-Brif vorkommet, oder zu wissen nöthig ist,...... Als haben Wür hiemit auss eigenen Antrieb zu Ehre Gottes, und auss der gegen vnsere Vnterthannen tragenden Liebe, umb denen Armen zu ihrer Subsistenz genugsamme arbeith zu verschaffen, re-

pro 1845 und 1848, insbesondere aber in den Fünfziger-Jahren, als in Folge der in den Gemeindeverhältnissen eingetretenen Veränderung und daraus erwachsenen Autonomie eine gewählte Vertretung an die Spitze der Gemeindeverwaltung trat, wiederholt Vorstellungen gemacht, um die Verwaltung des Fondsgutes und dadurch den gebührenden Einfluss auf die Regelung und Ueberwachung der Einnahmen und Ausgaben dieser Realität und des Erträgnisses derselben zu erhalten. Diese Vorstellungen waren jedoch von keinem günstigen Erfolg begleitet. Die Wirksamkeit des Magistrates in dieser Richtung blieb nach wie vor darauf beschränkt, die von der Cameral - Gefällenverwaltung jährlich eingehenden Voranschläge ohne irgend eine Prüfung der einzelnen Posten zur Kenntniss und das Reinerträgniss des Gutes ohne jede Controle der Richtigkeit desselben in Empfang zu nehmen, dann den Witwen der verstorbenen Verwaltungsbeamten des Fondsgutes die Pension zur Auszahlung bei der städtischen Cassa anzuweisen.

Trotz der bisherigen Misserfolge war aber das diesfällige Bestreben der Commune keineswegs abgeschwächt worden. In der Sitzung des Gemeinderathes vom 26. Jänner 1869 wurde daher von der Finanzsection in Erwägung: dass die Armenpflege Wiens nach dem §. 68 des Gemeindestatutes eine gesetzliche und autonome Verpflichtung der Stadt ist, und das Gut Ebersdorf dem der gesetzlichen Armenpflege Wiens gewidmeten Fonde gehört, dass daher die bisher der Commune Wien vorenthaltene Selbstverwaltung und Selbstbewirthschaftung dieses Gutskörpers den von dem k. k. Ministerium selbst wiederholt anerkannten Regierungs-Grundsätzen widerspreche, andererseits aber dem Bürgermeister für diesen Gutskörper Pachtanbote mit dem doppelten Betrage des bisherigen Erträgnisses gemacht wurden, deren Realisirung dem Armenfonde zum grossen Vortheile gereichen würde, abermals der dringende Antrag gestellt, bei dem k. k. Finanzministerium mit allem Nachdrucke um die baldige

Uebergabe der dem Wiener allgemeinen Versorgungsfonde gehörigen Herrschaft Ebersdorf in die eigene Administration der Commune zu petitioniren.

Mit allerhöchter Entschliessung vom 8. October 1869 wurde endlich die so lange angestrebte Uebergabe des bisher durch die k. k. Finanzbehörde verwalteten Stiftungsgutes Ebersdorf an der Donau an die Stadtgemeinde Wien zur Verwaltung unter der Bedingung angeordnet, dass das dem kaiserlichen Hofe vorbehaltene landesfürstl. Jagdrecht, sowie das Eigenthumsrecht des Militärärars auf das in eine Caserne umgestaltete Schlossgebäude landtäflich sichergestellt werde, dass ferner das genannte Gut als Stammcapital des Versorgungsfondes betrachtet und die Interessen und Renten lediglich zu Armenzwecken verwendet werden.

Die Uebergabe selbst erfolgte am 16. August 1870 und von diesem Tage an wurde auch die Gutsverwaltung von der Gemeinde Wien übernommen. [11])

Um die hiezu nothwendigen Vorkehrungen zu treffen und zur Durchführung einer allenfalls nöthigen Reorganisirung der Verwaltung dieses Gutes wurde von Seite des Gemeinderathes eine aus je drei Mitgliedern der Rechts-, Armen- und Finanzsection gebildete Commission zusammengesetzt, welche unter dem Vorsitze des Obmannes der Finanzsection die Verhandlungen zu pflegen und Bericht zu erstatten hatte. [12])

Der Realbesitz des Gutes liegt in den Catastralgemeinden Albern, Kaiser-Ebersdorf, Gut Ebersdorf, Gross-Enzersdorf, in der zum Gemeindebezirke Leopoldstadt in Wien gehörigen Freudenau und in Mannswörth und besteht aus Flächen im Gesammtausmasse von 5091 Joch 680 □ Klftr. oder 929·91 Ha. (Hectar), darunter 2263 Joch (1302·27 Ha) Auen, 1194½ Joch (687·39 Ha) Wiesen und 1444 Joch (830.96 Ha) Oeden.

---

[11]) Sitzung des Gemeinderathes vom 30. August 1870.

[12]) Sitzung des Gemeinderathes vom 22. November 1870.

Die Bemühungen des Magistrates sowohl als der Ebersdorfer Wirthschaftscommission des Gemeinderathes gingen seit der Uebernahme der Verwaltung des Gutes dahin, das Erträgniss desselben zu steigern, die Localverwaltung zu vereinfachen und eine bessere Bewirthschaftung der Forste und Oekonomiegründe des Fondsgutes zu erzielen.

Das bisherige Verwaltungsamt des Fondsgutes, welches seinen Amtssitz in Kaiser-Ebersdorf hatte, wurde aufgelassen, und das Gutsgebiet in zwei Verwaltungsrayons (diesseits und jenseits der Donau) eingetheilt. Der Forstdienst in jedem der beiden der Grenze nach mit dem Forstgebiete zusammenfallenden Rayons wurde je einem Förster übertragen, welcher auch den Administrationsdienst zu versehen hat.

Jedem der beiden Förster, welche den Titel „Forstverwalter" führen, wurde ein forstmännisch gebildeter „Forstadjunct" beigegeben und drei „Forstwarte" zum Schutze der Forste aufgestellt. Die einheitliche Uebersicht und Inspection wurde einem fachmännischen „Gutsinspector" übertragen. [18])

Die Uebergabe der Verwaltungsgeschäfte und der Rentcasse des Fondsgutes an den neuernannten Forstverwalter fand am 22. Juli 1872 in dem Amtshause zu Kaiser-Ebersdorf statt. Dieses Gebäude ist durch die in der Verwaltung eingetretenen Veränderungen disponibel und daher vom 1. October 1873 angefangen an die Gemeinde Kaiser-Ebersdorf in Bestand gegeben worden, von welcher es zu Schulzwecken verwendet wird.

Die Reineinnahme aus diesem Fondsgute betrug im Jahre:

---

[18]) Sitzung des Gemeinderathes vom 6. Juni 1873. Ueber die weiteren Beschlüsse bezüglich der besseren Bewirthschaftung der Forst- und Oekonomie-Gründe, der Verpachtung und des Verkaufes von Grundstücken des Fondsgutes enthalten die Protokolle über die Sitzungen des Gemeinderathes vom Jahre 1870 angefangen eine Reihe von bezüglichen Bestimmungen.

1863	12.185 fl.	81 kr.
1864	20.184 „	02 „
1865	31.995 „	42 „
1866	21.624 „	25 „
1867	36.342 „	62 „
1868	34.947 „	38 „
1869	47.391 „	69 „
1870	51.622 „	36 „
1871	43.055 „	31 „
1872	49.593 „	35 „
und im zehnj. Durchschnitte	34.894 fl.	22 kr.

Die übrigen Einnahmen des Versorgungsfondes aus den Realitäten bestehen in dem Ertrage des dem Versorgungsfonde gehörigen Schrey'schen Stiftungshauses Nr. 148 in der inneren Stadt, welches Eleonora Schrey in ihrem Testamente, vom 24. März 1801 dem Armen-Institutsfonde vermacht hatte und in der Miethe für die fünf Versorgungsanstalten.

Das Reinerträgniss des Schrey'schen Stiftungshauses war

im Jahre 1863	7245 fl.	16 kr.
„ „ 1864	6496 „	43 „
„ „ 1865	5637 „	14.5 „
„ „ 1866	4912 „	24.5 „
„ „ 1867	5145 „	77 „
„ „ 1868	6334 „	93.5 „
„ „ 1869	6235 „	82 „
„ „ 1870	6894 „	07.5 „
„ „ 1871	7884 „	36.5 „
„ „ 1872	7246 „	27 „
und im zehnj. Durchschnitte	6403 fl.	22 kr.

Die Einnahme aus der „Miethe für die Versorgungsanstalten“ ist keine effective, denn unter dieser Benennung erscheinen in den Präliminarien und Rechnungsabschlüssen des allgemeinen Versorgungsfondes jene Beträge eingestellt,

welche das Zinserträgniss der dem Versorgungsfonde gehörigen Versorgungshäuser repräsentiren und mit fünf Percent des zur Herstellung dieser Versorgungshäuser erforderlich gewesenen Capitales berechnet werden.

Der Gesammtertrag der dem Versorgungsfonde gehörigen Realitäten bezifferte sich [14])

im Jahre 1863........	mit	21.808	fl.	78.5	kr.
„ „ 1864........	„	102.384	„	33	„
„ „ 1865........	„	103.341	„	17	„
„ „ 1866........	„	98.921	„	18	„
„ „ 1867........	„	96.753	„	31	„
„ „ 1868........	„	108.215	„	44	„
„ „ 1869........	„	130.994	„	76.5	„
„ „ 1870........	„	146.341	„	14.5	„
„ „ 1871........	„	146.543	„	72	„
„ „ 1872........	„	144.670	„	60.5	„
und im zehnj. Durchschnitte	mit	109.997	fl.	44	kr.

3. Ständige Beiträge, Geschenke und Legate.

Bezüglich dieser Einnahmsquelle sind folgende Normen anzuführen:

Das k. k. Staatsministerium hat im Einvernehmen mit dem k. k. Kriegsministerium bestimmt, dass im Sinne der a. h. Entschliessung vom 31. März 1846 [15]) fortan die „Vermächtnisse für Arme“, wenn der Erblasser sie nicht näher bezeichnet, er möge der Civil- oder Militär-Gerichtsbarkeit angehört haben, jederzeit dem Local-Armenfonde des Erblassers, worunter nur der für die Armenpflege im Allgemeinen unter Leitung der politischen Behörden an jedem

---

[14]) Im Jahre 1863 wurden die dem Miethzinse für die Versorgungshäuser entsprechenden Quoten in den Einnahme-Rubriken noch nicht durchgeführt.

[15]) Hofkanzleidecret vom 16. Mai 1846, Z. 15910.

Orte bestehende Armenfond verstanden sein kann, zuzuweisen sind. [16])

Von den Legaten, welche den „Wiener Armenanstalten" zugedacht werden, entfallen zwei Drittheile zum allgemeinen Versorgungsfonde und ein Drittheil zum Bürgerspitalsfonde. [17])

Legate mit dem Ausdrucke „für die arme Bürgerschaft" sind zwischen dem Bürgerspitals- und dem Bürgerladfonde zu gleichen Theilen zu vertheilen. [18])

Wenn Jemand „seine Seele" zum Erben einsetzt, ohne dabei der Lesung heil. Messen ausdrücklich Erwähnung zu thun, so sind zwei Drittheile einer solchen Universal-Erbschaft dem Local-Armeninstitute gegen die Bedingung auszufolgen, dass die damit betheilten Armen für dergleichen Verstorbene zu beten haben. [19])

Alle „Vermächtnisse zu frommen Zwecken" sind, wenn der Erblasser keine besondere Bedingung beigefügt hat, ohne Rücksicht auf die Grösse des Betrages, als currentes Fondseinkommen anzusehen, und können zur Bestreitung des laufenden Aufwandes verwendet werden. [20])

---

[16]) Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. März 1861, Z. 10243.

[17]) Regierungsdecret vom 8. November 1843, Z. 62679.

[18]) Gemeinderathsbeschluss vom 30. April 1861.

[19]) Hofkanzleidecret vom 17. September 1812, J. G. S. Nr. 1006.

[20]) Hofkanzleidecrete vom 28. Februar 1836 und vom 27. September 1839 (Pol. Ges. Smlg. Bd. 64 S. 404 und Bd. 67 S. 242). Fünfzig Jahre früher war hinsichtlich der Verwendung von Geschenken und Legaten für Armenzwecke gerade das Gegentheil der vorangeführten Bestimmungen normirt worden. »Solche Gelder,« heisst es in dem Hofdecrete vom 22. August 1786 (Weiss, Geschichte der etc. in den Urkunden und Regesten S. CXXIX), »sind immer nuzniesslich anzulegen, sie mögen aus was immer für einer Summe bestehen, weil hieraus ein immerfortwährender Nuzen erwachset, da das Capital beibehalten wird, und das Armen-Institut nicht nur für einige wenige Monate auf den Schein unterstützet, sondern auf einen dauerhaften Fuss gegründet werden muss.«

Der Ertrag aus diesem Einnahmetitel war

im Jahre 1863	22.039 fl.	06·5	kr.
„ „ 1864	11.645 „	33	„
„ „ 1865	4.447 „	72	„
„ „ 1866	5.422 „	62·5	„
„ „ 1867	7.149 „	95·5	„
„ „ 1868	9.957 „	47·5	„
„ „ 1869	14.854 „	44	„
„ „ 1870	12.582 „	57	„
„ „ 1871	15.320 „	77·5	„
„ „ 1872	9.911 „	98	„
und im 10jährigen Durchschnitte	11.333 fl.	19	kr.

4. Spektakel- (und Musik-Consens-) Gebühren.

Unter der Benennung „Spektakelgebühren“ sind die Abgaben zu verstehen, welche für die polizeiliche Bewilligung zur Veranstaltung von Tanz- und Musikunterhaltungen, dann für die Ausstellung von Kunst- und Schaugegenständen, für Theatervorstellungen, für das Halten von Kegelbahnen, Billards u. dgl. zu entrichten sind.

Diese Gebühren fliessen theils in den Armenfond und theils in den Sicherheitsfond, theils bilden dieselben in der Form eines Gefälles (Musik-Impost) auch eine Einnahme der Commune und werden als solche bei den eigenen Geldern derselben verrechnet.

Für den Zweck der vorliegenden Darstellung sind selbstverständlich nur jene Normen [31]) anzuführen, welche bestimmen,

[31]) Die wichtigeren gesetzlichen Normen in Betreff der Einführung, resp. Einhebung der bestehenden Spektakelgebühren sind:

die a. h. Resolution vom 24. Juli 1671 (Cod. Austr. S. 547) über die Strafhausfondsgebühr;

das Regierungsdecret vom 7. Mai 1745 über die zum Strafhausfonde zu verrechnenden Billardgebühren;

die Regierungsdecrete vom 17. Mai 1742, vom 31. Jänner 1744, vom 5. April 1818 und vom 7. Mai 1823 über die zum Strafhausfond zu verrechnenden Kegelbahngebühren;

welche Spektakelgebühren und in welcher Form und Höhe dieselben an den Armenfond abzuführen sind.

Das Recht des Armenfondes auf den Bezug von Spektakelgebühren wurde mit dem Hofkanzleidecrete vom 9. April 1831, Z. 7933 (Regierungsdecret vom 18. April 1831, Z. 21410) normirt und darin zugleich angeordnet, dass die Einhebung derselben für den Armen-, sowie für den Strafhausfond im Wege der Pactirung zu erfolgen habe. „Die vereinigte Hofkanzlei," heisst es in dem citirten Decrete, „hat über Antrag der Regierung die Einführung einer verhältnissmässigen Abgabe zu Gunsten des Armeninstitutes für die polizeiliche Bewilligung zu öffentlichen Productionen, zur Aufstellung von Kunst- und Schaugegenständen u. dgl., innerhalb des hiesigen Armen-Institutsbezirkes und für die Verlängerung von derlei Bewilligungen genehmigt.

Die jedesmalige Ausmittlung der Entrichtung hat im Wege der Pactirung, sowie es in Ansehung der Abgaben an den Strafhausfond der Fall ist, durch den Magistrat zu geschehen."

Die für den Armenfond einzuhebenden Spektakelgebühren sind a) die sogenannte Concert- und Ausstellungsgebühr, und b) die Musik-Consensgebühr.

Die Objecte der ersteren Abgabe sind alle öffentlichen Productionen, Concerte, alle Ausstellungen von Kunst- und Schaugegenständen u. dgl., im ganzen Umfange des Wiener Armenbezirkes (also nicht blos im Gemeindegebiete der Stadt, sondern auch in den mehrerwähnten, zu

das Regierungsdecret vom 12. Juli 1773 und das Statthaltereidecret vom 27. August 1856, Z. 34796 über die Concert- und Theatergebühren;

das Hofkanzleidecret vom 9. April 1831 und das Regierungsdecret vom 14. März 1831, Z. 24838 über die Concert-Armenfondsgebühren; das Regierungsdecret vom 29. August 1831 über die Einhebungsmodalitäten der Spektakelgelder im engeren Sinne; endlich die Regierungsdecrete vom 21. December 1821, vom 23. October 1840 und vom 4. November 1843 über die Musikconsensgebühren und das Musik-Impostgefälle.

den Pfarrbezirken Neulerchenfeld, Hernals und Reindorf gehörigen Vororten), jedoch nur insoferne sie gegen Entgelt stattfinden. Hiebei ist es nach dem Inhalte des Regierungsdecretes vom 14. März 1831 gleichgiltig, ob die Zahlung des Entgeltes (Eintrittsgeldes) nach vorausgegangener öffentlicher Ankündigung mittelst Cassa oder mittelst Subscription stattfindet.

Zum Zwecke der Regelmässigkeit des Gebühren-Einganges wurde die Polizei-Oberdirection angewiesen, die Bewilligung zu Productionen, Ausstellungen etc. nicht früher zu ertheilen, als bis sich die betreffende Partei über die Zahlung der an den Armenfond abzuführenden Gebühr ausgewiesen hat.

Als Grundlage bei der Pactirung der zu entrichtenden Gebühr wird die voraussichtliche Rentabilität des Unternehmens angenommen.

Die Musik-Consensgebühren sind Abgaben für die Abhaltung einer Tanzmusik. Ursprünglich sind diese Abgaben blos für die in der Faschingszeit ertheilten Bewilligungen von Wirthen und Tanzsaal-Inhabern eingehoben worden, später wurde aber bestimmt, [33]) dass diese Abgaben in- und ausser der Faschingszeit für jede einzelne Tanzmusik zu

---

[33]) Hofkanzleidecret vom 22. October 1843, Z. 25766 (Regierungsdecret vom 4. November 1843, Z. 62179).

Die Musik-Consensgebühren wurden in folgender Weise festgesetzt:

1. für Gasthäuser 1. Classe .... 2 fl. — kr. C.-M.
   „ „ 2. „ .... 1 „ 15 „ „
   „ „ 3. „ .... — „ 45 „ „
2. für Gesellschaftsbälle (Ehrentage oder sonstige Privatfeierlichkeiten) in einem Gasthause mit Tanzmusik:
   in Gasthäusern 1. Classe .... 6 fl. — kr. C.-M.
   „ „ 2. „ .... 3 „ — „ „
   „ „ 3. „ .... — „ 45 „ „
3. für Gesellschaftsbälle in einem Privathause, wenn die Theilnehmer ein Eintrittsgeld entrichten, 3 fl. C.-M. Hausbälle, auf welchen die Theilnehmer kein Eintrittsgeld zahlen, sind von dieser Abgabe befreit.

entrichten seien und es wurden dieselben nach verschiedenen Classen taxativ festgesetzt.

Die Einhebung der Musik-Consensgebühren besorgt die Polizei-Behörde gegen eine 5% Einhebungsgebühr; die Abfuhr der eingegangenen Gebühren an den Armenfond erfolgt vierteljährig.

Mit 1. November 1856 wurden auch die in und ausser der Faschingszeit in Wien eingehenden Gebühren von Wirthen Schankinhabern und Kaffeesiedern für die Bewilligung „zum Offenhalten über die Polizeistunde“ an die betreffenden Gemeindecassen für Armenzwecke abgeführt. [22])

Die k. k. Polizeidirection wurde diesfalls angewiesen, die Einleitung zu treffen, dass sowohl die sämmtlichen in den Vorstädten und in der inneren Stadt bei den betreffenden k. k. Polizei-Bezirkscommissariaten als auch bei den zum Wiener Armeninstitute gehörigen Gemeinden: Rustendorf, Reindorf, Sechshaus, Braunhirschen, Fünfhaus, Hernals und Neulerchenfeld ausser den Linien Wiens bei den k. k. Polizei-Bezirkscommissariaten Sechshaus und Ottakring eingehenden dergleichen Gebühren von den Wirthen, Schankinhabern und Kaffeesiedern gleich unmittelbar an das städtische Oberkammeramt gegen gehörige Empfangsbestätigung abgeführt werden.

Behufs der Ausübung der diesfalls erforderlichen buchhalterischen Rechnungscontrole wurde zugleich bestimmt dass alle Vierteljahre, wie dies bisher von Seite der betreffenden k. k. Bezirksgerichte, sowie von Seite des k. k. Landesgerichtes hinsichtlich der zum Armenfonde entfallenden Verlassenschafts- und Licitationspercente geschieht, Verzeichnisse über die während dieses Zeitraumes eingegangenen derlei Gebühren dem Wiener Magistrate eingesendet werden.

Laut einer Eröffnung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 24. Juni 1868, Z. 4794 (Abth. I) hat dasselbe an die k. k.

---

[22]) Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. Februar 1856 Z. 4040.

Generalcommanden zu Wien, Prag, Graz, Lemberg und Zara die Weisung erlassen, dass die Tanzlicenz-Inspections- und Stempelgebühr, sohin der Musik-Impost für die von Seite der Militärmannschaft vom Feldwelbel abwärts veranstalteten Tanzunterhaltungen in jenen Orten, wo diese Gebühren gesetzlich vorgeschrieben sind, von den competenten Organen eingefordert werden und nicht etwa den Eigenthümern der Tanzlocalitäten zur Last fallen, anstandslos auch vom k. k. Militär zu entrichten sind. [24])

Die Tanzmusik-Licenz- (Musik-Consens-) und Spektakelgebühren verschafften dem Armenfonde

im Jahre 1863	einen Beitrag	von	6.171	fl.	20	kr.
„ „ 1864	„ „	„	7.204	„	23	„
„ „ 1865	„ „	„	8.641	„	01	„
„ „ 1866	„ „	„	7.276	„	19	„
„ „ 1867	„ „	„	10.293	„	75	„
„ „ 1868	„ „	„	12.158	„	31	„
„ „ 1869	„ „	„	8.680	„	46	„
„ „ 1870	„ „	„	11.300	„	10	„
„ „ 1871	„ „	„	12.056	„	38	„
„ „ 1872	„ „	„	11.003	„	15	„
und im zehnj. Durchschnitte.....		fl.	9.478	fl.	47	kr.

5. Die Verlassenschaftspercente.

Von allen in dem Wiener Armenbezirke (also in Wien und in den Ortschaften Hernals, Neulerchenfeld, Fünfhaus, Sechshaus und Rudolfsheim) vorkommenden Verlassenschaften, welche 105 fl. Oe. W. übersteigen, ist zu dem allgemeinen Versorgungsfonde ein Beitrag, bestehend aus einem Percente des reinen Nachlasses, zu entrichten. Hat der Erblasser eben

---

[24]) Decret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. August 1868, Z. 3390.

zu diesem Zwecke etwas ausgesetzt, so wird dies in den gesetzlichen Beitrag eingerechnet. [25])

Jene Verlassenschaften, welche zwar in Wien abgehandelt werden, wo aber der Erblasser nicht im Wiener Armenbezirke gelebt hat, sind von dieser Gebühr befreit. [26])

Die Abhandlungsinstanzen im Armenbezirke Wiens sind demnach angewiesen, von allen Verlassenschaften in Wien und im Armenbezirke Wiens, welche 100 fl. C. M. (105 fl. Oe. W.) übersteigen, die zum Wohlthätigkeitsfonde zu entrichtenden gesetzlichen Gebühren an das Wiener Stadt-Oberkammeramt für Rechnung des allgemeinen Versorgungsfondes berichtigen zu lassen.

Seit 1. November 1842 besteht in dieser Hinsicht die Anordnung, dass über diese gesetzlichen Gebühren dem Magistrate vierteljährige oder monatliche Verzeichnisse, oder wenn diese Gebühren in den bezeichneten Zeitabschnitten nicht eingehen sollten, negative Anzeigen hierüber mitzutheilen sind. [27])

Der Armenfond hat auch auf die Intestat-Verlassenschaften der Säcular-Geistlichkeit einen Anspruch, welcher auf folgenden Grundsätzen basirt:

Bei den Intestat-Verlassenschaften aller Weltpriester, aller Priester der aufgelassenen Klöster und aller in der Seelsorge durch ihre im Jahre 1802 gegen den Zurücktritt in ihre noch bestehenden Klöster abgegebene Erklärung, als bleibend in der Seelsorge oder bei einem öffentlichen Lehramte mit der Fähigkeit zu testiren, lebenslang angestellten Ordenspriester tritt die Vertheilung ihrer Verlassenschaft in drei gleiche Theile ein, jedoch mit dem Unterschiede, dass von der Intestat-Verlassenschaft derjenigen, welche auf einem Bene-

---

[25]) Hofdecret vom 30. August 1806, Nr. 782, J. G. S.; Ministerial-Erlass vom 17. Februar 1849 Nr. 121 R. G. B.; Justiz-Ministerial-Erlass vom 23. December 1858, Z. 24297.

[26]) Hofdecret vom 22. Juni 1821, Nr. 1770 J. G. S.

[27]) Regierungsdecret vom 30. October 1842, Z. 63832.

ficium, es sei curatum oder simplex, entweder durch canonische Investitur oder durch ein über landesfürstliche Ernennung oder über Präsentation des Patrons ausgefertigtes Decret bleibend angestellt sind, so dass sie nur durch eigene Resignation oder durch einen über Vergehungen gefällten Spruch von ihren geistlichen Anstellungen entfernt werden können, ein Drittheil der Kirche, ein Drittel den Armen und ein Drittel den Verwandten zuzufallen habe.

Von den Intestat-Verlassenschaften Derjenigen aber, welche bei keiner Kirche jemals bleibend angestellt waren, sondern entweder von dem Consistorium, wenn auch mit Decret, jedoch ad nutum amovibiles an eine Kirche abgeordnet oder zur Aushilfe von dem Pfarrer beigezogen worden sind, ist nur ein Drittel den Armen und zwei Drittel den Verwandten zuzuwenden.

Zur ersten Classe gehören: Bischöfe, Domherren, Pfarrer, Localcapläne (mit oder ohne Dependenz von der Mutterpfarre, wenn sie nur als bleibend bei der Localie angestellt sind), Beneficiaten, Chorvicarien und gestiftete Capläne, die von dem Patrone auf die Caplanei präsentirt werden.

Zur zweiten Classe gehören: Pfarrer, Cooperatoren, Provisoren, Administratoren, die nur auf einige Zeit die Pfründe zu verwalten haben, bei weltlichen Aemtern angestellte Priester, wenn sie nicht schon vor dieser letzteren Anstellung zur ersteren Classe gehörten, blosse Aushilfspriester, sogenannte Votivanten oder Messeleser:

Wenn das Kirchendrittel eintritt, und der Erblasser bei einer Kirche, die Filialen hatte, zuletzt angestellt war, diese Hauptkirche und Filialen aber unter verschiedenen Patronaten oder Vogteien standen, ist das Kirchendrittel nach dem Verhältnisse der Seelenmenge, die im Hauptorte oder in den Filialen ist, unter diese Kirchen zu theilen.

Das Armendrittel gehört dann ebenfalls in das Armeninstitut des Ortes, wohin das Kirchendrittel gehört, und falls

in den Filialen eigene Armeninstitute bestehen, ist dieses Drittel nach obigem Verhältnisse zu vertheilen.

In Intestatfällen, wo kein Kirchendrittel statt hat, fällt das Armendrittel den Armen des Ortes zu, wo der Erblasser gestorben ist.[28])

Sind die nächsten Verwandten des Erblassers arm, so können sie auch das den Armen gebührende Drittel erlangen;[29]) sind aber unter den Verwandten auch Vermögliche begriffen, so ist den armen Verwandten aus dem gesetzlichen Armendrittel nur so viel zuzuwenden, als ihnen aus diesem Drittel der Verlassenschaft nach der gemeinen, gesetzlichen Erbfolge zugefallen wäre.[30])

Zur Erzielung eines gleichmässigen Vorganges bei Entscheidungen über die Ansprüche armer Verwandten auf das Armendrittel der Verlassenschaften der ohne Testament verstorbenen Weltgeistlichen hat das k. k. Ministerium des Innern mit Erlass vom 30. Mai 1871, Z. 6648 anzuordnen befunden, dass diejenige politische Behörde erster Instanz zur Entscheidung als competent anzusehen ist, in deren Bezirke sich der im speciellen Falle zur Intestaterbfolge berufene Armenfond befindet.[31])

Auf die Verlassenschaften der Regimentscapläne haben die vorstehenden Anordnungen über die Vertheilung des Nachlasses der Säcular-Geistlichkeit keine Anwendung.[32])

Der Ertrag der Verlassenschaftspercente war

im Jahre	1863........	209.098	fl.	98 kr.
„ „	1864........	314.500	„	35·5 „
„ „	1865........	170.520	„	22 „
„ „	1866........	231.081	„	90·5 „

[28]) Hofdecret vom 27. November 1807, Nr. 828 J. G. S.

[29]) Hofdecret vom 6. Februar 1792, Nr. 259 J. G. S. lit. a.

[30]) Hofkanzleidecret vom 16. September 1824 Nr. 2040 J. G. S.

[31]) Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. Juni 1871, Z. 14832.

[32]) Hofkriegs-Verordnung vom 20. Februar 1779, F. 132 und vom 27. Februar 1793 C. 246.

im Jahre 1867........	247.856	fl.	54·5 kr.
„ „ 1868........	229.790	„	85·5 „
„ „ 1869........	217 672	„	76 „
„ „ 1870........	190.896	„	66·5 „
„ „ 1871........	285.308	„	39 „
„ „ 1872........	405.675	„	72 „ und
im zehnjährigen Durchschnitte .	250.240	fl.	24 kr.

6. Die Licitationspercente.

Mit dem Hofdecrete vom 25. April 1750 [33]) und der Regierungsverordnung vom 19. Februar 1770 [34]) wurde bestimmt, „dass zu desto besserer Dotirung der Cassa Pauperum fürohin von allen Licitationen, ausser in Executions- und Cridafällen, ein Pro cento von dem Betrage des Verkaufes für die Almosencassa eingezogen werden solle.“

Die Höhe der aus dem erzielten Feilbietungserlöse an den Armenfond abzuführenden Gebühr wurde wiederholt verändert. Seit dem Jahre 1850 ist sie für alle freiwilligen Licitationen, mit 4% des Feilbietungserlöses bemessen und eingehoben, mit Gemeinderathsbeschluss vom 28. Jänner 1870 aber auf 2% herabgesetzt worden.

Gegenwärtig beträgt die Armen-Percentgebühr: bei freiwilligen Licitationen von Rohproducten ein Percent, bei anderen freiwilligen Licitationen zwei Percent des Feilbietungserlöses. [35])

---

[33]) Cod. Aust. V. S. 501.

[34]) Cod. Aust. VI. S. 1307.

[35]) Gemeinderathsbeschluss vom 4. August 1871.

Mit Ministerial-Erlass vom 25. October 1869, Z. 15298 wurde im Recurswege entschieden, dass die k. k. priv. allgemeine Verkehrsbank zur Entrichtung der gesetzlichen Armenpercente von dem Erlöse der daselbst periodisch stattfindenden Licitationen verfallener Waren, Prätiosen und Effecten nicht verpflichtet erscheine, weil diese Licitationen schon der Sache nach executive, d. i. auf die Hereinbringung der Darlehen gerichtete Auctionen sind, um deren Vornahme weder von den Pfandschuldnern noch von der k. k. priv. allgemeinen Verkehrsbank angesucht

Zur Hereinbringung der von der Abhaltung freiwilliger Licitationen für den Armen-Versorgungsfond zu leistenden Percente, welche als Communalabgaben zu betrachten und zu behandeln sind, steht dem Magistrate der Stadt Wien das Recht der Execution ohne vorläufigen gerichtlichen Ausspruch über die Liquidität und Fälligkeit der bezüglichen Abgaben zu.[36])

Das Erträgniss des Licitationspercentes war

im Jahre 1863	44.353	fl.	24·5	kr.
„ „ 1864	4.664	„	23·5	„
„ „ 1865	8.142	„	39·5	„
„ „ 1866	9.076	„	42	„
„ „ 1867	8.071	„	54·5	„
„ „ 1868	18.816	„	71	„
„ „ 1869	25.597	„	28.5	„
„ „ 1870	12.630	„	04	„
„ „ 1871	19.595	„	27	„
„ „ 1872	48.329	„	77	„
und im zehnj. Durchschnitte	19.927	fl.	69	kr.

7. Das Lohnwagengefälle.

Das Lohnwagengefälle wurde unterm 2. December 1697 [37]) dem Grossarmenhause an Stelle des demselben im Jahre 1694 zugewiesenen, aber nur kurze Zeit bezogenen Bieraufschlages überlassen.

Demzufolge mussten alle Personen, welche in, vor und bei der Stadt Lohnwagen, Chaisen und Kaleschen zu halten verlangten, monatlich eine Lohnwagengebühr von 3 fl. zur

---

wird, sondern welche nach §. 20 der genehmigten Statuten der Anstalt vorgenommen werden, auf welche daher auch die Bestimmungen des Hofdecretes vom 25. April 1750 und der Regierungs-Verordnung vom 19. Februar 1770 keine Anwendung haben. (Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. November 1869. Z. 31131.)

[36]) Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. November 1870, Z. 41481.

[37]) Cod. Aust. I. S. 114.

Erhaltung des Grossarmenhauses entrichten. Jeder Kutscher hatte zu diesem Zwecke bei der Armencassa eine Consignation über den Stand seiner Fahrgelegenheiten einzureichen. Wenn er dieselben während des Jahres ohne vorherige Anzeige vermehrte, so wurden sie ihm wegen Verkürzung des Armenfondes ohne Nachsicht confiscirt.

Die Lohnwagengebühren wurden wiederholt regulirt und erhöht, namentlich in den Jahren 1747, 1765, 1812, 1819 (in welchem Jahre bei der Festsetzung einer Ordnung für die Stellwagen bestimmt wurde, dass auch die Licenzwerber für diese Fuhrwerksgattung zu einer jährlichen Leistung an den Grossarmenhausfond zu verpflichten seien), ferner im Jahre 1821 und zuletzt mit einer Hofkammerverordnung vom 4. April 1834.

Bei Gelegenheit der Uebergabe des Armenwesens an den Magistrat (im Jahre 1842) kam auch das bis dahin selbstständige Lohnwagenamt, welches zuerst im Jahre 1747 organisirt worden war, an den Magistrat, und wurde mit dem städtischen Oberkammeramte vereinigt.

Der Ertrag des Lohnwagengefälles, welcher also in den von den Fuhrwerksbesitzern als sogenannte „Licenzgebühr" an den Versorgungsfond bezahlten Beträgen[88]) besteht, stellte sich

im Jahre 1863........ auf 40.259 fl. $00{\cdot}_5$ kr.
„ „ 1864........ „ 42.180 „ $35{\cdot}_5$ „
„ „ 1865....... „ 45.785 „ $96{\cdot}_5$ „

[88]) Gegenwärtig haben als Licenzgebühr zu entrichten: die Fiaker jährlich 37 fl. 80 kr., die Einspänner 18 fl. 90 kr., die Stadtlohnwagen-Inhaber jährlich 50 fl. 40 kr., ferner die Kleinfuhrleute und zwar: mit schwerem Fuhrwerk jährlich 6 fl. 30 kr., mit leichtem Fuhrwerk (sogenannten Zeisel- und Steirerwägen) 15 fl. 75 kr., dann die Stellwägen (je nach der Anzahl der täglich befahrenen Routen) 8 fl. 40 kr., 6 fl. 30 kr. und 4 fl. 20 kr. und endlich die sogenannten Landkutscher jährlich 37 fl. 80 kr.

Ausserdem hat die Tramway-Gesellschaft zufolge §. 38 des von ihr mit der Commune am 7. März 1868 abgeschlossenen Vertrages von jedem in Betrieb gesetzten Wagen per Sitzplatz jährlich in vorhinein 1 fl. ö. W. für den Armenfond an die städtische Casse zu entrichten.

im Jahre 1866	auf	38 389	fl.	35	kr.
„ „ 1867	„	39.292	„	28	„
„ „ 1868	„	60.208	„	30	„
„ „ 1869	„	71 840	„	16	„
„ „ 1870	„	68.365	„	77	„
„ „ 1871	„	81.477	„	39	„
„ „ 1872	„	105 411	„	38·5	„
und im zehnj. Durchschnitte	„	59.320	fl.	99	kr.

8. Erträgniss der Neujahrs-Enthebungskarten.

Die in mehreren österreichischen Städten [39]) bereits früher bestandene Sitte, sich durch Lösung von Karten vom Glückwünschen zum neuen Jahre zu entheben, und den Ertrag hiefür den Armen zuzuwenden, wurde in Wien im Jahre 1829 durch den damaligen Pfarrer am Schottenfelde (Honorius Kraus) eingeführt, welcher die Bewohner seines Pfarrsprengels in einem Aufrufe zur Abnahme solcher Enthebungskarten aneiferte.

Nachdem sich noch im selben Jahre 20 andere Pfarrer diesem Unternehmen angeschlossen hatten, übernahm im darauffolgenden Jahre 1830 die Regierung selbst die Leitung desselben, durch welches dem Armenfonde eine neue Einnahmsquelle eröffnet wurde.

Bei der Uebergabe des Armenwesens an den Magistrat wurde dieses Unternehmen auch von demselben fortgeführt.

Das durch den Absatz von Neujahrs-Enthebungskarten erzielte Erträgniss war

im Jahre 1863	6.586	fl.	16	kr.
„ „ 1864	8.473	„	75	„
„ „ 1865	4.806	„	95	„
„ „ 1866	4.308	„	45	„
„ „ 1867	4.694	„	65	„
„ „ 1868	4 684	„	90	„

[39]) Weiss „Geschichte“ der etc. Seite 332.

im Jahre 1869........	4.622 fl.	66 kr.
„ „ 1870........	4.402 „	40 „
„ „ 1871........	2.962 „	20 „
„ „ 1872........	5.430 „	63 „
und im zehnj. Durchschnitte....	5.097 fl.	27 kr.

9. Ertrag der Wohlthätigkeitsvorstellungen.

Vom Anfange dieses Jahrhunderts bis zum Jahre 1871 wurde jährlich sowohl im Hofoperntheater als auch im Burgtheater für die Armen Wiens eine Wohlthätigkeitsvorstellung gegeben. Die Vorstellung im Hofoperntheater entfiel jedoch von der Zeit an, als das alte Opernhaus aufgelassen wurde, da in Folge a. h. Entschliessung das neue Operntheater zu Wohlthätigkeitsvorstellungen mit Ausnahme für den Pensionsfond seines Theaterpersonales nicht mehr zur Verfügung gestellt wurde.

Als Ablösungsumme für den dadurch dem Armenfonde entgehenden jährlichen Beitrag ist nun vom Jahre 1871 an der Commune ein aus dem zehnjährigen Durchschnitte ermittelter Reluitionsbetrag von jährlich 1200 fl. zu Ostern eines jeden Jahres ausbezahlt worden.

Der Ertrag der Wohlthätigkeitsvorstellungen wurde

im Jahre 1863........	mit 2.827 fl.	22 kr.	
„ „ 1864........	„ 2 823 „	24 „	
„ „ 1865........	„ 6.186 „	64 „	
„ „ 1866........	„ 2.320 „	55 „	
„ „ 1867........	„ 4.099 „	69 „	
„ „ 1868........	„ 2.706 „	99 „	
„ „ 1869........	„ 3.114 „	97 „	
„ „ 1870........	„ 2.762 „	95 „	
„ „ 1871........	„ 460 „	— „	
„ „ 1872........	„ 4 265 „	95 „	beziffert
und stellt sich im zehnj. Durchsch. auf	3.156 fl.	82 kr.	

10. Das Erträgniss der Armenlotterie und Redoute.

Die Abhaltung einer Redoute zum Besten des Armenfondes datirt gleich den Wohlthätigkeitsvorstellungen auch schon aus den ersten Jahren des gegenwärtigen Säculums.

Im Jahre 1816 wurde zum ersten Male der Versuch gemacht, mit der Redoute auch eine Lotterie zum Besten der Armen zu verbinden. Der Erfolg dieses Versuches war ein so glücklicher, dass mit a. h. Entschliessung vom 7. Februar 1817 „die Abhaltung einer ähnlichen Redoute am diessjährigen Stefanstage“ bewilligt und zugleich genehmigt wurde, „dass der Vice-Stadthauptmann berechtigt werde, im Verlaufe des Jahres solche Sachen, die zu Gewinnsten geeignet sind, um billige Preise auf Rechnung des Wohlthätigkeitsfondes anzukaufen.“

Das Unternehmen wurde anfangs von der k. k. Stadthauptmannschaft, nach deren Aufhebung aber von der Regierung, und seit 1837 bis zu der mit Regierungsdecret vom 18. April 1842, Z. 994 erfolgten Uebergabe „der beiden Geschäfte, nämlich der Besorgung der Enthebungskarten von Glückwünschen zum neuen Jahre und der Leitung der Wohlthätigkeitsredoute“, an den Wiener Magistrat, von dem k. k. n. ö. Regierungs-Präsidial-Secretär von Riedl geleitet.

Bis zum Jahre 1851 ist die Redoute und die Armenlotterie immer an einem Sonntage abgehalten, vom Jahre 1852 an aber auf den Faschingdienstag verlegt worden. Als Localität waren der Unternehmung bis zum Jahre 1873 stets die kaiserlichen Redoutensäle eingeräumt worden; von diesem Jahre an musste aber, da die Redoutensäle nur mehr zu Hoffesten verwendet werden sollen, die Abhaltung der Redoute und Lotterie in die Localitäten der Gesellschaft der Musikfreunde verlegt werden.

Seit dem Jahre 1847 werden von Sr. Majestät dem

Kaiser alljährlich zu der Armenlotterie Gewinnstgegenstände (in der Regel kostbare Services) gespendet. [40])

Das Erträgniss der Armenlotterie und Redoute betrug

im Jahre 1863	75.578	fl.	51	kr.
„ „ 1864	64.260	„	88	„
„ „ 1865	66.228	„	08	„
„ „ 1866	51.159	„	88	„
„ „ 1867	47.758	„	37	„
„ „ 1868	55.322	„	71	„
„ „ 1869	58.175	„	02	„
„ „ 1870	46.521	„	49	„
„ „ 1871	49.407	„	47	„
„ „ 1872	52.361	„	92	„
und im zehnj. Durchschnitte....	56.677	fl.	43	kr.

11. Strafgelder.

Nach §. 6 der Strafprocessordnung vom 29. Juli 1853 verfielen die in derselben festgesetzten Geldstrafen dem Armenfonde des Aufenthaltsortes desjenigen, dem die Geldstrafe auferlegt wurde, und es gingen diese Strafen auch auf die Erben des Verurtheilten über, wenn derselbe nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses gestorben war. [41])

Diese Bestimmungen wurden aber später und zwar durch den §. 7 der Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873 aufgehoben, nach welchem nun alle diese Geldstrafen zur Unterstützung dürftiger Gefangener bei ihrer Entlassung aus der Haft, insbesondere aber zum Zwecke ihrer Unterbringung in einen ehrlichen Erwerb zu verwenden sind.

Jene Geldstrafen, welche wegen Uebertretungen der Vorschriften der Gewerbeordnung auferlegt werden, fliessen, wenn

---

[40]) Bei dem Ankaufe der für die Armenlotterie bestimmten Gewinnste soll vorzugsweise auf inländische Erzeugnisse Bedacht genommen werden. (Gemeinderathsbeschluss vom 8. Juli 1862.)

[41]) Ministerial-Vdg. vom 3. April 1859, Nr. 52 R. G. Bl.

der Straffällige zu einer Genossenschafts- oder Unterstützungscassa beitragspflichtig ist, in die bezügliche Cassa, sonst aber in den Armenfond des Ortes, wo die Uebertretung begangen wurde. [42])

In den Armenfond fliessen auch die aus Eingriffen in Privilegien und in das Marken- und Muster-Schutzgesetz herrührenden Strafbeträge. Die Privilegiumseingriffe werden auf Verlangen des Verletzten an dem Schuldigen nebst dem Verfalle der vorhandenen, nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände mit einer Geldstrafe von 25 bis 1000 fl. bestraft, welche dem Armenfonde des Ortes zufällt, wo die Uebertretung begangen wurde. [43])

Ebenso sind die nach dem Marken-Schutzgesetze wissentlich begangenen Eingriffe nebst der etwa nach dem allgemeinen Strafgesetze eintretenden Bestrafung noch mit Geldbussen von 25 bis 500 fl. zu bestrafen, die ebenfalls dem Armenfonde des Ortes der begangenen Uebertretung zufallen. [44]) Auch die nach dem Muster-Schutzgesetze zu verhängenden Strafbeträge fliessen in den Armenfond des Ortes der begangenen Uebertretung. [45])

In ähnlicher Weise enthalten ferner das Forst- und Jagdgesetz und noch einige andere Gesetze und Vorschriften theils im Texte des Gesetzes oder der Vorschrift selbst, theils in den nachträglich hiezu erlassenen Verordnungen — Bestimmungen darüber, dass die nach diesen Gesetzen zu verhängenden Geldstrafen in den Armenfond u. z. in der Regel desjenigen Ortes fliessen, in welchem die Uebertretung begangen wurde.

An solchen Strafgeldern gingen zum allgemeinen Versorgungsfonde ein:

---

[42]) §. 151 des k. Patentes vom 20. December 1859, Nr. 227 R. G. Bl.

[43]) §. 39 des Privilegiengesetzes, k. Patent vom 15. August 1852, Nr. 184 R. G. Bl.

[44]) §§. 18 und 22 des k. Patentes vom 7. December 1858, Nr. 230 R. G. Bl.

[45]) §. 18 des k. Patentes vom 7. December 1858, Nr. 237 R. G. Bl.

im Jahre 1863	14.322	fl.	00·5	kr.
„ „ 1864	18.029	„	59	„
„ „ 1865	16.959	„	76	„
„ „ 1866	11.954	„	63·5	„
„ „ 1867	11.433	„	41	„
„ „ 1868	16.380	„	17	„
„ „ 1869	17.467	„	95·5	„
„ „ 1870	14.740	„	16	„
„ „ 1871	22.398	„	75	„
„ „ 1872	37.535	„	71	„
und nach dem zehnj. Durchschnitte	18.122	fl	21	kr.

12. Das in den Armenbezirken gesammelte Almosen.

Die diesfälligen Sammlungen geschehen theils im Wege der Subscription, theils mittelst der Armenbüchse. Es hat nämlich jeder Hauseigenthümer in Wien eine Person zu bestimmen, welche alle Sonntage mit einer versperrten Büchse von Wohnung zu Wohnung für die Armen sammeln geht. Diese Armenbüchse wird in den ersten Tagen eines jeden Monates zu dem für den Bezirk aufgestellten Armenrathe gebracht, welcher dieselbe sohin eröffnet und das gesammelte Geld vorschriftmässig verrechnet.

In den Kirchen wird für die Armen mittelst der Klingelbeutel, Kirchenbüchsen und der Opferstöcke gesammelt. [46]) Das in der Kirche gesammelte Almosen wird aber vom Jahre 1874 an in Folge der Aufhebung der Pfarr-Armeninstitute nicht mehr an den allgemeinen Versorgungsfond abgeführt, sondern in den betreffenden Pfarren selbst durch die Pfarrer an die Armen vertheilt.

Die Summe des in den Armenbezirken sowohl in als ausserhalb der Kirche gesammelten Almosens betrug:

[46]) Verordnung vom 17. Februar 1784, vom 20. November 1786 und Hofdecret vom 6. Juni 1787.

im Jahre 1863.......	68.281 fl.	69·5	kr.
„ „ 1864.......	75.500 „	30	„
„ „ 1865..	65.145 „	20·5	„
„ „ 1866.......	68.803 „	47·5	„
„ „ 1867.......	64.695 „	19	„
„ „ 1868.......	64.100 „	56·5	„
„ „ 1869.......	65.944 „	90·5	„
„ „ 1870.	65.070 „	71·	„
„ „ 1871.... ..	66.522 „	97	„
„ „ 1872... ...	68.890 „	42	„
und im zehnj. Durchschnitte..	67.295 fl.	54	kr.

13. Verschiedene Einnahmen bei der Fondsverwaltung, dann der städtischen Versorgungsanstalten und der Beschäftigungsanstalt für freiwillige Arbeiter.

Die beiden erstgenannten Einnahmen sind keine effectiven, sondern nur Ersätze und zwar zweifacher Art: zuerst Ersätze aus der Verrechnung mit jenen Anstalten, in welchen Personen auf Kosten des allgemeinen Versorgungsfondes verpflegt werden, wie dies z. B. im k. k. Taubstummen-Institute, in der Wohlthätigkeitsanstalt in Baden u. dgl. der Fall ist, wenn sich dabei den geleisteten Vorauszahlungen gegenüber ergibt, dass für diese Verpflegung à Conto zu viel bezahlt worden ist, ferners jene Ersätze, welche für die an auswärtige Arme für Rechnung ihrer Heimatgemeinde gewährten Geldunterstützungen und Medicamente geleistet werden. Es erscheinen übrigens unter dieser Rubrik auch die von den früheren Armeninstituten ausser dem „gesammelten Almosen“ erzielten Beiträge verrechnet.

Die dritte Post enthält die Einnahme, welche die „Beschäftigungsanstalt für freiwillige Arbeiter“ durch deren Arbeit grösstentheils erzielt, und worüber in dem Abschnitte, in welchem von dieser Anstalt speciell die Rede ist, Näheres angeführt werden wird.

Während des Decenniums 1863—1872 betrugen diese Einnahmen und zwar:

	der Fondsverwaltung	der Versorgungsanstalten	der Beschäftigungsanstalt f. freiw. Arbeiter
im Jahre 1863....	17.316 fl. 61 kr.	874 fl. 65 kr.	10.026 fl. 88 kr.
„ „ 1864....	18.989 „ 48 „	890 „ 15 „	13.573 „ 34 „
„ „ 1865....	33.857 „ 33 „	901 „ 67 „	10.637 „ 23 „
„ „ 1866....	23.771 „ 11·5 „	798 „ 36·5 „	10.816 „ 03 „
„ „ 1867....	4.127 „ 88·5 „	959 „ 48·5 „	12.620 „ 83·5 „
„ „ 1868....	16.668 „ 07 „	985 „ 40 „	12.920 „ 19 „
„ „ 1869....	7.655 „ 04·5 „	1.353 „ 70·5 „	13.686 „ 95·5 „
„ „ 1870....	8.929 „ 10·5 „	8.165 „ 87·5 „	16.236 „ 02·5 „
„ „ 1871....	7.637 „ 21·5 „	1.054 „ 78·5 „	20.347 „ 56 „
„ „ 1872....	10.626 „ 69·5 „	963 „ 02·5 „	17.501 „ 65·5 „
und im 10jähr. Durchschnitte	14.957 fl. 85 kr.	1.694 fl. 71 kr.	13.836 fl. 67 kr.

14. Die Rückersätze von Verpflegsgebühren, Pfründen- und sonstige Rückvergütungen.

Wenn bei der Verlassenschafts-Abhandlungspflege einer Person, die aus dem Armeninstitute einen Beitrag genossen hat, hervorkommen sollte, dass der Verstorbene zur Zeit, als ihm die Verpflegung aus dem Armeninstitute zugeflossen ist, ein Vermögen besessen und verheimlicht hat, welches ihn, wenn es bekannt gewesen wäre, von diesem Bezuge ausgeschlossen haben würde, soll dem Erben des Verstorbenen seine betrügliche Verschweigung nichts nützen, sondern dem Armeninstitute aus dem Verlassenschaftsvermögen alles dasjenige zurückgestellt werden, was der Verstorbene aus demselben bezogen hat. [47])

In den öffentlichen Versorgungshäusern gibt hinsichtlich der Ansprüche der betreffenden Armenfonde auf die Verlassenschaften verstorbener Pfründner aus dem Titel der Ersatzleistung für die aufgelaufenen Verpflegsauslagen die diesfalls erlassene a. h. Entschliessung vom 8. Mai 1754 die bestimmteste Norm.

---

[47]) Hofdecret vom 12. Jänner 1789, Nr. 951 J. G. S.

Nach derselben ist zu unterscheiden:

1. ob der Pfründner schon beim Eintritte in die Versorgung das hinterlassene Vermögen bereits besessen hat;

2. ob er das nachgelassene Vermögen erst während der Zeit, als er im Versorgungshause war, erworben habe, und

3. ob das hinterlassene Vermögen blos von der genossenen Spitalsportion erspart worden ist.

Im ersten Falle ist der Fond berechtigt, sich alle Auslagen ersetzen zu lassen, im zweiten Falle nur von jenem Zeitpuncte an, von welchem die Erwerbung geschah, im dritten Falle aber hat der Fond keine Ersatzleistung zu fordern. [48])

Aus Anlass eines speciellen Falles wurde bestimmt, dass die auf den Pfründenersatz Bezug habenden Vorschriften nur für die auf Kosten des „Armeninstitutsfondes" aufgenommenen Pfründner zu gelten haben. „Denn," heisst es in dem betreffenden Erlasse, „da auf Kosten des Hofspitalfondes auch solche Pfründner einen Stiftungsplatz erhalten können, die zwar ein bestimmtes Einkommen haben, welches aber dem Stiftungsgenusse nicht gleich kommt, so tritt hier der Fall gar nicht ein, einen Ersatzanspruch der Verpflegskosten zu stellen, und unter diesem Titel den Nachlass solcher Pfründner einzuziehen. Dieser Nachlass ist daher den gesetzlichen Erben zu überlassen." [49])

Rücksichtlich der Gebarung und Verwerthung der dem allgemeinen Versorgungsfonde als gänzlicher oder theilweiser Verpflegskostenersatz gerichtlich eingeantworteten Verlassenschaftseffecten der in einem Versorgungshause verstorbenen Pfründner wurden die Versorgungshaus-Verwaltungen beauftragt, [50]) dieselben zusammen in ein eigenes mit fortlaufenden Nummern versehenes und in chronologischer Ordnung geführtes Verzeichniss einzutragen, zu beschreiben, den gerichtlich

---

[48]) Regierungs-Decret vom 18. August 1830, Z. 42093.
[49]) Regierungs-Decret vom 21. April 1847, Z. 19904.
[50]) Magistrats-Decret vom 29. October 1853, Z. 11272.

erklärten Werth beizusetzen, und dasselbe nach Ablauf jedes Quartales dem Magistrate vorzulegen, worüber dann die Hintangabe im Licitationswege oder nach Umständen anderweitig verfügt wird.

Das eingeantwortete baare Geld ist im Geldjournale in Empfang zu stellen, und rücksichtlich der dem Verderben unterliegenden Effecten sogleich die Anzeige zu erstatten.

Die Einnahmen aus „Verpflegskosten-Rückersätzen" betrugen:

im Jahre 1863	43.639	fl.	21 kr.
„ „ 1864	50.534	„	84 „
„ „ 1865	44.303	„	39 „
„ „ 1866	39 050	„	39 „
„ „ 1867	38.278	„	$57\cdot_{5}$ „
„ „ 1868	35.883	„	$77\cdot_{5}$ „
„ „ 1869	49.177	„	$53\cdot_{5}$ „
„ „ 1870	42.917	„	84 „
„ „ 1871	42.906	„	$43\cdot_{5}$ „
„ „ 1872	45.812	„	81 „
und im zehnj. Durchschnitte	43.250	fl.	48 kr.

B. Die aussergewöhnlichen Einnahmen des allgem. Versorgungsfondes.

Dieselben bilden, wie schon ihre Benennung sagt, keine regelmässige Einnahmsquelle für den allgemeinen Versorgungsfond, sondern gewähren demselben nur solche Zuschüsse, die aus besonderen Ereignissen oder Mitteln entspringen, wie selbe aus der auf Seite 103 abgedruckten Uebersicht dieser Einnahmen im Verlaufe des Jahrzehnts 1863 — 1872 entnommen werden können.

Zu den einzelnen Posten dieser aussergewöhnlichen Einnahmen ist Folgendes zu bemerken:

Das Volksfest, bei welchem eine damit verbundene Wohlthätigkeitslotterie die in der erwähnten Uebersicht angeführten

Titel der aussergewöhnlichen Einnahmen.	1863		1864		1865		1866		1867		1868		1869		1870		1871		1872	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ertrag der Wohlthätigkeits-Lotterie bei dem Volksfeste im Prater	22.918	89	8.569	28	11.889	50	148	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ersatz für die Erhaltung von Filialspitälern	—	—	—	—	—	—	56.214	17	68.922	$16{\cdot}_5$	8.887	$06{\cdot}_5$	—	—	—	—	—	—	25.587	28
Erlös für verkaufte Schuldpapiere	—	—	105	—	68	25	—	—	153.500	—	60.018	26	304	$81{\cdot}_5$	465	—	662.257	67	1.000	—
Erlös für verkaufte Realitäten und Gründe	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	357.800	—	—	—	—	—	100.580	34
Ueberschüsse der Sammlungsgelder für die im Jahre 1871 durch die Ueberschwemmung Verunglückten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38.614	$46{\cdot}_5$	—	—
Summe der aussergewöhnlichen Einnahmen	22.918	89	8.674	28	11.957	75	56.362	37	222.422	$16{\cdot}_5$	68.905	$32{\cdot}_5$	358.104	$81{\cdot}_5$	465	—	700.872	$13{\cdot}_4$	127.167	62

Erträgnisse abgeworfen hat, wurde zur Feier der verliehenen Verfassung in den Jahren 1862—1865 alljährlich abgehalten, ist aber im Jahre 1866, als eine zeitweise Sistirung der Verfassung eintrat, ebenfalls suspendirt und später nicht mehr abgehalten worden.

Die unter dem Titel „Ersatz für die Erhaltung von Filialspitälern" in den Jahren 1866, 1867 und 1868 eingesetzten ausserordentlichen drei Empfangsposten sind eine Vergütung jener Auslagen, welche die Commune in den Jahren 1862 bis 1865 bei der Einrichtung von Nothspitälern, die in das Versorgungshaus am Alserbach, in die Beschäftigungsanstalt für freiwillige Arbeiter und in die Reitercaserne in der Leopoldstadt verlegt worden sind, bestritten hat.[51]) Diese Nothspitäler wurden errichtet, weil die bestehenden Krankenhäuser dazumal für die aufzunehmenden Kranken, deren Zahl namentlich nach der im Jahre 1862 eingetretenen Ueberschwemmung ausserordentlich anwuchs, nicht den erforderlichen Raum mehr hatten. Da aber die Commune zur Herstellung dieser Spitäler nicht gesetzlich verpflichtet war, dieselbe aber auf Ersuchen der Regierung übernommen hatte, so mussten die dafür aus dem allgemeinen Versorgungsfonde vorschussweise bestrittenen Auslagen demselben durch das Aerar nachträglich wieder ersetzt werden. Dass diese Vorauslagen nicht aus der communalen Hauptcassa, sondern aus dem Versorgungsfonde gedeckt wurden, hatte seinen Grund in der Vereinfachung der geschäftlichen Manipulation, die es zweckmässiger erscheinen liess, die Einrichtungskosten der Nothspitäler ohne Umweg gleich aus den Hausescassen der beiden Anstalten, wo diese Spitäler Platz fanden, zu entnehmen.

Die in dieser Rubrik noch weiters im Jahre 1872 erscheinende Einnahmspost rührt aber nicht von ähnlichen Ersatzleistungen her, sondern ist das Ergebniss der geleisteten Vergütung von Verpflegskosten für jene Kranken, welche in

---

[51]) Gemeinderaths-Beschluss vom 18. Februar 1862.

den communalen Epidemiespitälern untergebracht worden sind, und von denen diese Verpflegsgebühren, da die Epidemiespitäler als öffentliche Krankenanstalten erklärt wurden, nach dem für diese letztern festgesetzten Ausmasse (55 kr., 66 und 86 kr.) entrichtet werden mussten.

C. Die Zuflüsse aus den städtischen Renten.

Diese bestehen in einem Antheile an dem Gemeindezuschlage zur landesfürstl. Verzehrungssteuer und in den Dotationen des Fondes aus den eigenen Geldern der Commune, wovon bereits früher die Sprache war.

Die Berechnung des Antheiles des Versorgungsfondes am Verzehrungssteuer-Gemeindezuschlage erfolgt auf Grundlage des mit dem Regierungsdecrete vom 11. März 1830, Z. 10586 genehmigten Vertheilungsmassstabes, nach welchem die auf den allgemeinen Versorgungsfond entfallende Quote $36 \cdot_{24.859}$ % beträgt.

Dieser Antheil an dem Verzehrungssteuer-Gemeindezuschlage betrug

im Jahre 1863........	403.229 fl.	76	kr.
„ „ 1864........	463.643 „	82	„
„ „ 1865........	394.973 „	31	„
„ „ 1866........	397.766 „	$69 \cdot_5$	„
„ „ 1867........	371.070 „	62	„
„ „ 1868........	406.796 „	98	„
„ „ 1869........	453.426 „	27	„
„ „ 1870........	487.449 „	$98 \cdot_5$	„
„ „ 1871	511.994 „	$12 \cdot_5$	„
„ „ 1872........	536.403 „	15	„
und im zehnj. Durchschnitte ...	442.675 fl.	47	kr.

Die Dotationen aus den eigenen Geldern der Commune werden zufolge Gemeinderaths-Beschlusses vom 27. October 1863 in „ordentliche“ und „ausserordentliche“ eingetheilt. Jene Summen, welche zur Vermehrung des Stamm-

vermögens des Versorgungsfondes beitragen (wenn z. B. der Dotationsbetrag zur Deckung der Baukosten eines Versorgungshauses bestimmt ist), bilden die ausserordentlichen, die Vorschüsse aber, welche zur Deckung des Abganges bei den currenten Erfordernissen des Fondes verwendet werden, die ordentlichen Dotationsvorschüsse. Die ersteren sind aus den flüssig werdenden Vermögensbestandtheilen des Versorgungsfondes, die letzteren jedoch nur im Falle eintretender Zahlungsfähigkeit des Fondes aus den currenten Mitteln desselben rückzuerstatten.

Was nun das Ziffermässige dieser bedeutenden ausserordentlichen Einnahmsquote für den Fond anbelangt, so ist mit Rücksicht auf das Jahrzehnt, auf welches sich hier zu beschränken ist, Folgendes anzuführen:

Schon mit Ende des Jahres 1862 schuldete der allgemeine Versorgungsfond den eigenen Geldern der Commune

an ordentlichen Dotationsvorschüssen......	150.775	fl.	86	kr.
„ ausserordentlichen „	39.224	„	14	„
zusammen also den Betrag von..........	190.000	fl.	—	kr.

Im Laufe des Decenniums 1863—1872 empfing dieser Fond aus derselben Quelle ohne Unterbrechung Jahr für Jahr sowohl ordentliche als ausserordentliche Zuflüsse.

Diese dem Fonde aus der Communalcasse gewährten Dotationen haben betragen

	an ordentlichen Vorschüssen	an ausserordentlichen Vorschüssen	zusammen
im Jahre 1863..	94.321 fl. 82 kr.	115.678 fl. 18 kr.	210.000 fl. — kr.
„ „ 1864..	252.596 „ 19·5 „	117.403 „ 80·5 „	370.000 „ — „
„ „ 1865..	208.651 „ 17 „	146.805 „ 72 „	355.456 „ 89 „
„ „ 1866..	251.605 „ 55 „	288.394 „ 45 „	540.000 „ — „
„ „ 1867..	196.022 „ 77 „	184.162 „ 21 „	380.184 „ 98 „
„ „ 1868..	251 640 „ — „	102.678 „ 76 „	354.318 „ 76 „
„ „ 1869..	290.000 „ — „	65.207 „ 47 „	355.207 „ 47 „
„ „ 1870..	228.667 „ 63 „	29.132 „ 37 „	257.800 „ — „
„ „ 1871..	66.409 „ 34 „	19.011 „ 11 „	85.420 „ 45 „
„ „ 1872..	115.091 „ 45·5 „	110.529 „ 94·5 „	225.621 „ 40 „

Die Rückzahlungen, welche hierauf von dem Fonde während desselben Decenniums an die Communal-Renten geleistet worden sind, beschränken sich auf nachfolgende Summen:

Zur Tilgung der ordentlichen Vorschüsse wurde nur eine einzige Rückzahlung und zwar im Verlaufe des Jahres 1863 mit dem Betrage von 25.456 fl. 89 kr. geleistet. Zur Erstattung der ausserordentlichen Dotationen erfolgten aber vier Rückzahlungen, und zwar im Jahre 1867 mit 73.500 fl., im Jahre 1868 mit 8640 fl., im Jahre 1869 mit 357.800 fl. und im Jahre 1871 mit dem Betrage von 648.559 fl. 92 kr.

Mit Rücksicht auf diese Abschlagszahlungen stellte sich die Gesammtschuld des allgemeinen Versorgungsfondes an die eigenen Gelder der Commune in den einzelnen Jahren des verflossenen Jahrzehnts 1863—1872 folgendermassen heraus:

Dieselbe betrug zu Ende des Jahres

	an ordentlichen Vorschüssen	an ausserordentlichen Vorschüssen	zusammen
1863..	219.640 fl. 79 kr.	154.902 fl. 32 kr.	374.543 fl. 11 kr.
1864..	472.236 „ $98{\cdot}_5$ „	272.306 „ $12{\cdot}_5$ „	744.543 „ 11 „
1865..	680.888 „ $15{\cdot}_5$ „	419.111 „ $84{\cdot}_5$ „	1,100.000 „ — „
1866..	932.493 „ $70{\cdot}_5$ „	707.506 „ $29{\cdot}_5$ „	1,640.000 „ — „
1867..	1,128.516 „ $47{\cdot}_5$ „	818.168 „ $50{\cdot}_5$ „	1,946.684 „ 98 „
1868..	1,380.156 „ $47{\cdot}_5$ „	912.207 „ $26{\cdot}_5$ „	2,292.363 „ 74 „
1869..	1,670.156 „ $47{\cdot}_5$ „	619.614 „ $73{\cdot}_5$ „	2,289.771 „ 21 „
1870..	1,898.824 „ $10{\cdot}_5$ „	648.747 „ $10{\cdot}_5$ „	2,547.571 „ 21 „
1871..	1,965.233 „ $44{\cdot}_5$ „	19.198 „ $29{\cdot}_5$ „	1,984.431 „ 74 „
1872..	2,080.324 „ 90 „	129.728 „ 24 „	2,210.053 „ 14 „

Die Schuld des allgemeinen Versorgungsfondes an die Commune hat sich demnach im Verlaufe des Decenniums von Anfang 1863 bis zu Ende des Jahres 1872 um 2,020.053 fl. 14 kr. vermehrt. —

Schliesslich folgt noch eine Uebersicht der gesammten Einnahmen und Ausgaben dieses Fondes in den einzelnen Jahren des Decenniums.

Es betrug die Gesammtsumme der Einnahmen und der Ausgaben des allgemeinen Versorgungsfondes mit Ausschluss der durchlaufenden Posten

	an Einnahmen	an Ausgaben
im Jahre 1863..	1,320.724 fl. $16{\cdot}_{5}$ kr.	1,357.450 fl. 43 kr.
„ „ 1864..	1,698.859 „ 88 „	1,699.594 „ $38{\cdot}_{5}$ „
„ „ 1865..	1,457.081 „ 22 „	1,475.004 „ 11 „
„ „ 1866..	1,704.650 „ 51 „	1,677.240 „ 88 „
„ „ 1867..	1,679.945 „ $18{\cdot}_{5}$ „	1,698.437 „ $46{\cdot}_{5}$ „
„ „ 1868..	1,578.112 „ $96{\cdot}_{5}$ „	1,569.129 „ $42{\cdot}_{5}$ „
„ „ 1869..	1.944.759 „ $89._{5}$ „	1,894.528 „ $97{\cdot}_{5}$ „
„ „ 1870..	1,494.008 „ 38 „	1,492.331 „ $68{\cdot}_{5}$ „
„ „ 1871..	2,144.334 „ $32{\cdot}_{5}$ „	2,208.615 „ $49{\cdot}_{5}$ „
„ „ 1872..	1,894.946 „ $67._{5}$ „	1,857.987 „ $80{\cdot}_{5}$ „
zusammen..	16,917.423 fl. 20 kr.	16,930.320 fl. $65{\cdot}_{5}$ kr.
und im zehnj. Durchschnitte	1,691.742 fl. 32 kr.	1,693.032 fl. 06 kr.

Hiezu muss bemerkt werden, dass den Einnahmen sowohl wie den Ausgaben auch die in den einzelnen Jahren aus den Gemeindegeldern an den Versorgungsfond geleisteten und respective die von demselben an jene Gelder zurückbezahlten Dotationsvorschüsse zugezählt wurden, deren Summen schon früher ziffermässig angegeben worden sind.

Bezüglich der Ausgaben ist es selbstverständlich, dass der grösste Theil derselben ausschliesslich dem Zwecke der Unterstützung und Versorgung der armen Bevölkerung gewidmet wird, und es ist hinsichtlich des Verhältnisses, in welches sich hiezu die Administrations- und Regie-Auslagen, dann die auf den Fond entfallenden Staatsabgaben stellen, nur zu bemerken, dass die Kosten der ersteren im mehrjährigen Durchschnitte beiläufig 8 und die Steuern 1 Percent von der Gesammtsumme der Ausgaben in Anspruch nehmen.

Schliesslich ist noch anzuführen, dass der Stand des reinen Stammvermögens des allgem. Versorgungsfondes mit Ende des Jahres 1872 sich mit 4,801.849 fl. 14 kr. bezifferte.

2. Der Bürgerladfond.

Der Bürgerladfond entstand um das Jahr 1558 durch Sammlungen, Geschenke und Legate, insbesondere auch durch die Beiträge der bürgerlichen Zünfte, und war bei dem damaligen Mangel an Armenanstalten in Wien dazu bestimmt, unversorgten, armen Bürgern und deren Frauen je nach dem Grade ihrer Dürftigkeit monatlich grössere oder kleinere Unterstützungen zu gewähren. Die Vertheilung der Gelder besorgte der Stadtrath.

Als im Jahre 1785 die Stiftungs-Oberdirection den Bürgerladfond einziehen und mit dem Armeninstitutsfonde vereinigen wollte, wurde von Seite des Magistrates geltend gemacht, dass diese beiden ihrer Widmung nach verschiedenen Fonde zur Vereinigung nicht geeignet seien, indem der Bürgerladfond ausschliesslich für arme Bürger, der Armeninstitutsfond aber für Arme im Allgemeinen bestimmt sei.

Diese Vorstellung wurde höheren Orts berücksichtigt und sohin mit einem Erlasse der Regierung an den Magistrat vom 1. October 1789 die Verwaltung der Bürgerlade dem Letzteren vorbehalten. „Auf die von Ihm Stadtmagistrat," heisst es daselbst, „anher gemachte und von Regierung nach Hof begleitete Vorstellung wegen Besorgung der Bürgerlade ist durch Hofbescheid vom 25. September d. J. anhergelangt: Die allgemein ergangene allerhöchste Anordnung sei befolgen zu machen, und die unentgeltliche Verwaltung der Bürgerlade dem hiesigen Stadtmagistrate aufzutragen." [53])

Der Bürgerladfond steht also, wie der allgemeine Versorgungsfond, unter der Verwaltung der Gemeinde und ist dazu bestimmt, solche arme Gemeindebürger mit Pfründen zu betheilen, welche wegen Mangels eines erledigten Platzes aus

---

[53]) Ueber die nähere Geschichte des Bürgerladfondes siehe: Weiss: Geschichte der öffentlichen Anstalten etc. Seite 335.

dem — später zu besprechenden — Bürgerspitalfonde keine Pfründe erhalten können.

Die Anzahl der Pfründen des Bürgerladfondes ist wie jene des Bürgerspitalfondes systemisirt, und wird von Zeit zu Zeit nach den Einkünften des Fondes regulirt. So wurde dieselbe mit Gemeinderaths-Beschluss vom 22. December 1858 mit 460 festgesetzt; durch einen weiteren Beschluss vom 26. September 1862 wurde diese Anzahl auf 510 erhöht, zugleich aber bestimmt, dass sämmtliche Pfründner, mit Ausnahme der schon aus früherer Zeit mit 4 fl. 20 kr. betheilten, nunmehr gleichmässig mit 4 fl. ö. W. monatlich betheilt werden sollen. Im Jahre 1863 wurde die Anzahl dieser Pfründen abermals und zwar auf 540, [53]) im Jahre 1865 auf 590 [54]) und im Jahre 1866 auf 600 erhöht. [55]) Im Jahre 1868 musste dagegen in Folge der misslichen Lage des Bürgerladfondes die Pfründnerzahl auf 500, [56]) im Jahre 1870 auf 450 reducirt werden [57]) und wurde dann pro 1871 mit 400 eingestellt. [58])

Die Bürgerladpfründen werden vom Magistrate verliehen und in dem städtischen Oberkammeramte ausbezahlt. Auf eine Bürgerladpfründe haben nur jene verarmten Bürger und deren Gattinnen Anspruch, die ihr Gewerbe bereits zurückgelegt haben und wegen vorgerückten Alters oder grösserer Körpergebrechlichkeit ohne eine Pfründe sich nicht mehr fortbringen können. [59]) Ist die Zahl der systemisirten Bürgerladpfründen erschöpft, so werden die Bewerber um derlei

---

[53]) Gemeinderaths-Beschluss vom 29 October 1863.

[54]) Gemeinderaths-Beschluss vom 13. Jänner 1865.

[55]) Gemeinderaths-Beschluss vom 23. Februar 1866.

[56]) Gemeinderaths-Beschluss vom 8. Mai 1868.

Die Kosten für die ausgeschiedenen 100 Pfründner — heisst es in diesem Beschlusse — sind aus dem allgemeinen Versorgungsfonde zu bestreiten. Die Verleihung von Bürgerladpfründen wird so lange sistirt, bis die ausgeschiedenen 100 wieder in die Betheilung aufgenommen sind.

[57]) Gemeinderaths-Beschluss vom 11. Jänner 1870.

[58]) Gemeinderaths-Beschluss vom 28. Februar 1871.

[59]) §. 51 der Instruction für die Armeninstitute u. s. w.

Pfründen, wenn sie die Eignung für eine Pfründe aus dem Versorgungsfonde nachweisen können, für die Bürgerladpfründe in Vormerkung genommen und einstweilen aus dem Versorgungsfonde mit einer Pfründe von monatlich 4 fl. betheilt, bis sie in die Zahl der Bürgerladpfründner eingereiht werden können.

Die Einnahmen des Bürgerladfondes bestehen:

1. aus den Interessen vom eigenen Capitale, in Werthpapieren bestehend, dessen Stand am Schlusse des Jahres 1872 nach dem Curse 168.749 fl. 9 kr. ö. W. betrug (die Cassabestände am Ende dieses Jahres stellten sich auf 5683 fl. 75·5 kr. ö. W.);

2. aus dem Miethzinse vom Bürgerladhause Nr. 793 alt, Wollzeile Nr. 28 neu, in der inneren Stadt, dessen Werth nach dem Brutto-Zinserträgnisse vom Jahre 1872 per 10.765 fl. sich mit 129.180 fl. ö. W. beziffert;

3. aus Stiftungsinteressen, Vermächtnissen, Geschenken und freiwilligen Beiträgen, und

4. aus den Dotationen aus dem allgemeinen Versorgungsfonde. Im Falle nämlich die Mittel des Bürgerladfondes zur Bedeckung der Auslagen nicht reichen, ist der allgemeine Versorgungsfond zur Dotirung des Ersteren berufen.

Während des Decenniums 1863—1872 stellten sich die Einnahmen und Ausgaben des Bürgerladfondes, mit Ausschluss der durchlaufenden Posten, wie aus der Tabelle Seite 112 zu ersehen ist.

Das Deficit in einzelnen Jahren wurde durch Vorschüsse aus dem allgemeinen Versorgungsfonde gedeckt, welche aber mit Ende des Jahres 1872 beglichen erscheinen.

Das reine Stammvermögen des Bürgerladfondes hat zu Ende des Jahres 1872... 297,929 fl. 9 kr. betragen.

Einnahmen des Bürgerladfondes und zwar:	im Jahre 1863		1864		1865		1866		1867		1868		1869		1870		1871		1872		1863 bis 1872		daher im zehnjährigen Durchschnitte	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Interessen vom eigenen Capitale	12.589	79	14.654	42	13.351	26	13.829	45	14.161	51	13.730	14	11.828	59	13.367	86	13.601	95	11.309	58	132.424	57	13.242	45
Miethzinse vom Bürgerladhause	11.010	75	10.861	37	10.457	25	9.502	40	10.664	45	9.897	86	9.878	45	10.667	07	11.730	44	11.591	47	106.261	53	10.626	15
Freiwillige Beiträge .	10.250	61	8.457	63	7.333	85	7.536	33	7.607	83	4.358	33	3.682	43	2.936	75	2.979	16	3.440	23	58.583	15	5.858	31
Vermächtnisse und Geschenke	3.152	95	1.697	38	3	—	—	—	—	—	272	77	—	—	—	—	—	—	—	—	5.126	11	512	61
Stiftungs-Interessen...	94	76	109	40	99	12	108	57	108	84	105	87	107	65	106	25	106	25	89	25	1.030	47	103	04
Verschiedene Einnahmen	18	67	242	47	55	18	51	54	188	97	63	87	9	56	241	58	79	51	112	98	1.064	31	106	43
Dotation aus dem allgemeinen Versorgungsfonde	—	—	—	—	—	—	—	—	4.000	—	—	—	4.000	—	2.000	—	—	—	—	—	10.000	—	1.000	—
Summe..	37.117	54	36.022	66	31. 99	67	31.028	30	36.726	61	28.428	35	29.506	69	29.319	51	28.497	31	26.543	46	314.490	15	31.449	01
Ausgaben	30.417	91	39.408	01	45.372	09	33.532	34	34.991	12	33.410	03	30.827	49	28.415	85	26.179	71	24.714	41	327.274	98	32.727	49

3. Der Grossarmenhaus-Stiftungsfond.

Ueber die Entstehung und Geschichte desselben ist in Kürze Folgendes anzuführen [60])

Dr. Johann Theobald Frankh, römisch-kaiserlicher Majestät Rath und Regent des Regimentes der niederösterreichischen Stände, hatte im Jahre 1686 eine in der Alsergasse gelegene, aus sieben Grundstücken und Hofstätten bestehende Besitzung testamentarisch zu einem „Soldatenspitale" gewidmet.

Da die Mittel zur Herstellung und Einrichtung des dazu erforderlichen Gebäudes fehlten, fand sich Kaiser Leopold I. im Jahre 1693 zur Beischaffung derselben bestimmt, zugleich aber bewogen, das erbaute Haus bei dem Mangel einer zur Aufnahme der in grosser Zahl vorkommenden Bettler und Obdachlosen geeigneten Anstalt zu einem Armenhause zu bestimmen. Damit jedoch auch dem Willen des Stifters Genüge geschehe, wurde ein Theil des Armenhauses ausschliessend zur Verpflegung invalider Soldaten verwendet.

Der erste grosse Hof dieses Armenhauses (des heutigen allgemeinen Krankenhauses) entstand zwischen 1694 und 1697; in den Jahren 1720 und von 1752—1774 wurden dann weitere Neubauten aufgeführt und neue Grundstücke hiezu angekauft.

Die Auslagen des Baues wurden zum Theile aus dem Aequivalente des Bieraufschlages [61]) per 130.000 fl., dann

[60]) Die ausführliche Geschichte des Grossarmenhauses und des Grossarmenhaus-Fondes siehe bei: Weiss, Geschichte der öffentlichen Anstalten etc. a. v. O., dessen Ausführungen auch die Grundlage obiger geschichtlichen Skizze bilden.

[61]) Der Bieraufschlag war die erste bedeutende Einnahmsquelle welche diesem Grossarmenhause, wie es genannt wurde, im Jahre 1694 zugewiesen worden ist. Dasselbe blieb übrigens nur wenige Monate in dem Besitze dieser Einnahme, deren jährliches Erträgniss durchschnittlich auf 6000 fl. veranschlagt worden war. Es entstand nämlich in Betreff derselben eine Differenz zwischen der zur Unterbringung der Armen eingesetzten Regierungscommission und der kaiserlichen Hofkammer, welche

einem Geschenke des Cardinals Kollonits per 10.000 fl. und aus den Interessen der Thavonat'schen Stiftung [62]) bestritten.

Ausser den Invaliden, welche der ursprünglichen Widmung entsprechend in dem Armenhause zu verpflegen waren, wurden in dasselbe nicht nur die nach Wien gehörigen, sowie die vom flachen Lande hereinströmenden Armen, sondern seit dem Jahre 1717 auch arbeitsfähige Bettler und Müssiggänger gebracht; die Letzteren sind daselbst mit Spinnen beschäftiget worden.

Arme, welche in diesem Hause bestimmte Arbeiten verrichteten, erhielten dafür eine entsprechende Entschädigung.

Dass dieser Anstalt der Name „Grossarmenhaus" mit Recht beigelegt werden konnte, geht daraus hervor, dass in demselben bereits im Jahre 1696 1000 Personen, im Jahre 1706 gegen 1500 und im Jahre 1724 mehr als 1700 Bedürftige Aufnahme gefunden hatten.

Die Invaliden und Armen erhielten in diesem Armenhause Unterstand, Kleidung und auch die Kost, und zwar in der ersteren Zeit in natura; später ist denselben dafür ein Relutum angewiesen worden.

Auch Kinder und Gebärende wurden in diesem Hause verpflegt, und zwar Erstere bis zu ihrem 7. Lebensjahre, Gebärende aber bis zur Wiedererlangung ihrer Gesundheit.

Bis zur Einsetzung der „milden Stiftungs-Hofcommission" im Jahre 1750 stand das Grossarmenhaus unter der Ober-

---

damit beglichen wurde, dass dem Grossarmenhause der Bieraufschlag von der kaiserlichen Hofkammer mit der Summe von 130.000 fl. abgelöst worden ist. Hievon wurde der Betrag von 110.000 fl. baar gezahlt, für den Rest von 20.000 fl. aber dem Grossarmenhause der Gottesacker vor dem Schottenthore überlassen. Zugleich garantirte die kaiserliche Hofkammer dem Grossarmenhause die richtige Abfuhr des jährlichen kaiserlichen Almosens per 6000 fl., welches auf Wunsch der Regierung zur Sicherstellung aus dem Salzamte angewiesen wurde.

[62]) Freiherr von Thavonat hatte dem Armenhause mit Testament vom 16. Februar 1720 die Summe von 600.000 fl. zugewendet.

aufsicht einer besonderen von der Regierung eingesetzten Commission.

Das Vermögen, welches dem Grossarmenhause die Mittel zur Erreichung des Anstaltzweckes bieten sollte, bestand ausser den bereits erwähnten, zur Bestreitung der Baukosten verwendeten Fonden und Stiftungen, noch in dem Erträgnisse verschiedener Aufschläge und Gefälle, über welche einiges Nähere anzuführen sein wird.

Im Jahre 1697 wurde dem Grossarmenhause als Einnahmsquelle anstatt des schon besprochenen Bieraufschlages das „Lohnwagengefälle“ [63]) und mit dem Patente vom 8. Februar 1698 weiters der „Aufschlag auf Bau- und Brennholz“ [64]) sowohl für Wien als für Klosterneuburg, Korneuburg und Stockerau zugewiesen.

Bis zum Jahre 1781 musste auch von dem Inhaber des „Privilegiums für die Benützung von Trag- und Lohnsesseln“ [65]) für jeden Tragsessel eine bestimmte Gebühr (in den ersten vier Jahren monatlich 4 fl., späterhin 1 fl. 30 kr. monatlich) an den Grossarmenhausfond abgeführt werden.

Als im Jahre 1737 die Regierung in Finanznöthen gerieth nahm sie bei den Administratoren der Spitäler und Armenhäuser Wiens („benanntlich des allhiesigen Bürgerspitals sammt denen incorporirten Kur- und Krankenhäusern, dann des grossen Armenhauses in der Alstergassen, wie auch des St. Joannis-Nepomuceni-Spitals und der vor eben dergleichen Arme gewidmet kirchnerischen Fundation“) ein Darlehen von 300.000 fl. „zu einer unverschieblichen Aushilf des erschöpften kays. Aerary“ auf.

---

[63]) Siehe das auf Seite 91 über das Lohnwagengefälle Angeführte.

[64]) Mit Hofkanzleidecret vom 18. Mai 1751 wurde das Grossarmenhaus angewiesen, die Hälfte des „Brennholzaufschlages“ an den Invalidenfond abzuführen.

[65]) Im Jahre 1781 wurde das „Privilegium auf die Haltung von Trag- und Lohnsesseln“ aufgehoben und die Beschäftigung der Sesselträger freigegeben.

Bei dieser Gelegenheit schlossen die Anstalten mit der Hofkammer einen Vertrag [66]) ab, welchem zu Folge diesen Spitälern für die Gewährung des Darlehens die Befreiung von dem Fleischaufschlage und von dem Aufschlage auf alle zur Verpflegung und Kleidung der Armen erforderlichen Naturalien und Manufacturen für immerwährende Zeiten zugesichert wurde.

Dieses Privilegium der Aufschlagsbefreiung wurde späterhin von der Regierung wieder aufgehoben, das Grossarmenhaus aber dafür durch ein Geldäquivalent entschädigt, welches für die entgehende „Mehlaufschlags-Befreiung" zufolge Hofdecretes vom 13. Februar 1768 [67]) mit dem Pauschalbetrage von jährlich 1000 fl. W. W. (420 fl. ö. W.) und für die gleichfalls aufgehobene „Befreiung vom Fleischaufschlage" zufolge der kais. Verordnung vom 22. Juli 1760 mit dem Jahrespauschale von 300 fl. W. W. (126 fl. ö. W.) limitirt wurde.

Auch aus der „Cassa pauperum" bezog das Grossarmenhaus einen Beitrag. Mit Rücksicht auf die ungünstigen Vermögensverhältnisse derselben stellte aber die Regierung im Jahre 1752 die dem Grossarmenhause bisher aus dieser Cassa zugewendete Beitragsleistung von jährlich 3000 fl. ein.

In demselben Jahre wurde auch das bis dahin ungeschmälert ausgeübte Recht des „Almosensammelns in den Kirchen" eingeschränkt und die Zahl der Büchsensammler des Grossarmenhauses auf 23 herabgesetzt. [68])

Ueber das Verhältniss des Grossarmenhauses zu „dem k. k. Versatzamte" bezüglich der Beitragsleistung des Letzte-

---

[66]) Siehe denselben bei: Weiss, Geschichte etc. II. Abtheilung, Urkunden, Regesten S. LXV. Von dem „Aufschlage auf Mehl, Gries und Brod" waren die Spitäler bereits mit Patent vom 1. September 1714 im Umfange des Hausbedarfes befreit worden.

[67]) Bei: Weiss etc. II. Abth., S. LXXXIX.

[68]) Hofkanzleidecret vom 14. October 1752, bei Weiss etc. in den Urkunden und Regesten, S. LXXXI.

ren wurde bereits auf Seite 68 das Wissenswerthe angeführt, worauf daher verwiesen werden kann.

Auch aus dem „Lottogefälle“ ist mit einem Erlass vom 24. September 1773 dem Grossarmenhause ein jährlicher Beitrag und zwar die Summe von 600 fl. zu gleichen Theilen mit der Cassa pauperum zugewiesen worden.

Die übrigen Einkünfte des Fondes des Grossarmenhauses bestanden in dem Einkommen aus verschiedenen Zehent- und Bergrechten, dem Erträgnisse der Stiftungen und des seit dem Jahre 1770 dem Grossarmenhause gehörigen Hauses Nr. 150 in der inneren Stadt, endlich in den dem Vermögen des Grossarmenhauses zugewendeten Legaten.

Als im vorletzten Decennium des verflossenen Jahrhunderts die Josefinische Regulirung der Humanitätsanstalten zur Durchführung kam, ist das Grossarmenhaus ausschliesslich „für die Krankenpflege“ bestimmt worden.

Der „Grossarmenhausfond“ aber, welcher, wie im Vorstehenden gezeigt wurde, aus Stiftungen, gesetzlichen Gefällen und anderen Beiträgen des aufgelassenen Grossarmenhauses bestand, wurde bis zu seiner im Jahre 1842 erfolgten Incorporirung in den allgemeinen Versorgungsfond, theils zur Betheilung von Armen der Stadt Wien mit Pfründen, und theils zur Bestreitung der Kosten für Besoldungen und Provisionen der Stiftungsverwaltung bestimmt.

Als endlich im Jahre 1842 der Grossarmenhausfond nebst dem Armenfonde, dem Armeninstitutsfonde, dem Wohlthätigkeits-, Reserve- und dem disponiblen Wohlthätigkeitsfonde unter dem gemeinschaftlichen Namen „allgemeiner Versorgungsfond“ in die Verwaltung des Magistrates überging, ist nur das freie Vermögen des Grossarmenhausfondes der städtischen Behörde übergeben worden. Der mit Stiftungen und besonderen Widmungen belastete Theil des Fondsvermögens war damals ausgeschieden worden, und blieb als „Grossarmenhaus-Stiftungsfond“ bis zum Jahre 1871 in der Verwaltung der k. k. n. ö. Statthalterei.

In diesem letztgenannten Jahre sind aber gleichzeitig mit den 310 Johannesspital-Stiftungen auch die 34 Grossarmenhaus-Stiftungen [69]) gegen Zugestehung eines Abzuges von je 3 Percent des reinen Stiftungsertrages als Regiekostenersatz, vorbehaltlich des staatlichen Oberaufsichtsrechtes, in die Verwaltung der Gemeinde Wien übergeben worden. [70]) Die commissionelle Uebergabe, resp. Uebernahme des Johannesspital- und Grossarmenhaus-Stiftungsfondes erfolgte am 29. December 1871.

Das Vermögen des Grossarmenhaus-Stiftungsfondes bestand an dem Uebergabstage in 973 fl. 73·5 kr. in Barem und 264.300 fl. in Werthpapieren.

Dermalen bestehen die Einnahmen des Fondes in den Interessen der Stiftungscapitalien, in der vom allgemeinen Versorgungsfonde zur Bestreitung einer täglichen Zulage von 3·5 kr. bei sämmtlichen Grossarmenhausstiftungen zu leistenden Jahresdotation von 2485 fl. 18 kr., ferner in zwei permanenten Beitragsleistungen, und zwar mit 2 fl. 81 kr., welche der allgemeine Versorgungsfond zur Deckung des Abganges bei der Grevenbruck'schen Grossarmenhausstiftung leistet, und von 4 fl. 20 kr., welche jährlich von der Familie des Fürsten Colloredo-Mannsfeld für die Josefa Starhemberg'sche Grossarmenhausstiftung gezahlt werden.

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Fondes bezifferten sich in den Jahren 1863 bis incl. 1872 wie folgt:

	Einnahmen	Ausgaben
im Jahre 1863	14.006 fl. 53·5 kr.	10.655 fl. 87·5 kr.
„ „ 1864	17.437 „ 91·5 „	13.456 „ 73·5 „
„ „ 1865	14.274 „ 80 „	13.039 „ 32·5 „

[69]) Dieselben sind in dem „Verzeichnisse der Stiftungen" am Schlusse der I. Abtheilung aufgeführt.

[70]) Gemeinderaths-Beschluss vom 27. October 1871 und Erlass des Ministeriums des Innern vom 13. November 1871, Z. 5443. (Decret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29 November 1871, Z. 31631.)

	Einnahmen	Ausgaben
im Jahre 1866	14.668 fl. 13 kr.	14.068 fl. $30\cdot_5$ kr.
„ „ 1867	14.820 „ 92 „	13.278 „ 33 „
„ „ 1868	13.354 „ $48\cdot_5$ „	12.000 „ 36 „
„ „ 1869	9.352 „ $88\cdot_5$ „	12.770 „ $17\cdot_5$ „
„ „ 1870	12.428 „ 22 „	10.274 „ 60 „
„ „ 1871	11.437 „ $33\cdot_5$ „	11.914 „ 64 „
„ „ 1872	16.706 „ 13 „	14.630 „ 72 „
zusammen	138.487 fl. $35\cdot_5$ kr.	126.089 fl. $06\cdot_5$ kr.
daher im zehnj. Durchschnitte	13.848 fl. 74 kr.	12.608 fl. 91 kr.

4. Der Johannesspital-Stiftungsfond.

Im Jahre 1723 war über Anregung des Erzbischofes Sigismund Kollonits von der Regierung das sogenannte Münzwardeinhaus in der ehemaligen Vorstadt Gumpendorf zu einem Spitale zur Unterbringung und Verpflegung einiger Armen eingerichtet worden; da dasselbe unter den Schutz des heil. Johann v. Nepomuk gestellt war, erhielt es den Namen „Johannesspital“.

Durch das reiche Erträgniss der zahlreichen für dieses Spital gemachten Stiftungen wurde dasselbe schon in den ersten Jahren seines Bestandes in die Lage gesetzt, die Kosten für die Verpflegung von 50 Armen zu bestreiten, und es konnten späterhin aus dem durch Sammlungen oder auf anderem Wege eingegangenen Almosen noch 130 Personen verpflegt werden.

Unter den in diesem Spitale verpflegten Armen befanden sich auch 24 Waisenmädchen.

In Folge der raschen Vermehrung der im Johannesspitale verpflegten Armen und Waisen erwiesen sich die Localitäten desselben bald als unzureichend, daher für dasselbe im Jahre 1727 aus dem Stiftungsvermögen ein dem

Prinzen Maximilian von Hannover gehöriger auf der Landstrasse gelegener Sommerpalast angekauft wurde.

Die in diesem Spitale untergebrachten Armen und Waisen erhielten in demselben Wohnung, Kost und Kleidung, also eine vollkommene Versorgung. Die Waisen standen unter einer besonderen Pflege und Obhut, und erhielten in der Anstalt auch den entsprechenden Unterricht; die darunter befindlichen Knaben wurden nach Erreichung des erforderlichen Lebensalters bei Handwerkern in die Lehre gebracht.

Das Vermögen dieses Spitales wuchs durch die zahlreichen demselben zugewendeten Spenden und Stiftungen sehr rasch, insbesonders aber auch in Folge der musterhaften ökonomischen Verwaltung desselben. Diese wurde zuerst von einem Superintendenten, später von einem Rector besorgt, und war dann im Jahre 1743 der für das Hofspital und Bürgerspital eingesetzten Hofcommission, im Jahre 1762 aber einer dem Superintendenten berathend zur Seite stehenden Congregation übertragen worden.

Als im Jahre 1767 Freiherr v. Doblhoff, welcher seit 1727 ununterbrochen auf die Verwaltung des Spitales thätigen Einfluss genommen hatte, gestorben war, übertrug die Kaiserin Maria Theresia die Aufsicht über die Anstalt dem jeweiligen Erzbischofe von Wien, welchem dieselbe auch bis zu der im Jahre 1783 erfolgten Auflassung des Spitales verblieb. Die Controle über die Verwaltung des Johannesspitales führte früher die milde Stiftungs-Hofcommission.

Nach Auflassung des Spitales wurden dessen Räumlichkeiten dem Hofkriegsrathe zur Einrichtung eines Invalidenhauses überlassen und die aus dem ebenfalls aufgelassenen Grossarmenhause entlassenen Militärinvaliden in selbes transferirt.

Die Pfründner, welche im Johannesspitale untergebracht waren (es befanden sich im Jahre 1780 in demselben 249 Männer und 248 Frauen), erhielten nach der Auflassung der Anstalt Handbetheilungen aus dem Spitalsvermögen, oder

wurden in das Versorgunghaus in Ybbs gewiesen. Die gleichzeitig im Spitale befindlichen Waisenknaben (im Jahre 1780 betrug die Zahl derselben 50) wurden gegen Betheilung mit Handstipendien bei Privaten in Verpflegung untergebracht, die Waisenmädchen dagegen (im Jahre 1780 an der Zahl 74) gegen Entrichtung eines bestimmten Pauschalbetrages in das Waisenhaus am Rennweg abgegeben. Die Kranken endlich, welche sich bei Auflassung des Johannesspitales in demselben befanden, sind in das in ein Krankenhaus umgewandelte Grossarmenhaus transferirt worden. [71])

Als im Jahre 1842 die Leitung des Armenwesens in Wien und in den in den Wiener Armenbezirk gehörigen, ausser den Linien gelegenen Gemeinden an den Wiener Magistrat übergeben wurde, sollten, wie bereits wiederholt erwähnt wurde, nach der allerhöchsten Entschliessung vom

---

[71]) Für diese Unterbringung der Kranken wird noch dermalen aus dem Johannespitalfonde ein jährlicher Beitrag von 758 fl. ö. W. an das allgemeine Krankenhaus abgeführt.

Die Bemessung dieses Beitrages wurde mit dem Hofdecrete vom 5. September 1782 vorgezeichnet und dessen Höhe mit dem Hofkanzleidecrete vom 5. September 1785, Z. 18.521 genehmigt. Bereits im Jahre 1785 wurden von dem Johannesspitale für die Krankenverpflegung im allgemeinen Krankenhause 1768 fl. 9 kr. und für die daselbst untergebrachten wahnsinnigen Pfründner 36 fl. 30 kr., zusammen 1804 fl. 39 kr. bezahlt. Diese Zahlung fand von da ab alljährlich statt, nur wurde sie vom 16. März 1811 an in Wiener Währung mit 1804 fl. 39 kr., vom 1. November 1818 an in Conventions-Münze mit 721 fl. 51⁶⁄₈ kr. und vom 1. November 1858 an in österreichischer Währung mit 757 fl. 95 kr. oder rund mit 758 fl. entrichtet.

Dieser Beitrag hat, wie ein auf gleichem Titel beruhender und aus dem Bürgerspitalfonde an das Krankenhaus zu zahlender Betrag, die Bestimmung, vor Allem zur Deckung der Verpflegskosten in den k. k. Krankenanstalten für die Wiener Pfründner, d. h. zur Deckung jenes Theiles der Verpflegskosten, welche durch die Abfuhr der Pfründnerquote nicht bedeckt erscheint, verwendet zu werden, während der dann verbleibende Rest aus diesen Beiträgen den zahlungsunfähigen Wienern zu gute kommt. (Decret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. März 1873, Z. 22.167.)

26. Februar 1842 auch die für die Armen überhaupt, ohne besondere Bestimmung gewidmeten sechs Fonde, unter denen sich auch der Johannesspitalfond befand, unter der Benennung „allgemeiner Versorgungsfond" dergestalt vereinigt werden, dass nur der mit Stiftungen und besonderen Widmungen belastete Theil dieses Vermögens ausgeschieden blieb.

Bei der zu Ende des Jahres 1842 durchgeführten Uebergabe der sechs in den allgemeinen Versorgungsfond zu vereinigenden Fonde zeigte es sich jedoch, dass der Johannesspitalfond blos aus Stiftungen bestand, mithin kein freies zur Uebergabe an die Gemeinde geeignetes Vermögen vorhanden war.

In Folge dessen blieb der Johannesspitalfond bis zum Jahre 1871 in der Verwaltung der k. k. n. ö. Statthalterei. Am 29. December dieses Jahres wurden aber die Stiftungscapitalien von 310 Johannespital-Stiftungen [73]) gleichzeitig mit dem Grossarmenhaus-Stiftungsfonde und so wie dieser, gegen Zugestehung eines Abzuges von 3 Percent als Besoldungs-Dividende, aus dem Ressort der k. k. n. ö. Statthalterei in die Communalverwaltung übergeben.

Das Vermögen des Johannesspital-Stiftungsfondes bestand am Uebergabstage in 14.717 fl. 27·5 kr. in Barem und 765.470 fl. in Werthpapieren.

Die Einnahmen des Fondes bestehen nun in den Interessen der Stiftungscapitalien ,im jährlichen Betrage von 32.220 fl. und einem von dem k. k. Cameral-Aerar jährlich zu leistenden „Fleischbeitrage" per 25 fl. 20 kr. ö. W.

Die nachfolgende Zusammenstellung gibt eine Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Johannesspital-Stiftungsfondes während der Jahre 1863—1872.

---

[73]) Dieselben sind in dem „Verzeichnisse der Stiftungen" am Schlusse der I. Abtheilung speciell aufgeführt.

Es betrugen:

	die Einnahmen			die Ausgaben		
im Jahre 1863. .	39.599	fl.	58.5 kr.	34.490	fl.	08.5 kr.
„ „ 1864. . .	46.623	„	82.5 „	40.252	„	73.5 „
„ „ 1865. . .	40.471	„	42 „	35.198	„	27.5 „
„ „ 1866. . .	41.363	„	78 „	35.422	„	11 „
„ „ 1867. . .	41.495	„	95 „	33.985	„	74.5 „
„ „ 1868. . .	38.366	„	13.5 „	31.554	„	08.5 „
„ „ 1869. . .	38.753	„	44.5 „	35.254	„	99.5 „
„ „ 1870. . .	31.449	„	11.5 „	28.601	„	59.5 „
„ „ 1871. . .	32.285	„	70 „	35.797	„	74 „
„ „ 1872. . .	32.233	„	08 „	27.157	„	16 „
zusammen	382.642	fl.	03.5 kr.	337.714	fl.	52.5 kr.
daher im zehnj. Durchschnitte	38.264	fl.	20 kr.	33.771	fl.	45 kr.

5. Der Wiener Landwehrfond.

Dieser Fond wurde dem Magistrate der Stadt Wien von der n. ö. Landesregierung am 1. Jänner des Jahres 1846 zur Verwaltung übergeben.[73])

Die Gründung desselben fällt in das Kriegsjahr 1809. Als in diesem Jahre die sechs Freibataillons der Wiener Landwehr auf die erste Aufforderung des Kaisers Franz I. sich bereit erklärten, auch ausserhalb der Landesgrenzen Dienste zu leisten und 6413 Mann am 10. März 1809 in das Feld zogen, hatte die Staatsverwaltung es sich zur Pflicht gemacht, die Familien dieser Landwehrmänner im Auge zu behalten und für jene zu sorgen, welche durch den Abzug der Landwehr ihrer Stütze entweder ganz oder wenigstens zum Theile beraubt worden waren.

Eine in dieser Tendenz erlassene Aufforderung an die

[73]) A. h. Entschliessung vom 13. September 1845, Hofkanzleidecret vom 18. September 1845, Z. 3200; Regierungsdecret vom 26. September 1845, Z. 57.975 und vom 6. November 1815, Z. 66.141.

Bewohner von Wien verfehlte auch hier ihren Zweck nicht. Reiche Geldspenden und Subscriptionen, besonders von Seite der Grosshändler, setzten die damals bestandene k. k. Stadthauptmannschaft in die Lage, die hinterlassenen Familien während der Abwesenheit ihrer Familienhäupter unterstützen zu können, welche Unterstützung auch während der Anwesenheit des Feindes in Wien, wenngleich heimlich doch ergiebig fortgesetzt wurde, so dass in der Periode vom 1. April 1809 bis Ende Jänner 1810 nicht weniger als 107.605 fl. unter 988 Landwehrfamilien vertheilt worden sind.

Als zu Ende des Jahres 1810 die Landwehr aufgelöst worden war, und ein grosser Theil dieser Familien in Folge dessen ihre Stütze wieder zurückerhalten hatte, musste nun die regelmässige Betheilung derselben wohl aufhören, allein die Nothwendigkeit zum Helfen war desshalb noch immer vorhanden, indem viele Familienväter krank zurückgekommen, andere wieder in den Spitälern Ungarns zurückgeblieben waren und noch andere vom Gelde entblösst und in einem so elenden Zustande heimkehrten, dass sie keinen Erwerb anzutreten in der Lage waren. Diese wurden nun so lange durch Aushilfen unterstützt, bis sie sich wieder selbst zu helfen vermochten.

Am meisten bedürftig erschienen aber jene Familien, deren Väter vor dem Feinde geblieben oder in den Spitälern gestorben waren, denen also mit einer zeitlichen Aushilfe nicht gedient sein konnte.

Um nun durch die zeitlichen Aushilfen den mittelst Sammlungen gegründeten Unterstützungsfond nicht zu erschöpfen, sondern denselben vielmehr zur permanenten Unterstützung der Witwen und Waisen der im Feldzuge des Jahres 1809 entweder vor dem Feinde oder in Folge der ausgestandenen Strapazen oder erhaltenen Wunden in den Spitälern gestorbenen Landwehrmänner in ein Stammcapital umstalten zu können, wurden im Jahre 1810 von der damaligen k. k. Stadthauptmannschaft im Einvernehmen mit den k. k.

Militärbehörden über die Frage, wer zu einer fortwährenden Unterstützung aus dem Landwehrfonde geeignet sei, bestimmte Grundsätze festgestellt.

Diesem zufolge wurden zur bleibenden Unterstützung aus diesem Fonde geeignet befunden:

a) jene Landwehrmänner, welche durch Wunden oder sonst im Felde erhaltene Beschädigung ausser allen Erwerb gesetzt worden sind, von welchen jedoch diejenigen ausgenommen sein sollten, die durch Verzichtleistung auf ihren Gehalt das Bekenntniss ihres Wohlstandes abgelegt haben;

b) die Witwen solcher Landwehrmänner, welche vor dem Feinde geblieben oder später in Folge einer vor dem Feinde erhaltenen Wunde oder Beschädigung gestorben sind, bezüglich welcher jedoch ausdrücklich bedungen wurde, dass vorläufig der Grad der Erwerbsfähigkeit und des Vermögensstandes dieser Witwen genau untersucht werden solle, und dass von denselben nur jene zu betheilen seien, welche durch den Tod ihrer Männer ihren Erhalter verloren haben, deren Vermögensverhältnisse als ungünstig befunden wurden, und die nicht im Stande wären, sich den nöthigen Unterhalt durch Arbeit zu verschaffen;

c) Waisen nach derlei Landwehrmännern bis zum erreichten 15. Lebensjahre; dann

d) Eltern, deren Söhne vor dem Feinde geblieben oder in Folge erlittener Beschädigungen verstorben sind, und die in ihrem Sohne den Erhalter verloren haben.

Es wurde ferner ausdrücklich festgesetzt, dass die Unterstützungen aus diesem Fonde nicht für die im Allgemeinen zum Landwehrdienste verpflichtete Mannschaft, sondern ausschliesslich nur für jene Individuen bestimmt seien, welche zu den im Jahre 1809 ausgerückten sechs Freibataillons der Wiener Landwehr gehörten.

Nach diesen festgestellten Grundsätzen wurde ununterbrochen vorgegangen und auch der Wiener Magistrat bei Gelegenheit der Uebergabe der Verwaltung des Landwehr-

fondes an denselben angewiesen, sich strenge an diese Normen zu halten. [74])

Der Betrag, welcher für die bleibenden Betheilungen aus den eingegangenen Sammlungsgeldern nach Abschlag der zeitlichen Aushilfen erübrigt worden war, hatte sich im Jahre 1810, in welchem die oben angeführten Normen für die Verleihung der Pfrüuden aus dem Landwehrfonde commissionell festgesetzt wurden, auf 140.942 fl. gestellt und ergab eine jährliche Rente von 7046 fl. 8 kr.

Auf Grundlage dieser Einnahme wurden denn auch damals die bleibenden Aushilfen in den Abstufungen zu 12, 9 und 6 kr. täglich für die Invaliden und Witwen, für die Waisen aber in der Art festgesetzt, dass dieselben im 1. Lebensjahre 8 kr., vom 1. bis zum 7. Jahre 6 kr. und vom 7. bis zum 15. Jahre 4 kr. täglich erhielten.

Da jedoch in Folge des Finanzpatentes vom Jahre 1811 das Erträgniss des Landwehrfondes, dessen Stammcapital in öffentlichen Staatspapieren bestand, von obigen 7046 fl. 8 kr. auf 1830 fl. 51 kr. herabgesetzt worden war, so musste mit Rücksicht auf die bedeutend verminderte Rente und auf das inzwischen erfolgte Ableben mehrerer ursprünglich betheilten Individuen eine neue Stufenleiter für diese Betheilung festgesetzt werden. Es wurden nun 4 Classen der Betheilten mit monatlichen Pfründen von 10 fl. 49 kr., 9 fl. 37 kr, 7 fl. 12 kr. und 4 fl. 48 kr. und mit einer Anzahl von 1, 2, 9 und 10 Plätzen eingeführt, wozu jährlich 1714 fl. 12 kr. C. M. erforderlich waren.

Der hiernach an der damaligen Einnahme noch verbleibende Rest wurde für den Besoldungs-Dividenden des k. k. n. ö Provinzial-Zahlamtes und der Provinzial-Staatsbuchhaltung mit 55 fl. 47 kr. und dann für zeitliche Aushilfen an noch nicht betheilte Landwehrmänner der 6 Freibataillons des Jahres 1809 mit 60 fl. in Anspruch genommen, wodurch die Jahresrenten bis auf 10 fl. erschöpft wurden.

[74]) Regierungsdecret vom 6. November 1845, Z. 66.141.

Als die Verwaltung des Landwehrfondes an den Magistrat überging, wurde demselben bei der Uebergabe bedeutet, dass dieser Fond abgesondert zu contiren und getrennt bei dem Versorgungsfonde zu verwalten sei, da er mit demselben auf keine Weise vermengt werden dürfe. Damit aber die Regierung fortwährend in der Uebersicht von dem Stande dieses Fondes und in der Kenntniss über dessen Verwaltung verbleibe, hat der Wiener Magistrat alljährlich den Voranschlag für das nächste Verwaltungsjahr sammt dem Rechnungsabschlusse des angenommenen Beobachtungsjahres und zwar jedes Jahr mit Ende Februar vorzulegen.

Das Recht, die erledigten Pfründen zu besetzen, ist jedoch dem Magistrate eingeräumt worden, ohne hierüber einen Vorschlag oder eine Präsentation an die Regierung erstatten zu müssen. Nur wurde demselben dabei die Beschränkung auferlegt, bei Erledigung von Pfründen höherer Classe stets die Nachrückung eintreten zu lassen, demnach vom Tage der Erledigung an immer nur die Pfründen der geringsten Classe neu zu besetzen und bei diesen den Pfründengenuss vom 1. desjenigen Monates anzuweisen, in welchem die Verleihung stattfand.

Da von dem Stammvermögen dieses Fondes, welches in Staatsschuldverschreibungen besteht, mehrere derselben und zwar in dem Nominalbetrage von 136.080 fl. zur Zeit der Fondsübergabe noch unverlost waren, somit bei deren Verlosung eine nicht unbedeutende Erhöhung des Ertrages vorauszusehen war, wurde der Magistrat angewiesen [75]) bei eintretender Verlosung einer grösseren Obligation immer die Vorschläge in Betreff der Vermehrung der Pfründen oder besserer Dotirung der schon bestehenden an die Regierung zu erstatten.

Da nun im Verlaufe der Jahre factisch eine Erhöhung des Stammcapitals einerseits und andererseits eine fortwährende Verminderung der Competenten um den Pfründengenuss eingetreten war, so wurden die Pfründenbezüge wiederholt erhöht.

[75]) Regierungsdecret vom 6. November 1845, Z. 66141.

So sind im Jahre 1852[76]) 3 Plätze mit à 12 fl. monatlich, 3 à 10 fl., 14 à 8 fl., 30 à 6 fl. und 32 à 5 fl. geschaffen worden.

Im Jahre 1863 [77]) wurde, da es bereits an Bewerbern um Pfründen zu mangeln begann, nach dem Antrage des Magistrates genehmigt, dass für jeden erledigten und nicht mehr zur Besetzung gelangenden Platz der niedersten Kategorie eine gewisse Anzahl Pfründner in eine höhere Kategorie vorrücke, so dass nach 39 Erledigungsfällen alle Pfründner sich im Genusse der Pfründe höchster Classe befinden sollten.

Da aber auch diese Erhöhung der Pfründen das Erträgniss des Fondes nicht erschöpfte, wurde im Jahre 1869[78]) dem Magistrate das Recht eingeräumt, die damals noch bestehenden 33 Pfründen nach Massgabe des höheren Erträgnisses bis auf den Betrag von monatlich 24 fl. zu erhöhen und es wurden seit 1. Jänner 1872 die Pfründenbezüge auch wirklich von 22 fl. auf 24 fl. monatlich erhöht.

Während der zehn Jahre 1863—1872 bezifferten sich die Einnahmen und Ausgaben dieses Fondes folgendermassen und zwar:

	die Einnahmen:			die Ausgaben:		
im Jahre 1863	mit 7151	fl.	77 kr.	mit 6178	fl.	44 kr.
„ „ 1864	„ 7406	„	64 „	„ 8687	„	52 „
„ „ 1865	„ 7226	„	86 „	„ 6330	„	66 „
„ „ 1866	„ 7247	„	58.5 „	„ 6872	„	05 „
„ „ 1867	„ 7243	„	55 „	„ 5549	„	94 „
„ „ 1868	„ 6725	„	27 „	„ 4576	„	91 „
„ „ 1869	„ 6392	„	04.5 „	„ 12117	„	21 „
„ „ 1870	„ 6652	„	87 „	„ 5834	„	60 „
„ „ 1871	„ 6654	„	29 „	„ 5553	„	87 „
„ „ 1872	„ 6682	„	27 „	„ 7962	„	12 „
zusammen	mit 69383	fl.	15 kr.	mit 69663	fl.	32 kr.
daher im zehnjähr. Durchschnitte	mit 6938	fl.	31 kr.	mit 6966	fl.	33 kr.

[76]) Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. December 1852, Z. 43245.

[77]) Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. Juni 1863, Z. 24004.

[78]) Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. Februar 1869, Z. 2479.

Der Vermögensstand am Ende des Jahres 1872 betrug 159.302 fl. 50 kr. ö. W.[79]) —

Bereits im Jahre 1871, da der Stand der Landwehrfondspfründner nur mehr 20 hochbetagte Individuen zählte, war von Seite des Magistrates darauf hingewiesen worden, dass es nothwendig sei, über die Verwendung dieses Fondes nach dem Ableben sämmtlicher Pfründner desselben schlüssig zu werden.

Der Magistrat beantragte sohin in dieser Richtung den fraglichen Fond als „Stiftung" zu behandeln, demgemäss die Errichtung eines Stiftbriefes durch den Gemeinderath anzustreben und bezüglich der künftigen Verwendung des errichteten Stiftungsfondes folgende Grundsätze aufzustellen.

Der in Rede stehende Fond, resp. dessen Interessen sollen bei Ausbruch eines Krieges verwendet werden:

1. zur Unterstützung der Familien solcher in Wien heimatberechtigten Soldaten, welche aus dem Verhältnisse der dauernd Beurlaubten, der Reservisten oder Landwehrmänner zur Fahne einrücken, oder beim Landsturm oder in dem allenfalls zu errichtenden Freicorps dienen, sobald jene Familien hiedurch ihrer Stütze ganz oder zum grössten Theile beraubt werden, und zwar nur auf die Dauer der Abwesenheit der Ernährer. Weiters seien

2. die Familienväter dieser genannten Kategorie selbst, wenn sie vor dem Feinde eine Wunde oder sonst im Felde eine Beschädigung erhalten haben, die sie erwerbsunfähig gemacht hat, zum Genusse der Stiftung berufen. Jedoch sollen in der Regel jene, welche auf eine Invaliden-

---

[79]) Mit Schluss des Jahres 1873 stellte sich die Capitalssumme auf 163.502 fl. 20 kr. und da die Auslagen für 14 Pfründner mit je 24 fl. monatlich, im Jahre 4032 fl. betragen haben, so wurde vom Interessenbezuge durchschnittlich ein jährlicher Cassarest von 2787 fl. 60 kr. erübrigt, welcher durch Ankauf von Communal-Obligationen fructificirt wird.

Ende 1874 war der Stand des Fondsvermögens 166.702 fl. 50 kr. ö. W. und jener der Pfründner nur mehr 13.

betheilung Verzicht geleistet haben, keine Beträge aus diesem Fonde erhalten, und nur ausnahmsweise diejenigen, die nicht auf eine andere Art, z. B. durch ihren Dienstgeber oder einen anderen Fond, zu erhalten waren, zur Betheilung berufen sein.

3. Sollen anspruchsberechtigt sein auch die Witwen der im Puncte 2) Benannten, also diejenigen, deren Männer vor dem Feinde oder im Spitale oder späterhin in Folge einer vor dem Feinde erhaltenen Wunde oder Beschädigung verstorben sind, falls sie durch den Tod ihrer Männer factisch ihren Erhalter verloren haben, und nicht selbst im Stande sind, sich den nöthigen Unterhalt durch Arbeit zu verschaffen. Der sonst lebenslängliche Genuss hat mit der Wiederverehelichung aufzuhören.

Ferner sind noch anspruchsberechtigt:

4. die Waisen, deren Väter vor dem Feinde, im Spitale oder später in Folge einer vor dem Feinde erhaltenen Wunde oder Beschädigung gestorben sind, und zwar bis zum erreichten 15. Lebensjahre, und

5. die Eltern der sub 1) bezeichneten Soldaten, wenn diese vor dem Feinde, im Spitale oder später in Folge einer vor dem Feinde erhaltenen Wunde oder Beschädigung gestorben sind, falls die Eltern an denselben ihre vorzüglichste Stütze verloren haben.

Das Fondscapital der Stiftung solle bis zum Ausbruch eines Krieges durch Ankauf von Communalanlehens-Obligationen fructificirt werden; die Höhe der jeweiligen Genüsse wäre aber nach dem Interessenstande des Fondes und der Anzahl der Bewerber von dem Magistrate unter Zustimmung des Gemeinderathes auszumessen.

Die zu errichtende Stiftung solle mit Rücksicht auf die Entstehung des Fondes den Namen „Wiener Landwehrfond-Stiftung“ führen.

Diese Anträge liegen dem Gemeinderathe der Stadt Wien zur Beschlussfassung vor.

Ausser den bisher angeführten Fonden für Zwecke der „Armenpflege“ steht unter der Verwaltung der Gemeinde Wien auch noch: **der Waisenfond.**

Derselbe wurde im Jahre 1855 gegründet und zwar zu dem Zwecke, um aus demselben solchen Vormündern, welche mittellose Wiener Waisen zu überwachen haben, Beiträge zur Bekleidung, besseren Erziehung und Verpflegung der Waisen verschaffen zu können. Im Falle eines grösseren Anwachsens dieses Fondes sollten aus demselben auch die erforderlichen Kosten bestritten werden, um talentirte Waisen studieren und höher ausbilden zu lassen.

Der Stand der Einnahmen und Ausgaben dieses Fondes bezifferte sich im Verlaufe der zehn Jahre 1863—1872 wie folgt:

im Jahre	Einnahmen						Ausgaben					
	Baares Geld		Obligationen				Baares Geld		Obligationen			
			C.-M.		Oe. W.				C.-M.		Oe. W.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1863	21	69	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1864	22	60	100	—	—	—	81	02	—	—	—	—
1865	26	93	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1866	28	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1867	30	74	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1868	26	21	150	—	—	—	94	61	—	—	—	—
1869	453	49	—	—	800	—	130	66	650	—	—	—
1870	956	01	—	—	1500	—	1251	71	—	—	—	—
1871	1553	93	—	—	1900	—	1539	98	—	—	—	—
1872	892	57	—	—	1100	—	785	95	—	—	—	—
zusammen ...	4012	32	250	—	5300	—	3883	93	650	—	—	—
daher im zehnjährigen Durchschnitte	401	23	25	—	530	—	388	39	65	—	—	—

Am Schlusse des Jahres 1872 befanden sich im Besitze des Fondes 5300 fl. in Werthpapieren und 169 fl. 39·5 kr. in Barem.[80])

[80]) Anfangs 1875 war der Vermögensstand dieses Fondes 8500 fl. in Obligationen und 27 fl. 32 kr. ö. W. baar.

Da der geringe Vermögensstand die Activirung des oben angegebenen Zweckes nicht ermöglichte, hatte der Magistrat schon im Jahre 1869 den Antrag gestellt, dass jene Personen, welche bei Verleihungen von concessionirten Gewerben, bei Verleihung des Bürgerrechtes und anderen derlei Anlässen freiwillige Spenden zu machen gesonnen sind, bewogen werden sollen, derlei Spenden für den „Waisenfond" zu widmen, da derselbe die Beiträge dringender benöthige als der Bürgerladfond, welchem bisher solche Spenden gewöhnlich zugewiesen wurden.

Dieser Antrag wurde auch vom Gemeinderathe in der Sitzung vom 20. April 1869 zum Beschlusse erhoben. Die Aufforderung an die betreffenden Personen soll aber nur dann erfolgen, wenn sich dieselben „freiwillig" zu Spenden bereit erklären und es darf in keiner Beziehung eine Pression ausgeübt werden.

Gleichzeitig wurde auch beschlossen, jährlich eine Kundmachung durch die „Wiener Zeitung" zu veranlassen, in welcher auf das Bestehen des Fondes „für gemeinnützige Anstalten"[81]) und des „Waisenfondes" aufmerksam gemacht und zu Beiträgen durch Geschenke, Legate etc. aufgefordert werden soll. In Folge dieser Beschlüsse gingen als Spenden für den Waisenfond ein:

---

[81]) Der unter der Verwaltung der Commune stehende „Fond für gemeinnützige Anstalten" ist im Jahre 1848 von dem damaligen Bürgermeister v. Czapka aus Anlass eines Geschenkes vom Grafen Kuefstein per 100 Ducaten mit der Tendenz gegründet worden, aus demselben die Kosten für grossartige Unternehmungen und Einrichtungen, welche sonst nicht leicht durchgeführt werden könnten, zu bestreiten.

In der Sitzung des Gemeinderathes am 20. April 1869 ist der Antrag gestellt worden, diesen Fond, welcher bis zum Jahre 1872 auf 105.300 fl. in Obligationen und 758 fl. 15·5 kr. in Barem gestiegen war, dem allgemeinen Versorgungsfonde einzuverleiben. Der Antrag wurde jedoch abgelehnt und die weitere Fructificirung des Fondes beschlossen. Gegenwärtig (1875) besteht dessen Vermögen in 118.400 fl. in Werthpapieren und 431 fl. 65 kr. ö. W. in Barem.

im Jahre	1869	....	421 fl.
„ „	1870	....	866 „
„ „	1871	....	1430 „
„ „	1872	....	745 „
		zusammen	3462 fl.,

welche Beträge in den oben ausgewiesenen Einnahmen des Fondes inbegriffen sind.

So lange als die vorhandenen Renten dieses Fondes ihrer Höhe nach es nicht ermöglichen den Gründungszweck zu erfüllen, werden dieselben fruchtbringend angelegt. —

Endlich ist noch zu erwähnen, dass für „die Beschäftigungsanstalt für freiwillige Arbeiter" ein eigener Fond: **der freiwillige Arbeitsanstaltenfond,** besteht, dessen Interessenertrag eine Einnahmepost der genannten Anstalt bildet.

Dieser Fond entstand im Jahre 1808 aus dem bestandenen „allgemeinen Wohlthätigkeitsfonde", welcher mit Ende Jänner 1807 in Folge der Wohlthätigkeits-Hofcommissions-Verordnung vom 10. December 1807 Z. 3805 aufgelöst wurde und aus dem nebst drei anderen Fonden auch der freiwillige Arbeitsanstaltenfond gebildet worden ist.

Derselbe erhielt bei seiner Creirung Obligationen im Betrage von zusammen 50.500 fl. C.-M., welche nach der im Jahre 1844 erfolgten Uebergabe der freiwilligen Arbeitsanstalt an die Gemeinde, sohin nach vorläufig geschehener Umschreibung im Jahre 1845 an das städtische Oberkammeramt übergeben wurden.

Die Interessen des Fondes, welcher mit keiner Stiftungsverbindlichheit belastet ist, sind zur theilweisen Bedeckung der currenten Auslagen der genannten Anstalt zu verwenden.

Gegenwärtig beträgt der Capitalienstand des Fondes 50.000 fl. ö. W.

Die Einnahme aus den Interessen desselben belief sich während des Decenniums 1863—1872 im Durchschnitte jährlich auf 2355 fl. ö. W.

Hiemit schliesst die Darstellung jener Fonde für die öffentliche Armenpflege, welche unmittelbar unter der Gemeindeverwaltung stehen.

Dieser reihen sich nun die in der selben Weise gehaltenen Ausführungen in Betreff jener drei Armenfonde an, von denen der eine, nämlich der Bürgerspitalfond, von einer eigenen Commission, die beiden anderen aber, nämlich der Hofspital- und der Landbruderschaftsfond, von der k. k. n. ö. Statthalterei verwaltet werden.

6. Der Bürgerspitalfond.

Bereits in dem ersten Abschnitte dieser Darstellung, welche einen „geschichtlichen Ueberblick" des Wiener Armenwesens bietet, ist erwähnt worden, dass über die Gründung des Bürgerspitals, in Folge welcher sich allmählig im Laufe der Jahrhunderte jener Vermögensstock herausbildete, welcher nun der „Bürgerspitalfond" genannt wird, bisher etwas Bestimmtes nicht bekannt geworden sei. Es mangelt ein urkundlicher Beweis sowohl über den Umstand, ob das Bürgerspital durch die Corporation der Bürgerschaft Wiens gegründet, oder von einzelnen Bürgern der Stadt in's Leben gerufen worden ist, als auch über den Zeitpunct des Entstehens dieser Anstalt.

Mit Sicherheit ist nur anzunehmen, dass das Bürgerspital um die Mitte oder in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts und ursprünglich keineswegs blos zur Unterstützung und Verpflegung von bürgerlichen Angehörigen der Stadt gegründet worden ist, sondern vielmehr, wie dies auch aus dem im Jahre 1268 von dem Meister Heinrich und der Bruderschaft des Bürgerspitales erlassenen Aufrufe zur Unterstützung der Anstalt hervorgeht, jene allgemeine Widmung gehabt haben dürfte, welche, wie im „geschichtlichen Ueberblicke" ge-

zeigt wurde, alle im 12. und 13. Jahrhunderte gegründeten Anstalten ähnlicher Art charakterisirt.

Die Anstalt selbst erreichte bald nach ihrer Gründung einen bedeutenden Aufschwung durch eine Reihe reicher Vermächtnisse und Geschenke, die ihr von zahlreichen Wohlthätern zuflossen, und die grösstentheils in Häusern, Aeckern, Wiesen und Weingärten, Burg- und Bergrechten, Zehnten und verschiedenen Bezügen und nur zum geringsten Theile in Geld bestanden. Den Hauptstock des Fondes bildeten daher die gestifteten, in unbeweglichen Gütern bestehenden Vermögenschaften.

Die dem Bürgerspitale im 13. und 14. Jahrhunderte „zugewendeten Stiftungen zu Malzeiten, Handbetheilungen und Kleidern“ ermöglichten allmählig und im Vereine mit dem Erträgnisse des Wirthschaftsbetriebes der Anstalt auch die Einführung der gänzlichen Verpflegung der Armen, welche anfangs nur eine Unterkunft in derselben erhalten zu haben scheinen.

Die Leitung des Bürgerspitales führte dazumal ein „Spittl-Meister“, welcher seit 1323 aus dem Stadtrathe und zwar in der Regel auf ein Jahr gewählt worden ist. Später wurden auch noch zwei „Superintendenten“ aus dem Stadtrathe bestellt, mit welchem der Spittlmeister bei wichtigeren Angelegenheiten sich in's Einvernehmen setzen musste. Die Oberleitung aber war in die Hände des Bürgermeisters und des Stadtrathes gelegt.

Das Bürgerspital konnte bei den in reichlichem Masse ihm zugewendeten Hilfsquellen seine humanen Pflichten Jahrhunderte hindurch mittelst seiner eigenen Einnahmen erfüllen und nur bei Eintritt ausserordentlicher Verhältnisse leistete demselben der Stadtrath Vorschüsse, oder es erhielt Entschädigungen aus dem „aerario sanitatis“, was namentlich bei herrschenden Epidemien der Fall war.

Als in dem ersten Decennium des 18. Jahrhunderts eine Reform der Humanitätsanstalten und der für dieselben beste-

henden Stiftungen angebahnt worden war, begann die zu diesem Behufe eingesetzte sogenannte „milde Stiftungen-Hofcommission“ im Jahre 1735 auch auf die Verwaltung des Bürgerspitales Einfluss zu nehmen und delegirte zu diesem Zwecke eine eigene Specialcommission.

Nach mannigfachen Vorstellungen und Verhandlungen ist jedoch die Verwaltung des Bürgerspitales im Jahre 1785, zur Zeit der Josefinischen Reformen, neuerdings dem Stadtrathe, nämlich dem dazumal neu organisirten Magistrate übertragen worden.

Gegenwärtig ist zur Leitung der Gemeinderath der Stadt berufen und zwar auf Grund der provisorischen Gemeindeordnung vom 9. März 1850, indem nach §. 68 dieses Statuts der Gemeinde die Leitung und Erhaltung der städtischen Wohlthätigkeitsanstalten, denen auch das Bürgerspital anzureihen ist, obliegt. —

Da unter den reichen Mitteln, welche dem Bürgerspitale im Laufe der Zeit zugefallen waren, sich auch Vermögenschaften befanden, die speciell der Waisen- und Krankenpflege gewidmet worden sind, so wurden im Jahre 1784, in welchem zum Zwecke der Waisen- und Krankenpflege eigene Staatsanstalten creirt wurden, nicht nur alle für Kranke, für Findel- und Waisenkinder gewidmeten Stiftungen aus dem Bürgerspitalfonde ausgeschieden und den neucreirten Anstalten zugewiesen, sondern es wurde auch eine Beitragsquote ausgemittelt, welche das Bürgerspital für die demselben abgenommene Kranken-, Findelkinder- und Waisenpflege unter dem Titel: „recessmässige Gebühren“ aus seinem Vermögen an die neu errichteten Anstalten jährlich zu entrichten hatte.

Von dieser Zeit an war die Unterstützung und Verpflegung der armen und erwerbsunfähigen Bürger der Stadt Wien, dann deren Frauen und Witwen der alleinige Zweck des Bürgerspitals.

Die ungünstigen Verhältnisse, in welche der Wirthschaftsbetrieb der Anstalt in dem letzten Decennium des vorigen

Jahrhunderts gerathen war, hatten zur Folge, dass im Jahre 1793 die bis dahin betriebene eigene Wirthschaft der liegenden Güter durch ein Verpachtungssystem ersetzt worden ist, welches bis heute beibehalten wurde.

Nur der in Wäldern und Auen bestehende Grundbesitz ist in eigener Verwaltung verblieben.

Als sich durch die Auslagen für den Bau eines neuen grossen Zinshauses und durch die oberwähnte jährlich zu leistende Beitragsquote jährlich wiederkehrende Passiven einstellten, die sogar das Bestehen des Fondes zu gefährden schienen, wurde eine Umgestaltung der Verwaltung des Bürgerspitales zur dringenden Nothwendigkeit. Die zu diesem Zwecke zwischen der Regierung und dem Magistrate geführten Verhandlungen kamen im Jahre 1800 zum Abschlusse. In Folge derselben trat in diesem Jahre an die Stelle der bisherigen Hauscommissionen die „Bürgerspital-Wirthschafts-commission“, deren Wirkungskreis anfangs beschränkt, sich nach und nach erweiterte und sowohl eine Vereinfachung der Geschäfte in der Verwaltung des Bürgerspitales herbeiführen, als auch die Sympathie und das Interesse der Bürger für diese Anstalt und deren Gedeihen erwecken und beleben sollte.

Dermalen fungiren als die Verwaltungsorgane dieses Fondes der Gemeinderath und die Bürgerspital-Wirthschafts-commission.

Die Aufsichtsbehörde der Stiftung ist die k. k. n. ö. Statthalterei und in zweiter Instanz das k. k. Ministerium des Innern.

Die Bürgerspital-Wirthschaftscommission besteht aus einem Magistratsrathe als Präses, einem Amtsdirector, einem Directionsadjuncten und acht Bürgern der Stadt als Beisitzern mit entscheidender Stimme.

Die Kanzlei- und Cassageschäfte der Commission besorgt das Bürgerspitalamt und das dazugehörige Verwaltungsamt des Bürger-Versorgungshauses.

Die Stellen des Präses und der Beisitzer sind Ehrenämter und werden über Vorschlag der Commission vom Magistrate besetzt. Die Besetzung der Stellen des Amtsdirectors, des Directionsadjuncten und aller übrigen Bürgerspitalsbeamten aber geschieht über Vorschlag der Wirthschaftscommission und des Magistrates durch den Gemeinderath.

Die Armenpflege des Bürgerspitales wird durch die Beisitzer der Wirthschaftscommission vermittelt und erstreckt sich ausschliesslich auf die Bürger der Gemeinde Wien, deren Frauen, Witwen und Kinder. Die Hilfeleistung ist bedingt durch die Armuth und persönliche Erwerbsunfähigkeit der Bedürftigen und besteht entweder in deren Unterstützung oder Versorgung.

Die Zahl der Pfründner und die Höhe des von denselben zu beziehenden Unterstützungsbetrages wird alljährlich entsprechend dem Voranschlage für die Einnahmen des Fondes festgesetzt; der bisherige Bezug des einzelnen Pfründners wird hiedurch in der Regel nicht verkürzt.

Die Pfründen des Bürgerspitalfondes wurden bis Ende des Jahres 1872 mit monatlich 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 12 Gulden bemessen. Ende December des Jahres 1872 wurden die Pfründenkategorien mit 5 und 6 fl. aufgelassen und es erhielten sämmtliche damals mit 5 und 6 fl. betheilte Pfründner vom 1. Jänner 1873 angefangen Pfründen zu 7, resp. zu 8 fl. ö. W.

Die Versorgung der Armen geschieht durch Aufnahme derselben in das dem Bürgerspitalfonde gehörige, im IX. Bezirke gelegene Bürger-Versorgungshaus oder in eines der städtischen Versorgungshäuser auf Kosten des Fondes.

In dieser letzteren Beziehung muss hier gleich die Bemerkung beigefügt werden, dass der Bürgerspitalfond das Recht besitzt, 25 Arme aus dem Bürgerstande in einem der von dem allgemeinen Versorgungsfonde erhaltenen Versorgungshäuser in Wien ohne Ersatzleistung der hiefür auflaufenden

Kosten unterzubringen. [81]) Die auf diese Weise in einer städtischen Anstalt untergebrachten armen Bürger erhalten aber dann ausser den Bezügen, welche die auf Kosten des allgemeinen Versorgungsfondes versorgten Pfründner geniessen, noch tägliche Zulagen aus dem Bürgerspitalfonde, um auf diese Art den im Bürger-Versorgungshause selbst untergebrachten armen Bürgern vollkommen gleichgestellt zu werden. —

Das **Vermögen** des Bürgerspitalfondes ist aus verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzt, welche im Nachstehenden näher erörtert werden.

1. Eigene und besonders gestiftete Capitalien.

Der Stand derselben am Schlusse der einzelnen Jahre des Decenniums 1863—1872 und der Interessenertrag aus diesen Capitalien ist aus den folgenden Ziffern ersichtlich.

Es stellte sich nach dem Curswerthe die Summe

am Schlusse des Jahres		der eigenen Capitalien				der gestifteten Capitalien			
1863.....	auf	1,540.483	fl.	—	kr.	190.114	fl.	—	kr.
1864.....	„	1,461.018	„	—	„	185.973	„	—	„
1865.....	„	1,297.023	„	—	„	174.686	„	—	„
1866.....	„	1,130.036	„	—	„	161.304	„	—	„
1867.....	„	1,209.855	„	—	„	163.745	„	—	„
1868.....	„	1,003.647	„	—	„	177.812	„	—	„
1869.....	„	1,661.623	„	—	„	188.026	„	—	„

[81]) Dieses Recht des Bürgerspitalfondes entstand dadurch, dass das ehemalige Versorgungshaus in der Währingergasse, welches ein Eigenthum des Bürgerspitalfondes war, im Jahre 1824 zur Errichtung eines allgemeinen Versorgungshauses an den allgemeinen Versorgungsfond abgetreten wurde. Als Kaufschillings-Aequivalent behielt sich der Bürgerspitalfond das erwähnte Recht bevor, welches derzeit auf dem neuerbauten städtischen Versorgungshause am Alserbach als Servitutsrecht intabulirt ist.

	der eigenen Capitalien	der gestifteten Capitalien
1870.......	auf 2,192.869 fl. — kr.	178.276 fl. — kr.
1871.......	„ 2,213.180 „ 28 „	105.530 „ 72.5 „
1872.......	„ 2,411.338 „ 35 „	116.225 „ 65 „
und im zehnj. Durchschnitte	1,612.107 fl. 26 kr.	164.169 fl. 23 kr.[88])

Die Summe des Interessenbezuges bezifferte sich

am Schlusse des Jahres	von den eigenen Capitalien	von den gestifteten Capitalien	und zusammen
1863 mit	105.026 fl. 31 kr...	13.296 fl. 60.5 kr...	118.322 fl. 91.5 kr.
1864 „	136.640 „ 67.5 „..	15.996 „ 35 „..	152.637 „ 02.5 „
1865 „	98.728 „ 77.5 „..	14.411 „ 83.5 „..	113.140 „ 61 „
1866 „	100.193 „ 69.5 „..	18.169 „ 97 „..	118.363 „ 66.5 „
1867 „	100.128 „ 51.5 „..	14.189 „ 52.5 „..	114.318 „ 03.5 „
1868 „	101.972 „ 83.5 „..	16.621 „ 75 „..	118.594 „ 58.5 „
1869 „	73.210 „ 68.5 „..	11.213 „ 02.5 „..	84.423 „ 71 „
1870 „	141.881 „ 20.5 „..	17.454 „ 71 „..	159.335 „ 91.5 „
1871 „	141.928 „ 23.5 „..	9.468 „ 50 „..	151.396 „ 73.5 „
1872 „	170.374 „ 50 „..	7.355 „ 81 „..	177.730 „ 31 „
von 1863—1872 mit	1,170.085 fl. 43 kr...	138.178 fl. 08 kr...	1,308.263 fl. 51 kr.
und im zehnj. Durchschnitte	117.008 fl. 54 kr...	13.817 fl. 81 kr...	130.826 fl. 35 kr.

Die besonders gestifteten Capitalien werden zufolge der speciellen Widmung des Erträgnisses derselben auch besonders in Evidenz gehalten. Die Interessen dieser Stiftungscapitalien sind theils zur Lesung von Messen in der Capelle des Bürger-Versorgungshauses, theils zur Armenbetheilung gewidmet.

2. Unbewegliche Güter (Häuser und Grundstücke).

Zu Ende des Jahres 1872 war der Bürgerspitalfond im Besitze folgender Häuser:

Conscript.-Nr. 682 im I. Bezirke (innere Stadt), neu: Schönlaterngasse Nr. 13; Conscript.-Nr. 1042 im I. Bezirke (innere

---

[88]) Am Schluse des Jahres 1874 war der Curswerth

der eigenen Capitalien	2,600.215 fl. 22.5 kr. ö. W.
„ gestifteten „	121.980 „ 17.5 „ „

Stadt), neu: Kärnthnerstrasse Nr. 36; Conscript.-Nr. 1043 im I. Bezirke (innere Stadt), neu: Kärnthnerstrasse Nr. 34; Conscript.-Nr. 1046 im I. Bezirke (innere Stadt), neu: Kärnthnerstrasse Nr. 24, auch Neuer Markt Nr. 4; Conscript.-Nr. 1100 im I. Bezirke (innere Stadt), neu: Augustinerstrasse Nr. 8, Lobkowitzplatz Nr. 1, Klostergasse Nr. 3; Conscript.- Nr. 1311 im I. Bezirke (innere Stadt), neu: Gonzagagasse Nr. 7, auch Rudolfsplatz Nr. 8 und Conscript.-Nr. 233 und 234 im IX. Bezirke (Alsergrund), neu: Währingerstrasse Nr. 35, auch Spitalgasse Nr. 4 (Bürger-Versorgungshaus).

Zur Aufzählung dieses Realitätenbesitzes ist noch beizufügen, dass der Fond das Haus Nr. 682 in der inneren Stadt zur einen Hälfte durch Schenkung, zur anderen Hälfte durch Kauf erworben hat.

Das Haus Nr. 1046 in der inneren Stadt wurde von dem Fonde schon im 14. Jahrhunderte durch Tausch erworben.

Die Häuser Nr. 1042 und 1043, dann 1311 in der inneren Stadt hat der Fond durch Kauf an sich gebracht, letzteres im Jahre 1868 um den Preis von 311.175 fl.

Das Haus Nr. 1100, das ehemalige St. Clara-Kloster, welches im Jahre 1539 von Kaiser Ferdinand I. dem Bürgerspitale gewidmet und bis 1784 zur Versorgung armer, zeitweise auch kranker Personen verwendet worden war, — ist im selben Jahre 1784 in ein grosses Zinshaus umgewandelt worden. [84])

---

[84]) Das Haus Conscript.-Nr. 1100 ist sammt den Häusern Nr. 1042 und 1043 in der inneren Stadt im Jahre 1873 an die allgemeine österreichische Baugesellschaft verkauft worden. Der Bürgerspitalfond erhielt zu Folge des vom Gemeinderathe am 25. April 1872 genehmigten Offertes von der genannten Baugesellschaft für die 3 bezeichneten Realitäten und eine Aufzahlung von 1,100.000 fl. im Tauschwege die mit 5,100.000 fl. bewertheten 14 Häuser in der inneren Stadt, Conscript.-Nr. 1398—1411 oder neu: Nr. 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32 am Schottenring und Nr. 1, 3, 5, 7. 9, 11 und 13 in der Zelinkagasse.

Die Baugesellschaft übernahm die drei Bürgerspital-Zinshäuser sammt gesetzlichem Zugehör und den verkäuflichen Rechten des Bier-

Das zum Anstaltszwecke, nämlich zur gänzlichen Verpflegung verarmter Bürger bestimmte Versorgungshaus im IX. Bezirke ist zum Theile aus dem Erträgnisse der für den Bau desselben veranstalteten Sammlungen, theils auch aus dem vom Bürgerspitalfonde hiezu geleisteten Beitrage im Jahre 1860 neu erbaut worden.

Der Bürgerspitalfond besass im IX. Bezirke auch noch die Häuser Nr. 15, 38 und 41/42 am Althan; dieselben sind aber im Jahre 1869 an die Kaiser Franz Josefsbahn verkauft worden.

Die dem Bürgerspitalfonde gehörigen Zinshäuser warfen während der Periode 1863–1872 ein Miethzins-Erträgniss von durchschnittlich 238.054 fl. ö. W. jährlich ab. [85])

Die Wohnungen in selben werden im Wege der Con-

---

schankes, Weinschankes und des Backhauses in den Häusern Nr. 1043 und 1100, welche dem Vorausgehenden zufolge mit einer Summe von 4 Millionen Gulden bewerthet worden sind, mit der Verpflichtung, die erworbenen Bürgerspitals-Realitäten unter Zugrundelegung des in der Gemeinderaths-Sitzung vom 4 November 1870 genehmigten Strassen-Regulirungsplanes in 4 Gruppen und innerhalb eines Zeitraumes von 8 Jahren umzubauen.

Der vorbezeichnete Tausch wurde am 15. December 1872 von Sr. Majestät dem Kaiser genehmigt; die gegenseitige Uebergabe der Tauschobjecte erfolgte am 1. Mai 1873. —

Im Jahre 1875 wurde von dem Bürgerspitalfonde auch das Haus Conscript.-Nr. 103 im III. Bezirke (Landstrasse), neu: Rasumoffskigasse Nr. 2 von der Tramway-Baugesellschaft erworben und zwar im Wege der Transaction aus Anlass der Stornirung eines mit dieser Gesellschaft abgeschlossenen Kaufvertrages über dem Bürgerspitalfonde gehörige Grundstücke.

[85]) Der Zinsanschlag für das Bürger-Versorgungshaus beträgt pro anno 28.000 fl. und ist in obiger Summe **nicht** mitbegriffen.

Im Jahre 1874 hat das Miethzins-Erträgniss der dem Bürgerspitalfonde gehörigen Zinshäuser sich auf 335.842 fl. 12.₅ kr. ö. W. erhöht.

currenz vermiethet, die Zinsungen von Zeit zu Zeit — den Zeitverhältnissen entsprechend — regulirt. [86])

Zur Instandhaltung dieser Zinshäuser hat die Bürgerspital-Wirthschaftscommission das Recht, Ausgaben bis zur Höhe von 315 fl. selbst zu bewilligen; für grössere Auslagen muss die Genehmigung des Gemeinderathes angesucht werden.

Die dem Bürgerspitalfonde gehörigen Grundstücke, von denen derzeit der grösste Theil ($^{11}/_{12}$) in der Landtafel, der Rest aber in verschiedenen Grundbüchern als Eigenthum dieses Fondes verzeichnet ist, sind theils durch Schenkung, theils und namentlich in neuerer Zeit durch Kauf oder Tausch erworben worden.

Das Ausmass der dem Fonde gehörigen Grundstücke bezifferte sich am Ende des Jahres 1872 mit 2921 Joch 746 □Kl. ($1681._{18}$ Ha), wovon 257 Joch 914 □Kl. ($148._{22}$ Ha) in dem Gemeindebezirke Wien, 2663 Joch 1432 □Kl. ($1532._{96}$ Ha) aber ausser Wien u. z. in den Gemeindegebieten von Heiligenstadt, Währing, Pötzleinsdorf, Fünfhaus, Unter-Meidling, Simmering, Ebersdorf, Breitenfurth, Purkersdorf, Gablitz, Hadersdorf, Weidlingau und in Spitz an der Donau [87]) liegen.

---

[86]) Derlei Zinsregulirungen wurden in den Jahren 1852, 1862, 1870 und 1874 vorgenommen.

Bezüglich der Wohnungenvermiethung ist die Bürgerspital-Wirthschaftscommission für den Fall, wenn kein Miethoffert in der Höhe des regulirten Zinses einlangt, berechtigt, auch ein Offert unter diesem Betrage anzunehmen, und insoferne selbes nicht geringer ist als 15 Percent des von dem Gemeinderathe über Vorschlag der Wirthschaftscommission für das betreffende Object bestimmten Zinsbetrages, — die Miethe auch sofort im eigenen Wirkungskreise abzuschliessen; für Vermiethungen mit noch weiterer Zinsermässigung ist jedoch die Bewilligung des Gemeinderathes einzuholen. (Gemeinderaths-Beschluss vom 27. Mai 1874.)

[87]) Die Herrschaft Spitz an der Donau im Gesammt-Flächenausmasse von 1745 Joch 1487 □Kl. ($1004._{71}$ Ha) wurde im Jahre 1871 um den von dem Gemeinderathe mit Beschluss vom 20. October 1871 genehmigten Kaufschilling von 300.000 fl. ö. W. angekauft.

Mit Ende des Jahres 1874 stellte sich das Gesammtausmass der dem Bürgerspitalfonde gehörigen Gründe auf 2868 Joch 568 □Kl.

Die Wälder und Auen befinden sich in eigener Bewirthschaftung; die Lagerplätze, Gärten, Aecker, Wiesen und Hutweiden aber werden verpachtet, und die Baustellen gelegentlich verkauft. Der unproductive Theil des Grundbesitzes besteht theils in Strassen- und Wegflächen, theils und zwar zum grössten Theile in Strom- und Sumpfflächen (im Prater im II. Wiener Bezirke).

Die Aufsicht über die Wälder, welche nach einem im Jahre 1852 vom Gemeinderathe genehmigten Systeme, theils als Hochwald, theils als Niederwald bewirthschaftet werden, besorgen die k. k. Forstorgane, in deren Forstbezirken die Bürgerspitals-Waldungen sich als Enclaven befinden, gegen ein jährliches Honorar von zusammen 525 fl.

Für die im Jahre 1871 angekaufte Herrschaft Spitz an der Donau wurden aber eigene Organe und zwar: 1 Forstverwalter mit 700 fl. Gehalt und 10% davon als Quartiergeld oder Naturalwohnung, dann 124 fl. als Reise- und Kanzleipauschale, ferner 3 Forstadjuncten mit je 400 fl. Gehalt und 10% Quartiergeld oder Naturalwohnung und 2 Waldheger mit einem jährlichen Lohne à 60 fl. angestellt.[88])

(1650.$_{62}$ Ha), wovon 227 Joch 863 □Kl. (130.$_{94}$ Ha) in dem Gemeindebezirke von Wien, 2640 Joch 1305 □Kl. (1519.$_{68}$ Ha) aber ausserhalb Wien und zwar in den obengenannten Gemeindegebieten gelegen sind.

Von dem Gesammt-Flächenmasse dieser Gründe entfallen

	in Wien:		ausser Wien:		zusammen		
	Joch	□Kl.	Joch	□Kl.	Joch	□Kl.	Ha
auf Bauarea	4	853	1	552	5	1405	(3.$_{381}$)
„ Lagerplätze	9	831	4	374	13	1205	(7.$_{914}$)
„ Gärten	23	78	74	951	97	1029	(56.$_{196}$)
„ Aecker	129	858	317	1254	447	512	(257.$_{415}$)
„ Wiesen	9	564	201	390	210	954	(121.$_{189}$)
„ Wälder	—	—	1955	1069	1955	1069	(1125.$_{409}$)
„ Auen	33	288	—	—	33	288	(19.$_{094}$)
„ Hutweiden	4	1530	71	506	76	436	(43.$_{892}$)
und auf unproductive Flächen	13	661	14	1009	28	70	(16.$_{138}$)

[88]) Gemeinderaths-Beschlüsse vom 19. Jänner 1872 und vom 7. Jänner 1873.

Die Holzfällung beträgt derzeit jährlich 500—600 Klafter in den bei Wien liegenden Fondswäldern und 2000—3000 Kl. in den zur Fondsherrschaft Spitz gehörigen Wäldern.

Die Gesammtzahl der Pächter von den dem Bürgerspitalfonde gehörigen Grundstücken betrug im Jahre 1872 523, wovon 185 auf die Herrschaft Spitz entfallen.

Während des Decenniums 1863—1872 war der Ertrag

	des Miethzinses:		der Wälder und Auen:		des Pachtschillings:	
im Jahre 1863..	223.685 fl.	— kr. .	8.572 fl.	43 kr...	49.953 fl.	$02._5$ kr.
„ „ 1864..	226.348 „	50 „ ..	14.670 „	$09._5$ „ ..	45.473 „	65 „
„ „ 1865 .	220.042 „	— „ .	9.949 „	63 „ ..	55.500 „	$42._5$ „
„ „ 1866..	213.698 „	$12._5$ „ ..	8.762 „	$92._5$ „ ..	46.474 „	46 „
„ „ 1867..	235.129 „	55 „ ..	14.098 „	17 „ ..	58.073 „	96 „
„ „ 1868..	230.292 „	$67._5$ „ ..	5.595 „	73 „ ..	56.593 „	$71._5$ „
„ „ 1869..	247.223 „	$05._5$ „ ..	10.036 „	67 „ ..	53.683 „	$00._5$ „
„ „ 1870..	252.379 „	38 „ ..	11.627 „	$02._5$ „ ..	40.359 „	81 „
„ „ 1871..	261.742 „	16 „ ..	5.843 „	$68._5$ „ ..	40.872 „	$40._5$ „
„ „ 1872..	270.003 „	$98._5$ „ ..	11.699 „	08 „ ..	43.523 „	98 „
und zusammen .	2,380.544 fl.	43 kr...	100.855 fl.	44 kr...	490.508 fl.	$43._5$ kr.
daher im zehnj. Durchschnitte	238.054 fl.	44 kr...	10.085 fl.	54 kr...	49.050 fl.	84 kr.

Der in den angeführten Summen nicht mitinbegriffene Ertrag der im Jahre 1871 angekauften Herrschaft Spitz war im Jahre 1872..... 36.442 fl. $58._5$ kr. ö. W.

3. **Verkäufliche Gewerbsrechte** und zwar:

die Apotheke, die Weinschänke, die Bierschänke und das Backhaus — sämmtlich im Zinshause Nr. 1100 in der inneren Stadt.

Die Eigenschaft der Verkäuflichkeit wurde diesen Gewerben im Jahre 1846 verliehen. [89])

---

[89]) Als Normalpreise wurden hiebei bestimmt: für die Apotheke 8000 fl., für die Weinschänke 2000 fl., für die Bierschänke 1500 fl. und für das Backhaus 4000 fl. ö. W.

Die Apotheke entstand aus der im Jahre 1551 im Bürgerspitale errichteten Hausapotheke und wurde nach dem Privilegium Kaiser Leo-

Die Apotheke ist im Jahre 1870 sammt Einrichtung und Requisiten um den Preis von 20.150 fl. verkauft worden; die übrigen Gewerbe aber waren bis zum Jahre 1873, in welchem das Haus Nr. 1100 verkauft wurde (siehe Seite 141), verpachtet.

Der Ertrag der Realgewerbe war

im Jahre 1863	. . . .	7.499	fl.	25	kr.
" " 1864	. . . .	8.402	"	50	"
" " 1865	. . . .	7.587	"	—	"
" " 1866	. . . .	7.587	"	—	"
" " 1867	. . . .	7.587	"	—	"
" " 1868	. . . .	7.704	"	$42._5$	"
" " 1869	. . . .	6.023	"	41	"
" " 1870	. . . .	5.169	"	$13._5$	"
" " 1871	. . . .	3.716	"	68	"
" " 1872	. . . .	3.937	"	$51._5$	"
zusammen	. . .	65.213	fl.	$91._5$	kr.
daher im zehnj. Durchschnitte	. . .	6.521	fl.	39	kr.

---

pold I. vom 27. Jänner 1681 mit dem Zeichen „zum heiligen Geist“ als öffentliche Apotheke bis zum Ende des 18. Jahrhunderts in eigener Regie betrieben, von da aber bis zu dem im Jahre 1870 erfolgten Verkaufe verpachtet.

Die Weinschänke existirte wahrscheinlich schon in dem aufgelassenen St. Clara-Kloster. Bis zum Jahre 1792 verkaufte das Bürgerspital in derselben die eigenen und die Zehentweine; seither wurde die Weinschänke verpachtet.

Die Bierschänke, welche im Jahre 1537, in welchem Jahre im Bürgerspitale ein Brauhaus errichtet wurde, entstanden sein soll, wurde seit 1728 verpachtet.

Das Backhaus endlich, welches aus der alten für die Armen des Bürgerspitales errichteten Pfisterei entstand und fortbetrieben wurde, ist seit 1735, in welchem Jahre die Naturalverpflegung der Armen des Bürgerspitales aufhörte, verpachtet worden.

(Siehe den „Rechenschaftsbericht der Bürgerspital-Wirthschafts-Commission über die Verwaltung des Wiener Bürgerspitalfondes im Decennium 1861--1870“. Wien 1871.)

Seit Mai 1873 besitzt der Bürgerspitalfond, wie bereits erwähnt, kein solches Gewerberecht mehr.

4. Pauschalbeiträge vom Staate.

Dieselben sind reluirte Bezüge für das sogenannte „Gottesheilsalz", „die Bieraufschläge" und „die Aufschläge auf Wein, Mehl, Fleisch, Körner und Victualien".

So wie die übrigen Spitäler besass auch das Bürgerspital und das demselben im Jahre 1706 incorporirte St. Marxer Spital in den früheren Jahrhunderten das Recht des Salzbezuges für Spitalzwecke aus den Salzwerken des Staates mit zoll- und mauthfreier Zufuhr und zwar bezogen unter dem Namen „Gottesheilsalz" das Bürgerspital jährlich 60 Fuder und das St. Marxer Spital jährlich 40 Fuder Salz.

Als unter Kaiser Joseph II. der Salzbezug mit 2 fl. per Centner reluirt wurde, erhielt das Bürgerspital für 100 Fuder oder 332 Ctr. 644 fl. in der alten Währung als Relutum ausbezahlt, welcher Betrag im Jahre 1811 in Wiener Währung umgewandelt, im Jahre 1818 auf 257 fl. 36 kr. C.-M. reducirt und seit 1859 mit 270 fl. 48 kr. ö. W. behoben wurde.

Auf Grund der a. h. Entschliessung vom 15. August 1864 ist aber dieser Bezug seit 1865 ganz eingestellt worden, da nach dem Beschlusse der Reichsvertretung alle Bezüge, welche von Landesfürsten aus „Wohlgefallen oder auf Wiederruf verliehen wurden", aus den Staatspräliminarien gestrichen werden mussten.

Das Relutum für die „Bieraufschläge" stammt aus zwei auf verschiedenen Rechtstiteln basirten Bezügen, deren eine auf dem von dem Bürgerspitale im Jahre 1432 durch Kauf erworbenen Privilegium beruhte, welchem zufolge das Bürgerspital im Burgfrieden von Wien ausschliesslich und allein Bier brauen und ausschenken durfte.

Als später auch anderen Personen die Erlaubniss ertheilt wurde, in den Burgfrieden von Wien Bier einzuführen, erhielt das Bürgerspital eine Entschädigung von 3 kr. und dann vom Jahre 1638 bis 1784 von 1 kr. per Eimer. In diesem letzteren Jahre ist sohin das Erträgniss dieses Bezugsrechtes in Folge der Einführung der „Biertranksteuer" pauschalirt und dafür dem Bürgerspitale aus dem Bancalärar jährlich die Summe von 31.000 fl. als Entschädigung ausbezahlt worden, welcher Betrag im Jahre 1818 auf 12.400 fl. C.-M. reducirt wurde und derzeit mit 13.020 fl. ö. W. behoben wird.

Ein zweiter „Bieraufschlag" mit anfangs ein Schilling, später 1 kr. per Eimer wurde dem Bürgerspitale im Jahre 1735 zur Tilgung der aus Anlass der Pest im Jahre 1713 und 1714 contrahirten Schulden bewilligt. Dieser Bezug wurde im Jahre 1771 pauschalirt und jährlich mit 2100 fl., seit 1811 in Wiener Währung, seit 1818 mit 840 fl. C.-M., und wird derzeit mit 882 fl. ö. W. ausbezahlt.

Was endlich die reluirten „Aufschläge für Victualien" betrifft, so wird hier auf das bei Besprechung des Grossarmenhaus-Stiftungsfondes (Seite 116) Gesagte hingewiesen.

Als im Jahre 1771 die Spitäler anstatt der vierteljährigen Entschädigungssumme (für die von ihnen bei der Einfuhr von Victualien trotz Aufschlagsbefreiung gezahlten Aufschläge) eine jährliche Pauschalsumme erhielten, wurde für das Bürgerspital der Jahresbetrag mit 2900 fl. ausgemittelt. Seit 1818 wurde derselbe mit 1160 fl. C.-M. ausbezahlt und beträgt derzeit 1218 fl. ö. W.

Endlich ist hier noch zu erwähnen, dass bei der Uebergabe der Herrschaft Spitz an der Donau das Recht des Bezuges der „Drittelsteuer" per 59 fl. 87 kr., das derzeit verpachtete „Recht der Ueberfuhr" nach Mitterarnsdorf, die „Jagdgerechtigkeit" und mehrere „Erbpachtzinse" vom Bürgerspital übernommen worden sind.

Das Erträgniss der gesammten vom Staate geleisteten Pauschalbeträge stellte sich

im Jahre 1863	auf	15.390 fl.	48	kr.
„ „ 1864	„	15.390 „	48	„
„ „ 1865	„	15.165 „	08	„
„ „ 1866	„	15.120 „	—	„
„ „ 1867	„	15.120 „	—	„
„ „ 1868	„	15.120 „	—	„
„ „ 1869	„	15.120 „	—	„
„ „ 1870	„	15.120 „	—	„
„ „ 1871	„	15.120 „	—	„
„ „ 1872	„	15.120 „	—	„
zusammen ...	auf	151.786 fl.	04	kr.
daher im zehnj. Durchschnitte.	auf	15.178 fl.	60	kr.

5. Beiträge von Miethparteien.

Es sind dies jene Beträge, welche von den Parteien, die in den dem Bürgerspitalfonde gehörigen Häusern wohnen, nebst dem Miethzinse und zwar einentheils zur Bestreitung der Beleuchtungs- und Reinigungskosten, anderntheils aber als Abgaben, welche in die Staats- oder Gemeindecasse fliessen, eingehoben werden. Dieselben bilden daher zum grössten Theile durchlaufende Einnahmsposten und betrugen

im Jahre 1863	16.833 fl.	45·5	kr.
„ „ 1864	16.909 „	09	„
„ „ 1865	16.173 „	40	„
„ „ 1866	16.626 „	67	„
„ „ 1867	17.060 „	74	„
„ „ 1868	17.388 „	58·5	„
„ „ 1869	18.660 „	37	„
„ „ 1870	19.189 „	72·5	„
„ „ 1871	23.358 „	26·5	„
„ „ 1872	23.170 „	08·5	„
zusammen ...	185.370 fl.	38·5	kr.
daher im 10jährigen Durchschnitte	18.537 fl.	04	kr.

6. Vermächtnisse und Geschenke.

Bezüglich der Vermächtnisse wird auf das bei dem allg meinen Versorgungsfonde in dem Absatze „Ständige Beiträ Geschenke, Legate" (Seite 80 u. flgde.) Gesagte hingewies

Die Summe der dem Bürgerspitalfonde zugewendet Vermächtnisse und Geschenke belief sich

im Jahre 1863	auf	742	fl.	97·$_5$	kr.
„ „ 1864	„	6.795	„	61·$_5$	„
„ „ 1865	„	589	„	25	„
„ „ 1866	„	1.047	„	45	„
„ „ 1867	„	1.101	„	39	„
„ „ 1868	„	1.641	„	46	„
„ „ 1869	„	5.483	„	44·$_5$	„
„ „ 1870	„	920	„	15	„
„ „ 1871	„	877	„	75·$_5$	„
„ „ 1872	„	1.082	„	25	„
und zusammen	auf	20.281	fl.	74	kr.
daher im zehnj. Durchschnitte	auf	2.028	fl.	17	kr.

7. Pfründner-Verpflegskosten- und sonstige Rückvergütungen.

Das Erträgniss aus diesem Einnahmetitel war

im Jahre 1863	4.990	fl.	62	kr.
„ „ 1864	7.771	„	03·$_5$	„
„ „ 1865	5.304	„	61	„
„ „ 1866	6.060	„	77·$_5$	„
„ „ 1867	6.632	„	60·$_5$	„
„ „ 1868	6.614	„	66·$_5$	„
„ „ 1869	7.593	„	53·$_5$	„
„ „ 1870	6.587	„	82	„
„ „ 1871	6.083	„	74·$_5$	„
„ „ 1872	6.601	„	92	„
zusammen	64.241	fl.	33	kr.
daher im zehnj. Durchschnitte	6.424	fl.	13	kr.

8. Der Ertrag der musikalischen Akademie.

Dieselbe wurde seit dem Jahre 1801 jährlich zu Gunsten des Bürgerspitalfondes und zwar in früheren Jahren im grossen kaiserlichen Redoutensaale, später in dem alten Opernhause abgehalten.

Wie die nachfolgende Zusammenstellung zeigt, hat sich das Erträgniss aus der Veranstaltung dieser Akademie seit dem Jahre 1867 von Jahr zu Jahr verringert. In Folge dieses Umstandes, und da, wie bereits auf Seite 94 erwähnt wurde, das neue Operntheater nur noch zu Wohlthätigkeitsvorstellungen für den Pensionsfond seines Personales zur Verfügung gestellt wird, wurde seit dem Jahre 1871 von der Abhaltung dieser musikalischen Akademie gänzlich Umgang genommen. **)

Es werden jedoch auch jetzt noch die Vorsteher der verschiedenen Gremien und Innungen der früheren Uebung gemäss jährlich um die Zeit, zu welcher die Akademie abgehalten zu werden pflegte, ersucht, Beiträge für den Bürgerspitalfond zu sammeln.

Das Erträgniss der musikalischen Akademie war

		fl.	kr.
im Jahre 1863	. . . .	2.186 fl.	67 kr.
„ „ 1864	. . . .	1.727 „	30 „
„ „ 1865	. . . .	2.319 „	45 „
„ „ 1866	. . . .	2.481 „	45 „
„ „ 1867	. . . .	2.784 „	10 „
„ „ 1868	. . . .	1.969 „	90 „
„ „ 1869	. . . .	1.717 „	55 „
„ „ 1870	. . . .	1.400 „	95 „
„ „ 1871	. . . .	1.023 „	24 „
„ „ 1872	. . . .	453 „	50 „
zusammen	. . . .	18.064 fl.	11 kr.
daher im zehnj. Durchschnitte	. . .	1.806 fl.	41 kr.

**) Gemeinderaths-Beschluss vom 6. December 1872.

9. Beiträge aus Anlass von Bürgerrechtsverleihungen.

An solchen bei Gelegenheit der Aufnahme von Personen in den Verband der Wiener Gemeindebürger von denselben freiwillig dem Bürgerspitalfonde zugewendeten Beiträgen gingen ein:

im Jahre 1863	100 fl.	— kr.
„ „ 1864	85 „	— „
„ „ 1865	260 „	— „
„ „ 1866	100 „	— „
„ „ 1867	220 „	— „
„ „ 1868	55 „	— „
„ „ 1869	90 „	— „
„ „ 1870	55 „	— „
„ „ 1871	— „	— „
„ „ 1872	— „	— „
zusammen	965 fl.	— kr.
daher im zehnj. Durchschnitte	96 fl.	50 kr.

10. Verschiedene Einnahmen.

In diese Rubrik reihen sich die Einnahmen aus Stiftungserträgnissen zu Gunsten des Fondes oder der Kirche, Einnahmen aus Verlassenschaften nach den im Bürger-Versorgungshause verstorbenen Pfründnern, die Verpflegskosten, welche von den in dieses Versorgungshaus aufgenommenen Pensionären bezahlt werden, die Einnahmen aus den zum Fonde einbezogenen Pensionen, Provisionen etc., welche Pfründnern verliehen werden, ferner die Einnahmen pro paramentis aus den Leichengeldern der im Bürger - Versorgungshause verstorbenen Pfründner, aus den von Pfründnern rückvergüteten Spitals-Verpflegskosten, endlich alle anderen Einnahmen und Rückvergütungen, welche sich unter keinem anderen Einnahmetitel subsumiren lassen, z. B. die Zinsen von fructificirten Baarcautionen, Einnahmen aus dem Klingelbeutel, aus der Armenbüchse im Bürger-Versorgungshause, Erlös für veräusserte alte Materialien, Hausrequisiten und alte Pfründnerkleider u. dgl.

Aus diesen verschiedenen Einnahmen resultirte

			fl.	kr.
im Jahre 1863	ein Beitrag	von	1.467 fl.	03 kr.
„ „ 1864	„	„	638 „	09.$_5$ „
„ „ 1865	„	„	1.099 „	66.$_5$ „
„ „ 1866	„	„	4.564 „	95 „
„ „ 1867	„	„	813 „	82.$_5$ „
„ „ 1868	„	„	746 „	74 „
„ „ 1869	„	„	582 „	01.$_5$ „
„ „ 1870	„	„	875 „	08 „
„ „ 1871	„	„	423 „	79 „
„ „ 1872	„	„	741 „	53.$_5$ „
zusammen			11.952 fl.	72.$_5$ kr.
und im zehnj. Durchschnitte..... fl.			1.195 fl.	27 kr.

Das auf Seite 138 erwähnte Recht des Bürgerspitalfondes „25 Arme aus dem Bürgerstande ohne Entschädigung der hiefür auflaufenden Kosten in einem städtischen Versorgungshause unterzubringen“, erscheint nicht selbstständig bewerthet und begründet eine indirecte Einnahme des Fondes. —

Es folgt nun eine Zusammenstellung der Hauptsummen der Einnahmen sowohl, wie der Ausgaben des Bürgerspitalfondes in den Jahren 1863—1872.

Es betrugen

	die Einnahmen	die Ausgaben
im Jahre 1863....	449.743 fl. 85 kr....	451.946 fl. 58 kr.
„ „ 1864....	496.848 „ 38.$_5$ „ ...	527.525 „ 55 „
„ „ 1865....	447.131 „ 12 „ ...	465.929 „ 92 „
„ „ 1866....	440.887 „ 47 „ ...	436.986 „ 23.$_5$ „
„ „ 1867....	472.939 „ 38 „ ...	453.695 „ 57.$_5$ „
„ „ 1868....	462.317 „ 48 „ ...	459.109 „ 11 „
„ „ 1869...	450.636 „ 76.$_5$ „ ...	452.224 „ 73 „
„ „ 1870....	513.019 „ 99 „ ...	468.080 „ 28 „
„ „ 1871....	510.458 „ 46 „ ...	488.263 „ 23.$_5$ „
„ „ 1872....	590.506 „ 74.$_5$ „ ...	513.240 „ 69.$_5$ „
zusammen...	4,834.489 fl. 64$_5$ kr....	4,717.001 fl. 91 kr.
und im zehnj. Durchschnitte.	483.448 fl. 96 kr....	471.700 fl. 19 kr.

Auch bei den Ausgaben des Bürgerspitalfondes gilt, wie bei denen des allgemeinen Versorgungsfondes — die Bemerkung, dass der grösste Theil dieser Summen ausschliesslich zum Zwecke der Unterstützung oder gänzlichen Versorgung der verarmten Bürgerschaft verwendet wird.

Nur beiläufig 11 Percent von der Gesammtsumme der Ausgaben nimmt nach einem mehrjährigen Durchschnitte die Deckung der Administrations- und Regiekosten in Anspruch, die Steuern und Abgaben aber 21 %.

Der Stand des reinen Stammvermögens dieses Fondes bezifferte sich zu Ende des Jahres 1872 mit der Summe von 5,845.892 fl. ö. W., und wenn das Capital, aus welchem die recessmässigen Gebühren an das Kranken-, Waisen- und Findelhaus (Seite 136) zu entrichten sind, einbezogen wird, mit 7,440.126 fl. ö. W. —

Da sich die Vermögensverhältnisse des Fondes, wie die vorstehende Uebersicht zeigt, seit dem Jahre 1870 immer günstiger gestalteten, so fasste die Bürgerspital-Wirthschafts-Commission, in der Absicht, den allgemeinen Versorgungsfond und dadurch die denselben aus ihren Renten dotirende Gemeinde Wien einigermassen zu entlasten, den Beschluss, die Armenpflege des Bürgerspitales auszudehnen.

Schon im Jahre 1871 wurden die aus dem Bürgerspitalfonde verabreichten 1400 Handbetheilungen (300 zu monatlich 5 fl., 300 zu monatlich 6 fl., 400 zu monatlich 7 fl. und 400 zu monatlich 8 fl.) auf 6, 7, 8 und 9 fl. per Monat erhöht und gleichzeitig 200 neue Pfründen zu 5 fl. per Monat creirt.

Im Jahre 1872 wurde ferner die Anzahl der Pfründen zu 6 und 7 fl. um je 50 und die Pfründen zu 5 fl. um 100 vermehrt, so dass am Schlusse des Jahres 1872 1800 Pfründner gegen 1400 am Ende des Jahres 1870 bestanden. Ebenso wurde die Zahl der in den städtischen Versorgungshäusern auf Kosten des Bürgerspitalfondes untergebrachten Individuen von 25 — im Jahre 1871 auf 35, im Jahre 1872 aber auf 50 erhöht.

Weiters wurde mit Beschluss der Bürgerspital-Wirthschafts-Commission vom 18. December 1872 festgesetzt:

1. dass Bürgerskinder oder Bürgerswaisen, welche vermöge ihres Alters weder eine Waisenpfründe noch ein Kostgeld, noch auch die Aufnahme in ein Waisenhaus erhalten können, aus dem Bürgerspitalfonde gleich den Bürgern oder Bürgersfrauen betheilt und versorgt werden sollen, jedoch nur dann, wenn dieselben arm und erwerbsunfähig sind, und so lange selbe ledigen Standes verbleiben;

2. dass sämmtliche arme Bürger, Bürgersfrauen, Bürgerswitwen und die sub 1 bezeichneten Bürgerskinder im Falle einer Nothlage zeitweise Geldaushilfen vom Bürgerspitale erhalten sollen, und

3. dass für Bürgerskinder im Alter bis mit 14 Jahren, insofern selbe vom Vater verwaist sind, Waisenpfründen, insoferne selbe aber von beiden Eltern verwaist sind, Kostgelder und Plätze zur Versorgung in einem städtischen Waisenhause oder in der Privatpflege creirt werden sollen.

Im Präliminare des Bürgerspitalfondes pro 1873 wurde auch zur Durchführung der vorstehenden Beschlüsse derart Vorsorge getroffen, dass zur Unterstützung und Versorgung der sub 1 bezeichneten Bürgerskinder 150 Plätze vorgesehen, zur Verleihung von Geldaushilfen 6000 fl. bestimmt, und weiters 100 Waisenpfründen à pro Monat mit 7 fl., 100 Kostgelder à pro Monat mit 12 fl. und 50 Plätze mit voller Versorgung à pro Monat mit 20 fl. creirt wurden.

Selbstverständlich konnten derlei Bürgerskinder, wie selbe sub 1 bezeichnet sind, nur nach Zulänglichkeit der Mittel des Fondes bedacht werden, nämlich nur insolange, als das Erforderniss für die armen Bürger, Bürgersfrauen und Bürgerswitwen eine Berücksichtigung auch der Bürgerskinder zulässlich machte. Insbesonders lag dem Beschlusse: die Armenpflege des Bürgerspitales auf die bezeichneten erwachsenen Bürgerskinder auszudehnen, die Meinung zu Grunde, dass nicht viele derartige Bürgerskinder den Fond in Anspruch nehmen

würden. Die Erfahrung zeigte jedoch das Gegentheil, indem schon mit Ende December 1874 80 derlei Bürgerskinder in die Versorgungshäuser und 156 in die Handbetheilung eingetreten waren, abgesehen davon, dass noch viele derselben, deren Ansuchen nicht sogleich berücksichtigt werden konnte, zur Betheilung oder Versorgung in Vormerkung genommen worden sind.

Es lag somit die Besorgniss nahe, dass bei fortgesetzter Berücksichtigung der erwachsenen Bürgerskinder — diese bald die Mehrzahl, die eigentlichen Percipienten der Stiftung (Bürger und Bürgersfrauen) aber die Minderzahl bilden würden, wesshalb die Wirthschafts-Commission die Betheilung und Versorgung, sowie die Unterstützung der erwachsenen Bürgerskinder vom Jänner 1875 ab wieder eingestellt hat. Dagegen wird die Betheilung und Versorgung der Bürgerswaisen im Alter bis mit 14 Jahren seitens des Fondes auch fortan vorgenommen werden.

Schliesslich ist noch anzuführen, dass die im Bürger-Versorgungshause untergebrachten Pfründner vom Jänner 1873 an eine tägliche Geldportion von 40 kr. ö. W. per Person erhalten, und dem entsprechend auch die Bezüge der in den städtischen Versorgungsanstalten befindlichen Bürger auf täglich 40 kr. erhöht worden sind.

7. Der Hofspitalfond.

In Betreff des Geschichtlichen über diesen Fond ist Nachstehendes über die Gründung, den Zweck und die Auflassung des Hofspitales, wodurch die Entstehung des Hofspitalfondes veranlasst wurde, vorauszuschicken.

Das Hofspital wurde in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts zwischen den Jahren 1540—1545 von dem kaiserlichen Edelknaben-Hofmeister Don Diego de Serrava gegründet, welcher auf einem dem Convente der Minoriten abgekauften

Grunde ein Spital zur Aufnahme armer, kranker und verlassener Personen erbaut hatte. Die Erhaltung dieses Spitales wurde theils aus den eigenen Mitteln des Gründers und Erbauers bestritten, theils sollte der hiezu erforderliche Aufwand durch Beiträge verschiedener Wohlthäter beigeschafft werden. Dies war auch der Fall und es wurden bereits vom Jahre 1545 angefangen 36 arme und kranke Personen auf Kosten des Kaisers in diesem Spitale verpflegt, wozu demselben ein jährliches Einkommen von 1200 fl. aus dem Vicedom-Amte und die Güter des aufgehobenen St. Martinspitales vor dem Werderthore angewiesen worden sind.

Nachdem hierauf während des Decenniums 1554—1564 das Spital selbst erweitert und dessen Einrichtung reorganisirt worden ist, und auch die Einkünfte desselben vermehrt worden waren, wurde von Kaiser Ferdinand II. für dieses Spital ein eigener Stiftbrief [91]) ausgefertigt. In demselben wurde festgesetzt, „dass nun hiefüro allwegen vnd zur ewigen Zeiten in solchem Spitthal Achzig betagte vnd alte Manns- vnd Weibs-Persohnen, so ihr brod vnd nahrung mit Arbeit nimmer gewinnen mögen, vnd sonsten von jedermann verlassen; dergleichen auch zwainzig armber Leuth verwaiste Kinder, so Maidl seynd, sambt einer Lehr- und Zuchtmaisterin über dieselben vnd darzue Vierzig armbe prechenhaffte kranckhe Persohnen, die man „peregrinos“ (arme Leute, welche auf der Reise begriffen, im Spitale Herberge und Erquickung erbaten) nennt, vnd auch mit speis, tranckh, kleidung, arzney vnd anderer notturfft vnderhalten werden sollen, doch nicht länger, dann bis sie wiederumb ihren gesunt erhalten vnd nach erlangung desselben sie wiederumb hinwegschaffen vnd allwegen andere an ihr statt in wexel annehme.“

---

[91]) Siehe den Stiftbriefs-Entwurf vom 2. Juni 1564 bei: Weiss „Geschichte etc. in der II. Abtheilung, Urkunden und Regesten S. XIV und folgende“.

Die 20 Waisenmädchen aber sollten so lange im Spitale unterhalten und erzogen werden, „bis sie ihr brodt selbst gewinnen mügen", worauf sie durch die Superintendenten des Spitales „zue Edlen oder Vnedlen Ehrsamen personen vnd Frauen mit Diensten befürdert, und bei denenselben in gueter zucht gehalten" werden sollten. Im Falle jedoch eines derselben Lust zeigte, in ein Kloster einzutreten, sollte dasselbe nicht daran gehindert, sondern „dahin getreulich befürdert" werden.

Wesentliche Veränderungen in diesen Bestimmungen wurden sohin von Kaiser Ferdinand II. durch die Instruction vom 24. Mai 1632 eingeführt. Unter denselben muss namentlich jene die ursprüngliche Widmung beschränkende Bestimmung hervorgehoben werden, nach welcher solche Personen, die im Dienste des Regentenhauses oder des Hofspitales standen und darin alt geworden waren oder erkrankten, vor anderen Personen in dieses Spital aufgenommen werden sollten, insoferne dieselben keine anderweitige Unterstützung erhielten.

Die Bedingungen, unter denen überhaupt eine Aufnahme in das Spital stattfinden konnte, waren: Erwerbsunfähigkeit, unverschuldete Armuth, ein sittlicher Lebenswandel und der Mangel einer anderweitigen Unterstützung.

Mit contagiösen Krankheiten behaftete Personen und solche, welche bei begüterten Adeligen in Privatdiensten standen, waren von der Aufnahme in dieses Spital ausgeschlossen; jene Personen aber, bei denen Krankheit oder Irrsinn der Ausschliessungsgrund war, erhielten Aushilfen in Geld.

Nach diesen Normen wurde das Hofspital bis zum Jahre 1733 verwaltet. In diesem Jahre fand sich aber Kaiser Carl VI. bestimmt, eine Hofcommission zu dem Zwecke einzusetzen, um jene Gebrechen, die sich inzwischen in der Verwaltung des Hofspitales eingeschlichen hatten, und den Verfall desselben nach sich zu ziehen drohten, zu beheben, worauf dann im Jahre 1750 die zur Regulirung aller Spitäler und

Stiftungssachen creirte Hofcommission auch die Aufsicht über diese Anstalt übernahm.

Im Jahre 1754 ist das Hofspital aus dem alten Gebäude am Ballplatze in das Gebäude des Dreifaltigkeitsspitales am Rennweg übersetzt worden.

Als der günstige Stand des Vermögens des Hofspitales eine Vermehrung der Pfründnerzahl erlaubte, wurde — da die stiftbriefmässige Zahl der im Spitale selbst zu verpflegenden 80 Armen und 20 Waisenmädchen nicht überschritten werden sollte, die Zahl der Handbetheilungen vermehrt. Jede Pfründe bestand aus 12 Ducaten.

Noch mehr als durch die vorerwähnte Instruction Kaiser Ferdinands II. wurde die ursprüngliche Bestimmung des Hofspitales durch eine Anordnung der Kaiserin Maria Theresia beschränkt, zufolge welcher das Hofspital nun vorzugsweise zur Versorgung armer, wenigstens 4 Jahre in Diensten gestandener Hoflivrée-Parteien verwendet werden sollte. In einem bezüglichen Berichte vom Jahre 1772 heisst es ausdrücklich, dass dieselben „zu dieser Stiftung eigentlich den Zuspruch hätten“.

Als in der Folge bei der vom Kaiser Joseph vorgenommenen Reorganisation der Armenhäuser und Spitäler Wiens das Hofspital aufgelassen wurde, erhielten die bisher im Hause verpflegten Pfründner eine Pension von jährlich 140 fl.

Die 20 Waisenmädchen, welche im Hofspitale untergebracht waren, kamen zuerst in das Waisenhaus am Rennweg, und es wurde für jedes derselben eine Verpflegssumme von 160 fl. jährlich gezahlt. Im Jahre 1785 wurden dieselben gegen eine Betheilung mit Handstipendien von jährlich 100 fl. aus dem Waisenhause herausgenommen, zwei Jahre später jedoch neuerdings in dasselbe gegeben und gleichzeitig die Bestimmung getroffen, dass daselbst fortan 32 Mädchen gegen eine Bezahlung von 3200 fl. zu unterhalten seien.

Der Ueberschuss, welcher nun bei den Einnahmen des Hofspitalfondes jährlich erübrigte, wurde dem allgemeinen

Krankenhause als Antheil für die ursprünglich gestiftete Krankenanstalt für arme Reisende (peregrini) zugewiesen.

Mit dem Hofdecrete vom 12. Juni 1784 endlich ist der Hofspitalfond neuerdings regulirt, und es sind sohin hinsichtlich dessen künftiger Verwendung die Verfügungen getroffen worden, dass a) das Ernennungs-, resp. Präsentationsrecht für die Pfründenverleihungen bei diesem Fonde durch das Obersthofmeisteramt des Kaisers ausgeübt werde und b) zur Betheilung mit Pfründen aus demselben zunächst die sonst geeigneten Hofparteien berufen sein sollen; erst dann, wenn ausserdem noch die Mittel für einige Pfründen erübrigen, können dieselben auch an andere Parteien verliehen werden.

Die Einnahmen des Fondes bestehen:

1. in den Interessen der Activcapitalien und

2. in bestimmten Beiträgen u. z.

a) vom Gefällen- Ober- und Sammelamte (jetzt Landes-Filialcassa) in Wien als Aequivalent für die ehemals von dem Salz-Oberamte bezogenen 69 Ctr. Salz à 2 fl. W. W., zusammen also 138 fl. W. W. oder 57 fl. 96 kr. ö. W. und als Ueberfuhrspacht 252 fl. ö. W.; [92]) ferner

b) vom politischen Etat: aus der Fundation von weiland Sr. Majestät dem Kaiser Ferdinand 1100 fl. W. W. oder 462 fl. ö. W., aus dem Beitrage des Vicedom-Amtes mit 250 fl. W. W. oder 105 fl. ö. W., aus dem Bezuge vom Salzamte Aussee per 400 fl. W. W. oder 168 fl. ö. W., und aus dem Gefällsaufschlage von Engelhartszell per 1550 fl. W. W. oder 651 fl. ö. W.;

c) vom Gefällen-Ober- und Sammelamte für den Finanzetat aus dem Mehlaufschlage von der Wiener Hauptmauth per 1800 fl. W. W. oder 756 fl. ö. — und endlich

d) von der k. k. Landeshauptcassa in Linz für gestiftete

---

[92]) Hofkanzlei-Decret vom 17. August 1820, Z. 39177.

Leinwand von dem Mauthhause zu Linz per 108 fl. W. W. oder 45 fl. 36 kr. ö. W. [98])

Die Ausgaben des Fondes bestehen:

1. in den Kosten für Pensionen und Provisionen, nämlich für die noch lebenden Förster oder Försterswitwen der verkauften Fondsherrschaften Wolkersdorf und Pillichsdorf, und für den Hausmeister des verkauften Hofspitalgebäudes;

2. in den Kosten für die Handbetheilungen;

3. in den aus diesem Fonde zu bestreitenden Kosten für gestiftete Krankenbetten (10 Betten bei den barmherzigen Brüdern, 11 bei den Elisabethinerinnen und 30 Betten bei den barmherzigen Schwestern);

4. in den Auslagen für die Verpflegung von Pfründnern und Waisen in den städtischen Versorgungshäusern, resp. dem kaiserlichen Waisenhause; und endlich

5. in Regie- und verschiedenen anderen Auslagen.

In Bezug auf die sub 4 angeführten Ausgaben ist noch zu bemerken, dass mit dem Ministerial-Erlasse vom 10. Juni 1862, Z. 6623 (Statthalterei-Erlass vom 11. Juli 1862, Z. 25687) die Anordnung getroffen wurde, dass in Zukunft höchstens

---

[98]) Ein Beitrag von jährlich 120 fl., welcher aus der k. k. Privat- und Familienfondscassa für das Abhalten des Gottesdienstes in der Kirche des ehemaligen Hofspitalgebäudes am Rennweg geleistet worden ist, wurde mit Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. Februar 1875, Z. 3770 in Folge des im Jahre 1874 geschehenen Verkaufes des Hofspitalgebäudes für den Hofspitalfond eingestellt und dem Stadterweiterungsfonde zugewiesen.

Auch der Beitrag von 120 fl. ö. W., welchen die städtische Cassa zur Bestreitung der Auslagen für den Gottesdienst in der Kirche des Hofspitalgebäudes bezahlte, ist aus derselben Ursache eingestellt, resp. überwiesen worden. Dieser letztere Beitrag ist zufolge Gemeinderaths-Beschlusses vom 29. Juli 1867 als eine „widerrufliche Gabe" und zwar aus dem Grunde bewilligt worden, um den Kindern der Volksschule am Rennweg den Besuch des Gottesdienstes in der zunächst gelegenen Kirche zu ermöglichen. Die Ueberweisung der Zahlung an den Stadterweiterungsfond erfolgte mit Gemeinderaths-Beschluss vom 31. März 1875.

40 Pfründner in den Versorgungshäusern auf Kosten des Hofspitalfondes erhalten und 40 Pfründner ausserhalb der Versorgungsanstalten mit Handbetheilungen von täglich 20 kr. ö. W. unterstützt werden sollen.

Ferner sind zufolge der Regierungs-Erlässe, Z. 26305 ex 1815 und Z. 18042 ex 1816 aus dem Hofspitalfonde auch 32 Mädchen in dem k. k. Waisenhause zu erhalten.

Der Stand der Einnahmen und Ausgaben[94]) dieses Fondes war in den einzelnen Jahren des Decenniums 1863—1872 folgender. Es bezifferten sich

		die Einnahmen		die Ausgaben	
im Jahre	1863	mit 110.527 fl.	05 kr..	800.410 fl.	$44._5$ kr.
„ „	1864	„ 73.022 „	55 „ ..	1,548.267 „	19 „
„ „	1865	„ 86.254 „	— „ ..	359.782 „	— „
„ „	1866	„ 63.708 „	— „ ..	143.579 „	— „
„ „	1867	„ 128.715 „	— „ ..	220.558 „	— „
„ „	1868	„ 140.894 „	$00._5$ „ ..	126.591 „	44 „
„ „	1869	„ 69.018 „	$03._5$ „ ..	107.782 „	73 „
„ „	1870	„ 42.926 „	12 „ .	33.686 „	11 „
„ „	1871	„ 43.718 „	96 „ ..	28.234 „	$16._5$ „
„ „	1872	„ 40.568 „	84 „ ..	49.968 „	$67._5$ „
zusammen		mit 799.352 fl.	56 kr...	3,418.859 fl.	$75._5$ kr.
daher im zehnj. Durchschnitte		79.935 fl.	26 kr...	341.885 fl.	97 kr.

Das Vermögen des Fondes, welcher von der k. k. n. ö. Statthalterei verwaltet wird, bestand am Schlusse des Jahres 1872

---

[94]) Das ausserordentliche Steigen der Ausgaben in den Jahren 1863 und 1864 entstand dadurch, dass die Capitalien, welche zum Bau der Krankenanstalt „Rudolfstiftung" erforderlich waren, zum Theile aus dem damals finanziell günstig gestellten Hofspitalfonde entnommen worden sind.

Da dieser Fond ausserdem noch die Zinsen für die zur weiteren Deckung des Baukosten-Aufwandes für das genannte Krankenhaus aufgenommenen Vorschüsse zu leisten hatte, so erklärt sich auch für die folgenden Jahre das oftmals bedeutende Ueberwiegen der Ausgaben über die Einnahmen dieses Fondes.

aus Capitalien im Betrage von 316.570 fl. und in dem Hofspitalgebäude am Rennweg mit einem Zinsertrage von 10.130 fl.[95])

8. Der Landbruderschaftsfond.

Wie bereits im „geschichtlichen Ueberblicke“ Seite 4 erwähnt wurde, hatten sich im Laufe des 13. Jahrhunderts zahlreiche aus weltlichen Mitgliedern bestehende Vereinigungen für religiöse und humanitäre Zwecke gebildet, welche den Namen „Bruderschaften“ führten.

Die in solche Bruderschaften eintretenden Personen mussten sich den Satzungen derselben unterwerfen und jährliche Beiträge leisten, welche zur Erreichung oder Hebung der verschiedenen Bruderschaftszwecke verwendet und in der Regel von der Geistlichkeit verwaltet wurden, da die bei weitem grösste Anzahl der Bruderschaften mit einer Kirche oder einem Kloster in Verbindung stand.

In erster Linie waren es religiöse Zwecke, welche von diesen Bruderschaften verfolgt wurden, so die Verehrung einzelner Heiliger und der Religionsgeheimnisse, die Veranstaltung von Processionen, Wallfahrten und anderen öffentlichen Aufzügen in besonderer Kleidung u. dgl.

Dass die Förderung der humanitären Zwecke von den Bruderschaften mit geringerem Eifer betrieben wurde,

[95]) Am Ende des Jahres 1874 bestand das Vermögen dieses Fondes nur aus Capitalien im Betrage von 499.370 fl. ö. W. Die demselben früher eigenthümlich gehörigen Realitäten, nämlich die Stiftsherrschaften Wolkersdorf und Pillichsdorf, sind bereits im Jahre 1870 u. z. mit Vertrag vom 31. Mai d. J. an Hugo Graf Abensperg um den Betrag von 700.000 fl., und am 17. October 1874 ist auch das Hofspitalgebäude am Rennweg Nr. 537 alt, 3 neu, an den Stadterweiterungsfond um 300.000 fl verkauft worden. Der Erlös der verkauften Realitäten wurde theilweise zur Rückzahlung von Vorschüssen verwendet, welche der Hofspitalfond aus Anlass des in der vorhergehenden Note bezeichneten Krankenhaus-Baues aufgenommen hatte.

als die der religiösen, lässt sich hinlänglich aus der Thatsache entnehmen, dass in Wien allein im Jahre 1783 gegen 120 solcher Bruderschaften bestanden, unter denen aber nur einige die Bestimmung hatten, Sammlungen für Arme zu veranstalten und das gesammelte Almosen dann entweder selbst zu vertheilen, oder zum Zwecke der Armenbetheilung an ein Kloster abzuführen.

Die zahlreichen und aller Orten laut getadelten Missbräuche, welche sich im Laufe der Jahrhunderte bei den Bruderschaften, namentlich bei den geistlichen Uebungen und den am Schlusse derselben stattfindenden Gelagen, und auch in der Verwendung des durch Beiträge, Sammlungen und Vermächtnisse bedeutend angewachsenen Bruderschaftsvermögens eingeschlichen hatten,[96]) haben die Regierung wiederholt dazu veranlasst, dem Zustande dieser geistlichen Laienvereine eine grössere Aufmerksamkeit zu widmen, zuletzt aber im Jahre 1750 dazu gedrängt, die sämmtlichen Bruderschaften — unter Beiziehung von geistlichen Repräsentanten — einer Untersuchung zu unterziehen.

Von diesem Jahre angefangen wurden nun zum Zwecke der Abstellung der eingerissenen Missbräuche wiederholt an die Regierung Berichte erstattet, bis Kaiser Josef II. im Jahre 1783 die sämmtlichen Bruderschaften[97]) aufhob und in eine einzige unter dem Namen „Liebe des Nächsten" vereinigte, welche dem Grafen Bouquoy'schen Armeninstitute

---

[96]) Bereits auf der im Jahre 1536 abgehaltenen Synode zu Cöln war von einigen Bischöfen beantragt worden, „die Bruderschaften" in Folge der vielen Missbräuche, welche bei denselben zu Tage traten, aufzuheben und ihr Vermögen zur Unterstützung der Armen und zum Unterhalte der Pfarrer zu verwenden. Die beantragte Aufhebung kam aber damals nicht zu Stande, sondern man begnügte sich, die Missbräuche abzustellen und dahin zu wirken, dass anstatt der Bruderschaften zu „religiösen Zwecken" solche zu „Humanitätszwecken" in's Leben gerufen wurden. (Weiss, „Geschichte etc." S. 74.)

[97] Hofkanzlei-Decret vom 5. Mai 1783.

entsprechend organisirt, und in welche einzutreten den aufgehobenen Bruderschaften freigestellt wurde.

Das Gesammtvermögen der aufgehobenen Bruderschaften in Niederösterreich, deren Zahl im Jahre 1784 mit 652 angegeben wurde, belief sich nach der im Jahre 1790 vollendeten Liquidirung auf 1,565.209 fl., und zerfiel in ein frei eigenthümliches Vermögen und in gestiftete Capitalien.

Das freie Vermögen im Betrage von 1,155.458 fl. fiel zu einer Hälfte dem Schulfonde, zur anderen Hälfte dem Armenfonde zu.

Von den gestifteten Capitalien im Gesammtbetrage von 409.750 fl. wurden die Capitalien für geistliche Stiftungen dem Religionsfonde, jene für Krankenzwecke dem Krankenfonde, die Schulstiftungs-Capitalien dem Schulfonde und die für Arme gemachten Stiftungen dem Armenfonde zugewiesen.

Aus dem Vermögen der Wiener Bruderschaften, deren Zahl im Jahre 1784 121 betrug, erhielten die Armen einen Capitalsantheil von 40.933 fl., während der übrige den Armen zufallende Antheil zur Gründung des Landbruderschaftsfondes verwendet worden ist.

Die Verwendung der aus diesem Fonde fliessenden Mittel besteht nun darin, dass aus demselben theils Handbetheilungen und zwar ohne Rücksicht auf die Zuständigkeitsverhältnisse der Bedürftigen verabfolgt, theils, und zwar in erster Linie, die Verpflegskosten für Arme aus den Landgemeinden bestritten werden, wenn dieselben in ein Versorgungshaus, in die Irrenanstalt, in ein Waisenhaus, in das Taubstummen- oder Blindeninstitut untergebracht werden müssen.

Der Landbruderschaftsfond wird von der k. k. n. ö. Statthalterei verwaltet.

Nach dem Rechnungsabschlusse pro 1872 besteht das Vermögen desselben in Werthpapieren in dem Betrage

Summe jener verfügbaren Mittel bildet, durch welche die im Verlaufe eines Jahres zur Unterstützung und Versorgung der armen Bevölkerungsclasse erforderlichen Auslagen gedeckt werden.

Wenn nun die bezüglichen Ziffern, welche für das Jahrzehnt 1863—1872 erhoben worden sind, in dieser Absicht zusammengestellt werden, so ergibt sich, dass die Capitalssumme jener Fonds, deren Renten für die öffentliche Armenpflege verwendet werden können, am Schlusse des Jahres 1872 sich mit 18,225.241 fl. 57 kr. bezifferte, und dass die zu demselben Zwecke entfallende, aus regelmässigen und veränderlichen Zuflüssen sich bildende Jahreseinnahme nach dem Durchschnittsergebnisse des bezeichneten Decenniums sich jährlich auf 2,607.512 fl. 36.5 kr. veranschlagen lässt.

kommen, sind bedeutend und geben ein thatsächliches Zeugniss für den ausserordentlichen Wohlthätigkeitssinn, welcher den Bewohnern der Stadt Wien innewohnt, und sich nicht nur bei einzelnen die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nehmenden Fällen, sondern im Grossen und Ganzen überhaupt in hervorragender Weise bewährt.

Es handelt sich jedoch in diesem Abschnitte nicht um jene freiwilligen Spenden, die bei den einzelnen Armeninstituten als Legate, Geschenke oder im Wege der Subscription und Sammlung einlaufen, und welche, da sie eine ständige Einnahmepost des allgemeinen Versorgungsfondes bilden, auch bereits bei Besprechung der Einnahmen desselben u. z. unter den Rubriken „Ständige Beiträge, Legate und Geschenke" und „Gesammeltes Almosen" angeführt erscheinen. Hier sind nur noch jene freiwilligen Beiträge anzuführen, welche zum Zwecke der momentanen Unterstützung von Bedürftigen entweder von einzelnen Wohlthätern dem Bürgermeister als Vorstande der Commune oder den Vorständen der einzelnen Gemeindebezirke, bald mit bald ohne Bezeichnung der bei der Vertheilung einzuhaltenden Bedingungen übermittelt wurden, oder welche in den verschiedenen Gemeindebezirken durch Sammlungen, Spenden, Veranstaltung von Wohlthätigkeitsvorstellungen, Concerten, Lotterien etc. aufgebracht worden sind.

Diese freiwilligen Spenden bestehen theils in Geld, theils in Kleidungsstücken, Nahrungsmitteln oder sonstigen Naturalien und werden von dem Bürgermeister und den Bezirksvorständen entweder zur augenblicklichen Betheilung von Armen und zum Ankaufe von Brennholz für dieselben verwendet, oder den in den einzelnen Bezirken bestehenden Humanitätsanstalten (Kindergärten, Creches, Krankenhäusern, Kinderspitälern, Besserungsanstalten etc.) zugeführt.

Was ferner die den Armen im Allgemeinen, d. h. ohne besondere Bezeichnung und Bestimmung zugewendeten Legate und Vermächtnisse, und namentlich deren Zutheilung an

die einzelnen Armenfonde betrifft, so wird diesfalls auf das Seite 80 dieser Abhandlung Angeführte gewiesen. —

Die Summe der auf die vorbezeichnete Weise sowohl im Bureau des Bürgermeisters, als in den einzelnen Gemeindebezirken für Zwecke der öffentlichen Armenpflege eingegangenen Beträge belief sich im Decennium 1863—1872 u. z.

im	Jahre	1863........	auf	15.577	fl.	07	kr.
„	„	1864........	„	38.574	„	$70._5$	„
„	„	1865........	„	25.044	„	62	„
„	„	1866........	„	24 866	„	$02._5$	„
„	„	1867........	„	22.503	„	08	„
„	„	1868........	„	26.151	„	40	„
„	„	1869........	„	32.838	„	73	„
„	„	1870........	„	66.085	„	56	„
„	„	1871........	„	79.579	„	$45._5$	„
„	„	1872........	„	86.432	„	23	„
		zusammen ..	auf	417.652	fl.	$87._5$	kr.
und daher im zehnj. Durchschnitte				41.765	fl.	28	kr.

Ueber die Vertheilung dieser Beträge auf die einzelnen Bezirke, in welchen dieselben aufgebracht wurden, und über die Art ihrer Verwendung wird bei dem Abschnitte „Armenbetheilung“ im zweiten Theile dieser Abhandlung das Nähere angeführt werden, wo auch die Resultate des Wirkens der Privatwohlthätigkeit ihren ziffermässigen Ausdruck finden sollen.

10. Die Armenstiftungen.

Die gesetzlichen Vorschriften, welche für das Stiftungswesen bestehen, bestimmen in der Hauptsache Folgendes.

Eine Stiftung wird dadurch in's Leben gerufen, dass die Einkünfte von Capitalien, Grundstücken oder Rechten zu gemeinnützigen Anstalten oder zum Unterhalte gewisser Personen auf alle folgenden Zeiten bestimmt werden. [99])

---

[99]) §. 646 a. b. G. B.

In dem über eine Stiftung zu errichtenden Stiftbriefe ist vor Allem der Name und der Zweck derselben festzusetzen; ferner sind in denselben die näheren zur Erreichung dieses Zweckes nothwendigen Ausführungen und Bestimmungen, insbesondere über die Verwaltung und Verleihung der Stiftung aufzunehmen, nebst Angabe des Stiftungscapitales und der Berechtigung zum Bezuge der Stiftungsinteressen. [100])

Alle Personen, Aemter und Behörden, denen die Entwerfung, Prüfung, Ausfertigung und Bestätigung der Stiftbriefe zusteht, haben dafür zu sorgen, dass darin der Zeitpunct, von welchem das Einkommen des zur Stiftung gewidmeten Vermögens für die Stiftung zu laufen beginnt, nach dem Willen des Stifters oder nach Massgabe anderer Einfluss nehmender Umstände und Daten mit aller Bestimmtheit ausgedrückt werde. [101])

Aus Anlass der Verhandlung über die Frage, in wie ferne die Stiftbriefentwürfe der Stempelpflicht unterliegen, wurde Folgendes bestimmt: [102]) Stiftbriefentwürfe, d. i. solche Aufsätze, welche noch nicht die Genehmigung der Behörden erhalten haben, unterliegen den Bestimmungen der Tarifpost 20 des Gebührengesetzes. Stiftbriefe aber, welche auf Grund-

---

[100]) Zu Folge Gemeinderaths-Beschlusses vom 13. Juni 1871 sind in Hinkunft die Originale der Stiftbriefe von allen Stiftungen, die unter der Verwaltung der Commune stehen, an das städtische Archiv abzugeben.

[101]) Verordnung der böhm. Statthalterei vom 13. September 1855, Z. 39858. Eine ausführliche Vorschrift über die Form der Errichtung von Stiftbriefen enthält die Gubernial-Verordnung für Tirol vom 13. September 1818, ferner das Gubernial-Circulare vom 22. September 1843 und vom 25. Mai 1854.

Bei Stiftungen, deren Capital in öffentlichen Obligationen besteht, müssen diese dem Stiftbriefentwurfe an die Finanzprocuratur beigelegt und von dieser der Entwurf zum Behufe der Vinculirungs-Veranlassung derselben für die Stiftung der Statthalterei vorgelegt werden, welche sodann die Ausfertigung der Parien anordnen wird. (L. R. Bl. für Tirol Nr. 15 Erlass vom 27. März 1855.)

[102]) Finanz-Minist.-Erlass vom 14. Juni 1853, Z. 18353.

lage des genehmigten Stiftbriefentwurfes von den zur Erfüllung der Stiftung verpflichteten Personen zur förmlichen Ausfertigung vorgelegt werden, müssen nach §. 21 des Gebührengesetzes gleich auf dem vorschriftmässigen Stempelpapier ausgefertigt werden. [103])

Die Stiftbriefe sind in drei Exemplaren auszufertigen, wovon eines dem Stifter oder nach dessen Tode der Abhandlungsbehörde, eines dem Bestifteten und eines der politischen Landesbehörde übergeben wird. [104])

Die den Staatscassen oder öffentlichen Anstalten, einer Gemeinde, Kirche, Schule, den Armen oder einer frommen Stiftung durch das Gesetz oder einen letzten Willen zugefallenen Erbschaften und bedeutenden Vermächtnisse sind von dem Gerichte sogleich dem Statthalter bekannt zu machen. Ebendahin ist auch am Ende eines jeden halben Jahres ein Verzeichniss sämmtlicher geringerer Vermächtnisse der angeführten Art zu übersenden. [105])

---

[103]) In Absicht auf die Stempelbehandlung der Quittungen der Stiftungscassen und Aemter, sowie über Abfuhr und Verläge derselben unter sich siehe: Finanz-Minist.-Erlass vom 22. October 1852, Z. 38467.

[104]) Hofkanzlei-Decret vom 16. December 1819. Bei jeder frommen Stiftung, sie mag sich auf eine testamentarische Anordnung gründen, oder bei Lebzeiten des Stifters errichtet werden, ist immer vorerst der Entwurf des Stiftbriefes zu verfassen und nach Umständen mit einer authentischen Abschrift des Testamentes des Stifters oder wenigstens mit einem Auszuge aus demselben, in wie ferne sich dasselbe auf die Stiftung bezieht, zur Prüfung der Rechtsform sowohl, als der Gesetzmässigkeit des Inhaltes — der Landesstelle vorzulegen und erst dann, wenn der diesfällige Entwurf genehmigt wurde, zur Ausfertigung des Original-Stiftbriefes zu schreiten. (Böhm Gubern.-Verordnung vom 14. October 1822, Z. 49907.)

Vor ausgewiesener Bezahlung oder Sicherstellung der für Arme, Stiftungen, Kirchen, Schulen. geistliche Gemeinden, öffentliche Anstalten oder sonst zu frommen oder gemeinnützigen Zwecken bestimmten Legate darf die Einantwortung der Verlassenschaft nicht erfolgen. Die Ausfertigung des Stiftbriefes über solche Legate kann jedoch auch erst nach der Einantwortung geschehen. (§ 159 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208.)

[105]) §. 84 des kaiserl. Patentes vom 9. August 1854.

Die Capitalien der Stiftungen müssen ebenso wie die Pupillargelder angelegt werden; [106]) beim Erlage derselben sind auch die Zinsen seit dem Todestage des Stifters abzuführen. [107])

Als Stiftungsoberbehörden schreiten die politischen Landesbehörden, als unmittelbare Aufsichtsbehörden die Bezirksämter ein. [108]) In Streitsachen werden die Stiftungen durch die Finanzprocuratur vertreten. [109]) Gerichtsstand für Stiftungen ist jener Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel sich der Sitz der Stiftungsverwaltung befindet. [110])

Die Entscheidung über die Annehmbarkeit einer Stiftung, über deren Abänderung oder Aufhebung, über die Anlegung und Verwaltung des Stiftungsfondes, dann die Ueberwachung der genauen Erfüllung der Stiftungsbestimmungen steht zu Folge der mit a. h. Entschliessung vom 15. Mai 1841 festgestellten Competenz den politischen Behörden zu. [111])

Die Gerichte hingegen haben in Stiftungsangelegenheiten dann einzuschreiten, wenn der zur Bedeckung der Stiftung oder zur Abfuhr der Stiftungsrenten Verpflichtete wegen unterlassener Erfüllung seiner Verbindlichkeit dazu verhalten werden muss, wenn Jemand aus dem Grunde der nicht gehörigen Erfüllung [112]) der Stiftung Rechtsansprüche auf das

---

[106]) Regierungs-Verordnung vom 12. December 1827.

[107]) Hofdecret vom 12. Juli 1822.

[108]) Ministerial-Verordnung vom 19. Jänner 1853 Nr. 9 und 10 R. G. Bl.

[109]) Hofdecret vom 13. Jänner 1821, J. G S. und Ministerial-Verordnung vom 13. August 1851 Nr. 188 R. G. Bl.

[110]) §. 25 des kaiserl Patentes vom 20. November 1852, Nr. 251 R. G. Bl. (Civil-Jurisdictionsnorm).

[111]) Hofdecret vom 31. Mai 1841.

[112]) Der Civilrichter hat sich in Betreff der Frage, ob die Stiftungsanordnungen erfüllt worden seien, mit der Bestätigung der zur Aufsicht über die Stiftung zunächst berufenen politischen Behörden zu begnügen, gegen welche demjenigen, welcher sich durch diese Bestätigung beschwert erachtet, die Berufung an die höheren politischen Behörden vorbehalten ist. (Hofdecret vom 31. Mai 1841.)

Stiftungsvermögen erhebt, wenn die Herausgabe des Stiftungsvermögens aus einem Privatrechtstitel angesprochen wird, und wenn die Fragen: ob Jemandem der Stiftungsgenuss gebühre, dann ob und unter welchen Modalitäten Jemandem das Verleihungsrecht zustehe, auf Grund eines Privatrechtstitels oder eines gerichtsordnungsmässigen Beweises entschieden werden sollen. [113])

Für die Militärbehörden und die Feldgeistlichkeit wurde rücksichtlich der Stiftungsangelegenheiten eine eigene Instruction erlassen. [114]) —

Die Stiftungen, aus welchen für die Zwecke der öffentlichen Armenpflege in unserer Stadt namhafte Beiträge geleistet werden, sind in einem Anhange am Schlusse dieses Abschnittes in ein Verzeichniss zusammengestellt worden, in welchem die einzelnen Stiftungen durchgängig mit ihren Hauptmerkmalen, nämlich: mit der speciellen Bezeichnung des Zweckes, dem Stiftbriefs-Datum, dem Capitals- und Interessenbetrage und mit den Präsentations- und Persolvirungs-Daten aufgeführt erscheinen.

Um dieses Verzeichniss gleichzeitig als ein „Nachschlage-Register" benützen zu können, wurde dasselbe in alphabetischer Ordnung angelegt, jedoch in vier Gruppen untergetheilt und zwar je nachdem diese Stiftungen entweder

a) von der Commune Wien, oder

b) von der k. k. n. ö. Statthalterei administrirt werden, oder unter die Verwaltung

c) verschiedener öffentlicher Humanitätsanstalten, oder endlich

d) verschiedener Pfarren, Corporationen oder Privatpersonen gestellt sind.

---

[113]) Hofdecret vom 7. Juli 1841, Nr. 541, J. G. S.

[114]) Hofkriegsraths-Verordnung vom 4. März 1837, Nr. 536.

Die Anzahl der für die öffentliche Armenpflege unserer Stadt gewidmeten Stiftungen hat sich am Schlusse des Jahres 1872 mit 1049 herausgestellt.

Von diesen Stiftungen sind 734 unter der Verwaltung der Gemeinde und 55 unter der Verwaltung der k. k. n. ö. Statthalterei gestanden, während 217 bei verschiedenen öffentlichen Humanitäts-Anstalten und 43 von verschiedenen Pfarren, Corporationen und Privatpersonen verwaltet wurden.

Das Stiftungscapital sämmtlicher in Wien für die Armenpflege im Allgemeinen bestehenden Stiftungen hat am Schlusse des Jahres 1872 im Ganzen 6.115,705 fl. 09.$_5$ kr. betragen, wovon 3,293.945 fl. 33 kr. auf die unter der Verwaltung der Gemeinde stehenden Stiftungen und 663.974 fl. 34 kr. auf jene entfallen, welche von der k. k. n. ö. Statthalterei administrirt werden, ferner 1.959,005 fl. 42.$_5$ kr. auf die bei den verschiedenen öffentlichen Humanitäts-Anstalten vorkommenden und 198.780 fl. — kr. auf die von verschiedenen Pfarren, Corporationen und Privatpersonen verwalteten Armenstiftungen.

In diese Summen sind auch die Werthe der den einzelnen Stiftungen gehörigen Realitäten einbezogen. —

Die Summe der aus diesen Stiftungen für die Armenpflege zu verwendenden Interessen betrug zu Ende des Jahres 1872 bei den unter der Verwaltung der Gemeinde stehenden Stiftungen .... 134.402 fl. 62 kr.

bei den von der k. k. n. ö. Statthalterei verwalteten .... 27.374 „ 96 „

bei den an verschiedenen öffentlichen Humanitätsanstalten vorkommenden Stiftungen[115]) 93.212 „ 48.$_5$ „

[115]) Von diesen 217 Stiftungen für die Humanitäts-Anstalten entfielen:

auf das k. k. Blinden-Erziehungs-Institut 35 Stiftungen mit einem Capitale von zusammen 310.665 fl. und einem Interessenertrage von 15.303 fl. 75 kr.;

Blumenstingl
Therese.

Zur Bekleidung von 24 Schülern dreier Schulen in (
Pfarre Alservorstadt.
Stiftbrief vom 28. April 1864.
Capital: 4200 fl. ö.W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 21(
Das Capital erliegt im städt. Oberkammeramte, w
ches dem Pfarrer die Interessen ausfolgt.
Gestiftete Plätze: 24.
Präsentant: Die Oberlehrer der betreffenden Schulen
Vereine mit dem Ortsschulrathe.
Persolvent: Der jeweilige Pfarrer in der Alservorstad

Blumenstingl
Therese.

Zum Ankaufe von Brennholz zur Vertheilung unter I
dürftige der ehemaligen Gemeinde Breitenfeld.
Stiftb. vom 28. April 1864.
Capit.: 400 fl. — Jährl. Interess. 16 fl. 80 kr.
Präs.: Der jeweilige Pfarrer in der Alservorstadt.
Pers.: Magistrat.

Bold
Anna.

Für die Pfründner des Grundspitales Neulerchenfeld.
Capit.: 100 fl. — Jährl. Interess. 4 fl. 20 kr.
Pers.: Die Verwaltung des Grundspitales Neulerchenf(
Persolvirung: 10. Mai.

Bohr
Cäcilia.

Zur Betheilung armer Criminalsträflinge.
Stiftb. vom 27. Februar 1863.
Capit.: 120 fl. ö. W. in Werthpapieren. — Jährli(
Interessen: 5 fl. 4 kr.
Präs.: Der Seelsorger des k. k. Gefangenhauses.
Pers.: Magistrat.

Bolza
Maria Barbara.
J. Sp.

Für einen alten, verarmten Dienstboten.
Stiftb. vom 5. December 1744.
Capit.: 1000 fl. ö W. — Jährl. Interess. 42 fl.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 30 kr. monatlich.
Präs.: Josef Graf Bolza.
Pers: Magistrat.

Bosch
Philipp.

Für ein blindes, im Grundspitale Leopoldstadt, eventu
auch ausserhalb desselben sich befindliches Individu(
Stiftb. vom 8. März 1839.
Capit.: 1000 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 4
Gestift. Plätze: 1
Präs.: Die Vorstehung des Grundspitales Leopoldsta
Pers.: Dieselbe.
Persolvirung: Vierteljährig.

Bosch
Francisca.
G. A. *)

Zur Erhaltung von zwei Armen
Stiftb. vom 22. Juli 1802.
Capit.: 2100 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 88 fl.
Gestift. Plätze: 2 zu 3 fl. 48·5 kr. monatlich.
Präs.: Die Erben nach Florian Rössler.
Pers: Magistrat.

*) Siehe die Anmerkung bei der Allio Maria Regina'schen Stiftung.

Arbeitsschulen etc.) sind in das Verzeichniss nicht eingereiht worden. Denn, wenn auch bei Verleihung der Interessen aus derlei Schulstiftungen in der Regel der Nachweis der Armuth gefordert wird, insoferne nicht nach dem Wortlaute des Stiftbriefes die Verleihung ohne Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse des zu Betheilenden zu geschehen hat, so kann doch die Verleihung der Interessen einer solchen Schulstiftung nicht als eine Armenbetheilung im strengen Sinne des Wortes angesehen werden.

Dasselbe gilt auch von den Heiratsausstattungs-Stiftungen.

Aus gleichem Grunde war auch die Aufnahme der zu Gunsten des k. k. Militärs bestehenden Stiftungen (welche die Unterstützung für active Truppenkörper, für Invaliden, für Militär-Witwen und Waisen, für Militärbeamte und ehemalige Militärparteien, für Militär-Bildungsanstalten etc. zum Zwecke haben) in das nachfolgende Verzeichniss nicht angezeigt und zwar um so weniger, als bei diesen Stiftungen auf das in der Verwaltung der Armenpflege so wichtige Moment „der Zuständigkeit" keine Rücksicht genommen wird, indem an die Stelle der Zuständigkeit bei diesen Stiftungen das Erforderniss der Angehörigkeit des zu Betheilenden zum Militärstande zu treten hat.

Am Schlusse dieses Capitels, in welchem die Mittel, die der öffentlichen Armenpflege in unserer Stadt zur Verfügung stehen, Gegenstand einer detailirten Darstellung waren, dürfte es nicht ohne Interesse sein, die in dieser Darstellung vorgeführten Ziffern zu dem Ende zusammenzustellen, um durch ein derartiges Resumé zu erfahren, welche Capitalskraft der öffentlichen Armenpflege in dem Vermögen der angeführten Fonds zu Gebote steht, und wie hoch die durchschnittliche Jahreseinnahme, die theils aus den ständigen Renten dieser Fonds und theils aus Zuflüssen verschiedener und veränderlicher Art besteht, sich stellt, da diese Einnahme die

Summe jener verfügbaren Mittel bildet, durch welche di
im Verlaufe eines Jahres zur Unterstützung und Versorgung der armen Bevölkerungsclasse erforderlichen Auslagen gedeckt werden.

Wenn nun die bezüglichen Ziffern, welche für das Jahrzehnt 1863—1872 erhoben worden sind, in dieser Absicht zusammengestellt werden, so ergibt sich, dass die Capitalssumme jener Fonds, deren Renten für die öffentliche Armenpflege verwendet werden können, am Schlusse des Jahres 1872 sich mit 18,225.241 fl. 57 kr. bezifferte, und dass die zu demselben Zwecke entfallende, aus regelmässigen und veränderlichen Zuflüssen sich bildende Jahreseinnahme nach dem Durchschnittsergebnisse des bezeichneten Decenniums sich jährlich auf 2,607.512 fl. 36.$_6$ kr. veranschlagen lässt.

Anhang.

Verzeichniss der Armen-Stiftungen.

I.

Stiftungen unter der Verwaltung der Gemeinde.

Alexander'sche Stiftung. Zur Betheilung armer Gefangener im Criminalgefangenhause.
Stiftbrief vom 27. Februar 1836.
Capital: 1060 fl. C. M. und 248 fl. ö. W. in Werthpapieren. — Jährliche Interessen: 28 fl. 42 kr.
Präsentant: Der Seelsorger des Criminalgefangenhauses.
Persolvent: Magistrat.

Alexander'sche Stiftung. Zur Betheilung armer Criminal-Sträflinge.
Capit.: 160 fl. ö. W. in Werthpapieren. — Jährl. Inter. 6 fl. 72 kr.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Allio Maria Regina v. *J. Sp.* *) Für eine alte Manns- oder Weibsperson.
Stiftb. vom 26. März 1774.
Capit.: 1020 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 42 fl. 84. kr.
Gestiftete Plätze: 1 zu 3 fl. 35 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

---

*) Die mit „*J. Sp.*" bezeichneten Stiftungen sind Stiftungen des Johannes-Spitalfondes, die mit „*G. A.*" bezeichneten — Stiftungen des Grossarmenhausfondes. Die Uebernahme der Stiftungen des Johannes-Spitalfondes mit einem Capitale von 765.470 fl. in Werthpapieren und 14.717 fl. 27·5 kr. im Baren und jene des Grossarmenhausfondes mit einer Capitalsumme von 264.300 fl. in Werthpapieren und 973 fl. 73·5 kr. im Baren in die Verwaltung der Commune Wien fand vorbehaltlich der staatlichen Oberaufsicht und gegen Zugestehung eines Abzuges von 3% aus dem reinen Stiftungsertrage als Regiekosten-Ersatz am 29. December 1871 auf Grund des Gemeinderathsbeschlusses vom 27. October 1871 und des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 13. November 1871 Z. 5443 statt. (Decret der k. k. n. österr. Statthalterei vom 29. November 1871 Z. 31631.)

Alservorstädter Ersparniss-Casse.

Auf Kleider- und Schulbücher für arme Kinder der Josefstadt.
Stiftbrief vom 22. Mai 1837 und 10. Mai 1848.
Capital: 1300 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 54 fl. 60 kr.
Präsentant: Der Vorstand des VIII. Bezirkes im Beiseina des Armenbezirks-Directors, des Katecheten und des Ortsschulrathes.
Persolvent: Die Vorstehung des VIII. Bezirkes.
Persolvirung: im Februar.

Altvater Elisabeth. *J. Sp.*

Für 2 arme Personen männlichen oder weiblichen Geschlechtes.
Stiftb. vom 16. März 1773.
Capit.: 2000 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 84 fl.
Gestift. Plätze: 2 zu à 3 fl. 30 kr. monatlich.
Präs.: Die Rechtsnachfolger der Stifterin, derzeit Johanna Steinhauser von Treuberg, geb. von Laekhenau.
Pers.: Magistrat.

Alxinger Kath. Elisab. *J. Sp.*

Für eine arme Mannsperson, vorzüglich aus der Huber-schen Freundschaft.
Stiftb. vom 1. Jänner 1757.
Capit.: 957 fl. 70 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 40 fl. 22 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 15 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Ambrosich Josefa.

Für die Erhaltung des Grabes der Stifterin dem Todtengräber am Währinger Friedhofe jährlich 10 fl.; der Rest für ein sittliches und fleissiges Mädchen des ersten Wiener Waisenhauses.
Stiftb. vom 6. November 1871.
Capit.: 3000 fl. C. M. und 1000 fl. ö. W. in Werthpapieren. — Jährl. Interess. 182 fl.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.
Persolvirung: Ende des Jahres.

Ambrosich Josefa.

Für einen Pfründner des Pfarr-Armeninstitutes Rossau.
Stiftb. vom 6. November 1871.
Capit.: 100 fl. ö. W. in Werthpapieren. — Jährl. Interess. 4 fl. 20 kr.
Präs.: Das Pfarr-Armeninstitut Rossau.
Pers.: Der Wiener Gemeinderath.
Persolvirung: Jährlich.

Antesperg Ludmilla v. *J. Sp.*

Für 2 arme Weibspersonen.
Stiftb. vom 31. März 1765.
Capit.: 2520 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 105 fl. 84 kr.
Gestift. Plätze: 2 zu à 4 fl. 15 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

[illegible]rmenstiftung [illegible]r Pfarre zu den [illegible]eiligen Schutzengeln.	**Für Arme der Vorstadt Wieden.** **Stiftbrief vom 9. Februar 1786.** **Capital: 220 fl. C. M. in Werthpap. — Jährl. Interess. 9 fl. 24 kr.** **Präsentant: Das Pfarr-Armeninstitut Wieden.** **Persolvent: Dasselbe.**
Asperl Anna.	Für 3 arme Witwen. Stiftb. vom 1. Februar 1859. Capit.: 2898 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 144 fl. 90 kr. Gestift.: Plätze: 3. Präs.: Die Vorstehung des II. Bezirkes. Pers.: Dieselbe. Persolvirung: 2. November.
Aspermont-Lynden Joh. Gräfin v. *J. Sp.*	Für eine arme, alte Manns- oder Weibsperson. Stiftb. vom 30. November 1772. Capit.: 1600 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 67 fl. 20 kr. Gestift. Plätze: 1 zu 5 fl. 30 kr. monatlich. Präs.: Die Erben der Stifterin. Pers.: Magistrat.
d'Astre Elisabeth.	Zur Betheilung von 12 Pfründnern des Bürgerspitales. Stiftb. vom 3. September 1855. Capit.: 400 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 16 fl. 80 kr. Gestift. Plätze: 12. Präs.: Bürgerspital. Pers.: Dasselbe. Persolvirung: Am ersten Tage jedes Monats.
Auer Elise.	Zur Vertheilung an arme Kranke der Pfarre St. Michael. Stiftb. vom 4. Mai 1793. Capit.: 800 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 33 fl. 60 kr. Präs.: Das Pfarr-Armeninstitut St. Michael. Pers.: Dasselbe.
Auersperg [illegible]inr. Fürst v. *J. Sp.*	Für einen armen, alten Dienstboten. Stiftb. vom 1. Juli 1733. Capit.: 1020 fl. ö. W. — Jährl. Interess 42 fl. 84 kr. Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 35 kr. monatlich. Präs.: Magistrat. Pers.: Derselbe.
Auhl Johann.	Für 5 Pfründnerinnen des Versorgungshauses für erwerbsunfähige weibliche Dienstboten (III. Bezirk Rochusgasse Nr. 8). Stiftb. vom 2. Juli 1868. Capit.: 100 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess 4 fl. 20 kr. Gestift. Plätze: 5. Präs.: Die Vorstehung des III. Gemeinde-Bezirkes. Pers.: Dieselbe. Persolvirung: 3. November.

Delotti
Maria Anna. Für 2 arme Personen.
J. Sp. Stiftbrief vom 15. Juli 1780.
Capital: 2381 fl. 90 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 100 fl 4 kr.
Gestiftete Plätze: 2 zu à 3 fl. 95 kr. monatlich.
Präsentant: Magistrat.
Persolvent: Derselbe.

Demuth
Maria Claudia. Für eine alte Manns- oder Weibsperson.
J. Sp. Stiftb. vom 10. Mai 1775.
Capit.: 1320 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 55 fl. 24 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 4 fl. 35 kr. monatlich.
Präs.: Der jeweilige Prälat von Klosterneuburg.
Pers.: Magistrat.

Demuth
Maria Antonia. Für eine alte Weibsperson.
J. Sp. Stiftb. vom 17. Juli 1779.
Capit.: 1400 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 58 fl. 60 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 4 fl. 60 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Deissler
Anna. Zur Betheilung der Bürgerspitalspfründner.
Stiftb. vom 24. April 1847.
Capit.: 11.100 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 466 fl. 20 kr.
Präs.: Bürgerspital.
Pers.: Dasselbe.
Persolvirung: 26. Juli jeden Jahres.

Dembscha
Cäcilia. Zur Betheilung von Armen.
Stiftb. vom 13. August 1847.
Capit.: 1600 fl. ö. W. — Jährl. Interessen: 67 fl. 20 kr.
Präs.: Das Pfarr-Armeninstitut Rossau.
Pers.: Dasselbe.
Persolvirung: Jährlich.

Dier
Carl Josef von. Für eine alte, arme Mannsperson.
J. Sp. Stiftb. vom 3. Jänner 1739.
Capit.: 1290 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 54 fl. 18 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 4 fl. 25 kr. monatlich.
Präs.: Die Descendenten des k. k. Truchsesses Carl von Dier.
Pers.: Magistrat.

Dier
Carl Josef von. Für eine alte, arme Weibsperson.
J. Sp. Stiftb. vom 5. Februar 1757.
Capit.: 1200 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 50 fl. 40 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 95 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Bauhofer Ignaz.. Für zwei arme, durch Fleiss und gute Sitten ausgezeichnete Schulkinder der Pfarrhauptschule in Margarethen zur Beischaffung der nothwendigen Winterkleidungsstücke.
Stiftb. vom 14. März 1847.
Capital: 400 fl. ö. W. in Werthpap.—Jährl. Interess. 16 fl. 80 kr.
Gestiftete Plätze: 1 Knabe, 1 Mädchen.
Präsentant: Der Pfarrer in Margarethen gemeinschaftlich mit dem Schulaufseher und Armenvater.
Persolvent: Das Pfarr-Armeninstitut Margarethen.
Persolvirung: Am Schlusse des Schul-Sommersemesters.

Baum Ignaz. Für zehn christliche Arme.
Der Stifter † 28. Februar 1870.
Capit.: 5000 fl. ö. W. in Werthpap. *) — Jährl. Interess. 210 fl. 10 kr.
Gestift. Plätze: 10.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.
Persolvirung: 28. Februar.

Bayer Carl. Für zwei würdige, hilfsbedürftige Individuen der Wiener Communal-Armenversorgunganstalt.
Stiftb. vom 28. September 1874.
Capit.: 1000 fl. ö. W. in Werthpapieren. — Jährliche Interessen: 42 fl.
Gestift. Plätze: 2.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.
Persolvirung: Jährlich.

Bayerl Josef. Zur Lesung von zwei Segenmessen und Betheilung von Pfründnern im Versorgungshause am Alserbache.
Stiftb. vom 22. April 1829.
Capit.: 200 fl. — Jährl. Interess. 8 fl. 40 kr.
Gestift. Plätze: 23.
Präs.: Die Verwaltung des Versorgungshauses am Alserbache.
Pers.: Dieselbe.
Persolvirung: 19. März und 24. Juni jeden Jahres.

yerleitner Maria. Für die Pfründner des Grundspitales St. Ulrich.
Capit.: 200 fl. — Jährl. Interess. 8 fl.
Pers.: Die Verwaltung des Grundspitales St. Ulrich.

Bayr a Theresia. *J. Sp.* Für eine alte Manns- oder Weibsperson.
Stiftb. vom 28. April 1749.
Capit.: 1000 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 42 fl.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 30 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

) Die Stiftungsobligation erliegt bei der k. k. n. ö. Landeshauptcassa.

Bayrhueber v. Hueb Aug. *J. Sp.*
Für zwei verarmte Manns- oder Weibspersonen.
Stiftbrief vom 24. August 1741.
Capital: 2050 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 86 fl. 10 kr.
Gestiftete Plätze: 2 zu à 3 fl. 40 kr. monatlich.
Präsentant: Dr. Ernst Leyrer, Hof- u. Gerichts-Advocat.
Persolvent: Magistrat.

Beckenlechner Josef. *J. Sp.*
Aus den Interessen von 300 fl. sind jährlich 12 Messen für den Stifter zu lesen. Die übrigen Interessen sind dem Universalerben des Stifters und dessen eheleiblichen Kindern auszufolgen.
Stiftb. vom 13. Jänner 1785.
Capit.: 2041 fl. 7 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 85 fl. 33 kr.
Pers.: Magistrat.

Becker Maria Anna. *J. Sp.*
Für ein armes Weib.
Stiftb. vom 31. December 1789.
Capit.: 1320 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 55 fl. 44 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 4 fl. 35 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Beierl Katharina.
Für eine Messe, der Rest ist unter die Armen der Pfarre Rossau zu vertheilen.
Capit.: 650 fl. ö. W. in Werthpapieren. — Jährliche Interessen: 27 fl. 30 kr.
Präs.: Das Pfarr-Armeninstitut Rossau.
Pers.: Dasselbe.

Berner Felix.
Für Arme Wiens.
Stiftb. vom 6. August 1851.
Capit.: 2060 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 86 fl. 10 kr.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.
Persolvirung: 26. April jeden Jahres.

Bernhard Johann Anton v. *J. Sp.*
Für eine arme, alte Manns- oder Weibsperson.
Stiftb. vom 22. Juli 1779.
Capit.: 1200 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 50 fl. 40 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 95 kr. monatlich.
Präs.: Die Erben des Stifters.
Pers.: Magistrat.

Bernhardt Franz und Marie.
Für unbemittelte, verabschiedete Militäristen der Vorstädte Thury, Himmelpfortgrund, Lichtenthal, Althan und Michelbeuerngrund.
Stiftb. vom 27. November 1866.
Capit.: 26.400 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 1112 fl. 80 kr.
Präs.: Der Wiener Gemeinderath.
Pers.: Derselbe.

Berton
Ursula.
J. Sp.

Für eine arme Person.
Stiftbrief vom 14. October 1761.
Capital: 1080 fl. in ö. W. — Jährl. Interess. 45 fl. 36 kr.
Gestiftete Plätze: 1 zu 3 fl. 55 kr. monatlich.
Persolvent: General FML. Chevalier Franz Marziani v. Sacile oder dessen Bevollmächtigter Josef Sicard.
Persolvent: Magistrat.

Binau
Maria Theresia.
J. Sp.

Für eine arme, alte Person.
Stiftb. vom 30. December 1769.
Capit.: 1500 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 62 fl. 60 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 4 fl. 60 kr. monatlich.
Präs.: Die Bartenstein'schen Erben.
Pers.: Magistrat.

Binder
Mathias.

Für die Armen des Grundspitales Leopoldstadt.
Stiftb. vom 15. April 1849.
Capit.: 100 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 4 fl. 20 kr.
Pers.: Die Vorstehung des Grundspitales Leopoldstadt.
Persolvirung: 24. Februar.

Binder
Mathias.

Für die Armen des Grundspitales Leopoldstadt.
Stiftb. vom 15. April 1849.
Capit.: 1000 fl. ö. W. in Werthpapieren. — Jährliche Interessen: 42 fl.
Präs.: Die Vorstehung des Grundspitales Leopoldstadt.
Persolvirung: 24. Februar.

Binder
Mathias.

Für Lesung einer Messe und zur Betheilung kranker Pfründner des Bürgerspitals durch den Vorstand der Bierwirthe.
Stiftb. vom 18. September 1855.
Capit.: 920 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 38 fl. 64 kr.
Präs.: Die Verwaltung des Bürgerspitals im Einvernehmen mit dem Vorstande der Bierwirthe.
Pers.: Dieselben.
Persolvirung: 7. Februar.

Blaschka
Wenzel.

Zur Betheilung der Armen.
Stiftb. vom 2. September 1833.
Capit.: 100 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 4 fl. 20 kr.
Pers.: Magistrat.
Persolvirung: Jährlich.

Bleyl
Ignaz.

Die Interessen fallen dem Inhaber des Bettes im Grundspitale Leopoldstadt zu, dessen Nummer bei der hiezu zu veranstaltenden Ziehung gezogen wird.
Stiftb. vom 1. Mai 1835.
Capit.: 100 fl. in Werthpap. — Jährl. Interess. 4 fl. 20 kr.
Gestift. Plätze: 1.
Pers.: Die Vorstehung des Grundspitales Leopoldstadt.

Blumenstingl
Therese.

Zur Bekleidung von 24 Schülern dreier Schulen in der Pfarre Alservorstadt.
Stiftbrief vom 28. April 1864.
Capital: 4200 fl. ö.W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 210 fl. Das Capital erliegt im städt. Oberkammeramte, welches dem Pfarrer die Interessen ausfolgt.
Gestiftete Plätze: 24.
Präsentant: Die Oberlehrer der betreffenden Schulen im Vereine mit dem Ortsschulrathe.
Persolvent: Der jeweilige Pfarrer in der Alservorstadt.

Blumenstingl
Therese.

Zum Ankaufe von Brennholz zur Vertheilung unter Bedürftige der ehemaligen Gemeinde Breitenfeld.
Stiftb. vom 28. April 1864.
Capit.: 400 fl. — Jährl. Interess. 16 fl. 80 kr.
Präs.: Der jeweilige Pfarrer in der Alservorstadt.
Pers.: Magistrat.

Bold
Anna.

Für die Pfründner des Grundspitales Neulerchenfeld.
Capit.: 100 fl. — Jährl. Interess. 4 fl. 20 kr.
Pers.: Die Verwaltung des Grundspitales Neulerchenfeld.
Persolvirung: 10. Mai.

Bohr
Cäcilia.

Zur Betheilung armer Criminalsträflinge.
Stiftb. vom 27. Februar 1863.
Capit.: 120 fl. ö. W. in Werthpapieren. — Jährliche Interessen: 5 fl. 4 kr.
Präs.: Der Seelsorger des k. k. Gefangenhauses.
Pers.: Magistrat.

Bolza
Maria Barbara.
J. Sp.

Für einen alten, verarmten Dienstboten.
Stiftb. vom 5. December 1744.
Capit.: 1000 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 42 fl.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 30 kr. monatlich.
Präs.: Josef Graf Bolza.
Pers.: Magistrat.

Bosch
Philipp.

Für ein blindes, im Grundspitale Leopoldstadt, eventuell auch ausserhalb desselben sich befindliches Individuum.
Stiftb. vom 8. März 1839.
Capit.: 1000 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 42 fl.
Gestift. Plätze: 1.
Präs.: Die Vorstehung des Grundspitales Leopoldstadt.
Pers.: Dieselbe.
Persolvirung: Vierteljährig.

Bosch
Francisca.
G. A. *)

Zur Erhaltung von zwei Armen
Stiftb. vom 22. Juli 1802.
Capit.: 2100 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 88 fl.
Gestift. Plätze: 2 zu 3 fl. 48·5 kr. monatlich.
Präs.: Die Erben nach Florian Rössler.
Pers.: Magistrat.

---

*) Siehe die Anmerkung bei der Allio Maria Regina'schen Stiftung.

Brabe
Anna.

Für wahrhaft Arme.
Stiftbrief vom 9. Februar 1865.
Capital: 800 fl. ö. W. in Werthpap.—Jährl. Interess. 33 fl. 60 kr.
Präsentant: Das Pfarr-Armeninstitut Wieden.
Persolvent: Dasselbe.

Brandner
Oswald.
J. Sp.

Für einen Befreundeten des Stifters oder sonst eine arme Weibsperson.
Stiftb. vom 22. August 1793.
Capit.: 1000 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 42 fl.
Gestiftete Plätze: 1 zu 3 fl. 30 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Braun
Carl.

Für einen Armen im Grundspitale Leopoldstadt, dessen Bettnummer mit der bei der zu veranstaltenden Verlosung gezogenen Nummer übereinstimmt.
Stiftb. vom 1. Mai 1859.
Capit.: 100 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 4 fl. 20 kr.
Gestift. Plätze: 1.
Pers.: Die Verwaltung des Grundspitales Leopoldstadt.
Persolvirung: 4. October.

Braun
Martin.

Zur Verpflegung von Armen der Gemeinde Wieden verbunden mit Unterbringung in einem städtischen Versorgungshause.
Stiftb. vom 3. November 1870.
Capit.: 2550 fl. C. M., 18.200 fl. ö. W. in Werthpapieren. — Jährliche Interessen: 833 fl. 84 kr.
Gestift. Plätze: 4.
Präs: Die Vorstehung des IV. Bezirkes
Pers.: Dieselbe.

Braun
Freiin von Rottenhaus
Maria Magdal.
J. Sp.

Für 2 arme Personen.
Stiftb. vom 8. November 1752.
Capit.: 1986 fl. 40 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 83 fl. 42·5 kr.
Gestift. Plätze: 2: 1 zu 3 fl. 10 kr. und 1 zu 3 fl. 50 kr. monatlich.
Präs.: Fürst Paul Eszterházy.
Pers.: Magistrat.

Brean
Johann Paul.
J. Sp.

Für eine alte, arme Person.
Stiftb. vom 1. Juli 1776.
Capit.: 1000 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 42 fl.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 30 kr. monatlich.
Präs.: Paul Brean, k. k. Hofkriegssecretär in Graz.
Pers.: Magistrat.

Breitenfelder Sparcasse-Verein. Zum Ankaufe von Winterschuhen und Strümpfen für arme Schulkinder der Breitenfelderschule.
Stiftb. vom 30. October 1849.
Capital: 300 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 12 fl. 60 kr.
Präsentant: Der Vorstand des VIII. Bezirkes in Beisein des Armenbezirks-Directors, des Katecheten und des Ortsschulrathes.
Persolvent: Die Vorstehung des VIII. Bezirkes.
Persolvirung: Allerseelentag.

Brennholz-Stiftung. Zum Holzankaufe für die Dürftigsten des Pfarrbezirkes St. Josef in Margarethen.
Stiftb. vom 29. September 1850.
Capit.: 2000 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 84 fl.
Präs.: Das Pfarr-Armeninstitut Margarethen.
Pers.: Dasselbe.

Brodmann Josef. Für eine in der Josefstadt zu errichtende wohlthätige Anstalt.
Der Stifter † 15. Februar 1848.
Capit.: 127 fl. 62 kr. — Jährl. Interess. 4 fl. 20 kr.
Präs.: Die Vorstehung des VIII. Bezirkes.
Pers.: Dieselbe.
Bisher nicht persolvirt.

Browne Valentin Freiherr von. Zur Hälfte für verunglückte Bürger und andere Nothleidende im Wiener Armen-Rayon.
Stiftbrief vom 31. Mai 1785.
Capit.: 101.826 fl. — Jährl. Interess. 3413 fl. 5·5 kr.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe. *)
Persolvirung: 2mal im Jahre.

*) Das k. und k. Reichskriegs-Ministerium hat laut Erlass vom 26. September 1870, Z. 5965, nachdem der Wiener Gemeinderath mit Beschluss vom 19. August 1870 Z. 673 in die Uebertragung der hierseitigen Ingerenz auf die Persolvirung der Valentin Freiherr v. Browne'schen Stiftung an die Commune Wien eingewilligt hat, und die dem Reichskriegs-Ministerium diessfalls stiftbriefmässig zustehende Controle gesichert erscheint, wenn nach Ablauf jeden Jahres, von der Stadt Wiener Buchhaltung ein legaler Ausweis über die im Laufe des Jahres in Empfang genommenen und in Ausgabe gebrachten Stiftungs-Interessen verfasst und unter Anschluss der bezüglichen Betheilungsliste dem Reichskriegs-Ministerium unmittelbar vorgelegt wird, dieser Vereinbarung zugestimmt. (Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. October 1870, Z. 29300.)

Brucklachner Andreas und Theresia.
Zur Betheilung mit Kleidern für zwei Knaben der 3. und 4. Classe der Breitenfelder Hauptschule.
Stiftbrief vom 17. December 1864.
Capital: 1000 fl. ö.W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 42 fl.
Gestiftete Plätze: 2.
Präsentant: Die Vorstehung des VIII. Bezirkes.
Persolvent: Ein hiezu designirter Bezirks-Ausschuss.
Persolvirung: Im November jeden Jahres.

Buol Anna Regina v. *J. Sp.*
Für einen alten Dienstboten.
Stiftb. vom 19. Jänner 1744.
Capit.: 977 fl. 70 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 6 fl. 41 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 25 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Burger Johann Maximilian von. *J. Sp.*
Für einen armen Mann.
Stiftb. vom 1. September 1733.
828 fl. 80 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 34 fl. 81 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 2 fl. 75 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Burger Franz.
Siehe die Stiftung: Hirschl Michael und Burger Franz.

Burgern Theresia von. *J. Sp.*
Für vier arme, alte Weibspersonen. Befreundete, selbst Männer, haben stets den Vorzug.
Stiftb. vom 5. September 1734.
Capit.: 5620 fl. 83 kr. ö. W. — Jährliche Interessen 238 fl. 65 kr.
Gestift. Plätze: 4 zu à 4 fl. 70 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Busi Johann Baptist. *J. Sp.*
Für zehn alte, verarmte Dienstboten und Lesung einer Messe in der Woche und am Jahrestage.
Stiftb. vom 18. Jänner 1731.
Capit.: 10.930 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 459 fl. 14 kr.
Gestift. Plätze: 10. 1 zu 4 fl. 90 kr., 8 zu 3 fl. 65 kr., 1 zu 2 fl. 20 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Cäsar Caspar.
Für Arme.
Stiftb. vom 16. März 1822.
Capit.: 750 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 31 fl. 50 kr.
Präs.: Das Pfarr-Armeninstitut St. Florian.
Pers.: Dasselbe.

Cäsar Caspar.
Für die Armen.
Stiftb. vom 16. März 1822.
Capit.: 900 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 37 fl. 80 kr.
Präs.: Das Pfarr-Armeninstitut Wieden.
Pers.: Dasselbe.

Cäsar
Caspar.

Für die Armen des Pfarr-Armeninstituts Mariahilf.
Stiftb. vom 16 März 1822.
Capital: 360 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess 14 fl. 70 kr.
Präsentant: Das Pfarr-Armeninstitut Mariahilf.
Persolvent: Dasselbe.

Campilongo
Didacus.
J. Sp.

Für drei arme Personen.
Capit.: 4282 fl. 20 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 179 fl. 85 kr.
Gestift. Plätze: 4. 2 zu à 3 fl. 60 kr, 1 zu 3 fl. 35 kr, 1 zu 2 fl. 35 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Canal
Maria Anna geb. Gräfin von Palffy.
J. Sp.

Für zwei arme Manns- oder Weibspersonen, doch soll besonders auf die Bedienten der Stifterin und deren Kinder Rücksicht genommen werden.
Stiftb. vom 27. Feber 1783.
Capit.: 2941 fl. 80 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 123 fl. 55·5 kr.
Gestift. Plätze: 2 zu à 4 fl. 60 kr. monatlich.
Präs: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Cappl
Magdalena.

Zur Anschaffung von Kleidern für Pfründner des Grundspitales Mariahilf.
Stiftb. vom 1. December 1846.
Capit.: 160 fl. — Jährl. Interess. 6 fl. 30 kr.
Pers.: Die Vorstehung des Grundspitales Mariahilf.

Cheret
Claudius.
J. Sp.

Für einen armen Mann oder eine arme Frau; die Verwandten haben den Vorzug.
Stiftb. vom 28. Juni 1731.
Capit.: 1480 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 62 fl. 16 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 4 fl. 80 kr. monatlich.
Präs.: Die Rechtsnachfolger des Stifters, derzeit Josef Edler von Hohenholz.
Pers.: Magistrat.

Cherubini
Carl Anton.

Für Lesung von Messen und Betheilung von Bürgerspitalspfründnern.
Stiftbrief vom 23. Mai 1859.
Capit.: 500 fl. ö. W. — Jährl. Interessen: 21 fl.
Präs.: Bürgerspital.
Pers.: Dasselbe.
Persolvirung: 5., 6., 7. u. 8. Octob., 2., 3., 4. u. 5. Novemb.

Chotek
Aloisia Gräfin v.
J. Sp.

Für eine arme, alte Weibsperson.
Stiftb. vom 30. December 1769.
Capit.: 1520 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 63 fl. 84 kr.
Gestift. Plätze: 1 fl. zu 5 fl. 5 kr. monatlich.
Präs.: Clotilde Marquise von Baquehem, geborne Gräfin von Rindsmaul, Sternkreuzordensdame.
Pers.: Magistrat.

Christ
Franziska. Für die Armen.
Stiftbrief vom 15. März 1809.
Capital: 4000 fl. ö. W. in Werthpapieren. — Jährl. Interess. 168 fl.
Präsentant: Magistrat.
Persolvirung: Jährlich.

Chwalla
Anna. Für 3 arme, fromme und gesittete Mädchen von Wiener Bürgern am Schottenfeld.
Stiftb. vom 12. September 1868.
Capit.: 1000 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 42 fl.
Gestift. Plätze: 3.
Präs.: Der Pfarrer von Schottenfeld.
Pers.: Magistrat.

Claa
Cajetan. Für eine arme Weibsperson.
J. Sp. Stiftb. vom 1. Mai 1768.
Capit.: 1109 fl. 25 kr. ö.W. — Jährl. Interess. 46 fl. 59 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 65 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Cochs
Ernestine Eleonora von. Für 17 arme Personen ohne Unterschied des Geschlechtes.
G. A. Stiftb. vom 30. September 1733.
Capit.: 21.855 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 915 fl.31 kr.
Gestift. Plätze: 17; 16 zu 4 fl. 23·5 kr., 1 zu 3 fl. 93·5 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Criminalsträflinge
Stiftung für (von ungenannten Wohlthätern). Für Gefangenhaussträflinge.
Stiftb. vom 27. Februar 1836.
Capit.: 5572 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 234 fl. 2 kr.
Präs.: Der Seelsorger des Gefangenhauses.
Pers.: Magistrat
Persolvirung: Jährlich.

Damian
Maria Regina. Für einen alten Dienstboten männlichen oder weiblichen Geschlechtes.
J. Sp. Stiftb. vom 1. November 1756.
Capit.: 1000 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 42 fl.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 30 kr. monatlich.
Präs.: Josef Kleinfellner, bürgl. Handelsmann.
Pers.: Magistrat.

Dauer
Peter. Für die Pfründner des Grundspitales Neulerchenfeld.
Stiftb. vom 31. October 1857.
Capit.: 20 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 84 kr.
Präs.: Die Vorstehung des Grundspitales Neulerchenfeld.
Pers.: Dieselbe.
Persolvirung: 3. September.

Delotti
Maria Anna.
J. Sp.

Für 2 arme Personen.
Stiftbrief vom 15. Juli 1780.
Capital: 2381 fl. 90 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 100 fl 4 kr.
Gestiftete Plätze: 2 zu à 3 fl. 95 kr. monatlich.
Präsentant: Magistrat.
Persolvent: Derselbe.

Demuth
Maria Claudia.
J. Sp.

Für eine alte Manns- oder Weibsperson.
Stiftb. vom 10. Mai 1775.
Capit.: 1320 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 55 fl. 24 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 4 fl. 35 kr. monatlich.
Präs.: Der jeweilige Prälat von Klosterneuburg.
Pers.: Magistrat.

Demuth
Maria Antonia.
J. Sp.

Für eine alte Weibsperson.
Stiftb. vom 17. Juli 1779.
Capit.: 1400 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 58 fl. 60 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 4 fl. 60 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Deissler
Anna.

Zur Betheilung der Bürgerspitalspfründner.
Stiftb. vom 24. April 1847.
Capit.: 11.100 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 466 fl. 20 kr.
Präs.: Bürgerspital.
Pers.: Dasselbe.
Persolvirung: 26. Juli jeden Jahres.

Dembscha
Cäcilia.

Zur Betheilung von Armen.
Stiftb. vom 13. August 1847.
Capit.: 1600 fl. ö. W. — Jährl. Interessen: 67 fl. 20 kr.
Präs.: Das Pfarr-Armeninstitut Rossau.
Pers.: Dasselbe.
Persolvirung: Jährlich.

Dier
Carl Josef von.
J. Sp.

Für eine alte, arme Mannsperson.
Stiftb. vom 3. Jänner 1739.
Capit.: 1290 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 54 fl. 18 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 4 fl. 25 kr. monatlich.
Präs.: Die Descendenten des k. k. Truchsesses Carl von Dier.
Pers.: Magistrat.

Dier
Carl Josef von.
J. Sp.

Für eine alte, arme Weibsperson.
Stiftb. vom 5. Februar 1757.
Capit.: 1200 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 50 fl. 40 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 95 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Dietrichstein
Josefa Doroth., geb. Gräfin v. Vlassin. *J. Sp.*
Für eine Manns- oder Weibsperson.
Stiftbrief vom 4. Jänner 1743.
Capital: 1130 fl. ö. W. — Jährliche Interessen: 47 fl. 46 kr.
Gestiftete Plätze: 1 zu 3 fl. 75 kr. monatlich.
Präsentant: Magistrat.
Persolvent: Derselbe.

Dietrichstein
Maria Dorothea, geb. Fürstin Salm. *G. A.*
Für 10 Hausarme, welche ausserhalb des Armenhauses wohnen.
Stiftb. vom 9. October 1732.
Capit.: 30.600 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 1284 fl. 60 kr.
Gestift. Plätze: 10; 5 zu à 12 fl. 5 kr., 5 zu à 8 fl. 15 kr. monatl.
Präs.: Der Abt zu den Schotten.
Pers.: Magistrat.

Diewald
Barbara.
Für Lesung von Messen und Betheilung von Bürgerspitalspfründnern.
Stiftb. vom 24. Juli 1810.
Capit.: 80 fl. — Jährliche Interess. 3 fl. 36 kr.
Präs.: Bürgerspital.
Pers.: Dasselbe.
Persolvirung: 4. und 31. December.

Dillger
Mathias Mich. *J. Sp.*
Für eine arme Mannsperson, welche sich bei der erzbischöflichen Chur verdienstlich gemacht hat.
Stiftb. vom 10. September 1759.
Capit.: 1200 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 50 fl. 40 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 95 kr. monatlich.
Präs.: Der Chormeister von St. Stefan.
Pers.: Magistrat.

Dimling
Juliana. *J. Sp.*
Für eine arme, alte Manns- oder Weibsperson.
Stiftb.: vom 14. Juni 1779.
Capit.: 1000 fl. ö. W. — Jährl. Interessen: 42 fl.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 30 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Divall
Johann Baptist. *J. Sp.*
Für eine arme Person.
Stiftb. vom 15. December 1760.
Capit.: 1061 fl. 60 kr. ö.W. — Jährl. Interess. 44 fl. 58 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 50 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Doblhof
Anna Magdal. von. *J. Sp.*
Für eine Manns- und eine Weibsperson.
Stiftb. vom 10. Mai 1768.
Capit.: 2503 fl. 55 kr. ö.W. — Jährl. Interess. 104 fl. 75·5 kr.
Gestift. Plätze: 2 zu à 4 fl. 10 kr. monatlich.
Präs.: Familie Quarient und nach deren Ableben die Doblhof'schen Kinder.
Pers.: Magistrat.

Doboslav
Maria Katharina Arnold von, geb. Schmid.
Für eine arme Person, wobei besonders auf Befreundete zu reflectiren ist.
Stiftbrief vom 13. Juli 1779.
Capital: 1320 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 55 fl. 44 kr.
Gestiftete Plätze: 1 zu 4 fl. 10 kr. monatlich.
Präsentant: Magistrat.
Persolvent: Derselbe.

Döbler
Barbara.
Für die Pfründner des Grundspitales St. Ulrich.
Stiftb. vom 1. October 1854.
Capit.: 500 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 21 fl.
Präs.: Die Vorstehung des Grundspitales zu St. Ulrich.
Pers.: Dieselbe.
Persolvirung: 16. Mai jeden Jahres.

Dojak
Elise.
Für die Pfründner des Grundspitales Neulerchenfeld.
Capit.: 2100 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 88 fl. 20 kr.
Pers.: Die Verwaltung des Grundspitales Neulerchenfeld.
Persolvirung: 4. August.

Dorfner
Georg.
Für Lesung einer Messe in jedem Monate und für Stiftplätze im Bürgerspitale; (derzeit zur Verpflegung von Bürgerspitalspfründnern überhaupt.)
Stiftb. vom 18. Februar 1856.
Capit.: 28.650 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 1622 fl.
Präs.: Bürgerspital.
Pers.: Dasselbe.

Dozer
Johann Peter.
J. Sp.
Für eine alte, arme Person.
Stiftb. vom 31. März 1773.
Capit.: 2000 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 84 fl.
Gestift. Plätze: 1 zu 6 fl. 65 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Dreyling
Frau von.
J. Sp.
Für eine arme Person.
Stiftb. vom 20. October 1771.
Capit.: 1107 fl. 25 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 46 fl. 50 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 65 kr. monatlich.
Präs.: Otto Freiherr von Schwarzhuber, k. k. Finanzrath in Triest.
Pers.: Magistrat.

Eberhardt
Paul Adam.
J. Sp.
Für eine arme Mannsperson.
Stiftb. vom 10. Juni 1747.
Capit.: 1053 fl. 20 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 44 fl. 23 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 50 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Eckhart
Johann Anton. Zur Betheilung in Wien ansässiger, durch Unglücksfälle verarmter, wegen Alter oder Körpergebrechen arbeitsunfähiger Gewerbsleute (Meister oder Gesellen) ohne Unterschied des Geschlechtes oder der Religion, die mit keinem oder keinem höheren als 6 kr. täglich betragenden Institutengelde betheilt sind, mit Beträgen von je 30 fl. C. M.
Stiftbrief vom 10 December 1865.
Capital: 500 fl. C. M. und 12.100 fl. ö. W. in Werthpap. und eine Satzpost pr. 15.000 fl. C. M. — Jährl. Interess. 1455 fl. 60 kr.
Präsentant: Die unter den Bewerbern zu Betheilenden werden durch das Loos bestimmt.
Persolvent: Magistrat.
Persolvirung: Anfang März jeden Jahres.

Eckl
Eva Christina. *J. Sp.* Für eine arme Person, die Befreundeten der Stifterin haben jederzeit den Vorzug.
Stiftb. vom 1. October 1765.
Capit.: 1020 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 42 fl. 84 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 55 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Enderes
Christoph. *J. Sp.* Für eine arme Weibsperson.
Stiftb. vom 30. Juni 1758.
Capit.: 1128 fl. 80 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 47 fl. 21 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 70 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe

Enderes
Maria Cäcilia. *J. Sp.* Für eine Weibsperson.
Stiftb. vom 20. Februar 1746.
Capit.: 990 fl. 64 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 42 fl. 47 kr
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 25 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Endl
Johann Lorenz. *J. Sp.* Für eine alte Person, vorzüglich aus der Freundschaft des Stifters.
Stiftb. vom 6. Februar 1756.
Capit.: 1150 fl. ö. W. — Jährl. Interessen 48 fl. 30 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 80 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Endrés
Michael. Für zwei Witwen gewesener Geschäftsleute; Witwen mit Kindern haben den Vorzug.
Stiftb. vom 23. April 1856.
Capit.: 2100 fl. — Jährl. Interess. 105 fl.
Gestift. Plätze: 2.
Präs.: Die Vorstehung des III. Bezirkes.
Pers.: Dieselbe.
Persolvirung: 15. März.

Engelshofen
Franz Leopold
Freiherr v.
J. Sp.

Für einen Mann und ein Weib.
Stiftbrief vom 3. September 1761.
Capital: 2259 fl. 55 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 94 fl. 90 kr.
Gestiftete Plätze: 2 zu à 3 fl. 75 kr. monatlich.
Präsentant: Adolf Ponz, Gutsbesitzer von Stockern.
Persolvent: Magistrat.

Engelshofen
Francisca von.
J. Sp.

Für einen Mann und zwei Weibspersonen.
Stiftb. vom 4. November 1756.
Capit.: 3075 fl. 35 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 129 fl. 16 kr
Gestift. Plätze: 3 zu à 3 fl. 40 kr. monatlich.
Präs.: Adolf Ponz, Gutsbesitzer in Stockern.
Pers.: Magistrat.

Engelshofen
Francisca von.

Für einen Stiftplatz im Bürgerspitale.
Stiftb. vom 6. September 1756.
Capit.: 1600 fl. — Jährl. Interess. 67 fl. 20 kr.
Präs.: Bürgerspital.
Pers.: Dasselbe.

Erker
Stefan.

Legat für einen fleissigen und sittsamen Zögling eines der Wiener Waisenhäuser.
Stiftb.: Verhandlungsact G. R. Z. 4074 vom 31. October 1871, M. Z. 11960 vom 8. November 1871.
Capit.: 507 fl. 40 kr. in Werthpap. — Jährl. Interess. 25 fl. 37 kr.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Erner
Josef.

Zur Bestreitung der Auslagen für das Grundspital Leopoldstadt.
Stiftb. vom 1. April 1859.
Capit.: 100 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 4 fl. 20 kr.
Pers.: Die Verwaltung des Grundspitales Leopoldstadt.

Ertl
Johann Georg.

Zur Betheilung armer in Wien wohnhafter Familien, deren Familienhaupt oder von denen eines oder mehrere der im gemeinschaftlichen Haushalte lebenden Familienglieder von Krankheit betroffen sind, mit Beträgen von mindestens 25 und höchstens 50 fl.
Stiftb. vom 19. December 1865.
Capit.: 8350 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 350 fl. 70 kr.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.
Persolvirung: 26. Februar.

Esterhazy
Anna Fürstin.
J. Sp.

Für eine alte Person.
Stiftb. vom 3. December 1755.
Capit.: 1037 fl. 50 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 43 fl. 57 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 40 kr. monatlich.
Präs.: Die Erben der Stifterin.
Pers.: Magistrat.

Esterhazy
Franz Graf von. Für eine arme alte Mannsperson.
J. Sp. Stiftbrief vom 1. Juli 1758.
Capital: 1060 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 44 fl. 52 kr.
Gestiftete Plätze: 1 zu 3 fl. 50 kr. monatlich.
Präsentant: Die Erben des Stifters.
Persolvent: Magistrat.

Fabris
Marie Marquise de. Legat für einen in die Lehre tretenden Zögling des neuerbauten Waisenhauses.
Stiftb.: Verhandlungsact P. Z. 344 vom 2. August 1869.
Capit.: 211 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 10 fl. 54 kr.
Gestift. Plätze: 1.
Präs.: Magistrat über Vorschlag des Waisenhauses.
Pers.: Magistrat.

Feigenbütz
Johann von Griesik. Für einen armen Mann und eine arme Frau.
G. A. Stiftb. vom 7. November 1770.
Capit.: 1930 fl. — Jährl. Interess. 80 fl. 66 kr.
Gestift. Plätze: 2. 1 zu 3 fl. 48·5 kr., 1 zu 2 fl. 93·5 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Feigl
Anna. Für sechs arme Personen auf Lebensdauer.
Stiftb. vom 2. October 1854.
Capit.: 3250 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 136 fl. 50 kr.
Gestift. Plätze: 3 Männer, 3 Weiber.
Präs.: Der Universalerbe der Stifterin; nach dessen Tode für 3 Personen die Rechtsnachfolger des Universalerben, für die anderen 3 Plätze der Magistrat.
Pers. Magistrat.
Persolvirung: 12. August j. J.

Felder
Cajetan. Zum Ankaufe von Heizmaterial für die Armen Wiens.
Stiftb. vom 21. August 1873.
Capit.: 1500 fl. ö. W. Werthpap. — Jährl. Interess. 63 fl.
Pers.: Der Wiener Gemeinderath.

Fernitz
Maria Theresia. Für eine Weibsperson.
J. Sp. Stiftb. vom 24. September 1752.
Capit.: 1068 fl. 60 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 44 fl. 88 kr
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 55 kr. monatlich.
Präs.: Das hiesige Ursulinerinnen-Kloster.
Pers.: Magistrat.

Fernitz
Stefan. Für einen armen alten Dienstboten.
J. Sp. Stiftb. vom 20. Mai 1744.
Capital: 1050 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 44 fl. 10 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 45 kr. monatlich.
Präs.: Die Erben des Stifters.
Pers.: Magistrat.

Festetits de Tolna Gabor Graf. Zum Ankaufe von Holz für die Armen Wiens.
Stiftbrief vom 7. September 1873.
Capital: 25.000 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess - 1050 fl.
Persolvent: Der Bürgermeister der Stadt Wien.

Fillgrader Georg u. Anna. Zur Unterstützung verunglückter Bürger von Wien unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Bürger der ehemaligen Vorstadt Laimgrube und an der Wien.
Stiftb. vom 13. Juli 1837.
Capit.: 36.840 fl. in Werthpap. — Jährl. Interess. 1547 fl 28 kr.
Präs.: Der jeweilige Bezirksvorstand, ein Mitglied des Bezirksausschusses und der Pfarrverweser ob der Laimgrube.
Pers.: Die Obengenannten.
Persolvirung: 1. Februar, 1. Mai, 1. August, 1. November j. Jahres.

Fillgrader Maria Anna. Zum Ankaufe von Brennholz für Arme der Vorstadt Laimgrube.
Stiftb. vom 14. Juli 1832.
Capit.: 1840 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 77 fl. 28 kr.
Pers.: Der jeweilige Bezirksvorstand, ein Mitglied des Bezirksausschusses und der Pfarrverweser ob der Laimgrube.
Persolvirung: 28. December jeden Jahres.

Fischer Josef und Katharina. Für Lesung von Messen und Betheilung von Bürgerspitalspfründnern.
Stiftb. vom 17. April 1850.
Capit.: 400 fl. — Jährl. Interess. 16 fl. 80 kr.
Präs.: Bürgerspital.
Pers.: Dasselbe.
Persolvirung: 17. Februar, 19. März, 12. October, 2. November, 25. November.

Fischer Josef Emanuel. *J. Sp.* Für einen armen verlassenen Dienstboten.
Stiftb. vom 22. Jänner 1737.
Capit.: 940 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 39 fl. 48 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 10 kr. monatlich.
Präs.: Theresia Cuny Pierron, geb. Neuner.
Pers.: Magistrat.

Fischern Maria u. Genofeva von. *J. Sp.* Für eine alte Manns- oder Weibsperson.
Stiftb. vom 10. Jänner 1764.
Capit.: 954 fl. 80 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 40 fl. 10 kr
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 15 kr. monatlich.
Präs.: Die Familie Fischern.
Pers.: Magistrat.

Haarhammer
Anna. Für die Pfründner des Versorgungshauses am Alserbach.
Stiftbrief vom 28. Mai 1852.
Capital: 300 fl. — Jährl. Interess. 12 fl. 60 kr.
Gestiftete Plätze: 20.
Persolvent: Die Verwaltung des Versorgungshauses am Alserbach.
Persolvirung: 1. März und 26. Juli jeden Jahres.

Haas
Anna. Für würdige, nicht durch ihre Schuld verarmte Bürger.
Stiftb. vom 24. Juli 1843.
Capit.: 774 fl. 96 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 32 fl. 55 kr.
Gestift. Plätze: 1.
Präs: Magistrat.
Pers.: Derselbe.
Persolvirung: Jährlich.

Haassl
Johann Andreas. Für eine arme Manns- und Weibsperson und wöchentlich
J. Sp. eine heilige Messe.
Stiftb. vom 30. November 1778.
Capit.: 3240 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 136 fl. 8 kr.
Gestift. Plätze: 2; 1 zu 4 fl. 95 kr., 1 zu 5 fl. 80 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Haberl
Johann Georg. Für eine arme Manns- oder Weibsperson.
J. Sp. Stiftbrief vom 12. Juli 1745.
Capital 1000 fl. ö. W. — Jährl. Interessen 42 fl.
Gestiftete Plätze: 1 zu 3 fl. 40. kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Hackher
Ferdinand Ant. Für einen armen verlassenen Dienstboten.
J. Sp. Stiftb. vom 19. August 1734.
Cap. 923 fl. 20 kr. ö. W. — Jährl. Interessen 38 fl. 77 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 5 kr. monatlich.
Präs.: Alois, Ferdinand, Josefine von Hackher.
Pers.: Magistrat.

Haffner
Martin. Auf Pfründnerverpflegung im Bürgerversorgungshause.
Stiftb. vom Jahre 1692.
Capit.: 100 fl. W. W.*) — Jährl. Interessen 84 kr.
Pers.: Bürgerspital.

---

*) Das Satzcapital von 100 fl. W. W. ist auf dem Hause Nr. 134 der inneren Stadt vorgemerkt.

Forschbach Katharina von. *J. Sp.*

Für eine alte Weibsperson.
Stiftbrief vom 28. August 1752.
Capital: 1100 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 46 fl. 20 kr.
Gestiftete Plätze: 1 zu 3 fl. 65 kr. monatlich.
Präsentant: Magistrat.
Persolvent: Derselbe.

Forstinger Philipp. *J Sp.*

Für eine arme Person, wobei die bedürftigen Freunde den Vorzug haben.
Stiftb. vom 28. October 1767.
Capit.: 1700 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 71 fl. 40 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 5 fl. 65 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Fragner-Genossenschaft.

Für Lesung einer Messe und Betheilung eines Pfründners im Bürgerspitale, welcher der Fragner-Innung nicht angehört.
Stiftb. vom 9. September 1862.
Capit.: 2000 fl. — Jährl. Interess. 84 fl.
Präs.: Der Vorstand der Genossenschaft der Fragner.
Pers.: Die Verwaltung des Bürgerversorgungshauses in Wien.
Persolvirung: Ostern und Michaeli.

Fragner-Genossenschaft.

Für Angehörige der Genossenschaft im Bürgerspitale.
Stiftb. vom 18. November 1869.
Capit: 1000 fl. in Werthpap. — Jährl. Interess. 42 fl.
Präs.: Der Vorstand der Genossenschaft der Fragner.
Pers.: Die Verwaltung des Bürgerversorgungshauses in Wien.
Persolvirung: April und October.

Frankoni Anton.

Zur Betheilung von zwei männlichen und zwei weiblichen Pfründnern des Bürgerspitales.
Stiftb. vom 15. Jänner 1811.
Capit.: 2922 fl. — Jährl. Interess. 122 fl. 72 kr.
Gestift. Plätze: 4.
Präs.: Bürgerspital.
Pers.: Dasselbe.
Persolvirung: Täglich.

Franzoni Johann. *J. Sp.*

Für eine arme Manns- oder Weibsperson.
Stiftb. vom 16. Februar 1765.
Capit.: 1000 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 42 fl.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 30 kr. monatlich.
Präs.: Die Erben nach Paul Ignaz Gaviraty.
Pers.: Magistrat.

Frasl
Emilian.

Für zwei Arme der Gemeinde Wieden auf Lebenszeit.
Stiftbrief vom 15. April 1867.
Capital: 6000 fl. ö. W. in Werthpapieren — Jährl. Interessen 252 fl.
Gestiftete Plätze: 2.
Präsentant: Die Vorstehung des IV. Bezirkes.
Persolvent: Dieselbe.
Persolvirung: 1. April, 1. October jed. Jahres.

Frauenrieder
Carl von Steinhauser.
J. Sp.

Für Arme.
Capit.: 16.147 fl. 35 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 677 fl. 79 kr.
Gestift. Plätze: 14 zu à 3 fl. 70 kr. monatlich.
Pers.: Magistrat.

Frech von Ehrimfeld
Johann Paul.
G. A.

Zur Erhaltung eines armen Mannes oder Weibes.
Stiftb. vom 15. August 1732.
Capit.: 640 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 26 fl. 88 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 2 fl. 13·5 kr. monatlich.
Präs.: Emilie Adanus, geb. Meninger und Gustav Meninger.
Pers.: Magistrat.

Frech von Ehrimfeld
Maria Sabina.
J. Sp.

Für eine alte arme Weibsperson.
Stift. vom 12. Februar 1746.
Capit.: 1056 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 44 fl. 35 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 50 kr. monatlich.
Präs.: Die Erben der Stifterin.
Pers.: Magistrat.

Frech von Ehrimfeld
Maria Sabina.
G. A.

Für eine arme Weibsperson.
Stiftb. vom 1. Jänner 1750.
Capit.: 680 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 28 fl. 56 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 2 fl. 28·5 kr. monatlich.
Präs.: Die Erben der Stifterin, derzeit Caroline v. Rosenthal, geb. v. Meninger, Emilie Adanus, geb. Meninger und Gustav Meninger.
Pers.: Magistrat.

Freund
Martin.

Für sechs Arme der Gemeinde Wieden, von denen die aus Mainz gebürtigen den Vorzug haben, auf Lebensdauer.
Stiftb. vom 3. Juni 1829.
Capit.: 650 fl. in Werthpap. und das Haus Nr. 8, Paniglgasse, im Werthe von 16.248 fl. — Jährl. Interess. 1327 fl. 20 kr.
Gestift. Plätze: 3 Männer, 3 Weiber.
Präs.: Die Vorstehung des IV. Bezirkes.
Pers.: Dieselbe.
Persolvirung: 1. Febr., 1. Mai, 1. Aug., 1. Nov. j. Jahr.

Friedenfeld
Maria Francisca.
J. Sp.

Für eine arme Weibsperson.
Stiftb. vom 28. October 1767.
Capit.: 1000 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 42 fl.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 30 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Friedländer Max. Dr.
Für ein armes Waisenkind.
Stiftbrief vom 6. Juni 1873.
Capital: 227 fl. 93 kr. ö. W. in Werthpapieren. — Jährl. Interessen 11 fl. 40 kr.
Präsentant: Der Wiener Gemeinderath.
Persolvent: Derselbe.
Persolvirung: Jährlich.

Fritsch Maria Anna. *J. Sp.*
Für eine alte Manns- oder Weibsperson.
Stiftb. vom 6. October 1755.
Capit.: 1000 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 42 fl.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 30 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Fritz Antonia. *J. Sp.*
Für einen armen Dienstboten.
Stiftb. vom 18. März 1812.
Capit.: 1100 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 46 fl. 20 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 65 kr. monatlich.
Präs.: Die Descendenten der Schwester der Stifterin, Theresia Grittner.
Pers.: Magistrat.

Fruhwirth Ferdinand.
Zur Armenbetheilung.
Stiftb. vom 2. Jänner 1865.
Capit.: 1150 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 48 fl. 30 kr.
Präs.: Die Vorstehung des IV. Bezirkes.
Pers.: Dieselbe.
Persolvirung: 16. Februar jed. Jahres.

Fuchs Benedict.
Zur Vertheilung an die Pfründner im Grundspitale Neulerchenfeld.
Capit.: 100 fl. — Jährl. Interess. 4 fl. 20 kr.
Pers.: Die Verwaltung des Grundspitales Neulerchenfeld.
Persolvirung: 3. December j. Jahres.

Fünfkirchen Maria Theresia. Gräfin von. *J. Sp.*
Für vier arme Personen, worunter die hinterlassenen Bediensteten den Vorzug haben.
Stiftb.: 1. Juli 1754.
Capit.: 4990 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 209 fl. 58 kr.
Gestift. Plätze: 4; 1 zu 4 fl. 70 kr., 1 zu 4 fl. 40 kr., 1 zu 3 fl. 70 kr., 1 zu 3 fl. 45 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Fürst Carl. *J. Sp.*
Für zwei arme Personen.
Stiftb. vom 1. August 1769.
Capit.: 2452 fl. 5 kr. ö. W. — Jährl. Interessen 102 fl. 98 kr.
Gestift. Plätze: 2 zu à 4 fl. 5 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Fürst Carl.

Zur Unterstützung würdiger Armer, vorzugsweise der durch Wasser, Feuer etc. verunglückten Blutsfreunde des Stifters.
Stiftbrief vom 15. Jänner 1827.
Capital: 3650 fl. in Werthpap. — Jährl. Interess. 153 fl. 30 kr.
Persolvent: Magistrat.
Persolvirung: Jährlich.

Gabriel und **Hermann.**

Zum Ankaufe und zur Vertheilung von Schulbüchern an den ärmsten und fleissigsten Lehrling der Gemeinde Wieden.
Stiftb. vom 4. März 1859.
Capit.: 100 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 4 fl. 20 kr.
Gestift. Plätze: 1.
Pers.: Die Vorstehung des IV. Bezirkes.
Persolvirung: 21. August jed. Jahres.

Gärtner Conrad Freiherr von.

Zur Armenbetheilung.
Stiftb. vom 8. Jänner 1859.
Capit.: 31.500 fl. ö. W. Satzposten. — Jährl. Interess. 1890 fl.
Präs.: Der von der Stiftungsbehörde nach eingeholter Willensmeinung des Vorstehers des Landesgerichtes in Wien ernannte Administrator dieser Stiftung.
Pers.: Der Administrator der Stiftung behebt die Stif tungs-Interessen und legt der städtischen Buchhaltung Rechnung.
Persolvirung: 15. October jed. Jahres.

Gaertner Magdalena.

Zur Betheilung von 10 Männern und 10 Weibern im Grundspitale Mariahilf.
Stiftb. vom 16. März 1849.
Capit.: 2.450 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 102 fl. 90 kr.
Gestift. Plätze: 20.
Präs.: Die Vorstehung des Grundspitales Mariahilf.
Pers.: Dieselbe.

Gaillard Aloisia.

Zur Lesung von Messen und Betheilung von Pfründnern im Versorgungshause am Alserbache.
Stiftb. vom 31. Mai 1839.
Capit.: 750 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 31 fl. 50 kr.
Gestift. Plätze: 118.
Pers.: Die Verwaltung des Versorgungshauses am Alserbach.
Persolvirung: Jänner.

Garde du Palais Trabanten Leib-garde.

Die Stiftungsbeträge werden jetzt aus dem allgemeinen Versorgungsfonde bezahlt.
Gestift. Plätze: 25, 6 zu à 17·5 kr. täglich, 9 zu à 10·5 kr. täglich. Die übrigen Plätze sind nicht zur Verleihung gelangt.
Präs.: Bei 16 Plätzen das Garde-Commando, bei 9 Plätzen das General-Commando.
Pers.: Magistrat.

Garelli
Joh. Baptist de.
J. Sp.

Für 2 arme Personen.
Stiftbrief vom 4. April 1749.
Capital: 2883 fl. 76 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 121 fl. 11·5 kr.
Gestiftete Plätze: 2, zu à 4 fl. 75 kr. monatlich.
Präsentant: Gustav Ritter von Suttner, Gutsbesitzer zu Kirchstetten.
Persolvent: Magistrat.

Geberl
Maria Anna.
J. Sp.

Für eine arme Person.
Stiftb. vom 31. Mai 1754.
Capit.: 1050 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 44 fl. 10 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 45 kr. monatlich.
Präs.: Die Rechtsnachfolger nach Maria Ludovica Mayerhofer.
Pers.: Magistrat.

Geiger
Andreas.

Für einen armen Bürger.
Stiftb. vom 25. October 1826.
Capit.: 1350 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 56 fl. 70 kr.
Präs.: Das älteste Mitglied der Familie Geiger.
Pers.: Magistrat.
Persolvirung: Jährlich.

Gerhardt
Sybilla.

Auf 12 Stiftplätze für arme Bürgerswitwen bestimmt, das Vorzugsrecht besitzen solche aus der Gerhardt'schen Verwandtschaft.
Stiftb.: Testament vom 8. Februar 1758.
Capit.: 16.550 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 695 fl. 10 kr.
Gestift. Plätze: 12.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.
Persolvirung: Anfangs Februar eines jeden Jahres.

Geyer
Josef u. Josefa.

Für Lesung von Messen und Betheilung von Bürgerspitalspfründnern.
Stiftb. vom 6. August 1849.
Capit.: 880 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 36 fl. 96 kr.
Pers.: Bürgerspital.
Persolvirung: 19. März, 26. Juli, 2. November, 25. Nov., 6. December jeden Jahres.

Gigant
Filipp Freiherr von.
J. Sp.

Für eine arme Person.
Stiftb. vom 17. December 1789.
Capit.: 1140 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 47 fl. 88 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 75 kr. monatlich.
Präs.: Die Erben des Stifters.
Pers.: Magistrat.

Giovanelli
Franz Dominik. Für zwei arme Manns- oder Weibspersonen.
J. Sp. Stiftbrief vom 2. Jänner 1772.
Capital: 2305 fl. 95 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 96 fl. 85 kr.
Gestiftete Plätze: 2 zu à 3 fl. 80 kr. monatlich.
Präsentant: Frau Mina Goldhann.
Persolvent: Magistrat.

Gissmann
Adam u. Kath. Auf Pfründnerverpflegung im Bürgerversorgungshause.
Stiftb. vom 25. September 1745.
Capit.: 1600 fl. — Jährl. Interess. 67 fl. 20 kr.
Pers: Bürgerspital.

Gissmann
Adam Caspar. Legat zur Verpflegung und Bekleidung der anlässig einer Epidemie verlassenen Kinder und Waisen bis zum vollendeten 14. Lebensjahre derselben.
Stiftb. vom 25. September 1745.
Capit.: 135.900 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 5719 fl.
Gestift. Plätze: 148 von 2 bis 6 fl. monatlich. *)
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.
Persolvirung: Zur Zeit einer Epidemie.

Glassner
Franz. Für einen armen verlassenen Mann und ein verarmtes Weib, Befreundete haben den Vorzug.
J. Sp. Stiftb. vom 9. Februar 1737.
Capit.: 2040 ö. W. — Jährl. Interess. 85 fl. 68 kr.
Gestift. Plätze: 2. 1 zu 2 fl. 80 kr., 1 zu 3 fl. 70 kr. monatlich.
Präs.: Die männlichen Descendenten des Stifters.
Pers.: Magistrat.

Goffet
Josef. Für eine arme Manns- oder Weibsperson.
J. Sp. Stiftb. vom 14. December 1766.
Gapit.: 1060 fl. ö. W. — Jährl. Interessen 44 fl. 52 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 50 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

---

*) Mit Gemeinderathsbeschluss vom 3. December 1872 wurden zu den bis dahin bestandenen 90 Stiftplätzen 50 neu creirt, wozu mit Beschluss vom 19. December 1873 abermals 8 Stiftplätze geschaffen wurden. In dem ersteren Beschlusse wurde ausgesprochen, dass auch die städtischen Waisen, welche bereits ein Kostgeld oder eine Waisenpfründe aus dem allgemeinen Versorgungsfonde beziehen, ohne Rücksicht auf ihren bisherigen Bezug und ohne Verlust desselben die Gissmann'sche Stiftung als Zulage zu ihrer Pfründe erhalten können.

Gorbach
Josef.

Für einen Pfründner des Grundspitales Leopoldstadt aus der Pfarre St. Johann.
Stiftbrief vom 20. Mai 1835.
Capital: 100 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 4 fl. 20 kr.
Präsentant: Die Vorstehung d. Grundspitales Leopoldst.
Persolvent: Dieselbe.
Persolvirung: 4. October.

Gorbach
Josef.

Derselbe hat ausser der vorstehenden Stiftung noch drei mit derselben vollkommen gleichlautende Stiftungen und zwar gleichzeitig gegründet, so dass aus den Interessen des Gesammtcapitales per 400 fl. ö. W. vier Pfründner des Grundspitales in der Leopoldstadt von der Vorstehung desselben jährlich am 4. October mit je 4 fl. 20 kr. betheilt werden können.

Grabmeier
Maria Theresia.

Zur Erziehung von zwei Mädchen aus der Grabmaier'schen Verwandtschaft, in deren Ermanglung von zwei armen Wiener Mädchen.
Stiftb. vom 23. März 1826.
Capit.: 4150 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 174 fl. 30 kr.
Gestift. Plätze: 2.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.
Persolvirung: Halbjährig.

Grädl von Ehrenthal
J. P.

Auf Pfründnerverpflegung im Bürgerversorgungshause.
Stiftbrief vom 14. August 1723.
Capital: 576 fl. — Jährl. Interess. 24 fl. 19 kr.
Persolvent: Bürgerspital.

Grand
Karl Josef von
J. Sp.

Für eine arme alte Person.
Stiftb. vom 15. Februar 1732.
Capit.: 858 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 36 fl. 4 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 2 fl. 85 kr. monatlich.
Präs.: Die Erben des Stifters.
Pers.: Magistrat.

Gregor
Anna Maria.
J. Sp.

Für einen armen alten Dienstboten.
Stiftb. vom 19. Juli 1744.
Capit.: 1200 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 50 fl. 40 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 95 kr. monatlich.
Präs.: Die Erben der Stifterin.
Pers.: Magistrat.

Gregorius
Jakob Anton.
J. Sp.

Für einen armen Mann.
Stiftb. vom 14. December 1765.
Capit.: 988 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 41 fl. 49 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 25 kr. monatlich.
Präs.: Die Erben des Stifters.
Pers.: Magistrat.

Grevenbruck Heinrich. *G. A.*
Zur Erhaltung einer Weibsperson.
Stiftbrief vom 17. Juni 1784.
Capital: 800 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 33 fl. 60 kr.
Gestiftete Plätze: 1 zu 2 fl. 98·5 kr.
Präsentant: Magistrat.
Persolvent: Derselbe.

Griener Franz.
Für Lesung von Messen und Betheilung von Bürgerspitalspfründnern.
Stiftb. vom 2. Jänner 1739.
Capit.: 146 fl. 40 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 6 fl. 14 kr.
Pers.: Bürgerspital.
Persolvirung: Zur Quatemberzeit am Donnerstag.

Grössing Johann.
Für einen Armen des Grundspitales Leopoldstadt.
Stiftb. vom 21. December 1847.
Capit.: 100 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 4 fl. 20 kr.
Präs.: Die Vorstehung des Grundspitales Leopoldstadt.
Pers.: Dieselbe.
Persolvirung: 4. October jeden Jahres.

Grössinger Johann.
Zur Betheilung von Pfründnern des Versorgunghauses Mauerbach.
Stiftb. vom 25. April 1821.
Capit.: 200 fl. — Jährl. Interess. 8 fl. 40 kr.
Gestift. Plätze: 40.
Präs. Die Verwaltung des Versorgungshauses Mauerbach.
Pers.: Dieselbe.
Persolvirung: 13. Juli jeden Jahres.

Grössinger Johann.
Zur Betheilung der Pfründner des Grundspitales St. Ulrich.
Stiftb. vom 25. April 1821.
Capit.: 100 fl. — Jährl. Interess. 4 fl. 20 kr.
Pers.: Die Vorstehung des Grundspitales St. Ulrich.
Persolvirung: 13. Juli jeden Jahres.

Gruber Anna Clara. *J. Sp.*
Für eine arme Weibsperson.
Stiftb. vom 15. März 1758.
Capit.: 1000 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 42 fl.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 30 kr. monatlich.
Präs.: Die männl. Nachfolger der Cronöster'schen Familie
Pers.: Magistrat.

Gruber Benigna.
Für Stiftplätze im Bürgerspitale (derzeit für Verpflegung von Bürgerspitalspfründern).
Stiftb. vom 4. August 1807.
Capit.: 2014 fl. 95 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 84 fl. 63 kr.
Präs.: Bürgerspital.
Pers.: Dasselbe.

Gruber Josef.
Für arme Kranke des III. Bezirkes.
Capit.: 800 fl. C. M. und 262 fl. 50 kr. ö. W. in Werthpapieren. — Jährl. Interess. 37 fl. 35 kr.
Präs.: Das Pfarr-Armeninstitut Landstrasse.
Pers.: Dasselbe.

Grundemann
Maria Anna Gräfin von.
J. Sp.
Für eine arme Manns- oder Weibsperson.
Stiftbrief vom 30. September 1744.
Capital: 940 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 39 fl. 48 kr.
Gestiftete Plätze: 1 zu 3 fl. 30 kr. monatlich.
Präsentant: Die Erben nach Adam Anton Grafen von Grundemann.
Persolvent: Magistrat.

Grundemann
Maria Anna Gräfin von.
J. Sp.
Für eine arme Person.
Stiftb. vom 29. April 1767.
Capit.: 1000 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 42 fl.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 10 kr. monatlich.
Präs.: Die Erben nach Graf Adam Anton Grundemann.
Pers.: Magistrat.

Grundspitals-Stiftung.
Für die Pfründner des Grundspitales St. Ulrich.
Capit.: 4100 fl. — Jährl. Interess. 145 fl. 74 kr.
Pers.: Die Verwaltung des Grundspitales St. Ulrich.
Persolvirung: Halbjährig.

Grussing
Johann u. Leopoldine.
Zur Vertheilung an die Pfründner des Versorgungshauses am Alserbach.
Stiftb. vom 25. April 1821 und 15. December 1847.
Capit.: 320 fl. — Jährl. Interess. 12 fl. 60 kr.
Gestift. Plätze: 6.
Pers.: Die Verwaltung des Versorgungshauses am Alserbach.
Persolvirung: 13. Juli und 21. December jeden Jahres.

Gumich
Franz Josef.
J. Sp.
Für eine arme Manns- oder Weibsperson.
Stiftb. vom 17. August 1778.
Capit.: 1000 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 42 fl.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 30 kr. monatlich.
Präs.: Die Erben des Stifters.
Pers.: Magistrat.

Guttenberger
Maria Anna.
J. Sp.
Für 3 arme Weibspersonen, wobei Befreundete den Vorzug haben.
Stiftb. vom 6. December 1745.
Capit.: 3200 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 134 fl.
Gestift. Plätze: 3 zu à 3 fl. 50 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Haack
Leop. Freih. v.
J. Sp.
Für 3 Männer und 3 Weiber.
Stiftb. vom 22. Juli 1773.
Capit.: 6281 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 263 fl. 80 kr.
Gestift. Plätze: 6; 4 zu à 8 fl. 65 kr., 1 zu 3 fl. 30 kr., 1 zu 2 fl. 95 kr. monatlich.
Präs.: Der jeweilige Prälat von Klosterneuburg.
Pers.: Magistrat.

Haarhammer
Anna.

Für die Pfründner des Versorgungshauses am Alserbach.
Stiftbrief vom 28. Mai 1852.
Capital: 300 fl. — Jährl. Interess. 12 fl. 60 kr.
Gestiftete Plätze: 20.
Persolvent: Die Verwaltung des Versorgungshauses am Alserbach.
Persolvirung: 1. März und 26. Juli jeden Jahres.

Haas
Anna.

Für würdige, nicht durch ihre Schuld verarmte Bürger.
Stiftb. vom 24. Juli 1843.
Capit.: 774 fl. 96 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 32 fl. 55 kr.
Gestift. Plätze: 1.
Präs : Magistrat.
Pers.: Derselbe.
Persolvirung: Jährlich.

Haassl
Johann Andreas.
J. Sp.

Für eine arme Manns- und Weibsperson und wöchentlich eine heilige Messe.
Stiftb. vom 30. November 1778.
Capit.: 3240 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 136 fl. 8 kr.
Gestift. Plätze: 2; 1 zu 4 fl. 95 kr., 1 zu 5 fl. 80 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Haberl
Johann Georg.
J. Sp.

Für eine arme Manns- oder Weibsperson.
Stiftbrief vom 12. Juli 1745.
Capital 1000 fl. ö. W. — Jährl. Interessen 42 fl.
Gestiftete Plätze: 1 zu 3 fl. 40. kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Hackher
Ferdinand Ant.
J. Sp.

Für einen armen verlassenen Dienstboten.
Stiftb. vom 19. August 1734.
Cap. 923 fl. 20 kr. ö. W. — Jährl. Interessen 38 fl. 77 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 5 kr. monatlich.
Präs.: Alois, Ferdinand, Josefine von Hackher.
Pers.: Magistrat.

Haffner
Martin.

Auf Pfründnerverpflegung im Bürgerversorgungshause.
Stiftb. vom Jahre 1692.
Capit.: 100 fl. W. W.*) — Jährl. Interessen 84 kr.
Pers.: Bürgerspital.

---

*) Das Satzcapital von 100 fl. W. W. ist auf dem Hause Nr. 134 ·r inneren Stadt vorgemerkt.

Haggenmüller
Josef Franz
Freiherr von.
Für die dürftigsten Armen in der Pfarre Erdberg mit 1 fl. monatlich auf Lebensdauer.
Stiftbrief vom 21. Jänner 1829.
Capital: 4950 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 207 fl. 90 kr.
Gestiftete Plätze: 20.
Präsentant: Die Administration der 2 Armenhäuser in Erdberg.
Persolvent: Die Vorstehung des III. Bezirkes.
Persolvirung: Am 1. jeden Monats.

Haggenmüller
Josef Franz
Freiherr von.
Zur Vertheilung an Arme des Grundspitales Altlerchenfeld.
Stiftb. vom 21. Jänner 1829.
Capit.: 4860 fl. in Werthpap.—Jährl. Interess. 203 fl. 70 kr
Gestift. Plätze: 16.
Präs.: Der Pfarrer von Altlerchenfeld.
Pers.: Die Vorstehung des VIII. Bezirkes.
Persolvirung: Am 15. jeden Monats.

Hagl
Johann Jakob.
J. Sp.
Für einen armen Dienstboten.
Stiftb. vom 4. März 1730.
Capit.: 885 fl. 80 kr. ö. W. — Jährl. Interess 37 fl. 20 kr
Gestift. Plätze: 1 zu 2 fl. 90 kr. monatlich.
Präs.: Die Erben des Stifters.
Pers.: Magistrat.

Hagel
Josef.
J. Sp.
Für eine arme Manns- oder Weibsperson.
Stiftb. vom 18. Juli 1801.
Capit.: 1000 fl. — Jährl. Interessen 42 fl.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 30 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Haiden
Theresia.
Für 2 Stiftplätze im Grundspitale Mariahilf.
Stiftb. vom 24. August 1828.
Capit.: 2480 fl. — Jährl. Interessen 104 fl. 16 kr.
Gestift. Plätze: 2.
Pers.: Die Verwaltung des Grundspitales Mariahilf.

Hammer
Johann.
Für Lesung einer Messe und Betheilung von Bürgerspitals-Pfründnern.
Stiftb. vom 6. Mai 1813.
Capit: 399 fl. — Jährl. Interessen 16 fl. 76 kr.
Pers.: Bürgerspital.
Persolvirung: Am 24. April jeden Jahres.

Hammerschmidt
Wenzel.
Für Lesung von 2 Messen und Betheilung von Bürgerspitalspfründnern.
Stiftb. vom 16. November 1812
Capit: 400 fl. — Jährl. Interessen 16 fl. 80 kr.
Pers.: Bürgerspital.
Persolvirung: Alle halben Jahre zum Quatember.

Harrach
Ernestine
Gräfin von.
J. Sp.

Für eine verarmte Person.
Stiftbrief vom 17. April 1751.
Capital: 1093 fl. 80 kr. ö. W. — Jährliche Interessen 45 fl. 94 kr.
Gestiftete Plätze: 1 zu 5 fl. monatlich.
Präsentant: Die Erben der Stifterin.
Persolvent: Magistrat.

Harrenne
Joh. Andreas v.
J. Sp.

Für eine arme Manns- und Weibsperson.
Stiftb. vom 4. März 1746.
Capit: 2503 fl. 55 kr. ö. W — Jährl. Interess. 104 fl. 95 kr.
Gestift. Plätze: 2 zu à 3 fl 90 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Harruckherrn
Antonia
Freiin von.
J. Sp.

Für ein armes Mädchen.
Stiftb. vom 1. Mai 1754.
Capit.: 1320 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 45 fl. 44 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 4 fl. 35 kr. monatlich.
Präs.: Die Descendenten der Tochter der Stifterin, eventuell der Anna Maria von Stockhammer.
Pers.: Magistrat.

Harruckherrn
Franz Dominik
Freiherr von.
J. Sp.

Für einen Mann und ein Weib.
Stiftb. vom 31. März 1746.
Capit.: 1898 fl. 80 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 79 fl. 75 kr.
Gestift. Plätze: 2; 1 zu 2 fl. 90 kr., 1 zu 3 fl. 40 kr. monatlich.
Präs : Die Erben des Stifters.
Pers.: Magistrat.

Hartl
Norbert.
J. Sp.

Für einen armen Dienstboten.
Stiftb. vom 22. December 1729.
Capit.: 1333 fl. 45 kr. ö. W. — Jährl. Interessen 56 fl.
Gestift. Plätze: 1 zu 4 fl. 40 kr. monatlich.
Präs.: Die Erben des Stifters.
Pers.: Magistrat

Hartmann
Anton.

Zur dauernden Unterstützung armer, unbescholtener, nach Wien zuständiger Fabriksarbeiter, deren Witwen und Waisen.
Stiftb. vom 1. Mai 1861.
Capit.: 21.950 fl. C. M. in Werthpap. — Jährl. Interess. 1037 fl. 10 kr.
Präs.: Die Hartmann'schen Erben und zu $^1/_8$ der Vorstand des IV. Bezirkes.
Pers.: Die Vorstehung des IV. Bezirkes.
Persolvirung: Am Ersten jeden Monats.

Hartmann
Johann Georg. Zur Unterstützung von 4 Armen der ehemaligen Gemeinde Wieden.
Stiftbrief vom 27. December 1846.
Capital: 5500 fl. Satzcapital. — Jährliche Interessen 231 fl.
Gestiftete Plätze: 4.
Präsentant: Carl Hartmann und dessen Erben.
Persolvent: Die Vorstehung des IV. Bezirkes.

Hauer
Michael Jos. v. Für eine arme Person.
J. Sp. Stiftb. vom 1. October 1753.
Capit.: 878 fl. 40 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 36 fl. 89 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 2 fl. 95 kr. monatlich.
Präs.: Die Erben des Stifters.
Pers.: Magistrat.

Hausner
Josef. Für 2 arme, aber fleissige Schulkinder von der Gemeinde Alsergrund.
Stiftb. vom 15. Juli 1850.
Capit.: 1070 fl. C. M. in Werthpap. — Jährl. Interess. 44 fl. 94 kr.
Gestift. Plätze: 2.
Präs.: Der Pfarrer zur h. Dreifaltigkeit in der Alservorstadt.
Pers.: Die Vorstehung des VIII. Bezirks.
Persolvirung: Jährlich bei Beginn des Winters.

Heider
Eduard. Für die bravsten der zum Austritte bestimmten Zöglinge des Matzleinsdorfer Waisenhauses.
Stiftb. vom 13. December 1867.
Capit.: 1200 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 60 fl.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.
Persolvirung: Weihnachtsabend.

Heindl
Theresia. Für die Pfründner der Grundspitales Neulerchenfeld.
Stiftb. vom 5. März 1838.
Capit.: 350 fl. — Jährl. Interess. 14 fl. 70 kr.
Pers.: Die Verwaltung des Grundspitales Neulerchenfeld.
Persolvirung: 30. September jeden Jahres.

Heine
Gustav Freih. v. Zur Betheilung armer Witwen von Gewerbsleuten und krüppelhafter Waisen mit Beträgen von 25—50 fl.
Stiftb. vom 4. August 1871.
Capit.: 8000 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährliche Interess. 336 fl.
Präs.: Der Magistrat. Für 1 oder 2 Stiftplätze im Gesammtbetrage von 50 fl. hat sich die Familie des Stifters das Präsentationsrecht vorbehalten.
Pers.: Magistrat.
Persolvirung: 1. Juli jeden Jahres.

Heinisch Paul. *J. Sp.*
Für eine Weibsperson.
Stiftbrief vom 28. Februar 1764.
Capital: 800 fl. ö. W. — Jährliche Interessen 33 fl. 60 kr.
Gestiftete Plätze: 1 zu 2 fl. 65 kr. monatlich.
Präsentant: Magistrat.
Persolvent: Derselbe.

Heiss Franz.
Zur Betheilung der Pfründner im Versorgungshause zu Mauerbach.
Stiftb. vom 18. Jänner und 4. September 1826.
Capit.: 3578 fl. 95 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 150 fl. 31 kr.
Gestift. Plätze: 20.
Pers.: Die Verwaltung des Versorgungshauses in Mauerbach.
Persolvirung: Wöchentlich.

Heiss Franz.
Zur Betheilung der Pfründner im Versorgungshause zu Ybbs.
Stiftb. vom 18. Jänner und 4. September 1826.
Capit.: 3778 fl. 95 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 158 fl. 71 kr.
Gestift. Plätze: 21.
Pers.: Die Verwaltung des Versorgungshauses in Ybbs.
Persolvirung: Wöchentlich.

Heiss Franz.
Zur Betheilung von Hausarmen mit der einen Hälfte der Interessen; die andere Hälfte für arme Befreundete des Stifters und Studenten aus Oesterreich. *)
Stiftb. vom 18. Jänner 1826.
Capit.: 69.500 fl. in Werthpap. — Jährl. Interess. 2919 fl.
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei, die k. k. Bezirkshauptmannschaft und das Studien-Rectorat.
Pers.: Magistrat.
Persolvirung: Viermal im Jahre.

Heissler Franz.
Zur Vertheilung unter arme Kranke der Pfarre St. Stefan.
Stiftb. vom 27. Februar 1760.
Capit.: 1350 fl. in Werthpap. — Jährl. Interess. 56 fl. 70 kr.
Präs.: Das Pfarr-Armeninstitut St. Stefan.
Pers.: Dasselbe.

---

*) Mit Regierungs-Decret vom 8. Mai 1846, Z. 28812 wurde bekanntgegeben, dass Taglöhner und Handwerksgesellen nicht zu jenen gehören, die auf eine Betheilung aus dieser Stiftung Anspruch machen können, wornach die Armeninstituts-Vorsteher zu belehren sind, damit von ihnen solche wahrhaft Hausarme aufgesucht werden, welche das Schamgefühl abhält in öffentliche Bewerbung zu treten, dabei aber oft dem drückendsten Mangel preisgegeben sind.

Helferstorfer
Rosina Josefa. Für zwei arme Weibspersonen.
J. Sp. Stiftbrief vom 19. Jänner 1758.
Capital: 1768 fl. 80 kr. ö. W. — Jährliche Interessen 74 fl. 29 kr.
Gestiftete Plätze: 2. 1 zu 3 fl., 1 zu 2 fl. 80 kr. monatlich.
Präsentant: Die Erben nach Carl Helferstorfer.
Persolvent: Magistrat.

Hermann
und **Gabriel.** Siehe die Stiftung „Gabriel und Hermann".

Herndl
Paul. Zur Betheilung der Armen der ehemaligen Gemeinde Wieden mit Winterholz.
Stiftb. vom 22. August 1864.
Capit.: 300 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 12 fl. 60 kr.
Präs.: Die Vorstehung des IV. Bezirkes.
Pers.: Dieselbe.
Persolvirung: Weihnachten jedes Jahres.

Herrisch
Aloisia, Edle v. Zur Lesung von 2 Messen und Betheilung von Bürgerspitalspfründnern.
Stiftb. vom 12. Jänner 1836.
Capit.: 400 fl. — Jährl. Interess. 16 fl. 80 kr.
Pers.: Bürgerspital.
Persolvirung: 19. September und 1. December jeden Jahres.

Hessegill
Franz und **Köhler** Anton. Siehe die Stiftung „Köhler Anton und Hessegill Franz".

Hessele
Laurenz. Für Stiftplätze im Bürgerspitale.
Stiftb. vom 15. December 1813.
Capit.: 7856 fl. 75 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 329 fl. 96 kr.
Pers.: Bürgerspital.

Heussler
Franz Bernhard. Für 13 arme Männer und 13 arme Weiber.
G. A. Stiftb. vom 1. Februar 1739.
Capit.: 31.795 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 1339 fl. 99 kr.
Gestift. Plätze: 26. 12 zu à 4 fl. 73·5 kr., 10 zu à 3 fl. 68·5 kr., 1 zu 3 fl. 43·5 kr., 3 zu à 1 fl. 63·5 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Hess Laurenz. Für erwerbsunfähige weibliche Dienstboten im Stiftungshause, III. Bezirk, Rochusgasse Nr. 8 mit einem Belegeraume für 75 Pfründnerinnen, welche von den Interessen eine monatliche Aufbesserung erhalten.
Stiftbrief vom 13. September 1821.
Capital: Das Haus Nr. 8 (alt 310) Rochusgasse III. Bezirk, im Erbauungswerthe von 31.568 fl. 68 kr., Satzcapitalien im Betrage von zusammen 4410 fl. und 39.060 fl. in Werthpap. — Jährliche Interessen 3224 fl. 80 kr.
Gestiftete Plätze: 75.
Präsentant: Die Vorstehung des III. Bezirkes.
Persolvent: Dieselbe.
Persolvirung: Monatlich.

Hinzer Gottlieb. Für sechs arme Bürger oder Bürgerswitwen von der Landstrasse.
Stiftb. vom 12. Juli 1807.
Capit.: 3255 fl. 42 kr. ö. W. Satzcapital und 4000 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 298 fl. 21·5 kr.
Gestift. Plätze: 6.*)
Präs.: Die Vorstehung des III. Bezirkes; für eine bis zwei der zu betheilenden Personen die Genossenschaft der Weissgärber.
Pers.: Die Vorstehung des III. Bezirkes.
Persolvirung: 1. Februar und 1. August jedes Jahres.

Hippe Johann. Für die Pfründner des Grundspitales Neulerchenfeld.
Capit.: 100 fl. — Jährl. Inter. 4 fl. 20 kr.
Pers.: Die Verwaltung des Grundspitales Neulerchenfeld.
Persolvirung: 4. December jedes Jahres.

Hirschl Michael. Zur Anschaffung von Kleidern für 6 arme fleissige Schulkinder aus der ehemaligen Gemeinde Spittelberg.
Stiftb. vom 15. October 1847.
Capit.: 5150 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 216 fl. 30 kr.
Gestift. Plätze: 6.
Präs.: Der Armenbezirksdirector der Pfarre St. Ulrich.
Pers.: Die Vorstehung des VII. Bezirkes.
Persolvirung: 29. September jedes Jahres.

Hirschl Michael und **[B]urger** Franz. Zur Zinsaushilfe an 5 der ärmsten Parteien der ehemaligen Gemeinde Spittelberg.
Stiftb. vom 15. October 1847 uud 3. Juli 1861.
Capit.: 550 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 23 fl. 10 kr.
Gestift. Plätze: 5.
Präs.: Der Armenbezirksdirector der Pfarre St. Ulrich.
Pers.: Die Vorstehung des VII. Bezirkes.
Persolvirung: 29. September jedes Jahres.

---

*) 4 Pfründner werden von den Interessen des Satzcapitales und 2 von den Interessen der Staatsobligationen betheilt.

Knapp
Theresia.

Zur Betheilung der Pfründner im Versorgungshause am Alserbach.
Stiftbrief vom 13. Juli 1831.
Capital: 240 fl. — Jährliche Interessen 10 fl. 8 kr.
Persolvent: Die Verwaltung des Versorgungshauses am Alserbach.
Persolvirung: 3. September jedes Jahres.

Knapp
Theresia.

Für die Pfründner des Grundspitales St. Ulrich.
Stiftb. vom 13. Juli 1831.
Capit.: 80 fl. — Jährl. Interess. 3 fl. 36 kr.
Pers.: Die Vorstehung des Grundspitales St. Ulrich.
Persolvirung: 3. September jedes Jahres.

Knapp
Theresia.

Für die Pfründner des Grundspitales Mariahilf.
Stiftb. vom 13. Juli 1831.
Capit.: 80 fl. — Jährl. Interess. 3 fl. 36 kr.
Pers.: Die Vorstehung des Grundspitales Mariahilf.
Persolvirung: 3. September jedes Jahres.

Knips
Lorenz.

Für Lesung von Messen und Betheilung von Bürgerspitalspfründnern.
Stiftb. vom 17. Februar 1864.
Capit.: 140 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 5 fl. 88 kr.
Präs.: Bürgerspital.
Pers.: Dasselbe.
Persolvirung: St. Laurenztag jedes Jahres.

Knöll
Heinrich.

Zur Betheilung der Schuljugend der zur Gemeinde Wieden gehörigen Arbeiter ausser der Favoritenlinie mit Schulbüchern.
Stiftb. vom 20. Jänner 1866.
Capit.: 100 fl. ö. W. in Werthpapieren. — Jährl. Interess. 4 fl. 20 kr.
Präs.: Der Oberlehrer der Schule in der Himbergerstrasse.
Pers.: Die Vorstehung des IV. Bezirkes.
Persolvirung: Beginn des Schuljahres.

Knorr
Katharina von.
J. Sp.

Für eine alte Person.
Stiftb. vom 10. November 1777.
Capit.: 1072 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 45 fl. 2 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 55 kr. monatlich.
Präs.: Das Frauenkloster der Salesianerinnen am Rennweg.
Pers.: Magistrat.

Knott
Konrad.

Für die Pfründner des Grundspitales Leopoldstadt.
Stiftb. vom 11. Mai 1858.
Capit.: 100 fl. ö. W. in Werthpapieren. — Jährl. Interess. 4 fl. 20 kr.
Pers.: Die Vorstehung des Grundspitales Leopoldstadt.
Persolvirung: 4. October jedes Jahres.

Heller von Doblhof, Carl. *J. Sp.*
Für eine arme alte Person.
Stiftbrief vom 1. Juli 1754.
Capital: 978 fl. 40 kr. — Jährliche Interessen 41 fl. 9 kr.
Gestiftete Plätze: 1 zu 3 fl. 25 kr. monatlich.
Präsentant: Die Erben und Erbeserben des Stifters.
Persolvent: Magistrat.

Holler von Doblhof, Maria Theresia, geb. Dier. *J. Sp.*
Für eine arme verlassene Manns- oder Weibsperson.
Stiftb. vom 1. März 1744.
Capit.: 1151 fl. 5 kr. — Jährl. Interess. 48 fl. 34 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 80 kr. monatlich.
Präs.: Anton Freiherr von Doblhof-Dier.
Pers.: Magistrat.

Hoser Magdalena v. Schillinger. *J. Sp.*
Für eine alte Manns- oder Weibsperson.
Stiftb. vom 31. Mai 1775.
Capit.: 1000 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 42 fl.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 30 kr. monatlich.
Präs.: Die Descendenten der Stifterin.
Pers.: Magistrat.

Hoyet Ignaz.
Für Stiftplätze im Bürgerspitale (als theilweise Rückvergütung für die Verpflegskosten von 3 Pfründnern im Bürgerversorgungshause).
Stiftb. vom 15. October 1855.
Capit.: 4000 fl. — Jährl. Interess. 168 fl.
Pers.: Bürgerspital.

Huber Maria
Zur Betheilung der ältesten Bürgerspitalspfründner m. 10 kr.
Stiftb. vom 16. October 1862.
Capit.: 25.800 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 1083 fl. 60 kr.
Präs.: Bürgerspital.
Pers.: Dasselbe.

Hucker Katharina. *J. Sp.*
Capit.: 1000 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 42 fl.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 30 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Huhun Anton. *J. Sp.*
Für eine arme alte Mannsperson.
Stiftb. vom 16. Jänner 1765.
Capit.: 1160 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 48 fl. 72 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 85 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Humelbauer Ignaz. *J. Sp.*
Für eine Manns- oder Weibsperson.
Stiftb. vom 10. Februar 1753.
Capit.: 1130 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 47 fl. 46 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 85 kr. monatlich.
Präs.: Adolf von Capellini.
Pers.: Magistrat.

Humelbauer Ignaz. *J. Sp.*
Für eine arme Person.
Stiftbrief vom 28. October 1767.
Capital: 1100 fl. ö. W. — Jährliche Interessen 46 fl. 20 kr.
Gestiftete Plätze: 1 zu 3 fl. 65 kr. monatlich.
Präsentant: Die Erben des Stifters.
Persolvent: Magistrat.

Humelbauer Georg Ignaz Edler von und dessen Gattin. *J. Sp.*
Für eine arme alte Person.
Stiftb. vom 22. Februar 1776.
Capit.: 1000 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 42 fl.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 30 kr. monatlich.
Präs.: Die Erben des Stifters.
Pers.: Magistrat.

Humelberger Johann.
Zur Betheilung der Pfründner des Grundspitales Leopoldstadt (gegenwärtig mit je 30 kr. monatlich).
Stiftb. vom 15. April 1860.
Capit.: 8500 fl. ö W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 340 fl.
Pers.: Die Vorstehung des Grundspitales Leopoldstadt.
Persolvirung: Monatlich.

Humelberger Johann.
Zur Vertheilung unter die Pfründner des Grundspitales Leopoldstadt.
Stiftb. vom 15. April 1860.
Capit.: 350 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 14 fl. 70 kr.
Pers.: Die Vorstehung des Grundspitales Leopoldstadt.
Persolvirung: Monatlich.

Hundecker Susanna. *J. Sp.*
Für eine arme Witwe.
Stiftb. vom 17. December 1748.
Capit.: 1570 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 65 fl. 94 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 5 fl. 20 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Imbsen Maria Anna. *J. Sp.*
Für eine arme Mannsperson.
Stiftb. vom 4. März 1730.
Capit.: 1381 fl. 20 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 58 fl. 1 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 4 fl. 55 kr. monatlich.
Präs.: Die Erben der Stifterin.
Pers.: Magistrat.

Jägerbauer Michael. *J. Sp.*
Für eine arme Weibsperson.
Stiftb. vom 10. December 1776.
Capit.: 1320 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 55 fl. 44 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 4 fl. 35 kr. monatlich.
Präs.: Eduard Steinböck.
Pers.: Magistrat.

Jagatitsch
Anna.

Zur Betheilung von drei der dürftigsten blinden Pfründner im Versorgungshause zu Ybbs.
Stiftbrief vom 10. October 1830.
Capital: 1000 fl. ö.W.—Jährliche Interessen 52 fl. 50 kr.
Gestiftete Plätze: 3.
Präsentant: Die Verwaltung des Versorgungshauses in Ybbs.
Persolvent: Dieselbe.
Persolvirung: Täglich.

Jagatitsch
Anna.

Zur Betheilung der vier ärmsten (vorzugsweise blinden) Pfründner im Versorgungshause zu Mauerbach.
Stiftb. vom 10. October 1830.
Capit.: 500 fl. — Jährl. Interess. 26 fl. 25 kr.
Gestift. Plätze: 4.
Präs.: Die Verwaltung des Versorgungshauses zu Mauerbach.
Pers.: Dieselbe.
Persolvirung: Täglich.

Jankowits
Leopold.

Legat zur Gründung eines Grundspitales in der Josefstadt.
Stiftb. Verhandlungsact vom 24. Mai 1866, M. Z. 82870.
Capit.: 4700 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 207 fl.
Pers.: Die Vorstehung des VIII. Bezirkes.
Persolvirung: Das Capital wird vorläufig fructificirt.

Jenamy
Gervasius.
J. Sp.

Für zwei arme Männer und zwei arme Weiber.
Stiftb. vom 17. December 1746.
Capit.: 4405 fl. 66 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 185 fl. 3 kr.
Gestift. Plätze: 4; 1 zu 3 fl. 80 kr., 2 zu à 3 fl. 45 kr., 1 zu 2 fl. 95 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Jenamy
Gervasius.
J. Sp.

Für eine würdige Person.
Stiftb. vom 1. Juli 1754.
Capit.: 1648 fl. 40 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 69 fl. 23 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 5 fl. 40 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Jechimsburg
Elisabeth.
J. Sp.

Für eine Manns- und eine Weibsperson.
Stiftb. vom 26. November 1770.
Capit.: 2759 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 115 fl. 88 kr.
Gestift. Plätze: 2; 1 zu 4 fl. 65 kr., 1 zu 4 fl. 50 kr. monatlich.
Präs.: Die Descendenten nach Josef Dier, Sohn des Bruders der Stifterin.
Pers.: Magistrat.

Joann Anna. Für die Pfründner des Grundspitales St. Ulrich.
Stiftbrief vom 1. April 1848.
Capital: 100 fl. — Jährliche Interessen 4 fl. 20 kr.
Persolvent: Die Vorstehung des VII. Bezirkes.
Persolvirung: 5. October jedes Jahres.

Joann Leopold. Zur Graberhaltung und Betheilung der Armen des Grundspitales St. Ulrich.
Stiftb. vom 25. December 1867.
Capit.: 1000 fl. — Jährl. Interess. 42 fl.
Pers.: Die Vorstehung des VII. Bezirkes.

Jochinger Johann Georg. *J. Sp.* Für 2 arme Männer und 2 arme Weiber.
Stiftb. vom 24. Juli 1744.
Capit.: 4755 fl. 60 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 199 fl. 73·5 kr.
Gestift. Plätze: 4; 2 zu à 3 fl. 70 kr., 1 zu 3 fl. 80 kr., 1 zu 4 fl. 20 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Jochinger Johann Georg. *J. Sp.* Für 3 arme Männer.
Stiftb. vom 24. Juli 1744.
Capit.: 3442 fl. 66 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 144 fl. 39 kr.
Gestift. Plätze: 3; 2 zu à 3 fl. 60 kr., 1 zu 4 fl. 15 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Johannes-Spitalfond. Aus Capitalien desselben ohne bestimmte Widmung entstand ein freies Vermögen von
Capit.: 125.570 fl. 37 kr. — Jährl. Interess. 5315 fl. 39·5 kr.
Gestift. Plätze: 106; 54 zu à 3 fl., 10 zu à 3 fl. 10 kr., 10 zu à 3 fl. 50 kr., 4 zu à 4 fl., 22 zu à 4 fl. 30 kr., 6 zu à 5 fl. monatlich.
Präs : Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Jungbauer Paul. Für die ärmsten unheilbaren Kranken im Versorgungshause am Alserbach.
Stiftb. vom 6. Mai 1867.
Capit.: 1000 fl. Silberrente. — Jährl. Interess. 42 fl.
Präs.: Die Verwaltung des Versorgungshauses am Alserbach.
Pers.: Dieselbe.
Persolvirung: 24. December jedes Jahres.

mmermayr Josef. *J. Sp.* Für eine arme Person.
Stiftbrief vom 8. Juni 1765.
Capital: 1040 fl. ö. W. — Jährliche Interessen 43 fl. 68 kr.
Gestiftete Plätze: 1 zu 3 fl. 45 kr. monatlich.
Präsentant: Die Erben des Stifters.
Persolvent: Magistrat.

Kanta Christian. Für die Armen aus der Pfarre Alservorstadt und Breitenfeld.
Cap.: 50 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 2 fl. 10 kr.
Präs.: Das Pfarr-Armeninstitut Alsergrund.
Pers.: Dasselbe.

Ianngiesser rmann Lorenz. *J. Sp.* Für eine Manns- oder Weibsperson.
Stiftb. vom 28. Februar 1754.
Cap.: 1600 fl. ö. W. — Jährl. Interessen 67 fl. 20 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 5 fl. 30 kr. monatlich.
Präs.: Hermann Freiherr v. Diller-Heller.
Pers.: Magistrat.

Karner Josef. Für die Armen des Grundspitales Neulerchenfeld.
Stiftb. vom 19. Juni 1844.
Capit.: 1000 fl. — Jährliche Interessen 42 fl.
Pers.: Die Vorstehung des Grundspitales Neulerchenfeld.
Persolvirung: Juni und December jeden Jahres.

Keller harlotte von. *J. Sp.* Für eine alte Weibsperson.
Stiftb. vom 20. September 1759.
Capit.: 1035 fl. ö. W. — Jährl. Interessen 43 fl. 47 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 40 kr. monatlich.
Präs.: Die Erben nach Ignaz Xaveri von Stekel.
Pers.: Magistrat.

Kempfer Gilius. Zur Betheilung von Bürgerspitalspfründnern.
Stiftb. vom 1. October 1700.
Capit.: 500 fl. ö. W. — Jährliche Interessen 21 fl.
Präs.: Bürgerspital.
Pers.: Dasselbe.
Persolvirung: Am Christtage jeden Jahres.

Kerner Anna. Für Stiftplätze à 50 fl. jährlich für arme Individuen innerhalb der Linien Wiens.
Stiftb. vom 6. November 1863.
Capit.: 22.300 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 936 fl. 60 kr. *)
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

---

*) Ausserdem gehören dieser Stiftung die Ueberschüsse aus dem r gleichnamigen Studien- und Stipendienstiftung gewidmeten Stadthause N. 671 Stadt, O. N. Nr. 30, Bäckerstrasse.

Kimbl
Josef Franz. Für eine alte, ledige Weibsperson.
J. Sp. Stiftb. vom 11. November 1770.
Capit.: 1320 fl. ö. W. — Jährl. Interessen 55 fl. 44 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 4 fl. 35 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Persolv.: Derselbe.

Kirchlehner
Bernhard. Für den Inhaber des Bettes Nr. 18 im Grundspitale Leopoldstadt.
Stiftb. vom 19. April 1836.
Capit.: 100 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interessen 4 fl. 20 kr.
Pers.: Die Vorstehung des Grundspitales Leopoldstadt.
Persolvirung: Am 4. October jeden Jahres.

Kirchner
Mathias. Für eine arme alte Manns- oder Weibsperson und ein armes verwaistes Mädchen.
J. Sp. Stiftb. vom 15. Juni 1731.
Capit.: 3020 fl. — Jährliche Interessen 126 fl. 64 kr.
Gestift. Plätze: 2 à 5 fl. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Kirsinger
Filipp. Für durch Brand verunglückte Individuen.
Stiftb.: vom 25. März 1828.
Capit.: 5800 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interessen 243 fl. 60 kr.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Klebinder
Judith. Zur Bestreitung der Auslagen für das Grundspital Leopoldst.
Stiftb. vom 17. April 1834.
Capit.: 100 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 4 fl. 20 kr.
Pers.: Die Vorstehung des Grundspitales Leopoldstadt.

Kleinholt
Johann Wilhelm, Baron von. Für eine alte Person.
J. Sp. Stiftb. vom 30. December 1769.
Capit.: 1200 fl. ö. W. — Jährl. Interessen 50 fl. 40 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 95 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Kleinschmidt
Friedr. August. Für 2 Arme der Gemeinde Wieden zum lebenslänglichen Fruchtgenusse.
Stiftb. vom 15. Juni 1842.
Capit.: 1600 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 67 fl. 20 kr.
Gestift. Plätze: 2.
Präs.: Die Vorstehung des IV. Bezirkes.
Pers.: Dieselbe.
Persolvirung: 1. Jänner, 1. April, 1. Juli, 1. October jeden Jahres.

Kleinschmidt
Friedr. August. Für einen verschämten Armen, vorzüglich für Polizeibeamtens-Witwen oder ihre Kinder.
Stiftbrief vom 28. September 1844.
Capital: 800 fl. ö. W. in Werthpapieren — Jährliche Interessen 33 fl. 60 kr.
Präsentant: Die Vorstehung des IV. Bezirkes.
Persolvent: Dieselbe.
Persolvirung: 1. Jänner, 1. April, 1. Juli, 1. October jeden Jahres

Kleinschmidt
Friedr. August. Auf zeitweise Handbetheilungen für Hilfsbedürftige ohne Unterschied des Wohnortes.
Stiftb. vom 31. Juli 1846.
Capit.: 15.365 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 782 fl. 78 kr.
Präs.: Die Vorstehung des IV. Bezirkes.
Pers.: Dieselbe.
Persolvirung: Ueber Anmelden.

Kleinschmidt
Friedr. August. Für ein dürftiges in die Lehre tretendes Kind auf die Dauer der Lehrzeit.
Stiftb. vom 23. December 1846.
Capit.: 1225 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 51 fl. 45 kr.
Präs.: Die Vorstehung des IV. Bezirkes.
Pers.: Dieselbe.
Persolvirung: 1. April, 1. Nov. jeden Jahres.

Kleinschmidt
Friedr. August. Für eine verlassene Waise (ohne nähere Angabe) bis zur anderweitigen Versorgung.
Stiftb. vom 23. December 1846.
Capit.: 475 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 19 fl. 95 kr.
Präs.: Die Vorstehung des IV. Bezirkes.
Pers.: Dieselbe.
Persolvirung: 1. April, 1. November jeden Jahres.

Klerff
Maria von. Auf Pfründnerverpflegung im Bürgerversorgungshause.
Stiftb. vom 11. Mai 1747.
Capit.: 800 fl. — Jährl. Interess. 33 fl. 60 kr.
Pers.: Bürgerspital.

Klippa
Mathias. Für Lesung einer Seelenmesse in der Kirche des Versorgungshauses am Alserbach und Betheilung kranker Männer und Frauen dieser Versorgungsanstalt.
Stiftb. vom 26. Juni 1870.
Capit.: 200 fl. — Jährl. Interess. 8 fl. 40 kr.*)
Gestift. Plätze: 22.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.
Persolvirung: 13. Februar jedes Jahres.

*) Von den Interessen erhält der Priester 1 fl., der Messner 20 kr., die Kirche 60 kr.; der Rest ist unter 22 kranke Pfründner zu vertheilen.

Kimbl
Josef Franz. *J. Sp.*
Für eine alte, ledige Weibsperson.
Stiftb. vom 11. November 1770.
Capit.: 1320 fl. ö. W. — Jährl. Interessen 55 fl. 44 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 4 fl. 35 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Persolv.: Derselbe.

Kirchlehner
Bernhard.
Für den Inhaber des Bettes Nr. 18 im Grundspitale Leopoldstadt.
Stiftb. vom 19. April 1836.
Capit.: 100 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interessen 4 fl. 20 kr.
Pers.: Die Vorstehung des Grundspitales Leopoldstadt.
Persolvirung: Am 4. October jeden Jahres.

Kirchner
Mathias. *J. Sp.*
Für eine arme alte Manns- oder Weibsperson und ein armes verwaistes Mädchen.
Stiftb. vom 15. Juni 1731.
Capit.: 3020 fl. — Jährliche Interessen 126 fl. 64 kr.
Gestift. Plätze: 2 à 5 fl. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Kirsinger
Filipp.
Für durch Brand verunglückte Individuen.
Stiftb.: vom 25. März 1828.
Capit.: 5800 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interessen 243 fl. 60 kr.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Klebinder
Judith.
Zur Bestreitung der Auslagen für das Grundspital Leopoldst.
Stiftb. vom 17. April 1834.
Capit.: 100 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 4 fl. 20 kr.
Pers.: Die Vorstehung des Grundspitales Leopoldstadt.

Kleinholt
Johann Wilhelm, Baron von. *J. Sp.*
Für eine alte Person.
Stiftb. vom 30. December 1769.
Capit.: 1200 fl. ö. W. — Jährl. Interessen 50 fl. 40 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 95 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Kleinschmidt
Friedr. August.
Für 2 Arme der Gemeinde Wieden zum lebenslänglichen Fruchtgenusse.
Stiftb. vom 15. Juni 1842.
Capit.: 1600 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 67 fl. 20 kr.
Gestift. Plätze: 2.
Präs.: Die Vorstehung des IV. Bezirkes.
Pers.: Dieselbe.
Persolvirung: 1. Jänner, 1. April, 1. Juli, 1. October

Knott Theresia.

Für die Pfründner des Grundspitales Leopoldstadt.
Stiftbrief vom 23. September 1859.
Capital: 200 fl. ö. W. in Werthpapieren. — Jährliche Interessen 8 fl. 40 kr.
Persolvent: Die Vorstehung des Grundspitales Leopoldstadt.
Persolvirung: 4. October jedes Jahres.

Köhler Anton und **Hessegill** Franz.

Für einen armen talentirten Knaben bei dessen Uebertritte in die Realschule oder in das Gymnasium.
Stiftb. vom 7. December 1861.
Capit.: 400 fl. ö. W. in Werthpapieren. — Jährl. Interess. 16 fl. 80 kr.
Präs.: Der Hauptschuldirector zu St. Rochus.
Pers.: Die Vorstehung des III. Bezirkes.
Persolvirung: Beim Eintritte in die Realschule oder in das Gymnasium.

Königsberger Johanna. *J. Sp.*

Für eine alte Manns- oder Weibsperson.
Stiftb. vom 10. März 1766.
Capit. 1000 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 42 fl.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 30 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Königswarter Jonas Freiherr von.

Zur Unterstützung armer Familien ohne Unterschied der Confession durch Geldspenden oder Verabreichung von Brennmaterialien während des Winters.
Stiftb. vom 4. November 1871.
Capit.: 15.000 fl. ö. W. in Werthpapieren. — Jährliche Interessen 630 fl.
Präs.: Der Bürgermeister der Stadt Wien.
Pers.: Der Wiener Gemeinderath.

Kössler Johann Georg. *J. Sp.*

Für einen alten armen Mann.
Stiftb. vom 9. Mai 1733.
Capit.: 1000 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 42 fl.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 30 kr. monatlich.
Präs.: Die Erben des Stifters.
Pers. Magistrat.

Koch Georg Gottfried.

Für die Armen der Pfarre Rossau, welche an dem bei den PP. Serviten in der Rossau jährlich am 16. September abzuhaltenden gestifteten Jahrestage erscheinen. (Jeder der Betheilten soll einen Gulden erhalten.)
Stiftb. vom 13. Februar 1778.
Capit.: 1600 fl. ö. W. in Werthpapieren. — Jährliche Interess. 67 fl. 20 kr.
Präs.: Das Pfarr-Armeninstitut Rossau.
Pers.: Dasselbe.
Persolvirung: 16. September jeden Jahres.

Knapp
Theresia.

Zur Betheilung der Pfründner im Versorgungshause am Alserbach.
Stiftbrief vom 13. Juli 1831.
Capital: 240 fl. — Jährliche Interessen 10 fl. 8 kr.
Persolvent: Die Verwaltung des Versorgungshauses am Alserbach.
Persolvirung: 3. September jedes Jahres.

Knapp
Theresia.

Für die Pfründner des Grundspitales St. Ulrich.
Stiftb. vom 13. Juli 1831.
Capit.: 80 fl. — Jährl. Interess. 3 fl. 36 kr.
Pers.: Die Vorstehung des Grundspitales St. Ulrich.
Persolvirung: 3. September jedes Jahres.

Knapp
Theresia.

Für die Pfründner des Grundspitales Mariahilf.
Stiftb. vom 13. Juli 1831.
Capit.: 80 fl. — Jährl. Interess. 3 fl. 36 kr.
Pers.: Die Vorstehung des Grundspitales Mariahilf.
Persolvirung: 3. September jedes Jahres.

Knips
Lorenz.

Für Lesung von Messen und Betheilung von Bürger-spitalspfründnern.
Stiftb. vom 17. Februar 1864.
Capit.: 140 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 5 fl. 88 kr.
Präs.: Bürgerspital.
Pers.: Dasselbe.
Persolvirung: St. Laurenztag jedes Jahres.

Knöll
Heinrich.

Zur Betheilung der Schuljugend der zur Gemeinde Wieden gehörigen Arbeiter ausser der Favoritenlinie mit

Koppauer
Ferdinand.

Dem ältesten Manne im Versorgungshause am Alserbach, lebenslänglich zur besseren Subsistenz.
Testament vom 3. October 1831, Regierungs-Erlass vom 16. August 1833.
Capital: 236 fl. 84 kr. ö. W. — Jährliche Interessen 9 fl. 96 kr.
Persolvent: Die Verwaltung des Versorgungshauses am Alserbach.
Persolvirung: Monatlich.

Kornreiter
Johann Josef.
J. Sp.

Für 2 arme, alte Personen; die Dienstboten des Stifters und seiner Freundschaft haben den Vorzug.
Stiftb. vom 31. März 1773.
Capit.: 2417 fl. 60 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 101 fl. 54 kr.
Gestift. Plätze: 2 zu à 3 fl. 75 kr. monatlich.
Präs.: Der jeweilige Bürgermeister.
Pers.: Magistrat.

Krauser
Josef.
J. Sp.

Für einen armen, alten Mann und ein solches Weib.
Stiftb. vom 12. December 1768.
Capit: 2266 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 95 fl. 17 kr.
Gestift. Plätze: 2; 1 zu 3 fl. 90 kr., 1 zu 3 fl. 60 kr. monatlich,
Präs.: Der Pfarrer zu St. Margaretha in Wien.
Pers.: Magistrat.

Kretsch
Johann Franz.
G. A.

Für Verpflegung von 3 alten Manns- oder Weibspersonen.
Stiftb. vom 25. September 1736.
Capit.: 2970 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 125 fl. 14 kr.
Gestift. Plätze: 3 zu à 3 fl. 33 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Kreutter
Franz.

Zur Lesung einer heil. Messe und Betheilung der Pfründner des Versorgungshauses zu Mauerbach.
Stiftb. vom 4. Juni 1821.
Capit.: 500 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 21 fl.
Gestift. Plätze: 24.
Präs.: Die Verwaltung des Versorgungshauses zu Mauerbach.
Pers.: Dieselbe.
Persolvirung: 7. Jänner jeden Jahres.

Kreutter
Josef.

Zur Betheilung von Pfründnern und Lesung einer heil. Messe im Versorgungshause zu Ybbs.
Stiftb. vom 4. Juni 1821.
Capit.: 500 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 21 fl.
Gestift. Plätze: 24.
Präs.: Die Verwaltung des Versorgungshauses zu Ybbs.
Pers.: Dieselbe.
Persolvirung: 2. November jeden Jahres.

Kreutzer Barbara.

Zur Betheilung von 2 Armen von Wien, welche keine Pfründe haben, dann 2 armer Studenten von Wien, welche kein Stipendium haben, bis zur Vollendung der Studien. (Anverwandte der Stifterin haben den Vorzug.)
Stiftbrief vom 21. Jänner 1823.
Capital: 16.491 fl. 82·5 kr. ö. W. Satzcapital und 3300 fl. ö.W. in Werthpapieren. — Jährliche Interessen 963 fl. 19 kr.
Gestiftete Plätze: 4.
Präsentant: Die Vorstehung des II. Bezirkes.
Persolvent: Dieselbe.
Persolvirung: 1. Februar, 1. August jedes Jahres.

Kringer (Gringer) Rosina.

Für die Pfründner des Grundspitales St. Ulrich.
Stiftb. vom 14. August 1856.
Capit.: 500 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 21 fl.
Pers.: Die Vorstehung des Grundspitales St. Ulrich.
Persolvirung: 19. December jedes Jahres.

Kueffstein Johann Ferdin. Graf von. *J. Sp.*

Für eine alte, nothleidende Person.
Stiftb. vom 26. Juli 1743.
Capit.: 1525 fl. 35 kr. ö.W.—Jährl. Interess. 64 fl. 6 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 4 fl. 70 kr. monatlich.
Präs.: Die Erben des Stifters.
Pers.: Magistrat.

Kuffner Simon.

Für 20 christliche Arme des Bezirkes Leopoldstadt; dieselben müssen im Bezirke wohnhaft sein.
Stiftb. vom 14. Juli 1869.
Capit.: 500 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 21 fl. in Silber.
Gestift. Plätze: 20.
Präs.: Die Vorstehung des II. Bezirkes.
Pers.: Dieselbe.
Persolvirung: 15. September jedes Jahres.

Kuntschütz Georg. *J. Sp.*

Für einen alten, bedürftigen Mann.
Stiftb. vom 9. April 1738.
Capit.: 2943 fl. 20 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 123 fl. 61 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 7 fl. 70 kr. monatlich.
Präs.: Der jeweilige Chormeister bei St. Stefan.
Pers.: Magistrat.

Kunz Johann Georg. *J. Sp.*

Für 2 arme, alte Manns- oder Weibspersonen.
Stiftb. vom 18. August 1772.
Capit.: 2232 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 93 fl. 74 kr.
Gestift. Plätze: 2; 1 zu 3 fl. 75 kr., 1 zu 3 fl. 65 kr. monatlich.
Präs.: Die Erben des Stifters.
Pers.: Magistrat.

Kunz
Maria u. Cäcilia. Für Pfründnerinnen in den Versorgungshäusern und für Reconvalescenten in den Krankenanstalten mit täglich 15 kr. (Ein Viertel des Hauszinserträgnisses erhalten die barmherzigen Schwestern in Gumpendorf; 3 Viertel sind zur Betheilung armer, erwerbsunfähiger, in einem Kranken- oder Versorgungshause befindlichen Personen mit täglich 15 kr. bestimmt.)
Stiftbrief vom 22. Juli 1863.
Capital: 115.485 fl. ö. W. (Werth des Stiftungshauses Nr. 1040 alt, I. Bez., Cäciliengasse Nr. 4.) — Jährliche Interessen 4000 fl.
Präsentant: Magistrat.
Persolvent: Derselbe.

Lachner
Rosalia. Zur Betheilung von 42 Pfründnerinnen der Armenhäuser in Erdberg mit dem gleichen Betrage am Todestage der Stifterin.
Stiftb. vom 27. Jänner 1840.
Capit.: 100 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 4 fl. 20 kr.
Gestift. Plätze: 42.
Präs.: Die Administratoren der 2 Armenhäuser in Erdberg.
Pers.: Dieselben.
Persolvirung: 7. Juni jedes Jahres.

Lamberg
Aloisia Fürstin von. Für eine arme Mannsperson.
J. Sp. Stiftb. vom 30. September 1765.
Capit.: 898 fl. 40 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 37 fl. 73 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 20 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Lamer
Maria Susanna. Für eine arme Person.
J. Sp. Stiftb. vom 7. November 1765.
Capit.: 1000 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 42 fl.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 30 kr. monatlich.
Präs.: Die Erben der Stifterin.
Pers.: Magistrat.

Lamm
Anna. Für verarmte Hauseigenthümer und Hauseigenthümerinnen im Grundspitale Lichtenthal.
Stiftb. vom 13. Mai 1824.
Capit.: 1797 fl. 50 kr. — Jährl. Interess. 75 fl. 18 kr.
Gestift. Plätze: 2.
Präs.: Der erste Armeninstituts-Vorsteher der Pfarre Lichtenthal.
Pers.: Magistrat.
Persolvirung: Täglich.

Langenau
Alois.

Für eine Messe und zur Betheilung von Pfründnern im Versorgungshause am Alserbach.
Stiftbrief vom 4. October und 20. August 1812.
Capital: 68.136 fl. 91 kr. ö. W. — Jährliche Interessen 2795 fl. 57 kr.
Gestiftete Plätze: 33.
Präsentant: Der jeweilige Hofburgpfarrer.
Persolvent: Die Verwaltung des Versorgungshauses am Alserbach.
Persolvirung: Monatlich.

Langer
Johann u. Anna.

Für den ältesten Pfründner im Grundspitale Leopoldstadt.
Stiftb. vom 1. August 1859.
Capit.: 200 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 8 fl. 40 kr.
Pers.: Die Vorstehung des Grundspitales Leopoldstadt.
Persolvirung: 4. October jedes Jahres.

Langer
Josef.

Für den Inhaber des Bettes Nr. 21 im Grundspitale Leopoldstadt.
Stiftb. vom 1. August 1859.
Capit.: 100 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 4 fl. 20 kr.
Pers.: Die Vorstehung des Grundspitales Leopoldstadt.
Persolvirung: 4. October jedes Jahres.

Lanz
Theresia.
J. Sp.

Für eine arme Weibsperson.
Stiftb. vom 10. Februar 1791.
Capit.: 1200 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 50 fl. 40 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 95 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Laybrand
Eva Rosalia. v.
J. Sp.

Für eine arme Manns- oder Weibsperson.
Stiftb. vom 3. Juni 1779.
Capit.: 1300 fl. ö. W. — Jährl. Interessen 54 fl. 60 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 4 fl. 30 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Lazzius
Wolfgang.

Zur Betheilung von Bürgerspitalspfründnern.
Stiftb. vom 13. Juni 1633.
Capit.: 60 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 2 fl. 52 kr.
Präs.: Bürgerspital.
Pers.: Dasselbe.
Persolvirung: Am Wolfgangstage.

Lehner Sebastian.

Zur Anschaffung von Kleidung für arme Schulkinder.
Stiftb. vom 12. October 1858.
Capital: 200 fl. ö. W. in Werthpapieren. — Jährliche Interessen 8 fl. 40 kr.
Präsentant: Die Vorstehung des III. Bezirkes.
Persolvent: Dieselbe.
Persolvirung: Tag der Schulprüfung.

Lehrbach Conrad Ludwig Graf.

Für Kinder unbemittelter Beamten, u. z. für Knaben, welche ein Handwerk, das Zeichnen, Malen, Kupferstechen, die Bildhauerkunst oder die Handlung erlernen; dann für Mädchen, welche sich über die Erlernung weiblicher Arbeiten ausweisen. Die Knaben beziehen die Stiftung durch die ganze Dauer der Lehrzeit, die Mädchen vom 12. Jahre an durch wenigstens 5 Jahre.*)
Stiftb. vom 13. August 1813.
Capit.: 250 fl. C. M. und 28.400 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 1233 fl. 20 kr.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Lehrer Anna Maria. *J. Sp.*

Für 2 alte Männer und 2 alte Weiber.
Stiftb. vom 15. April 1755.
Capit.: 4310 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 181 fl. 2 kr.
Gestift. Plätze: 4; 1 zu 4 fl. 20 kr., 2 zu à 3 fl. 80 kr., 1 zu 2 fl. 55 kr. monatlich.
Präs.: Die Vorstehung des VIII. Bezirkes.
Pers.: Magistrat.

Lehrer Anna Maria. *J. Sp.*

Für einen alten Mann und eine alte Frau, vorzüglich Befreundete der Stifterin.
Stiftb. vom 2. März 1758.
Capit.: 2260 fl. 75 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 94 fl. 95 kr.
Gestift. Plätze: 2; 1 zu 3 fl. 90 kr., 1 zu 3 fl. 60 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Lehrer Anna Maria. *J. Sp.*

Für eine arme Person.
Stiftb. vom 23. April 1761.
Capit.: 1000 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 42 fl.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 30 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

---

*) Der Stiftungsbetrag ist nicht den Lehrherren, sondern den Eltern oder den Vormündern auszuzahlen; die Knaben erhalten ferner nach vollendeter Lehrzeit, die Mädchen, wenn sie im 5. Jahre des Stiftungsgenusses in einen Dienst treten oder sich verehelichen, den Betrag von 100 fl. ausgezahlt.

Lehrer
Anna Maria.
J. Sp.

Für eine alte Mannsperson.
Stiftbrief vom 28. Februar 1762.
Capital: 1000 fl. ö. W. — Jährliche Interessen 42 fl.
Gestiftete Plätze: 1 zu 3 fl. 30 kr. monatlich.
Präsentant: Magistrat.
Persolvent: Derselbe.

Lehrer
Anna Maria.
J. Sp.

Für 2 alte Personen männlichen oder weiblichen Geschlechtes.
Stiftb. vom 20. Februar 1764.
Capit.: 2302 fl. 95 kr. ö.W.—Jährl. Interess. 96 fl. 72 kr.
Gestift. Plätze: 2 zu à 3 fl. 80 kr. monatlich.
Präs.: Die Vorstehung des VIII. Bezirkes.
Pers.: Magistrat.

Lehrer
Anna Maria.
J. Sp.

Für 2 arme Personen.
Stiftb. vom 1. October 1765.
Capit.: 2260 fl. 75 kr. ö.W. — Jährl. Interess. 94 fl. 95 kr.
Gestift. Plätze: 2 zu à 3 fl. 75 kr. monatlich.
Präs.: Der Piaristen-Convent in der Josefstadt.
Pers.: Magistrat.

Lehrer
Anna Maria.
J. Sp.

Für 2 arme Personen.
Stiftb. vom 18. März 1771.
Capit.: 2343 fl. 20 kr. ö.W.—Jährl. Interessen 98 fl. 41 kr.
Gestift. Plätze: 2 zu à 3 fl. 85 kr. monatlich.
Präs.: Die Vorstehung des VIII. Bezirkes.
Pers.: Magistrat.

Leitzinger
Anna.

Zur Vertheilung zu gleichen Theilen an die dürftigsten Pfründner und Pfründnerinnen im Bürgerversorgungshause.
Stiftb. vom 3. März 1871.
Capit.: 300 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 12 fl. 60 kr.
Präs.: Bürgerspital.
Pers.: Dasselbe.
Persolvirung: 21. October jedes Jahres.

Lessl
Nicolaus Joh.
J. Sp.

Für eine alte Person.
Stiftb. vom 28. März 1733.
Capit.: 1000 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 42 fl.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 30 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Lettner
Johann.
J. Sp.

Für eine arme Person männlichen oder weiblichen Geschlechtes.
Stiftb. vom 31. Mai 1742.
Capit.: 1500 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 63 fl.
Gestift. Plätze: 1 zu 4 fl. 95 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Ley Conrad.

Für zwei Pfründner des Grundspitales Leopoldstadt, welche in der Leopoldstadt geboren sind.
Stiftbrief vom 19. December 1844.
Capital: 200 fl. ö. W. in Werthpapieren. — Jährliche Interessen 8 fl. 40 kr.
Gestiftete Plätze: 2.
Präsentant: Die Vorstehung des Grundspitales Leopoldst.
Persolvent: Dieselbe.
Persolvirung: 4. October jedes Jahres.

Lewenek Anna Maria. *J. Sp.*

Für einen alten armen Dienstboten.
Stiftb. vom 1. September 1733.
Capit.: 878 fl. 40 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 36 fl. 89 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 2 fl. 90 kr. monatlich.
Präs.: Die Erben der Stifterin.
Pers.: Magistrat.

Liebenberg Anna von.

Auf Pfründnerverpflegung im Bürgerversorgungshause.
Stiftb. vom 10. Februar 1745.
Capit.: 240 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 10 fl. 8 kr.
Präs.: Bürgerspital.
Pers.: Dasselbe.

Linares Maria Ludmilla von. *J. Sp.*

Für eine arme alte Person.
Stiftb. vom 20. Juli 1771.
Capit.: 1185 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 49 fl. 77 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 90 kr. monatlich.
Präs.: Die Erben der Stifterin.
Pers.: Magistrat.

Linares Maria Ludmilla von. *J. Sp.*

Für 3 arme alte Personen.
Stiftb. vom 31. Mai 1775.
Capit.: 3255 fl. 35 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 136 fl. 72 kr.
Gestift. Plätze: 3; 2 zu à 3 fl. 70 kr., 1 zu 3 fl. 40 kr. monatlich.
Präs.: Die Erben nach Carl Josef Freiherrn von Pichler.
Pers.: Magistrat.

Linz Ursula.

Zur Betheilung der Pfründner des Grundspitales Mariahilf.
Stiftb. vom 27. August 1796.
Capit.: 100 fl. ö. W. — Jährliche Interessen 4 fl. 20 kr.
Pers.: Die Vorstehung des Grundspitales Mariahilf.
Persolvirung: 20. Jänner jedes Jahres.

Linz Ursula.

Für die Armen des Versorgungshauses am Alserbach.
Stiftb. vom 27. August 1796.
Capit.: 100 fl. ö. W. — Jährliche Interess. 4 fl. 20 kr.
Gestift. Plätze: 12.
Präs.: Die Verwaltung des Versorgungshauses am Alserbach.
Pers.: Dieselbe.
Persolvirung: 20. Jänner jedes Jahres.

Lipp Gottfried. Für den Inhaber des Bettes Nr. 10 im Grundspitale Leopoldstadt.
Stiftbrief vom 19. April 1859.
Capital: 150 fl. ö. W. in Werthpapieren. — Jährliche Interessen 6 fl. 30 kr.
Persolvent: Die Vorstehung des Grundspitales Leopoldst.
Persolvirung: 4. October jedes Jahres.

Lippert Mathias. Für die Pfründner des Grundspitales Neulerchenfeld.
Schenkungsurkunde vom 26. Februar 1836.
Capit.: 200 fl. ö. W. — Jährl. Interessen 8 fl. 40 kr.
Pers.: Die Vorstehung des Grundspitales Neulerchenfeld.
Persolvirung: 3. Jänner jedes Jahres.

Löscher Mathias. Für eine verarmte Familie ohne Unterschied der Confession.
Stiftb. vom 28. September 1874.
Capit.: 500 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 21 fl.
Präs.: Der Wiener Gemeinderath.
Pers.: Derselbe.
Persolvirung: 2. December jedes Jahres.

Löwenfeld J. C. Für einen armen, würdigen Fuhrmann.
Stiftb. vom 15. Juli 1873.
Capit: 2000 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interessen 100 fl.
Präs. Der Stifter, eventuell die Genossenschaft der Fuhrleute.
Pers.: Der Bürgermeister.
Persolvirung: 1. Jänner und 1. Juli jedes Jahres.

Löwenthal Kosmos. Zur Betheilung von Bürgerspitalspfründnern.
Stiftb. vom 22. August 1819.
Capit.: 400 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 16 fl. 80 kr.
Präs.: Bürgerspital.
Pers.: Dasselbe.
Persolvirung: 27. September jedes Jahres.

Locher Dollberg. *G. A.* Zum Unterhalte von Armen.
Testament vom 14. März 1776.
Capit.: 32.310 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 1352 fl. 62 kr.
Gestift. Plätze: 31 zu à 3 fl. 48·5 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Longeville Maria Franziska von. Zur Betheilung von 2 armen Greisen beiderlei Geschlechtes.
Stiftb. vom 16. April 1842.
Capit.: 880 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 36 fl. 96 kr.
Gestift. Plätze: 2.
Präs.: Das Pfarr-Armeninstitut Wieden.
Pers.: Dasselbe.
Persolvirung: Halbjährig.

Lorenz Martin. Für 25 Arme der Pfarre St. Michael.
Stiftbrief vom 26. Juni 1831.
Capital: 400 fl. ö. W. in Werthpapieren. — Jährliche Interessen 16 fl. 80 kr.
Gestiftete Plätze: 25.
Präsentant: Das Pfarr-Armeninstitut St. Michael.
Persolvent: Dasselbe.
Persolvirung: 11. November jedes Jahres.

Louvrier [J]oachim Franz *J. Sp.* Für eine arme Manns- oder Weibsperson.
Stiftb. vom 1. December 1774.
Capit.: 1200 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 50 fl. 40 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 95 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Lukam [A]nna Maria. *J. Sp.* Für eine arme Weibsperson.
Stiftb. vom 22. Februar 1750.
Capit.: 1200 fl. ö. W. — Jährl. Interessen 50 fl. 40 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 95 kr. monatlich.
Präs.: Der älteste Erbe der Stifterin.
Pers.: Magistrat.

Macht [Joh]ann Michael [un]d M. Magdalena. *J. Sp.* Für 3 arme Manns- oder Weibspersonen, welche im 3. Franzisko-Seraphiko-Orden sind; arme Befreundete haben den Vorzug.
Stiftb. vom 12. Februar 1744.
Capit.: 3308 fl. 64 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 139 fl. 82 kr.
Gestift. Plätze: 3 zu à 3 fl. 65 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Mader Theresia. *J. Sp.* Für einen armen Mann und ein armes Weib.
Stiftb. vom 12. September 1765.
Capit.: 2018 fl. 40 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 84 fl. 77 kr. ö. W.
Gestift. Plätze: 2; 1 zu 3 fl. 50 kr., 1 zu 3 fl. 20 kr. monatlich.
Präs.: Die Descendenten der Universalerbin der Stifterin
Pers.: Magistrat.

März Theresia. Für fünf der ärmsten Pfründner des Grundspitales Leopoldstadt.
Stiftb. vom 1. Juli 1859.
Capit.: 300 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 12 fl. 60 kr.
Gestift. Plätze: 5.
Präs.: Die Verwaltung des Grundspitales Leopoldstadt.
Pers.: Dieselbe.
Persolvirung: 4. October jedes Jahres.

Mährer
Maria Apollonia. Für zwei alte hilflose Weibspersonen.
J. Sp. Stiftbrief vom 31. Jänner 1743.
Capital: 1965 fl. 90 kr. ö. W. — Jährliche Interessen 82 fl. 37 kr.
Gestiftete Plätze: 2 zu à 3 fl. 25 kr. monatlich.
Präsentant: Anton Freiherr von Doblhof.
Persolvent: Magistrat.

Mahlknecht
Johann Dominik. Zur Anschaffung von Bettfournituren und zur Verpflegung Armer, vorzüglich Tiroler im Grundspitale Lichtenthal.
Stiftb. vom 20. October 1804.
Capit.: 43 fl. 77 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 2 fl. 19 kr.
Präs.: Die Vorstehung des Grundspitales Lichtenthal.
Pers.: Dieselbe.

Mahlknecht
Johann Dominik. Zur Anschaffung von Bettfournituren und zur Verpflegung Armer, vorzüglich Tiroler im Grundspitale Lichtenthal.
Stiftb. vom 20. October 1804.
Capit.: 4100 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 137 fl. 76 kr.
Gestift. Plätze: 3.
Pers.: Die Vorstehung des IX. Bezirkes.
Persolvirung: Namenstag des Stifters.

Malaspina
Giovane. Zum Unterhalte von zwei armen Personen.
G. A. Stiftb. vom 18. Juli 1716.
Capit.: 1730 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 73 fl. 66 kr.
Gestift. Plätze: 2 zu à 2 fl. 88·5 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Malzer
Franz. Für Lesung einer Messe und Betheilung von Bürgerspitalspfründnern mit je 1 fl.
Stiftb. vom 20. Februar 1832.
Capit.: Eine Rente von 43 fl. 5 kr., welche auf dem Hause Nr. 1146 (alt) in der inneren Stadt sichergestellt ist. — Jährl. Interess. 43 fl. 5 kr.
Gestift. Plätze: 40.
Präs.: Bürgerspital.
Pers.: Dasselbe.
Persolvirung: 19. Jänner jedes Jahres.

Managetta.
G. A. Für zwei Hausarme; Befreundete haben den Vorzug.
Stiftb. vom 20. Juli 1708.
Capit.: 2120 fl. ö. W. — Jährl. Inter. 88 fl. 64 kr.
Gestift. Plätze: 2; 1 zu 4 fl., 1 zu 3 fl. monatlich.
Präs.: Die Rechtsnachfolger nach Daniel Ruthner Ritter von Managetta.
Pers.: Magistrat.

Mangold
Oswald und Ursula.

Zur Betheilung von Bürgerspitalspfründnern.
Stiftbrief vom 13. September 1732.
Capital: 100 Pfund Pfennige Satzcapital auf dem Hause Nr. 112 in der Stadt. — Jährliche Interessen 2 fl. 10 kr.
Präsentant: Bürgerspital.
Persolvent: Dasselbe.
Persolvirung: Am heiligen Abend jedes Jahres.

Manker
Michael.
J. Sp.

Für eine alte Manns- oder Weibsperson.
Stiftb. vom 25. August 1762.
Capit.: 1000 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 42 fl.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 30 kr. monatlich.
Präs.: Die Erben des Stifters.
Pers.: Magistrat.
Persolvirung: 19. Jänner jedes Jahres.

Mansperg
Barbara.
J. Sp.

Für eine arme Person.
Stiftb. vom 10. Juni 1776.
Capit.: 1520 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 63 fl. 84 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 5 fl. 10 kr. monatlich.
Präs.: Die Rechtsnachfolger nach Josef Carl Louvrier.
Pers.: Magistrat.

Mansperg
Carl Gottlieb, Freiherr von.
G. A.

Für 38 arme Männer und Weiber.
Stiftb. vom 10. Jänner 1750.
Capit.: 35.870 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 1503 fl. 14 kr.
Gestift. Plätze: 38; 25 zu à 2 fl. 83·5 kr., 13 zu à 3 fl. 73·5 kr.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Mansperg
Carl Gottlieb, Freiherr von
J. Sp.

Für vier alte Manns- oder Weibspersonen.
Stiftb. vom 9. April 1750.
Capit.: 4280 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 179 fl. 76 kr.
Gestift. Plätze: 4; 2 zu à 3 fl. 90 kr., 1 zu 3 fl. 65 kr., 1 zu 2 fl. 75 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Mansrieder
Anna Magdalena.
J. Sp.

Für eine arme Weibsperson; ein dürftiger Freund hat den Vorzug.
Stiftb. vom 6. Jänner 1763.
Capit.: 1309 fl. 25 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 54 fl. 99 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 4 fl. 35 kr. monatlich.
Präs.: Die Erben der Anna Johanna Vogl.
Pers.: Magistrat.

Manssegg Franz Albrecht. *J. Sp.*	Für 14 Arme, welche sich des Bettelns schämen. Stiftbrief vom 7. November 1724. Capital: 15.940 fl. 85 kr. ö. W. — Jährliche Interessen 669 fl. 11 kr. Gestiftete Plätze: 14; 4 zu à 4 fl. 15 kr., 7 zu à 3 fl. 75 kr. 3 zu à 3 fl. 25 kr. monatlich. Präsentant: Magistrat. Persolvent: Derselbe.
Manssegg Johann Ernst von *J. Sp.*	Für sechs alte hier verarmte Witwen oder ledige Dienstboten. Stiftb. vom 16. December 1732. Capit.: 6527 fl. 80 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 274 fl. 17 kr. Gestift. Plätze: 6; 3 zu à 3 fl. 50 kr., 3 zu à 3 fl. 70 kr. monatlich. Präs.: Der Prälat von Lilienfeld. Pers.: Magistrat.
Manzin Maria Clara von	Für eine arme Weibsperson. Stiftb. vom 1. August 1744. Capit.: 1200 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 50 fl. 40 kr. Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 95 kr. monatlich. Präs.: Die Rechtsnachfolger der k. k. Hofrathswitwe Anna von Mertens geb. Gall. Pers.: Magistrat.
Marcutti Franz von. *J. Sp.*	Für zwei alte arme Manns- oder Weibspersonen. Stiftb. vom 11. Februar 1811. Capit.: 3092 fl. 50 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 129 fl. 68·5 kr. Gestift. Plätze: 2 zu à 5 fl. 10 kr. monatlich. Präs.: Carl Fuchs, Hausbesitzer. Pers.: Magistrat.
Marcutti Franz von. *J. Sp.*	Für 3 arme Manns- oder Weibspersonen. Stiftb. vom 3. October 1765. Capit.: 3600 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 151 fl. 20 kr. Gestift. Plätze: 3; 2 zu à 4 fl., 1 zu 3 fl. 90 kr. monatlich. Präs.: Carl Fuchs, Hausbesitzer. Pers.: Magistrat.
Marcutti Franz von. *J. Sp.*	Für 6 Manns- oder Weibspersonen. Stiftb. vom 30. Juni 1759. Capit.: 7430 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 312 fl. 6 kr. Gestift. Plätze: 6; 4 zu à 4 fl. 15 kr., 2 zu à 4 fl. 5 kr. monatlich. Präs. Carl Fuchs, Hausbesitzer. Pers.: Magistrat.

Marie
Frau Erzherzogin, Königin der Belgier.
Für 5 Pfründner im Grundspitale Leopoldstadt, deren Bettnummern mit den bei der zu veranstaltenden Verlosung gezogenen Nummern übereinstimmen.
Stiftbrief vom 1. Juli 1854.
Capital: 100 fl. ö. W. in Werthpapieren. — Jährliche Interessen 4 fl. 20 kr.
Gestiftete Plätze: 5.
Persolvent: Die Verwaltung des Grundspitales Leopoldstadt.
Persolvirung: 4. October jedes Jahres.

Marz
Josef.
Zur Vertheilung an die Pfründner des Grundspitales Neulerchenfeld.
Capit.: 200 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 7 fl. 72 kr.
Pers.: Die Verwaltung des Grundspitales Neulerchenfeld.
Persolvirung: 8. September jedes Jahres.

Maurer
Paul Josef von. *J. Sp.*
Für eine arme Weibsperson.
Stiftb. vom 21. April 1781.
Capit.: 1000 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 42 fl.
Gestift. Plätze 1 zu 3 fl. 30 kr. monatlich.
Präs.: Die Descendenten des Stifters.
Pers.: Magistrat.

Mayer
Anna.
Zur Betheilung von über 60 Jahre alten, erwerbsunfähigen, in der ehemaligen Gemeinde Josefstadt geborenen Personen.
Stiftb. vom 9. October 1860.
Capit.: 5900 fl. ö. W. in Werthpap. und das Stiftungshaus in der Josefigasse Nr. 7, im Werthe von 15.000 fl. — Jährl. Interess. 247 fl. 80 kr.
Präs.: Die Vorstehung des VIII. Bezirkes.
Pers.: Ein hiezu designirter Bezirksausschuss.
Persolvirung: Viermal im Jahre, zur Zinszeit.

Mayer
Franz X. Edler von.
Für einen Stiftungsplatz im Bürgerspital.
Stiftb.: 31. August 1823.
Capit.: 1920 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 80 fl. 64.
Präs.: Bürgerspital.
Pers.: Dasselbe.

Mayer
Marie.
Für Waisenpflege im Bürgerspitale.
Stiftb. vom 12. Mai 1750.
Capit.: 400 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 16 fl. 80 kr.*)
Pers.: Bürgerspital.

*) Die Interessen werden als theilweiser Ersatz des an den Waisenhausfond zu entrichtenden Pauschales beim Hauptfonde in Empfang genommen.

Mayer
Regina.
J. Sp.

Für 5 arme Personen.
Stiftbrief vom 17. März 1798.
Capital: 9470 fl. ö. W. — Jährliche Interessen 397 fl. 74 kr.
Gestiftete Plätze: 5 zu à 6 fl. 20 kr. monatlich.
Präsentant: Die Rechtsnachfolger nach Johann Freiherrn von Mayer, eventuell die Descendenten des Stifters.
Persolvent: Magistrat.

Mayerhofer
Franz und Kath.

Zur Anschaffung von Kleidern und Wäsche für die Pfründner im Grundspitale Mariahilf.
Stiftb., Testament vom 5. Juli 1836.
Capit.: 4570 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 182 fl. 34 kr.
Pers.: Die Vorstehung des Grundspitales Mariahilf.

Mayr
Filipp.
J. Sp.

Für einen armen Mann und ein armes Weib.
Stiftb. vom 28. Juli 1751.
Capit.: 3100 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 130 fl. 20 kr.
Gestift. Plätze: 2 zu à 5 fl. 15 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Mayren
Carl Theobald von.
J. Sp.

Für eine alte, nothleidende Weibsperson.
Stiftb. vom 31. März 1741.
Capit.: 1200 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 50 fl. 40 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 95 kr. monatlich.
Präs.: Die Erben des Stifters.
Pers.: Magistrat.

Mazurek
Eleonore.

Für Lesung von 2 Messen und Betheilung von Bürgerspitalspfründnern.
Stiftb. vom 7. April 1847.
Capit.: 400 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 16 fl. 80 kr.
Präs.: Bürgerspital.
Pers.: Dasselbe.
Persolvirung: 24. Jänner und 23. November jedes Jahres.

Meisel
Josef.

Für die Pfründner des Grundspitales Leopoldstadt.
Stiftb. vom 29. Juli 1858.
Capit.: 100 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 4 fl. 20 kr.
Pers.: Die Verwaltung des Grundspitales Leopoldstadt.
Persolvirung: 4. October jedes Jahres.

Mekka
Anna.

Für 2 gewesene Bierwirthe oder in deren Ermanglung für die 2 ältesten Pfründner im Bürgerspitale.
Stiftb. vom 13. Mai 1824.
Capit.: 997 fl. 50 kr. — Jährl. Interess. 41 fl. 89 kr.
Gestift. Plätze: 2.
Präs.: Bürgerspital.
Pers.: Dasselbe.
Persolvirung: 27. October jedes Jahres.

Melischnig Josef. *J. Sp.*

Für 2 alte arme Personen beiderlei Geschlechtes.
Stiftbrief vom 9. December 1758.
Capital: 2896 fl. 66 kr. ö. W. — Jährliche Interessen 121 fl. 66 kr.
Gestiftete Plätze: 2; 1 zu 4 fl. 80 kr., 1 zu 5 fl. 20 kr. monatlich.
Präsentant: Die Vorstehung des III. Bezirkes.
Persolvent: Magistrat.

Melischnig Josef. *J. Sp.*

Für 2 Personen beiderlei Geschlechtes.
Stiftb. vom 30. November 1761.
Capit.: 2213 fl. 20 kr. — Jährl. Interess. 92 fl. 95 kr.
Gestift. Plätze: 2; 1 zu 4 fl. 10 kr., 1 zu 3 fl. 25 kr. monatlich.
Präs.: Die Vorstehung des III. Bezirkes.
Pers.: Magistrat.

Mensshengen Maria Anna v. *J. Sp.*

Für einen armen verlassenen Dienstboten männlichen oder weiblichen Geschlechtes.
Stiftb. vom 3. März 1739.
Capit.: 1161 fl. 80 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 48 fl. 79·5 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 85 kr. monatlich.
Präs.: Die Erben der Stifterin.
Pers.: Magistrat.

Mensshengen Franz Christof von. *J. Sp.*

Für einen armen Dienstboten.
Stiftb. vom 29. April 1748.
Capit.: 1309 fl. 25 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 54 fl. 99 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 4 fl. 35 kr. monatlich.
Präs.: Franz Xaver Freiherr von Mensshengen.
Pers.: Magistrat.

Meyer J. B.

Für drei bedürftige Gewerbsleute ohne Unterschied der Confession zu gleichen Theilen.
Stiftb. vom 15. April 1869.
Capit.: 3000 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 150 fl.
Gestift. Plätze: 3.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.
Persolvirung: Am 1. October jedes Jahres.

Mildorf Joh. Benedict v. *J. Sp.*

Für drei arme Manns- oder Weibspersonen.
Stiftb. vom 16. Jänner 1745.
Capit.: 2829 fl. 30 kr. — Jährl. Interess. 118 fl. 83 kr.
Gestift. Plätze: 3; 1 zu 3 fl. 75 kr., 1 zu 3 fl. 35 kr., 1 zu 3 fl. 30 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Militärstiftung.

Für krüppelhafte Militär-Individuen aus dem VIII. Bezi
Capital: Obligat. 2000 fl. und ein Sparcassebuch 900 fl. 20 kr. — Jährliche Interessen 84 fl. *)
Präsentant: Die Vorstehung des VIII. Bezirkes.
Persolvent: Dieselbe.
Persolvirung: Die Stiftung wurde bisher nicht persolv

Mittich Josef.

Für Bürstenbinderwitwen oder für die zwei älte Bürgerspitals-Pfründner.
Stiftb. vom 28. October 1820.
Capit.: 160 fl. — Jährl. Interess. 6 fl. 72.
Präs.: Die Bürgerspitals-Verwaltung.
Pers.: Dieselbe.
Persolvirung: 19. März jeden Monats.

Moeller Johann Urban. *J. Sp.*

Für eine arme Person.
Stiftb. vom 20. September 1730.
Capit: 1000 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 42 fl.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 50 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Morveau Ludowika von. *J. Sp.*

Für zwei arme Personen.
Stiftb. vom 1. November 1776.
Capit.: 2340 fl. 60 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 9 30 kr.
Gestift. Plätze: 2; 1 zu 3 fl. 15 kr., 1 zu 4 fl. 55 monatlich.
Präs.: Die Descendenten nach Elisabeth Fellner, Piazoli.
Pers.: Magistrat.

Moser, Pschik und Brodmann.

Für eine in der Josefstadt zu errichtende wohlthät Anstalt.
Capit.: 100 fl. in Werthpap. und ein Sparcassebuch 130 fl. 93 kr. — Jährl. Interess. 4 fl. 20 kr.
Präs.: Die Vorstehung des VIII. Bezirkes.
Pers.: Dieselbe.
Persolvirung: Die Stiftung wurde bisher nicht persolv

Moser Vincenz.

Zur Betheilung armer Kinder an der Schule in Nik dorf mit Winterkleidern.
Stiftb. vom 27. September 1849.
Capit.: 200 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Inter 8 fl. 40 kr.
Präs.: Der Leiter der Schule.
Pers.: Die Vorstehung des V. Bezirkes.
Persolvirung: Schluss des Schuljahres.

---

*) Das Capital entstand aus dem Ueberschusse der im Jahre 1866 VIII. Bezirke eingeleiteten Sammlung für das nach dem Krie aufgelassene Militärspital.

Mesty
Christof.

Zur Betheilung von Pfründnern im Versorgungshause zu Mauerbach.
Stiftbrief vom 29. October 1789.
Capital: 740 fl. — Jährliche Interessen 29 fl. 40 kr.
Gestiftete Plätze: 24.
Präsentant: Die Verwaltung des Versorgungshauses in Mauerbach.
Persolvent: Dieselbe.
Persolvirung: Täglich.

Muck
Rosa.

Zur Betheilung der Armen im Lichtenthaler Grundarmenhause.
Stiftb. vom 5. December 1866.
Capit.: 1000 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 42 fl.
Präs.: Die Vorstehung des IX. Bezirkes.
Pers.: Dieselbe.
Persolvirung: 16. Juni jedes Jahres.

Müller
Anna Maria
J. Sp.

Für eine arme Weibsperson.
Stiftb. vom 14. Februar 1758.
Capit.: 1140 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 47 fl. 88 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 75 kr. monatlich.
Präs.: Die Geschwister der Stifterin, deren Descendenten und nach Abgang derselben der Magistrat.
Pers.: Magistrat.

Müller
riedrich Ludw.

Für Pensionen von jährlichen 210 fl. für Witwen von Professionisten, Fabriksarbeitern und Taglöhnern in Wien mit 2 oder mehreren Kindern für die Zeit des Witwenstandes und zu Erziehungsbeiträgen von jährlichen 26 fl. 25 kr., wenn mehr als 2 Kinder vorhanden sind, für jedes Kind über zwei bis zum 16. Lebensjahre oder dem früher erfolgten Tode der Kinder.
Stiftb. vom 1. September 1866.
Capit.: 90.830 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 5104 fl. 40 kr.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Müller
Georg.

Zur Bestreitung der Auslagen für das Grundspital Leopoldstadt.
Stiftb. vom 1. April 1858.
Capit.: 100 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 4 fl. 20 kr.
Pers.: Die Verwaltung des Grundspitales Leopoldstadt.

Militärstiftung.

Für krüppelhafte Militär-Individuen aus dem VIII. Bezirke.
Capital: Obligat. 2000 fl. und ein Sparcassebuch mit 900 fl. 20 kr. — Jährliche Interessen 84 fl. *)
Präsentant: Die Vorstehung des VIII. Bezirkes.
Persolvent: Dieselbe.
Persolvirung: Die Stiftung wurde bisher nicht persolvirt.

Mittich Josef.

Für Bürstenbinderwitwen oder für die zwei ältesten Bürgerspitals-Pfründner.
Stiftb. vom 28. October 1820.
Capit.: 160 fl. — Jährl. Interess. 6 fl. 72.
Präs.: Die Bürgerspitals-Verwaltung.
Pers.: Dieselbe.
Persolvirung: 19. März jeden Monats.

Moeller Johann Urban. *J. Sp.*

Für eine arme Person.
Stiftb. vom 20. September 1730.
Capit: 1000 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 42 fl.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 50 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Morveau Ludowika von. *J. Sp.*

Für zwei arme Personen.
Stiftb. vom 1. November 1776.
Capit.: 2340 fl. 60 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 98 fl. 30 kr.
Gestift. Plätze: 2: 1 zu 3 fl. 15 kr., 1 zu 4 fl. 55 kr. monatlich.
Präs.: Die Descendenten nach Elisabeth Fellner, geb. Piazoli.
Pers.: Magistrat.

Moser, Pschik und Brodmann.

Für eine in der Josefstadt zu errichtende wohlthätige Anstalt.
Capit.: 100 fl. in Werthpap. und ein Sparcassebuch mit 130 fl. 93 kr. — Jährl. Interess. 4 fl. 20 kr.
Präs.: Die Vorstehung des VIII. Bezirkes.
Pers.: Dieselbe.
Persolvirung: Die Stiftung wurde bisher nicht persolvirt

Moser Vincenz.

Zur Betheilung armer Kinder an der Schule in Nikolsdorf mit Winterkleidern.
Stiftb. vom 27. September 1849.
Capit.: 200 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 8 fl. 40 kr.
Präs.: Der Leiter der Schule.
Pers.: Die Vorstehung des V. Bezirkes.
Persolvirung: Schluss des Schuljahres.

---

*) Das Capital entstand aus dem Ueberschusse der im Jahre 1866 im VIII. Bezirke eingeleiteten Sammlung für das nach dem Kriege aufgelassene Militärspital.

Naffert
Josef.
Zur Betheilung armer Criminalsträflinge.
Stiftbrief vom 2. Juli 1847.
Capital: 320 fl. ö. W. in Werthpapieren. — Jährliche Interessen 13 fl. 44 kr.
Persolvent: Magistrat.

Nedorost
Wilh. Nicolaus. Für eine oder zwei Personen aus der Verwandtschaft, in deren Ermanglung für einen armen Knaben und ein armes Mädchen zu gleichen Theilen als Erziehungsbeitrag bis zum 20. Jahre.
Stiftb. vom 20. August 1829.
Capit.: 3500 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 147 fl.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Neubau
Bezirksausschuss-Stiftung. Zur Unterstützung armer am Neubau wohnender Geschäftsleute.
Stiftb. vom 17. Jänner 1873.
Capit.: 2100 fl. ö. W. in Werthpap. *) — Jährl. Interess. 93 fl. 84 kr.
Gestift. Plätze: 3.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Die Vorstehung des VII. Bezirkes.
Persolvirung: 1. Februar und 1. November jedes Jahres.

Neuböck
Maria Barbara. Für eine arme Weibsperson.
J. Sp. Stiftb. vom 20. September 1756.
Capit.: 1142 fl. 50 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 47 fl. 98·5 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 75 kr. monatlich.
Präs.: Die Erben nach Freiherrn von Doblhof.
Pers.: Magistrat.

Neuff
Johann Josef. Für eine alte mühselige Person.
von. Stiftb. vom 16. August 1735.
Capit.: 850 fl. ö. W. — Jährl. Interessen 35 fl. 70 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 2 fl. 80 kr. monatlich.
Präs.: Die Familie des Stifters.
Pers.: Magistrat.

Neugebauer
Magdalena. Für die Pfründner des Grundspitales Neulerchenfeld.
Testament vom 4. December 1814.
Capit.: 80 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 3 fl. 86 kr.
Pers.: Die Vorstehung des Grundspitales Neulerchenfeld.
Persolvirung: 3. Jänner jeden Jahres.

---

*) Erträgniss der durch die Bemühung der neugewählten Bezirks-Ausschüsse des VII. Bezirkes zu Stande gekommenen Wohlthätigkeits-Vorstellung im Theater an der Wien am 18. März 1871.

Neuhold
Anna.
Für die Pfründner im Grundspitale Altlerchenfeld.
Stiftbrief vom 6. November 1818.
Capital: 50 fl. ö. W. — Jährliche Interessen 2 fl. 10 l
Präsentant: Der Pfarrer von Altlerchenfeld.
Persolvent: Die Vorstehung des VIII. Bezirkes.
Persolvirung: 17. März jeden Jahres.

Neuhold
Anna.
Zur Vertheilung an die Pfründner im Versorgungshau am Alserbach.
Stiftb. vom 13. November 1827.
Capital: 100 fl. ö. W. — Jährl. Inter-ss. 4 fl. 20 kr.
Pers.: Die Verwaltung des Versorgungshauses am Alse bach.
Persolvirung: 7. und 17. März jedes Jahres.

Neuhold
Anna.
Zur Vertheilung an die Pfründner im Grundspita St. Ulrich.
Stiftb. vom 13. November 1827.
Capit.: 50 fl. ö. W.. — Jährl. Interess. 2 fl. 10 kr
Pers.: Die Vorstehung des Grundspitales St. Ulrich
Persolvirung: 7. März jedes Jahres.

Ney
Josef.
Zur Anschaffung von für 30 arme Kinder nöthigen Büche und Schulrequisiten der Schule am Breitenfelde. (D Hälfte der Interessen erhalten die zwei Oberlehr der Schule.)
Stiftb. vom 15. Februar 1840.
Capit.: 3000 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 126
Gestift. Plätze: 30.
Präs.: Die Oberlehrer der Schule am Breitenfeld.
Pers.: Die Vorstehung des VIII. Bezirkes.
Persolvirung: März und August jedes Jahres.

Ney
Josef.
Für Arme aus der Pfarre Alservorstadt und Breitenfe
Stiftb. vom 31. December 1841.
Capit.: 4610 fl. C. M. in Werthpap. — Jährl. Intere 200 fl. 57 kr.
Präs.: Das Pfarr-Armeninstitut Alsergrund.
Pers.: Dasselbe.

Nikel
Franz u. Josefa.
Für die Auslagen im Grundspitale Leopoldstadt.
Stiftb. vom 1. Juli 1854.
Capit.: 5000 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 210
Pers.: Die Vorstehung des Grundspitales Leopoldstadt.
Persolvirung: 4. October jedes Jahres.

Niller
Johann Michael.
J. Sp.
Für 2 alte Manns- oder Weibspersonen.
Stiftb. vom 1. Februar 1782.
Capit.: 3231 fl. 90 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 135 fl. 74 l
Gestift. Plätze: 2 zu 5 fl. 35 kr. monatlich.
Präs.: Alois Arbesser sen., Handelsmann.
Pres.: Magistrat.

Miller
Johann Michael. Für 2 alte arme Personen.
J. Sp. Stiftbrief vom 1. Februar 1782
Capital: 2867 fl. 95 kr. ö. W. — Jährliche Interessen 120 fl. 45 kr.
Gestiftete Plätze: 2 zu 4 fl. 75 kr. monatlich.
Präsentant: Alois Arbesser sen., Handelsmann.
Persolvent: Magistrat.

Nitsch.
Zur Betheilung der Pfründner des Grundspitales Mariahilf.
Capit.: 1000 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 42 fl.
Pers.: Die Vorstehung des Grundspitales Mariahilf.

Oberling
Maria Eleonore von. Für eine arme Weibsperson.
J. Sp. Stiftb. vom 20. November 1756.
Capit.: 1301 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 54 fl. 64 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 4 fl. 30 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Oekl
Maria Anna. Für eine arme Person.
J. Sp. Stiftb. vom 26. October 1768.
Capit.: 1000 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 42 fl.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 30 kr. monatlich.
Präs.: Die Erben der Stifterin.
Pers.: Magistrat.

Ott
Josef. Für 2 arme Personen; die Verwandten des Stifters haben den Vorzug.
J. Sp. Stiftb. vom 20. November 1752.
Capit.: 1758 fl. 40 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 73 fl. 85 kr.
Gestift. Plätze: 2; 1 zu 2 fl. 15 kr., 1 zu 3 fl. 65 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Palffy
Josefa Gräfin. Für eine alte Manns- oder Weibsperson.
J. Sp. Stiftb. vom 10. März 1779.
Capit. 1000 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 42 fl.
Gestift. Plätze 1 zu 3 fl. 30 kr. monatlich.
Präs.: Die Erben der Stifterin.
Pers.: Magistrat.

Pammer
Mathias. Zum Ankaufe von Winterbedürfnissen für die Armen in Margarethen.
Stiftb. vom 10. Juni 1828.
Capit.: 2500 fl. ö. W. in Werthpapieren. — Jährliche Interess. 105 fl.
Präs.: Das Pfarr-Armeninstitut Margarethen.
Pers.: Dasselbe.

Papp
von Maczedonfy Francisca.
Für arme krüppelhafte Personen des Bezirkes Wieden
Stiftbrief vom 3. März 1873.
Capital: 8000 fl. ö. W. — Jährliche Interessen 336 fl.
Gestiftete Plätze: 2.
Präsentant: Die Vorstehung des IV. Bezirkes.
Persolvent: Dieselbe.
Persolvirung: 6. Februar, 6. August jedes Jahres.

Passler
Johann.
J. Sp.
Für eine arme nothleidende Person.
Stiftb. vom 5. Februar 1739.
Capit.: 1000 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 42 fl.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 30 kr. monatlich.
Präs.: Der jeweilige Domprediger zu St. Stefan.
Pers.: Magistrat.

Paüernfeind
Carolina Rosalia.
J. Sp.
Für eine alte Person.
Stiftb. vom 18. Juni 1760.
Capit.: 1120 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 47 fl. 4 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 30 kr. monatlich.
Präs.: Die Erben der Stifterin.
Pers.: Magistrat.

de Pauli
Thaddäus.
Zur Vertheilung unter die Armen Wiens.
Stiftb. vom 26. October 1839.
Capit.: 3200 fl. in Werthpapieren. — Jährl. Interesse 134 fl. 40 kr.
Pers.: Magistrat.
Persolvirung: Jährlich.

Pechmann
Maria Francisca, Freiin von.
J. Sp.
Für eine alte Person.
Stiftb. vom 18. Juli 1750.
Capit.: 1291 fl. 20 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 54 fl. 23 k
Gestift. Plätze: 1 zu 4 fl. 25 kr. monatlich.
Präs.: Josef Graf Bolza.
Pers.: Magistrat.

Pedrosi
Gaudenz.
J. Sp.
Für einen armen, hilflosen Dienstboten.
Stiftb. vom 31. October 1735.
Capit.: 1170 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 49 fl. 14 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 55 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Pehaimb
Maria.
J. Sp.
Für eine arme Person.
Stiftb. vom 6. September 1755.
Capit.: 1035 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 43 fl. 47 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 40 kr. monatlich.
Präs.: Die Anverwandten der Stifterin.
Pers.: Magistrat.

Pehaimb
Johann. Für eine arme Manns- oder Weibsperson.
J. Sp. Stiftbrief vom 8. Juli 1775.
Capital: 1000 fl. ö. W. — Jährliche Interessen 42 fl.
Gestiftete Plätze: 1 zu 3 fl. 30 kr. monatlich.
Präsentant: Die Erben des Stifters.
Persolvent: Magistrat.

Pehr
Christian Franz, Edler von. Für 4 arme Manns- oder Weibspersonen.
G. A. Stiftb. vom 30. April 1733.
Capit.: 3170 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 132 fl. 74 kr.
Gestift. Plätze: 4 zu à 2 fl. 63·5 kr. monatlich.
Präs.: Guido von Weingartner.
Pers.: Magistrat.

Peisser
Josef. Für einen Mann und ein Weib.
J. Sp. Stiftb. vom 1. August 1765.
Capit.: 2384 fl. 55 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 100 fl. 15 kr.
Gestift. Plätze: 2 zu à 3 fl. 95 kr. monatlich.
Präs.: Die Descendenten des Universalerben des Stifters.
Pers.: Magistrat.

Penz
Josua. Zur Betheilung armer Criminalsträflinge.
Stiftb. vom 27. Februar 1836.
Capit.: 317 fl. 50 kr. ö. W. in Werthpapieren. — Jährl. Interess. 13 fl. 33 kr.
Präs.: Der Seelsorger des k. k. Gefangenhauses in Wien.
Pers.: Magistrat.

Perisutti
Alois. Für die Armen Wiens.
Stiftb. vom 18. September 1857.
Capit.: 1000 fl. — Jährl. Interess. 42 fl.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.
Persolvirung: 19. October iedes Jahres.

Petzl
Ernst. Zur Betheilung armer Criminalsträflinge.
Stiftb. vom 27. Februar 1836.
Capit.: 400 fl. ö. W. in Werthpapieren. — Jährl. Interess. 16 fl. 80 kr.
Präs.: Der Seelsorger des k. k. Gefangenhauses in Wien.
Pers.: Magistrat.

Pfahler
Franz Gottlieb. Für eine ledige Person.
G. A. Stiftb. vom 15. September 1725.
Capit.: 1200 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 50 fl. 20 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 98·$_3$ kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Pfeifer
Ernestine.
Für Lesung von Messen und Betheilung von Bürgerspitalspfründnern.
Stiftbrief vom 31. Juli 1837.
Capital: 229 fl. 60 kr. — Jährliche Interessen 9 fl. 64 kr.
Präsentant: Bürgerspital.
Persolvent: Dasselbe.
Persolvirung: 19. April, 25. Mai, 6. October und 12. November jedes Jahres.

Pfeifer
Leopold.
J. Sp.
Für 10 arme alte Männer und 10 arme alte Weiber.
Stiftb. vom 28. März 1733.
Capit.: 21.980 fl. 50 kr. ö. W. — Jährliche Interessen 922 fl. 78 kr.
Gestift. Plätze: 20 zu à 3 fl. 65 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Pfister
Margaretha.
J. Sp.
Für zwei arme Weibspersonen.
Stiftb. vom 11. November 1784.
Capit.: 1938 fl. 60 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 81 fl. 42 kr.
Gestift. Plätze: 2; 1 zu 2 fl. 90 kr., 1 zu 3 fl. 50 kr. monatlich.
Präs.: Die Anverwandten der Stifterin.
Pers.: Magistrat.

Pfitzinger
Josefa.
Für die Pfründner des Grundspitales St. Ulrich.
Stiftb.: Testament vom 28. Februar 1861.
Capit.: 1500 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 50 fl.
Pers.: Die Vorstehung des Grundspitales St. Ulrich.

Piazoni
Juliana von.
J. Sp.
Für eine arme Weibsperson.
Stiftb. vom 1. Juli 1769.
Capit.: vom 1000 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 42 fl.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 30 kr. monatlich.
Präs.: Die jeweilige Oberin der Elisabethinerinnen in Wien.
Pers.: Magistrat.

Pichfeld
Christina von.
G. A.
Für eine arme Manns- und eine arme Weibsperson.
Stiftb. vom 29. October 1755.
Capit.: 1990 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 83 fl. 38 kr.
Gestift. Plätze: 2 zu à 3 fl. 33·5 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Pichler
Maria Theresia.
J. Sp.
Für eine arme Person.
Stiftb. vom 25. April 1756.
Capit.: 1000 fl. ö. W. — Jährliche Interess. 42 fl.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 30 kr. monatlich.
Präs.: Die Erben des Sohnes der Stifterin.
Pers.: Magistrat.

Pichsenmeister
Anna Eva. Für eine arme Manns- oder Weibsperson.
J. Sp. Stiftbrief vom 23. December 1729.
Capital: 1145 fl. 35 kr. ö. W. — Jährliche Interessen 48 fl. 10 kr.
Gestiftete Plätze: 1 zu 3 fl. 80 kr. monatlich.
Präsentant: Die Erben der Stifterin.
Persolvent: Magistrat.

Pichsenmeister
Anna Eva. Für eine arme Person.
J. Sp. Stiftb. vom 26. Juni 1753.
Capit.: 1028 fl. 80 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 43 fl. 21 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 40 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Pieri
Maria Theresia. Zur Erhaltung von 15 armen Witwen.
G. A. Stiftb. vom 1. März 1711.
Capit.: 11.670 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 489 fl. 54 kr.
Gestift. Plätze: 9 zu à 4 fl. 30 kr. monatlich.
Präs.: Die Erben der Stifterin; derzeit Graf Bolza.
Pers.: Magistrat.

Pilgram
Maria Anna. Für eine arme Weibsperson.
J. Sp. Stiftb. vom 8. December 1761.
Capit.: 1070 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 44 fl. 94 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 55 kr. monatlich.
Präs.: Die Erben der Stifterin.
Pers.: Magistrat.

Pilitschotti
Anton. Für eine arme Manns- oder Weibsperson.
J. Sp. Stiftb. vom 20. August 1756.
Capit.: 1000 fl. ö. W. — Jährl Interess. 42 fl.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 30 kr. monatlich.
Präs.: Die Verwandten des Stifters.
Pers.: Magistrat.

Pinau
Josef. Für eine bürgerliche Mannsperson.
J. Sp. Stiftb. vom 1. October 1781.
Capit.: 1996 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 83 fl. 23 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 6 fl. 55 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Pinau
Franz. Zur Lesung einer Messe und Betheilung der Pfründner im Versorgungshause am Alserbach.
Stiftb. vom 16. April 1782.
Capit.: 1400 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 58 fl. 80 kr.
Gestift. Plätze: 12.
Präs.: Die Verwaltung des Versorgungshauses am Alserbach.
Pers.: Dieselbe.
Persolvirung: Wöchentlich.

Pitter
N.
Für die Pfründner des Grundspitales Mariahilf.
Capital: 200 fl. ö. W. — Jährliche Interessen 8 fl. 40 kr.
Persolvent: Die Vorstehung des Grundspitales Mariahilf.

Ployer
Ludwig.
Für die Pfründner des Grundspitales St. Ulrich.
Stiftb. vom 16. März 1858.
Capit.: 100 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 4 fl. 20 kr.
Pers.: Die Vorstehung des Grundspitales St. Ulrich.
Persolvirung: 1. Mai jedes Jahres.

Plucy
Franz.*
Für die Inhaber der Betten Nr. 35 und 36 des Grundspitales Leopoldstadt.
Stiftb. vom 19. April 1830.
Capit.: 100 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 4 fl. 20 kr.
Pers.: Die Vorstehung des Grundspitales Leopoldstadt.
Persolvirung: 4. October jeden Jahres.

Plucy
Franz.
Für die Inhaber der Betten Nr. 35 und 36 im Grundspitale Leopoldstadt.
Stiftb. vom 4. October 1834.
Capit.: 100 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 4 fl. 20 kr.
Pers.: Die Vorstehung des Grundspitales Leopoldstadt.
Persolvirung: 4. October jeden Jahres.

Podstatzky
Carl.
J. Sp.
Für zwei arme Männer.
Stiftb. vom 31. Juli 1760.
Capit.: 2090 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 87 fl. 78 kr.
Gestift. Plätze: 2; 1 zu 3 fl. 45 kr., 1 zu 3 fl. 15 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Poli
Peter, Marchese de.
J. Sp.
Für eine arme Person.
Stiftb. vom 1. März 1780.
Capit.: 1600 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 67 fl. 20 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 5 fl. 30 kr. monatlich.
Präs.: Daniel Ritter von Zepharowich.
Pers.: Magistrat.

Pointner
Franz u. Therese.
Für einen armen Schulknaben und ein armes Schulmädchen der Rossauer Schule.
Stiftb. vom 21. Juli 1830.
Capit.: 200 fl. C. M. in Werthpap. — Jährl. Interess. 8 fl. 40 kr.
Gestift. Plätze: 2.
Präs.: Die Vorstehung des IX. Bezirkes.
Pers.: Dieselbe.
Persolvirung: Schluss des Schuljahres.

Pollak
A. M.

Zum Ankaufe von Schulbüchern für arme Schulkinder der 1. und 2. Classe der Unterrealschule auf der Wieden.
Stiftbrief vom 1. September 1856.
Capital: 400 fl. ö. W. in Werthpapieren. — Jährliche Interessen 16 fl. 80 kr.
Gestiftete Plätze: 1.
Präsentant: Die Direction der Wiedner Realschule.
Persolvent: Die Vorstehung des IV. Bezirkes.
Persolvirung: 24. December jedes Jahres.

Pollak
A. M.

Zur Betheilung armer Lehrlinge der Gemeinde Wieden mit Schulbüchern.
Stiftb. vom 28. Februar 1859.
Capit.: 50 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 2 fl. 10 kr.
Gestift. Plätze: 1.
Präs.: Die Vorstehung des IV. Bezirkes.
Pers.: Dieselbe.
Persolvirung: 18. August jeden Jahres.

Pollak
A. M.

Für Schulbücherbetheilung an arme Schulmädchen der Pfarrhauptschule auf dem Schaumburgergrunde (Rainergasse 13).
Stiftb. vom 23. Juli 1860.
Capit.: 100 fl. ö. W. in Werthpapieren. — Jährl. Interess. 4 fl. 20 kr.
Gestift. Plätze: 1.
Präs.: Der Oberlehrer der Schule, Rainergasse 13.
Pers.: Die Vorstehung des IV. Bezirkes.
Persolvirung: 4. October jedes Jahres.

Pollak
A. M.

Zur Anschaffung von Leibwäsche für in's Rudolfinum eintretende arme Techniker.
Stiftb.: Verhandlungsact Pr. Z. 549 1868.
Capit.: 1000 fl. ö. W. in Werthpapieren. — Jährliche Interessen: 42 fl.
Präs.: Der Stifter.
Pers.: Magistrat.
Persolvirung: Halbjährig.

Pollak
Josef.

Für Lesung von 8 Messen und Betheilung von Bürgerspitalspfründnern.
Stiftb. vom 10. März 1775.
Capit.: 1280 fl. — Jährl. Interess. 53 fl. 76 kr.
Präs.: Bürgerspital.
Pers.: Dasselbe.
Persolvirung: Vierteljährig.

Pollak
Ludwig.

Beitrag für das St. Josef-Kinderspital.
Stiftbrief vom 10. April 1864.
Capital: 100 fl. ö. W. in Werthpapieren. — Jährliche Interessen 4 fl.
Persolvent: Die Vorstehung des IV. Bezirkes.
Persolvirung: 31. December jedes Jahres.

Porscher
Anna.

Für eine Messe und Betheilung der dürftigsten Armen des Versorgungshauses am Alserbach.
Stiftb. vom 24. December 1807.
Capit.: 300 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 12 fl. 60 kr.
Gestift. Plätze: 43.
Präs.: Die Verwaltung des Versorgungshauses am Alserbach.
Pers.: Dieselbe.
Persolvirung: 1. April jedes Jahres.

Preller
Katharina.
J. Sp.

Für eine arme Person.
Stiftb. vom 12. Februar 1761.
Capit.: 1000 fl. ö. W. — Jährl. Interessen: 42 fl.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 30 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Prestinari
Johann.
J. Sp.

Für eine arme Person.
Stiftb. vom 22. October 1762.
Capit.: 1070 fl. ö. W. — Jährl. Interessen 44 fl. 94 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 55 kr. monatlich.
Präs.: Die Erben nach Carl und Johann Freiherrn von Moser.
Pers.: Magistrat.

Prestinari
Maria Theresia.
J. Sp.

Für einen Mann und eine Frau.
Stiftb. vom 28. April 1762.
Capit.: 2246 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 94 fl. 33 kr.
Gestift. Plätze: 2; 1 zu 3 fl. 95 kr., 1 zu 3 fl. 50 kr. monatlich.
Präs : Die Erben nach Carl Freiherrn von Moser.
Pers.: Magistrat.

Procard
Peter.
J. Sp.

Für eine arme Weibsperson.
Stiftb. vom 1. August 1769.
Capit.: 1020 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 42 fl. 84 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 35 kr. monatlich.
Präs.: Die Erben nach Christian Grafen v. Sternberg.
Pers.: Magistrat.

Prackmayer
Filipp. Für eine arme Manns- oder Weibsperson.
J. Sp. Stiftbrief vom 3. Jänner 1737.
Capital: 1158 fl. 65 kr. ö. W. — Jährliche Interessen 48 fl. 66·5 kr.
Gestiftete Plätze: 1 zu 3 fl. 85 kr. monatlich.
Präsentant: Magistrat
Persolvent: Derselbe.

Püller
Marianna. Für eine Weibsperson.
J. Sp. Stiftb. vom 26. Juli 1775.
Capit.: 1250 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 52 fl. 50 kr.
Gestiftete Plätze: 1 zu 4 fl. 15 kr. monatlich.
Präs: Die Rechtsnachfolger der Stifterin.
Pers.: Magistrat.

Püller
Mathias. Für eine arme alte Mannsperson.
J. Sp. Stiftb. vom 6. Februar 1775.
Capit.: 1200 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 50 fl. 40 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 90 kr. monatlich.
Präs.: Die Rechtsnachfolger des Stifters.
Pers.: Magistrat.

Püttenauer
Johann Georg. Für einen Mann und ein Weib.
J. Sp. Stiftb. vom 4. Juli 1753.
Capit.: 1943 fl. 30 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 81 fl. 61·5 kr.
Gestift. Plätze: 2; 1 zu 2 fl. 80 kr., 1 zu 3 fl. 60 kr. monatlich.
Präs: Die Descendenten des Carl Josef von Edlinger.
Pers.: Magistrat.

Pulvermüller
Regina. Zur Betheilung von 50 christlichen Armen, welche am Allerheiligentage bei dem Kreuze am Matzleinsdorfer Friedhofe zu beten haben.
Stiftb. vom 26. October 1847.
Capit.: 1100 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 46 fl. 20 kr.
Gestift. Plätze: 50.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Der jeweilige Pfarrer zu den h. Schutzengeln auf der Wieden. *)
Persolvirung: 1. November jedes Jahres.

Purckholzer
Maria Elisabeth. Für einen alten, mühseligen Dienstboten.
J. Sp. Stiftb. vom 28. Jänner 1732.
Capit.: 1182 fl. ö W. — Jährl. Interess. 49 fl. 64 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 90 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

---

*) Das Stiftungscapital erliegt im städtischen Oberkammeramte; die Interessen desselben werden jährlich dem Pfarrer zur stiftbriefmässigen Vertheilung ausgefolgt.

Radetzky-Stiftung. (Gegründet von der Commune Wien.)
Zur Betheilung k. k. österr. Militär-Real-Invaliden vom Feldwebel und Wachtmeister und von diesen äquiparirenden Chargen abwärts, welche in den Kriegen der Jahre 1848 und 1849 invalid geworden sind. Nach dem Tode der Betheilten geht der Betheilungsbetrag auf deren Witwen, so lange dieselben keine neue Ehe eingehen, und auf deren minderjährige Kinder bis zum erreichten 18. Lebensjahre über, insoferne die Ersteren wie die Letzteren mittellos und unversorgt sind.
Stiftbrief vom 1. Mai 1849 und 8. Februar 1858.
Capital: 20.640 fl. C. M. und 219.730 fl. ö.W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 10.317 fl. 19 kr.
Präsentant: Der Feldmarschall Graf Radetzky, nach dessen Tode der mit der Leitung des Armee-Obercommandos jeweilig betraute General.
Persolvent: Die Commune Wien.
Persolvirung: Monatlich.

Radislowitsch Elise.
Für die Pfründner des Grundspitales Leopoldstadt.
Stiftb.: vom 1. März 1862.
Capit.: 200 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 8 fl. 40 kr.
Pers.: Die Verwaltung des Grundspitales Leopoldstadt.
Persolvirung: 4. October jedes Jahres.

Radolt Clement.
Zur Pfründnerverpflegung im Bürgerspitale und Betheilung von Criminalsträflingen.
Stiftb. vom 2. April 1667.
Capit.: 1000 fl. W. W. Satzpost. — Jährl. Interess. 21 fl.*)
Pers.: Magistrat.
Persolvirung: 8. Mai und 13. October jedes Jahres.

Ratzesberger Katharina.
Für eine arme Bürgerin im Bürgerspitale.
Stiftb. vom Jahre 1814.
Capit.: 1200 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 50 fl. 40 kr.
Präs.: Bürgerspital.
Pers.: Dasselbe.
Persolvirung: Vierteljährig.

Rauch Jacob, Bernhard. *J. Sp.*
Für eine Manns- und eine Weibsperson mit Bevorzugung der Freundschaft des Stifters.
Stiftb. vom 17. October 1783.
Capit.: 2470 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 103 fl. 74 kr.
Gestift. Plätze: 2 zu à 4 fl. 10 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

---

*) $\frac{4}{5}$tel der Interessen werden an das Bürgerspital abgeführt und der Rest zu der weiteren Widmung verwendet.

Rasumofsky
Andreas, Fürst. Für einen armen Knaben aus dem Handwerkerstande, auf der Landstrasse wohnhaft, welcher im letzten Quartale des Verleihungsjahres freigesprochen wird und in einem Alter zwischen 15 und 20 Jahren steht.
Stiftbrief vom 8. August 1837.
Capital: 1000 fl. ö. W. in Werthpapieren. — Jährliche Interessen 42 fl.
Präsentant: Das Recht der Nomination hat die Frau Fürstin und nach deren Ableben die gräfl. Thürheim'sche Familie; derzeit Egbert von Thürheim.
Persolvent: Die Vorstehung des III. Bezirkes.
Persolvirung: 30. November jedes Jahres.

Rauscher
Carl, Dr. Ritter von. Für zwei erwachsene Blinde.
Stiftb. vom 18. April 1865.
Capit.: 4800 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 201 fl. 60 kr.
Gestift. Plätze: 2.
Präs.: Der Bürgermeister von Wien.
Pers.: Magistrat.

Recht
Anton. Zur Lesung einer Messe und Betheilung von Pfründnern im Versorgungshause am Alserbach.
Stiftb. vom 12. August 1835.
Capit.: 100 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 4 fl. 20 kr.
Gestift. Plätze: 16.
Präs.: Die Verwaltung des Versorgungshauses am Alserbach.
Pers.: Dieselbe.
Persolvirung: 9. März jedes Jahres.

Recht
Josef. Zur Lesung einer Messe und Betheilung von Pfründnern im Versorgungshause am Alserbach.
Stiftb. vom 24. Juli 1839.
Capit.: 100 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 4 fl. 20 kr.
Gestift. Plätze: 16.
Präs.: Die Verwaltung des Versorgungshauses am Alserbach.
Pers.: Dieselbe.
Persolvirung: 13. Juni jedes Jahres.

Regenhardt
Alois. Für die beste Schülerin des ersten Communal-Waisenhauses, welcher bei ihrem Austritte aus dem Waisenhause ein Sparkassebuch auf den Betrag von 50 fl. ö. W. ausgefolgt werden soll.
Stiftb. vom 9. December 1865.
Capit.: 1050 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 43 fl. 90 kr.
Präs.: Der Bürgermeister von Wien über Ternavorschlag des jeweiligen Waisenhausvaters.
Pers.: Magistrat.

Reich
Franz. Für eine arme Mannsperson.
J. Sp. Stiftbrief vom 15. März 1780.
Capital: 1610 fl. ö. W. — Jährliche Interessen 67 fl. 62 kr.
Gestiftete Plätze: 1 zu 5 fl. 30 kr. monatlich.
Präsentant: Das Leinwandhandlungs-Gremium.
Persolvent: Magistrat.

Reich
Maria Anna. Für eine Weibsperson.
J. Sp. Stiftb. vom 18. December 1751.
Capit.: 1020 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 42 fl. 84 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 35 kr. monatlich.
Präs.: Das Leinwandhandlungs-Gremium.
Pers.: Magistrat.

Reichenberger
Clara. Zur Anschaffung von Schreibrequisiten etc. für fleissige und arme Schüler der Schule in der Piaristengasse Nr. 23.
Stiftb. vom 12. August 1857.
Capit.: 540 fl. ö. W. in Werthpap — Jährl. Interess. 22 fl. 68 kr
Präs.: Der Oberlehrer der Schule, Piaristengasse Nr. 23.
Pers.: Die Vorstehung des VIII. Bezirkes.
Persolvirung: April jedes Jahres.

Reisinger
Francisca. Für arme, dienstunfähig gewordene Dienstboten.
Stiftb. vom 5. August 1871.
Capit.: 1850 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 77 fl. 70 kr.
Präs.: Der Wiener Gemeinderath.
Pers.: Derselbe.

Reitter
Magdalena. Zur Vertheilung an die Pfründnerinnen des Grundspitales Gumpendorf zur Verbesserung ihres Lebens.
Stiftb. vom 31. März 1815.
Capit.: 14.200 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 596 fl. 40 kr.
Gestift. Plätze: 7.
Präs.: Die Vorstehung des VI. Bezirkes.
Pers.: Dieselbe.
Persolvirung: Monatlich.

Richter
Franz u. Theresia. Für den Inhaber des Bettes Nr. 102 im Grundspitale Leopoldstadt.
Stiftb. vom 1. Juni 1844.
Capit.: 100 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 4 fl. 20 kr.
Pers.: Die Vorstehung des Grundspitales Leopoldstadt.
Persolvirung: 4. October jedes Jahres.

Richter
Franz u. Theresia. Für die ordentlichste Person im Grundspitale Leopoldstadt.
Stiftbrief vom 29. September 1844.
Capital: 100 fl. ö. W. in Werthpapieren. — Jährliche Interessen 4 fl. 20 kr.
Präsentant: Die Vorstehung des Grundspitales Leopoldstadt.
Persolvent: Dieselbe.
Persolvirung: 4. October jedes Jahres.

Rieger
Anton. Für die vier ältesten Männer und vier ältesten Weiber im Grundspitale Leopoldstadt.
Stiftb. vom 13. Juni 1844.
Capit.: 200 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 8 fl. 40 kr.
Gestift. Plätze: 8.
Pers.: Die Vorstehung des Grundspitales Leopoldstadt.
Persolvirung: 13. Juni jedes Jahres.

Rittersprung
Johann Wilhelm von. *J. Sp.* Für eine arme, verlassene Manns- oder Weibsperson.
Stiftb. vom 15. März 1754.
Capit.: 878 fl. 40 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 36 fl. 89 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 2 fl. 90 kr. monatlich.
Präs.: Die Erben nach Wilhelm Mathes.
Pers.: Magistrat.

Rittersprung
Johann Wilhelm von. *J. Sp.* Für eine arme Person.
Stiftb. vom 24. September 1759.
Capit.: 878 fl. 40 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 36 fl. 89 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 2 fl. 95 kr. monatlich.
Präs.: Die Erben nach Wilhelm Mathes.
Pers.: Magistrat.

Röckl
Helena. *J. Sp.* Für eine arme Person.
Stiftb. vom 12. Februar 1750.
Capit.: 1075 fl. 20 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 45 fl. 16 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 55 kr. monatlich.
Präs.: Der jeweilige Probst des Barnabiten-Collegiums.
Pers.: Magistrat.

Rogge
Heinrich Friedr. Albrecht Ritter von. Zur Betheilung von fünf armen, der Wiener Gemeinde angehörigen Familienvätern; hiebei sind Steuerzahler ohne Rücksicht auf die Confession zu bevorzugen.
Stiftb. vom 31. December 1873.
Capit.: 25.000 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 1050 fl.
Gestift. Plätze: 5.
Präs.: Der Bürgermeister von Wien.
Pers.: Der Wiener Gemeinderath.
Persolvirung: Jährlich.

Rohoschka
Barbara.

Zur Lesung einer heiligen Messe und Armenbetheilung für das Versorgungshaus am Alserbach.
Stiftbrief vom 15. Mai 1848.
Capital: 200 fl. ö. W. in Werthpapieren. — Jährliche Interessen 8 fl. 40 kr.
Gestiftete Plätze: 2.
Präsentant: Die Verwaltung des Versorgungshauses am Alserbach.
Persolvent: Dieselbe.
Persolvirung: 1. November jedes Jahres.

Roll
Josef.

Für die Pfründner des Grundspitales Neulerchenfeld.
Stiftb. vom 31. October 1856.
Capit.: 120 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 5 fl. 4 kr.
Pers.: Die Vorstehung des Grundspitales Neulerchenfeld.
Persolvirung: 6. Mai und 3. October jedes Jahres.

Rosenfeld
Stefan Donat, Edler von.
G. A.

Für siebzehn arme Personen.
Stiftb. vom 24. Juli 1776.
Capit.: 20.580 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 860 fl. 36 kr.
Gestift. Plätze: 17; 14 zu à 4 fl. 18·5 kr., 3 zu à 3 fl. 33·5 kr. monatlich.
Präs.: Der jeweilige Abt des Schottenstiftes.
Pers.: Magistrat.

Rosenstingl
Josef.

Für Lesung einer Messe und Betheilung von Bürgerspitalspfründnern.
Stiftb. vom 26. März 1813.
Capit.: 360 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 15 fl. 12 kr.
Präs.: Bürgerspital.
Pers.: Dasselbe.
Persolvirung: 28. Mai jedes Jahres.

Rosner
Josef.

Zur Betheilung armer Familien und zum Kleiderankaufe für arme Kinder.
Stiftb. vom 14. April 1851.
Capit.: 54615 fl. C. M. in Werthpap. — Jährl. Interess. 105 fl. *)
Präs.: Das Pfarr-Armeninstitut Neulerchenfeld.
Pers.: Dasselbe.

Rossi
Anton, von.
G. A.

Zum Unterhalte eines Armen.
Stiftb. vom 30. August 1775.
Capit.: 975 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 40 fl. 95 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 23·5 kr. monatlich.
Präs.: Die Erben des Stifters.
Pers.: Magistrat.

---

*) Von den Interessen des mehreren verschiedenen Zwecken gewidmeten Stiftungscapitales werden jährlich 105 fl. zu Folge Rggs.-Verordnung vom 6. März 1843, Z. 8607 vom städt. Oberkammeramte bei der Landeshauptcassa behoben und sodann der Pfarre Neulerchenfeld erfolgt.

Rossi
Anton Nicolaus. Für eine alte Person.
J. Sp. Stiftbrief vom 20. März 1755.
Capital: 1020 fl. ö.W. — Jährliche Interessen 42 fl. 84 kr.
Gestiftete Plätze: 1 zu 3 fl. 35 kr. monatlich.
Präsentant: Die Erben des Stifters.
Persolvent: Magistrat.

Rottal
Adam, Graf von. Für zwei hier verarmte, verlassene Dienstboten.
J. Sp. Stiftb. vom 16. Mai 1739.
Capit.: 2383 fl. 15 kr. ö.W. — Jährl. Interess. 100 fl. 9 kr.
Gestift. Plätze: 2 zu à 3 fl. 95 kr. monatlich.
Präs.: Die Erben des Stifters.
Pers.: Magistrat.

Rothschild
Salomon, Freiherr von. Für die dürftigsten Gewerbsleute und auf Stipendien für Techniker.
Stiftb. vom 9. September 1843.
Capit.: 31.000 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 1310 fl. *)
Präs.: Der Bürgermeister der Stadt Wien über Vorschlag des zur Prüfung der Würdigkeit der zu Betheilenden eingesetzten Comité's.
Pers.: Magistrat.

Roux
Josef. Für eine arme alte Mannsperson.
J. Sp. Stiftb. vom 15. Februar 1778.
Capit.: 1200 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 50 fl. 40 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 95 kr. monatlich.
Präs.: Die Descendenten nach Ferd. Roux.
Pers.: Magistrat.

Rudolf
Johann Michael. Für Lesung einer Messe und Betheilung von Bürgerspitalspfründnern.
Stiftb. vom 22. August 1818.
Capit.: 1020 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 42 fl. 84 kr.
Präs.: Bürgerspital.
Pers.: Dasselbe.
Persolvirung: 11. März jedes Jahres.

*) Von dem Gesammtzinsenbetrage sind $^2/_3$ als Unterstützungsbeträge von wenigstens 50 bis höchstens 200 fl. zu vertheilen und zwar ohne Unterschied der Religion, an solche Wiener Gewerbsleute und mit Kindern zurückgebliebene Witwen derselben, welche ohne ihr Verschulden in ihrem Gewerbsbetriebe mittellos geworden sind. Das letzte Drittel ist auf fünf jährliche Stipendien für unbemittelte, in Wien gebürtige Studierende am k. k. polytechnischen Institute in Wien ohne Unterschied der Religion zu verwenden. Bei beiden Widmungen sollen Wiener Bürger oder deren Söhne vorzugsweise berücksichtigt werden. In je drei nacheinander folgenden Jahren sind diese $^2/_3$ vollständig zu vertheilen, in jedem vierten Jahre wird aber nur $^1/_3$ zu diesem Zwecke verwendet und es ist das zweite Drittel dann als Reisestipendium für einen in Wien gebornen und ausgezeichneten absolvirten Techniker zu verwenden.

Rudolf
Johann Michael. Zur Anschaffung von Kleidern oder Büchern für Schulkinder der Pfarre St. Carl in der Schule untere Alleegasse Nr. 11.
Stiftbrief vom 28. Mai 1821.
Capital: 400 fl. ö. W. in Werthpapieren. — Jährliche Interessen 16 fl. 80 kr.
Präsentant: Der Oberlehrer der Schule untere Alleegasse Nr. 11.
Persolvent: Die Vorstehung des IV. Bezirkes.
Persolvirung: 30. September jedes Jahres.

Rudolf
Michael u. Elise. Für vierzehn arme, katholische erwerbsunfähige Dienstboten im Armenhause auf der Wieden.
Stiftb. vom 18. Jänner 1838.
Capit.: 20.498 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 1022 fl. 89 kr.
Gestift. Plätze: 14.
Präs.: Der Pfarrer der Kirche zu den heil. Schutzengeln und der Vorsteher des IV. Bezirkes.
Pers.: Die Vorstehung des IV. Bezirkes.
Persolvirung: Jeden Samstag.

Rudtorfer
Magdalena. Für die zwei ältesten Tischler im Bürgerspitale.
Stiftb. vom 6. April 1865.
Capit.: 450 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 18 fl. 90 kr.
Gestift. Plätze: 2.
Pers.: Bürgerspital.
Persolvirung: 15. April, 15. October jedes Jahres.

Rudtorfer
Magdalena. Zur Bestreitung der Auslagen für das Grundspital Leopoldstadt.
Stiftb. vom 15. October 1866.
Capit.: 100 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 4 fl. 20 kr.
Pers.: Die Verwaltung des Grundspitales Leopoldstadt.

Rusko
Georg Ignaz. Für vier arme, alte Dienstboten.
J. Sp. Stiftb. vom 23. März 1734.
Capit.: 4235 fl. 25 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 177 fl. 88 kr.
Gestift. Plätze: 4 zu à 4 fl. 30 kr. monatlich.
Präs.: Die Rechtsnachfolger nach Georg Ignaz Rusko.
Pers.: Magistrat.

Saffran
Josef, Edler von. Für eine arme Mannsperson.
J. Sp. Stiftb. vom 11. Jänner 1762.
Capit.: 1130 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 47 fl. 46 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 75 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Sagetta Rosalia.

Für die Pfründner des Grundspitales Mariahilf.
Capital: 120 fl. — Jährliche Interessen 5 fl. 4 kr.
Persolvent: Die Verwaltung des Grundspitales Mariahilf.

Salm Elise Gräfin von.

Für Lesung einer Messe und Betheilung von Bürgerspitalspfründnern.
Stiftb. vom 31. August 1773, erneuert 18. September 1850.
Capit.: 316 fl. — Jährl. Interess. 13 fl. 27 kr.
Präs.: Bürgerspital.
Pers.: Dasselbe.
Persolvirung: 4. Mai jedes Jahres.

Sautner Elise.

Legat. Für je einen Zögling der 2 städtischen Waisenhäuser.
Stiftb. Verhandlungsact M. Z. 4942 vom Jahre 1870.
Capit.: 506 fl. 50 kr. in Werthpapieren. — Jährl. Interess. 25 fl.
Gestift. Plätze: 1.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Salomon Anna.

Für die Pfründner des Grundspitales St. Ulrich.
Stiftb. vom 30. Mai 1856.
Capit.: 100 fl. — Jährl. Interess. 4 fl. 20 kr.
Pers.: Die Verwaltung des Grundspitales St. Ulrich.
Persolvirung: 23. März jedes Jahres.

Sartori Maria Anna. *J. Sp.*

Für eine verarmte Weibsperson.
Stiftb. vom 31. März 1741.
Capit.: 908 fl. 40 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 38 fl. 14·5 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. monatlich.
Präs.: Die Erben nach Johann Jacob von Wöbern.
Pers.: Magistrat.

Sattler Therese.

Für Lesung von Messen und Betheilung von Bürgerspitalspfründnern.
Stiftb. vom 4. Februar 1841.
Capit.: 80 fl. — Jährl. Interess. 3 fl. 36 kr.
Präs.: Bürgerspital.
Pers.: Dasselbe.
Persolvirung: 4. Februar, 8. Mai, 15. October und 3. December jedes Jahres.

Savoyen Herzogin von.

Auf Pfründnerverpflegung im Bürgerversorgungshause (ehemals Klagbaumstiftung).
Stiftb. vom 24. Juli 1731.
Capit.: 800 fl. — Jährl. Interess. 33 fl. 30 kr.
Präs.: Bürgerspital.
Pers.: Dasselbe.

Savoyen
Marie Theresia, Herzogin von.
Auf Pfründnerverpflegung im Bürgerversorgungshaus (ehemals Klagbaumstiftung).
Stiftbrief vom 12. August 1763.
Capital: 11.229 fl. 60 kr. — Jährliche Interessen 471 fl. 64 kr.
Präsentant: Bürgerspital.
Persolvent: Dasselbe.

Savoyen
Herzogin von, Therese geb. Fürstin Liechtenstein.
J. Sp.
Für 3 arme Männer und 3 arme Weiber.
Stiftb. vom 1. April 1745.
Capit.: 7602 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 318 fl. 88 kr.
Gestift. Plätze: 6; 4 zu à 4 fl. 60 kr., 1 zu 4 fl. 30 kr., 1 zu 2 fl. 50 kr. monatlich.
Präs.: Johann Fürst von und zu Liechtenstein.
Pers.: Magistrat.

Savoy'sche
Nation.
J. Sp.
Für eine arme Person.
Stiftb. vom 23. December 1728.
Capit.: 1200 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 50 fl. 40 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 95 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Schäder
Carl.
Auf Messen und Handbetheilung im Versorgungshause am Alserbach.
Stiftb. vom 28. October 1841.
Capit.: 100 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 3 fl. 90 kr.
Präs.: Die Verwaltung des Versorgungshauses am Alserbach.
Pers.: Dieselbe.

Schäffer
Johann Michael.
Für gebrechliche, arme, ledige, wenigstens 40 Jahre alte katholische Bürgerstöchter der Gemeinde Wieden.
Stiftb. vom 15. October 1857.
Capit.: 68.750 fl. ö. W. in Werthpapieren und das Haus Nr. 18, Hauptstrasse, Wieden im Werthe von 76.740 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 2799 fl. und der Hauszins.
Gestift. Plätze: 33.
Präs.: Die Vorstehung des IV. Bezirkes.
Pers.: Dieselbe.
Persolvirung: 1. Mai und 1. November jedes Jahres.

Schaffgotsche
Anna, Gräfin von.
J. Sp.
Für eine arme Manns- oder Weibsperson.
Stiftb. vom 24. August 1772.
Capit.: 1070 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 44 fl. 94 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 55 kr. monatlich.
Präs.: Die Oberin der Salesianerinnen.
Pers.: Magistrat.

Scharfenberger Thomas.
Zur Lesung von heil. Messen und Armenbetheilung.
Stiftbrief vom 16. December 1859.
Capital: 4800 fl. — Jährliche Interessen 201 fl. 60 kr.
Gestiftete Plätze: 6.
Präsentant: Das Pfarrarmeninstitut St. Stefan.
Persolvent: Dasselbe.
Persolvirung: Jährlich.

Schaumann Josef. *J. Sp.*
Für eine arme Manns- oder Weibsperson.
Stiftb. vom 2. April 1766.
Capit.: 1070 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 44 fl. 94 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 55 kr. monatlich.
Präs.: Die Rechtsnachfolger nach Magdalena Schaumann.
Pers.: Magistrat.

Schaumann Josef. *J. Sp.*
Für eine arme alte Weibsperson.
Stiftb. vom 10. Juli 1774.
Capit.: 1100 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 46 fl.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 60 kr. monatlich.
Präs.: Die Rechtsnachfolger des Josef Gelderer.
Pers.: Magistrat.

Scheidinst Elisabeth. *J. Sp.*
Für eine alte Weibsperson.
Stiftb. vom 20. Mai 1770.
Capit.: 1345 fl. 35 kr. — Jährl. Interess. 56 fl. 50 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 4 fl. 45 kr. monatlich.
Präs.: Die Rechtsnachfolger des Universalerben der Stifterin.
Pers.: Magistrat.

Scheigl Johann Filipp. *J. Sp.*
Für eine Manns- oder Weibsperson.
Stiftb. vom 5. October 1747.
Capit.: 1070 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 44 fl. 94 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 55 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Schein Katharina.
Zur Betheilung von 5 Kindern mit Suppe in der Kinderbewahranstalt in Margarethen.
Capit.: 800 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 33 fl. 60 kr.
Gestift. Plätze: 5.
Präs.: Das Pfarr-Armeninstitut Margarethen.
Pers.: Dasselbe.

Schelkskorn Michael.
Für die im Gemeindearmenhause der Gemeinde Wieden befindlichen Armen.
Stiftb. vom 1. Juli 1846.
Capital 500 fl. — Jährl. Interess. 21 fl.
Pers.: Die Vorstehung des IV. Bezirkes.
Persolvirung: 28. Jänner und 21. April jedes Jahres.

Scherer Thomas. Zur Betheilung von Bürgerspitalspfründnern (ehemals Stiftung im Bürgerversorgungshause St. Marx).
Auf Grund des Testamentes vom 24. September 1566.
Capital: 240 fl. — Jährliche Interessen 10 fl. 8 kr.
Präsentant: Bürgerspital.
Persolvent: Dasselbe.

Scherer Thomas. Für Pfründnerverpflegung im Bürgerversorgungshause (ehemals Klagbaumstiftung).
Auf Grund des Testamentes vom 24. September 1566.
Capit.: 240 fl. — Jährl. Interess. 10 fl. 8 kr.
Präs.: Bürgerspital.
Pers.: Dasselbe.

Scherer Ursula. Für Pfründnerverpflegung im Bürgerversorgungshause (ehemals Stiftung im St. Marxer Bürgerversorgungshause).
Auf Grund des Testamentes vom 16. März 1588.
Capital: 266 fl. 66 kr. — Jährl. Interess. 11 fl. 20 kr.
Präs.: Bürgerspital.
Pers.: Dasselbe.

Scherer Ursula. Für Pfründnerverpflegung im Bürgerversorgungshause (ehemals Klagbaumstiftung).
Auf Grund des Testamentes vom 16. März 1588.
Capit.: 266 fl. 67 kr. — Jährl. Interessen 11 fl. 20 kr.
Präs.: Bürgerspital.
Pers.: Dasselbe.

Scherer Ursula und Wolf Barbara. Zur Betheilung armer Criminalsträflinge.
Stiftb. vom 31. August 1773, 2. März 1835.
Capit.: 240 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 19 fl. 8 kr.
Pers.: Magistrat.

Schlerer Franz. Für einen gewesenen Spengler, eine Spenglerswitwe oder einen gewesenen Wirth zum lebenslänglichen Fruchtgenusse als Pfründner des Bürgerspitales.
Stiftb. vom 30. September 1836.
Capit.: 500 fl. — Jährl. Interess. 21 fl.
Präs.: Bürgerspital.
Pers.: Dasselbe.

Schlerling Eva. Zur Anschaffung von Kleidungsstücken für arme Schulkinder aller 3 Schulen der Alservorstadt.
Stift. vom 21. Februar 1815.
Capit.: 1000 fl. W. W. Satzpost. — Jährl. Interessen 26 fl. 95 kr.
Präs.: Die Vorstehung des IX. Bezirkes.
Pers.: Dieselbe.

Schierling
Eva.

Zur Betheilung von armen kranken Pfründnern im Versorgungshause am Alserbach.
Stiftbrief vom 12. September 1815.
Capital: 2100 fl. — Jährliche Interessen 88 fl. 20 kr.
Präsentant: Die Verwaltung des Versorgungshauses am Alserbach.
Persolvent: Dieselbe.
Persolvirung: Wöchentlich.

Schilling
Magdalena.

Für Messen und Betheilung der Pfründner im Versorgungshause am Alserbach.
Stiftb. vom 28. December 1775.
Capit.: 1000 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 39 fl. 6 kr.
Präs.: Die Verwaltung des Versorgungshauses am Alserbach.
Pers.: Dieselbe.

Schinagl
Maria Anna.

Zur Vertheilung an arme Familien in Neulerchenfeld im Betrage von à 42 fl.
Stiftb. vom 18. September 1863.
Capit.: 10.000 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 400 fl.
Präs.: Das Pfarr-Armeninstitut Neulerchenfeld.
Pers.: Dasselbe.
Persolvirung: 5. Februar jedes Jahres.

Schipper
Elise.

Zur Betheilung der Armen von Fünfhaus.
Stiftb. vom 14. Juni 1800.
Capit.: 320 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 13 fl. 44 kr.
Präs.: Das Pfarr-Armeninstitut Reindorf.
Pers.: Dasselbe.

Schlichtinger
Theresia.

Zur Vertheilung an die Pfründner im Grundspitale St. Ulrich.
Capit.: 600 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 24 fl.
Pers.: Die Verwaltung des Grundspitales St. Ulrich.
Persolvirung: Halbjährig.

Schlichtinger
Theresia.

Zur Anschaffung von Leibeskleidern für die in der ehemaligen Gemeinde Neubau befindlichen armen Kinder.
Stiftb. vom 25. October 1866.
Capit.: 600 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 25 fl. 20 kr.
Präs.: Die Vorstehung des VII. Bezirkes.
Pers.: Dieselbe.
Persolvirung: September jedes Jahres.

Schlögl
Johann Michael.
J. Sp.

Für 6 arme Männer und 12 arme Weiber (doch nur arme kraftlose Dienstboten).
Stiftbrief vom 9. October 1744.
Capital: 20.278 fl. 90 kr. ö. W. — Jährliche Interessen 851 fl. 31 kr.
Gestiftete Plätze: 18; 16 zu à 3 fl. 70 kr., 1 zu 5 fl. 30 kr., 1 zu 1 fl. 70 kr. monatlich.
Präsentant: Magistrat.
Persolvent: Derselbe.

Schmerling
Anton Albrecht, von.
G. A.

Für 2 ledige Hausarme.
Stiftb. vom 24. Februar 1708.
Capit.: 1455 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 61 fl. 11 kr.
Gestift. Plätze: 2; 1 zu 1 fl. 98·5 kr., 1 zu 2 fl. 88·5 kr. monatlich.
Präs.: Die Erben des Stifters und seiner Brüder, eventuell Franz Ignaz von Albrechtsburg, dessen Bruder Jordan und dessen männliche Descendenten.
Pers.: Magistrat.

Schmerling
Maria Anna, v.
J. Sp.

Für eine alte Manns- oder Weibsperson.
Stiftb. vom 30. April 1778.
Capit.: 1100 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 46 fl.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 60 kr. monatlich.
Präs.: Benjamin Ritter von Hitnern.
Pers.: Magistrat.

Schmid
Barbara.
J. Sp.

Für eine arme, entkräftete Person ohne Unterschied des Geschlechtes.
Stiftb. vom 5. Jänner 1738.
Capit.: 976 fl. 90 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 41 fl. 3 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 20 kr. monatlich.
Präs.: Die Erben der Stifterin.
Pers.: Magistrat.

Schmid
Katharina.

Zur Bekleidung armer, dürftiger Schulkinder, deren Eltern im Bezirke Josefstadt wohnen. Die Betheilung soll unter den Communal-Volksschulen des Bezirkes nach einem von dem Bezirksvorstande zu bestimmenden Turnus wechseln, so dass alljährlich Kinder einer anderen Schule betheilt werden. (Die Schüler der Knabenschule am Breitenfelde (Albertplatz) sind von der Betheilung ausgenommen, weil für diese Schule schon eine ähnliche Stiftung besteht.)
Die Stifterin starb am 8. Jänner 1866.
Capit.: 1900 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 79 fl. 80 kr.
Gestift. Plätze: 4.
Präs.: Die Vorstehung des VIII. Bezirkes.
Pers: Dieselbe.
Persolvirung: 8. Jänner jedes Jahres.

Schmid Leopold.

Für die 2 ältesten Pfründner im Grundspitale St. Ulrich.
Capital: 200 fl. ö. W. — Jährliche Interessen 8 fl. 40 kr.
Gestiftete Plätze: 2.
Persolvent: Die Verwaltung des Grundspitales St. Ulrich.

Schmid Leopold.

Für den ältesten Pfründner im Grundspitale Leopoldstadt, der am Todestage des Stifters für diesen zu beten hat.
Stiftb. vom 20. Juni 1865.
Capit.: 100 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 4 fl. 20 kr.
Pers.: Die Verwaltung des Grundspitales Leopoldstadt.
Persolvirung: 27. Juni jedes Jahres.

Schmid Leopold.

Für die älteste Pfründnerin im Grundspitale Leopoldstadt, die am Todestage des Stifters für diesen zu beten hat.
Stiftb. vom 20. Juni 1865.
Capit.: 100 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 4 fl. 20 kr.
Pers.: Die Verwaltung des Grundspitales Leopoldstadt.
Persolvirung: 27. Juni jedes Jahres.

Schmidlin Joachim Alex., von. *G. A.*

Für eine arme Weibsperson.
Stiftb. vom 12. October 1721.
Capit.: 720 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 30 fl. 24 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 2 fl. 38·5 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Schmidlin Marianna, Freiin von. *J. Sp.*

Für eine arme Person.
Stiftb. vom 10. December 1768.
Capit.: 1417 fl. 55 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 59 fl. 53·5 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 4 fl. 70 kr. monatlich.
Präs.: Die Rechtsnachfolger des Universalerben.
Pers.: Magistrat.

Schmidt Franz.

Für die älteste Person des Versorgungshauses am Alserbach.
Capit.: 1500 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 63 fl.
Pers.: Die Verwaltung des Versorgungshauses am Alserbach.
Persolvirung: Täglich.

Schmidt Caspar.

Zur Betheilung eines auf der Wieden wohnenden Armen auf Lebenszeit.
Stiftb. vom 9. Jänner 1847.
Capit.: 400 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 16 fl. 80 kr.
Präs.: Die Vorstehung des IV. Bezirkes.
Pers.: Dieselbe.
Persolvirung: 1. März und 1. September jedes Jahres.

Schmidt
Rosa.

Zur Betheilung von siechen, gebrechlichen Pfründnern im Versorgungshause zu Mauerbach.
Stiftbrief vom 28. August 1810.
Capital: 2400 fl. ö. W.— Jährliche Interessen 100 fl. 80 kr.
Präsentant: Die Verwaltung des Versorgungshauses zu Mauerbach.
Persolvent: Dieselbe.

Schnabel
Anna.

Zur Zahlung des Miethzinses für die unentgeltliche Arbeitsschule in der Gemeinde St. Ulrich (eventuell zur Vertheilung unter die Pfründner des Grundspitales St. Ulrich).
Stiftb. vom März 1871.
Capit.: 300 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 12 fl. 60 kr.
Pers.: Die Vorsteher des VII. Bezirkes.

Schnabl
Maria Anna.

Für einen armen Dienstboten.
Stiftb. vom 1. März 1746.
Capit.: 1018 fl. 40 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 42 fl. 77 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 35 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Schnitzenbaum
Maria Theresia, von.
J. Sp.

Für eine arme Weibsperson.
Stiftb. vom 26. Juni 1850.
Capit.: 1815 fl. 20 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 76 fl. 24 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 6 fl. monatlich.
Präs.: Die Rechtsnachfolger nach Maria Josefa v. Wimpfling in Graz.
Pers.: Magistrat.

Schöck
Franz.

Zur Verpflegung von Armen im Grundspitale Neulerchenfeld.
Stiftb. vom 28. September 1824.
Capit.: 1160 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 48 fl. 72 kr.
Pers.: Die Vorstehung des Grundspitales Neulerchenfeld.

Schönberg
Anna Maria.
J. Sp.

Für eine Person, welche arm ist.
Stiftb. vom 30. November 1750.
Capit.: 1070 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 44 fl. 94 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 55 kr. monatlich.
Präs.: Das Stift Klosterneuburg.
Pers.: Magistrat.

Schonlautz
Maria Regina.
J. Sp.

Für vier alte Personen.
Stiftb. vom 4. October 1759.
Capit.: 7739 fl. 95 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 324 fl. 87·5 kr.
Gestift. Plätze: 4 zu à 6 fl. 40 kr. monatlich.
Präs.: Georg Knieberg.
Pers.: Magistrat.

Schottenstift.

Für die Armen Wiens eine jährliche Spende bestehend in 15 Eimern Wein und Brod aus 15 Metzen Roggenmehl.
Stiftbrief vom 8. März 1771.
Präsentant: Der jeweilige Abt des Schottenstiftes.
Persolvent: Der Wiener Gemeinderath.
Persolvirung: 20. Jänner jedes Jahres.

chottenfelder Gemeinde-stiftung.

Zur Bekleidung armer Schulkinder der Gemeinde Schottenfeld für den Winter.
Stiftbrief vom 11. Mai 1844.
Capit.: 3000 fl. ö. W. in Werthpapieren; durch Sammlung in der ehemaligen Gemeinde Schottenfeld, Veranstaltung von Armenbällen, Concerten etc. entstanden. — Jährl. Interess. 126 fl.
Präs.: Die Vorstehung des VII. Bezirkes.
Pers.: Dieselbe.
Persolvirung: Christabend.

Schredt Georg.

Für arme, zur Seelsorge untaugliche Priester in Wien und für arme Unterlehrer.
Stiftb. vom 1. September 1869.
Capit.: 10.000 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 420 fl. *)
Präs.: Bei den Priestern das f. erzbischöfl. Consistorium, bei den Unterlehrern der Wiener Gemeinderath.
Pers.: Der Wiener Gemeinderath.

Schrey Eleonora.

Für Lehrjungen armer Gewerbsleute; dieselben erhalten während der Lehrzeit zur leichteren Bestreitung der Kleidung jährlich 30 fl. und nach beendeter Lehrzeit 40 fl. auf eine Freisprechungskleidung. Der übrigbleibende Rest der Interessen ist auf Vorschüsse an arme Professionisten in Beträgen von 50—60 fl. zu verwenden, die dieselben bei Besserung ihrer Lage zurückzahlen sollen. Die rückgezahlten Beträge sind als Beihilfe und zur Anschaffung von Holz, namentlich für die Armen in Penzing zu verwenden.
Stiftb. vom 8. Mai 1804.
Capit.: 16.450 fl. ö. W. in Werthpapieren. — Jährliche Interess. 690 fl. 90 kr.
Gestift. Plätze: 12.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Schropp hristof Franz. *J. Sp.*

Für arme Männer und Weiber.
Stiftb. vom 17. August 1779.
Capit.: 10.801 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 453 fl. 64 kr.
Gestift. Plätze: 3; 2 zu à 10 fl. 40 kr., 1 zu 14 fl. 70 kr. monatlich.
Präs.: Der Chormeister von St. Stefan nebst 6 Curaten daselbst.
Pers.: Magistrat.

---

*) Die Interessen sind für die beiden Stiftungszwecke zu gleichen Theilen zu verwenden.

Schull
Josef Anton.
J. Sp.

Für 2 alte Weibspersonen.
Stiftbrief vom 1. Juni 1770.
Capital: 2950 fl. ö.W. — Jährliche Interessen 123 fl. 10 kr.
Gestiftete Plätze: 2 zu à 4 fl. 85 kr. monatlich.
Präsentant: Der Chormeister von St. Stefan.
Persolvent: Magistrat.

Schwandner
Georg Gotthard, von.
J. Sp.

Für eine alte Manns- oder Weibsperson.
Stiftb. vom 16. Juni 1772.
Capit.: 1110 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 46 fl. 62 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 65 kr. monatlich.
Präs.: Josef von Steidler.
Pers.: Magistrat.

Schwanner
Veronica.
J. Sp.

Für eine arme Person.
Stiftb. vom 20. Jänner 1753.
Capit.: 1327 fl. 30 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 55 fl. 74·5 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 4 fl. 40. kr. monatlich.
Präs.: Die Erben der Stifterin.
Pers.: Magistrat.

Schwarz
Anna Francisca.
J. Sp.

Für eine alte Manns- oder Weibsperson.
Stiftb. vom 12. Februar 1752.
Capit.: 1000 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 42 fl.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 30 kr. monatlich.
Präs.: Die Abkömmlinge der Familie Georg Appel.
Pers.: Magistrat.

Schwarz
Mathias.

Für Pfründnerverpflegung im Bürgerversorgungshause (ehemals Siechenalsstiftung).
Auf Grund des Testamentes vom 23. November 1591.
Capit.: 33 fl. 20 kr. — Jährl. Interess. 70 kr.
Präs.: Bürgerspital.
Pers.: Dasselbe.

Schwarz
Mathias.

Für Verpflegung der Bürgerspitals-Pfründner (ehemals Klagbaumstiftung).
Auf Grund des Testamentes vom 23. November 1591.
Capit.: 33 fl. 20 kr. — Jährl. Interess. 70 kr.
Präs.: Bürgerspital.
Pers.: Dasselbe.

Schwarz
Mathias.

Zur Betheilung armer Criminal-Sträflinge.
Stiftb. vom 2. März 1835.
Capit.: 80 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interessen 3 fl. 36 kr.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Schwarz on Mohrenstein, Jacob.

Für die Pfründner des Grundspitales Leopoldstadt.
Stiftbrief vom 1. Mai 1831.
Capital: 100 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 4 fl. 20 kr.
Persolvent: Die Vorstehung des Grundspitales Leopoldstadt.
Persolvirung: 4. October jedes Jahres.

Schwarz on Mohrenstein, Jacob.

Derselbe hat ausser der vorstehenden Stiftung noch zwei mit derselben vollkommen gleichlautende Stiftungen und zwar gleichzeitig gegründet, so dass aus den Interessen des Gesammtcapitales per 300 fl. ö W. die Pfründner des Grundspitales Leopoldstadt von der Vorstehung desselben jährlich am 4. October mit dem Interessenertrage von zusammen 12 fl. 60 kr. betheilt werden können.

Schweiger Anton.

Für 3 Buchdruckergehilfenswitwen.
Stiftb. vom 24. November 1851 und 26. October 1864.
Capital: 1300 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 54 fl. 60 kr.
Gestiftete Plätze: 3.
Präs.: Der Vorstand des Gremiums der Buch-, Stein- und Kupferdrucker.
Pers.: Magistrat.
Persolvirung: Leopoldstag jedes Jahres.

Schweighofer laria Francisca. *J. Sp.*

Für 2 arme Personen.
Stiftb. vom 24. April 1761.
Capit.: 2150 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 90 fl. 30 kr.
Gestift. Plätze: 2; 1 zu 3 fl. 80 kr., 1 zu 3 fl. 30 kr. monatlich.
Präs.: Die Erben nach Maria Katharina Seifert.
Pers.: Magistrat.

Schweitzer Michael.

Für die dürftigsten und würdigsten Armen der Gemeinde Hundsthurm.
Stiftb. vom 10. Februar 1875.
Capit.: 1100 fl. ö. W. in Werthpapieren und ein Sparcassabüchel mit 58 fl. 40 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 57 fl. 98 kr.
Präs.: Der Wiener Gemeinderath.
Pers.: Derselbe.
Persolvirung: 26. Jänner jedes Jahres.

Sebastian, Abt zu den Schotten. *G. A.*

Für eine arme Person ohne Unterschied des Geschlechtes.
Stiftb. vom 21. Februar 1696.
Capit.: 710 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 29 fl. 82 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 2 fl. 33·5 kr. monatlich.
Präs.: Der jeweilige Abt des Schottenstiftes
Pers. Magistrat.

Seeau
Johann, Graf. *J. Sp.*
Für eine arme Manns- und Weibsperson.
Stiftbrief vom 10. September 1763.
Capital: 2275 fl. 60 kr. ö. W. — Jährliche Interessen 95 fl. 57·5 kr.
Gestiftete Plätze: 2 zu à 3 fl. 90 kr. monatlich.
Präsentant: Die Erben uach Johann Freiherrn von Gudenus.
Persolvent: Magistrat.

Seitz
Johann.
Zur Erhaltung des Grundarmenhauses St. Ulrich.
Stiftb. vom 1. März 1862.
Capit.: 400 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 13 fl. 40 kr.
Pers.: Die Verwaltung des Grundspitales St. Ulrich.

Setti
Lucas Josef. *J. Sp.*
Für eine Manns- oder Weibsperson.
Stiftb. vom 10. Jänner 1754.
Capit.: 1345 fl. 35 kr. ö. W. — Jährl. Interessen 56 fl. 50·5 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 4 fl. 45 kr. monatlich.
Präs.: Die Erben des Stifters.
Pers.: Magistrat.

Sewald
Mathias.
Für die Pfründner des Grundspitales Neulerchenfeld.
Capit.: 500 ö. W. — Jährl. Interess. 21 fl.
Pers: Die Verwaltung des Grundspitales Neulerchenfeld.
Persolvirung: 6. September jedes Jahres.

Seyfried
Joh. Christian. *J. Sp.*
Für eine arme Person.
Stiftb. vom 24. März 1749.
Capit.: 878 fl. 40 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 36 fl. 89 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 2 fl. 90 kr. monatlich.
Präs.: Die Rechtsnachfolger und Anverwandten des Stifters.
Pers.: Magistrat.

Siegl
Magdalena.
Für die Armen des Armenhauses in Erdberg.
Stiftb. vom 12. Juli 1864.
Capit.: 300 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 12 fl. 60 kr.
Pers.: Die Verwaltung der 2 Armenhäuser in Erdberg.
Persolvirung: 18. August jedes Jahres.

Simon
Jacob.
Zur Aufnahme eines christlichen Ehepaares in das Grundspital Mariahilf.
Stiftb. vom 25. Jänner 1787.
Capit.: 1970 fl. ö. W. — Jährl. Interessen 82 fl. 74 kr.
Gestift. Plätze: 2.
Präs.: Die Vorstehung des Grundspitales Mariahilf.
Pers.: Dieselbe.

Singer
Franz Ignaz. Zum Holzankaufe für die Armen des IX. Bezirkes.
Stiftbrief vom 24. December 1872.
Capital: 14.000 fl. ö. W. in Werthpapieren. — Jährliche Interessen 588 fl.
Präsentant: Die Vorstehung des IX. Bezirkes.
Persolvent: Dieselbe.
Persolvirung: Weihnachtswoche jedes Jahres.

Soldaten-
Wittwen-Gross-armenhaus-stiftung. Die Stiftungsbeträge werden jetzt aus dem allgemeinen Versorgungsfonde bezahlt.
Gestift. Plätze: 25 zu à 10·5 kr. täglich.
Präs.: K. k. General-Commando.
Pers.: Magistrat.

Spaun
Franz Anton von. Für eine alte Person.
J. Sp. Stiftb. vom 4. April 1750.
Capit.: 1000 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 42 fl.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 30 kr. monatlich.
Präs.: Joh. Ritter von Spaun.
Pers.: Magistrat.

Spaun
Friedrich Anton von. Für eine arme Person.
Stiftbr. vom 10. September 1759.
J. Sp. Capit.: 1180 fl. ö. W. — Jährl. Interessen 49 fl. 56 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 90 kr. monatlich.
Präs.: Joh. Ritter von Spaun.
Pers.: Magistrat.

Spies
Barbara, von Grassberg. Für zwei arme Manns- oder Weibspersonen.
Stiftb. vom 20. Jänner 1781.
J. Sp. Capit.: 3012 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 126 fl. 50 kr.
Gestift. Plätze: 2; 1 zu 5 fl. 10 kr., 1 zu 4 fl. 90 kr. monatlich.
Präs.: Der jeweilige Pfarrer in der Josefstadt.
Pers.: Magistrat.

Spitäler
Anna. Zur Armenbetheilung im Grundspitale Mariahilf.
Stiftb. vom 16. März 1849.
Capit.: 400 fl. — Jährl. Interess. 16 fl. 80 kr.
Pers.: Die Verwaltung des Grundspitales Mariahilf.

Springenfels
von Leser, Maria Salome. Für eine Weibsperson.
Stiftb. vom 1. Februar 1780.
J. Sp. Capit.: 1070 fl. ö. W. — Jährl. Interessen 44 fl. 94 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 55 kr. monatlich.
Präs.: Die Rechtsnachfolger des Ferd. Freiherrn von Brühl.
Pers.: Magistrat.

Spruk
Andreas.
J. Sp.

Für einen armen, verlassenen Dienstboten.
Stiftbrief vom 23. December 1792.
Capital: 1200 fl. ö. W. — Jährliche Interessen 50 fl. 40 kr.
Gestiftete Plätze: 1 zu 3 fl. 95 kr. monatlich.
Präsentant: Magistrat.
Persolvent: Derselbe.

Sprukh
Katharina.
J. Sp.

Für eine arme Weibsperson.
Stiftb. vom 12. Jänner 1737.
Capit.: 898 fl. 40 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 37 fl. 73 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 2 fl. 95 kr. monatlich.
Präs.: Die Rechtsnachfolger der Minna Edlen von Portenschlag-Ledermayer geb. Martinelly.
Pers.: Magistrat.

Staindl
Joh. Bernardin.
G. A.

Für eine ledige, arme Mannsperson.
Stiftb. vom Jahre 1710.
Capit.: 510 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 21 fl. 42 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 1 fl. 68·5 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Standler
Joh. Nep.
J. Sp.

Für eine Manns- und eine Weibsperson.
Stiftb. vom 1. Juni 1770.
Capit.: 2130 fl. ö. W. — Jährl. Interessen 89 fl. 46 kr.
Gestift. Plätze: 2; 1 zu 3 fl. 40 kr., 1 zu 3 fl. 65 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Starhemberg
Josefa Gräfin von.
G. A.

Für eine arme Manns- oder Weibsperson.
Stiftb. vom 1. December 1745.
Capit.: 990 fl. ö. W. — Jährl. Interessen 41 fl. 38 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 28·5 kr. monatlich.
Präs.: Die Rechtsnachfolger der Stifterin.
Pers.: Magistrat.

Starhon
Franz.

Zur Anschaffung von Kleidern für Pfründner des Grundspitales Mariahilf.
Stiftb. vom 1. December 1846.
Capit.: 225 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 8 fl. 40 kr.
Pers.: Die Vorstehung des Grundspitales Mariahilf.

Stegner
Martin Anton von.
J. Sp.

Für eine alte Manns- oder Weibsperson.
Stiftb. vom 20. Mai 1773.
Capit.: 1090 fl. — Jährl. Interess. 45 fl. 78 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 60 kr. monatlich.
Präs.: Die Rechtsnachfolger der Anna v. Sillimann.
Pers.: Magistrat.

Steidler
Josef von.
Für einen durch Unglücksfälle verarmten Wiener Bürger.
Stiftbrief vom 3. März 1863.
Capital: 1000 fl. ö. W. in Werthpapieren. — Jährliche Interessen 42 fl.
Präsentant: Der Bürgermeister von Wien.
Persolvent: Magistrat.

Steinbrecher
Gebrüder.
Zur Betheilung von fünf armen Bürgern im Versorgungshause mit je 1 fl. Silber.
Stiftb. vom 3. Februar 1863.
Capit.: 800 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 33 fl. 60 kr.
Gestift. Plätze: 5.
Präs.: Der Wiener Gemeinderath.
Pers.: Derselbe.

Steinböck
Josef.
Für die Pfründner des Grundspitales Mariahilf. *)
Capit.: 160 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 6 fl. 30 kr.
Pers.: Die Verwaltung des Grundspitales Mariahilf.

Sternegg
Johann Günther Friedrich.
J. Sp.
Für einen armen mühseligen Mann.
Stiftb. vom 2. Jänner 1739.
Capit.: 1127 fl. 30 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 47 fl. 35 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 70 kr. monatlich.
Präs.: Die Descendenten des Sohnes des Stifters.
Pers.: Magistrat.

Stierböck
Barbara.
Für den Inhaber des Bettes Nr. 63 im Grundspitale Leopoldstadt.
Stiftb. vom 19. April 1836.
Capit.: 100 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 4 fl. 20 kr.
Pers.: Die Verwaltung des Grundspitales Leopoldstadt.
Persolvirung: 4. October jeden Jahres.

Stipperger
Lucas.
Zum Ankaufe von Brennholz für die Institutsarmen.
Stiftb. vom 25. Mai 1825.
Capit.: 500 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 21 fl.
Präs.: Das Pfarr-Armeninstitut Mariahilf.
Pers.: Dasselbe.
Persolvirung: Im Jänner jedes Jahres.

Stögnern
Josefa.
J. Sp.
Für einen in Wien verarmten Mann.
Stiftb. vom 25. Mai 1735.
Capit.: 1040 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 43 fl. 68 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 45 kr. monatlich.
Präs.: Carl von Stögnern und dessen Rechtsnachfolger.
Pers.: Magistrat.

---

*) Für Arme überhaupt gewidmet, bisher den Pfründnern des Grundspitales Mariahilf erfolgt.

Störzl
Eva Marie.
J. Sp.

Für eine Manns- und eine Weibsperson.
Stiftbrief vom 1. Februar 1769.
Capital: 2272 fl. 65 kr. ö. W.— Jährliche Interessen 95 fl. 45 kr.
Gestiftete Plätze: 2 zu à 3 fl. 75 kr. monatlich.
Präsentant: Der Prior des Dominicanerklosters in Wien.
Persolvent: Magistrat.

Stöpp
Elisabeth.
J. Sp.

Für eine arme Person.
Stiftb. vom 11. November 1770.
Capit.: 1115 fl. 50 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 46 fl. 85 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 70 kr. monatlich.
Präs.: Der Bürgermeister der Stadt Wien.
Pers.: Magistrat.

Stokhammer
Maria Barbara.
J. Sp.

Für eine arme Weibsperson.
Stiftb. vom 22. Juli 1771.
Capit.: 1080 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 45 fl. 36 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 55 kr. monatlich.
Präs.: Die Erben nach Hermann Grafen Stokhammer.
Pers.: Magistrat.

Storseck
Maria Anna.
J. Sp.

Für eine alte Manns- oder Weibsperson.
Stiftb. vom 1. October 1774.
Capit.: 1200 ö. W. — Jährl. Interess. 50 fl. 20 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 95 kr. monatlich.
Präs.: Dr. Anton Wurmser, Landesadvocat in Gratz.
Pers.: Magistrat.

Stolz
Franz.

Zur Anschaffung eines Sparcassabuches für ein Mädchen des I. Communal-Waisenhauses.
Stiftb. vom 10. August 1865.
Capit.: 950 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 39 fl. 90 kr.
Präs.: Die Vorstehung des VII. Bezirkes über Vorschlag des Waisenhausvaters.
Pers.: Dieselbe.
Persolvirung: Schluss des Schuljahres.

Straka
Adam.

Für die Armen des Pfarrbezirkes St. Carl auf der Wieden.
Stiftb. vom 2. Jänner 1865.
Capit.: 1150 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 57 fl. 12 kr.
Präs.: Der Pfarrer zu St. Carl.
Pers.: Die Vorstehung des IV. Bezirkes.
Persolvirung: 16. Februar jedes Jahres.

Strass
Johann.

Für die würdigsten Pfründner des Bürgerspitales, vorzüglich Leopoldstädter.
Stiftb. vom 28. Juni 1836.
Capit.: 420 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 17 fl. 64 kr.
Präs.: Bürgerspital.
Pers.: Dasselbe.
Persolvirung: Geburtstag des Landesfürsten.

Strasser Paul.
Zum Brodankaufe für Bürgerladpfründner bestimmt.
Stiftb.: Mag.-Decret vom 15. Juni 1847, Z. 73612. (Diese Stiftung besteht seit 1656.)
Capital: 100 fl. ö.W. Satzpost. — Jährliche Interessen 2 fl. 52 kr.
Präsentant: Magistrat.
Persolvent: Derselbe.

Straub Johann.
Zur Anschaffung von Kleidern für die Pfründner des Grundspitales Mariahilf.
Capit.: 300 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 12 fl. 60 kr.
Pers.: Die Vorstehung des Grundspitales Mariahilf.

Strauss Elisabeth.
Zur Unterstützung von 6 armen Familien in Wien.
Stiftb. vom 27. März 1845.
Capit.: 2350 fl. ö. W. — Jährl. Interessen 98 fl. 70 kr.
Gestift. Plätze: 6.
Pers.: Magistrat.
Persolvirung: Jährlich.

Strauss Maria Helene. *J. Sp.*
Für eine arme Person.
Stiftb. vom 1. November 1781.
Capit: 1200 fl. ö. W. — Jährl. Interessen 50 fl.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 95 kr. monatlich.
Präs.: Die Rechtsnachfolger nach Leopold Tichy.
Pers.: Magistrat.

Stricker'sche Stiftung.
Für Arme der Pfarre Laimgrube.
Capit.: 200 fl. ö. W. in Werthpapieren. — Jährliche Interessen 8 fl. 40 kr.
Präs.: Das Pfarr-Armeninstitut Laimgrube.
Pers.: Dasselbe.

Strohmayr Theresia. *J. Sp.*
Für eine alte Manns- oder Weibsperson.
Stiftb. vom 24. Jänner 1773.
Capit.: 1090 fl. ö. W. — Jährl. Interessen 45 fl. 78 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 60 kr. monatlich.
Präs.: Die Universalerben der Stifterin, eventuell die Anverwandten der Garreisischen Familie.
Pers.: Magistrat.

Stutteregger Ursula. *J. Sp.*
Für eine arme Person.
Stiftb. vom 1. Jänner 1763.
Capit.: 1000 fl. ö. W. — Jährl. Interessen 42 fl.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 50 kr. monatlich.
Präs.: Die Erben der Stifterin.
Pers.: Magistrat.

Taverner'sche Stiftung.
Für Arme der Pfarre Laimgrube.
Capit.: 50 fl. ö. W. in Werthpapieren. — Jährliche Interessen 2 fl. 10 kr.
Präs.: Das Pfarr-Armeninstitut Laimgrube.
Pers.: Dasselbe.

Teibler
Maria Barbara.
J. Sp.

Für einen armen Mann oder ein armes Weib.
Stiftbrief vom 25. Juni 1763.
Capital: 888 fl. ö.W. — Jährliche Interessen 37 fl. 29·5 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 2 fl. 95 kr. monatlich.
Präsentant: Die Descendenten der Stifterin.
Persolvent: Magistrat.

Teninger
Josef.
J. Sp.

Für 2 arme Personen (Männer oder Weiber).
Stiftb. vom 12. Juli 1747.
Capit.: 2667 fl. 85 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 111 fl. 85 kr.
Gestift. Plätze: 2 zu à 4 fl. 20 kr. monatlich.
Präs.: Die Rechtsnachfolger der M. Anna v. Bomberg.
Pers.: Magistrat.

Tepser
Josef Johann
Edler von.

Zur Entlohnung für Unterricht und zur Anschaffung von Kleidung und Schreibrequisiten für 80 arme Kinder der Pfarrschule Lichtenthal.
Stiftb. vom 14. Jänner 1768.
Capit.: 7700 fl. ö.W. in Werthp. — Jährl. Interess. 323 fl. 40 kr.
Präs.: Das Pfarr-Armeninstitut Lichtenthal.
Pers.: Dasselbe.

Theyer
Josef.

Zur Anschaffung von Kleidungsstücken für arme Schulkinder.
Stiftb. vom 28. November 1828.
Capit.: 1300 fl. ö. W. in Werthpap. und 34 fl. 60 kr. Sparcasse-Einlage. — Jährl. Interessen 54 fl. 60 kr.
Präs.: Das Pfarr-Armeninstitut Margarethen.
Pers.: Dasselbe.

Throner
Franz.

Für 6 Arme der Gemeinde Wieden; Verwandte des Stifters haben den Vorzug.
Stiftb. vom 19. October 1835.
Capit.: 4800 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interessen 201 fl. 60 kr.
Gestift. Plätze: 6.
Präs.: Die Vorstehung des IV. Bezirkes.
Pers.: Dieselbe.
Persolvirung: Am 1. jeden Monats.

Thür
Maria Theresia.
J. Sp.

Für eine arme Person.
Stiftb. vom 10. October 1779.
Capit.: 1000 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 42 fl.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 50 kr. monatlich.
Präs.: Die Erben der Stifterin.
Pers.: Magistrat.

Tillher
Margaretha.

Für Arme.
Stiftb. vom 31. August 1773.
Capit.: 800 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interessen 33 fl. 60 kr.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.
Persolvirung: Am Jahresschlusse.

Tinti Bartholomäus Freiherr von. *J. Sp.*

Für 3 arme mühselige Männer.
Stiftbrief vom 14. December 1728.
Capital: 2653 fl. ö.W.—Jährliche Interessen 111 fl. 42·5 kr.
Gestiftete Plätze: 3 zu à 2 fl. 90 kr. monatlich.
Präsentant: Carl Freih. v. Tinti u. dessen Rechtsnachfolger.
Persolvent: Magistrat.

Tinti Bartholomäus Freiherr von. *J. Sp.*

Für 2 arme Personen.
Stiftb. vom 1. April 1753.
Capit.: 1878 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 78 fl. 87·5 kr.
Gestift. Plätze: 2 zu 3 fl. 10 kr. monatlich.
Präs.: Carl Freiherr von Tinti und dessen Rechtsnachfolger.
Pers.: Magistrat.

Tobisch ...sef Ritter von.

Für eine arme Witwe der Gemeinde Wieden.
Stiftb. vom 26. Mai 1858.
Capit.: 1000 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 42 fl.
Präs.: Die Vorstehung des IV. Bezirkes.
Pers.: Dieselbe.
Persolvirung: 25. Februar, 25. Mai, 25. August, 25. November jedes Jahres.

Todesco Hermann.

Zur Erbauung eines Hospizes zu Weikersdorf bei Baden, in welchem nach Zulässigkeit des Raumes arme Personen, welche zur Herstellung ihrer Gesundheit die Badener Heilquellen bedürfen, Wohnung und unentgeltliche ärztliche Hilfe erlangen. Das Hospiz ist zur Hälfte zur Aufnahme von Personen christlicher Religion, zur andern Hälfte für Personen israelitischer Confession bestimmt. Das Nähere über diese Stiftung siehe in dem Absatze »Krankenpflege« im II. Theile dieser Abhandlung.
Stiftb. vom 22. August 1846.
Capit.: 20.000 fl. C. M.
Gestift. Plätze: Durchschnittlich 40.
Ueber die Art der Besetzung der Plätze bestimmt der §. 5 des Stiftbriefes Folgendes: Die Wahl der aufzunehmenden Personen christlicher Confession steht dem jeweiligen Bürgermeister der Stadt Wien und der Herrschaft Weikersdorf nach dem getroffenen Einvernehmen in der Art zu, dass der Bürgermeister von Wien die Hälfte der Plätze, jedoch vorzugsweise an arme Wiener Bürger vergebe; die andere Hälfte der christlichen Badebedürftigen wählt die Herrschaft Weikersdorf. Beide sollen auf etwaige Empfehlungen des Stifters thunlichsten Bedacht nehmen. Die israelitischen Badebedürftigen schlägt der Vorstand der Wiener israelitischen Cultusgemeinde vor. Die letzte Bestimmung der Aufnahme bleibt den männlichen Nachkommen des Stifters nach dem Grundsatze der Primogenitur für alle Zeiten vorbehalten.
Pers.: Magistrat.
Persolvirung: Badesaison.

Todesco
Eduard Freih. v. Zur Vertheilung an verschämte hiesige Arme, vor Allem an solche, die dem Kleingewerbestande angehört haben, oder noch angehören, ohne Unterschied der Confession, mit besonderer Berücksichtigung von Siechen und Kranken mit Beträgen von wenigstens 40 fl. ö. W.
Stiftbrief vom 28. September 1874.
Capital: 10.000 fl. ö. W. in Werthpapieren. — Jährliche Interessen 420 fl.
Präsentant: Der Wiener Gemeinderath.
Persolvent: Der Bürgermeister.
Persolvirung: 2. December jedes Jahres.

Tognietto
Franz. Für eine arme Person.
J. Sp. Stiftb. vom 30. December 1756.
Capit.: 1000 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 42 fl.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 30 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Tomaschek
Anton. Zum Brodankaufe für Arme der Gemeinde Wieden.
Stiftb. vom 15. Juli 1858.
Capit.: 600 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interessen 25 fl. 20 kr.
Präs.: Die Vorstehung des IV. Bezirkes.
Pers.: Dieselbe.
Persolvirung: Zur Winterszeit.

Toussaint
Franz Josef. Für eine alte Mannsperson.
J. Sp. Stiftb. vom 10. November 1750.
Capit.: 1000 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 42 fl.
Gestiftete Plätze: 1 zu 3 fl. 30 kr. monatlich.
Präs.: Josef Graf Seltern und dessen Rechtsnachfolger
Pers.: Magistrat.

Trenk
Freiherr von. Zur Erhaltung von 30 Armen.
G. A. Stiftb. vom 18. December 1752.
Capit.: 28.395 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 1186 fl. 79 kr.
Gestift. Plätze: 30; 29 zu à 3 fl. 18·5 kr., 1 zu 2 fl. 58·5 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Trier
Rosine Magdalena. Für eine arme Weibsperson.
J. Sp. Stiftb. vom 1. August 1756.
Capit.: 868 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 36 fl. 45·5 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 2 fl. 95 kr. monatlich.
Präs.: Die Erben der Stifterin.
Pers.: Magistrat.

Trzebitzky Ignaz.

Für die Hausmeisters-Eheleute des Stifters und nach deren Ableben für jene, welche deren Bettnummer im Grundspitale Leopoldstadt innehaben.
Stiftbrief vom 1. Jänner 1858.
Capital: 2000 fl. ö. W. in Werthpapieren. — Jährliche Interessen 84 fl.
Gestiftete Plätze: 2.
Persolvent: Die Vorstehung des Grundspitales Leopoldstadt.
Persolvirung: 1. Jänner und 1. Juli jeden Jahres.

Uehlein Anna.

Für die Pfründnerinnen des Versorgungshauses für erwerbsunfähige weibliche Dienstboten auf der Landstrasse. Diese haben am 2. und 26. Juli (Namens- und Sterbetag der Stifterin) den für die Stifterin in der Pfarre zu St. Rochus und Sebastian zu lesenden heil. Messen beizuwohnen und sind hiefür jedesmal mit 10 kr. zu betheilen.
Stiftb. vom 30. Juni 1864.
Capit.: 800 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interessen 32 fl. 40 kr.
Präs.: Der Vorsteher des III. Gemeindebezirkes als Leiter des Versorgungshauses für erwerbsunfähige weibliche Dienstboten, III. Bez., Rochusgasse Nr. 8.
Pers.: Die Vorstehung des III. Bezirkes.
Persolvirung: 2. und 26. Juli jeden Jahres.

Uhlfeld Anna Maria Gräfin. *J. Sp.*

Für einen armen Dienstboten.
Stiftb. vom 7. August 1751.
Capit.: 934 fl. 40 kr. ö. W. — Jährl. Interessen 39 fl. 24·5 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 10 kr. monatlich.
Präs.: Graf v. Waldstein-Wartensberg.
Pers.: Magistrat.

Ulrich Elisabeth.

Für alle Armen des Grundspitales Leopoldstadt, welche dem für die Stifterin abzuhaltenden Requiem beiwohnen.
Stiftb. vom 4. Sept. 1850.
Capit.: 1000 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interessen 42 fl.
Pers.: Die Vorstehung des Grundspitales Leopoldstadt.
Persolvirung: 4. October jedes Jahres.

Ulrich Leopold.

Für den Inhaber des Bettes Nr. 15 im Grundspitale Leopoldstadt.
Stiftb. vom 22. Juni 1849.
Capit.: 100 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interessen 4 fl. 20 kr.
Pers.: Die Vorstehung des Grundspitales Leopoldstadt.
Persolvirung: 4. October jedes Jahres.

Unger Georg.

Zum Ankaufe von Schuhen, Büchern und Schreibmaterialien für arme Schüler der Schule am Strozzengrund. *)
Stiftbrief vom 29. Februar 1844.
Capital: 1000 fl. ö. W. in Werthpapieren. — Jährliche Interessen 42 fl.
Präsentant: Der Oberlehrer der Schule am Strozzengrund.
Persolvent: Die Vorstehung des VIII. Bezirkes.
Persolvirung: Februar jedes Jahres.

Unger Georg.

Zur Lesung von heil. Messen und Betheilung von Pfründnern im Versorgungshause am Alserbach.
Stiftb. vom 22. October 1847.
Capit.: 2500 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 105 fl.
Gestift. Plätze: 110.
Präs.: Die Verwaltung des Versorgungshauses am Alserbach.
Pers.: Dieselbe.
Persolvirung: 15. März jedes Jahres.

Unkhfelder Georg.

Zur Speisung von 12 armen alten Männern.
Stiftb. vom 21. Juni 1848.
Capit.: 100 fl. — Jährl. Interess. 4 fl. 20 kr.
Gestift. Plätze: 12.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.
Persolvirung: 25. Juli jedes Jahres.

Valentin A.

Zur Lesung einer heil. Messe und Betheilung von Pfründnern im Versorgungshause zu Mauerbach.
Stiftb. vom 15. November 1844.
Capit.: 500 fl. — Jährl. Interess. 21 fl.
Gestift. Plätze: 60.
Präs.: Die Verwaltung des Versorgungshauses zu Mauerbach.
Pers.: Dieselbe.
Persolvirung: 30. December jedes Jahres.

Valentin A.

Zur Lesung einer heil. Messe und Betheilung der Pfründner des Versorgungshauses zu Ybbs.
Stiftb. vom 16. November 1844.
Capit.: 500 fl. — Jährl. Interess. 21 fl.
Gestift. Plätze: 60.
Präs.: Die Verwaltung des Versorgungshauses zu Ybbs.
Pers.: Dieselbe.
Persolvirung: 22. Juni jedes Jahres.

---

*) Nach Aufhebung der Schulprämien wurde die ehemalige Unger'sche Schulprämien-Stiftung mit dieser Unger'schen Bekleidungs-Stiftung im Jahre 1868 vereinigt. (Der Oberlehrer erhält aus den Interessen 5 fl.)

Vertura
Iaria Apollonia von. *G. A.*
Für 12 arme Personen.
Stiftbrief vom 1. Mai 1725.
Capital: 13.020 fl. ö. W. — Jährliche Interessen 545 fl. 44 kr.
Gestiftete Plätze: 12; 8 zu à 3 fl. 73·5 kr., 4 zu à 3 fl. 38·5 kr. monatlich.
Präsentant: Das k. k. Landesgericht Wien in Civilsachen.
Persolvent: Magistrat.

Vogl
ohann Georg. *G. A.*
Für eine arme Manns- oder Weibsperson.
Stiftb. vom 1. November 1745.
Capit.: 905 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 37 fl. 81 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 2 fl. 98·5 kr. monatlich.
Präs.: Die Erben des Stifters.
Pers.: Magistrat.

Vachslunger
Anton. *J. Sp.*
Für eine arme Manns- oder Weibsperson.
Stiftb. vom 1. Februar 1752.
Capit.: 1171 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 49 fl. 18 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 4 fl. 5 kr. monatlich.
Präs.: Die Universität Wien.
Pers.: Magistrat.

Wällisch
Barbara.
Für wahrhaft Arme der ehemaligen Vorstadt Windmühle.
Stiftb. vom 30. October 1850.
Capit.: 9720 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 408 fl. 24 kr.
Präs.: Der Vorstand des VI. Bez. im Einverständnisse mit den Pfarrverwesern der Pfarre Gumpendorf und ob der Laimgrube.
Pers.: Die Vorstehung des VI. Bez.
Persolvirung: Alljährlich zu Weihnachten.

'aisenstiftung
es demokratischen Vereines am Neubau.
Für einen Zögling des 1. städt. Waisenhauses.
Die Errichtung des Stiftbriefes ist im Zuge.
Capit.: 200 fl. ö. W. Sparcassabuch.
Präs.: Der Waisenhausvater.
Pers.: Derselbe.
Persolvirung: Christabend.

'aisenstiftung
s Gremiums der Wiener .aufmannschaft.
Zur Berichtigung der Verpflegskosten für die in städt. Waisenhäusern aufgenommenen Waisen von Mitgliedern des Gremiums.
Stiftb. vom 25. Jänner 1864.
Capit.: 9150 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 403 fl. 80 kr.
Pers.: Magistrat.
Das Capital wird vorläufig fructificirt.

Waisenstiftung des Ingenieur- und Architekten-Vereines. Zum Ankaufe von Christgeschenken, abwechselnd für die Kinder der beiden städtischen und des k. k. Waisenhauses.
Mag.-Präs.-Decret vom 16. April 1866, Z. 1699.
Capital: 5800 fl. ö. W. in Werthpapieren. — Jährlich 290 fl.
Persolvent: Magistrat.
Persolvirung: Christabend.

Waldau. Zur Betheilung von Hausarmen.
Stiftb. vom 26. Juli 1861.
Capit.: 1200 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 50 fl. 40 kr.
Präs.: Das Pfarr-Armeninstitut St. Stefan.
Pers.: Dasselbe.
Persolvirung: Monatlich.

Wallsegg Georg Leopold von. *G. A.* Für drei Manns- oder Weibspersonen und ein Kind.
Stiftb. vom 1. März 1710.
Capit.: 2725 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 114 fl. 45 kr.
Gestift. Plätze: 3 zu à 3 fl. 3·5 kr. monatlich.
Präs.: Die Erben und Descendenten des Stifters.
Pers.: Magistrat.

Wankel Raimund Josef. *J. Sp.* Für zwei alte Männer und zwei alte Weiber.
Stiftb. vom 29. September 1731.
Capit.: 4602 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 193 fl. 28 kr.
Gestift. Plätze: 4; 3 zu à 4 fl. 20 kr., 1 zu 2 fl. 70 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Wappler Maria Theresia. *J. Sp.* Für eine arme Person.
Stiftb. vom 10. October 1765.
Capit.: 1000 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 42 fl.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 30 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Wasserburger Theresia. Für zwei arme Witwen, deren Männer am längsten in dem Wasserburger'schen Geschäfte waren.
Stiftb. vom 1. Juni 1873.
Capit.: 8100 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 340 fl. 20 kr.
Gestift.: Plätze: 2.
Pers.: Die Vorstehung des IX. Bezirkes.

Wassmayer Maria Elisabeth. *J Sp.* Für eine arme Manns- oder Weibsperson.
Stiftb. vom 18. August 1772.
Capit.: 1330 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 55 fl. 86 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 4 fl. 65 kr. monatlich.
Präs.: Die Rechtsnachfolger nach Johann Paul Renfort.
Pers: Magistrat.

Weber
Eleonora.
J. Sp.

Zur Errichtung eines Bettes im Johannesspitale (derzeit zur Betheilung).
Stiftbrief vom 11. November 1784.
Capital: 1350 fl. ö.W. — Jährliche Interessen 56 fl. 70 kr.
Gestiftete Plätze: 1 zu 4 fl. 15 kr. monatlich.
Präsentant: Magistrat.
Persolvent: Derselbe.

Weebern
Maria Cäcilia
Edle von.
J. Sp.

Für eine alte Weibsperson.
Stiftb. vom 9. Mai 1733.
Capit.: 1038 fl. 40 kr. — Jährl. Interess. 43 fl. 61 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 55 kr. monatlich.
Präs.: Die Erben der Stifterin.
Pers.: Magistrat.

Weigarth
Kunigunde.
J. Sp.

Für eine arme Person.
Stiftb. vom 2. Jänner 1748.
Capit.: 928 fl. 40 kr. ö.W. — Jährl. Interess. 38 fl. 99 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 8 kr. monatlich.
Präs.: Die Erben nach Anna Rosina Kircher.
Pers.: Magistrat.

Weiler
Ignaz und Elise.

Für einen Stiftplatz im Bürgerspitale (derzeit zur Verpflegung von Bürgerspitalspfründnern).
Stiftb. vom 7. August 1807.
Capit.: 1200 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 50 fl. 40 kr.
Präs.: Bürgerspital.
Pers.: Dasselbe.

Weiss
Theresia Christ.
J. Sp.

Für 2 arme Weiber.
Stiftb. vom 16. October 1771.
Capit.: 2558 fl. 56 kr. ö.W. — Jährl. Interess. 107 fl. 46 kr.
Gestift. Plätze: 3; 2 zu à 3 fl., 1 zu 2 fl. 50 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Weissenberg
Johann Theodor.
J. Sp.

Für ein armes Weib und einen armen Mann.
Stiftb. vom 17. October 1730.
Capit.: 2418 fl. 60 kr. ö.W.—Jährl. Interess. 101 fl. 80 kr.
Gestift. Plätze: 2 zu à 4 fl. 15 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Weissenpalm
Josef Edler von.

Zur Unterstützung von Criminalsträflingen nach Entlassung aus ihrer ersten Haft mit mindestens 10 fl. C. M., wenn sie zum ersten Male in der Strafe waren und gegründete Hoffnung auf Besserung geben.
Stiftb. vom 6. März 1827, 15. Juni 1837.
Capital: 750 fl. C. M. und 47.650 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 2058 fl. 50 kr.
Präs.: Das k. k. Landesgericht in Strafsachen in Wien
Pers.: Dasselbe.

Weitmüller
Anna.

Zur Betheilung von 24 Bürgern und Bürgerinnen im Bürgerspitale.
Stiftbrief vom 31. Jänner 1837.
Capital: 320 fl. ö.W. — Jährliche Interessen 13 fl. 44 kr.
Gestiftete Plätze: 48.
Präsentant: Bürgerspital.
Persolvent: Dasselbe.
Persolvirung: 25. April und 6. October jedes Jahres.

Welser
Mathias.

Für Arme.
Stiftb. vom 14. November 1850.
Capit.: 4600 fl. ö. W. in Werthpapieren. — Jährliche Interessen 423 fl. 60 kr.
Gestift. Plätze: 180.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.
Persolvirung: Jänner und November jedes Jahres.

Weltz
Ferdin. Carl
Graf von.
G. A.

Für 2 arme Weiber.
Stiftb. vom 31. December 1702.
Capit.: *)
Gestift. Plätze: 2 zu 4 fl. 13·5 kr. monatlich.
Präs.: Die Erben und Nachkommen des Stifters, derzeit die Familie Kaunitz.
Präs.: Magistrat.

Weltz
Ferdin. Carl
Graf von.
G. A.

Für ein armes Kind.
Stiftb. vom 1. August 1704.
Capit.: *)
Gestift. Plätze 1 zu 2 fl. 53·5 kr. monatlich.
Präs.: Die Erben und Nachkommen des Stifters, derzeit die Familie Kaunitz.
Präs.: Magistrat.

Weltz
Ferdin. Carl
Graf von.
G. A.

Für ein armes Kind.
Stiftb. vom 1. December 1704.
Capit.: *)
Gestift. Plätze: 1 zu 2 fl. 33·5 kr. monatlich.
Präs.: Die Erben und Nachkommen des Stifters, derzeit die Familie Kaunitz.
Präs.: Magistrat.

Weltz
Ferdin. Carl
Graf von.
G. A.

Für einen verheirateten Hausarmen.
Stiftb. vom 1. März 1707.
Capit.: *)
Gestift. Plätze: 1 zu 5 fl. 63·5 kr. monatlich.
Präs.: Die Erben und Nachkommen des Stifters, derzeit die Familie Kaunitz.
Pers.: Magistrat.

Weltz
Ferdin. Carl
Graf von.
G. A.

Für eine arme, ledige Mannsperson.
Stiftbrief vom 1. April 1708.
Capital *)
Gestiftete Plätze: 1 zu 4 fl. 93·5 kr. monatlich.
Präsentant: Die Erben und Nachkommen des Stifters, derzeit die Familie Kaunitz.
Persolvent: Magistrat.

Weltz
Ferdin. Carl
Graf von.
G. A.

Für hausarme Mannspersonen.
Stiftb. vom 9. März 1713.
Capit. *)
Gestift. Plätze: 2; 1 zu 3 fl. 43·5 kr., 1 zu 5 fl. 63·5 kr. monatlich.
Präs.: Die Erben und Nachkommen des Stifters, derzeit die Familie Kaunitz.
Pers : Magistrat.

Welzer
Mathias.

Zur Ausstattung von armen wohlgesitteten, verwaisten Bürgerstöchtern und zur Armenbetheilung.
Stiftb. vom 19. August 1852.
Capit.: 83.900 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interessen 3960 fl.
Präs : Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Wendl
Ottilia.
J. Sp.

Für eine arme Weibsperson.
Stiftb. vom 30. Juni 1759.
Capit.: 1683 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 70 fl. 68·5 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 5 fl. 55 kr. monatlich.
Präs.: Die Verwandtschaft des Universalerben.
Pers.: Magistrat.

Wenzelli
Arnold Filipp.
J. Sp.

Für 2 arme Manns- und 2 arme Weibspersonen.
Stiftb. vom 16. Juli 1747.
Capit.: 4580 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 192 fl. 36 kr.
Gestift. Plätze: 4; 2 zu à 4 fl. 15 kr., 1 zu 3 fl. 50 kr., 1 zu 3 fl. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Wenzelli
Maria Josefa
Edle von.
J. Sp.

Für eine Weibsperson.
Stiftb. vom 14. März 1781.
Capit.: 1345 fl. 35 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 56 fl. 50 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 4 fl. 45 kr. monatlich.
Präs.: Der Convent der Salesianerinnen am Rennweg.
Pers.: Magistrat.

---

*) Das Stiftungscapital für sämmtliche Ferd. Carl Graf von Weltz'sche Stiftungen beträgt 9885 fl.; die hievon entfallenden Interessen 412 fl. 17 kr.

Werner
Caroline
Baronin.

Für Pfründengenüsse von täglich 14 kr. an alle gebrechlichen, zum Dienen untauglichen Dienstleute.
Stiftbrief vom 3. Juli 1869.
Capital: 17.500 fl. — Jährl. Interess. 735 fl.
Gestiftete Plätze: 14.
Präsentant: Magistrat.
Persolvent: Derselbe.
Persolvirung: Monatlich.

Wertheimstein
Heinrich
Wilhelm
Edler von.

Zur Armenbetheilung durch den Herrn Bürgermeister.
Mag.-Präs.-Verordnung vom 16. März 1857, Z. 121.
Capit.: 800 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 33 fl. 60 kr.
Präs.: Der Bürgermeister von Wien.
Pers.: Derselbe.
Persolvirung: 10. Februar jedes Jahres.

Widhalm
Katharina.

Für 4 Waisen von Subalternbeamten und Dienern des Magistrates.
Stiftb. vom 13. November 1866.
Capital: 2400 fl. ö. W. in Werthpapieren. — Jährliche Interessen 100 fl. 80 kr.
Gestift. Plätze: 4.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.
Persolvirung: 9. Jänner jedes Jahres.

Wiesplen
Maria von.

Auf Pfründnerverpflegung im Bürgerversorgungshause (ehemals Klagbaumstiftung).
Stiftb. vom 9. April 1750.
Capit.: 800 fl. — Jährl. Interess. 33 fl. 60 kr.
Präs.: Bürgerspital.
Pers.: Dasselbe.

Wimespergin
Maria Eva.

Auf Pfründnerverpflegung im Bürgerversorgungshause.
Stiftb. vom 10. März 1739.
Capital: 720 fl. — Jährliche Interessen 30 fl. 24 kr.
Präs.: Bürgerspital.
Pers.: Dasselbe.

Winkler
Mathias.
J. Sp.

Für eine arme mühselige Person.
Stiftb. vom 28. Juni 1731.
Capit. 1100 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 46 fl.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 60 kr. monatlich.
Präs.: Die Erben des Stifters.
Pers.: Magistrat.

Winkler
Thomas.

Zur Betheilung der Pfründner im Grundspitale Mariahilf.
Stiftb. vom 28. April 1827.
Capit.: 80 fl. — Jährl. Interess. 3 fl. 36 kr.
Pers.: Die Vorstehung des Grundspitales Mariahilf.

Wimmern
Maria Theresia von.
J. Sp.

Für eine alte Manns- oder Weibsperson.
Stiftbrief vom 23. October 1748.
Capital: 1080 fl. 90 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 45 fl. 40 kr.
Gestiftete Plätze: 1 zu 3 fl. 55 kr. monatlich.
Präsentant: Die Erben der Stifterin.
Persolvent: Magistrat.

Wimmern
Maria Theresia von.
J. Sp.

Für eine alte Person.
Stiftb. vom 5. Mai 1755.
Capit.: 1150 fl. ö. W. — Jährl. Interessen 48 fl. 30 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 80 kr. monatlich.
Präs.: Die Erben der Stifterin.
Pers.: Magistrat.

Wist
Emilie.

Für das I. Waisenhaus.
Verhandlung im Zuge.
Capit.: 1000 fl. in ungarischen Grundentlastungs-Obligationen.

Wittmann
Ignaz.
J. Sp.

Für eine alte Person.
Stiftb. vom 11. November 1752.
Capit.: 1070 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 44 fl. 94 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 55 kr. monatlich.
Präs.: Johann Bapt. Wittmann und dessen Erben.
Pers.: Magistrat.

Wittmann
Marie Lucia Freiin von.
J. Sp.

Für eine arme Manns- oder Weibsperson.
Stiftb. vom 31. December 1766.
Capit.: 1060 fl. ö. W. — Jährl. Interessen 44 fl. 52 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 50 kr. monatlich.
Präs.: Die Erben nach Leopold Freiherrn von Wittmann.
Pers.: Magistrat.

Wlässing
M. C. Reichsgraf von.

Für Lesung von 52 h. Messen und zur Handbetheilung der Pfründner im Bürgerspitale.
Stiftb. vom 11. Mai 1717.
Capit.: 1200 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 50 fl. 40 kr.
Pers.: Bürgerspital.
Persolvirung: An Montagen.

Wolf
Anna Barbara.
J. Sp.

Für eine alte Person.
Stiftb. vom 1. Februar 1769.
Capit.: 1100 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 46 fl. 20 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 65 kr. monatlich.
Präs.: Die Rechtserben nach G. und B. Ruemer.
Pers.: Magistrat.

Wollny
Maria Anna. Zur Lesung einer Messe und Betheilung von 12 Pfründnern im Versorgungshause am Alserbach.
Stiftbrief vom 27. März 1847.
Capital: 160 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 6 fl. 30 kr.
Gestiftete Plätze: 12.
Präsentant: Die Verwaltung des Versorgungshauses am Alserbach.
Persolvent: Dieselbe.
Persolvirung: 26. Juli jedes Jahres.

Wollny
Thomas. Zur Lesung einer Messe und Betheilung von 12 Pfründnern im Versorgungshause am Alserbach.
Stiftb. vom 14. April 1845.
Capit.: 160 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 6 fl. 30 kr.
Gestift. Plätze: 12.
Präs.: Die Verwaltung des Versorgungshauses am Alserbach.
Pers.: Dieselbe.
Persolvirung: 21. December jedes Jahres.

Woyna
Sofie Gräfin. Auf 12 Messen, wobei 6 Pfründner des Bürgerspitales mit je 10 kr. zu betheilen sind.
Stiftb. vom 11. Jänner 1861.
Capit.: 500 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 21 fl.
Gestift. Plätze: 6.
Präs.: Bürgerspital.
Pers.: Dasselbe.
Persolvirung: Am 15. jedes Monates.

Wüesenhütten
Franz Freiherr von.
J. Sp.
Für eine arme Manns- und eine arme Weibsperson.
Stiftb. vom 4. November 1745.
Capit.: 2225 fl. 60 kr. ö. W. — Jährl. Interessen 93 fl. 47·5 kr.
Gestift. Plätze: 2; 1 zu 4 fl., 1 zu 3 fl. 40 kr. monatlich.
Präs.: Die Erben des Stifters.
Pers.: Magistrat.

Wurzel
Johann.
J. Sp.
Für eine arme Person.
Stiftb. vom 3. Juli 1762.
Capit.: 1020 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 42 fl. 84 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 55 kr. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Wutzey
Joh. Caspar. Zur Anschaffung von Kleidern für arme Kinder der Gemeinde Spittelberg, welche die Real- oder Grundschule besuchen.
Stiftb. vom Jahre 1853.
Capit.: 400 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 20 fl.
Präs.: Die Vorstehung des VII. Bezirkes.
Pers.: Dieselbe.

Weltz Ferdin. Carl Graf von. *G. A.*

Für eine arme, ledige Mannsperson.
Stiftbrief vom 1. April 1708.
Capital *)
Gestiftete Plätze: 1 zu 4 fl. 93·5 kr. monatlich.
Präsentant: Die Erben und Nachkommen des Stifters, derzeit die Familie Kaunitz.
Persolvent: Magistrat.

Weltz Ferdin. Carl Graf von. *G. A.*

Für hausarme Mannspersonen.
Stiftb. vom 9. März 1713.
Capit. *)
Gestift. Plätze: 2; 1 zu 3 fl. 43·5 kr., 1 zu 5 fl. 63·5 kr. monatlich.
Präs.: Die Erben und Nachkommen des Stifters, derzeit die Familie Kaunitz.
Pers : Magistrat.

Welzer Mathias.

Zur Ausstattung von armen wohlgesitteten, verwaisten Bürgerstöchtern und zur Armenbetheilung.
Stiftb. vom 19. August 1852.
Capit.: 83.900 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interessen 3960 fl.
Präs : Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Wendl Ottilia. *J. Sp.*

Für eine arme Weibsperson.
Stiftb. vom 30. Juni 1759.
Capit.: 1683 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 70 fl. 68·5 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 5 fl. 55 kr. monatlich.
Präs.: Die Verwandtschaft des Universalerben.
Pers.: Magistrat.

Wenzelli Arnold Filipp. *J. Sp.*

Für 2 arme Manns- und 2 arme Weibspersonen.
Stiftb. vom 16. Juli 1747.
Capit.: 4580 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 192 fl. 36 kr.
Gestift. Plätze: 4; 2 zu à 4 fl. 15 kr., 1 zu 3 fl. 50 kr., 1 zu 3 fl. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Wenzelli Maria Josefa Edle von. *J. Sp.*

Für eine Weibsperson.
Stiftb. vom 14. März 1781.
Capit.: 1345 fl. 35 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 56 fl. 50 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 4 fl. 45 kr. monatlich.
Präs.: Der Convent der Salesianerinnen am Rennweg.
Pers.: Magistrat.

---

*) Das Stiftungscapital für sämmtliche Ferd. Carl Graf von Weltz'sche Stiftungen beträgt 9885 fl.; die hievon entfallenden Interessen 412 fl. 17 kr.

Weltmüller
Anna.

Zur Betheilung von 24 Bürgern und Bürgerinnen im Bürgerspitale.
Stiftbrief vom 31. Jänner 1837.
Capital: 320 fl. ö.W. — Jährliche Interessen 13 fl. 44 kr.
Gestiftete Plätze: 48.
Präsentant: Bürgerspital.
Persolvent: Dasselbe.
Persolvirung: 25. April und 6. October jedes Jahres.

Welser
Mathias.

Für Arme.
Stiftb. vom 14. November 1850.
Capit.: 4600 fl. ö. W. in Werthpapieren. — Jährliche Interessen 423 fl. 60 kr.
Gestift. Plätze: 180.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.
Persolvirung: Jänner und November jedes Jahres.

Weltz
Ferdin. Carl
Graf von.
G. A.

Für 2 arme Weiber.
Stiftb. vom 31. December 1702.
Capit.: *)
Gestift. Plätze: 2 zu 4 fl. 13·5 kr. monatlich.
Präs.: Die Erben und Nachkommen des Stifters, derzeit die Familie Kaunitz.
Präs.: Magistrat.

Weltz
Ferdin. Carl
Graf von.
G. A.

Für ein armes Kind.
Stiftb. vom 1. August 1704.
Capit.: *)
Gestift. Plätze 1 zu 2 fl. 53·5 kr. monatlich.
Präs.: Die Erben und Nachkommen des Stifters, derzeit die Familie Kaunitz.
Präs.: Magistrat.

Weltz
Ferdin. Carl
Graf von.
G. A.

Für ein armes Kind.
Stiftb. vom 1. December 1704.
Capit.: *)
Gestift. Plätze: 1 zu 2 fl. 33·5 kr. monatlich.
Präs.: Die Erben und Nachkommen des Stifters, derzeit die Familie Kaunitz.
Präs.: Magistrat.

Weltz
Ferdin. Carl
Graf von.
G. A.

Für einen verheirateten Hausarmen.
Stiftb. vom 1. März 1707.
Capit.: *)
Gestift. Plätze: 1 zu 5 fl. 63·5 kr. monatlich.
Präs.: Die Erben und Nachkommen des Stifters, derzeit

Weltz
Ferdin. Carl
Graf von.
G. A.

Für eine arme, ledige Mannsperson.
Stiftbrief vom 1. April 1708.
Capital *)
Gestiftete Plätze: 1 zu 4 fl. 93·5 kr. monatlich.
Präsentant: Die Erben und Nachkommen des Stifters, derzeit die Familie Kaunitz.
Persolvent: Magistrat.

Weltz
Ferdin. Carl
Graf von.
G. A.

Für hausarme Mannspersonen.
Stiftb. vom 9. März 1713.
Capit. *)
Gestift. Plätze: 2; 1 zu 3 fl. 43·5 kr., 1 zu 5 fl. 63·5 kr. monatlich.
Präs.: Die Erben und Nachkommen des Stifters, derzeit die Familie Kaunitz.
Pers : Magistrat.

Welzer
Mathias.

Zur Ausstattung von armen wohlgesitteten, verwaisten Bürgerstöchtern und zur Armenbetheilung.
Stiftb. vom 19. August 1852.
Capit.: 83.900 fl. ö. W., in Werthpap. — Jährl. Interessen 3960 fl.
Präs : Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Wendl
Ottilia.
J. Sp.

Für eine arme Weibsperson.
Stiftb. vom 30. Juni 1759.
Capit.: 1683 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 70 fl. 68·5 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 5 fl. 55 kr. monatlich.
Präs.: Die Verwandtschaft des Universalerben.
Pers.: Magistrat.

Wenzelli
Arnold Filipp.
J. Sp.

Für 2 arme Manns- und 2 arme Weibspersonen.
Stiftb. vom 16. Juli 1747.
Capit.: 4580 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 192 fl. 36 kr.
Gestift. Plätze: 4; 2 zu à 4 fl. 15 kr., 1 zu 3 fl. 50 kr., 1 zu 3 fl. monatlich.
Präs.: Magistrat.
Pers.: Derselbe.

Wenzelli
Maria Josefa
Edle von.
J. Sp.

Für eine Weibsperson.
Stiftb. vom 14. März 1781.
Capit.: 1345 fl. 35 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 56 fl. 50 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 4 fl. 45 kr. monatlich.
Präs.: Der Convent der Salesianerinnen am Rennweg.
Pers.: Magistrat.

---

*) Das Stiftungscapital für sämmtliche Ferd. Carl Graf von Weltz'sche Stiftungen beträgt 9885 fl.; die hievon entfallenden Interessen 412 fl. 17 kr.

Zwainziger
Rosalia. Für die Hausarmen der Pfarre St. Johann in der Jägerzeile.
Stiftbrief vom 18. Juli 1843.
Capital: 5000 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 210 fl.
Präsentant: Das Pfarr-Armeninstitut St. Johann.
Persolvent: Dasselbe.

Zwenghof
Paul Michael. Für eine arme Person.
J. Sp. Stiftb. vom 20. April 1776.
Capit.: 1270 fl. 5 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 53 fl. 34 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 4 fl. 20 kr. monatlich.
Präs.: Anna von Silimann und deren Erben.
Pers.: Magistrat.

Zwenghof
Paul Michael. Für 2 verarmte alte Manns- oder Weibspersonen.
J. Sp. Stiftb. vom 12. April 1779.
Capit.: 2173 fl. 50 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 91 fl. 29 kr.
Gestift. Plätze: 2 zu à 3 fl. 65 kr. monatlich.
Präs.: Frl. Elise Hakher zu Hart.
Pers.: Magistrat.

II.

Stiftungen unter der Verwaltung der k. k. n. ö. Statthalterei.

Barach
Hersch. Für jüdische Mädchen.
Stiftb. vom 22. Jänner 1846.
Capit.: 6050 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 253 fl. 90 kr.
Gestift. Plätze: 1.
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Dieselbe.

Bokrie
Heinrich. Für arme Personen.
Stiftb. vom 3. März 1774.
Capit : 2700 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 113 fl. 40 kr.
Gestift. Plätze: 2.
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Dieselbe.
Persolvirung: 17. April jedes Jahres.

Boulanger Paul von.

Für arme Kinder.
Stiftbrief vom 26. April 1806.
Capital: 48.850 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 2052 fl. 30 kr.
Gestiftete Plätze: 5.
Präsentant: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Persolvent: Dieselbe.

Cäcilia- Bruderschaft.

Für Witwen und Waisen von Tonkünstlern.
Capit.: 3150 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 132 fl. 30 kr.
Präs.: Die Tonkünstler-Gesellschaft.
Pers.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.

Cohn Charlotte.

Für arme Waisen.
Stiftb. vom 29. März 1868.
Capit.: 800 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 33 fl. 60 kr.
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Dieselbe.

Eleonore Kaiserin. Convertiten-stiftung.

Für arme Convertiten.
Stiftb. vom 11. Juli 1807.
Capit.: 92.670 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 3890 fl. 50 kr.
Gestift. Plätze: 33.
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Dieselbe.

Elisabeth Erzherzogin.

Für arme Convertiten.
Stiftb. vom 11. Juni 1807.
Capit.: 97.000 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 4072 fl. 51 kr.
Gestift. Plätze: 11.
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Dieselbe.

Ernst Michael.

Für eine arme Familie.
Capit.: 850 fl. in Werthpapieren. — Jährl. Interess. 35 fl. 70 kr.
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Dieselbe.

Fernberg.

Für arme Convertiten.
Stiftb. vom 13. November 1790.
Capit.: 3020 fl. — Jährl. Interess. 126 fl.
Gestift. Plätze: 1.
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Dieselbe.

Ferner
Anna Maria.

Für arme Verwandte.
Stiftb. vom 1. October 1808.
Capit.: 14.000 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Int
588 fl.
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Dieselbe.

Friedinger
Elise.

Für arme Mädchen.
Stiftb. vom 9. August 1819.
Capit.: 5600 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 234 fl. {
Gestift. Plätze: 4.
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Dieselbe.

Frinder
Josef.

Für arme Verwandte.
Stiftb. vom 27. August 1853.
Capit.: 10.342 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 306 fl. (
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Dieselbe.

Gesotzki
Barbara von.

Für alte Witwen.
Stiftb. vom 30. April 1764.
Capit.: 6000 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. '
Präs.: Das k. k. Landesgericht.
Pers.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.

Gruppner
Maria Anna.

Für einen Hausarmen.
Stiftbrief vom 26. März 1869.
Capital: 2850 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Int(
121 fl. 30 kr.
Gestiftete Plätze: 1.
Präsentant: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Persolvent: Dieselbe.

Gundel.

Für arme Kinder.
Stiftb. vom 7. April 1801.
Capit.: 22.700 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 953 fl. 40 kr.
Gestift. Plätze: 8.
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Dieselbe.

Hakel von Rosenstein.

Für zwei arme Mädchen.
Stiftb. vom 15. Mai 1825.
Capit.: 5290 fl. ö. W. — Jährl. Interessen 237 fl. 30 kr.
Gestift. Plätze: 2.
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Dieselbe.

Hatzfeld Charlotte.

Für arme Mädchen.
Stiftb. vom 23. April 1823.
Capit.: 25.600 fl. ö. W. — Jährl. Interessen 1075 fl. 20 kr.
Gestift. Plätze 2.
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Dieselbe.

Hempel Josef.

Für arme Leute.
Stiftb. vom 2. October 1815.
Capit.: 12.500 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 524 fl. 60 kr.
Gestift. Plätze: 9.
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Dieselbe.

Hofmann Maria Anna.

Für arme Leute.
Stiftb. vom 21. Jänner 1804.
Capit.: 2800 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 98 fl. 70 kr.
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Dieselbe.

Holzner Johann.

Für arme Verwandte.
Stiftb. vom 26. November 1841.
Capit.: 3700 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 155 fl. 40 kr.
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Dieselbe.

Zelinka Monica.

Zu einem Vitalitium von monatlich 25 fl.; der Interessen-rest aber zu einer lebenslänglichen Zulage für 4 Bürgerspitalspfründner und zwar für die ältesten 2 Männer und 2 Frauen im Bürgerversorgungshause mit Bevorzugung jener Personen, welche als Gemeinderäthe, Bezirksausschüsse, Armenväter etc. in Ehrenämtern functionirten.
Stiftbrief vom 12. September 1872.
Capital: 15000 fl. ö. W. — Jährl. Interessen 630 fl.
Gestiftete Plätze: 4.
Präsentant: Bürgerspital.
Persolvent: Dasselbe.
Persolvirung: Monatlich.

Zeller Katharina.

Zur Lesung von 6 Messen und Betheilung von 6 Pfründnern im Versorgungshause am Alserbach.
Stiftb. vom 30. August 1839.
Capit.: 200 fl. ö. W. — Jährl. Interessen 8 fl. 40 kr.
Gestift. Plätze: 6.
Präs.: Die Verwaltung des Versorgungshauses am Alserbach.
Pers.: Dieselbe.
Persolvirung: 2. April, 6. October, 6. und 9. November, 23. und 24. December jedes Jahres.

Zerlutti Josef. *J. Sp.*

Für eine arme Manns- oder Weibsperson.
Stiftb. vom 20. Mai 1775.
Capit.: 1103 fl. ö. W. — Jährl. Interessen 46 fl. 32·5 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 80 kr. monatlich.
Präs.: Die Rechtsnachfolger nach Josef Purtscha
Pers.: Magistrat.

Ziegler Anton. *J. Sp.*

Für eine alte Manns- und eine alte Weibsperson.
Stiftb. vom 9. Jänner 1764.
Capit.: 2750 fl. ö. W. — Jährl. Interessen 115 fl. 30 kr.
Gestift. Plätze: 2 zu à 4 fl. 55 kr. monatlich.
Präs.: Der Chormeister bei St. Stefan.
Pers.: Magistrat.

Zinessi Johann Franz von. *J. Sp.*

Für 3 mindestens 60 Jahre alte Männer.
Stiftb. vom 13. December 1727.
Capit.: 3741 fl. 10 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 156 fl. 92·5 kr.
Gestift. Plätze: 3; 1 zu 4 fl. 20 kr., 2 zu à 4 fl. 10 kr. monatlich.
Präs. Carl Freiherr v. Tinti.
Pers. Magistrat.

Zinner Franz Anton. *J. Sp.*

Für eine hier verarmte Mannsperson.
Stiftb. vom 2. September 1768.
Capit.: 1160 fl. ö. W. — Jährl. Interessen 48 fl. 72 kr.
Gestift. Plätze: 1 zu 3 fl. 85 kr. monatlich.
Präs.: Die Rechtsnachfolger nach Jacob und Leopold Wolf.
Pers.: Magistrat.

Loneux Barbara von.

Für eine arme Familie.
Stiftbrief vom 17. September 1803.
Capital: 800 fl. in Werthpap. — Jährl. Interess. 33 fl. 60 kr.
Präsentant: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Persolvent: Dieselbe.
Persolvirung: Sterbetag der Stifterin.

Losy Ritter von Losenau, Heinrich.

Krankenbettstiftung für arme männliche Handwerker und Taglöhner deutscher Abkunft (mit Ausschluss der baierischen Unterthanen) im k. k. allgem. Krankenhause, welche bei einem Baue, einer Feuersbrunst, bei einer öffentlichen oder Privatarbeit ohne ihr Verschulden durch einen Sturz oder Fall sichtbare körperliche Verletzungen oder Wunden erhielten, zeitweilig erwerbsunfähig werden und ohne Unterstützung sind. Nach der Heilung, welche längstens binnen 4 Wochen zu erfolgen hat, bekommt der verheiratete Taglöhner oder Handwerker 24 fl. C. M., der ledige 12 fl. C. M. auf die Hand.
Stiftb. vom 17. Juli 1869.
Capit.: 9100 fl. in Werthpap., das Haus Nr. 638/1 in der Altstadt in Prag. — Jährl. Interess. 1000 fl.
Gestift. Plätze: 3.
Präs.: Der Wiener Gemeinderath über Vorschlag der Direction des k. k. allgem. Krankenhauses.
Pers.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.

Löwenthal Elise.

Für arme Verwandte.
Stiftb. vom 1. October 1834.
Capit.: 450 fl. in Werthpap. — Jährl. Interessen 18 fl. 90 kr.
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Dieselbe.

Luchini Valentin.

Für arme Kinder.
Stiftb. vom 23. November 1799.
Capit.: 20.700 fl. — Jährl. Interess. 869 fl. 40 kr.
Gestift. Plätze: 6.
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Dieselbe.

Mildorf Michael.

Für arme Leute.
Stiftb. vom 14. März 1816.
Capit.: 1600 fl. in Werthpap. — Jährl. Interess. 67 fl. 20 kr.
Präs.: Der Domprediger zu St. Stefan.
Pers.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.

Oberhauser Josef, Dr.

Für arme Witwen oder Waisen.
Stiftb. vom 4. März 1827.
Capit.: 250 fl. — Jährl. Interess. 10 fl. 50 kr.
Gestift. Plätze: 1.
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Dieselbe.

Penzenstein Anton. Für arme Lehrjungen.
Stiftbrief vom 10. Jänner 1805.
Capital: 2850 fl. — Jährl. Interess. 119 fl. 70 kr.
Gestiftete Plätze: 2.
Präsentant: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Persolvent: Dieselbe.

Prandau Barbara. Für arme Leute.
Stiftb. vom 4. April 1807.
Capit.: 2450 fl. in Werthpap. — Jährl. Interess. 102 fl. 70 kr.
Gestift. Plätze: 2.
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Dieselbe.

Regele Josef. Für arme Kinder.
Stiftb. vom 6. September 1806.
Capit.: 1050 fl. — Jährl. Interess. 45 fl. 20 kr.
Gestift. Plätze: 2.
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Dieselbe.

Regierungs- Pupillen- und Waisenstiftung. Für adelige Waisen.
Stiftb. vom 15. August 1854.
Capital: 1800 fl. in Werthpapieren. — Jährl. Interess. 75 fl. 60 kr.
Gestift. Plätze: 1.
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Dieselbe.

Regierungs- Pupillen- und Waisenstiftung. Für unadelige Waisen.
Stiftb. vom 15. August 1854.
Capit.: 5750 fl. in Werthpap. — Jährl. Interess. 241 fl. 50 kr.
Gestift. Plätze: 2.
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Dieselbe.

Rosner Josef. Für Verwandte des Stifters, Arme der Gemeinde Lerchenfeld, für das k. k. allgemeine Krankenhaus und das k. k. Garnisonsspital.
Stiftb. vom 14. April 1851.
Capit.: 58.265 fl. in Werthpapieren. — Jährl. Interess. 2675 fl. 25 kr.
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Dieselbe.

Rumswinkel Mathias. Für arme Convertiten.
Stiftb. vom 19. December 1774.
Capit.: 25.400 fl. in Werthpapieren. — Jährl. Interessen 1066 fl. 80 kr.
Präs.: Der Weihbischof zu St. Stefan.
Pers.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.

Schätzel Katharina. Für arme Kinder.
Stiftbrief vom 25. August 1795.
Capital: 2750 fl. — Jährl. Interess. 115 fl. 30 kr.
Gestiftete Plätze: 3.
Präsentant: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Persolvent: Dieselbe.

Schiel David. Für 2 Hausarme.
Capit.: 900 fl. in Werthpap., 6 fl. 17 kr. Sparcassa-Einlage. — Jährl. Interess. 38 fl. 11 kr.
Gestift. Plätze: 2.
Präs.: Die Verwandten des Stifters.
Pers.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.

Schierling Eva. Für 15 blinde, krüppelhafte Kinder und zur Anschaffung von Winterkleidern für Schulkinder in der Alservorstadt.
Stiftb. vom 12. September und 21. October 1815.
Capit.: 2650 fl. in Werthpapieren. — Jährl. Interess. 110 fl. 90 kr.
Gestift. Plätze: 15.
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Dieselbe.

Schmidl Katharina. Für Ursulinerinnen oder Beamtenswitwen.
Stiftbrief vom 11. September 1822.
Capit.: 7805 fl. — Jährl. Interess. 327 fl. 60 kr.
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Dieselbe.

Sichrowsky Heinrich. Für Bahnwächter.
Stiftb. vom 15. Februar 1863.
Capit.: 7200 fl. — Jährl. Interess. 302 fl. 40 kr.
Gestiftete Plätze: 5.
Präs.: Die Direction der k. k. a. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn.
Pers.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.

Staatsbeamten- Stiftung. Für 1, höchstens 2 Familien.
Stiftb. vom 26. Juni 1848.
Capit.: 1400 fl. in Werthpap. — Jährl. Interess. 110 fl. 65 kr.
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Dieselbe.

Szekeres Athanasius. Für ein armes Mädchen.
Stiftb. vom 12. Februar 1819.
Capit.: 150 fl. in Werthpap. — Jährl. Interess. 6 fl. 30 kr.
Gestift. Plätze: 1.
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Dieselbe.
Persolvirung: Jedes zweite Jahr.

Teufenbach
Rudolf von. Zur Betheilung oder Anschaffung einer Heiratsausst-
tung für Hausarme.
Stiftbrief vom 30. April 1764.
Capital: 2600 fl. — Jährl. Interess. 109 fl. 20 kr.
Gestiftete Plätze: 1.
Präsentant: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Persolvent: Dieselbe.

Trimko
Katharina. Für 4 Witwen in Mauer.
Capit.: 800 fl. in Werthpap. — Jährl. Interess. 33 fl. 60
Gestift. Plätze: 4.
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Dieselbe.

Ungenannter.
Für eine Familie.
Capit.: 800 fl. in Werthpap. — Jährl. Interess. 33 fl. 60
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Dieselbe.

Varnesins.
Für arme Mädchen.
Stiftb. vom 27. Mai 1785.
Capit.: 800 fl. — Jährl. Interess. 33 fl. 60 kr.
Gestift. Plätze: 1.
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Dieselbe.

Viriot
Johann Lothar. Für Arme.
Capit.: 4950 fl. in Werthpap. — Jährl. Interess. 207
70 kr.
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Dieselbe.

Walderode
Graf. Für arme adelige Mädchen.
Stiftb. vom 9. November 1774.
Capit.: 33.800 fl. — Jährl. Interess. 1418 fl. 60 kr.
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Dieselbe.

Weingartner
Elise. Für arme Mädchen.
Stiftb. vom 20. August 1728.
Capit.: 3950 fl. — Jährl. Interessen 165 fl. 90 kr.
Gestift. Plätze: 5.
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Dieselbe.

Zopf
Leopold Vitalitium.
Capit.: 6750 fl. in Werthpap. — Jährl. Interessen 387
72 kr.
Gestift. Plätze: 1.
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Dieselbe.

III.

Stiftungen bei verschiedenen Humanitäts-Anstalten

und zwar:

a) bei dem k. k. Blinden-Erziehungsinstitute in Wien.

Albert Herzog von Sachsen-Teschen und Baron **Geisslern.**
Zur Gründung von Stiftplätzen.
Stiftbrief vom 16. Mai 1819.
Capital: 38.356 fl. — Jährl. Interess. 1587 fl. 38 kr.
Gestiftete Plätze: 6.
Präsentant: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Persolvent: Die Direction des k. k. Blinden-Erziehungsinstitutes.

Bayer Carl.
Zur Betheilung zweier austretender Zöglinge.
Stiftb. vom August 1872.
Capit.: 500 fl. — Jährl. Interess. 21 fl.
Gestift. Plätze: 2.
Präs.: Die Direction des k. k. Blinden-Erziehungsinstitutes.
Pers.: Dieselbe.
Persolvirung: Ende des Schuljahres; derzeit noch nicht realisirt.

Blinden-Erziehungs-institut, k. k.
Aus dem freien Vermögen des k. k. Blinden-Erziehungsinstitutes werden seit dem Jahre 1861 die Kosten von 26 Stiftplätzen zu je circa 294 fl. jährlich bestritten.
Gestift. Plätze: 26.
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Das freie Vermögen des k. k. Blinden-Erziehungsinstitutes.

Bourschall Josefa.
Für das freie Institutsvermögen (das Blinden-Erziehungsinstitut bezüglich des Genusses substituirt nach Anna Höllwig).
Stiftb. vom 2. October 1846.
Capit.: 400 fl. — Jährl. Interess. 16 fl. 80 kr.

Castelli Ignaz Franz.
Zu Extraspeisen für die Institutszöglinge.
Stiftb. vom 21. August 1826.
Capit.: 420 fl. — Jährl. Interess. 17 fl. 64 kr.
Präs.: Die Direction des k. k. Blinden-Erziehungsinstitutes.
Pers.: Dieselbe.
Persolvirung: Ende des Schuljahres.

Dafner-Schredt'sche Stiftung.

Ein Zinshaus im Werthe von circa 160.000 fl. Von dem Reinertrage desselben im Betrage von circa 9600 fl. gehören 1/9 dem hiesigen Vereine für entlassene Irre, 1/9 der hiesigen Anstalt für erwachsene Blinde, 3/9 dem Reädificationsfonde des Stiftungshauses und 4/9 dem freien Vermögen des k. k. Blinden-Erziehungsinstitutes.
Stiftbrief vom 6. September 1867.
Jährliche Interessen 4371 fl. 45 kr.
Persolvent: Die Hausadministration.
Persolvirung: Tag der Zinseinhebung.

Deissler Anna.

Zur Betheilung austretender Zöglinge.
Stiftb. vom 4. Juli 1845.
Capit.: 400 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 16 fl. 18 kr.
Präs.: Die Direction des k. k. Blinden-Erziehungsinstitutes.
Pers.: Dieselbe.

Faber Amalia von.

Zur gleichmässigen Vertheilung der jährlichen Interessen an die jeweilig austretenden Zöglinge des k. k. Blinden-Erziehungsinstitutes.
Stiftb. vom 7. Mai 1836.
Capit.: 160 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 6 fl. 72 kr.
Präs.: Die Direction des k. k. Blinden-Erziehungsinstitutes.
Pers.: Dieselbe.
Persolvirung: Ende des Schuljahres.

Fond zur Erziehung und Versorgung von Blinden aus dem k. k. Militärstande.

Aus demselben werden seit 1819 die Kosten für ein oder zwei blinde Militärkinder bestritten.
Gestift. Plätze: 1 bis 2.
Präs.: Das k. k. Reichskriegsministerium.
Pers.: Der Fond zur Erziehung und Versorgung von Blinden aus dem k. k. Militärstande.

Franz Josef Kaiser-Stiftung.

Siehe die Stiftung Saazer Johann.

Frühbeck Ferdinand.

Zur Gründung eines Stiftungsplatzes nach Completirung des Capitals durch Fructificirung desselben.
Stiftb. vom 7. August 1840.
Capit.: 640 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 26 fl. 88 kr.
Gestift. Plätze: 1.
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Die Direction des k. k. Blinden-Erziehungsinstitutes.
Persolvirung: Derzeit wird das Capital noch fructificirt.

Gefälls-Strafgelderfond. Aus demselben werden seit dem Jahre 1866 die Kosten für ein oder zwei blinde Kinder von k. k. Gefälls-Beamten bestritten.
Stiftbrief (a. h. Entschliessung vom 21. Mai 1858).
Gestiftete Plätze: 1 bis 2.
Präsentant: Das k. k. Finanzministerium.
Persolvent: Der k. k. Gefälls-Strafgelderfond.

Grimme Anna von. Unterstützungsstipendium für einen austretenden Zögling.
Stiftb. vom 15. Juni. 1865.
Capit.: 750 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 31 fl. 50 kr.
Gestift. Plätze: 1.
Präs.: Die Direction des k. k. Blinden-Erziehungsinstitutes.
Pers.: Dieselbe.
Persolvirung: Ende des Schuljahres.

Hager Antonia. Zur Betheilung eines austretenden Zöglings nach Abzug von 1 fl. für eine heilige Messe.
Stiftb. vom 12. Mai 1873.
Capit: 100 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 4 fl. 20 kr.
Gestift. Plätze: 1.
Präs.: Die Direction des k. k. Blinden-Erziehungsinstitutes.
Pers.: Dieselbe.
Persolvirung: Ende des Schuljahres.

Höpfner Juliana. Zur Betheilung eines austretenden Zöglings nach Abzug von 7 fl. auf heilige Messen.
Stiftb. vom 18. Jänner 1866.
Capit.: 350 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 14 fl. 70 kr.
Gestift. Plätze: 1.
Präs.: Die Direction des k. k. Blinden-Erziehungsinstitutes.
Pers.: Dieselbe.
Persolvirung: Ende des Schuljahres.

Holzinger Josef. Zur Gründung von Stiftplätzen.
Stiftb. vom 15. März 1824.
Capit.: 11.617 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 487 fl. 93 kr.
Gestift. Plätze: 2.
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Die Direction des k. k. Blinden-Erziehungsinstitutes.

Hoyet Ignaz. Zur Gründung von Stiftplätzen.
Stiftb. vom 1. Juli 1832.
Capit.: 18.835 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 1571 fl. 26 kr.
Gestift. Plätze: 4.
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Die Direction des k. k. Blinden-Erziehungsinstitutes.

Jossay
Anna.

Zur gleichmässigen Vertheilung der jährlichen Interessen an die jeweilig austretenden Zöglinge des k. k. Blinden-Erziehungsinstitutes.
Stiftbrief vom 18. Jänner 1828.
Capital: 11.536 fl. ö. W. — Jährliche Interessen 506 fl. 10 kr.
Gestiftete Plätze: 6 bis 8.
Präsentant: Die Direction des k. k. Blinden-Erziehungsinstitutes.
Persolvent: Das Wr. k. k. Landesgericht in Civilrechts-Angelegenheiten.
Persolvirung: Ende des Schuljahres.

Irtenkauf
Maria.

Zur Betheilung eines austretenden Zöglings nach Abzug von 2 fl. auf heilige Messen.
Stiftb. vom 14. December 1866.
Capit.: 195 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 8 fl. 19 kr.
Gestift. Plätze: 1.
Präs.: Die Direction des k. k. Blinden-Erziehungsinstitutes.
Pers.: Dieselbe.
Persolvirung: Ende des Schuljahres.

Kalthner
Johann.

Zur Anschaffung von musikalischen Instrumenten für austretende Zöglinge des k. k. Blinden-Erziehungsinstitutes.
Stiftb. vom 28. März 1830.
Capital: 4100 fl. ö. W. — Jährliche Interessen 170 fl. 50 kr.
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Die Direction des k. k. Blinden-Erziehungsinstitutes.
Persolvirung: Ende des Schuljahres.

Kampfl
Maria Anna.

Zur Gründung von Stiftplätzen.
Stiftb. vom 16. December 1835.
Capit.: 6952 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 291 fl. 80 kr.
Gestift. Plätze: 1.
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Die Direction des k. k. Blinden-Erziehungsinstitutes.

Kurzbeck
Maria u. Johanna
Edle von.

Zu Unterstützungsstipendien für 5 austretende Zöglinge.
Stiftb. vom 23. Mai 1866.
Capit.: 6050 fl. ö. W. — Jährl. Interessen 254 fl. 10 kr.
Gestift. Plätze: 5.
Präs.: Die Direction des k. k. Blinden-Erziehungsinstitutes.
Pers.: Dieselbe.
Persolvirung: Ende des Schuljahres.

Landbruderschaftsfond, österreichischer. Zur Gründung von 8 Stiftplätzen (seit 1865 sind deren 9 zu je circa 294 fl.).
Stiftbrief vom 8. November 1808.
Gestiftete Plätze: 9.
Präsentant: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Persolvent: Der n. ö. Landbruderschaftsfond.

Leo Friedrich. Zu einem Stipendium für einen blinden Lehrer, der früher Zögling des k. k. Blinden-Erziehungsinstitutes war.
Stiftb. vom 13. Juli 1811.
Capit.: 2664 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 112 fl. 12 kr.
Gestift. Plätze: 1.
Präs.: Die Direction des k. k. Blinden-Erziehungsinstitutes.
Pers.: Dieselbe.
Persolvirung: Monatlich.

Megerle von Mühlfeld, Johann Georg. Zur Gründung von Stiftplätzen.
Stiftb. vom 17. September 1840.
Capit.: 6651 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 279 fl. 16 kr.
Gestift. Plätze: 1.
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Die Direction des k. k. Blinden-Erziehungsinstitutes.

Mosing Gottfried. Zur Gründung von Stiftplätzen.
Stiftb. vom 6. Juni 1855.
Capit.: 13261 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 543 fl. 97 kr
Gestift. Plätze: 2.
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Die Direction des k. k. Blinden-Erziehungsinstitutes.

Müller Josef. Zur gleichmässigen Vertheilung der jährlichen Interessen an die jeweilig austretenden Zöglinge des k. k. Blinden-Erziehungsinstitutes.
Stiftb. vom 9. Februar 1841.
Capit.: 160 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 6 fl. 72 kr.
Präs.: Die Direction des k. k. Blinden-Erziehungsinstitutes.
Pers.: Dieselbe.
Persolvirung: Ende des Schuljahres.

Neubauer Anton. Unterstützungsstipendium für 2 austretende Zöglinge (einen Knaben und ein Mädchen).
Stiftb. vom 14. März 1866.
Capit.: 1500 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 63 fl.
Gestift. Plätze: 2.
Präs.: Die Direction des k. k. Blinden-Erziehungsinstitutes.
Pers.: Dieselbe.
Persolvirung: Ende des Schuljahres.

Pagliaruzzi Ernst u. Columba. Zur Betheilung eines austretenden Zöglings nach Abzu von 2 fl. auf heilige Messen.
Stiftbrief vom 19. Jänner 1869.
Capital: 100 fl. ö. W. — Jährliche Interessen 4 fl. 20 k
Präsentant: Die Direction des k. k. Blinden-Erziehungs institutes.
Persolvent: Dieselbe.
Persolvirung: Ende des Schuljahres.

Panadi-Arlt. Zur Gründung von Stiftplätzen.
Stiftb. vom 26. Jänner 1861.
Capit.: 5490 fl. ö. W. — Jährliche Interessen 230 fl. 58 k
Gestift. Plätze: 1.
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Die Direction des k. k. Blinden-Erziehungsinstitutes.

Panadi Constantin. Zur Gründung von Stiftplätzen (den Platz zu circa 294 fl gerechnet).
Stiftb. vom 1. October 1864.
Capit.: 70.000 fl. ö. W. — Jährl. Interessen 2940 fl.
Gestift. Plätze: 10.
Präs.: Die Vorsteher der g. n. u. Kirche zur heil. Dreifaltigkeit in Wien.
Pers.: Die Direction des k. k. Blinden-Erziehungsinstitutes.
Persolvirung: 1. Mai und 1. November jedes Jahres.

Pfarrerstiftung. Zur Betheilung eines austretenden Zöglings, vorzugsweis eines weiblichen.
Stiftb. vom 13. Juli 1859.
Capit.: 500 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 21 fl.
Gestift. Plätze: 1.
Präs.: Die Direction des k. k. Blinden-Erziehungsinstitutes.
Pers.: Dieselbe.
Persolvirung: Ende des Schuljahres.

Popovich Georg. Zu Extraspeisen für die Institutszöglinge.
Stiftb. vom 29. August 1818.
Capit.: 2255 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 94 fl. 71 kr.
Präs.: Die Direction des k. k. Blinden-Erziehungsinstitutes
Pers.: Dieselbe.
Persolvirung: Ende des Schuljahres.

Privatwohlthäter. Dieselben bestreiten seit 1809 die gleichen Kosten für ein oder mehrere blinde Kinder in verschiedenen Zeitperioden.
Präs.: Die Privatwohlthäter.
Pers.: Dieselben.

Rochenberg
Louise Baronin. Zur Betheilung eines austretenden Zöglings, jährlich abwechselnd eines Knaben und eines Mädchens. (Das k. k. Blinden-Erziehungsinstitut bezüglich des Genusses substituirt nach Theresia Ofner.)
Stiftbrief vom 23. Februar 1862.
Capital: 1000 fl. ö. W. — Jährliche Interessen 42 fl.
Gestiftete Plätze: 1.
Präsentant: Die Direction des k. k. Blinden-Erziehungsinstitutes.
Persolvent: Dieselbe.

Roth
Johann. Zur Betheilung eines austretenden Zöglings nach Abzug von 1 fl. auf eine heil. Messe.
Stiftb. vom 10. März 1866.
Capit.: 100 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 4 fl. 20 kr.
Gestift. Plätze: 1.
Präs.: Die Direction des k. k. Blinden-Erziehungsinstitutes.
Pers.: Dieselbe.
Persolvirung: Ende des Schuljahres.

Saazer
Johann. Für 2 blinde Zöglinge.
(Kaiser Franz Josef-Stiftung). Stiftb. vom 24. Juni 1857.
Capit.: 13.420 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 550 fl. 64 kr.
Gestift. Plätze: 2.
Präs.: Die Direction des k. k. Blinden-Erziehungsinstitutes.
Pers.: Dieselbe.

Sartori
Ritter von. Zu Prämien für Zöglinge des k. k. Blinden-Erziehungsinstitutes.
Stiftb. vom 1. Jänner 1811.
Capit.: 1000 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 42 fl.
Gestift. Plätze: 3.
Präs.: Die Direction des k. k. Blinden-Erziehungsinstitutes.
Pers.: Dieselbe.
Persolvirung: Ende des Schuljahres.

Schmid
Franz. Zur Anschaffung von Vorlesebüchern für die Instituts-Zöglinge.
Stiftb. vom 31. Jänner 1820.
Capit.: 1520 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 59 fl. 64 kr.
Präs.: Die Direction des k. k. Blinden-Erziehungsinstitutes.
Pers.: Dieselbe.
Persolvirung: Ende des Schuljahres.

Sladek
Josef Ignaz. Zur Gründung eines Stiftplatzes für einen Blinden aus Allentsteig in Nied.-Oesterreich.
Stiftb. vom 23. November 1863.
Capit.: 6430 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 270 fl. 6 kr.
Gestift. Plätze: 1.
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Die Direction des k. k. Blinden-Erziehungsinstitutes.
Persolvirung: Derzeit wird das Capital noch fructificirt.

Stadler
Michael. Zu den Zwecken des k. k. Blinden-Erziehungsinstitutes; (das Institut bezüglich der Interessen substituirt nach Frau Clara Günsel).
Stiftbrief vom 3. November 1870.
Capital: 5000 fl. ö. W.

Versorgungsfond,
Wr. Allgemeiner. Aus demselben werden seit dem Jahre 1819 die Kosten für 10 Plätze für blinde Kinder (zu je circa 294 fl. jährlich) bestritten.
Gestift. Plätze: 10.
Präs.: Der Gemeinderath der Stadt Wien.
Pers.: Der Wr. allgemeine Versorgungsfond.

Welzer
Mathias Josef. Zur Hälfte zu Extraspeisen, zur Hälfte zur Erweiterung der Pflege der Instituts-Zöglinge.
Stiftb. vom 14. Juli 1849.
Capit.: 7245 fl. — Jährl. Interess. 639 fl.
Präs.: Die Direction des k. k. Blinden-Erziehungsinstitutes.
Pers.: Dieselbe.

b) Bei der Versorgungs- und Beschäftigungsanstalt für erwachsene Blinde.

Bäuerle
Adolf. Zur Erhaltung eines blinden Pfleglings.
Stiftb. vom 20. August 1844.
Capit.: 8000 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 336 fl.
Gestift. Plätze: 1.
Präs.: A. Bäuerle.
Pers.: Die Verwaltung der Versorgungs- und Beschäftigungs-Anstalt für erwachsene Blinde.

Bayer
Carl. Zur Betheilung eines hilfsbedürftigen Pfleglings mit den Interessen.
Stiftb. vom 13. März 1873.
Capit.: 500 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 21 fl.
Gestift. Plätze: 1.
Pers.: Die Verwaltung der Versorgungs- und Beschäftigungs-Anstalt für erwachsene Blinde.

Burger
A. Zur Erhaltung eines blinden Pfleglings.
Stiftb. vom 15. November 1831.
Capit.: 2000 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 84 fl.
Gestift. Plätze: 1.
Pers.: Die Verwaltung der Versorgungs- und Beschäftigungs-Anstalt für erwachsene Blinde.

Caroline Auguste, Kaiserin.
Zur Erhaltung eines blinden Pfleglings.
Stiftb. vom 10. März 1836.
Capital: 2000 fl. ö. W. — Jährliche Interessen 84 fl.
Gestiftete Plätze: 1.
Präsentant: Ihre Majestät die Kaiserin Caroline Augusta.
Persolvent: Die Verwaltung der Versorgungs- und Beschäftigungs-Anstalt für erwachsene Blinde.

Chwalla Anna.
Zur Erhaltung blinder Pfleglinge.
Stiftb. vom März 1867.
Capit.: 1000 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 42 fl.
Pers.: Die Verwaltung der Versorgungs- und Beschäftigungs-Anstalt für erwachsene Blinde.

Heintl Josef und Wilhelm Ritter von.
Zur Erhaltung von sechs Pfleglingen.
Stiftb. vom Jahre 1871.
Capit.: 36.000 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 1800 fl.
Gestift. Plätze: 6.
Präs.: Franz Ritter von Heintl.
Pers.: Die Verwaltung der Versorgungs- und Beschäftigungs-Anstalt für erwachsene Blinde.

Limp Franz von.
Zur Erhaltung eines blinden Pfleglings.
Stiftb. vom Jahre 1833.
Capit.: 2000 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 84 fl.
Gestift. Plätze: 1.
Pers.: Die Verwaltung der Versorgungs- und Beschäftigungs-Anstalt für erwachsene Blinde.

Manussi C. Edler von.
Zur Erhaltung eines blinden Pfleglings.
Stiftb. vom Jahre 1854.
Capit.: 3000 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 126 fl.
Gestift. Plätze: 1.
Präs.: Die Verwaltung der Versorgungs- und Beschäftigungs-Anstalt für erwachsene Blinde.
Pers.: Dieselbe.

Panady Const.
Die Hälfte von dem Erträgnisse des Stiftungshauses Nr. 5 am Laurenziberge zur Erhaltung mehrerer Blinden.
Stiftb. vom Jahre 1852.
Capit.: 70.000 fl. ö. W. (Werth der Haushälfte.) — Jährl. Interess. circa 3640 fl.
Gestift.: Plätze: 13.
Präs.: Die griech.-orient. Kirchengemeinde.
Pers.: Die Verwaltung der Versorgungs- und Beschäftigungs-Anstalt für erwachsene Blinde.

Pasqualati sef Freih. von.
Zur Erhaltung blinder Pfleglinge.
Capit.: 20.000 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 840 fl.
Gestift: Plätze: 5.
Präs.: Freiherr von Pasqualati und seine Nachkommen.
Pers.: Die Verwaltung der Versorgungs- und Beschäftigungs-Anstalt für erwachsene Blinde.

Pokorny Franz.
Zur Erhaltung blinder Pfleglinge.
Stiftbrief vom 26. April 1869.
Capital: 7800 fl. ö. W. — Jährliche Interessen 326 fl.
Gestiftete Plätze: 1.
Präsentant: Se. k. Hoheit Erzherzog Franz Carl.
Persolvent: Die Verwaltung der Versorgungs- und Beschäftigungs-Anstalt für erwachsene Blinde.

Riedl Franz.
Zur Erhaltung eines blinden Pfleglings.
Stiftb. vom 21. Juni 1863.
Capit.: 5400 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 226 fl.
Gestift. Plätze: 1.
Pers.: Die Verwaltung der Versorgungs- und Beschäftigungs-Anstalt für erwachsene Blinde.

Saphir M. G.
Zur Erhaltung eines blinden Pfleglings.
Stiftb. vom Jahre 1845.
Capit.: 4000 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 168 fl.
Gestift. Plätze: 1.
Pers.: Die Verwaltung der Versorgungs- und Beschäftigungs-Anstalt für erwachsene Blinde.

Sedlnitzky Graf.
Zur Erhaltung eines blinden Pfleglings.
Stiftb. vom Jahre 1836.
Capit.: 2000 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 84 fl.
Gestift. Plätze: 1.
Pers.: Die Verwaltung der Versorgungs- und Beschäftigunge-Anstalt für erwachsene Blinde.

Tonner Franz.
Zur Erhaltung eines blinden Pfleglings.
Stiftb. vom 29. August 1829.
Capit.: 2200 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 88 fl.
Gestift. Plätze: 1.
Pers.: Die Verwaltung der Versorgungs- und Beschäftigungs-Anstalt für erwachsene Blinde.

Ulrich Therese.
Eine Messenstiftung und Verwendung des Restes für die Blinden.
Stiftb. vom 29. März 1870.
Capit.: 400 fl. — Jährliche Interessen 16 fl.
Pers.: Die Verwaltung der Versorgungs- und Erziehungs-Anstalt für erwachsene Blinde.

Weisshappl Anna.
Für einen blinden Pflegling.
Stiftb.: vom 27. October 1868.
Capit.: 500 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 21 fl.
Pers.: Die Verwaltung der Versorgungs- und Erziehungs-Anstalt für erwachsene Blinde.

c) bei dem k. k. Taubstummen-Institute.

Albrecht,
Herzog von Sachsen-Teschen.

Für Unterricht und Erziehung taubstummer Kinder.
Stiftbrief vom 16. December 1808.
Capital: 12.650 fl. ö. W. — Jährliche Interessen 531 fl. 30 kr.
Gestiftete Plätze: 2.
Präsentant: Se. k. Hoheit Erzherzog Albrecht.
Persolvent: Die Verwaltung des k. k. Taubstummen-Institutes.

Arlt
N.

Zur seinerzeitigen Gründung eines Stiftplatzes für ein taubstummes Kind.
Stiftb. noch nicht errichtet.
Capit.: 2150 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 89 fl. 30 kr.
Pers.: Die Verwaltung des k. k. Taubstummen-Institutes.

Dafner
Franz.

Für Unterricht und Erziehung taubstummer Kinder.
Stiftb. vom Jahre 1843, 1845, 1846, 1848, 1849 und 1852.
Capit.: 21.050 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 884 fl. 10 kr.
Gestift. Plätze: 4.
Präs.: Der Catechet des k. k. Taubstummen-Institutes.
Pers.: Die Verwaltung des k. k. Taubstummen-Institutes.

Dafner
Franz.

Für Unterricht und Erziehung taubstummer Kinder und Lesung einer Seelenmesse.
Stiftb. vom 17. Mai 1866.
Capit.: 4500 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 189 fl.
Gestift. Plätze: 1.
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Die Verwaltung des k. k. Taubstummen-Institutes.

Deissler
Anna.

Zur besseren Pflege der Zöglinge.
Stiftb. vom 3. Juli 1845.
Capit.: 400 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 16 fl. 80 kr.
Präs.: Die Verwaltung des k. k. Taubstummen-Institutes.
Pers.: Dieselbe.

**efälls-Straf-
gelderfond.**

Zur Verpflegung taubstummer Zöglinge.
Gestift. Plätze: 3.
Präs.: K. k. Finanzministerium.
Pers.: Gefälls-Strafgelderfond.

**Grosshand-
ıgs-Gremium**
k. k. priv.

Für Unterricht und Erziehung taubstummer Kinder.
Stiftb. vom 20. Juni 1812.
Capit.: 36.600 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 1537 fl. 20 kr.
Gestift. Plätze: 4.
Präs.: Die Deputirten des Gremiums.
Pers.: Die Verwaltung des k. k. Taubstummen-Institutes.

Holbeinsberg Theresia von. Für Unterricht und Erziehung taubstummer Kinder und Lesung einer Seelenmesse am 5. October jedes Jahres.
Stiftbrief vom 1. November 1863.
Capital: 4470 fl. ö. W. — Jährliche Interessen 187 fl. 40 kr.
Gestiftete Plätze: 1.
Präsentant: Die Verwaltung des k. k. Taubstummen-Institutes.
Persolvent: Dieselbe.

Hoyet Ignaz. Für Unterricht und Erziehung taubstummer Kinder.
Stiftb. vom 26. October 1865.
Capit.: 15.100 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 1039 fl. 20 kr.
Gestift. Plätze: 4.
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Die Verwaltung des k. k. Taubstummen-Institutes.

Irtenkauf Anna Maria. Für eine Messe 1 fl.; der Rest zur Betheilung der Zöglinge.
Stiftb. vom 25. October 1868.
Capit.: 100 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 4 fl. 20 kr.
Präs.: Die Verwaltung des k. k. Taubstummen-Institutes.
Pers.: Dieselbe.

Kalthner Johann. Zur Unterstützung armer Zöglinge nach ihrem Austritte.
Stiftb. vom 1. Juli 1833.
Capit.: 2400 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 100 fl. 80 kr.
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Die Verwaltung des k. k. Taubstummen-Institutes.

Kameralfond n. ö. Kaiser Franz I. setzte im Jahre 1830 die Zahl der auf Kosten dieses Fondes im k. k. Taubstummen-Institute zu verpflegenden Zöglinge mit 20 fest.
Gestift. Plätze: 20.
Präs.: Sr. Majestät der Kaiser.
Pers.: n. ö. Kameralfond.

Kampfl M. Anna. Für Unterricht und Erziehung taubstummer Kinder.
Stiftb. vom 16. December 1835.
Capit.: 7900 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 330 fl. 80 kr.
Gestift. Plätze: 1.
Präs.: Der Decan der medicinischen Facultät.
Pers.: Die Verwaltung des k. k. Taubstummen-Institutes.

Kreis-Unter-Manharts-Berg'sche Stiftung. Für Unterricht und Erziehung taubstummer Kinder.
Stiftb. vom Jahre 1817.
Capit.: 5300 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 222 fl. 60 kr.
Gestift. Plätze: 1.
Präs: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Die Verwaltung des k. k. Taubstummen-Institutes.

Landbruderschaftsfond. Zur Verpflegung von taubstummen Zöglingen.
Gestiftete Plätze: 8.
Präsentant: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Persolvent: Landbruderschaftsfond.

Landesfond n. ö. Zur Verpflegung von taubstummen Zöglingen.
Gestift. Plätze: 5.
Präs.: n. ö. Landesausschuss.
Pers.: n. ö. Landesfond.

Landesfond schlesischer. Zur Verpflegung von taubstummen Zöglingen.
Gestift. Plätze: 4.
Präs.: Schlesischer Landesausschuss.
Pers.: Schlesischer Landesfond.

Militärfond. Zur Verpflegung von taubstummen Zöglingen.
Gestift. Plätze: 4.
Präs.: Das k. k. Kriegsministerium.
Pers.: Militärfond.

Neubauer Anton. Für einen in die Lehre tretenden Knaben durch 6 Jahre.
Stiftb. vom 25. Februar 1867.
Capit.: 900 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 37 fl. 80 kr.
Präs.: Die Verwaltung des k. k. Taubstummen-Institutes.
Pers.: Dieselbe.

Niering-Löwenfels Clara. Zur Errichtung eines Stiftplatzes für ein taubstummes Kind.
Stiftb. vom 6. Juli 1847.
Capit.: 4000 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 134 fl. 40 kr.
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Die Verwaltung des k. k. Taubstummen-Institutes.

Popovich Georg. Zur besseren Pflege der Zöglinge.
Stiftb. vom 6. Februar 1838.
Capit.: 2300 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 96 fl. 60 kr.
Präs.: Die Verwaltung des k. k. Taubstummen-Institutes.
Pers.: Dieselbe.

Riedl Josef. Für Unterricht und Erziehung taubstummer Kinder und Lesung einer Messe am 23. Juli jedes Jahres.
Stiftb. vom 26. März 1863.
Capit.: 4050 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 170 fl. 10 kr.
Gestift. Plätze: 1.
Präs.: Die Verwaltung des k. k. Taubstummen-Institutes.
Pers.: Dieselbe.

Sartory Ritt. von. Zur Vertheilung an die 3 ausgezeichnetsten Zöglinge.
Stiftb. vom 14. Juni 1814.
Capit.: 900 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 37 fl. 80 kr.
Präs.: Die Verwaltung des k. k. Taubstummen-Institutes.
Pers.: Dieselbe.

Steiner Melchior Ritt. von.
Für Unterricht und Erziehung taubstummer Kinder.
Stiftbrief vom 13. April 1809.
Capital: 9050 fl. ö. W. — Jährliche Interessen 380 fl. 10 kr.
Gestiftete Plätze: 1.
Präsentant: Die Universalerben.
Persolvent: Die Verwaltung des k. k. Taubstummen-Institutes.

Taubstummen- Institutsfond.
Capit.: 131.830 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 5709 fl. 86 kr.
Gestift. Plätze: 5.
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Die Verwaltung des k. k. Taubstummen-Institutes.

Throner Franz.
Für Unterricht und Verpflegung taubstummer Kinder.
Stiftb. vom 25. September 1834.
Capit.: 6350 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 266 fl. 70 kr.
Gestift. Plätze: 1.
Präs.: Die Universalerben.
Pers.: Die Verwaltung des k. k. Taubstummen-Institutes.

Versorgungs- fond.
In Folge Genehmigung des Staatsministeriums vom Jahre 1863.
Gestift. Plätze: 30.
Präs.: Die Commune Wien.
Pers.: Der allgem. Versorgungsfond.

Welzer Math. Josef.
Zur besseren Pflege der Zöglinge.
Stiftb. vom 14. Juli 1849.
Capit.: 7200 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 549 fl.
Präs.: Die Verwaltung des k. k. Taubstummen-Institutes.
Pers.: Dieselbe.

d) bei den k. k. Waisenhäusern in Wien und in Judenau.

Albrecht Herzog von Sachsen-Teschen.
Zur Erhaltung eines armen Kindes.
Stiftb. vom 12. Juli 1784.
Capit.: 835 fl. 41 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 35 fl. 08·5 kr.
Präs.: Die Erben des Stifters.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Albrecht Herzog von Sachsen-Teschen.
Zur Erhaltung zweier Waisenkinder.
Stiftb. vom 16. December 1808.
Capit.: 7853 fl. 50 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 329 fl. 84·5 kr.
Gestift. Plätze: 1.
Präs.: Die Erben des Stifters.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Caroline Auguste, Kaiserin.
Zur Erhaltung eines blinden Pfleglings.
Stiftb. vom 10. März 1836.
Capital: 2000 fl. ö. W. — Jährliche Interessen 84 fl.
Gestiftete Plätze: 1.
Präsentant: Ihre Majestät die Kaiserin Caroline Augusta.
Persolvent: Die Verwaltung der Versorgungs- und Beschäftigungs-Anstalt für erwachsene Blinde.

Chwalla Anna.
Zur Erhaltung blinder Pfleglinge.
Stiftb. vom März 1867.
Capit.: 1000 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 42 fl.
Pers.: Die Verwaltung der Versorgungs- und Beschäftigungs-Anstalt für erwachsene Blinde.

Heintl Josef und Wilhelm Ritter von.
Zur Erhaltung von sechs Pfleglingen.
Stiftb. vom Jahre 1871.
Capit.: 36.000 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 1800 fl.
Gestift. Plätze: 6.
Präs.: Franz Ritter von Heintl.
Pers.: Die Verwaltung der Versorgungs- und Beschäftigungs-Anstalt für erwachsene Blinde.

Limp Franz von.
Zur Erhaltung eines blinden Pfleglings.
Stiftb. vom Jahre 1833.
Capit.: 2000 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 84 fl.
Gestift. Plätze: 1.
Pers.: Die Verwaltung der Versorgungs- und Beschäftigungs-Anstalt für erwachsene Blinde.

Manussi F. C. Edler von.
Zur Erhaltung eines blinden Pfleglings.
Stiftb. vom Jahre 1854.
Capit.: 3000 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 126 fl.
Gestift. Plätze: 1.
Präs.: Die Verwaltung der Versorgungs- und Beschäftigungs-Anstalt für erwachsene Blinde.
Pers.: Dieselbe.

Panady Const.
Die Hälfte von dem Erträgnisse des Stiftungshauses Nr. 5 am Laurenziberge zur Erhaltung mehrerer Blinden.
Stiftb. vom Jahre 1852.
Capit.: 70.000 fl. ö. W. (Werth der Haushälfte.) — Jährl. Interess. circa 3640 fl.
Gestift.: Plätze: 13.
Präs.: Die griech.-orient. Kirchengemeinde.
Pers.: Die Verwaltung der Versorgungs- und Beschäftigungs-Anstalt für erwachsene Blinde.

Pasqualati Josef Freih. von.
Zur Erhaltung blinder Pfleglinge.
Capit.: 20.000 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 840 fl.
Gestift: Plätze: 5.
Präs.: Freiherr von Pasqualati und seine Nachkommen.
Pers.: Die Verwaltung der Versorgungs- und Beschäfti-

Breitenfeld Josef. Von dem Stiftungserträgnisse sind so viele Waisen als möglich zu erhalten.
Stiftbrief vom 4. August 1785.
Capital: 37.909 fl. 72 kr. ö. W. — Jährliche Interessen 1592 fl. 20·5 kr.
Gestiftete Plätze: 7.
Präsentant: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Persolvent: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Brenner Marie Barbara. Für ein armes, verwaistes Kind.
Stiftb. vom 23. December 1729.
Capit.: 897 fl. 95 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 37 fl. 71 kr.
Präs.: Der jeweilige Domprediger zu St. Stefan.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Chaos Johann.*) Für Findel- und unerzogene Hausarmen-Kinder und Waisen.
Stiftb. vom 17. Jänner 1775.
Capit.: 275.182 fl. 50 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 11.566 fl. 32·5 kr.**)
Gestift. Plätze: 50.
Präs.: Der Wr. Gemeinderath.
Pers.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Persolvirung: Die Verleihung erfolgt in Erledigungsfällen.

---

*) Johann Conrad von Richthausen Freih. v. Chaos setzte in seinem Testamente vom 2. Februar 1663 und dem Codicille vom 19. Juli 1663 die Findel- und Waisenkinder zu Erben seines Vermögens ein. Der Stifter starb am 26. Juli 1663 zu Schemnitz in Ungarn; zwischen dem Todesjahre desselben und der Errichtung des Stiftbriefes vom 17. Jänner 1775 liegt ein Zeitraum von 112 Jahren. In ein unter dem Namen des Stifters zu errichtendes Domicil sollten so viele arme Kinder aufgenommen und verpflegt werden, als das Vermögen zuliess. (Der Eingang des Chaos'schen Stiftbriefes lautet: „Wir Josef Georg Hörl, Bürgermeister und Rath der Stadt Wien geben hiemit zu vernehmen: „Es habe Herr Johann Conrad von Richthausen Frei- und Edler Herr von Chaos, der römischen k. Majestät gewesener Hofkammerrath, oberster Erb- und Münzmeister in Oesterreich und Kammergraf in den ungarischen Bergstädten in seinem nachgelassenen Testamente vom 2. Februar et public. 6. October 1663 die Findel- und unerzogenen Hausarmen Kinder-Waisen, welche sonst in Ermangelung aller Lebensmittel ganz hilflos verderben müssen, solemni et honorabili titulo institutionis mit der Ausdrückung zu Erben eingesetzt, dass alles und jedes was über sein vorhiniges Geschäft und vermachten Legate übrig verbleiben würde, dieserwegen getreulich angewendet und zu solchem Ende davon eine gewisse Wohnung unter der Direction eines hiesig ehrsamen und wohlweisen Stadtrathes unter seinem Namen und Titel aufgerichtet und solches arme Haus auf so viele Kinder und dazu bedürftige

Christ
Francisca geb. Bonaventura.

Zur Erhaltung eines Knaben und eines Mädchens.
Stiftbrief vom 10. October 1807.
Capital: 6652 fl. 50 kr. ö. W. — Jährliche Interessen 279 fl. 40·5 kr.
Gestiftete Plätze: 2.
Präsentant: Frau von Busta, ihre Tochter und die nächsten Anverwandten derselben.
Persolvent: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Christine
Marie Erzherzogin.

Für 3 arme Kinder.
Stiftb. vom 1. Jänner 1768.
Capit.: 5479 fl. 54 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 230 fl, 14 kr.
Gestift. Plätze: 1.
Präs.: Die Erben der Stifterin.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

---

arme Witwen, als es sein Vermögen erleiden würde, mit aller Nothdurft und Zugehör auf ewig gestiftet, instruirt und versehen werden solle.*) Im Jahre 1666 wurde der erste Anfang mit der Stiftung gemacht; von Seite der Stiftungs-Administration wurde mit dem Bürgerspitale ein Vertrag geschlossen, nach welchem 30 Knaben, 3 Witwen und 2 Dienstboten gegen jährlich 2500 fl. verpflegt wurden. Für die dem Präceptor der Knaben eingeräumte Wohnung und die Verköstigung desselben erhielt das Spital jährlich 120 fl.; eben so viel der Präceptor jährlich als Gehalt; die Erfordernisse für die Schule und die Kleidung der Witwen wurden besonders bezahlt. In demselben Jahre begann auch der Bau eines eigenen Stifthauses neben dem Bürgerspitale in der Kärntnerstrasse, welcher im Jahre 1668 mit einem Kostenaufwande von 19.806 fl. vollendet wurde. Die Zahl der Stiftlinge wurde nun vermehrt und seit dem Jahre 1679, in welchem der in diesem Jahre verstorbene Inspector der Stiftung Michael Ridt sein Vermögen von 3600 fl. der Chaos'schen Stiftung für Waisen »von gutem Ingenio« vermacht, fing man auch an adelige Knaben aus dieser Stiftung ziemlich standesgemäss zu verpflegen; dieselben wurden bei den Stiftungsbeamten in Kost und Pflege untergebracht. Die Kinder wurden vom 7. bis 16. Lebensjahre in der Religion, im Lesen, Schreiben und Rechnen, jene, welche besondere Fähigkeiten und Neigung zeigten, auch in Musik, Malerei und Baukunst unterrichtet. (Im J. 1736 widmete Joh. Georg Franz Grinner, k. k. Hofkammerkanzelist, 20.000 fl. zu dem Zwecke, dass 50 Chaos'sche Stiftungsknaben in der Ingenieurkunst vollständig unterrichtet werden. Diese Stiftung wurde 1775 von der Hauptstiftung wieder ausgeschieden, um sie zur Errichtung der Ingenieur-Akademie zu verwenden.) Mit Hofdecret vom 27. April und 5. Mai 1767 wurden die Chaos'schen Stiftlinge in das Waisenhaus am Rennweg versetzt. Die Stiftswitwen wurden in das Bürgerspital übersetzt und auf Kosten des Stiftungsfondes verpflegt. Nach dem Absterben derselben

Dennot Francisca. Zur Erhaltung älternloser Waisen.
Stiftbrief vom 21. October 1815.
Capital: 23.301 fl. 25 kr. ö. W. — Jährliche Interesse 978 fl. 65 kr.
Gestiftete Plätze: 4.
Präsentant: Ferdinand Edler von Hackher zu Hart.
Persolvent: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Dierthaler Josefa. Die Interessen vom gestifteten Capitale sind jährlich als Prämium für einen Waisenknaben mit Vornamen „Michael, Ferdinand oder Josef" zu verwenden.
Stiftb. vom 14. Jänner 1843.
Capit.: 49 fl. 40 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 2 fl. 7 kr.
Präs.: Die Direction des Waisenhauses in Wien.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

---

gingen die Stellen gänzlich ein. In Folge des Hofdecretes vom 27. April 1767, womit diese Uebersetzung angeordnet worden war, wurde auch die Anzahl der Stiftlinge (82) auf 100 erhöht; für jeden Stiftling wurden dem Waisenhause 70 fl. gezahlt, 2000 fl. der Stiftungsinteressen dem Bürgerspitale jährlich zum Unterhalte der Findlinge zugewiesen, 500 fl. der Stiftungsinteressen aber ausgeschieden, um, wie bisher so auch künftig den austretenden Knaben 6 fl. in Geld und die gewöhnliche Kleidung zu geben und für die in eine Lehre Eintretenden auch das Ausding- und das Freisprechgeld zu bezahlen; endlich wurde verordnet, in die Chaos'sche Stiftung nur Knaben aufzunehmen, dieselben sollten nicht unter 7 bis 8 Jahren alt und gesund sein; unter mehreren hatten die in Wien Gebornen den Vorzug. Hierüber wurde dem Wiener Magistrate der Stiftbrief vom 17. Jänner 1775 ausgefertigt. Im Jahre 1785 wurden die Stiftlinge in das noch bestehende k. k. Waisenhaus versetzt. Die Administration übte bis 1785 der Stadtrath, von da an die k. k. Landesregierung; der Gemeinde blieb nur das Präsentationsrecht; auch bei der im Jahre 1842 erfolgten Uebergabe des Armenwesens an den Magistrat wurde die Administration dieser Waisenstiftung der Regierung vorbehalten, obgleich dies den Bestimmungen des Stiftbriefes widerspricht. In der Sitzung des Gemeinderathes vom 14. März 1871 wurde der Beschluss gefasst, den Magistrat zu beauftragen, bei der Stiftungsbehörde um die Uebergabe des Vermögens der Chaos'schen Stiftung an die Gemeinde Wien einzuschreiten. (Siehe: von Geusau Geschichte der Stiftungen, Erziehungs- und Unterrichtsanstalten in Wien. Wien 1803; vergl. auch: Weiss S. 142 und Schmidt F. „Das städt. Stiftungswesen" im Wiener Communal-Kalender für das Jahr 1865.)

**) Von den Interessen werden jährlich 2500 fl. C. M. an den Findelhausfond abgeführt, der Rest wird zur Verpflegung der Waisenkinder verwendet.

Dissent Katharina. Zur Erhaltung eines Knaben und für das Lesen einer heil. Messe am Sterbetage der Stifterin.
Stiftbrief vom 21. Mai 1810.
Capital: 2264 fl. 85 kr. — Jährliche Interessen 95 fl. 12 kr.
Gestiftete Plätze: 1.
Präsentant: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Persolvent: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Dobblhof Ferdinand. Zur Erhaltung eines armen verwaisten Kindes.
Stiftb. vom 11. December 1755.
Capit.: 1396 fl. 10 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 58 fl. 63·5 kr.
Gestift. Plätze: 1.
Präs.: Die Familie Stadtler.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Dobblhof [M]arie Katharina. Zur Erhaltung eines armen, verwaisten Kindes.
Stiftb. vom 23. December 1729.
Capit.: 1184 fl. 80 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 49 fl. 76 kr.
Gestift. Plätze: 1.
Präs.: Die Erben der Stifterin.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Engstler Josef. Für ein vater- und mutterloses Kind. Der Rest des Erträgnisses ist dem Kinde beim Austritte aus der Anstalt zu erfolgen.
Stiftb. vom 25. Mai 1813.
Capit.: 4604 fl. 95 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 193 fl. 40·5 kr.
Gestift. Plätze: 1.
Präs.: Das Grundgericht, der Pfarrer und der Armenvater in der Rossau.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Esterhazy [M]arie Octavia Fürstin. Zur Erhaltung eines armen Waisenkindes.
Stiftb. vom 10. Juni 1731.
Capit.: 1001 fl. 5 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 42 fl. 4 kr.
Präs.: Die Erben der Stifterin.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Esterhazy [Ma]ria Octavia Fürstin. Zur Erhaltung eines armes Mädchens.
Stiftb. vom 17. November 1745.
Capit.: 1344 fl. 55 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 56 fl. 47 kr.
Gestift. Plätze: 1.
Präs.: Die Erben der Stifterin.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshaupt cassa.

Ettniger Johanna. Zur Betheilung von zwei in der Lehre befindlichen ehemaligen Waisenhauszöglingen.
Stiftbrief vom 7. Mai 1866.
Capital: 160 fl. ö. W. — Jährliche Interessen 6 fl 72 kr.
Persolvent: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Exner Carl. Zur Erhaltung von so vielen Knaben und Mädchen, als das Stiftungserträgniss zulässt.
Stiftb. vom 12. Februar 1813.
Capit.: 4800 fl. 85 kr. — Jährl. Interess. 201 fl. 63 kr.
Gestift. Plätze: 1.
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Ferner Anna Maria. Zur Betheilung von Personen, die in den k. k. Waisenhäusern erzogen worden sind, ohne Unterschied des Geschlechtes.
Stiftb. vom 1. October 1808.
Capit.: 7082 fl. 50 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 297 fl. 46·5 kr.
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Forgatsch Ignaz. Die Interessen hat ein armes Kind zu beziehen, u. zw. einmal ein in Wien, das andere Mal ein ausser Wien gebürtiges Kind.
Stiftb. vom 26. Februar 1834.
Capit.: 409 fl. 40 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 17 fl. 19 kr.
Präs.: Abwechselnd die Waisenhausdirectionen in Wien und Judenau.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Franze Carl. Die Interessen sollen jährlich dem ärmsten Knaben des Waisenhauses, welcher den Namen Josef trägt, gegeben werden.
Stiftb. vom 11. August 1822.
Capit.: 107 fl. 80·5 kr. — Jährl. Interess. 5 fl. 39 kr.
Präs.: Die Direction des Waisenhauses in Wien.
Präs.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Gasthaimb Marie von. Die Stiftungsinteressen sind zu einer Aussteuer oder zu einem Heiratsgute für arme Mädchen zu verwenden, die eine Johannesspital-Stiftung genossen haben.
Stiftbrief vom 10. März 1766.
Capital: 23.135 fl. 65 kr. — Jährliche Interessen 972 fl. 58·5 kr.
Präsentant: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Persolvent: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Gebler Marie Cäcilie. Das Capital soll auf ein Heiratsgut für arme Mädchen, welche in dem Johannesspitale gewesen sind, fruchtbringend gemacht werden, bis das abfallende Interesse 100 fl. beträgt.
Stiftb. vom 28. Juli 1784.
Capit.: 1649 fl. — Jährl. Interess. 69 fl. 26 kr.
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Gerotzky Barbara Freiin von. Für arme Waisen.
Stiftb. vom 30. April 1764.
Capit.: 11.386 fl. 1 kr. — Jährl. Interess. 478 fl. 21 kr.
Gestift. Plätze: 2.
Präs.: Das k. k. Landesgericht Wien.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Granzer Elisabeth. Zur Vertheilung an 4 der ärmsten kranken Waisen.
Stiftb. vom 16. November 1843.
Capit.: 319 fl. 20 kr. — Jährl. Interessen 13 fl. 40·5 kr.
Präs.: Die Waisenhaus-Directionen in Wien und Judenau.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Hak Leonhard. Zur Beischaffung guter und nützlicher Bücher für wohlgesittete und fleissige Waisenhauszöglinge.
Stiftb. vom 14. October 1839.
Capit.: 159 fl. 60 kr. — Jährl. Interess. 6 fl. 70 kr.
Präs.: Die Waisenhaus-Directionen in Wien und Judenau.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Hak Leonhard und **Landesmann** Christian. Das Jahreserträgniss ist an zwei Prämianten (Knaben und Mädchen) zu vertheilen.
Stiftb. vom 2. August 1843.
Capit.: 213 fl. 65 kr. — Jährl. Interess. 9 fl. 40 kr.
Präs.: Die Waisenhaus-Directionen in Wien und Judenau.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Härtel
Norbert.

Für ein armes verwaistes Kind.
Stiftbrief vom 22. December 1729.
Capital: 936 fl. 23 kr. — Jährliche Interessen 39 32 kr.
Präsentant: Die Erben des Stifters.
Persolvent: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Hayerbach
Josef.

Für ein Waisenkind aus Oberösterreich.
Stiftb. vom 16. April 1796.
Capit.: 5115 fl. 35 kr. — Jährl. Interess. 214 fl. 84 kr.
Gestift Plätze: 1.
Präs.: Die Waisenhaus-Directionen in Wien und Judenau.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Hautzenberg
Jacob.

Zur Erziehung vater- und mutterloser Waisen; zur Hälfte für Knaben, zur Hälfte für Mädchen.
Stiftb. vom 18. September 1802.
Capit.: 51.884 fl. 47 kr. — Jährl. Interess. 2179 fl. 14·5 kr
Gestift. Plätze: 9.
Präs.: Die Waisenhaus-Directionen in Wien und Judenau.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Helm
Heinrich.

Zur Erhaltung von 12 armen Waisenknaben.
Stiftb. vom 16. October 1740.
Capit.: 14.022 fl. 5 kr. — Jährl. Interess. 588 fl. 92·5 kr.
Gestift. Plätze: 2.
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Hertler
Johann Bapt.

Für 3 arme elternlose Mädchen.
Stiftb. vom 2. März 1839.
Capit.: 5347 fl 50 kr. — Jährl. Interess. 224 fl. 59·5 kr.
Gestift. Plätze: 1.
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Hessele
Laurenz.

Zur Erhaltung von verwaisten armen Kindern.
Stiftb. vom 22. August 1811.
Capit.: 15.545 fl. 98 kr. — Jährl. Interess. 652 fl. 93 kr.
Gestift. Plätze: 3.
Präs.: M. A. Raffelsberger und Barbara Leban, deren Erben und Erbeserben.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö Landeshauptcassa.

Höflich Valentin.

Zur Erziehung armer Waisenknaben.
Stiftbrief vom 22. Mai 1843.
Capital: 14.238 fl. 65 kr. — Jährliche Interessen 613 fl. 59·5 kr.
Gestiftete Plätze: 2.
Präsentant: Die Waisenhaus-Direction in Wien.
Persolvent: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Hofer Apollonia.

Für 2 arme verwaiste Kinder.
Stiftb. vom 31. Juli 1745.
Capit.: 5879 fl. 72 kr. — Jährl. Interess. 246 fl. 94·5 kr.
Gestift. Plätze: 2.
Präs.: Die Erben der Stifterin.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Hofer Maria.

Für ein verwaistes Mädchen.
Stiftb. vom 30. März 1745.
Capit.: 3718 fl. 49 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 156 fl. 17·5 kr.
Gestift. Plätze: 1.
Präs.: Die Erben der Stifterin.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Hoffeker Nicolaus.

Für ein armes verwaistes Kind.
Stiftb. vom 22. December 1729.
Capit.: 889 fl. 48 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 37 fl. 35·5 kr.
Präs.: Die Erben des Stifters.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Hohenfeld Marie Gräfin.

Für ein armes verwaistes Kind.
Stiftb. vom 22. December 1729.
Capit.: 1206 fl. 65 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 50 fl. 67·5 kr.
Gestift. Plätze: 1.
Präs.: Die Erben der Stifterin.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Holland Josef.

Für einen armen Mann und ein armes Weib, dann für einen armen Knaben und ein armes Mädchen.
Stiftb. vom 4. November 1790.
Capit.: 4406 fl. 35 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 185 fl. 06·5 kr.
Gestift. Plätze: 1.
Präs.: Die Erben der Anna Marie Holland.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Hoyet
Ignaz.

Von den Interessen des Stiftungs-Capitals ist abwechselnd ein Knabe oder ein Mädchen zu erhalten, der Ueberschuss für das Kind fruchtbringend zu machen und demselben nach erreichter Grossjährigkeit auszufolgen.
Stiftbrief vom 17. Juli 1860.
Capital: 3520 fl. ö. W. — Jährliche Interessen 245 fl 84 kr.
Gestiftete Plätze: 1.
Präsentant: Die Waisenhaus-Directionen in Wien und Judenau.
Persolvent: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landescassa.

Huber
Marie.

Von den Interessen sind jährlich austretende, ausgezeichnete Waisenknaben und derlei Mädchen mit je einem Sparcassabuch zu 105 fl. zu betheilen, welche bis zur Grossjährigkeit der Betheilten aufbewahrt und dann denselben ausgefolgt werden.
Stiftb. vom 9. November 1860.
Capit.: 19.035 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 763 fl. 2 kr.
Präs.: Die Waisenhaus-Directionen in Wien und Judenau.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcasse.

Jedesci
Marie Anna.

Für einen Waisenknaben und ein Waisenmädchen.
Stiftb. vom 22. Juni 1758.
Capit.: 4093 fl. 68 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 171 fl. 93 kr.
Gestift. Plätze: 1.
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Jenami de Verose
Gervasius.

Für zwei arme Männer und zwei arme Weiber zu tägl. 6 kr.; dann für einen armen Knaben und ein arme Mädchen.
Stiftb. vom 17. December 1746.
Capit.: 3942 fl. 60 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 165 fl. 58·5 kr.
Gestift. Plätze: 1.
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Jochinger
Josef Georg.

Zur Verpflegung von zwei armen Männern und zwei armen Weibern und zur Erhaltung von zwei Knaben und zwei Mädchen.
Stiftb. vom 24. Juli 1744.
Capit.: 6237 fl. 73 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 261 fl. 98 kr.
Gestift. Plätze: 1.
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Dissent Katharina. Zur Erhaltung eines Knaben und für das Lesen einer heil. Messe am Sterbetage der Stifterin.
Stiftbrief vom 21. Mai 1810.
Capital: 2264 fl. 85 kr. — Jährliche Interessen 95 fl. 12 kr.
Gestiftete Plätze: 1.
Präsentant: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Persolvent: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Dobblhof Ferdinand. Zur Erhaltung eines armen verwaisten Kindes.
Stiftb. vom 11. December 1755.
Capit.: 1396 fl. 10 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 58 fl. 63·5 kr.
Gestift. Plätze: 1.
Präs.: Die Familie Stadtler.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Dobblhof Marie Katharina. Zur Erhaltung eines armen, verwaisten Kindes.
Stiftb. vom 23. December 1729.
Capit.: 1184 fl. 80 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 49 fl. 76 kr.
Gestift. Plätze: 1.
Präs.: Die Erben der Stifterin.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Engstler Josef. Für ein vater- und mutterloses Kind. Der Rest des Erträgnisses ist dem Kinde beim Austritte aus der Anstalt zu erfolgen.
Stiftb. vom 25. Mai 1813.
Capit.: 4604 fl. 95 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 193 fl. 40·5 kr.
Gestift. Plätze: 1.
Präs.: Das Grundgericht, der Pfarrer und der Armenvater in der Rossau.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Esterhazy Marie Octavia Fürstin. Zur Erhaltung eines armen Waisenkindes.
Stiftb. vom 10. Juni 1731.
Capit.: 1001 fl. 5 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 42 fl. 4 kr.
Präs.: Die Erben der Stifterin.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Esterhazy Maria Octavia Fürstin. Zur Erhaltung eines armes Mädchens.
Stiftb. vom 17. November 1745.
Capit.: 1344 fl. 55 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 56 fl. 47 kr.
Gestift. Plätze: 1.
Präs.: Die Erben der Stifterin.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Magdalena Erzherzogin. Für ein armes Mädchen.
Stiftbrief vom 20. Jänner 1774.
Capital: 1298 fl. — Jährliche Interessen 54 fl. 52·5 kr.
Gestiftete Plätze: 1.
Präsentant: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Persolvent: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Mankart Johann Michael. Zur Erhaltung einer armen alten oder jungen Person ohne Unterschied des Geschlechtes.
Stiftb. vom 1. August 1748.
Capit.: 2761 fl. 70 kr. — Jährl. Interess.: 115 fl. 99 kr.
Gestift. Plätze: 1.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Maria Theresia. Für Verpflegung von 5 armen Knaben im Waisenhause.
Stiftb. vom 23. September 1745.
Capit.: 6775 fl. 9 kr. — Jährl. Interess. 284 fl. 55 kr.
Gestift. Plätze: 1.
Präs.: Kaiserliches geheimes Kammerzahlamt.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Maria Theresia. Zur Verpflegung von 3 armen Kindern der ungarischen Nation.
Stiftb. vom 1. März 1774.
Capit.: 8091 fl. 8 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 339 fl. 82·5 kr.
Gestift. Plätze: 1.
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Maria Theresia. Zur Erhaltung von 6 Knaben.
Stiftb. vom 29. September 1777
Capit.: 14.318 fl. 70 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 601 fl. 38·5 kr.
Gestift. Plätze: 3.
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Maria Theresia. Zur Erhaltung eines Militär-Waisenkindes.
Stiftb. vom 7. Mai 1778.
Capit.: 1016 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 42 fl. 67 kr.
Gestift. Plätze: 1.
Präs.: Das k. k. Landes-General-Commando in Wien.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

[M]arie Anna
[E]rzherzogin. Für 3 arme Waisen.
Stiftbrief vom 1. August 1765.
Capital: 5026 fl. 82 kr. ö. W. — Jährliche Interessen 211 fl. 12.5 kr.
Gestiftete Plätze: 1.
Präsentant: Se. Majestät der Kaiser.
Persolvent: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Martinitz
[M]aria Elisabeth Gräfin. Zur Erhaltung von 6 Waisenknaben und 20 Waisenmädchen.
Stiftb. vom 30. October 1750.
Capit.: 25.113 fl. 6 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 1054 fl. 74.5 kr.
Gestift. Plätze: 4.
Präs.: Das k. k. Obersthofmeisteramt.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Mikosch
Maria Francisca Gräfin. Für 3 arme Waisenmädchen, welche bei ihrer Verehelichung noch mit je 100 fl. betheilt werden sollen.
Stiftb. vom 20. December 1851.
Capit.: 3824 fl. 70 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 160 fl. 63·5 kr.
Gestift. Plätze: 1.
Präs.: Die Erben und Erbeserben des Carl Leopold von Moser.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Mikosch
Maria Francisca Gräfin. Von dem Stiftungserträgnisse sind 4 arme Knaben bis zum 15. längstens 16. Lebensjahre mit Geldprämien zu betheilen und ist für sie auch im Falle der Erlernung eines Handwerkes oder einer Kunst das Aufgedung- und Freisprechgeld zu bezahlen.
Stiftb. vom 30. Juli 1757.
Capit.: 2100 fl. ö. W.— Jährl. Interess. 88 fl. 20 kr.
Präs.: Die Erben und Erbeserben des Carl Leopold von Moser.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Moser
Carl Freiherr. Zur Erhaltung eines Knaben im Waisenhause.
Stiftb. vom 17. Juli 1775.
Capit.: 679 fl. 40 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 27 fl. 21 kr.
Präs.: Die Erben des Stifters.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Moser Carl.

Für 2 arme verwaiste Kinder.
Stiftbrief vom 22. December 1729.
Capital: 3540 fl. 81 kr. ö. W. — Jährliche Interessen 148 fl. 71 kr.
Gestiftete Plätze: 1.
Präsentant: Die Erben des Stifters.
Persolvent: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Müller Therese und **Lettinger** Josef.

Von den Interessen des Stiftungs-Capitals sind jährlich 3 Schulprämien à 52 fl. 50 kr. alternativ an 2 Knaben und 1 Mädchen und 1 Knaben und 2 Mädchen zu verleihen. Jedes 4. Jahr soll ein 4. Prämium gegeben werden.
Stiftb. vom 13. Mai 1843.
Capit.: 3692 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 137 fl. 84 kr.
Präs.: Der Director, Vice-Director und Rechnungsführer des betreffenden Waisenhauses, vorbehaltlich der Bestätigung der k. k. Landesstelle.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Munotz de Cassalduk.

Von den Stiftungsinteressen sollen so viele Waisen als möglich im Waisenhause erhalten werden.
Stiftb. vom 10. Mai 1767.
Capit.: 32.920 fl. 34 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 1398 fl. 82 kr.
Gestift. Plätze: 6.
Präs.: Das k. k. Obersthofmarschall-Gericht.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Musso Bernhard.

Zur Erhaltung von 4 armen Kindern.
Stiftb. vom 1. März 1770.
Cap.: 9330 fl. 29 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 391 fl 87 kr.
Gestift. Plätze: 2.
Präs.: Der jeweilige Landesmarschall oder Untermarschall in Niederösterreich.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Neuff Johann von.

Für 2 arme Waisenknaben.
Stiftb. vom 30. October 1739.
Capit.: 3867 fl. 2 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 162 fl. 41 kr.
Gestift. Plätze: 1.
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Parhammer Ignaz.

Zur Erhaltung eines Knaben.
Stiftbrief vom 2. Juni 1785.
Capital: 4299 fl. 1 kr. ö. W. — Jährliche Interessen 180 fl. 55·5 kr.
Gestiftete Plätze: 1.
Präsentant.: Der Magistrat zu Schwanenstadt.
Persolvent: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Pehr Christian von.

Für 2 verwaiste Mädchen.
Stiftb. vom 28. März 1733.
Capit.: 3673 fl. 70 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 154 fl. 29.5 kr.
Gestift. Plätze: 1.
Präs.: Die Erben des Stifters.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Penzenstein Carl von.

Für ein Kind.
Stiftb. vom 17. Jänner 1805.
Capit.: 4693 fl. 18 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 197 fl. 11 kr.
Gestift. Plätze: 1.
Präs.: Abwechselnd der Aelteste der beiden von Gattenberger Freiherr von Purkheim'schen Familien.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Peschel Josef.

Zur Celebrirung eines Seelenamtes in der Waisenhauskirche und für arme Waisen aus Wellenberg, Waldkirchen, Wegscheid und Neukirchen in Baiern.
Stiftb. vom 21. November 1826.
Capit.: 19.287 fl. 70 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 981 fl. 98 kr.
Gestift. Plätze: 4.
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.
Persolvirung: Am 26. Februar jedes Jahres.

Pfeiffer Ursula.

Für 10 arme Waisenmädchen, wobei arme Verwandte oder jene, deren Seelenheil in Gefahr ist, den Vorzug haben.
Stiftb. vom 20. August 1751.
Capit.: 11.955 fl. 12 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 502 fl. 11.5 kr.
Gestift. Plätze: 3.
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Pfändl Jacob.
Siehe Stiftung »Zakrus Rony Josef und Pfändl Jacob«

Purkholzer Marie Elisabeth.
Für ein armes verwaistes Mädchen.
Stiftbrief vom 28. Jänner 1732.
Capital: 531 fl. 20 kr. ö. W. — Jährliche Interess. 22 fl. 31 kr.
Präsentant.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Persolvent: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Purtscher Felix.
Zur Erhaltung eines Kindes, dann auf bessere Kost und auf eine heilige Messe.
Stiftb. vom 18. October 1796.
Capit.: 2136 fl. 46 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 89 fl. 73 kr.
Gestift. Plätze: 1.
Präs.: Die Direction des k. k. Waisenhauses in Wien.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Radiff Johann von.
Für einen armen Knaben.
Stiftb. vom 23. Jänner 1736.
Capit.: 1449 fl. 18 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 60 fl. 86·5 kr
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Ranzoni Marie Anna.
Zur Erhaltung von Waisen.
Stiftb. vom 28. Februar 1809.
Capit.: 25.124 fl. 3 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 1055 fl. 20·5 kr.
Gestift. Plätze: 5.
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Riedel Carl.
Die Hälfte des Interessenertrages soll an einen moralischen, in die Lehre gelangenden Knaben, die andere an ein in einen Dienst eintretendes Mädchen verliehen werden
Stiftb. vom 25. September 1870.
Capit.: 1000 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 42 fl.
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Rieger Anton.
Die Stiftungsinteressen sind ein Jahr einem Knaben, der ausgetreten ist und ein Handwerk erlernt hat, nach vollendeter Lehrzeit, ein Jahr einem Mädchen zu verabreichen, dessen Fleiss und Sittsamkeit erprobt ist.
Stiftb. vom 9. Februar 1846.
Capit.: 997 fl. 50. kr. ö. W. – Jährl. Interess. 41 fl. 89·5 kr.
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Kollonitz Cardinal Graf. Zur Erhaltung älternloser Knaben und Mädchen.
Stiftbrief vom 7. October 1805.
Capital: 38.622 fl. 78 kr. ö. W. — Jährliche Interessen 1622 fl. 15·5 kr.
Gestiftete Plätze: 7.
Präsentant: Der jeweilige Fürsterzbischof und der jeweilige Majoratsherr der Kollonitz'schen Familie.
Persolvent: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Kollonitz, Erzbischof Graf. Zur Erhaltung von 8 Knaben und 8 Mädchen.
Stiftb. vom 30. Juni 1747.
Capit.: 15.089 fl. 15 kr. — Jährl. Interess. 633 fl. 74 kr.
Gestift. Plätze: 3.
Präs.: Der jeweilige Fürsterzbischof und der jeweilige Majoratsherr der Kollonitz'schen Familie.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Krenmüller Leopold. Zur Erhaltung von 2 Knaben und 2 Mädchen.
Stiftb. vom 10. Juli 1830.
Capit.: 11.606 fl. 70 kr. — Jährl. Interess. 487 fl. 48 kr.
Gestift. Plätze: 2.
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Lamberg Marie Francisca Gräfin. Für ein armes verwaistes Mädchen.
Stiftb. vom 1. August 1735.
Capit.: 1293 fl. 60 kr. — Jährl. Interess. 54 fl. 33 kr.
Gestift. Plätze: 1.
Präs.: Die Erben der Stifterin.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Landesmann Christian. Siehe die Stiftung »Hak Leonhard« und »Landesmann Christian«.

Lettinger Josef. Siehe die Stiftung »Müller Therese« und »Lettinger Josef«.

Mährer Ferdinand. Für einen armen Waisenknaben.
Stiftb. vom 20. November 1756.
Capit.: 2053 fl. 67 kr. — Jährl. Interess. 86 fl. 25 kr.
Gestift. Plätze 1.
Präs.: Die nächsten Verwandten des Stifters in absteigender Linie.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Magdalena
Erzherzogin. Für ein armes Mädchen.
Stiftbrief vom 20. Jänner 1774.
Capital: 1298 fl. — Jährliche Intere sen 54 fl. 52·5 k
Gestiftete Plätze: 1.
Präsentant: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Persolvent: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Lande
hauptcassa.

Mankart
Johann Michael. Zur Erhaltung einer armen alten oder jungen Pers
ohne Unterschied des Geschlechtes.
Stiftb. vom 1. August 1748.
Capit.: 2761 fl. 70 kr. — Jährl. Interess.: 115 fl. 99 k
Gestift. Plätze: 1.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshaup
cassa.

Maria
Theresia. Für Verpflegung von 5 armen Knaben im Waisenhaus
Stiftb. vom 23. September 1745.
Capit.: 6775 fl. 9 kr. — Jährl. Interess. 284 fl. 55 kr.
Gestift. Plätze: 1.
Präs.: Kaiserliches geheimes Kammerzahlamt.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshau
cassa.

Maria
Theresia. Zur Verpflegung von 3 armen Kindern der ungarisch
Nation.
Stiftb. vom 1. März 1774.
Capit.: 8091 fl. 8 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 339
82·5 kr.
Gestift. Plätze: 1.
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshau
cassa.

Maria
Theresia. Zur Erhaltung von 6 Knaben.
Stiftb. vom 29. September 1777
Capit.: 14.318 fl. 70 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 601
38·5 kr.
Gestift. Plätze: 3.
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshau
cassa.

Maria
Theresia. Zur Erhaltung eines Militär-Waisenkindes.
Stiftb. vom 7. Mai 1778.
Capit.: 1016 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 42 fl. 67 kr.
Gestift. Plätze: 1.
Präs.: Das k. k. Landes-General-Commando in Wien.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshau

Marie Anna
Erzherzogin.

Für 3 arme Waisen.
Stiftbrief vom 1. August 1765.
Capital: 5026 fl. 82 kr. ö. W. — Jährliche Interessen 211 fl. 12.5 kr.
Gestiftete Plätze: 1.
Präsentant: Se. Majestät der Kaiser.
Persolvent: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Martinitz
Maria Elisabeth
Gräfin.

Zur Erhaltung von 6 Waisenknaben und 20 Waisenmädchen.
Stiftb. vom 30. October 1750.
Capit.: 25.113 fl. 6 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 1054 fl. 74.5 kr.
Gestift. Plätze: 4.
Präs.: Das k. k. Obersthofmeisteramt.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Mikosch
Maria Francisca
Gräfin.

Für 3 arme Waisenmädchen, welche bei ihrer Verehelichung noch mit je 100 fl. betheilt werden sollen.
Stiftb. vom 20. December 1851.
Capit.: 3824 fl. 70 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 160 fl. 63·5 kr.
Gestift. Plätze: 1.
Präs.: Die Erben und Erbeserben des Carl Leopold von Moser.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Mikosch
Maria Francisca
Gräfin.

Von dem Stiftungserträgnisse sind 4 arme Knaben bis zum 15. längstens 16. Lebensjahre mit Geldprämien zu betheilen und ist für sie auch im Falle der Erlernung eines Handwerkes oder einer Kunst das Aufgedung- und Freisprechgeld zu bezahlen.
Stiftb. vom 30. Juli 1757.
Capit.: 2100 fl. ö. W.— Jährl. Interess. 88 fl. 20 kr.
Präs.: Die Erben und Erbeserben des Carl Leopold von Moser.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Moser
Carl
Freiherr.

Zur Erhaltung eines Knaben im Waisenhause.
Stiftb. vom 17. Juli 1775.
Capit.: 679 fl. 40 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 27 fl. 21 kr.
Präs.: Die Erben des Stifters.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Weissenberg
Johann Theodor. Für einen armen Waisenknaben.
Stiftbrief vom 17. October 1730.
Capital: 477 fl. 53 kr. ö. W. — Jährliche Interessen 20 fl. 5·5 kr.
Präsentant: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Persolvent.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Welzer
Mathias Josef. Von den Interessen sind jährlich Sparcassabücheln à 21 fl. anzukaufen, welche den Waisenkindern mit erreichtem 24. Lebensjahre auszufolgen sind.
Stiftb. vom 14. Juli 1849.
Capit.: 4700 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 449 fl. 86 kr.
Präs.: Die Directionen der Waisenhäuser in Wien und Judenau.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Wenzelli
Franz Anton Freiherr. Für arme Kinder im Waisenhause.
Stiftb. vom 29. Jänner 1781.
Capit.: 6768 fl. 89 kr. ö. W. - Jährl. Interess. 284 fl. 29 kr.
Gestift. Plätze: 1.
Präs.: Johann Christof Edler v. Auwalis.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Wimersperg
Maria Eva. Für ein armes Waisenmädchen.
Stiftb. vom 15. December 1781.
Capit.: 1388 fl. 30 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 58 fl. 30 kr.
Gestift. Plätze: 1.
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Zakruskony
Josef und **Pfändl** Jacob. Für ein armes Waisenmädchen.
Stiftb. vom 22. December 1729.
Capit.: 1016 fl. 18 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 42 fl. 67·5 kr.
Gestift. Plätze: 1.
Präs.: Die Erben der beiden Stifter.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Ziernehmer
Maria Susanna. Für einen Waisenknaben.
Stiftb. vom 1. März 1768.
Capit.: 2447 fl. 10 kr. ö. W. — Jährl. Interessen 102 fl. 77 kr.
Gestift. Plätze: 1.
Präs: Die Erben der Marie Cordula Stabler.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Zinesi
hann Franz Für ein Waisenmädchen.
von. Stiftbrief vom 22. Jänner 1732.
Capital: 1136 fl. 55 kr. ö. W. — Jährliche Interessen 47 fl. 73 kr.
Gestiftete Plätze: 1.
Präsentant: Die Erben des Stifters.
Persolvent.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Zinielli
arie Ursula. Für ein Waisenmädchen.
Stiftb. vom 9. Mai 1733.
Capit.: 906 fl. 65 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 38 fl. 7·5 kr.
Präs.: Die Erben und Erbeserben der Stifterin.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

e) bei dem k. k. allgemeinen Krankenhause.

Albrecht
Herzog
von Sachsen-
Teschen. Zum Unterhalte eines Kranken mit täglich 4 fl. und eines Kranken mit täglich 2 fl.
Stiftb. vom 16. December 1808.
Capit.: 26.500 fl. ö. W. in Werthpapieren. — Jährl. Interessen 1113 fl.
Präs.: Se. kaiserl. Hoheit Erzherzog Albrecht.
Pers.: Die n. ö. Landeshauptcassa behebt die Stiftungsinteressen und erstattet aus denselben der Krankenhaus-Verwaltung den Ersatz der aufgelaufenen Kosten. Die nicht zur Persolvirung gelangenden Interessen der einzelnen Stiftungen werden nicht fructificirt, sondern jährlich dem Fonde der 3 Wiener Krankenanstalten gutgeschrieben.

Bellio
Constantin
Freiherr. Zur Erhaltung von Betten für arme kranke Griechen und in deren Ermanglung auch für deutsche, jedoch sehr arme Kranke.
Stiftb. vom 14. Juni 1843.
Capit.: 3200 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 134 fl. 40 kr.
Präs.: Die Epitropen der griechisch- orientalischen Gemeinde zur heil. Dreifaltigkeit.
Pers.: Wie bei der Stiftung »Albrecht Herzog«.

Fischer
ugust Filipp. Zur Betheilung armer, austretender Reconvalescenten.
Stiftb. vom 26. Februar 1847.
Capit.: 320 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interessen 13 fl. 44 kr.
Präs.: Die Direction des k. k. allgem. Krankenhauses.
Pers.: Wie bei der Stiftung »Albrecht Herzog«.

Pfändl Jacob. Siehe Stiftung „Zakrus Rony Josef und Pfändl Jacob".

Purkholzer Marie Elisabeth. Für ein armes verwaistes Mädchen.
Stiftbrief vom 28. Jänner 1732.
Capital: 531 fl. 20 kr. ö. W. — Jährliche Interessen 22 fl. 31 kr.
Präsentant.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Persolvent: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Purtscher Felix. Zur Erhaltung eines Kindes, dann auf bessere Kost und auf eine heilige Messe.
Stiftb. vom 18. October 1796.
Capit.: 2136 fl. 46 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 89 fl. 73 kr
Gestift. Plätze: 1.
Präs.: Die Direction des k. k. Waisenhauses in Wien.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Radiff Johann von. Für einen armen Knaben.
Stiftb. vom 23. Jänner 1736.
Capit.: 1449 fl. 18 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 60 fl. 86·5 kr
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Ranzoni Marie Anna. Zur Erhaltung von Waisen.
Stiftb. vom 28. Februar 1809.
Capit.: 25.124 fl. 3 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 1055 fl. 20·5 kr.
Gestift. Plätze: 5.
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Riedel Carl. Die Hälfte des Interessenertrages soll an einen moralischen, in die Lehre gelangenden Knaben, die andere an ein in einen Dienst eintretendes Mädchen verliehen werden
Stiftb. vom 25. September 1870.
Capit.: 1000 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 42 fl.
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Rieger Anton. Die Stiftungsinteressen sind ein Jahr einem Knaben, der ausgetreten ist und ein Handwerk erlernt hat, nach vollendeter Lehrzeit, ein Jahr einem Mädchen zu verabreichen, dessen Fleiss und Sittsamkeit erprobt ist.
Stiftb. vom 9. Februar 1846.
Capit.: 997 fl. 50. kr. ö. W. — Jährl. Interess. 41 fl. 89·5 kr.
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landes-

Mechtler
Franz.
Zur Betheilung armer, austretender Reconvalescenten.
Stiftbrief vom 1. Juli 1861.
Capital: 1000 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährliche Interessen 42 fl.
Präsentant: Die Direction des k. k. allgem. Krankenhauses.
Persolvent: Wie bei der Stiftung »Albrecht Herzog«.

Müller
Franz.
Zur Betheilung armer Kranker.
Stiftb. vom 20. Juli 1840.
Capit.: 140 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 5 fl. 88 kr.
Präs.: Die Direction des k. k. allgemeinen Krankenhauses.
Pers.: Wie bei der Stiftung »Albrecht Herzog«.

Müller
Ludwig Friedrich.
Zur Erhaltung von Betten für Kranke aller christlichen Confessionen.
Stiftb. vom 19. Februar 1838.
Capit.: 4000 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 168 fl.
Präs.: Die Direction des k. k. allgemeinen Krankenhauses.
Pers.: Wie bei der Stiftung »Albrecht Herzog«.

Palm'
Franz Gottlieb von.
Zur Erhaltung eines Krankenbettes für eine arme mit keiner ansteckenden Krankheit behaftete Person, ohne Unterschied des Geschlechtes und der Religion.
Stiftb. vom 24. September 1757.
Capit.: 935 fl. 92 kr. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 39 fl. 31 kr.
Präs.: Die Direction des k. k. allgemeinen Krankenhauses.
Pers.: Wie bei der Stiftung »Albrecht Herzog«.

Pavich
Anna von.
Zur Verpflegung armer Kranker.
Stiftb. vom 28. December 1871.
Capital: 41.838 fl. ö. W. in Werthpapieren. — Jährl. Interess. 1703 fl. 3 kr.
Präs.: Die Direction des k. k. allgemeinen Krankenhauses.
Pers.: Wie bei der Stiftung »Albrecht Herzog«.

Pollak
Johann Baptist.
Laut Regierungsact vom 2. Mai 1815, Z. 34047 zur Verwendung für austretende Reconvalescenten.
Capit.: 509 fl. 56 kr. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 21 fl. 40 kr.
Präs.: Die Direction des k. k. allgemeinen Krankenhauses.
Pers.: Wie bei der Stiftung »Albrecht Herzog«.

Puchmann
Johann Jacob.
Zum lebenslänglichen Unterhalte und zur Verpflegung eines armen Spaniers oder in dessen Ermanglung eines anderen Fremden.
Stiftb. vom 1. August 1774.
Capit.: 5319 fl. 75 kr. in Werthpap. — Jährl. Interess. 223 fl. 43 kr.
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Wie bei der Stiftung »Albrecht Herzog«.

Rainer Barbara.	Zur Unterstützung von 10 mittellosen Reconvalescen[ten] bei ihrem Austritte aus dem Spitale ohne Untersch[ied] des Geschlechtes und der Religion. Stiftbrief vom 31. December 1872. Capital: 1350 fl. in Werthpapieren. — Jährl. Interess. 56 fl. 70 kr. Präsentant: Die Direction des k. k. allgem. Krankenhause[s]. Persolvent: Wie bei der Stiftung »Albrecht Herzog«.
Rauch Jacob Bernhard Anton.	Zur beständigen Erhaltung eines Krankenbettes mit de[m] Vorzugsrechte für die Dienstboten aus der Freun[d]schaft des Stifters. Stiftb. vom 14. Jänner 1784. Capit.: 701 fl. 94 kr. in Werthpap. — Jährl. Interesse[n] 29 fl. 48 kr. Präs.: Die Direction des k. k. allgem. Krankenhauses. Pers.: Wie bei der Stiftung »Albrecht Herzog«.
Rossi de Anton.	Zur Verpflegung einer armen Person. Stiftb. vom 18. November 1753. Capit.: 467 fl. 96 kr. in Werthpap.—Jährl. Interess. 19 fl 66 kr. Präs.: Die Direction des k. k. allgem. Krankenhauses. Pers.: Wie bei der Stiftung »Albrecht Herzog«.
Savoyen Theresia Herzogin von.	Auf Krankenbetten. Stiftb. vom 6. Mai 1744. Capit.: 4211 fl. 64 kr. in Werthpap. — Jährl. Interessen 176 fl. 89 kr. Präs.: Fürst Liechtenstein. Pers.: Wie bei der Stiftung »Albrecht Herzog«.
Spanische Spitalstiftung.	Zur Verpflegung von Nationalisten. Capit.: 52.322 fl. 22·7 kr. — Jährl. Interess. 2197 fl. 53 kr. Präs.: Das k. k. Ministerium des Aeussern. Pers.: Wie bei der Stiftung »Albrecht Herzog«.
Sulzbacher Adam.	Laut Regierungs-Verordnung ddto. 18. Februar 1848 Z. 5155 zur Pflege hilfsbedürftiger Kranker. Capit.: 700 fl. in Werthpap. — Jährl. Interessen 29 fl. 40 kr. Präs.: Die Direction des k. k. allgem. Krankenhauses. Pers.: Wie bei der Stiftung »Albrecht Herzog«.
Ungenannte.	Laut Statthalterei-Verordnung ddto. 8. März 1865 Z. 5775 zur Vertheilung an arme austretende Reconvalescenten. Capit.: 1000 fl. in Werthpap. — 42 fl. jährl. Dividende. Präs.: Die Direction des k. k. allgem. Krankenhauses. Pers.: Wie bei der Stiftung »Albrecht Herzog«.

Ungenannter.

Zur Verabfolgung der Interessen an eine wahrhaft dürftige aus dem allgemeinen Krankenhause austretende Person, ohne Unterschied des Geschlechtes und der Religion.
Stiftbrief vom 22. Jänner 1822.
Capital: 100 fl. — Jährliche Interessen 4 fl. 20 kr.
Präsentant: Die Direction des k. k. allgem. Krankenhauses.
Persolvent: Wie bei der Stiftung »Albrecht Herzog«.

Weiss Maria Anna von.

Zur Verpflegung der Kranken.
Stiftb. vom 17. Juli 1790.
Capit.: 2339 fl. 80 kr. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 98 fl. 27 kr.
Präs.: Die Direction des k. k. allgemeinen Krankenhauses.
Pers.: Wie bei der Stiftung »Albrecht Herzog«.

Welzer Mathias.

Zur Betheilung armer gebrechlicher Menschen, welche das Spital verlassen, mit je 1 fl. oder 2 fl.
Stiftb. vom 14. Juli 1849.
Capit.: 7520 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 560 fl.
Präs.: Die Direction des k. k. allgemeinen Krankenhauses.
Pers.: Wie bei der Stiftung »Albrecht Herzog«.

Wiesner Barbara.

Zur Verpflegung einer armen kranken Weibsperson.
Stiftb. vom 10. October 1793.
Capit.: 935 fl. 92 kr. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 39 fl. 31 kr.
Präs.: Die Direction des k. k. allgemeinen Krankenhauses.
Pers.: Wie bei der Stiftung »Albrecht Herzog«.

f) bei dem k. k. Krankenhause Wieden.

Hafner Theresia.

Für Reconvalescenten.
Capit.: 500 fl. ö. W. in Werthp. — Jährl. Interess. 21 fl.
Präs.: Die Direction des k. k. Krankenhauses Wieden.
Pers.: Die Interessen werden von der k. k. n. ö. Landeshauptcassa behoben und aus denselben werden der Krankenhaus-Verwaltung die aufgelaufenen Kosten ersetzt. Die nicht zur Persolvirung gelangenden Interessen der Stiftungen dieses Krankenhauses werden jährlich dem Fonde der drei Wiener Krankenanstalten gutgeschrieben.

tmann'sche Stiftung.

Zur Betheilung von vier Armen der Bezirksgemeinde Wieden.
Capit.: 5500 fl. ö. W. Satzcapital. — Jährl. Interess. 231 fl.
Präs.: Die Bezirksgemeinde Wieden.
Pers.: Die Interessen werden jährlich von der Krankenhausverwaltung Wieden der Gemeinde Wieden zur stiftbriefmässigen Verwendung erfolgt.

Weissenberg
Johann Theodor. Für einen armen Waisenknaben.
Stiftbrief vom 17. October 1730.
Capital: 477 fl. 53 kr. ö. W. — Jährliche Interessen 20 fl. 5·5 kr.
Präsentant: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Persolvent.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Welzer
Mathias Josef. Von den Interessen sind jährlich Sparcassabücheln à 21 fl. anzukaufen, welche den Waisenkindern mit erreichtem 24. Lebensjahre auszufolgen sind.
Stiftb. vom 14. Juli 1849.
Capit.: 4700 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 449 fl. 86 kr.
Präs.: Die Directionen der Waisenhäuser in Wien und Judenau.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Wenzelli
Franz Anton Freiherr. Für arme Kinder im Waisenhause.
Stiftb. vom 29. Jänner 1781.
Capit.: 6768 fl. 89 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 284 fl. 29 kr.
Gestift. Plätze: 1.
Präs.: Johann Christof Edler v. Auwalis.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Wimersperg
Maria Eva. Für ein armes Waisenmädchen.
Stiftb. vom 15. December 1781.
Capit.: 1388 fl. 30 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 58 fl. 30 kr.
Gestift. Plätze: 1.
Präs.: Die k. k. n. ö. Statthalterei.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Zakruskony
Josef und **Pfändl** Jacob. Für ein armes Waisenmädchen.
Stiftb. vom 22. December 1729.
Capit.: 1016 fl. 18 kr. ö. W. — Jährl. Interess. 42 fl. 67·5 kr.
Gestift. Plätze: 1.
Präs.: Die Erben der beiden Stifter.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshauptcassa.

Ziernehmer
Maria Susanna. Für einen Waisenknaben.
Stiftb. vom 1. März 1768.
Capit.: 2447 fl. 10 kr. ö. W. — Jährl. Interessen 102 fl. 77 kr.
Gestift. Plätze: 1.
Präs.: Die Erben der Marie Cordula Stabler.
Pers.: Der Waisenfond im Wege der n. ö. Landeshaupt-

Rzerwusky'sche Stiftung.
Zur Verpflegung bedürftiger Armer.
Capital: 199 fl. 50 kr. — Jährliche Interessen 8 fl. 38 kr.
Präsentant: Die Direction des Wohlthätigkeitshauses.
Persolvent: Dieselbe.

Tinkoitz'sche Stiftung.
Zur Verpflegung bedürftiger Armer.
Capit.: 199 fl. 50 kr. — Jährl. Interess. 8 fl. 38 kr.
Präs.: Die Direction des Wohlthätigkeitshauses.
Pers.: Dieselbe.

IV.

Stiftungen, welche von verschiedenen Pfarren, Corporationen oder Privatpersonen verwaltet werden.

Apfel Joachim.
Zur Vertheilung von Holz an Arme.
Stiftb. vom 17. Februar 1867.
Capit.: 1045 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 43 fl. 89 kr.
Präs.: Die israel. Armenanstalt.
Pers.: Dieselbe.

Barjon Emanuel.
Für die Armen der Pfarre Lichtenthal.
Stiftb. vom 29. März 1831.
Capit.: 3050 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 128 fl. 10 kr.
Präs.: Das Pfarr-Armeninstitut Lichtenthal.
Pers.: Dasselbe.

Barjon Emanuel.
Für die 4 ältesten, gebrechlichsten Pfründner des Versorgungshauses am Alserbache.
Stiftb. vom 29. März 1831.
Capit.: 800 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 33 fl. 60 kr.
Präs.: Die Verwaltung des Versorgungshauses am Alserbache.
Pers.: Der Pfarrer zu Maria Verkündigung in der Rossau.

Barjon Emanuel.
Für die 4 ältesten, gebrechlichsten Pfründner des Versorgungshauses am Alserbache (ehemals für das Versorgungshaus Langenkeller).
Stiftb. vom 29. März 1831.
Capit.: 800 fl. ö. W. — Jährl. Interess. 33 fl. 60 kr.
Präs.: Die Verwaltung des Versorgungshauses am Alserbache.
Pers.: Der Pfarrer zu St. Laurenz am Schottenfeld.

Barjon
Emanuel. Für die Armen der Pfarre Rossau.
Stiftbrief vom 29. März 1831.
Capital: 3050 fl. ö. W. in Werthpapieren. — Jäh
Interessen 128 fl. 10 kr.
Präsentant: Der jeweilige Pfarrer in der Pfarre R
Persolvent: Derselbe.

Barjon
Emanuel. Für die 4 ältesten Pfründner.
Stiftb. vom 29. März 1831.
Capit.: 3100 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Int
130 fl. 20 kr.
Präs.: Der jeweilige Pfarrer in Margarethen.
Pers.: Derselbe.

Baum
Ignaz. Für Arme.
Stiftb. vom 29. September 1871.
Capit.: 5000 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. In
210 fl.
Gestift. Plätze: 10.
Präs.: Der Vorstand der Wr. israel. Cultusgemein
Pers.: Derselbe.
Persolvirung: 20. Februar jedes Jahres.

Daffinger
Maria Edle von Smolnitz. Für Arme.
Stiftb. vom 5. October 1854.
Capit.: 2000 fl. ö. W. in Werthpapieren. — Jä
Interess. 84 fl.
Gestift. Plätze: 4.
Präs.: Der Vorstand der Wiener israel. Cultusgem
Pers.: Derselbe.
Persolvirung: 18. Juni jeden Jahres.

Doblinger
Theresia. Zur Aufnahme von Stiftlingen in das Armenspi
Kreuzherren bei St. Carl auf der Wieden.
Stiftb. vom 27. August 1807.
Capit.: 12.600 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. In
529 fl. 20 kr.
Präs.: Der Commandeur des ritterlichen Ordens der
herren als Vorsteher des Spitales zu St. Carl.
Pers.: Derselbe.

Goldschmidt
Marie. Zur Vertheilung von Holz an Arme.
Stiftb vom 10. Mai 1871.
Capit.: 2000 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. In
84 fl.
Präs.: Die israel. Armenanstalt und der Vorsta
Wiener israel. Cultusgemeinde.
Pers.: Dieselben.

Hack Peter und Leonhard und **Kirsinger** Filipp.

Für arme Witwen und Waisen des Mittels der hiesigen bürgerl. Perrückenmacher.
Stiftbrief vom 25. März 1828 und vom 22. September 1846.
Capital: 9000 fl. ö. W. in Werthpapieren. — Jährliche Interessen 378 fl.
Präs.: Der Vorstand der Genossenschaft der bürgerl. Perrückenmacher.
Pers.: Derselbe.

Hannold Hanns.

Für arme Leute.
Stiftbrief vom 31. December 1725.
Capit.: 1000 fl. W. W. (Pränotirt unaufkündbar auf dem Stadthause Wolfengasse 3.) — Jährl. Interess. 21 fl.
Präs.: Die Genossenschaft der Steinmetze.
Pers.: Dieselbe.

Hartmann Johann Georg.

Für das Aufziehen der Thurmuhr und zur Betheilung von fünf armen Schülern an der Haupt- und Unterrealschule zu St. Thecla auf der Wieden.
Stiftb. vom 25. November 1846.
Capit.: 800 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interessen 33 fl. 60 kr.
Präs.: Der Rector des Piaristen-Collegiums zu St. Thecla auf der Wieden.
Pers.: Derselbe.

Jeiteles Fanni.

Zur Betheilung von Pfründnern im israelitischen Pfründnerhause.
Stiftb. vom 14. Jänner 1858.
Capit.: 15.000 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 1066 fl. 40 kr.
Gestift. Plätze: 8.
Präs.: Das Curatorium dieser Stiftung.
Pers.: Dasselbe.

Kietreiber Michael.

Für 3 arme Webergehilfen und 2 Weberwitwen.
Stiftb. vom 26. September 1872.
Capit.: 6400 fl. ö. W. in Werthpap. (Das Stiftungscapital erliegt bei der k. k. Landeshauptcassa in Wien.) — Jährl. Interess. 268 fl. 80 kr.
Präs.: Der Vorstand der Genossenschaft der Weber.
Pers.: Derselbe.
Persolvirung: Halbjährig.

Kirsinger
Filipp.
Zur Vertheilung an arme Witwen und Waisen des tels der hiesigen Posamentirer.
Stiftbrief vom 25. März 1828.
Capital: 5800 fl. ö. W. in Werthpapieren. — Jähr Interessen 243 fl. 60 kr.
Präsentant: Der Vorstand der Genossenschaft der mentirer.
Persolvent: Derselbe.

Klinger
Maria geb. Herzfeld.
Für arme kranke israelitische Frauen.
Stiftb. vom 29. Jänner 1868.
Capit.: 570 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Inter 23 fl. 94 kr.
Gestift. Plätze 2.
Präs.: Der israelitische Frauen-Wohlthätigkeitsver
Pers.: Derselbe.

König
Anna.
Zur lebenslänglichen Betheilung von 12 Armen.
Stiftb. vom 7. December 1843.
Capit.: 12.100 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Int 508 fl. 20 kr.
Präs.: Der jeweilige Director der Versorgungsgesell mittelloser und gebrechlicher Wiener Advocate Mitglieder der juridischen Facultät in Wien.
Pers.: Derselbe.
Persolvirung: Am letzten März, Juni, September December jedes Jahres.

Königswarter
Josefine von.
Für arme Frauen.
Stiftb. vom 12. Februar 1862.
Capit.: 2000 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Inter 97 fl. 39 kr.
Präs.: Der israelitische Frauen-Wohlthätigkeitsver
Pers.: Derselbe.

Königswarter
Jonas Freiherr von.
Zur Vertheilung von Holz an Arme.
Stiftb. vom 4. Jänner 1872.
Capit.: 5000 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Int 210 fl.
Präs.: Die israel. Armenanstalt.
Pers.: Dieselbe.

Königswarter
Jonas Freiherr von.
Für die israel. Speiseanstalt.
Stiftb. vom 4. Jänner 1872.
Capit.: 10.000 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Int 420 fl.
Präs.: Die israel. Armenanstalt.
Pers.: Dieselbe.

Ungenannter.

Zur Verabfolgung der Interessen an eine wahrhaft dürftige aus dem allgemeinen Krankenhause austretende Person, ohne Unterschied des Geschlechtes und der Religion.
Stiftbrief vom 22. Jänner 1822.
Capital: 100 fl. — Jährliche Interessen 4 fl. 20 kr.
Präsentant: Die Direction des k. k. allgem. Krankenhauses.
Persolvent: Wie bei der Stiftung »Albrecht Herzog«.

Weiss Maria Anna von.

Zur Verpflegung der Kranken.
Stiftb. vom 17. Juli 1790.
Capit.: 2339 fl. 80 kr. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 98 fl. 27 kr.
Präs.: Die Direction des k. k. allgemeinen Krankenhauses.
Pers.: Wie bei der Stiftung »Albrecht Herzog«.

Welzer Mathias.

Zur Betheilung armer gebrechlicher Menschen, welche das Spital verlassen, mit je 1 fl. oder 2 fl.
Stiftb. vom 14. Juli 1849.
Capit.: 7520 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 560 fl.
Präs.: Die Direction des k. k. allgemeinen Krankenhauses.
Pers.: Wie bei der Stiftung »Albrecht Herzog«.

Wiesner Barbara.

Zur Verpflegung einer armen kranken Weibsperson.
Stiftb. vom 10. October 1793.
Capit.: 935 fl. 92 kr. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 39 fl. 31 kr.
Präs.: Die Direction des k. k. allgemeinen Krankenhauses.
Pers.: Wie bei der Stiftung »Albrecht Herzog«.

f) bei dem k. k. Krankenhause Wieden.

Hafner Theresia.

Für Reconvalescenten.
Capit.: 500 fl. ö. W. in Werthp. — Jährl. Interess. 21 fl.
Präs.: Die Direction des k. k. Krankenhauses Wieden.
Pers.: Die Interessen werden von der k. k. n. ö. Landeshauptcassa behoben und aus denselben werden der Krankenhaus-Verwaltung die aufgelaufenen Kosten ersetzt. Die nicht zur Persolvirung gelangenden Interessen der Stiftungen dieses Krankenhauses werden jährlich dem Fonde der drei Wiener Krankenanstalten gutgeschrieben.

Hartmann'sche Stiftung.

Zur Betheilung von vier Armen der Bezirksgemeinde Wieden.
Capit.: 5500 fl. ö. W. Satzcapital. — Jährl. Interess. 231 fl.
Präs.: Die Bezirksgemeinde Wieden.
Pers.: Die Interessen werden jährlich von der Krankenhausverwaltung Wieden der Gemeinde Wieden zur stiftbriefmässigen Verwendung erfolgt.

Löwenstein
Carl.

Zur Erhaltung des Grabmales und zur Betheilung [illegible] Armen.
Stiftbrief vom 18. August 1862.
Capital: 2350 fl. ö. W. in Werthpapieren. — Jährlic[illegible] Interessen 98 fl. 70 kr.
Präsentant: Die israel. Armenanstalt und der Vorsta[illegible] der Wiener israel. Cultusgemeinde.
Persolvent: Dieselben.

Löwenstein
Charlotte.

Für Arme.
Stiftb. vom 20. Juli 1871.
Capit.: 3350 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interes[illegible] 140 fl. 70 kr.
Präs.: Zum vierten Theile die israel. Armenanstalt.
Pers.: Die israel. Armenanstalt.

Löwenstein
Moriz.

Für Arme ohne Unterschied des Geschlechtes.
Stiftb. vom 28. Juni 1872.
Capit.: 6900 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 289 fl.
Präs.: Die israel. Armenanstalt und der israel. Frauen-Wohlthätigkeitsverein.
Pers.: Dieselben.

Menter
Franz.

Zur Unterstützung armer, alter, verheirateter, arbeitsunfähiger oder kranker Seidenzeugmacher mit je 10 fl. C. Mze.
Stiftb. vom 28. Juli 1851.
Capit.: 1900 fl. C. Mze. und 15.900 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 755 fl. 78 kr.
Präs.: Der Stifter und nach dessen Tode der Vorstand der Genossenschaft der Seidenzeugmacher.
Pers.: Der Vorstand der Genossenschaft der Seidenzeugmacher.
Persolvirung: Am 1. Sonntage im Monate Februar jedes Jahres.

Menter
Maria.

Zur Unterstützung armer alter, arbeitsunfähiger oder kranker weiblicher Hilfsarbeiterinnen beim Gremium der Seidenzeugfabrikanten.
Stiftb. vom 24. October 1867.
Capit.: 4650 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 192 fl. 30 kr.
Präs.: Der Vorstand des Gremiums des Seidenzeugfabrikanten.
Pers.: Derselbe.

Meyer
Isak Levin. Für Arme ohne Unterschied des Geschlechtes.
Stiftbrief vom 6. October 1868.
Capital: 1000 fl. ö. W. in Werthpapieren. — Jährliche Interessen 37 fl. 80 kr.
Präsentant: Die israel. Armenanstalt und der israel. Frauen-Wohlthätigkeitsverein.
Persolvent: Dieselben.

Mosenthal
Lina. Für arme Wöchnerinnen.
Stiftb. vom 15. Jänner 1865.
Capit.: 400 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 18 fl. 88 kr.
Gestift. Plätze: 1.
Präs.: Der Vorstand der Wiener israel. Cultusgemeinde.
Pers.: Derselbe.

Nassau
Wolf Isak. Zur Anschaffung von Winterholz für Arme.
Stiftbr. vom 30. Jänner 1842.
Capit.: 1000 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 42 fl.
Präs.: Die israel. Armenanstalt.
Pers.: Dieselbe.

Nassau
Wolf Isak. Für arme israel. Witwen.
Stiftb. vom 30. Jänner 1842.
Capit.: 1000 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 42 fl.
Präs.: Der israel. Frauen-Wohlthätigkeitsverein.
Pers.: Derselbe.

Pollak
Rosalia. Für blinde israel. Frauen.
Stiftb. vom 18. October 1869.
Capit.: 1000 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 42 fl.
Gestift. Plätze: 1.
Präs.: Der Vorstand der Wiener israel. Cultusgemeinde.
Pers.: Derselbe.

Pfeiffer
Fanni. Für arme Frauen.
Stiftb. vom 25. April 1859.
Capit.: 3200 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 134 fl. 40 kr.
Präs.: Der israel. Frauen-Wohlthätigkeitsverein.
Pers.: Derselbe.

Renevall Carl von.

Zur Anschaffung von Büchern für die Schüler der Hauptschule in der Sofiengasse (IV. Bez.) und zur Betheilung von Lehrjungen.
Stiftbrief vom 15. Mai 1861.
Capital: 2900 fl. ö. W. in Werthpapieren. — Jährliche Interessen 121 fl. 80 kr.
Präsentant: Der Pfarrer zu St. Elisabeth, der Oberlehrer der Schule in der Sofiengasse und der Ortsschulaufseher.
Persolvent: Dieselben.
Persolvirung: Zu Weihnachten jeden Jahres.

Schmidt Margaretha.

Zur Anschaffung von Kleidern für Schulkinder der Pfarre St. Carl.
Stiftb. vom 8. Juli 1824.
Capit.: 800 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interessen 33 fl. 60 kr.
Präs.: Die Kirchenvorsteher zu St. Carl auf der Wieden.
Pers.: Dieselben.

Spitzer Sara.

Für Arme.
Stiftb. vom 10. December 1854.
Capit.: 500 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interessen 21 fl.
Präs: Die fromme Bruderschaft »Chewra-Kadischa« und die israel. Armenanstalt.
Pers: Dieselben.

Todesco Eduard Freiherr von.

Für die israelitische Speiseanstalt.
Stiftb. vom 29. September 1870.
Capit.: 40.000 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 1680 fl.
Präs.: Sofie Freifrau von Todesco.
Pers.: die israelitische Armenanstalt.

Walter Salomon.

Für Arme.
Stiftb. vom 31. Mai 1851.
Capit.: 1000 fl. ö. W. in Werthpap. — Jährl. Interess. 42 fl.
Präs.: Die fromme Bruderschaft »Chewra-Kadischa«.
Pers.: Dieselbe.



Inhalts-Anzeige.

Anhang. Verzeichniss der Armenstiftungen.

DAS

ARMENWESEN IN WIEN

UND DIE

ARMENPFLEGE IM JAHRZEHNT 1863–1872.

GESCHICHTLICH, ADMINISTRATIV UND STATISTISCH

BEARBEITET VOM

STÄDTISCHEN STATISTISCHEN BUREAU.

WIEN 1879.

VERLAG DES WIENER MAGISTRATES

[illegible]

schen Daten aufbaute und Letztere für ein volles Jahrzehnt zu bringen vermag, wohl zu entschuldigen sein. —

Bei der Bearbeitung der II. Abtheilung, mit welcher dieses Werk abgeschlossen wird, sind in Bezug auf dessen „Tendenz" und „Ausführung" durchgängig die Grundsätze aufrecht erhalten worden, welche in der „Einleitung" zur I. Abtheilung aufgestellt wurden.

Es ist daher von dem Principe: dass sich die städtische Statistik in erster Linie der „Verwaltungs-Praxis" nützlich erweisen solle, nicht abgewichen worden.

Von diesem Standpunkte aus erklärt und rechtfertiget sich auch die Art der Bearbeitung des Stoffes in der bezeichneten dreifachen Richtung. Sie beruht auf der Ansicht, dass es für die Thätigkeit des Verwaltungs-Beamten erspriesslich sei, wenn das Verständniss der Vorschriften, die für seine Amtshandlungen massgebend sind, durch die geschichtliche Kenntniss, aus welcher meistens auch die Genesis dieser Normen zu entnehmen st, unterstützt würde, und dass es ferner für denselben auch vortheilhaft sein werde, wenn die thatsächlichen Verhältnisse, auf welche er bei seiner Function Rücksicht nehmen muss, ihm nicht in allgemeinen, oberflächlichen Umrissen, sondern — insoweit dieselben in Ziffern darstellbar sind — in der scharfen Begrenzung durch absolute oder relative Zahlen bezeichnet werden können, die — je ausgedehnter der Beobachtungskreis gezogen war — der Administration eine um so sichrere Basis zu bieten geeignet sind.

In dieser Absicht und in diesem Sinne ist der Versuch unternommen worden, die Vorschriften und Instructionen, welche für das „Armenwesen" in unserer Stadt vorhanden sind, zusammenzustellen, die Kenntniss derselben aber zugleich durch die bezüglichen geschichtlichen und statistischen Daten zu erweitern und dadurch in der Ausübung zu unterstützen. Und um die Brauchbarkeit des Werkes für die praktischen Zwecke der Verwaltung bis in die neueste Zeit zu sichern, ist die

Mittheilung von Normen und administrativen Daten nicht mit dem Jahre 1872, welches für die statistische Beobachtungs-Periode als Grenze festgestellt wurde, abgeschlossen worden, sondern es sind alle jene Bestimmungen, Beschlüsse und Daten, welche vom Jahre 1873 an bis in die letzte Zeit in den einzelnen Zweigen der Armenpflege erlassen und bekannt geworden sind, dem Haupttexte an den geeigneten Stellen in zahlreichen „Anmerkungen“ angefügt worden.

Es ist dies insbesondere hinsichtlich jener Vorschrift der Fall, welche für die freiwilligen Functionäre in der „öffentlichen“ Armenpflege die detailirte Unterweisung enthält, wie dieselben bei den verschiedenen Vorkommnissen, in welchen eine „öffentliche“ Unterstützung beansprucht wird, ihr humanes Amt in zweckmässiger Weise ausüben sollen. Zu diesem Behufe sind bei allen Stellen, wo sich in diesem Werke auf die früher bestandene „Instruction für die Armen-Institute des Wiener Armenbezirkes“, die im Jahre 1829 erlassen und in den Jahren 1860, 1870 und 1874 revidirt worden ist, bezogen wurde, auch die entsprechenden Citate aus der „Vorschrift über die Armen-Pflege im Wiener Armenbezirke“, welche von dem Gemeinderathe erst zu Beginn des laufenden Jahres und zwar in dessen Sitzung vom 10. Jänner beschlossen wurde, angereiht worden.

Auch die statistischen Daten sind, wo es möglich war, über die Decennal-Periode 1863—1872 hinaus und bis zu dem gegenwärtig laufenden Jahre ergänzt worden. Namentlich geschah dies bei den Instituten der „Privat-Wohlthätigkeit“, während eine solche Ergänzung bei der „öffentlichen“ Armenpflege entfallen durfte, indem die bezüglichen Daten für die über die statistische Jahresgrenze hinausfallenden Jahre aus den beiden letzterschienenen officiellen Berichten über: „Die Gemeinde-Verwaltung der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien in den Jahren 1872—1873“ und ferner: „in den Jahren 1874 bis 1876“ supplirt werden können. —

In der „Einleitung“ zur I. Abtheilung dieses Werkes ist

erklärt worden, dass die Darstellung der „Armenpflege innerhalb des Jahrzehnts 1863—1871“, welche den Inhalt der II. Abtheilung bilden wird, sich keineswegs auf das Wirken der „öffentlichen“ Armenpflege beschränken, sondern auch jenes der „Privat-Wohlthätigkeit“, insoweit selbes in organisirter Gestalt zur Erscheinung kommt, umfassen werde. Demzufolge sind auch in allen Zweigen der Armenpflege die Privat-Vereine und Anstalten, welche gleichartige Humanitätszwecke verfolgen, zusammengestellt und — soweit es der mitgetheilte Stoff ermöglichte — auch nach jenen drei Richtunge geschildert worden, welche planmässig für die ganze Arbe festgestellt wurden.

Dieses Einbeziehen der Privat-Wohlthätigkeit, so we ihr Wirken als ein „regelmässiges“ erfassbar ist, in die Da stellung der Armenpflege in unserer Stadt, deren wohlthätig Eifer sich schon längst einen Weltruf erworben hat, beda wohl keiner besonderen Rechtfertigung.

Abgesehen von dem Interesse, welches die „freiwillige Armenpflege schon an und für sich bietet, weil sie in de Werken ihrer Mildthätigkeit, die der echtesten moralische Triebfeder, dem „Mitleid“ entspringen und aus dem freieste Entschlusse der Bevölkerung geleistet werden, das vollgiltigst Zeugniss für deren Humanität und Gemeingefühl zu geben vermag, ist ihr Wirken auch desswegen nicht ausser Acht zu lassen, weil es die Last der „öffentlichen“ Armenpflege zu erleichtern geeignet ist, und dies noch in einem bedeutenderen Masse zu bewirken vermöchte, wenn ihre Thätigkeit mit jener der „öffentlichen“ Armenpflege in das für ein erspriessliches Wirken wünschenswerthe gegenseitige Einverständniss gebracht werden könnte. Dies zu ermöglichen, wäre sicherlich als ein namhafter Fortschritt im Armenwesen zu verzeichnen und wenn nur die Leistungen der organisirten Privatwohlthätigkeits-Anstalten, welche in dem vorliegenden Werke zusammengestellt wurden, in Betracht gezogen werden, so muss

dies den Wunsch, dass solch' ein Einverständniss angebahnt oder doch mindestens versucht werde, um so lebhafter anregen.

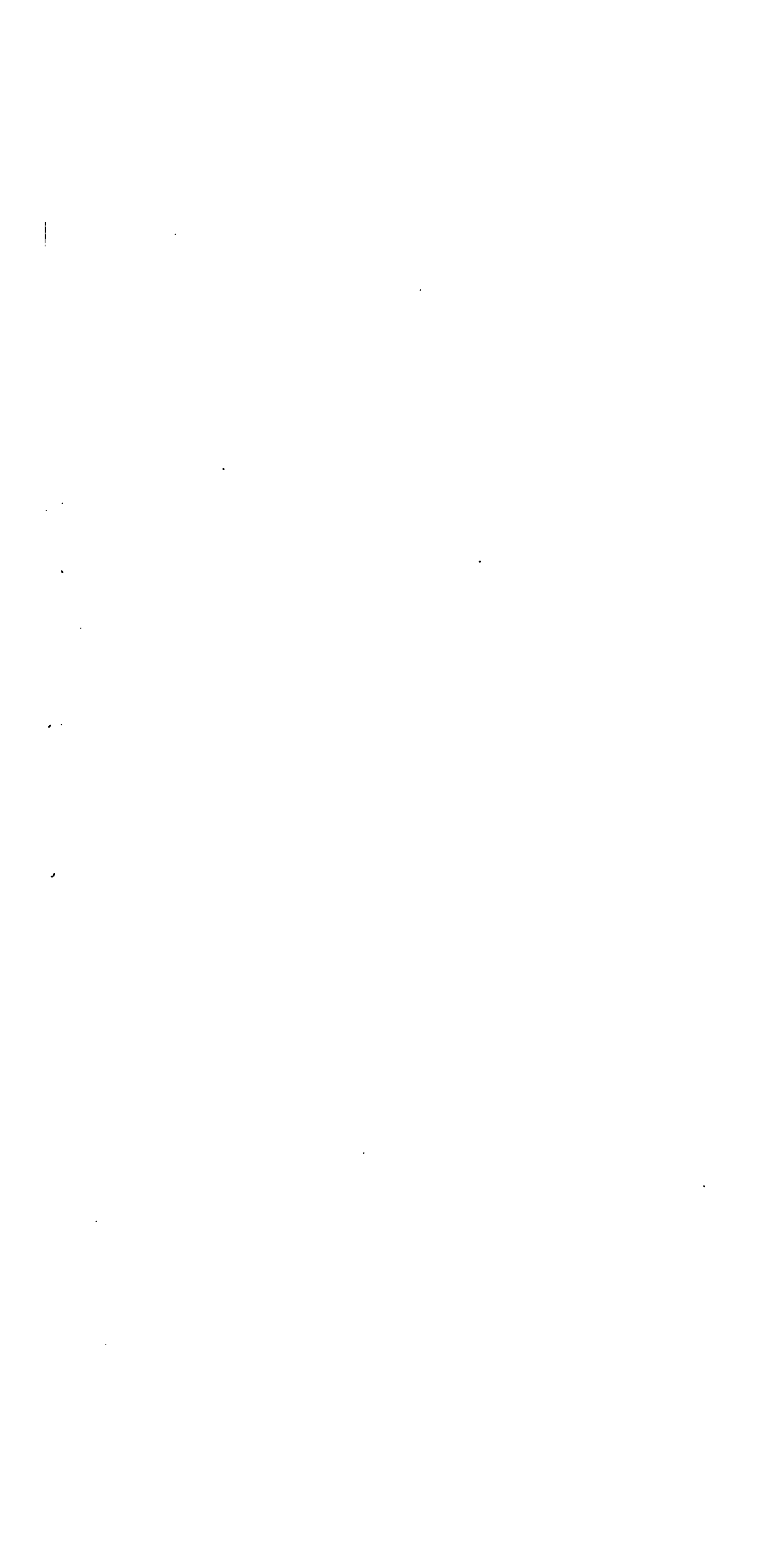
Diese Angelegenheit ist übrigens in dem Capitel: „Schlussbemerkungen" noch zum Gegenstande einer besonderen Erörterung gemacht worden. —

Es erübriget schliesslich nur noch die angenehme Pflicht, allen amtlichen Organen, Behörden und Aemtern sowohl — als einzelnen Angestellten, dann aber noch insbesondere den Organen der freiwilligen Armenpflege, Privat-Vereinen, Anstalten und Personen, welche die für die detailirte Darstellung in diesem Werke erforderlichen Mittheilungen dienstfreundlich geliefert und die Zusammenstellung eines so reichhaltigen Materials ermöglicht haben, den verbindlichsten Dank auszusprechen.

Auch ist noch insbesondere zu erwähnen, dass bei der Zusammenstellung dieses Materials und bei der ersten Bearbeitung desselben der Magistrats-Concipist Dr. St. Sedlaczek in verdienstlicher Weise thätig war.

Wien, am 30. Juni 1879.

Josephy,
Magistrats-Rath.



II. ABTHEILUNG.

Die Armenpflege im Jahrzehnt 1863—1872.



EINLEITUNG.

Wenn die Armenpflege einer Grossstadt mit einem so vielfältig entwickelten Armenwesen, wie dies in Wien der Fall ist, in ihrem Wirken dargestellt und von dieser Thätigkeit ein möglichst übersichtliches Bild gegeben werden soll, so erscheint es vor Allem geboten, sich darüber zu entscheiden, nach welchem Plane bei einer solchen Darstellung vorzugehen sei.

Es kann die Bearbeitung des Stoffes hauptsächlich nach zwei Richtungen hin unternommen werden.

Die Bearbeitung in der einen Richtung bestünde darin, dass bei Darstellung der Thätigkeit der Armenpflege diese in eine ausserhalb der für ihr Wirken bestehenden Anstalten — in die sogenannte offene Armenpflege (out-door relief) und in eine Armenpflege innerhalb dieser Anstalten — in die sogenannte geschlossene Armenpflege (in-door relief) eingetheilt wird.

Diese Untertheilung hat dem ersten Anscheine nach viel für sich und namentlich den Vortheil der Einfachheit; bei einer strengen Durchführung derselben ergeben sich aber mancherlei Schwierigkeiten, welche dem Zwecke einer übersichtlichen Darstellung hindernd in den Weg treten.

Die Einhaltung dieser Eintheilung würde zunächst die Nothwendigkeit herbeiführen, alle für die Armenpflege beste-

henden Anstalten und Einrichtungen ohne Rücksicht auf den Zweck, welchen dieselben anstreben, in die eine oder andere der beiden Abtheilungen zusammen zu drängen. Dies hätte dann weiters die Folge, dass bei der Darstellung der Hauptarten der Armenpflege, wie z. B. bei der „Armenkinderpflege“, der „Armenkrankenpflege“ etc., eine Trennung, welche die übersichtliche Schilderung dieser einzelnen Zweige der Armenpflege stören würde, vorgenommen werden müsste, da es eben eine Armenkinderpflege und eine Armenkrankenpflege etc. sowohl innerhalb als ausserhalb der hiezu bestimmten Anstalten gibt.

Eine solche dem Plane zu Liebe durchgeführte Trennung der einzelnen Theile oder Agenden der Armenpflege würde daher immer auf Kosten der Uebersichtlichkeit in der Darstellung dieser einzelnen Theile erfolgen.

Eine zweite Art und Weise der Darstellung ist jene, welche es sich zur Aufgabe macht, die Hauptrichtungen und Aufgaben der Armenpflege — jede für sich abgegrenzt — zur Anschauung zu bringen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Thätigkeit sich in- oder ausserhalb einer Anstalt entwickelt.

Bei dieser Darstellungsart kann zwar die Gruppirung des Stoffes in nur zwei Abtheilungen nicht eingehalten werden, dieselbe gewährt aber dafür den Vortheil, die Endzwecke der Armenpflege in ihren verschiedenen Richtungen genau zu kennzeichnen und die Resultate des in Verfolgung der einzelnen Aufgaben aufgewandten Strebens und Leistens übersichtlich und klar zur Anschauung zu bringen.

In der vorliegenden Abhandlung wurde daher bei Darstellung der „Armenpflege in Wien“ dieser zweite Weg eingeschlagen. —

An diese Erläuterung, durch welche die gewählte Methode der Darstellung motivirt werden soll, muss aber, bevor dieselbe begonnen wird, noch eine weitere einleitende Bemerkung angereiht werden, welche für die Bearbeitung des Stoffes nicht minder von principieller Bedeutung erscheint.

Es zeigt sich nämlich in der Thätigkeit der Armenpflege ein genereller Unterschied, wenn der Umfang ihrer Leistung für das einzelne Individuum in erster Linie in Betracht gezogen wird. Dieser Unterschied liegt darin, ob die Armenpflege sich darauf beschränkt, den Bedürftigen zeitweilig oder fortdauernd zu **unterstützen**, ohne jedoch dabei auf das Mitwirken des Unterstützten zu seiner eigenen Erhaltung gänzlich zu verzichten, oder ob sie ihre Leistung so weit ausdehnt, dass sie den Armen gänzlich **versorgt**, das heisst die vollständige Erhaltung und Verpflegung desselben auf sich nimmt. *)

Dieser Unterschied wurde auch in der vorliegenden Abhandlung festgehalten und führte sohin zur Haupteintheilung der Armenpflege: in die Armenunterstützung und die Armenversorgung.

Allerdings lässt sich in dieser Hinsicht entgegnen, dass auch die vollständige Versorgung des Armen als eine demselben gewährte Unterstützung aufgefasst werden könne.

Aber wenn auch die Richtigkeit dieser Einwendung nicht zu bestreiten ist, so erscheint es dennoch angezeigt, an der Haupteintheilung der Armenpflege in die „Armenunterstützung“, zu welcher auch die „Armenkinder- und Armenkrankenpflege“ gehört, und in die „Armenversorgung“ und zwar aus dem Grunde festzuhalten, weil einerseits diese Unterscheidung aus dem Wesen und der Aufgabe der Armenpflege sich von selbst ergibt, andererseits aber dieselbe hierorts durch den *usus fori* zu einem — im gewöhnlichen Leben sowohl wie in der Verwaltung eingebürgerten technischen Ausdrucke wurde und daher auch in allen auf die Armenpflege Bezug habenden Instruc-

*) Nach der neuen „Vorschrift über die Armenpflege im Wiener Armenbezirke“, welche mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 10. Jänner 1879 genehmiget wurde, wird nach §. 43 daselbst schon „die „Ertheilung einer bleibenden Pfründe“ als „Armenversorgung“ aufgefasst, welche dann, wenn die Pfründe nicht mehr genügend erscheint, durch Aufnahme in eine städt. Versorgungsanstalt stattfindet.“

tionen und Verordnungen mehr oder weniger in Gebrauch g
nommen worden ist.

Zu bemerken ist noch schliesslich, dass die Bestin
mungen über das Armenwesen, welche in ihren allgemein
Umrissen bereits in dem Capitel „Allgemeine Bestimmung
über das Armenwesen" in der I. Abtheilung zusammengefas
wurden, nun in dieser II. Abtheilung fortgesetzt werden, u
zwar hauptsächlich in jenen Detailnormen, welche die Durch
führung der Armenpflege in ihren verschiedenen Richtung
betreffen, deren Anführung in dieser II. Abtheilung nicht bl
der Completirung wegen, sondern hauptsächlich auch desweg
nothwendig ist, um die statistischen Ziffern, welche zur Da
stellung eines zehnjährigen Wirkens der Armenpflege gebrac
werden, in ihren concreten Erfolgen der Theorie gegenüber b
urtheilen zu können.

DIE
ARMENUNTERSTÜTZUNG.



Die Armenunterstützung.

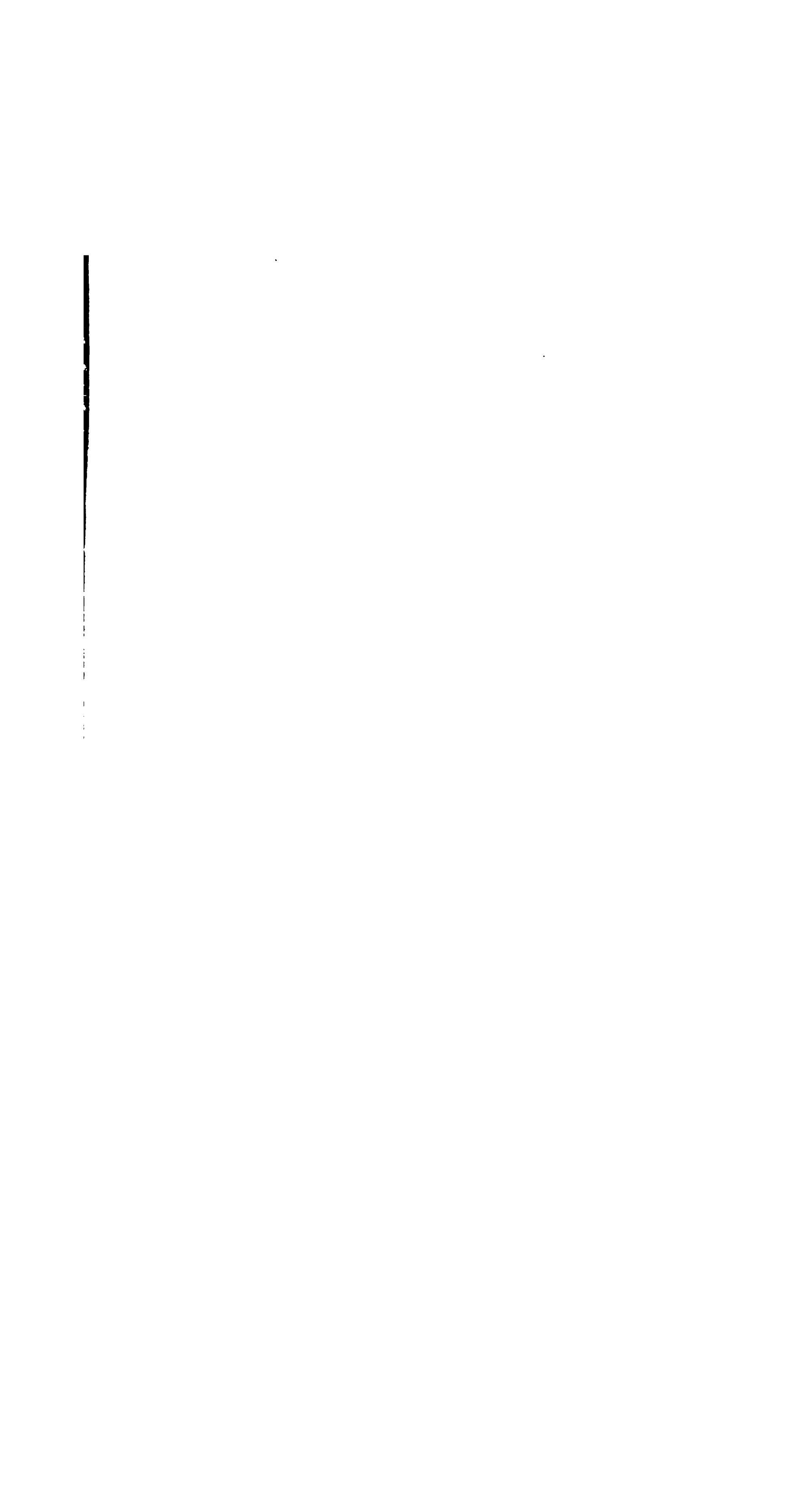
Unter diesem allgemeinen Titel wird, wie schon aus der Einleitung hervorgeht, die Frage, in welcher Art die Armenpflege für jene Hilfsbedürftigen sorgt, welche noch nicht in gänzliche Versorgung genommen werden müssen, zum Gegenstande der Erörterung gemacht.

Die Thätigkeit der Armenpflege als „Armenunterstützung" äussert sich hauptsächlich in dreifacher Art, nämlich als: Armenbetheilung, Armenkrankenpflege und Armenkinderpflege.

Insoferne sich die Armenpflege darauf beschränkt, den Armen durch Verabreichung von Unterstützungen in Geld oder Naturalien helfend entgegen zu kommen, wird dieselbe „Armenbetheilung" genannt. Es gehört hieher auch die Sorge für den Armen im Falle eingetretener Obdach- oder Arbeitslosigkeit.

Unter dem Titel: „Armenkrankenpflege" werden sohin die verschiedenen Einrichtungen besprochen werden, welche für die Fälle getroffen sind, in denen die von Krankheit heimgesuchte Armuth Hilfe erheischt.

Jene Thätigkeit der Armenpflege endlich, welche sich mit dem in Folge der Noth oder des Ablebens der Eltern verlassenen oder verwaisten armen Kinde beschäftiget, wird unter dem Namen „Armenkinderpflege" dargestellt werden.



— (wie schon aus ihrer Benennung hervorgeht) dadurch, dass der Arme um die zu gewährende Unterstützung von Fall zu Fall ansuchen muss, während er durch die Verleihung einer Pfründe schon im Vorhinein auf eine bestimmte oder unbestimmte, jedenfalls aber auf eine längere Zeit in den Stand gesetzt wird, ohne ein weiteres vorhergehendes Ansuchen den ihm zuerkannten Unterstützungsbetrag zur bestimmten Zeit — in der Regel am Anfange eines jeden Monates — in Empfang zu nehmen.

Auf diesen Unterschied weist auch der §. 10 der „Instruction für die Armeninstitute des Wiener Armenbezirkes" (§. 39 der neuen Vorschrift) hin. „Es kommen," heisst es daselbst, „häufig Fälle vor, dass Individuen um eine Pfründe ansuchen, welche noch nicht das zur Erlangung einer Pfründe vorgeschriebene Normalalter, d. i. das 60. Lebensjahr erreicht und auch nicht eine solche körperliche Gebrechlichkeit an sich haben, wegen welcher ihnen vor Erreichung des Normalalters eine Pfründe gegeben werden könnte, Individuen, die zwar schon minder erwerbsfähig geworden sind, denen aber noch immer durch eine kleine Unterstützung, welche ihnen einige Male im Jahre zu Theil wird, ausgeholfen werden kann."

„Um den allgemeinen Versorgungsfond nicht zu sehr zu belasten, können solche Personen noch nicht mit einer Pfründe betheilt werden; es können ihnen aber von Zeit zu Zeit, z. B. bei den vierteljährigen Zinszeiten, Geldaushilfen gegeben werden. Solche zeitweilige Aushilfen sollen den Uebergang zur Betheilung mit einer Pfründe bilden."

In der Regel sind es nur momentane Noth- oder Unglücksfälle, die störend auf die Erwerbsverhältnisse des Armen und seiner Familie einwirken, welchen durch eine augenblickliche Geldaushilfe, d. i. durch die vorübergehende Betheilung abgeholfen werden soll.

Wenn derlei Bedürftige aber eine „Pension, Provision, Gnadengabe, Stiftung oder einen anderen sonstigen Bezug" geniessen, sind sie in der Regel mit keiner Aushilfe zu

betheilen, ausgenommen es wären diese Bezüge sehr geringe.[1])

Es können übrigens auch Personen, welche bereits im Genusse einer Pfründe, also einer zeitlichen oder bleibenden Unterstützung stehen, eine vorübergehende Geldaushilfe, in der Regel aber nur einmal im Jahre erlangen.[2])

Bei dem Ausmessen der zu gewährenden Aushilfe ist Rücksicht zu nehmen 1. ob der zu Betheilende im Genusse einer Armenpfründe oder eines sonstigen sehr geringen Genusses stehe oder nicht; 2. ob er in dem letztverflossenen halben Jahre aus was immer für einer Ursache bereits eine Aushilfe erhalten habe und 3. auf die Grösse des in Rede stehenden Bedrängnisses.

Augenblickliche Geldaushilfen können bis zu dem Betrage von zehn Gulden ö. W. verabreicht werden; es darf jedoch der Betrag von 10 fl. nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen gegeben werden. Um Aushilfen in einem höheren Betrage muss bei dem Magistrate besonders eingeschritten werden. Dessen Bewilligung ist auch dann einzuholen, wenn die im Laufe eines Jahres für ein und dieselbe Partei (wobei Mann und Weib für eine Partei gerechnet werden) gewährten zeitweiligen Aushilfen den Gesammtbetrag von 15 fl. bereits erreichten und über diesen Betrag hinaus eine Aushilfe neuerdings erfolgt werden will.

Um Gelderpressungen durch unverschämte und solche Arme hintanzuhalten, die häufig ihren Wohnort ändern und bei jeder Uebersiedlung in einen anderen Armenbezirk daselbst sogleich mit Aushilfen betheilt werden wollen, darf in der Regel an Arme, die erst kurze Zeit in dem Bezirke wohnen, von denen daher nicht bekannt ist, ob sie nicht erst vor Kurzem eine Aushilfe erhielten, eine Geldaushilfe nicht sogleich verabreicht werden. Solche Arme sind vorerst mittelst Anfragezettels in ihren

---

[1]) §. 9 der Instruction für die Armeninstitute des Wiener Armenbezirkes. (§. 38 der neuen Vorschrift.)

[2]) In diesem Falle ist der Betrag der gewährten vorübergehenden Geldunterstützung auf der Rückseite des Pfründentäfelchens anzumerken. (§. 22 der Instruction.) In die neue Vorschrift erscheint diese Bestimmung nicht aufgenommen.

früheren Armenbezirk zu weisen, um zu erheben, ob und allenfalls welche Aushilfe dieselben im letztverflossenen halben Jahre bereits erhalten haben. [3])

Jene Bedürftigen, welche ihrer Zuständigkeit nach dem Wiener Armenbezirke angehören, aber ausserhalb desselben wohnen, erhalten im Falle ihres Ansuchens ebenfalls vorübergehende Geldbetheilungen, haben sich aber diesfalls unmittelbar an das Armendepartement des Magistrates zu wenden. [4])

Dieselben haben ihre Armuth durch eine Bestätigung des Gemeindevorstandes und ihren jeweiligen Wohnsitz durch eine Bestätigung der Polizei auszuweisen. Derlei Personen erhalten in der Regel Unterstützungen von 2—3 fl. und zwar alle 3 Monate höchstens einmal, wenn nicht besonders rücksichtswürdige Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. [5])

Auch solche Personen, welche zwar im Wiener Armenbezirke wohnen, aber nicht in demselben zuständig sind, werden auf Grund des §. 28 des Heimatgesetzes vom 3. December 1863 im Armendepartement des Magistrates mit vorübergehenden Geldaushilfen betheilt. Derlei Personen haben behufs Erlangung einer Unterstützung ein Document über ihre Zuständigkeit zu produciren, und ein von dem Armenvater (Armenrathe) des Bezirkes, in welchem sie wohnen, ausgefertigtes und von der Gemeinde bestätigtes Armuthszeugniss beizubringen. Auf Grund dieser beiden Documente werden sohin die an solche Personen ausbezahlten Unterstützungsbeträge den betreffenden Heimatgemeinden mit dem Ersuchen bekannt gegeben, im Sinne des §. 28 des Heimatgesetzes hiefür Ersatz zu leisten.

---

[3]) §. 9 und 10 der Instruction. (§. 38 und 39 der neuen Vorschrift.)

[4]) §. 69 der Instruction. (§. 76 der neuen Vorschrift.)

[5]) Solche nach Wien zuständige, aber ausserhalb des Wiener Armenrayons wohnhafte Parteien wurden

im Jahre	1871...3.495	mit	zusammen	8.471 fl.
» »	1872...3.657	»	»	9.335 fl.
» »	1873...3.166	»	»	8.217 fl.

betheilt. Für die vorhergehenden Jahre (1863—1870) fehlen die bezüglichen Daten, da die betreffenden Betheilungsbücher bereits scartirt sind.

betheilen, ausgenommen es wären diese Bezüge sehr geringe. [1])

Es können übrigens auch Personen, welche bereits im Genusse einer Pfründe, also einer zeitlichen oder bleibenden Unterstützung stehen, eine vorübergehende Geldaushilfe, in der Regel aber nur einmal im Jahre erlangen. [2])

Bei dem Ausmessen der zu gewährenden Aushilfe ist Rücksicht zu nehmen 1. ob der zu Betheilende im Genusse einer Armenpfründe oder eines sonstigen sehr geringen Genusses stehe oder nicht; 2. ob er in dem letztverflossenen halben Jahre aus was immer für einer Ursache bereits eine Aushilfe erhalten habe und 3. auf die Grösse des in Rede stehenden Bedrängnisses.

Augenblickliche Geldaushilfen können bis zu dem Betrage von zehn Gulden ö. W. verabreicht werden; es darf jedoch der Betrag von 10 fl. nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen gegeben werden. Um Aushilfen in einem höheren Betrage muss bei dem Magistrate besonders eingeschritten werden. Dessen Bewilligung ist auch dann einzuholen, wenn die im Laufe eines Jahres für ein und dieselbe Partei (wobei Mann und Weib für eine Partei gerechnet werden) gewährten zeitweiligen Aushilfen den Gesammtbetrag von 15 fl. bereits erreichten und über diesen Betrag hinaus eine Aushilfe neuerdings erfolgt werden will.

Um Gelderpressungen durch unverschämte und solche Arme hintanzuhalten, die häufig ihren Wohnort ändern und bei jeder Uebersiedlung in einen anderen Armenbezirk daselbst sogleich mit Aushilfen betheilt werden wollen, darf in der Regel an Arme, die erst kurze Zeit in dem Bezirke wohnen, von denen daher nicht bekannt ist, ob sie nicht erst vor Kurzem eine Aushilfe erhielten, eine Geldaushilfe nicht sogleich verabreicht werden. Solche Arme sind vorerst mittelst Anfragezettels in ihren

---

[1]) §. 9 der Instruction für die Armeninstitute des Wiener Armenbezirkes. (§. 38 der neuen Vorschrift.)

[2]) In diesem Falle ist der Betrag der gewährten vorübergehenden Geldunterstützung auf der Rückseite des Pfründentäfelchens anzumerken. (§. 22 der Instruction.) In die neue Vorschrift erscheint diese Bestimmung nicht aufgenommen.

früheren Armenbezirk zu weisen, um zu erheben, ob und allenfalls welche Aushilfe dieselben im letztverflossenen halben Jahre bereits erhalten haben. [3])

Jene Bedürftigen, welche ihrer Zuständigkeit nach dem Wiener Armenbezirke angehören, aber ausserhalb desselben wohnen, erhalten im Falle ihres Ansuchens ebenfalls vorübergehende Geldbetheilungen, haben sich aber diesfalls unmittelbar an das Armendepartement des Magistrates zu wenden. [4])

Dieselben haben ihre Armuth durch eine Bestätigung des Gemeindevorstandes und ihren jeweiligen Wohnsitz durch eine Bestätigung der Polizei auszuweisen. Derlei Personen erhalten in der Regel Unterstützungen von 2—3 fl. und zwar alle 3 Monate höchstens einmal, wenn nicht besonders rücksichtswürdige Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. [5])

Auch solche Personen, welche zwar im Wiener Armenbezirke wohnen, aber nicht in demselben zuständig sind, werden auf Grund des §. 28 des Heimatgesetzes vom 3. December 1863 im Armendepartement des Magistrates mit vorübergehenden Geldaushilfen betheilt. Derlei Personen haben behufs Erlangung einer Unterstützung ein Document über ihre Zuständigkeit zu produciren, und ein von dem Armenvater (Armenrathe) des Bezirkes, in welchem sie wohnen, ausgefertigtes und von der Gemeinde bestätigtes Armuthszeugniss beizubringen. Auf Grund dieser beiden Documente werden sohin die an solche Personen ausbezahlten Unterstützungsbeträge den betreffenden Heimatgemeinden mit dem Ersuchen bekannt gegeben, im Sinne des §. 28 des Heimatgesetzes hiefür Ersatz zu leisten.

---

[3]) §. 9 und 10 der Instruction. (§. 38 und 39 der neuen Vorschrift.)

[4]) §. 69 der Instruction. (§. 76 der neuen Vorschrift.)

[5]) Solche nach Wien zuständige, aber ausserhalb des Wiener Armenrayons wohnhafte Parteien wurden

im Jahre 1871...3.495 mit zusammen 8.471 fl.
» » 1872...3.657 » » 9.335 fl.
» » 1873...3.166 » » 8.217 fl.

betheilt. Für die vorhergehenden Jahre (1863—1870) fehlen die bezüglichen Daten, da die betreffenden Betheilungsbücher bereits scartirt sind.

Von solchen hieher nicht zuständigen Armen wurden unterstützt:

im Jahre	Männer	Weiber	zusammen	und es wurden hiefür verausgabt:
1866	107	188	295	1051 fl. — kr.
1867	113	128	241	678 „ — „
1868	94	92	186	602 „ — „
1869	62	41	103	398 „ — „
1870	63	35	98	353 „ — „
1871	22	12	34	93 „ — „
1872	11	15	26	99 „ 95 „
in Summa	472	511	983	3274 fl. 95 kr.

Von dieser Gesammtausgabe per 3274 fl. 95 kr. ist im Laufe der Jahre von den ersatzpflichtigen Gemeinden ein Betrag von 3043 fl. vergütet worden, während der Rest von 231 fl. 95 kr. trotz langwieriger Verhandlungen zuletzt als „uneinbringlich" abgeschrieben werden musste.

Die vorstehenden Ziffern zeigen auch, dass die Anzahl jener Personen, welche, obwohl nicht in den Wiener Armenrayon zuständig, mit vorübergehenden Geldaushilfen betheilt worden sind, seit dem Jahre 1866, in welchem angefangen wurde, die Zahl dieser Personen wegen des anzusprechenden Ersatzes separat zu verzeichnen, von Jahr zu Jahr abgenommen hat.

Diese Erscheinung findet ihre Erklärung darin, dass es in den meisten Fällen erst nach vielfachen Requisitionen und nach Behebung der verschiedensten, von den Zuständigkeitsgemeinden gegen die Ersatzansprüche erhobenen Einwendungen möglich wurde, die schuldigen Beträge hereinzubringen. In sehr vielen Fällen führten die Verhandlungen über diese Ersatzansprüche zu gar keinem Resultate, daher nichts anderes übrig blieb, als die entsprechenden Beträge in Abschreibung zu bringen.

In Folge dieser wiederholt gemachten Erfahrungen musste sich das Armendepartement des Magistrates veranlasst finden, bei der Verabreichung von Unterstützungen an derlei in den

Wiener Armenrayon **nicht** zuständige Personen fernerhin mit Rigorosität und strenger Einhaltung des Grundsatzes vorzugehen, dass solche Unterstützungen nur dann zu gewähren seien, wenn die materielle Lage des um eine Unterstützung Ansuchenden eine solche dringend und unabweislich erheischt. [*])

Eine vorübergehende Geldaushilfe erhalten zuweilen auch solche Personen, welche von der Polizei als **unterstandslos** aufgegriffen und in das Armendepartement gestellt werden; diese jedoch nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen.

In der Regel werden solche Personen, wenn sie nach Wien zuständig sind, gegen die Versicherung, dass sie Unterstand und Arbeit zu finden wissen, wieder entlassen, anderenfalls aber in die „Anstalt für freiwillige Arbeiter" gewiesen. Befinden sich unter den auf diese Weise gestellten Personen auch **Kinder**, so werden dieselben, wenn sie noch nicht 14 Jahre zählen, entweder an die Findelanstalt oder in ein Waisen- oder Versorgungshaus abgegeben. Den Minderjährigen aber, die über 14 Jahre alt sind, wird in solchen Fällen vom Armendepartement des Magistrates die Adresse eines Lehrherrn mit dem Auftrage mitgetheilt, bei demselben in die Lehre zu treten, wobei auf die bereits erlernte Beschäftigung des Unterzubringenden oder auf die von demselben getroffene Wahl der Beschäftigung immer die

---

[*]) Betreffend die Unterstützung der im Wiener Armenbezirke **nicht** heimatberechtigten Personen enthält der letzte Absatz des §. 38 der **neuen** Vorschrift folgende Bestimmung:

„Auch fremde Parteien, welche nicht in einer der zum Wiener Armenbezirke gehörigen Gemeinden heimatberechtigt sind, können in Fällen dringendster Noth eine Aushilfe erhalten; es können jedoch solche Personen nur aus den diesfalls an die Armeninstitute gelangenden besonderen Spenden einzelner Wohlthäter bedacht werden, wenn die Zuständigkeit der zu Betheilenden nicht als Bedingung gestellt wurde. Auch aus Stiftungen, bei denen eine besondere Bestimmung wegen des Heimatrechtes diesfalls nicht getroffen ist, können derlei Personen betheilt werden und es sind dieselben in vorkommenden sehr dringenden Fällen, wo Hilfe bei dem Armeninstitute nicht geleistet werden kann, an das Armendepartement zu verweisen."

thunlichste Rücksicht genommen wird. Zu diesem Zwecke wir in dem Armendepartement des Magistrates auch eine Vormerkung über alle jene Geschäftsleute geführt, welche sich bereit erklären derlei Kinder in die Lehre nehmen zu wollen.

Zeigt es sich aber, dass eine von der Polizei als „arbeits- und unterstandslos" in das Armendepartement gestellte Person nicht nach Wien zuständig ist, so kann dieselbe zum Zwecke ihrer Abschiebung in die Heimatgemeinde an die Polizei rückgestellt werden. [7])

---

[7]) Die polizeiliche Abschaffung und das Schubwesen wurde durch das Gesetz vom 27. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 88, geregelt, dessen wesentlichste Bestimmungen folgende sind:

Die Abschiebung aus einem bestimmten Orte oder Gebiete mit der Verweisung in die Zuständigkeitsgemeinde oder bei Personen, welche dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes nicht angehören, über die Grenze dieses Gebietes, darf aus polizeilichen Rücksichten nur gegen nachstehend bezeichnete Personen erfolgen, als:

a) gegen Landstreicher und sonstige arbeitsscheue Personen, welche die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nehmen;

b) gegen ausweis- und bestimmungslose Individuen, welche kein Einkommen und keinen erlaubten Erwerb nachweisen können;

c) gegen öffentliche Dirnen, welche dem behördlichen Auftrage zur Abreise keine Folge leisten;

d) gegen aus der Haft tretende Sträflinge und Zwänglinge, insoferne sie die Sicherheit der Person oder des Eigenthums gefährden. (§. 1.)

Die Abschiebung erfolgt entweder durch Vorzeichnung des von dem Abgeschobenen in bestimmten Fristen und Stationen zurückzulegenden Weges mittelst Zwangspasses (gebundener Marschroute) oder durch zwangsweise Beförderung unter Begleitung von Wachorganen mittelst Schubes. Die Anwendung des Schubes ist so lange zu vermeiden, als der Zweck desselben durch die Ertheilung eines Zwangspasses erreicht werden kann. (§. 3.)

Die Abschiebung einer Person mittelst Zwangspasses oder mittelst Schubes, sowie die polizeiliche Abschaffung darf nur auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses der competenten Behörde erfolgen. Jedem solchen Erkenntnisse hat die Feststellung der Zuständigkeit und des gesetzlichen Grundes zur Abschiebung vorauszugehen und ist hievon dem Landesausschusse des Heimatlandes die Anzeige zu machen. (§. 4.)

Zur Fällung der Erkenntnisse auf Abschiebung sind als Schub-

Während des Quinquenniums 1870—1874 (für die früheren Jahre mangeln zuverlässige Daten) betrug die Gesammtzahl der von der k. k. Polizeibehörde wegen Armuth, Erwerbs- oder Unterstandslosigkeit aufgegriffenen und dem Magistrate zur Verfügung gestellten Personen im Ganzen 35.004, also durchschnittlich per Jahr 7.000 Personen.

Es wurden nämlich eingeliefert

im Jahre 1870...... 5.146
„ „ 1871...... 5.738
„ „ 1872...... 5.260
„ „ 1873...... 8.438 und
„ „ 1874......10.422 Individuen.

---

behörden berufen: *a)* die Polizeidirectionen und deren exponirte Organe, und wo solche nicht bestehen *b)* diejenigen landesfürstlichen oder Communalbehörden, welchen die Führung der politischen Amtsgeschäfte erster Instanz übertragen ist. Die Ausführung der Abschiebung obliegt jenen Gemeinden, welche als Schubstationen bestellt sind. (§. 5.)

Ueber Recurse gegen Abschiebungserkenntnisse entscheidet der Landeschef, gegen dessen Entscheidung ein weiterer Recurs unzulässig ist. Die Recurse gegen die Abschiebungserkenntnisse sind sofort nach der Kundmachung derselben einzubringen und haben aufschiebende Wirkung. (§. 7.)

Wenn eine Gemeindevorstehung findet, dass Anlass zur Abschiebung oder Abschaffung einer in ihrem Gebiete befindlichen Person vorhanden sei, hat sie über den Anlass hiezu und über die persönlichen Verhältnisse des Beanständeten, so wie über dessen Verantwortung hinsichtlich der ihm zur Last fallenden Umstände ein Protokoll (Constitut) aufzunehmen, denselben nöthigenfalls in Verwahrung zu übernehmen, und falls sie nicht selbst zur Fällung des Erkenntnisses berufen ist, das Protokoll sammt Beilagen längstens binnen 24 Stunden vom Zeitpunkte der Anhaltung oder eingetretenen Verwahrung des Beanständeten an die Schubbehörde zur Entscheidung einzusenden. Findet die Schubbehörde weitere Erhebungen nothwendig, so hat sie vorläufig über die Verwahrung des Angehaltenen binnen 24 Stunden zu erkennen. (§. 8.)

Das Erkenntniss der Schubbehörde ist dem Angehaltenen kundzumachen. Falls es auf Freilassung lautet, ist dasselbe allsogleich zu vollziehen. Wird gegen das auf Abschiebung lautende Erkenntniss der Recurs ergriffen, so hat der Gemeindevorsteher hierüber ein Protokoll aufzunehmen und dasselbe binnen 24 Stunden im Wege der Erkenntnissbehörde

Anhang. Verzeichniss der Armenstiftungen.

DAS

ARMENWESEN IN WIEN

UND DIE

ARMENPFLEGE IM JAHRZEHNT

1863–1872.

GESCHICHTLICH, ADMINISTRATIV UND STATISTISCH

BEARBEITET VOM

STÄDTISCHEN STATISTISCHEN BUREAU.

WIEN 1879.

VERLAG DES WIENER MAGISTRATES

[illegible]

Vorwort.

Später als ursprünglich beabsichtigt war, erscheint die II. Abtheilung dieses Werkes.

An der Verzögerung seines Abschlusses tragen — von den geschäftlichen Verhältnissen des Bureaus abgesehen — mannigfache Ursachen die Schuld. Wohl die gewichtigste derselben lag in dem Bestreben, das massenhafte Materiale, welches den Inhalt dieser Arbeit bildet, und unter diesem namentlich die zahlreichen ziffermässigen Daten so correct und präcise als nur möglich zu gestalten.

Um diese Absicht zu verwirklichen, waren aber, begreiflicher Weise, wiederholte und oft noch mehrfältig geführte Correspondenzen, Reclamationen und Verhandlungen mit jenen zahlreichen öffentlichen und privaten Organen unvermeidlich, aus deren Quellen die hier veröffentlichten Mittheilungen flossen.

Wenn übrigens berücksichtigt wird, dass ein Werk von gleicher Tendenz, wie das vorliegende, nämlich die im letztverflossenen Jahre erschienene „Statistik des Armenwesens in der Schweiz im Jahre 1870", für welche nur dieses eine Jahr zum Object der Beobachtungen gewählt worden war, erst acht Jahre später zur Veröffentlichung gelangen konnte, so wird das etwas verspätete Erscheinen der vorliegenden ausgedehnten Arbeit, die sich aus geschichtlichen, administrativen und statisti-

betheilen, ausgenommen es wären diese Bezüge sehr geringe. [1])

Es können übrigens auch Personen, welche bereits im Genusse einer Pfründe, also einer zeitlichen oder bleibenden Unterstützung stehen, eine vorübergehende Geldaushilfe, in der Regel aber nur einmal im Jahre erlangen. [2])

Bei dem Ausmessen der zu gewährenden Aushilfe ist Rücksicht zu nehmen 1. ob der zu Betheilende im Genusse einer Armenpfründe oder eines sonstigen sehr geringen Genusses stehe oder nicht; 2. ob er in dem letztverflossenen halben Jahre aus was immer für einer Ursache bereits eine Aushilfe erhalten habe und 3. auf die Grösse des in Rede stehenden Bedrängnisses.

Augenblickliche Geldaushilfen können bis zu dem Betrage von zehn Gulden ö. W. verabreicht werden; es darf jedoch der Betrag von 10 fl. nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen gegeben werden. Um Aushilfen in einem höheren Betrage muss bei dem Magistrate besonders eingeschritten werden. Dessen Bewilligung ist auch dann einzuholen, wenn die im Laufe eines Jahres für ein und dieselbe Partei (wobei Mann und Weib für eine Partei gerechnet werden) gewährten zeitweiligen Aushilfen den Gesammtbetrag von 15 fl. bereits erreichten und über diesen Betrag hinaus eine Aushilfe neuerdings erfolgt werden will.

Um Gelderpressungen durch unverschämte und solche Arme hintanzuhalten, die häufig ihren Wohnort ändern und bei jeder Uebersiedlung in einen anderen Armenbezirk daselbst sogleich mit Aushilfen betheilt werden wollen, darf in der Regel an Arme, die erst kurze Zeit in dem Bezirke wohnen, von denen daher nicht bekannt ist, ob sie nicht erst vor Kurzem eine Aushilfe erhielten, eine Geldaushilfe nicht sogleich verabreicht werden. Solche Arme sind vorerst mittelst Anfragezettels in ihren

---

[1]) §. 9 der Instruction für die Armeninstitute des Wiener Armenbezirkes. (§. 38 der neuen Vorschrift.)

[2]) In diesem Falle ist der Betrag der gewährten vorübergehenden Geldunterstützung auf der Rückseite des Pfründentäfelchens anzumerken. (§. 22 der Instruction.) In die neue Vorschrift erscheint diese Bestimmung

früheren Armenbezirk zu weisen, um zu erheben, ob und allenfalls welche Aushilfe dieselben im letztverflossenen halben Jahre bereits erhalten haben. [3])

Jene Bedürftigen, welche ihrer Zuständigkeit nach dem Wiener Armenbezirke angehören, aber ausserhalb desselben wohnen, erhalten im Falle ihres Ansuchens ebenfalls vorübergehende Geldbetheilungen, haben sich aber diesfalls unmittelbar an das Armendepartement des Magistrates zu wenden. [4])

Dieselben haben ihre Armuth durch eine Bestätigung des Gemeindevorstandes und ihren jeweiligen Wohnsitz durch eine Bestätigung der Polizei auszuweisen. Derlei Personen erhalten in der Regel Unterstützungen von 2—3 fl. und zwar alle 3 Monate höchstens einmal, wenn nicht besonders rücksichtswürdige Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. [5])

Auch solche Personen, welche zwar im Wiener Armenbezirke wohnen, aber nicht in demselben zuständig sind, werden auf Grund des §. 28 des Heimatgesetzes vom 3. December 1863 im Armendepartement des Magistrates mit vorübergehenden Geldaushilfen betheilt. Derlei Personen haben behufs Erlangung einer Unterstützung ein Document über ihre Zuständigkeit zu produciren, und ein von dem Armenvater (Armenrathe) des Bezirkes, in welchem sie wohnen, ausgefertigtes und von der Gemeinde bestätigtes Armuthszeugniss beizubringen. Auf Grund dieser beiden Documente werden sohin die an solche Personen ausbezahlten Unterstützungsbeträge den betreffenden Heimatgemeinden mit dem Ersuchen bekannt gegeben, im Sinne des §. 28 des Heimatgesetzes hiefür Ersatz zu leisten.

---

[3]) §. 9 und 10 der Instruction. (§. 38 und 39 der neuen Vorschrift.)

[4]) §. 69 der Instruction. (§. 76 der neuen Vorschrift.)

[5]) Solche nach Wien zuständige, aber ausserhalb des Wiener Armenrayons wohnhafte Parteien wurden

im Jahre 1871 . . . 3.495 mit zusammen 8.471 fl.
» » 1872 . . . 3.657 » » 9.335 fl.
» » 1873 . . . 3.166 » » 8.217 fl.

betheilt. Für die vorhergehenden Jahre (1863—1870) fehlen die bezüglichen Daten, da die betreffenden Betheilungsbücher bereits scartirt sind.

Von solchen hieher nicht zuständigen Armen wurden unterstützt:

im Jahre	Männer	Weiber	zusammen	und es wurden hiefür verausgabt:
1866	107	188	295	1051 fl. — kr.
1867	113	128	241	678 „ — „
1868	94	92	186	602 „ — „
1869	62	41	103	398 „ — „
1870	63	35	98	353 „ — „
1871	22	12	34	93 „ — „
1872	11	15	26	99 „ 95 „
in Summa	472	511	983	3274 fl. 95 kr.

Von dieser Gesammtausgabe per 3274 fl. 95 kr. ist im Laufe der Jahre von den ersatzpflichtigen Gemeinden ein Betrag von 3043 fl. vergütet worden, während der Rest von 231 fl. 95 kr. trotz langwieriger Verhandlungen zuletzt als „uneinbringlich“ abgeschrieben werden musste.

Die vorstehenden Ziffern zeigen auch, dass die Anzahl jener Personen, welche, obwohl nicht in den Wiener Armenrayon zuständig, mit vorübergehenden Geldaushilfen betheilt worden sind, seit dem Jahre 1866, in welchem angefangen wurde, die Zahl dieser Personen wegen des anzusprechenden Ersatzes separat zu verzeichnen, von Jahr zu Jahr abgenommen hat.

Diese Erscheinung findet ihre Erklärung darin, dass es in den meisten Fällen erst nach vielfachen Requisitionen und nach Behebung der verschiedensten, von den Zuständigkeitsgemeinden gegen die Ersatzansprüche erhobenen Einwendungen möglich wurde, die schuldigen Beträge hereinzubringen. In sehr vielen Fällen führten die Verhandlungen über diese Ersatzansprüche zu gar keinem Resultate, daher nichts anderes übrig blieb, als die entsprechenden Beträge in Abschreibung zu bringen.

In Folge dieser wiederholt gemachten Erfahrungen musste sich das Armendepartement des Magistrates veranlasst finden, bei der Verabreichung von Unterstützungen an derlei in den

dies den Wunsch, dass solch' ein Einverständniss angebahnt oder doch mindestens versucht werde, um so lebhafter anregen.

Diese Angelegenheit ist übrigens in dem Capitel: „Schlussbemerkungen“ noch zum Gegenstande einer besonderen Erörterung gemacht worden. —

Es erübriget schliesslich nur noch die angenehme Pflicht, allen amtlichen Organen, Behörden und Aemtern sowohl — als einzelnen Angestellten, dann aber noch insbesondere den Organen der freiwilligen Armenpflege, Privat-Vereinen, Anstalten und Personen, welche die für die detailirte Darstellung in diesem Werke erforderlichen Mittheilungen dienstfreundlich geliefert und die Zusammenstellung eines so reichhaltigen Materials ermöglicht haben, den verbindlichsten Dank auszusprechen.

Auch ist noch insbesondere zu erwähnen, dass bei der Zusammenstellung dieses Materials und bei der ersten Bearbeitung desselben der Magistrats-Concipist Dr. St. Sedlaczek in verdienstlicher Weise thätig war.

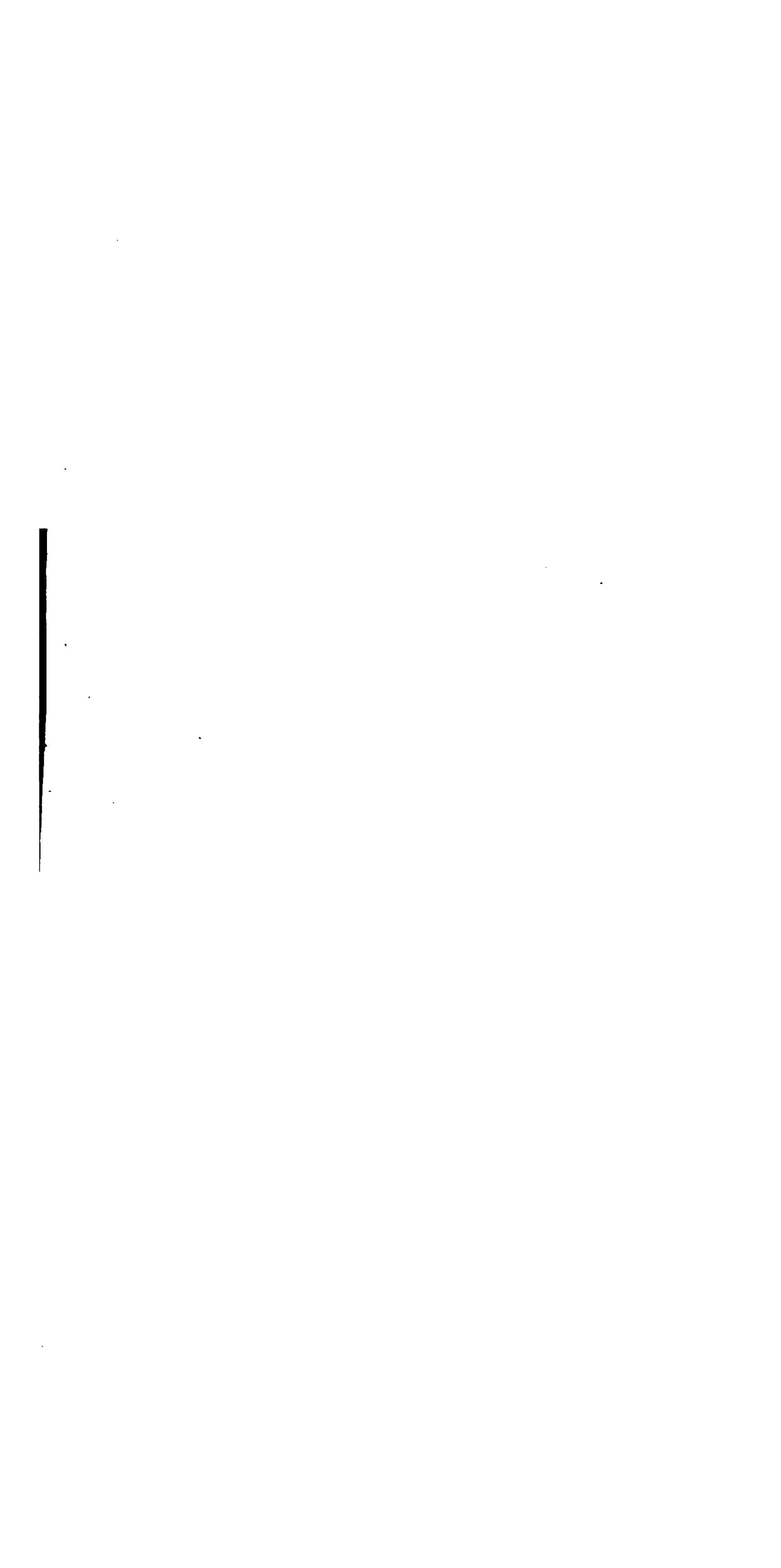
Wien, am 30. Juni 1879.

Josephy,
Magistrats-Rath



II. ABTHEILUNG.

Die Armenpflege im Jahrzehnt 1863—1872.



EINLEITUNG.

Wenn die Armenpflege einer Grossstadt mit einem so vielfältig entwickelten Armenwesen, wie dies in Wien der Fall ist, in ihrem Wirken dargestellt und von dieser Thätigkeit ein möglichst übersichtliches Bild gegeben werden soll, so erscheint es vor Allem geboten, sich darüber zu entscheiden, nach welchem Plane bei einer solchen Darstellung vorzugehen sei.

Es kann die Bearbeitung des Stoffes hauptsächlich nach zwei Richtungen hin unternommen werden.

Die Bearbeitung in der einen Richtung bestünde darin, dass bei Darstellung der Thätigkeit der Armenpflege diese in eine ausserhalb der für ihr Wirken bestehenden Anstalten — in die sogenannte offene Armenpflege (out-door relief) und in eine Armenpflege innerhalb dieser Anstalten — in die sogenannte geschlossene Armenpflege (in-door relief) eingetheilt wird.

Diese Untertheilung hat dem ersten Anscheine nach viel für sich und namentlich den Vortheil der Einfachheit; bei einer strengen Durchführung derselben ergeben sich aber mancherlei Schwierigkeiten, welche dem Zwecke einer übersichtlichen Darstellung hindernd in den Weg treten.

Die Einhaltung dieser Eintheilung würde zunächst die Nothwendigkeit herbeiführen, alle für die Armenpflege beste-

henden Anstalten und Einrichtungen ohne Rücksicht auf den Zweck, welchen dieselben anstreben, in die eine oder andere der beiden Abtheilungen zusammen zu drängen. Dies hätte dann weiters die Folge, dass bei der Darstellung der Hauptarten der Armenpflege, wie z. B. bei der „Armenkinderpflege“, der „Armenkrankenpflege“ etc., eine Trennung, welche die übersichtliche Schilderung dieser einzelnen Zweige der Armenpflege stören würde, vorgenommen werden müsste, da es eben eine Armenkinderpflege und eine Armenkrankenpflege etc. sowohl innerhalb als ausserhalb der hiezu bestimmten Anstalten gibt.

Eine solche dem Plane zu Liebe durchgeführte Trennung der einzelnen Theile oder Agenden der Armenpflege würde daher immer auf Kosten der Uebersichtlichkeit in der Darstellung dieser einzelnen Theile erfolgen.

Eine zweite Art und Weise der Darstellung ist jene, welche es sich zur Aufgabe macht, die Hauptrichtungen und Aufgaben der Armenpflege — jede für sich abgegrenzt — zur Anschauung zu bringen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Thätigkeit sich in- oder ausserhalb einer Anstalt entwickelt.

Bei dieser Darstellungsart kann zwar die Gruppirung des Stoffes in nur zwei Abtheilungen nicht eingehalten werden, dieselbe gewährt aber dafür den Vortheil, die Endzwecke der Armenpflege in ihren verschiedenen Richtungen genau zu kennzeichnen und die Resultate des in Verfolgung der einzelnen Aufgaben aufgewandten Strebens und Leistens übersichtlich und klar zur Anschauung zu bringen.

In der vorliegenden Abhandlung wurde daher bei Darstellung der „Armenpflege in Wien“ dieser zweite Weg eingeschlagen. —

An diese Erläuterung, durch welche die gewählte Methode der Darstellung motivirt werden soll, muss aber, bevor dieselbe begonnen wird, noch eine weitere einleitende Bemerkung angereiht werden, welche für die Bearbeitung des Stoffes nicht minder von principieller Bedeutung erscheint.

Es zeigt sich nämlich in der Thätigkeit der Armenpflege ein genereller Unterschied, wenn der Umfang ihrer Leistung für das einzelne Individuum in erster Linie in Betracht gezogen wird. Dieser Unterschied liegt darin, ob die Armenpflege sich darauf beschränkt, den Bedürftigen zeitweilig oder fortdauernd zu **unterstützen,** ohne jedoch dabei auf das Mitwirken des Unterstützten zu seiner eigenen Erhaltung gänzlich zu verzichten, oder ob sie ihre Leistung so weit ausdehnt, dass sie den Armen gänzlich **versorgt,** das heisst die vollständige Erhaltung und Verpflegung desselben auf sich nimmt. *)

Dieser Unterschied wurde auch in der vorliegenden Abhandlung festgehalten und führte sohin zur Haupteintheilung der Armenpflege: in die Armenunterstützung und die Armenversorgung.

Allerdings lässt sich in dieser Hinsicht entgegnen, dass auch die vollständige Versorgung des Armen als eine demselben gewährte Unterstützung aufgefasst werden könne.

Aber wenn auch die Richtigkeit dieser Einwendung nicht zu bestreiten ist, so erscheint es dennoch angezeigt, an der Haupteintheilung der Armenpflege in die „Armenunterstützung“, zu welcher auch die „Armenkinder- und Armenkrankenpflege“ gehört, und in die „Armenversorgung“ und zwar aus dem Grunde festzuhalten, weil einerseits diese Unterscheidung aus dem Wesen und der Aufgabe der Armenpflege sich von selbst ergibt, andererseits aber dieselbe hierorts durch den *usus fori* zu einem — im gewöhnlichen Leben sowohl wie in der Verwaltung eingebürgerten technischen Ausdrucke wurde und daher auch in allen auf die Armenpflege Bezug habenden Instruc-

---

*) Nach der neuen „Vorschrift über die Armenpflege im Wiener Armenbezirke“, welche mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 10. Jänner 1879 genehmiget wurde, wird nach §. 43 daselbst schon „die „Ertheilung einer bleibenden Pfründe“ als „Armenversorgung“ aufgefasst, welche dann, wenn die Pfründe nicht mehr genügend erscheint, durch Aufnahme in eine städt. Versorgungsanstalt stattfindet.“

tionen und Verordnungen mehr oder weniger in Gebrauch genommen worden ist.

Zu bemerken ist noch schliesslich, dass die Bestimmungen über das Armenwesen, welche in ihren allgemeinen Umrissen bereits in dem Capitel „Allgemeine Bestimmungen über das Armenwesen" in der I. Abtheilung zusammengefasst wurden, nun in dieser II. Abtheilung fortgesetzt werden, und zwar hauptsächlich in jenen Detailnormen, welche die Durchführung der Armenpflege in ihren verschiedenen Richtungen betreffen, deren Anführung in dieser II. Abtheilung nicht blos der Completirung wegen, sondern hauptsächlich auch deswegen nothwendig ist, um die statistischen Ziffern, welche zur Darstellung eines zehnjährigen Wirkens der Armenpflege gebracht werden, in ihren concreten Erfolgen der Theorie gegenüber beurtheilen zu können.

DIE
ARMENUNTERSTÜTZUNG.



Die Armenunterstützung.

Unter diesem allgemeinen Titel wird, wie schon aus der Einleitung hervorgeht, die Frage, in welcher Art die Armenpflege für jene Hilfsbedürftigen sorgt, welche noch nicht in gänzliche Versorgung genommen werden müssen, zum Gegenstande der Erörterung gemacht.

Die Thätigkeit der Armenpflege als „Armenunterstützung" äussert sich hauptsächlich in dreifacher Art, nämlich als: Armenbetheilung, Armenkrankenpflege und Armenkinderpflege.

Insoferne sich die Armenpflege darauf beschränkt, den Armen durch Verabreichung von Unterstützungen in Geld oder Naturalien helfend entgegen zu kommen, wird dieselbe „Armenbetheilung" genannt. Es gehört hieher auch die Sorge für den Armen im Falle eingetretener Obdach- oder Arbeitslosigkeit.

Unter dem Titel: „Armenkrankenpflege" werden sohin die verschiedenen Einrichtungen besprochen werden, welche für die Fälle getroffen sind, in denen die von Krankheit heimgesuchte Armuth Hilfe erheischt.

Jene Thätigkeit der Armenpflege endlich, welche sich mit dem in Folge der Noth oder des Ablebens der Eltern verlassenen oder verwaisten armen Kinde beschäftiget, wird unter dem Namen „Armenkinderpflege" dargestellt werden.

I. Die Armenbetheilung.

Die Armenbetheilung besteht in der Unterstützung d Armen oder seiner Familie mit Geld oder Naturalien und i entweder 1. eine momentane, vorübergehende — oder 2. ei zeitliche, d. h. durch längere Zeit periodisch wiederkehrende - oder endlich 3. eine bleibende, welche dem Armen in der Reg auf die Lebensdauer gewährt wird.

Der zweite Abschnitt „der Instruction für die Armei institute des Wiener Armenbezirkes vom 10. November 1860 welcher von den verschiedenen Arten der Hilfeleistung an Arr handelt, unterscheidet in dieser Beziehung zwischen „Geldau: hilfen“ und der Verleihung von „Pfründen“ und theilt d ersteren, nämlich die Geldaushilfen, wieder in „augenblicklich(und „zeitweilige“ ein.

Da aber die Pfründen auch nichts anderes sind, als Geld aushilfen und sich von diesen nur dadurch unterscheiden, da: mit der Verleihung der Pfründe eine mehr continuirliche Unter stützung in Geld zugesichert wird, da weiters durch die Unter theilung der Geldaushilfen in „augenblickliche“ und „zeitweilige eine klare Unterscheidung derselben von den Pfründen, di ebenfalls und zwar in „zeitliche“ und „bleibende“ untergethei werden, namentlich dem mit den Einrichtungen des Wiene Armeninstitutes nicht Vertrauten nur erschwert wird, ohne a der anderen Seite dafür einen Vortheil zu erreichen, so wurd hier für beide Arten der Unterstützung die allgemeine Benennun „Armenbetheilung“ gewählt und diese in eine vorübergehend(zeitliche und bleibende eingetheilt.

Auf Grund dieser Eintheilung werden die in der Instructio angeführten verschiedenen Geldaushilfen bei der „vorübergehei den“, die Pfründen jedoch bei der „zeitlichen“ und „bleibende Armenbetheilung besprochen werden.

1. Die vorübergehende Armenbetheilung.

Diese Art der Armenunterstützung unterscheidet sich v der zeitlichen und bleibenden Geldunterstützung: „der Pfründ

— (wie schon aus ihrer Benennung hervorgeht) dadurch, dass der Arme um die zu gewährende Unterstützung von Fall zu Fall ansuchen muss, während er durch die Verleihung einer Pfründe schon im Vorhinein auf eine bestimmte oder unbestimmte, jedenfalls aber auf eine längere Zeit in den Stand gesetzt wird, ohne ein weiteres vorhergehendes Ansuchen den ihm zuerkannten Unterstützungsbetrag zur bestimmten Zeit — in der Regel am Anfange eines jeden Monates — in Empfang zu nehmen.

Auf diesen Unterschied weist auch der §. 10 der „Instruction für die Armeninstitute des Wiener Armenbezirkes" (§. 39 der neuen Vorschrift) hin. „Es kommen," heisst es daselbst, „häufig Fälle vor, dass Individuen um eine Pfründe ansuchen, welche noch nicht das zur Erlangung einer Pfründe vorgeschriebene Normalalter, d. i. das 60. Lebensjahr erreicht und auch nicht eine solche körperliche Gebrechlichkeit an sich haben, wegen welcher ihnen vor Erreichung des Normalalters eine Pfründe gegeben werden könnte, Individuen, die zwar schon minder erwerbsfähig geworden sind, denen aber noch immer durch eine kleine Unterstützung, welche ihnen einige Male im Jahre zu Theil wird, ausgeholfen werden kann."

„Um den allgemeinen Versorgungsfond nicht zu sehr zu belasten, können solche Personen noch nicht mit einer Pfründe betheilt werden; es können ihnen aber von Zeit zu Zeit, z. B. bei den vierteljährigen Zinszeiten, Geldaushilfen gegeben werden. Solche zeitweilige Aushilfen sollen den Uebergang zur Betheilung mit einer Pfründe bilden."

In der Regel sind es nur momentane Noth- oder Unglücksfälle, die störend auf die Erwerbsverhältnisse des Armen und seiner Familie einwirken, welchen durch eine augenblickliche Geldaushilfe, d. i. durch die vorübergehende Betheilung abgeholfen werden soll.

Wenn derlei Bedürftige aber eine „Pension, Provision, Gnadengabe, Stiftung oder einen anderen sonstigen Bezug" geniessen, sind sie in der Regel mit keiner Aushilfe zu

betheilen, ausgenommen es wären diese Bezüge sehr geringe. [1])

Es können übrigens auch Personen, welche bereits im Genusse einer Pfründe, also einer zeitlichen oder bleibenden Unterstützung stehen, eine vorübergehende Geldaushilfe, in der Regel aber nur einmal im Jahre erlangen. [2])

Bei dem Ausmessen der zu gewährenden Aushilfe ist Rücksicht zu nehmen 1. ob der zu Betheilende im Genusse einer Armenpfründe oder eines sonstigen sehr geringen Genusses stehe oder nicht; 2. ob er in dem letztverflossenen halben Jahre aus was immer für einer Ursache bereits eine Aushilfe erhalten habe und 3. auf die Grösse des in Rede stehenden Bedrängnisses.

Augenblickliche Geldaushilfen können bis zu dem Betrage von zehn Gulden ö. W. verabreicht werden; es darf jedoch der Betrag von 10 fl. nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen gegeben werden. Um Aushilfen in einem höheren Betrage muss bei dem Magistrate besonders eingeschritten werden. Dessen Bewilligung ist auch dann einzuholen, wenn die im Laufe eines Jahres für ein und dieselbe Partei (wobei Mann und Weib für eine Partei gerechnet werden) gewährten zeitweiligen Aushilfen den Gesammtbetrag von 15 fl. bereits erreichten und über diesen Betrag hinaus eine Aushilfe neuerdings erfolgt werden will.

Um Gelderpressungen durch unverschämte und solche Arme hintanzuhalten, die häufig ihren Wohnort ändern und bei jeder Uebersiedlung in einen anderen Armenbezirk daselbst sogleich mit Aushilfen betheilt werden wollen, darf in der Regel an Arme, die erst kurze Zeit in dem Bezirke wohnen, von denen daher nicht bekannt ist, ob sie nicht erst vor Kurzem eine Aushilfe erhielten, eine Geldaushilfe nicht sogleich verabreicht werden. Solche Arme sind vorerst mittelst Aufragezettels in ihren

---

[1]) §. 9 der Instruction für die Armeninstitute des Wiener Armenbezirkes. (§. 38 der neuen Vorschrift.)

[2]) In diesem Falle ist der Betrag der gewährten vorübergehenden Geldunterstützung auf der Rückseite des Pfründentäfelchens anzumerken. (§. 22 der Instruction.) In die neue Vorschrift erscheint diese Bestimmung nicht aufgenommen.

früheren Armenbezirk zu weisen, um zu erheben, ob und allenfalls welche Aushilfe dieselben im letztverflossenen halben Jahre bereits erhalten haben. [3])

Jene Bedürftigen, welche ihrer Zuständigkeit nach dem Wiener Armenbezirke angehören, aber ausserhalb desselben wohnen, erhalten im Falle ihres Ansuchens ebenfalls vorübergehende Geldbetheilungen, haben sich aber diesfalls unmittelbar an das Armendepartement des Magistrates zu wenden. [4])

Dieselben haben ihre Armuth durch eine Bestätigung des Gemeindevorstandes und ihren jeweiligen Wohnsitz durch eine Bestätigung der Polizei auszuweisen. Derlei Personen erhalten in der Regel Unterstützungen von 2—3 fl. und zwar alle 3 Monate höchstens einmal, wenn nicht besonders rücksichtswürdige Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. [5])

Auch solche Personen, welche zwar im Wiener Armenbezirke wohnen, aber nicht in demselben zuständig sind, werden auf Grund des §. 28 des Heimatgesetzes vom 3. December 1863 im Armendepartement des Magistrates mit vorübergehenden Geldaushilfen betheilt. Derlei Personen haben behufs Erlangung einer Unterstützung ein Document über ihre Zuständigkeit zu produciren, und ein von dem Armenvater (Armenrathe) des Bezirkes, in welchem sie wohnen, ausgefertigtes und von der Gemeinde bestätigtes Armuthszeugniss beizubringen. Auf Grund dieser beiden Documente werden sohin die an solche Personen ausbezahlten Unterstützungsbeträge den betreffenden Heimatgemeinden mit dem Ersuchen bekannt gegeben, im Sinne des §. 28 des Heimatgesetzes hiefür Ersatz zu leisten.

---

[3]) §. 9 und 10 der Instruction. (§. 38 und 39 der neuen Vorschrift.)

[4]) §. 69 der Instruction. (§. 76 der neuen Vorschrift.)

[5]) Solche nach Wien zuständige, aber ausserhalb des Wiener Armenrayons wohnhafte Parteien wurden

im Jahre 1871...3.495 mit zusammen 8.471 fl.
» » 1872...3.657 » » 9.335 fl.
» » 1873...3.166 » » 8.217 fl.

betheilt. Für die vorhergehenden Jahre (1863—1870) fehlen die bezüglichen Daten, da die betreffenden Betheilungsbücher bereits scartirt sind.

Von solchen hieher **nicht** zuständigen Armen wurden unterstützt:

im Jahre	Männer	Weiber	zusammen	und es wurden hiefür verausgabt:
1866	107	188	295	1051 fl. — kr.
1867	113	128	241	678 „ — „
1868	94	92	186	602 „ — „
1869	62	41	103	398 „ — „
1870	63	35	98	353 „ — „
1871	22	12	34	93 „ — „
1872	11	15	26	99 „ 95 „
in Summa	472	511	983	3274 fl. 95 kr.

Von dieser Gesammtausgabe per 3274 fl. 95 kr. ist im Laufe der Jahre von den ersatzpflichtigen Gemeinden ein Betrag von 3043 fl. vergütet worden, während der Rest von 231 fl. 95 kr. trotz langwieriger Verhandlungen zuletzt als „uneinbringlich" abgeschrieben werden musste.

Die vorstehenden Ziffern zeigen auch, dass die Anzahl jener Personen, welche, obwohl **nicht** in den Wiener Armenrayon zuständig, mit vorübergehenden Geldaushilfen betheilt worden sind, seit dem Jahre 1866, in welchem angefangen wurde, die Zahl dieser Personen wegen des anzusprechenden Ersatzes **separat** zu verzeichnen, von Jahr zu Jahr abgenommen hat.

Diese Erscheinung findet ihre Erklärung darin, dass es in den meisten Fällen erst nach vielfachen Requisitionen und nach Behebung der verschiedensten, von den Zuständigkeitsgemeinden gegen die Ersatzansprüche erhobenen Einwendungen möglich wurde, die schuldigen Beträge hereinzubringen. In sehr vielen Fällen führten die Verhandlungen über diese Ersatzansprüche zu gar keinem Resultate, daher nichts anderes übrig blieb, als die entsprechenden Beträge in Abschreibung zu bringen.

In Folge dieser wiederholt gemachten Erfahrungen musste sich das Armendepartement des Magistrates veranlasst finden, bei der Verabreichung von Unterstützungen an derlei in den

Wiener Armenrayon nicht zuständige Personen fernerhin mit Rigorosität und strenger Einhaltung des Grundsatzes vorzugehen, dass solche Unterstützungen nur dann zu gewähren seien, wenn die materielle Lage des um eine Unterstützung Ansuchenden eine solche dringend und unabweislich erheischt. [6])

Eine vorübergehende Geldaushilfe erhalten zuweilen auch solche Personen, welche von der Polizei als unterstandslos aufgegriffen und in das Armendepartement gestellt werden; diese jedoch nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen.

In der Regel werden solche Personen, wenn sie nach Wien zuständig sind, gegen die Versicherung, dass sie Unterstand und Arbeit zu finden wissen, wieder entlassen, anderenfalls aber in die „Anstalt für freiwillige Arbeiter" gewiesen. Befinden sich unter den auf diese Weise gestellten Personen auch Kinder, so werden dieselben, wenn sie noch nicht 14 Jahre zählen, entweder an die Findelanstalt oder in ein Waisen- oder Versorgungshaus abgegeben. Den Minderjährigen aber, die über 14 Jahre alt sind, wird in solchen Fällen vom Armendepartement des Magistrates die Adresse eines Lehrherrn mit dem Auftrage mitgetheilt, bei demselben in die Lehre zu treten, wobei auf die bereits erlernte Beschäftigung des Unterzubringenden oder auf die von demselben getroffene Wahl der Beschäftigung immer die

---

[6]) Betreffend die Unterstützung der im Wiener Armenbezirke nicht heimatberechtigten Personen enthält der letzte Absatz des §. 38 der neuen Vorschrift folgende Bestimmung:

„Auch fremde Parteien, welche nicht in einer der zum Wiener Armenbezirke gehörigen Gemeinden heimatberechtigt sind, können in Fällen dringendster Noth eine Aushilfe erhalten; es können jedoch solche Personen nur aus den diesfalls an die Armeninstitute gelangenden besonderen Spenden einzelner Wohlthäter bedacht werden, wenn die Zuständigkeit der zu Betheilenden nicht als Bedingung gestellt wurde. Auch aus Stiftungen, bei denen eine besondere Bestimmung wegen des Heimatrechtes diesfalls nicht getroffen ist, können derlei Personen betheilt werden und es sind dieselben in vorkommenden sehr dringenden Fällen, wo Hilfe bei dem Armeninstitute nicht geleistet werden kann, an das Armendepartement zu verweisen."

thunlichste Rücksicht genommen wird. Zu diesem Zwecke wird in dem Armendepartement des Magistrates auch eine Vormerkung über alle jene Geschäftsleute geführt, welche sich bereit erklären, derlei Kinder in die Lehre nehmen zu wollen.

Zeigt es sich aber, dass eine von der Polizei als „arbeits- und unterstandslos" in das Armendepartement gestellte Person nicht nach Wien zuständig ist, so kann dieselbe zum Zwecke ihrer Abschiebung in die Heimatgemeinde an die Polizei rückgestellt werden. [7])

---

[7]) Die polizeiliche Abschaffung und das Schubwesen wurde durch das Gesetz vom 27. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 88, geregelt, dessen wesentlichste Bestimmungen folgende sind:

Die Abschiebung aus einem bestimmten Orte oder Gebiete mit der Verweisung in die Zuständigkeitsgemeinde oder bei Personen, welche dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes nicht angehören, über die Grenze dieses Gebietes, darf aus polizeilichen Rücksichten nur gegen nachstehend bezeichnete Personen erfolgen, als:

a) gegen Landstreicher und sonstige arbeitsscheue Personen, welche die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nehmen;

b) gegen ausweis- und bestimmungslose Individuen, welche kein Einkommen und keinen erlaubten Erwerb nachweisen können;

c) gegen öffentliche Dirnen, welche dem behördlichen Auftrage zur Abreise keine Folge leisten;

d) gegen aus der Haft tretende Sträflinge und Zwänglinge, insoferne sie die Sicherheit der Person oder des Eigenthums gefährden. (§. 1.)

Die Abschiebung erfolgt entweder durch Vorzeichnung des von dem Abgeschobenen in bestimmten Fristen und Stationen zurückzulegenden Weges mittelst Zwangspasses (gebundener Marschroute) oder durch zwangsweise Beförderung unter Begleitung von Wachorganen mittelst Schubes. Die Anwendung des Schubes ist so lange zu vermeiden, als der Zweck desselben durch die Ertheilung eines Zwangspasses erreicht werden kann. (§. 3.)

Die Abschiebung einer Person mittelst Zwangspasses oder mittelst Schubes, sowie die polizeiliche Abschaffung darf nur auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses der competenten Behörde erfolgen. Jedem solchen Erkenntnisse hat die Feststellung der Zuständigkeit und des gesetzlichen Grundes zur Abschiebung vorauszugehen und ist hievon dem Landesausschusse des Heimatlandes die Anzeige zu machen. (§. 4.)

Zur Fällung der Erkenntnisse auf Abschiebung sind als Schub-

Während des Quinquenniums 1870—1874 (für die früheren Jahre mangeln zuverlässige Daten) betrug die Gesammtzahl der von der k. k. Polizeibehörde wegen Armuth, Erwerbs- oder Unterstandslosigkeit aufgegriffenen und dem Magistrate zur Verfügung gestellten Personen im Ganzen 35.004, also durchschnittlich per Jahr 7.000 Personen.

Es wurden nämlich eingeliefert

im Jahre 1870...... 5.146
„ „ 1871...... 5.738
„ „ 1872...... 5.260
„ „ 1873...... 8.438 und
„ „ 1874......10.422 Individuen.

---

behörden berufen: *a)* die Polizeidirectionen und deren exponirte Organe, und wo solche nicht bestehen *b)* diejenigen landesfürstlichen oder Communalbehörden, welchen die Führung der politischen Amtsgeschäfte erster Instanz übertragen ist. Die Ausführung der Abschiebung obliegt jenen Gemeinden, welche als Schubstationen bestellt sind. (§. 5.)

Ueber Recurse gegen Abschiebungserkenntnisse entscheidet der Landeschef, gegen dessen Entscheidung ein weiterer Recurs unzulässig ist. Die Recurse gegen die Abschiebungserkenntnisse sind sofort nach der Kundmachung derselben einzubringen und haben aufschiebende Wirkung. (§. 7.)

Wenn eine Gemeindevorstehung findet, dass Anlass zur Abschiebung oder Abschaffung einer in ihrem Gebiete befindlichen Person vorhanden sei, hat sie über den Anlass hiezu und über die persönlichen Verhältnisse des Beanständeten, so wie über dessen Verantwortung hinsichtlich der ihm zur Last fallenden Umstände ein Protokoll (Constitut) aufzunehmen, denselben nöthigenfalls in Verwahrung zu übernehmen, und falls sie nicht selbst zur Fällung des Erkenntnisses berufen ist, das Protokoll sammt Beilagen längstens binnen 24 Stunden vom Zeitpunkte der Anhaltung oder eingetretenen Verwahrung des Beanständeten an die Schubbehörde zur Entscheidung einzusenden. Findet die Schubbehörde weitere Erhebungen nothwendig, so hat sie vorläufig über die Verwahrung des Angehaltenen binnen 24 Stunden zu erkennen. (§. 8.)

Das Erkenntniss der Schubbehörde ist dem Angehaltenen kundzumachen. Falls es auf Freilassung lautet, ist dasselbe allsogleich zu vollziehen. Wird gegen das auf Abschiebung lautende Erkenntniss der Recurs ergriffen, so hat der Gemeindevorsteher hierüber ein Protokoll aufzunehmen und dasselbe binnen 24 Stunden im Wege der Erkenntnissbehörde

Diese Ziffern zeigen, dass die Zahl der wegen Armuth, Erwerbs- oder Unterstandslosigkeit der Polizeisection des Magistrates zur Verfügung gestellten Personen seit 1870 fortwährend gestiegen ist, und dass die Zahl dieser Personen im Jahre 1874 bereits das Doppelte der für das Jahr 1870 ausgewiesenen Anzahl betrug.

Wenn derlei aufgegriffene Individuen nach Wien zuständig sind, so wird über dieselben in der bereits angegebenen Weise verfügt. Stellt sich aber die Angabe ihrer hiesigen Zuständigkeit als eine unrichtige heraus, und ist die Erwerbs- und Unterstandslosigkeit, zu welcher sich in den meisten Fällen auch Arbeitsscheu zu gesellen pflegt, constatirt, dann wird die

---

an die Recurs-Instanz einzusenden. Das Abschiebungserkenntniss ist nach eingetretener Rechtskraft sofort in Vollzug zu setzen. (§. 9.)

Jede Schubstationsgemeinde ist verpflichtet, die bei ihr eintreffenden Schüblinge zu übernehmen, an die nächste Schubstation, beziehungsweise Heimatgemeinde, auf die vorgeschriebene Weise zu befördern und für die sichere Begleitung der Schüblinge, für die Verpflegung derselben und für deren angemessene Unterbringung und Bewachung Sorge zu tragen. Im Falle der Entweichung eines Schüblings ist die Verfolgung und Wiederaufgreifung desselben durch die öffentlichen Sicherheitsorgane allsogleich einzuleiten. (§. 11.)

Jeder mittelst Zwangspasses in seine Heimat Verwiesene, welcher von der vorgeschriebenen Marschroute eigenmächtig abweicht, den Zwangspass beseitigt oder verheimlicht, oder die vorgeschriebene Frist zur Reise ohne triftigen Entschuldigungsgrund nicht einhält, wird mit Einschliessung bis zu 8 Tagen bestraft, und ist weiterhin mittelst Schubes zu befördern. Jede Entweichung vom Schube ist mit derselben Strafe zu ahnden. Die Fällung des Straferkenntnisses steht der politischen Behörde des Ortes der neuerlichen Anhaltung des Schüblings zu. (§. 13.)

Die vom Zeitpunkte der Anhaltung einer Person zum Zwecke der Abschiebungsveranlassung bis zur Vollstreckung des Erkenntnisses auflaufenden Verpflegskosten, sowie die Verpflegskosten angehaltener Individuen, gegen welche ein Schuberkenntniss nicht gefällt wird, gehören zu den Kosten der Ortspolizei. Die Kosten für die Beistellung, Einrichtung, Beheizung und Beleuchtung der Schublocalitäten, sowie für die Instandhaltung derselben, dann für die Beaufsichtigung der Schüblinge und für die Besorgung der Schubgeschäfte hat die Schubstationsgemeinde zu tragen. (§. 14.)

Abschiebung dieser Individuen aus dem Wiener Polizei-Rayon beantragt, und es werden dieselben — wie bereits erwähnt — zu diesem Behufe der Polizeibehörde zurückgestellt.

Die Zahl der sämmtlichen während des bezeichneten Quinquenniums von Wien abgeschobenen Individuen betrug

im Jahre	1870......	7.960
„ „	1871......	7.409
„ „	1872......	7.357
„ „	1873......	9.042
„ „	1874.....	11.229
	also zusammen	42.997

und durchschnittlich per Jahr 8.599.

Alle übrigen Abschiebungskosten, insbesondere für ärztliche Unterstützung, Verpflegung, Reinigung und Bekleidung der Schüblinge, dann für den Transport derselben und die Schubbegleitung, sowie die allfällige Betheilung der mit Zwangspässen Versehenen mit der nöthigen Unterstützung, insoweit sie in den einzelnen Ländergebieten vorkommen*), sind zunächst von den Landesfonden dieser Länder zu tragen. Diese Kosten sind für die Schüblinge, welche nach anderen Ländern zuständig, oder nach den Bestimmungen des Heimatgesetzes dahin als heimatberechtigt zugewiesen sind, von den Landesfonden derselben zu ersetzen und sind daher zur Geltendmachung der Ersatzansprüche alle Momente zur Feststellung des Heimatrechtes genau zu erheben. Das Resultat dieser Erhebungen ist dem betreffenden Landesausschusse mitzutheilen. (§. 16.)

Jede Gemeinde haftet für diejenigen Kosten, welche aus der Vernachlässigung der ihr hinsichtlich des Schubwesens gesetzlich auferlegten Verpflichtungen sich ergeben. Die durch die Wiedereinlieferung eines entwichenen Schüblings verursachten Kosten trägt jene Gemeinde, deren Organen die Entweichung des Schüblings zur Last fällt. (§. 18.)

Bezüglich der Schubkosten für Ausländer bleiben die bestehenden Vorschriften und Verordnungen massgebend. Besteht nach einem Staatsvertrage das Reciprocitätsverhältniss der unentgeltlichen Abschiebung, oder wird der Ersatz der Schubkosten vom fremden Staate nicht geleistet, oder lässt sich die Staatsbürgerschaft oder das Heimatrecht eines Schüblings nicht sicherstellen, so treffen die Schubkosten, welche gesetzlich vom

*) Bezüglich dieser Unterstützung wird auf die Kundmachung des n. ö. Landesausschusses vom 10. December 1877, Z. 9530, an die n. ö. Schubstationen — Landesgesetzblatt vom 30. Jänner 1878, Nr. 1 — hingewiesen.

Dagegen wurden, als wirklich oder angeblich nach Wien zuständig, mittelst Schub hieher eingeliefert

im Jahre	1870......	3.984
„ „	1871......	3.735
„ „	1872......	3.751
„ „	1873......	4.377
„ „	1874......	4.430
	zusammen	20.277

und im Durchschnitte jährlich 4.055 Personen.

Leider fehlen die Angaben darüber, wie viele von den nach

Lande zu tragen sind, ohne Ersatzanspruch die einzelnen Landesfonde, insoweit sie in den betreffenden Ländergebieten aufgelaufen sind. (§. 17.)

Die Ueberwachung des Schubwesens überhaupt obliegt den politischen Behörden. Anordnungen darüber, insbesondere betreffend die Einrichtung von Haupt- und Particularschüben, dann die Schubstationen und Schubbegleitung, erlässt die Landesstelle im Einvernehmen mit dem Landesausschusse. Alle übrigen, die Ausführungen des Schubes betreffenden Verfügungen stehen dem Landesausschusse zu. (§. 19.)

In Betreff der Uebertragung der Fällung der Schuberkenntnisse an die Schubstationsgemeinden und bezüglich der Uebernahme der im §. 14 des vorstehend angeführten Reichsgesetzes vom 27. Juli 1871 bezeichneten Kosten auf den Landesfond wurde für das Erzherzogthum Oesterreich u. d. Enns mit dem Gesetze vom 15. December 1871 (L.-G.-Bl. 1871, XXVI. St., Nr. 43) Folgendes bestimmt:

Die Fällung der Schuberkenntnisse wird den Schubstationsgemeinden als Schubbehörden im übertragenen Wirkungskreise zugewiesen.

Gegen Ausländer haben nur die im §. 5 des Reichsgesetzes vom 27. Juli 1871 aufgeführten Behörden die Schuberkenntnisse zu fällen. (§. 1.)

Die vom Zeitpunkte der Anhaltung einer Person zum Zwecke der Abschiebungsveranlassung bis zur Vollstreckung des auf Abschiebung mittelst Schubes lautenden Erkenntnisses den Schubstationen erwachsenden Verpflegskosten sind vom Landesfonde zu tragen. (§. 2.)

Die vom Landesfonde gezahlten Regiekosten sind ebenso wie die übrigen Abschiebungskosten für ärztliche Untersuchung, Verpflegung und Bekleidung der Schüblinge, Transporte und Schubbegleitung wie bisher (Reichsgesetz vom 12. Mai 1868 und Landesgesetz vom 20. September 1868) von vermöglichen Schüblingen ganz, von den Heimatgemeinden der vermögenslosen Schüblinge zum fünften Theile dem Landesfonde zurückzuersetzen. (§. 4.)

Wien zugeschobenen oder von Wien abgeschobenen Personen armuthshalber von einer solchen Verfügung betroffen worden sind. Doch dürfte die Annahme, dass 2 Dritttheile von diesen Schüblingen wegen Armuth, Arbeitsscheu, Erwerbs- und Unterstandslosigkeit, oder wegen Bettelns zu- oder abgeschoben wurden, kaum zu hoch gegriffen sein. —

Die „vorübergehenden Unterstützungen" werden in Geld oder Naturalien entweder

a) durch das betreffende Armeninstitut, in dessen Bezirke der zu Unterstützende wohnt, oder

b) im Armendepartement des Magistrates (in diesem insbesondere für die nicht im Wiener Armenbezirke wohnhaften Armen) verabfolgt. Für das letztere wird jährlich ein bestimmter Betrag zur Vertheilung als „vorübergehende Unterstützungen" präliminirt.

Das Ausmass der jedesweiligen Aushilfe und die Zeit, wann eine solche Aushilfe verabreicht werden soll, ist dem Ermessen der Armeninstituts-Vorsteher überlassen. Es dürfen aber die einem Armen im Laufe eines Jahres gewährten zeitweiligen Geldaushilfen — wie schon früher angeführt wurde — den Gesammtbetrag von 10 fl., respective 15 fl. ö. W. nicht übersteigen. Für eine diesen Betrag übersteigende Aushilfe muss vorerst die Bewilligung des Magistrates eingeholt werden. [8])

Hieher gehören weiters jene vorübergehenden Betheilungen in Geld oder Naturalien, welche

c) im Bureau des Bürgermeisters aus den zur Vertheilung an die Armen eingelangten Spenden ertheilt werden.

d) Auch in den einzelnen Gemeindebezirken gelangen alljährlich bedeutende Summen in der Form vorübergehender Geldaushilfen zur Vertheilung, welche Summen in den betreffenden Gemeindebezirken selbst durch Veranstaltung von Bällen, Concerten etc. oder durch Sammlungen und freiwillige

---

[8]) §. 9 und 10 der Instruction. (§. 38 und 39 der neuen Vorschrift.)

speciell zum Zwecke der Armenbetheilung gemachte Spenden aufgebracht werden.

e) Endlich werden von den Verwaltungen der einzelnen Krankenhäuser (des k. k. allgemeinen Krankenhauses, des k. k. Wiedner Krankenhauses, des k. k. Krankenhauses Rudolfstiftung und des Spitales der barmherzigen Brüder) auch an die aus diesen Anstalten austretenden Armen, und zwar auf Kosten des allgemeinen Versorgungsfondes kleine Geldbeträge erfolgt, zu welchem Zwecke die Directionen dieser Krankenanstalten aus dem allgemeinen Versorgungsfonde Pauschalbeträge gegen Verrechnung erhalten.

f) Was die Betheilung von Armen aus den Interessen der Armenstiftungen betrifft, so sind hieher die Betheilungen aus solchen Stiftungen zu rechnen, bei welchen der Bezug der Stiftungsinteressen nach den Bestimmungen des Stiftbriefes kein dauernder ist, sondern die Vertheilung dieser Interessen von Fall zu Fall nach dem Ermessen der Präsentanten oder Persolventen der Stiftung an zum Stiftungsgenusse geeignete Personen erfolgt. [9])

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Uebersicht sowohl über die Jahressummen der auf Kosten des allgemeinen Versorgungsfondes erfolgten Betheilungsacte, welche während des Decenniums 1863—1872 bei den verschiedenen Armeninstituten, dann im Armendepartement des Magistrates, im Bureau des Bürgermeisters, ferner in den Gemeindebezirken und bei den Verwaltungen der Krankenhäuser zum Zwecke einer „vorübergehenden Unterstützung" oder „augenblicklichen Geldaushilfe" vorgenommen worden sind, als auch der hiefür verausgabten Beträge.

Es wurden vorgenommen:

---

[9]) Von den im I. Theile dieses Werkes angeführten Stiftungen sind 446 solche, bei welchen die Zahl der zu betheilenden Armen nicht angegeben und die aus den Stiftungsinteressen erfolgte Betheilung jedenfalls als eine „vorübergehende" anzusehen ist. Die Summe der aus diesen Stiftungen jährlich zur Vertheilung gelangenden Interessen beträgt 89.202 fl. 79 kr.

im Jahre	bei den Pfarrarmeninstituten			im Armendepartement des Magistrates			im Bureau des Bürgermeisters			bei den Bezirksgemeinden			von der Verwaltung der Krankenhäuser beim Austritte aus denselben			im Ganzen		
	Betheilungen	mit dem Betrage von fl.	kr.	Betheilungen	mit dem Betrage von fl.	kr.	Betheilungen	mit dem Betrage von fl.	kr.	Betheilungen	mit dem Betrage von fl.	kr.	Betheilungen	mit dem Betrage von fl.	kr.	Betheilungen	mit dem Betrage von fl.	kr.
1863	25.158	77.037	37	3.623	13.724	—	671	6.266	60	624	4.483	27	1.809	2.324	20	31.882	100.835	44
1864	34.226	104.904	59	4.220	16.485	—	1.454	16.090	46	1.547	8.055	86·5	1.554	1.870	90	42.995	147.403	81·5
1865	30.096	94.858	04·5	4.087	12.322	—	1.294	14.940	84	608	1.727	23	1.892	2.392	50	37.974	120.240	61·5
1866	29.872	91.638	75	3.944	12.958	—	1.470	9.596	—	1.217	4.570	45	1.828	2.052	80	38.328	120.845	70
1867	26.845	95.544	—	3.562	10.594	—	1.546	10.076	02	470	2.013	74	1.746	2.454	80	34.469	120.373	53
1868	25.915	87.848	—	4.549	12.726	—	1.790	10.564	30	882	4.440	47	1.070	1.378	80	34.476	113.924	27
1869	25.406	86.738	—	5.299	14.457	—	1.619	14.794	—	1.063	3.248	08	1.536	1.649	84	34.623	117.856	89
1870	26.318	92.255	—	3.770	14.234	—	2.078	17.052	10	2.032	5.823	46	1.766	2.472	50	35.964	128.636	76
1871	26.804	87.835	—	3.554	9.472	—	2.455	19.086	—	929	3.298	94	1.798	2.260	60	35.540	124.952	54
1872	25.294	82.318	—	3.705	10.016	—	3.907	34.692	—	2.156	7.895	04	1.294	1.862	90	36.350	136.783	94
zusammen .	275.634	897.940	75·5	40.280	123.785	—	18.278	147.155	32	11.525	39.525	58·5	16.287	20.416	81	362.001	1.228.523	47
daher durchschnittlich in einem Jahre	27.563	89.794	08	4.028	12.378	50	1.828	14.715	53	1.152	3.952	56	1.629	2.041	68	36.200	122.852	35

In Betreff der vorstehenden Tabelle muss insbesonders darauf aufmerksam gemacht werden, dass in derselben die Rubriken-Bezeichnung „Betheilungen“ anstatt „betheilte Personen“ absichtlich und zwar aus dem Grunde gewählt wurde, weil nach der Anlage der Betheilungsbücher aus denselben nicht die Anzahl der innerhalb eines gewissen Zeitraumes betheilten Individuen, sondern nur die Zahl der vorgekommenen einzelnen Betheilungs- oder Unterstützungsacte zu entnehmen ist.

Leider fehlt es bis jetzt an einer zum Zwecke der statistischen Bearbeitung entsprechenden Verbuchung in diesem Zweige der Armenpflege, indem die einzelnen Betheilungs- oder Unterstützungsacte bisher nach der Reihenfolge, in der sie vorkamen, registrirt wurden, jedoch ohne Rücksicht darauf, ob das Individuum innerhalb einer bestimmten Frist die Armenpflege bereits in Anspruch genommen hatte, und wie oft dies geschehen war. In vielen Fällen fehlte sogar die Bezeichnung des Geschlechtes, weshalb auch diese Unterscheidung in der vorstehenden Tabelle nicht durchgeführt werden konnte.

Dass durch diese Mängel der Werth der vorangeführten Ziffern abgeschwächt wird, ist selbstverständlich, indem nicht die Zahl der betheilten Personen, sondern nur die der Betheilungsacte angeführt werden konnte und auch jede Berechnung darüber entfallen musste, wie oft eine Person durchschnittlich die Armenpflege in Anspruch genommen hat, mit Hilfe welcher Durchschnittszahl es möglich gewesen wäre, die Zahl der betheilten Personen aus der Anzahl der vorgekommenen Betheilungsacte wenigstens annähernd zu bestimmen.

Die Daten der vorstehenden Tabelle geben Anlass zu nachfolgenden Bemerkungen.

a) In der Zahl der bei den Pfarr-Armeninstituten vorgenommenen Betheilungen, sowie in den für diese Betheilungsacte in den einzelnen Jahren aufgewendeten Summen zeigt sich eine ziemlich constante Gleichförmigkeit.

Die Zahl der Fälle, in welchen von den einzelnen Pfarr-Armeninstituten „vorübergehende“ Geldunterstützungen

ausgetheilt wurden, betrug während des Decenniums 1863—1872 im Durchschnitte jährlich 27.563, also 76% von der in der vorletzten Colonne der Tabelle ausgewiesenen Durchschnittssumme sämmtlicher jährlich vorgekommenen Betheilungsacte dieser Art. Die Summe jener Beträge aber, welche für diese Betheilungen bei den Pfarr-Armeninstituten ausbezahlt wurden, stellt sich auf 73 Percent des Gesammtbetrages, welcher für „vorübergehende" Betheilungen überhaupt im Durchschnitte jährlich verausgabt worden ist.

Nach den verschiedenen einzelnen Pfarr-Armeninstituten vertheilen sich die bei denselben vorgekommenen Betheilungen wie folgt:

theilung im Durchschnitte den Betrag von 1 fl. 27 kr. erforderte. Dieser Durchschnittsbetrag wird jedoch dadurch bedeutend alterirt, dass bei Ermittlung des für die Naturalbetheilung verausgabten Betrages jene Summen unberücksichtigt bleiben mussten, welche den Werth der *in natura* gemachten Spenden (namentlich von Holz und Kohlen) zu repräsentiren hätten. Wenn dieser Werth bekannt gewesen und in die Rechnung eingestellt worden wäre, so würde sich dadurch der angegebene Durchschnittsbetrag namhaft erhöht haben.

In den Summen jener Beträge, welche in den einzelnen Bezirken in dem Decennium 1863—1872 für Zwecke der Armenpflege aufgebracht wurden, zeigt sich eine auffallend grosse Verschiedenheit. Es variirt die Höhe dieser Beträge zwischen 3.000 fl. im VIII. Bezirke und 56.000 fl. im IV. Bezirke. Nach der Höhe dieser Beträge rangiren die einzelnen Bezirke in aufsteigender Ordnung wie folgt:

VIII, V, VII, III, VI, II, IX, IV.

Ebenso verschieden wie die Beitragshöhe war auch, wie bereits erwähnt wurde, die Verwendung der aufgebrachten Summen in den einzelnen Bezirken.

Im II. Bezirke (Leopoldstadt) wurden diese wohlthätigen Spenden lediglich dem in diesem Bezirke befindlichen Grundarmenhause und dem Leopoldstädter Kinderspitale zugewendet. In diesem, sowie im VIII. Bezirke (Josefstadt) sind während des ganzen Decenniums 1863—1872 gar keine Betheilungen mit „Naturalien“ vorgenommen worden.

Im VI. Bezirke (Mariahilf) und im VII. Bezirke (Neubau) erscheinen dagegen die aufgebrachten Beträge beinahe ausschliesslich der Naturalbetheilung gewidmet.

Ueberhaupt ist die Zahl der Naturalbetheilungen in allen Bezirken, in welchen solche vorkamen, mit Ausnahme des III. Bezirkes (Landstrasse) bedeutend grösser als jene der Betheilungen mit baarem Gelde.

Die Anzahl aller in den Gemeindebezirken II—IX vorgenommenen Betheilungen mit Geld sowohl als mit

1866		1867			1868			1869			1870		
zusammen mit		Betheilungen	zusammen mit		Betheilungen	zusammen mit		Betheilungen	zusammen mit		Betheilungen	zusammen mit	
fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
15	.	2	8	.	3	12	.	7	38	.	4	28	.
129	50	290	574	.	274	534	.	314	605	.	446	733	.
648	.	98	294	.	77	231	.	46	138	.	31	92	.
169	.	53	175	.	61	187	.	40	166	.	63	206	.
92	.	40	157	.	36	143	.	64	292	.	71	360	.
316	.	55	275	.	73	365	.	67	340	.	72	379	.
303	.	105	428	.	139	558	.	149	606	.	147	604	.
5.277	.	1.745	6.000	.	1.802	1.635	.	1.633	5.237	.	1.639	5.556	.
747	.	190	706	.	178	665	.	180	680	.	174	672	.
89	.	20	90	.	19	86	.	17	71	.	27	112	.
229	75	201	617	.	198	606	.	175	455	.	249	646	.
1.069	.	352	1.430	.	303	1.196	.	326	1.286	.	354	1.404	.
2.919	.	1.095	3.427	.	1.155	3.485	.	1.036	3.065	.	1.121	3.449	.
2.762	.	690	2.945	.	645	2.577	.	570	2.382	.	609	2.431	.
904	.	362	1.402	.	335	1.331	.	372	1.432	.	510	1.927	.
1.968	.	460	1.357	.	457	1.209	.	449	1.227	.	471	1.630	.
5.310	.	750	2.261	.	767	2.302	.	764	2.293	.	884	2.666	.
.	.	1.397	4.124	.	1.391	4.094	.	1.210	3.534	.	1.249	3.424	.
11.558	.	3.178	11.493	.	3.169	11.873	.	3.260	10.280	.	3.291	11.946	.
10.724	.	3.367	10.056	.	2.966	8.895	.	2.688	8.194	.	3.173	9.968	.
4.857	.	862	2.638	.	853	2.345	.	664	1.883	.	768	2.167	.
2.683	.	792	2.382	.	810	2.511	.	725	2.188	.	662	1.978	.
1.843	.	513	1.852	.	538	1.953	.	650	2.110	.	650	2.237	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3.172	.	833	2.890	.	712	2.654	.	634	2.101	.	553	1.864	.
3.190	.	1.034	3.519	.	949	3.221	.	939	3.184	.	979	3.325	.
2.309	.	588	2.342	.	524	2.207	.	474	2.072	.	492	2.174	.
6.642	.	1.966	9.830	.	1.849	9.245	.	1.933	9.665	.	1.956	9.732	.
5.468	.	1.915	5.746	.	2.009	6.302	.	2.431	7.404	.	2.072	7.289	.
3.818	.	1.164	3.858	.	1.090	3.409	.	1.018	3.285	.	1.183	3.845	
3.328	.	1.050	3.095	.	855	2.344	.	623	2.045	.	655	1.899	
2.858	.	928	2.726	.	898	2.634	.	928	2.726	.	1.063	3.138	
6.231	50	750	6.844	.	780	7.009	.	720	5.754	.	700	4.374	
91.638	75	26.845	95.541	.	25.915	87.818	.	25.106	86.738	.	26.318	92.255	

gekommenen Betheilungen mit „Geld und Naturalien" **hinzu — gerechnet**, so ergibt sich, dass

im	II.	Bezirke durchschnittlich in einem Jahre	233
„	III.	„ „ „ „ „	872
„	IV.	„ „ „ „ „	1433
„	V.	„ „ „ „ „	1140
„	VI.	„ „ „ „ „	1980
„	VII.	„ „ „ „ „	961
„	VIII.	„ „ „ „ „	117
und „	IX.	„ „ „ „ „	1712

Betheilungen vorgenommen worden sind.

Eine **Proportionirung** der Summen dieser Betheilungen auf die **Einwohnerzahl** der einzelnen Bezirke, wie eine solche bei den von den Armeninstituten vorgenommenen **Geldbetheilungen** versucht wurde, erscheint hier aus zweierlei Gründen nicht angezeigt.

Einerseits deswegen, weil — wie schon erwähnt — die Differenz in der Höhe der von den verschiedenen Bezirken aufgebrachten Beträge eine sehr bedeutende und durch die Zahl und die materielle Lage der Bewohner der betreffenden Bezirke nur zum Theile zu erklären ist. So sind z. B. der VIII. und IV. Bezirk bezüglich der Zahl und Wohlhabenheit ihrer Einwohner wohl nicht so weit von einander verschieden, dass sich aus dieser Verschiedenheit allein erklären liesse, warum im VIII. Bezirke während des Decenniums 1863 — 1872 nur 3000 fl. ö. W. für die Armenpflege, im IV. Bezirk dagegen 56.000 fl. für diesen Zweck aufgebracht worden sind.

Andererseits ist aber auch die **Verwendung** der von den einzelnen Bezirken aufgebrachten Beträge wieder eine so verschiedene, dass die Summe der in denselben vorgenommenen Betheilungen zur Proportionirung mit der Bezirksbevölkerung nicht als geeignet angesehen werden kann.

c) Endlich sind noch die von Seite der **Directionen der verschiedenen Krankenhäuser** vorgenommenen Betheilungen

Die **geringste** Zahl von Betheilungen und daher auch die **kleinste** Summe der für selbe verausgabten Beträge findet sich in den 7 Pfarren des I. Bezirkes, [10]) der inneren Stadt, deren Bevölkerung in Folge ihrer meist ökonomisch günstigeren Lage der Armenpflege am wenigsten zur Last fällt. Die **grösste Anzahl** von Betheilungen entfällt dagegen auf die Pfarr-Armeninstitute St. Florian und St. Josef im V. Bezirke.

Da mit der Aufhebung der Pfarr-Armeninstitute zu Beginn des Jahres 1874 an deren Stelle eine neue Eintheilung nach den 9 (gegenwärtig 10) Gemeindebezirken [11]) Wiens getreten ist, so ist das Detail der Ziffern in der vorstehenden Tabelle hauptsächlich für die abgelaufene Zeitperiode von Interesse. Für die Zukunft beschränkt sich die Bedeutung dieser Ziffern auf die Beantwortung der Frage, wie viele Betheilungen überhaupt während der abgelaufenen 10 Jahre 1863—1872 bei sämmtlichen Pfarr-Armeninstituten vorgenommen wurden und welche Summen für diese vorübergehenden Betheilungen verwendet worden sind. In dieser Beziehung ergibt sich, dass **bei allen Pfarr-Armeninstituten zusammen im Durchschnitte jährlich 27.563 vorübergehende Betheilungen vorgenommen und 89.794 fl. Ö. W. hiefür verausgabt worden sind.**

Es wäre nun allerdings von Interesse zu erfahren, in welchem Masse sich diese vorübergehenden Unterstützungen nicht blos auf die früher bestandenen einzelnen „Pfarr-Armeninstitute“,

---

[10]) Bei der k. k. Hof- und Burgpfarre war ein Armeninstitut nicht errichtet worden.

[11]) Die in der Sitzung des Gemeinderathes vom 18. Juli 1873 im Principe beschlossene Abtrennung der vor der Favoritenlinie gelegenen Theile des IV. und V. Bezirkes der Stadt Wien und die Erhebung derselben zu einem selbstständigen, dem X. Gemeindebezirke unter dem Namen „Favoriten“ ist auf Grund des §. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Wien mit Statthalterei-Decret vom 30. September 1873, Z. 27.803 genehmigt worden.

lungen verwendeten Beträge variiren — der Durchschnitts - rechnung zu Folge — zwischen 80 kr. ö. W. in dem Kranken— hause „Rudolfstiftung“ und 1 fl. 40 kr. ö. W. im allgemeinen Krankenhause und im Krankenhause der barmherzigen Brüder. Im Krankenhause Wieden entfällt auf eine Betheilung nach dem zehnjährigen Durchschnitte 1 fl. 05 kr. ö. W. —

Werden schliesslich die Daten der letzten Rubrik der Tabelle auf Seite 23 in Betracht gezogen, so zeigt sich, dass die Zahl der während des Decenniums 1863—1872 im Wiener Armenbezirke vorgenommenen „vorübergehenden“ Geldbetheilungen in den einzelnen Jahren, mit Ausnahme des Jahres 1864, eine ziemlich constante blieb und von der für dieses Decennium sich ergebenden Durchschnittszahl von 36.200 nicht bedeutend abwich.

Im Ganzen wurden im Wiener Armenbezirke während der Jahre 1863—1872 im Durchschnitte jährlich 122.852 fl. 35 kr. für „vorübergehende“ Geldbetheilungen verausgabt, wonach ein Betrag von 3 fl. 39 kr. ö. W. auf je einen dieser Betheilungsacte entfiel.

Hiezu sind aber noch die Fälle zu rechnen, in welchen die Betheilung mit Naturalien geschah. Die Zahl dieser in den Bezirken II—IX vorgekommenen Betheilungsfälle betrug durchschnittlich jährlich 4924 und es entfällt auf dieselben im Durchschnitte ein Betrag von jährlich 6267 fl., wobei die *in natura* eingelangten Spenden — wie bereits erwähnt — ungeschätzt blieben, und daher in die Rechnung nicht einbezogen werden konnten. Von den im Bureau des Bürgermeisters eingelaufenen Geldspenden wurden nach dem Durchschnitte der Jahre 1870—1872 jährlich 11.766 fl. für die Betheilungen mit Brennholz verausgabt und es dürfte die Zahl der damit Betheilten im Durchschnitte jährlich 1180 betragen, welche aber in der Zahl der von Seite der Bezirksvorstehungen mit Naturalien betheilten Personen bereits mitinbegriffen ist. Werden diese Naturalabtheilungen sohin zu den früher ausgewiesenen Geldbetheilungen hinzugerechnet, so ergibt sich für die aus öffentlichen Mitteln

Es wurden vorgenommen bei den Pfarr-Armeninstituten		im Jahre 1863	1864	1865	1866	1867	1868	1869	1870	1871	1872	1863 bis 1872	daher im 10jährigen Durchschnitte
des I. Bez.	Betheilungen	374	467	418	532	643	663	687	834	542	431	5.591	559·1
	im Gesammtbetr. von fl.	1.192	1.521	1.280	1.672·50	1.911	2.030	2.185	2.402	2.051	1.531	17.775·5	1.777·55
des II. Bez.	Betheilungen	1.475	2.483	2 288	2.218	2.156	2.197	2.005	2 089	2.369	2 046	21.326	2.132·6
	im Gesammtbetr. von fl.	4.433	7 443·5	6 844	6 342·75	7.413	2.992	6.443	6.986	7.895	6 918	63.700·25	6.370·025
des III. Bez.	Betheilungen	2.655	3.133	2.520	2.539	2.499	2.438	2.304	2 594	2.373	2 214	25.269	2.526·9
	im Gesammtbetr. von fl.	7.949	9.384	7.556	7.654	9.204	8.589	8.165	9.211	8 322	7.544	83.578	8.357·8
des IV. Bez.	Betheilungen	2.430	3.242	2 873	2.431	2.607	2.615	2.423	2.604	2.320	2.227	25.771	2 577·1
	im Gesammtbetr. von fl.	7.278	9.719	8.612	7.278	7.742	7.605	7 064	7.720	7.311	7 209	77 528	7.752 8
des V. Bez.	Betheilungen	6.240	8.838	7 514	7 431	6.545	6 135	5.948	6.464	6 215	5.979	67.309	6.730·9
	im Gesammtbetr. von fl.	18.722	26.501	22.534	22.292	21 549	20.768	18.474	21.914	20.904	20.108	213 766	21 376·6
des VI. Bez.	Betheilungen	2.894	3.964	3.373	3.130	2.167	2.201	2.039	2.080	1.848	1.609	25.305	2 530·5
	im Gesammtbetr. von fl.	8.678	11.884	10.117·005	9 383	6.872	6.809	6.181	6 382	5.709	4.939	76.954·005	7·695·4
des VII. Bez.	Betheilungen	1.793	2.275	2.148	2.116	1.867	1 661	1.573	1.532	1.412	1.901	18 278	1.827·8
	im Gesammtbetr. von fl.	5.961·37	7.485·09	6.440·54	6.362	6.409	5.875	5.285	5 189	4.598	5.993	59.598	5.959·8
des VIII. Bez.	Betheilungen	1.548	2.284	2 334	2.240	2.554	2.373	2.407	2.448	2.477	2.170	22.835	2.283 5
	im Gesammtbetr. von fl.	5.590	8.338	8.617	8.951	12.172	11.452	11.737	11.906	9.824	8.894	97.481	9.748·1
des IX. Bez.	Betheilungen	2.888	3.340	2.894	3 096	3 079	3.099	3.449	3.255	3.275	3.028	31.403	3.140 3
	im Gesammtbetr. von fl.	8.661	10 018	8.657	9 286	9 604	9.711	10.689	11.134	10.951	10.201	98.912	9.891·2
der zum Wiener Armenbezirke gehörigen Vororte	Betheilungen	2.861	4 200	3.735	4.139	2.728	2.533	2.271	2.418	3.973	3 686	32.544	3 254·4
	im Gesammtbetr. von fl.	8.583	12 608	11 200·5	12.417 5	12.665	11.987	10.525	9 411	10 270	8.981	108.648	10.864·8

Nach dieser Zusammenstellung entfällt die grösste A
der vorgenommenen Betheilungen im zehnjährigen Durchsc
mit jährlich 6730 auf den V. Bezirk (Margarethen), die kle
Zahl dagegen mit jährlich 559 auf den I. Bezirk (innere St

Nimmt man auch auf die Bevölkerungsdichtig
der verschiedenen Bezirke Bedacht, so ergibt sich, wenn di
Zählungsjahre 1869 in den einzelnen Bezirken gezählte
in den Wiener Armenbezirk zuständige Bevölkerung[12])
Berechnung zu Grunde gelegt wird, dass nach dem zehn
rigen Durchschnitte von den bei den verschiedenen Arm
instituten vorgenommenen vorübergehenden Betheilungen a
100 Personen im I. Bezirke 2·0, im II. Bezirke 7·9, im III.

---

[12]) Die zuständige Bevölkerung betrug nach der Zählung
31. December 1869:

			bei einer Bevölkerung von	P
im	I. Bezirke	(innere Stadt)	63.901	2
„	II. „	(Leopoldstadt)	84.477	2
„	III. „	(Landstrasse)	82.072	3
„	IV. „	(Wieden)	69.505	2
„	V. „	(Margarethen)	54.010	2
„	VI. „	(Mariahilf)	66.391	3
„	VII. „	(Neubau)	75.580	4
„	VIII. „	(Josefstadt)	52.316	2
„	IX. „	(Alsergrund)	59.262	2
„	Pfarr-Armenbezirke	Neulerchenfeld	10.093	
„	„ „	Hernals	32.825	1
„	„ „	Reindorf	59.992	1
daher im ganzen Wiener Armenrayon			710.424	30

Von den in der letzten Colonne befindlichen Ziffern repräsentiren
für die neun Bezirke Wiens blos die „nach Wien zuständigen" Pers
nicht aber auch jene, welche in Wien wohnhaft und in einem der
Wiener Armenbezirke gehörigen Vororte zuständig sind, indem die A
derselben, welche übrigens kaum eine grosse sein dürfte, nicht als erl
vorlag. Bei den 3 Pfarr-Armenbezirken: Neulerchenfeld, Hernals und I
dorf wurden aber sowohl jene Personen, die in den zu diesen Pfarrbez
gehörigen Vorortegemeinden heimatberechtigt sind, als auch die das
wohnhaften und nach Wien zuständigen Personen als zum Wiener Ar
bezirke gehörig gezählt und der obigen Berechnung zu Grunde geleg

zirke 7·4, im IV. Bezirke 8·9, im V. Bezirke 26·0, im VI. Bezirke 8·0, im VII. Bezirke 4·4, im VIII. Bezirke 9·0, im IX. Bezirke 10·6, im Pfarr-Armenbezirke Neulerchenfeld 14·7, im Pfarr-Armenbezirke Hernals 11·1 und im Pfarr-Armenbezirke Reindorf 5·5 Betheilungsacte entfielen.

Mit Rücksicht auf die Zahl der in den Pfarr-Armeninstituten der einzelnen Bezirke nach dem zehnjährigen Durchschnitte vorgenommenen „vorübergehenden Armenbetheilungen" und mit Rücksicht auf die Zahl der Einwohner, auf welche je eine solche Betheilung im Bezirke entfällt, gruppiren sich die einzelnen Bezirke in absteigender Ordnung folgendermassen: V, IX, VIII, IV, VI, II, III, VII, I.

Hiebei ist jedoch zu bemerken, dass im VII. Bezirke für die Jahre 1866—1871 die Zahl der in dem Pfarr-Armeninstitute zu St. Laurenz am Schottenfelde erfolgten Betheilungen, so wie die Summen der hiefür verausgabten Beträge in der Tabelle auf Seite 26—28 nicht ausgewiesen erscheinen, da die bezüglichen Verrechnungen nicht vorliegen. Dass übrigens die angeführten Verhältnissziffern bezüglich der in den einzelnen Bezirken auf je 100 Personen entfallenden Betheilungen den thatsächlichen Verhältnissen nur theilweise entsprechen können, ergibt sich aus dem bereits früher erwähnten Umstande, dass die Grenzen der bestandenen Pfarr-Armenbezirke der Mehrzahl nach mit jenen der Gemeindebezirke nicht zusammen fielen, wohl von selbst. —

Hinsichtlich der Bewegung in der Gesammtzahl dieser augenblicklichen Armenbetheilungen zeigt sich sowohl im Ganzen, als bei den einzelnen Armeninstituten eine bedeutende Erhöhung der Ziffer nur vom Jahre 1863 auf 1864, von diesem Jahre angefangen aber ein mehr oder weniger constantes Sinken derselben.

Aus dem Vergleiche der Zahl der bei den sämmtlichen Pfarr-Armeninstituten während der Jahre 1863—1872 vorgenommenen Betheilungen mit der Summe der für dieselben

verausgabten Beträge ergibt sich ferner, dass im zehnjährigen Durchschnitte auf je eine der vorübergehenden Armenbetheilungen der Betrag von 3 fl. 25 kr. ö. W. entfällt. —

b) Die zweite Rubrik der Tabelle auf Seite 23 gibt Auskunft über die Zahl der im Armendepartement des Wiener Magistrates vorgenommenen „vorübergehenden" Armenbetheilungen.

Während des Decenniums 1863—1872 sind daselbst jährlich 4.028 solcher Betheilungen vorgekommen, und es entfällt während dieses Zeitraumes auf je eine dieser Betheilungen der Betrag von 3 fl. 07 kr. Ö. W. Die Zahl derselben blieb während des bezeichneten Decenniums eine ziemlich constante; die höchste und über die anderen weit hinausragende Ziffer weist das Jahr 1869 auf.

c) Ueber die Zahl der im Bureau des Bürgermeisters vorgenommenen „vorübergehenden" Betheilungen armer Personen gibt die 3. Rubrik der Tabelle auf Seite 23 die entsprechende Uebersicht.

Für diese Betheilungen musste eine eigene Rubrik eröffnet werden, weil in dem Bureau des Bürgermeisters nicht blos die im I. Bezirke durch Sammlungen oder Spenden eingegangenen Beträge, sondern auch jene Gelder zur Vertheilung gelangen, welche dem Bürgermeister zur Vertheilung an die Armen überhaupt zukommen und nicht an die einzelnen Armeninstitute zu demselben Zwecke abgegeben werden.

Auch war der Umstand zu berücksichtigen, dass die vorübergehenden Betheilungen im Präsidial-Bureau nicht auf die Bewohner des I. Bezirkes beschränkt, sondern ohne Rücksicht auf den Wohnort an die zu einer Unterstützung geeigneten Personen erfolgt werden, während die Bezirksgemeinden, deren Betheilungen in den Ziffern der nächstfolgenden Rubrik dieser Tabelle ausgewiesen erscheinen, bei diesen Humanitätsacten hinsichtlich des Wohnortes des Bittstellers an die Grenzen des Bezirkes gebunden sind.

Die Zahl der im Bureau des Bürgermeisters vorgenommenen Betheilungen ist seit dem Jahre 1866 fortwährend gestiegen, womit nothwendiger Weise auch eine Steigerung der zu dieser Betheilung aufgewendeten Summen verbunden war.

Die im letzten Jahre des Decenniums 1863—1872 vorgekommenen Betheilungen und die auf dieselben verwendeten Summen betrugen beinahe das Sechsfache der entsprechenden Ziffer für das Jahr 1863.

Durchschnittlich entfällt während des in Rede stehenden Decenniums auf eine der im Bürgermeister-Bureau vorgekommenen „vorübergehenden" Betheilungen der Betrag von 8 fl. 5 kr., also das Doppelte von den bei den Armeninstituten und im Armendepartement auf diese Betheilungen verwendeten Beträgen. Die Ursache davon ist hauptsächlich darin zu suchen, dass in diesem Bureau öfters auch Unterstützungen in grösseren Beträgen ausgetheilt wurden, insbesondere an arme Geschäftsleute, welchen durch solche momentane Hilfe aufgeholfen werden konnte.

Nebst den hier ausgewiesenen Geldunterstützungen wurden im Bureau des Bürgermeisters aber auch bedeutende Beträge zum Ankaufe von Brennmaterialien verwendet, welche durch die Gemeindebezirksvorstehungen zur Vertheilung gelangten. In den vier Jahren 1869—1872, für welche die bezüglichen Daten gegenwärtig noch vorliegen, stellten sich die Summen, welche zu derlei Brennholzbetheilungen verwendet wurden,

im Jahre	1869	auf	1.812	fl.	95	kr.
„	„	1870	„	12.786	„	10	„
„	„	1871	„	10.304	„	—	„
und „	„	1872	„	12.208	„	87	„

d) Was die „vorübergehenden Betheilungen" in den Gemeindebezirken II—IX betrifft, so muss vor Allem bemerkt werden, dass in den in der Tabelle auf Seite 23 ausgewiesenen Betheilungen nur jene mit baarem Gelde eingestellt erscheinen. In einzelnen Bezirken sind aber, wie aus der Tabelle auf Seite 37

zu ersehen ist, die durch Sammlungen, Spenden, Veranstaltung von Wohlthätigkeits-Vorstellungen etc. aufgebrachten Summen mit ihrem ganzen Betrage den in den Bezirken bestehenden Wohlthätigkeits-Anstalten zugewendet worden, während diese Summen in anderen Bezirken wieder ganz für Naturalbetheilungen verausgabt wurden. Es sind demnach nur bei einzelnen Bezirken die in denselben eingegangenen Spenden zu beiderlei Zwecken, nämlich theils zu Betheilungen mit Baargeld oder mit Naturalien, und theils zur Unterstützung der im Bezirke bestehenden Humanitäts-Anstalten verwendet worden.

Werden blos die in den Gemeindebezirken (II—IX) vorgenommenen Betheilungen mit baarem Gelde, wie selbe in der Tabelle auf Seite 23 eingestellt erscheinen, in Betracht gezogen, so ergibt sich, dass in diesen Bezirken im zehnjährigen Durchschnitte jährlich 1152 solche „vorübergehende" Geldbetheilungen vorgenommen und dass für dieselben durchschnittlich jährlich 3952 fl. 56 kr. ö. W. verausgabt wurden. Es entfällt somit nach dem zehnjährigen Durchschnitte ein Betrag von 3 fl. 43 kr. auf jede solche Betheilung, welche in den verschiedenen Gemeindebezirken (II—IX) vorgenommen worden ist.

Werden alle in den Gemeindebezirken II—IX während der Jahre 1863—1872 für Zwecke der Armenpflege aufgebrachten Summen in Betracht gezogen, so erhält man über die Höhe dieser Summen und deren verschiedene Verwendung folgende Uebersicht:

dürftigsten und würdigsten Armen, namentlich für Blinde, Amputirte, Gelähmte und solche Personen, welche ohne persönliche Beihilfe anderer Menschen nicht leben können, gegründet. Es darf jedoch für diese 6 fl.-Pfründen ein jährlicher Betrag von 10.000 fl., seit 1869 von 20.000 fl. ö. W. (Gemeinderathsbeschluss vom 14. Mai 1869), ohne vorher eingeholte Zustimmung des Gemeinderathes nicht überschritten werden.

In der Regel wird zuerst eine Pfründe mit 2 fl. verliehen.[27]) Da bei der Pfründenbetheilung immer von der Voraussetzung ausgegangen wird, dass der Arme doch nicht von aller anderweitigen Hilfe entblösst, auf sich allein beschränkt und ganz und gar erwerbsunfähig ist, sondern sich entweder durch eigene Thätigkeit noch etwas verdienen oder von dem andern, noch rüstigeren und gesunden Ehegatten unterstützt werden könne, oder dass derselbe bei Verwandten oder fremden Gutthätern noch einige Unterstützung erhalte, so kann die Vorrückung in eine höhere Kategorie nur in dem Masse stattfinden, als die vorausgesetzten Gründe immer mehr hinwegfallen, der Pfründner gebrechlicher und erwerbsunfähiger geworden ist und immer mehr auf seine Pfründe allein angewiesen erscheint.

Um den Versorgungsfond nicht zu sehr zu belasten, werden Pfründen von monatlich 4 fl., wenn nicht besonders rücksichtswürdige Gründe für den Bittsteller sprechen, nur an Personen über 68 Jahre verliehen.

Die Pfründe von 5 fl. ist für das höchste Alter, welches die Praxis[28]) mit dem 70. Lebensjahre annimmt, bestimmt. Die Pfründe von 6 fl. wird, wie bereits erwähnt, nur an Blinde, Amputirte, Gelähmte und an solche Individuen verliehen, welche ohne persönliche Beihilfe anderer Menschen nicht leben können.

Da für diese höchste Pfründe von 6 fl. eine bestimmte

---

[27]) §. 18 der Instruction. (§. 46 der neuen Vorschrift.)

[28]) Nach §. 46 der neuen Vorschrift ist die Pfründe von monatlich fünf Gulden ausdrücklich für Personen im Alter von 70 Jahren aufwärts bestimmt.

Bezirk	Jahr	Summe der im Bezirke aufgebrachten Geldbeträge		Aus diesen Geldbeträgen wurden vorgenommen					den im Bezirke bestehenden Wohlthätigkeits-Anstalten zugewendet		Betheilun… mit Natur… wurden vo… nomme…		
				Betheilungen			mit Beträgen von zusammen						
		fl.	kr.	M.	W.	Zusam.	fl.	kr.	fl.	kr.	M.	W.	
V. (Margarethen)	1863	589	10			44	88	—					
	1864	848	53			3	15	—					
	1865	686	—			200	300	—					
	1866	500	24			270	476	24	24	—			
	1867	885	43				—	—	591	60			
	1868	951	20			18	46	92	337	38			
	1869	1.101	12				—	—	551	12			
	1870	804	—				—	—	404	—			
	1871	722	93				—	—	257	21			
	1872	986	88			317	847	88	139	—			
	Summe	8.075	43			852	1.774	04	2.304	31			
	daher im 10jährigen Durchschnitte	807	54			85	177	40	230	43			
VI. (Mariahilf)	1863	764	69				—	—	—	—			
	1864	1.410	88				—	—	—	—			
	1865	2.073	81				—	—	—	—			
	1866	1.624	10				—	—	—	—			
	1867	1.300	—				—	—	—	—			
	1868	1.402	59				—	—	—	—			
	1869	1.490	86				—	—	—	—			
	1870	1.555	37				—	—	—	—			
	1871	2.000	—			25	100	—	—	—			
	1872	3.915	34			47	325	—	—	—			
	Summe	17.537	64			72	425	—	—	—			1
	daher im 10jährigen Durchschnitte	1.753	76				—	—	—	—			
VII. (Neubau)	1863	1.191	80				—	—	—	—			
	1864	1.236	01				—	—	—	—			
	1865	1.184	40				—	—	—	—			
	1866	894	92				—	—	—	—			
	1867	1.064	17				—	—	—	—			
	1868	1.065	83				—	—	—	—			
	1869	1.133	—				—	—	—	—			
	1870	1.345	—			90	1.063	—	—	—			
	1871	1.355	71				—	—	—	—			
	1872	1.580	54				—	—	—	—			
	Summe	12.051	38			90	1.063	—	—	—			
	daher im 10jährigen Durchschnitte	1.205	13										

anstalten abzugeben, so haben die Armen-Institutsvorsteher ihm sein Pfründentäfelchen oder Büchel abzunehmen, dasselbe bis zu seinem Austritte aus der genannten Anstalt aufzubewahren und ihm einen Meldzettel zur Aufnahme in dieselbe auszufertigen, in welchem insbesonders die Abhörnummer und der Pfründenbetrag ersichtlich zu machen sind.

Die Pfründe ist an dem Tage, an welchem der Pfründner in die Heil- oder Irrenanstalt aufgenommen wurde, einzustellen, weil derselbe in der Anstalt auf Rechnung seiner Pfründe verpflegt wird.

Vom Tage des Austrittes, welchen der Pfründner durch den Entlassschein aus der Anstalt nachzuweisen hat, ist die Pfründe wieder flüssig zu machen, und es hat derselbe einen Rückersatz von der vor der Aufnahme bereits behobenen Pfründe in keinem Falle zu leisten.

Soll ein mit einer Stiftung betheilter Armer in eine derlei Anstalt aufgenommen werden, so ist demselben nebst dem Meldzettel auch sein Stiftungsbüchel oder der betreffende Zahlungsbogen auszufolgen, weil derselbe Beides bei der Heilanstalt, in welche er aufgenommen wird, abzugeben hat.[32])

Bei der Uebersiedlung eines Pfründners in einen anderen Armenbezirk haben die Armen-Institutsvorsteher demselben, wenn er eine bleibende Pfründe hat, sein Pfründentäfelchen abzunehmen und einen Uebersiedlungszettel auszufertigen, in welchem anzumerken ist, bis zu welchem Tage demselben die Pfründe bereits ausbezahlt wurde. Dem mit einer zeitlichen Pfründe Betheilten ist ebenfalls ein Uebersiedlungszettel mit Angabe der Zeit, bis zu welcher ihm die Pfründe ausbezahlt wurde, auszufertigen, sein Pfründenbüchel aber zu belassen. Zugleich ist jedem solchen Pfründner zu bedeuten, dass er sich alsbald bei dem Armen-Institutsvorsteher des neuen Armenbezirkes mit dem besagten Zettel zu melden habe.

---

[32]) §. 21 der Instruction. (§. 87 der neuen Vorschrift.)

theilung im Durchschnitte den Betrag von 1 fl. 27 kr. erforderte. Dieser Durchschnittsbetrag wird jedoch dadurch bedeutend alterirt, dass bei Ermittlung des für die Naturalbetheilung verausgabten Betrages jene Summen unberücksichtigt bleiben mussten, welche den Werth der *in natura* gemachten Spenden (namentlich von Holz und Kohlen) zu repräsentiren hätten. Wenn dieser Werth bekannt gewesen und in die Rechnung eingestellt worden wäre, so würde sich dadurch der angegebene Durchschnittsbetrag namhaft erhöht haben.

In den Summen jener Beträge, welche in den einzelnen Bezirken in dem Decennium 1863—1872 für Zwecke der Armenpflege aufgebracht wurden, zeigt sich eine auffallend grosse Verschiedenheit. Es variirt die Höhe dieser Beträge zwischen 3.000 fl. im VIII. Bezirke und 56.000 fl. im IV. Bezirke. Nach der Höhe dieser Beträge rangiren die einzelnen Bezirke in aufsteigender Ordnung wie folgt:

VIII, V, VII, III, VI, II, IX, IV.

Ebenso verschieden wie die Beitragshöhe war auch, wie bereits erwähnt wurde, die Verwendung der aufgebrachten Summen in den einzelnen Bezirken.

Im II. Bezirke (Leopoldstadt) wurden diese wohlthätigen Spenden lediglich dem in diesem Bezirke befindlichen Grundarmenhause und dem Leopoldstädter Kinderspitale zugewendet. In diesem, sowie im VIII. Bezirke (Josefstadt) sind während des ganzen Decenniums 1863—1872 gar keine Betheilungen mit „Naturalien" vorgenommen worden.

Im VI. Bezirke (Mariahilf) und im VII. Bezirke (Neubau) erscheinen dagegen die aufgebrachten Beträge beinahe ausschliesslich der Naturalbetheilung gewidmet.

Ueberhaupt ist die Zahl der Naturalbetheilungen in allen Bezirken, in welchen solche vorkamen, mit Ausnahme des III. Bezirkes (Landstrasse) bedeutend grösser als jene der Betheilungen mit baarem Gelde.

Die Anzahl aller in den Gemeindebezirken II—IX vorgenommenen Betheilungen mit Geld sowohl als mit

Naturalien betrug im Decennium 1863—1872 60.770, wovon 49.245, also 81% auf Betheilungen mit „Naturalien“ und 11.525, also nur 19% auf Betheilungen in „Geld“ entfielen.

Bezüglich der bei den „Pfarr-Armeninstituten“, dann im „Armendepartement“ des Magistrates und bei den „Gemeindebezirken“ II—IX während der Jahre 1863—1872 vorgekommenen „vorübergehenden“ Betheilungen in Geld zeigt sich, wenn die Hauptsummen dieser Betheilungen und der hiefür verausgabten Beträge in Betracht gezogen werden, eine ziemliche Gleichförmigkeit hinsichtlich der Höhe der auf die einzelnen Betheilungsacte durchschnittlich verwendeten Beträge, da dieselben, wie aus dem bereits Angeführten hervorgeht, nur zwischen 3 fl. 67 kr. und 3 fl. 43 kr. variiren.

Werden aber die einzelnen Bezirke einzeln in Betracht gezogen, so zeigen sich in der Höhe der durchschnittlich auf einen Betheilungsact verwendeten Beträge sogleich bedeutende Differenzen.

Es entfielen nämlich nach dem zehnjährigen Durchschnitte auf eine „vorübergehende“ Betheilung in Geld

im	III.	Bezirke	1	fl.	95	kr.	ö. W.
„	V.	„	2	„	08	„	„
„	VIII.	„	3	„	79	„	„
„	IV.	„	3	„	89	„	„
„	IX.	„	3	„	99	„	„
„	VI.	„	5	„	90	„	„
„	II.	„	10	„	24	„	„
und „	VII.	„	11	„	81	„	„

Die Höhe der in den einzelnen Bezirken auf einen Betheilungsact durchschnittlich verwendeten Beträge steigt, so wie sich die Zahl der betheilten Personen vermindert, und ist am höchsten in jenen Bezirken, in welchen die wenigsten Personen solche Betheilungen erhielten.

Werden schliesslich die bei den „Pfarr-Armeninstituten“ der einzelnen Bezirke vorgenommenen „vorübergehenden“ Betheilungen zu den in den verschiedenen „Gemeindebezirken“ vor-

gekommenen Betheilungen mit „Geld und Naturalien“ hinzugerechnet, so ergibt sich, dass

im	II.	Bezirke	durchschnittlich	in	einem	Jahre	233
„	III.	„	„	„	„	„	872
„	IV.	„	„	„	„	„	1433
„	V.	„	„	„	„	„	1140
„	VI.	„	„	„	„	„	1980
„	VII.	„	„	„	„	„	961
„	VIII.	„	„	„	„	„	117
und „	IX.	„	„	„	„	„	1712

Betheilungen vorgenommen worden sind.

Eine Proportionirung der Summen dieser Betheilungen auf die Einwohnerzahl der einzelnen Bezirke, wie eine solche bei den von den Armeninstituten vorgenommenen Geldbetheilungen versucht wurde, erscheint hier aus zweierlei Gründen nicht angezeigt.

Einerseits deswegen, weil — wie schon erwähnt — die Differenz in der Höhe der von den verschiedenen Bezirken aufgebrachten Beträge eine sehr bedeutende und durch die Zahl und die materielle Lage der Bewohner der betreffenden Bezirke nur zum Theile zu erklären ist. So sind z. B. der VIII. und IV. Bezirk bezüglich der Zahl und Wohlhabenheit ihrer Einwohner wohl nicht so weit von einander verschieden, dass sich aus dieser Verschiedenheit allein erklären liesse, warum im VIII. Bezirke während des Decenniums 1863 — 1872 nur 3000 fl. ö. W. für die Armenpflege, im IV. Bezirk dagegen 56.000 fl. für diesen Zweck aufgebracht worden sind.

Andererseits ist aber auch die Verwendung der von den einzelnen Bezirken aufgebrachten Beträge wieder eine so verschiedene, dass die Summe der in denselben vorgenommenen Betheilungen zur Proportionirung mit der Bezirksbevölkerung nicht als geeignet angesehen werden kann.

c) Endlich sind noch die von Seite der Directionen der verschiedenen Krankenhäuser vorgenommenen Betheilungen

„vorübergehender“ Art zu besprechen, über welche die folgende Tabelle die erforderliche Uebersicht bietet.

Jahr	K. k. allgemeines Krankenhaus			K. k. Krankenhaus Wieden			K. k. Krankenhaus Rudolf-stiftung			Spital des Conventes der barmh. Brüder			Zusammen		
	Zahl der betheilten Personen	Summe der vertheilten Beträge		Zahl der betheilten Personen	Summe der vertheilten Beträge		Zahl der betheilten Personen	Summe der vertheilten Beträge		Zahl der betheilten Pers.	Summe der vertheilten Beträge		Zahl der betheilten Personen	Summe der vertheilten Beträge	
		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
1863	1.503	1.965	40	253	276	80	—	—	—	51	82	—	1.809	2.324	20
1864	1.363	1.632	50	100	100	—	—	—	—	88	138	40	1.551	1.870	90
1865	1.355	1.955	—	314	247	—	62	70	—	161	120	50	1.892	2.392	50
1866	977	1.200	—	404	459	—	419	372	30	28	21	50	1.828	2.052	80
1867	810	1.200	10	414	494	—	462	357	70	60	100	—	1.746	2.151	80
1868	571	809	20	150	200	—	233	169	60	116	200	—	1.070	1.378	80
1869	634	924	50	414	306	41	433	318	90	55	100	—	1.536	1.649	81
1870	1.027	1.500	—	140	161	—	531	411	50	68	100	—	1.766	2.172	50
1871	1.004	1.500	—	232	258	60	502	402	—	60	100	—	1.798	2.260	60
1872	755	1.315	30	206	249	60	330	298	—	—	—	—	1.291	1.862	90
1863-1872	10.001	14.002	—	2.627	2.752	41	2.972	2.400	—	687	962	40	16.287	20.116	81
im 10jähr. Durchschn.	1.000	1.400	20	262	275	24	297	240	—	69	96	24	1.628	2.011	68

Wie aus der vorstehenden Zusammenstellung ersichtlich ist, wechselte in den angeführten vier Krankenhäusern die Zahl der betheilten Personen in den einzelnen Jahren des Decenniums 1863 — 1872 sehr bedeutend.

Auf das k. k. allgemeine Krankenhaus, als das grösste und am meisten besuchte, fällt natürlicher Weise auch die grösste Anzahl von betheilten Personen.

Nach dem zehnjährigen Durchschnitte wurden in den vier öffentlichen Wiener Krankenhäusern zusammen jährlich 1628 Personen bei ihrem Austritte aus dem Krankenhause auf Kosten „des allgemeinen Versorgungsfondes“ betheilt, wovon 1000, also mehr als 61% auf das allgem. Krankenhaus entfallen.

Die Betheilung dieser Personen erforderte durchschnittlich 2000 fl. in jedem einzelnen Jahre. Die auf die einzelnen Bethei-

lungen verwendeten Beträge variiren — der Durchschnittsrechnung zu Folge — zwischen 80 kr. ö. W. in dem Krankenhause „Rudolfstiftung“ und 1 fl. 40 kr. ö. W. im allgemeinen Krankenhause und im Krankenhause der barmherzigen Brüder. Im Krankenhause Wieden entfällt auf eine Betheilung nach dem zehnjährigen Durchschnitte 1 fl. 05 kr. ö. W. —

Werden schliesslich die Daten der letzten Rubrik der Tabelle auf Seite 23 in Betracht gezogen, so zeigt sich, dass die Zahl der während des Decenniums 1863—1872 im Wiener Armenbezirke vorgenommenen „vorübergehenden“ Geldbetheilungen in den einzelnen Jahren, mit Ausnahme des Jahres 1864, eine ziemlich constante blieb und von der für dieses Decennium sich ergebenden Durchschnittszahl von 36.200 nicht bedeutend abwich.

Im Ganzen wurden im Wiener Armenbezirke während der Jahre 1863—1872 im Durchschnitte jährlich 122.852 fl. 35 kr. für „vorübergehende“ Geldbetheilungen verausgabt, wonach ein Betrag von 3 fl. 39 kr. ö. W. auf je einen dieser Betheilungsacte entfiel.

Hiezu sind aber noch die Fälle zu rechnen, in welchen die Betheilung mit Naturalien geschah. Die Zahl dieser in den Bezirken II—IX vorgekommenen Betheilungsfälle betrug durchschnittlich jährlich 4924 und es entfällt auf dieselben im Durchschnitte ein Betrag von jährlich 6267 fl., wobei die *in natura* eingelangten Spenden — wie bereits erwähnt — ungeschätzt blieben, und daher in die Rechnung nicht einbezogen werden konnten. Von den im Bureau des Bürgermeisters eingelaufenen Geldspenden wurden nach dem Durchschnitte der Jahre 1870—1872 jährlich 11.766 fl. für die Betheilungen mit Brennholz verausgabt und es dürfte die Zahl der damit Betheilten im Durchschnitte jährlich 1180 betragen, welche aber in der Zahl der von Seite der Bezirksvorstehungen mit Naturalien betheilten Personen bereits mitinbegriffen ist. Werden diese Naturalabtheilungen sohin zu den früher ausgewiesenen Geldbetheilungen hinzugerechnet, so ergibt sich für die aus öffentlichen Mitteln

vorgenommenen „vorübergehenden“ Betheilungen eine jährliche Durchschnittsziffer von 41.124.

Die Summe der Ausgaben für diese Betheilungen (mit Ausschluss der den verschiedenen Humanitätsanstalten aus den in den einzelnen Bezirken aufgebrachten Beträgen jährlich zugewendeten Summe von durchschnittlich 7019 fl.) beläuft sich nach dem zehnjährigen Durchschnitte der Jahre 1863—1872 jährlich auf 140.826 fl. 14 kr., welcher Betrag sich nach Hinzurechnung einer aus den Interessen von 446 verschiedenen Armenstiftungen jährlich fliessenden und zur „vorübergehenden“ Betheilung Armer verwendeten Summe von 89.202 fl. 79 kr. auf 230.088 fl. 93 kr. erhöht.

2. Die zeitliche Armenbetheilung.

Verschieden von den bisher besprochenen „vorübergehenden“ Geldaushilfen sind jene Unterstützungen in Geld, welche einen mehr continuirlichen Charakter haben und darin bestehen, dass dem Armen monatlich ein bestimmter Betrag ausbezahlt wird.

Diese Unterstützungsbeträge führen den Namen „Pfründen“ und werden in zeitliche und dauernde (bleibende) Pfründen eingetheilt.

Die zeitlichen Pfründen werden nur auf eine bestimmte Zeit verliehen, und sind, wenn nach Ablauf dieser Zeit die Ursache, wegen welcher sie verliehen wurden, noch fortbesteht, entsprechend zu verlängern. Die mit einer zeitlichen Pfründe Betheilten erhalten ein Pfründenbüchel, in welchem nebst dem Namen des Betheilten und dessen Abhörnummer [14]) auch die Zeit, für welche der Pfründenbezug zu dauern hat, vorgeschrieben werden. [15])

---

[14]) Siehe das in der I. Abtheilung dieses Werkes auf Seite 34 über die „Abhörung“ Gesagte.

[15]) §. 14 der Instruction (§. 88 der neuen Vorschrift). Diese Büchel werden von der städtischen Buchhaltung ausgefertigt und den Armen-Institutsvorstehern über Einschreiten derselben zugemittelt.

Diese zeitlichen Pfründen werden verliehen: [16])

a) bei lange andauernden Krankheiten und in Fäll anderer lange andauernder Bedrängnisse; dann

b) als Erziehungsbeiträge [17]) und

c) als Waisenpfründen.

a) In Fällen erster Art können mit Rücksicht auf d Grösse des Bedrängnisses Pfründen von monatlich zwei bis dr Gulden und in besonders rücksichtswürdigen Fällen auch vo vier Gulden ö. W. verliehen werden.

Ueber die Zahl der aus diesen Gründen während de Jahrzehnts 1863—1872 verliehenen zeitlichen Pfründen könne keine ziffermässigen Angaben gemacht werden, weil die „zeitlichen" und die „dauernden" Pfründen bisher nicht abgesondert verbucht worden sind und auch die nachträgliche Ausscheidung der ersteren keinen sicheren Erfolg versprechen würde da viele Abhörbogen aus früheren Jahren bereits scartirt sind Die Zahl der hier in Rede stehenden zeitlichen Pfründen erschein daher in den Ziffern der auf Seite 57 und folgende befindliche Tabelle über die Pfründen überhaupt mit inbegriffen.

b) In der Form von „Erziehungsbeiträgen" werde zeitliche Pfründen und zwar mit monatlich zwei Gulden ö. W für ein Kind bemessen und verliehen, wenn in den sub *a)* aufgeführten Fällen der Hausvater mit mehreren Kindern belast ist und weder er noch seine Frau die Familie wegen des gedachten Bedrängnisses zu erhalten im Stande sind, oder wen ein Elterntheil, insbesondere der Vater, als krank in ein Kranke haus aufgenommen oder verhaftet oder in ein Versorgungsha untergebracht wurde, so dass die Obsorge für die Kinder n dem einen ohnehin in dürftigen Umständen lebenden Elter theile obliegt.

---

[16]) §. 12 der Instruction. (§. 40 der neuen Vorschrift.)

[17]) In der neuen Vorschrift wurde anstatt der Bezeichnung „Erzi hungsbeiträge" der Ausdruck „Unterstützungsbeiträge" aufgenomme

Für uneheliche Kinder, welche entweder ausser dem Gebärhause geboren oder welche von der Mutter gegen Revers vom Findelhause übernommen wurden, werden Erziehungsbeiträge dann gegeben, wenn diese Kinder in der mütterlichen oder grossmütterlichen Pflege sich befinden und Mutter und Grossmutter mittellos sind.[18])

Solche Erziehungsbeiträge zu 2 fl. monatlich wurden ausbezahlt

im Jahre 1863	für	792	Kinder	im	Gesammtbetrage	von	19.008	fl.
„ „ 1864	„	817	„	„	„	„	19.608	„
„ „ 1865	„	877	„	„	„	„	21.048	„
„ „ 1866	„	1.022	„	„	„	„	24.528	„
„ „ 1867	„	965	„	„	„	„	23.160	„
„ „ 1868	„	986	„	„	„	„	23.664	„
„ „ 1869	„	941	„	„	„	„	22.584	„
„ „ 1870	„	916	„	„	„	„	21.984	„
„ „ 1871	„	894	„	„	„	„	21.456	„
„ „ 1872	„	865	„	„	„	„	20.760	„
1863—1872	für	9.075	Kinder	im	Gesammtbetrage	von	217.800	fl.
daher im 10jährig. Durchschnitte		907	„	„	„	„	21.780	„

c) Für solche eheliche Kinder, welche durch ihres Vaters Tod Waisen geworden sind, werden — wenn deren Mütter mittellos sind, zeitliche Pfründen als „Waisenpfründen“ mit dem Betrage von monatlich drei Gulden österr. Währung verliehen.[19])

Derlei Waisenpfründen zu 3 fl. monatlich wurden ausbezahlt:

[18]) §. 12 der Instruction. (§. 21 der neuen Vorschrift.)

[19]) §. 12 der Instruction. (§. 23 der neuen Vorschrift. Nach diesem Paragraph sind zur Erlangung der Waisenpfründen die Armuth und Heimatsberechtigung, sowie der Nachweis erforderlich, dass die Mutter kein besteuertes Gewerbe betreibt.)

im	Jahre	1863	für	2.134	Kinder	im	Gesammtbetrage	von	76.8
„	„	1864	„	2.190	„	„	„	„	78.8
„	„	1865	„	2.012	„	„	„	„	72.4
„	„	1866	„	2.247	„	„	„	„	80.8
„	„	1867	„	2.123	„	„	„	„	76.4
„	„	1868	„	2.138	„	„	„	„	76.9
„	„	1869	„	2.072	„	„	„	„	74.5
„	„	1870	„	2.114	„	„	„	„	76.1
„	„	1871	„	2.256	„	„	„	„	81.2
„	„	1872	„	2.194	„	„	„	„	78.9
		1863—1872	für	21.480	Kinder	im	Gesammtbetrage	von	773.2
daher im 10jähr. Durchschnitte				2.148	„	„	„	„	77.3

Die Zahl der Waisenpfründen, welche während
zehn Jahre zur Auszahlung kamen, blieb, wie die vorste
Zusammenstellung zeigt, in den einzelnen Jahren be
ganz gleich.

Vergleicht man die Zahl der „Waisenpfründen" mit
der „Erziehungsbeiträge", so ergibt sich, dass durchschn
jährlich mehr als doppelt so viel Waisenpfründen als Erzieh
beiträge ausbezahlt wurden.

Bei der Ausbezahlung der Erziehungsbeiträge sowoh
der Waisenpfründen muss stets der ordentliche Schulbe
und ein guter Fortgang der Kinder in der Schule a
wiesen werden.

Die Erziehungsbeiträge werden, so wie die Waisenpfrü
nur für Kinder unter dem Normalalter, d. h. an Ki
welche das 12. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, verliehe

Die Erziehungsbeiträge werden mit Ausnahme jener
die unehelichen Kinder,[21]) mit Rücksicht auf die Ursache

---

[20]) §. 13 der Instruction. Nach §. 24 der neuen Vorschrift i
14. Lebensjahr (mit welchem die Schulpflicht des Kindes endigt) als G
des Normalalters angegeben.

[21]) Nach §. 24 der neuen Vorschrift werden die Unterstütz
beträge sowohl für „eheliche" als für „uneheliche" Kinder auf die
eines halben oder ganzen Jahres verliehen.

Was die Betheilung mit Pfründen aus dem Landwehrfonde[38]) betrifft, so wurde bereits bei Besprechung dieses Fondes in dem Absatze „Mittel für die öffentliche Armenpflege" im I. Theil dieses Werkes, Seite 127, erwähnt, dass die Zahl der Pfründner dieses Fondes aus den dort angeführten Gründen fortwährend im Abnehmen begriffen ist.

Für die Jahre 1863—1866 war die Zahl der Landwehrfondspfründner nicht mehr zu ermitteln, weil die betreffenden Betheilungsbücher bereits scartirt waren: es konnten daher für diese 4 Jahre nur die Summen der zur Betheilung verausgabten Beträge verzeichnet werden.

Diese Summen stellten sich im Jahre 1863 auf 6.155 fl. 54 kr., 1864 auf 7.885 fl. 25 kr., im Jahre 1865 auf 6.307 fl. 64 kr. und pro 1866 auf 6.849 fl. 03 kr.

In den darauf folgenden Jahren wurden betheilt und zwar:

im Jahre 1867	42 Pfründner mit dem Betrage von	5.519 fl.	36 kr.
„ „ 1868	33 „ „	4.565 „	50 „
„ „ 1869	28 „ „ „	5.212 „	17 „
„ „ 1870	23 „ „ „	5.834 „	60 „
„ „ 1871	22 .. „ „	5.538 „	37 „
„ „ 1872	20 „ „ „ „ „	5.284 „	53 „

Nach dem Durchschnitte der Jahre 1863—1872 wurden daher aus dem Landwehrfonde jährlich 5915 fl. 24 kr. für „Pfründen" verausgabt. —

Der Stand der von der Bürgerspital-Wirthschaftscommission im eigenen Wirkungskreise verliehenen Pfründen aus dem Bürgerspitalfonde war während der Jahre 1863—1872 folgender:

---

[38]) Als Ergänzung der auf Seite 123 u. flgde. des I. Theiles dieses Werkes angeführten historischen Daten über die Verwaltung und Verwendung des „Wiener Landwehrfondes" ist hier noch beizufügen, dass die auf Seite 129 des I. Theiles angeführten Anträge des Magistrates betreffs der künftigen Verwendung dieses Fondes vom Gemeinderathe in seiner Sitzung vom 11. April 1876 zum Beschlusse erhoben wurden. Nur von der Errichtung eines Stiftbriefes wurde nach dem Gemeinderaths-Beschlusse vom 6. November 1878 Umgang genommen, da durch Documente genügend sichergestellt ist, wie der Fond entstanden und wie derselbe zu verwenden sei. Mit Statthalterei-Erlass vom 30. November 1878, Z. 35.118, wurde bekannt gegeben, dass dieselbe ebenfalls von der Errichtung eines Stiftbriefes absehe.

ahr	Pfründner		Summe der ausbezahlten Pfründen-beträge	Jahr	Pfründner		Summe der ausbezahlten Pfründen-beträge
	Kategorie	Anzahl			Kategorie	Anzahl	
363	5 fl.	—	—	1868	5 fl.	238	14.28
	6 „	390	28.080		6 „	329	23.68
	7 „	—	—		7 „	191	16.04
	8 „	690	66.240		8 „	398	38.20
	10 „	100	12.000		10 „	40	4.800
	12 „	100	14.400		12 „	33	4.752
	zusam.	1.280	120.720		zusam.	1.229	101.772
364	5 fl.	30	1.800	1869	5 fl.	249	14.940
	6 „	353	25.416		6 „	325	23.400
	7 „	-	-		7 „	238	19.992
	8 „	632	60.672		8 „	342	32.832
	10 „	85	10.200		10 „	33	3.960
	12 „	79	11.376		12 „	27	3.888
	zusam.	1.179	109.464		zusam.	1.214	99.012
365	5 fl.	129	7.740	1870	5 fl.	306	18.360
	6 „	332	23.904		6 „	287	20.664
	7 „	34	2.856		7 „	361	30.324
	8 „	572	54.912		8 „	379	36.384
	10 „	70	8.400		10 „	27	3.240
	12 „	63	9.072		12 „	21	3.024
	zusam.	1.200	106.884		zusam.	1.381	111.996
366				1871	5 fl.	189	11.340
	5 fl.	143	8.580		6 „	287	20.664
	6 „	327	23.544		7 „	277	23.268
	7 „	87	7.308		8 „	341	32.736
	8 „	501	48.096		9 „	360	38.880
	10 „	55	6.600		10 „	22	2.640
	12 „	51	7.344		12 „	15	2.160
	zusam.	1.164	101.472		zusam.	1.491	131.688
367				1872	5 fl.	267	16.020
	5 fl.	141	8.460		6 „	251	18.072
	6 „	327	23.544		7 „	257	21.588
	7 „	148	12.432		8 „	317	30.432
	8 „	442	42.432		9 „	364	39.312
	10 „	45	5.400		10 „	12	1.440
	12 „	42	6.048		12 „	11	1.584
	zusam.	1.145	98.316		zusam.	1.479	128.448

dürftigsten und würdigsten Armen, namentlich für Blinde, Amputirte, Gelähmte und solche Personen, welche ohne persönliche Beihilfe anderer Menschen nicht leben können, gegründet. Es darf jedoch für diese 6 fl.-Pfründen ein jährlicher Betrag von 10.000 fl., seit 1869 von 20.000 fl. ö. W. (Gemeinderathsbeschluss vom 14. Mai 1869), ohne vorher eingeholte Zustimmung des Gemeinderathes nicht überschritten werden.

In der Regel wird zuerst eine Pfründe mit 2 fl. verliehen.[27]) Da bei der Pfründenbetheilung immer von der Voraussetzung ausgegangen wird, dass der Arme doch nicht von aller anderweitigen Hilfe entblösst, auf sich allein beschränkt und ganz und gar erwerbsunfähig ist, sondern sich entweder durch eigene Thätigkeit noch etwas verdienen oder von dem andern, noch rüstigeren und gesunden Ehegatten unterstützt werden könne, oder dass derselbe bei Verwandten oder fremden Gutthätern noch einige Unterstützung erhalte, so kann die Vorrückung in eine höhere Kategorie nur in dem Masse stattfinden, als die vorausgesetzten Gründe immer mehr hinwegfallen, der Pfründner gebrechlicher und erwerbsunfähiger geworden ist und immer mehr auf seine Pfründe allein angewiesen erscheint.

Um den Versorgungsfond nicht zu sehr zu belasten, werden Pfründen von monatlich 4 fl., wenn nicht besonders rücksichtswürdige Gründe für den Bittsteller sprechen, nur an Personen über 68 Jahre verliehen.

Die Pfründe von 5 fl. ist für das höchste Alter, welches die Praxis [28]) mit dem 70. Lebensjahre annimmt, bestimmt. Die Pfründe von 6 fl. wird, wie bereits erwähnt, nur an Blinde, Amputirte, Gelähmte und an solche Individuen verliehen, welche ohne persönliche Beihilfe anderer Menschen nicht leben können.

Da für diese höchste Pfründe von 6 fl. eine bestimmte

---

[27]) §. 18 der Instruction. (§. 46 der neuen Vorschrift.)

[28]) Nach §. 46 der neuen Vorschrift ist die Pfründe von monatlich fünf Gulden ausdrücklich für Personen im Alter von 70 Jahren aufwärts bestimmt.

Jahr	Pfründner		Summe der ausbezahlten Pfründen-beträge
	Kategorie	Anzahl	
1863	5 fl.	—	—
	6 „	390	28.080
	7 „	—	—
	8 „	690	66.240
	10 „	100	12.000
	12 „	100	14.400
	zusam.	1.280	120.720
1864	5 fl.	30	1.800
	6 „	353	25.416
	7 „	—	—
	8 „	632	60.672
	10 „	85	10.200
	12 „	79	11.376
	zusam.	1.179	109.464
1865	5 fl.	129	7.740
	6 „	332	23.904
	7 „	34	2.856
	8 „	572	54.912
	10 „	70	8.400
	12 „	63	9.072
	zusam.	1.200	106.884
1866	5 fl.	143	8.580
	6 „	327	23.544
	7 „	87	7.308
	8 „	501	48.096
	10 „	55	6.600
	12 „	51	7.344
	zusam.	1.164	101.472
1867	5 fl.	141	8.460
	6 „	327	23.544
	7 „	148	12.432
	8 „	442	42.432
	10 „	45	5.400
	12 „	42	6.048
	zusam.	1.145	98.316
1868	5 fl.	238	14.280
	6 „	329	23.688
	7 „	191	16.044
	8 „	398	38.208
	10 „	40	4.800
	12 „	33	4.752
	zusam.	1.229	101.772
1869	5 fl.	249	14.940
	6 „	325	23.400
	7 „	238	19.992
	8 „	342	32.832
	10 „	33	3.960
	12 „	27	3.888
	zusam.	1.214	99.012
1870	5 fl.	306	18.360
	6 „	287	20.664
	7 „	361	30.324
	8 „	379	36.384
	10 „	27	3.240
	12 „	21	3.024
	zusam.	1.381	111.996
1871	5 fl.	189	11.340
	6 „	287	20.664
	7 „	277	23.268
	8 „	341	32.736
	9 „	360	38.880
	10 „	22	2.640
	12 „	15	2.160
	zusam.	1.491	131.688
1872	5 fl.	267	16.020
	6 „	251	18.072
	7 „	257	21.588
	8 „	317	30.432
	9 „	364	39.312
	10 „	12	1.440
	12 „	11	1.584
	zusam.	1.479	128.448

anstalten abzugeben, so haben die Armen-Institutsvorsteher ihm sein Pfründentäfelchen oder Büchel abzunehmen, dasselbe bis zu seinem Austritte aus der genannten Anstalt aufzubewahren und ihm einen Meldzettel zur Aufnahme in dieselbe auszufertigen, in welchem insbesonders die Abhörnummer und der Pfründenbetrag ersichtlich zu machen sind.

Die Pfründe ist an dem Tage, an welchem der Pfründner in die Heil- oder Irrenanstalt aufgenommen wurde, einzustellen, weil derselbe in der Anstalt auf Rechnung seiner Pfründe verpflegt wird.

Vom Tage des Austrittes, welchen der Pfründner durch den Entlassschein aus der Anstalt nachzuweisen hat, ist die Pfründe wieder flüssig zu machen, und es hat derselbe einen Rückersatz von der vor der Aufnahme bereits behobenen Pfründe in keinem Falle zu leisten.

Soll ein mit einer Stiftung betheilter Armer in eine derlei Anstalt aufgenommen werden, so ist demselben nebst dem Meldzettel auch sein Stiftungsbüchel oder der betreffende Zahlungsbogen auszufolgen, weil derselbe Beides bei der Heilanstalt, in welche er aufgenommen wird, abzugeben hat.[32])

Bei der Uebersiedlung eines Pfründners in einen anderen Armenbezirk haben die Armen - Institutsvorsteher demselben, wenn er eine bleibende Pfründe hat, sein Pfründentäfelchen abzunehmen und einen Uebersiedlungszettel auszufertigen, in welchem anzumerken ist, bis zu welchem Tage demselben die Pfründe bereits ausbezahlt wurde. Dem mit einer zeitlichen Pfründe Betheilten ist ebenfalls ein Uebersiedlungszettel mit Angabe der Zeit, bis zu welcher ihm die Pfründe ausbezahlt wurde, auszufertigen, sein Pfründenbüchel aber zu belassen. Zugleich ist jedem solchen Pfründner zu bedeuten, dass er sich alsbald bei dem Armen-Institutsvorsteher des neuen Armenbezirkes mit dem besagten Zettel zu melden habe.

---

[32]) §. 21 der Instruction. (§. 87 der neuen Vorschrift.)

bezeichneten Jahre 1.276 Pfründen mit einem Kostenaufwande von 110.977 fl. 20 kr. ö. W. entfallen. —

Aus dem Hofspitalfonde wurden — entsprechend dem bereits auf Seite 161 des I. Theiles dieses Werkes erwähnten Ministerial-Erlasse vom 10. Juni 1862, Z. 6623 — jährlich 40 Personen mit Pfründen betheilt und es betrugen die Auslagen hiefür

im Jahre 1863	479	fl.	62	kr.
„ „ 1864	1000	„	62	„
„ „ 1865	1188	„	60	„
„ „ 1866	1865	„	—	„
„ „ 1867	1892	„	—	„
„ „ 1868	2420	„	20	„
„ „ 1869	2103	„	80	„
„ „ 1870	2008	„	60	„
„ „ 1871	2339	„	50	„
„ „ 1872	2529	„	—	„
und im zehnjährigen Durchschnitte	1782	fl.	69	kr.

Aus dem Landbruderschaftsfonde endlich ist vom Jahre 1863—1868 nur eine Person mit einer Pfründe von jährlich 14 fl. 6 kr. unterstützt worden. Nach dem Erlöschen dieser Pfründe im Jahre 1868 (durch freiwillige Resignation der Betheilten) wurde keine weitere Betheilung aus diesem Fonde mehr vorgenommen, sondern dessen Erträgniss ausschliesslich zur Bestreitung der Auslagen für die Verpflegung der auf Kosten dieses Fondes in Versorgungshäusern, Irrenanstalten, Waisenhäusern und im Taubstummen- oder Blindeninstitute untergebrachten Personen verwendet. —

Werden schliesslich sämmtliche aus den sechs genannten Fonden während der Jahre 1863—1872 gezahlten Pfründen zusammengefasst, so erhält man noch folgende Ziffern. Es wurden theils als „zeitliche", theils als „dauernde" Pfründen im Ganzen ausbezahlt:

bezeichneten Tage an der Ersatz der ungebührlich behobenen Pfründenbeträge an den Versorgungsfond zu leisten. Nur wenn diese andere Pfründe oder Stiftung dem Pfründner mit dem ausdrücklichen Bemerken bewilligt wurde, dass ihm dieselbe zu seiner bisherigen Pfründe verliehen werde, wird ihm diese letztere nicht eingestellt.

Wenn einem Pfründner nachgewiesen werden kann, dass er schon zur Zeit der Pfründenverleihung ein Vermögen besessen hat, dessen jährliches Erträgniss den Betrag einer Pfründe von monatlich zwei Gulden, d. i. jährlich vierundzwanzig Gulden ö. W. erreicht, so hat er alle aus dem Versorgungsfonde genossenen Bezüge zu ersetzen und es ist ihm die Pfründe nur dann noch zu belassen, wenn das übrig gebliebene Vermögen nicht einmal ein dem Jahresbetrage einer zwei Gulden-Pfründe gleichkommendes Erträgniss geben würde.

Der Pfründenbezug erlischt ferner:

4. durch die Aufnahme eines Pfründners in ein Grundspital oder in ein städtisches Versorgungshaus.

In diesem Falle wird die Pfründe oder Stiftung zu Gunsten des allgemeinen Versorgungsfondes eingezogen. In besonders rücksichtswürdigen Fällen und auf besonderes Ansuchen der aufgenommenen Person kann jedoch derselben von dem Gemeinderathe der Fortbezug der Pfründe oder der Stiftung auch in diesen Anstalten gestattet werden.

Tritt ein Pfründner aus einer solchen Anstalt wieder aus, so muss er um die Verleihung einer Pfründe neuerdings ansuchen. In der Regel erhält derselbe dann eine Pfründe, die mindestens so hoch ist als jene, welche er vor seiner Aufnahme in die Anstalt bezog.

Weiters erlöschen die Pfründen noch:

5. in Folge eines unsittlichen, Aergerniss erregenden Lebenswandels des Pfründners selbst oder desjenigen, zu dessen Handen die Pfründe angewiesen wurde;

6. durch Abgabe eines Pfründners in eine Strafanstalt;

7. durch die Verehelichung des Pfründners, und bei „Waisenpfründen und Erziehungsbeiträgen für uneheliche Kinder“ durch die Verehelichung der Mutter, und schliesslich

8. durch den Tod des Pfründners.

Wenn ein Pfründner stirbt, so gebührt die Pfründe ihm, resp. seinen Erben bis einschliesslich zum Todestage. Pfründenreste nach verstorbenen Pfründnern dürfen nur gegen Beibringung des Abhandlungsbescheides an die Erben erfolgt werden.[35])

Zeitliche Pfründen erlöschen, wenn die Zeit, für welche sie verliehen wurden, abgelaufen, oder die Ursache beseitigt ist, wegen welcher sie verliehen wurden.

Eine Armenstiftung endlich ist einzuziehen, wenn die Bedingungen durch eine nach der Verleihung eingetretene Veränderung hinweggefallen sind.

Es folgt nun die übersichtliche Zusammenstellung der aus den sechs Wohlthätigkeitsfonden, nämlich: aus „dem allgemeinen Versorgungsfonde“, „dem Bürgerladfonde,“ „dem Landwehrfonde,“ „dem Bürgerspitalfonde,“ dann „dem Hofspital-“ und „dem Landbruderschaftsfonde,“ im Laufe des Jahrzehnts 1863—1872 ausbezahlten Pfründen, und zwar nach der Zahl derselben und der Höhe der für dieselben verausgabten Beträge.[36])

---

[35]) §. 20 der Instruction. (§. 90 der neuen Vorschrift.)

[36]) Bezüglich dieser sechs Fonde ist bereits früher (Seite 134 der I. Abtheilung dieses Werkes) bemerkt worden, dass nur die drei Erstgenannten unmittelbar der Gemeindeverwaltung unterstehen, dass dagegen der Bürgerspitalfond von einer eigenen Commission, der Hofspital- und der Landbruderschafts-Fond aber von der k. k. n.-ö. Statthalterei verwaltet werden.

Aus dem allgemeinen Versorgungsfonde

	wurden betheilt mit dem Pfründenbetrage[87])	bei den Pfarr-Armeninstituten			bei dem Oberkammeramte (der städtischen Hauptcasse)			zusammen		
		Personen	Gesammtausgabe		Personen	Gesammtausgabe		Personen	Gesammtausgabe	
			fl.	kr		fl.	kr		fl.	kr.
im Jahre 1863	von 6 fl. — kr.	122	8.784	—	—	—	—	122	8.784	—
	„ 5 „ 25 „	64	4.032	—	2	126	—	66	4.158	—
	„ 5 „ — „	1.393	83.580	—	25	1500	—	1.418	85.080	—
	„ 4 „ 20 „	95	4.788	—	7	352	80	102	5.140	80
	„ 4 „ — „	1.650	79.200	—	45	2160	—	1.695	81.360	—
	„ 3 „ 15 „	159	6.010	20	3	113	40	162	6.123	60
	„ 3 „ — „	2.135	76.860	—	90	3240	—	2.225	80.100	—
	„ 2 „ 10 „	377	9.500	40	13	327	60	390	9.828	—
	„ 2 „ — „	3.847	92.328	—	311	7464	—	4.158	99.792	—
	Zusammen...	9.842	365.082	60	496	15.283	80	10.338	380.366	40
im Jahre 1864	von 6 fl. — kr.	108	7.776	—	—	—	—	108	7.776	—
	„ 5 „ 25 „	45	2.835	—	1	63	—	46	2.898	—
	„ 5 „ — „	1.577	94.620		31	1.860	—	1.608	96.480	—
	„ 4 „ 20 „	50	2.520	—	6	302	40	56	2.822	40
	„ 4 „ — „	1.713	82.224	—	56	2.688	—	1.769	84.912	—
	„ 3 „ 15 „	91	3.439	80	3	113	40	94	3.553	20
	„ 3 „ — „	2.192	78.912	—	113	4.068	—	2.305	82.980	—
	„ 2 „ 10 „	249	6.274	80	8	201	60	257	6.476	40
	„ 2 „ — „	3.943	94.632	—	351	8.424	—	4.294	103.056	—
	Zusammen...	9.968	373.233	60	569	17.720	40	10.537	390.954	—
im Jahre 1865	von 6 fl. — kr.	111	7.992	—	9	648	—	120	8.640	—
	„ 5 „ 25 „	33	2.079	—	—	—		33	2.079	—
	„ 5 „ — „	1.691	101.460	—	42	2.520	—	1.733	103.980	—
	„ 4 „ 20 „	39	1.965	60	5	252	—	44	2.217	60
	„ 4 „ — „	1.696	81.408	—	52	2.496	—	1.748	83.904	—
	„ 3 „ 15 „	60	2.268	—	3	113	40	63	2.381	40
	„ 3 „ — „	2.318	83.448	—	120	4.320	—	2.438	87.768	—
	„ 2 „ 10 „	189	4.762	80	8	201	60	197	4.964	40
	„ 2 „ — „	4.227	101.448	—	381	9.144	—	4.608	110.592	—
	Zusammen...	10.364	386.831	40	620	19.695	—	10.984	406.526	40

[87]) Die in dieser Tabelle erscheinenden Pfründen-Kategorien von 5 fl. 25 kr., 4 fl. 20 kr., 3 fl. 15 kr. und 2 fl. 10 kr. sind entstanden durch die Verwandlung der Pfründenbeträge aus Conventionsmünze in österr. Währung und werden, da die neuen Pfründen nur in Guldenbeträgen auszumessen sind, nach und nach mit dem Ableben der betreffenden Pfründner wegfallen.

	wurden betheilt mit dem Pfründenbetrage	bei den Pfarr-Armeninstituten			bei dem Oberkammeramte (der städtischen Hauptcasse)			zusammen		
		Personen	Gesammtausgabe		Personen	Gesammtausgabe		Personen	Gesammtausgabe	
			fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
im Jahre 1866	von 6 fl. — kr.	112	8.064	—	11	792	—	123	8.856	—
	„ 5 „ 25 „	25	1.575	—	—	—	—	25	1.575	—
	„ 5 „ — „	1.860	111.600	—	54	3.240	—	1.914	114.840	—
	„ 4 „ 20 „	33	1.663	20	6	302	40	39	1.965	60
	„ 4 „ — „	1.753	84.144	—	68	3.264	—	1.821	87.408	—
	„ 3 „ 15 „	49	1.852	20	3	113	40	52	1.965	60
	„ 3 „ — „	2.347	84.492	—	148	5.328	—	2.495	89.820	—
	„ 2 „ 10 „	144	3.628	80	6	151	20	150	3.780	—
	„ 2 „ — „	4.457	106.968	—	440	10.560	—	4.897	117.528	—
	Zusammen...	10.780	403.987	20	736	23.751	—	11.516	427.738	20
im Jahre 1867	von 6 fl. — kr.	102	7.344	—	9	648	—	111	7.992	—
	„ 5 „ 25 „	18	1.134	—	—	—	—	18	1.134	—
	„ 5 „ — „	1.799	107.940	—	51	3.060	—	1.850	111.000	—
	„ 4 „ 20 „	23	1.159	20	6	302	40	29	1.461	60
	„ 4 „ — „	1.720	82.560	—	65	3.120	—	1.785	85.680	—
	„ 3 „ 15 „	30	1.134	—	2	75	60	32	1.209	60
	„ 3 „ — „	2.487	89.532	—	133	4.788	—	2.620	94.320	—
	„ 2 „ 10 „	113	2.847	60	3	75	60	116	2.923	20
	„ 2 „ — „	4.725	113.400	—	346	8.304	—	5.071	121.704	—
	Zusammen...	11.017	407.050	80	615	20.373	60	11.632	427.424	40
im Jahre 1868	von 6 fl. — kr.	113	8.136	—	8	576	—	121	8.712	—
	„ 5 „ 25 „	13	819	—	—	—	—	13	819	—
	„ 5 „ — „	1.953	117.180	—	47	2.820	—	2.000	120.000	—
	„ 4 „ 20 „	19	957	60	4	201	60	23	1.159	20
	„ 4 „ — „	1.784	85.632	—	68	3.264	—	1.852	88.896	—
	„ 3 „ 15 „	23	869	40	2	75	60	25	945	—
	„ 3 „ — „	2.556	92.016	—	124	4.464	—	2.680	96.480	—
	„ 2 „ 10 „	98	2.469	60	3	75	60	101	2.545	20
	„ 2 „ — „	4.841	116.184	—	337	8.088	—	5.178	124.272	—
	Zusammen...	11.400	424.263	60	593	19.564	80	11.990	443.828	40

…urden betheilt mit dem …fründenbetrage	bei den Pfarr-Armeninstituten			bei dem Oberkammeramte (der städtischen Hauptcasse)			zusammen		
	Personen	Gesammtausgabe fl.	kr.	Personen	Gesammtausgabe fl.	kr.	Personen	Gesammtausgabe fl.	kr.
von 6 fl. — kr.	108	7.776	—	7	304	—	115	8.280	—
„ 5 „ 25 „	12	756	—	—	—	—	12	756	—
„ 5 „ — „	2.008	120.480	—	71	4.260	—	2.079	124.740	—
„ 4 „ 20 „	17	856	80	1	50	40	18	907	20
„ 4 „ — „	1.821	87.408	—	79	3.792	—	1.900	91.200	—
„ 3 „ 15 „	19	718	20	3	113	40	22	831	60
„ 3 „ — „	2.489	89.604	—	145	5.220	—	2.634	94.824	—
„ 2 „ 10 „	80	2.016	—	4	100	80	84	2.116	80
„ 2 „ — „	4.601	110.424	—	342	8.208	—	4.943	118.632	—
Zusammen...	11.155	420.039	—	652	22.248	60	11.807	442.287	60
von 6 fl. — kr.	124	8.928	—	10	720	—	134	9.648	—
„ 5 „ 25 „	10	630	—	—	—	—	10	630	—
„ 5 „ — „	2.077	124.620	—	97	5.820	—	2.174	130.440	—
„ 4 „ 20 „	15	756	—	4	201	60	19	957	60
„ 4 „ — „	1.832	87.936	—	95	4.560	—	1.927	92.496	—
„ 3 „ 15 „	17	642	60	3	113	40	20	756	—
„ 3 „ — „	2.399	86.364	—	229	8.244	—	2.628	94.608	—
„ 2 „ 10 „	62	1.562	40	2	50	40	64	1.612	80
„ 2 „ — „	4.380	105.120	—	431	10.344	—	4.811	115.464	—
Zusammen...	10.916	416.559	—	871	30.053	40	11.787	446.612	40
von 6 fl. — kr.	157	11.304	—	15	1.080	—	172	12.384	—
„ 5 „ 25 „	8	504	—	—	—	—	8	504	—
„ 5 „ — „	2.117	127.020	—	118	7.080	—	2.235	134.100	—
„ 4 „ 20 „	10	504	—	1	50	40	11	554	40
„ 4 „ — „	1.833	87.984	—	100	4.800	—	1.933	92.784	—
„ 3 „ 15 „	11	415	80	3	113	40	14	529	20
„ 3 „ — „	2.256	81.216	—	192	6.912	—	2.448	88.128	—
„ 2 „ 10 „	47	1.184	40	2	50	40	49	1.234	80
„ 2 „ — „	4.226	101.424	—	468	11.232	—	4.694	112.656	—
Zusammen...	10.665	411.556	20	899	31.318	20	11.564	442.874	40

wurden betheilt mit dem Pfründenbetrage		bei den Pfarr-Armeninstituten			bei dem Oberkammeramte (der städtischen Hauptcasse)			zusammen		
		Personen	Gesammtausgabe		Personen	Gesammtausgabe		Personen	Gesammtausgabe	
			fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
im Jahre 1872	von 6 fl. — kr.	160	11.520	—	18	1.296	—	178	12.816	—
	„ 5 „ 25 „	7	441	—	—	—	—	7	441	—
	„ 5 „ — „	2.236	134.160	—	175	10.500	—	2.411	144.660	—
	„ 4 „ 20 „	9	453	60	1	50	40	10	504	—
	„ 4 „ — „	1.800	86.400	—	126	6.048	—	1.926	92.448	—
	„ 3 „ 15 „	11	415	80	2	75	60	13	491	40
	„ 3 „ — „	2.194	78.984	—	238	8.568	—	2.432	87.552	—
	„ 2 „ 10 „	33	831	60	2	50	40	35	882	—
	„ 2 „ — „	4.013	96.312	—	521	12.504	—	4.534	108.816	—
Zusammen...		10.463	409.518	—	1.083	39.092	40	11.546	448.610	40

Nach den Ziffern der vorstehenden Zusammenstellung sind während des Decenniums 1863—1872 aus dem „allgemeinen Versorgungsfonde“ im Ganzen 113.704 theils „zeitliche“, theils „bleibende“ Pfründen ausbezahlt worden und es wurde hiefür eine Summe von 4,257.222 fl. 60 kr. ö. W. verausgabt. Es entfallen daher nach dem zehnjährigen Durchschnitte auf jedes Jahr 11.370 solcher Pfründen mit einem Erfordernisse von 425.722 fl. 26 kr. ö. W.

Hierunter sind die bereits auf Seite 47 und 48 ausgewiesenen „Waisenpfründen“ und „Erziehungsbeiträge“, welche zu den zeitlichen Pfründen gehören, nicht mitinbegriffen.

Wenn die Zahl der in der Tabelle auf Seite 57 u. flgde ausgewiesenen Pfründen in's Auge gefasst wird, so ist vom Jahre 1863 bis 1868 ein continuirliches Steigen, von 1868 bis 1872 aber ein eben solches Fallen dieser Zahl bemerkbar.

Zu den in dieser Tabelle ausgewiesenen Pfründen, welche aus dem „allgemeinen Versorgungsfonde“ bezahlt werden, sind aber ausserdem noch jene Pfründenbetheilungen zu rechnen, welche, wie bereits in der I. Abtheilung dieses Werkes, Seite 110,

erwähnt wurde, jene Bürger als interimistische Pfründen aus dem allgemeinen Versorgungsfonde erhalten, die zu einer Betheilung aus dem „Bürgerladfonde“ geeignet sind, wegen Mangel eines erledigten Platzes aber nicht sogleich in die Betheilung aus diesem letzteren Fonde aufgenommen werden konnten.

Der Stand dieser mit solch' einer „interimistischen Pfründe“ betheilten Personen war:

am Ende des Jahres 1863...	101	mit einer Auslage von	4.846 fl.	15 kr.
„ „ „ „ 1864...	237	„ „ „ „	11.421 „	03 „
„ „ „ „ 1865...	197	„ „ „ „	9.479 „	26 „
„ „ „ „ 1866...	232	„ „ „ „	11.177 „	10 „
„ „ „ „ 1867...	192	„ „ „ „	9.252 „	49 „
„ „ „ „ 1868...	153	„ „ „ „	7.354 „	04 „
„ „ „ „ 1869...	216	„ „ „ „	10.382 „	24 „
„ „ „ „ 1870 ..	77	„ „ „ „	3.743 „	19 „
„ „ „ „ 1871...	14	„ „ „ „	77 „	07 „
„ „ „ „ 1872...	—	„ „ „ „	— „	— „
daher in den Jahren 1863—1871..	1.419	mit einer Auslage von	67.732 fl.	57 kr.
und im neunjährigen Durchschnitte..	158	„ „ „ „	7.525 „	84 „

Im Jahre 1872 wurde der Versorgungsfond mit dieser Pfründenkategorie nicht mehr belastet, nachdem die im vorausgehenden Jahre 1871 betheilten Individuen aus dem Bürgerstande alsbald von dem „Bürgerladfonde“ übernommen werden konnten.

Werden schliesslich zu den Summarziffern der in der Tabelle auf Seite 57 u. flgde. verzeichneten Pfründen und der Auslagen, welche zu dieser Betheilung erforderlich waren, auch noch die eben angeführten für die „interimistischen Pfründen“ und dann noch weiters jene Summen hinzugerechnet, welche für „Erziehungsbeiträge“ und „Waisenpfründen“ bereits auf Seite 47 und 48 ausgewiesen worden sind, so stellt sich die Gesammtzahl der Pfründen

b) Privatverein zur Unterstützung verschämter Armen in den (ehemaligen) Wiener Vorstädten: Matzleinsdorf, Nikolsdorf, Margarethen, Hungelbrunn und Laurenzergrund.

Derselbe wurde von mehreren in den genannten Vorstädten wohnenden Wohlthätern im Jahre 1811, in welchem eine ungewöhnlich drückende Noth unter den arbeitenden Volksclassen der Vorstädte Wiens eingetreten war, gegründet und hat den Zweck, die in den obgenannten Vorstädten wohnenden verschämten Armen zu unterstützen, wenn deren Nothstand durch Alter, Krankheit, unverschuldete Arbeitslosigkeit oder Unglücksfälle herbeigeführt wird und wenn diese Armen keine Betheilung von einer öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt geniessen.

Die Unterstützungen bestehen in der Betheilung mit Brennmaterialien, dann in Geldaushilfen, in unentgeltlicher ärztlicher Behandlung, unentgeltlicher Verabreichung der erforderlichen Medicamente, ferner in angemessenen Geldvorschüssen an rechtschaffene Gewerbsleute.

Die Vereinsmitglieder theilen sich in wirkliche, welche eine Einlage leisten und zugleich eine Stelle bei dem Vereine bekleiden, in mitwirkende, welche unentgeltlich eine nothwendige Function bekleiden, und in beitragende, welche ohne Verwaltung eines Amtes blos eine jährliche Einlage leisten.

Die fünf ehemaligen Vorstädte, auf welche sich das Wirken des Vereines erstreckt, sind in 19 Bezirke getheilt; für jeden derselben ist ein Vereinsmitglied als Respicient mit der Aufgabe betraut, mit Vermeidung alles Aufsehens und ohne Nennung der Namen die Bedürftigen des Bezirkes aufzusuchen und dem Vereine die entsprechende Anzeige zu machen.

Die Leitung der Geschäfte besorgt das aus dem ersten Vorsteher und drei Vice-Vorstehern bestehende Directorium des Vereines und ein Berathungsausschuss, die oberste Leitung der Protector des Vereines.

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes bestehen in den jährlichen Geldeinlagen der Vereinsmitglieder, in Bei-

Aus dieser Tabelle ist zu entnehmen, dass der Stand der Pfründner dieses Fondes bis zum Jahre 1870 ein ziemlich constanter war; erst von diesem Jahre angefangen zeigt sich ein Steigen in der Pfründnerzahl, zu dessen Erklärung auf das über den Vermögensstand des Bürgerspitalfondes auf Seite 154 des I. Theiles dieses Werkes Angeführte hingewiesen wird. [39])

Im Ganzen wurden während des Decenniums 1863—1872 12.762 Pfründner aus dem „Bürgerspitalfonde“ unterstützt und hiefür im Ganzen 1,109.772 fl. ö. W. verausgabt. Es ergibt sich daher, dass nach dem zehnjährigen Durchschnitte auf jedes der

---

[39]) Bezüglich der auf oben bezeichneter Seite des I. Theiles erwähnten Ausdehnung der Armenpflege des Bürgerspitalfondes auf „Bürgerskinder“ und „Bürgerswaisen“ muss hier anhangsweise erwähnt werden, dass die Bürgerspitals-Wirthschaftscommission, nachdem sich herausgestellt hatte, dass die betheilten Bürgerskinder und -Waisen bei fortgesetzter Berücksichtigung bald die Mehrzahl — die eigentlichen Percipienten der Stiftung (Bürger und Bürgersfrauen) dagegen die Minderzahl bilden würden — am 30. December 1874 beschlossen hat:

1. die Betheilung und Versorgung, sowie die Unterstützung der erwachsenen Bürgerskinder aus dem Bürgerspitalfonde vom Jänner 1875 an wieder einzustellen;

2. die bisher in die Betheilung des Fondes übernommenen derlei Bürgerskinder in ihren bisherigen Bezügen zu belassen, jedoch eine Vorrückung der einzelnen in eine höhere Kategorie nicht zu bewilligen;

3. die bereits zur Betheilung vorgemerkten Bürgerskinder mit Jänner 1875 in die Betheilung mit 7 fl. zu übernehmen und gleichfalls nicht weiter vorrücken zu lassen;

4. die bereits mit Genehmigung der Wirthschaftscommission in der Versorgung befindlichen Bürgerskinder gleichfalls in der ferneren Verpflegung für Rechnung des Bürgerspitalfondes zu belassen und gleich den Bürgern und Bürgersfrauen mit der Zulage zu betheilen, denselben jedoch die Uebersetzung ins Bürgerversorgungshaus in der Regel nicht zu bewilligen;

5. alle Gesuche von derlei Bürgerskindern um Unterstützung, Handbetheilung oder Versorgung fernerhin an den Magistrat zur Amtshandlung zu weisen.

9 Frauen gebildeten Vorstand und einen als Stellvertreter nach aussen fungirenden Secretär geleitet.

Dem Vereinszwecke: die verschämte Armuth zu unterstützen, entsprechend, soll die strengste Geheimhaltung der Namen der Unterstützten beachtet werden.

Die reellen Ausgaben des Vereines während der Jahre 1866—1872 **) betrugen, u. z.:

im Jahre 1866	10.526 fl.	04 kr.
" " 1867	11.200 "	70 "
" " 1868	11.168 "	53 "
" " 1869	10.593 "	20 "
" " 1870	12.044 "	56 "
" " 1871	12.377 "	93 "
" " 1872	13.445 "	79 "
durchschnittlich	11.622 fl.	39 kr.

d) Die israelitische Armenanstalt.

Diese im Jahre 1821 gegründete, unter der Leitung des Vorstandes der Wiener israelitischen Cultusgemeinde stehende Anstalt hat den Zweck, die Armuth unter den Israeliten in Wien nach Möglichkeit zu lindern.

Die Unterstützungen bestehen in jährlichen Pensionen, in Betheilung mit Geld, Vertheilung von Holz, Kohlen und Osterbrod; ausserdem wird eine unentgeltliche „Speiseanstalt" für arme Studirende unterhalten.

Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch die Beiträge der Mitglieder, durch Sammlungen, Geschenke und Legate aufgebracht.

Die Leistungen der Anstalt ergeben sich aus den nachstehenden Daten:

**) Für die früheren Jahre standen dem statistischen Bureau keine Daten über die „Ausgaben" zu Gebote; ebenso wenig über die Zahl der

Reiche dem Armen zukommen liess, ohne hiezu durch eine andere Vorschrift als die der Nächstenliebe verpflichtet zu sein, bildet zugleich das erste Capitel in der Geschichte der Privatwohlthätigkeit.

So lange die Wohlthätigkeitsacte immer nur von einzelnen Personen ausgeübt wurden, konnten sie ihrer Unfassbarkeit wegen kein Gegenstand einer statistischen Bearbeitung werden. „Wir erinnern" — sagt Dr. Göttisheim [40]) in dieser Hinsicht zutreffend — „an die grossen und mannigfaltigen Beiträge, welche bei privatem und allgemeinem Unglücke, bei Brandfällen und bei Wasserverheerungen, zu Zeiten der Epidemien und beim Eintreten anderer Katastrophen auf den Altar der Bruderliebe gelegt werden, ohne dass sie in der Statistik Aufnahme finden: wir erinnern an das oft ausgegebene Scherflein, welches der Arme dem Armen in tausenderlei Formen zukommen lässt, in der Kirche als Opfergeld, auf der Heerstrasse als Zehrpfennig, in der Stube als Labetrunk oder als Mahlzeit; sie alle entgehen der Berechnung."

Erst als im Anfange dieses Jahrhunderts das Wirken der Einzelnen sich für gewisse Zwecke zu concentriren suchte, und durch die Vereinigung der Einzelnleistungen einerseits die Wirksamkeit derselben gehoben, anderseits ein gleichförmigeres und planmässigeres Vorgehen in der Zuwendung der Wohlthätigkeitsacte gefunden werden sollte — als mit einem Worte die Privat-Wohlthätigkeitsvereine entstanden, [41]) welche über ihre Thätigkeit auf dem Gebiete der Armenpflege Vorschreibungen führten und Rechnung legten, erst von dieser Zeit an war es möglich geworden, auch die Privatwohlthätigkeit zum Gegenstande statistischer Beobachtung zu machen.

---

[40]) Vortrag, gehalten in der Jahresversammlung der schweiz. statistischen Gesellschaft am 26. Juni 1871 in Basel über die „Statistik der freiwilligen Armenpflege". (Zeitschrift für schweizerische Statistik 1871. S. 136.)

[41]) Mit kais. Resolution vom 8. September 1812 wurde angeordnet, die Bildung von Privat-Wohlthätigkeitsvereinen zu begünstigen.

Welchen Erfolg das humane Wirken dieser freiwilligen Armenpflege innerhalb des zehnjährigen Zeitraumes, welcher für sämmtliche statistische Ziffern dieser Abhandlung fixirt worden ist, erreichte, wird sich aus der Zusammenstellung am Schlusse dieses Abschnittes entnehmen lassen.

Die Privatwohlthätigkeit hat zwar kein Feld der Armenpflege unbeachtet gelassen und selbst in der Vorsorge zur Verhinderung der Armuth erfreuliche Leistungen aufzuweisen; ihre reichste und wichtigste Thätigkeit entfaltet sie jedoch in der vorübergehenden Armenbetheilung.

Es liegt in der Natur der Sache, dass die freiwillige Armenpflege mit einer für den einzelnen Armen dauernden, regelmässigen Unterstützung sich viel weniger beschäftigen kann, als mit einer vorübergehenden, weil zu der erstern ein für diesen speciellen Zweck gewidmetes Stammvermögen erforderlich ist, die freiwillige Armenpflege aber nur in einzelnen Fällen über ein solches Vermögen verfügt, und wo dies der Fall ist, dasselbe meistens der Errichtung von humanitären Anstalten, wie: Krippen, Kindergärten, Hospitälern etc., gewidmet wurde.

Die freiwillige Armenpflege wirkt daher in der Regel nur mit jenen Geldmitteln, welche derselben theils durch regelmässige Beiträge (in den Vereinen), theils durch nicht vorhergesehene Acte der Mildthätigkeit, auf welche daher auch nicht im Vorhinein gerechnet werden kann, zur Verfügung gestellt werden.

In dem Bestreben, diese Acte des Wohlthuns ihres zufälligen Charakters so viel als möglich zu entkleiden und in regelmässig wiederkehrende Leistungen zu verwandeln, vereint mit der Nothwendigkeit der Aufstellung von bestimmt ausgesprochenen Zwecken, welche durch das opferwillige Wirken der Privatarmenpflege erzielt, und der Festsetzung jener Grundsätze, nach welchen diese Zwecke erreicht werden sollen, lag das Hauptmotiv zur Constituirung einer grossen Anzahl von Privatvereinen, von welchen der bei weiten grösste Theil

sich mit der vorübergehenden Betheilung von Armen mit Geld oder Naturalien beschäftigt.

Es wurde bereits in der Einleitung zur I. Abtheilung dieses Werkes bemerkt, dass eine vollständige Darstellung des Wirkens der „freiwilligen“ Armenpflege nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeit sein könne. Wenn daher dieses Wirken zum Theile in diesem und in den folgenden Abschnitten in einzelnen Mittheilungen geschildert oder erwähnt wird, so geschieht dies hauptsächlich zu dem Zwecke, um den Einfluss und den Umfang der freiwilligen Armenpflege, dieses wichtigen, die öffentliche Armenpflege in der Erfüllung ihrer Aufgabe allseits unterstützenden Factors und den Erfolg dieses Wirkens wenigstens in allgemeinen Umrissen klar zu machen.

Zu diesem Zwecke werden nun im Nachfolgenden jene Privatvereine und zwar nach der Zeit ihres Entstehens in chronologischer Ordnung angeführt, welche sich mit der vorübergehenden Armenbetheilung beschäftigen und zur Darstellung ihrer Thätigkeit dem statistischen Bureau die erforderlichen Daten zukommen liessen.

Diese Daten umfassen in der Regel die Angaben über die Entstehung und den Zweck des Vereines, die Bedingungen der Aufnahme in denselben, die Zusammensetzung des Directions- oder Verwaltungskörpers, ferner über die Art und Weise der Aufbringung der Mittel zur Erfüllung der Vereinszwecke und eine ziffermässige Uebersicht über die Resultate des Wirkens jedes dieser Vereine innerhalb des Decenniums 1863 bis 1872.

a) Die Gesellschaft adeliger Damen zur Beförderung des Guten und Nützlichen.

Die Gründung dieser Gesellschaft erfolgte im Jahre 1810.

Der ursprüngliche Zweck derselben war, wie schon der Name des Vereines andeutet, die Unterstützung „alles Guten und Nützlichen“.

Nach einem dreissigjährigen Bestande wurde jedoch von der Gesellschaft, um eine Zersplitterung ihrer Mittel zu ver-

deren Stellvertreterinnen und zwei von jedem Bezirksvereine dazu abgeordneten Mitgliedern, dann aus der Obervorsteherin und deren Stellvertreterin.

Zur Besorgung der Schreib- und der Cassageschäfte wählt der Hauptverein und jeder Bezirksverein einen oder nach Bedarf auch einen zweiten, redlichen und für diese Geschäfte geeigneten Mann.

Die Einnahmen bestehen in wohlthätigen Gaben und periodischen Beiträgen der Mitglieder, in Interessen aus Vereinsgeldern und dem aus dem Erträgnisse einer im Jahre 1862 veranstalteten Effectenlotterie gebildeten Stiftungsfonde, in dem Ertrage der für Vereinszwecke veranstalteten Bälle, Lotterien und Concerte, in Geschenken etc. etc.

Die einzelnen Bezirksvereine erhalten Jahresdotationen aus der Centralcassa.

Für die zehnjährige Uebersicht der Mitgliederzahl, dann der Leistungen dieses Wohlthätigkeitsvereines ergeben sich folgende Ziffern:

Jahr	Zahl der Mitglieder	Zahl der Unter-stützungs-fälle	Zahl der in den unentgeltlichen Arbeitsschulen unterrichteten Mädchen	Summe der Ausgaben
1863	171	9.735	1.145	27.758 fl. 74 kr.
1864	161	8.931	1.305	25.970 „ 64 „
1865	159	8.527	1.308	24.504 „ 90 „
1866	166	8.232	1.308	30.535 „ 90 „
1867	164	8.659	1.308	24.083 „ 60 „
1868	169	8.448	1.330	24.868 „ 74 „
1869	163	8.375	1.390	25.111 „ 96 „
1870	169	8.620	1.367	24.662 „ 82 „
1871	158	8.616	1.089	25.638 „ 16 „
1872	146	8.773	988	27.156 „ 06 „
im 10jähr. Durchschn.	163	8.692	1.254	26.029 fl. 16 kr.

In der Summe der Ausgaben sind jene Beträge nicht enthalten, welche den Werth der *in natura* gespendeten und

Verwandten eine Sammlung zum Besten des Vereines zu veranstalten.

Die Einnahmen des Vereines bestehen demnach zunächst in den Beiträgen der Gesellschaftsmitglieder, dann in dem Ertrage von Sammlungen und Unternehmungen, dem Interessenertrage von Stiftungs- und Gesellschaftscapitalien und in den Spitalsempfängen (Bettstiftungs-Interessen und Verpflegsgebühren). [42])

Das Wirken dieser Gesellschaft während des Decenniums 1863—1872 ist aus folgenden Daten zu entnehmen:

Im Jahre	wurden unterstützt: kategorie-mässige Arme	mit Beträgen von zusammen fl.	kr.	Für Unterstützung ausser den Kategorien [43]) wurden im Ganzen verausgabt fl.	kr.	Zahl der im Marien-Spitale zu Weikersdorf verpflegten Personen	Aufwand für das Marien-Spital fl.	kr.
1863....	5.719	15.984	25	2.391	—	209	6.330	99
1864....	5.652	16.459	87	2.107	—	192	6.929	83
1865....	5.521	15.771	78	1.666	—	192	5.336	10
1866....	5.664	16.285	49	935	—	224	5.928	68
1867....	5.796	15.770	92	1.071	—	215	6.391	99
1868....	5.551	16.178	88	1.241	—	260	6.287	89
1869....	5.407	15.556	27	2.754	—	294	6.436	96
1870....	4.948	15.689	95	1.173	—	321	6.595	44
1871....	4.871	16.077	94	1.332	—	341	7.851	97
1872....	4.796	16.088	95	720	—	354	7.465	47
u. im 10jähr. Durchschn.	5.393	15.986	43	1.539	—	260	6.555	33

[42]) Die Gesellschaft besorgt auch die Administration der Graf Lamberg-Sprinzenstein'schen Stiftung (Stiftbrief vom 11. Juni 1846) „zur Betheilung von Armen und Nothleidenden des österr. Kaiserstaates" mit einem Capitale von 209.100 fl. ö. W. und 20.650 fl. C.-M. in Werthpapieren: der Interessenbezug betrug im Jahre 1874 9788 fl. 40 kr. ö. W.

[43]) Die Gesellschaft hat in ihren Satzungen bestimmte Kategorien von Armen festgesetzt und für die Betheilung innerhalb dieser Kategorien bestimmte Normen und Erfordernisse aufgestellt.

Es wird aber alljährlich von den einzelnen Gesellschaftsdamen auch eine Anzahl von solchen Personen unterstützt und zwar mittelst der von diesen Damen im eigenen Kreise aufgebrachten Beträge, bei welchen nicht alle für die Kategorien der aus den Vereinsmitteln zu betheilenden Armen erforderlichen Momente vorhanden zu sein brauchen. Ueber die Anzahl dieser Personen wird keine besondere Vorschreibung geführt und ist nur die Summe der verwendeten Beträge registrirt worden.

Schenkungen und Vermächtnisse, die Interessen vom Vereinsvermögen, dann durch Erträgnisse von Concerten und Theatern u. s. w., sowie durch persönliche Thätigkeit von Mitgliedern und Wohlthätern beschafft.

Das Wirken dieses Vereines im Laufe des Jahrzehntes 1863—1872 wird durch die folgenden Ziffern illustrirt:

Jahr	Zahl der Mitglieder	Zahl der Unterstützungsfälle	Summe der für diese Unterstützungen verausgabten Beträge	Summe der reellen Ausgaben
1863	488	157	2.305 fl.	3.153 fl. 21 kr.
1864	489	164	2.280 „	3.248 „ 62 „
1865	463	174	2.350 „	3.355 „ 71 „
1866	443	185	2.540 „	3.407 „ 07 „
1867	441	227	3.070 „	4.294 „ 18 „
1868	421	209	3.265 „	5.384 „ 48 „
1869	402	218	3.590 „	4.755 „ 92 „
1870	406	209	2.648 „	4.421 „ 86 „
1871	393	208	2.795 „	4.360 „ 77 „
1872	382	193	3.158 „	4.677 „ 02 „
im 10jährigen Durchschnitte	433	194	2.800 fl.	4.105 fl. 88 kr.

h) Wiener Wohlthätigkeitsverein für Hausarme.

Derselbe wurde im Jahre 1849 gegründet und hat den Zweck, verschämte Arme, welche ihren bleibenden Wohnsitz in Wien oder in den zum Vereine gehörigen Vororten haben, ohne Unterschied der Confession, jedoch nach vorausgegangener Prüfung zu unterstützen, um dadurch der Verarmung, sowie dem Hausbettel nach Kräften entgegen zu wirken.

Der Verein ist auch bereit, von Wohlthätern grössere Summen und wiederkehrende namhafte Beträge, welche sie für Arme im Allgemeinen oder nur für die von ihnen besonders bezeichneten Bittsteller widmen wollen, zu übernehmen und hierüber besondere Rechnung zu legen.

Der Verein unterhält ausserdem eine unentgeltliche Arbeitsschule in Weinhaus.

Die **Mitglieder** des Vereines zerfallen:

a) in Gründer, welche beim Eintritte ein für allemal zum Stammcapitale mindestens 5 fl. widmen und sich zu einem jährlichen Beitrage von wenigstens 6 fl. verpflichten;

b) in unterstützende Mitglieder, welche jährlich wenigstens 2 fl. zum Vereine beitragen, dann

c) in wirkende Mitglieder, welche ausser einer jährlichen Beitragsleistung sich zugleich bereit erklären, zur Erreichung des Vereinszweckes persönlich nach Kräften thätig zu sein, endlich

d) in Ehrenmitglieder, welche die Vereinszwecke in hervorragender Art fördern, oder durch ihre Stellung und ihr Wohlwollen dem Vereine zur besondern Ehre und zum Nutzen gereichen.

Die **Geschäftsführung** des Vereines geschieht durch die jedes dritte Jahr einzuberufende allgemeine Versammlung, durch einen aus 30 Vereinsmitgliedern bestehenden Ausschuss und durch die aus dem Central- und den Bezirksdirectoren bestehende Direction.

Die **Mittel** zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht: durch Beiträge der Gründer und Mitglieder, durch die Gaben der Wohlthäter in baarem Gelde und in Crediteffecten, dann durch Naturalien (Nahrungsmittel, Beheizungsmateriale, Kleidungsgegenstände und sonstige Utensilien), durch Sammlungen, Werbebriefe, Veranstaltung von Lotterien, Theatervorstellungen, Concerte u. dgl.

Der Verein veranstaltete zuerst am 26. December 1853 ein Christbaumfest für die Armen Wiens. Er errichtete im selben Jahre auch die erste Wärmestube und vertheilte daselbst an Hilfsbedürftige Suppe in 56.361 Portionen. Bei der Wärmestube war ein eigener Arzt angestellt, welcher zur Zeit der Cholera-Epidemie 105 armen Kranken ärztliche Hilfe und Sorgfalt widmete. [45])

---

[45]) Durch die Wirksamkeit dieses Vereines, welche sich auf sämmtliche Bezirke und mehrere Vororte Wiens (Hernals, Neulerchenfeld, Fünfhaus, Rudolfsheim, Ottakring, Währing) erstreckt, wurden seit der Gründung

9 Frauen gebildeten Vorstand und einen als Stellvertreter nach aussen fungirenden Secretär geleitet.

Dem Vereinszwecke: die verschämte Armuth zu unterstützen, entsprechend, soll die strengste Geheimhaltung der Namen der Unterstützten beachtet werden.

Die reellen Ausgaben des Vereines während der Jahre 1866—1872 **) betrugen, u. z.:

im Jahre 1866	10.526 fl.	04 kr.
„ „ 1867	11.200 „	70 „
„ „ 1868	11.168 „	53 „
„ „ 1869	10.593 „	20 „
„ „ 1870	12.044 „	56 „
„ „ 1871	12.377 „	93 „
„ „ 1872	13.445 „	79 „
durchschnittlich	11.622 fl.	39 kr.

d) Die israelitische Armenanstalt.

Diese im Jahre 1821 gegründete, unter der Leitung des Vorstandes der Wiener israelitischen Cultusgemeinde stehende Anstalt hat den Zweck, die Armuth unter den Israeliten in Wien nach Möglichkeit zu lindern.

Die Unterstützungen bestehen in jährlichen Pensionen, in Betheilung mit Geld, Vertheilung von Holz, Kohlen und Osterbrod; ausserdem wird eine unentgeltliche „Speiseanstalt“ für arme Studirende unterhalten.

Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch die Beiträge der Mitglieder, durch Sammlungen, Geschenke und Legate aufgebracht.

Die Leistungen der Anstalt ergeben sich aus den nachstehenden Daten:

**) Für die früheren Jahre standen dem statistischen Bureau keine Daten über die „Ausgaben“ zu Gebote; ebenso wenig über die Zahl der „Unterstützungsfälle“ überhaupt.

Jahr	Zahl der Mitglieder	Unterstützt wurden arme Israeliten und zwar: hier wohnende	mit fl.	mit kr.	vorübergehend anwesende	mit fl.	mit kr.	zusammen	mit fl.	mit kr.	In der Speiseanstalt war die Zahl der vertheilten Portionen	der Aufwand fl.	der Aufwand kr.	Für Betheilungen mit Holz, Kohlen u. Osterbrod wurden verausgabt fl.	kr.	Summe der für die Unterstützung und Betheilung aufgewendeten Geldbeträge fl.	kr.
1863	429	617	7.133	61	1.614	2.904	—	2.231	10.037	61	32.666	9.222	63	3.388	19	22.648	43
1864	419	577	5.927	46	1.818	3.019	—	2.395	8.946	46	29.461	8.308	87	3.846	26	21.101	59
1865	403	657	6.314	09	1.769	3.145	—	2.426	9.459	09	28.702	7.916	57	3.136	30	20.511	96
1866	385	739	6.522	04	1.313	2.412	—	2.052	8.934	04	26.956	7.563	16	3.151	28	19.648	48
1867	461	800	6.851	77	1.509	2.621	—	2.309	9.472	77	24.390	6.929	64	3.585	98	19.988	39
1868	438	750	6.196	23	1.284	2.158	—	2.034	8.354	23	28.296	7.949	55	3.733	55	20.037	33
1869	426	783	6.930	33	1.140	2.111	—	1.923	9.041	33	28.713	8.490	92	3.083	49	20.615	74
1870	429	877	8.847	50	1.274	2.397	—	2.151	11.244	50	29.429	8.823	50	3.360	55	23.428	55
1871	431	858	8.528	46	1.155	2.112	—	2.013	10.640	46	30.443	9.119	48	3.754	29	23.514	23
1872	421	1.035	10.968	71	1.050	2.054	—	2.085	13.022	71	29.604	9.802	50	3.879	15	26.704	36
durchschnittlich	424	769	7.422	02	1.393	2.493	—	2.162	9.915	02	28.866	8.412	68	3.491	90	21.819	90

Ausserdem wurde in den Jahren 1863—1872 an 430 Personen zusammen der Betrag von 31.860 fl. 80 kr. als „Jahrespensionen“ gezahlt.

e) Erster Verein zur Bekleidung dürftiger Schulkinder.

Die menschenfreundliche Absicht dieses seit dem Jahre 1847 bestehenden Vereines geht dahin, durch wohlthätige Beiträge die Kinder armer Eltern, welche sich in so drückender Lage befinden, dass sie unvermögend sind, ihre die Schule besuchenden Kinder zu bekleiden, mit Kleidungsstücken zu versehen.

Der Verein besteht aus beitragenden Mitgliedern, welche für jedes Vereinssemester 1 fl. 30 kr. ö. W. und daher jährlich 2 fl. 60 kr. ö. W. im Vorhinein entrichten.

Die Vereinsleitung steht einer auf sechs Semester gewählten Vorsteherin und dem Vereinsausschusse zu.

Die Einnahmen des Vereines bestehen in Spenden und in den Beiträgen der Mitglieder.

Das Wirken des Vereines wird durch die nachfolgenden Ziffern ersichtlich.

Es betrug:

im Jahre	1863	die Zahl der betheilten Kinder	127	und die Ausgaben-Summe	1.099 fl. 27 kr.
„	1864	„ „ „ „ „	111	„ „ „	960 „ 54 „
„	1865	„ „ „ „ „	110	„ „ „	904 „ 02 „
„	1866	„ „ „ „ „	115	„ „ „	899 „ 83 „
„	1867	„ „ „ „ „	116	„ „ „	924 „ 74 „
„	1868	„ „ „ „ „	80	„ „ „	712 „ 12 „
„	1869	„ „ „ „ „	160	„ „ „	1.291 „ 85 „
„	1870	„ „ „ „ „	120	„ „ „	979 „ 04 „
„	1871	„ „ „ „ „	119	„ „ „	948 „ 17 „
„	1872	„ „ „ „ „	132	„ „ „	1.174 „ 96 „
durchschnittlich		die Zahl der betheilten Kinder	119	und die Ausgaben-Summe	989 fl. 45 kr.

Seit dem Bestehen des Vereines wurden aus den Mitteln desselben 4564 Schulkinder mit einem vollständigen Anzuge betheilt.

	Im Jahre		
	1870	1871	1872
betrug die Zahl der zu gleicher Zeit besuchten Familien. .	656	648	706
wurden in Obhut genommen Kinder	10	11	15
„ in Erziehungsanstalten untergebracht Kinder.	35	35	35
„ beaufsichtigt Lehrlinge . .	89	41	66
betrug die Summe der Ausgaben	20.794 fl. 63 kr.	19.611 fl. 94 kr.	20.262 fl. 27 kr.

l) Maria Elisabeth-Verein.

Dieser Verein wurde im Jahre 1854 in's Leben gerufen und hat den Zweck, der leiblichen Noth der Armen durch Unterstützung mit Nahrungsmitteln, Kleidungsstücken und anderen Lebensbedürfnissen abzuhelfen und durch den persönlichen Verkehr der Vereinsmitglieder mit den Nothleidenden auch für das geistige Wohl derselben zu sorgen.

Ausserdem werden in dem von dem Vereine gegründeten Institute „*Mater misericordiae*" *) arme Kinder erzogen und unterrichtet.

Die Einnahmen des Vereines bestehen in den von den Vereinsmitgliedern gesammelten Almosen.

Im Jahre	war die Zahl der Mitglieder	der Unterstützungsfälle	die Summe der Ausgaben
1863	39	180	2.934 fl. 84 kr.
1864	44	206	3.001 „ 56 „
1865	47	230	3.071 „ — „
1866	46	207	2.957 „ 10 „
1867	40	252	3.200 „ 16 „
1868	37	201	2.704 „ — „
1869	30	240	2.562 „ 09 „
1870	27	270	2.612 „ 88 „
1871	28	267	2.975 „ — „
1872	28	285	2.789 „ 39 „

m) Es folgen nun vier Vereine, welche schon länger als zwei Decennien bestehen und sämmtlich den Zweck haben, würdige und dürftige Studirende an der hiesigen Universität und der technischen Hochschule zu unterstützen.

Das wohlthätige Wirken dieser Vereine beschränkt sich daher auf einen engeren und besonderen Kreis von Bedürftigen und ist, da mit dem Unterstützungsacte eine specielle Tendenz verfolgt wird, unter die „freiwillige Armenpflege" im allgemeinen Sinne wohl nur uneigentlich zu subsumiren. Das Wirken dieser Vereine ist aber ein so erfreuliches, dass es sicherlich von Interesse sein wird, nähere Daten darüber, nachdem solche dem statistischen Bureau zu Gebote standen, zu veröffentlichen.

Diese 4 Vereine sind folgende:

α. der Sanct Gregorius-Verein;

β. der Unterstützungsverein für würdige und dürftige Hörer der Rechte an der Universität zu Wien;

γ. der Unterstützungsverein für arme und würdige Studirende an der philosophischen Facultät der Wiener Universität;

δ. der Verein zur Unterstützung dürftiger und würdiger Hörer an der k. k. technischen Hochschule in Wien.

Der Zweck dieser Vereine ist schon oben angegeben worden und erstreckt sich bei dem ersten und dem letzten auf sämmtliche Hörer der betreffenden Hochschulen, bei den beiden anderen auf die der bezüglichen zwei Facultäten.

α. Bei dem Sanct Gregorius-Verein, welcher im Jahre 1854 gegründet wurde, kann die zu gewährende Unterstützung bestehen: in regelmässigen halbjährigen Geldbeiträgen, in augenblicklichen Geldaushilfen, in Zuweisung von Freitischen und Speisekarten, ferner in der Zuweisung unentgeltlicher gemeinsamer Wohnungen unter der nöthigen Ueberwachung, in Betheilung mit Kleidungsstücken und anderen Lebensbedürfnissen und in der Ertheilung der unentgeltlichen Pflege im

vertheilten Kleidungsstücke, Wäschesorten, Nahrungsmittel, Brennmaterialien u. dgl. repräsentiren.

Ausser der ausgewiesenen Zahl der Betheilungen wurden aus den Vereinsmitteln jährlich zur Weihnachtszeit auch noch mehr als 500 Kinder armer Eltern mit Kleidungsstücken, Wäsche und Christgeschenken betheilt.

g) Unterstützungsverein für aus den n.-ö. Landesirrenanstalten geheilt entlassene hilflose Personen.

Der Zweck dieses im Jahre 1848 in's Leben gerufenen Vereines ist die Unterstützung der aus den oben genannten Anstalten geheilt entlassenen Personen, ohne Unterschied des Geschlechtes, der Religion und Nationalität.

Die Thätigkeit des Vereines war ursprünglich auf die als geheilt entlassenen Personen der k. k. Wiener Irrenanstalt, welche später als n.-ö. Landesirrenanstalt erklärt wurde, beschränkt, erstreckt sich jedoch gegenwärtig auf die aus sämmtlichen n.-ö. Landesirrenanstalten (in Wien, Klosterneuburg und Ybbs) als geheilt entlassenen hilflosen Personen. Der Gründung des Vereines lag der Gedanke zu Grunde, den vielen Rückfällen vorzubeugen, die so häufig aus der Wiederkehr der geheilt Entlassenen in häusliches Elend entstehen.

Die Unterstützung besteht in Betheilung mit Geld, Kleidern, Wäsche, Reisemitteln, in der Unterbringung in einem Dienste oder Geschäfte, in Ermöglichung der Fortführung eines Handwerkes oder Geschäftes oder eines Studiums, endlich in besonderen Fällen auch in Beistellung eines ärztlichen oder anderen Beistandes.

Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und Vereinswohlthätern.

Die Vereinsangelegenheiten werden durch die Generalversammlung und die aus 9 Mitgliedern bestehende Vereinsdirection geleitet und geregelt.

Die Mittel zur Erfüllung der Vereinszwecke werden durch die Beiträge von Mitgliedern und Wohlthätern, durch

Schenkungen und Vermächtnisse, die Interessen vom Vereinsvermögen, dann durch Erträgnisse von Concerten und Theatern u. s. w., sowie durch persönliche Thätigkeit von Mitgliedern und Wohlthätern beschafft.

Das Wirken dieses Vereines im Laufe des Jahrzehntes 1863—1872 wird durch die folgenden Ziffern illustrirt:

Jahr	Zahl der Mitglieder	Zahl der Unterstützungsfälle	Summe der für diese Unterstützungen verausgabten Beträge	Summe der reellen Ausgaben
1863	488	157	2.305 fl.	3.153 fl. 21 kr.
1864	489	164	2.280 „	3.248 „ 62 „
1865	463	174	2.350 „	3.355 „ 71 „
1866	443	185	2.540 „	3.407 „ 07 „
1867	441	227	3.070 „	4.294 „ 18 „
1868	421	209	3.265 „	5.384 „ 48 „
1869	402	218	3.590 „	4.755 „ 92 „
1870	406	209	2.648 „	4.421 „ 86 „
1871	393	208	2.795 „	4.360 „ 77 „
1872	382	193	3.158 „	4.677 „ 02 „
im 10jährigen Durchschnitte	433	194	2.800 fl.	4.105 fl. 88 kr.

h) Wiener Wohlthätigkeitsverein für Hausarme.

Derselbe wurde im Jahre 1849 gegründet und hat den Zweck, verschämte Arme, welche ihren bleibenden Wohnsitz in Wien oder in den zum Vereine gehörigen Vororten haben, ohne Unterschied der Confession, jedoch nach vorausgegangener Prüfung zu unterstützen, um dadurch der Verarmung, sowie dem Hausbettel nach Kräften entgegen zu wirken.

Der Verein ist auch bereit, von Wohlthätern grössere Summen und wiederkehrende namhafte Beträge, welche sie für Arme im Allgemeinen oder nur für die von ihnen besonders bezeichneten Bittsteller widmen wollen, zu übernehmen und hierüber besondere Rechnung zu legen.

Der Verein unterhält ausserdem eine unentgeltliche Arbeitsschule in Weinhaus.

Die Mitglieder des Vereines zerfallen:

a) in Gründer, welche beim Eintritte ein für allemal zum Stammcapitale mindestens 5 fl. widmen und sich zu einem jährlichen Beitrage von wenigstens 6 fl. verpflichten;

b) in unterstützende Mitglieder, welche jährlich wenigstens 2 fl. zum Vereine beitragen, dann

c) in wirkende Mitglieder, welche ausser einer jährlichen Beitragsleistung sich zugleich bereit erklären, zur Erreichung des Vereinszweckes persönlich nach Kräften thätig zu sein, endlich

d) in Ehrenmitglieder, welche die Vereinszwecke in hervorragender Art fördern, oder durch ihre Stellung und ihr Wohlwollen dem Vereine zur besondern Ehre und zum Nutzen gereichen.

Die Geschäftsführung des Vereines geschieht durch die jedes dritte Jahr einzuberufende allgemeine Versammlung, durch einen aus 30 Vereinsmitgliedern bestehenden Ausschuss und durch die aus dem Central- und den Bezirksdirectoren bestehende Direction.

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht: durch Beiträge der Gründer und Mitglieder, durch die Gaben der Wohlthäter in baarem Gelde und in Crediteffecten, dann durch Naturalien (Nahrungsmittel, Beheizungsmateriale, Kleidungsgegenstände und sonstige Utensilien), durch Sammlungen, Werbebriefe, Veranstaltung von Lotterien, Theatervorstellungen, Concerte u. dgl.

Der Verein veranstaltete zuerst am 26. December 1853 ein Christbaumfest für die Armen Wiens. Er errichtete im selben Jahre auch die erste Wärmestube und vertheilte daselbst an Hilfsbedürftige Suppe in 56.361 Portionen. Bei der Wärmestube war ein eigener Arzt angestellt, welcher zur Zeit der Cholera-Epidemie 105 armen Kranken ärztliche Hilfe und Sorgfalt widmete. [45])

[45]) Durch die Wirksamkeit dieses Vereines, welche sich auf sämmtliche Bezirke und mehrere Vororte Wiens (Hernals, Neulerchenfeld, Fünfhaus, Rudolfsheim, Ottakring, Währing) erstreckt, wurden seit der Gründung

Durch die nachfolgenden Ziffern wird das Wirken
Vereines charakterisirt:

Jahr	Zahl der Unter-stützungs-fälle	Ausgaben	Ausserdem wurden vert Klft. Holz	Ctr. Stein-kohlen und Coaks
1863	3.842	12.847 fl. 57 kr.	56¼	321
1864	4.015	12.250 „ 15 „	47	509
1865	2.675	8.248 „ 47 „	47	400
1866	3.344	10.167 „ 46 „	33	405
1867	3 501	10.178 „ 93 „	34	405
1868	5.498	14.878 „ 84 „	26	371
1869	5.135	14.179 „ 23 „	30	467
1870	5.535	16.283 „ 98 „	90	396
1871	4.923	19.449 „ 47 „	57	487
1872	4.763	15.935 „ 12 „	31	366
im 10jährig. Durchschnitte	4.323	13.441 fl. 92 kr.		

---

desselben bis zum Schlusse des Jahres 1872 in 109.230 Betheilur
nahezu 22.000 verschämte Arme ohne Unterschied der Religion a
Ständen, worunter grösstentheils Witwen und Waisen, dann viele
dete und invalide Soldaten begriffen sind, mit 227.186 fl. 90 kr. im
1.200 Klaftern Holz in Portionen von mindestens 40 Scheitern, 3.20
nern Steinkohlen und Coaks, dann mit 66.410 Portionen Suppe, 813
Erdäpfel, 31.169 Laib Brod, 7.113 Wannen- und Schwitzbädern, 5
Fleisch, 1.992 Pf. Reis, 2.512 Pf. Mehl, 1.143 Pf. Seife und ande
tualien, und 3.520 von diesen Armen auch mit Kleidungsstücken,
und Schuhen unterstützt.

In den Jahren 1849 und 1866 wurde von diesem Vereine
Spital für verwundete Krieger errichtet und erhalten, 710 Näherinne
2 Jahre mit Näharbeiten versehen und denselben dadurch ein G
verdienst von mehr als 21.000 fl. ö. W. verschafft. Auch wurde vo
Vereine im Jahre 1849 die erste unentgeltliche Mädchen-Indust
in Weinhaus gegründet, überwacht und zu deren Unterhalte, so
Prämien an arme Schülerinnen, bestehend in Sparcasse-Einla
Bildungsbüchern, bis Ende Mai 1875, nachdem diese Industrieschule
der Eröffnung einer öffentlichen Volksschule in Weinhaus wieder ge
wurde, der Betrag von 4.617 fl. 8 kr. verausgabt.

i) **Katholische Frauen-Wohlthätigkeitsvereine auf der Laimgrube, auf der Wieden und in Reindorf.**

Diese drei Vereine wurden im Jahre 1850 gegründet, haben gemeinsame Statuten, einen gemeinsamen Vereinsleiter und veröffentlichen auch ihre Jahresrechnung gemeinschaftlich, bilden aber trotzdem keinen Gesammtverein, sondern verwalten jeder ihre Angelegenheiten selbstständig.

Der Zweck derselben ist, die Armen in ihren Wohnungen aufzusuchen, den Grad der Dürftigkeit derselben zu prüfen, um danach die zweckmässige Betheilung zu bemessen, auch rückständige Miethzinse der Armen zu berichtigen, dürftigen Handwerkern die nöthigen Arbeitswerkzeuge anzuschaffen oder die verpfändeten auszulösen, Kranken ärztliche Hilfe zuzuwenden oder die Unterbringung derselben in ein Spital zu vermitteln, schwachen und gebrechlichen Personen angemessene Nahrung zu verabreichen, den Schulbesuch armer Kinder durch Beischaffung von Kleidungsstücken und Schuhen zu ermöglichen und unentgeltliche Arbeitsschulen für Mädchen zu gründen.

Die Mittel hiezu werden durch die Beiträge der Mitglieder und durch Sammlungen aufgebracht.

Die nachfolgenden Ziffern zeigen die Wirksamkeit dieser drei Vereine während des Decenniums 1863—1872:

Jahr	Zahl der Mitglieder	Zahl der Unterstützungsfälle	Summe der Ausgaben
1863	1.412	639	3.194 fl. 55 kr.
1864	1.407	629	3.143 „ 93 „
1865	1.396	626	3.130 „ 32 „
1866	1.925	959	4.713 „ 37 „
1867	1.785	861	4.297 „ 70 „
1868	1.521	703	3.514 „ 19 „
1869	1.552	724	3.614 „ 40 „
1870	1.468	674	3.363 „ 98 „
1871	1.467	676	3.373 „ 81 „
1872	1.681	804	4.012 „ 31 „
im 10jähr. Durchschnitte	1.561	730	3.635 fl. 86 kr.

o) Unterstützungsverein für entlassene Sträflinge, sowie für hilf- und schuldlose Familien von Verhafteten.

Ein derartiger Verein hatte in Wien bereits im Jahre 1844 unter dem Namen „Wiener Schutzverein für aus Straf- und Verwahrungsorten entlassene Personen“ bestanden, welcher jedoch im Jahre 1848 seine Thätigkeit einstellte und sich auflöste.

Der Umstand, dass das Bedürfniss und die Nothwendigkeit eines solchen Vereines gerade von jenen Männern am meisten gefühlt wurde, welche im praktischen Justizdienste thätig waren, veranlasste im Jahre 1866 den damaligen Staatsanwalt in Wien, Oberlandesgerichtsrath Lienbacher, und den damaligen Präsidenten des Landesgerichtes, A. Ritter von Boschan, den im Jahre 1848 aufgelösten Verein wieder in's Leben zu rufen.

„Die hauptsächliche Veranlassung zur Gründung dieses Vereines gab der häufige Rückfall entlassener Sträflinge und ihr steter Entschuldigungsgrund, dass sie von allen Thüren zurückgestossen werden, keinen Erwerb finden und daher genöthigt wurden, sich neuerlich dem Verbrechen in die Arme zu werfen.“

Aus demselben Grunde entstanden auch die verschiedenen auswärtigen, den gleichen Zweck verfolgenden Vereine. [49])

Die Erfahrung hat gelehrt, dass entlassene Sträflinge äusserst schwer, ja fast nie in Arbeit unterzubringen sind, weil man die Aufnahme eines solchen Individuums überhaupt als

---

[49]) So entstand im Jahre 1830 der schlesische Provinzialverein für Verbesserung der Strafgefangenen und Unterbringung der Entlassenen zu Breslau, im Jahre 1838 der Verein zum Wohle entlassener Züchtlinge zu Prag, im Jahre 1840 der Verein für entlassene Sträflinge, aus dem Landdrostei-Bezirk zu Hannover, im Jahre 1843 der mährisch-schlesische Schutzverein für verwahrloste Jugend und entlassene Sträflinge, im Jahre 1849 der Verein zur Unterstützung und Beaufsichtigung der aus den grossherzoglichen Landes- und Provinzialanstalten Entlassenen zu Darmstadt, im Jahre 1853 der Versorgungs- und Arbeitshaus-Verein zu Krakau, endlich im Jahre 1863 der Verein zur Obsorge für entlassene Sträflinge in Schwaben und Neuburg zu Augsburg.

	Im Jahre 1870	1871	1872
betrug die Zahl der zu gleicher Zeit besuchten Familien..	656	648	706
wurden in Obhut genommen Kinder	10	11	15
„ in Erziehungsanstalten untergebracht Kinder.....	35	35	35
„ beaufsichtigt Lehrlinge ..	89	41	66
betrug die Summe der Ausgaben	20.791 fl. 63 kr.	19.611 fl. 94 kr.	20.262 fl. 27 kr.

l) Maria Elisabeth-Verein.

Dieser Verein wurde im Jahre 1854 in's Leben gerufen und hat den Zweck, der leiblichen Noth der Armen durch Unterstützung mit Nahrungsmitteln, Kleidungsstücken und anderen Lebensbedürfnissen abzuhelfen und durch den persönlichen Verkehr der Vereinsmitglieder mit den Nothleidenden auch für das geistige Wohl derselben zu sorgen.

Ausserdem werden in dem von dem Vereine gegründeten Institute „*Mater misericordiae*“ [47]) arme Kinder erzogen und unterrichtet.

Die Einnahmen des Vereines bestehen in den von den Vereinsmitgliedern gesammelten Almosen.

Im Jahre	war die Zahl der Mitglieder	der Unterstützungsfälle	die Summe der Ausgaben
1863	39	180	2.934 fl. 84 kr.
1864	44	206	3.001 „ 56 „
1865	47	230	3.071 „ — „
1866	46	207	2.957 „ 10 „
1867	40	252	3.200 „ 16 „
1868	37	201	2.704 „ — „
1869	30	240	2.562 „ 09 „
1870	27	270	2.612 „ 88 „
1871	28	267	2.975 „ — „
1872	28	285	2.789 „ 39 „
und im 10jähr. Durchschnitte	37	234	2.880 fl. 80 kr.

[47]) Siehe die Mittheilung über dasselbe in dem Abschnitte „Armen-Kinderpflege“ in diesem II. Theile des Werkes.

m) Es folgen nun vier Vereine, welche schon länger als zwei Decennien bestehen und sämmtlich den Zweck haben, würdige und dürftige Studirende an der hiesigen Universität und der technischen Hochschule zu unterstützen.

Das wohlthätige Wirken dieser Vereine beschränkt sich daher auf einen engeren und besonderen Kreis von Bedürftigen und ist, da mit dem Unterstützungsacte eine specielle Tendenz verfolgt wird, unter die „freiwillige Armenpflege" im allgemeinen Sinne wohl nur uneigentlich zu subsumiren. Das Wirken dieser Vereine ist aber ein so erfreuliches, dass es sicherlich von Interesse sein wird, nähere Daten darüber, nachdem solche dem statistischen Bureau zu Gebote standen, zu veröffentlichen.

Diese 4 Vereine sind folgende:

α. der Sanct Gregorius-Verein;

β. der Unterstützungsverein für würdige und dürftige Hörer der Rechte an der Universität zu Wien;

γ. der Unterstützungsverein für arme und würdige Studirende an der philosophischen Facultät der Wiener Universität;

δ. der Verein zur Unterstützung dürftiger und würdiger Hörer an der k. k. technischen Hochschule in Wien.

Der Zweck dieser Vereine ist schon oben angegeben worden und erstreckt sich bei dem ersten und dem letzten auf sämmtliche Hörer der betreffenden Hochschulen, bei den beiden anderen auf die der bezüglichen zwei Facultäten.

α. Bei dem Sanct Gregorius-Verein, welcher im Jahre 1854 gegründet wurde, kann die zu gewährende Unterstützung bestehen: in regelmässigen halbjährigen Geldbeiträgen, in augenblicklichen Geldaushilfen, in Zuweisung von Freitischen und Speisekarten, ferner in der Zuweisung unentgeltlicher gemeinsamer Wohnungen unter der nöthigen Ueberwachung, in Betheilung mit Kleidungsstücken und anderen Lebensbedürfnissen und in der Ertheilung der unentgeltlichen Pflege im Erkrankungsfalle.

Die **Vereinsleitung** besteht aus einem Vorstande, einem Stellvertreter desselben, Secretär, Cassier und einem Controlführer, welche sämmtlich der „Centralleitung“ als Mitglieder angehören. Diese selbst besteht aus 16 Nationsmitgliedern (von jeder der vier akademischen Nationen vier).

Mitglied des Vereines wird jedes Nationsmitglied, wenn es sich zu dem Jahresbeitrage per 2 fl. 10 kr. ö. W. verpflichtet, oder 42 fl. ö. W. mit einem Male als Fondsbeitrag erlegt.

Die **Einnahmen** des Vereines bestehen in den Beiträgen der Nationsmitglieder oder anderer wohlthätiger Personen, dann aus den Interessen des Fondscapitals, in Geschenken und Legaten.

Im Jahre	war die Zahl der Mitglieder	war die Zahl der Unterstützungsfälle	die Summe der Ausgaben
1863	198	31	1.333 fl. 06 kr.
1864	186	41	1.223 „ 55 „
1865	195	31	1.651 „ 90 „
1866	197	24	1.306 „ — „
1867	175	29	1.150 „ — „
1868	210	40	1.210 „ — „
1869	219	33	1.377 „ — „
1870	224	33	1.880 „ — „
1871	212	37	1.752 „ — „
1872	203	35	1.472 „ — „
im 10jährigen Durchschnitte	202	33	1.435 fl. 55 kr.

β. **Der Unterstützungsverein für würdige und dürftige Hörer der Rechte an der Universität zu Wien** wurde im Jahre 1854 gegründet und erfüllt seine Aufgabe theils durch Geldunterstützungen, theils durch Ausgabe von Kostkarten, Vermittlung von Lehrer- und Kanzlistenstellen etc.

Die **Vereinsmitglieder** theilen sich in „Ehrenmitglieder“, welche besonderer Verdienste wegen gewählt werden, dann in „Mitglieder“, zu welchen jene ordentlichen Hörer der Rechte gehören, die jährlich an die Vereinscassa mindestens zwei Gulden ö. W. entrichten, und in „Beförderer“, welche den Verein überhaupt unterstützen.

Die Einnahmen desselben bestehen in den Beiträgen der Vereinsmitglieder.[50])

Im Jahre	1869	wurden	22	Parteien	mit	zusammen	325 fl.	— kr.
„ „	1870	„	28	„	„	„	463 „	— „
„ „	1871	„	36	„	„	„	534 „	— „
„ „	1872	„	48	„	„	„	636 „	— „

daher durchschnittlich 33 Parteien mit zusammen 489 fl. 50 kr. unterstützt.

r) Der israelitische Frauenwohlthätigkeitsverein im Bezirke Sechshaus.

Derselbe wurde im Jahre 1870 errichtet und verfolgt den Zweck, im Bezirke Sechshaus wohnende Arme, insbesondere Witwen, Waisen, Wöchnerinnen, kranke Reconvalescenten und Curbedürftige, endlich — wenn die Vereinsmittel es erlauben — auch auszustattende arme Bräute zu unterstützen.

Mitglieder des Vereines sind jene Frauen, welche einen jährlichen Beitrag von mindestens vier Gulden und einen zum mindesten dem Jahresbeitrage gleichen Gründungsbeitrag geleistet haben. Diejenigen, welche sich besondere Verdienste um den Verein erwerben, werden von der Vereinsleitung zu „Ehrenmitgliedern“ ernannt. „Wohlthäter“ des Vereines sind diejenigen, welche einen Beitrag von wenigstens 25 fl. für den Vereinsfond leisten.

Die Vereinsleitung besteht aus der Vorsteherin, deren Stellvertreterin, aus der Cassierin, Schriftführerin und 10 Beisitzerinnen, welche das Ehrenamt sämmtlich unentgeltlich bekleiden.

Die Mittel des Vereines bestehen lediglich in Beiträgen der Mitglieder und Wohlthäter und den sonstigen dem Vereine zugedachten Spenden.

---

[50]) Im Jahre 1874 zählte der Verein 200 Mitglieder und ausser denselben noch 26 Ehrenmitglieder.

Von diesem Vereine wurde auch das im Kahlenbergerdorfe befindliche „Erste österr. Kinder-Asyl“ gegründet und im Jahre 1875 eröffnet.

stütze". Die unterstützenden Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag von mindestens zwei Gulden ö. W.

Die Vereinsangelegenheiten leitet ein aus 12 Mitgliedern bestehender Ausschuss, welcher aus seiner Mitte einen Cassier, einen Controlor und zwei Schriftführer wählt.

Das Vereinsvermögen besteht aus dem unantastbaren Stammcapital und dem verfügbaren Vermögen, welches letztere aus den Beiträgen der Mitglieder und Beförderer des Vereines, dem Ertrāgnisse des Stammcapitales und dem Erträgnisse der zum Besten des Vereines veranstalteten Wohlthätigkeits-Unternehmungen besteht.

Im Jahre	war die Zahl der Beförderer und unterstützenden Mitglieder	war die Zahl der Unterstützungsfälle	die Summe der Ausgaben
1863	143	112	1.332 fl. 50 kr.
1864	113	149	1.157 „ 58 „
1865	98	183	1.530 „ 20 „
1866	139	210	1.284 „ 05 „
1867	140	161	969 „ 80 „
1868	160	201	1.409 „ 70 „
1869	187	235	1.626 „ 80 „
1870	182	269	2.438 „ 82 „
1871	184	93	1.373 „ 48 „
1872	186	132	2.153 „ 66 „
im 10jährigen Durchschnitte	153	174	1.527 fl. 66 kr.

8. Der Verein zur Unterstützung dürftiger und würdiger Hörer an der k. k. technischen Hochschule in Wien wurde im Jahre 1858 gegründet und gewährt seine Unterstützung theils durch Geldbeträge und Verabfolgung von Speisekarten, theils durch Zugänglichmachung von Büchern, Schulbehelfen und Zeichnenrequisiten, durch Zumittlung von Lehrstunden oder anderen Nebenbeschäftigungen und auch durch Empfehlung an Transportunternehmungen behufs Ermässigung der Fahrpreise.

Die Unterstützungen in Geld werden theils in der Form von Stipendien, theils von Fall zu Fall, namentlich zum Behufe der Erleichterung der Theilnahme an wissenschaftlichen Excur-

sionen, theils endlich für Einschreibung in den Studei Krankenverein verabfolgt.

Der Verein besteht aus „wirklichen Mitgliedern", näı jenen Hörern an der Hochschule, welche dem Vereine jäh mindestens 4 fl. zuwenden, dann aus „Ehrenmitgliedern", we jährlich mindestens 6 fl. oder ein für alle Mal mindestens : in Geld oder Geldeswerth widmen, und aus „Theilnehm(deren Leistungen geringer sind, als die eben angeführten.

Die Vereinsverwaltung wird von zwei Leitern einem Ausschusse besorgt.

Die Einnahmen des Vereines fliessen aus Spenden a. h. Hofes, mehrerer Landtage, des Gemeinderathes der Wien, einer Anzahl von Eisenbahn-, Bank-, Bau- und A curanz-Unternehmungen, der k. k. Professoren des polyt nischen Institutes und anderer Ehrenmitglieder, dann aus Beiträgen der Mitglieder und Theilnehmer, aus den vom Uı richtsministerium und dem Professoren-Collegium dem Ve zugewendeten Taxen für Duplicate von Zeugnissen und Meldu büchern, und endlich aus den Zinsen des Vereinsvermögen

Das zehnjährige Wirken und der Stand des Vereines Jahre 1863—1872 ergibt sich aus der folgenden Uebers

Jahr	Zahl der Ehren-mitglieder	Zahl der Mitglieder und Theilnehmer	Zahl der Unter-stützungs-fälle	Summe der Ausgaben
1863	39	49	120	1.385 fl. 18
1864	54	43	122	1.161 „ 11
1865	56	21	144	1.163 „ 11
1866	51	67	107	911 „ 57
1867	70	119	115	1.002 „ 80
1868	78	83	137	1.631 „ 01
1869	94	144	116	1.875 „ 40
1870	106	143	151	2.288 „ 80
1871	115	124	188	2.575 „ —
1872	118	164	186	2.833 „ —
im 10jähr. Durchschnitte	78	96	139	1.682 fl. 70

Da nach §. 12 des Statutes mit der Ertheilung von Unterstützungen erst zu beginnen war, nachdem der Vereinsfond die Höhe von 1000 fl. erreicht hatte, konnten Unterstützungen von diesem Vereine erst vom October 1872 [51]) angefangen verabreicht werden.

e) Gesellschaft zur Unterstützung dürftiger Franzosen in Wien.

Der Zweck dieser im Jahre 1871 gegründeten Gesellschaft ist in ihrem Titel ausgesprochen. Zur Unterstützung werden im Allgemeinen alle Personen französischer Nationalität und ausnahmsweise auch Personen französischen Ursprunges zugelassen.

Um Mitglied der Gesellschaft zu werden, ist es nicht nothwendig Franzose zu sein; es genügt, wenn der Verwaltungsrath die Aufnahme gewährt. Die Jahres-Subscribenten haben 6 fl. per Jahr, die Gründungsmitglieder 120 fl. ein- für allemal als Beiträge zu entrichten.

Die Leitung der gesellschaftlichen Angelegenheiten wird durch das Verwaltungscomité und durch die Generalversammlung besorgt. Das von der Generalversammlung gewählte Comité besteht aus neun Mitgliedern, wovon mindestens fünf Franzosen sein müssen. Die Generalversammlung erwählt zugleich unter den Mitgliedern des Comités einen Präsidenten, zwei Vice-Präsidenten, einen Cassier und zwei Secretäre. Das Ehrenpräsidium der Gesellschaft gebührt grundsätzlich dem französischen Gesandten.

Der Gesellschaftsfond zerfällt in unveräusserliches und verfügbares Capital. Ersteres besteht aus Schenkungen von je

---

[51]) In den folgenden Jahren war die Zahl der „Unterstützungsfälle“ und die Summe der „Ausgaben für die Unterstützung“ folgende:

Jahr:		Unterstützungsfälle:		Ausgabensumme:	
Jahr:	1873	Unterstützungsfälle:	76	Ausgabensumme:	265 fl.
„	1874	„	112	„	433 „
„	1875	„	115	„	457 „
„	1876	„	107	„	380 „
„	1877	„	130	„	459 „
„	1878	„	118	„	384 „

o) Unterstützungsverein für entlassene Sträflinge, sowie für hilf- und schuldlose Familien von Verhafteten.

Ein derartiger Verein hatte in Wien bereits im Jahre 1844 unter dem Namen „Wiener Schutzverein für aus Straf- und Verwahrungsorten entlassene Personen" bestanden, welcher jedoch im Jahre 1848 seine Thätigkeit einstellte und sich auflöste.

Der Umstand, dass das Bedürfniss und die Nothwendigkeit eines solchen Vereines gerade von jenen Männern am meisten gefühlt wurde, welche im praktischen Justizdienste thätig waren, veranlasste im Jahre 1866 den damaligen Staatsanwalt in Wien, Oberlandesgerichtsrath Lienbacher, und den damaligen Präsidenten des Landesgerichtes, A. Ritter von Boschan, den im Jahre 1848 aufgelösten Verein wieder in's Leben zu rufen.

„Die hauptsächliche Veranlassung zur Gründung dieses Vereines gab der häufige Rückfall entlassener Sträflinge und ihr steter Entschuldigungsgrund, dass sie von allen Thüren zurückgestossen werden, keinen Erwerb finden und daher genöthigt wurden, sich neuerlich dem Verbrechen in die Arme zu werfen."

Aus demselben Grunde entstanden auch die verschiedenen auswärtigen, den gleichen Zweck verfolgenden Vereine. [49])

Die Erfahrung hat gelehrt, dass entlassene Sträflinge äusserst schwer, ja fast nie in Arbeit unterzubringen sind, weil man die Aufnahme eines solchen Individuums überhaupt als

---

[49]) So entstand im Jahre 1830 der schlesische Provinzialverein für Verbesserung der Strafgefangenen und Unterbringung der Entlassenen zu Breslau, im Jahre 1838 der Verein zum Wohle entlassener Züchtlinge zu Prag, im Jahre 1840 der Verein für entlassene Sträflinge aus dem Landdrostei-Bezirk zu Hannover, im Jahre 1843 der mährisch-schlesische Schutzverein für verwahrloste Jugend und entlassene Sträflinge, im Jahre 1849 der Verein zur Unterstützung und Beaufsichtigung der aus den grossherzoglichen Landes- und Provinzialanstalten Entlassenen zu Darmstadt, im Jahre 1853 der Versorgungs- und Arbeitshaus-Verein zu Krakau, endlich im Jahre 1863 der Verein zur Obsorge für entlassene Sträflinge in Schwaben und Neuburg zu Augsburg.

u) Verein „Weihnachtsbaum" zur Betheilung armer Schulkinder aus den Gemeinden: Rudolfsheim, Fünf- und Sechshaus.

Dieser im Jahre 1872 ins Leben getretene Verein hat den Zweck, arme Kinder aus den bezeichneten Gemeinden, und zwar ohne Unterschied der Confession, alljährlich am Weihnachtsabende mit Kleidern, Wäsche etc., insoweit es die Mittel des Vereines erlauben, zu beschenken.

Mitglied des Vereines kann Jedermann werden, welcher jährlich einen Beitrag von mindestens 3 fl. leistet.

Der Vorstand des Vereines wird in der Art gebildet, dass die Generalversammlung aus ihrer Mitte einen Aufsichtsrath von 15 Personen wählt; dieser wählt dann aus seiner Mitte das aus dem Director, dessen Stellvertreter, dem Cassier und dem Controlor bestehende Directorium.

Sowohl der Aufsichtsrath als das Directorium haben einjährige Functionsdauer. Sämmtliche Stellen sind Ehrenämter und werden unentgeltlich besorgt.

Die Mittel des Vereines werden gebildet: aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus den Reinerträgnissen von zu diesem Zwecke veranstalteten Concerten, Bällen und Theatervorstellungen, Geschenken und anderen wohlthätigen Gaben.

Die Zahl der Mitglieder betrug im Jahre 1872: 665 mit Beiträgen von zusammen 2435 fl. 50 kr. Die Zahl der betheilten Kinder war mehr als 1000.

Die Kinder wurden zum grössten Theile vollständig mit Winterkleidern versehen und am Weihnachtsabende festlich bewirthet.

Ausser den bisher angeführten Vereinen beschäftigen sich auch noch einzelne geistliche Corporationen mit der „Armenbetheilung", indem dieselben, wie z. B. der Convent der hochw. Schulschwestern vom 3. Orden des heil. Franciscus, das Herz-Jesukloster etc., die Kinder, welche in den von diesen Corporationen erhaltenen Arbeitsschulen unentgeltlich unterrichtet werden, zur Weihnachtszeit auch mit „Kleidern und Nahrungsmitteln" betheilen.

Die Generalversammlung erwählt den Präsidenten u dessen Stellvertreter und die Mitglieder des Ausschusses a 3 Jahre. Die Letzteren wählen aus den Mitgliedern des Verein das zur Verwaltuug des Vereines bestimmte, aus einem Direct einem Secretär und einem Cassier bestehende Directoriu ebenfalls auf drei Jahre.

Die Mittel zur Erreichung seiner vorbezeichneten Zwec erhält der Verein:

1. durch die Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder,
2. durch Geschenke in Geld und Naturalien,
3. durch die Erträgnisse von Wohlthätigkeitsunterne mungen und von den dem Interesse des Vereines gewidmet Schriften,
4. durch Erträgnisse der für den Verein gemachten St tungen und veranstalteten Sammlungen, und
5. durch Zuschüsse von Seite der Staatsverwaltung.

Von dem Jahre 1869 an, in welchem der Verein n aussen hin zu wirken begann, bis zum Jahre 1872 war Zahl der von demselben unterstützten Personen und die Sun der Ausgaben des Vereines folgende:

Jahr	Zahl der Unterstützungsfälle	Summe der Ausgaben
1869	65	449 fl. — kr.
1870	77	483 „ 91 „
1871	88	569 „ 85 „
1872	83	516 „ 95 „
daher durchschnittlich ..	78	504 fl. 92 kr.

p) Der italienische Wohlthätigkeitsverein in Wi

Dieser zu Ende des Jahres 1869 in's Leben getre Verein hat den Zweck, italienische Unterthanen, welche oder vom Unglücke betroffen sind und in Wien ihren Auf halt haben, oder auf der Durchreise begriffen sind, zu un stützen.

Abgesehen davon, dass es bei der heutigen Einrichtung der Armenpflege überhaupt nicht möglich ist, die Leistungen der Privatwohlthätigkeit auf dem Gebiete der „Armenbetheilung" ziffermässig bis auf ein von der wirklichen Ausgabe nur wenig abweichendes Minimum zu bestimmen, abgesehen ferner davon, dass ja auch zu den von Seite der „öffentlichen" Armenpflege verausgabten Summen ein beträchtliches Scherflein durch die Privatwohlthätigkeit in der Form von Geschenken, Legaten, Sammlungsgeldern etc. eingeht — ist aber noch insbesondere zu beachten, dass in den voranstehenden Summen jene Auslagenziffern vollkommen fehlen, welche den Werth der zur Vertheilung gelangten Naturalien zu repräsentiren hätten.

Bei dem Umstande aber, als beinahe alle Privatvereine, welche sich mit der „Armenbetheilung" beschäftigen, auch Naturalbetheilungen vornehmen, ja eine Anzahl derselben sogar ausschliesslich nur solche vornimmt, ist die Höhe des durch die vertheilten Naturalien repräsentirten Werthes sicherlich eine bedeutende und es müsste sich daher die oben angegebene Summe der Ausgaben für die „Armenbetheilung" durch Hinzurechnung des Werthes der zur Vertheilung gelangten Naturalien jedenfalls namhaft erhöhen.

Damit wäre die Darstellung der Armenbetheilung im Wiener Armenbezirke während des bezeichneten Zeitraumes so weit und so eingehend gegeben, als eine solche unter den obwaltenden Verhältnissen eben möglich ist.

Zur Beantwortung der Frage, was während der Jahre 1863—1872 auf dem Gebiete der „Armenbetheilung" geleistet wurde, wenn die dafür verwendeten Mittel aller jener Organe, deren Wirken in der vorangehenden Darstellung geschildert wurde, zusammengefasst werden, kann die folgende Zusammenstellung dienen, aus welcher die Gesammtsumme aller während des bezeichneten Decenniums im Wiener Armenbezirke für die Armenbetheilung mit Geld und Naturalien gemachten Ausgaben sich ergibt.

Es wurden verausgabt:

Die Einnahmen desselben bestehen in den Beiträgen de Vereinsmitglieder.[50])

Im Jahre 1869	wurden 22	Parteien mit zusammen	325 fl.	—	kr.
„ „ 1870	„ 28	„ „ „	463 „	—	„
„ „ 1871	„ 36	„ „ „	534 „	—	„
„ „ 1872	„ 48	„ „ „	636 „	—	„

daher durchschnittlich 33 Parteien mit zusammen 489 fl. 50 kr. unterstützt.

r) Der israelitische Frauenwohlthätigkeitsverein in Bezirke Sechshaus.

Derselbe wurde im Jahre 1870 errichtet und verfolgt den Zweck, im Bezirke Sechshaus wohnende Arme, insbesondere Witwen, Waisen, Wöchnerinnen, kranke Reconvalescenten und Curbedürftige, endlich — wenn die Vereinsmittel es erlauben — auch auszustattende arme Bräute zu unterstützen.

Mitglieder des Vereines sind jene Frauen, welche einen jährlichen Beitrag von mindestens vier Gulden und einen zum mindesten dem Jahresbeitrage gleichen Gründungsbeitrag geleistet haben. Diejenigen, welche sich besondere Verdienste um den Verein erwerben, werden von der Vereinsleitung zu „Ehrenmitgliedern" ernannt. „Wohlthäter" des Vereines sind diejenigen, welche einen Beitrag von wenigstens 25 fl. für den Vereinsfond leisten.

Die Vereinsleitung besteht aus der Vorsteherin, deren Stellvertreterin, aus der Cassierin, Schriftführerin und 10 Beisitzerinnen, welche das Ehrenamt sämmtlich unentgeltlich bekleiden.

Die Mittel des Vereines bestehen lediglich in Beiträgen der Mitglieder und Wohlthäter und den sonstigen dem Verein zugedachten Spenden.

---

[50]) Im Jahre 1874 zählte der Verein 200 Mitglieder und ausser denselben noch 26 Ehrenmitglieder.

Von diesem Vereine wurde auch das im Kahlenbergerdorfe befindliche „Erste österr. Kinder-Asyl" gegründet und im Jahre 1875 eröffnet.

Da nach §. 12 des Statutes mit der Ertheilung von Unterstützungen erst zu beginnen war, nachdem der Vereinsfond die Höhe von 1000 fl. erreicht hatte, konnten Unterstützungen von diesem Vereine erst vom October 1872 [41]) angefangen verabreicht werden.

i) Gesellschaft zur Unterstützung dürftiger Franzosen in Wien.

Der Zweck dieser im Jahre 1871 gegründeten Gesellschaft ist in ihrem Titel ausgesprochen. Zur Unterstützung werden im Allgemeinen alle Personen französischer Nationalität und ausnahmsweise auch Personen französischen Ursprunges zugelassen.

Um Mitglied der Gesellschaft zu werden, ist es nicht nothwendig Franzose zu sein; es genügt, wenn der Verwaltungsrath die Aufnahme gewährt. Die Jahres-Subscribenten haben 6 fl. per Jahr, die Gründungsmitglieder 120 fl. ein- für allemal als Beiträge zu entrichten.

Die Leitung der gesellschaftlichen Angelegenheiten wird durch das Verwaltungscomité und durch die Generalversammlung besorgt. Das von der Generalversammlung gewählte Comité besteht aus neun Mitgliedern, wovon mindestens fünf Franzosen sein müssen. Die Generalversammlung erwählt zugleich unter den Mitgliedern des Comités einen Präsidenten, zwei Vice-Präsidenten, einen Cassier und zwei Secretäre. Das Ehrenpräsidium der Gesellschaft gebührt grundsätzlich dem französischen Gesandten.

Der Gesellschaftsfond zerfällt in unveräusserliches und verfügbares Capital. Ersteres besteht aus Schenkungen von je

[41]) In den folgenden Jahren war die Zahl der „Unterstützungsfälle" und die Summe der „Ausgaben für die Unterstützung" folgende:

Jahr:	Unterstützungsfälle:	Ausgabensumme:
1873	76	265 fl.
„ 1874	„ 112	„ 433 „
„ 1875	„ 115	„ 457 „
„ 1876	„ 107	„ 380 „
„ 1877	„ 130	„ 459 „
„ 1878	„ 118	„ 384 „

e) der Armen-Unterstützungsverein Maskil el Dal im Bezirke Sechshaus;

im Jahre 1876:

f) der Unterstützungsverein für dürftige und würdige Hörer der k. k. Hochschule für Bodencultur in Wien;

g) der Tabeaverein, eine Verbindung von Frauen und Jungfrauen ohne Unterschied des Standes oder der Confession zu Wohlthätigkeitszwecken; ferner

im Jahre 1877:

h) der Verein zur Unterstützung dürftiger und würdiger Studirender an der Akademie der bildenden Künste in Wien;

i) der Unterstützungsverein für hilfsbedürftige und würdige Studirende an der Wiener Handelsakademie;

k) der israelitische Wohlthätigkeitsverein „Tischre Lew" in Wien;

l) der kaufmännische Unterstützungsverein „Osten" zur Unterstützung hilfsbedürftiger Israeliten aus den östlichen Ländern;

m) der Wiener Humanitäts- und Krankenverein „Union";

n) der Wiener Humanitätsverein „Vindobona"; endlich

im Jahre 1878:

o) der deutsche Hilfsverein in Wien zur Unterstützung hilfsbedürf-

u) **Verein „Weihnachtsbaum" zur Betheilung armer Schulkinder aus den Gemeinden: Rudolfsheim, Fünf- und Sechshaus.**

Dieser im Jahre 1872 ins Leben getretene Verein hat den Zweck, arme Kinder aus den bezeichneten Gemeinden, und zwar ohne Unterschied der Confession, alljährlich am Weihnachtsabende mit Kleidern, Wäsche etc., insoweit es die Mittel des Vereines erlauben, zu beschenken.

Mitglied des Vereines kann Jedermann werden, welcher jährlich einen Beitrag von mindestens 3 fl. leistet.

Der Vorstand des Vereines wird in der Art gebildet, dass die Generalversammlung aus ihrer Mitte einen Aufsichtsrath von 15 Personen wählt; dieser wählt dann aus seiner Mitte das aus dem Director, dessen Stellvertreter, dem Cassier und dem Controlor bestehende Directorium.

Sowohl der Aufsichtsrath als das Directorium haben einjährige Functionsdauer. Sämmtliche Stellen sind Ehrenämter und werden unentgeltlich besorgt.

Die Mittel des Vereines werden gebildet: aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus den Reinerträgnissen von zu diesem Zwecke veranstalteten Concerten, Bällen und Theatervorstellungen, Geschenken und anderen wohlthätigen Gaben.

Die Zahl der Mitglieder betrug im Jahre 1872: 665 mit Beiträgen von zusammen 2435 fl. 50 kr. Die Zahl der betheilten Kinder war mehr als 1000.

Die Kinder wurden zum grössten Theile vollständig mit Winterkleidern versehen und am Weihnachtsabende festlich bewirthet.

Ausser den bisher angeführten Vereinen beschäftigen sich auch noch einzelne geistliche Corporationen mit der „Armenbetheilung", indem dieselben, wie z. B. der Convent der hochw. Schulschwestern vom 3. Orden des heil. Franciscus, das Herz-Jesukloster etc., die Kinder, welche in den von diesen Corporationen erhaltenen Arbeitsschulen unentgeltlich unterrichtet werden, zur Weihnachtszeit auch mit „Kleidern und Nahrungsmitteln" betheilen.

Weihnachtsbekleidungen werden übrigens auch von Seit der Vereine für Kinderbewahranstalten und Krippen, sowie von Seite der Direction der Kinderspitäler, Irrenanstalten und anderer Humanitäts-Anstalten alljährlich vorgenommen. —

Um schliesslich ein Gesammtbild über das Wirken aller der vorangeführten mit der „Armenbetheilung“ sich beschäftigenden Privatvereine während des Decenniums 1863—1872 zu erhalten, werden noch die nachfolgenden Summarziffern angeführt.

Es betrug während dieses Jahrzehnts bei sämmtlichen genannten Vereinen

im Jahre	die Zahl der Mitglieder [58])	die Zahl der Unterstützungsfälle	die Summe der Ausgaben			
1863	6.902	25.012	127.267	fl.	60	kr.
1864	6.861	24.899	124.994	„	67	„
1865	6.698	22.933	115.911	„	73	„
1866	7.187	23.362	134.091	„	37	„
1867	7.012	24.528	128.990	„	84	„
1868	6.953	25.599	136 786	„	58	„
1869	7.278	24.437	142.772	„	94	„
1870	7.095	25.563	146.414	„	01	„
1871	7.669	24.673	153.834	„	78	„
1872	8.853	26.611	164.843	„	61	„
u. i. 10jähr. Durchsch.	7.250	24.761	137.590	fl.	81	kr.

Daraus ergibt sich, dass von Seite der Privatwohl thätigkeit durch die angeführten mit der „Armenbetheilung sich beschäftigenden Vereine im Durchschnitte jährlich 24.76 Betheilungen mit einem Aufwande von 137.590 fl. 81 kr. ö. W vorgenommen wurden, wonach auf je eine dieser Betheilunge durchschnittlich der Betrag von 5 fl. 56 kr. entfiel.

Es muss hier nochmals betont werden, dass die vorstehend a geführten Summen, welche die einzelnen Privatwohlthätigkeitsverei im Laufe des Decenniums verausgabten, keineswegs jene Summ repräsentiren, welche von Seite der Privatwohlthätigkeit für d Armenbetheilung in der That aufgewendet worden sind.

[58]) Bei 7 Vereinen war die Zahl der „Mitglieder“ nicht angegebe bei 2 Vereinen fehlte auch die Summe der „Unterstützungsfälle“.

Abgesehen davon, dass es bei der heutigen Einrichtung der Armenpflege überhaupt nicht möglich ist, die Leistungen der Privatwohlthätigkeit auf dem Gebiete der „Armenbetheilung" ziffermässig bis auf ein von der wirklichen Ausgabe nur wenig abweichendes Minimum zu bestimmen, abgesehen ferner davon, dass ja auch zu den von Seite der „öffentlichen" Armenpflege verausgabten Summen ein beträchtliches Scherflein durch die Privatwohlthätigkeit in der Form von Geschenken, Legaten, Sammlungsgeldern etc. eingeht — ist aber noch insbesondere zu beachten, dass in den voranstehenden Summen jene Auslagenziffern vollkommen fehlen, welche den Werth der zur Vertheilung gelangten Naturalien zu repräsentiren hätten.

Bei dem Umstande aber, als beinahe alle Privatvereine, welche sich mit der „Armenbetheilung" beschäftigen, auch Naturalbetheilungen vornehmen, ja eine Anzahl derselben sogar ausschliesslich nur solche vornimmt, ist die Höhe des durch die vertheilten Naturalien repräsentirten Werthes sicherlich eine bedeutende und es müsste sich daher die oben angegebene Summe der Ausgaben für die „Armenbetheilung" durch Hinzurechnung des Werthes der zur Vertheilung gelangten Naturalien jedenfalls namhaft erhöhen.

Damit wäre die Darstellung der Armenbetheilung im Wiener Armenbezirke während des bezeichneten Zeitraumes so weit und so eingehend gegeben, als eine solche unter den obwaltenden Verhältnissen eben möglich ist.

Zur Beantwortung der Frage, was während der Jahre 1863—1872 auf dem Gebiete der „Armenbetheilung" geleistet wurde, wenn die dafür verwendeten Mittel aller jener Organe, deren Wirken in der vorangehenden Darstellung geschildert wurde, zusammengefasst werden, kann die folgende Zusammenstellung dienen, aus welcher die Gesammtsumme aller während des bezeichneten Decenniums im Wiener Armenbezirke für die Armenbetheilung mit Geld und Naturalien gemachten Ausgaben sich ergibt.

Es wurden verausgabt:

im Jahre	durch die öffentliche Armenpflege				durch die Privat-Wohlthätigkeit		im Ganzen	
	für die „vorübergehende“ Armenbetheilung		für die „zeitliche und dauernde“ Armenbetheilung					
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1863	100.835	44	632.751	04·$_5$	127.267	60	860.854	08·$_5$
1864	147.103	81·$_5$	648.795	56·$_5$	124.994	67	920.894	05
1865	120.240	61·$_5$	661.959	02	115.911	73	898.111	36·$_5$
1866	120.815	70	682.771	39	134.091	37	937.678	46
1867	120.373	53	670.573	81·$_5$	128.990	84	919.938	18
1868	113.924	27	686.793	53	136.786	58	937.504	38
1869	117.856	89	680.681	41	142.772	94	941.311	24
1870	128.636	76	689.576	59·$_5$	146.414	01	964.627	36·$_5$
1871	121.952	51	703.713	72	153.834	78	979.501	01
1872	136.783	94	701.633	45	164.843	71	1,003.261	00
zusammen...	1,228.523	47	6,759.249	54	1,375.908	23	9,363.681	14
mithin im 10jährigen Durchschnitte	122.852	35	675.924	95	137.590	82	936.368	12
wird hinzugerechnet die jährliche Betheilung aus „Stiftungs-Interessen“ mit	89.202	79	160.392	47	—	—	249.595	26
dann die durchschnittlichen Jahresausgaben zur Betheilung mit „Naturalien“	18.033	79	—	—	—	—	18.033	79
so ergibt sich eine Total-Summe der Jahresausgaben im Durchschnitte mit	230.088	93	836.317	42	137.590	82	1,203.997	17

In die für Unterstandslose reserv. Localitäten der freiwilligen Arbeits-Anstalt				in die städtischen Baraken				im Ganzen			
Parteien	mit Kindern	im Ganzen männl. Geschlechts	im Ganzen weibl. Geschlechts	Parteien	mit Kindern	im Ganzen männl. Geschlechts	im Ganzen weibl. Geschlechts	Parteien	mit Kindern	zusammen männl. Geschlechts	zusammen weibl. Geschlechts
1	2	1	2	—	—	—	—	9	30	17	22
—	—	—	—	—	—	—	—	10	31	18	23
—	—	—	—	—	—	—	—	3	12	5	10
13	46	27	32	—	—	—	—	15	53	31	37
1	3	1	3	—	—	—	—	5	13	7	11
—	—	—	—	—	—	—	—	2	10	7	5
—	—	—	—	—	—	—	—	4	12	7	9
—	—	—	—	—	—	—	—	12	37	16	33
—	—	—	—	—	—	—	—	3	7	1	9
—	—	—	—	—	—	—	—	19	58	25	52
—	—	—	—	—	—	—	—	30	87	54	63
—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	1	2
15	51	29	37	—	—	—	—	113	352	189	276
—	—	—	—	—	—	—	—	5	10	3	12
—	—	—	—	—	—	—	—	18	61	33	46
—	—	—	—	—	—	—	—	8	17	10	15
—	—	—	—	—	—	—	—	5	18	7	16
2	6	4	4	—	—	—	—	48	146	72	122
—	—	—	—	—	—	—	—	11	37	20	28
—	—	—	—	—	—	—	—	16	50	23	43
2	6	4	4	—	—	—	—	19	64	35	48
4	12	7	9	—	—	—	—	7	21	12	16
1	4	3	2	—	—	—	—	8	28	16	20
—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	2	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	28	18	19	—	—	—	—	146	456	233	369
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	10	5	7	—	—	—	—	2	10	5	7
—	—	—	—	—	—	—	—	1	6	4	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	38	126	73	91	38	126	73	91
—	—	—	—	13	27	12	28	13	27	12	28
—	—	—	—	15	44	21	38	15	44	21	38
—	—	—	—	25	71	29	67	25	71	29	67
—	—	—	—	6	16	11	11	6	16	11	11
—	—	—	—	2	3	1	4	2	3	1	4
—	—	—	—	6	15	9	12	6	15	9	12
—	—	—	—	3	8	3	8	3	8	3	8
2	10	5	7	108	310	139	259	111	326	168	269

e) der Armen-Unterstützungsverein Maskil el Dal im Bezirke Sechshaus:

im Jahre 1876:

f) der Unterstützungsverein für dürftige und würdige Hörer der k. k. Hochschule für Bodencultur in Wien;

g) der Tabeaverein, eine Verbindung von Frauen und Jungfrauen ohne Unterschied des Standes oder der Confession zu Wohlthätigkeitszwecken; ferner

im Jahre 1877:

h) der Verein zur Unterstützung dürftiger und würdiger Studirender an der Akademie der bildenden Künste in Wien;

i) der Unterstützungsverein für hilfsbedürftige und würdige Studirende an der Wiener Handelsakademie;

k) der israelitische Wohlthätigkeitsverein „Tischre Lew" in Wien;

l) der kaufmännische Unterstützungsverein „Osten" zur Unterstützung hilfsbedürftiger Israeliten aus den östlichen Ländern;

m) der Wiener Humanitäts- und Krankenverein „Union";

n) der Wiener Humanitätsverein „Vindobona"; endlich

im Jahre 1878:

o) der deutsche Hilfsverein in Wien zur Unterstützung hilfsbedürftiger Angehöriger des deutschen Reiches, und

p) der Wiener Humanitätsverein „Imperial".

Verhältnisse des Aufzunehmenden gefordert, und dass in den Asylhäusern des Morgens und Abends unentgeltlich eine Suppe verabreicht wird, musste, trotzdem die Aufenthaltszeit in den Asylhäusern auf ein Minimum herabgesetzt ist, den Zug der „obdachlos" gewordenen Personen natürlicher Weise in diese Zufluchtsstätten lenken.

Ueber das Entstehen, die Einrichtung und die Leistungen dieser

Asylhäuser

ist in Kürze Folgendes anzuführen:

Der menschenfreundliche Sinn, für jene Armen zu sorgen, die plötzlich „obdachlos" werden, rief im Jahre 1870 einen Verein ins Leben, welcher einzig und ausschliesslich die Einrichtung und Erhaltung eines oder mehrerer Unterstandsorte (Asyle) zur zeitweiligen Beherbergung obdachloser Personen zum Zwecke hat.

„Mitglied" dieses Asylvereines[2]) kann Jedermann werden, der sich zu einem im Voraus zu leistenden Jahresbeitrage von mindestens 1 fl. ö. W. verpflichtet. Wer zur Erreichung des Vereinszweckes einen einmaligen Betrag von mindestens 100 fl. ö. W. leistet, wird als „Gründer" des Vereines in das hiezu bestimmte Buch eingetragen.

Die Vereinsgeschäfte werden von der Generalversammlung und einem von derselben gewählten, aus 12 Personen bestehenden, leitenden Ausschusse (der nach Bedarf bis auf 24 Personen erhöht werden kann) besorgt.

Die Mittel des Vereines bestehen in den statutenmässigen Beiträgen der Gründer und Mitglieder und in freiwilligen Gaben[3]) und Leistungen.

---

[2]) Die Statuten des Vereines „zur Begründung von Asylen für Obdachlose in Wien" wurden von der k. k. n. ö. Statthalterei am 24. Februar 1870, Z. 5111 genehmigt.

[3]) Mit Gemeinderaths-Beschluss vom 10. September 1872 wurde diesem Vereine eine Subvention von 2000 fl. bewilligt, in den Jahren 1874

Der Verein hat zwei solche Asyle eröffnet, und zwar am 13. December 1870 ein „Asylhaus für Personen weiblichen Geschlechtes" (Elisabethinum) im III. Bezirke (Landstrasse), Blattgasse Nr. 4 und am 24. December 1871 das „Asylhaus für Personen männlichen Geschlechtes" ebenfalls im III. Bezirke, Blattgasse Nr. 6.[*])

Jedes der beiden Asylhäuser war ursprünglich für 100 Personen berechnet; der grössere Bedarf für Männer erforderte jedoch bald eine Erweiterung des Belegraumes für dieselben. Es wurden daher in dem Totalbelegraume von 210 Betten in den beiden Asylhäusern 132 Betten für Männer und 78 Betten für Frauen aufgestellt.

Die Angabe des Namens und der sonstigen persönlichen Verhältnisse wird, wie bereits erwähnt, von den Personen, welche das Asyl benützen wollen, nicht gefordert. Das Asyl darf aber von einer und derselben Person nicht öfter als monatlich fünfmal, also durch 5 Tage, resp. Nächte benützt werden.

Die Benützung findet im Winter von 5 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens, im Sommer von 7 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens statt.

Abends und Morgens wird nach Bestimmung des Vorstandes eine Suppe verabreicht. —

Die Tabelle auf Seite 116 und 117 gibt eine Uebersicht über die Anzahl und Verköstigung der in beiden Asylhäusern in den Jahren 1871 und 1872 beherbergten Personen.

---

bis 1877 erhielt derselbe eine jährliche Subvention von 500 fl. Am 8. Februar 1878 votirte der Gemeinderath diesem Vereine neuerdings eine jährliche Subvention und zwar von 800 fl. auf drei Jahre.

[*]) Am 6. December 1875 wurde eine Filiale (im III. Bezirke, Rabengasse 3) eröffnet, welche von diesem Tage angefangen bis 30. März 1876 und vom 19. November 1876 bis 30. April 1877 jedoch nur mit Männern belegt und seit April 1877 wieder aufgelassen wurde.

„Die Barakenbewohner haben sich längstens bis 10 Uhr Nachts, zu welcher Stunde die Thüren vom Aufseher gesperrt werden, in die Barake zu verfügen, zu welcher Zeit auch das Licht ausgelöscht werden muss. Jene Personen, welche erst **nach** der Thorsperre eintreffen, haben dem Hausaufseher ein Sperrgeld von 5 Kreuzern zu entrichten, sich ruhig zu ihrer Schlafstelle zu verfügen und jede Störung der übrigen Barakenbewohner zu vermeiden."

„Den Bewohnern der Baraken wird zwar gestattet, bei Tage Besuche anzunehmen, jedoch dürfen dieselben nicht über eine Stunde dauern. Dagegen ist es strenge untersagt, dass sich eine fremde Person zur Nachtzeit in den Baraken oder im Hofraume aufhalte."

„Das Rauchen ist sowohl in den Baraken selbst, als innerhalb der Einfriedung derselben unbedingt verboten."

„Wenn ein Barakenbewohner erkrankt, haben dies die Mitbewohner dem Aufseher anzuzeigen, damit der Erkrankte in die Krankenabtheilung gebracht werde."

„**Nach** Ablauf der Zeit, während welcher einer Partei der Aufenthalt in der Barake gestattet war, hat dieselbe ohne Widerrede, bei sonstiger zwangsweiser Entfernung, auszuziehen."

Es folgt nun die ziffermässige Zusammenstellung der Individuen, welche als „obdachlos" in den früher bezeichneten Localitäten während der Jahre 1870—1872 aufgenommen worden sind, da nur für diese 3 Jahre, nicht aber für das ganze Decennium 1863—1872 verlässliche Daten beschafft werden konnten.

Der Personalstand in den Jahren 1870, 1871 und 1872 ist aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich.

Es wurden aufgenommen im Jahre		in das ehemalige Gusshaus auf der Wieden				in das ehemalige Hundsthurmer Brauhaus			
		Parteien	mit Kindern	im Ganzen männl. Geschlechts	im Ganzen weibl. Geschlechts	Parteien	mit Kindern	im Ganzen männl. Geschlechts	im Ganzen weibl. Geschlechts
1870	im Jänner	8	28	16	20	—	—	—	—
	„ Februar	10	31	18	23	—	—	—	—
	„ März	3	12	5	10	—	—	—	—
	„ April	2	7	4	5	—	—	—	—
	„ Mai	—	—	—	—	4	10	6	8
	„ Juni	2	10	7	5	—	—	—	—
	„ Juli	3	10	6	7	1	2	1	2
	„ August	3	8	3	8	9	29	13	25
	„ September	2	3	1	4	1	4	—	5
	„ October	16	49	19	46	3	9	6	6
	„ November	18	57	36	39	12	30	18	24
	„ December	—	—	—	—	1	2	1	2
	Summe	67	215	115	167	31	86	85	72
1871	im Jänner	1	2	1	2	4	8	2	10
	„ Februar	5	18	11	12	13	43	22	34
	„ März	5	8	4	9	3	9	6	6
	„ April	—	—	—	—	5	18	7	16
	„ Mai	19	60	32	47	27	80	36	71
	„ Juni	3	11	5	9	8	26	15	19
	„ Juli	3	7	3	7	13	43	20	36
	„ August	5	18	8	15	12	40	23	29
	„ September	3	9	5	7	—	—	—	—
	„ October	7	24	13	18	—	—	—	—
	„ November	—	—	—	—	1	4	2	3
	„ December	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	51	157	82	126	86	271	133	224
1872	im Jänner	—	—	—	—	—	—	—	—
	„ Februar	—	—	—	—	—	—	—	—
	„ März	—	—	—	—	1	6	4	3
	„ April	—	—	—	—	—	—	—	—
	„ Mai	—	—	—	—	—	—	—	—
	„ Juni	—	—	—	—	—	—	—	—
	„ Juli	—	—	—	—	—	—	—	—
	„ August	—	—	—	—	—	—	—	—
	„ September	—	—	—	—	—	—	—	—
	„ October	—	—	—	—	—	—	—	—
	„ November	—	—	—	—	—	—	—	—
	„ December	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	—	—	—	—	1	6	4	3

im Männer - Asylhaus					in beiden Asylhäusern zusammen		
Männer	Kinder	zu-sammen	mit Portionen		Personen	mit Portionen	
			Suppe	Brod		Suppe	Brod
—	—	—	—	—	167	269	284
—	—	—	—	—	1.177	2.110	2.110
—	—	—	—	—	1.961	3.652	3.652
—	—	—	—	—	1.408	2.647	2.647
—	—	—	—	—	1.740	3 292	3.292
—	—	—	—	—	1.406	2.742	2.742
—	—	—	—	—	872	1.616	1.616
—	—	—	—	—	870	1.648	1.648
—	—	—	—	—	1.228	2.288	2.288
—	—	—	—	—	1.078	1.996	1.996
—	—	—	—	—	1.131	2.134	2 134
—	—	—	—	—	1.376	2.622	2 622
—	—	—	—	—	1.507	2.872	2 872
827	16	843	1.686	1.686	843	1.686	1.686
827	16	843	1.686	1.686	16.597	31.305	31.305
3.515	48	3 563	7.126	7.126	5.352	10.544	10.544
3.557	55	3.612	7.224	7.224	5.735	11.246	11.246
3.835	54	3.889	7.778	7.778	6.377	12.476	12.476
3.267	86	3.353	6.706	6.706	5.502	10.739	10.739
3.306	92	3.398	6 796	6.796	5.828	11.370	11.370
3.489	68	3.557	7.114	7.114	5.411	10.614	10.614
3.101	63	3.164	6.328	6.328	5.263	10.312	10.312
3.059	50	3.109	6.218	6 218	5.731	11.089	11.089
3.370	68	3.438	6.876	6.876	5.672	11.154	11.154
3.547	77	3.624	7.248	7.248	6.307	12.396	12.396
3.523	73	3.596	7.192	7.192	6.555	12.884	12.884
3.619	57	3.676	7.352	7.352	6.351	12.516	12.516
41.188	791	41.979	83.958	83 958	70.084	137.340	137.340

Während der Jahre 1870—1872 wurden also, wie a
der vorstehenden Zusammenstellung hervorgeht, im Ganzen 3
Parteien mit zusammen 1134 Kindern als „obdachlos“ aufgenomm
daher während dieser 3 Jahre im Ganzen 1504 und nach de
dreijährigen Durchschnitte jährlich 500 Individuen in den f
„Obdachlose“ bestimmten Localitäten Unterkunft fanden.

Die Auslagen für die Beaufsichtigung und theilwei
Beleuchtung der Localitäten, die zur Unterbringung von Unte
standslosen dienten, betrugen nach dem Durchschnitte der Jah
1863—1872 jährlich 273 fl. ö. W.

Da die Daten der vorstehenden Tabelle nur den kurze
Zeitraum von drei Jahren umfassen, erscheinen dieselben wol
nicht geeignet irgend einer Schlussfolgerung als Basis z
dienen.

Der einigermassen auffällige Umstand, dass in den Jahre
1871 und 1872 die grösste Frequenz in den Sommermonate
vorgekommen ist, erklärt sich dadurch, dass die aufgenommene
„Obdachlosen“ dazumal nach Bedarf bald in diese, bald in jen
Localität und im Jahre 1872 sämmtlich in die berei
besprochenen Baraken transportirt wurden, daher die
den Zahlen erscheinenden Schwankungen keineswegs als „natü
liche“ angesehen werden können.

Dass es — begreiflicher Weise — die ersten u
letzten Monate des Jahres sind, in welchen die Armuth au
in dieser Richtung die Armenpflege am meisten in Anspru
nimmt, geht aus den Ziffern der folgenden Tabelle herv
welche eine Uebersicht über die Anzahl jener Individuen g
die in den durch die Privatwohlthätigkeitspflege i
Leben gerufenen und erhaltenen Asylhäusern beherbergt u
theilweise auch verköstigt werden.

Die Eröffnung dieser Asylhäuser erklärt auch das rasc
Abnehmen in der Zahl der in den Baraken im Jahre 18
untergebrachten Personen.

Der Umstand, dass bei der Aufnahme in die Asylhäu
weder die Angabe des Namens, noch der sonstigen persönlic

Verhältnisse des Aufzunehmenden gefordert, und dass in den Asylhäusern des Morgens und Abends unentgeltlich eine Suppe verabreicht wird, musste, trotzdem die Aufenthaltszeit in den Asylhäusern auf ein Minimum herabgesetzt ist, den Zug der „obdachlos" gewordenen Personen natürlicher Weise in diese Zufluchtsstätten lenken.

Ueber das Entstehen, die Einrichtung und die Leistungen dieser

Asylhäuser

ist in Kürze Folgendes anzuführen:

Der menschenfreundliche Sinn, für jene Armen zu sorgen, die plötzlich „obdachlos" werden, rief im Jahre 1870 einen Verein ins Leben, welcher einzig und ausschliesslich die Einrichtung und Erhaltung eines oder mehrerer Unterstandsorte (Asyle) zur zeitweiligen Beherbergung obdachloser Personen zum Zwecke hat.

„Mitglied" dieses Asylvereines[*]) kann Jedermann werden, der sich zu einem im Voraus zu leistenden Jahresbeitrage von mindestens 1 fl. ö. W. verpflichtet. Wer zur Erreichung des Vereinszweckes einen einmaligen Betrag von mindestens 100 fl. ö. W. leistet, wird als „Gründer" des Vereines in das hiezu bestimmte Buch eingetragen.

Die Vereinsgeschäfte werden von der Generalversammlung und einem von derselben gewählten, aus 12 Personen bestehenden, leitenden Ausschusse (der nach Bedarf bis auf 24 Personen erhöht werden kann) besorgt.

Die Mittel des Vereines bestehen in den statutenmässigen Beiträgen der Gründer und Mitglieder und in freiwilligen Gaben[*]) und Leistungen.

---

[*]) Die Statuten des Vereines „zur Begründung von Asylen für Obdachlose in Wien" wurden von der k. k. n. ö. Statthalterei am 24. Februar 1870, Z. 5111 genehmigt.

[*]) Mit Gemeinderaths-Beschluss vom 10. September 1872 wurde diesem Vereine eine Subvention von 2000 fl. bewilligt, in den Jahren 1874

Der Verein hat zwei solche Asyle eröffnet, und zwar am 13. December 1870 ein „Asylhaus für Personen weiblichen Geschlechtes" (Elisabethinum) im III. Bezirke (Landstrasse), Blattgasse Nr. 4 und am 24. December 1871 das „Asylhaus für Personen männlichen Geschlechtes" ebenfalls im III. Bezirke, Blattgasse Nr. 6.*)

Jedes der beiden Asylhäuser war ursprünglich für 100 Personen berechnet; der grössere Bedarf für Männer erforderte jedoch bald eine Erweiterung des Belegraumes für dieselben. Es wurden daher in dem Totalbelegraume von 210 Betten in den beiden Asylhäusern 132 Betten für Männer und 78 Betten für Frauen aufgestellt.

Die Angabe des Namens und der sonstigen persönlichen Verhältnisse wird, wie bereits erwähnt, von den Personen, welche das Asyl benützen wollen, nicht gefordert. Das Asyl darf aber von einer und derselben Person nicht öfter als monatlich fünfmal, also durch 5 Tage, resp. Nächte benützt werden.

Die Benützung findet im Winter von 5 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens, im Sommer von 7 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens statt.

Abends und Morgens wird nach Bestimmung des Vorstandes eine Suppe verabreicht. —

Die Tabelle auf Seite 116 und 117 gibt eine Uebersicht über die Anzahl und Verköstigung der in beiden Asylhäusern in den Jahren 1871 und 1872 beherbergten Personen.

---

bis 1877 erhielt derselbe eine jährliche Subvention von 500 fl. Am 8. Februar 1878 votirte der Gemeinderath diesem Vereine neuerdings eine jährliche Subvention und zwar von 800 fl. auf drei Jahre.

*) Am 6. December 1875 wurde eine Filiale (im III. Bezirke, Rabengasse 3) eröffnet, welche von diesem Tage angefangen bis 30. März 1876 und vom 19. November 1876 bis 30. April 1877 jedoch nur mit Männern belegt und seit April 1877 wieder aufgelassen wurde.

Es muss ausdrücklich bemerkt werden, dass die dort angeführten Zahlen über die in das Asyl aufgenommenen Personen aus den täglich am Abende vor Vertheilung der Suppen und Brodportionen stattfindenden Zählungen der beherbergten Personen resultiren. Wie oft daher eine und dieselbe Person während des Jahres wieder gezählt wurde, lässt sich, da — wie bereits erwähnt — die Angabe des Namens und Standes des Aufzunehmenden nicht gefordert wird, nicht bestimmen. Der Ausdruck „Personen“ ist demnach hier gleichbedeutend mit „Frequenzfällen“ [*]) zu nehmen.

[*]) Für die über das Decennium 1863 bis 1872 hinausfallenden, nächstkommenden Jahre 1873 bis 1878 sind die Daten aus der nachfolgenden Uebersicht zu entnehmen.

Es wurden beherbergt und verköstigt im Jahre	im Frauen-Asylhaus					im Männer-Asylhaus					in beiden Asylhäusern		
	Frauen	Kinder	Zusammen	mit Portionen		Männer	Knaben	Zusammen	mit Portionen		Personen	mit Portionen	
				Suppe	Brod				Suppe	Brod		Suppe	Brod
1873	25.533	4.164	29.697	57.534	57.534	39.320	387	39.707	79.414	79.414	69.404	136.948	136.948
1874	24.755	2.422	27.477	53.171	53.171	46.110	416	46.526	93.052	93.052	73.703	146.223	146.223
1875	25.506	3.085	28.594	56.508	56.508	58.378	482	58.860	117.720	117.720	87.454	174.228	174.228
darunter in der Filiale	—	—	—	—	—	1.848	16	1.864	3.728	3.728	—	—	—
1876	26.847	2.402	29.249	58.498	58.498	67.731	602	68.333	136.666	136.666	97.582	195.164	195.164
darunter in der Filiale	—	—	—	—	—	10.699	76	10.775	21.550	21.550	—	—	—
1877	25.426	2.436	27.862	55.724	55.724	66.475	395	66.870	133.740	133.740	94.732	189.464	189.464
darunter in der Filiale	—	—	—	—	—	9.001	4	9.005	18.010	18.010	—	—	—
1878	19.692	1.914	21.606	43.212	43.212	66.483	254	66.737	133.437	133.437	88.343	176.649	176.649
durchschnittlich	24.626	2.737	27.363	54.108	54.108	57.416	423	57.839	115.671	115.671	85.202	169.779	169.779

Seit Eröffnung der beiden Asylhäuser wurden daselbst bis 31. December 1878 im Ganzen 598.073 solche Frequenzfälle gezählt und 1,196.146 Rationen Suppe und Brod vertheilt.

Im Durchschnitte der Jahre 1871—1878 wurden in dem Asylhause für Frauen jährlich 26.005 Frequenzfälle verzeichnet, während die Zahl derselben im Asylhause für Männer während der Jahre 1872 bis 1878 durchschnittlich 55.571 betrug, mithin mehr als doppelt so gross ist als im Asylhause für Frauen.

Es wurden **beherbergt** und **verköstigt**	im Frauen-Asylhaus				
	Frauen	Kinder	zu-sammen	mit Portio	
				Suppe	B
vom 13. bis incl. 31. Dec. 1870	130	37	167	269	
im Jänner 1871	1.024	153	1.177	2.110	
„ Februar „	1.618	343	1.961	3.652	
„ März „	981	427	1.408	2.647	
„ April „	1.244	496	1.740	3.292	
„ Mai „	892	514	1.406	2.742	
„ Juni „	695	177	872	1.616	
„ Juli „	749	121	870	1.648	
„ August „	944	284	1.228	2.288	
„ September „	757	321	1.078	1.996	
„ October „	904	227	1.131	2.134	
„ November „	1.084	292	1.376	2.622	
„ December „	1.227	280	1.507	2.872	
vom 24. bis 31. Dec. 1871 ..	—	—	—	—	
Summe pro 1871 ..	12.119	3.635	15.754	29.619	2
im Jänner 1872	1.426	363	1.789	3.418	
„ Februar „	1.505	618	2.123	4.022	
„ März „	1.893	595	2.488	4.698	
„ April „	1.560	589	2.149	4.033	
„ Mai „	1.714	716	2.430	4.574	
„ Juni „	1.365	489	1.854	3.500	
„ Juli „	1.546	553	2.099	3.984	
„ August „	1.786	836	2.622	4.871	
„ September „	1.770	464	2.234	4.278	
„ October „	2.162	521	2.683	5.148	
„ November „	2.329	630	2.959	5.692	
„ December „	2.178	497	2.675	5.164	
Summe pro 1872 ..	21.234	6.871	28.105	53.382	5

im Männer-Asylhaus					in beiden Asylhäusern zusammen		
Männer	Kinder	zu-sammen	mit Portionen		Personen	mit Portionen	
			Suppe	Brod		Suppe	Brod
—	—	—	—	—	167	269	284
—	—	—	—	—	1.177	2.110	2.110
—	—	—	—	—	1.961	3.652	3.652
—	—	—	—	—	1.408	2.647	2.647
—	—	—	—	—	1.740	3 292	3.292
—	—	—	—	—	1.406	2.742	2.742
—	—	—	—	—	872	1.616	1.616
—	—	—	—	—	870	1.648	1.648
—	—	—	—	—	1.228	2.288	2.288
—	—	—	—	—	1.078	1.996	1.996
—	—	—	—	—	1.131	2.134	2 134
—	—	—	—	—	1.376	2.622	2.622
—	—	—	—	—	1.507	2.872	2.872
827	16	843	1.686	1.686	843	1.686	1.686
827	16	843	1.686	1.686	16.597	31.305	31.305
3.515	48	3 563	7.126	7.126	5.352	10.544	10.544
3.557	55	3.612	7.224	7.224	5.735	11.246	11.246
3.835	54	3.889	7.778	7.778	6.377	12.476	12.476
3.267	86	3.353	6.706	6.706	5.502	10.739	10.739
3.306	92	3.398	6 796	6.796	5.828	11.370	11.370
3.489	68	3.557	7.114	7.114	5.411	10.614	10.614
3.101	63	3.164	6.328	6.328	5.263	10.312	10.312
3.059	50	3.109	6.218	6.218	5.731	11.089	11.089
3.370	68	3.438	6.876	6.876	5.672	11.154	11.154
3.547	77	3.624	7.248	7.248	6.307	12.396	12.396
3.523	73	3.596	7.192	7.192	6.555	12.884	12.884
3.619	57	3.676	7.352	7.352	6.351	12.516	12.516
41.188	791	41.979	83.958	83 958	70.084	137.340	137.340

Was endlich die Einnahmen und Ausgaben dieses Vereines betrifft, so betrugen

im Jahre 1870 die Einnah.	35.120 fl. 49 kr.	u. die Ausgab.	22.317 fl. 79 kr.
„ 1871 „ „	25.794 „ 77 „	„ „ „	30.608 „ 04 „
„ 1872 „ „	27.379 „ 36 „	„ „ „	33.943 „ 24 „
u. im 3jähr. Durchsch. d. Einnah.	29.431 fl. 54 kr.	die Ausgab.	28.956 fl. 36 kr.

Von den Ausgaben entfielen:

	im Jahre	
	1871	1872
auf Asylistenverpflegung	920 fl. 71 kr.	4.338 fl. 86 kr.
„ Beheizung	558 „ 33 „	760 „ 91 „
„ Beleuchtung	223 „ 88 „	614 „ 35 „
zusammen	1.702 fl. 92 kr.	5.714 fl. 12 kr.[7]

Aus den in der vorausgehenden Darstellung[8]) enthaltenen Ziffern ergeben sich für die „Unterbringung unterstandslos ge-

[6]) Die Ausgaben pro 1870 sind mit Ausschluss der „Verpflegskosten“ für die unmittelbar nach der Eröffnung der Anstalt vom 13. bis 31. December beherbergten (167) Individuen beinahe ausschliesslich „Bau- und Einrichtungskosten“. In den folgenden Jahren 1871 und 1872 betrugen die „Bauauslagen“ 22.968 fl. 93 kr. und 20.048 fl. 50 kr. ö. W.

[7]) Während der folgenden Jahre 1873—1878 betrugen:

	die Einnahmen		die Ausgaben	Von den Ausgaben entfielen auf Asylisten-verpflegung	Beheizung	Beleuchtung
1873	25.766 fl. 19 kr.	—	14.665 fl. 95 kr.	4.287 fl. 31 kr.	869 fl. 69 kr.	868 fl. 05 kr.
1874	13.804 „ 35 „	—	10.874 „ 53 „	4.700 „ 70 „	776 „ 68 „	895 „ 25 „
1875	13.970 „ 56 „	—	14.283 „ 50 „	4.507 „ 88 „	1.245 „ 10 „	864 „ 75 „
1876	11.612 „ 49 „	—	13.825 „ 40 „	4.833 „ 79 „	739 „ 89 „	1.008 „ 69 „
1877	11.232 „ 80 „	—	12.586 „ 18 „	4.682 „ 41 „	699 „ 41 „	758 „ 83 „
1878	10.529 „ 22 „	—	11.364 „ 05 „	4.307 „ 98 „	495 „ 72 „	696 „ 35 „
durchschn.	14.485 fl. 93 kr.	—	12.933 fl. 27 kr.	4.553 fl. 34 kr.	804 fl. 41 kr.	848 fl. 65 kr.

[8]) Anhangsweise ist hier noch der Asylverein für hilfsbedürftige Hörer der Wiener Universität anzuführen, der im April 1874 zu dem Zwecke gegründet wurde, den ordentlichen hilfsbedürftigen Hörern aller Facultäten an der hiesigen Universität ohne Unterschied der Confession oder Nationalität in eigenen Localitäten gegen mässiges Entgelt oder unentgeltlich Unterkunft zu verschaffen.

worden er Personen" während des Jahrzehnts 1863 — 1872 durchschnittlich per Jahr folgende Ausgaben:

a) von Seite des „allgemeinen Versorgungsfondes" für Beaufsichtigung und Beleuchtung der zur Aufnahme von Unterstandslosen bestimmten Localitäten	273 fl. — kr.
b) von Seite des „Asylvereines" für Obdachlose (für Asylistenverpflegung, Beheizung und Beleuchtung)	3.708 „ 52 „
in Summe	3.981 fl. 52 kr.

Der Verein besteht aus „Stiftern", welche einen einmaligen Beitrag von mindestens 200 fl. dem Vereinszwecke widmen, aus „unterstützenden Mitgliedern", welche einen Jahresbeitrag von mindestens 10 fl. leisten, aus „ordentlichen Mitgliedern", zu denen jene Studirende der Universität gehören, welche eine Eintrittsgebühr von 1 fl. erlegt haben und sich verpflichten, einen Semestralbeitrag von 1 fl. zu leisten, und aus „Ehrenmitgliedern".

Die Plenarversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Ausschuss von 10 Mitgliedern und aus diesen den Präses und dessen Stellvertreter.

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes bestehen aus den Beiträgen der Stifter und der Mitglieder, dann aus den Ergebnissen der einzuleitenden Sammlungen und sonstigen Spenden.

In der Zeit vom April bis October 1874 erhielten, da das Vermögen des Fondes noch gering war und ein Theil der Einkünfte statutenmässig auch zu anderweitigen Unterstützungen verwendet werden kann, 21 Bewerber „Handstipendien" im Betrage von 150 fl. ö. W. Vom October 1874 bis October 1875 hatten im Wintersemester 10, im Sommersemester 20 Studirende freie Wohnung erhalten, wofür 1141 fl. 50 kr. verausgabt wurden.

III. Sorge für Arbeitslose.

Es wurde bereits in dem Capitel „Sorge für Obdachlose" erwähnt, dass obdachlos gewordene arme Männer in die freiwillige Arbeitsanstalt gewiesen werden.

Die freiwillige Arbeitsanstalt (eigentlich: Beschäftigungsanstalt für freiwillige Arbeiter) im II. Bezirke, Leopoldgasse Nr. 32, ist eine Local-Armenanstalt.

Der Zweck und die Aufgabe derselben besteht darin, jenen nach Wien zuständigen, über 14 Jahre alten, dürftigen Personen, welche zwar arbeitsfähig, aber ohne ihr Verschulden vorübergehend arbeits- oder unterstandslos oder beides zugleich geworden sind, für einige Zeit den nöthigen Erwerb und Unterstand, respective diesen letzteren allein zu gewähren. Dies gilt auch insbesonders für die „entlassenen Sträflinge", welchen bei ihrem Austritte aus der Straf- oder Correctionsanstalt für die erste Zeit in der Regel jeder anderweitige Erwerb abgeschnitten ist. [1])

Personen, welche noch nicht 14 Jahre alt sind, ferner solche, die in Folge ihrer Gebrechlichkeit oder Krüppelhaftig-

---

[1]) In der stadthauptmannschaftlichen Note vom 2. Mai 1816, womit der Auftrag ertheilt wurde, der Polizei-Oberdirection von jeder aus dem Provinzial-Strafhause an die freiwillige Arbeitsanstalt abgegebenen Person, sobald dieselbe diese Anstalt wieder verlässt, den künftigen Wohnort des Entlassenen bekannt zu geben, heisst es:

„Die k. k. n.-ö. Landesregierung hat schon mehreremal solche Personen, welche nach vollendeter Strafe aus dem Provinzial-Strafhause entlassen wurden und nach dem Urtheile nicht abgeschoben werden können, die sich also fernerhin hier aufhalten dürfen, aber weder Bekannte noch Verwandte haben, denen sie übergeben werden können und welche sich auch nicht über die Möglichkeit eines hinreichenden Erwerbes ausweisen können, durch die Polizei-Oberdirection in die freiwillige Arbeitsanstalt auf der Laimgrube anweisen lassen, wo sie Gelegenheit haben, sich etwas zu verdienen und sich so lange aufhalten können, bis sie irgenp anderswo Arbeit und Unterkommen gefunden haben."

keit gänzlich arbeitsunfähig oder mit Leiden behaftet sind, welche die anderen Bewohner gefährden, sind von der Aufnahme in die Anstalt ausgeschlossen.[2])

Um das Einschleppen von Krankheiten in die Anstalt zu verhindern, wird jede neu aufgenommene Person dem Anstaltsarzte, welcher die Anstalt täglich mindestens einmal zu besuchen hat, zur Untersuchung vorgestellt. Ebenso werden die Kleider des Aufzunehmenden untersucht und gereiniget und dieser selbst angewiesen, in der Badelocalität der Anstalt ein Bad zu nehmen.[3]),

Die Anstalt besitzt auch ein eigenes Marodezimmer auf welches die Insassen der Anstalt zur Vermeidung des umständlichen Transportes in ein Krankenhaus in Fällen vorübergehenden Unwohlseins oder leichterer und nur einige Tage dauernder Krankheiten gebracht werden.

Die Anstalt[4]) umfasst einen Flächenraum von 2221 □ Kl. (79·88 Ar), wovon 1323 □Kl. 15 □′ 86 □″ (47·59 Ar) auf die Bauarea entfallen, und hat einen Belegraum für 432 Männer und 40 Frauen, welcher jedoch in den Sommermonaten

[2]) Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Mai 1871. Personen unter 14 Jahren dürfen in die Anstalt nicht aufgenommen werden, selbst wenn die Eltern oder Vormünder und die Vormundschaftsbehörde ihre Einwilligung geben würden.

[3]) Regierungsdecret vom 23. November 1824.

[4]) Die Anstalt war früher räumlich mit dem am 1. October 1804 im ehemaligen Carmeliterkloster auf der Laimgrube eröffneten „Zwangsarbeits- und Besserungshause“ verbunden und war ursprünglich eine Correctionsanstalt für junge Leute, in welche jedoch auch solche Individuen aufgenommen wurden, die sich freiwillig zur Aufnahme meldeten.

Im Jahre 1825 wurde die Aufnahme in diese Anstalt auf jene Personen beschränkt, welche in dem Wiener Armenbezirke zuständig sind.

Mit Hofkanzlei-Decret vom 13. Mai 1844, Z. 13.668 (intimirt mit Regierungsdecret vom 6. Juni 1844, Z. 33.928) wurde die Anstalt in die Administration und Verwaltung des Magistrates übergeben, von der Zwangsarbeitsanstalt räumlich getrennt und vom 1. November 1844 an in dem ehemaligen Versorgungshause am Alserbach untergebracht. Seit dem Jahre 1861 befindet sich die Anstalt in dem derzeit der Commune Wien gehörigen Gebäude des ehemaligen Provinzial-Strafhauses im II. Bezirke (Leopoldstadt), Leopoldgasse Nr. 32.

Die Betheiligung des **weiblichen Geschlechtes ist,** wie aus diesen Ziffern sich ergibt, im Vergleiche zu jener des männlichen Geschlechtes eine sehr geringe, indem von den während des Decenniums 1863—1872 im Ganzen als „Zahler" aufgenommenen 16.554 Personen nur 849, also 5.13 Percent auf das weibliche Geschlecht entfielen.

Die Inanspruchnahme der Anstalt von Seite der „Zahler" ist während des bezeichneten Decenniums der Zahl nach keine gleich starke gewesen, sondern ist, wie die vorstehende Zusammenstellung zeigt, vom Jahre 1863—1867 ebenso constant gesunken, als sie von da an bis 1872 wieder gestiegen war.

Durchschnittlich wurde die Anstalt als zeitweiliger Unterstandsort jährlich von 1.655 Personen benützt. —

Es sind nun die Einrichtungen der Anstalt zu besprechen, welche bezüglich jener Personen bestehen, die in derselben Unterkunft und Verpflegung für die Dauer ihres Aufenthaltes erhalten, wofür sie der Anstalt ihre Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen haben.

Die Zahl der als „Arbeiter" in die Anstalt aufgenommenen Personen betrug, wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich ist, durchschnittlich 4.000 in einem Jahre.

Jahr	Stand der „Arbeiter" mit Anfang des Jahres	Zuwachs	Im Ganzen befanden sich in der Anstalt	Abgang	Stand mit Ende des Jahres	Summe der für die gelieferten Arbeiten überhaupt erzielten Beträge		Summe der von der Anstalt als Ueberverdienst ausgezahlten Beträge		Summe des der Anstalt verbliebenen Reinertrages der Arbeit	
						fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1863	284	4.532	4.816	4.460	356	5.635	$17._5$	903	65	4.731	$52._5$
1864	356	4.962	5.318	4.982	336	9.462	$10._5$	2.177	19	7.284	$91._5$
1865	336	4.858	5.194	4.771	423	8.475	$15._5$	1.625	$14._5$	6.850	01
1866	423	3.567	3.990	3.582	408	8.306	$46._5$	2.404	$43._5$	5.902	03
1867	408	3.436	3.844	3.447	397	10.406	07	3.281	$36._5$	7.124	$70._5$
1868	397	3.549	3.946	3.564	382	9.766	$16._5$	3.186	65	6.579	$51._5$
1869	382	3.901	4.283	3.837	446	11.873	$63._5$	4.638	$69._5$	7.234	94
1870	446	4.708	5.154	4.696	458	14.005	$94._5$	6.495	$77._5$	7.510	17
1871	458	4.193	4.651	4.204	447	16.868	$51._5$	7.229	83	9.638	$68._5$
1872	447	2.468	2.915	2.603	312	15.974	$80._5$	6.843	$95._5$	9.130	85
im 10jähr. Durchschnitte	394	4.017	4.411	4.014	397	11.077	40	3.878	67	7.198	73

im Jahre [5])	Einnahmen, und zwar:												Auslagen		daher Abgang	
	Interessen von eigenen Capitalien		Ertrag für vermiethete Schlafstellen		Ertrag für verkaufte Wäsche und Kleidungsstücke		Ertrag für verpachtete Arbeitskräfte		Rückvergütungen und verschiedene andere Einnahmen		zusammen					
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1863	2.465	91·$_5$	975	80	643	80·$_5$	5.635	17·$_5$	2.759	32·$_5$	12.480	02	38.494	22·$_5$	26.014	20·$_5$
1864	3.466	56·$_5$	899	15	487	44·$_5$	9.462	10·$_5$	2.638	94·$_5$	16.954	21	48.335	22	31.381	01
1865	2.441	24	539	70	1.228	42·$_5$	8.475	15·$_5$	393	95	13.078	47	53.321	92·$_5$	40.243	45·$_5$
1866	2.441	24	250	60	1.881	35	8.306	46·$_5$	377	61·$_5$	13.257	27	46.532	13·$_5$	33.274	86·$_5$
1867	2.441	23·$_5$	309	75	1.823	67	10.406	07	81	34·$_5$	15.062	07	55.957	34	40.895	27
1868	2.270	62	273	70	2.838	13	9.766	16·$_5$	42	19·$_5$	15.190	81	50.625	25	35.434	44
1869	1.729	—	371	35	1.368	93	11.873	63·$_5$	73	04	15.415	95·$_5$	50.730	19·$_5$	35.314	24
1870	2.100	—	457	35	1.431	86·$_5$	14.005	94·$_5$	340	26·$_5$	18.336	02·$_5$	55.682	90	37.346	87·$_5$
1871	2.100	—	693	90	2.503	19	16.868	51·$_5$	281	95·$_5$	22.447	56	58.970	24	36.522	68
1872	2.100	—	1.019	90	446	19	15.974	80·$_5$	60	76	19.601	65·$_5$	56.765	33	37.163	67·$_5$
Summe	23.555	81·$_5$	5.791	80	14.653	—	110.774	03·$_5$	7.049	39·$_5$	161.824	04·$_5$	515.414	76	353.590	71·$_5$
durchschnittl.	2.355	58	579	18	1.465	30	11.077	40	704	94	16.182	40	51.541	47	35.359	07

[5]) Pro 1863 erscheinen die Daten für die Zeit vom 1. November 1862 bis 31. October 1863, pro 1864 aber für die Zeit vom 1. November 1863 bis 31. December 1864, d. i. für 14 Monate, für alle folgenden Jahre aber vom 1. Jänner bis 31. December iedes Jahres eingesetzt.

Zahl dieser Personen nach den Ziffern der vorausgehenden Tabelle circa 4.000 beträgt, woraus sich ergibt, dass jede der aufgenommenen Personen durchschnittlich mehr als dreimal als „aufgenommen“ oder „ausgetreten“ durchzuführen war.

Von den nach der Tabelle auf Seite 126 in die Anstalt als „Arbeiter“ aufgenommenen Personen standen:

Im Jahre	im Alter von Jahren												Summe der Arbeiter		
	14—20		20—30		30—40		40—50		50—60		üb.60				
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	zu-sammen
	Geschlechts												Geschlechts		
1863	880	123	1.086	196	983	116	587	129	319	56	55	2	3.910	622	4.532
1864	1.244	127	1.025	212	887	122	817	143	288	54	38	5	4.299	663	4.962
1865	1.224	97	1.035	196	799	106	807	118	392	43	37	4	4.294	564	4.858
1866	916	84	820	143	549	77	601	93	213	35	31	5	3.130	437	3.567
1867	921	65	809	102	557	66	562	78	223	26	24	3	3.096	340	3.436
1868	977	66	811	97	603	61	569	73	240	21	27	4	3.227	322	3.549
1869	1.061	64	918	107	658	70	634	79	253	21	32	4	3.556	345	3.901
1870	1.255	90	1.081	126	811	78	758	86	364	23	33	3	4.302	406	4.708
1871	1.148	62	984	104	762	76	608	81	316	20	28	4	3.846	347	4.193
1872	713	29	506	63	415	38	456	46	162	17	20	3	2.272	196	2.468
durchschnittlich	1.034	81	908	134	702	81	640	92	277	32	32	4	3.593	424	4.017

Aus diesen Ziffern ist zu entnehmen, dass von den während der Jahre 1863—1872 in die Anstalt aufgenommenen Personen die grösste Anzahl in einem Alter von 14—20 Jahren gestanden ist; die nächst höchste Ziffer weist die sich anschliessende Rubrik „20—30 Jahre“ aus.

Es stand demnach mehr als die Hälfte der aufgenommenen Personen in einem Alter zwischen „14 und 30

Die hauptsächlichsten Arten der Beschäftigungen, welche in der „freiwilligen Arbeitsanstalt“ ausgeübt werden, sind folgende: Monturnäherei, Pappearbeit, Cartonnagearbeit, Weben und Spulen von Seide und Leinwand, Schneiderei, Schuhmacherei, Tischlerei, Drechslerei. Ausserdem werden die zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte von der Anstalt auch als Maurer, Handlanger, Krankenwärter, zur Reinigung der Hauswäsche und zu der sogenannten Hausarbeit verwendet, welch letztere in der Reinigung und Instandhaltung der Anstaltslocalitäten, der Besorgung der Beleuchtung derselben und in der Holzverkleinerung etc. besteht.

Bei der Zutheilung der in die Anstalt eintretenden Personen zu dieser oder jener Art der Arbeiten wird von der Verwaltung die von dem Betreffenden erlernte Beschäftigung oder das besondere Ansuchen derselben nach Möglichkeit berücksichtiget.

Für die Herbeischaffung der zur Beschäftigung der vorhandenen Arbeitskräfte nöthigen Arbeit sorgt die Verwaltung. Reicht die vorhandene Arbeit hiezu nicht aus, dann wird das von den Arbeitern täglich zu liefernde Arbeitsquantum vermindert. In diesem Falle fällt der nun zu besprechende „Ueberverdienst“ weg.

Es hat nämlich jeder in der Anstalt befindliche Arbeiter täglich ein bestimmtes Arbeitsquantum, welches nach der Art der Beschäftigung verschieden ist, das sogenannte Pensum, zu liefern, für welches er statt des Lohnes — Kost und Unterstand in der Anstalt erhält. Was er über dieses Pensum arbeitet, wird ihm tarifmässig entlohnt und bildet seinen Ueberverdienst, welcher ihm wochentlich auf die Hand ausbezahlt wird. Der Tarif für die Entlohnung der geleisteten Arbeiten wird über Vorschlag der Verwaltung und nach Einvernehmung der städtischen Buchhaltung vom Gemeinderathe festgesetzt. Bei kränklichen oder gebrechlichen Personen wird über Anordnung des Arztes ein geringeres Pensum als das normale zugemessen,

Die Betheiligung des weiblichen Geschlechtes ist, wie aus diesen Ziffern sich ergibt, im Vergleiche zu jener des männlichen Geschlechtes eine sehr geringe, indem von den während des Decenniums 1863—1872 im Ganzen als „Zahler“ aufgenommenen 16.554 Personen nur 849, also 5.13 Percent auf das weibliche Geschlecht entfielen.

Die Inanspruchnahme der Anstalt von Seite der „Zahler“ ist während des bezeichneten Decenniums der Zahl nach keine gleich starke gewesen, sondern ist, wie die vorstehende Zusammenstellung zeigt, vom Jahre 1863—1867 ebenso constant gesunken, als sie von da an bis 1872 wieder gestiegen war.

Durchschnittlich wurde die Anstalt als zeitweiliger Unterstandsort jährlich von 1.655 Personen benützt. —

Es sind nun die Einrichtungen der Anstalt zu besprechen, welche bezüglich jener Personen bestehen, die in derselben Unterkunft und Verpflegung für die Dauer ihres Aufenthaltes erhalten, wofür sie der Anstalt ihre Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen haben.

Die Zahl der als „Arbeiter“ in die Anstalt aufgenommenen Personen betrug, wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich ist, durchschnittlich 4.000 in einem Jahre.

Jahr	Stand der „Arbeiter“ mit Anfang des Jahres	Zuwachs	Im Ganzen befanden sich in der Anstalt	Abgang	Stand mit Ende des Jahres	Summe der für die gelieferten Arbeiten überhaupt erzielten Beträge		Summe der von der Anstalt als Ueberverdienst ausgezahlten Beträge		Summe des der Anstalt verbliebenen Reinertrages der Arbeit	
						fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1863	284	4.532	4.816	4.460	356	5.635	17.5	903	65	4.731	52.5
1864	356	4.962	5.318	4.982	336	9.462	10.5	2.177	19	7.284	91.5
1865	336	4.858	5.194	4.771	423	8.475	15.5	1.625	14.5	6.850	01
1866	423	3.567	3.990	3.582	408	8.306	46.5	2.404	43.5	5.902	03
1867	408	3.436	3.844	3.447	397	10.406	07	3.281	36.5	7.124	70.5
1868	397	3.549	3.946	3.564	382	9.766	16.5	3.186	65	6.579	51.5
1869	382	3.901	4.283	3.837	446	11.873	63.5	4.638	69.5	7.234	94
1870	446	4.708	5.154	4.696	458	14.005	94.5	6.495	77.5	7.510	17
1871	458	4.193	4.651	4.204	447	16.868	51.5	7.229	83	9.638	68.5
1872	447	2.468	2.915	2.603	312	15.974	80.5	6.843	95.5	9.130	85
im 10jähr. Durchschnitte	394	4.017	4.411	4.014	397	11.077	40	3.878	67	7.198	73

Es waren beschäftigt	1863					1864					1865				
	Personen			durch Arbeitstage		Personen			durch Arbeitstage		Personen			durch Arbeitstage	
	M.	W.	zus.	M.	W.	M.	W.	zus.	M.	W.	M.	W.	zus.	M.	W.
bei der Monturnäherei	18	6	24	1.543	488	25	—	25	2.051	—	20	7	27	1.668	593
„ „ Cartonnagearbeit	70	—	70	2.794	—	74	—	74	6.642	—	68	—	68	2.863	—
„ „ Seidenzeugweberei	16	—	16	708	—	23	—	23	4.188	—	20	—	20	3.995	—
„ „ Seidenzeugspulerei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3	149	—
„ „ Leinwand- und Zwilchweberei	8	—	8	683	—	10	—	10	1.083	—	7	—	7	1.127	—
„ „ Leinwand- und Zwilchspulerei	8	—	8	456	—	7	—	7	549	—	6	—	6	694	—
„ „ Hausarbeit	92	12	104	6.067	986	98	11	109	6.870	1.051	94	8	102	5.151	629
„ „ Schneiderei	31	—	31	709	—	33	—	33	1.672	—	32	—	32	1.494	—
„ „ Schuhmacherei	3	—	3	279	—	3	—	3	572	—	4	—	4	534	—
„ „ Tischlerei	2	—	2	296	—	4	—	4	399	—	5	—	5	424	—
„ „ Drechslerei	—	—	—	—	—	1	—	1	33	—	1	-	1	17	—
„ „ Hauswäsche	—	22	22	—	2.514	—	24	24	—	2.934	—	28	28	—	1.586
„ „ Papparbeit	3.804	606	4.410	41.702	8.520	4.332	570	4.902	53.640	9.701	4.098	527	4.625	56.260	8.128
als Maurer	4	—	4	39	—	5	—	5	353	—	4	—	4	318	—
„ Handlanger	—	—	—	—	—	2	—	2	90	—	1	—	1	53	—
beim Säckenähen	24	—	24	1.352	—	24	—	24	2.766	—	26	15	41	782	128
„ Säckeausbessern	20	—	20	1.601	—	19	—	19	940	—	8	—	8	71	—
„ Gewehrstopselschlagen	1	—	1	23	—	1	—	1	38	—	1	—	1	31	—
„ Schneeschaufeln	12	—	12	45	—	26	—	26	140	—	24	—	24	410	—
„ Bottichfüllen und Ausleeren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Wollsortiren etc.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	58	—	58	1.426	—

Zahl dieser Personen nach den Ziffern der vorausgehenden Tabelle circa 4.000 beträgt, woraus sich ergibt, dass jede der aufgenommenen Personen durchschnittlich mehr als dreimal als „aufgenommen“ oder „ausgetreten“ durchzuführen war.

Von den nach der Tabelle auf Seite 126 in die Anstalt als „Arbeiter“ aufgenommenen Personen standen:

im Jahre	im Alter von Jahren: 14—20		20—30		30—40		40—50		50—60		üb. 60		Summe der Arbeiter		
	männl. Geschlechts	weibl. Geschlechts	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl. Geschlechts	weibl. Geschlechts	zusammen
1863	880	123	1.086	196	983	116	587	129	319	56	55	2	3.910	622	4.532
1864	1.244	127	1.025	212	887	122	817	143	288	54	38	5	4.299	663	4.962
1865	1.224	97	1.035	196	799	106	807	118	392	43	37	4	4.294	564	4.858
1866	916	84	820	143	549	77	601	93	213	35	31	5	3.130	437	3.567
1867	921	65	809	102	557	66	562	78	223	26	24	3	3.096	340	3.436
1868	977	66	811	97	603	61	569	73	240	21	27	4	3.227	322	3.549
1869	1.061	64	918	107	658	70	634	79	253	21	32	4	3.556	345	3.901
1870	1.255	90	1.081	126	811	78	758	86	364	23	33	3	4.302	406	4.708
1871	1.148	62	984	104	762	76	608	81	316	20	28	4	3.846	347	4.193
1872	713	29	506	63	415	38	456	46	162	17	20	3	2.272	196	2.468
durchschnittlich	1.034	81	908	134	702	81	640	92	277	32	32	4	3.593	424	4.017

Aus diesen Ziffern ist zu entnehmen, dass von den während der Jahre 1863—1872 in die Anstalt aufgenommenen Personen die grösste Anzahl in einem Alter von 14—20 Jahren gestanden ist; die nächst höchste Ziffer weist die sich anschliessende Rubrik „20—30 Jahre“ aus.

Es stand demnach mehr als die Hälfte der aufgenommenen Personen in einem Alter zwischen „14 und 30 Jahren“.

Die hauptsächlichsten Arten der Beschäftigungen, welche in der „freiwilligen Arbeitsanstalt" ausgeübt werden, sind folgende: Monturnäherei, Pappearbeit, Cartonnagearbeit, Weben und Spulen von Seide und Leinwand, Schneiderei, Schuhmacherei, Tischlerei, Drechslerei. Ausserdem werden die zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte von der Anstalt auch als Maurer, Handlanger, Krankenwärter, zur Reinigung der Hauswäsche und zu der sogenannten Hausarbeit verwendet, welch letztere in der Reinigung und Instandhaltung der Anstaltslocalitäten, der Besorgung der Beleuchtung derselben und in der Holzverkleinerung etc. besteht.

Bei der Zutheilung der in die Anstalt eintretenden Personen zu dieser oder jener Art der Arbeiten wird von der Verwaltung die von dem Betreffenden erlernte Beschäftigung oder das besondere Ansuchen derselben nach Möglichkeit berücksichtiget.

Für die Herbeischaffung der zur Beschäftigung der vorhandenen Arbeitskräfte nöthigen Arbeit sorgt die Verwaltung. Reicht die vorhandene Arbeit hiezu nicht aus, dann wird das von den Arbeitern täglich zu liefernde Arbeitsquantum vermindert. In diesem Falle fällt der nun zu besprechende „Ueberverdienst" weg.

Es hat nämlich jeder in der Anstalt befindliche Arbeiter täglich ein bestimmtes Arbeitsquantum, welches nach der Art der Beschäftigung verschieden ist, das sogenannte Pensum, zu liefern, für welches er statt des Lohnes — Kost und Unterstand in der Anstalt erhält. Was er über dieses Pensum arbeitet, wird ihm tarifmässig entlohnt und bildet seinen Ueberverdienst, welcher ihm wochentlich auf die Hand ausbezahlt wird. Der Tarif für die Entlohnung der geleisteten Arbeiten wird über Vorschlag der Verwaltung und nach Einvernehmung der städtischen Buchhaltung vom Gemeinderathe festgesetzt. Bei kränklichen oder gebrechlichen Personen wird über Anordnung des Arztes ein geringeres Pensum als das normale zugemessen,

jedoch als volles angerechnet. Den auf dem Marodezimmer befindlichen Personen wird das Pensum gänzlich nachgesehen.

Wer das vorgeschriebene Pensum nicht fertig macht, wird durch Hausarrest oder Fasttage bestraft. —

Gewisse Arten der Beschäftigung, wie z. B. das Spulen und Weben der Seide und die Cartonnagearbeit, werden für Rechnung von Privaten betrieben, welche für die zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte per Kopf und Tag einen vertragsmässig fixirten Betrag an die Anstalt entrichten. Die in solcher Weise beschäftigten Personen werden bezüglich des „Ueberverdienstes“ von dem betreffenden Contrahenten schadlos gehalten.

Die grösste Anzahl der in der freiwilligen Arbeitsanstalt beschäftigten Arbeiter fand bei der „Pappearbeit“ Verwendung, weil zu dieser Beschäftigung die erforderliche mechanische Fertigkeit in ein oder zwei Tagen zu erlangen ist. Die Zahl der zur „Füllung mit Zündhölzchen“ bestimmten Salonbüchsen, Schuber und Kapselpappen betrug während des Decenniums 1863—1872, wie aus der Tabelle auf Seite 137 zu entnehmen ist, im Ganzen 396,208.415 Stücke.

Die einzelnen Beschäftigungsarten und die Zahl der hiebei verwendeten Arbeitstage erscheinen in der folgenden Tabelle [7]) übersichtlich zusammengestellt.

---

[7]) Auch in dieser Tabelle, sowie in jener auf Seite 126 erscheint — der Anlage der Journalbücher der Anstalt entsprechend — jede Person so oft verzeichnet, als dieselbe im Laufe des Jahres zur Aufnahme gelangte.

Es waren beschäftigt	1863 Personen M.	1863 Personen W.	1863 Personen zus.	1863 durch Arbeitstage M.	1863 durch Arbeitstage W.	1864 Personen M.	1864 Personen W.	1864 Personen zus.	1864 durch Arbeitstage M.	1864 durch Arbeitstage W.	1865 Personen M.	1865 Personen W.	1865 Personen zus.	1865 durch Arbeitstage M.	1865 durch Arbeitstage W.
bei der Monturnäherei ...	18	6	24	1.543	488	25	—	25	2.051	—	20	7	27	1.668	593
„ „ Cartonnagearbeit .	70	—	70	2.794	—	74	—	74	5.642	—	68	—	68	2.863	—
„ „ Seidenzeugweberei	16	—	16	708	—	23	—	23	4.188	—	20	—	20	3.995	—
„ „ Seidenzeugspulerei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3	149	—
„ „ Leinwand- und Zwilchweberei	8	—	8	683	—	10	—	10	1.083	—	7	—	7	1.127	—
„ „ Leinwand- und Zwilchspulerei	8	—	8	456	—	7	—	7	549	—	6	—	6	694	—
„ „ Hausarbeit.......	92	12	104	6.067	986	98	11	109	6.870	1.051	94	8	102	5.151	629
„ „ Schneiderei	31	—	31	709	—	33	—	33	1.672	—	32	—	32	1.494	—
„ „ Schuhmacherei ...	3	—	3	279	—	3	—	3	572	—	4	—	4	534	—
„ „ Tischlerei........	2	—	2	296	—	4	—	4	399	—	5	—	5	424	—
„ „ Drechslerei	—	—	—	—	—	1	—	1	33	—	1	-	1	17	—
„ „ Hauswäsche	—	22	22	—	2.514	—	24	24	—	2.934	—	28	28	—	1.586
„ „ Pappearbeit......	3.804	606	4.410	41.702	8.520	4.332	570	4.902	53.640	9.701	4.098	527	4.625	56.260	8.128
als Maurer............	4	—	4	39	—	5	—	5	353	—	4	—	4	318	--
„ Handlanger	—	—	—	—	—	2	—	2	90	—	1	—	1	53	—
beim Säckenähen	24	—	24	1.352	—	24	—	24	2.766	—	26	15	41	782	128
„ Säckeausbessern ...	20	—	20	1.601	—	19	—	19	940	—	8	—	8	71	—
„ Gewehrstöpselschlagen	1	—	1	23	—	1	—	1	38	—	1	—	1	31	—
„ Schneeschaufeln....	12	—	12	45	—	26	—	26	140	—	24	—	24	410	—
„ Bottichfüllen und Ausleeren ..	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—
„ Wollsortiren etc. ...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	58	—	58	1.426	—

Es waren beschäftigt	1866					1867					1868				
	Personen			durch Arbeitstage		Personen			durch Arbeitstage		Personen			durch Arbeitstage	
	M.	W.	zus.	M.	W.	M.	W.	zus.	M.	W.	M.	W.	zus.	M.	W.
bei der Monturnäherei ...	16	4	20	1.175	574	13	6	19	1.448	1.253	12	5	17	1.758	804
„ „ Cartonnagearbeit .	64	—	64	2.975	—	73	—	73	3.695	—	70	—	70	3.570	—
„ „ Seidenzeugweberei	17	—	17	1.610	—	16	—	16	2.096	—	24	—	24	3.264	—
„ „ Seidenzeugspulerei	—	—	—	—	—	4	—	4	469	—	6	—	6	737	—
„ „ Leinwand- und Zwilchweberei	14	—	14	2.094	—	17	—	17	1.621	—	16	—	16	1.563	—
„ „ Leinwand- und Zwilchspulerei	8	—	8	1.119	—	6	—	6	972	—	6	—	6	991	—
„ „ Hausarbeit.......	86	10	96	4.776	618	89	8	97	5.472	428	80	11	91	5.098	319
„ „ Schneiderei	34	—	34	1.663	—	31	—	31	2.394	—	26	—	26	1.644	—
„ „ Schuhmacherei ...	3	—	3	453	—	6	—	6	762	—	3	—	3	669	—
„ „ Tischlerei........	2	—	2	422	—	2	—	2	324	—	2	—	2	355	—
„ „ Drechslerei	1	—	1	30	—	—	—	—	—	—	1	—	1	31	—
„ „ Hauswäsche	—	26	26	—	1.703	—	23	23	—	2.054	—	29	29	—	1.538
„ „ Pappearbeit......	3.090	411	3.501	49.424	7.695	3.026	326	3.352	55.755	6.643	3.134	325	3.459	48.618	6.456
als Maurer............	3	—	3	280	—	7	—	7	365	—	6	—	6	336	—
„ Handlanger	1	—	1	52	—	1	—	1	52	—	3	—	3	62	—
beim Säckenähen	23	7	30	668	50	26	6	32	370	34	23	—	23	547	—
„ Säckeausbessern ...	37	—	37	1.550	—	35	21	56	1.071	51	14	—	14	350	—
„ Gewehrstöpselschlagen	1	—	1	66	—	1	—	1	70	—	1	—	1	77	—
„ Schneeschaufeln....	29	—	29	225	—	31	—	31	440	—	16	—	16	165	—
„ Bottichfüllen und Ausleeren ..	—	—	—	—	—	8	—	8	32	—	8	—	8	32	—
„ Wollsortiren etc. ...	67	—	67	2.753	—	59	—	59	1.469	—	110	—	110	3.995	—

Es waren beschäftigt	1869					1870					1871				
	Personen			durch Arbeitstage		Personen			durch Arbeitstage		Personen			durch Arbeitstage	
	M.	W.	zus.	M.	W.	M.	W.	zus.	M.	W.	M.	W.	zus.	M.	W.
bei der Monturnäherei ...	13	4	17	2.806	575	14	6	20	3.449	1.129	21	6	27	2.668	533
„ „ Cartonnagearbeit .	72	—	72	3.310	—	69	—	69	2.871	—	64	—	64	3.338	—
„ „ Seidenzeugweberei	21	—	21	2.509	—	26	—	26	3.079	—	28	—	28	2.891	—
„ „ Seidenzeugspulerei	4	—	4	517	—	3	—	3	493	—	3	—	3	270	—
„ „ Leinwand- und Zwilchweberei	16	—	16	1.668	—	15	—	15	1971	—	13	—	13	1.698	—
„ „ Leinwand- und Zwilchspulerei	7	—	7	1.138	—	19	4	23	1.148	405	6	4	10	1.032	591
„ „ Hausarbeit.......	87	10	97	5.497	311	102	11	113	6.165	315	91	7	98	6.848	331
„ „ Schneiderei	26	—	26	2.017	—	29	—	29	2.767	—	27	—	27	2.298	—
„ „ Schuhmacherei ...	17	—	17	758	—	19	—	19	1.839	—	16	—	16	1.633	—
„ „ Tischlerei........	2	—	2	490	—	3	—	3	609	—	4	—	4	731	—
„ „ Drechslerei	1	—	1	43	..	1	—	1	86	—	1	—	1	2	—
„ „ Hauswäsche	—	27	27	—	1.559	—	28	28	—	1.495	—	26	26	—	1.843
„ „ Pappearbeit......	3.535	329	3.864	52.066	5.399	4.326	369	4.695	60.288	5.934	3.915	344	4.259	56.707	5.079
als Maurer............	4	—	4	394	—	3	—	3	954	—	17	—	17	897	—
„ Handlanger	3	—	3	117	—	4	—	4	251	—	3	—	3	280	—
beim Säckenähen	15	—	15	99	—	12	—	12	75	—	—	—	—	—	—
„ Säckeausbessern ...	—	9	9	—	108	—	5	5	—	68	—	—	—	—	—
„ Gewehrstöpselschlagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Schneeschaufeln	27	—	27	99	—	42	—	42	306	—	22	—	22	526	—
„ Bottichfüllen und Ausleeren ..	16	—	16	32	—	16	—	16	32	—	16	—	16	32	—
„ Wollsortiren etc. ...	22	—	22	170	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Es waren beschäftigt	1872					1863—1872				
	Personen			durch Arbeitstage		Personen			durch Arbeitstage	
	M.	W.	zus.	M.	W.	M.	W.	zus.	M.	W.
bei der Monturnäherei	23	6	29	2.358	271	175	50	225	20.924	6.220
„ „ Cartonnagearbeit	58	—	58	3.142	—	682	—	682	34.200	—
„ „ Seidenzeugweberei	25		25	3.101	—	216	—	216	27.441	—
„ „ Seidenzeugspulerei	3	—	3	250	—	26	—	26	2.885	—
„ „ Leinwand- und Zwilchweberei	10	—	10	1.347	—	126	—	126	14.855	—
„ „ Leinwand- und Zwilchspulerei	4	2	6	458	337	77	10	87	8.557	1.333
„ „ Hausarbeit	88	8	96	7.682	381	907	96	1.003	59.626	5.369
„ „ Schneiderei	29	—	29	2.111	—	298	—	298	18.769	—
„ „ Schuhmacherei	16	—	16	1.715	—	90	—	90	9.214	—
„ „ Tischlerei	10	—	10	509	—	36	—	36	4.559	—
„ „ Drechslerei	—	—	—	—	—	7	—	7	242	—
„ „ Hauswäsche	—	23	23	—	2.039	—	256	256	—	19.265
„ „ Pappearbeit	2.371	191	2.562	40.522	3.758	35.631	3.998	39.629	514.982	67.313
als Maurer	13	—	13	816	—	66	—	66	4.752	—
„ Handlanger	2	—	2	102	—	20	—	20	1.059	—
beim Säckenähen	—	—	—	—	—	173	28	201	6.659	212
„ Säckeausbessern	—	—	—	—	—	133	35	168	5.583	227
„ Gewehrstöpselschlagen	—	—	—	—	—	6	—	6	305	—
„ Schneeschaufeln	20	—	20	150	—	249	—	249	2.506	—
„ Bottichfüllen und Ausleeren	8	—	8	32	—	72	—	72	192	—
„ Wollsortiren etc.	—	—	—	—	—	316	—	316	9.818	—

Die Verköstigung der in der Anstalt befindlichen Arbeiter wird durch den Traiteur der Anstalt besorgt, welcher hiefür während des Decenniums 1863—1872 per Kopf und Tag 14 kr. ö. W. erhielt.

Die in der Anstalt verpflegten Personen müssen die Kost in derselben nehmen. Nur an Sonn- und Feiertagen wird denjenigen „Arbeitern", welche eine tadellose Aufführung bewährten, ein Relutum von 14 kr. per Tag gegeben. Die Einführung eines Relutums kann aber nach den gemachten Erfahrungen keineswegs als zweckmässig erkannt werden, weil sich der Arbeiter mit dem geringen Reluitionsbetrage eine solche Kost, wie er sie in der Anstalt bekommt, ausserhalb derselben sicherlich nicht verschaffen kann und weil es nur zu häufig geschieht, dass solche Individuen, wenn sie nicht bei einem Bekannten Verköstigung finden, sich dieselbe erbetteln. In einem solchen Falle wird aber der erhaltene Reluitionsbetrag in der Regel zum vorhandenen „Ueberverdienste" geschlagen und als Fond zur Bestreitung der Auslagen für „Spirituosen" betrachtet. [8]) —

Um den in der Anstalt befindlichen Personen Gelegenheit zu geben, sich ausserhalb derselben um Arbeit umzusehen, ist es denselben erlaubt, die Anstalt an Sonn- und Feiertagen und alle 14 Tage auch an einem Wochentage zu verlassen. Da aber die zu diesem Zwecke gewährte Zeit in der Regel zum Herumlungern und Betteln auf der Gasse verwendet wird, so sind die Fälle, in welchen es diesen Individuen erlaubt ist, sich ausserhalb der Anstalt aufzuhalten, möglichst eingeschränkt worden.

Die durchschnittliche Zeit, welche ein „Arbeiter" in der

---

[8]) Schon durch die Regierungsdecrete vom 22. Jänner 1840, Z. 4.531 und vom 14. März desselben Jahres war es dem „Traiteur" der Anstalt strenge untersagt worden, in derselben Branntwein auszuschenken und Massregeln getroffen, um das Einschleppen dieses Getränkes von aussen nach Möglichkeit zu verhüten.

Ausserdem wurden noch beschäftigt:

beim	Knopfmachen	im Jahre	1863 ...	19	Männer	durch	306 Tage
„	Möbelstoffweben ...	„ „	1863 ...	3	„	„	113 „
„	Harmonikamachen .	„ „	1863 ...	1	Mann	„	78 „
bei	Erdarbeiten f. d. II. Bz.	„ „	1871 ...	10	Männer	„	70 „
beim	Blumen-Elegiren ...	„ „	1865 ...	46	„	„	450 „
„	Saugapparatflechten	„ „	1865 ...	9	„	„	102 „
„	Kotzenstoppen	„ „	1866 ...	5	„	„	30 „
„	Pferdedeckennähen .	„ „	1864 ...	5	„	„	101 „
„	Strohroulettenweben	„ „	1863 ...	2	„	„	160 „
„	Plachennähen	„ „	1863 ...	6	„	„	12 „
„	Charpiezupfen	„ „	1866 ...	19	Weiber	„	43 „
„	Einsäumen von Tischtüchern u. Servietten	„ „	1863 ...	5	Männer		
				6	Weiber		
			zusammen ...	11	Personen	„	28 „
„	Zeltnähen	im Jahre	1865 ...	21	Männer		
				3	Weiber		
			zusammen ...	24	Personen	„	262 „

Es wurden ferner angefertigt in dieser Anstalt:

1871 von 250, 1872 von 237 Personen und im zehnjährigen Durchschnitte jährlich von 510 Personen.

Der auffallende Unterschied in diesen Frequenzziffern zwischen denen pro 1863 bis 1867 gegen jene der folgenden Jahre findet seine Erklärung in dem Umstande, dass in den erstbezeichneten Jahren der Schulkatalog monatlich abgeschlossen und jede Veränderung in der Art durchgeführt wurde, dass die Ausgebliebenen immer ausgestrichen, bei dem jedesmaligen Wiedereintritte im Laufe des Jahres aber als „neu aufgenommen" in fortlaufender Nummer wieder eingestellt wurden, während vom Jahre 1868 an der Schulkatalog mit dem Schlusse eines jeden Schuljahres abgeschlossen und das zeitweilige Ausbleiben der Frequentanten nur in der Rubrik „Anmerkung" des Kataloges ersichtlich gemacht wurde.

Die Anstalt besitzt auch eine eigene Capelle; die geistlichen Functionen daselbst besorgt ein Priester der Pfarre St. Leopold in der Leopoldstadt.

Wie bereits bemerkt, ist jede in die Anstalt aufzunehmende Person dem Anstaltsarzte zur ärztlichen Untersuchung vorzustellen. Personen, welche während ihres Aufenthaltes in der Anstalt erkranken, werden in das Spital abgegeben. Für leichter Erkrankte bestehen, wie ebenfalls schon erwähnt, in der Anstalt selbst eigene „Marodezimmer", mit deren Belegung am 1. Jänner 1869 begonnen wurde.

Die folgende Tabelle gibt eine Uebersicht über die Krankenbewegung in der Anstalt und die Zahl der daselbst verabfolgten Bäder. [10])

---

[10]) Hinsichtlich der nicht ausgefüllten Colonnen dieser Tabelle ist zu bemerken, dass die zur Ausfüllung erforderlichen Ziffern fehlten, weil 1. ein „Todtenprotokoll" in der Anstalt erst seit dem Jahre 1866 geführt, 2. mit der Belegung von „Marodezimmern" erst am 1. Jänner 1869 begonnen wurde, und 3. bis zum Jahre 1869 über die in der Anstalt verabfolgten „Bäder" keine specielle Vormerkung geführt worden ist.

Ausserdem wurden noch beschäftigt:

beim	Knopfmachen	im Jahre	1863 ...	19	Männer	durch	306 Tage
„	Möbelstoffweben ...	„ „	1863 ...	3	„	„	113 „
„	Harmonikamachen .	„ „	1863 ...	1	Mann	„	78 „
bei	Erdarbeiten f. d. II. Bz.	„ „	1871 ...	10	Männer	„	70 „
beim	Blumen-Elegiren ...	„ „	1865 ...	46	„	„	450 „
„	Saugapparatflechten	„ „	1865 ...	9	„	„	102 „
„	Kotzenstoppen	„ „	1866 ...	5	„	„	30 „
„	Pferdedeckennähen .	„ „	1864 ...	5	„	„	101 „
„	Strohroulettenweben	„ „	1863 ...	2	„	„	160 „
„	Plachennähen	„ „	1863 ...	6	„	„	12 „
„	Charpiezupfen	„ „	1866 ...	19	Weiber	„	43 „
„	Einsäumen von Tischtüchern u. Servietten	„ „	1863 ...	5	Männer		
				6	Weiber		
			zusammen ...	11	Personen	„	28 „
„	Zeltnähen	im Jahre	1865 ...	21	Männer		
				3	Weiber		
			zusammen ...	24	Personen	„	262 „

Es wurden ferner angefertigt in dieser Anstalt:

Es waren beschäftigt	1869					1870					1871				
	Personen			durch Arbeitstage		Personen			durch Arbeitstage		Personen			durch Arbeitstage	
	M.	W.	zus.	M.	W.	M.	W.	zus.	M.	W.	M.	W.	zus.	M.	W.
bei der Monturnäherei ...	13	4	17	2.806	575	14	6	20	3.449	1.129	21	6	27	2.668	533
„ „ Cartonnagearbeit .	72	—	72	3.310	—	69	—	69	2.871	—	64	—	64	3.338	—
„ „ Seidenzeugweberei	21	—	21	2.509	—	26	—	26	3.079	—	28	—	28	2.891	—
„ „ Seidenzeugspulerei	4	—	4	517	—	3	—	3	493	—	3	—	3	270	—
„ „ Leinwand- und Zwilchweberei	16	—	16	1.668	—	15	—	15	1971	—	13	—	13	1.698	—
„ „ Leinwand- und Zwilchspulerei	7	—	7	1.138	—	19	4	23	1.148	405	6	4	10	1.032	591
„ „ Hausarbeit.......	87	10	97	5.497	311	102	11	113	6.165	315	91	7	98	6.848	331
„ „ Schneiderei	26	—	26	2.017	—	29	—	29	2.767	—	27	—	27	2.298	—
„ „ Schuhmacherei ...	17	—	17	758	—	19	—	19	1.839	—	16	—	16	1.633	—
„ „ Tischlerei........	2	—	2	490	—	3	—	3	609	—	4	—	4	731	—
„ „ Drechslerei	1	—	1	43		1	—	1	86	—	1	—	1	2	—
„ „ Hauswäsche	—	27	27	—	1.559	—	28	28	—	1.495	—	26	26	—	1.843
„ „ Pappearbeit......	3.535	329	3.864	52.066	5.399	4.326	369	4.695	60.288	5.934	3.915	344	4.259	56.707	5.079
als Maurer.............	4	—	4	394	—	3	—	3	954	—	17	—	17	897	—
„ Handlanger	3	—	3	117	—	4	—	4	251	—	3	—	3	280	—
beim Säckenähen	15	—	15	99	—	12	—	12	75	—	—	—	—	—	—
„ Säckeausbessern ...	—	9	9	—	108	—	5	5	—	68	—	—	—	—	—
„ Gewehrstöpselschlagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Schneeschaufeln	27	—	27	99	—	42	—	42	306	—	22	—	22	526	—
„ Bottichfüllen und Ausleeren ..	16	—	16	32	—	16	—	16	32	—	16	—	16	32	—
„ Wollsortiren etc. ...	22	—	22	170	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Anstalt zubringen kann, beträgt in der Regel zwei Monate.*) Sind über den Aufenthalt eines solchen Individuums in der Anstalt vier Monate verstrichen, so wird dasselbe entlassen, wenn nicht Umstände, wie z. B. dessen besondere Tauglichkeit zu irgend einer Beschäftigung, um deren Ausübung der Anstalt zu thun ist, den längeren Aufenthalt des Betreffenden wünschenswerth erscheinen lassen. Dies gilt insbesondere von jenen Beschäftigungen und Verrichtungen, deren Ausübung einen gewissen Grad von Vertrauen in die mit der Ausführung derselben betrauten Personen voraussetzt, wie z. B. die Hausarbeit, Beleuchtung etc.

Im Falle einer eintretenden Ueberfüllung der Anstalt werden die zum Austritte geeigneten Personen aus derselben entlassen.

Ob die Entlassenen, insbesonders solche, bei welchen die Verletzung der bestehenden Hausordnung Ursache der Entlassung wurde, vor Ablauf der nächsten sechs Monate wieder in die Anstalt aufzunehmen sind, bleibt dem Ermessen der Verwaltung anheimgestellt. —

Für die in jugendlichem Alter stehenden Arbeiter wird in der Anstalt auch Unterricht in den Elementargegenständen u. z. täglich von 7—8 Uhr Abends ertheilt. Diesem müssen sämmtliche in der Anstalt befindliche unter 20 Jahren alte männliche Arbeiter beiwohnen, welche nicht durch eine Prüfung die Kenntniss der in der Schulstunde gelehrten Gegenstände nachzuweisen vermögen. Die Verweigerung des Schulbesuches wird mit Hausarrest und Fasten gestraft.

Die erforderlichen Lehrmittel besorgt die Anstalt.

Das Schulzimmer der Anstalt hat Raum für 50 Personen.

Die Schule wurde im Jahre 1863 von 704 Personen besucht, 1864 von 788, 1865 von 943, 1866 von 774, 1867 von 680, 1868 von 245, 1869 von 238, 1870 von 241,

---

*) Durch das Regierungsdecret vom 23. Juni 1828, Z. 33.026 war die Dauer des Aufenthaltes der freiwilligen Arbeiter in der Anstalt im Winter auf 2, im Sommer auf 1 Monat beschränkt worden.

1871 von 250, 1872 von 237 Personen und im zehnjährigen Durchschnitte jährlich von 510 Personen.

Der auffallende Unterschied in diesen Frequenzziffern zwischen denen pro 1863 bis 1867 gegen jene der folgenden Jahre findet seine Erklärung in dem Umstande, dass in den erstbezeichneten Jahren der Schulkatalog monatlich abgeschlossen und jede Veränderung in der Art durchgeführt wurde, dass die Ausgebliebenen immer ausgestrichen, bei dem jedesmaligen Wiedereintritte im Laufe des Jahres aber als „neu aufgenommen" in fortlaufender Nummer wieder eingestellt wurden, während vom Jahre 1868 an der Schulkatalog mit dem Schlusse eines jeden Schuljahres abgeschlossen und das zeitweilige Ausbleiben der Frequentanten nur in der Rubrik „Anmerkung" des Kataloges ersichtlich gemacht wurde.

Die Anstalt besitzt auch eine eigene Capelle; die geistlichen Functionen daselbst besorgt ein Priester der Pfarre St. Leopold in der Leopoldstadt.

Wie bereits bemerkt, ist jede in die Anstalt aufzunehmende Person dem Anstaltsarzte zur ärztlichen Untersuchung vorzustellen. Personen, welche während ihres Aufenthaltes in der Anstalt erkranken, werden in das Spital abgegeben. Für leichter Erkrankte bestehen, wie ebenfalls schon erwähnt, in der Anstalt selbst eigene „Marodezimmer", mit deren Belegung am 1. Jänner 1869 begonnen wurde.

Die folgende Tabelle gibt eine Uebersicht über die Krankenbewegung in der Anstalt und die Zahl der daselbst verabfolgten Bäder. [10])

---

[10]) Hinsichtlich der nicht ausgefüllten Colonnen dieser Tabelle ist zu bemerken, dass die zur Ausfüllung erforderlichen Ziffern fehlten, weil 1. ein „Todtenprotokoll" in der Anstalt erst seit dem Jahre 1866 geführt, 2. mit der Belegung von „Marodezimmern" erst am 1. Jänner 1869 begonnen wurde, und 3. bis zum Jahre 1869 über die in der Anstalt verabfolgten „Bäder" keine specielle Vormerkung geführt worden ist.

Im Jahre	befanden sich in der Anstalt Pers.	wurden in das Spital abgegeben			starben daselbst			wurden auf den Marodezimmern behandelt			durch Tage	Zahl der in der Anstalt verabfolgten „Bäder"	Percente		
		Männer	Weiber	zusam.	Männer	Weiber	zusam.	Männer	Weiber	zusam.			der Erkrankten zum Gesammtstande	der Verstorbenen zum Gesammtstande	der Verstorbenen zum Gesammtkrankenstande
1863	4.816	311	53	364	—	—	—	—	—	—	—	—	7.56	—	—
1864	5.318	473	93	566	—	—	—	—	—	—	—	—	10.64		—
1865	5.194	501	56	557	—	—	—	—	—	—	—	—	10.72	—	—
1866	3.990	420	68	488	39	7	46	—	-	—	—	—	12.23	1.15	9.43
1867	3.844	320	28	348	37	3	40	—	—	—	—	—	9.05	1.04	11.49
1868	3.946	248	19	267	40	3	43	—	—	—	—	—	6.77	1.09	16.10
1869	4.283	114	21	135	21	1	22	166	—	166	1.175	6.497	7.03	0.51	7.31
1870	5.154	146	25	171	51	5	56	233	—	233	1.545	6.893	7.84	1.09	13.86
1871	4.651	249	37	286	79	2	81	329	—	329	1.768	7.089	13.22	1.74	13.17
1872	2.915	116	10	126	37	1	38	177	—	177	786	6.112	10.40	1.30	12.54
Durchschnittlich	4.411	290	41	331	43	3	46	226	—	226	1.318	6.648	9.55	1.13	11.96

Das „Morbilitätspercent" in dieser Anstalt betrug obigen Ziffern zufolge während der zehnjährigen Beobachtungsperiode von 1863—1872 durchschnittlich 9·5 Percent. Das „Mortalitätspercent" beziffert sich für die siebenjährige Beobachtungsperiode vom Jahre 1866—1872 mit 1·13 Percent.

Die auffällig geringe Höhe sowohl des „Morbilitäts- als des Mortalitätspercentes" in einer Anstalt, welche in einem Jahre durchschnittlich mehr als 4.400 Aufnahmsfälle ausweist und welche von den ärmsten, den Entbehrungen am meisten ausgesetzten Individuen frequentirt wird, findet ihre Erklärung hauptsächlich darin, dass, wie bereits bei Besprechung der Tabelle auf Seite 128 bemerkt wurde, mehr als die Hälfte der in der Anstalt befindlichen Individuen dem kräftigsten, widerstandfähigsten Alter von 14 bis 30 Jahren angehört. Ein weiterer Grund dürfte in dem grossen und in der Regel raschen Wechsel der Bevölkerung dieser Anstalt zu suchen sein. Endlich trägt auch die strenge Ordnung in der Anstalt und dass die Insassen derselben bei geregelter Beschäftigung eine genügende Verköstigung erhalten, jedenfalls zur Verminderung der Morbilität der Anstaltsbevölkerung wesentlich bei. —

Ueber die in der Anstalt vorgekommenen **Straffälle** gibt die folgende Zusammenstellung eine Uebersicht.

Es wurden bestraft wegen	1863		1864		1865		1866		1867		1868		1869		1870		1871		1872		durchschnittlich		
	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	in Summa
unanständigem Betragen gegen die Verwaltung und das Aufsichtspersonale	8	3	9	2	44	—	38	—	23	—	27	4	31	2	12	—	10	2	8	1	21	1	22
oftmaligem Ausbleiben ohne Meldung	31	4	12	6	29	2	32	5	19	1	14	1	20	1	20	1	13	1	34	1	23	2	25
leichtsinnigem Abschreibenlassen aus der Anstalt und Entweichen aus derselben	1	—	1	—	12	—	18	2	5	—	10	—	5	—	13	—	6	—	13	—	9	—	9
schlechter Arbeit	7	9	12	1	33	8	45	3	73	7	54	—	21	4	13	2	3	2	—	—	26	4	30
Pensumsrückstand	6	7	25	20	94	14	73	10	28	—	23	1	48	—	31	15	14	2	2	—	34	7	41
Arbeitsverweigerung	—	1	—	—	14	2	7	1	3	2	19	—	4	—	5	—	3	1	1	—	6	1	7
Weigerung einen Ueberverdienst machen zu wollen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	3	—	—	—	1	—	1
Trunkenheit	46	6	23	1	15	1	20	6	44	4	37	5	53	3	56	4	70	7	38	1	40	4	44
Verkauf der Anstaltskleider	28	—	36	2	134	4	58	3	89	1	57	1	30	—	48	1	30	1	28	—	54	1	55
muthwilliger oder boshafter Beschädigungen, Verderben des Arbeitsmaterials	10	1	7	4	28	1	18	1	22	2	14	1	7	—	10	1	5	—	1	1	12	1	13
Ruhestörung, Excess u. dgl. im Arbeits- od. Schlafzimmer	18	13	22	3	17	1	22	2	16	1	30	2	16	1	13	2	16	4	12	1	18	3	21
Spielen um Geld und Betretung beim Betteln	2	—	9	—	3	—	7	—	3	—	—	—	—	—	—	—	5	—	3	—	3	—	3
diverser Diebereien und Betrügereien kleinerer Art	—	—	—	—	2	—	8	—	4	1	2	—	1	—	7	—	4	—	3	—	3	—	3
Einschmuggeln geistiger Getränke und sonstiger Vergehen gegen die Hausordnung	3	1	14	1	8	—	10	2	5	—	2	—	5	3	16	—	11	1	8	—	8	1	9
Unreinlichkeit	—	—	—	2	4	—	7	—	13	7	32	—	11	—	3	1	2	1	4	—	8	1	9
In Summa	160	45	170	42	437	33	363	35	347	26	331	15	252	14	247	27	195	22	155	5	266	26	292
	205		212		470		398		373		346		266		274		217		160				

Die grösste Anzahl von „Straffällen" während des Decenniums 1863—1872 weist die Rubrik „Verkauf der Anstaltskleider" auf. Es erhalten nämlich jene Personen, welche bei ihrer Aufnahme in die Arbeitsanstalt oder auch während ihres Aufenthaltes daselbst an den nothwendigsten Kleidungsstücken Mangel haben, dieselben von der Verwaltung der Anstalt „unentgeltlich" ausgefolgt.

Erst wenn ein und dasselbe Individuum in verhältnissmässig kurzer Zeit abermals um Ausfolgung von Kleidungsstücken ansucht, hat dasselbe die neu erhaltenen Kleidungsstücke aus dem „Ueberverdienste", resp. durch den von demselben wöchentlich zu machenden Abzug zu vergüten.

Da die Straffälle, welche jährlich wegen des „Verkaufes der Anstaltskleider" zu verzeichnen sind, sehr häufig vorkommen, so wäre es vielleicht zweckmässig, wenn jede Person, welche von der Verwaltung der Anstalt ein Kleidungsstück ausgefolgt erhält, verpflichtet würde, die Anschaffungskosten desselben aus dem in der Anstalt erworbenen „Ueberverdienste" in der Weise zu ersetzen, dass dem Betreffenden erst dann ein „Ueberverdienst" ausbezahlt wird, wenn die Kosten der verabreichten Kleidungsstücke vollkommen berichtiget sind. Die Durchführung einer solchen Massregel wäre in mehrfacher Hinsicht von Nutzen. Denn es kommt der Fall nicht selten vor, dass Individuen, welche sich entschliessen, in der „freiwilligen Arbeitsanstalt" Aufnahme zu suchen, früher ihre letzten Kleidungsstücke verkaufen, weil sie mit Sicherheit darauf rechnen, bei ihrem Eintritte in die Anstalt neue Kleider „unentgeltlich" zu erhalten. Diese kostenfrei erhaltenen Kleider werden aber dann bei der ersten Gelegenheit abermals verkauft und das betreffende Individuum sucht sich der Verpflichtung des Kostenersatzes dadurch zu entziehen, dass es eines Tages ohne weiters aus der Anstalt ausbleibt, um aber dann nach einiger Zeit, natürlich wieder der Kleidung möglichst entblösst, sich zur neuerlichen Aufnahme zu melden.

Die unersetzt gebliebenen Kosten sollten daher dem betref-

fenden Individuum zur Last geschrieben und von demselben, je nachdem sich die Gelegenheit zu einem „Ueberverdienste" ergibt, eingebracht werden.

Das Bewusstsein der Schuld an die Anstalt und in Folge dessen die unangenehme Aussicht, für längere Zeit auf allen „Ueberverdienst" verzichten zu müssen, dürfte dann viele Individuen abhalten, die Anstalt überhaupt wieder aufzusuchen.

Dass der Erlös für die verkauften Kleider, sowie der grössere Theil des Ueberverdienstes meist zur Befriedigung des Bedürfnisses nach „geistigen Getränken" verwendet wird, zeigt die Zahl der Fälle, in welchen die Verwaltung gezwungen war, wegen „Trunkenheit" Strafen zu verhängen.

Die Ziffer dieser Straffälle ist nach jener für den „Verkauf der Anstaltskleider" die nächst höchste; diesen zunächst kommen dann die Straffälle wegen „Pensum-Rückstand", „schlechter Arbeit" und „unanständigem Betragen". —

Das Personale der Anstalt besteht aus einem Verwalter, einem Controlor, einem Oberaufseher, drei Aufsehern I. Classe, vier Aufsehern II. Classe, vier Aufsehern III. Classe und einer Aufseherin, welche die Waschküche zu besorgen hat. [11])

Der Gehalt des Verwalters ist mit 1500 fl., des Controlors mit 1000 fl., des Oberaufsehers mit 600 fl., der 3 Aufseher I. Classe mit à 500 fl., der 4 Aufseher II. Classe mit à 450 fl., der 4 Aufseher III. Classe mit à 400 fl. und der Wäschaufseherin mit 350 fl. systemisirt.

Das Personale hat ausser dem Gehalte noch die Naturalwohnung; ferner beziehen: der Verwalter ein Zuschneidepauschale von jährlich 26 fl. 25 kr. und die Aufseher die Montur. [12])

---

[11]) Mit Gemeinderaths-Beschluss vom 2. Mai 1879 wurde auch die Stelle eines „Werkmeisters" creirt, welcher nebst Naturalwohnung in der Anstalt, eine monatliche Entlohnung von 60 fl. erhält. Die Bestallung desselben ist insoferne eine „provisorische", als sie nur auf die Dauer des Bestehens der Anstalt erfolgte, und eine beiderseitige monatliche Kündigung vorbehalten wurde.

[12]) Da rücksichtlich dieser Anstalt im Laufe der Jahre wiederholt das Bedenken erhoben wurde, dass dieselbe in ihrem dermaligen Zustande

Nach den im Vorstehenden angeführten Daten verursachte die „Sorge für arbeitslose Arme" im Durchschnitte der Jahre 1863—1872, wenn von der jährlichen Gesammtauslage per 51.541 fl. 47 kr. die aus dem Ertrage für „Schlafstellen", für

---

nicht geeignet sei, dem Zwecke, für welchen sie besteht, vollkommen zu entsprechen, so erscheint es angezeigt, anhangsweise über die diesfälligen Reformanträge noch eine Mittheilung zu machen.

Schon in der Sitzung des Gemeinderathes vom 3. August 1871 wurde eine aus sechs Mitgliedern bestehende Fachcommission beauftragt, sich mit dem Studium der Frage zu beschäftigen: „Ob und unter welchen Modalitäten das Institut der freiwilligen Arbeitsanstalt beizubehalten, was eventuell an dessen Stelle zu setzen, oder wie diese Anstalt behufs Behebung der mannigfaltigen in derselben sich zeigenden Uebelstände zu reorganisiren wäre."

Alle bisher über die Reorganisation und eventuelle Auflassung der freiwilligen Arbeitsanstalt gepflogenen Berathungen führten aber zu keinem Resultate. Man war auch bestrebt, durch Erhöhung der Einnahmen und möglichste Reducirung der Ausgaben die Kosten für die Erhaltung dieser Anstalt zu verringern. Allein die bisher gemachten Versuche: an die Stelle des „Zündhölzchen-Kapselpappens" einen lohnenderen Arbeitszweig in der Anstalt einzuführen, scheiterten an dem Umstande, dass die kurze Aufenthaltsdauer der Arbeiter in der Anstalt nicht hinreicht, dieselben in derlei lohnenden Arbeiten zu unterrichten und weiters auch an dem Mangel der erforderlichen Arbeitsräume in den für die Zwecke einer solchen Arbeitsanstalt wenig entsprechenden Localitäten des gegenwärtigen Anstaltsgebäudes. Andererseits bewogen aber auch die Consequenzen, welche die Aufhebung dieser Anstalt nach sich ziehen würde, die Gemeinde-Vertretung, von dieser Aufhebung wenigstens vorläufig Umgang zu nehmen. Denn im Falle als die Auflassung der Anstalt stattfinden sollte, müssten dann jene daselbst befindlichen Personen, welche wegen ihrer körperlichen Gebrechen nicht im Stande sind, sich selbstständig zu erhalten, in eine Versorgungsanstalt untergebracht werden, in welcher aber die Erhaltung derselben der Commune jedenfalls theurer zu stehen kommen würde. Die noch rüstigen und arbeitsfähigen Personen dagegen, unter welchen sich ein grosses Contingent arbeitsscheuer und wiederholt abgestrafter Individuen befindet, müssten entlassen werden, was aber sicherlich zur Vermehrung der in der Grossstadt vorhandenen eigenthumsgefährlichen Elemente beitragen würde.

In jüngster Zeit (1877) ist die erwähnte Commission neuerdings mit Anträgen zur Reorganisirung dieser Anstalt hervorgetreten, welche folgendermassen lauten:

1871 von 250, 1872 von 237 Personen und im zehnjährigen Durchschnitte jährlich von 510 Personen.

Der auffallende Unterschied in diesen Frequenzziffern zwischen denen pro 1863 bis 1867 gegen jene der folgenden Jahre findet seine Erklärung in dem Umstande, dass in den erstbezeichneten Jahren der Schulkatalog monatlich abgeschlossen und jede Veränderung in der Art durchgeführt wurde, dass die Ausgebliebenen immer ausgestrichen, bei dem jedesmaligen Wiedereintritte im Laufe des Jahres aber als „neu aufgenommen" in fortlaufender Nummer wieder eingestellt wurden, während vom Jahre 1868 an der Schulkatalog mit dem Schlusse eines jeden Schuljahres abgeschlossen und das zeitweilige Ausbleiben der Frequentanten nur in der Rubrik „Anmerkung" des Kataloges ersichtlich gemacht wurde.

Die Anstalt besitzt auch eine eigene Capelle; die geistlichen Functionen daselbst besorgt ein Priester der Pfarre St. Leopold in der Leopoldstadt.

Wie bereits bemerkt, ist jede in die Anstalt aufzunehmende Person dem Anstaltsarzte zur ärztlichen Untersuchung vorzustellen. Personen, welche während ihres Aufenthaltes in der Anstalt erkranken, werden in das Spital abgegeben. Für leichter Erkrankte bestehen, wie ebenfalls schon erwähnt, in der Anstalt selbst eigene „Marodezimmer", mit deren Belegung am 1. Jänner 1869 begonnen wurde.

Die folgende Tabelle gibt eine Uebersicht über die Krankenbewegung in der Anstalt und die Zahl der daselbst verabfolgten Bäder.[10])

---

[10]) Hinsichtlich der nicht ausgefüllten Colonnen dieser Tabelle ist zu bemerken, dass die zur Ausfüllung erforderlichen Ziffern fehlten, weil 1. ein „Todtenprotokoll" in der Anstalt erst seit dem Jahre 1866 geführt, 2. mit der Belegung von „Marodezimmern" erst am 1. Jänner 1869 begonnen wurde, und 3. bis zum Jahre 1869 über die in der Anstalt verabfolgten „Bäder" keine specielle Vormerkung geführt worden ist.

IV. Die Armenkrankenpflege.

Es wurde bereits in dem Absatze „geschichtlicher Ueberblick“ im I. Theile dieses Werkes erwähnt, dass schon die ältesten Anstalten, welche die Stadt Wien als Pflegestätten christlicher Wohlthätigkeit und Nächstenliebe besass, sich nicht auf die Aufnahme armer gebrechlicher Personen beschränkten, sondern dass in dieselben auch arme Kranke zur Heilung und Pflege aufgenommen wurden.

Diese Verbindung der Armen- mit der Krankenpflege in den meisten der damals bestandenen Spitäler dauerte bis zu der von Kaiser Josef II. durchgeführten Reform des Armenwesens, zufolge welcher dann die Armenpflege vollständig von der Krankenpflege getrennt worden ist.

So waren denn auch die ältesten in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Wien gegründeten Humanitätsanstalten — nämlich das heil. Geistspital und das Bürgerspital — Asyle, welche nicht nur für die Armen-, sondern auch für die Krankenpflege und für die Pflege armer, verlassener Kinder bestimmt waren.

Namentlich war es das Letztere, welches Jahrhunderte hindurch den Centralpunkt für die Armen- und Krankenpflege unserer Stadt gebildet hatte.

Als in demselben Jahre 1550 die Auslagen für Arzneien die Summe von 300 Gulden erreichten, wurde die Creirung einer eigenen Hausapotheke beschlossen, die im nächsten Jahre auch wirklich errichtet worden ist.

Das fortwährende Steigen der Auslagen für Arzneien im Beginne des 17. Jahrhunderts (dieselben erreichten damals die Höhe von 1000 fl.) veranlasste dann die Umwandlung dieser Hausapotheke in eine grosse Apotheke in der Kärntnerstrasse zum heil. Geiste), welche das Bürgerspital und dessen Filialen mit Arzneien versah und berechtigt war, solche auch an Private zu verabreichen.

Geschützt durch ein Privilegium des Kaisers Leopold [1]) wurde diese Apotheke von der Verwaltung des Bürgerspitales bis zum Ende des 18. Jahrhunderts in eigener Regie betrieben, dann aber bis zu dem im Jahre 1870 erfolgten Verkaufe derselben verpachtet. Eine Filiale dieser Apotheke bestand im St. Marxer Armenhause bis zur Auflösung dieser Anstalt.

Gleichzeitig bestand bis zum Jahre 1784 in Wien auch ein sogenannter „Armenleut-Doctor“, welcher den Armen dieser Stadt in leichteren Krankheitsfällen oder bei Erkrankungen, in Folge deren sich die Erkrankten nicht in ein öffentliches Spital begeben konnten, unentgeltlich ordinirte und die erforderlichen Arzneien verabreichte.

Als jedoch im Jahre 1784 das ehemalige Grossarmenhaus in eine Central-Krankenanstalt umgewandelt und das dadurch entstandene allgemeine Krankenhaus in Wien eröffnet worden war, wurde angeordnet, dass in einem eigens dazu bestimmten Saale dieses Krankenhauses täglich (im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr Früh) von dem Medicus und Chirurgus der Anstalt eine unentgeltliche Ordinationsstunde für solche Arme abzuhalten sei, welche, ohne durch ihre Krankheit an das Bett gefesselt zu sein, ärztliche Hilfe und Arzneimittel benöthigten, in Folge ihrer Armuth und Krankheit aber nicht im Stande waren, sich dieselben zu verschaffen. Wer durch ein von dem betreffenden Pfarrer und Armenvater ausgefertigtes Zeugniss seine Armuth nachwies, wurde zur unentgeltlichen Ordination zugelassen und erhielt daselbst nicht

[1]) Siehe I. Abtheilung dieses Werkes, Seite 146.

Die grösste Anzahl von „Straffällen“ während des Decenniums 1863—1872 weist die Rubrik „Verkauf der Anstaltskleider“ auf.

Es erhalten nämlich jene Personen, welche bei ihrer Aufnahme in die Arbeitsanstalt oder auch während ihres Aufenthaltes daselbst an den nothwendigsten Kleidungsstücken Mangel haben, dieselben von der Verwaltung der Anstalt „unentgeltlich“ ausgefolgt.

Erst wenn ein und dasselbe Individuum in verhältnissmässig kurzer Zeit abermals um Ausfolgung von Kleidungsstücken ansucht, hat dasselbe die neu erhaltenen Kleidungsstücke aus dem „Ueberverdienste“, resp. durch den von demselben wöchentlich zu machenden Abzug zu vergüten.

Da die Straffälle, welche jährlich wegen des „Verkaufes“ der Anstaltskleider“ zu verzeichnen sind, sehr häufig vorkommen, so wäre es vielleicht zweckmässig, wenn jede Person, welche von der Verwaltung der Anstalt ein Kleidungsstück ausgefolgt erhält, verpflichtet würde, die Anschaffungskosten desselben aus dem in der Anstalt erworbenen „Ueberverdienste“ in der Weise zu ersetzen, dass dem Betreffenden erst dann ein „Ueberverdienst“ ausbezahlt wird, wenn die Kosten der verabreichten Kleidungs. stücke vollkommen berichtiget sind. Die Durchführung einer solchen Massregel wäre in mehrfacher Hinsicht von Nutzen. Denn es kommt der Fall nicht selten vor, dass Individuen, welche sich entschliessen, in der „freiwilligen Arbeitsanstalt“ Aufnahme zu suchen, früher ihre letzten Kleidungsstücke verkaufen, weil sie mit Sicherheit darauf rechnen, bei ihrem Eintritte in die Anstalt neue Kleider „unentgeltlich“ zu erhalten.

Diese kostenfrei erhaltenen Kleider werden aber dann bei der ersten Gelegenheit abermals verkauft und das betreffende Individuum sucht sich der Verpflichtung des Kostenersatzes dadurch zu entziehen, dass es eines Tages ohne weiters aus der Anstalt ausbleibt, um aber dann nach einiger Zeit, natürlich wieder der Kleidung möglichst entblösst, sich zur neuerlichen Aufnahme zu melden.

Die unersetzt gebliebenen Kosten sollten daher dem betref-

An Stelle der Ordinationen im allgemeinen Krankenhause wurde das Institut der „Stadtarmenärzte“ und später jenes der „Bezirksarmenärzte“ ins Leben gerufen.

Das ad hoc ernannte Sanitätspersonale bestand aus einem Stadtarmenarzte und einem Stadtarmen-Wundarzte für die innere Stadt, dann aus je einem Bezirksarzte, einem Bezirkswundarzte und einer Hebamme für jeden Polizeibezirk.

Während der Jahre 1813 bis 1840 wurde dieses Personale noch durch einen zweiten besoldeten Stadtarmenarzt und durch je einen unbesoldeten Armenarzt für die Bezirke Wieden, Mariahilf, St. Ulrich, Josefstadt, Alservorstadt und Leopoldstadt vermehrt. In Folge der wachsenden Anzahl von Augenkranken war bereits im Jahre 1806 auch die Stelle eines Stadtarmen-Augenarztes creirt worden.

Die unmittelbare Aufsicht über die Armenordinationen ist damals von der Landesregierung ausgeübt worden. Mit Erlass vom 10. October 1807 wurden die Armenärzte, sowie die im Jahre 1791 creirten Polizeibezirks-Aerzte und Polizeibezirks-Wundärzte in Bezug auf den „armenärztlichen“ Dienst unter die Oberleitung der Direction des allgemeinen Krankenhauses gestellt.

Gegenwärtig steht die Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen und die oberste Leitung der Medicinalangelegenheiten der Staatsverwaltung zu. *) —

Nach dieser geschichtlichen Skizze werden im Nachfolgenden zuerst die Einrichtungen beschrieben werden, welche für die Armenkrankenpflege ausserhalb der für die Aufnahme

---

Seit der im Jahre 1842 erfolgten Vereinigung des Armeninstitutsfondes mit mehreren anderen der Armenpflege gewidmeten Fonden zu einem „allgemeinen Versorgungsfonde“ (siehe Seite 15 des I. Theiles dieses Werkes) wird das früher auf den „Armeninstitutsfond“ entfallende Dritttheil der Arzneikosten vom „allgemeinen Versorgungsfonde“ bestritten. (Siehe: hierüber auch das auf Seite 156 in der Anmerkung 11 Angeführte.)

*) Gesetz vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes.

Nach den im Vorstehenden angeführten Daten verursachte die „Sorge für arbeitslose Arme" im Durchschnitte der Jahre 1863—1872, wenn von der jährlichen Gesammtauslage per 51.541 fl. 47 kr. die aus dem Ertrage für „Schlafstellen", für

---

nicht geeignet sei, dem Zwecke, für welchen sie besteht, vollkommen zu entsprechen, so erscheint es angezeigt, anhangsweise über die diesfälligen Reformanträge noch eine Mittheilung zu machen.

Schon in der Sitzung des Gemeinderathes vom 3. August 1871 wurde eine aus sechs Mitgliedern bestehende Fachcommission beauftragt, sich mit dem Studium der Frage zu beschäftigen: „Ob und unter welchen Modalitäten das Institut der freiwilligen Arbeitsanstalt beizubehalten, was eventuell an dessen Stelle zu setzen, oder wie diese Anstalt behufs Behebung der mannigfaltigen in derselben sich zeigenden Uebelstände zu reorganisiren wäre."

Alle bisher über die Reorganisation und eventuelle Auflassung der freiwilligen Arbeitsanstalt gepflogenen Berathungen führten aber zu keinem Resultate. Man war auch bestrebt, durch Erhöhung der Einnahmen und möglichste Reducirung der Ausgaben die Kosten für die Erhaltung dieser Anstalt zu verringern. Allein die bisher gemachten Versuche: an die Stelle des „Zündhölzchen-Kapselpappens" einen lohnenderen Arbeitszweig in der Anstalt einzuführen, scheiterten an dem Umstande, dass die kurze Aufenthaltsdauer der Arbeiter in der Anstalt nicht hinreicht, dieselben in derlei lohnenden Arbeiten zu unterrichten und weiters auch an dem Mangel der erforderlichen Arbeitsräume in den für die Zwecke einer solchen Arbeitsanstalt wenig entsprechenden Localitäten des gegenwärtigen Anstaltsgebäudes. Andererseits bewogen aber auch die Consequenzen, welche die Aufhebung dieser Anstalt nach sich ziehen würde, die Gemeinde-Vertretung, von dieser Aufhebung wenigstens vorläufig Umgang zu nehmen. Denn im Falle als die Auflassung der Anstalt stattfinden sollte, müssten dann jene daselbst befindlichen Personen, welche wegen ihrer körperlichen Gebrechen nicht im Stande sind, sich selbstständig zu erhalten, in eine Versorgungsanstalt untergebracht werden, in welcher aber die Erhaltung derselben der Commune jedenfalls theurer zu stehen kommen würde. Die noch rüstigen und arbeitsfähigen Personen dagegen, unter welchen sich ein grosses Contingent arbeitsscheuer und wiederholt abgestrafter Individuen befindet, müssten entlassen werden, was aber sicherlich zur Vermehrung der in der Grossstadt vorhandenen eigenthumsgefährlichen Elemente beitragen würde.

In jüngster Zeit (1877) ist die erwähnte Commission neuerdings mit Anträgen zur Reorganisirung dieser Anstalt hervorgetreten, welche folgender-

1. Das armenärztliche Personale.

Die entweder ausschliesslich oder theilweise für Zwecke der „Armenkrankenpflege" systemisirten ärztlichen Stellen sind folgende:

a) im Wiener Gemeindebezirke

α) 10 Polizeibezirks-Aerzte; [6])

β) 10 Polizeibezirks-Wundärzte; [7])

γ) 6 polizeiärztliche [8]) und 8 polizeibezirkswundärztliche [9]) Functionäre.

Diese ärztlichen Organe sind den k. k. Polizei-Commissariaten zugetheilt.

---

mit allem Fleisse und aller Redlichkeit zu unterziehen, bei Behandlung Hoher und Niederer, Reicher und Armer die gleiche Sorgfalt anzuwenden und insbesondere in was immer für Unglücksfällen, z. B. bei Feuersbrünsten und dgl., seine Hilfeleistung unter keinerlei Vorwand zu versagen. (N.-ö. Regierungsdecret vom 7. April 1798 und vom 5. Jänner 1813; Decret des Ministeriums des Innern vom 29. September 1848, Z. 3327; Verordnung der n.-ö. Regierung vom 10. November 1848, Z. 49.779.)

Ebenso ist der Arzt verpflichtet, dem einmal übernommenen Kranken auch fortan die erforderliche Aufmerksamkeit zu widmen. Würde er denselben zum wirklichen Nachtheile seiner Gesundheit vernachlässigen, so ist er in eine Geldstrafe von 50—200 fl. zu verfällen. (§. 358 St. G.) Wäre daraus aber eine schwere Verletzung oder gar der Tod des Kranken erfolgt, so tritt die Bestrafung nach §. 335 St. G. ein.

Dieselben Vorschriften gelten auch für die „Wundärzte und Hebammen".

[6]) Im I., II., IV., V., VII. und IX. Bezirke je eine Stelle; die Stellen im III., VI., VIII. und X. Bezirke sind derzeit unbesetzt.

[7]) Gegenwärtig fungirt nur im VI. Bezirke ein Polizeiwundarzt, in allen übrigen Bezirken sind die Stellen unbesetzt.

[8]) Im II. Bezirke zwei Stellen, davon eine für den Prater; im III., VI. und VIII. Bezirke je eine Stelle; die Stelle im X. Bezirke ist derzeit unbesetzt.

[9]) Für den I., II., III., IV., VII., VIII., IX. und X. Bezirk. Für die zum II. Bezirke gehörige Brigittenau fungirt eine und dieselbe Person als polizeibezirksärztlicher und polizeibezirkswundärztlicher Functionär. Ebenso ist der Polizeibezirksarzt des V. Bezirkes zugleich polizeiwundärztlicher Functionär in diesem Bezirke.

IV. Die Armenkrankenpflege.

Es wurde bereits in dem Absatze „geschichtlicher Ueberblick“ im I. Theile dieses Werkes erwähnt, dass schon die ältesten Anstalten, welche die Stadt Wien als Pflegestätten christlicher Wohlthätigkeit und Nächstenliebe besass, sich nicht auf die Aufnahme armer gebrechlicher Personen beschränkten, sondern dass in dieselben auch arme Kranke zur Heilung und Pflege aufgenommen wurden.

Diese Verbindung der Armen- mit der Krankenpflege in den meisten der damals bestandenen Spitäler dauerte bis zu der von Kaiser Josef II. durchgeführten Reform des Armenwesens, zufolge welcher dann die Armenpflege vollständig von der Krankenpflege getrennt worden ist.

So waren denn auch die ältesten in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Wien gegründeten Humanitätsanstalten — nämlich das heil. Geistspital und das Bürgerspital — Asyle, welche nicht nur für die Armen-, sondern auch für die Krankenpflege und für die Pflege armer, verlassener Kinder bestimmt waren.

Namentlich war es das Letztere, welches Jahrhunderte hindurch den Centralpunkt für die Armen- und Krankenpflege unserer Stadt gebildet hatte.

Als in demselben Jahre 1550 die Auslagen für Arzneien die Summe von 300 Gulden erreichten, wurde die Creirung einer eigenen Hausapotheke beschlossen, die im nächsten Jahre auch wirklich errichtet worden ist.

δ) Früher war in jedem der Bezirke Wiens eine Polizeibezirks-Hebamme bestellt. Nach dem Ableben der Bestellten blieben aber einige Stellen unbesetzt, so dass derzeit nur noch in 3 Bezirken, nämlich: Wieden, Mariahilf und Josefstadt, Polizeibezirks-Hebammen bestehen. Dieselben beziehen einen Gehalt von jährlich 200 fl. und haben die Verpflichtung, ihre Dienste den armen Wöchnerinnen ihres Bezirkes „unentgeltlich“ zu leisten.

ε) 4 k. k. Stadtarmenärzte.

Nach der mit Hofkanzleidecret vom 5. März 1835 genehmigten Instruction sind die „k. k. Stadtarmenärzte“ zunächst zur „Armenkrankenpflege“ bestimmt.

Das k. k. Polizeibezirks-Commissariat der inneren Stadt ist aber bei allen Vorfällen, welche die öffentliche Fürsorge und Sicherheit der Person betreffen und behufs Erhebung und Beurtheilung der Umstände die Kenntnisse eines Arztes erfordern, auf die Stadtarmenärzte angewiesen, welche somit zugleich als „Polizeibezirks-Aerzte“ fungiren. Für diese polizeiärztliche Thätigkeit erhielten dieselben mit Erlass des k. k. Polizeiministeriums vom 13. November 1862, Nr. 6488 bis zur definitiv erfolgenden Regulirung der polizeiärztlichen Sanitätspflege Remunerationen, u. z. von 200 fl. für die Stadtarmenärzte und von 150 fl. für die Stadtarmen-Wundärzte zugewiesen.

Den „Stadtarmenärzten“ obliegen im Bereiche der inneren Stadt (im I. Bezirke) dieselben Pflichten wie den Armenärzten in den neun Vorstadtbezirken.

Die dienstlichen Bezüge und sonstigen Verhältnisse der „Stadtarmenärzte“ sind in dem Hofkammer-Decrete vom 10. Juli 1840 und in dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. Juli 1848 normirt.

Der Jahresgehalt des ersten Stadtarmenarztes beträgt 525 fl., jener des zweiten 420 fl. ö. W.; beide Bezüge werden aus dem k. k. „Krankenhausfonde“ bezahlt. Der 3. und 4. Stadtarmenarzt beziehen keinen Gehalt, sondern eine Remuneration von jährlich 315 fl. ö. W., welche zu zwei Drittheilen aus dem „Krankenhausfonde“ und zu

einem Drittheil aus dem „allgemeinen Versorgungsfonde“ bezahlt wird.[11])

Ursprünglich waren diese beiden letzteren Stadtarmenarztesstellen, sowie jene der „Vorstadtarmenärzte“ unbesoldet. Erst mit dem Regierungsdecrete vom 29. Mai 1848, Z. 24.072, wurde eröffnet, dass das Ministerium des Inneren den bisher unbesoldeten zwei Stadtarmenärzten, sowie den übrigen unbesoldeten Vorstadtarmenärzten eine jährliche Remuneration von 300 fl. C.-M. (315 fl. ö. W.) zugewiesen habe, wovon $^2/_3$ der Krankenhausfond und $^1/_3$ der Versorgungsfond zu bestreiten haben. Sämmtliche „Armenärzte“ wurden dann förmlich beeidet.

Für jeden der vier Stadtarmenärzte ist ein Quartiergeld von 84 fl. ö. W. systemisirt.[12])

---

[11]) Das im Jahre 1784 eröffnete allgem. Krankenspital (das jetzige k. k. allgem. Krankenhaus) hatte in Folge der Einbeziehung des „Dreifaltigkeitsspitales“ und der diesem Spitale schon bei seiner Gründung im Jahre 1741 einverleibten reichen Stiftungen des ehemaligen Leibarztes Kaiser Leopold I. und n.-ö. ständischen Protomedicus Dr. Franz Billote aus dem Jahre 1677 und des n.-ö. Regimentsrathes J. U. Dr. Joh. Jos. Hofmann aus dem Jahre 1719 die Verpflichtung überkommen, auch an nicht bettlägerige, arme Kranke ambulante Ordinationen zu ertheilen und denselben die Arzneien unentgeltlich aus der Spitalsapotheke erfolgen zu lassen.

Aus diesem Titel hat der „Krankenhausfond“ da, wie bereits erwähnt, im Jahre 1796 die Einrichtung der unentgeltlichen Ordination und Verabreichung von Medicamenten aufgelassen und an deren Stelle das Institut der Armenärzte creirt wurde, noch heute zwei Drittheile der für die ambulante Armenordination auflaufenden Kosten zu tragen. (Siehe: Dr. Josef Hoffmann, „Das Wiener allgemeine Krankenhaus“, Wien 1873.) Ueber diese „Beitragsleistung des Krankenhausfondes“ siehe auch das auf Seite 150 und 169 Angeführte.

Seit 1. Juli 1872 ist sämmtlichen Vorständen der verschiedenen Kliniken und Abtheilungen des allgem. Krankenhauses, welche sich zur Abhaltung von Ambulatorien bereit erklärt haben, neuerdings das Recht eingeräumt worden, dass die von ihnen ausgehenden Ordinationen für Arme „auf Kosten des Armenfondes“ unentgeltlich dispensirt werden dürfen.

[12]) Derzeit werden die Stellen des 3. und 4. Stadtarmenarztes einstweilen unbesetzt gelassen und von den zwei Stadtarmen-Wundärzten, welche zugleich Doctoren der Medicin und Chirurgie sind, versehen. Seit dem 1. Mai 1875 wurde auch die Stelle des 2. Stadtarmenarztes nicht mehr besetzt.

ζ) 2 Stadtarmenwundärzte; die eine Stelle ist mit 420 fl. Gehalt und einem Quartiergelde von 73 fl. 50 kr. dotirt; die zweite ist eine unentgeltliche.

η) 18 Armenärzte in den neun (seit 1873 zehn) Vorstadtbezirken.

Bis zum Jahre 1833 hatten die „Polizeibezirks-Aerzte" auch die „Armenkrankenpflege" zu besorgen. Von diesem Zeitpunkte an wurden denselben aber, da sie in Folge der Zunahme der Bevölkerung den armenärztlichen Dienst nicht mehr allein versehen konnten, dem Bedürfnisse entsprechend „Armenärzte" beigegeben.

Die Armenärzte der Vorstadtbezirke sind beeidet, [13]) beziehen aber weder einen Gehalt noch ein Quartiergeld, sondern nur eine Remuneration und haben daher auch keinen Pensionsanspruch. [14])

Hinsichtlich der Stellung der Wiener Armenärzte wurde mit a. h. Entschliessung vom 23. October 1863 Folgendes angeordnet:

1. Es sei in eine Systemisirung der Armenarztesstellen in Wien vorläufig nicht einzugehen, daher auch dermalen den Wiener Armenärzten ein Pensionsrecht nicht zuzugestehen. Bei Einrückung auf einen systemisirten Posten des öffentlichen Sanitätsdienstes sei aber die in der armenärztlichen Verwendung zugebrachte Zeit einzurechnen und es dürfen im Falle, als Armenärzte in dieser Eigenschaft dienstunfähig werden oder mit Tod abgehen, nach vollstreckter zehnjähriger Verwendung für sie oder ihre Angehörigen „Gnadengaben" von Amtswegen in Antrag gebracht werden.

2. Die „Jahresremunerationen" dieser Aerzte sind in drei Kategorien zu bemessen u. z.

a) bei einer mehr als zehnjährigen Dienstleistung mit dem Betrage von 600 fl. ö. W.,

---

[13]) Die Armenwundärzte werden nicht beeidigt. (Statth.-Decret vom 30. August 1867, Z. 27.406.)

[14]) Regierungsdecret vom 18. November 1848, Z. 51.601.

und Heilung von Kranken **bestimmten Anstalten bestehen**, worauf dann das Wirken und die Einrichtung **dieser Anstalten** selbst zu schildern sein wird.

In beiden Fällen besteht die **„Armenkrankenpflege“** in der Ertheilung der unentgeltlichen Ordination und in der unentgeltlichen Verabfolgung der erforderlichen Medicamente, Bäder, Bandagen etc.; in den Anstalten tritt noch die unentgeltliche Verpflegung der aufgenommenen armen Kranken hinzu.

A) Armenkrankenpflege ausserhalb der Heilanstalten.

Für die unentgeltliche Behandlung armer Kranker ausserhalb der für die Krankenpflege bestehenden Anstalten fungiren, wenn man von den in verschiedenen öffentlichen und Privat-Humanitätsanstalten zur Besorgung der „Armenkrankenpflege“ bestellten ärztlichen Organen, von welchen bei Besprechung dieser Anstalten die Rede sein wird, absieht, die „k. k. Polizeibezirks-Aerzte“, „Polizeibezirks-Wundärzte“ und „Polizeibezirks-Hebammen“, ferner die „k. k. Armenärzte“ und „Special-Armenärzte“ für besondere Krankheiten.

Hiezu kommen noch die ambulatorischen Ordinationen an den Kliniken der öffentlichen und Privat-Krankenanstalten, in den Kinderspitälern, in der allgemeinen Poliklinik, im Mariahilfer Ambulatorium etc., sowie die von den Aerzten überhaupt während der täglichen Ordinationsstunden derselben an kranke Armen unentgeltlich ertheilten Ordinationen. [5])

---

[5]) Schon durch die Verordnung Kaiser Josef II. vom 3. Juli 1782 wurde normirt: „Die medicinische Facultät hat die Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen auf das Nachdrücklichste zu ermahnen, zufolge der höchsten Gesetze und ihres Eides, den sie auf sich haben, den wahrhaft armen Leuten in Krankheitsfällen nach Erforderniss beizuspringen.“

Nach §. 4 der Instruction für Aerzte (Hofkanzlei-Decret vom 3. November 1808, Z. 16.135 und Hofdecret vom 24. Jänner 1832, Z. 5891) ist jeder Arzt verpflichtet, wenn er von einem Kranken zu irgend einer ärztlichen Verrichtung aufgefordert wird, sich derselben unweigerlich

Patienten demselben die erforderlichen Medicamente zur unentgeltlichen Dispensirung zu verschreiben.

b) Ausserhalb des Wiener Gemeindebezirkes u. z. in den zum „Wiener Armenbezirke" gehörigen Vororten bestehen:

α) für Fünfhaus, Sechshaus und Rudolfsheim (Pfarre Reindorf): 2 Armenärzte und 1 Armenwundarzt; [20])

β) für Hernals: 1 Armenarzt [21]) und

γ) für Neulerchenfeld: 1 Armenarzt. [22])

Die Auslagen für die Remunerationen dieser Armenärzte werden ganz aus dem „allgemeinen Versorgungsfonde" bestritten. [23])

Die Polizeibezirks-Aerzte und Polizeibezirks-Wundärzte unterstehen zunächst der Polizeibehörde und durch diese der Statthalterei; die im Gemeindegebiete fungirenden Armenärzte und Armenwundärzte unterstehen unmittelbar der Statthalterei, jene in den Armenbezirken vor den Linien aber der Commune Wien.

2. Bestimmungen über den unentgeltlichen Bezug von Medicamenten.

Zur Verschreibung des unentgeltlichen Bezuges von Arzneien sind berechtigt:

die beiden Stadtphysiker, die Polizeibezirks-Aerzte und Polizeibezirks-Wundärzte, die polizeiärztlichen und polizeiwund-

[20]) Hofkanzleidecret vom 4. November 1833 und vom 3. October 1837. Die für diesen Pfarrbezirk creirte „Armenwundarztstelle" wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 25. October 1878 als überflüssig aufgelassen und an Stelle derselben eine dritte provisorische „Armenarztstelle" für diesen Bezirk mit der üblichen Remuneration von 300 fl., mit dem Vorrückungsrechte nach fünf Jahren in die Kategorie von 500 fl. und nach 10 Jahren in jene von 600 fl. per Jahr systemisirt; der ernannte Arzt hat in dem Pfarrbezirkstheile zwischen der Westbahn und dem Schmelzer Friedhofe zu wohnen.

[21]) Hofkanzleidecret vom 9. November 1839.

[22]) Hofkanzleidecret vom 22. December 1838.

[23]) Die Auslagen für die „Remunerationen des armenärztlichen Personales" betrugen im Jahre 1863: 5281 fl. 26 kr., 1872: 11.875 fl. 81 kr. und im Jahre 1878: 11.701 fl. $24 \cdot_{5}$ kr. Davon entfielen auf den „allgemeinen Versorgungsfond" im Jahre 1863: 2180 fl. 42 kr., 1872: 5225 fl. 27 kr. und 1878: 5387 fl. $43 \cdot_{5}$ kr. ö. W.

ärztlichen Functionäre, dann die Armenärzte und Armenwundärzte, die Armenaugenärzte, die Armenohrenärzte und die Armenzahnärzte.

Ausserdem wurde dieses Recht auch den Vorständen der Wiener Universitätskliniken, den Inhabern der bereits erwähnten Kinder-Krankenordinationsinstitute und zwar unter der Bedingung eingeräumt, dass sich dieselben in Allem nach den bestehenden Normen und Vorschriften benehmen und sich den Folgen dieser Bestimmungen (Bemänglung bei Ueberschreitungen) zu fügen haben.

Mit dem Regierungsdecrete vom 21. November 1841 ist angeordnet worden, dass alle jene Apotheker, welche einen 30%gen Preisnachlass von der Arzneitaxe zugestehen, berechtigt sein sollen, für Rechnung des Krankenhaus- und Versorgungsfondes gegen die von den Armeninstituts-Vorstehern ausgestellten Bezugsanweisungen Arzneien an die Armen zu verabreichen. Da sich alle Apotheker Wiens hiezu bereit erklärten, so ist seit dieser Zeit dem in was immer für einem Stadttheile wohnenden armen Kranken die ärztliche Hilfe sowohl, als der erforderliche Arzneibezug in der Nähe ihrer Wohnungen ermöglicht.

Um aber eine angemessene Schonung der beiden genannten Fonde, welche die Kosten der unentgeltlichen Verabreichung von Arzneien zu tragen haben, zu erzielen, wurde von Seite der Regierung eine Norm herausgegeben, durch deren Bestimmungen das für Rechnung der bezeichneten Fonde verschreibende und dispensirende Sanitätspersonale bei der Verschreibung, resp. Dispensation der Arzneien an gewisse Vorschriften gebunden wurde.

Es wurde durch diese Ordinationsnorm bestimmt, dass nur die in der österreichischen Pharmacopöe enthaltenen Arzneimittel verschrieben werden dürfen, dass die Verschreibung theuerer Arzneimittel, wenn dieselben durch wohlfeile und einheimische Medicamente substituirt werden können, zu vermeiden und dass in Allem und Jedem ohne Beeinträchtigung des Heilzweckes die grösste Sparsamkeit und Einfachheit zu beobachten sei.

Diese Ordinationsnorm, welche zuerst im Jahre 1813 er-
en ist, erhielt in den Jahren 1836 und 1854 verschiedene
erungen. Die letzte Revision derselben erfolgte mit Erlass
inisteriums des Innern vom 21. März 1870, Z. 229, und
; Kundmachung der n.-ö. Statthalterei vom 30. Juli 1870,
037 (L.-G.-Bl. 1870, XXXII. Stück, Nr. 47) als die noch
geltende Ordinationsnorm [**]) eingeführt worden.
Die Controle über die genaue Beobachtung der einzelnen
mungen der Ordinationsnorm seitens der Aerzte erfolgt
lie Revision der einzelnen Verschreibungen, welche
jährig dem Apothekerconto anzuschliessen sind. Diese
on, die sogenannte Prüfung *quoad lineam medicam*,
heils von dem Sanitätsdepartement der n.-ö. Statthalterei
lministrationsbehörde des „Krankenhausfondes", u. z. in
Fällen, wo dieser Fond zwei Drittheile der Arzneikosten
vorgenommen, theils wird dieselbe und namentlich in
Fällen, wo der „Versorgungsfond" allein die Kosten der
arzneien zu tragen hat, von dem Stadtphysikate, als
achlichen Organe des Wiener Magistrates (der Administra-
ehörde des „Versorgungsfondes") ausgeübt.
Eine zweite Prüfung — nämlich die der ökonomischen
ıreibungsweise und die Ueberprüfung der einzelnen ziffer-
;en Contoansätze, also die Prüfung *quoad taxam*,
so wie in der früher angegebenen Weise, theils von dem
echnungsdepartement der Statthalterei, theils von der Buch-
g des Magistrates vorgenommen. Es sind zu diesem Zwecke

[**]) Einzelne Bestimmungen dieser Ordinationsnorm wurden mit Erlass
nisteriums des Innern vom 8. April 1877, Z. 1249 abgeändert. (Statth.-
vom 4. Mai 1877, Z. 11.201.) Es wurden nämlich die in der Ordi-
norm vom 21. März 1870 im alten Medicinalgewichte ausgedrückten
täten einzelner Arzneikörper im metrischen Gewichte festgesetzt
ne ergänzende Anordnung bezüglich der Normalformate für Arznei-
reibungen erlassen.
Zur besseren Beurtheilung der Nothwendigkeit einer gemachten Ver-
ung muss auf jedem Recepte auch der Name der Krankheit (die
se) und das Alter des Kranken angegeben werden.

einem Drittheil aus dem „allgemeinen Versorgungsfonde“ bezahlt wird. [11])

Ursprünglich waren diese beiden letzteren Stadtarmenarztesstellen, sowie jene der „Vorstadtarmenärzte“ unbesoldet. Erst mit dem Regierungsdecrete vom 29. Mai 1848, Z. 24.072, wurde eröffnet, dass das Ministerium des Inneren den bisher unbesoldeten zwei Stadtarmenärzten, sowie den übrigen unbesoldeten Vorstadtarmenärzten eine jährliche Remuneration von 300 fl. C.-M. (315 fl. ö. W.) zugewiesen habe, woven $^2/_3$ der Krankenhausfond und $^1/_3$ der Versorgungsfond zu bestreiten haben. Sämmtliche „Armenärzte“ wurden dann förmlich beeidet.

Für jeden der vier Stadtarmenärzte ist ein Quartiergeld von 84 fl. ö. W. systemisirt. [12])

---

[11]) Das im Jahre 1784 eröffnete allgem. Krankenspital (das jetzige k. k. allgem. Krankenhaus) hatte in Folge der Einbeziehung des „Dreifaltigkeitsspitales“ und der diesem Spitale schon bei seiner Gründung im Jahre 1741 einverleibten reichen Stiftungen des ehemaligen Leibarztes Kaiser Leopold I. und n.-ö. ständischen Protomedicus Dr. Franz Billote aus dem Jahre 1677 und des n.-ö. Regimentsrathes J. U. Dr. Joh. Jos. Hofmann aus dem Jahre 1719 die Verpflichtung überkommen, auch an nicht bettlägerige, arme Kranke ambulante Ordinationen zu ertheilen und denselben die Arzneien unentgeltlich aus der Spitalsapotheke erfolgen zu lassen.

Aus diesem Titel hat der „Krankenhausfond“ da, wie bereits erwähnt, im Jahre 1796 die Einrichtung der unentgeltlichen Ordination und Verabreichung von Medicamenten aufgelassen und an deren Stelle das Institut der Armenärzte creirt wurde, noch heute zwei Drittheile der für die ambulante Armenordination auflaufenden Kosten zu tragen. (Siehe: Dr. Josef Hoffmann, „Das Wiener allgemeine Krankenhaus“, Wien 1873.) Ueber diese „Beitragsleistung des Krankenhausfondes“ siehe auch das auf Seite 150 und 169 Angeführte.

Seit 1. Juli 1872 ist sämmtlichen Vorständen der verschiedenen Kliniken und Abtheilungen des allgem. Krankenhauses, welche sich zur Abhaltung von Ambulatorien bereit erklärt haben, neuerdings das Recht eingeräumt worden, dass die von ihnen ausgehenden Ordinationen für Arme „auf Kosten des Armenfondes“ unentgeltlich dispensirt werden dürfen.

[12]) Derzeit werden die Stellen des 3. und 4. Stadtarmenarztes einstweilen unbesetzt gelassen und von den zwei Stadtarmen-Wundärzten, welche zugleich Doctoren der Medicin und Chirurgie sind, versehen. Seit dem 1. Mai 1875 wurde auch die Stelle des 2. Stadtarmenarztes nicht mehr besetzt.

ζ) 2 Stadtarmenwundärzte; die eine Stelle ist mit 420 fl. Gehalt und einem Quartiergelde von 73 fl. 50 kr. dotirt; die zweite ist eine unentgeltliche.

η) 18 Armenärzte in den neun (seit 1873 zehn) Vorstadtbezirken.

Bis zum Jahre 1833 hatten die „Polizeibezirks-Aerzte" auch die „Armenkrankenpflege" zu besorgen. Von diesem Zeitpunkte an wurden denselben aber, da sie in Folge der Zunahme der Bevölkerung den armenärztlichen Dienst nicht mehr allein versehen konnten, dem Bedürfnisse entsprechend „Armenärzte" beigegeben.

Die Armenärzte der Vorstadtbezirke sind beeidet, [13]) beziehen aber weder einen Gehalt noch ein Quartiergeld, sondern nur eine Remuneration und haben daher auch keinen Pensionsanspruch. [14])

Hinsichtlich der Stellung der Wiener Armenärzte wurde mit a. h. Entschliessung vom 23. October 1863 Folgendes angeordnet:

1. Es sei in eine Systemisirung der Armenarztesstellen in Wien vorläufig nicht einzugehen, daher auch dermalen den Wiener Armenärzten ein Pensionsrecht nicht zuzugestehen. Bei Einrückung auf einen systemisirten Posten des öffentlichen Sanitätsdienstes sei aber die in der armenärztlichen Verwendung zugebrachte Zeit einzurechnen und es dürfen im Falle, als Armenärzte in dieser Eigenschaft dienstunfähig werden oder mit Tod abgehen, nach vollstreckter zehnjähriger Verwendung für sie oder ihre Angehörigen „Gnadengaben" von Amtswegen in Antrag gebracht werden.

2. Die „Jahresremunerationen" dieser Aerzte sind in drei Kategorien zu bemessen u. z.

a) bei einer mehr als zehnjährigen Dienstleistung mit dem Betrage von 600 fl. ö. W.,

---

[13]) Die Armenwundärzte werden nicht beeidigt. (Statth.-Decret vom 30. August 1867, Z. 27.406.)

[14]) Regierungsdecret vom 18. November 1848, Z. 51.601.

taxe“; die Zahl derartiger Verschreibungen beträgt jährlich circa 2 - 3000;

2. die Prüfung der Rechnungen und dazu gehörigen Recepte für die ausserhalb der Linien Wiens befindlichen Armen, so weit sich der Rayon des Wiener Armeninstitutes [27]) erstreckt, sowie jener Arzneiconten, welche in den nicht zum Wiener Armenbezirke gehörigen Vororten Wiens: Meidling, Döbling etc., ferner in fremden auswärtigen Städten und Gemeinden für „nach Wien zuständige“ Arme auflaufen. Die Zahl dieser Verschreibungen beträgt jährlich circa 20.000;

3. die Controle über die Ordinationen im Bürgerspitale. Die Zahl derselben beträgt jährlich circa 10.000; [28])

4. die Controle über die Ordinationen in den städtischen Versorgungsanstalten, und zwar zu Wien mit circa 20.000 Verschreibungen, zu Ybbs mit circa 10.000, zu St. Andrä mit circa 1500 und zu Klosterneuburg mit circa 2000 jährlichen Verschreibungen; [29])

---

[27]) Bei Einführung der „Armenarzneitaxe“ wurden die Apotheker jener Vororte (Neulerchenfeld, Hernals, Fünfhaus, Sechshaus und Rudolfsheim), in welchen, wie bereits wiederholt erwähnt wurde, die Commune Wien die Kosten der „Armenpflege“ und speciell auch der „Armenkrankenpflege“ ganz allein zu tragen hat, aufgefordert, die an die dortigen Armen dispensirten Arzneien ebenfalls nach der „Armenarzneitaxe“ zu berechnen. Es erklärten sich jedoch nur 5 Apotheker hiezu bereit; die 4 übrigen liessen sich hiezu nicht bestimmen, sondern berechnen die Conten noch nach der jeweilig giltigen „Civiltaxe“ mit 30% Nachlass.

[28]) Die Arzneien für das Bürgerspital liefert die Apotheke zu St. Anna in Wien nach den Preisen der jeweiligen Civilarzneitaxe mit 40% Nachlass unter besonderen contractlich festgesetzten Bestimmungen, welche noch weitere Ermässigungen in sich schliessen.

[29]) Die Arzneien für die Versorgungsanstalt zu Wien liefert die St. Anna-Apotheke in Wien zu denselben contractlichen Bestimmungen wie für das Bürgerspital. Die Arzneien für das Versorgungshaus in Ybbs liefert die Apotheke in Ybbs nach der „Civiltaxe“ mit 25% Nachlass und jene für St. Andrä die Apotheke in Herzogenburg nach der jeweiligen „Civiltaxe“ mit 25% Nachlass. Die Arzneien für das Versorgungshaus in Klosterneuburg liefert die Apotheke in Klosterneuburg nach den Ansätzen der „Armentaxe“.

5. die Controle über die Gebarung mit den Arzneimaterialien der Hausapotheke in Mauerbach und die jährliche Vornahme einer Scontrirung dieser Materialien.

Die Bereitung der Arzneien aus den Materialien und die Verrechnung obliegt instructionsgemäss dem zweiten Hausarzte dieser Anstalt; [30])

6. die Controle über die Verschreibungen (jährlich circa 600) für die städtische Feuerwehr; [31])

7. die Controle über die Ordinationen in den städtischen Epidemiespitälern.

Die Zahl dieser Verschreibungen ist selbstverständlich nach dem Umfange und der Intensität der Epidemie eine sehr veränderliche; [32])

8. die Controle über die Verschreibungen für das städtische Polizeigefangenhaus, jährlich circa 300; [33]) endlich

9. die Controle über die Ordinationen in der Beschäftigungsanstalt für freiwillige Arbeiter, jährlich circa 400. [34])

Im Falle bei der Ueberprüfung der ärztlichen Verschreibungen durch die Communalorgane Anstände wegen Nichtbeachtung der Ordinationsnorm oder der durch verschiedene specielle Verordnungen festgestellten ökonomischen Verschreibungsweise erhoben werden, wird von denselben die dadurch dem „Versorgungsfonde“ erwachsene Mehrauslage berechnet und dem

---

[30]) Die Materialien für die in diesem Versorgungshause bestehende Hausapotheke liefert die Apotheke zu St. Anna in Wien nach den Preisen der jeweiligen „Civiltaxe“ mit 40% Nachlass.

[31]) Die Arzneien für dieses Corps liefert die Apotheke zum Engel am Hof nach der jeweiligen „Civiltaxe“ contractmässig mit 30% Nachlass.

[32]) Für diese Spitäler liefert die Apotheke zur heiligen Margaretha im V. Bezirke die Arzneien nach der vom Wiener Apothekergremium zugestandenen „Krankenhaustaxe“.

[33]) Die Arzneien liefert die Apotheke zum Bären am Lugeck in Wien nach den Preisen der jeweiligen „Civilarzneitaxe“ mit 45% Nachlass.

[34]) Für diese liefert die Apotheke zu St. Anna in Wien die Arzneien nach den Preisen der jeweiligen „Civilarzneitaxe“ mit 40% Nachlass.

Magistrate angezeigt, um wegen Hereinbringung dieses Betrages durch Abzug desselben von der Jahresremuneration des betreffenden Armenarztes das Geeignete zu veranlassen. [35]) Taxüberschreitungen, mangelhafte Berechnungen der einzelnen Contoansätze und Nachlässe werden sofort von der Contosumme in Abzug gebracht. [36])

Bei jenen Conten, deren Prüfung der n. ö. Statthalterei obliegt, werden nach erfolgter Censur Conto und Recepte dem Magistrate zugemittelt.

Die auf den „Krankenhausfond" entfallenden 2 Drittheile der Medicamentenkosten werden den betreffenden Apothekern

[35]) Die Aerzte haben die aus nicht vorschriftsmässigen Ordinationen erwachsenden Mehrauslagen nur dann zu ersetzen, wenn sie sich hiebei nicht gehörig rechtfertigen können. Zu diesem Behufe ist es den Aerzten gestattet, in die fraglichen Recepte unter Aufsicht der Behörde Einsicht zu nehmen, aus denselben sich Notirungen oder Abschriften zu machen und hiernach entweder die Ueberzeugung von der Ordnungsmässigkeit des Mangels zu erschöpfen oder eine begründete Rechtfertigung ihres Vorganges zu liefern.

Hiernach hat sich der Wiener Magistrat bei derlei Ordinationsbemängelungen zu benehmen und die allfälligen Aufklärungen der Aerzte mit seinem eigenen Gutachten und den hierauf Bezug habenden Verhandlungsacten zur weiteren Prüfung vorzulegen. (Reggs.-Decr. vom 1. September 1847, Z. 46.532.)

[36]) Wenn ein Apotheker die Vergütung der an Arme verabreichten Arzneien aus Communalrenten anzusprechen hat, so unterliegt sein diesfälliges Ansuchen bei der Commune dem „Eingabenstempel" nicht, da der Magistrat in einer solchen Angelegenheit nicht als öffentliche Behörde oder öffentliches Amt erscheint, sondern als Verwaltung des Communal-, also eines Privatvermögens.

Es versteht sich von selbst, dass in einem solchen Falle auch der dem nicht stempelpflichtigen Gesuche beiliegende Conto dem Beilagenstempel nicht unterliegt und es kann die Stempelpflicht nach §. 83, Z. 3 des Stempel- und Taxgesetzes auch dann nicht eintreten, wenn derlei Apotheker-Rechnungen zum Behufe der Revision von der Commune einer öffentlichen Behörde oder einem öffentlichen Amte vorgelegt werden. Dasselbe gilt von den als Beilagen dienenden ärztlichen Ordinationen (Recepten). (Regierungsdecret vom 13. November 1844, Z. 67.315.)

Patienten demselben die erforderlichen Medicamente zur unentgeltlichen Dispensirung zu verschreiben.

b) Ausserhalb des Wiener Gemeindebezirkes u. z. in den zum „Wiener Armenbezirke“ gehörigen Vororten bestehen:

α) für Fünfhaus, Sechshaus und Rudolfsheim (Pfarre Reindorf): 2 Armenärzte und 1 Armenwundarzt;[20])

β) für Hernals: 1 Armenarzt[21]) und

γ) für Neulerchenfeld: 1 Armenarzt.[22])

Die Auslagen für die Remunerationen dieser Armenärzte werden ganz aus dem „allgemeinen Versorgungsfonde“ bestritten.[23])

Die Polizeibezirks-Aerzte und Polizeibezirks-Wundärzte unterstehen zunächst der Polizeibehörde und durch diese der Statthalterei; die im Gemeindegebiete fungirenden Armenärzte und Armenwundärzte unterstehen unmittelbar der Statthalterei, jene in den Armenbezirken vor den Linien aber der Commune Wien.

2. Bestimmungen über den unentgeltlichen Bezug von Medicamenten.

Zur Verschreibung des unentgeltlichen Bezuges von Arzneien sind berechtigt:

die beiden Stadtphysiker, die Polizeibezirks-Aerzte und Polizeibezirks-Wundärzte, die polizeiärztlichen und polizeiwund-

[20]) Hofkanzleidecret vom 4. November 1833 und vom 3. October 1837. Die für diesen Pfarrbezirk creirte „Armenwundarztstelle“ wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 25. October 1878 als überflüssig aufgelassen und an Stelle derselben eine dritte provisorische „Armenarztstelle“ für diesen Bezirk mit der üblichen Remuneration von 300 fl., mit dem Vorrückungsrechte nach fünf Jahren in die Kategorie von 500 fl. und nach 10 Jahren in jene von 600 fl. per Jahr systemisirt; der ernannte Arzt hat in dem Pfarrbezirkstheile zwischen der Westbahn und dem Schmelzer Friedhofe zu wohnen.

[21]) Hofkanzleidecret vom 9. November 1839.

[22]) Hofkanzleidecret vom 22. December 1838.

[23]) Die Auslagen für die „Remunerationen des armenärztlichen Personales“ betrugen im Jahre 1863: 5281 fl. 26 kr., 1872: 11.875 fl. 81 kr. und im Jahre 1878: 11.701 fl. 24·5 kr. Davon entfielen auf den „allgemeinen Versorgungsfond“ im Jahre 1863: 2180 fl. 42 kr., 1872: 5225 fl. 27 kr. und 1878: 5387 fl. 43·5 kr. ö. W.

und die Medicamente für die Armen zwei Drittheile bei, so dass auf den Versorgungsfond nur ein Drittheil entfällt, mit Ausnahme der Pfarre Reindorf, Neulerchenfeld und Hernals, wo der Versorgungsfond diese Kosten allein zu tragen hat." [38])

Um eine Anweisung zum unentgeltlichen Medicamentenbezuge zu erlangen, muss der Bewerber durch ein ärztliches Zeugniss darthun, dass er oder eines seiner Angehörigen krank seien, dann muss dessen Dürftigkeit entweder ohnehin notorisch oder durch die von den betreffenden Armeninstituts-Vorstehern gepflogene Nachsicht oder sonstige Erhebungen constatirt sein.

Sind diese beiden Erfordernisse nachgewiesen, so sind die Armeninstituts-Vorsteher ermächtigt, dem Armen alsogleich die Anweisung zum unentgeltlichen Medicamentenbezuge auszufolgen.

Die Berechtigung zu einem solchen Medicamentenbezuge erstreckt sich auf alle Glieder der Familie und dauert fort, so lange sich die Verhältnisse des Familienhauptes nicht günstiger gestaltet haben. Um aber allfälligen Missbräuchen vorzubeugen, haben die Armeninstituts-Vorsteher bei jedem Krankheitsfalle dem Berechtigten eine Anweisung zum unentgeltlichen Medicamentenbezuge nur auf die Dauer eines Monates auszufertigen, welche daher, wenn die Krankheit länger anhalten sollte, immer auf die gleiche Zeit zu verlängern ist. [39])

---

[38]) §. 27 der Instruction (§. 57 der neuen Vorschrift).

[39]) §. 28 der Instruction (§. 60 der neuen Vorschrift). Dieser letztere Paragraph lautet folgendermassen: „Um eine Anweisung zum Medicamentenbezuge zu erlangen, muss der Bewerber ein vom Armenarzte ausgestelltes Zeugniss über seine oder die Erkrankung eines seiner Familienglieder dem Armenrathe vorweisen und es muss die Dürftigkeit des Bewerbers constatirt sein."

„Ist diesen beiden Erfordernissen entsprochen, so ist im Falle, als der Bewerber in einer der zum Wiener Armenbezirke gehörigen Gemeinden „heimatberechtiget" ist, der betreffende Armenrath allein, bei jenen aber,

Alle Individuen, welche im Genusse einer zeitlichen oder bleibenden **Pfründe** stehen; ferner die Kinder, die für Rechnung des allgemeinen Versorgungsfondes bei Privaten in der Pflege sind, erhalten das Recht zum unentgeltlichen Medicamentenbezuge mit der Pfründe, mit der Kostgeldanweisung, auf die Dauer der Pfründe, des Kostgeldes; es ist ihnen daher im Erkrankungsfalle ohne weiters die Anweisung zum unentgeltlichen Medicamentenbezuge, u. zw. gleichfalls jederzeit auf die **Dauer** eines Monates zu erfolgen. [40]) —

Nach dem zehnjährigen Durchschnitte erhielten während der Zeit von 1863—1872 jährlich 30.710 arme Personen die „ärztliche Ordination" und die erforderlichen „Medicamente" **unentgeltlich**.

Die **Gesammtkosten** für die unentgeltliche Verabreichung von Medicamenten beliefen sich während des bezeichneten Zeitraumes jährlich durchschnittlich auf 24.766 fl. 75 kr., wovon 10.317 fl. 17 kr., also circa 42% (41·8%) auf den „allgemeinen Versorgungsfond" entfielen. Nahezu 30% (29·9%) von dem den allgemeinen Versorgungsfond betreffenden Antheile an dieser Ausgabssumme entfallen auf die vorortlichen Pfarr-Armeninstitute: Neulerchenfeld, Hernals und Reindorf.

In den **einzelnen** Jahren des Decenniums 1863—1872 wurden für die **unentgeltliche Verabreichung von Medicamenten** verausgabt, u. z.

---

welche daselbst „**nicht** heimatberechtiget" sind, die Armeninstituts-Vorstehung ermächtigt, dem Armen alsogleich die Anweisung auszufolgen."

„Die Berechtigung zum Medicamentenbezuge erstreckt sich auf alle erkrankten Glieder der Familie."

„Um aber Missbräuchen vorzubeugen, haben die Armenräthe eine Anweisung zum Medicamentenbezuge nur auf die Dauer eines Monates auszufertigen, welche im Bedarfsfalle und wenn sich die Verhältnisse der Familie nicht günstiger gestaltet haben, wieder auf einen Monat verlängert werden kann, wobei jedoch **vor** Ausfertigung der Verlängerung von der Fortdauer der Krankheit sich **die Ueberzeugung** zu verschaffen ist."

[40]) §. 29 der Instruction (§. 58 der neuen Vorschrift).

Im Jahre	Im Ganzen		Davon entfielen auf: das Wiener Gemeindegebiet		Davon entfielen auf: die vorortlichen Pfarr-Armeninstitute		Von den auf das Wiener Gemeindegebiet entfallenden Kosten zahlte der: Krankenhausfond $^2/_3$ mit		Von den auf das Wiener Gemeindegebiet entfallenden Kosten zahlte der: allgem. Versorgungsfond $^1/_3$ mit		Auf den … meinen … sorg… entfielen … im G…	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	[illegible]
1863 ……	27.044	53	25.014	64.$_5$	2.026	88.$_5$	16.676	43	8.338	21.$_5$	10.363	[illegible]
1864 ……	24.947	08	22.949	61	1.967	47	15.299	74	7.649	87	9.617	[illegible]
1865 ……	25.421	64.$_5$	21.889	23	3.532	41.$_5$	14.592	82	7.296	41	10.828	[illegible]
1866 ……	27.985	18.$_5$	23.753	86.$_5$	4.231	32	15.835	91	7.917	95.$_5$	12.149	[illegible]
1867 ……	24.122	37.$_5$	20.528	31	3.594	06.$_5$	13.685	54	6.842	77	10.436	[illegible]
1868 ……	24.371	25.$_5$	21.628	32	2.742	93.$_5$	14.418	88	7.209	44	9.952	[illegible]
1869 ……	27.116	56	23.482	65	3.633	91	15.655	10	7.827	55	11.461	[illegible]
1870 ……	26.000	51.$_5$	22.207	75.$_5$	3.792	76	14.805	17	7.402	58.$_5$	11.195	[illegible]
1871 ……	27.034	05.$_5$	24.303	28.$_5$	2.730	77	16.202	19	8.101	09.$_5$	10.834	[illegible]
1872 ……	13.657	30.$_5$	10.985	92.$_5$	2.671	38	7.323	95	3.661	97.$_5$	6.333	[illegible]
Im 10jähr. Durchschnitte	24.766	75	21.674	35	3.092	39	14.449	57	7.224	78	10.347	17

Die auffallend niedere Ziffer der Ausgabssumme im Jahre 1872 für die im „Wiener Gemeindegebiete“ unentgeltlich verabreichten Medicamente erklärt sich dadurch, dass, wie bereits erwähnt, in diesem Jahre die sogenannte „Armenarzneitaxe“ für jene Arzneien eingeführt wurde, welche für Arme der Armeninstitute innerhalb der Linien Wiens verschrieben wurden. Auch dürfte der aus Anlass der Weltausstellung gebotene höhere Verdienst der Arbeiterbevölkerung, in Folge dessen die Armenpflege in diesem Jahre überhaupt etwas weniger in Anspruch genommen wurde, zu dem Zurückgehen der besprochenen Ausgabeziffer des Jahres 1872 beigetragen haben.

Aus Humanitätsrücksichten kann bei Nachweis der Krankheit und Armuth in besonders rücksichtswürdigen Fällen der unentgeltliche Medicamentenbezug auch solchen Personen gestattet werden, welche in dem Wiener Armenbezirke nicht zuständig sind.

Bei den hierüber in den Hauptberichten zu erstattenden Anzeigen an den Magistrat sind aber, wenn der unentgeltliche Medicamentenbezug über einen Monat dauern würde, oder wenn voraussichtlich die Medicamentenkosten einen Gulden übersteigen

2. Durch die Statthalterei wird ferner noch die Revision der Rechnungen des Pächters der Apotheken in den drei öffentlichen „Krankenhäusern“ (allgemeines Krankenhaus, Krankenhaus Wieden und Krankenanstalt Rudolfstiftung) gepflogen.

Zur Lieferung dieser Arzneien, für welche die Kosten zur Gänze aus dem „Krankenhausfonde“ bestritten werden, hat sich das Wiener Apotheker-Hauptgremium als Consortium constituirt.

Dem Magistrate, respective dem Stadtphysikate und der städtischen Buchhaltung fallen zu:

1. die Prüfung der Rechnungen und der dazu gehörigen Recepte für die innerhalb der Linien Wiens an solche Arme verschriebene Arzneien, welche nicht nach Wien „zuständig“ sind.

Die Kosten für diese Arzneien bestreitet im Sinne des §. 28 des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 die Commune Wien gegen seinerzeitigen Rückersatz von den betreffenden Heimatgemeinden. Für die Berechnung dieser Conten gilt die „Arznei-

---

Zustimmung des Wiener Gemeinderathes mit Statthalterei-Erlass vom 15. Mai 1877, Z. 11.648 der von dieser Commission auf der Basis der allgemeinen österreichischen Arzneitaxe ausgearbeiteten „Armenarzneitaxe“ die Genehmigung ertheilt und angeordnet worden, dass alle seit 1. Jänner 1877 an Wiener Arme abgegebene Arzneiverschreibungen, deren Kosten gemeinschaftlich aus dem Fonde der k. k. Krankenanstalten und dem Wiener allgem. Versorgungsfonde bestritten werden, nach dieser neuen Arzneitaxe zu taxiren sind. Zugleich wurde bestimmt, dass alljährlich eine Revision dieser Taxe nach Massgabe der vom Ministerium des Innern bezüglich der allgemeinen Arzneitaxe alljährlich festzusetzenden Abänderungen vorgenommen werde. Für die Vorlage dieser Revision, welche von den Organen des Magistrates einerseits und des Apotheker-Gremiums andererseits vorzunehmen ist, wurde als Termin spätestens der 15. Februar bestimmt. (Statth.-Erlass vom 19. Jänner 1879, Z. 2192.) Am Schlusse der Jahre 1877 und 1878 sind solche Revisionen vorgenommen und die revidirte Taxe pro 1878, resp. 1879 durch den Druck veröffentlicht worden.

Bezüglich der aus dem „Wiener allgem. Versorgungsfonde“ allein zu bestreitenden Medicamentenlieferungen für Wiener Arme, welche ausserhalb des Stadtgebietes wohnen, sowie bezüglich der Medicamentenlieferungen für die Anstalten der Commune Wien wurde es der Gemeinde Wien anheimgestellt, besondere Uebereinkommen mit den bezüglichen Apothekern zu treffen. (Statth.-Erlass vom 15. Mai 1877, Z. 11.648.)

Während der Zeit von 1867—1872 waren im Ganzen 1759 fl. 47 kr. als Ersatz angesprochen worden, wovon 1155 fl. 64 kr. ö. W. rückvergütet wurden.

3. Bestimmungen über den unentgeltlichen Bezug von Bandagen.

Hinsichtlich der unentgeltlichen Betheilung der Armen mit Bandagen, Bruchbändern u. dgl. ist aus der „Instruction für die Armeninstitute" Folgendes zu entnehmen:

Für die am häufigsten vorkommenden Bandagearbeiten ist mit einem hiesigen „Bandagisten" ein Uebereinkommen abgeschlossen worden, nach welchem demselben für diese Gegenstände fixirte Preise bezahlt werden, daher die Armen nur an diesen Bandagisten gewiesen werden dürfen. [43])

---

[43]) §. 32 der Instruction (§. 62 der neuen Vorschrift).

Nachfolgende „Bandagearbeiten und sonstige Gegenstände" sind contractmässig sichergestellt: Ein einfaches, resp. doppeltes Bruchband, ein einfaches, resp. doppeltes Federbruchband mit beweglichen Pelotten, eine T-Binde von jeder Grösse, ein gestieltes Mutterkränzchen von Birnbaumholz, ein Nabelbruchband mit 4 Gurten (Köpfen), ein leinener Schnürstrumpf, ein einfaches, resp. doppeltes Federbruchband mit festgestellter Pelotte, Suspensorien Nr. 1, 2 und 3, Suspensoriumträger, Krücken, eine elastische Bougie oder Katheter, Darmsaiten von verschiedener Dicke, ein Achselträger, ein Harnrecipient aus Metall, ein elastisches Mutterkränzchen aus Kautschuk (auch gestielt oder mit T-Binde), ein grünseidener Augenschirm, eine elastische Leibbinde mit Riemen, ein Zwang'sches Pessarium, Guttaperchapapier und eine Mutterspritze.

Ausser den vorangeführten Gegenständen waren nach §. 32 der Instruction noch contractmässig sichergestellt, erscheinen jedoch in §. 62 der neuen Vorschrift nicht mehr als solche angeführt: Ein ungestieltes Mutterkränzchen von Wachs, von jeder Form und Grösse, ein Suspensorium ohne Schenkelriemen, Wollenfatschen 20, resp. 29 Linien breit per Elle, ein künstlicher Fuss oder Stelzen für Oberschenkel, eine Aderlassfatsche $1\frac{1}{2}$ Ellen mit 2 Bändchen, eine Bandage von Elfenbein zum Urinhalten, ein grosser Tragbeutel mit Achselbinde, ein Stelzfuss mit amputirtem Unterschenkel.

Dagegen erscheinen nach der neuen Vorschrift noch contractmässig sichergestellt: Eine leinene, resp. flanellene Rollbinde von $4\frac{1}{2}$, resp. $6\frac{1}{2}$ Cm. Breite per Meter und Charpie per Dekagramm.

· Meldet sich Jemand um eine „unentgeltliche Bandage-
ɔeit“, so ist derselbe nach vorausgegangneer Abhörung, oder
ənn er bereits abgehört wäre, nach Erhebung der Abhörzahl
ı dem k. k. Polizeibezirks- oder Armenarzte mit der „An-
eisung für Bandagearbeiten“ zu schicken, damit er untersucht
nd die Bandagearbeit, welche er benöthigt, mit Angabe der
'arifpost von dem Arzte bezeichnet werde. Wird die Noth-
rendigkeit einer solchen Arbeit bestätigt, so ist der Bedürftige
ıit der Anweisung an den betreffenden Bandagisten zur Ueber-
ɔommung des verschriebenen Gegenstandes zu weisen und es hat
liese Anweisung nach vorläufiger Bestätigung des empfangenen
Gegenstandes von Seite des Armen als Rechnungsbeleg in den
Händen des Bandagisten zu verbleiben.

Der gleiche Vorgang hat auch behufs Reparaturen von
schadhaft gewordenen Bandagen stattzufinden, insoferne die
Kosten für eine solche Reparatur, welche vorher mittelst Ueber-
schlages des Bandagisten festzustellen sind, den Betrag von
5 fl. nicht übersteigen.

Die Armeninstituts-Vorsteher haben dann im nächsten
Hauptberichte den Namen des Armen unter Anschluss des
Abhörbogens oder Anführung der Abhörzahl aufzunehmen und
in der Rubrik „Gutachten“ blos zu bemerken: „wurde mit
einer Anweisung für eine tarifmässige Bandagearbeit betheilt.“

Benöthigt der Arme laut ärztlicher Bestätigung einen
Gegenstand, der unter den in der Anmerkung 43 auf Seite 174
verzeichneten Gegenständen nicht vorkommt, oder benöthigt
er die Reparatur einer Bandagearbeit im Kostenbetrage von
mehr als 5 fl., so muss um die Bewilligung zur Beischaffung
angesucht und dem Einschreiten nebst dem ärztlichen Gutachten
auch ein von dem in der Anweisung bezeichneten Bandagisten
ausgestellter „Kostenüberschlag“ beigeschlossen werden.

Sollte der Arme den erhaltenen Gegenstand seinen Be-
dürfnissen nicht entsprechend finden, und seine Vorstellung
dagegen bei dem Bandagisten erfolglos geblieben sein, so ist
derselbe an den betreffenden Arzt, welchem allein die Beur-

theilung über die Zweckmässigkeit zusteht, zu weisen und der Bandagist ist verpflichtet, die beanständete Bandagearbeit gegen eine andere entsprechende umzutauschen.

Wegen allfälliger Anweisung von Bandagearbeiten an Personen, die in dem Wiener Armenbezirke „nicht zuständig“ sind, gilt dasselbe, was hinsichtlich des „unentgeltlichen Medicamentenbezuges“ derselben früher erwähnt wurde.[44])

Während des Decenniums 1863—1872 erhielten im Durchschnitte jährlich 400—500 arme Personen Bandagen auf Kosten des „allgemeinen Versorgungsfondes“. Die Auslagen hiefür betrugen:

im Jahre	1863..675	fl.	76	kr.	im Jahre	1868..906	fl.	20	kr.
„ „	1864..744	„	64	„	„ „	1869..884	„	76	„
„ „	1865 .810	„	84	„	„ „	1870..826	„	84	„
„ „	1866..914	„	19	„	„ „	1871..823	„	08	„
„ „	1867. 869	„	46	„	„ „	1872..759	„	47	„

und daher im Durchschnitte jährlich...........821 fl. 52 kr.

4. Badeanweisungen für Arme.

Wegen Ueberlassung „warmer Donau- und anderer Bäder“[45]) wird alljährlich mit den Badhausinhabern in und nächst Wien ein Uebereinkommen abgeschlossen, damit diese an die

---

[44]) §. 33 der Instruction. (§. 63 der neuen Vorschrift. Nach den Bestimmungen dieses Paragraphes ist der Arme, welcher um eine Bandagearbeit ersucht, mit einem Anweisungs-Blankette für Bandagearbeiten zu dem k. k. Polizeibezirks- oder Armenarzte zu schicken, damit er von diesem untersucht und die Bandagearbeit, welche der Arme benöthigt, mit Angabe der Tarifpost in der Anweisung bezeichnet werde. Mit dieser ärztlicherseits ausgefüllten Anweisung hat sich der Bittsteller zu dem Armenrathe zu begeben, welcher, im Falle die für nöthig erkannte Bandage in dem Verzeichnisse der contractmässig sichergestellten Bandagearbeiten aufgeführt ist, die in der Anweisung enthaltene Bewilligungsclausel zu unterfertigen hat, welche vom Vorsteher zu bestätigen ist.)

[45]) Schon durch die Regierungs-Verordnung vom 28. Juni 1815 war angeordnet worden, dass den Armen in Wien nach den für die Armen-

Armen „Bäder“ um ermässigte Preise gegen Beibringung von Anweisungen verabfolgen lassen.

Diese Anweisungen, die auf die Namen der betheilten Parteien auszustellen sind, hat jeder der betreffenden Badhausinhaber zu sammeln und mit Ende der Badezeit dem Magistrate vorzulegen, wornach der entfallende Betrag aus dem „allgem. Versorgungsfonde“ ausbezahlt wird.**)

„Badeanweisungen“ dürfen nur an jene Personen erfolgt werden, welchen die Bäder von den k. k. Polizeibezirks- oder Armenärzten als Heilmittel verordnet wurden. Es muss daher ein ärztliches Parere beigebracht werden, in welchem anzugeben ist, welche und wie viele Bäder der Arme benöthigt.

Die Ausgabe der „Badeanweisungen“ erfolgt in der Regel durch die Armeninstituts-Vorsteher und im Armendepartement des Magistrates. Zu diesem Zwecke werden den Armeninstituts-Vorstehern mit Beginn der Badezeit eine entsprechende Anzahl von Badeanweisungen zugemittelt und es sind dieselben ermächtigt, bis zehn Badeanweisungen an einzelne Individuen abzugeben. Für einen grösseren Bedarf muss aber unter Vorlage des ärztlichen Parere vorläufig die Bewilligung des Magistrates eingeholt werden.

Mit Ende der Badesaison haben die „Armeninstituts-Vorsteher“ dem Magistrate ein Namensverzeichniss jener Parteien zu überreichen, an welche sie „Badeanweisungen“ abgegeben haben. In demselben ist anzugeben, wie viele Anweisungen jeder Partei gegeben wurden und es sind die ärztlichen Parere beizuschliessen, auf deren Grundlage die Badeanweisungen erfolgt worden sind.

Sind die den Armeninstituts-Vorstehern zugekommenen „Bade-

Ordination verfügten Vorschriften auch „warme Donaubäder“ unentgeltlich verabreicht werden. (Zaleisky, Handbuch der Gesetze und Verordnungen, welche für die Polizeiverwaltung im österreichischen Kaiserstaate von 1740—1852 erschienen sind. Wien 1853.)

**) §. 34 der Instruction. (§. 64 der neuen Vorschrift.)

anweisungen" bereits vergriffen, und melden sich noch Badebedürftige, oder sollen Arme nach dem ärztlichen Parere solche Bäder gebrauchen, für welche den Armeninstituts-Vorstehern keine Anweisungen zugekommen sind, so haben dieselben hierüber dem Magistrate die Anzeige zu erstatten, worauf das Erforderliche verfügt wird.

In sehr rücksichtswürdigen und besonders dringenden Fällen können Badeanweisungen auch an **nicht** in den Wiener Armenbezirk gehörige, aber in demselben wohnhafte Individuen verabfolgt werden.

Die „Badeanweisungen" sind nur für das Jahr giltig, in welchem sie ausgefertigt wurden.[47])

Während des Decenniums 1863—1872 wurden betheilt und zwar:

im Jahre	Personen	mit Badeanweisungen in d. Anzahl von	Die Kosten hiefür betrugen:	Durchschnittlich kam ein solches Armenbad zu stehen auf:
1863	3.091	18.238	2.615 fl. 60 kr.	14.34 kr.
1864	4.031	23.785	3.549 „ 25 „	14.92 „
1865	3.334	19.674	3.114 „ 52.5 „	16.34 „
1866	2.378	14.032	2.772 „ 44 „	19.76 „
1867	3.456	20.392	3.288 „ 39.5 „	16.13 „
1868	3.017	17.850	3.167 „ 66.5 „	17.73 „
1869	2.289	13.516	2.139 „ 28 „	15.83 „
1870	3.325	19.619	2.831 „ 98 „	14.44 „
1871	1.756	10.359	1.543 „ 49 „	14.90 „
1872	4.173	24.625	4.597 „ 98 „	18.67 „
daher durchschn.	3.085	18.209	2.962 fl. 06 kr.	16.81 kr.

Für den Gebrauch der **Heilbäder** in Baden und in Hal bestehen „besondere Bestimmungen", deren Anführung mit de nachfolgenden Mittheilungen über jene wohlthätigen Anstalte

[47]) §. 35 der Instruction. (§. 65 der neuen Vorschrift.)

verbunden werden wird, in denen die Gemeinde Wien arme Personen, welche dieser besonderen, heilkräftigen Bäder bedürfen, unterzubringen berechtigt oder in der Lage ist.

Diese Anstalten[46]) sind:

1. das k. k. Wohlthätigkeitshaus in Baden,
2. die Hermann Todesko'sche Stiftung in Baden,
3. das Spital für scrophulose Kinder in Baden, und
4. der Kaiserin Elisabeth-Kinderhospitalverein und das Armenbadspital zu Hall in Oberösterreich.

a) Oeffentliche Anstalten für badebedürftige Arme.

Das k. k. Wohlthätigkeitshaus in Baden.

Diese Anstalt wurde unter Kaiser Franz I. gegründet, um die Heilkräfte der Badner Schwefelquellen auch solchen Personen zugänglich zu machen, welche in Folge ihrer Armuth die Kosten dieser Badecur nicht zu bestreiten im Stande sind.

In dem Stiftbriefe vom 2. Juni 1808 bestimmte der Monarch den in Baden gelegenen ehemaligen Mariazeller Dominicalhof sammt 3300 □° (1·19 Ha.) Wiesengrund zu einem Wohlthätigkeitshause mit der Widmung, in dasselbe arme, kranke, badebedürftige Personen aufzunehmen, welche daselbst ausser dem unentgeltlichen Genusse des Bades auch die ärztliche Pflege und ausserdem für die Dauer der Badecur Kost und Wohnung erhalten sollen.

---

[46]) Obgleich das Wirken dieser vier Stiftungsanstalten dem Wesen nach bereits in den Wirkungskreis der „Armenkrankenpflege innerhalb der Heilanstalten" fällt, erschien es dennoch angezeigt, die Einrichtung dieser Anstalten und die Beziehungen der Armenpflege Wiens zu denselben schon hier zu besprechen, einerseits um die für die unentgeltliche Verabfolgung von Bädern bestehenden Bestimmungen einheitlich darstellen zu können und andererseits, weil die bezeichneten Anstalten sämmtlich ausserhalb des Wiener Gemeindegebietes gelegen sind, während die bei Darstellung des Wirkens der „Armenkrankenpflege innerhalb der Heilanstalten" zu besprechenden Krankenhäuser im engeren Sinne des Wortes im Wiener Armenbezirke selbst oder doch in der nächsten Nähe der Grenze desselben sich befinden.

Die Anstalt erhielt zu ihrer Gründung ursprünglich ein Capital von 20.000 fl. in 5%igen Staatspapieren zugewiesen. Zu den Interessen dieses Stiftungscapitals kamen aber späterhin noch verschiedene Zuflüsse durch Sammlungen bei den Badegästen, dann durch Theatervorstellungen, Bälle und Concerte, die zu Gunsten der Anstalt unternommen wurden, durch Legate und Geschenke und endlich durch die von zahlenden Parteien erlegten Verpflegskosten, deren Höhe alle Jahre vor Anfang der Badecur ausgemittelt und mit Bewilligung der Landesstelle bestimmt wird.

Die erste Einrichtung der Anstalt, sowie die späteren Nachschaffungen bis zum Jahre 1814 wurden aus den eben genannten Zuflüssen bestritten. Da jedoch die Zahl von Badebedürftigen fortwährend stieg und daher eine Vergrösserung der Anstalt nöthig erschien, welche aus den eigenen beschränkten Mitteln derselben nicht bewerkstelligt werden konnte, so musste sich die ehemals bestandene Wohlthätigkeits-Hofcommission und die Landesstelle, welchen beiden Behörden die Oberleitung der Wohlthätigkeitsanstalt in Baden zugewiesen war, bewogen finden, mehrere Herstellungen aus dem sogenannten „Wohlthätigkeits-disponiblen Fonde“ zu bewilligen.

Als dann später, nämlich im Jahre 1825, die dringende Nothwendigkeit sich herausstellte, einen Um- und Zubau der Anstalt vorzunehmen, und die Localitäten mit den nöthigen Einrichtungsstücken zu versehen, wurde von der Landesstelle angeordnet, dass das gesammte Erforderniss zur Regulirung der Anstalt wieder aus einem fremden Fonde u. zw. aus dem „gemeinnützigen Anstaltenfonde“ bestritten werden solle. Auf Grund dieser Verordnung sind vom Mai 1825 bis Jänner 1832 zu verschiedenen Anstaltszwecken aus dem eben genannten Fonde 44.699 fl. 39¾ kr. C.-M. verwendet worden.

Die Kosten, welche in den nächstfolgenden Jahren 1832 bis inclusive 1843 für Nachschaffung von Bettfournituren, Geräthen und Einrichtungsstücken, sowie für Reparaturen in der Anstalt überhaupt aufgelaufen sind, wurden wieder aus den

nten der Wohlthätigkeitsanstalt zu Baden selber bestritten, zu aber der „Wohlthätigkeits- disponible Fond" nach Massbe der in diese Anstalt angewiesenen armen Badebedürftigen n Wien auf Grund der Regierungsverordnung vom 29. Juni 18, Z. 26.389, beigetragen hat.[49])

Durch die Einbeziehung des vorbezeichneten Fondes in den llgemeinen Versorgungsfond" und in Folge der im Jahre 1842 olgten Uebergabe des letzteren an die Commune wurde n Seite der Verwaltung dieses k. k. Wohlthätigkeitshauses ch noch in den folgenden Jahren die Gemeinde wiederholt fgefordert, zu den „Kosten der Erhaltung der Anstalt" beizugen. Die bezüglichen Verhandlungen, welche unten[50]) näher

---

[49]) Aus der „Darstellung des Wohlthätigkeitshauses zu Baden", lche von der k. k. n.-ö. Prov.-Staatsbuchhaltung verfasst und dem gistrate mit Regierungsdecret vom 11. October 1844, Z. 56.555 zur nntniss zugestellt wurde.

[50]) Da sich durch die Einverleibung des „Wohlthätigkeits- disponiblen ndes" in den „allgemeinen Versorgungsfond", welch' letzterer im re 1842 in die Verwaltung der Gemeinde Wien überging, und durch i hierauf erfolgte Vorgehen der Landesstelle ein eigenthümliches Rechtshältniss zwischen den Administrationsbehörden des „allgemeinen Vergungsfondes" und des „Stiftungsfondes des Wohlthätigkeitshauses" in len entwickelte, so dürfte es von Interesse sein, die hierauf bezüglichen en im Detail anzuführen.

Im Jahre 1843 war für dieses Wohlthätigkeitshaus ein neuer ector ernannt worden, welcher bei Gelegenheit der Uebergabe der Ant mehrere Verbesserungsanträge in Bezug auf deren innere Einrichtung egte. Diese Anträge sind mit dem Regierungsbescheide vom 25. Sepber 1843, Z. 49.235 dem Magistrate zur Aeusserung zugefertigt worden. lem Berichte, welchen der Magistrat am 28. November 1843, Z. 55.513 über erstattete, weigerte sich derselbe zugleich bei Bestreitung der ten für Anschaffungen und Herstellungen in diesem Wohlthätigkeitsse zu concurriren.

Darauf wurde demselben mit Regierungsdecret vom 17. April 1844, 3.282 bedeutet, dass zur Zeit, als die seither in die Verwaltung des istrates übergebenen Armenfonde in der unmittelbaren Verwaltungsrge der n.-ö. Landesregierung standen, mit Verordnung vom 29. Juni , Z. 26.389 festgesetzt worden sei: dass der „Wiener Wohlthätigkeits-

angeführt erscheinen, endeten mit der im Ministerialerlasse vom 10. August 1848, Z. 1891, enthaltenen Entscheidung, nach

---

fond" bezüglich der in das Wohlthätigkeitshaus in Baden angewiesenen badebedürftigen Armen von Wien nicht nur die Kosten der Naturalverpflegung und der Arzneien, sondern auch die Kosten aller übrigen wie immer Namen habenden Regie- und sonstigen Auslagen der Anstalt *pro rata* zu tragen habe und dass in dieser Art dem Wohlthätigkeitsfonde in Baden die vollständige Entschädigung der Verpflegskosten und der Zuschuss zu den übrigen Auslagen geleistet werde. Es liege — heisst es in diesem Regierungserlasse — kein gesetzlicher Grund vor, der von dem Magistrate vorgebrachten Weigerung zur Beitragsleistung Raum zu geben, da die diesfällige Verpflichtung auf dem „disponiblen Wohlthätigkeitsfonde" ruht und dem Magistrate die Armenfonde, wozu auch dieser gehört, mit allen darauf haftenden Lasten übergeben worden sind und er selbe vor der Hand ganz in der Art, wie früher die Regierung, verwalten muss.

Gegen diesen Erlass wurde von dem Magistrate eine Vorstellung eingebracht, und in derselben hervorgehoben, dass das Wohlthätigkeitshaus in Baden für arme Badebedürftige ohne allen Unterschied, mithin für die Wiener Armen ebensogut als wie für die Landarmen bestimmt wurde, und dass für dieses Haus ein eigener Fond besteht, zu welchem auch verschiedene anderweitige, nicht unbeträchtliche Zuflüsse gerechnet werden müssen. In Folge dessen sei dieser Fond nicht nur berufen, sondern auch hinreichend, zunächst jene Auslagen zu bestreiten, welche zur Erhaltung und Verbesserung der Anstalt nothwendig seien. Mit dem von diesen Auslagen etwa erübrigten Betrage könnten aber auch die Kosten der Verpflegung und der Regie für die Landarmen ebensowohl, als wie für die Wiener Armen ohne allen Unterschied in einem festgesetzten legalen Verhältnisse bestritten werden, so dass nur die unbedeckten Auslagen nach eben diesem Verhältnisse von den betreffenden Gemeinden oder Armenfonden zu vergüten wären. Dies hielt der Magistrat in der Natur der Sache begründet und der Anordnung des Stifters entsprechend und zwar um so mehr, als der von der Landesstelle in dieser Angelegenheit beobachtete Vorgang sich nur als eine durch zeitweise Geldverlegenheiten hervorgerufene und durch keine höhere Entscheidung sanctionirte Uebung darstellte.

Ueber diese Vorstellung wurde mit dem Regierungsdecrete vom 7. Jänner 1846, Z. 79.671 abermals darauf hingewiesen, dass der Wiener Magistrat laut des Regierungsdecretes vom 17. April 1844, Z. 13.282 den „allgemeinen Versorgungsfond," dem auch der „disponible Wohlthätigkeitsfond" einverleibt ist, vorderhand so wie früher die Regierung verwalten müsse, und dass auf dem disponiblen Wohlthätigkeitsfonde in Folge des

welcher die Gemeinde Wien, respective der „allgemeine Versorgungsfond“ zu einem Beitrage zu den durch die Ein-

---

Regierungsdecretes vom 29. Juni 1813, Z. 26.389, die ausdrückliche Verpflichtung ruhe, dem Wohlthätigkeitshausfonde in Baden von Seite des disponiblen Wohlthätigkeits- nunmehr „allgemeinen Versorgungsfondes“ die vollständige Entschädigung der Verpflegskosten und der übrigen Auslagen für die dahingewiesenen badebedürftigen Wiener Armen zu leisten. Auch würde es, lautete das Decret weiter, ganz unbillig erscheinen, wenn man die Kräfte des Wohlthätigkeitshausfondes in Baden, die derselbe doch zunächst für die badebedürftigen Landarmen benöthigt, durch Verwendung eines Theiles seiner Einnahmen für die badebedürftigen Armen von Wien schmälern wollte, was offenbar bei der grossen Anzahl der letzteren entweder eine geringere Aufnahme von badebedürftigen Landarmen oder mit der Zeit sogar Cassaabgänge herbeiführen würde und den bezogenen Regierungsnormen ganz zuwider wäre.

Hierüber wurde nun von dem Magistrate der Hofrecurs am 5. Mai 1846, Z. 6.232, eingebracht und in demselben hauptsächlich hervorgehoben, dass die Regierung bei allen diesbezüglichen Entscheidungen immer von dem Grundsatze ausgegangen sei, dass der Magistrat den „allgemeinen Versorgungsfond“ so verwalten müsse, wie derselbe früher von der Regierung verwaltet worden war und dass, weil früher die Regierung die besprochenen Auslagen auf den genannten Wohlthätigkeitsfond übernommen habe, dies nun auch bei dem Magistrate geschehen müsse.

Der Magistrat wies aber in dieser Hinsicht auf die a. h. Entschliessung vom 24. Februar 1842 hin, nach welcher demselben die Armenpflege in Wien mit dem Auftrage übergeben wurde, hiebei wohl vor der Hand auf den bisherigen Grundlagen fortzufahren, seinerzeit jedoch zweckmässige Anträge auf Regulirungen und Verbesserungen in diesem Administrationszweige in gehörigem Wege zur Verhandlung zu bringen. Wenn nun einem jeden von dem Magistrate für zweckdienlich erachteten Antrage zur Aenderung der bisherigen Verhältnisse der einfache unerschütterliche Satz entgegengestellt werde, dass die Verhältnisse nicht geändert werden dürften, weil sie also schon unter der Regierung der Landesstelle bestanden haben, und der Magistrat verpflichtet sei, ebenso vorzugehen, wie früher die Landesstelle, dann müsste sich jeder diesfällige Antrag von selbst beheben, hiedurch aber auch der allerhöchste Auftrag seine ganze Wirksamkeit verlieren.

Weiters wurde hervorgehoben, dass das Wohlthätigkeitshaus zu Baden und das demselben gewidmete Fondsvermögen sammt dazu gehörigen besonderen Zuflüssen durch den Stiftungsbrief vom 2. Juni 1808 eine

nahmen der Anstalt nicht gedeckten Auslagen für dieselbe nur im Verhältniss der von der Gemeinde in

---

allgemeine Bestimmung für arme Badebedürftige sowohl von Wien als vom flachen Lande erhalten habe. Diese allgemeine und unbeschränkt ausgesprochene Bestimmung sei durch keine nachträgliche a. h. Willensmeinung geändert oder modificirt und auch dadurch nicht aufgehoben worden, dass zur Erweiterung der Anstalt aus „dem gemeinnützigen Anstaltenfonde" die Summe von 44.699 fl. $39^3/_4$ kr. C.-M. verwendet wurde, weil auf diesen ausschliessend von Wienern errichteten Fond die Stadt Wien *vorzugsweise*, vielleicht sogar einen ausschliessenden, das flache Land aber gar keinen oder doch nur einen secundären Anspruch haben dürfte, bei welchem Sachverhalte die Erweiterung der Anstalt nur zu Gunsten der Stadt Wien hätte dienen sollen. Die Anstalt habe gegen Wiener und Landarme verhältnissmässig gleiche Verpflichtungen, wobei nur jene Rücksichten zu beachten wären, welche die höheren Behörden in Absicht auf den Antheil dieser Participenten gesetzlich statuirt haben wollen, in welcher Beziehung der Antheil für Wien mit 55 Männer- und 116 Weiberplätzen bereits normirt erscheint.

Der Vorgang, nach welchem für die Verpflegung der Landarmen gar nichts von Seite der Gemeinden derselben gezahlt werde, indem diese auf Kosten des Anstaltsfondes erhalten und verpflegt werden, was den Wiener Armen zum Mindesten ebensogut zu Statten kommen solle, als den Armen des flachen Landes, während für die Wiener Armen nicht nur die ganze Verpflegung, sondern auch noch alle wie immer gearteten Auslagen aus dem „allgemeinen Versorgungsfonde" verlangt werden, verstosse nicht blos gegen die Stiftungsanordnung, sondern gegen alle Rechtsgrundsätze überhaupt.

So wie die Landesstelle selbst den „gemeinnützigen Anstaltenfond", der doch auch in den Jahren 1825—1832 mit dem bereits erwähnten Betrage in Anspruch genommen wurde, aus diesem Grunde allein *nicht für fortwährend* zur Beitragsleistung verpflichtet erklärte, ebensowenig könne eine solche fortwährende Pflicht dem „Wiener Armenfonde" auferlegt werden, nachdem in dem Stiftbriefe diesfalls nichts enthalten, auch keine höhere ausdrückliche Weisung darüber erfolgt ist und diesem Fonde nach rechtlichen Grundsätzen überhaupt keine grössere Verpflichtung auferlegt werden kann als allen übrigen in gleichen Verhältnissen stehenden und gleiche Rechte geniessenden Theilnehmern.

Endlich sei das eigene Vermögen des „allgemeinen Versorgungsfondes" in hohem Grade unzureichend zur Befriedigung aller an ihn gestellten Anforderungen, daher jede weitere ungebührliche Belastung des-

Meldet sich Jemand um eine „unentgeltliche Bandagearbeit“, so ist derselbe nach vorausgegangneer Abhörung, oder wenn er bereits abgehört wäre, nach Erhebung der Abhörzahl zu dem k. k. Polizeibezirks- oder Armenarzte mit der „Anweisung für Bandagearbeiten“ zu schicken, damit er untersucht und die Bandagearbeit, welche er benöthigt, mit Angabe der Tarifpost von dem Arzte bezeichnet werde. Wird die Nothwendigkeit einer solchen Arbeit bestätigt, so ist der Bedürftige mit der Anweisung an den betreffenden Bandagisten zur Uebernahme des verschriebenen Gegenstandes zu weisen und es hat diese Anweisung nach vorläufiger Bestätigung des empfangenen Gegenstandes von Seite des Armen als Rechnungsbeleg in den Händen des Bandagisten zu verbleiben.

Der gleiche Vorgang hat auch behufs Reparaturen von schadhaft gewordenen Bandagen stattzufinden, insoferne die Kosten für eine solche Reparatur, welche vorher mittelst Ueberschlages des Bandagisten festzustellen sind, den Betrag von 5 fl. nicht übersteigen.

Die Armeninstituts-Vorsteher haben dann im nächsten Hauptberichte den Namen des Armen unter Anschluss des Abhörbogens oder Anführung der Abhörzahl aufzunehmen und in der Rubrik „Gutachten“ blos zu bemerken: „wurde mit einer Anweisung für eine tarifmässige Bandagearbeit betheilt.“

Benöthigt der Arme laut ärztlicher Bestätigung einen Gegenstand, der unter den in der Anmerkung 43 auf Seite 174 verzeichneten Gegenständen nicht vorkommt, oder benöthigt er die Reparatur einer Bandagearbeit im Kostenbetrage von mehr als 5 fl., so muss um die Bewilligung zur Beischaffung angesucht und dem Einschreiten nebst dem ärztlichen Gutachten auch ein von dem in der Anweisung bezeichneten Bandagisten ausgestellter „Kostenüberschlag“ beigeschlossen werden.

Sollte der Arme den erhaltenen Gegenstand seinen Bedürfnissen nicht entsprechend finden, und seine Vorstellung dagegen bei dem Bandagisten erfolglos geblieben sein, so ist derselbe an den betreffenden Arzt, welchem allein die Beur-

Die Gemeinde Wien hat das Recht im Ganzen 169 Bet
in der Anstalt zu besetzen; hievon entfallen auf Männer 50,
Frauen 111 und für die Aufseher und das Wartpersonale 8 Bett
Es können daher aus dem Wiener Armenbezirke beiläufig 400 P
sonen in jeder Badesaison daselbst Aufnahme finden.[51])

Bei Besetzung der Betten wird in der Weise vorgegang
dass zuerst die Aufnahms-Gesuche nach Wien „zuständig
Badebedürftiger berücksichtigt werden; erübrigen nach Unt
bringung dieser noch Plätze, respective Betten, dann werd
auch „nicht zuständige" Bittsteller in die Anstalt gewiesen.

Wenn Gesuche steiermärkischer Individuen um
unentgeltliche (d. h. durch den steiermärkischen Landesfo
zu bestreitende) Aufnahme in das Wohlthätigkeitshaus zum G
brauche der Badecur einlangen, so müssen selbe dem genann
Landesausschusse rechtzeitig zur Bewilligung eingesendet werd
weil sonst der Kostenersatz aus dem Landesfonde nicht geleis
werden würde.[52])

Dasselbe gilt von Personen, welche im Herzogthume Sa
burg heimatberechtigt sind.[53])

Ausser der nachzuweisenden „Zuständigkeit" nach W
oder der vor Aufnahme in die Anstalt einzuholenden Zusti

„Ebenso müsse aber auch der auf die Badenden des flachen La
entfallende Abgang, insoferne er nicht durch die Erträgnisse des Cap
von 20.000 fl. und der übrigen für die Landarmen bestehenden Stiftu
bestritten werden kann, von den bezüglichen Gemeinden oder Arn
instituten getragen werden, oder nach Umständen durch die Kreisrepart
bedeckt werden." --

[51]) Die Anweisung dieser Personen erfolgt in drei aufeinander
genden Zeitabschnitten und zwar vom 15. bis 17. Mai, 1. bis 3. Juli
15. bis 17. August. (§. 66 der neuen Vorschrift.)

In dem letzten in die Schulferien fallenden Zeitabschnitte wird
jene badebedürftigen armen Kinder Rücksicht genommen, die nach
ärztlichen Ausspruche die Badner-Bäder zur Heilung benöthigen; für
Kinder sind speciell 17—22 Betten reservirt. (§. 68 der neuen Vorsch

[52]) Statthaltereidecret vom 18. März 1862, Nr. 6177.

[53]) Statthaltereidecret vom 28. September 1865, Nr. 30.873.

Armen „Bäder" um ermässigte Preise gegen Beibringung von Anweisungen verabfolgen lassen.

Diese Anweisungen, die auf die Namen der betheilten Parteien auszustellen sind, hat jeder der betreffenden Badhausinhaber zu sammeln und mit Ende der Badezeit dem Magistrate vorzulegen, wornach der entfallende Betrag aus dem „allgem. Versorgungsfonde" ausbezahlt wird.[46])

„Badeanweisungen" dürfen nur an jene Personen erfolgt werden, welchen die Bäder von den k. k. Polizeibezirks- oder Armenärzten als Heilmittel verordnet wurden. Es muss daher ein ärztliches Parere beigebracht werden, in welchem anzugeben ist, welche und wie viele Bäder der Arme benöthigt.

Die Ausgabe der „Badeanweisungen" erfolgt in der Regel durch die Armeninstituts-Vorsteher und im Armendepartement des Magistrates. Zu diesem Zwecke werden den Armeninstituts-Vorstehern mit Beginn der Badezeit eine entsprechende Anzahl von Badeanweisungen zugemittelt und es sind dieselben ermächtigt, bis zehn Badeanweisungen an einzelne Individuen abzugeben. Für einen grösseren Bedarf muss aber unter Vorlage des ärztlichen Parere vorläufig die Bewilligung des Magistrates eingeholt werden.

Mit Ende der Badesaison haben die „Armeninstituts-Vorsteher" dem Magistrate ein Namensverzeichniss jener Parteien zu überreichen, an welche sie „Badeanweisungen" abgegeben haben. In demselben ist anzugeben, wie viele Anweisungen jeder Partei gegeben wurden und es sind die ärztlichen Parere beizuschliessen, auf deren Grundlage die Badeanweisungen erfolgt worden sind.

Sind die den Armeninstituts-Vorstehern zugekommenen „Bade-

Ordination verfügten Vorschriften auch „warme Donaubäder" unentgeltlich verabreicht werden. (Zaleisky, Handbuch der Gesetze und Verordnungen, welche für die Polizeiverwaltung im österreichischen Kaiserstaate von 1740—1852 erschienen sind. Wien 1853.)

[46]) §. 34 der Instruction. (§. 64 der neuen Vorschrift.)

Monates März an in ihren Hauptberichten Anträge auf Anweisungen für die Badner Bäder erstatten.[56])

Sobald die Mittheilung von der Eröffnung des Wohlthätigkeitshauses an den Magistrat gelangt, werden die Badeanweisungen an so viele Vorgemerkte ausgegeben, als Plätze zu besetzen sind. Die übrigen Vorgemerkten, sowie die erst später zur Vormerkung Kommenden rücken nach, wenn die ersteren die Cur vollendet haben, oder auf eine andere Art Plätze leer geworden sind.

Die Angewiesenen erhalten in der Anstalt unentgeltlich Unterkunft, gänzliche Verpflegung und die Bäder auf die von dem dortigen Hausarzte[57]) bestimmte Zeit, gewöhnlich auf die Dauer von 6 Wochen.

Jeder Badebedürftige, welcher an diese Anstalt gewiesen wird und in den Wiener Armenbezirk zuständig ist, erhält sowohl bei seinem Eintreffen als bei seinem Austritte aus dem Wohlthätigkeitshause Einen Gulden österr. Währ. als Reiseentschädigung.[58]) Wenn derselbe im Genusse einer „Pfründe" steht, so wird sie ihm während der Badecur zur besseren Pflege belassen.

---

[56]) §. 36 der Instruction. (§. 66 der neuen Vorschrift.) Die Gesuche der Bürgerspitalfonds-Pfründner um Aufnahme in das k. k. Wohlthätigkeitshaus in Baden werden von den Armeninstituts-Vorstehern unmittelbar an die Bürgerspitalwirthschafts-Commission gewiesen. (Decret des Magistrates vom 3. Juli 1855, Z. 55.424.)

[57]) Mittelst Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. October 1873, Z. 27.318, wurde der Commune Wien das Vorschlagsrecht hinsichtlich der Bestellung des Ordinarius für die Wohlthätigkeitsanstalt in Baden zugestanden.

[58]) Bis zum Jahre 1839 wurde dieses Reisegeld per 1 fl. von den betreffenden Pfarren in Wien als Armeninstituts-Vorstehern ausbezahlt: da aber viele Personen nach Erhalt dieser Gabe nicht nach Baden kamen, wurde mit Regierungsdecret vom 15. Mai 1839, Z. 16.039, angeordnet, dass der Reisegulden der betreffenden Person beim Einlangen in der Anstalt auszuzahlen sei.

In der Magistratssitzung vom 11. Mai 1847, ist sub G.-Z. 23.939 be-

Die dem Badebedürftigen ausgefertigte Badeanweisung ist nur durch drei Tage vom Ausstellungstage an giltig; nach Verlauf derselben muss sich um eine neue Aufnahmsbewilligung beim Magistrate beworben werden.

Bezüglich der Zahlungspflicht hiesiger Innungen für ihre im Wohlthätigkeitshause zu Baden verpflegten Angehörigen wurde dem Magistrate mit Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 22. Jänner 1859, Z. 53.294 bekannt gegeben, dass nach dem bestehenden Verpflegsnormale vom Jahre 1837 die Innungen wohl verpflichtet sind, die in den hiesigen „Krankenhäusern" aufgelaufenen Verpflegskosten für ihre Innungsglieder zu berichtigen, dass jedoch hiemit Verpflegskosten, welche durch den Gebrauch der Badecur in diesem Wohlthätigkeitshause aufgelaufen sind, nicht verstanden sein können, welche Kosten, wenn sie nach Wien nicht zuständige Individuen betreffen, der

---

schlossen worden, in Hinkunft jedem angewiesenen Badebedürftigen sowohl bei dessen Eintritte in die Anstalt, als bei seinem Austritte aus derselben nur 33 kr. auf Kosten des „allgemeinen Versorgungsfondes" zu verabfolgen, da dieser Betrag zur Bestreitung der Kosten der kurzen Eisenbahnfahrt hinreiche. Diese Verfügung des Magistrates wurde jedoch mit Regierungsdecret vom 6. October 1847, Z. 53.424 wieder aufgehoben und die alte Norm mit 1 fl. zur Hin- und 36 kr. C.-M. zur Rückreise eingeführt, da, wie in dem Decrete ausgeführt wurde, nach §. 13 der Statuten schwere Kranke von dem Transporte auf Eisenbahnen ganz ausgeschlossen sind, minder Kranken aber nicht zugemuthet werden könne, den Weg aus den oft entferntesten Vorstädten zum Bahnhofe und von da bei ihrer Ankunft bis zu dem entfernt liegenden Wohlthätigkeitshause, bei ihrer Rückkehr aber wieder zu ihren Wohnungen zu Fuss zurückzulegen, daher es die Billigkeit und Menschlichkeit fordern, diese armen Badebedürftigen mit dem nothwendigsten Fahrgelde zu versehen.

In der Gemeinderathssitzung vom 25. August 1876 wurde der Beschluss gefasst, für das Jahr 1876 und die folgenden Jahre bis auf Widerruf den in der k. k. Wohlthätigkeitsanstalt in Baden untergebrachten Versorgungshaus-Pfründnern während des Curgebrauches zur Bestreitung kleinerer Nebenbedürfnisse per Kopf und Monat einen Betrag von 2 fl. aus dem „allgemeinen Versorgungsfonde" zu erfolgen.

Die Anstalt erhielt zu ihrer Gründung ursprünglich ein Capital von 20.000 fl. in 5%igen Staatspapieren zugewiesen. Zu den Interessen dieses Stiftungscapitals kamen aber späterhin noch verschiedene Zuflüsse durch Sammlungen bei den Badegästen, dann durch Theatervorstellungen, Bälle und Concerte, die zu Gunsten der Anstalt unternommen wurden, durch Legate und Geschenke und endlich durch die von zahlenden Parteien erlegten Verpflegskosten, deren Höhe alle Jahre vor Anfang der Badecur ausgemittelt und mit Bewilligung der Landesstelle bestimmt wird.

Die erste Einrichtung der Anstalt, sowie die späteren Nachschaffungen bis zum Jahre 1814 wurden aus den eben genannten Zuflüssen bestritten. Da jedoch die Zahl von Badebedürftigen fortwährend stieg und daher eine Vergrösserung der Anstalt nöthig erschien, welche aus den eigenen beschränkten Mitteln derselben nicht bewerkstelligt werden konnte, so musste sich die ehemals bestandene Wohlthätigkeits-Hofcommission und die Landesstelle, welchen beiden Behörden die Oberleitung der Wohlthätigkeitsanstalt in Baden zugewiesen war, bewogen finden, mehrere Herstellungen aus dem sogenannten „Wohlthätigkeits-disponiblen Fonde“ zu bewilligen.

Als dann später, nämlich im Jahre 1825, die dringende Nothwendigkeit sich herausstellte, einen Um- und Zubau der Anstalt vorzunehmen, und die Localitäten mit den nöthigen Einrichtungsstücken zu versehen, wurde von der Landesstelle angeordnet, dass das gesammte Erforderniss zur Regulirung der Anstalt wieder aus einem fremden Fonde u. zw. aus dem „gemeinnützigen Anstaltenfonde“ bestritten werden solle. Auf Grund dieser Verordnung sind vom Mai 1825 bis Jänner 1832 zu verschiedenen Anstaltszwecken aus dem eben genannten Fonde 44.699 fl. 39 $^{2}/_{4}$ kr. C.-M. verwendet worden.

Die Kosten, welche in den nächstfolgenden Jahren 1832 bis inclusive 1843 für Nachschaffung von Bettfournituren, Geräthen und Einrichtungsstücken, sowie für Reparaturen in der Anstalt überhaupt aufgelaufen sind, wurden wieder aus den

dem zehnjährigen Durchschnitte 11.092 fl. 59 kr. per Jahr verausgabt.

Es wurden nämlich in dieser Anstalt auf Rechnung des „allgemeinen Versorgungsfondes“ verpflegt:

im Jahre	1863...	390	Pers. mit einem Kostenaufw. von	33.110	fl.	22·5	kr.
„	1864...	417	„ „ „ „ „	14.146	„	50	„
„	1865..	438	„ „ „ „ „	7.067	„	35	„
„	1866...	384	„ „ „ „ „	6.374	„	30·5	„
„	1867...	423	„ „ „ „ „	6.100	„	—	„
„	1868...	418	„ „ „ „ „	7.932	„	89·5	„
„	1869...	421	„ „ „ „ „	7.124	„	67·5	„
„	1870...	424	„ „ „ „ „	10.522	„	52	„
„	1871...	429	„ „ „ „ „	9.472	„	26	„
„	1872...	410	„ „ „ „ „	9.075	„	22	„
Jährl. im Durchschn.		415	Pers. mit einem Kostenaufw. von	11.092	fl.	59	kr.

b) Privatanstalten für badebedürftige Arme.

α) Hermann Todesco's Stiftung.

Hermann Todesco widmete laut Stiftungsurkunde vom 22. August 1846 ein Capital von 20.000 fl. C.-M. zur Errichtung eines Hospizes.

Dieses Hospiz wurde mit einem Kostenaufwande von mehr als 14.000 fl. C.-M. in dem Bezirke der Herrschaft Weikersdorf bei Baden auf dem vormals Punik'schen Baugrunde in der Nähe des Armenbades nach einem von den Erben des Stifters genehmigten Bauplane zu dem Zwecke erbaut, damit in demselben nach Zulässigkeit des Raumes arme Personen, welche zur Herstellung ihrer Gesundheit der Badner Heilquelle bedürfen, Wohnung und unentgeltliche ärztliche Hilfe erlangen können. Zur Erhaltung des Gebäudes, welches auf seiner vorderen Fronte die stiftbriefmässige Aufschrift: „Hermann Todesco's Stiftung“ führt, und zur inneren Einrichtung desselben, dann zur Besoldung des Dienstpersonales und anderer unum-

gänglicher Ausgaben wurde stiftbriefmässig ein Capital von 7000 fl. C.-M. grundbücherlich sichergestellt. Von den Zinsen dieses Capitals sind die eben erwähnten Auslagen zu bestreiten; allfällige Ersparnisse oder sonstige Zuflüsse aber sollen zur Verbesserung und Erweiterung der Anstalt verwendet werden. [1])

Das Hospiz bietet für mehr als 40 arme Kranke beiderlei Geschlechtes eine gesunde, hinlänglich bequeme Unterkunft. Eine Hälfte des Hospizes ist für christliche, die andere Hälfte für israelitische Arme in der Art gewidmet, dass sie von einander getrennt wohnen können, und zwar sollen die christlichen links, die jüdischen rechts vom Eingange des Hauses ihre Wohnung einnehmen. Die für eine Confession bestimmte Haushälfte darf nicht mit Armen der anderen Confession belegt werden.

Jeder in dem Hospize aufgenommene Kranke hat, wenn er sich sonst der bestehenden „Hausordnung" [2]) fügt, das

---

[1]) Aus diesem Bedeckungsfonde sind auch die von dem Hospize zu entrichtenden Giebigkeiten zu bestreiten. Nach §. 3 des Stiftbriefes erklärte die Herrschaft Weikersdorf sich mit einem jährlichen Dienste von 30 kr. C.-M. und einer jährlichen Renovationsgebühr von vier Gulden C.-M. für ewige Zeiten zufriedenzustellen und keine sonstigen, wie immer Namen habenden Geld- oder Naturalgiebigkeiten von dem Hospize anzusprechen. Die Herrschaft Weikersdorf übernahm auch stiftbriefmässig für immerwährende Zeiten unentgeltlich die Aufsicht, Verwaltung, Rechnungsführung und Direction dieser Anstalt und die Sorge, dass immer ein Arzt den armen badebedürftigen Bewohnern des Hospizes unentgeltliche Hilfe leiste. Das Recht der Aufnahme und Entlassung des dienstthuenden Personals hat der Stifter sich und seinen Erben vorbehalten.

[2]) Die Bestimmungen dieser Hausordnung sind folgende:

1. Diese Stiftung ist in der wohlwollenden Absicht errichtet worden, Badebedürftigen, welche das hinreichende Vermögen nicht besitzen, um sich die zur Genesung nöthige Unterkunft in Baden zu verschaffen und im Falle der Erkrankung ärztliche Hilfe zu erlangen, eine gesunde, reinliche Wohnung und ärztliche Hilfe unentgeltlich darzubieten. Auf anderweitige Unterstützungen, wie Verpflegung, Bekleidung, Betheilung in Geld, Arzneien, Beheizung etc., kann kein Anspruch gemacht werden und es müssen daher diejenigen, welche sich um einen Platz in diesem Hospize bewerben, mit den Mitteln zur Befriedigung dieser Bedürfnisse umsomehr versehen sein, als man sie in deren Ermangelung in der Anstalt nicht belassen könnte

Recht, während der Badezeit, d. i. vom 1. Mai bis 31. October eines jeden und nöthigenfalls auch des folgenden Jahres, somit so lange im Hospize zu verbleiben, als derselbe nach dem Gutachten des Hausarztes die Badner Heilquelle zur Herstellung seiner Gesundheit benöthigt. Da es aber nach §. 11 der „Hausordnung“ von dem Ausspruche des Arztes allein abzuhängen hat, ob

---

2. Nachdem das Hospiz zur Hälfte für Christen und zur Hälfte für Israeliten gewidmet ist, somit zwei Religionsconfessionen unter einem Dache aufnimmt, so wird billigerweise vorausgesetzt, dass die Bewohner des Hospitals sich in dem Geiste der Toleranz, welcher den Stifter bestimmte, allen seinen Mitmenschen ohne Unterschied der Religion eine Wohlthat zu erweisen, vereinigen und sorgfältig vermeiden werden, durch Handlungen oder Worte eine Missachtung des abweichenden Glaubensbekenntnisses oder eine Geringschätzung des Bekenners der fremden Religion an den Tag zu legen. Wer sich daher aus Anlass der Religionsverschiedenheit was immer für eine Störung des Hausfriedens zu Schulden kommen lässt, wird sogleich und ohne vorausgegangene Warnung aus dem Hospize sich entfernen müssen.

3. Das Hospiz müssen auch diejenigen ohne weiters verlassen, welche nach fruchtloser Warnung des Inspectors, wenngleich ohne wirkliche Störung des Hausfriedens, die Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses zum Gegenstande ihrer Unterhaltung wählen, oder Versuche machen, Jemanden in seinem Glaubensbekenntnisse aus was immer für einem Grunde zum Wanken zu bringen.

4. Es ist nicht gestattet, dass die verschiedenen Parteien in den Zimmern zusammenkommen.

5. Sie haben sich ruhig, anständig, sittlich und im höchsten Grade reinlich zu verhalten und es ist verboten in den Zimmern oder auf den Gängen Tabak zu rauchen.

6. Jede in das Hospiz aufgenommene Partei erhält bei ihrem Eintritte ein Verzeichniss der ihr zum ausschliessenden Gebrauche angewiesenen Möbel, Bettzeuge und sonstigen Gegenstände, hat deren Zuweisung und Empfang zu bestätigen und Alles beim Austritte vollzählig und in gutem Zustande zurückzustellen.

7. Das Bett wird jeder neu ankommenden Partei mit rein gewaschener Wäsche übergeben und in der Regel wird alle 14 Tage frisch gewaschene Wäsche verabreicht; die von den Parteien mitgebrachte und

eine Partei länger als die in der Regel festgesetzte Curzeit von 4 Wochen in dem Hospize verweilen könne, so muss in dem Falle, als die Badecur im nächsten Jahre fortgesetzt werden soll, sich der Badebedürftige gleich dem ersten Male unter Beibringung einer vom Hausarzte ausgestellten Bestätigung über die Nothwendigkeit der Cur zur Aufnahme neuerdings melden.

Ueber die Art und Weise der Besetzung der Plätze in diesem Hospize bestimmen die §§. 5 und 6 des Stiftbriefes

---

benützte eigene Bettwäsche wird alle 14 Tage auf Kosten der Anstalt gewaschen werden.

8. Wer von den übergebenen Gegenständen etwas verliert oder beschädigt, hat den von dem Inspector angeforderten Ersatz zu leisten.

9. Wenn Fremde die Anstalt besuchen, so dürfen sie um keine Unterstützung oder Aushilfe angesprochen werden.

10. Bei der täglichen Ordination hat jede Partei anwesend zu sein, und dem Arzte über die Erfolge des Bades, sowie über den Gesundheitszustand überhaupt die gewissenhafteste Auskunft zu ertheilen und sich in die Anordnungen desselben genau zu fügen.

11. Von dem Ausspruche des Arztes hat es auch allein abzuhängen, ob eine Partei länger als die in der Regel festgesetzte Curzeit von vier Wochen in dem Hospize verweilen könne.

12. Das Aufrichten des Bettes vor dem Ausgange in das Bad hat in der Regel jede Partei selbst zu besorgen; das Reinigen der Fussböden, der Thüren, Fenster, Kästen u. s. w. wird von der Hausinspection geschehen.

13. Jede Partei hat sich den Anordnungen des Inspectors zu fügen; Beschwerden und Bitten sind zuerst bei diesem anzubringen und erst dann, wenn keine Abhilfe erfolgt, ist sich an das Verwaltungsamt der Herrschaft Weikersdorf zu wenden.

14. Zur Aufrechthaltung der Würde und zur Ehre des Institutes ist es unerlässlich nöthig, dass die Bewohner desselben sich auch ausser dem Hause keiner unsittlichen oder polizeiwidrigen Handlung schuldig machen; sie haben sich daher des unbefugten Geschäftemachens, des Handels, Hausirens, Bettelns, der Unmässigkeit in geistigen Getränken, des Besuches verdächtiger Orte u. s. w. bei sonstiger augenblicklicher Entlassung aus dem Hospize zu enthalten.

;endes. „Die Wahl der aufzunehmenden Christen soll dem
ɔiligen Bürgermeister der Haupt- und Residenzstadt Wien
der Herrschaft Weikersdorf nach dem getroffenen Einver-
men in der Art zustehen, dass der Bürgermeister von Wien
Hälfte der Plätze, jedoch vorzugsweise an arme „Wiener
ger“ vergebe, da es im Sinne des Stifters lag, diese Stiftung
onders für verschämte arme Badebedürftige zu widmen.**)
andere Hälfte der christlichen Badebedürftigen wird die
rrschaft Weikersdorf nach bestem Ermessen wählen. Beide
rden jedoch hiebei auf etwaige Anempfehlungen der Familie
s Stifters thunlichsten Bedacht nehmen.“

„Die zur Aufnahme in das Hospiz würdig erachteten
nen israelitischen Badebedürftigen wird der Vorstand
r Wiener Israeliten jederzeit namhaft machen; die letzte
stimmung der Aufnahme steht aber der männlichen Nach-
mmenschaft des Stifters und zwar seinen Söhnen Max,
luard, Moriz und Adolf Todesco und ihren männlichen
ichkommen nach dem Grundsatze der Protogenitur für alle
iten zu.“ —

Die folgende Zusammenstellung gibt eine Uebersicht
er die Zahl der Personen, welche während des Decenniums
63—1872 in diesem Hospize Aufnahme fanden, und über
Summe der während der einzelnen Jahre verausgabten
träge.

15. Das Thor des Hospizes wird allabendlich um 9 Uhr geschlossen
l dann in der Regel keinem Bewohner mehr der Ein- und Austritt
tattet.

16. Jede Partei erhält bei ihrem Eintritte ein Exemplar dieser Haus-
nung und wird sich daher mit der Unkenntniss derselben nicht ent-
uldigen können.

**) Nach §. 69 der neuen Vorschrift werden diese 10 vom Bürger-
ister zu vergebenden Plätze über Ermächtigung desselben vom „Ma-
trate“ besetzt.

Jahr	Aufgenommen wurden Personen: christlicher Confession männl. Geschlechts	weibl. Geschlechts	israelitischer Confession männl. Geschlechts	weibl. Geschlechts	zusammen	der Summe verausgabten Beträge
1863	33	35	9	22	99	356 fl. 28 kr.
1864	33	31	9	25	98	349 „ 19 „
1865	26	34	8	27	95	324 „ 22 „
1866	22	32	3	25	82	334 „ 90 „
1867	23	36	4	27	90	367 „ 23 „
1868	32	33	7	27	99	401 „ 18 „
1869	30	31	6	25	92	373 „ 83 „
1870	27	37	9	23	96	350 „ 36 „
1871	34	39	5	24	102	459 „ 04 „
1872	40	38	5	30	113	488 „ 40 „
und im 10jährigen Durchschnitte	30	35	6	25	96	380 fl. 46 kr.

β) Das Spital für scrophulöse Kinder (Braun-Radislowitsch'sche Stiftung) in Baden.

Im Jahre 1852 kam der Gründer des hiesigen St. Anna-Kinderspitales, Dr. Mauthner v. Mauthstein, nach Baden, um daselbst für die in diesem Kinderspitale untergebrachten scrophulösen Kinder unentgeltliche Bäder zu erhalten, welche demselben auch von der Badepachtgesellschaft für die Dauer der Pachtzeit bereitwillig zugesagt wurden.

Mit der Frage der „Verpflegung und Unterbringung" solcher armer Kinder in Baden beschäftigte sich aber gleichzeitig ein zu diesem Zwecke gebildetes provisorisches Comité, welches — obschon aller Mittel baar — im Vertrauen auf Nächstenliebe das Spital sogleich ins Leben zu rufen beschloss und dasselbe einstweilen dem St. Anna-Kinderspitale adjungirte. Für die erste Saison hatte der Gemeindevorstand von Baden dem Spitale ein Local in dem neuerbauten Armenhause angewiesen.

In dem im selben Jahre (1852) erlassenen Aufrufe,

mung des betreffenden Landesausschusses, welche auch der Anstalt auf der betreffenden Aufnahmsanweisung bekannt gegeben wird, ist zur Bewilligung der Aufnahme noch die Beibringung eines „Zeugnisses des k. k. Polizeibezirks- oder Armenarztes“ über die Nothwendigkeit des Gebrauches der Badner Bäder für den betreffenden Gesuchsteller erforderlich und der „Nachweis“, dass derselbe nicht in der Lage sei, die mit dieser Badecur verbundenen Kosten aus Eigenem zu tragen.[54])

Es muss übrigens bemerkt werden, dass zur Erlangung dieser unentgeltlichen Badecur ein solcher Grad der Armuth, wie er zur Erlangung einer „Pfründe“ oder zur Aufnahme in ein „Versorgungshaus“ vorausgesetzt wird, nicht erforderlich ist; es genügt, wie bereits erwähnt, der Ausweis, dass der Bewerber nach seinen Erwerbsverhältnissen die Curkosten zu bestreiten nicht in der Lage ist, daher auch gering besoldeten Beamten und Dienern, welche eine grosse Familie haben, derlei Anweisungen erfolgt werden.[55])

Da die Badesaison jährlich Mitte Mai beginnt und vor dieser Zeit keine Badebedürftigen im Wohlthätigkeitshause in Baden aufgenommen werden, mit dem Beginne der Saison aber alle Plätze auf einmal besetzt werden sollen, so werden vorläufig die Badebedürftigen in Vormerkung genommen. Die Armeninstituts-Vorsteher können daher schon vom Anfange des

---

[54]) In Betreff der „nicht zuständigen Badebedürftigen“ ist aus §. 67 der neuen Vorschrift folgender Absatz anzuführen:

Dem Einschreiten für Fremde müssen aber nebst den obigen Erfordernissen auch die Documente, welche das Heimatrecht nachweisen, und eine Erklärung beigeschlossen werden, ob zahlungspflichtige Anverwandte und allenfalls welche vorhanden sind, oder ob der allfällige Dienstgeber die Kosten berichtigen werde, weil, wenn solche Personen nicht vorhanden sind, unter Anschluss der Erhebungen die Zustimmung des betreffenden Landesausschusses zur Aufnahme in das Badner Wohlthätigkeitshaus seitens des Magistrates erwirkt werden muss, es wäre denn, dass diese Zustimmung schon von der Partei beigebracht wurde.

[55]) §. 37 der Instruction. (§. 67 der neuen Vorschrift.)

b) aus dem jeweiligen Bürgermeister und den Gemeinderäthen der Stadt Baden als „permanenten Mitgliedern“.[67]) Der das Comité verstärkende Ausschuss besteht aus zehn Mitgliedern des Vereines und hat mit dem Comité die ihm zum Beschlusse vorbehaltenen Geschäfte zu erledigen. Der ordinirende Arzt ist zugleich Director der Anstalt und hat die Oberleitung des Spitales.

Die ökonomischen Angelegenheiten des Spitales besorgt der Verwalter.

Die Mittel zur Erhaltung des Spitales bestehen ausser den Interessen des Anstaltsvermögens[68]) in Beiträgen der Wohlthäter, in Geschenken und Legaten, in dem Ertrage von Theatervorstellungen, Sammlungen und in Verpflegsgebühren.

Aufgenommen werden in diese Anstalt arme badebedürftige Kinder jeder Religion zur unentgeltlichen Pflege während der Dauer einer Badesaison, insoweit die Mittel der Anstalt auslangen. Hiezu gehören auch jene Kinder, welche als badebedürftig von den „Kinderspitälern Wiens“ angewiesen werden.

Es werden aber gegen Entrichtung einer Taxe (von täglich 75 kr.) auch solche badebedürftige Kinder aufgenommen, deren Angehörige zwar im Stande sind, die Taxe zu zahlen, deren Vermögens- oder häusliche Verhältnisse es aber nicht erlauben, mit ihren kranken Kindern zugleich den Aufenthalt in Baden zu bestreiten.

Die aufzunehmenden Kinder dürfen nicht unter drei und nicht über zwölf Jahre alt sein.

Um die Aufnahme eines Kindes zu bewirken, müssen die Eltern oder Angehörigen desselben noch vor Eröffnung der Cur-

---

[67]) Wenn die bei der Commune Baden bestehenden „Gemeinderäthe“ die Zahl vier nicht erreichen, so ist an die Stelle jedes fehlenden ein Mitglied des Vereines zu wählen.

[68]) Mit Ende des Jahres 1872 besass die Anstalt 16.660 fl., mit Ende des Jahres 1877 18.950 fl. in Werthpapieren.

zeit sich schriftlich an die „Direction des Spitales" in Baden oder den „Gemeindevorstand" wenden und nebst dem ärztlichen Zeugnisse auch das vollständige Nationale des Kindes einsenden. Bei Zahlenden ist bei der Aufnahme der Taxbetrag für zwei Monate in vorhinein zu entrichten; bei gratis aufzunehmenden Kindern aber ist ein obrigkeitlich bestätigtes Armuthszeugniss beizulegen.

Die Ueberbringung der Kinder in das Spital geschieht auf Kosten der Eltern oder Angehörigen.

Das Spital hat einen Belegraum für 28 Betten.

Im Jahre 1872 sind 56 kranke Kinder in der Anstalt verpflegt worden.[69])

In diesem Jahre[70]) hatten die Einnahmen 3527 fl. 70 kr. und die Ausgaben 2706 fl. 19 kr. betragen; an „Verpflegsgebühren" waren 170 fl. eingegangen.

γ) Kaiserin Elisabeth-Kinderhospitalverein zu Hall in Oberösterreich.

Dieser Humanitätsverein ist von einigen Menschenfreunden, an deren Spitze der verstorbene kaiserliche Leibchirurg Hofrath Freiherr von Wattmann stand, gegründet worden und bezweckte die Erhaltung eines Spitales für scrophulöse Kinder jedes Glaubensbekenntnisses und Standes aus allen Ländern des österreichischen Kaiserstaates.[71])

Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes werden durch Stiftungen, Jahresbeiträge, Geschenke, Vermächtnisse, Erträgnisse von Lotterien etc. herbeigeschafft.

---

[69]) In der Badesaison 1878 befanden sich 38 Kinder in der Anstalt, darunter 28 aus Wien und dessen Vororten.

[70]) Die entsprechenden Daten für die früheren Jahre zu geben war nicht möglich, weil die betreffenden Rechenschaftsberichte fehlten.

[71]) Die Statuten des Vereines wurden von der k. k. o.-ö. Statthalterei am 16. October 1856, Z. 5519 und nach Abänderung derselben zuletzt am 12. August 1869, Nr. 6659 genehmigt.

kann,[77]) da weiters die von den Stiftern empfohlenen Kinder immer, die Zöglinge der Lehrinstitute aber in den Ferienmonaten aufgenommen werden sollen, so werden, um eine entsprechende Eintheilung in der Aufnahme der kranken Kinder zu ermöglichen, die Bewerber von der Centraldirection des Vereines im Wege der Kundmachung aufgefordert, die mit dem Geburtsscheine, dem ärztlichen und Armuthszeugnisse versehenen Aufnahmsgesuche bis längstens Ende März eines jeden Jahres einzubringen. Die in Ober- und Niederösterreich Zuständigen haben die Gesuche bei dem betreffenden Landesausschusse, die „in Wien Zuständigen" bei dem Magistrate, alle anderen bei der Centraldirection des Vereines einzureichen. —

δ) Das Armenbadspital in Hall.

Dasselbe ist für Personen über 14 Jahre bestimmt.

Laut Mittheilung der k. k. Statthalterei in Oberösterreich vom 1. Mai 1857, Z. 2140 und vom 17. Mai 1860, Z. 2760 haben für arme Kranke, welche in dem Badeorte Hall bei Kremsmünster in Oberösterreich Heilung suchen, folgende Bestimmungen zu gelten, welche auch von der Heimatgemeinde, die es betrifft, zur genauen Richtschnur zu nehmen sind.

1. Der arme Kranke hat sich mit einem legalen Armuthszeugnisse und mit dem Zeugnisse eines Heilarztes, dass für seinen Zustand der Gebrauch des Haller Bades nöthig ist, zu versehen.

2. Gegen diesen Ausweis wird ihm von der ständischen Badedirection in Hall die nöthige Anzahl von Bädern unentgeltlich verabfolgt.

---

[77]) Nach dem Jahresberichte dieses Vereines pro 1878 wurden im letztverflossenen Jahre 276 Kinder und darunter 106 „unentgeltlich" in der Anstalt aufgenommen und verpflegt. Durchschnittlich entfielen auf ein Kind 41·8 Verpflegstage. Der in der letzten Vereinsversammlung beschlossene Neubau eines stockhohen Hauses mit einem Belegraume für 28 Betten wird im August l. J. in Benützung genommen werden können.

Der Verein besteht aus Gründern,[72]) beitragenden Mitgliedern[73]) und Ehrenmitgliedern.[74])

Jeder Gründer hat für je volleingezahlte 1000 fl. des Stiftungsbetrages für sich und seine Erben das Recht, jährlich Ein Kind in das Hospital zur „unentgeltlichen Verpflegung und Cur“ zu senden.

Der Verein bestreitet die Kosten der Reise, Heilung und Verpflegung.

Die aufzunehmenden Kinder dürfen nicht unter 4 und nicht über 14 Jahre alt sein. Es muss für dieselben ein „ärztliches Parere“ vorgelegt werden, in welchem ausdrücklich ausgesprochen ist, dass für das betreffende Kind die Haller Jodbäder nothwendig sind.

Die Commune Wien hat in dieser Heilanstalt 3 Stiftplätze[75]) gegründet und damit das Recht erlangt, zum Mindesten 21 scrophulöse Kinder in einem Jahre dahin zur Heilung abzugeben,[76]) da an die Stelle der nach vollendeter Cur (welche sich nicht über 6 Wochen erstrecken soll) austretenden Kinder wieder neue Patienten in das Spital gewiesen werden können.

Da die Anstalt gleichzeitig nur 70 Kinder beherbergen

---

[72]) Gründer sind ausser jenen, welche bis zum Tage der Genehmigung der Statuten bereits Gründer waren und deren bisherige Rechte unberührt bleiben, jene, die *a)* entweder auf einmal den Betrag von 1000 fl. ö.W. baar erlegen, oder *b)* dieses Capital in regelmässigen Theilbeträgen im Verlaufe von längstens 10 Jahren einzahlen, oder endlich *c)* einen grösseren Betrag (mindestens 300 fl.) auf einmal dem Vereine mit der Bestimmung übergeben, dass diese Summe insolange fruchtbringend angelegt werde, bis sie nebst Zinsen und Zinseszinsen den vollen Betrag einer Stiftung erreicht.

[73]) Die beitragenden Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag von wenigstens 5 fl. ö. W. zu leisten.

[74]) Ehrenmitglieder heissen jene Personen, welche vermöge ihrer Stellung, ihres Einflusses und ihrer Verdienste um den Verein als solche gewählt werden. Sie sind zu keiner bestimmten Geldleistung verpflichtet.

[75]) Die Gründung dieser „Stiftplätze“ erfolgte in der Weise, dass die Commune Wien jährlich den Betrag von 945 fl. ö. W. bezahlt, und zwar mit dem Rechte der ganzjährigen Kündigung dieses Uebereinkommens.

[76]) §. 39 der Instruction. (§. 69 der neuen Vorschrift.)

kann,[77]) da weiters die von den Stiftern empfohlenen Kinder immer, die Zöglinge der Lehrinstitute aber in den Ferienmonaten aufgenommen werden sollen, so werden, um eine entsprechende Eintheilung in der Aufnahme der kranken Kinder zu ermöglichen, die Bewerber von der Centraldirection des Vereines im Wege der Kundmachung aufgefordert, die mit dem Geburtsscheine, dem ärztlichen und Armuthszeugnisse versehenen Aufnahmsgesuche bis längstens Ende März eines jeden Jahres einzubringen. Die in Ober- und Niederösterreich Zuständigen haben die Gesuche bei dem betreffenden Landesausschusse, die „in Wien Zuständigen" bei dem Magistrate, alle anderen bei der Centraldirection des Vereines einzureichen. —

δ) Das Armenbadspital in Hall.

Dasselbe ist für Personen über 14 Jahre bestimmt.

Laut Mittheilung der k. k. Statthalterei in Oberösterreich vom 1. Mai 1857, Z. 2140 und vom 17. Mai 1860, Z. 2760 haben für arme Kranke, welche in dem Badeorte Hall bei Kremsmünster in Oberösterreich Heilung suchen, folgende Bestimmungen zu gelten, welche auch von der Heimatgemeinde, die es betrifft, zur genauen Richtschnur zu nehmen sind.

1. Der arme Kranke hat sich mit einem legalen Armuthszeugnisse und mit dem Zeugnisse eines Heilarztes, dass für seinen Zustand der Gebrauch des Haller Bades nöthig ist, zu versehen.

2. Gegen diesen Ausweis wird ihm von der ständischen Badedirection in Hall die nöthige Anzahl von Bädern unentgeltlich verabfolgt.

---

[77]) Nach dem Jahresberichte dieses Vereines pro 1878 wurden im letztverflossenen Jahre 276 Kinder und darunter 106 „unentgeltlich" in der Anstalt aufgenommen und verpflegt. Durchschnittlich entfielen auf ein Kind 44·8 Verpflegstage. Der in der letzten Vereinsversammlung beschlossene Neubau eines stockhohen Hauses mit einem Belegraume für 28 Betten wird im August l. J. in Benützung genommen werden können.

3. Jedem armen Kranken hat die Heimatgemeinde zu seiner Verköstigung in Hall mindestens einen Geldbetrag von 10 fl. 50 kr., jetzt 12 fl. ö. W. mitzugeben; ferner hat sie die Kosten der Hin- und Rückreise auf sich zu nehmen.

4. In dem in Hall bestehenden Armenspitale findet der arme Kranke nach Gestattung des Raumes unentgeltlich „Unterkunft und ärztliche Behandlung" und wenn er einen Geldbetrag von 10 fl. 50 kr., jetzt 12 fl. ö. W., erlegt, auch die gänzliche „Verpflegung" während eines Monates. Für die übrige Zeit, welche der Kranke im Armenbadspitale nach der Entscheidung des Arztes noch zubringen muss, hat die Heimatgemeinde die Vergütung nach den Verpflegungstaxen und den jeweiligen Verköstigungspreisen zu leisten.

5. Die Aufnahme in das Armenbadspital geschieht durch den Ortspfarrer in Hall. [78])

In dem Gesuche um Aufnahme, welchem die schon oben *sub* 1 bezeichneten Documente und der „Heimatschein" beizuschliessen sind, ist zugleich um die Festsetzung des Zeitpunktes des Eintreffens zu bitten.

Wenn der Badebedürftige, der in das Armenbadspital aufgenommen zu werden wünscht, die Verpflegskosten und die Kosten der Hin- und Herreise zu bestreiten ausser Stande ist, so wird demselben über Ansuchen eine „Aushilfe" vom Magistrate bewilliget. [79])

---

[78]) Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. Juni 1860, Z. 25.864. — Nach §. 69 der „neuen Vorschrift" sind die Gesuche um Aufnahme in dieses Spital an den oberösterreichischen Landesausschuss zu Linz zu richten.

[79]) Da aber Fälle vorkamen, dass Arme, welche eine Aushilfe zum Zwecke des Besuches des Armenbadspitales in Hall erhalten hatten, die Aushilfe für sich verwendeten, ohne das Armenbadspital zu besuchen, so wurde seit dem Jahre 1874 im Armendepartement des Wiener Magistrates die Uebung eingeführt, dass dem um Aufnahme in das Haller Armenbadspital ansuchenden Armen keine Aushilfe auf die Hand gegeben wird, sondern für denselben die Kosten einer einmonatlichen Ver-

Zu erwähnen ist noch, dass von dem Brunnen-Inspectorate des Marienbader Kreuzbrunnens seit einer Reihe von Jahren alljährlich 500 Krüge mit diesem Brunnenwasser dem Wiener Magistrate übersendet werden, welche über ärztliche Verschreibung seitens der Stadtphysiker an in Wien domicilirende Arme vertheilt werden.

5. Bestimmungen über die unentgeltliche Beerdigung verstorbener armer Personen.

Schliesslich werden noch die verschiedenen Normen angeführt, welche über die Pflicht zur Bestreitung der Begräbnisskosten solcher verstorbenen Personen bestehen, deren Nachlass zur Bestreitung dieser Kosten nicht ausreicht.

Eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung zur Beantwortung der Frage, wer die Kosten für die Beerdigung eines mittellos Verstorbenen zu tragen habe, ist nicht vorhanden.

In einem Patente Kaiser Josef II. vom 25. Jänner 1782 heisst es: „Die armen Leute, welche ausser wenigem Hausrathe nichts verlassen und deren Mittellosigkeit entweder durch obrigkeitliches Zeugniss oder von dem Grundrichter bescheinigt wird, sind aus christlicher Liebe und Barmherzigkeit unentgeltlich zu begraben.“

Reichte demnach der Nachlass des Verstorbenen nicht hin, um aus demselben die Begräbnisskosten zu decken, und waren auch keine zum Ersatze oder zur Bestreitung derselben verpflichteten Anverwandten vorhanden, so verzichtete die Kirche und die Gemeinde auf die Zahlung der für dieselben aus dem Begräbnissacte entfallenden „Gebühren“. Wenn aber eine solche in Wien verstorbene mittellose Person, welche auf „Gemeinde-

---

pflegung im Betrage von 12 fl. aus dem „allgemeinen Versorgungsfonde“ an die Verwaltung des Armenbadspitales abgeführt werden.

Im Laufe des Jahres 1874 befanden sich 7, im Laufe des Jahres 1875 6 arme Kranke auf Kosten des „allgemeinen Versorgungsfondes“ im Haller Armenbadspitale in Verpflegung und wurde hiefür im Jahre 1874 ein Betrag von 72 fl. und im Jahre 1875 67 fl. 20 kr. verausgabt.

kosten" zu beerdigen war, einer fremden Heimatgemeinde angehörte, so wurde von derselben der Ersatz der Begräbnisskosten verlangt und in der Regel auch geleistet.

Nach dem Erscheinen des Heimatgesetzes vom 3. December 1863 ergaben sich jedoch bei Einbringung solcher „Begräbnisskosten" wiederholte Anstände, indem einzelne Gemeinden die Leistung des beanspruchten Ersatzes aus dem Grunde verweigerten, weil ihrer Ansicht nach die „Beerdigungskosten" nicht zu den im §. 29 das Heimatgesetzes bezeichneten „Verpflegskosten" zu rechnen, sondern als eine in das Ressort der „Sanitätspolizei" fallende Auslage zu betrachten seien.

In einem speciellen Falle ist auch zu Ungunsten der Gemeinde Wien und zwar mit einem Ministerialerlasse vom 3. September 1866, Z. 14.067 (Statthaltereidecret vom 6. September 1866, Z. 29.557) entschieden worden, dass unter den im §. 29 des Heimatgesetzes besagten „Verpflegskosten" in letzter Linie, nämlich bei einem tödtlichen Ausgange der Krankheit, auch die „Beerdigungskosten" zu verstehen seien. [80])

---

[80]) In einer an den hiesigen Magistrat gerichteten Note des Stadtrathes in Graz vom 13. April 1875 wurde rücksichtlich eines derartigen Ersatzanspruches der Gemeinde Wien auf die Entscheidungen des Ministeriums des Innern vom 15. März 1869, Z. 2694 und vom 27. December 1872, Z. 18.657 hingewiesen, denen zufolge „Beerdigungskosten" nicht unter die der Heimatgemeinde auferlegten Verpflichtungen subsumirt werden können.

„In Anbetracht des Umstandes," — heisst es weiters in dem Statthaltereidecrete vom 18. September 1875, Z. 22.811 — „dass in Folge wiederholter Weisungen und Entscheidungen des k. k. Ministeriums des Innern, in welcher Hinsicht auch auf den (unten folgenden) in einem analogen Falle erlassenen Ministerial-Erlass vom 15. August d. J., Z. 11.921 hingewiesen wird, „Beerdigungskosten" für Arme als polizeiliche Sanitätsauslagen von den Gemeinden, wo der Todesfall eingetreten ist, zu tragen sind, ist die Statthalterei nicht in der Lage, dem Ansuchen des Wiener Magistrates um Vermittlung des Ersatzes der Beerdigungskosten für die in Wien verstorbenen A. K., F. S. und A. S. seitens der Zuständigkeitsgemeinde Graz Folge zu geben."

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. August

welchem die Errichtung dieses Spitales bekannt gegeben und die Bitte um Förderung des humanen Zweckes ausgesprochen wurde, war zugleich bekannt gegeben worden, dass die neugegründete Anstalt bereits im Juni 1852 ihr Wirken beginne, und dass zur Aufnahme armer scrophulöser Kinder 6 Betten eingerichtet worden seien. Es wurden auch im ersten Jahre des Bestehens der Anstalt bereits 15 Kinder in derselben verpflegt.

Im Jahre 1856 schenkte Frau Louise Braun der Anstalt ein zur Unterbringung solcher armer Kinder eigens erbautes Haus, welches am 7. August desselben Jahres bezogen wurde.

Die von dem Comité festgestellten Statuten behufs Gründung eines „Vereines zur Erhaltung eines Spitales für scrophulöse Kinder in Baden" sind mit dem Statthalterei-Erlasse vom 14. Jänner 1859 genehmigt worden.

Nach denselben besteht der Zweck dieses Vereines in der Erhaltung eines Spitales, um scrophulöse Kinder in Kost, Wartung, ärztliche Pflege und Behandlung zu nehmen und ihnen besonders die Wohlthat des Gebrauches der Badner Bäder angedeihen zu lassen.

Der Verein besteht ausser der obersten Schutzfrau und deren Stellvertreterin aus den Gründern [64]), Mitgliedern [65]) und Wohlthätern. [66])

Die Geschäftsführung besorgt ein leitendes Comité und ein dieses verstärkender Ausschuss. Das Comité besteht *a)* aus sechs aus den Mitgliedern des Vereines gewählten Personen und

---

[64]) Gründer sind: *a)* jeder Stifter eines Bettes und jeder, der nebst dem jährlichen Beitrage von mindestens 5 fl. auch noch zum Gründungsfonde die Summe von 50 fl. beisteuert:

b) die Mitglieder des provisorischen Comités, welche im Jahre 1852 zur Creirung des Spitales zusammengetreten sind:

c) die beiden Frauen Louise Braun und Elise Boldrini (Stifterinnen des Armenhauses) als grosse Wohlthäter der Commune Baden; und

d) die Commune Baden, repräsentirt durch ihren Gemeindevorstand.

[65]) Mitglied ist jeder, der sich zu einem jährlichen Beitrage von mindestens 5 fl. bereit erklärt.

[66]) Wohlthäter ist jeder, der zum Spitalfonde irgend einen wohlthätigen Beitrag, wenn auch nur ein- für allemal, leistet.

Jahr	Aufgenommen wurden Personen: christlicher Confession männl. Geschlechts	christlicher Confession weibl. Geschlechts	israelitischer Confession männl. Geschlechts	israelitischer Confession weibl. Geschlechts	zusammen	Summe der verausgabten Beträge
1863......	33	35	9	22	99	356 fl. 28 kr.
1864......	33	31	9	25	98	349 „ 19 „
1865......	26	34	8	27	95	324 „ 22 „
1866......	22	32	3	25	82	334 „ 90 „
1867......	23	36	4	27	90	367 „ 23 „
1868......	32	33	7	27	99	401 „ 18 „
1869......	30	31	6	25	92	373 „ 83 „
1870......	27	37	9	23	96	350 „ 36 „
1871......	34	39	5	24	102	459 „ 04 „
1872......	40	38	5	30	113	488 „ 40 „
und im 10jährigen Durchschnitte...	30	35	6	25	96	380 fl. 46 kr.

β) Das Spital für scrophulöse Kinder (Braun-Radislowitsch'sche Stiftung) in Baden.

Im Jahre 1852 kam der Gründer des hiesigen St. Anna-Kinderspitales, Dr. Mauthner v. Mauthstein, nach Baden, um daselbst für die in diesem Kinderspitale untergebrachten scrophulösen Kinder unentgeltliche Bäder zu erhalten, welche demselben auch von der Badepachtgesellschaft für die Dauer der Pachtzeit bereitwillig zugesagt wurden.

Mit der Frage dér „Verpflegung und Unterbringung" solcher armer Kinder in Baden beschäftigte sich aber gleichzeitig ein zu diesem Zwecke gebildetes provisorisches Comité, welches — obschon aller Mittel baar — im Vertrauen auf die Nächstenliebe das Spital sogleich ins Leben zu rufen beschloss, und dasselbe einstweilen dem St. Anna-Kinderspitale adjungirte. Für die erste Saison hatte der Gemeindevorstand von Baden dem Spitale ein Local in dem neuerbauten Armenhause angewiesen.

In dem im selben Jahre (1852) erlassenen Aufrufe, mit

welchem die Errichtung dieses Spitales bekannt gegeben und die Bitte um Förderung des humanen Zweckes ausgesprochen wurde, war zugleich bekannt gegeben worden, dass die neugegründete Anstalt bereits im Juni 1852 ihr Wirken beginne, und dass zur Aufnahme armer scrophulöser Kinder 6 Betten eingerichtet worden seien. Es wurden auch im ersten Jahre des Bestehens der Anstalt bereits 15 Kinder in derselben verpflegt.

Im Jahre 1856 schenkte Frau Louise Braun der Anstalt ein zur Unterbringung solcher armer Kinder eigens erbautes Haus, welches am 7. August desselben Jahres bezogen wurde.

Die von dem Comité festgestellten Statuten behufs Gründung eines „Vereines zur Erhaltung eines Spitales für scrophulöse Kinder in Baden" sind mit dem Statthalterei-Erlasse vom 14. Jänner 1859 genehmigt worden.

Nach denselben besteht der Zweck dieses Vereines in der Erhaltung eines Spitales, um scrophulöse Kinder in Kost, Wartung, ärztliche Pflege und Behandlung zu nehmen und ihnen besonders die Wohlthat des Gebrauches der Badner Bäder angedeihen zu lassen.

Der Verein besteht ausser der obersten Schutzfrau und deren Stellvertreterin aus den Gründern [64]), Mitgliedern [65]) und Wohlthätern. [66])

Die Geschäftsführung besorgt ein leitendes Comité und ein dieses verstärkender Ausschuss. Das Comité besteht *a)* aus sechs aus den Mitgliedern des Vereines gewählten Personen und

---

[64]) Gründer sind: *a)* jeder Stifter eines Bettes und jeder, der nebst dem jährlichen Beitrage von mindestens 5 fl. auch noch zum Gründungsfonde die Summe von 50 fl. beisteuert;

b) die Mitglieder des provisorischen Comités, welche im Jahre 1852 zur Creirung des Spitales zusammengetreten sind;

c) die beiden Frauen Louise Braun und Elise Boldrini (Stifterinnen des Armenhauses) als grosse Wohlthäter der Commune Baden; und

d) die Commune Baden, repräsentirt durch ihren Gemeindevorstand.

[65]) Mitglied ist jeder, der sich zu einem jährlichen Beitrage von mindestens 5 fl. bereit erklärt.

[66]) Wohlthäter ist jeder, der zum Spitalfonde irgend einen wohlthätigen Beitrag, wenn auch nur ein- für allemal, leistet.

b) aus dem jeweiligen Bürgermeister und den Gemeinderäthen der Stadt Baden als „permanenten Mitgliedern“.[87]) Der das Comité verstärkende Ausschuss besteht aus zehn Mitgliedern des Vereines und hat mit dem Comité die ihm zum Beschlusse vorbehaltenen Geschäfte zu erledigen. Der ordinirende Arzt ist zugleich Director der Anstalt und hat die Oberleitung des Spitales.

Die ökonomischen Angelegenheiten des Spitales besorgt der Verwalter.

Die Mittel zur Erhaltung des Spitales bestehen ausser den Interessen des Anstaltsvermögens[88]) in Beiträgen der Wohlthäter, in Geschenken und Legaten, in dem Ertrage von Theatervorstellungen, Sammlungen und in Verpflegsgebühren.

Aufgenommen werden in diese Anstalt arme badebedürftige Kinder jeder Religion zur unentgeltlichen Pflege während der Dauer einer Badesaison, insoweit die Mittel der Anstalt auslangen. Hiezu gehören auch jene Kinder, welche als badebedürftig von den „Kinderspitälern Wiens“ angewiesen werden.

Es werden aber gegen Entrichtung einer Taxe (von täglich 75 kr.) auch solche badebedürftige Kinder aufgenommen, deren Angehörige zwar im Stande sind, die Taxe zu zahlen, deren Vermögens- oder häusliche Verhältnisse es aber nicht erlauben, mit ihren kranken Kindern zugleich den Aufenthalt in Baden zu bestreiten.

Die aufzunehmenden Kinder dürfen nicht unter drei und nicht über zwölf Jahre alt sein.

Um die Aufnahme eines Kindes zu bewirken, müssen die Eltern oder Angehörigen desselben noch vor Eröffnung der Cur-

---

[87]) Wenn die bei der Commune Baden bestehenden „Gemeinderäthe“ die Zahl vier nicht erreichen, so ist an die Stelle jedes fehlenden ein Mitglied des Vereines zu wählen.

[88]) Mit Ende des Jahres 1872 besass die Anstalt 16.660 fl., mit Ende des Jahres 1877 18.950 fl. in Werthpapieren.

zeit sich schriftlich an die „Direction des Spitales" in Baden oder den „Gemeindevorstand" wenden und nebst dem ärztlichen Zeugnisse auch das vollständige Nationale des Kindes einsenden. Bei Zahlenden ist bei der Aufnahme der Taxbetrag für zwei Monate in vorhinein zu entrichten; bei gratis aufzunehmenden Kindern aber ist ein obrigkeitlich bestätigtes Armuthszeugniss beizulegen.

Die Ueberbringung der Kinder in das Spital geschieht auf Kosten der Eltern oder Angehörigen.

Das Spital hat einen Belegraum für 28 Betten.

Im Jahre 1872 sind 56 kranke Kinder in der Anstalt verpflegt worden.[69])

In diesem Jahre[70]) hatten die Einnahmen 3527 fl. 70 kr. und die Ausgaben 2706 fl. 19 kr. betragen; an „Verpflegsgebühren" waren 170 fl. eingegangen.

γ) Kaiserin Elisabeth-Kinderhospitalverein zu Hall in Oberösterreich.

Dieser Humanitätsverein ist von einigen Menschenfreunden, an deren Spitze der verstorbene kaiserliche Leibchirurg Hofrath Freiherr von Wattmann stand, gegründet worden und bezweckte die Erhaltung eines Spitales für scrophulöse Kinder jedes Glaubensbekenntnisses und Standes aus allen Ländern des österreichischen Kaiserstaates.[71])

Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes werden durch Stiftungen, Jahresbeiträge, Geschenke, Vermächtnisse, Erträgnisse von Lotterien etc. herbeigeschafft.

[69]) In der Badesaison 1878 befanden sich 38 Kinder in der Anstalt, darunter 28 aus Wien und dessen Vororten.

[70]) Die entsprechenden Daten für die früheren Jahre zu geben war nicht möglich, weil die betreffenden Rechenschaftsberichte fehlten.

[71]) Die Statuten des Vereines wurden von der k. k. o.-ö. Statthalterei am 16. October 1856, Z. 5519 und nach Abänderung derselben zuletzt am 12. August 1869, Nr. 6659 genehmigt.

Der Verein besteht aus Gründern,[72]) beitragenden Mitgliedern[73]) und Ehrenmitgliedern.[74])

Jeder Gründer hat für je volleingezahlte 1000 fl. des Stiftungsbetrages für sich und seine Erben das Recht, jährlich Ein Kind in das Hospital zur „unentgeltlichen Verpflegung und Cur“ zu senden.

Der Verein bestreitet die Kosten der Reise, Heilung und Verpflegung.

Die aufzunehmenden Kinder dürfen nicht unter 4 und nicht über 14 Jahre alt sein. Es muss für dieselben ein „ärztliches Parere“ vorgelegt werden, in welchem ausdrücklich ausgesprochen ist, dass für das betreffende Kind die Haller Jodbäder nothwendig sind.

Die Commune Wien hat in dieser Heilanstalt 3 Stiftplätze [75]) gegründet und damit das Recht erlangt, zum Mindesten 21 scrophulöse Kinder in einem Jahre dahin zur Heilung abzugeben, [76]) da an die Stelle der nach vollendeter Cur (welche sich nicht über 6 Wochen erstrecken soll) austretenden Kinder wieder neue Patienten in das Spital gewiesen werden können.

Da die Anstalt gleichzeitig nur 70 Kinder beherbergen

---

[72]) Gründer sind ausser jenen, welche bis zum Tage der Genehmigung der Statuten bereits Gründer waren und deren bisherige Rechte unberührt bleiben, jene, die *a)* entweder auf einmal den Betrag von 1000 fl. ö.W. baar erlegen, oder *b)* dieses Capital in regelmässigen Theilbeträgen im Verlaufe von längstens 10 Jahren einzahlen, oder endlich *c)* einen grösseren Betrag (mindestens 300 fl.) auf einmal dem Vereine mit der Bestimmung übergeben, dass diese Summe insolange fruchtbringend angelegt werde, bis sie nebst Zinsen und Zinseszinsen den vollen Betrag einer Stiftung erreicht.

[73]) Die beitragenden Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag von wenigstens 5 fl. ö. W. zu leisten.

[74]) Ehrenmitglieder heissen jene Personen, welche vermöge ihrer Stellung, ihres Einflusses und ihrer Verdienste um den Verein als solche gewählt werden. Sie sind zu keiner bestimmten Geldleistung verpflichtet.

[75]) Die Gründung dieser „Stiftplätze“ erfolgte in der Weise, dass die Commune Wien jährlich den Betrag von 945 fl. ö. W. bezahlt, und zwar mit dem Rechte der ganzjährigen Kündigung dieses Uebereinkommens.

[76]) §. 39 der Instruction. (§. 69 der neuen Vorschrift.)

kann,[77]) da weiters die von den Stiftern empfohlenen Kinder immer, die Zöglinge der Lehrinstitute aber in den Ferienmonaten aufgenommen werden sollen, so werden, um eine entsprechende Eintheilung in der Aufnahme der kranken Kinder zu ermöglichen, die Bewerber von der Centraldirection des Vereines im Wege der Kundmachung aufgefordert, die mit dem Geburtsscheine, dem ärztlichen und Armuthszeugnisse versehenen Aufnahmsgesuche bis längstens Ende März eines jeden Jahres einzubringen. Die in Ober- und Niederösterreich Zuständigen haben die Gesuche bei dem betreffenden Landesausschusse, die „in Wien Zuständigen“ bei dem Magistrate, alle anderen bei der Centraldirection des Vereines einzureichen. —

δ) Das Armenbadspital in Hall.

Dasselbe ist für Personen über 14 Jahre bestimmt.

Laut Mittheilung der k. k. Statthalterei in Oberösterreich vom 1. Mai 1857, Z. 2140 und vom 17. Mai 1860, Z. 2760 haben für arme Kranke, welche in dem Badeorte Hall bei Kremsmünster in Oberösterreich Heilung suchen, folgende Bestimmungen zu gelten, welche auch von der Heimatgemeinde, die es betrifft, zur genauen Richtschnur zu nehmen sind.

1. Der arme Kranke hat sich mit einem legalen Armuthszeugnisse und mit dem Zeugnisse eines Heilarztes, dass für seinen Zustand der Gebrauch des Haller Bades nöthig ist, zu versehen.

2. Gegen diesen Ausweis wird ihm von der ständischen Badedirection in Hall die nöthige Anzahl von Bädern unentgeltlich verabfolgt.

---

[77]) Nach dem Jahresberichte dieses Vereines pro 1878 wurden im letztverflossenen Jahre 276 Kinder und darunter 106 „unentgeltlich“ in der Anstalt aufgenommen und verpflegt. Durchschnittlich entfielen auf ein Kind 44·8 Verpflegstage. Der in der letzten Vereinsversammlung beschlossene Neubau eines stockhohen Hauses mit einem Belegraume für 28 Betten wird im August l. J. in Benützung genommen werden können.

3. Jedem armen Kranken hat die Heimatgemeinde zu seiner Verköstigung in Hall mindestens einen Geldbetrag von 10 fl. 50 kr., jetzt 12 fl. ö. W. mitzugeben; ferner hat sie die Kosten der Hin- und Rückreise auf sich zu nehmen.

4. In dem in Hall bestehenden Armenspitale findet der arme Kranke nach Gestattung des Raumes unentgeltlich „Unterkunft und ärztliche Behandlung“ und wenn er einen Geldbetrag von 10 fl. 50 kr., jetzt 12 fl. ö. W., erlegt, auch die gänzliche „Verpflegung“ während eines Monates. Für die übrige Zeit, welche der Kranke im Armenbadspitale nach der Entscheidung des Arztes noch zubringen muss, hat die Heimatgemeinde die Vergütung nach den Verpflegungstaxen und den jeweiligen Verköstigungspreisen zu leisten.

5. Die Aufnahme in das Armenbadspital geschieht durch den Ortspfarrer in Hall. [78])

In dem Gesuche um Aufnahme, welchem die schon oben *sub* 1 bezeichneten Documente und der „Heimatschein“ beizuschliessen sind, ist zugleich um die Festsetzung des Zeitpunktes des Eintreffens zu bitten.

Wenn der Badebedürftige, der in das Armenbadspital aufgenommen zu werden wünscht, die Verpflegskosten und die Kosten der Hin- und Herreise zu bestreiten ausser Stande ist, so wird demselben über Ansuchen eine „Aushilfe“ vom Magistrate bewilliget. [79])

---

[78]) Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. Juni 1860, Z. 25.864. — Nach §. 69 der „neuen Vorschrift“ sind die Gesuche um Aufnahme in dieses Spital an den oberösterreichischen Landesausschuss zu Linz zu richten.

[79]) Da aber Fälle vorkamen, dass Arme, welche eine Aushilfe zum Zwecke des Besuches des Armenbadspitales in Hall erhalten hatten, die Aushilfe für sich verwendeten, ohne das Armenbadspital zu besuchen, so wurde seit dem Jahre 1874 im Armendepartement des Wiener Magistrates die Uebung eingeführt, dass dem um Aufnahme in das Haller Armenbadspital ansuchenden Armen keine Aushilfe auf die Hand gegeben wird, sondern für denselben die Kosten einer einmonatlichen Ver-

Zu erwähnen ist noch, dass von dem Brunnen-Inspectorate des Marienbader Kreuzbrunnens seit einer Reihe von Jahren alljährlich 500 Krüge mit diesem Brunnenwasser dem Wiener Magistrate übersendet werden, welche über ärztliche Verschreibung seitens der Stadtphysiker an in Wien domicilirende Arme vertheilt werden.

5. Bestimmungen über die unentgeltliche Beerdigung verstorbener armer Personen.

Schliesslich werden noch die verschiedenen Normen angeführt, welche über die Pflicht zur Bestreitung der Begräbnisskosten solcher verstorbenen Personen bestehen, deren Nachlass zur Bestreitung dieser Kosten nicht ausreicht.

Eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung zur Beantwortung der Frage, wer die Kosten für die Beerdigung eines mittellos Verstorbenen zu tragen habe, ist nicht vorhanden.

In einem Patente Kaiser Josef II. vom 25. Jänner 1782 heisst es: „Die armen Leute, welche ausser wenigem Hausrathe nichts verlassen und deren Mittellosigkeit entweder durch obrigkeitliches Zeugniss oder von dem Grundrichter bescheinigt wird, sind aus christlicher Liebe und Barmherzigkeit unentgeltlich zu begraben.“

Reichte demnach der Nachlass des Verstorbenen nicht hin, um aus demselben die Begräbnisskosten zu decken, und waren auch keine zum Ersatze oder zur Bestreitung derselben verpflichteten Anverwandten vorhanden, so verzichtete die Kirche und die Gemeinde auf die Zahlung der für dieselben aus dem Begräbnissacte entfallenden „Gebühren“. Wenn aber eine solche in Wien verstorbene mittellose Person, welche auf „Gemeinde-

---

pflegung im Betrage von 12 fl. aus dem „allgemeinen Versorgungsfonde“ an die Verwaltung des Armenbadspitales abgeführt werden.

Im Laufe des Jahres 1874 befanden sich 7, im Laufe des Jahres 1875 5 arme Kranke auf Kosten des „allgemeinen Versorgungsfondes“ im Haller Armenbadspitale in Verpflegung und wurde hiefür im Jahre 1874 ein Betrag von 72 fl. und im Jahre 1875 67 fl. 20 kr. verausgabt.

kosten“ zu beerdigen war, einer fremden Heimatgemeinde angehörte, so wurde von derselben der Ersatz der Begräbnisskosten verlangt und in der Regel auch geleistet.

Nach dem Erscheinen des Heimatgesetzes vom 3. December 1863 ergaben sich jedoch bei Einbringung solcher „Begräbnisskosten“ wiederholte Anstände, indem einzelne Gemeinden die Leistung des beanspruchten Ersatzes aus dem Grunde verweigerten, weil ihrer Ansicht nach die „Beerdigungskosten“ nicht zu den im §. 29 das Heimatgesetzes bezeichneten „Verpflegskosten“ zu rechnen, sondern als eine in das Ressort der „Sanitätspolizei“ fallende Auslage zu betrachten seien.

In einem speciellen Falle ist auch zu Ungunsten der Gemeinde Wien und zwar mit einem Ministerialerlasse vom 3. September 1866, Z. 14.067 (Statthaltereidecret vom 6. September 1866, Z. 29.557) entschieden worden, dass unter den im §. 29 des Heimatgesetzes besagten „Verpflegskosten“ in letzter Linie, nämlich bei einem tödtlichen Ausgange der Krankheit, auch die „Beerdigungskosten“ zu verstehen seien. [80])

---

[80]) In einer an den hiesigen Magistrat gerichteten Note des Stadtrathes in Graz vom 13. April 1875 wurde rücksichtlich eines derartigen Ersatzanspruches der Gemeinde Wien auf die Entscheidungen des Ministeriums des Innern vom 15. März 1869, Z. 2694 und vom 27. December 1872, Z. 18.657 hingewiesen, denen zufolge „Beerdigungskosten“ nicht unter die der Heimatgemeinde auferlegten Verpflichtungen subsumirt werden können.

„In Anbetracht des Umstandes,“ — heisst es weiters in dem Statthaltereidecrete vom 18. September 1875, Z. 22.811 — „dass in Folge wiederholter Weisungen und Entscheidungen des k. k. Ministeriums des Innern, in welcher Hinsicht auch auf den (unten folgenden) in einem analogen Falle erlassenen Ministerial-Erlass vom 15. August d. J., Z. 11.921 hingewiesen wird, „Beerdigungskosten“ für Arme als polizeiliche Sanitätsauslagen von den Gemeinden, wo der Todesfall eingetreten ist, zu tragen sind, ist die Statthalterei nicht in der Lage, dem Ansuchen des Wiener Magistrates um Vermittlung des Ersatzes der Beerdigungskosten für die in Wien verstorbenen A. K., F. S. und A. S. seitens der Zuständigkeitsgemeinde Graz Folge zu geben.“

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. August

Mit der „unentgeltlichen" Beerdigung mittellos verstorbener Personen beschäftiget sich auch die „Privatarmenpflege" und zwar der

St. Josef von Arimathäa-Verein.

Diesen Verein haben mehrere katholische Bürger Wiens im Jahre 1857 zu dem Zwecke gegründet, um statt der seit

---

1875, Z. 11.921 (Statthaltereidecret vom 22. August 1875, Z. 24.202) ist dem Recurse des Wiener Magistrates gegen die Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Mai 1875, Z. 10.378, womit der Anspruch der Gemeinde Wien gegen die Gemeinde Hadersdorf auf Ersatz der für eine dieser Gemeinde angehörige Person erwachsenen „Beerdigungskosten" zurückgewiesen wurde, keine Folge gegeben worden.

Obgleich diese Entscheidungen nur specielle Fälle betrafen, setzten sie doch die Commune Wien ausser Stand, dergleichen Entschädigungsansprüche noch fernerhin zu erheben, weil sie bei der Zahlungsverweigerung wieder nur die Abweisung ihres Recurses zu gewärtigen hatte.

Mit Rücksicht darauf wurde dem Gemeinderathe von Seite des Magistrates der Antrag vorgelegt, den Gemeinderathsbeschluss vom 6. October 1874, „nach welchem die Kosten für die sogenannten Gratisleichen armer, nicht nach Wien zuständiger Personen von deren Heimatgemeinde zu beanspruchen waren, aufzuheben" — indem die Befolgung desselben mit Rücksicht auf die vorangeführten ministeriellen Entscheidungen nicht weiter durchführbar erschien. Es sind bei den Gratisleichen dieser Individuen nach dem Gemeinderathsbeschlusse vom 23. Februar 1875 nur die Kosten für die Grabstelle u. zw. bei Personen über 10 Jahre mit 3 fl., bei solchen unter 10 Jahren mit 1 fl. 50 kr. und die Kosten für den Transport mit 1 fl. in Anspruch genommen worden.

Mit Gemeinderaths-Beschluss vom 28. November 1876 wurde nun über den angeführten Magistratsantrag Folgendes angeordnet: „Die Gemeinde Wien beansprucht von „Auswärtigen" keinen Ersatz der „Beerdigungskosten" für in Wien verstorbene, diesen Gemeinden angehörige Individuen, der Magistrat wird jedoch beauftragt, fremden Gemeinden für auswärtig verstorbene Angehörige der Gemeinde Wien ebenfalls keinen Ersatz der „Beerdigungskosten" zu leisten. Sollte in einem ähnlichen Falle zu Ungunsten der Gemeinde Wien neuerlich eine ministerielle Entscheidung erfliessen, so ist hierüber sofort dem Gemeinderathe Bericht zu erstatten."

Eine Ausnahme hievon besteht nur hinsichtlich der Hereinbringung der „Begräbnisskosten" für nach Böhmen zuständige, hier verstorbene mittellose Personen, da in Böhmen zu Folge §. 12, al. 3 des dortigen

den letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts in den öffentlichen Spitälern üblich gewesenen „Einsackung" (d. i. einfache Einhüllung in Strohsackleinwand) der Leichname eine christlich übliche Bestattung derselben zu ermöglichen. Der Verein übernimmt daher die Bestattung armer verlassener Mitmenschen ohne Unterschied des Glaubens, Alters, Standes und der Nationalität, für welche weder ein Familienglied noch eine Corporation dieselbe besorgt, stellt für jeden solchen Verstorbenen einen Sarg sammt Zugehör bei und bestreitet die contrahirten Todtengräber- und Leichenanziehergebühren.

Der Umfang der Thätigkeit des Vereines, welche derselbe am 15. August 1857 begann, erstreckte sich anfangs nur auf einzelne Spitäler. Im Jahre 1869 dehnte derselbe seine Wirksamkeit aber auf alle Spitäler Wiens und der Vororte aus, und auch auf alle ausserhalb der Spitäler in Wien und den Vororten verstorbenen Armen. Ausserdem bestehen in einer Reihe von

---

Armengesetzes vom 23. December 1868, L.-G.-B. Nr. 59, die Gemeinde für Arme, deren Versorgung ihr obliegt, auch die unerlässlich nöthigen „Begräbnisskosten" zu bestreiten hat. Obgleich nun ein derartiges Gesetz für Niederösterreich nicht besteht, werden doch in reciprocer Weise von der Commune Wien auch die Beerdigungskosten für ihr angehörige, in Böhmen verstorbene arme Individuen der Gemeinde, in welcher die Beerdigung erfolgte, ersetzt. (Statthaltereidecret vom 10. Juli 1877, Z. 20.662 und Gemeinderathsbeschluss vom 4. December 1877.)

Bezüglich der Beistellung von Gratissärgen wurde in der Sitzung des Gemeinderathes vom 22. März 1878 beschlossen:

1. Es sei denjenigen Organen, welche bis jetzt die Gratisleichen bestimmten (die städtischen Beschauärzte und die Armenärzte), auch die Anweisung von Gratissärgen zu überlassen.

2. In jenen Fällen, in welchen in der Leichenbestattung wegen Mangels eines Sarges eine Verzögerung zu gewärtigen ist, seien die Bezirksvorsteher zu ermächtigen, sofort eine Anweisung auf einen Gratissarg beizustellen.

3. Es sei in jeder Leichenkammer ein Holzsarg im Vorrath zu halten.

Die Kosten für die Gratisleichen werden gegenwärtig bei den eigenen Geldern der Commune und zwar auf der Rubrik „Sanitätsauslagen" verrechnet.

Pfarren Ober- und Niederösterreichs, dann Böhmens Filialvereine unter der Leitung von Ehrenconsulenten des Vereines.

Mitglied des Vereines kann jeder Christ ohne Rücksicht auf Alter und Stand oder Geschlecht werden, welcher einen jährlichen Beitrag von 1 fl. 25 kr. ö. W. leistet.

Die Vereinsleitung besteht aus einem Vorstande, welcher dem Priesterstande angehört, und aus wenigstens 12 Consulenten, von denen einer als Cassier und ein zweiter als Controlor fungirt. Die Functionsdauer ist auf 3 Jahre festgesetzt; die Austretenden sind wieder wählbar. Die Vereinsleitung erfolgt unentgeltlich

Die Einnahmen des Vereines bestehen in Interessen von Stiftungen und Werthpapieren, in milden Spenden der Wohlthäter und in Jahresbeiträgen der Mitglieder des Vereines, ferner in dem Erlöse aus dem Verkaufe der Effecten der Bestatteten und in dem Ertrage der jährlichen Subventionen des Vereines.

Während des Decenniums 1863—1872 betrug:

im Jahre	die Zahl d. Mitgl.	die Anzahl der bestatteten Individuen — Geschlecht: männl.	weibl.	zusammen	die Summe d. Auslagen für d. Bestattung fl. kr.
1863	2.046	974	368	1.342	4.013 40
1864	2.065	1.255	487	1.742	4.573 74
1865	2.070	1·005	399	1.404	4.152 01
1866	1.730	952	444	1.396	4.049 74
1867	1.716	906	376	1.282	3.340 53
1868	1.707	1.013	417	1.430	3.230 63
1869	1 679	918	393	1.311	3.867 38
1870	1.824	1.237	446	1.683	4.280 96
1871	1.837	1.583	569	2.152	4.375 06
1872	1.897	1.457	642	2.099	4.668 15
und im zehnjähr. Durchschnitte..	1.857	1.130	454	1.584	4.055·16

Seit dem Bestehen dieses Vereines wurden bis Ende 1872 23.561 arme Personen auf Kosten desselben bestattet. In der

Anzahl der bestatteten Individuen sind jedoch auch viele in Wien verstorbene Personen mit inbegriffen.[81]) —

Diesem Vereine sind noch „zwei israelitische Wohlth keitsvereine“ anzuschliessen, welche die Unterstützung a erkrankter Glaubensgenossen, dann beim Ableben solche Sorge für eine „anständige Leichenbestattung“ hauptsächlich Zwecke ihres Wirkens gemacht haben.

Chevra Kadischa.

Verein für fromme und wohlthätige Werke.

Laut der im Archive der israelitischen Cultusgem vorhandenen Documente datirt die Entstehung dieses Ver vom Jahre 1764.

Die Vereinszwecke bestehen im Krankenbesuche, i Leichenbestattung, in der Bestreitung der Kosten für die B digungen sowohl von vermögenslosen Vereinsmitgliedern, auch von anderen ausserhalb des Israelitenspitales hier storbenen dürftigen Israeliten, in der Krankenpflege vera Mitglieder und Unterstützung derselben, wo möglich auch allenfalls zurückbleibenden Witwen und Waisen, endlich ir Unterstützung hiesiger israelitischer Armer überha namentlich im Falle der Erkrankung derselben.

Die Geschäftsleitung und Verwaltung der Verein gelegenheiten steht dem aus fünf Mitgliedern bestehenden stande zu.

Die Einnahmen des Vereines bestehen in den Eint gebühren und Jahresbeiträgen der Mitglieder, in Spenden Sammelgeldern und den Zinsen der dem Vereine gehö Werthpapiere.

Die Theilnahme an dem Vereine, sowie dessen W ist aus nachfolgenden Ziffern zu entnehmen.

---

[81]) Im letztverflossenen Jahre 1878 sind 3503 arme Persone Kosten dieses Vereines bestattet worden, zu welchem Zwecke eine Au von 7730 fl. 77 kr. gemacht worden ist.

Jahr	Mitgliederzahl	Zahl der unterstützten Personen: männlich. (Geschlechts)	weiblich. (Geschlechts)	zusammen	Summe der für die Unterstützung aufgewendeten Beträge
1863	642	1.049	543	1.592	9.172 fl. 45 kr.
1864	639	1.198	692	1.890	11.160 „ 09 „
1865	636	1.285	687	1.972	9.463 „ 37 „
1866	625	1.252	688	1.940	8.015 „ 05 „
1867	706	1.464	895	2.359	9.582 „ 54 „
1868	719	1.386	908	2.294	9.843 „ 52 „
1869	732	1.200	869	2.069	9.994 „ 78 „
1870	744	1.365	888	2 253	11.802 „ 92 „
1871	750	1.300	898	2.198	10.962 „ 52 „
1872	748	1.270	919	2 189	10 731 „ 06 „
durchschnittl.	694	1.277	799	2 076	10.072 fl. 83 kr.

Nachlath Jeschurum.

Humanitätsverein der jüdischen Bewohner des VI. und VII. Bezirkes in Wien.

Dieser Verein wurde im Jahre 1869 gegründet und ist in erster Linie ein religiös-humanitärer, indem zu seiner Hauptaufgabe die Leistung von Trost und Ermuthigung in der Scheidestunde des Lebens gehört. Der Verein sorgt für „anständige Leichenbegängnisse“ seiner Mitglieder und für Abhaltung der üblichen Gebete. Ausserdem aber unterstützt der Verein auch Erkrankte mit mehrwochentlichen Beiträgen und ist bemüht Nothleidenden mit Spenden und der Gewährung von unverzinslichen Darlehen beizustehen.

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke bestehen in den Beiträgen der Mitglieder und Spenden.

Das Wirken des Vereines, sowie die Betheiligung an demselben ergibt sich aus den nachfolgenden Ziffern.

Jahr	Zahl der Mitglieder	Zahl d. unterstützt. Personen: männl. (Geschlechts)	weibl. (Geschlechts)	zusammen	Summe der für die Unterstützung aufgewendeten Beträge
1869.......	38	3	—	3	18 fl. — kr.
1870.......	120	28	1	29	161 „ — „
1871.......	121	27	1	28	212 „ — „
1872.......	108	26	5	31	213 „ — „
durchschnittlich ..	97	21	2	23	151 fl. — kr.

Nach den im vorstehenden Abschnitte angeführten betrug die durchschnittliche jährliche Ausgabe : „Armenkrankenpflege ausserhalb der Heilanstalten“

	von Seite der öffentlichen Armen-Krankenpflege	privat
für das „armenärztliche Personale“	29.706 fl. 50 kr.	
„ die unentgeltliche Verabreichung von „Medicamenten“	24.766 „ 75 „	
„ die unentgeltliche Verabreichung von „Bandagen“	821 „ 52 „	
„ die unentgeltliche Verabreichung von „Badeanweisungen“	2.962 „ 06 „	
„ für das k. k. Wohlthätigkeitshaus in Baden . . .	11.092 „ 59 „	
„ das Hospiz zu Weikersdorf (Hermann Todesco's Stiftung)		380 fl.
„ für das Kaiserin Elisabeth-Kinderhospital in Hall		945 „
des St. Josef Arimathäa-Vereines		4.055 „
der beiden israel. Wohlthätigkeitsvereine: Chevra Kadischa und Nachlath Jeschurum		10.223 „
in Summa	69.349 fl. 42 kr.	15.604 fl.
und zusammen . .	84.953 fl. 87 kr.	

B) Armenkrankenpflege innerhalb der Heilanstalten.

Die öffentlichen und Privat-Krankenanstalten, Kranken-Ordinationsinstitute und mit der Armenkrankenpflege sich beschäftigenden Vereine.

1. Oeffentliche Krankenanstalten.

a) Die k. k. Wiener Krankenanstalten.

In Wien bestehen gegenwärtig drei öffentliche k. k. Krankenanstalten, nämlich:

α) das k. k. allgemeine Krankenhaus,

β) das k. k. Krankenkaus „Wieden“ und

γ) die k. k. Krankenanstalt „Rudolfstiftung“. [81])

Diese drei Anstalten unterstehen der k. k. n.-ö. Statthalterei.

Der Vorstand der Verwaltung des „allgemeinen Krankenhauses“ fungirt zugleich als Oberverwalter für die beiden anderen Anstalten.

Die Bestreitung der Auslagen für diese drei Krankenanstalten erfolgt aus dem von der k. k. n.-ö. Statthalterei verwalteten „Krankenhausfonde“ (jetzt „Fond der drei k. k. Wiener Krankenanstalten“ genannt) und aus dem im Jahre 1864 errichteten und ebendort verwalteten „Reservefond der drei k. k. Wiener Krankenanstalten“.

Die Einnahmen des „Krankenhausfondes“ und des Reservefondes“ bestehen:

1. in den Interessen von den Fondscapitalien (freie und Stiftungscapitalien). Die Interessen aus den „freien Activcapitalien“ wurden mit Erlass des Staatsministeriums vom 10. October 1863, Z. 18.393 vom Jahre 1864 an dem erwähnten Reservefonde“ zugewiesen.

2. in Zinsen und Bestandgeldern. Dieselben bestehen:

---

[81]) Wird der Armenrayon Wiens in's Auge gefasst, so ist hieher auch noch das Bezirkskrankenhaus in Sechshaus (im Pfarr-Armenbezirke Reindorf) zu rechnen.

a) aus dem Beitrage des Studienfondes für die im allgemeinen Krankenhause befindliche medicinische Schule und die pathologische Anstalt mit jährlich 20.060 fl.;

b) aus dem Beitrage des Gebärhauses für die Benützung der pathologischen Anstalt und diverser Localitäten im Krankenhause mit jährlich 1842 fl. 15 kr.;

c) in dem Beitrage des Irrenhausfondes aus gleichem Anlasse mit jährlich 283 fl. 65 kr.;

d) in dem Beitrage des Justiz-Etats mit jährlich 468 fl. und

e) in dem Beitrage der Gemeinde Wien mit jährlich 468 fl. für die von derselben in Gemeinschaft mit dem k. k. Landesgerichte benützten Localitäten, der im Leichenhofe des allgemeinen Krankenhauses befindlichen pathologischen Anstalt für sanitätspolizeiliche Zwecke und gerichtliche Obductionen. [83]) Endlich zahlt

f) die Wiener Privat-Telegraphengesellschaft als Miethe für Localitäten im allgemeinen Krankenhause und in jenem auf der Wieden jährlich den Betrag von 275 fl.

Sämmtliche angeführte Zinse und Bestandgelder wurden mit dem bereits angeführten Erlasse des Staatsministeriums vom 20. October 1863 dem „Reservefonde der drei k. k. Wiener Krankenanstalten" zugewendet.

3. in den Verpflegskostenersätzen;

4. in den bestimmten Beiträgen des „Bürgerspitalfondes" mit jährlich 55.958 fl. 90 kr. und des „Johannesspitalfondes" mit jährlich 757 fl. 95 kr., welche beide mit Hofkanzleidecret vom 24. August 1782, Reg.-Z. 164 dem Krankenhausfonde zugewendet wurden. [84])

---

[83]) Die benützten Bestandtheile der Anstalt haben ein Flächenmass von 48 Quadratklaftern (1·73 Ar), und da der Zins für jede Quadratklafter in runder Summe 19 fl. 50 kr. beträgt, entfällt auf das k. k. Landesgericht und die Commune Wien als Zins der Betrag von 936 fl., mithin auf einen

Die Beiträge des Bürgerspitals sowohl, als des Johannesspitalfondes gehören vor Allem zur Deckung der Verpflegskosten für die in den k. k. Krankenanstalten befindlichen Wiener Pfründner, d. h. zur Deckung jenes Theiles der

---

Nachdem nämlich das Findelhaus, das Waisenhaus und das allgemeine Krankenhaus errichtet worden waren, behielt das Bürgerspital nur noch die Versorgung der alten, erwerbsunfähigen Bürger, wogegen die Findlinge in das Findelhaus, die Waisen in das Waisenhaus und die Kranken in das Krankenhaus gebracht worden waren.

Dafür nun, dass das Bürgerspital fernerhin keine Findlinge, Waisen oder Kranke mehr zu verpflegen hatte, musste dasselbe aus seinem Vermögen jährliche Beiträge an die betreffenden Anstalten leisten, welche nach einem mehrjährigen (für das Waisenhaus nach einem sechsjährigen, für das Findel- und Krankenhaus nach einem zehnjährigen) Durchschnitte des Aufwandes für die früher im Bürgerspitale verpflegten Individuen berechnet wurden.

Diese Beiträge, welche recessmässige Gebühren genannt werden, betrugen ursprünglich für das Waisenhaus 9.328 fl. 17¼ kr., für das Findelhaus 24.566 fl. 50 kr. und für das Krankenhaus 69.680 fl. 8¾ kr.

Im Jahre 1788 sind von dem Bürgerspitale die Capitalien mehrerer specieller Stiftungen an das Kranken- und Waisenhaus abgeführt worden, wofür demselben gestattet wurde, die Zinsen der hinausbezahlten Capitalien von den eben angeführten Beiträgen in Abrechnung zu bringen. Auf diese Weise wurden bis 1791 an das Waisenhaus 9.291 fl. 57¼ kr., an das Krankenhaus 69.573 fl. 52¼ und an das Findelhaus 24.566 fl. 50 kr. jährlich als Quote gezahlt. Im Jahre 1791 ist auf Grund einer Vorstellung des Bürgerspitals, dass dasselbe in Folge der Höhe dieser Beitragsquoten die ihr obliegende Pflicht der Bürgerversorgung nur unvollständig erfüllen könne, der Beitrag zum Findelhause im Wege der Gnade insolange auf 17.318 fl. 36 kr. herabgesetzt worden, bis der Bürgerspitalfond durch besseren Nutzertrag seiner Realitäten im Stande sein werde, die ursprüngliche Beitragsquote wieder zu entrichten. Als im Jahre 1803 das Krankenhaus in pecuniäre Verlegenheiten gerathen war, ist zufolge einer a. h. Entschliessung bestimmt worden, „dass, wenn die Vermögenskräfte des Bürgerspitales dermalen oder in der Folge zureichen, selbes über den bei Errichtung des Krankenhauses bestimmten Beitrag per 69.573 fl. allerdings einen grösseren Beitrag leisten müsse, weil ihm jetzt ebenso wie dem allge-

a) aus dem Beitrage des Studienfondes für die im allg meinen Krankenhause befindliche medicinische Schule und d pathologische Anstalt mit jährlich 20.060 fl.;

b) aus dem Beitrage des Gebärhauses für die Benützu der pathologischen Anstalt und diverser Localitäten im Kranke hause mit jährlich 1842 fl. 15 kr.;

c) in dem Beitrage des Irrenhausfondes aus gleiche Anlasse mit jährlich 283 fl. 65 kr.;

d) in dem Beitrage des Justiz-Etats mit jährlich 468 fl. u

e) in dem Beitrage der Gemeinde Wien mit jährlich 468 für die von derselben in Gemeinschaft mit dem k. k. Lande gerichte benützten Localitäten, der im Leichenhofe des allg meinen Krankenhauses befindlichen pathologischen Anstalt f sanitätspolizeiliche Zwecke und gerichtliche Obductionen. [83] Endlich zahlt

f) die Wiener Privat-Telegraphengesellschaft als Miethe f Localitäten im allgemeinen Krankenhause und in jenem a der Wieden jährlich den Betrag von 275 fl.

Sämmtliche angeführte Zinse und Bestandgelder wurd mit dem bereits angeführten Erlasse des Staatsministeriums vo 20. October 1863 dem „Reservefonde der drei k. k. Wien Krankenanstalten" zugewendet.

3. in den Verpflegskostenersätzen;

4. in den bestimmten Beiträgen des „Bürgerspita fondes" mit jährlich 55.958 fl. 90 kr. und des „Johanne spitalfondes" mit jährlich 757 fl. 95 kr., welche beide n Hofkanzleidecret vom 24. August 1782, Reg.-Z. 164 dem Kranke hausfonde zugewendet wurden. [84])

---

[83]) Die benützten Bestandtheile der Anstalt haben ein Flächenm von 48 Quadratklaftern (1·73 Ar), und da der Zins für jede Quadratklaf in runder Summe 19 fl. 50 kr. beträgt, entfällt auf das k. k. Landesgeri und die Commune Wien als Zins der Betrag von 936 fl., mithin auf ein Theil 468 fl. (Gemeinderathsbeschluss vom 29. October 1863.)

[84]) Diese beiden Beiträge stammen aus der Zeit der Josefinisch Reform der Humanitätsanstalten.

Die Beiträge des Bürgerspitals sowohl, als des Johannesspitalfondes gehören vor Allem zur Deckung der Verpflegskosten für die in den k. k. Krankenanstalten befindlichen Wiener Pfründner, d. h. zur Deckung jenes Theiles der

---

Nachdem nämlich das Findelhaus, das Waisenhaus und das allgemeine Krankenhaus errichtet worden waren, behielt das Bürgerspital nur noch die Versorgung der alten, erwerbsunfähigen Bürger, wogegen die Findlinge in das Findelhaus, die Waisen in das Waisenhaus und die Kranken in das Krankenhaus gebracht worden waren.

Dafür nun, dass das Bürgerspital fernerhin keine Findlinge, Waisen oder Kranke mehr zu verpflegen hatte, musste dasselbe aus seinem Vermögen jährliche Beiträge an die betreffenden Anstalten leisten, welche nach einem mehrjährigen (für das Waisenhaus nach einem sechsjährigen, für das Findel- und Krankenhaus nach einem zehnjährigen) Durchschnitte des Aufwandes für die früher im Bürgerspitale verpflegten Individuen berechnet wurden.

Diese Beiträge, welche recessmässige Gebühren genannt werden, betrugen ursprünglich für das Waisenhaus 9.328 fl. 17¼ kr., für das Findelhaus 24.566 fl. 50 kr. und für das Krankenhaus 69.680 fl. 8¾ kr.

Im Jahre 1783 sind von dem Bürgerspitale die Capitalien mehrerer specieller Stiftungen an das Kranken- und Waisenhaus abgeführt worden, wofür demselben gestattet wurde, die Zinsen der hinausbezahlten Capitalien von den eben angeführten Beiträgen in Abrechnung zu bringen. Auf diese Weise wurden bis 1791 an das Waisenhaus 9.291 fl. 57¼ kr., an das Krankenhaus 69.573 fl. 52¼ und an das Findelhaus 24.566 fl. 50 kr. jährlich als Quote gezahlt. Im Jahre 1791 ist auf Grund einer Vorstellung des Bürgerspitals, dass dasselbe in Folge der Höhe dieser Beitragsquoten die ihr obliegende Pflicht der Bürgerversorgung nur unvollständig erfüllen könne, der Beitrag zum Findelhause im Wege der Gnade insolange auf 17.318 fl. 36 kr. herabgesetzt worden, bis der Bürgerspitalfond durch besseren Nutzertrag seiner Realitäten im Stande sein werde, die ursprüngliche Beitragsquote wieder zu entrichten. Als im Jahre 1803 das Krankenhaus in pecuniäre Verlegenheiten gerathen war, ist zufolge einer a. h. Entschliessung bestimmt worden, „dass, wenn die Vermögenskräfte des Bürgerspitales dermalen oder in der Folge zureichen, selbes über den bei Errichtung des Krankenhauses bestimmten Beitrag per 69.573 fl. allerdings einen grösseren Beitrag leisten müsse, weil ihm jetzt ebenso wie dem allgemeinen Krankenhause die Kranken viel höher zu stehen kommen würden."

Bei dieser Gelegenheit wurde der Grundsatz aufgestellt, dass die „recessmässigen Gebühren" je nach dem Stande der Mittel des Fondes

m Jahre 1870 angefangen dem „**Reservefonde der drei k.** k.
iener Krankenanstalten" zugewiesen worden.

Die Einnahmen aus dem letzteren Titel wurden vom Jahre
64 als dem Gründungsjahre des „Reservefondes" bis zum
hre 1869 bei diesem Fonde in Empfang genommen; vom
hre 1870 angefangen sind dieselben aber zufolge Erlass
s Ministeriums des Innern vom 11. April 1870, Z. 5002
ieder dem „Krankenhausfonde" zugewiesen worden.

Endlich sind als Einnahmsposten noch zu verzeichnen:

7. Legate und Geschenke und
8. verschiedene Einnahmen.

Von Letzteren sind bemerkenswerth:

a) der Ersatz der über die gewöhnliche Verpflegsgebühr
ausgehenden Mehrauslagen für die auf den „Kliniken" des
ankenhauses verpflegten Kranken, welcher von dem Studien-
nde geleistet wird (im Jahre 1873: 97.415 fl. 56 kr.);
ner

b) der Beitrag des „Studenten-Krankenvereines", wofür
n kranken Angehörigen desselben besondere Begünstigungen,
e die Freistellung eigener Zimmer, zu Theil werden (im
hre 1873... 2110 fl.);

c) der Pauschalbetrag der Privat-Telegraphengesellschaft
r Beheizung und Beleuchtung der von ihr gemietheten Loca-
äten im allgemeinen Krankenhause und im Krankenhause
ieden (im Jahre 1873: ... fl. 75 kr.) und

d) der Beitrag des Gebärhauses für die demselben beige-
ellten Bäder (im Jahre 1873: 298 fl. 42 kr.).

Unter diese „verschiedenen Einnahmen" gehören auch noch
e „Rechnungsersätze", die „Ersätze für abgängige und der Erlös

Einen weiteren Beitrag zu den Einnahmen bilden:
5. die gesetzlichen Gefälle. Es sind dies
a) der Antheil an dem „Verzehrungssteuerzuschlage“ [85]) und
b) die Verlassenschaftsgebühren. [86])

Der Ertrag der Einnahmspost *a* ist mit Erlass des Ministeriums des Innern vom 11. April 1870, Z. 5002 (Statthalterei-Z. 10.941)

---

[85]) Zur besseren Dotirung des Krankenhausfondes wurde demselben mittelst des Hofdecretes vom 30. April 1803, Z. 7201 durch Erhöhung des für Zwecke der Armenpflege bereits bestehenden „Localzuschlages auf Holz“ ein Antheil an diesem Aufschlage und mit Hofdecret vom 13. October 1807, Z. 20.702 zu demselben Zwecke ein „Aufschlag auf Kohlen“ bewilligt. Als im Jahre 1829 in Folge Einführung der Verzehrungssteuer die Localaufschläge aufhörten, wurde durch die Regierung verfügt, dass der „Krankenhausfond“ in dem Masse an dem an Stelle der aufgelassenen Gefälle (namentlich der Stadtmauth) eingeführten Verzehrungssteuerzuschlage participiren solle, als derselbe früher an den aufgelassenen Gefällen participirte.

[86]) Von sämmtlichen „Verlassenschaften“ (auch fideicommissarischen) ist, wenn der Erblasser seinen bleibenden Wohnsitz in Wien hatte, von dem reinen Nachlasse ein Beitrag zum „Krankenhausfonde“ und zwar von dem gesammten wo immer „befindlichen“ beweglichen und von dem im Kronlande unter der Enns befindlichen „unbeweglichen“ Vermögen zu entrichten, daher nur das in einem andern Kronlande befindliche unbewegliche Vermögen diesem Beitrage nicht unterliegt. (Hofdecret vom 21. September 1811, Nr. 959, J.-G.-S. n.-ö. Appellationsgerichtsverordnung vom 16. September 1842, Z. 10.719 und vom 8. Mai 1843.)

Dieser Fondsbeitrag ist aber nur von dem 210 fl. ö. W. übersteigenden reinen Nachlasse zu entrichten und beträgt

	fl.	kr. ö. W.
von mehr als 210 fl. bis ausschliessend 420 fl. ö. W.	—	42
„ 420 fl. bis 2.100 fl. von je 420 fl. ö. W.	—	84
„ 2.100 „ „ 4.200 „ „ „ 420 „ „	1	05
„ 4.200 „ „ 10.500 „ „ „ 420 „ „	1	26
„ 10.500 „ „ 21.000 „ „ „ 420 „ „	1	47
„ 21.000 „ „ 31.500 „ „ „ 420 „ „	1	68
„ 31.500 „ weiter von je 420 „ „	1	89

Ein in der letztwilligen Anordnung zum allgemeinen Krankenhausfonde in Wien vermachter Betrag darf in die nach dem Gesetze für diesen Fond zu bemessende Gebühr nicht eingerechnet werden. (Verordnung des O.-L.-G. vom 28. März 1866, Z. 4715.)

m Jahre 1870 angefangen dem „Reservefonde der drei k. k.
iener Krankenanstalten“ zugewiesen worden.

Die Einnahmen aus dem letzteren Titel wurden vom Jahre
64 als dem Gründungsjahre des „Reservefondes“ bis zum
hre 1869 bei diesem Fonde in Empfang genommen; vom
hre 1870 angefangen sind dieselben aber zufolge Erlass
s Ministeriums des Innern vom 11. April 1870, Z. 5002
ieder dem „Krankenhausfonde“ zugewiesen worden.

Endlich sind als Einnahmsposten noch zu verzeichnen:

7. Legate und Geschenke und
8. verschiedene Einnahmen.

Von Letzteren sind bemerkenswerth:

a) der Ersatz der über die gewöhnliche Verpflegsgebühr
nausgehenden Mehrauslagen für die auf den „Kliniken“ des
ankenhauses verpflegten Kranken, welcher von dem Studien-
nde geleistet wird (im Jahre 1873: 97.415 fl. 56 kr.);
rner

b) der Beitrag des „Studenten-Krankenvereines“, wofür
n kranken Angehörigen desselben besondere Begünstigungen,
e die Freistellung eigener Zimmer, zu Theil werden (im
hre 1873. . . 2110 fl.);

c) der Pauschalbetrag der Privat-Telegraphengesellschaft
r Beheizung und Beleuchtung der von ihr gemietheten Loca-
äten im allgemeinen Krankenhause und im Krankenhause
ieden (im Jahre 1873: . . . fl. 75 kr.) und

d) der Beitrag des Gebärhauses für die demselben beige-
ellten Bäder (im Jahre 1873: 298 fl. 42 kr.).

Unter diese „verschiedenen Einnahmen“ gehören auch noch
e „Rechnungsersätze“, die „Ersätze für abgängige und der Erlös
r unbrauchbar gewordene Effecten“ u. dgl. m.

Während des Decenniums 1863 - 1872 haben sich die „Einnahmen und Ausgaben des Krankenhausfondes und des Reservefondes“ folgendermassen herausgestellt:

Jahr	Einnahmen: des Krankenhausfondes fl.	kr.	Einnahmen: des Reservefondes fl.	kr.	Ausgaben: des Krankenhausfondes fl.	kr.	Ausgaben: des Reservefondes fl.	kr.
1863...	1,018.651	58·5	—		1,050.515	14·5	—	
1864...	882.066	60·5	138.659	44·5	1,005.812	10	36.411	16
1865...	1,014.251	53·5	121.614	82	1,147.118	89	82.746	19·5
1866...	893.299	67	179.521	56·5	992.167	63·5	117.146	84
1867...	923·768	33	166.433	10	950.633	91·5	123.290	19·5
1868...	1,132.004	—	148.126	60	1,078.070	83	148·946	06·5
1869...	1,094.292	34·5	157.458	95	1,133.588	85	144.355	04
1870...	1,127.167	81·5	153.157	06	1,169.700	98	128.142	72
1871...	1,116.258	62	183.189	61·5	1,114.171	45·5	153.350	92·5
1872...	1,206.506	80	201.793	79·5	1,081.431	82·5	369.816	86·5
daher durchschnittlich	1,040.826	73	161.106	10	1,072.321	16	144.911	77

α) Das k. k. allgemeine Krankenhaus
(im IX. Bezirke, Alserstrasse Nr. 4).

Am 16. August 1784 wurde diese von Kaiser Josef II. ins Leben gerufene Anstalt als „öffentliches allgemeines Krankenspital“ eröffnet. [87])

Die Anstalt umfasste das allgemeine Krankenhaus, das Gebärhaus, das Narrenhaus, die Siechenhäuser und das Findel-

[87]) Die denkwürdigen Worte, mit denen die Eröffnung der Anstalt der Bevölkerung angezeigt wurde, lauteten wie folgt: „Die Liebe für die allgemeine Menschheit und Mitleiden gegen Unglückliche, denen ihre traurigen Umstände Hilfe und Beistand unentbehrlich, aber die Dürftigkeit, sich dieselben selbst zu verschaffen unmöglich machen, haben Se. Majestät bewogen, mit Verschonung der öffentlichen Staatseinkünfte, aus ihrem Eigenen die öffentliche Anstalt zu unterstützen, welche unter der Benennung des Hauptspitales das allgemeine Krankenhaus, die Geburtshilfe, das Findlings- und Narrenhaus und verschiedene Siechenhäuser vereinbart, deren einige durch die vorsorgende Güte des Monarchen vom

haus. Mit ihrer Eröffnung sind die bis dahin bestandenen kleineren zur Aufnahme von Kranken bestimmten Anstalten zu St. Marx und am Alserbach, dann das sogenannte „spanische Spital" und das „Bäckenhäusel" u. dgl. aufgelassen worden. Es war aber für die Zwecke dieser grossartigen Centralanstalt kein eigener Neubau aufgeführt worden, sondern es wurden hiezu die Baulichkeiten des im Jahre 1693 gegründeten, als Invaliden- und Armenhaus dienenden sogenannten „Grossarmenhauses" auf Kosten der kaiserlichen Privatcassa adaptirt. Nur das gegenwärtig noch existirende, aber seit 1870 zu Magazinen und Dienerswohnungen des k. k. allgemeinen Krankenhauses benützte thurmartige Gebäude des Narrenhauses (der alte Narrenthurm) ist dazumal vom Grunde aus neu erbaut worden. Weitere bedeutende Neubauten, welche durch die in Folge des wachsenden Bedürfnisses nothwendige Erweiterung der Anstalt hervorgerufen wurden, sind erst in den Jahren 1834 und 1862 ausgeführt worden.

Im Jahre 1850 sind in Folge einer a. h. Entschliessung vom 5. September d. J. drei abgesonderte Directionen für die Kranken-, die Irren- und die vereinigte Gebär- und Findelanstalt aufgestellt worden. [88])

Das allgemeine Krankenhaus, dessen specielle Bestim-

---

[88]) Die Trennung der Vermögensgebarung des Gebär- und Irrenhauses von jener des Krankenhauses war bereits mit Hofkanzleidecret vom 24. August 1820, Z. 24.392 angeordnet worden.

Im Jahre 1865 ist das Gebär- und Findelhaus, sowie die im Jahre 1853 eröffnete neue Irrenanstalt in die Administration der n.-ö. Landesvertretung übergeben worden.

Der alte „Narrenthurm" wurde im Jahre 1870 von dem Krankenhausfonde um 60.000 fl. angekauft. Dadurch, dass sich der Krankenhausfond durch einen mit dem n.-ö. Landesausschusse abgeschlossenen Vertrag auch, die Besitzerwerbung des „Gebärhauses" gegen einen Kaufschilling von 320.000 fl. ö. W. gesichert hat, ist dem allgemeinen Krankenhause seinerzeit ein Zuwachs an Belegraum für mindestens 500 Kranke in Aussicht gestellt. (Dr. Josef Hoffmann: „Das Wiener k. k. allgemeine Krankenhaus." Wien 1873.)

nung in den ober dem Hauptportale angebrachten Worten „*saluti et solatio aegrorum*“ treffend bezeichnet ist, umfasst mit Einschluss des in seinem Umfange befindlichen Gebärhauses, des alten Narrenthurmes und des im Jahre 1862 vollendeten Gebäudes der pathologisch-anatomischen Anstalt ein Terrain von 26.718□° (9·61 Hektar), wovon 6.350□° (2.28 Hektar) auf die Gebäude und 20.368□° (7·33 Hektar) auf Höfe und Gärten entfallen. Es hat einen Normalbelegraum für 2.000 Betten, welche Anzahl im Nothfalle um 250 vermehrt werden kann, und enthält 100 Krankensäle. Im Durchschnitte entfallen auf einen Krankensaal 12—14 Fenster und 26.376 Kubikfuss (830·84 Km.) Luftraum. Der durchschnittliche kubische Luftraum per Bett beträgt 1.196 Kubikfuss (37·67 Km.).

Zweck der Anstalt ist die Heilung und Pflege der Kranken **) ohne Unterschied des Standes, Geschlechtes und der Religion.

**) Dass die Anstalt auch zur Ausbildung angehender Aerzte und Erweiterung der ärztlichen Wissenschaft zu dienen habe, davon ist in der als Stiftbrief geltenden, bereits citirten „Nachricht Kaiser Josef II. an das Publicum ddto. 20. Juni 1784“ keine Erwähnung gemacht. Das k. k. allgemeine Krankenhaus hat jedoch von jeher auch „Unterrichtszwecken“ gedient.

„Anstatt der vormals einzigen medicinisch-praktischen Schule mit 2 Zimmern zu je 6 Betten gibt es derzeit im allgemeinen Krankenhause 10 Universitätskliniken mit 19 Krankensälen und 308 Betten, welchen noch überdies als Reserveabtheilung 21 Säle mit 476 Betten adnectirt sind. Ausserdem ist es 8 Abtheilungsvorständen des allgemeinen Krankenhauses, worunter 5 a. o. Professoren und 3 Privatdocenten, mit Bewilligung des Ministeriums des Innern gestattet, je 2 Krankensäle ihrer betreffenden Abtheilungen (zusammen 16 Säle mit 356 Betten) zu „Unterrichtszwecken“ zu benützen.

In Folge Errichtung so vieler Kliniken mussten viele ursprünglich zur „Krankenaufnahme“ bestimmte Säle theils zu Hörsälen, theils zu anderen klinischen Zwecken verwendet werden, wodurch der Belegraum für Kranke sehr geschmälert wurde. Diesem Umstande ist es zuzuschreiben, dass trotz des im Jahre 1834 vollendeten Zubaues des Neugebäudes und trotz der im Jahre 1870 nach Ankauf des Narrenthurmes erfolgten Adaptirung mehrerer vordem zu Magazinen benützten Räume des Neugebäudes der

Die Oberleitung des allgemeinen Krankenhauses, sowie der beiden anderen öffentlichen Spitäler (Krankenhaus Wieden und Rudolfstiftung) führt — wie bereits erwähnt wurde — die k. k. n.-ö. Statthalterei.

Die Organisirung des Dienstes in dem allgemeinen Krankenhause beruht auf dem mit a. h. Entschliessung vom 16. Juni 1867 genehmigten Organisationsstatute. An der Spitze der Anstalt steht ein Director und ein Verwalter.

Die Aufnahme von Kranken erfolgt theils gegen Bezahlung, theils unentgeltlich. Es können nur solche Personen in einer der drei Wiener k. k. Krankenanstalten aufgenommen werden, welche wirklich heilbedürftig sind. [90])

Ausgeschlossen von der Aufnahme sind die mit langwierigen und unheilbaren Krankheiten Behafteten und Kinder vor Vollendung des vierten Lebensjahres. [91])

Personen mit zweifelhaftem Geisteszustande werden

Belegraum des allgemeinen Krankenhauses eigentlich keinen Zuwachs erhalten hat, und dass der gegenwärtige Gesammtbelegraum des allgemeinen Krankenhauses in der Höhe von 2000 Betten lediglich derselbe geblieben ist, wie er ursprünglich bei Eröffnung der Anstalt gestiftet worden war." (Dr. Jos. Hoffmann „Das Wiener k. k. allgemeine Krankenhaus. Wien 1873".)

[90]) Verpflegskosten-Normale vom 30. März 1837, Z. 12.234 Staatsministerial-Decret vom 29. September 1865, Z. 19.195 und Erlass de k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. October 1865, Z. 27.774. Personen, welch mit blossen „Schönheitsfehlern" behaftet sind, z. B. Schielende, dürfen nu aufgenommen werden, wenn sie durch ihr Gebrechen in der Arbeit ode in ihrem Verdienste gehindert werden.

[91]) Zur Aufnahme von Kindern unter 5 Jahren, insoweit sie nicl im Kinderspitale zu St. Anna untergebracht werden können, ist nach ein Bestimmung der Direction des k. k. allgemeinen Krankenhauses vo 17. October 1859, Z. 1844, jedesmal die Bewilligung derselben einzuhole Der Abtheilungsvorstand ist ermächtigt, zu erkrankten Kindern die Mütte derselben als Wärterinnen gegen Verabreichung der Kost und d Bettes aufzunehmen, ohne dass für letztere Verpflegskosten beanspruc oder verrechnet werden. (Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Sep tember 1867, Z. 28.977.)

nach erfolgter Aufnahme in das Beobachtungszimmer untergebracht; zweifellos Irrsinnige und mit Säuferwahnsinn behaftete Individuen werden unmittelbar an die im Folgenden zu besprechende „Irrenanstalt“ abgegeben. [92])

Auch Schwangere werden in der Regel nicht in eine der k. k. Krankenanstalten aufgenommen; für dieselben besteht die von dem n.-ö. Landesausschusse verwaltete n.-ö. „Landesgebär- und Findelanstalt“, deren Einrichtung ebenfalls später besprochen werden wird. —

Hinsichtlich der erkrankten armen Personen, die zu Hause keine Pflege erhalten können, sind folgende Bestimmungen zu bemerken:

Wenn der erkrankte Arme eine Betheilung geniesst, also zu den Pfründnern gehört und in eines der hiesigen k. k. Krankenhäuser, in das Krankenhaus zu Sechshaus oder in eine der Landesirrenanstalten abzugeben ist, so haben die Armeninstituts-Vorsteher ihm sein Pfründentäfelchen oder Büchel abzunehmen, [93]) dasselbe bis zu seinem Austritte aus der genannten Anstalt aufzubewahren und ihm einen Meldzettel (eine Anweisung) zur Aufnahme in dieselbe auszufertigen, in welchem insbesondere die Abhörzahl und der Pfründenbetrag ersichtlich zu machen ist.

Die Pfründe ist vom Tage des Eintrittes des Pfründners in eine dieser Heilanstalten einzustellen, weil derselbe darin für Rechnung seiner Pfründe verpflegt wird; sie ist aber gleich vom Tage des Austrittes, den der Pfründner durch den Entlassschein aus der Anstalt auszuweisen hat, wieder flüssig zu machen. Trifft es sich, dass der Pfründner am Zahlungstage, nachdem er bereits die Pfründe behoben hatte, oder an einem späteren Tage desselben Monates in einer der genannten Anstalten

[92]) Decrete der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. Februar 1852, Z. 3264 und vom 25. März 1855, Z. 6290 und Ministerialerlass vom 26. Jänner 1858, Z. 8352.

[93]) In der innern Stadt ist die städtische Hauptcasse zu verständigen.

aufgenommen wurde, so hat er keinen Rückersatz von der behobenen Pfründe zu leisten.

Dem mit einer Stiftung betheilten Armen ist nebst dem Meldzettel auch sein Stiftungsbüchel oder sein Zahlungsbogen auszufolgen, weil derselbe beides bei der Heilanstalt abzugeben hat, wo er aufgenommen wird.[94])

Alle wahrhaft armen Kranken,[95]) welche keine Betheilung geniessen, aber nach Wien zuständig sind, werden, wenn sie keine Verwandten in auf- oder absteigender Linie besitzen, welche die Verpflegskosten bestreiten können, noch sonst einen Erwerb haben und nicht zu solchen Kategorien gehören, für welche die Dienstgeber, Innungen oder einzelne zu keiner Innung gehörige Künstler, Fabrikanten, Handelsleute und Professionisten die Verpflegsgebühr entrichten müssen, sobald sie mit dem vorschriftmässigen und von dem Eigenthümer oder Administrator des Hauses, in welchem sie wohnen, und der k. k. Polizeibezirks-Direction bestätigten Armuthszeugnisse

[94]) §. 21 der Instruction für die Armeninstitute des Wiener Armenbezirkes. (§. 70 und 87 der neuen Vorschrift.)

[95]) Personen, welche für den Fall ihrer Erkrankung von einer Versicherungsgesellschaft eine Rente oder aus einem Krankenunterstützungsvereine ein Krankengeld beziehen, können im Falle ihrer Spitalsverpflegung nicht den „Zahlungsunfähigen“, deren Verpflegskosten aus Landesmitteln zu vergüten sind, beigezählt werden, indem dieselben im Hinblicke auf die grundsätzliche Verpflichtung, dass in ersterer Linie der Kranke selbst die mit der Wiederherstellung seiner Gesundheit verbundenen Auslagen zu tragen habe, sich eben durch die „Versicherung für den Erkrankungsfall“ oder durch den Beitritt zu einem „Krankenunterstützungsvereine“, bei dem Entfallen des sonstigen Erwerbes die Mittel beschaffen, um die vorbezeichneten Auslagen, worunter selbstverständlich die Spitalsverpflegskosten gehören, letztere nach Massgabe der Höhe der Versicherungsrente oder des Krankengeldes entweder ganz oder theilweise zu bestreiten.

Behufs sicherer und rascher Einbringung der Verpflegskosten in derlei Fällen hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlass vom 16. Mai 1871 Z. 13.146, besondere Normativbestimmungen festgestellt.

versehen sind, unentgeltlich zur Verpflegung und Heilung in das allgemeine Krankenhaus aufgenommen. [66])

Ueber die Zahlungspflicht bezüglich der Verpflegskosten für ein in einer der drei k. k. Wiener Krankenanstalten verpflegtes Individuum sind hauptsächlich folgende Normen bemerkenswerth. [67])

In der Regel ist die verpflegte Person zunächst verpflichtet, die für die Spitalsbehandlung erwachsenen Kosten aus eigenem Vermögen zu berichtigen.

Ausnahmen von dieser Regel treten ein, wenn der Verpflegte zahlungsunfähig ist, oder wenn mit Rücksicht auf die Eigenschaft der verpflegten Person als Arbeiter, Gehilfe, Dienstbote oder Lehrling etc. bestimmte Personen oder Corporationen [68]) gesetzlich zur Zahlung der Verpflegskosten für eine solche Person verpflichtet erscheinen. [69])

---

[66]) §. 14 des Verpflegskosten-Normales vom 30. März 1837, Z. 12.234.

[67]) Gesetzliche Bestimmungen über Aufnahme, Entlassung, Zahlungspflicht, Höhe der Verpflegskosten und Einbringung derselben, giltig für die drei k. k. Wiener Krankenanstalten. Wien 1874.

[68]) Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlass vom 2. August 1873, Z. 6173, zu entscheiden befunden, dass für die Zöglinge des Schutzvereines zur Rettung verwahrloster Kinder, wenn diese in eine k. k. Krankenanstalt abgegeben werden, in dem Falle als ein solcher Zögling unentgeltlich vom Verein erzogen wird, derselbe arm und ohne zahlungspflichtige und zahlungsfähige Verwandte ist, der betreffende Landesfond die Kosten zu tragen habe, in dem Falle aber, als der Verein für einen solchen Zögling ein „Kostgeld" bezieht, der für die Zeit der Verpflegung entfallende Kostgeldbetrag an die Krankenanstalten vom Vereine abzuführen, ein hierüber verbleibender Rest aber, insoferne er nicht aus dem Vermögen des Zöglings oder von zahlungspflichtigen Verwandten eingebracht werden kann, von den betreffenden „Landesfonden" zu vergüten komme. (Statthalterei-Erlass vom 27. September 1873, Z. 23.304.)

[69]) Hofkanzleidecret vom 18. Februar 1837, Z. 12.356; Erlass der n.-ö. Landesregierung vom 30. März 1837, Z. 12.234.

Nur im Falle einer Erkrankung an Syphilis, oder wenn das Mitglied einer Innung in einem anderen als dem ihm angewiesenen Spitale Heilung sucht, sind die Verpflegskosten immer von dem Verpflegten selbst und im Falle der Zahlungsunfähigkeit desselben vom „Landesfonde" ein-

Diese Verpflichtung tritt ein, wenn die Erkrankung des verpflegten Individuums während der Dauer des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses vorkam [100]) und bezieht sich in der Regel auf die Dauer einer einmonatlichen (30 Tage) Spitalsverpflegung. [101]) Sie erlischt selbst dann nicht, wenn der Arbeiter, Gehilfe, Dienstbote etc. bereits als krank in die Arbeit getreten und daher während derselben spitalsbedürftig geworden ist, [102]) oder wenn der Arbeiter, Gehilfe etc. von der ihm angebotenen privatärztlichen Hilfe wegen Mangel an Vertrauen keinen Gebrauch macht und sich in eine der drei k. k. Wiener Krankenanstalten begibt. [103])

Eine Befreiung von der Zahlungspflicht der Arbeits- oder Dienstgeber tritt nur ein: 1. im Falle einer Spitalserkrankung, 2. im Falle der Schwangerschaft und bei Erkrankungen in Folge derselben, wenn diese durch ärztliches Parere erwiesen sind; 3. wenn Lehrlinge nicht zur Hausgenossenschaft der Lehrherren gehören; [104]) 4. bei einem während der Arbeit

---

zuheben. (Erlass der n.-ö. Landesregierung vom 17. November 1847, Z. 58.619 und vom 31. August 1848, Z. 39.246; Erlass des Ministeriums des Innern vom 23. August 1853, Z. 20.134 und Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. August 1853, Z. 33.178.)

[100]) Hofkanzleidecret vom 18. Februar 1837, Z. 12.356; §§. 84, 85 und 86 der mit kaiserlichem Patente vom 1. Mai 1810 erlassenen Gesindeordnung für Wien, in dermaliger Giltigkeit für den „Wiener Polizeibezirk" — Art. 60 des Handelsgesetzbuches vom 17. December 1862; Regierungsverordnung vom 20. November 1843, Z. 47.484 und §. 113 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, Nr. 227 R.-G.-Bl.

[101]) Regierungsverordnung vom 17. März 1841, Z. 15.209, vom 1. Februar 1842, Z. 30.818 und vom 15. März 1843, Z. 14.312; Statthalterei-Erlass vom 4. April 1856, Z. 13.315 und vom 20. November 1858, Z. 46.288.

[102]) Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. December 1869, Z. 34.621.

[103]) Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. September 1870, Z. 26.833.

[104]) Erlass des Ministeriums des Innern vom 9. Juli 1870, Z. 8708, Statthalterei-Erlass vom 26. Juli 1870, Z. 20.765 und §. 94 der Gewerbeordnung.

eingetretenen Unglücksfalle; [105]) 5. im Falle der Erkrankung von Taglöhnern, welche nicht zur Betreibung eines Gewerbes oder Geschäftes, sondern zu anderweitiger Arbeit verwendet werden, [106]) und 6. bei Geistesstörungen. [107]) 7. Endlich kann sich der Dienst- oder Arbeitgeber von der Zahlung der Verpflegskosten dadurch befreien, dass er der von der Gemeinde Wien errichteten und verwalteten Dienstboten-Krankencassa [108]) beitritt, welche bei pünktlicher Einzahlung der jährlich zu bestimmenden Beitragsgebühr die Kosten der Verpflegung des erkrankten Dienstboten für Einen Monat bestreitet.

Wenn die Mitglieder einer Genossenschaft oder Innung in einer k. k. Krankenanstalt verpflegt werden, so haftet dieselbe für die Zahlung der Verpflegskosten. [109])

Wenn keine der im Vorstehenden angeführten „Personen" oder „Corporationen" als zahlungspflichtig erscheint und die Zahlungsunfähigkeit des Verpflegten amtlich constatirt ist, dann fällt die Verpflichtung zum Ersatze der aufgelaufenen Verpflegskosten auf jenes der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, in welchem die Zuständigkeitsgemeinde des Verpflegten liegt, und im Falle die Zuständigkeit des Verpflegten nicht ermittelt werden kann, auf den „n.-ö. Landesfond". —

In der Absicht einerseits den allgemeinen öffentlichen

---

[105]) Erlass des Ministeriums des Innern vom 28. December 1855, Z. 29.067.

[106]) Regierungsverordnung vom 16. August 1840, Z. 43.766.

[107]) Allerhöchste Entschliessung vom 28. Juli 1824, Hofkanzleidecret vom 8. Juni 1824, Z. 19.718; Erlass der obersten Polizeibehörde vom 2. Juli 1853, Z. 8150 und Ministerialerlass vom 7. September 1855, Z. 15.022.

[108]) Das Statut für die in Wien von der Gemeinde errichtete Dienstboten-Krankencassa wurde mit Statthaltereidecret vom 9. November 1864, Z. 43.670 und vom 7. April 1871, Z. 35.661 genehmigt.

[109]) Die Modalitäten dieser Haftung sind im §. 9 des Verpflegskosten-Normales vom 30. März 1837 angegeben.

Krankenanstalten den Ersatz der aufgewendeten Verpflegskosten zu sichern, anderseits aber für den Fall der sonstigen „Uneinbringlichkeit" des jenen Anstalten gebührenden Betrages eine auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit begründete Concurrenz gleichmässig zur Geltung zu bringen, hat das Ministerium des Innern bereits mit dem Erlasse vom 6. März 1855, Z. 6382 Folgendes verordnet:

I. Verpflegskosten, welche öffentliche allgemeine Krankenanstalten nach Massgabe ihrer Stiftungen und der für sie geltenden Reglements für darin aufgenommene Kranke anzusprechen berechtigt sind, und welche nicht von den Verpflegten selbst oder Anderen zufolge allgemeiner oder specieller Gesetze und Vorschriften oder nach besonderen Verträgen, Stiftungsverbindlichkeiten, richterlichen oder administrativen Erkenntnissen und dgl. zunächst ersatzpflichtigen physischen oder moralischen Personen (Körperschaften, Vereinen, Innungen u. s. f.) hereingebracht werden können, sind den Anstalten aus dem Landesfonde jenes Kronlandes oder Verwaltungsgebietes, wohin der Verpflegte zuständig ist, und wenn die Zuständigkeit nicht ermittelt werden kann, aus welchem er in die betreffende Anstalt gebracht wurde, zu vergüten.

II. Die Verpflegsgebühren, welche öffentliche allgemeine Krankenanstalten für darin behandelte zahlungsunfähige Ausländer aufzurechnen haben und wofür ihnen zufolge bestehender Staatsverträge oder wegen Fruchtlosigkeit der im diplomatischen Wege gepflogenen Verhandlungen keine Vergütung zu Theil wird, werden von dem Landesfonde des Kronlandes oder Verwaltungsgebietes, in welchem sich die Anstalt befindet, bezahlt. [110])

Durch diese Grundsätze wurde an der auf speciellen Anordnungen beruhenden Beitragsleistung des Aerars für ein-

[110]) Diese Ersatzpflicht des „Landesfondes" hatte jedoch erst mit dem Verwaltungsjahre 1855—1856 zu beginnen und bezieht sich daher nur auf vom 1. November 1855 angefangen in solchen Krankenanstalten aufgelaufene Verpflegskosten für „Ausländer".

zelne Anstalten oder bei gewissen Gattungen von Krankheiten, sowie an den in besonderen Uebereinkommen, Stiftungen u. dgl. begründeten Spitalsbeiträgen einzelner Corporationen, Innungen, Vereine, Gemeinden u. s. f. nichts geändert. Nachdem überhaupt die „Regulirung der Verpflegsgebühren“ einer besonderen Verhandlung vorbehalten blieb, so hatten diese Bestimmungen, abgesehen davon, dass sie den Krankenanstalten für viele von vorneherein uneinbringliche Verpflegskosten die Vergütung aus den Landesfonden gewährten, keinen Einfluss weder auf sonstige Einkommensquellen der fraglichen Anstalten, noch auf die Verpflichtung, welche die Gemeinden, in denen sich diese Anstalten befinden, oder für welche sie vorzugsweise gewidmet sind, aus besonderen Gründen, namentlich weil etwa für ihre Angehörigen geringere Verpflegsgebühren als für auswärtige Kranke aufgerechnet werden, eben diesen Anstalten gegenüber auf sich haben.

Zur Durchführung der obigen Grundsätze hat das Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 4. December 1856, Z. 26.641 ausführliche Bestimmungen erlassen, welche mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. December 1866, Z. 55.786, den Anstalten und politischen Behörden mitgetheilt und in dem Landes-Regierungsblatte vom Jahre 1857, II. Abtheilung, I. Stück, Nr. 1 veröffentlicht worden sind.

Dieselben enthalten zumeist formale Bestimmungen über den von den Krankenanstalten bei Aufnahme von Kranken zu beobachtenden Vorgang, sowie über die periodischen Ausweise, welche den Landesstellen über die unberichtigten Verpflegskosten überhaupt und dann über jene, die aus dem Landes-Fonde zu ersetzen sind, vorgelegt werden müssen. [111])

---

[111]) Von den nachträglichen hierauf bezüglichen Verordnungen sind noch folgende anzuführen:

Das k. k. Ministerium des Innern hat in Betreff des Erlasses vom 10. April 1857, Z. 10.946, mit welchem der Statthalterei mehrere Grundsätze als Leitfaden bei der Berechnung und Festsetzung der Verpflegskosten in öffentlichen Krankenanstalten an die Hand gegeben wurden,

Speciell über den niederösterreichischen Landesfond und dessen Zahlungspflicht ist Folgendes anzuführen.

In Anwendung des Grundsatzes, dass die uneinbringlichen Verpflegskosten der öffentlichen allgemeinen

---

erinnert, dass in die Zahl der einem in einer Krankenanstalt verpflegten Kranken anrechenbaren Verpflegstage sowohl der Tag seiner Aufnahme in die Anstalt, als der Tag seines Ausscheidens aus derselben einzubeziehen sei, daher es von anderen diesfälligen Uebungen abzukommen habe. (Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. April 1858, Z. 14.008.)

Das k. k. Staatsministerium hat mit Erlass vom 9. August 1863, Z. 12.297, die volle Ausdehnung der Bestimmungen des Ministerialerlasses vom 6. März 1855, Z. 6382, auch auf jene Spitalverpflegskosten genehmigt, welche bisher, wenn der Dienstgeber eines im allgemeinen Krankenhause verpflegten Dienstboten zahlungsunfähig war, für die Zeit von innerhalb 4 Wochen (nach dem Regierungscirculare vom 30. März 1837, n.-ö. Prov.-G.-Sammlung, XIX. Band, Seite 70, von einem Monat) lediglich beim Spitalfonde abgeschrieben wurden, und es werden in Zukunft diese von dem Dienstherrn „uneinbringlichen" Verpflegskosten, so wie dieses bei dem Wiedner Krankenhause geschieht, von den Verpflichteten hereinzubringen sein. (Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. August 1863, Z. 33.165.)

Wenn eine öffentliche allgemeine Krankenanstalt es durch drei Jahre verabsäumt hat, in den durch die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. December 1856, Z. 26.641, B. 10 bestimmten periodischen Zeitabschnitten und in der dort bestimmten Form die am Schlusse des Zeitabschnittes unberichtigt gebliebenen Verpflegskosten der während dieses Zeitraumes durch Entlassung oder Tod aus der Anstalt getretenen Individuen zum Zwecke der Vergütung auszuweisen, so ist der Ersatzanspruch der Anstalt gegenüber dem Landesfonde erloschen.

Diese Frist von drei Jahren fängt mit dem ersten Tage nach dem Ende jenes periodischen Zeitabschnittes zu laufen an, mit dessen Ablau die Kosten auszuweisen gewesen wären.

Wenn aber bis dahin das Land, in welchem der Verpflegte al „heimatberechtigt" zu behandeln ist, nicht festgestellt werden konnte un der Anstalt eine Verabsäumung der ihr in dieser Beziehung obliegende Verpflichtung nicht nachgewiesen werden kann, so ist der dreijährig Anmeldungstermin erst von dem Ablaufe jenes periodischen Zeitabschnitte an zu berechnen, innerhalb dessen bekannt wurde, in welcher Gemeind der Verpflegte heimatberechtigt, oder als heimatberechtigt zu behandeln welcher „Landesfond" daher in Anspruch zu nehmen ist.

Krankenhäuser aus den Landesfonden zu ersetzen sind, hat das Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 11. September 1858, Z. 8924[112]) genehmigt, dass, vom Verwaltungsjahre 1860 angefangen, die Verpflegskosten des hiesigen k. k. allgemeinen und des Wiedner Krankenhauses für „zahlungsunfähige, nach Wien zuständige" Kranke mit dem Betrage von $18\frac{1}{2}$ kr. per Tag und Kopf (d. i. mit jenem Betrage, welcher durch die zur Verpflegung dieser Kranken bestimmten Einnahmen des Krankenhausfondes aus Localquellen nicht gedeckt ist), ebenso mittelst instruirter Ausweise durch die Directionen dieser Anstalten periodisch ausgewiesen und sohin

---

Wenn nachträglich hervorkommt, dass Verpflegskosten aus Irrthum in einem zu „geringen" Zifferansatze ausgewiesen worden sind, so kann die gebührende Nachzahlung aus dem Landesfonde noch innerhalb dreier Jahre vom Ablaufe desjenigen Verwaltungsjahres der Anstalt an verlangt werden, in welchem die zu gering verrechneten Kosten aufgelaufen sind.

Später können derartige Ansprüche an den Landesfond nicht mehr gestellt werden.

Fällt der Anfang der in diesem Gesetze bestimmten dreijährigen Frist auf einen dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorhergehenden Zeitpunkt, so kann diese Frist nicht früher als drei Jahre von dem Tage an ablaufen, mit welchem das Gesetz in Wirksamkeit getreten ist.

Auf Ersatzansprüche der Krankenanstalten gegenüber anderen physischen und juristischen Personen und Fonden findet dieses Gesetz keine Anwendung. (Gesetz vom 1. Mai 1869, Nr. 58, R.-G.-Bl.)

Die mit Note vom 16. October 1871, Z. 22.969, anhergelangten Verhandlungsacten betreffend die Verpflegskosten der im dortigen Communal-Choleraspitale vom 11. bis 27. October 1866 verpflegten, nach Szomlinszko zuständigen E. M. werden dem löblichen Magistrate mit dem Bemerken rückgesendet, dass die in Rede stehenden Curkosten zur Liquidirung nicht geeignet sind, da im Sinne der hierortigen an das k. k. Ministerium des Innern gerichteten Note vom 22. August 1870, Z. 12.077, nur jene Curkosten vergütet werden können, welche noch im Jahre der erfolgten Verpflegung oder spätestens in dem darauffolgenden in Ausweisung gebracht werden. (Erlass des k. ung. Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1872, Z. 27.519.)

[112]) Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. November 1859, Z. 40.554.

aus dem „Landesfonde“ vergütet werden dürfen, wie dies rücksichtlich der Angehörigen des flachen Landes mit de vollen Gebühr III. Classe geschieht.

Die Directionen der beiden oben genannten Anstalten wurden demnach beauftragt, die vom Verwaltungsjahre 1860 an auflaufenden, uneinbringlichen Verpflegskosten für Wiener unter Vorlage der mit den Anfnahmsdocumenten und den sonstigen Belegen instruirten Ausweise in Anspruch zu nehmen und dafür zu sorgen, dass die „Zuständigkeit“ der Verpflegten und die „Uneinbringlichkeit“ der Gebühren von diesen oder anderen Zahlungspflichtigen derart vollständig nachgewiesen werden, dass die Aufnahme in die „Landesumlage“ ohne weitere einzuleitende Erhebungen geschehen kann.

Die vom Verwaltungsjahre 1860 angefangen in den öffentlichen allgemeinen Krankenhäusern des flachen Landes Niederösterreichs, dann in jenen der übrigen Kronländer auflaufenden „uneinbringlichen“ Verpflegskosten für „Wiener“ wurden nicht mehr der Gemeinde Wien aufgerechnet, sondern sind aus dem „n.-ö. Landesfonde“ vergütet worden.

Der „n.-ö. Landesfond“ ist also verpflichtet, für jene zahlungsunfähigen Kranken in den Wiener öffentlichen Krankenanstalten, welche nach Niederösterreich, jedoch ausserhalb Wien zuständig sind, die Verpflegsgebühr und zwar nach der 3. Classe zu bestreiten; für die in diesen Krankenanstalten verpflegten, aber nach Wien zuständigen zahlungsunfähigen Kranken leistet derselbe nur einen Verpflegskostenbeitrag, welcher früher 18·5 kr. ö. W. betrug, seit 1. December 1863 aber, als die Verpflegsgebühren für die 3. Class auf 66 kr. erhöht wurden, in der Höhe von 31 kr. und se 1872 in der Höhe von 55 kr. ö. W. eingehoben wird.

Ueber die Ursache dieser getheilten Zahlungspflicht i Folgendes anzuführen:

Die nach Wien „zuständigen“ und in Wien erkrankt Armen sind stiftungsgemäss aus dem allgemeinen Kranke hausfonde zu erhalten, welchem zu diesem Behufe nebst d

ursprünglichen Stiftungsvermögen auch noch besondere Einkünfte, wie der schon bei den „Einnahmen des Krankenhausfondes“ (Seite 215) erwähnte Aufschlag auf die „Verzehrungssteuer von Holz und Kohle“, sowie die Gebühr für die „Vermächtnisse“ angewiesen worden sind.

Mit den a. h. Entschliessungen von den Jahren 1803 und 1807 erhielten aber die aus diesen beiden Einnahmequellen herstammenden Einkünfte des Krankenhausfondes die Bestimmung, zur Tilgung des Passivstandes und zur Verbesserung der ökonomischen Verhältnisse des allgemeinen Krankenhauses verwendet zu werden, wodurch, und zwar namentlich durch die Verwendung ersterer Art, im Laufe der Jahre die Folge herbeigeführt wurde, dass dieses Einkommen zur Erhaltung der nach Wien „zuständigen“ armen Kranken nicht mehr genügte.

Eine weitere Folge davon war dann der Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. März 1855, Z. 6382, mit welchem angeordnet worden ist, dass der Landesfond das Fehlende zu ergänzen hätte, und seither wird auch von dem „Landesfonde“ der oben bezifferte Beitrag per Kopf und Tag für jeden nach Wien zuständigen zahlungsunfähigen Kranken geleistet. —

Bezüglich des Ersatzes der Verpflegskosten für Ausländer wird auf das auf Seite 49 des I. Theiles dieses Werkes angeführte Decret der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. April 1868, Z. 13.688 verwiesen.

Die in die Anstalt aufgenommenen Kranken werden nach drei Classen verpflegt

In der I. und II. Verpflegsclasse (den eigentlichen Zahlabtheilungen) können nur zahlungsfähige Kranke ohne Rücksicht auf deren Zuständigkeit und Wohnort gegen Vorauszahlung der betreffenden einmonatlichen Verpflegsgebühr aufgenommen werden.

Die Verpflegsgebühr für die III. Verpflegsclasse zerf
in 4 Kategorien u. zwar:

1. für nach Wien nicht zuständige Kranke;
2. für zahlungsfähige Wiener;
3. für zahlungsunfähige Wiener (nach Wien ständige Arme und alle Heimatlosen);
4. für Pfründner.

Die für zahlungsfähige und zahlungsunfähige Partei welche innerhalb der Linien Wiens wohnen, bemesse niederen Gebühren bilden lediglich die Ergänzung auf die v der Commune Wien an den Krankenhausfond gel steten Beiträge, in welchen auch die Ergänzung auf Pfründnergebühr ihre Deckung findet.

Während des Decenniums 1863—1872 betrugen die V pflegsgebühren für

	die I. Classe	die II. Classe	die III. Classe und zw: für nicht nach Wien zuständige Parteien	für zahlungsfähige Wiener	für z lungs fähi Wien
vom 1. Jän. 1862 bis 30. Nov. 1863	2 fl. 45 kr.	1 fl. 05 kr.	63 kr.	42 kr.	18·5
vom 1. Dec. 1863 bis 31. Aug. 1866	3 " — "	1 " 40 "	66 "	45 "	31
vom 1. Sept. 1866 bis 31. Jän. 1870	3 " — "	1 " 50 "	70 "	47 "	33
vom 1. Feb. 1870 bis 31. Dec. 1870	4 " — "	2 " — "	74 "	47 "	33
vom 1. Jän. 1871 bis 31. Dec. 1871	4 " — "	2 " — "	79 "	56 "	33
vom 1. Jän. 1872[113]) an	4 " — "	2 " — "	86 "	66 "[114])	55

Für die „Pfründner“ wird der jeweilige Pfründnerbet als Verpflegsgebühr eingehoben.

---

[113]) Vom 1. Jänner 1877 angefangen betrugen die Verpflegsgebül für die I. Classe 4 fl., für die II. Classe 2 fl. und für die III. Classe 45 und 18 kr.

[114]) Für die Verpflegung eines innerhalb der Linien Wiens Dienste stehenden und erkrankten Dienstboten in einer der k. k. Wi Krankenanstalten ist die Gebühr mit täglich 66 kr. zu entrichten. Ersel jedoch in Folge der „Zahlungsunfähigkeit des Dienstgebers“ der betreff

Die Kranken sind in dieser Anstalt nach Geschlechtern abgesondert. Der Besuch der Kranken der I. und II. Classe ist zu allen Stunden des Tages, der Besuch der übrigen Kranken aber nur von 9 Uhr Früh bis 4 Uhr Nachmittags gestattet.

Als Vorstände der verschiedenen Krankenabtheilungen des Spitales fungiren Primarärzte, als Vorstände der 10 verschiedenen Kliniken dagegen 8 o. ö. und 2 a. ö. Universitäts-professoren und 1 Privatdocent.

Den Primarärzten sind in der Regel je ein Secundararzt I. Classe und zwei Secundarärzte II. Classe zur Besorgung des Abtheilungsdienstes, den betreffenden klinischen Vorständen aber meist zwei Assistenten zugewiesen.

Das ärztliche Personale, welches für den ärztlichen Dienst auf sämmtlichen Abtheilungen und Kliniken des allgemeinen Krankenhauses systemisirt ist, besteht im Ganzen aus 84 Aerzten, wozu über 100 Aspiranten und 16 Operationszöglinge kommen. Die Primar- und Secundarärzte werden aus dem „Krankenhausfonde" dotirt und unterstehen als Aerzte der Anstalt unmittelbar der Krankenhaus-Direction. Die Vorstände

---

Landesfond als zahlungspflichtig, so wird von demselben die Gebühr mit täglich 86 kr. eingehoben. (Statthalterei-Erlass vom 12. März 1871, Z. 1060, und vom 5. Juni 1871, Z. 11.657.)

Wenn ein im Dienst- oder Arbeitsverhältnisse erkrankter Dienstbote oder Gehilfe erklärt, die für die Verpflegung desselben in einer der k. k. Krankenanstalten aufgelaufenen Verpflegskosten aus Eigenem bezahlen zu wollen, werden dieselben ohne Rücksicht auf das Dienstverhältniss nach der Zuständigkeit des Verpflegten eingehoben. (Regierungs-Verordnung vom 27. März 1839, Z. 16.512.)

Die Begünstigung zur Zahlung der Wiener Gebühr mit 66 kr. per Tag und Kopf ohne Rücksicht auf die Zuständigkeit des Verpflegten geniessen sämmtliche Genossenschaften in Wien für ihre Genossenschaftsmitglieder, die allgemeine Wiener Arbeiterkranken- und Invalidencasse und die Direction der Südbahn für die am Südbahnhofe und am Bahnhofe in Matzleinsdorf beschäftigten Arbeiter. (Erlass der n.-ö.

der Kliniken dagegen, sowie deren Assistenten beziehen i
Dotationen aus dem „Unterrichtsfonde“ und unterstehen
Personal- und Unterrichtsangelegenheiten unmittelbar nur
medicinischen Professoren-Decanate, respective dem Unterric
ministerium. Insoferne ihnen aber die ärztliche Obsorge der ih
zu „Unterrichtszwecken“ von der Anstalt überlassenen Kran
obliegt, sind sie als Vorstände der klinischen und insbeson
der Reserveabtheilungen, sowie die übrigen Abtheilungsvorstä
verpflichtet, die für das Krankenhaus bestehenden Vorschri
zu beobachten.

An jeder Abtheilung wird täglich zweimal zu bestimm
Stunden Vor- und Nachmittags die vorgeschriebene allgem
Krankenvisite gehalten.

Den permanenten ärztlichen Inspectionsdienst für
Abtheilung, sowie den Krankenaufnahmsdienst haben die Secun
ärzte nach einem bestimmten Turnus zu versehen.

Das gesammte Wartpersonale der Anstalt zählt geg
wärtig 220 Köpfe (211 Wärterinnen und 9 Wärter), so
im Durchschnitte auf circa 10 Kranke je eine Wartpe
entfällt.

Die Arzneilieferung für das allgemeine Krankenh
ist seit 12. Juli 1870 an ein Consortium des Wiener Apothe
gremiums überlassen. Die Basis des betreffenden Contra
bildet die von der k. k. Statthalterei mit dem contrahiren
Consortium für die drei k. k. öffentlichen Krankenanstalten ei
vereinbarte „Spitals-Arzneitaxe“, welche einem 45- bis 50%
Nachlasse gegenüber der allgemein giltigen Arzneitaxe
sprechen dürfte.

Auf Grund dieser „Spitaltaxe“ wird mit Genehmig
der Statthalterei auch das „k. k. Waisenhaus“ und die „
Landesgebär- und Findel-, sowie die Irrenanstalt“ aus
Apotheke des allgemeinen Krankenhauses versorgt.[115])

---

[115]) Die Auslagen für die im Jahre 1871 an die Kranken des
gemeinen Krankenhauses allein gelieferten Arzneien betrug im Ga
24.640 fl. 88 kr., also per Kopf und Tag 3·7 kr. ö. W.

Die Entlassung aus dem allgemeinen Krankenhause erfolgt in der Regel erst dann, wenn der Arzt den Kranken für vollkommen hergestellt erklärt. Vor vollständiger Wiederherstellung wird kein Kranker zum Austritt genöthigt. Ungeheilte Kranke werden, wenn sie zur Transferirung geeignet sind, über Begehren derselben jederzeit entlassen, bei einem etwaigen Rückfalle in die Krankheit aber nicht mehr aufgenommen.

Kranke Schwangere, welche ihrer Entbindung nahe sind, werden in das Gebärhaus, mit sehr langwierigen oder als unheilbar erkannten Uebeln behaftete Kranke aber, sowie jene, welche an Altersschwäche leiden, werden zum Zwecke ihrer „Versorgung" an ihre Heimatgemeinde übergeben; [116]) Kranke endlich, bei welchen sich Spuren des Wahnsinnes zeigen, werden in die Irrenanstalt übersetzt. Arme Reconvalescenten, welche aus den Krankenanstalten austreten, erhalten, wenn sie in Folge der überstandenen Krankheit körperlich herabgekommen und wenigstens für die erste Zeit erwerbsunfähig sind, über Verschreibung des betreffenden Primarius aus der Cassa der Anstalt eine „Unterstützung in Geld" eingehändigt, eventuell die nothwendigsten Kleider beigestellt, wobei jedoch das definitiv festgesetzte Maximum von 14 fl. per Kopf nicht überschritten werden darf. [117])

Personen, welche unentgeltlich aufgenommen wurden und gestorben sind, werden, wenn die Leichenkosten weder durch die Hinterlassenschaft der Verstorbenen selbst, noch von Seite dritter Personen bestritten werden können, nach ihrem Hinscheiden auch „unentgeltlich" beerdigt. [118])

---

[116]) Hinsichtlich jener Kranken, welche zur Versorgung an die Heimatgemeinde übergeben werden sollen, und für welche die Commune Wien in manchen Fällen eine provisorische oder permanente Unterbringung zu besorgen hat, sind die bezüglichen Verordnungen am Schlusse dieses Abschnittes zusammengestellt.

[117]) Hofkanzleidecret vom 13. August 1816. Siehe über diese „Betheilung" das auf Seite 22 Angeführte.

Der Josef von Arimathäa-Verein **) liefert hiezu aus den Vereinsmitteln einen einfachen Sarg und leistet überdies eine kleine Remuneration an die Kirchendiener und den Todtengräber.

Vom Tage der Eröffnung des allgemeinen Krankenhauses, also vom 16. August 1784 bis zum 15. August 1872, sind in demselben 1.403.015 Kranke aufgenommen worden.

Durchschnittlich wurden daher während dieses achtund-achtzigjährigen Zeitraumes jährlich 15.943 Individuen in diese Anstalt aufgenommen.

Noch grösser ist die Zahl derjenigen Kranken, welche in den ambulatorischen Ordinationen der Kliniken ärztlichen Rath erhielten. Diese Zahl musste vom 1. Juli 1872 an noch bedeutend steigen, da von diesem Tage an sämmtlichen Vorständen der verschiedenen Kliniken und Abtheilungen, welche sich zur Abhaltung von Ambulatorien bereit erklärten, neuerdings das Recht eingeräumt wurde, dass die von ihnen ausgehenden Ordinationen für Arme auf Kosten des Armenfondes unentgeltlich dispensirt werden dürfen.

Die folgende Zusammenstellung gibt eine Uebersicht über den Krankenstand des k. k. allgemeinen Krankenhauses während des Decenniums 1863—1872, ferner über die Gesammtsumme der Ausgaben und der auf die unentgeltliche, d. h. auf Kosten verschiedener Fonde oder Stiftungen erfolgte Verpflegung entfallenden Ausgabsbeträge.

---

commando unterm 7. Jänner 1854. Z. 564 gegebenen Weisung über die Berechnung und Vergütung der Beerdigungskosten für die in Civilspitälern verstorbenen Soldaten wird nunmehr auch für jene Fälle, wenn ein transener oder beurlaubter Soldat ausserhalb eines Civilspitales stirbt und wegen Mangels an eigenen Mitteln von der Gemeinde beerdigt werden muss, bestimmt, dass die betreffenden Gemeinden bei diesen Soldaten mit jedesmaliger Beischaffung eines eigenen Sarges dieselbe Beerdigungsart wie bei ihren armen Gemeindegliedern einzuhalten und die hieraus erwachsenen Kosten zum Behufe der Vergütung aus dem Militär-ärar mittelst einer von ihrer politischen Oberbehörde zu bestätigenden Rechnung auszuweisen haben. (Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom

Jahr	Am Anfange des Jahres standen „Kranke“ in Behandlung	Zuwachs	Gesammtzahl der in Behandlung gestandenen Personen	Abgang				Am Ende d. Jahres verblieben in Behandlung	Zahl der im St. Annen-Kinderspital auf Rechnung des k. k. allg. Krankenhauses verpflegten „Kinder“	Die Netto-Ausgaben betrugen im Ganzen		Auf die unentgeltliche d. h. auf Kosten von Fonden oder Stiftungen erfolgte Verpflegung entfiel eine Ausgabe von	
				Es wurden entlassen		Gestorben sind	Summe des Abganges						
				geheilt	gebessert und ungeheilt					fl.	kr.	fl.	kr.
1863	2.478	23.769	26.247	15.961	5.096	2.846	23.903	2.344	457	*)	—	*)	—
1864	2.344	23.806	26.150	15.183	5.463	3.087	23.733	2.417	554	*)	—	*)	—
1865	2.417	18.498	20.915	12.295	4.343	2.565	19.203	1.712	662	*)	—	*)	—
1866	1.712	18.637	20.349	11.925	4.010	2.692	18.627	1.722	620	*)	—	*)	—
1867	1.722	18.274	19.996	11.995	3.901	2.288	18.184	1.812	758	*)	—	*)	—
1868	1.812	19.068	20.880	12.820	3.965	2.332	19.117	1.763	783	467.665	09	368.403	32
1869	1.763	20.214	21.977	13.594	4.164	2.561	20.319	1.658	649	523.542	76	410.028	93
1870	1.658	19.999	21.657	13.075	4.207	2.689	19.971	1.686	581	483.769	30	364.764	69
1871	1.686	21.174	22.860	13.718	4.433	2.932	21.083	1.777	734	499.261	32	343.440	47
1872	1.777	22.230	24.007	14.499	4.900	2.961	22.360	1.647	653	507.849	32	326.440	13
Durchschnittlich	1.937	20.567	22.504	13.507	4.448	2.695	20.650	1.854	645	496.417	56	362.615	51

*) Die „Gesammtauslagen“ der Anstalt in den Jahren 1863—1867 konnten aus den betreffenden Jahresberichten nicht entnommen werden, sowie auch die in denselben Jahren auf die unentgeltliche Verpflegung entfallende Ausgabe wegen Mangels der entsprechenden Daten nicht eingestellt werden konnte.

Der Josef von Arimathäa-Verein [119]) liefert hiezu aus den Vereinsmitteln einen einfachen Sarg und leistet überdies eine kleine Remuneration an die Kirchendiener und den Todtengräber.

Vom Tage der Eröffnung des allgemeinen Krankenhauses, also vom 16. August 1784 bis zum 15. August 1872, sind in demselben 1,403.015 Kranke aufgenommen worden.

Durchschnittlich wurden daher während dieses achtundachtzigjährigen Zeitraumes jährlich 15.943 Individuen in diese Anstalt aufgenommen.

Noch grösser ist die Zahl derjenigen Kranken, welche in den ambulatorischen Ordinationen der Kliniken ärztlichen Rath erhielten. Diese Zahl musste vom 1. Juli 1872 an noch bedeutend steigen, da von diesem Tage an sämmtlichen Vorständen der verschiedenen Kliniken und Abtheilungen, welche sich zur Abhaltung von Ambulatorien bereit erklärten, neuerdings das Recht eingeräumt wurde, dass die von ihnen ausgehenden Ordinationen für Arme auf Kosten des Armenfondes unentgeltlich dispensirt werden dürfen.

Die folgende Zusammenstellung gibt eine Uebersicht über den Krankenstand des k. k. allgemeinen Krankenhauses während des Decenniums 1863—1872, ferner über die Gesammtsumme der Ausgaben und der auf die unentgeltliche, d. h. auf Kosten verschiedener Fonde oder Stiftungen erfolgte Verpflegung entfallenden Ausgabsbeträge.

---

commando unterm 7. Jänner 1854, Z. 564 gegebenen Weisung über die Berechnung und Vergütung der Beerdigungskosten für die in Civilspitälern verstorbenen Soldaten wird nunmehr auch für jene Fälle, wenn ein transener oder beurlaubter Soldat ausserhalb eines Civilspitales stirbt und wegen Mangels an eigenen Mitteln von der Gemeinde beerdigt werden muss, bestimmt, dass die betreffenden Gemeinden bei diesen Soldaten mit jedesmaliger Beischaffung eines eigenen Sarges dieselbe Beerdigungsart wie bei ihren armen Gemeindegliedern einzuhalten und die hieraus erwachsenen Kosten zum Behufe der Vergütung aus dem Militärärar mittelst einer von ihrer politischen Oberbehörde zu bestätigenden Rechnung auszuweisen haben. (Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. Mai 1859. Z. 17.986.)

[119]) Siehe die Mittheilung über denselben auf Seite 205.

Jahr	Am Anfange des Jahres standen „Kranke“ in Behandlung	Zuwachs	Gesammtzahl der in Behandlung gestandenen Personen	Abgang: Es wurden entlassen – geheilt	Abgang: Es wurden entlassen – gebessert und ungeheilt	Abgang: Gestorben sind	Abgang: Summe des Abganges	Am Ende d. Jahres verblieben in Behandlung	Zahl der im St. Annen-Kinderspital auf Rechnung des k. k. allg. Krankenhauses verpflegten „Kinder“	Die Netto-Ausgaben betrugen im Ganzen fl.	kr.	Auf die unentgeltliche d. h. auf Kosten von Fonden oder Stiftungen erfolgte Verpflegung entfiel eine Ausgabe von fl.	kr.
1863	2.478	23.769	26.247	15.961	5.096	2.846	23.903	2.344	457	*)	—	*)	—
1864	2.344	23.806	26.150	15.183	5.463	3.087	23.733	2.417	554	*)	—	*)	—
1865	2.417	18.498	20.915	12.295	4.343	2.565	19.203	1.712	662	*)	—	*)	—
1866	1.712	18.637	20.349	11.925	4.010	2.692	18.627	1.722	620	*)	—	*)	—
1867	1.722	18.274	19.996	11.995	3.901	2.288	18.184	1.812	758	*)	—	*)	—
1868	1.812	19.068	20.880	12.820	3.965	2.332	19.117	1.763	783	467.665	09	368.403	32
1869	1.763	20.214	21.977	13.594	4.164	2.561	20.319	1.658	649	523.542	76	410.028	93
1870	1.658	19.999	21.657	13.075	4.207	2.689	19.971	1.686	581	483.769	30	364.764	69
1871	1.686	21.174	22.860	13.718	4.433	2.932	21.083	1.777	734	499.261	32	343.440	47
1872	1.777	22.230	24.007	14.499	4.900	2.961	22.360	1.647	653	507.849	32	326.440	13
Durchschnittlich	1.937	20.567	22.504	13.507	4.448	2.695	20.650	1.854	645	496.417	56	362.615	51

*) Die „Gesammtauslagen“ der Anstalt in den Jahren 1863—1867 konnten aus den betreffenden Jahresberichten nicht entnommen werden, sowie auch die in denselben Jahren auf die unentgeltliche Verpflegung entfallende Ausgabe wegen Mangels der entsprechenden Daten nicht eingestellt werden konnte.

Bezüglich der Uebernahme unheilbarer oder alters-
chwacher Kranker aus der Spitalspflege, welche, wie schon
if Seite 235 erwähnt wurde, zum Zwecke der Versorgung
n ihre Heimatgemeinde abgegeben werden sollen, sind
ehrere normative Bestimmungen erflossen und hierüber be-
its in einem Decrete der n.-ö. Landesregierung vom 17. Octo-
r 1844, Z. 60.822 leitende Grundsätze aufgestellt worden.

Auf diesen Grundsätzen basirte die ein Jahr später er-
hienene Regierungs-Verordnung vom 8. Mai 1845, Z. 22.003,
elche den fraglichen Gegenstand ausführlich behandelte und
mnach dem ganzen Inhalte nach hier angeführt wird. Dieselbe
utet:

„Um das Verfahren hinsichtlich der Entlassung der unheilbaren
men Kranken aus dem hiesigen k. k. allgemeinen Krankenhause zu
len, allen Zweifeln und daraus hervorgehenden Einwendungen und Vor-
llungen zu begegnen, findet sich die Regierung über die hierüber von
r Direction des k. k. allgemeinen Krankenhauses und dem Wiener
gistrate erstatteten Berichte bestimmt, diesfalls nachfolgende Grund-
tze festzustellen, welche künftig in vorkommenden Fällen zur genaue-
n und unabweichlichen Richtschnur zu dienen haben werden:

I. Ist der Wiener Magistrat verpflichtet, jene unheilbaren
anken, deren Zuständigkeit nach Wien ausser Zweifel ist, über
fforderung der k. k. Krankenhaus-Direction alsogleich von selber zu
ernehmen, wobei die k. k. Krankenhaus-Direction dem Wiener Magistrate
gleich die Acten, welche diese Kranken betreffen, mitzutheilen hat.

II. Ebenso ist der Wiener Magistrat verpflichtet, jene unheil-
ren Kranken, deren Zuständigkeit nach Wien wohl angeblich und
hrscheinlich, aber nicht ausser Zweifel gestellt ist, über Aufforde-
ng der k. k. Krankenhaus-Direction sammt den ihre Aufnahme betreffen-
n Documenten und den während ihrer Behandlung von der k. k. Kranken-
s-Direction eingeleiteten Correspondenzen und Erhebungen über ihre
ständigkeit selbst dann zu übernehmen, wenn diese Erhebungen noch
keinem Resultate geführt haben und somit deren Zuständigkeit nach
en noch zweifelhaft ist, wo es dann Sache des Magistrates sein wird,
weiteren Erhebungen über deren Zuständigkeit selbst zu pflegen.

III. Hinsichtlich der der Provinz Niederösterreich zustän-
gen, jedoch Wien nicht angehörigen unheilbaren Kranken hat es bei
hierortigen Verordnung vom 17. October v. J., Z. 60.822 zu verbleiben,
nach die k. k. Krankenhaus-Direction vorläufig das betreffende Domi-

n zu deren Uebernahme aufzufordern, und wenn dieselbe innerhalb
s der Entfernung angemessenen Termines nicht erfolgt, diese Kranken
ann unter Mittheilung der Aufnahmsdocumente und Correspondenzen
a Wiener Magistrate zur Uebernahme anzuzeigen hat, dessen Pflicht es
n ist, selbe hierauf ungesäumt zu übernehmen und die weitere Amts-
dlung wegen ihrer Uebernahme durch ihre betreffende Zuständigkeits-
hörde zu veranlassen.

IV. Hinsichtlich der in die übrigen deutsch-erbländischen
ovinzen, sowie nach Ungarn, Siebenbürgen, Dalmatien, Illyrien
d die lombardisch-venetianischen Staaten zuständigen unheil-
ren Kranken hat die k. k. Krankenhaus-Direction während ihrer
handlung die erforderliche Correspondenz wegen ihrer Ueber-
hme mit den betreffenden Behörden selbst zu pflegen.

Im Falle aber deren Uebernahme von Seite dieser Behörden
nen einer Zeitfrist von zwei Monaten bei den die Provinz Nieder-
erreich begrenzenden und von drei Monaten bei den entfernter gele-
en Ländern nicht erfolgt, hat der Wiener Magistrat sodann diese
tegorie unheilbarer Kranken über Anzeige der k. k. Krankenhaus-Direc-
, welche demselben alle selbe betreffenden Aufnahmsdocumente
l Correspondenzen mitzutheilen hat, unverweilt zu übernehmen und
gen Ausmittlung ihrer Zuständigkeit und Uebernahme von Seite ihrer
reffenden Zuständigkeitsobrigkeit die weitere Amtshandlung zu pflegen.
nit aber die vorläufig von der k. k. Krankenhaus-Direction wegen
ernahme dieser Kranken zu pflegenden Correspondenzen von Seite der
reffenden Behörden mit entsprechender Beschleunigung beantwortet
den, findet sich die Regierung veranlasst, unter Einem sämmtliche
nderstellen der Monarchie um entsprechende Anweisung der
rstehenden Ortsobrigkeiten und betreffenden Behörden in dieser Be-
ung anzugehen.

V. Jene unheilbaren Kranken, welche in ausländischen
aten zuständig sind, sowie jene, deren Heimatverhältnisse gänzlich un-
kannt sind und zu deren Ermirung gar keine Anhaltspunkte vorhanden
, oder Daten erhoben werden können, ist der Wiener Magistrat ver-
htet, alsogleich über Aufforderung der k. k. Krankenhaus-Direction zu
rnehmen, wo es dann nach ihrer Uebernahme Sache des Magistrates
wird, die weitere selbem zur Ausmittlung ihrer Zuständigkeitsgemeinde
Uebernahme durch selbe zweckdienlich scheinende Amtshandlung zu
anlassen.

VI. Uebrigens wird der Wiener Magistrat angewiesen, für jene
neilbaren Kranken, welche derselbe, obgleich sie nicht nach Wien
tändig sind, nach den voraufgestellten Grundsätzen provisorisch
die Versorgung zu übernehmen hat, bis zur Bewerkstelligung ihrer

Uebergabe an die betreffende Zuständigkeitsobrigkeit in der Art Sorge zu tragen, dass selbe bis zu diesem Zeitpunkte in das Versorgungshaus in der Währingergasse untergebracht und daselbst unter Vorbehalt des Regresses in Bezug auf die für ihre Verpflegung auflaufenden Kosten gleich anderen hieher zuständigen Individuen verpflegt werden.

VII. Diesem gemäss dürfen derlei unheilbare, übrigens bürgerlich unbescholtene Kranke bis zur Ausmittlung ihrer Zuständigkeit weder in Verhaft genommen, noch nach Ausmittlung derselben im Wege des Schubes an ihre Zuständigkeitsobrigkeit befördert werden, sondern es hat deren Beförderung dahin auf andere schickliche Weise zu geschehen.

VIII. Hievon darf nur bei polizeilich bezeichneten Individuen eine Ausnahme gemacht werden, welche allerdings in Verhaft zu nehmen und mit Schub in ihre Heimat zu befördern sind, wobei jedoch eine durch ihren Krankheitszustand allenfalls gebotene schonende Rücksicht nicht vernachlässigt werden darf.

IX. Jene gewesenen Kranken, welche zweifellose Ausweise über ihre Zuständigkeit in Händen haben, sind, sobald gegen selbe keine polizeilichen Bedenken obwalten, von der Krankenhaus-Direction ohne weiters bei ihrer Genesung gänzlich zu entlassen und nicht unter dem Titel des Mangels an Unterstand und Erwerb oder wegen Erhebung ihrer Zuständigkeit an die k. k. Polizeibezirks-Direction Alservorstadt zu übergeben.

Bei polizeilich bezeichneten gänzlich ausweislosen nicht unheilbaren Kranken hat bis auf weitere Verfügung die k. k. Krankenhaus-Direction sich noch vor deren gänzlicher Genesung an den Wiener Magistrat zu wenden, damit derselbe ihre Vernehmungen und die auf die Erhebung ihrer Zuständigkeit Bezug nehmende Verhandlung frühzeitig einleiten könne, um den Uebelstand zu beseitigen, dass derlei Individuen bei ihrer Entlassung aus dem allgemeinen Krankenhause, womit ihre Abgabe an die Ortspolizeibehörde verbunden ist, nicht zu lange im Arrest angehalten zu werden brauchen, um an ihre Zuständigkeitsobrigkeit in Schub gesetzt werden zu können.

Mit Hinweisung auf diese Regierungs-Verordnung vom 30. April 1845 erliess die k. k. n.-ö. Statthalterei am 2. November 1867 eine Aufforderung an den Magistrat, alle in den Krankenanstalten befindlichen unheilbaren Kranken über Ansuchen der Anstalten binnen 8 Tagen zu übernehmen, widrigenfalls die Verpflegung dieser Kranken der Commune mit Vorbehalt des Regressrechtes an die betreffenden Zuständigkeitsgemeinden aufgerechnet werden würde.

Dagegen hatte der Magistrat den Recurs an das Ministerium des Innern ergriffen, welches mit Erlass vom 28. Februar 1868, Z. 1190 anordnete, dass im commissionellen Wege die Modalitäten zu vereinbaren seien, unter welchen die Uebernahme der „unheilbaren" Kranken aus den öffentlichen Spitälern zu erfolgen hätte.

In Folge dessen wurde ein Uebereinkommen für ein Jahr mit der Bestimmung getroffen, dass, wenn 3 Monate vor Ablauf eines Jahres von einer oder der anderen Seite keine Aenderung oder Lösung des Uebereinkommens begehrt würde, dasselbe für ein weiteres Jahr in Wirksamkeit zu bleiben habe.[120])

Die Bestimmungen dieses Uebereinkommens sind folgende: Wenn die Directionen der hiesigen k. k. Civilkrankenhäuser erachten, dass ein dortorts bereits seit 90 Tagen in Verpflegung stehender Armer (nach dem Statthalterei-Erlasse vom 20. December 1856, Z. 55.786 sind die Krankenanstalten verpflichtet, Kranke durch 90 Tage im Spitale zu verpflegen, bevor sie als unheilbar entlassen werden) — ohne Rücksicht auf die bereits festgestellte oder noch zu ermittelnde „Zuständigkeit" desselben — für die Spitalspflege nicht mehr geeignet, mit einem „unheilbaren" Uebel behaftet oder sonst in die „Armenversorgung" abzugeben ist, so haben die besagten Krankenanstalten hievon dem Wiener Magistrate — unter Bekanntgabe der für die Entlassung des Kranken aus dem Spitale sprechenden Gründe — die Mittheilung mit der Aufforderung zu machen, dass das betreffende Individuum längstens binnen 8 Tagen von der Commune zu übernehmen sei. In der bezüglichen Aufforderung ist der Tag, an welchem die Uebernahme spätestens zu geschehen hat, genau und ziffermässig auszudrücken.

Die besagte achttägige Frist beginnt vom Zustellungstage der Aufforderung.[121])

Der Commune bleibt es freigestellt, das betreffende Individuum entweder ohne jede weitere Erhebung zu übernehmen, oder aber sich vorerst von der Richtigkeit der für die Entlassung aus dem Spitale angeführten Gründe durch die Entsendung eines eigenen Communalorganes in die Krankenanstalt zu überzeugen. Wenn von dem besagten Communalorgane

---

[120]) Gemeinderaths-Beschluss vom 20. October 1868.

[121]) Zufolge der Ministerial-Verordnung vom 3. October 1874, Z. 12.584 (Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. October 1874, Z. 30.009) ist der Zustellungstag der Aufforderung in die achttägige Frist nicht einzurechnen.

lie Richtigkeit der für die Entlassung namhaft gemachten Gründe anerkannt wird, so ist der Kranke innerhalb der vorgezeichneten achttägigen Frist vom Magistrate zu übernehmen. Bei divergirenden Ansichten zwischen der Krankenhaus-Direction und dem abgesandten Communalorgane hat die Gemeinde innerhalb der mehrerwähnten achttägigen Frist den Recurs bei der k. k. n.-ö. Statthalterei einzubringen, welch' letztere sofort in letzter Instanz endgiltig zu entscheiden, und wenn sie die von der Spitaldirection für die Entlassung geltend gemachten Gründe bestätigt findet, auszusprechen hat, dass das betreffende Individuum längstens binnen 3 Tagen, vom Zustellungstage gerechnet, von der Commune zu übernehmen sei. In der bezüglichen Statthalterei-Entscheidung ist ebenfalls der Tag, an welchem die Uebernahme spätestens zu geschehen hat, genau und ziffermässig auszudrücken.

Wenn der Kranke, gegen dessen Uebernahme von der Commune nicht recurrirt wird, binnen 8 Tagen nach Zustellung der Uebernahms-Aufforderung vom Magistrate nicht übernommen wird, so hat die Commune die nach Ablauf der achttägigen Frist für das betreffende Individuum auflaufenden Krankenhaus-Verpflegskosten dem Krankenhausfonde zu Handen der betreffenden Krankenanstalt zu ersetzen.

In jenem Falle aber, wo die Gemeinde gegen die Uebernahme eines Kranken den Recurs rechtzeitig bei der k. k. n.-ö. Statthalterei eingebracht und sachfällig geworden ist, hat die Commune jene Verpflegskosten zu zahlen, welche für den Kranken von dem Tage an aufgelaufen sind, wo die in der bezüglichen Statthalterei-Entscheidung zur Uebernahme des Kranken vorgezeichnete dreitägige Frist fruchtlos abgelaufen ist.

Von allen Statthalterei-Entscheidungen, mit welchen im Recurswege auf die Uebernahme oder Nichtübernahme eines Kranken durch die Commune erkannt wird, ist auch die betreffende Krankenanstalt in die Kenntniss zu setzen, welch' letztere diese Entscheidung den an die Landesausschüsse zu leitenden Verpflegskostenausweisen anzuschliessen hat.[122])

---

[122]) Bezüglich der nach Mähren und Schlesien zuständigen, mit langwierigen Krankheiten behafteten, jedoch transportablen Kranken wurde die Directionen des k. k. allgemeinen Krankenhauses und des k. k. Krankenhauses auf der Wieden, dem Ersuchen der k. k. mährisch-schlesischen Statthalterei gemäss, angewiesen, wegen Transportirung solcher Kranken in deren Heimat mit den betreffenden mährischen und schlesischen Bezirksämtern und Gemeindebehörden unmittelbar zu correspondiren und nach zweimaligem erfolglosen Einschreiten dieselben auf Gefahr und Kosten der betreffenden Zuständigkeitsgemeinden in Mähren und Schlesien in ihre Heimat transportiren zu lassen. (Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. April 1861, Z. 11.938.)

Zur Behebung des ungleichartigen Vorganges der öffentlichen Krankenanstalten bei dem Verfahren mit den an langwierigen Krankheiten Leidenden, die aber für eine fernere Pflege in einer öffentlichen Heilanstalt geeignet sind, und mit jenen Kranken, welche mit „unheilbaren", aber für die Behandlung in einer öffentlichen Krankenheilanstalt nicht geeigneten Krankheiten behaftet sind, ist in Folge des Erlasses des Ministers les Innern vom 17. Juni 1869, Z. 1713, [123]) auf Grund der 'erordnung des Ministeriums des Innern vom 4. December 1856, . 26641 und des Heimatgesetzes vom 3. December 1863, .-G.-Bl. Nr. 105, den „allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten a Niederösterreich" Nachfolgendes zur Darnachachtung beannt gegeben worden:

1. Die mit der Verordnung des Ministeriums des Innern om 4. December 1856, Z. 26.641 B. 12 vorgeschriebenen nzeigen über langwierige Krankheiten sind ausnahmslos, daher hne Rücksicht auf den Umstand, ob der Kranke transportabel t oder nicht, in jenem Zeitpunkte, in welchem sich der Krankeitsverlauf als ein chronischer herausstellt, jedenfalls aber ıngstens mit Ablauf eines Vierteljahres vom Tage er Aufnahme des Kranken zu erstatten und mit Berückchtigung der in dem hierzu vorgeschriebenen Formulare ersichtchen Daten zu verfassen.

Der königlich ungarische Statthaltereirath zu Ofen hat den n.-ö. andesausschuss ersucht, veranlassen zu wollen, dass die in Ungarn imatberechtigten, über drei Monate in den öffentlichen Krankenusern Wiens in Pflege befindlichen unheilbaren Kranken, die ihres rankheitszustandes wegen in die Heimat nicht abgesendet werden können, mhaft gemacht werden, damit bezüglich dieser Individuen das Ansuchen den Magistrat gestellt werden könne, dieselben auf Kosten des unarischen Landesfondes interimistisch in ein Versorgungshaus der Stadt Vien gegen die Berichtigung der täglichen Verpflegsgebühr von 42 kr. eit 1. Jänner 1874 60 kr.) zu übernehmen. (Note des k. ungar. Statthaltereirathes zu Ofen vom 16. October 1866. Z. 79.920.)

[123]) Kundmachung des k. k. n.-ö. Statthaltereileiters vom 17. August 869, Z. 17.532.

2. Nach den bestehenden Vorschriften können die für „unheilbare“ und zur Behandlung in einer öffentlichen Krankenheilanstalt nicht geeigneten Kranken aufgelaufenen Verpflegskosten von den Landesfonden nicht angesprochen werden.

Demnach dürfen öffentliche Krankenanstalten solche Kranke, beziehungsweise Sieche, nur dann in die Pflege aufnehmen, wenn es sich um eine zwischenlaufende, einer besonderen ärztlichen Behandlung bedürfende Verschlimmerung der unheilbaren Krankheit oder um eine nebengehende, anderweitige Erkrankung handelt.

Aus demselben Grunde ist ein in der Pflege befindliches krankes Individuum, sobald sich bei demselben jener Zustand der Unheilbarkeit herausstellt, welcher es für die fernere Behandlung in einer öffentlichen Krankenheilanstalt ungeeignet macht, ohne Rücksicht auf die bis dahin verstrichene Verpflegsdauer aus der Anstalt zu entlassen. Wenn jedoch ein solches Individuum sich selbst nicht überlassen werden könnte, ist diejenige Gemeinde, in welcher sich die Krankenanstalt befindet, unter Mittheilung der aus dem vorgeschriebenen Formulare ersichtlichen Daten anzugehen, das betreffende Individuum binnen einer kurzen Frist zu übernehmen.

Für die genannte Gemeinde sind die Bestimmungen des Heimatgesetzes vom 3. December 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, Abschnitt IV, bei „auswärtigen“ Armen insbesondere noch der §. 28 dieses Gesetzes massgebend. [124])

---

[124]) Mit Beschluss der VII. Section des Gemeinderathes vom 23. December 1878 wurde nach dem Magistratsantrage das mit der Oberverwaltung der k. k. öffentlichen Krankenhäuser in Wien getroffene Uebereinkommen in Betreff eines gleichmässigen Vorganges bei Vergütung der Kosten für den Transport „Unheilbarer“ in das städtische Versorgungshaus und in Betreff der Art dieses Transportes genehmigt.

Die Transportkosten betragen rücksichtlich des „Rudolfspitales“ für einen Einspänner 1 fl. 50 kr., für die Tragbahre 1 fl. 50 kr., für den begleitenden Krankenwärter 50 kr.; rücksichtlich des „Wiedener Spitales“

Gehört übrigens ein solches zur Uebernahme geeignetes Individuum einer benachbarten Gemeinde an, so kann sich die Krankenanstalt unmittelbar an diese Gemeinde wenden.

3. Die öffentlichen Krankenanstalten und die Gemeinden haften für die genaue Erfüllung der ihnen nach dem Vorangehenden obliegenden Verpflichtungen.

Während des Decenniums 1863—1872 sind aus verschiedenen Krankenanstalten 2909 Personen, welche als „unheilbar" bezeichnet wurden, von der Gemeinde Wien übernommen worden.

Die nachfolgende Uebersicht detailirt diese Ziffer für jedes einzelne Jahr nach dem „Geschlechte" dieser Personen, nach der „Heimatberechtigung" und der „Anstalt", in welcher sie sich befanden.

Für den Einspänner 1 fl. 20 kr., für den Diener 50 kr., für die Tragbahre 1 fl. 50 kr.; für das „allgemeine Krankenhaus" für die Sesselträger 70 kr., für eine Fuhr 1 fl.; für die Begleitung entfällt die Entschädigung.

Die Spitalsdirectionen sind zu ersuchen, bei jeder Abtransportirung der Versorgungshaus-Verwaltung zugleich mit dem zu übernehmenden „Unheilbaren" die Transportkosten bekannt zu geben, damit diese gleichzeitig mit den Verpflegskosten aufgerechnet und eingefordert werden können.

im Jahre	Es wurden als „unheilbar" von der Gemeinde Wien übernommen																				
	aus dem k. k. allgemeinen Krankenhause			aus dem k. k. Wiedner Krankenhause			aus der k. k. Rudolf-Stiftung			aus dem Sechshauser Spitale			aus der n.-ö. Landes-Irrenanstalt			aus Provinzial-Krankenanstalten[125]			im Ganzen			darunter waren nicht nach Wien Heimatberechtigte		
	Männer	Weiber	zusamm.	Männer	Weiber	zusamm.	Männer	Weiber	zusamm.	Männer	Weiber	zusamm.	Männer	Weiber	zusamm.	Männer	Weiber	zusamm.	Männer	Weiber	zusamm.	Männer	Weiber	zusamm.
1863	14		14	2	—	2	—	—	—	—	—	—	2	—	2	4	—	4	22	—	22	—	—	4
1864	7	38	45	17	24	41	1	—	1	—	1	1	1	3	4	7	25	32	33	91	124	—	—	9
1865	70	102	172	27	68	95	23	39	62	—		—	4	17	21	11	15	26	135	241	376	—	—	34
1866	31	69	100	25	52	77	21	28	49	—	—	—	4	20	24	—	—	—	81	169	250	—	—	16
1867	25	72	97	21	52	73	9	26	35	—	—	—	—	5	5	—	1	1	55	156	211	—	—	15
1868	34	90	124	18	55	73	7	18	25	—	—	—	—	11	11	1	3	4	60	177	237	—	—	6
1869	58	123	181	27	62	89	35	27	62	1	2	3	—	—	—	—	2	2	121	216	337	—	—	16
1870	78	167	245	40	69	109	24	31	55	9	6	15	—	—	—	—	5	5	151	278	429	—	—	63
1871	95	76	171	51	90	141	49	64	113	—	3	3	4	8	12	3	5	8	202	246	448	—	—	95
1872	81	143	224	43	50	93	69	56	125	2	6	8	6	13	19	3	3	6	204	271	475	—		125
daher im 10jähr. Durchschnitte . .	49	88	137	27	52	79	24	29	53	1	2	3	2	8	10	3	6	9	106	185	291	—	—	38

[125]) Die aus den „Provinzial-Krankenanstalten" übernommenen Unheilbaren sind Personen, welche, im Genusse einer Pfründe stehend, ausserhalb Wien domicilirten, in Folge eingetretener Erkrankung im nächst gelegenen Spitale Aufnahme fanden und von dort aus nach Constatirung der Unheilbarkeit als in Wien „zuständig" zu übernehmen waren.

β) Das k. k. Krankenhaus Wieden
(im IV. Bezirke, Favoritenstrasse Nr. 32).

Im Jahre 1834 trat die Nothwendigkeit ein, am k. k. allgemeinen Krankenhause einen „Zubau“ auszuführen und in sämmtlichen Krankensälen desselben eine dritte Reihe von Betten einzustellen.

Auch das Spital der barmherzigen Schwestern zu Gumpendorf, das Spital der Elisabethinerinnen auf der Landstrasse und das Spital der barmherzigen Brüder in der Leopoldstadt mussten erweitert werden. Im Jahre 1840 trat die weitere Nothwendigkeit ein, sogar in dem Versorgungshause in der Währingergasse und in der freiwilligen Arbeitsanstalt Zimmer zur Aufnahme von Kranken einzurichten.

Allein trotz aller dieser Zubauten und Erweiterungen waren in Folge der raschen Zunahme der Bevölkerung Wiens und der damit wachsenden Anzahl derjenigen Personen, welche in den Spitälern Hilfe suchten, die disponiblen Räume der Krankenhäuser derart überfüllt, dass die Krankenaufnahme in denselben geschlossen werden musste. Damit war die Unabweislichkeit der Errichtung eines neuen Krankenhauses constatirt.

In Folge dessen wurde im Jahre 1841 auf Anregung der k. k. n.-ö. Landesregierung unter Mitwirkung des damaligen Protomedicus Dr. Knolz, des Bürgermeisters Czapka, der Polizeibezirks-Direction und der Repräsentanten sämmtlicher Pfarreien und Gemeinden des Polizeibezirkes Wieden ein Comité gewählt, welches sich die Aufgabe stellte, ein „Bezirkskrankenhaus in der Vorstadt Wieden“ zu errichten. Die Mitglieder dieses Comités [126]) bildeten zugleich die Direction dieses Krankenhauses, welches, nachdem in der Danhauser'schen Realität Nr. 302 auf der Favoritenstrasse eine passende Localität gefunden und nebst

---

[126]) Die Namen der Comité-Mitglieder sind in dem Aufsatze „Chronik des k. k. Krankenhauses Wieden“ in dem Berichte dieses Krankenhauses vom Solarjahre 1877 angeführt, welchem Berichte auch die oben mitgetheilten historischen Daten entnommen sind.

Die Verpflegsgebühr für die III. Verpflegsclasse zerfällt in 4 Kategorien u. zwar:

1. für nach Wien nicht zuständige Kranke;
2. für zahlungsfähige Wiener;
3. für zahlungsunfähige Wiener (nach Wien zuständige Arme und alle Heimatlosen);
4. für Pfründner.

Die für zahlungsfähige und zahlungsunfähige Parteien, welche innerhalb der Linien Wiens wohnen, bemessenen niederen Gebühren bilden lediglich die Ergänzung auf die von der Commune Wien an den Krankenhausfond geleisteten Beiträge, in welchen auch die Ergänzung auf die Pfründnergebühr ihre Deckung findet.

Während des Decenniums 1863—1872 betrugen die Verpflegsgebühren für

	die I. Classe	die II. Classe	die III. Classe und zwar: für nicht nach Wien zuständige Parteien	für zahlungsfähige Wiener	für zahlungsunfähige Wiener
vom 1. Jän. 1862 bis 30. Nov. 1863	2 fl. 45 kr.	1 fl. 05 kr.	63 kr.	42 kr.	18·5 kr.
vom 1. Dec. 1863 bis 31. Aug. 1866	3 „ — „	1 „ 40 „	66 „	45 „	31 „
vom 1. Sept. 1866 bis 31. Jän. 1870	3 „ — „	1 „ 50 „	70 „	47 „	33 „
vom 1. Feb. 1870 bis 31. Dec. 1870	4 „ — „	2 „ — „	74 „	47 „	33 „
vom 1. Jän. 1871 bis 31. Dec. 1871	4 „ — „	2 „ — „	79 „	56 „	33 „
vom 1. Jän. 1872[113]) an	4 „ — „	2 „ — „	86 „	66 „ [114])	55 „

Für die „Pfründner" wird der jeweilige Pfründnerbetrag als Verpflegsgebühr eingehoben.

---

[113]) Vom 1. Jänner 1877 angefangen betrugen die Verpflegsgebühren für die I. Classe 4 fl., für die II. Classe 2 fl. und für die III. Classe 85, 45 und 18 kr.

[114]) Für die Verpflegung eines innerhalb der Linien Wiens im Dienste stehenden und erkrankten Dienstboten in einer der k. k. Wiener Krankenanstalten ist die Gebühr mit täglich 66 kr. zu entrichten. Erscheint jedoch in Folge der „Zahlungsunfähigkeit des Dienstgebers" der betreffende

selbe beendet worden. Die Kosten per 376.000 fl. wurden theils aus dem „Krankenhausfonde“, theils aus dem „Hospitalfonde“ bestritten.

Im Jahre 1851 ging diese bis dahin noch immer von dem Directionscomité verwaltete, aber von der Staatsverwaltung beaufsichtigte und subventionirte Anstalt in die Verwaltung der Staatsbehörde über und erhielt die Benennung: „k. k. Bezirkskrankenhaus Wieden.“

Durch Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. October 1857, Z. 214 wurden in diesem Spitale, welches nunmehr den Namen „k. k. Krankenhaus Wieden“ erhielt, vier medicinische und eine chirurgische Abtheilung mit je einer Primararztesstelle organisirt.

Nach Vollendung des Baues des Administrationstractes war daselbst auch ein „Ambulatorium" für arme Kranke eingerichtet und mit einem Wartezimmer und zwei Ordinationszimmern ausgestattet worden.

Das ärztliche Personale der Anstalt besteht ausser den fünf Primarärzten als Abtheilungsvorständen aus fünfzehn Secundarärzten und einem Prosector als Leiter der pathologisch-anatomischen Anstalt.

Das Krankenhaus Wieden hat gegenwärtig einen Belegraum für 600 Betten.

Die Aufnahmsbedingungen für die Patienten sind mit jenen des allgemeinen Krankenhauses gleich, jedoch mit vorzugsweiser Bestimmung für die hilfesuchenden Bewohner des Polizeibezirkes Wieden.

Unentgeltlich aufgenommen werden alle wahrhaft Armen, welche keine Betheilung geniessen und in Wien geboren oder daselbst zuständig sind, keine Verwandten in auf- und absteigender Linie haben, welche die Verpflegskosten bestreiten können, selbst erwerblos sind und keiner Classe angehören, für welche der Dienstgeber oder eine Genossenschaft etc. die Verpflegsgebühren entrichten müssen. Solche mittellose Kranke haben einen behördlich bestätigten Ausweis hierüber beizubringen. —

Die folgende Tabelle gibt eine Uebersicht über den Krankenstand in diesem Krankenhause während der Jahre 1863–1872 und die Bewegung in demselben, ferner über die Summe der Ausgaben und die für die unentgeltliche, d. h. auf Kosten der verschiedenen Fonde oder Stiftungen erfolgte

Jahr	Am Anfange des Jahres standen „Kranke" in Behandlung	Zuwachs	Gesammtzahl der in Behandlung gestandenen Personen	Abgang: Es wurden entlassen – geheilt	Abgang: Es wurden entlassen – gebessert und ungeheilt	Abgang: Gestorben sind	Abgang: Summe des Abganges	Am Ende des Jahres blieben in Behandlung	Zahl der im St. Josef-Kinderspitale auf Rechnung des k. k. Krankenhauses Wieden verpflegten „Kinder"	Die Netto-Ausgaben betrugen im Ganzen fl.	kr.	Auf die unentgeltliche, d. h. auf Kosten von Fonden und Stiftungen erfolgte Verpflegung entfiel eine Ausgabe von fl.	kr.
1863	937	7.774	8.711	6.032	924	921	7.877	834	248	222.498	03	*)	—
1864	834	8.153	8.987	6.088	1.012	1.053	8.153	834	303	219.479	66	*)	—
1865	834	7.236	8.070	5.546	886	968	7.400	670	276	213.569	27	*)	—
1866	670	7.794	8.464	5.752	1.024	1.048	7.824	640	332	199.961	92	*)	—
1867	640	6.774	7.414	4.954	940	865	6.759	655	406	172.638	05	*)	—
1868	655	6.880	7.535	5.320	765	898	6.983	552	347	164.716	22	142.573	46
1869	552	7.261	7.813	5.333	996	867	7.196	617	319	177.241	09	143.060	68
1870	617	6.481	7.098	4.498	1.146	936	6.580	518	310	173.418	75	139.870	99
1871	518	7.470	7.988	5.066	1.278	1.069	7.413	575	398	169.968	21	123.882	87
1872	575	6.981	7.556	4.836	1.283	932	7.051	505	461	156.839	66	107.772	10
Durchschnittlich . .	683	7.281	7.964	5.342	1.025	956	7.324	640	340	187.033	09	131.432	02

*) Die auf die unentgeltliche Verpflegung entfallenden Ausgabsbeträge konnten nur für die zweite Hälfte des Decenniums 1863—1872 eingestellt werden, da die entsprechenden Daten für die vorausgehenden Jahre dem statistischen Bureau nicht zu Gebote standen.

Der Josef von Arimathäa-Verein [119]) liefert hiezu aus den Vereinsmitteln einen einfachen Sarg und leistet überdies eine kleine Remuneration an die Kirchendiener und den Todtengräber.

Vom Tage der Eröffnung des allgemeinen Krankenhauses, also vom 16. August 1784 bis zum 15. August 1872, sind in demselben 1,403.015 Kranke aufgenommen worden.

Durchschnittlich wurden daher während dieses achtundachtzigjährigen Zeitraumes jährlich 15.943 Individuen in diese Anstalt aufgenommen.

Noch grösser ist die Zahl derjenigen Kranken, welche in den ambulatorischen Ordinationen der Kliniken ärztlichen Rath erhielten. Diese Zahl musste vom 1. Juli 1872 an noch bedeutend steigen, da von diesem Tage an sämmtlichen Vorständen der verschiedenen Kliniken und Abtheilungen, welche sich zur Abhaltung von Ambulatorien bereit erklärten, neuerdings das Recht eingeräumt wurde, dass die von ihnen ausgehenden Ordinationen für Arme auf Kosten des Armenfondes unentgeltlich dispensirt werden dürfen.

Die folgende Zusammenstellung gibt eine Uebersicht über den Krankenstand des k. k. allgemeinen Krankenhauses während des Decenniums 1863—1872, ferner über die Gesammtsumme der Ausgaben und der auf die unentgeltliche, d. h. auf Kosten verschiedener Fonde oder Stiftungen erfolgte Verpflegung entfallenden Ausgabsbeträge.

---

commando unterm 7. Jänner 1854, Z. 564 gegebenen Weisung über die Berechnung und Vergütung der Beerdigungskosten für die in Civilspitälern verstorbenen Soldaten wird nunmehr auch für jene Fälle, wenn ein transener oder beurlaubter Soldat ausserhalb eines Civilspitales stirbt und wegen Mangels an eigenen Mitteln von der Gemeinde beerdigt werden muss, bestimmt, dass die betreffenden Gemeinden bei diesen Soldaten mit jedesmaliger Beischaffung eines eigenen Sarges dieselbe Beerdigungsart wie bei ihren armen Gemeindegliedern einzuhalten und die hieraus erwachsenen Kosten zum Behufe der Vergütung aus dem Militärärar mittelst einer von ihrer politischen Oberbehörde zu bestätigenden Rechnung auszuweisen haben. (Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. Mai 1859, Z. 17.986.)

[119]) Siehe die Mittheilung über denselben auf Seite 203.

Ueber den Stand der Kranken in diesem Krankenhause vom Zeitpunkte der Eröffnung desselben bis zum Jahre 1872, die Bewegung in demselben, die Summe der Ausgaben überhaupt und der auf die unentgeltliche Verpflegung entfallenden Ausgabsbeträge gibt die folgende Tabelle eine entsprechende Uebersicht.

Jahr	Am Anfange des Jahres standen „Kranke" in Behandlung	Zuwachs	Gesammtzahl der in Behandlung gestandenen Personen	Abgang: Es wurden entlassen		Abgang: Gestorben sind	Abgang: Summe des Abgangs	Am Ende des Jahres verblieben in Behandlung	Die Nettoausgaben betrugen im Ganzen		Auf die unentgeltliche, d. h. auf Kosten von Fonden oder Stiftungen erfolgte Verpflegung entfiel eine Ausgabe von	
				geheilt	gebessert und ungeheilt				fl.	kr.	fl.	kr.
1865	—	6.197	6.197	3.758	1.234	617	5.609	588	*)		*)	
1866	588	7.233	7.821	5.032	1.361	727	7.120	701	*)		*)	
1867	701	8.054	8.755	6.124	1.226	697	8.047	708	*)		*)	
1868	708	7.526	8.234	5.562	1.268	724	7.554	680	187.914	—	165.771	24
1869	680	7.203	7.883	4.973	1.588	740	7.301	582	195.167	87	170.127	71
1870	582	6.746	7.328	4.420	1.538	804	6.762	566	184.572	44	155.662	70
1871	566	6.546	7.112	4.127	1.576	859	6.562	550	184.244	91	150.099	10
1872	550	6.514	7.064	4.123	1.636	748	6.507	557	191.744	02	148.304	66
Durchschnitt	625	7.002	7.549	4.765	1.428	740	6.933	616	188.728	65	157.993	08

*) Für die ersten drei Jahre nach Eröffnung der Anstalt konnten sowohl die Gesammtauslagen, wie auch die auf die unentgeltliche Verpflegung entfallenden Ausgabssummen nicht eingestellt werden, da die entsprechenden Daten dem statistischen Bureau nicht zu Gebote standen.

Bezüglich der Uebernahme unheilbarer oder altersschwacher Kranker aus der Spitalspflege, welche, wie schon auf Seite 235 erwähnt wurde, zum Zwecke der Versorgung an ihre Heimatgemeinde abgegeben werden sollen, sind mehrere normative Bestimmungen erflossen und hierüber bereits in einem Decrete der n.-ö. Landesregierung vom 17. October 1844, Z. 60.822 leitende Grundsätze aufgestellt worden.

Auf diesen Grundsätzen basirte die ein Jahr später erschienene Regierungs-Verordnung vom 8. Mai 1845, Z. 22.003, welche den fraglichen Gegenstand ausführlich behandelte und demnach dem ganzen Inhalte nach hier angeführt wird. Dieselbe lautet:

„Um das Verfahren hinsichtlich der Entlassung der unheilbaren armen Kranken aus dem hiesigen k. k. allgemeinen Krankenhause zu ordnen, allen Zweifeln und daraus hervorgehenden Einwendungen und Vorstellungen zu begegnen, findet sich die Regierung über die hierüber von der Direction des k. k. allgemeinen Krankenhauses und dem Wiener Magistrate erstatteten Berichte bestimmt, diesfalls nachfolgende Grundsätze festzustellen, welche künftig in vorkommenden Fällen zur genauesten und unabweichlichen Richtschnur zu dienen haben werden:

I. Ist der Wiener Magistrat verpflichtet, jene unheilbaren Kranken, deren Zuständigkeit nach Wien ausser Zweifel ist, über Aufforderung der k. k. Krankenhaus-Direction alsogleich von selber zu übernehmen, wobei die k. k. Krankenhaus-Direction dem Wiener Magistrate zugleich die Acten, welche diese Kranken betreffen, mitzutheilen hat.

II. Ebenso ist der Wiener Magistrat verpflichtet, jene unheilbaren Kranken, deren Zuständigkeit nach Wien wohl angeblich und wahrscheinlich, aber nicht ausser Zweifel gestellt ist, über Aufforderung der k. k. Krankenhaus-Direction sammt den ihre Aufnahme betreffenden Documenten und den während ihrer Behandlung von der k. k. Krankenhaus-Direction eingeleiteten Correspondenzen und Erhebungen über ihre Zuständigkeit selbst dann zu übernehmen, wenn diese Erhebungen noch zu keinem Resultate geführt haben und somit deren Zuständigkeit nach Wien noch zweifelhaft ist, wo es dann Sache des Magistrates sein wird, die weiteren Erhebungen über deren Zuständigkeit selbst zu pflegen.

III. Hinsichtlich der der Provinz Niederösterreich zuständigen, jedoch Wien nicht angehörigen unheilbaren Kranken hat es bei der hierortigen Verordnung vom 17. October v. J., Z. 60.822 zu verbleiben, wonach die k. k. Krankenhaus-Direction vorläufig das betreffende Domi-

um zu deren Uebernahme aufzufordern, und wenn dieselbe innerhalb ıes der Entfernung angemessenen Termines nicht erfolgt, diese Kranken dann unter Mittheilung der Aufnahmsdocumente und Correspondenzen m Wiener Magistrate zur Uebernahme anzuzeigen hat, dessen Pflicht es ın ist, selbe hierauf ungesäumt zu übernehmen und die weitere Amtsıdlung wegen ihrer Uebernahme durch ihre betreffende Zuständigkeitsörde zu veranlassen.

IV. Hinsichtlich der in die übrigen deutsch-erbländischen vinzen, sowie nach Ungarn, Siebenbürgen, Dalmatien, Illyrien die lombardisch-venetianischen Staaten zuständigen unheil-en Kranken hat die k. k. Krankenhaus-Direction während ihrer andlung die erforderliche Correspondenz wegen ihrer Uebere mit den betreffenden Behörden selbst zu pflegen.

Im Falle aber deren Uebernahme von Seite dieser Behörden ıen einer Zeitfrist von zwei Monaten bei den die Provinz Niederrreich begrenzenden und von drei Monaten bei den entfernter geleen Ländern nicht erfolgt, hat der Wiener Magistrat sodann diese egorie unheilbarer Kranken über Anzeige der k. k. Krankenhaus-Direc-, welche demselben alle selbe betreffenden Aufnahmsdocumente Correspondenzen mitzutheilen hat, unverweilt zu übernehmen und en Ausmittlung ihrer Zuständigkeit und Uebernahme von Seite ihrer effenden Zuständigkeitsobrigkeit die weitere Amtshandlung zu pflegen. nit aber die vorläufig von der k. k. Krankenhaus-Direction wegen ernahme dieser Kranken zu pflegenden Correspondenzen von Seite der reffenden Behörden mit entsprechender Beschleunigung beantwortet den, findet sich die Regierung veranlasst, unter Einem sämmtliche nderstellen der Monarchie um entsprechende Anweisung der erstehenden Ortsobrigkeiten und betreffenden Behörden in dieser Beıung anzugehen.

V. Jene unheilbaren Kranken, welche in ausländischen ıaten zuständig sind, sowie jene, deren Heimatverhältnisse gänzlich unkannt sind und zu deren Eruirung gar keine Anhaltspunkte vorhanden l, oder Daten erhoben werden können, ist der Wiener Magistrat verhtet, alsogleich über Aufforderung der k. k. Krankenhaus-Direction zu rnehmen, wo es dann nach ihrer Uebernahme Sache des Magistrates wird, die weitere selbem zur Ausmittlung ihrer Zuständigkeitsgemeinde Uebernahme durch selbe zweckdienlich scheinende Amtshandlung zu ınlassen.

VI. Uebrigens wird der Wiener Magistrat angewiesen, für jene ıeilbaren Kranken, welche derselbe, obgleich sie nicht nach Wien ändig sind, nach den voraufgestellten Grundsätzen provisorisch die Versorgung zu übernehmen hat, bis zur Bewerkstelligung ihrer

der Kranken steht unter der Leitung und Obsorge der „barmherzigen Schwestern“ (derzeit 46). Denselben obliegt, mit Ausnahme der Bestimmung des ärztlichen Personales und der auf die Apotheke Bezug habenden Normen, Alles, was auf die häuslichen Bedürfnisse und Einrichtungen des Spitales sowohl, als auch auf die Wartung, Verköstigung und Verpflegung der Kranken Beziehung hat. Die Congregation verrechnet dafür vertragsmässig einen bestimmten Betrag per Kopf und Tag, welcher von der Spitalsverwaltung an die Oberin der Congregation ausbezahlt wird.

In das Spital werden Kranke ohne Unterschied des Geschlechtes und der Religion aufgenommen, welche entweder mit einem die Nothwendigkeit der Spitalspflege nachweisenden ärztlichen Zeugnisse in dasselbe gebracht werden, oder sich selbst melden und von dem Anstaltsarzte zur Aufnahme geeignet befunden werden.

Ausgeschlossen von der Aufnahme bleiben unheilbare, in eine Versorgungsanstalt gehörige Kranke, Geisteskranke, mit Wasserscheu, Syphilis oder Krätze behaftete Individuen, Augenkranke, Kranke, an welchen eine wichtige Operation vorgenommen werden muss, und Kinder unter vier Jahren.

Die tägliche Verpflegsgebühr[139]) wird seit 1. Juni 1873 mit 72 kr. bemessen.

Zur unentgeltlichen Verpflegung in der Anstalt ist die Nachweisung erforderlich, dass die Verpflegskosten nicht nur von dem Verpflegten selbst, sondern auch von den etwa sonst zur Zahlung Berufenen, namentlich Verwandten in auf-

---

[139]) Für die Dienst- oder Arbeitgeber im Amtsbezirke Sechshaus besteht die Begünstigung, dass es ihnen freigestellt ist, für ihre erkrankten Dienstboten oder Arbeiter entweder per Kopf die tägliche Verpflegsgebühr per 72 kr. ö. W. [illegible] oder durch alljährige Entrichtung eines Pauschalbetrages [illegible] ö. W., welcher ganz oder halbjährig [illegible] ist, sich von einer weiteren Zahlung der Verpflegsgebühren für ihre erkrankten Dienstboten oder Arbeiter, [illegible] zu entheben.

Dagegen hatte der Magistrat den Recurs an das Ministerium s Innern ergriffen, welches mit Erlass vom 28. Februar 1868, 1190 anordnete, dass im commissionellen Wege die dalitäten zu vereinbaren seien, unter welchen die Uebernme der „unheilbaren“ Kranken aus den öffentlichen Spitälern erfolgen hätte.

In Folge dessen wurde ein Uebereinkommen für ein ır mit der Bestimmung getroffen, dass, wenn 3 Monate vor lauf eines Jahres von einer oder der anderen Seite keine nderung oder Lösung des Uebereinkommens begehrt würde, sselbe für ein weiteres Jahr in Wirksamkeit zu bleiben habe.[120])

Die Bestimmungen dieses Uebereinkommens sind folgende: nn die Directionen der hiesigen k. k. Civilkrankenhäuser erachten, dass dortorts bereits seit 90 Tagen in Verpflegung stehender Armer (nach a Statthalterei-Erlasse vom 20. December 1856, Z. 55.786 sind die nkenanstalten verpflichtet, Kranke durch 90 Tage im Spitale zu vergen, bevor sie als unheilbar entlassen werden) — ohne Rücksicht auf bereits festgestellte oder noch zu ermittelnde „Zuständigkeit“ desselben für die Spitalspflege nicht mehr geeignet, mit einem „unheilbaren“ el behaftet oder sonst in die „Armenversorgung“ abzugeben ist, so en die besagten Krankenanstalten hievon dem Wiener Magistrate — er Bekanntgabe der für die Entlassung des Kranken aus dem Spitale echenden Gründe — die Mittheilung mit der Aufforderung zu machen, s das betreffende Individuum längstens binnen 8 Tagen von der nmune zu übernehmen sei. In der bezüglichen Aufforderung ist der g, an welchem die Uebernahme spätestens zu geschehen hat, genau ziffermässig auszudrücken.

Die besagte achttägige Frist beginnt vom Zustellungstage der Aufforderung.[121])

Der Commune bleibt es freigestellt, das betreffende Individuum entler ohne jede weitere Erhebung zu übernehmen, oder aber sich vorerst der Richtigkeit der für die Entlassung aus dem Spitale angeführten nde durch die Entsendung eines eigenen Communalorganes in die nkenanstalt zu überzeugen. Wenn von dem besagten Communalorgane

---

[120]) Gemeinderaths-Beschluss vom 20. October 1868.

[121]) Zufolge der Ministerial-Verordnung vom 3. October 1874, Z. 12.584 lass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. October 1874, Z. 30.009) ist Zustellungstag der Aufforderung in die achttägige Frist nicht einzuhnen.

gen für die Verpflegung unentgeltlich aufgenommener
anker und zwar

Jahre 1863	31.221 fl. 60 kr.		im Jahre 1868	42.295 fl. 40 kr.
„ 1864	34.297 „ 55 „		„ 1869	39.949 „ 19 „
„ 1865	33.123 „ 11 „		„ 1870	41.794 „ 42 „
„ 1866	36.163 „ 38 „		„ 1871	38.450 „ 43 „
„ 1867	39.306 „ 63 „		„ 1872	40.478 „ 47 „
und im Durchschnitte				37.708 „ 02 „

c) Die n.-ö. Irrenheil- und Pflegeanstalt
(im IX. Bezirke, Lazarethgasse Nr. 14).

Bei dem Baue des allgemeinen Krankenhauses wurde, wie
reits erwähnt, ein eigenes Gebäude zur ausschliesslichen Auf-
hme und Heilung von „Geisteskranken“ errichtet.

Es war dies der noch bestehende Irrenthurm oder Narren-
ırm, ein kreisrundes, 5 Stockwerke hohes Gebäude, welches
er, wie auf Seite 218 schon erwähnt wurde, seit dem Jahre
70 nur mehr als Magazin und für Dienerswohnungen des
gemeinen Krankenhauses benützt wird.[133])

Bei Errichtung der Irrenheilanstalt, welche am 19. April
84 eröffnet wurde, herrschte noch bei Aerzten und Laien die
sicht, dass Geisteskranke „unheilbar“ seien. Man war daher
dieser Errichtung in erster Linie darauf bedacht, auf dem
ınsten Raume die möglichst grosse Anzahl dieser Unglück-
ıen unterzubringen, für welche es bisher noch keine Heil-
er Pflegeanstalt gab und welche nothdürftig bekleidet, in Ketten
schlagen, wie in einem Kerker, gleich Thieren gefüttert wur-
ı. Da die „Heilung“ dieser Unglücklichen nicht angestrebt
rde, so handelte es sich nur darum, dieselben für die Mensch-

---

[133]) Die Auflassung des Irrenthurmes war vom n.-ö. Landtage
eits mit Beschluss vom 14. Februar 1866 angeordnet worden. Nach all-
liger Reducirung der Zahl der im Thurme untergebrachten Pfleglinge
rde derselbe am 4. Juni 1869 für die Krankenpflege geschlossen; am
März 1870 erfolgte auf Grund der mit der Staatsbehörde abgeschlossenen
h. genehmigten Punctationen die commissionelle Uebergabe des alten
enthurmes an die n.-ö. Statthalterei.

heit unschädlich zu machen; daher das Zellensystem und wahrscheinlich auch die Idee der Thurmform.

Im Jahre 1803 kam aber die Einsicht zur Geltung, dass die Geistesverwirrung in die Reihe der „Krankheiten" aufzunehmen sei, und dass die Heilung derselben nicht ausgeschlossen, daher jedenfalls anzustreben sei.

Von nun an wurden nicht blos unheilbare, sondern auch ruhige Geisteskranke, bei welchen noch eine Heilung zu erwarten war, in die Anstalt aufgenommen und in dem mit dem Thurme vereinten, von der Wiener Stadtgemeinde bereits zur Zeit Kaiser Josef II. acquirirten „Lazareth" [134]) untergebracht.

Die wachsenden Fortschritte der Wissenschaft auf dem Gebiete der Psychiatrie und die stets wachsende Anzahl von Geisteskranken forderten aber dringend die Vergrösserung der für dieselben im Thurme und im Lazarethe bestimmten Localitäten.

Es wurde daher im Jahre 1806 im Versorgungshause zu Mauerbach eine Abtheilung für 30—40 und in Ybbs eine solche für 280 Geisteskranke eingerichtet.

Diese Massregeln zeigten sich jedoch als nicht zureichend;

---

[134]) Das Lazareth (Nr. 233 in der Alservorstadt) war sammt dem dazugehörigen Garten Eigenthum des „Bürgerspitalfondes", an welchen dasselbe im Jahre 1648 theils durch Schenkung, theils durch Vermächtniss gekommen war.

Im Jahre 1784 wurde das damals an Wohnparteien vermiethete Lazarethgebäude zufolge eines Decretes der k. k. „Oberdirection in milden Stiftungen und Armenleutsachen" vom 12. August mit a. h. Entschliessung vom 11. August 1784 der „Krankenhaus-Direction" zur Benützung zugewiesen und anfangs zur Unterbringung Kranker, später aber als eine Abtheilung der „Irrenanstalt" benützt.

Die wiederholten Gesuche der Bürgerspital-Wirthschaftscommission, respective des Magistrates um Rückgabe des ohne Entgelt benützten Gebäudes wurden unter Hinweis auf den Mangel eines anderweitigen Belegraumes abweislich beschieden.

Erst mit a. h. Entschliessung vom 13. Februar 1857 (Ministerialerlass vom 23. Februar 1857, Z. 4366) wurde die Zurückstellung des Lazarethgebäudes an das Bürgerspital angeordnet und von diesem am 1. Mai 1857 wieder übernommen. Auf der Stelle des Lazarethes ist im Jahre 1860 das neue „Bürgerversorgungshaus" erbaut worden.

ımentlich war es die mangelhafte, nur eine kümmerliche Verahrung und Verköstigung gestattende Einrichtung aller bisher r die Aufnahme von Geisteskranken bestehenden Anstalten, elche im Jahre 1820 den damaligen Krankenhaus-Director Dr. ıimann veranlasste, hierüber hohen Ortes ernstliche Vorstellungen machen, in Folge deren dann zum Aufbau einer **neuen** :enanstalt circa 50 Joch Aecker und Gartengründe am Michel-:uer'schen Grunde angekauft wurden.

Allein erst im Jahre 1853 konnte die **neuerbaute** Irrenıstalt zur Benützung eröffnet[135]) werden.

Der Thurm und das Lazareth waren — ersterer bis zum hre 1870, letzteres bis zum Jahre 1857 — als Pflegeanstalten, thin als Theile der Irrenanstalt belassen worden.

Die neue Irrenanstalt hat einen Belegraum für 480 ·anke[136]); der Thurm hatte für 270, das Lazareth für 100 ·anke Belegraum. —

Mit 1. Jänner 1865 sind die Irrenanstalten von der Staatsrwaltung in die Verwaltung der **Landesvertretungen** übergangen.[137])

Die wichtigsten Bestimmungen des derzeit für die n.-ö. ındesirrenanstalt in Wien bestehenden „Statutes",[138]) welches t 1. Jänner 1869 ins Leben trat, sind folgende.

Die Anstalt ist zur Aufnahme von heilbaren und zur Verhrung und Pflege von gemeinschädlichen unheilbaren Geistesınken bestimmt, die nach Niederösterreich zuständig sind.

Nach Niederösterreich nicht zuständige oder nicht gemein-

[135]) Dieselbe umfasst eine Area von circa 60.000 □ Klafter ·58 Hektar.): die Baukosten betrugen über 1,200.000 fl. C.-M.

[136]) Gegenwärtig können in Folge verschiedener in den Wohnunge Directors und der Anstaltsbeamten vorgenommenen Veränderunge l Adaptirungen 550 Kranke gleichzeitig untergebracht werden.

[137]) Gesetz vom 17. Februar 1864, R.-G.-Bl. Nr. 22. Die Uebergab „Irrenfondes", sowie der Cassabestände der Irrenanstalt an den n.-ö. ıdesausschuss erfolgte am 31. December 1864, die förmliche Uebergabe Irrenanstalt selbst in den ersten Tagen des Monates Jänner 1865.

[138]) Kundmachung des n.-ö. Landesausschusses vom 28. December ·8, Z. 15.982, L.-G.-B. Jahrgang 1869, 6. Stück, Nr. 12.

Gehört übrigens ein solches zur Uebernahme geeignetes Individuum einer benachbarten Gemeinde an, so kann sich die Krankenanstalt unmittelbar an diese Gemeinde wenden.

3. Die öffentlichen Krankenanstalten und die Gemeinden haften für die genaue Erfüllung der ihnen nach dem Vorangehenden obliegenden Verpflichtungen.

Während des Decenniums 1863—1872 sind aus verschiedenen Krankenanstalten 2909 Personen, welche als „unheilbar" bezeichnet wurden, von der Gemeinde Wien übernommen worden.

Die nachfolgende Uebersicht detailirt diese Ziffer für jedes einzelne Jahr nach dem „Geschlechte" dieser Personen, nach der „Heimatberechtigung" und der „Anstalt", in welcher sie sich befanden.

---

für den Einspänner 1 fl. 20 kr., für den Diener 50 kr., für die Tragbahre 1 fl. 50 kr.; für das „allgemeine Krankenhaus" für die Sesselträger 70 kr., für eine Fuhr 1 fl.; für die Begleitung entfällt die Entschädigung.

Die Spitalsdirectionen sind zu ersuchen, bei jeder Abtransportirung der Versorgungshaus-Verwaltung zugleich mit dem zu übernehmenden „Unheilbaren" die Transportkosten bekannt zu geben, damit diese gleichzeitig mit den Verpflegskosten aufgerechnet und eingefordert werden können.

Im Jahre	Es wurden als „unheilbar“ von der Gemeinde Wien übernommen: aus dem k. k. allgemeinen Krankenhause			aus dem k. k. Wiedner Krankenhause			aus der k. k. Rudolf-Stiftung			aus dem Sechshauser Spitale			aus der n.-ö. Landes-Irrenanstalt			aus Provinzial-Kranken-anstalten[125]			im Ganzen			darunter waren nicht nach Wien Heimat-berechtigte		
	Männer	Weiber	zusamm.	Männer	Weiber	zusamm.	Männer	Weiber	zusamm.	Männer	Weiber	zusamm.	Männer	Weiber	zusamm.	Männer	Weiber	zusamm.	Männer	Weiber	zusamm.	Männer	Weiber	zusamm.
1863	14		14	2	—	2	—	—	—	—	—	—	2	—	2	4	—	4	22	—	22	—	—	4
1864	7	38	45	17	24	41	1	—	1	—	1	1	1	3	4	7	25	32	33	91	124	—	—	9
1865	70	102	172	27	68	95	23	39	62	—		—	4	17	21	11	15	26	135	241	376	—	—	34
1866	31	69	100	25	52	77	21	28	49	—	—	—	4	20	24	—	—	—	81	169	250	—	—	16
1867	25	72	97	21	52	73	9	26	35	—	—	—	—	5	5	—	1	1	55	156	211	—	—	15
1868	34	90	124	18	55	73	7	18	25	—	—	—	—	11	11	1	3	4	60	177	237	—	—	6
1869	58	123	181	27	62	89	35	27	62	1	2	3	—	—	—	—	2	2	121	216	337	—	—	16
1870	78	167	245	40	69	109	24	31	55	9	6	15	—	—	—	—	5	5	151	278	429	—	—	63
1871	95	76	171	51	90	141	49	64	113	—	3	3	4	8	12	3	5	8	202	246	448	—	—	95
1872	81	143	224	43	50	93	69	56	125	2	6	8	6	13	19	3	3	6	204	271	475	—		125
daher im 10jähr. Durchschnitte . .	49	88	137	27	52	79	24	29	53	1	2	3	2	8	10	3	6	9	106	185	291	—	—	38

β) Das k. k. Krankenhaus Wieden
(im IV. Bezirke, Favoritenstrasse Nr. 32).

Im Jahre 1834 trat die Nothwendigkeit ein, am k. k. allgemeinen Krankenhause einen „Zubau“ auszuführen und in sämmtlichen Krankensälen desselben eine dritte Reihe von Betten einzustellen.

Auch das Spital der barmherzigen Schwestern zu Gumpendorf, das Spital der Elisabethinerinnen auf der Landstrasse und das Spital der barmherzigen Brüder in der Leopoldstadt mussten erweitert werden. Im Jahre 1840 trat die weitere Nothwendigkeit ein, sogar in dem Versorgungshause in der Währingergasse und in der freiwilligen Arbeitsanstalt Zimmer zur Aufnahme von Kranken einzurichten.

Allein trotz aller dieser Zubauten und Erweiterungen waren in Folge der raschen Zunahme der Bevölkerung Wiens und der damit wachsenden Anzahl derjenigen Personen, welche in den Spitälern Hilfe suchten, die disponiblen Räume der Krankenhäuser derart überfüllt, dass die Krankenaufnahme in denselben geschlossen werden musste. Damit war die Unabweislichkeit der Errichtung eines neuen Krankenhauses constatirt.

In Folge dessen wurde im Jahre 1841 auf Anregung der k. k. n.-ö. Landesregierung unter Mitwirkung des damaligen Protomedicus Dr. Knolz, des Bürgermeisters Czapka, der Polizeibezirks-Direction und der Repräsentanten sämmtlicher Pfarreien und Gemeinden des Polizeibezirkes Wieden ein Comité gewählt, welches sich die Aufgabe stellte, ein „Bezirkskrankenhaus in der Vorstadt Wieden“ zu errichten. Die Mitglieder dieses Comités [126]) bildeten zugleich die Direction dieses Krankenhauses, welches, nachdem in der Danhauser'schen Realität Nr. 302 auf der Favoritenstrasse eine passende Localität gefunden und nebst

---

[126]) Die Namen der Comité-Mitglieder sind in dem Aufsatze „Chronik des k. k. Krankenhauses Wieden“ in dem Berichte dieses Krankenhauses vom Solarjahre 1877 angeführt, welchem Berichte auch die oben mitgetheilten historischen Daten entnommen sind.

den erforderlichen Spital-Einrichtungsgegenständen auch eine Summe von 13.737 fl. 35 kr. aufgebracht worden war, am 7. December 1841 eröffnet wurde.

Die Anstalt hatte damals einen Belegraum von 150 Betten und besass eine medicinische und chirurgische Abtheilung. Die Anstellung der Primarien, welche unentgeltlich fungirten, war der Genehmigung des Landes-Protomedicus vorbehalten. Die Krankenpflege wurde im ersten Jahre von den barmherzigen Schwestern übernommen.

Dieses Krankenhaus war hauptsächlich für die armen Bewohner des Polizeibezirkes Wieden bestimmt und es sollten daher Kranke aus anderen Bezirken nur nach Massgabe des Belegraumes aufgenommen werden. Mit a. h. Entschliessung vom 4. Juli 1842 wurden die von dem Directions-Comité getroffenen Massregeln genehmigt und das Krankenhaus zugleich der Aufsicht und dem Schutze der Regierung unterstellt.

Im Jahre 1844 wurde das Haus Nr. 302 auf der Wieden sammt Garten im Ausmasse von 4288 □ Klaftern (15.422·44 □ Meter) um den Preis von 57.500 fl. angekauft, welcher durch ein mit a. h. Bewilligung aus dem „Krankenhausfonde" entnommenes unverzinsliches Darlehen von 60.000 fl. bestritten worden ist.

In Folge der anhaltenden Ueberfüllung des allgemeinen Krankenhauses ist am 16. Februar 1847 das nächst dem Bezirkskrankenhause Wieden gelegene Haus Nr. 371—373 und am 24. Jänner 1848 auch noch das Nachbarhaus Nr. 368—369 in der Karolygasse gemiethet worden, welche beide Häuser zu „Aushilfsspitälern", ersteres mit einem Belegraume von 340 Betten, letzteres mit einem Belegraume von 300 Betten eingerichtet wurden, deren Leitung und Verwaltung dem Bezirkskrankenhause Wieden oblag.

Noch im Jahre 1848 ist der Neubau des alten Danhauser'schen Gebäudes Nr. 302 bewilligt, [127]) aber erst im Jänner 1854 ist der-

[127]) Decret des Ministeriums des Innern vom 25. Mai 1848.

Angelegenheiten [140]) steht einem von dem Landesausschus ernannten und von dem Kaiser bestätigten, verantwortlich Director zu, während die unmittelbare Leitung der rein admi strativen Angelegenheiten dem ersten Verwaltungsbeamten übe tragen ist.

Die Regierung übt die sanitätspolizeiliche Aufsicht dur ihre Organe aus; allfällige Mängel sind durch die k. k. Stat halterei dem Landesausschusse zur Abhilfe anzuzeigen.

Die Kosten der Anstalt werden bestritten aus den E

Bei Zusammenfassung der voranstehenden Ausführungen ergibt si dass die Gemeinde, abgesehen von den ihr aus dem Titel der Sicherhei polizei zukommenden Aufgaben, nach dem Sanitäts- und Heimatgese nicht weiter als dahin verpflichtet werden kann, für die Bestellung nöthigen, nicht etwa ohnehin bereits zu Gebot stehenden Sanitätspersona in einer Weise, dass dessen Hilfe in der Gemeinde allgemein erreichl ist, zu sorgen, eine inhumane Behandlung oder ungerechtfertigte E schränkung der in Privatpflege befindlichen Irren hintanzuhalten, die th lichste Unterbringung armer Irren in öffentlichen Irrenanstalten zu bewei stelligen, bis zu dieser Abgabe jedoch für die Verpflegung armer Irren einer Weise, dass sie weder eine Schädigung an ihrer Gesundheit erleid noch einer inhumanen Behandlung oder ungerechtfertigten Einschränk unterworfen werden, insolange Sorge zu tragen, bis deren Entlassung Sinne der §§. 29 und 30 des Heimatgesetzes erfolgen kann.

Nur insoweit die Gemeinde gegen die in vorstehender Weise u schriebenen Verpflichtungen in einem concreten Falle verstösst, ist ein E schreiten der Behörden im Verfügungs- oder Entscheidungswege gesetz begründet.

Die angefochtene Entscheidung hält sich jedoch, wie aufgez worden ist, in ihrem Ennunciate weder in Bezug auf den Umfang der Gemeinde auferlegten Vorkehrungen, noch in Bezug auf die Personen, de gegenüber eine Gemeindeverpflegung eintritt, innerhalb der angegebe Grenzen und beschränkt sich — indem sie der Gemeinde Anstalten temporäre Irrenunterbringung und Krankenbehandlung indirect aufträgt nicht auf ein Einschreiten gegenüber der seitens der Gemeinde erfolg Verletzung der ihr obliegenden Pflichten im concreten Falle.

Die Entscheidung musste daher als gesetzwidrig aufgehoben werd

[140]) Mit Beschluss des Landtages vom 1. September 1870 wu in Folge a. h. Entschliessung vom 1. Juli 1870 die Errichtung ei psychiatrischen Klinik" in der Irrenanstalt in Wien genehmigt

·ägnissen der Anstalt, aus Vermächtnissen und sonstigen Widıungen, dann aus dem Erträgnisse von Stiftungen und den 'erpflegskosten-Ersatzbeträgen.

Diese letzteren sind für zahlungsunfähige Kranke von eren zahlungsfähigen und gesetzlich verpflichteten Verwandten, on Gemeinden und anderen Corporationen, insofern dieselben ach den bestehenden Gesetzen „zahlungspflichtig“ erscheinen, on anderen Parteien auf Grund besonderer Rechtsverpflichtung der speciellen Uebereinkommens, endlich, wenn keiner der vortehenden Fälle eintritt, von den „Landesfonden“ der Heimatänder zu bestreiten.[141])

Die Aufnahme von Kranken[142]) erfolgt durch die Anstalt egen Vorweisung der Aufnahmsdocumente.[143])

---

[141]) §. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 1864, R.-G.-B. Nr. 22.

[142]) Die Gemeinden und insbesondere ihre ärztlichen Organe sind erpflichtet, die innerhalb ihres Gebietes befindlichen Irren, die nicht in Irrenanstalten“ untergebracht sind, in Evidenz zu halten und die Pflege erselben zu überwachen (§. 3, Absatz c des Gesetzes vom 30. April 1870). ie haben insbesondere ihr Augenmerk darauf zu richten, dass derlei Kranke cht einer inhumanen Behandlung preisgegeben oder Einschränkungen ıterworfen werden, die durch die Beschaffenheit ihrer Krankheit nicht ·rechtfertigt sind. Sie haben endlich für die Verpflegung armer Geistesranker und für deren thunlichste Unterbringung in öffentlichen Irrenanstalten ·rge zu tragen (§. 24 des Gesetzes vom 3. December 1863, R.-G.-Bl. r. 105). Geisteskranke, welche nicht unter der väterlichen oder vormund-ˀhaftlichen Gewalt stehen, haben die Gemeinden dem Gerichtshofe erster ıstanz, zu dessen Sprengel sie zugewiesen sind, behufs der weiteren Vergung namhaft zu machen. (§. 23 der Verordnung des Ministeriums des ınern vom 14. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 71.)

[143]) Bei der Aufnahme von Geisteskranken sind an Aufnahmsocumenten vorzuweisen:

1. ein von einem öffentlich angestellten oder in Ermanglung dessen ın einem zur Praxis berechtigten Med.-Doctor ausgestelltes Zeugniss, ıss der aufzunehmende Kranke wirklich geisteskrank sei;

2. eine Krankheitsgeschichte, die in der Regel von dem behandelnden rzte abzufassen und in welcher auch das Gutachten über die Heilbarkeit ler Unheilbarkeit, sowie über die Zweckdienlichkeit oder Nothwendigkeit ·r Unterbringung in eine Irrenanstalt aufzunehmen ist:

Kranke, für welche die Verpflichtung übernommen wi
die ganze Verpflegsgebühr zu ersetzen, werden über Bewillig
der „Anstaltsdirection" aufgenommen.

Zur Aufnahme von Kranken, für welche auf die une
geltliche Verpflegung ganz oder theilweise Anspruch gema
wird, ist die Bewilligung des „Landesausschusses" erforderli

Gemeinschädliche Kranke werden, wenn sie nicht
anderer Weise in Sicherheit gebracht werden können, nach Zul
des Raumes über Veranlassung der k. k. n.-ö. Statthalte
„aufgenommen".

Gegen die von der Direction verweigerte Aufnah
findet die Berufung an den „Landesausschuss" statt.

Wenn ein Kranker, welcher des Irrsinns verdäch
oder wirklich irrsinnig befunden wird und dessen persönli
Verhältnisse sein Verbleiben in seiner Wohnung unzuläs
machen, mittelst behördlichen Auftrages sofort anderw
in die geeignete Pflege und Obhut abgegeben werden soll,

---

3. die ämtliche Nachweisung der Zuständigkeit des Kranken
im Falle seiner Gemeingefährlichkeit ein dieselbe bestätigendes Amtszeugn
4. die Erklärung, ob die Verpflegung gegen ganze oder theilw
zahlung aus dem eigenen Vermögen oder von Anderen und nach wel
er drei Verpflegsclassen erfolgen soll.

Diese Erklärung (Zahlungsrevers) muss die Verpflichtung entha
ie Verpflegsgebühren zum mindesten monatlich vorhinein bei der Anst
assa zu entrichten. Wenn der Zahlende eine Privatperson ist, so i
ie Zahlungsfähigkeit desselben ämtlich bestätigt sein. Bei Auslän
t überdies die Bürgschaftserklärung eines Inländers für den vollständ
ostenersatz beizubringen, dessen Zahlungsfähigkeit ebenfalls äm
estätigt sein muss. Endlich ist in den Reversen die Verpflichtung ei
ehen, die Kranken auf Verlangen der Anstalt zurückzunehmen.

Ferner ist noch beizubringen:

5. im Falle der gänzlichen oder theilweisen Zahlungsunfäl
eit das vorschriftsmässige „Armuthszeugniss" und
6. die Angabe des gerichtlich bestellten Curators oder falls noch
olcher bestellt ist, die Bezeichnung jener Person, die bis dahin
Kranken in seinem Verhältnisse zur Anstalt zu vertreten haben wird.

der Kranken steht unter der Leitung und Obsorge der „barmherzigen Schwestern“ (derzeit 46). Denselben obliegt, mit Ausnahme der Bestimmung des ärztlichen Personales und der auf die Apotheke Bezug habenden Normen, Alles, was auf die häuslichen Bedürfnisse und Einrichtungen des Spitales sowohl, als auch auf die Wartung, Verköstigung und Verpflegung der Kranken Beziehung hat. Die Congregation verrechnet dafür vertragsmässig einen bestimmten Betrag per Kopf und Tag, welcher von der Spitalsverwaltung an die Oberin der Congregation ausbezahlt wird.

In das Spital werden Kranke ohne Unterschied des Geschlechtes und der Religion aufgenommen, welche entweder mit einem die Nothwendigkeit der Spitalspflege nachweisenden ärztlichen Zeugnisse in dasselbe gebracht werden, oder sich selbst melden und von dem Anstaltsarzte zur Aufnahme geeignet befunden werden.

Ausgeschlossen von der Aufnahme bleiben unheilbare, in eine Versorgungsanstalt gehörige Kranke, Geisteskranke, mit Wasserscheu, Syphilis oder Krätze behaftete Individuen, Augenkranke, Kranke, an welchen eine wichtige Operation vorgenommen werden muss, und Kinder unter vier Jahren.

Die tägliche Verpflegsgebühr[130]) wird seit 1. Juni 1873 mit 72 kr. bemessen.

Zur unentgeltlichen Verpflegung in der Anstalt ist die Nachweisung erforderlich, dass die Verpflegskosten nicht nur von dem Verpflegten selbst, sondern auch von den etwa sonst zur Zahlung Berufenen, namentlich Verwandten in auf-

---

[130]) Für die Dienst- oder Arbeitgeber im Amtsbezirke Sechshaus besteht die Begünstigung, dass es ihnen freigestellt ist, für ihre erkrankten Dienstboten oder Arbeiter, entweder per Kopf die tägliche Verpflegsgebühr per 72 kr. ö. W. zu bezahlen, oder durch alljährige Entrichtung eines Pauschalbetrages per 1 fl. 50 kr. ö. W., welcher ganz oder halbjährig vorhinein an die Spitalscasse abzuführen ist, sich von einer weiteren Zahlung der Verpflegsgebühren für den erkrankten Dienstboten oder Arbeiter, welcher aber namentlich zu bezeichnen ist, zu entheben.

Für die Ueberbringung der Kranken und für die Bestreitung der dafür erwachsenden Kosten haben Diejenigen zu sorgen, welche um die Aufnahme in die Anstalt angesucht haben.

Die Verpflegsgebühren betragen für die I. Classe 3 fl., für die II. Classe 1 fl. 50 kr. und für die III. Classe 80 kr. per Kopf und Tag.

Von jeder Aufnahme eines Geisteskranken ist behufs Constatirung des Geisteszustandes des Kranken innerhalb 24 Stunden, vom Zeitpunkte der Aufnahme angefangen, der competenten civilgerichtlichen Personalinstanz unter genauer Angabe des Nationales, des Zuständigkeits- und Wohnortes, dann des Eintrittstages und der Personen oder Behörden, welche die Aufnahme nachsuchten oder veranlassten, sowie der sonstigen Aufnahmsdocumente die Anzeige zu erstatten.

Die Kranken finden in der Anstalt eine den verschiedenartigen Krankheitszuständen und den übrigen Verhältnissen derselben angemessene Beschäftigung; für die hiebei geleisteten Arbeiten erhalten die beschäftigten Kranken nach einem vom Landes-Ausschusse festgesetzten Tarife und nach Ermessen des Directors eine Entlohnung. Aus derselben können jene Bedürfnisse bestritten werden, welche aus dem eigenen Vermögen der Verpflegten oder aus Anstaltmitteln nicht gedeckt werden können. Diese Verdienstgelder sind Eigenthum der betreffenden Kranken und werden für jeden einzeln abgesondert verrechnet. Ueberschüsse werden nutzbringend angelegt. Beim Austritte der Kranken wird der denselben gebührende Restbetrag entweder ihnen selbst oder der Curatelbehörde und im Falle ihres Ablebens der Abhandlungsinstanz übergeben. Nur im Falle des Absterbens eines „unentgeltlich“ oder „gegen eine Theilgebühr“ Verpflegten wird der verbliebene Verdienstbetrag für die Anstalt in Empfang genommen, bei den gegen Theilzahlung Verpflegten jedoch nur insoweit, als die Verpflegskosten nicht bedeckt sind.

Nach erfolgter Heilung der Kranken hat der Director die Entlassung derselben unverzüglich einzuleiten.

Ungeheilte Kranke werden entlassen:

namentlich war es die mangelhafte, nur eine kümmerliche Verwahrung und Verköstigung gestattende Einrichtung aller bisher für die Aufnahme von Geisteskranken bestehenden Anstalten, welche im Jahre 1820 den damaligen Krankenhaus-Director Dr. Raimann veranlasste, hierüber hohen Ortes ernstliche Vorstellungen zu machen, in Folge deren dann zum Aufbau einer neuen Irrenanstalt circa 50 Joch Aecker und Gartengründe am Michelbeuer'schen Grunde angekauft wurden.

Allein erst im Jahre 1853 konnte die neuerbaute Irrenanstalt zur Benützung eröffnet [135]) werden.

Der Thurm und das Lazareth waren — ersterer bis zum Jahre 1870, letzteres bis zum Jahre 1857 — als Pflegeanstalten, mithin als Theile der Irrenanstalt belassen worden.

Die neue Irrenanstalt hat einen Belegraum für 480 Kranke [136]); der Thurm hatte für 270, das Lazareth für 100 Kranke Belegraum. —

Mit 1. Jänner 1865 sind die Irrenanstalten von der Staatsverwaltung in die Verwaltung der Landesvertretungen übergegangen. [137])

Die wichtigsten Bestimmungen des derzeit für die n.-ö. Landesirrenanstalt in Wien bestehenden „Statutes", [138]) welches mit 1. Jänner 1869 ins Leben trat, sind folgende.

Die Anstalt ist zur Aufnahme von heilbaren und zur Verwahrung und Pflege von gemeinschädlichen unheilbaren Geisteskranken bestimmt, die nach Niederösterreich zuständig sind.

Nach Niederösterreich nicht zuständige oder nicht gemein-

[135]) Dieselbe umfasst eine Area von circa 60.000 □ Klaftern (21·58 Hektar.); die Baukosten betrugen über 1,200.000 fl. C.-M.

[136]) Gegenwärtig können in Folge verschiedener in den Wohnungen des Directors und der Anstaltsbeamten vorgenommenen Veränderungen und Adaptirungen 550 Kranke gleichzeitig untergebracht werden.

[137]) Gesetz vom 17. Februar 1864, R.-G.-Bl. Nr. 22. Die Uebergabe des „Irrenfondes", sowie der Cassabestände der Irrenanstalt an den n.-ö. Landesausschuss erfolgte am 31. December 1864, die förmliche Uebergabe der Irrenanstalt selbst in den ersten Tagen des Monates Jänner 1865.

[138]) Kundmachung des n.-ö. Landesausschusses vom 28. December 1868, Z. 15.982, L.-G.-B. Jahrgang 1869, 6. Stück, Nr. 12.

Die folgende Tabelle gibt eine Uebersicht über den **Stand der Pfleglinge in der Irrenanstalt in Wien**[147]) während des **Decenniums 1863—1872** und über die daselbst **unentgeltlich, d. h. auf Kosten von Fonden oder Stiftungen verpflegten Personen,** nebst Angabe der auf letztere entfallenen **Verpflegstage** und der Summe der für die **unentgeltliche Verpflegung verausgabten Beträge.**

---

den nicht zur Ausgabe gelangten Krankenverdienstbeträgen. Das Capital beträgt gegenwärtig (1878) 2694 fl., die Interessen desselben sind für „unbemittelte" Kranke der Anstalt zu verwenden, welche entweder gar nicht in der Lage sind, sich durch Arbeit einen Verdienst zu erwerben, oder bei welchen die Entlohnung für die Beischaffung eines dringenden, von der Anstalt nicht beizustellenden Bedürfnisses nicht ausreicht. Die Verwaltung des Fondes obliegt der Anstaltsdirection, welche auch die Vertheilung der Fondsinteressen vornimmt.

e) Im Jahre 1874 wurde in der Irrenanstalt in Wien eine Ausstellung der Arbeiten der Pfleglinge veranstaltet, deren Reinerträgniss nach dem Erlasse des n.-ö. Landesausschusses vom 13. März 1876, Z. 16.624 als Stammcapital des zu gründenden Ausstellungsfondes der Wiener Irrenanstalt zu gelten hat. Der Zweck dieses Fondes ist einerseits die Verbesserung der Lage der in der Anstalt befindlichen unbemittelten Pfleglinge, andererseits die Anschaffung von Hilfsmitteln für geistige und sonstige Beschäftigungen der Pfleglinge, soweit hiefür keine anderen Mittel der Anstalt zu Gebote stehen. Die Verwendung der Fondsinteressen ist der Direction der Anstalt überlassen, welche auch die Verwaltung des Fondes besorgt. Das Stammcapital desselben betrug Ende 1878: 5300 fl.

f) Endlich wurde im Jahre 1877 noch der Anna von Grimme'sche Unterstützungsfond errichtet. Die Verwendung des gegenwärtig noch fructificirten, theils in Werthpapieren, theils in Sparcassaeinlagen bestehenden Stammcapitals von 1300 fl. 35 kr. ö. W. ist der Widmung zufolge dem Ermessen der Anstaltsvorsteher überlassen; die Verwaltung des Fondes besorgt der n.-ö. Landesausschuss.

[147]) Bis zum Jahre 1870 erscheinen auch die in einer Abtheilung des Krankenhauses in Klosterneuburg untergebrachten Pfleglinge in den Gesammtstand der Pfleglinge der hiesigen Anstalt eingerechnet.

Im Jahre 1870 aber begann die Belegung der neuerbauten Irrensiechen- und Versorgungsanstalt zu Klosterneuburg. Der Stand der dort untergebrachten Pfleglinge wird, sowie jener der Pfleglinge in der Ybbser Anstalt, separat geführt, und ist hier nicht weiter in Betracht zu ziehen.

Krankenpflege im Allgemeinen und bezüglich Geisteskranker insbesondere obliegen, sind einerseits im Sanitätsgesetze vom 30. April 1870, R.-G.-B. Nr. 68, und andererseits im Heimatgesetze vom 3. December 1863, R.-G.-B. Nr. 105, festgestellt, und stützt sich auch die Entscheidung auf diese Gesetze.

Der in der Entscheidung citirte Absatz *b* des §. 3 des Sanitätsgesetzes erklärt als im Wirkungskreise der Gemeinde gelegen die Fürsorge für die Erreichbarkeit der nöthigen Hilfe bei Erkrankungen.

Dass darunter die Errichtung, respective Bereithaltung für den Heilzweck eingerichteter Anstalten zu verstehen sei, kann nicht mit Grund behauptet werden.

Der bezogene Passus deutet vielmehr auf die Verpflichtung der Gemeinden hin, das erforderliche Sanitätspersonale, insoferne es nicht ohnehin bereits zu Gebote stehen sollte, in einer für die Einwohner der Gemeinde erreichbaren Weise zu bestellen.

Dies geht aus dem Umstande, dass Erkrankungen und Entbindungen, bei welchen letzteren, seltene Ausnahmen abgerechnet, eine Anstalt nicht gesucht und nur vorübergehender Beistand während der häuslichen Pflege gerufen wird, neben einander gestellt und für beide die gleiche Anordnung getroffen wird, und speciell in Bezug auf Irre daraus hervor, dass die Alinea *c* des §. 3 des Sanitätsgesetzes den Gemeinden auferlegte Verpflichtung die Privatpflege zur ausdrücklichen Voraussetzung hat.

Auch ist es nach §. 5 des Sanitätsgesetzes Sache der Landesgesetzgebung, über zu treffende Einrichtungen Bestimmungen zu erlassen.

Das Heimatgesetz spricht (IV. Abschnitt §§. 24 und 29) nur von der der Gemeinde obliegenden Armenversorgung und verpflichtet die Gemeinde nur zur Verpflegung armer Kranker, worunter, da das Gesetz nicht unterscheidet, auch der Verwaltungsgerichtshof Geisteskranke verstehen muss.

In Uebereinstimmung mit dieser Gesetzesbestimmung und unter ausdrücklicher Berufung auf selbe constatirt auch die Ministerialverordnung vom 14. Mai 1874, R.-G.-B. Nr. 71, eine Verpflichtung der Gemeinde in Bezug auf Verpflegung von Irren nur hinsichtlich armer Geisteskranker; und auch diese Verpflichtung ist nur eine bedingte und ausnahmsweise.

Sie ist eine bedingte, weil sie gemäss den §§. 23 und 24 des Heimatgesetzes nur insoweit eintritt, als diese Aufgabe die Pflichten und Mittel bestehender Anstalten übersteigt, und nicht dritte Personen zur Fürsorge gesetzlich verpflichtet sind.

Sie ist eine ausnahmsweise, weil eine dem Heilzwecke entsprechende Behandlung armer Irrer in der Regel nur durch Unterbringung in einer öffentlichen Irrenanstalt erreicht werden kann, weshalb diese als Regel angestrebt werden muss, und die politischen Behörden und Amtsärzte in der citirten Ministerialverordnung vom Jahre 1874 angewiesen sind, die Gemeinden und Angehörigen armer Irrer in dieser Richtung zu unterstützen.

d) Die Communal-Nothspitäler.

Es bestehen dermalen zwei von der Commune erricht „Nothspitäler“, nämlich das „Epidemiespital“ auf der Triest strasse ausser der Matzleinsdorferlinie und das „Blatternspit auf der Siebenbrunnenwiese im V. Bezirke.

Beide wurden, sowie die übrigen nur provisorisch besta denen Nothspitäler, von denen im Verlaufe der nachfolgend Darstellung die Rede sein wird, von der Gemeinde zu Zeit grösserer in Wien herrschender Epidemien errichtet, wenn in den öffentlichen Krankenanstalten zur Aufnahme v Cholera- oder Blatternkranken bestimmten Localitäten sich Verhältnisse zur Zahl der Aufnahmebedürftigen als unzureiche erwiesen.

Als in den Jahren 1854—1856 eine Cholera- und Typhu epidemie ausgebrochen war, sind solche „Nothspitäler“ in d „Versorgungsanstalt am Alserbach“ und in jener „in der Wäl ringergasse“ errichtet worden. Die diesfälligen aus dem „Kranke hausfonde“ zu ersetzenden Auslagen haben 11.960 fl. 97 kr. ö. W betragen. [148])

Im Jahre 1861 wurde die Gemeinde Wien mit dem Stat halterei-Erlasse vom 24. Jänner 1861, Z. 3595, anlässlich d Ueberfüllung der k. k. Krankenanstalten mit der Errichtu von „Nothspitälern“ neuerdings beauftragt und es sind a Grund dieses Auftrages in der „Beschäftigungsanstalt für fre willige Arbeiter“, dann im „Versorgungshause am Alserbach und in der „Reitercaserne in der Leopoldstadt“ Nothspitäl errichtet worden.

Wegen Vergütung der Kosten, welche durch die Erhal tung dieser Spitäler dem Versorgungsfonde erwuchse wurde auf Grund des Statthalterei-Erlasses, Z. 39.109, v. J. 186 über Vorschlag der Direction des k. k. Krankenhauses ein Ueber einkommen dahin getroffen, dass die Kranken in diesen Noth

---

[148]) Von diesen Auslagen war zu Ende des Jahres 1878 noch ei Restbetrag von 3060 fl. 29·5 kr. unberichtigt.

in Folge Erlasses des Ministeriums des Innern vom 16. Februar 187
Z. 1218 nach folgenden Bestimmungen vorzugehen:

a) Des Irrsinnes verdächtig befundene Kranke sind i die Beobachtungszimmer des Wiener allgemeinen Krankenhause zu weisen, wenn kein anderes leichter zu erreichendes und voll kommen geeignetes Beobachtungslocale zur Verfügung steht;

b) Kranke, welche als wirklich geisteskrank unc zugleich als gemeinschädlich befunden werden, ebenso Geisteskranke, für welche die Verpflichtung übernommen wird, die ganze Verpflegsgebühr zu ersetzen, sind unmittelbar an eine der beiden niederösterreichischen Landesirrenanstalten in Wien und in Ybbs zu weisen;

c) zahlungsunfähige Kranke, welche zwar als geisteskrank, aber nicht als gemeinschädlich befunden werden, sind in die Beobachtungszimmer des Wiener allgemeinen Krankenhause zu weisen, wenn für den Zeitraum, welchen entweder die Einholung der Bewilligung des n.-ö. Landesausschusses zur Aufnahme in eine der n.-ö. Landesirrenanstalten oder die Einleitung der Abtransportirung der Kranken in ihre Heimat erfordern würde, ein anderer leicht zu erreichender und geeigneter Unterkunftsort nicht zur Verfügung steht. [144])

Kranke aus anderen österreichischen Ländern oder aus dem Auslande, welche über Ersuchen der n.-ö. Statthalterei als „gemeinschädlich" aufgenommen worden sind, sind ehestens in ihre Heimat zurückzubringen. [145])

---

[144]) Decret der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Februar 1870, Z. 5018.

[145]) Mit dem Decrete der n.-ö. Statthalterei vom 11. Juni 1869, Z. 15.180 wurde dem Magistrate eröffnet, dass künftighin die nach Böhmen zuständigen gemeinschädlichen Geisteskranken in die heimatlichen Irrenanstalten, die nicht gemeinschädlichen aber in ihre Heimatgemeinde zu transportiren sind. Gleichzeitig wurde über Ersuchen des n.-ö. Landesausschusses angeordnet, dass nach Böhmen zuständige Geisteskranke nur im äussersten Falle, bei grosser Gefahr am Verzuge in die Wiener Landesirrenanstalt abzugeben, dagegen ruhige transportable Geisteskranke, deren Zuständigkeit nach Böhmen constatirt ist, direct an die böhmische Landesirrenanstalt zu Prag oder Kosmanos zu befördern sind.

Für die Ueberbringung der Kranken und für die Bestreitung der dafür erwachsenden Kosten haben Diejenigen zu sorgen, welche um die Aufnahme in die Anstalt angesucht haben.

Die Verpflegsgebühren betragen für die I. Classe 3 fl., für die II. Classe 1 fl. 50 kr. und für die III. Classe 80 kr. per Kopf und Tag.

Von jeder Aufnahme eines Geisteskranken ist behufs Constatirung des Geisteszustandes des Kranken innerhalb 24 Stunden, vom Zeitpunkte der Aufnahme angefangen, der competenten civilgerichtlichen Personalinstanz unter genauer Angabe des Nationales, des Zuständigkeits- und Wohnortes, dann des Eintrittstages und der Personen oder Behörden, welche die Aufnahme nachsuchten oder veranlassten, sowie der sonstigen Aufnahmsdocumente die Anzeige zu erstatten.

Die Kranken finden in der Anstalt eine den verschiedenartigen Krankheitszuständen und den übrigen Verhältnissen derselben angemessene Beschäftigung; für die hiebei geleisteten Arbeiten erhalten die beschäftigten Kranken nach einem vom Landesausschusse festgesetzten Tarife und nach Ermessen des Directors eine Entlohnung. Aus derselben können jene Bedürfnisse bestritten werden, welche aus dem eigenen Vermögen der Verpflegten oder aus Anstaltmitteln nicht gedeckt werden können. Diese Verdienstgelder sind Eigenthum der betreffenden Kranken und werden für jeden einzeln abgesondert verrechnet. Ueberschüsse werden nutzbringend angelegt. Beim Austritte der Kranken wird der denselben gebührende Restbetrag entweder ihnen selbst oder der Curatelbehörde und im Falle ihres Ablebens der Abhandlungsinstanz übergeben. Nur im Falle des Absterbens eines „unentgeltlich“ oder „gegen eine Theilgebühr“ Verpflegten wird der verbliebene Verdienstbetrag für die Anstalt in Empfang genommen, bei den gegen Theilzahlung Verpflegten jedoch nur insoweit, als die Verpflegskosten nicht bedeckt sind.

Nach erfolgter Heilung der Kranken hat der Director die Entlassung derselben unverzüglich einzuleiten.

Ungeheilte Kranke werden entlassen:

Jahr	Stand der Pfleglinge am Anfange des Jahres	Zuwachs	Gesammtzahl der Verpflegten	Abgang: geheilt entlassen	Abgang: gebessert und gegen Revers entlassen	Abgang: in Versorgungs- oder andere Anstalten transferirt	Abgang: entwichen	Abgang: gestorben	Abgang: zusammen	Stand der Pfleglinge am Ende des Jahres	Zahl der unentgeltlich, d. h. auf Kosten verschiedener Fonde verpflegten Personen	Zahl der auf dieselben entfallenden Verpflegstage	Durchschnittl. Verpflegskostenbetrag per Kopf und Tag kr.	Summe der Ausgaben für die unentgeltliche Verpflegung fl.	kr.
1863	799	849	1.648	583				225	810	838	1.206	216.086	62	133.863	36
1864	838	1.005	1.843	711				253	964	879	1.372	234.228	62	144.865	44
1865	879	896	1.775	662				263	925	850	1.482	266.619	62	164.898	26
1866	850	881	1.731	288	117	184	—	294	883	848	1.478	250.634	62	155.012	48
1867	848	821	1.669	312	133	146	—	229	820	849	1.356	254.694	62	157.521	54
1868	849	565	1.414	259	101	199	4	187	750	664	1.225	228.019	61	139.126	82
1869	664	427	1.091 *)	170	87	150	2	177	586	505	751	139.492	66	92.715	42
1870	505	549	1.054	140	120	170	1	172	603	451	772	122.867	74	90.322	34
1871	451	726	1.177	170	137	194	4	156	661	516	850	119.698	75	89.773	27
1872	516	662	1.178	178	149	222	4	141	694	484	843	113.923	80	91.138	82
Durchschnittlich	720	738	1.458	—	—	—	—	210	770	688	1.433	194.626	65	125.923	77

*) Die Standesdifferenz von 1868 auf 1869 hat ihren Grund darin, dass von letzterem Jahre angefangen die neu erbaute Irren-, Siechen- und Versorgungsanstalt in Klosterneuburg mit hiesigen Pfleglingen belegt wurde.

d) Die Communal-Nothspitäler.

Es bestehen dermalen zwei von der Commune errichtete
spitäler", nämlich das „Epidemiespital" auf der Triester-
ausser der Matzleinsdorferlinie und das „Blatternspital"
r Siebenbrunnenwiese im V. Bezirke.

Beide wurden, sowie die übrigen nur provisorisch bestan-
Nothspitäler, von denen im Verlaufe der nachfolgenden
llung die Rede sein wird, von der Gemeinde zu Zeiten
er in Wien herrschender Epidemien errichtet, wenn die
ı öffentlichen Krankenanstalten zur Aufnahme von
- oder Blatternkranken bestimmten Localitäten sich im
nisse zur Zahl der Aufnahmebedürftigen als unzureichend
n.

ls in den Jahren 1854—1856 eine Cholera- und Typhus-
ie ausgebrochen war, sind solche „Nothspitäler" in der
rgungsanstalt am Alserbach" und in jener „in der Wäh-
asse" errichtet worden. Die diesfälligen aus dem „Kranken-
de" zu ersetzenden Auslagen haben 11.960 fl. 97 kr. ö. W.
n.[148])

n Jahre 1861 wurde die Gemeinde Wien mit dem Statt-
-Erlasse vom 24. Jänner 1861, Z. 3595, anlässlich der
füllung der k. k. Krankenanstalten mit der Errichtung
Nothspitälern" neuerdings beauftragt und es sind auf
dieses Auftrages in der „Beschäftigungsanstalt für frei-
Arbeiter", dann im „Versorgungshause am Alserbach"
der „Reitercaserne in der Leopoldstadt" Nothspitäler
t worden.

Wegen Vergütung der Kosten, welche durch die Erhal-
ieser Spitäler dem Versorgungsfonde erwuchsen,
uf Grund des Statthalterei-Erlasses, Z. 39.109, v. J. 1862
rschlag der Direction des k. k. Krankenhauses ein Ueber-
ımen dahin getroffen, dass die Kranken in diesen Noth-

---

[148]) Von diesen Auslagen war zu Ende des Jahres 1878 noch ein
ıg von 3060 fl. $29 \cdot _5$ kr. unberichtigt.

nde" erwachsenen Kosten, über die Höhe der aufgelaufenen erpflegsgebühren, deren Vertheilung auf die zur Zahlung erpflichteten und über die Summe der eingezahlten Verpflegs-ostenbeträge geben die nun folgenden Daten die ent-rechende Auskunft.

Es betrugen im Jahre 1872

	die Einrichtungskosten	die Erhaltungskosten
r das Blatternspital in der Karolygasse im IV. Bezirke........	28.468 fl. 75·$_5$ kr.	69.216 fl. 63·$_5$ kr.
r das Blatternspital auf der Siebenbrunnenwiese im V. Bezirke	32.595 „ 17·$_5$ „	10.265 „ 30 „
r das Blatternspital in Zwischenbrücken ...	6.766 „ 98·$_5$ „	10.759 „ 72·$_5$ „
r das Spital für Hautkranke in der Beschäftigungsanstalt für freiwillige Arbeiter (im II. Bezirke)........	3.841 „ 96 „	2.820 „ 40 „
r die Errichtung eines Choleraspitales [158]..	13.190 „ 56	— —
zusammen.....	84.863 fl. 43·$_5$ kr.	93.062 fl. 06 kr.

Diese „Errichtungs- und Erhaltungskosten" zusammen eliefen sich daher auf 177.925 fl. 49·$_5$ kr.

Ein Ersatz dieser „Erhaltungskosten" wurde nur theil-eise dadurch erzielt, dass von den „Verpflegten" selbst oder ei zahlungsunfähigen Kranken von den „Landesfonden" die für as k. k. allgemeine Krankenhaus festgesetzten Gebühren (86, 6 und 55 kr. per Kopf und Tag) eingehoben wurden.

---

[158]) Diese Ausgabe entstand durch Anschaffung von Kleidung, Wäsche und Bettfourituren für ein zu eröffnendes Choleraspital, welches doch nicht errichtet wurde. Die Gegenstände wurden später im Spitale n der Triesterstrasse in Verwendung genommen.

k. k. Krankenhausfonde gebührenden „Antheiles am Verzehrungs-steuer-Gemeindezuschlage“ angeordnet, wodurch in den Jahren 1866—1868 diese Forderung im vollen Betrage beglichen worden ist.

Es betrugen nämlich in den Jahren 1861—1865 die Kosten für die Erhaltung des Spitales

	im Jahre 1861		1862		1863		1864		1865		in Summa	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
im Versorgungshause am Alserbach	—		9.756	94·5	14.627	94·5	15.544	92·5	2.538	39	42.468	14·5
in der Beschäftigungs-anstalt für freiwill. Arbeiter	9.749	19	48.948	46·5	24.633	49	25.394	14·5	312	38	79.004	67
in der Reitercaserne in der Leopoldstadt	—		17.808	54·5	—		—		—		17.808	54·5
zusammen............											139.284 fl.	33 kr.

Auf diese Gesammtsumme der „Erhaltungskosten“ wurden als Rückersätze:

im Jahre 1862 5.257 fl. 93 kr., im Jahre 1866 56.214 fl. 17 kr.
„ 1867 68.922 „ 16·5 „ und 1868 8.887 „ 6·5 „
geleistet, womit die Auslagensumme per 139.281 fl. 33 kr. vollkommen gedeckt erschien. —

Als im Jahre 1866 neuerdings die Cholera in Wien epidemisch aufgetreten war, sind von der Commune [150]) im II., III., V., VII. und IX. Bezirke provisorische „Nothspitäler“ in hiezu geeigneten Localitäten [151]) errichtet und mit allem Nothwendigen ausgestattet worden; auch die daselbst wirkenden „Aerzte“ wurden von der Commune ernannt und besoldet.

[150]) Gemeinderaths-Beschluss vom 7. August 1866.

[151]) Die fünf Aushilfsspitäler der Commune wurden errichtet:

1. im Schulgebäude von Zwischenbrücken (eröffnet den 15. August, geschlossen am 12. November):

2. im Schulgebäude von Erdberg (eröffnet den 20. September, geschlossen am 1. November):

3. im Schulgebäude von Matzleinsdorf (eröffnet den 28. August, geschlossen am 8. November):

Die „Blatternkranken“, welche im Jahre 1872 theils im Hause Nr. 8 in der Karolygasse, theils im Nothspitale in Zwischenbrücken untergebracht worden waren, blieben daselbst bis zum 1. Mai 1873; an diesem Tage aber übersiedelten sie in das neuerbaute Spital an der Triesterstrasse und am 17. Juli von dort in das bereits erwähnte Barakenspital auf der Siebenbrunnenwiese.[160])

---

[160]) Mit den bisher angeführten Thatsachen und Notizen ist die Darstellung hinsichtlich der communalen „Nothspitäler“ bis zur Grenze jenes Decenniums, auf welches sich in dieser ganzen Abhandlung beschränkt wird, abgeschlossen.

Da aber die Angelegenheit dieser „Nothspitäler“ für die Commune von besonderer Wichtigkeit ist, so erscheint es angezeigt, auch noch den weiteren Verlauf derselben — anhangsweise — darzustellen.

Während der Epidemie des Jahres 1873 hatte die Commune drei Spitäler für Cholerakranke eröffnet, und zwar:

1. das neu erbaute Spital an der Triesterstrasse mit einem Belegraume für 300 Betten, von welchem noch die Rede sein wird;

2. das Nothspital in dem für Spitalszwecke hergerichteten Schulgebäude in Zwischenbrücken mit einem Belegraume für 120 Betten, welches am 23. Juli eröffnet und am 15. November geschlossen wurde, und

3. das ehemalige Reconvalescentenhaus der barmherzigen Brüder im III. Bezirke, Hauptstrasse Nr. 108. Dasselbe bot in 3 Sälen und 15 kleineren Zimmern Raum für 100 Kranke, wobei noch für Aerzte, Beamte, Kanzleizwecke, Wäscherei etc. eine ausreichende Zahl von Nebenlocalitäten zur Verfügung blieb. Dieses Nothspital wurde am 21. August eröffnet und am 12. October geschlossen.

Das Spital an der Triesterstrasse war bereits am 1. Mai 1873 eröffnet und dem Charakter der damals in Wien herrschenden Epidemie entsprechend zunächst für die Aufnahme von „Blatternkranken“ bestimmt worden.

Seine exclusive Benützung als „Choleraspital“ begann erst am 17. Juli 1873, an welchem Tage — wie schon früher erwähnt — alle im Hause noch befindlichen „Blatternkranken“ (59) in das Blatternspital „auf der Siebenbrunnenwiese“ transportirt wurden.

Am 15. December 1873 wurde das Spital an der Triesterstrasse geschlossen und war in den nächstfolgenden fünf Jahren nicht belegt.

Erst im October 1878 kam dasselbe wieder zur Benützung, indem mit dem Gemeinderaths-Beschlusse vom 18. October 1878 angeordnet wurde,

Damit wäre die Darstellung des Wirkens der öffentlichen Armenkrankenpflege geschlossen.

---

dass das „Blatternspital“ auf der Siebenbrunnenwiese in das „Communal-Epidemiespital an der Triesterstrasse“ verlegt werden soll.

Die nächste Veranlassung zum Baue dieses letzteren, auf der halben Höhe des Wienerberges in freiester Lage an der nach Triest führenden Strasse gelegenen Spitales hatte — wie bereits erwähnt — das heftige Auftreten der Blatternepidemie im Jahre 1872 gegeben. Nachdem nämlich die von der Gemeinde errichteten „Nothspitäler“ bereits so stark belegt waren, dass eine weitere Aufnahme in denselben unmöglich wurde und eine Erweiterung dieser Nothspitäler sich als nicht durchführbar herausstellte, nachdem ferner die k. k. Statthalterei auf eine Erweiterung der Blatternabtheilungen in den drei öffentlichen Krankenhäusern nicht eingehen zu können erklärte und das — nur aus Riegelwänden gebaute — „Nothspital auf der Siebenbrunnenwiese“ zur Belegung mit Kranken in der kälteren Jahreszeit nicht geeignet erschien, beschloss der Gemeinderath in seiner Sitzung vom 20. August 1872, trotz der dadurch erwachsenden finanziellen Opfer ein neues Epidemiespital zu erbauen. Ein hauptsächliches Motiv für diesen Beschluss lag darin, in Zukunft nicht mehr gezwungen zu werden, Schulen und andere städtische Gebäude zu Spitalzwecken verwenden zu müssen.

Behufs Ausführung des Beschlusses begab sich eine aus einem Magistratsrathe, einem Oberingenieur und einem der beiden Stadtphysiker bestehende Commission nach Leipzig, um daselbst das nach amerikanischem System neuerbaute Krankenhaus zu besichtigen.

Nach Rückkehr dieser Commission wurde am 2. October 1872 der Bau des Spitales nach dem genannten Systeme begonnen und mit solcher Energie geführt, dass das Gebäude schon Ende December 1872 vollendet war und am 1. Mai 1873 dieses erste in Oesterreich nach dem Pavillonsysteme erbaute Spital eröffnet werden konnte.

Die Kosten für die Errichtung dieses Spitales, welche nach den Ziffern des Rechnungsabschlusses pro 1877 im Ganzen 458.443 fl. 42 kr. betragen, wurden aus dem 40 Millionen-Anlehen bestritten.—

Von Mitte December 1873 bisO ctober 1878 war jedoch von sämmtlichen der vorangeführten „Nothspitäler“ nur jenes auf der Siebenbrunnenwiese benützt worden, welches noch im Jahre 1872 behufs Belegung in den Wintermonaten eine mit einem schlechten Wärmeleiter (Asche) ausgefüllte Verschallung in der Weite von einem Fuss (0·31 m.) erhalten hatte.

Den ärztlichen Dienst in demselben versahen ein Primar- und ein Secundararzt. Die Verwaltung war einem provisorisch angestellten Verwalter übertragen, welchem ein Diurnist als Hilfsarbeiter beigegeben wurde.

Die „Blatternkranken“, welche im Jahre 1872 theils im Hause Nr. 8 in der Karolygasse, theils im Nothspitale in Zwischenbrücken untergebracht worden waren, blieben daselbst bis zum 1. Mai 1873; an diesem Tage aber übersiedelten sie in das neuerbaute Spital an der Triesterstrasse und am 17. Juli von dort in das bereits erwähnte Barakenspital auf der Siebenbrunnenwiese.[160])

---

[160]) Mit den bisher angeführten Thatsachen und Notizen ist die Darstellung hinsichtlich der communalen „Nothspitäler“ bis zur Grenze jenes Decenniums, auf welches sich in dieser ganzen Abhandlung beschränkt wird, abgeschlossen.

Da aber die Angelegenheit dieser „Nothspitäler“ für die Commune von besonderer Wichtigkeit ist, so erscheint es angezeigt, auch noch den weiteren Verlauf derselben — anhangsweise — darzustellen.

Während der Epidemie des Jahres 1873 hatte die Commune drei Spitäler für Cholerakranke eröffnet, und zwar:

1. das neu erbaute Spital an der Triesterstrasse mit einem Belegraume für 300 Betten, von welchem noch die Rede sein wird;

2. das Nothspital in dem für Spitalszwecke hergerichteten Schulgebäude in Zwischenbrücken mit einem Belegraume für 120 Betten, welches am 23. Juli eröffnet und am 15. November geschlossen wurde, und

3. das ehemalige Reconvalescentenhaus der barmherzigen Brüder im III. Bezirke, Hauptstrasse Nr. 108. Dasselbe bot in 3 Sälen und 15 kleineren Zimmern Raum für 100 Kranke, wobei noch für Aerzte, Beamte, Kanzleizwecke, Wäscherei etc. eine ausreichende Zahl von Nebenlocalitäten zur Verfügung blieb. Dieses Nothspital wurde am 21. August eröffnet und am 12. October geschlossen.

Das Spital an der Triesterstrasse war bereits am 1. Mai 1873 eröffnet und dem Charakter der damals in Wien herrschenden Epidemie entsprechend zunächst für die Aufnahme von „Blatternkranken“ bestimmt worden.

Seine exclusive Benützung als „Choleraspital“ begann erst am 17. Juli 1873, an welchem Tage — wie schon früher erwähnt — alle im Hause noch befindlichen „Blatternkranken“ (59) in das Blatternspital „auf der Siebenbrunnenwiese“ transportirt wurden.

Am 15. December 1873 wurde das Spital an der Triesterstrasse geschlossen und war in den nächstfolgenden fünf Jahren nicht belegt.

Erst im October 1878 kam dasselbe wieder zur Benützung, indem mit dem Gemeinderaths-Beschlusse vom 18. October 1878 angeordnet wurde,

2. Die Privat-Krankenanstalten.

Hier ist zuvörderst das Wirken der in Wien bestehenden, sämmtlich von Privatvereinen erhaltenen

a) Kinderspitäler

darzustellen.

Diese sind: α) das St. Josef-Kinderspital, β) das St. Anna-Kinderspital, γ) das Kinderspital in der Leopoldstadt und δ) das Kronprinz Rudolf-Kinderspital.

α) Das St. Josef-Kinderspital
(im IV. Bezirke, Kolschitzkygasse Nr. 9).

Das St. Josef- unentgeltliche Kinderspital auf der Wieden wurde am 19. März 1842 auf Anregung des Med. Dr. Vincenz Alexovits von edlen Menschenfreunden zum Zwecke der unentgeltlichen Verpflegung und Heilung armer kranker Kinder des

---

§. 8 des oben citirten Gesetzes erst dann zu prüfen hätte, wenn auf Grund derselben eine specielle Verfügung oder Entscheidung, wodurch sich die Gemeinde Wien in ihren Rechten beschwert fände, erlassen werden würde." Diese Entscheidung wurde in der Sitzung des Gemeinderathes vom 28. November 1876, zur Kenntniss genommen.

Die zweite hier zu erwähnende Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. November 1878 erscheint bereits auf Seite 262 u. flgde. angeführt. In dieser Entscheidung wurde ausdrücklich hervorgehoben, es könne nicht mit Grund behauptet werden, dass unter der nach §. 3 des Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870 im Wirkungskreise der Gemeinde gelegenen Fürsorge für die Erreichbarkeit der nöthigen Hilfe bei Erkrankungen auch die Errichtung, respective Bereithaltung für den Heilzweck eingerichteter Anstalten zu verstehen sei.

Mit Bezug auf diese letztere Entscheidung wurde der Magistrat mit

Im Nachfolgenden wird noch die Schilderung des reichen und umfassenden Wirkens versucht werden, welches die Privatwohlthätigkeit auf dem Gebiete der Armenkrankenpflege entfaltet.

Die Aufnahme in das Spital erfolgte entweder entgeltlich oder unentgeltlich. Die Verpflegstaxen sind jenen des allgemeinen Krankenhauses gleichgestellt worden.

In diesem Spitale wurden im Jahre 1874: 770, im Jahre 1875: 675, im Jahre 1876: 1003 und im Jahre 1877: 812 Kranke behandelt. Im folgenden Jahre 1878 fand die bereits früher erwähnte Transferirung dieses Spitales in das „Communal-Epidemiespital an der Triesterstrasse" statt. —

Zum Schlusse sind hier noch zwei Entscheidungen anzuführen, welche sich auf die Verpflichtung der Gemeinde bezüglich der „Errichtung von Nothspitälern" beziehen.

Mit Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. Mai 1876, Z. 3170 wurde der Gemeinde Wien Folgendes bekannt gegeben: „Die im Abschnitte IV des Heimatgesetzes vom 3. December 1863 in Ansehung der Kranken- und Armenpflege normirte Verpflichtung der Gemeinde Wien tritt in dem Momente ein, als die zur Aufnahme von Kranken in den drei Wiener Krankenanstalten vorhandene Anzahl von Betten mit Kranken thatsächlich belegt ist. Erheischt — heisst es in dem Erlasse weiter — die Spitalshygiene zur Zeit des häufigeren Auftretens irgend einer ansteckenden Krankheit, wie z. B. Flecktyphus, Blattern u. s. w., die zeitweise Sistirung der Aufnahme solcher Kranker in die Pflege der drei Wiener Krankenanstalten bei selbst noch vorhandenem Belegraum und stellt sich deren Isolirung als nothwendig dar, so hat nach §. 4 lit. a des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68 die Gemeinde Wien die örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung der Weiterverbreitung solcher Krankheiten durch Eröffnung von Nothspitälern zu treffen und ihren Regress nach den Bestimmungen des Heimatgesetzes zu suchen."

Gegen diesen Erlass hatte die Commune eine Beschwerde bei dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe überreicht. Die Entscheidung desselben vom 22. August 1878, Z. 58 lautete dahin, „dass die Beschwerde der Commune im Sinne des §. 21 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. October 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876 ohne weiteres Verfahren aus dem Grunde zurückgewiesen werde, weil der erwähnte Ministerialerlass nicht als eine Entscheidung oder Verfügung betrachtet werden kann, über welche der Verwaltungsgerichtshof nach §. 2 des letzt citirten Gesetzes zu erkennen hat, sondern sich vielmehr als eine allgemeine Norm, d. i. als eine Verordnung darstellt, deren Giltigkeit der Verwaltungsgerichtshof nach

Die Aufnahme der kranken Kinder vom 1. bis zum 4. Lebensjahre geschieht durchaus unentgeltlich und ist daher durch die Beibringung eines Armuthszeugnisses bedingt. Die Verpflegung der Kinder im Alter vom 4. bis zum 12. Lebensjahre erfolgt auf Kosten des k. k. Krankenhauses Wieden [163]). (Siehe die Anmerkung 165 auf Seite 286.)

Mehrere solche Theilbeträge werden zur Errichtung eines Stiftungsbettes vereinigt.

Ordentliche Mitglieder sind jene, welche ein für allemal oder in Theilbeträgen 50 fl. ö. W. baar oder in Geldeswerth erlegen oder durch namhafte persönliche Leistungen zum Wohle des Institutes beitragen, endlich jene, welche wenigstens 5 fl. ö. W. jährlich zum Institutsfonde einzahlen.

Unterstützende Mitglieder sind jene, welche sich zu Beiträgen unter 5 fl. herbeilassen, dem Institute jährlich eine Unterstützung von wenigstens 2 fl. ö. W. zuführen oder endlich dem Vereine andere Zuflüsse verschaffen.

Im Jahre 1872 zählte der Verein 9 „Stifter", u. z. Ihre Majestät die Kaiserin Carolina Augusta, Stifterin von 2 Betten; Hermann Freiherr v. Todesco (1844); Pauline Gräfin von Hardegg, geb Gräfin Choiseul d'Alencourt (1845); die Direction des St. Josef - Kinderspitales mit 2 Bettstiftungen (eine aus Verehrung für den Curator: Grafen von Bombelles (1846), die zweite aus Anlass der glücklichen Errettung Sr. Majestät des Kaisers (1853); Freiherr v. Sina (1856); die erste österreichische Sparcassa mit 2 Bettstiftungen (1864 und 1871); Dr. Andreas Zelinka (1868): Adele Gräfin von Dzinkowsky (Theilstiftung per 1000 fl.) und das Comité des Balles der industriellen Gesellschaften (Theilstiftung 1871 per 1606 fl. 79 kr.).

28 Personen waren durch Erlag einer grösseren Geldsumme oder vermöge hervorragender persönlicher Leistungen „Mitglieder" des Vereines. Endlich zählte derselbe 185 ordentliche und 15 unterstützende „Mitglieder" mit Jahresbeiträgen von zusammen 1360 fl. 95 kr. ö. W.

„Stifter" und „ordentliche Mitglieder" haben das Recht, arme kranke Kinder zur Aufnahme zu empfehlen. Eine solche Empfehlung ist für den Verein unter der Voraussetzung bindend, dass die betreffenden Kinder nach den Statuten zur Aufnahme geeignet und die Fondsmittel dazu hinreichend sind.

[163]) In der Regel werden nur Kinder zwischen dem 1. und 12. Lebensjahre aufgenommen, Säuglinge ausnahmsweise nur dann, wenn sie von einer acutten Krankheit befallen sind und deren Mütter sich verpflichten,

Bezirkes Wieden ohne Unterschied des Geschlechtes und der Religion ins Leben gerufen.

Die Anstalt besass ursprünglich kein Stammcapital; bald aber hoben sich die Mittel derselben durch reichliche Beiträge derart, dass nicht nur Kinder aus der inneren Stadt und den anderen Vorstädten, sondern auch aus der nächsten Umgebung Wiens, ja selbst aus entfernteren Provinzen zur unentgeltlichen Pflege und ärztlichen Behandlung übernommen werden konnten.

Das Spital ist in den theils adaptirten, theils umgebauten [161]) Häusern Nr. 28 und 29 des ehemaligen Schaumburgergrundes untergebracht. Dieselben waren im Jahre 1842 für die Anstalt gemiethet worden, gingen jedoch 1843 in das Eigenthum des Vereines über.

Das St. Josef-Kinderspital hat gegenwärtig (1878) einen Belegraum für 100 Betten.

Die Leitung desselben ist einem von dem Protector ernannten Curator und einer Direction von 12 Mitgliedern übertragen, welche von der Generalversammlung des Vereines gewählt werden. Die ökonomische Gebarung und Vermögensverwaltung wird unter der Controle von zwei der Direction nicht angehörigen Vereinsmitgliedern [162]) (dem Oekonomen und Cassaverwalter) überwacht.

---

[161]) Der Umbau erfolgte im Jahre 1869 mit Zuhilfenahme eines Betrages von 30.000 fl., welchen die „erste österreichische Sparcassa“ zur Feier ihres 50jährigen Bestandes dieser Heilanstalt gespendet hatte.

[162]) Jede Person ohne Unterschied des Geschlechtes, der Religion und Zuständigkeit, sowie ganze Gesellschaften und Corporationen können dem Vereine beitreten u. zw. als Stifter, als ordentliche oder als unterstützende Mitglieder.

Stifter sind jene Mitglieder, die zur Errichtung eines Krankenbettes einen Betrag von 2500 fl. ö. W. oder zur Gründung eines solchen einen Theilbetrag von wenigstens 500 fl. ö. W. auf einmal oder in Ratenzahlungen von wenigstens 50 fl. ö. W. erlegen.

Die Aufnahme der kranken Kinder vom 1. bis zum Lebensjahre geschieht durchaus unentgeltlich und ist her durch die Beibringung eines Armuthszeugnisses bedingt. Verpflegung der Kinder im Alter vom 4. bis zum 12. Lebensre erfolgt auf Kosten des k. k. Krankenhauses Wieden [163]). ehe die Anmerkung 165 auf Seite 286.)

Mehrere solche Theilbeträge werden zur Errichtung eines Stiftungstes vereinigt.

Ordentliche Mitglieder sind jene, welche ein für allemal oder Theilbeträgen 50 fl. ö. W. baar oder in Geldeswerth erlegen oder durch lhafte persönliche Leistungen zum Wohle des Institutes beitragen, lich jene, welche wenigstens 5 fl. ö. W. jährlich zum Institutsfonde zahlen.

Unterstützende Mitglieder sind jene, welche sich zu Beiträgen er 5 fl. herbeilassen, dem Institute jährlich eine Unterstützung von igstens 2 fl. ö. W. zuführen oder endlich dem Vereine andere Zuflüsse schaffen.

Im Jahre 1872 zählte der Verein 9 „Stifter", u. z. Ihre Majestät Kaiserin Carolina Augusta, Stifterin von 2 Betten; Hermann Freiherr Todesco (1844); Pauline Gräfin von Hardegg, geb. Gräfin Choiseul lencourt (1845); die Direction des St. Josef - Kinderspitales mit ettstiftungen (eine aus Verehrung für den Curator: Grafen von Bombelles 46), die zweite aus Anlass der glücklichen Errettung Sr. Majestät des sers (1853); Freiherr v. Sina (1856); die erste österreichische Sparsa mit 2 Bettstiftungen (1864 und 1871); Dr. Andreas Zelinka (1868); ele Gräfin von Dzinkowsky (Theilstiftung per 1000 fl.) und das Comité Balles der industriellen Gesellschaften (Theilstiftung 1871 per 1606 fl. kr.).

28 Personen waren durch Erlag einer grösseren Geldsumme oder möge hervorragender persönlicher Leistungen „Mitglieder" des Vereines. llich zählte derselbe 185 ordentliche und 15 unterstützende „Mitglieder" Jahresbeiträgen von zusammen 1360 fl. 95 kr. ö. W.

„Stifter" und „ordentliche Mitglieder" haben das Recht, arme kranke der zur Aufnahme zu empfehlen. Eine solche Empfehlung ist für den ein unter der Voraussetzung bindend, dass die betreffenden Kinder nach Statuten zur Aufnahme geeignet und die Fondsmittel dazu hinlend sind.

[163]) In der Regel werden nur Kinder zwischen dem 1. und 12. Lebense aufgenommen, Säuglinge ausnahmsweise nur dann, wenn sie von r acutten Krankheit befallen sind und deren Mütter sich verpflichten,

Der ärztliche Dienst wird von einem Primararzte, einem Primarwundarzte, einem Augenarzte, einem Zahnarzte, einem Elektrotherapeuten (sämmtlich unentgeltlich) und zwei Secundarärzten versehen.

Die Einnahmen des Vereines bestehen: in den Interessen des Vereinsvermögens (1872: 2.366 fl. 58 kr. ö. W.), in den Interessen der Dr. Biehler'schen Stiftung (1872 73 fl.) [164]), ferner in den Jahresbeiträgen der Vereinsmitglieder, in den vom k. k. Krankenhause Wieden, [165]) von der n.-ö. Landesfindelanstalt und von Privaten [166]) bezahlten Verpflegsgebühren und in dem Erträgnisse von Sammlungen, Subventionen, [167]) Geschenken, Legaten, Concerten etc.

Am Schlusse des Jahres 1872 besass der Verein ausser dem auf 48.520 fl. bezifferten Werthe des Spitalgebäudes und einem Inventarialwerthe von 8.685 fl. ein Vermögen von 682 fl. 74 kr. in Barem und 56.694 fl. 95 kr. in Spareinlagen und Werthpapieren.

Während des Decenniums 1863—1872 wurden im St. Josef-Kinderspitale 7.356 Kinder in der Anstalt verpflegt, 46.726

---

täglich dreimal in die Anstalt zu kommen, um sie mit der Muttermilch zu ernähren. Bei starkem Andrange kranker Kinder haben jene mit acuten Krankheiten den Vorzug, ebenso jene, deren Eltern innerhalb der Linien Wiens wohnen.

[164]) Mit dem St. Josef-Kinderspitale ist auch das von Dr. Biehler gestiftete „Institut zur Heranbildung brauchbarer Kindergärtnerinnen" verbunden.

[165]) Mit Decret der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. August 1857 Z. 37.026, wurde dem St. Josef-Kinderspitale die Bewilligung ertheilt, die in das „Krankenhaus Wieden" zur Aufnahme gebrachten Kinder bis zum 12. Lebensjahre, mit Ausnahme der mit Blattern, Syphilis oder Krätze Behafteten, vom 10. October 1857 angefangen in das St. Josef-Kinderspital gegen eine tägliche Pauschalvergütung in Pflege zu nehmen.

[166]) Wenn sich Private bereit erklären, die Kosten für die Verpflegung eines Kindes zu bezahlen, werden dieselben mit 60 kr. per Tag und Kopf berechnet.

[167]) Vom Gemeinderathe der Stadt Wien erhielt dieses Krankenhaus eine jährliche Subvention u. zw. im Jahre 1860: 300 fl., im Jahre 1861: 500 fl., in den Jahren 1862—1876 aber 700 fl. und seit dem Jahre 1877 jährlich 800 fl.

inder im Ambulatorium behandelt und 2342 Kinder geimpft. ı Ganzen wurden daher während dieses Zeitraumes 56.424 inder in diesem Kinderspitale ärztlich behandelt. [188])

Nach den Jahresberichten der Anstalt wurden nämlich Kinder

im Jahre	im Spitale verpflegt	durch Verpflegstage	ambulatorisch behand.	geimpft	im Ganzen ärztlich behandelt:
1863..	582	15.250	3.911	207	4.700
1864..	656	14.528	4.929	213	5.798
1865..	645	15.331	3.956	287	4.888
1866..	724	13.538	4.822	405	5.951
1867..	792	13 562	4.390	256	5.438
1868..	696	12.440	4.822	194	5.712
1869 .	609	11.136	4.661	103	5.373
1870..	675	13.291	5.050	103	5.828
1871..	760	15.828	4.961	166	5.887
1872..	1.217	20.713	5.224	408	6.849
ıd durchschnittl.	736	14.562	4.673	234	5.643

Von den „im Spitale" behandelten Kindern waren wohnhaft:

im Jahre	in Wien	in den zum Wiener Armenrayon gehörigen Vororten	daher „im ganzen Wiener Armenrayon"
1863......	464	17	481
1864......	536	24	560
1865......	525	22	547
1866......	617	22	639
1867......	657	24	681
1868.....	553	29	582
1869......	501	32	533
1870......	525	49	574
1871......	606	41	647
1872......	978	59	1.037
rchschnittlich.....	596	32	628

[188]) Seit dem Bestehen der Anstalt, d. i. vom Jahre 1842 bis Ende ı72 sind daselbst 15.552 Kinder mit Verpflegung im Spitale, 80.845 Kinder . Ambulatorium behandelt und 6790 Kinder geimpft worden.

Während des Decenniums 1863—1872 betrugen in diesem Kinderspitale

	die Gesammtauslagen				die Auslagen für die unentgeltliche Verpflegung[169])			
im Jahre 1863 ...	9.244	fl.	86	kr.	5.503	fl.	36	kr.
„ 1864 ...	9.546	„	55	„	6.723	„	15	„
„ 1865 ...	9.958	„	94	„	6.638	„	49	„
„ 1866 ...	9.675	„	63	„	6.262	„	78	„
„ 1867 ...	9.724	„	08	„	6.688	„	88	„
„ 1868 ...	9.301	„	72	„	6.876	„	22	„
„ 1869 ...	9.468	„	87	„	6.646	„	14	„
„ 1870 ...	10.169	„	25	„	7.502	„	40	„
„ 1871 ...	12.125	„	50	„	7.664	„	75	„
„ 1872 ...	13.282	„	31	„	7.043	„	46	„
und durchschnittlich	10.249	fl.	77	kr.	6.754	fl.	96	kr.

β. Das St. Anna-Kinderspital
(im IX. Bez., Kinderspitalgasse Nr. 6).

Dieses Spital war ursprünglich als eine Privatanstalt von dem Professor Dr. Mauthner in dem Hause Nr. 26 am Schottenfelde, einer der gewerbereichsten, derzeit dem VII. Gemeindebezirke (Neubau) einverleibten Vorstädte Wiens, auf eigene Kosten errichtet und am 26. August 1837 eröffnet worden.

In demselben sollten vorzüglich kranke Kinder mittelloser Eltern unentgeltlich die erforderliche Pflege und ärztliche Hilfe erhalten.

Im letztverflossenen Jahre 1878 wurde 7261 Kindern ärztliche Hilfe erwiesen; davon wurden 699 im Spitale verpflegt, 6447 ambulatorisch behandelt und 115 Kinder geimpft.

[169]) Die „Auslagen für die unentgeltliche Verpflegung“ wurden in der Weise ermittelt, dass von den „Gesammtauslagen“ sowohl die von „Privaten“ als von Seite des „k. k. Krankenhauses Wieden“ bezahlten Verpflegsgebühren in Abzug gebracht wurden, letztere aus dem Grunde, um Doppelzählungen zu vermeiden, da die Auslagen für die Verpflegung jener Kinder, welche auf Kosten dieses k. k. Krankenhauses im St. Josef-

Am 25. Juli 1842 übergab Dr. Mauthner das Institut einem Vereine, welcher an diesem Tage ins Leben getreten war, um dasselbe fortzuführen. [170])

Das leitende Comité des Spitales besteht aus der Präsidentin und deren Stellvertreterin, dem Director der Anstalt und 8 Comitémitgliedern; ausserdem fungiren zwei Rechnungsrevidenten, eine Verwalterin und ein Rechnungsführer.

Als die Räumlichkeiten des alten Hauses sich gegenüber der grossen Anzahl von Hilfesuchenden als unzureichend erwiesen, wurde im August des Jahres 1847 zum Baue eines neuen Spitales geschritten, welches im September des Jahres 1848 eröffnet wurde.

Kinderspitale verpflegt wurden, bereits in den Ausgabesummen des k. k. Krankenhauses Wieden ausgewiesen erscheinen.

Von „Privaten" geleistete Verpflegskostenersätze erscheinen in den Jahresberichten dieses Kinderspitales in den Jahren 1870, 1871 und 1872 im Betrage von 67 fl. 40 kr., 287 fl. 50 kr. und 839 fl. 10 kr. ö. W. verrechnet.

[170]) Nach den Vereinsstatuten leistet jedes „Mitglied" bei seiner Aufnahme zur Gründung eines Stammcapitales eine Einlage von wenigstens zehn Gulden C.-M. (10 fl. 50 kr. ö. W.) in Barem und verpflichtet sich zu einem jährlichen Beitrage von 5 fl. C.-M. (5 fl. 25 kr. ö. W.) in Barem oder in brauchbaren Naturalien oder Spitalsrequisiten. Durch einen Beitrag von 50 fl. C.-M. (52 fl. 50 kr. ö. W.) ein- für allemal können die Mitglieder sich dieser jährlichen Leistung auch entheben.

Im Jahre 1872 zählte der Verein als „Stifter" und „Gründer" des Vereines: Se. Majestät Kaiser Ferdinand I., Ihre Majestät die Kaiserin Maria Anna Carolina Pia, Stifterin von 6 Betten, dann der Capelle nebst der in derselben zu lesenden heiligen Messe und einer Caplanei; Ihre Majestät die Kaiserin Carolina Augusta, Stifterin eines Bettes; Ihre k. k. Hoheit Frau Erzherzogin Gisela, Stifterin eines Bettes; Dr. Ludwig Wilh. Mauthner Ritter von Mauthstein, Gründer der Anstalt; Frau Maria Gräfin Sedlnitzky, geb. Gräfin von Haugwitz, Stifterin eines Bettes seit dem Jahre 1841; Frau Josefa Kern, Stifterin von 4 Betten seit dem Jahre 1842; Frau Fürstin Louise von Schönburg, geb. Fürstin von Schwarzenberg, Stifterin eines Bettes seit dem Jahre 1844; Frau Francisca Fürstin von Liechtenstein, geb. Gräfin von Kinsky, Stifterin eines Bettes seit dem Jahre 1844; Frau Gräfin Esterhazy, geb. Gräfin von Bezobrasow, Stifterin eines

Das neue Gebäude nimmt einen Flächenraum von 659 □ Klaftern (23·70 Ar) ein, besitzt ausserdem einen an dasselbe grenzenden, für eine Erweiterung bestimmten Baugrund von 540 □ Klaftern (19·42 Ar), ist ringsum von Gartenanlagen umgeben und hat einen Belegraum für 120 Krankenbetten.[171])

Die Aufnahme in die Anstalt erfolgt theils entgeltlich, theils unentgeltlich. Die Entscheidung über die Thun-

---

Bettes seit dem Jahre 1844; Carl Emanuel Ritter von Liebenberg, Stifter eines Bettes seit dem Jahre 1846; Frau Carolina Löwenthal, geb. Kann Edle von Albest, Stifterin eines Bettes seit 1853; eine ungenannte Dame, Bettstifterin seit dem Jahre 1853 durch Se. Eminenz Viale Prela; Salomon Freiherr v. Rothschild, Stifter eines Bettes seit dem Jahre 1853; Frau Elise Herz, geb. Edle von Lämmel, Stifterin von 2 Betten seit dem Jahre 1854; Ritter von Löwenthal und Simon Freiherr von Sina, Stifter eines Bettes seit dem Jahre 1856; Josef Constantin, Stifter eines Bettes seit dem Jahre 1857; Frau Josefine Gräfin Falkenhayn-Paar, Stifterin eines Bettes seit dem Jahre 1868; Louis Ritter von Marx und dessen Gemalin, Stifter eines Bettes seit dem Jahre 1870.

Zur Verpflegung der Kinder „israelitischer Religion" werden die Interessen der Bettstiftungen verwendet, welche Frau Babette v. Herz, geb. Edle von Lämmel im Jahre 1856 dieser Anstalt gewidmet hat.

Weitere „Bettstiftungen" an dieser Anstalt bestehen von Frau Louise Fürstin v. Schönburg, geb. Fürstin Schwarzenberg, Frau Francisca Fürstin von Liechtenstein, geb. Gräfin v. Kinsky mit dem Interessenbetrage von je 157 fl. 50 kr.; von Frau Helene Gräfin von Esterhazy, geb. Gräfin von Bezobrasow mit dem Interessenbetrage von 155 fl. 50 kr. und von J. M. Löwenthal Ritter von Binau mit dem Interessenbetrage von 157 fl. 50 kr.

Weiters gehörten dem Vereine 18 Mitglieder an, welche durch Erlag eines Capitals den Jahresbeitrag für immerwährende Zeiten in vorhinein entrichtet oder durch wohlthätige Leistungen sich um die Anstalt besonders verdient gemacht haben, und 188 ordentliche Mitglieder mit einem Jahresbeitrage von zusammen 1424 fl. 30 kr. ö. W.

[171]) Vom Jahre 1851 bis 1864 war mit diesem Kinderspitale auch ein kleines „Sommerspital in Baden" bei Wien mit einem Belegraume von 12 Betten verbunden.

In dasselbe wurden arme, scrophulöse Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren aufgenommen, unentgeltlich verpflegt und erhielten daselbst auch die Mineralbäder gratis. (Siehe das auf Seite 196 bei Besprechung des „Spitales für scrophulöse Kinder bei Baden" Angeführte.)

lichkeit der Aufnahme nach Beschaffenheit der Krankheit bleibt dem Ermessen des dirigirenden Arztes anheimgestellt. An eine fortdauernde Behandlung und Verpflegung eines bestimmten Kindes ist die Anstalt nicht gebunden; jede innerhalb der Grenze der Wohlthätigkeit an dieselbe gestellte Anforderung kann nur bittweise geschehen.

Jedes kranke Kind armer Eltern ohne Unterschied kann, wenn es ärztlicher Hilfe bedarf, die Wohlthat der Anstalt in Anspruch nehmen. Die Armuth soll jedoch erwiesen, das Kind nicht jünger als 14 Tage und nicht älter als 12 Jahre sein. In besonders rücksichtswürdigen Fällen können auch Säuglinge sammt der Mutter aufgenommen werden, wenn sie hilfsbedürftig sind.

Kranke Kinder bemittelter Eltern finden gegen eine angemessene Vergütung in einer eigenen Abtheilung Aufnahme.

Arme externe Kranke erhalten die Arzneien und ärztlichen Besuche gratis. [172])

Den von den Stiftern und Vereinsmitgliedern empfohlenen kranken Kindern soll bei der Aufnahme nach Möglichkeit der Vorzug gegeben und ihnen in eintretenden Fällen die ärztliche Hilfe auch ausser dem Spitale zu Theil werden.

Den ärztlichen Dienst in diesem Spitale versehen gegenwärtig (1878) der Director der Anstalt im Vereine mit 5 ordinirenden Aerzten (sämmtlich unentgeltlich), dann 3 Secundarärzte und 1 Aspirant. Für die mit Ministerialerlass vom 24. October 1849 in diesem Spitale errichtete, mit 2500 Gulden dotirte „Kinderklinik" ist ein Professor und ein Assistent bestimmt.

Die jährlichen Einnahmen der Anstalt bestehen in den

---

[172]) Mit Statthalterei-Erlass vom 29. Jänner 1853, Z. 1412 wurde der Direction des St Anna-Kinderspitales gegen den Antrag des Magistrates die Bewilligung ertheilt, den ambulanten kranken Kindern, welche sich mit pfarrämtlichen Anweisungen versehen, auf Rechnung des öffentlichen „Armenfondes" Arzneien verschreiben zu dürfen.

Jahresbeiträgen der Vereinsmitglieder, den Interessen von Staats- und Privatpapieren, der aus Staatsmitteln zu leistenden Entschädigung für die Klinik, den vom k. k. allgemeinen Krankenhause, von der k. k. Findelanstalt, vom k. k. Blindeninstitute, vom Wiener Magistrate und von anderen Parteien gezahlten Verpflegsgebühren, in dem Pachtzinse für die dem Vereine gehörigen Grundstücke und in Spenden [178]) sowohl in Geld, als in Naturalien, Einrichtungsstücken, Weihnachtsgeschenken etc., wozu die Interessen der Stiftungscapitalien kommen.

Mit Ende des Jahres 1872 besass der Verein ausser dem Spitalsgebäude im angenommenen Werthe von 75.000 fl., dem Mobilar und dem anderen Inventare per 9800 fl. ein Vermögen von 1943 fl. 34 kr. als Cassarest und von 143.431 fl. in Staatspapieren und Privatschuldscheinen.

In dieser Anstalt wurden während des Decenniums 1863–1872 arme kranke Kinder

im Jahre	verpflegt	durch Verpflegstage	ambulatorisch behandelt	geimpft	im Ganzen ärztlich behandelt
1863	1.046	29.332	5.503	74	6.623
1864	1.126	27.705	7.054	122	8.180
1865	1.161	26.632	8.096	150	9.407
1866	1.220	26.864	8.559	147	9.926
1867	1.163	26.960	7.703	138	9.004
1868	1.104	24.342	8.994	140	10.238
1869	1.024	22.197	7.096	83	8.203
1870	1.006	22.846	8.202	116	9.324
1871	1.033	21.535	8.322	133	9.488
1872	1.211	22.582	9.502	163	10.876
im Durchschnitte jährlich....	1.109	25.099	7.903	127	9.127

[178]) Vom Gemeinderathe der Stadt Wien erhielt dieses Spital in den Jahren 1859 und 1860 eine jährliche Subvention von 500 fl., seit 1861 aber eine solche von 800 fl.

Von den in den einzelnen Jahren 1863—1871 [174]) verpflegten Kindern waren zugeschickt:

im Jahre	1863	1864	1865	1866	1867	1868	1869	1870	1871	durchschn.
vom k. k. allg. Krankenhause	457	554	662	620	758	783	649	581	734	644
von der k. k. Findelanstalt	212	252	223	208	128	190	143	143	80	175
vom k. k. Blinden-Erziehungsinstitute	2	—	4	3	5	4	4	14	10	5
vom Wiener Magistrate	4	4	5	9	4	6	5	25	31	10
von der Congregation der Töchter d. göttl. Erlösers	—	1	—	3	—	—	—	—	—	0·4
von der Congregation vom armen Kinde Jesu	—	3	—	—	—	—	—	—	—	0·3
Unentgeltlich wurden verpflegt	357	296	251	361	248	89	192	208	140	238
Die Verpflegsgebühren wurden gezahlt für	14	16	16	16	20	32	31	35	38	24

Von den ärztlich behandelten Kindern waren wohnhaft:

im Jahre	in Wien		in den zum Wiener Armenrayon gehörigen Vororten		mithin im Umfange des ganzen Wiener Armenrayons	
	Spitalskranke	Ambulante	Spitalskranke	Ambulante	Spitalskranke	Ambulante
1863	591	2.469	172	1.482	763	3.951
1864	638	3.104	228	2.061	866	5.165
1865	713	3.758	260	2.379	973	6.137
1866	729	4.458	224	2.023	953	6.481
1867	646	3.947	278	1.992	924	5.939
1868	640	4.216	231	2.630	871	6.846
1869	566	3.274	221	2.194	787	5.468
1870	573	3.677	208	2.472	781	6.149
1871	488	3.419	298	2.970	786	6.389
1872 [175])	478	3.708	391	3.506	869	7.214
durchschnittlich	606	3.603	251	2.371	857	5.974

[174]) In dem Jahresberichte pro 1872 erschienen nicht mehr die „behandelten“, sondern blos die „aufgenommenen“ Kinder ausgewiesen, aher die Zahlen derselben, da sie zur Vergleichung ungeeignet sind, hier .cht mehr eingestellt wurden.

[175]) Seit 1837, dem Gründungsjahre der Anstalt, bis Ende 1872 urden in diesem Kinderspitale im Ganzen 28.866 Kinder im Spitale verlegt und 172.381 Kinder ambulatorisch behandelt.

Im letztverflossenem Jahre 1878 betrug die Zahl der ärztlich bemdelten Kinder 13.693; hievon wurden 1081 in der Anstalt verpflegt, !.537 ambulatorisch behandelt und 75 geimpft.

der gebührende Einfluss auf die Verwaltung der Anstalt statutenmässig werde gewahrt werden.

Die für diesen Verein entworfenen Statuten, welche von dem hiezu bestellten Comité ausgearbeitet worden waren, wurden von der Direction der Sparcasse gutgeheissen und von der Statthalterei mit Erlass vom 8. April 1870, Z. 9843 genehmigt.

Nach denselben können dem Vereine Jedermann ohne Unterschied des Geschlechtes und der Religion, sowie auch Gesellschaften und Corporationen beitreten, u. zw. *a)* als Stifter, *b)* als Gründer, *c)* als ordentliche Mitglieder und *d)* als unterstützende Mitglieder. [177])

Die erste Generalversammlung des Vereines fand am 13. Mai 1871, die Schlusssteinlegung des Gebäudes am 31. October 1872 statt.

Die Anstalt selbst wurde am 16. Jänner 1873 eröffnet; dieselbe hat einen Belegraum für 90 Kinder und für das nöthige Personale. Auf jedes Krankenbett entfallen bei 12 Schuh (3·79 m.) Zimmerhöhe und über 800 Kubikfuss (25·28 Km.) Luftraum. In je einem Zimmer, mit Ausnahme der kleineren Beobachtungszimmer, befinden sich 6—8 Betten.

In das Spital werden aufgenommen:

1. arme kranke Kinder beiderlei Geschlechtes, ohne

[177]) Stifter sind jene, die entweder zum Baue des Spitales einen Betrag von mindestens 1000 fl. oder zur Errichtung und Erhaltung eines Bettes den Betrag von 2500 fl. ö. W. auf einmal oder in Raten im Verlaufe von längstens zwei Jahren erlegen.

Als Gründer werden jene bezeichnet, die mindestens 100 fl. bis 500 fl. ö. W. auf einmal oder in jährlichen Raten zu erlegen sich verpflichten.

Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, welche wenigstens 50 fl. ö. W. baar oder in Geldeswerth erlegen oder einen jährlichen Beitrag von wenigstens 5 fl. ö. W. leisten, letztere jedoch nur insolange, als sie den Jahresbeitrag leisten.

Unterstützende Mitglieder endlich sind jene, die geringere Beiträge leisten als die ordentlichen Mitglieder, oder aber die humanen Zwecke des Vereines in irgend einer Weise fördern.

Unterschied der Religion und des Standes der Eltern, sowie Findlinge vom vollendeten ersten bis einschliesslich zwölften Lebensjahre. Die Kosten der ärztlichen Behandlung und Verpflegung der Kinder vom 1. bis 4. Lebensjahre bestreitet der Verein; über 4 Jahre alte Kinder werden auf Rechnung der k. k. Krankenanstalt „Rudolfstiftung" verpflegt und es betragen die für die Verpflegung zu verrechnenden Kosten 45 kr. per Kopf und Tag.[178])

2. aus anderen Anstalten zugewiesene Kinder vom 1. bis 12. Lebensjahre gegen einen vertragsmässigen Beitrag.

3. Aus Humanitätsrücksichten können bei freiem Belegraume auch ausnahmsweise Kinder bemittelter Eltern gegen entsprechendes Entgelt — gegenwärtig (1878) 70 kr. per Tag — aufgenommen werden.

Kinder innerhalb des ersten Lebensjahres werden nur ausnahmsweise, in besonders berücksichtigungswerthen Fällen aufgenommen.

In das Spital können auch kranke Kinder zur ambulatorischen, unentgeltlichen ärztlichen Behandlung gebracht werden; eine unentgeltliche Verabfolgung der Arzneien findet aber nur an erwiesen arme Kinder statt.

Die Kosten für die Erhaltung des Spitales werden bestritten aus den Interessen des Vereinsvermögens, aus dem Erträgnisse von Wohlthätigkeitsvorstellungen, Legaten, Subventionen,[179]) Spenden etc., aus den Beiträgen der Gründer, der ordentlichen und unterstützenden Mitglieder und aus dem Ersatze

---

[178]) Mit Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. Juni 1873, Z. 16.308 wurde dem Spitale gestattet, vom 1. Juli 1873 angefangen Kinder im Alter von 4 bis 12 Jahren für Rechnung der k. k. Krankenanstalt „Rudolfstiftung" unter den für die öffentlichen Krankenanstalten giltigen Normen aufzunehmen.

[179]) Vom Gemeinderathe der Stadt Wien erhält dieses Spital seit seinem Bestehen eine jährliche Subvention von 800 fl. ö. W.; vom n.-ö. Landesausschusse eine solche von jährlich 300 fl. ö. W.

Grenzen der jeweilig vom Verwaltungscomité nach den vorhandenen Mitteln bestimmten Belegziffer. [183])

Die ärztliche Behandluug und Verpflegung ist unentgeltlich, wenn die Eltern ihre Mittellosigkeit erweisen.

Für die Verpflegung jener Kinder, welche „bemittelte" Eltern dem Spitale zur Pflege übergeben, wird ein vom Verwaltungscomité von Jahr zu Jahr festzustellender „Verpflegsbeitrag" für je 14 Tage vorhinein eingehoben und findet bei Entlassung des Kindes diesfalls Abrechnung statt. [184])

Die Administration des Spitalfondes, wie des Spitales selbst erfolgt durch ein Comité von sieben Personen.

Der jeweilige Vorsteher des III. Gemeindebezirkes ist ständiger Obmann desselben; ein männliches grossjähriges Mitglied der Familie Mauthner-Markhof und der jeweilige Primararzt sind ständige Mitglieder dieses Comités; die übrigen Mitglieder werden vom Ausschusse des Gemeindebezirkes Landstrasse aus den Bewohnern dieses Bezirkes auf drei Jahre gewählt. Eine Neuwahl dieser Mitglieder erfolgt stets unmittelbar nach Constituirung einer neu gewählten Bezirksvertretung.

Das Verwaltungscomité wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, welches insbesondere die Oekonomie des Spitales zu leiten hat, als Hausökonom und bestellt den dirigirenden Primararzt. [185])

---

[183]) Kinder, welche an den echten „Blattern" erkrankt sind, werden in das Spital nicht aufgenommen. Als „Aufnahmsdocument" genügt bei unehelichen Kindern der Geburtsschein der Mutter, bei ehelichen der Trauungsschein der Eltern. Zum Nachweise der „Zahlungsunfähigkeit" ist ein Zeugniss erforderlich, welches vom Hausherrn oder Hausinspector der betreffenden Partei ausgestellt und vom Armenvater (Armenrathe) oder dem Gemeindeamte bestätigt ist.

[184]) Im Jahre 1877 war dieser Verpflegsbeitrag mit 1 fl. ö. W. festgesetzt.

[185]) In dem Zeitraume vom 20. September 1875 bis 31. December 1878 erstreckte sich die Thätigkeit dieses Spitales auf 10.802 Individuen, von welchen 1124 in der Anstalt verpflegt, 9427 im Ambulatorium behandelt und 251 geimpft wurden.

Der Vermögensstand war zu Ende des letztverflossenen Jahres 1878: 110.000 fl. in Realitäten und Inventar und 98.300 fl. in Werthpapieren.

b) Das Spital der barmherzigen Brüder
(im II. Bezirke, Taborstrasse Nr. 16).

Der Orden der barmherzigen Brüder wurde im Jahre 1534 von Johann von Gott gestiftet. Die Ordensglieder leben nach der Regel des heiligen Augustin und nach eigenen Ordenssatzungen. [186]) Sämmtliche Communitäten der barmherzigen Brüder, deren jede einem „Prior" untersteht, bilden eine Ordensprovinz, [187]) deren Vorsteher „Provinzial" genannt wird.

Zu Anfang des 17. Jahrhunderts lernte Fürst Carl Eusebius von Liechtenstein das Wirken dieses Ordens in Rom kennen, nahm zwei Ordensbrüder mit nach Oesterreich und erbaute im Jahre 1605 zu Feldsberg ein eigenes Kloster, welches er zur Aufnahme von Kranken einrichten und mit allem Erforderlichen ausstatten liess.

Im Jahre 1614 wurden die barmherzigen Brüder von Kaiser Mathias in Wien aufgenommen und für dieselben behufs Errichtung eines „Spitales" ein Haus im unteren Werd angekauft, welches am 11. September 1615 auf die Zeit der Existenz dieses Ordens von allen Abgaben und Steuern befreit wurde.

Unter Kaiser Ferdinand II. wurde dieses Haus zufolge des Stiftbriefes vom 21. September 1624 durch Hinzustiftung

---

[186]) Die zum Noviciate sich Meldenden dürfen bei ihrem Eintritte nicht unter 18 und nicht über 34 Jahre alt sein. Nach bestandenem Noviciate werden dieselben durch geheime Abstimmung der Ordensglieder zum „Ordensgliede" gewählt und zur Ablegung der Gelübde zugelassen. (Knolz „Darstellung der Humanitäts- und Heilanstalten im Erzherzogthume unter der Enns", Wien 1840.)

[187]) In der deutsch-österreichischen „Ordensprovinz der barmherzigen Brüder" befinden sich folgende Hospitäler:

zu Wien (das Krankenhaus in der Leopoldstadt und das früher auf der Landstrasse, jetzt in Hütteldorf befindliche Reconvalescentenhaus); zu Feldsberg in Nieder-Oesterreich; zu Linz in Ober-Oesterreich; zu Prag, Neustadt a. d. Mettau und Kukus in Böhmen; zu Brünn, Prossnitz, Lettowitz und Wisowitz in Mähren; zu Teschen in Schlesien; zu Krakau und Zebrzydowice in Galizien; zu Graz in Steiermark und zu Görz im Küstenlande.

Grenzen der jeweilig vom Verwaltungscomité nach den vorhandenen Mitteln bestimmten Belegziffer. [183])

Die ärztliche Behandlung und Verpflegung ist unentgeltlich, wenn die Eltern ihre Mittellosigkeit erweisen.

Für die Verpflegung jener Kinder, welche „bemittelte“ Eltern dem Spitale zur Pflege übergeben, wird ein vom Verwaltungscomité von Jahr zu Jahr festzustellender „Verpflegsbeitrag“ für je 14 Tage vorhinein eingehoben und findet bei Entlassung des Kindes diesfalls Abrechnung statt. [184])

Die Administration des Spitalfondes, wie des Spitales selbst erfolgt durch ein Comité von sieben Personen.

Der jeweilige Vorsteher des III. Gemeindebezirkes ist ständiger Obmann desselben; ein männliches grossjähriges Mitglied der Familie Mauthner-Markhof und der jeweilige Primararzt sind ständige Mitglieder dieses Comités; die übrigen Mitglieder werden vom Ausschusse des Gemeindebezirkes Landstrasse aus den Bewohnern dieses Bezirkes auf drei Jahre gewählt. Eine Neuwahl dieser Mitglieder erfolgt stets unmittelbar nach Constituirung einer neu gewählten Bezirksvertretung.

Das Verwaltungscomité wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, welches insbesondere die Oekonomie des Spitales zu leiten hat, als Hausökonom und bestellt den dirigirenden Primararzt. [185])

---

[183]) Kinder, welche an den echten „Blattern“ erkrankt sind, werden in das Spital nicht aufgenommen. Als „Aufnahmsdocument“ genügt bei unehelichen Kindern der Geburtsschein der Mutter, bei ehelichen der Trauungsschein der Eltern. Zum Nachweise der „Zahlungsunfähigkeit“ ist ein Zeugniss erforderlich, welches vom Hausherrn oder Hausinspector der betreffenden Partei ausgestellt und vom Armenvater (Armenrathe) oder dem Gemeindeamte bestätigt ist.

[184]) Im Jahre 1877 war dieser Verpflegsbeitrag mit 1 fl. ö. W. festgesetzt.

[185]) In dem Zeitraume vom 20. September 1875 bis 31. December 1878 erstreckte sich die Thätigkeit dieses Spitales auf 10.802 Individuen, von welchen 1124 in der Anstalt verpflegt, 9427 im Ambulatorium behandelt und 251 geimpft wurden.

Der Vermögensstand war zu Ende des letztverflossenen Jahres 1878: 110.000 fl. in Realitäten und Inventar und 98.300 fl. in Werthpapieren.

Zur Besorgung des ärztlichen Dienstes für interne Krankheiten ist ein eigener Ordinarius bestellt, welcher kein Geistlicher ist. Mit Ausnahme der ärztlichen Thätigkeit dieses Ordinarius und der Verrichtungen, welche die für Hausknechtsdienste aufgenommenen Leute zu besorgen haben, werden alle in der Anstalt erforderlichen Dienstleistungen (mit Einschluss jener der Aerzte, Wundärzte,[190]) Apotheker und Krankenwärter) von den Conventsmitgliedern versehen.

Die Mittel zur Bestreitung der für die Anstalt erforderlichen Auslagen werden theils aus den Interessen des gestifteten Vermögens, theils durch Almosensammeln, durch milde Gaben, durch die Einnahmen aus der Klosterapotheke, Verpflegskostenpauschalien für Innungsmitglieder und durch die Erträgnisse der dem Convente gehörigen Realitäten aufgebracht. —

Die folgende Zusammenstellung gibt eine Uebersicht über die in dem Krankenhause der „barmherzigen Brüder" in der Leopoldstadt während der Jahre 1863—1872 unentgeltlich verpflegten Personen,[191]) die Zahl der Verpflegstage, die Auslagen für das Spital überhaupt und den Aufwand für die unentgeltliche Verpflegung.

---

[190]) Die als „Chirurgen" approbirten barmherzigen Ordensbrüder sind nach ihrem Austritte aus dem Orden im weltlichen Stande nicht berechtigt, die chirurgische Praxis auszuüben, daher bei dem Austritte eines jeden derlei Bruders aus dem Orden sein Diplom durch die betreffende Behörde an die Körperschaft, welche es ausgefertigt hat, zurückzustellen ist. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern und jenes für Cultus und öffentlichen Unterricht vom 2. Mai 1856, R.-G.-Bl., Nr. 71.)

[191]) In den sämmtlichen auf Seite 301 angeführten Hospitälern der deutsch-österreichischen Ordensprovinz wurden verpflegt:

im Jahre 1863....	15.179 Personen		im Jahre 1868....	17.587 Personen
„ 1864....	15.675 „		„ 1869....	16.402 „
„ 1865....	16.147 „		„ 1870....	16.388 „
„ 1866....	16.934 „		„ 1871....	16.160 „
„ 1867....	16.947 „		„ 1872....	16.203 „

und daher im Durchschnitte jährlich.................... 16.362 Personen.

Im Jahre 1878 betrug die Anzahl der Verpflegten 14.717, wovon 4.402 auf das Ordensspital in der Leopoldstadt entfallen.

eines Grundes und Gartens vergrössert und den Brüdern gestattet, sowohl in Wien als auch in den Erbkönigreichen und Ländern milde Beiträge zu sammeln.

Der Grundstein zu dem heutigen Spitale wurde im Jahre 1676 gelegt; das alte Hospital, welches zu enge geworden war, ist zur Apotheke verwendet worden.

Dieses Ordensspital hat die Bestimmung, dürftige männliche Kranke, ohne Rücksicht auf Confession und Nationalität, Stand und Heimat aufzunehmen und denselben unentgeltlich die ärztliche Hilfe angedeihen zu lassen. [188])

Im Krankensaale ist Raum für 106 Betten; es sind aber in der Anstalt noch mehrere kleinere zur Krankenpflege geeignete Localitäten vorhanden, so dass dieselbe im Ganzen einen Belegraum für 226 Krankenbetten hat. Die früher in der Anstalt befindliche eigene „Irrenanstalt“ wurde im Jahre 1866 aufgelassen. Die Anstalt besitzt ihre eigene Apotheke, [189]) eine Badeanstalt und einen Garten zur Erholung für die Reconvalescenten.

Früher wurden dieselben in das Reconvalescentenhaus auf der Landstrasse gebracht, welches im Jahre 1756 von Maria Theresia Herzogin von Savoyen und Piemont gestiftet und erbaut worden ist. Dieses Reconvalescentenhaus, welches 2 Säle mit 30 Betten und 2 Gärten hatte, wurde im Jahre 1875 verkauft und dafür das jetzige Reconvalescentenhaus in Hütteldorf mit einem Belegraume für 40 Betten angekauft.

---

[188]) Schon in einer im Jahre 1814 erschienenen „Geschichte des Klosters der barmherzigen Brüder in Wien“ wurde hervorgehoben, dass daselbst zum Dienste der Kranken immer 73 Brüder und 120 Betten bereitstehen, und dass jährlich bis 2000 Kranke mit Heilmitteln und Kost von den Brüdern unentgeltlich versorgt werden.

[189]) Die gesetzlichen Vorschriften über die ärztliche Praxis und die Apotheken der barmherzigen Brüder, dann die näheren Modalitäten über die Krankenverpflegung, das Personale etc. siehe bei Andreas Haidinger: „Das wohlthätige und gemeinnützige Wien,“ Wien 1844.

Zur Besorgung des ärztlichen Dienstes für interne heiten ist ein eigener Ordinarius bestellt, welcher kein cher ist. Mit Ausnahme der ärztlichen Thätigkeit dieses rius und der Verrichtungen, welche die für Hausknechts- e aufgenommenen Leute zu besorgen haben, werden alle r Anstalt erforderlichen Dienstleistungen (mit Einschluss der Aerzte, Wundärzte,[190]) Apotheker und Krankenwärter) en Conventsmitgliedern versehen.

Die Mittel zur Bestreitung der für die Anstalt erforder- Auslagen werden theils aus den Interessen des gestifteten gens, theils durch Almosensammeln, durch milde Gaben, die Einnahmen aus der Klosterapotheke, Verpflegskosten- ıalien für Innungsmitglieder und durch die Erträgnisse m Convente gehörigen Realitäten aufgebracht. —

Die folgende Zusammenstellung gibt eine Uebersicht über ı dem Krankenhause der „barmherzigen Brüder" in der ldstadt während der Jahre 1863—1872 unentgeltlich gten Personen,[191]) die Zahl der Verpflegstage, die Aus- für das Spital überhaupt und den Aufwand für die geltliche Verpflegung.

---

[190]) Die als „Chirurgen" approbirten barmherzigen Ordensbrüder ıch ihrem Austritte aus dem Orden im weltlichen Stande nicht igt, die chirurgische Praxis auszuüben, daher bei dem Austritte den derlei Bruders aus dem Orden sein Diplom durch die betreffende ȝ an die Körperschaft, welche es ausgefertigt hat, zurückzustellen rlass des k. k. Ministeriums des Innern und jenes für Cultus und hen Unterricht vom 2. Mai 1856, R.-G.-Bl., Nr. 71.)

[191]) In den sämmtlichen auf Seite 301 angeführten Hospitälern der -österreichischen Ordensprovinz wurden verpflegt:

e 1863....	15.179	Personen	im Jahre 1868....	17.587	Personen
1864....	15.675	„	„ 1869....	16.402	„
1865....	16.147	„	„ 1870....	16.388	„
1866....	16.934	„	„ 1871....	16.160	„
1867....	16.947	„	„ 1872....	16.203	„

her im Durchschnitte jährlich.................. 16.362 Personen.
Im Jahre 1878 betrug die Anzahl der Verpflegten 14.717, wovon uf das Ordensspital in der Leopoldstadt entfallen.

Jahr	Gesammtzahl der verpflegten Personen	Zahl der Verpflegstage	Gesammtauslage für das Spital	Ausgabe für die unentgeltliche Krankenpflege
1863...	4.196	49.887	34.820 fl. 90 kr.	24.364 fl. 63 kr.
1864..	4.555	57.113	39.979 „ 10 „	27.985 „ 37 „
1865...	4.949	59.490	41.643 „ — „	29.150 „ 10 „
1866...	4.928	58.669	41.068 „ 30 „	28.747 „ 81 „
1867...	5.146	60.022	42.015 „ 40 „	29.410 „ 78 „
1868...	5.085	64.289	45.002 „ 30 „	31.501 „ 61 „
1869...	4.814	64.090	44.863 „ — „	31.404 „ 10 „
1870...	5.120	59.706	41.794 „ 20 „	29.255 „ 94 „
1871...	4.866	60.578	42.404 „ 60 „	29.683 „ 22 „
1872...	5.090	64.061	44.842 „ 70 „	31.389 „ 89 „
durchschnittlich	4.875	59.790	41.843 fl. 35 kr.	29.289 fl. 34 kr.

c) Die Spitäler der barmherzigen Schwestern in Wien (im VI. Bezirke, Gumpendorferstrasse Nr. 110, und im II. Bezirke, Carmelitergasse Nr. 9).

Der Orden der barmherzigen Schwestern, dessen Entstehung in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts fällt, wurde auf Ansuchen des Domherrn an der Metropolitankirche zu St. Stefan Grafen Carl von Coudenhove von Kaiser Franz I. mit a. h. Entschliessung vom 12. November 1831 in Wien eingeführt.[192])

Erzherzog Maximilian von Este kaufte zum Zwecke der Errichtung eines „Spitales“ und einer Hausapotheke das Haus Nr. 195 in der ehemaligen Vorstadt Gumpendorf, welches später in den Jahren 1835 und 1839 durch beträchtliche Zubauten noch erweitert wurde. Die allseits unterstützte Anstalt wurde am 27. Juni 1832 eröffnet und gleichzeitig 4 Schwestern dieses Ordens aus Zams in Tirol, woselbst er bereits seit Langem

[192]) Siehe: A. Haidinger und Knolz (wie früher Seite 301 u. 302), dann: Ueber das Entstehen des Ordens und die Lebensgeschichte des Stifters Vincenz von Paul, auch Dr. W. Fleischmann: „Das Wirken der barmherzigen Schwestern in Wien. Wien 1839.“

nach Wien berufen, um die Neueintretenden für den
lienst zu bilden. Am 12. Juli 1833 fand die Einklei-
r 6 ersten Novizen statt.[193])
r Zweck des Institutes der barmherzigen Schwestern
Wartung und Pflege der dürftigen Kranken beiderlei
htes, ohne Unterschied der Religion und des Vaterlandes
usserhalb des Hauses und der unentgeltliche Unter-
r weiblichen Jugend.
s Institut erhält ein Spital für Personen beiderlei
htes im VI. Bezirke und ein Filialspital im II. Bezirke,
t einem Belegraume von je 80 Betten.
ärztliche Behandlung besorgt ein Primararzt, welcher
lt täglich zweimal besucht, und ein Secundararzt, welcher
e wohnen und sich so weit es die Verschiedenheit der
isse zulässt, nach der Instruction für die Krankenhaus-
ärzte zu benehmen hat. Beide müssen der Vorschrift
geprüfte Doctoren der Medicin sein.[194]) Der Kranken-
Spitale wird von den Schwestern versehen.[195])

) Die in den Orden „Aufzunehmenden" treten nach einer mehr-
n Probezeit in das Noviciat, welches zwei Jahre lang dauert;
sse desselben legt die Novize die Profess, die gewöhnlichen
übde, ab. Diese Gelübde sind löslich; es steht daher den Schwestern
treten, wie es andererseits dem Orden vorbehalten bleibt, einzelne
stern zu entlassen. Zur Aufnahme in den Orden ist das Alter
unter 18 und nicht über 24 Jahren, ferner Gesundheit, sittlicher
und die entsprechende Schul- und häusliche Bildung erforderlich.
geistliche Oberhirt des Ordens in Wien ist der Fürst-Erzbischof.
e Leitung hat ein Superior und ihm zunächst die aus der Mitte
stern mit absoluter Stimmenmehrheit für drei Jahre gewählte Oberin,
Einverständnisse mit dem Superior die Aufnahme oder Entlas-
Individuen, dann die Vertheilung der Hausämter und Dienst-
und die Leitung, sowie die Aufsicht über die Oekonomie des
sorgt.

) Die ärztliche Behandlung ist die „homöopathische". In dem Filial-
ler Leopoldstadt bestehen aber 2 Abtheilungen: eine allopathische
homöopathische (seit 1850).

) Jene Person, welcher die selbstständige Besorgung der Haus-
e anvertraut ist, muss sich über jedesmalige Aufforderung mit

Ausgeschlossen von der Aufnahme in das Spital sind jene Kranke, welche mit äusseren Uebeln, mit venerischen Krankheiten oder mit der Krätze behaftet sind, dann Kinder unter 4 Jahren.

Die Verpflegung der aufgenommenen Kranken ist unentgeltlich, gemeinschaftlich und qualitativ gleich.

Jeder ausser der Anstalt verpflegte Kranke erhält zwei Schwestern zur Pflege, welche sich alle 24 Stunden im Dienste ablösen.

Die Erhaltung dieses Institutes und Spitales, sowie des im Jahre 1838 in der Leopoldstadt zu gleichem Zwecke errichteten Filialspitales [196]) beruht einzig und allein auf mildthätigen Spenden, dem Zinserträgnisse des Hauses Nr. 46 zu St. Ulrich, den Interessen von Krankenbett- und Messenstiftungen und sonstigen dem Institutszwecke gewidmeten Capitalien.

In den beiden Spitälern der „barmherzigen Schwestern" in Wien sind während der Jahre 1863—1872 unentgeltlich verpflegt worden:

	Kranke	mit einem Gesammtkostenaufwande von			
im Jahre 1863	2.768	20.509	fl.	72	kr.
„ 1864	2.591	22.222	„	59	„
„ 1865	2.841	22.958	„	69	„
„ 1866	2.997	22.438	„	50	„
„ 1867	2.869	25.357	„	54	„
„ 1868	2.939	25.892	„	32	„
„ 1869	2.792	26.247	„	84	„
„ 1870	2.421	27.310	„	30	„
„ 1871	2.462	27.723	„	39	„
„ 1872	2.558	27.297	„	50	„
durchschnittlich	2.724	24.795	fl.	84	kr.

einem Zeugnisse über die 3jährige Lehrzeit bei einem öffentlichen Apotheker und über die beim Apotheker-Gremium abgelegte Tirocinialprüfung ausweisen.

[196]) Die Leitung des Filialspitales obliegt zunächst der Filialoberin, welcher in der Regel 16 Schwestern aus dem Mutterhause behufs Besorgung der Spitalsdienste zur Seite stehen.

Die in den Spitälern der barmherzigen Schwestern ambulatorisch behandelten Kranken, deren Zahl jährlich 4—5000 beträgt (im Jahre 1872: 6529), erhalten auch die Arzneien unentgeltlich.

In Privathäusern werden so viele Kranke gepflegt, als die Zahl der Schwestern dies gestattet.

Die Zahl der Kinder, welchen die Schwestern in den Säuglings- und Kinderbewahranstalten, in den Arbeitsschulen in Gumpendorf und in der Leopoldstadt Pflege und Unterricht zu Theil werden liessen, beträgt jährlich mehr als 800.[197])

Endlich wird noch seit Jahren an mehrere hundert Arme die Mittagskost Tag für Tag unentgeltlich verabreicht.

---

[197]) Wie bereits früher erwähnt wurde, erstreckt sich das Wirken dieses Ordens nicht blos auf die „Krankenpflege", sondern auch auf den „unentgeltlichen Unterricht der weiblichen Jugend".

Wie ausgedehnt diese Thätigkeit in beiden Richtungen ist, kann aus der nachfolgenden Zusammenstellung der Anstalten entnommen werden, welche unter Obsorge der barmherzigen Schwestern stehen.

a) Spitäler:

in Wien: das homöopathische Spital im Mutterhause zu Gumpendorf mit 80 Krankenbetten: das allopathische und das homöop. Spital in der Leopoldstadt, jedes mit 40 Kb.: das Bezirksspital zu Sechshaus mit 300 Kb.; das Bezirksspital zu Penzing mit 80 Kb. und das Pfründenspital daselbst mit 6 Kb.: das Marienspital zu Baden bei Wien mit 40 Kb.; das allop. Spital zu Feldsberg in Nieder-Oesterreich mit 8 Kb.; ferner in Ober-Oesterreich: das homöop. Spital zu Linz mit 40 Kb. und das Kinderspital daselbst mit 12 Kb : in Steyr das homöop. Spital mit 60 Kb. und das Pfründenspital daselbst mit 32 Kb.: zu Ried das allop Spital mit 20 Kb.: zu Hall das allop. Kinderspital und das Armenspital mit 18 Kb.: zu Gaspoltshofen das allop. Spital mit 12 Kb.: zu Obernberg das allop. Spital mit 8 Kb. und das Pfründenspital mit 18 Kb.: endlich in Mähren zu Kremsier das homöop. Spital mit 24 Kb. und das homöop. Spital zu Zwittau mit 12 Kb.

b) Arbeitsschulen für arme Mädchen:

in Wien im Mutterhause zu Gumpendorf für 230 Kinder, im Gemeindehause daselbst für 160 Kdr. und im Filialhause in der Leopoldstadt für 100 Kdr.: im Filialhause zu Rudolfsheim bei Wien für 370 Kdr.: in

d) Das Spital der Elisabethinerinnen
(im III. Bezirke, Hauptstrasse Nr. 4).

Als in den Jahren 1225 und 1226 Ueberschwemmungen, Krankheiten und Nahrungsmangel im deutschen Lande herrschten und dadurch grosse Noth entstanden war, liess die heilige Elisabeth, Tochter Andreas II. Königs von Ungarn und Gemalin des Landgrafen Ludwig von Hessen und Thüringen, am Fusse des Berges, auf welchem ihr Wohnsitz, die Wartburg bei Eisenach lag, zwei Spitäler erbauen.

Nachdem diese fürstliche Frau mit 22 Lebensjahren verwitwet worden war, entsagte sie dem Prunke des Hofes und stiftete in Marburg ein Hospital, in welchem sie selbst die Leitung der „Krankenpflege“ übernahm. Um den Fortbestand dieses Institutes zu sichern, stellte sie es unter den Schutz des deutschen Ordens, unter dessen Obsorge dasselbe auch von mitleidigen Frauen fortdauernd erhalten worden ist. Die unter dem Namen „Elisabe-

---

Nieder-Oesterreich im Filialhause zu Feldsberg für 100 Kdr.; in Ober-Oesterreich im Filialhause zu Gaspoltshofen und zu Obernberg für je 50 Kdr.; in Mähren im Filialhause zu Zwittau für 270 Kdr.; zu Kremsier für 160 Kdr.; zu Paclavic für 160 Kdr. und in der Pfarrschule letzteren Ortes für ebenfalls 160 Kdr.

c) Kinderbewahr-Anstalten:

in Wien im Gemeindehause zu Gumpendorf für 300 Kinder*) in Rudolfsheim bei Wien für 230 Kdr.; in Fünfhaus für 80 Kdr.; in Penzing bei Wien für 150 Kdr. und in Ober-Oesterreich im Filialhause zu Obernberg für 50 Kdr.

d) Erziehungs-Anstalten für arme Waisenkinder u. zw.

in Wien im Mutterhause zu Gumpendorf für 40 Kinder; im Filialhause zu Fünfhaus bei Wien für 15 Kdr.; in Ober-Oesterreich in den Filialhäusern zu Linz für 40 Kdr.; zu Steyr für 30 Kdr. und zu Obernberg für 24 Kdr.; in Mähren in den Filialhäusern zu Zwittau für 15 Kdr. und zu Paclavic für 24 Kdr.

Endlich noch die Säuglingsbewahr-Anstalt in Wien zu Gumpendorf für 12 Kinder. *)

---

*) Bezüglich dieser im Gemeindehause in Gumpendorf untergebrachten „Säuglings- und Kinderbewahr-Anstalt“ siehe die Anmerkung 49, im nächsten Capitel V „Armenkinderpflege“.

thinerinnen“ gestiftete Gesellschaft mitleidiger Frauen verband sich im Jahre 1395 zu einem klösterlichen Vereine, fügte den gewöhnlichen drei Gelübden noch das Gelübde des „beständigen Krankendienstes“ hinzu und führte die Clausur ein. Die Erhaltung des Ordens beruhte auf den Beiträgen wohlthuender Menschen.

Das erste Kloster der „Elisabethinerinnen in Oesterreich“ bestand in Graz, wohin Jakob Graf Leslin und seine Gemalin Theresia, geb. Fürstin Liechtenstein im Jahre 1690 eine Colonie des Ordens von Dürren im Herzogthume Jülich gebracht hatten.

Von Graz kamen im Jahre 1709 drei der dortigen Klosterfrauen nach Wien.

Im Jahre 1710 schenkte die Fürstin Montecuculi zur Herstellung eines „Spitales der Elisabethinerinnen in Wien“ die erforderlichen Gründe (den sogenannten Bartolloti'schen Garten). Dieses Geschenk und dann bedeutende freiwillige Beiträge ermöglichten, dass bereits im Jahre 1715 die Kirche, das Kloster und das Spital vollends hergestellt sein konnten. —

Weiters ist diesen geschichtlichen Notizen nur noch beizufügen, dass der Orden durch namhafte Erbschaftsbeträge und eine besondere Sammlung erst im Jahre 1834 in den Stand gesetzt wurde, den längst gewünschten Umbau des innerhalb des Klosters befindlichen Spitals zum Zwecke einer besseren Einrichtung und Erweiterung vorzunehmen und dass das neuerbaute Spital am 21. Juni 1837 eröffnet worden ist.

Die Geldmittel zur Erbauung desselben waren theils durch milde Beiträge, theils durch das Ergebniss der mit Bewilligung der Regierung in der Stadt und auf dem flachen Lande eingeleiteten Sammlungen aufgebracht worden.

Die Anstalt hat ihre eigene Apotheke.[198])

---

[198]) Jede der im Spitale fungirenden „Apothekerinnen“ muss drei Jahre in einer Wiener Apotheke lernen und die Prüfung vor dem Apotheker-Gremium ablegen.

Die Aufnahme von Candidatinnen des Ordens beginnt mit einer mehrmonatlichen Probe und Prüfung: hierauf folgt das zweijährige Noviziat. Nach der Einkleidung bleibt es noch ein volles Jahr freigestellt.

In dem Spitale der Elisabethinerinnen werden arme weib-
iche Kranke ohne Rücksicht auf Religion oder Nationalitä
nentgeltlich ärztlich behandelt und verpflegt.

In der Anstalt ist ein Primararzt, ein Secundararzt un
n Wundarzt angestellt. Den „Krankendienst" besorgen di
losterfrauen. Personen, welche mit einem langwierigen ode
ıch unheilbaren Uebel behaftet sind, werden in der Regel
icht aufgenommen und hiebei nur auf Empfehlung der Wohl-
ıäter des Institutes eine Ausnahme gemacht.

„Dienst- und unterstandslose Personen" erhalten bei ihrer
ntlassung aus dem Spitale nach dem Ermessen der Oberin
ıs den Interessen mehrerer speciell zu diesem Zwecke im Spitale
estehenden „Stiftungen" Unterstützungen in Geld.

Für arme Verstorbene, deren Verwandte ebenfalls
ittellos sind, bestreitet die Anstalt sämmtliche Auslagen.

Das Spital hat einen Belegraum für 95 Krankenbetten.

Die Einnahmen des Spitales bestehen: *a)* in dem
iteressenertrage der für die Erhaltung von Krankenbetten
emachten „Stiftungen", [199] *b)* in einem Beitrage des „Hof-

---

ıszutreten: erst im Jahre hernach und nach dem vollendeten 24. Lebens-
hre darf die Profess abgelegt werden. Nach Ablegung der Profess is
ber der Austritt aus dem Kloster nicht mehr möglich.

[199]) Es bestehen 61 solcher „Krankenbett-Stiftungen" für 95 Kran-
enbetten mit einem Capitalsbetrage von zusammen 149.725 fl., deren Er-
ägniss sich im Jahre 1872 auf 9972 fl. österr. Währ. stellte.

Es sind dies in chronologischer Ordnung folgende „Stiftungen":

Stif-tungs-Jahr	Stifter	Stif-tungs-Capital	für Kranken-betten	Präsentant
722	Palffy Sidonie, Gräfin v.	1.000	1	Gräfin Gilleis, Gräfin Heiriehsperg, geb. Trautmannsdorf
723	Seilern, Graf v.	1.500	1	die Familie des Stifters
730	Schell Anna Juliana v.	2.000	1	die Familie Oettl
730	Ihre Maj. Kaiserin Eleonora	20.000	20	k. k. Hof

spitalfondes“ für arme Kranke von jährlich 4070 fl. ö. W.;

Stiftungs-Jahr	Stifter	Stiftungs-Capital	für Krankenbetten	Präsentant
1735	Neuff Josef Johann v.	1.000	1	die Familie des Stifters
1740	Gastheim Eleonora v.	1.800	1	Baron Burghardt-Leykam
1740	Dier Elisabeth v.	1.050	1	die Familie der Stifterin
1740	Barzitta Katharina, Freiin v.	1.000	1	Gräfin Breda
1744	Savoyen, Herzogin v., Ther.	3.000	2	Fürst Liechtenstein
1746	Scheigl Johann Philipp	1.000	1	Barmherzige Brüder
1748	Davogt Elisabeth	1.400	1	die Familie der Stifterin
1749	Groissin Maria Theresia	3.000	3	Erzbischöfliche Chur
1749	Payr Maria Theresia	1.500	1	Baron v. Jacobi, Wilhelm Gintner
1751	Lachawiz v.	1.000	1	v. Mainersperg
1751	Wimmer Maria Theresia v.	1.000	1	Familie Steger, Stipsicz
1751	Aigner Rosina Eleonora	1.200	1	Völkel oder Lellis
1752	Mikosch, Gräfin v.	4.000	4	Baron Moser
1752	Altvatter Heinrich	1.500	1	Frau v. Ettlinger, Jeannette Steinhauer
1754	Le Comte Josefa	2.000	2	Erzbischöfliche Chur
1754	Gotteschenig v. Damoslaw Justine	1.500	1	Rödl v.
1754	Jodoci Anna Maria v.	1.000	1	Frau v. Gabler, Baron Saffran
1755	De Rossi Anton Nicolaus	1.500	1	Familie v. Gabrielli
1758	Fekete, Graf v.	1.200	1	die Familie des Stifters
1759	Luchs v. Luchsenfeld Maria	1.000	1	v. Mayenberg, Baron Managetta
1761	Schöllheim Christof v.	1.200	1	v. Kessler, v. Rambach
1762	Schonian Maria Regina v.	1.500	1	v. Prosky
1771	Joachimsburg Elisabeth v.	3.850	2	Sardagna
1771	Dickweiler Francisca v.	1.500	1	v. Talheim
1772	Fürstenberg, Landgräfin v.	1.500	1	Gräfin Abensperg-Traun
1777	Damian Maria Regina	4.200	2	Baron Gudenus
1780	Stettner Maria Katharina v.	1.500	1	die Familie der Stifterin
1780	Branghe Maria Elisabeth	1.500	1	Baron Kienmayr
1783	Gigant Philipp Anton v.	1.500	1	v. Itner
1792	Müller Maria Anna	1.500	1	der Convent der Elisabethi-

in einem Beitrage Sr. **Majestät Kaiser Franz Josef I. von**

tif- ıgs- ahr	**Stifter**	Stif- tungs- Capital	für Kranken- betten	**Präsentant**
800	Bock v. Arenholz Johann	2.000	1	der Convent der Elisabethi-nerinnen
802	Posch Maria Anna	2.000	2	—
808	Herzog Albrecht v. Sachsen-Teschen	9.700	2	Se. k. Hoh. Erzherzog Ca r Albrecht
827	Wunderl Josefa	1.000	1	die Familie der Stifterin
833	Hugon Elisabeth	1.000	1	—
833	Maul Theresia	1.000	1	Familie Sigl-Joachim
835	Buol-Schauenstein, Graf	1.000	1	Adeliger Damenverein
836	Unbenannte Wohlthäter	1.000	1	der Convent der Elisabethi-nerinnen
836	Unbenannte Wohlthäter	1.400	1	der Convent der Elisabethi-nerinnen
836	Kempf Bernhard v.	1.000	1	Anna von Baumgarten
836	Ebner Theresia	3.600	2	die Familie der Stifterin
837	Feuchtersleben, Baron v.	2.000	1	die Familie v. Lilienbrunn
838	Müller Ferdinand	5.000	2	die Familie des Stifters
838	Löwenfels Clara v.	1.000	1	die Familie der Stifterin
844	Starhemberg, Gräfin v.	13.425	2	die Familie der Stifterin und deren Erben
845	Gevay Anton v.	2.000	1	Menz v. Thoren
846	Schwaninger Anna	2.000	2	Frau Altmann
847	Koller Fr., Ritter v.	2.000	1	Baron Moser
852	Kleymayrn, Baron v.	1.000	1	die Erben des Stifters
855	Alter Theresia	1.200	1	die Familie der Stifterin
856	Fest Anna	1.200	1	Caroline Uehlein und Brüder
859	Moser, Baron v.	1.200	1	die Familie des Stifters
859	Pranzer Maria	1.900	1	die Erben der Stifterin
861	Arlt Friedrich	1.200	1	—
864	Knorr Josef	1.000	1	der älteste Curat b. St. Stefan
868	Rechenberg Ludovica, Baronin v.	3.000	1	Paulow Ritter v. Rosenthal und H. Wimmer
871	Hohensinner Josefine v. Hohensinn	10.000	1	—

jährlich 100 fl.; *d)* Sr. k. k. Hoheit des Erzherzogs Carl Ludwig von jährlich 25 fl. 20 kr.; *e)* in einem Beitrage der Gräfin Chambord von jährlich 100 fl.; *f)* in einem Beitrage des Fürsten Schwarzenberg von jährlich 42 fl.; *g)* in dem Ertrage der Sammlungen mit der Büchse und den Sammlungsbögen; *h)* in freiwilligen Beiträgen der im Spitale verpflegten Kranken und *i)* in Geschenken, Legaten und milden Gaben.

Der durch die Einnahmen nicht gedeckte Rest der Ausgaben wird aus dem Vermögen des Conventes [100]) gedeckt.

In dem Spitale der Elisabethinerinnen sind während des Decenniums 1863—1872 unentgeltlich verpflegt worden:

im Jahre	Personen	mit einem Kostenaufwande von
1863	842	19.206 fl. 90 kr.
1864	748	20.975 „ 57 „
1865	880	21.961 „ 42 „
1866	846	19.015 „ 80 „
1867	839	18.120 „ 67 „
1868	858	19.165 „ 24 „
1869	815	18.626 „ 77 „
1870	840	19.931 „ 14 „
1871	795	16.284 „ 17 „
1872	812	19.165 „ 91 „
daher im jährlichen Durchschnitte	827	19.245 fl. 36 kr.

e) Das Klosterspital der Schwestern vom Orden des heil. Franz von Assisi

(im V. Bezirke, Hartmannsgasse Nr. 7).

Die Schwestern dieses Ordens hatten sich bereits vor ihrer im Jahre 1857 stattgehabten Regulirung als weltliche Tertianerinnen im k. k. Krankenhause auf der Wieden der „Krankenpflege" gewidmet. Im November des Jahres 1861 gab jedoch

[100]) Der Convent verfügt ausser den Interessen von den eigenen Capitalien noch über das Zinserträgniss der demselben gehörigen Häuser Nr. 2 auf der Hauptstrasse und Nr. 3 in der Ungargasse auf der Landstrasse, welches Erträgniss im Jahre 1872... 19.041 fl. öst. W. betrug.

die Congregation diesen Krankendienst auf und widmete sich eine Zeit lang der „Privatkrankenpflege“, bis dieselbe durch Sammlungen und wohlthätige Spenden in den Stand gesetzt wurde, selbst ein „Spital“ errichten zu können, welches im November 1865 eröffnet wurde.

Das Klosterspital hat einen Belegraum für 58 Betten, wovon 50 Betten für unentgeltlich zu verpflegende Kranke bestimmt sind; 8 Betten sind für sogenannte „Extrakranke“ reservirt, welche dermalen (1878) per Kopf und Tag eine „Verpflegsgebühr“ von zwei Gulden ö. W. zu entrichten haben.

Die ärztliche Leitung des Spitales besorgt ein Ordinarius.

Aufgenommen werden Kranke sowohl aus Wien, als aus den Vororten und den Provinzen.

Zur unentgeltlichen Aufnahme in die Krankenpflege wird weder ein Armuthszeugniss, noch ein sonstiger Ausweis über die Mittellosigkeit verlangt. In der Regel werden aber nur solche Kranke aufgenommen, deren Krankheit voraussichtlich keine langwierige ist. Ganz ausgeschlossen von der Aufnahme sind Geisteskranke, Schwangere und mit Syphilis behaftete Personen.

Die Einnahmen und Ausgaben, über deren Beschaffenheit und ziffermässige Höhe in den einzelnen Jahren keine Daten erlangt werden konnten, sollen sich nach den Angaben der Schwestern so ziemlich das Gleichgewicht halten, da im Falle, als die Unterstützungen zahlreicher einfliessen, mehr Kranke aufgenommen werden

Zwei von den im Spitale bestehenden Betten sind gestiftet; für das eine Bett erliegt ein Capitalsbetrag von 1200 fl., für das zweite von 2850 fl., beide in Werthpapieren.

Seit der im Jahre 1865 erfolgten Errichtung des Spitales bis zum Jahre 1872 wurden in demselben 687 Männer und 1669 Frauen, im Ganzen daher 2356 Personen verpflegt, darunter 175 im Feldzuge des Jahres 1866 schwer verwundete Soldaten.

f) Das Maria Theresia-Frauen-Hospital
(im VIII. Bezirke, Laudongasse Nr. 26).

Dasselbe wurde von einem Privatvereine ins Leben gerufen nd am 15. December 1872 eröffnet; es ist eine Krankenanstalt Hospital und Ambulatorium) für unbemittelte Frauenspersonen, relche an Frauenkrankheiten leiden.

Der Verein trägt nicht blos für die Errichtung und Erhaltung iner dem Vereinsvermögen entsprechenden Anzahl von Betten, owie für die unentgeltliche ärztliche Behandlung und Verpflegung armer kranker Frauen in der Anstalt Sorge, sondern uch für unentgeltliche ärztliche Hilfe und kostenfreie Verbfolgung der nöthigen Arzneien, Apparate und Bandagen an jene rmen Frauen, welche ambulatorisch behandelt werden sollen.

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes liefern:

a) die jährlichen Beiträge der Mitglieder. und anderer Vohlthäter, *b)* einmalige Schenkungen, *c)* die Erträgnisse von ammlungen, ferner *d)* jene Summen, welche durch Veranstalng öffentlicher Feste, Akademien, Theatervorstellungen etc. itweise dem Spitale zufliessen, dann *e)* die dem Spitale zufalnden Erbschaften, Legate oder Geschenke und endlich *f)* die teressen der Stiftungscapitalien nach Massgabe der stifterischen iordnung und des Vereinsvermögens.

Dem Vereine kann jede Person ohne Unterschied des schlechtes, auch können ganze Gesellschaften oder Corporanen beitreten u. zw. entweder als „Stifter", als „Gründer", ordentliche oder als unterstützende „Mitglieder". [201])

---

[201]) Stifter heissen jene Mitglieder, welche zur Errichtung eines ankenbettes einen Betrag von 2500 fl. widmen, und Gründer jene che ein- für allemal mindestens 100 fl. erlegen und einen jährlichen trag von wenigstens 10 fl. leisten.

Ordentliche Mitglieder sind jene, welche einen jährlichen Beitrag mindestens 10 fl. zum Institutsfonde einzahlen oder durch namhafte sönliche Leistungen zum Wohle des Institutes beitragen, und untertzende Mitglieder jene, die geringere Beiträge als die eben bezeichen leisten, dem Institute jährlich eine Unterstützung von wenigstens ö. W. zuführen, oder endlich dem Vereine andere Zuflüsse verschaffen

Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Director der Anstalt oder dessen Stellvertreter und aus 8 Mitgliedern, welche alle drei Jahre von der Generalversammlung neu gewählt werden.

Derselbe hat die ökonomischen Verhältnisse des Vereines und der Anstalt zu überwachen und wählt aus seiner Mitte ein Subcomité für die Spitalsverwaltung, welches aus zwei Mitgliedern besteht, die im Vereine mit dem Spitalsdirector die specielle ökonomische Verwaltung des Spitales leiten und die Hausordnung in demselben überwachen.

Der Verwaltungsausschuss ernennt ferner alljährlich aus der Reihe der Vereinsmitglieder ein Damen-Comité, welches die Verwaltung durch Rathschläge bei der Anschaffung mancher Bedürfnisse für die Anstalt unterstüzt und durch zeitweiligen Besuch der armen kranken Frauen im Hospitale seinem humanen Sinne Ausdruck gibt.

Das ärztliche Personale besteht aus dem Director, den ordinirenden Aerzten und Hilfsärzten.

Zur Aufnahme und Behandlung von Kranken in der „Ambulanz" bedarf es nur der Anmeldung bei einem Anstaltsarzte; für die „stationäre" Aufnahme ist in der Regel ein „Empfehlungsbrief" nothwendig. [302])

Sowohl die ärztliche Behandlung als die Verpflegung im Hospitale sind vollkommen unentgeltlich. Ebenso erhalten die im „Ambulatorium" behandelten Kranken im Falle nachgewiesener Armuth die erforderlichen Medicamente unentgeltlich. [303])

---

[302]) Am Schlusse des Jahres 1878 hatte dieses Spital einen Belegraum für 9 Betten.

[303]) Nach einem die Zeit vom 26. Mai 1875 bis 31. December 1876 umfassenden „Berichte des leitenden Arztes dieser Anstalt" waren am 26. Mai 1875 7 Kranke daselbst übernommen worden. Von diesem Tage an bis zum 31. December 1876 wurden 101 Kranke und im Verlaufe des Jahres 1877 79 Kranke in dieser Anstalt verpflegt.

Die Zahl der im „Ambulatorium" behandelten Kranken betrug im Jahre 1876 286, im Jahre 1877 492. Die effectiven Auslagen betrugen im Jahre 1877: 6778 fl. 89·5 kr.

f) Das Maria Theresia-Frauen-Hospital
(im VIII. Bezirke, Laudongasse Nr. 26).

Dasselbe wurde von einem Privatvereine ins Leben gerufen und am 15. December 1872 eröffnet; es ist eine Krankenanstalt (Hospital und Ambulatorium) für unbemittelte Frauenspersonen, welche an Frauenkrankheiten leiden.

Der Verein trägt nicht blos für die Errichtung und Erhaltung einer dem Vereinsvermögen entsprechenden Anzahl von Betten, sowie für die unentgeltliche ärztliche Behandlung und Verpflegung armer kranker Frauen in der Anstalt Sorge, sondern auch für unentgeltliche ärztliche Hilfe und kostenfreie Verabfolgung der nöthigen Arzneien, Apparate und Bandagen an jene armen Frauen, welche ambulatorisch behandelt werden sollen.

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes liefern:

a) die jährlichen Beiträge der Mitglieder und anderer Wohlthäter, *b)* einmalige Schenkungen, *c)* die Erträgnisse von Sammlungen, ferner *d)* jene Summen, welche durch Veranstaltung öffentlicher Feste, Akademien, Theatervorstellungen etc. zeitweise dem Spitale zufliessen, dann *e)* die dem Spitale zufallenden Erbschaften, Legate oder Geschenke und endlich *f)* die Interessen der Stiftungscapitalien nach Massgabe der stifterischen Anordnung und des Vereinsvermögens.

Dem Vereine kann jede Person ohne Unterschied des Geschlechtes, auch können ganze Gesellschaften oder Corporationen beitreten u. zw. entweder als „Stifter“, als „Gründer“, als ordentliche oder als unterstützende „Mitglieder“. [201])

[201]) Stifter heissen jene Mitglieder, welche zur Errichtung eines Krankenbettes einen Betrag von 2500 fl. widmen, und Gründer jene, welche ein- für allemal mindestens 100 fl. erlegen und einen jährlichen Beitrag von wenigstens 10 fl. leisten.

Ordentliche Mitglieder sind jene, welche einen jährlichen Beitrag von mindestens 10 fl. zum Institutsfonde einzahlen oder durch namhafte persönliche Leistungen zum Wohle des Institutes beitragen, und unterstützende Mitglieder jene, die geringere Beiträge als die eben bezeichneten leisten, dem Institute jährlich eine Unterstützung von wenigstens

dass für den durch die Subscription nicht gedeckten Betrag sämmtliche „Tolerirte“ die Haftung zu übernehmen hätten, daher dieser Betrag auf dieselben zu repartiren sei.

Zur Begleichung der Baurechnung und zur Erhaltung des Spitales ist sohin ein Zuschlag von 1 kr. auf jedes Pfund Koscherfleisch bewilligt und in Folge einer am 4. September 1792 eingereichten Petition auch gestattet worden, von den in Wien lebenden Cultusgenossen directe Beiträge von 12, 24 und 36 fl. einzusammeln, welche bis zum Jahre 1848 unter dem Namen „Büchelgeld“ geleistet wurden.

Durchschnittlich sind in diesem Spitale jährlich 100 Kranke verpflegt worden.

Als die bereits erwähnten, zur Erhaltung des Spitales bestimmten Mittel nicht mehr ausreichten, schritt man zur Einhebung von „Verpflegsgebühren“ (45 kr. für Fremde und 30 kr. für hier bedienstete Personen). Gleichzeitig wurde auch bestimmt, dass bei allen vorkommenden „Heiraten“ die Brautleute je nach ihren Verhältnissen einen Beitrag von mindestens 25 fl. zu erlegen hatten und dass bei jeder „Entbindung“ wenigstens 10 fl. als Spitalsbeitrag zu entrichten waren. Endlich sollten bei Gelegenheit aller grösseren Feierlichkeiten Sammlungen zur Erhaltung des Spitales veranstaltet werden, durch welche insbesondere jährlich ein namhaftes Erträgniss erzielt wurde.

Im Haushalte des Spitales selbst sind die grösstmöglichen Ersparungen eingeführt und ist eine eigene „Instruction für den Arzt und Wundarzt“ aufgestellt worden, welche mit Erlass der n.-ö. Landesregierung vom 28. Jänner 1807, Z. 338 genehmigt wurde. Weiters ist mit dem Regierungserlasse vom 27. November 1810, Z. 32.827 bestimmt worden, dass das Judenspital gleich allen anderen öffentlichen Versorgungs- und Krankenanstalten nach dem Gesetze von der Militäreinquartierung befreit sei.

Trotz aller Ersparungsmassregeln, welche im Haushalte des Spitales eingeführt wurden, sahen sich die Vertreter desselben durch den immer mehr steigenden Aufwand dennoch

g) Das Spital der israelitischen Cultusgemeinde

(früher im IX. Bezirke, Seegasse Nr. 9, seit 1873 in Währing, Döblingerstrasse Nr. 24).

Das Gebäude, in welchem das Spital der israelitischen Cultusgemeinde bis zum Jahre 1873 untergebracht war, wurde im Jahre 1793 erbaut und zwar an Stelle des bereits in hohem Grade baufällig gewordenen älteren Spitales,[204]) aus welchem die Kranken bei dem immer mehr eintretenden Verfalle des Gebäudes in das allgemeine Krankenhaus gebracht werden mussten. Es trug die Aufschrift: „Krankenhospital für die leidende Menschheit, von der hiesigen israelitischen Nation erbaut 1793."

Zur Aufbringung der für den Bau und die Einrichtung des Spitales erforderlichen Summe war unter den Israeliten eine Subscription eröffnet und überdies von der österreichischen Landesregierung am 14. September 1792 angeordnet worden,

[204]) Der Zeitpunkt der Gründung eines „Spitales für Israeliten" ist bei dem Umstande, als alle hierauf bezüglichen Urkunden mangeln, bisher nicht zu ermitteln gewesen.

Nachdem aber bereits in einem vom Kaiser Ferdinand III. am 20. Juni 1656 ratificirten Vergleiche, welcher zwischen dem vom Wiener Stadtrathe ernannten Commissär einerseits und den von der Judenschaft als bevollmächtigtem Ausschusse gewählten 5 Judenrichtern andererseits über die Pflichten und Rechte der Israeliten abgeschlossen worden war — eines Superintendenten des Judenspitales Erwähnung geschieht und nachdem ferner in dem Verzeichnisse der Häuser, welche im Jahre 1769 „als den Israeliten gehörig" auf Befehl Kaiser Leopold I. geräumt werden mussten, auch ein auf der Haide gelegenes Spitalhaus angeführt wird, so ist anzunehmen, dass schon damals ein zur Aufnahme kranker Israeliten bestimmt gewesenes Hospital existirt habe.

Nach einem im israelitischen Spitale aufbewahrten Kupferstiche wäre Samuel Oppenheimer der Stifter und Gründer dieses Krankenhauses gewesen. (Siehe hierüber: „Das alte und neue Wiener Israelitenspital, nach authentischen Quellen dargestellt von Med. u. Chir. Dr. Leonhard Wölfler," Wien 1873, dessen geschichtliche Daten der vorliegenden Beschreibung

am Frontispice des neuen Gebäudes ersichtlich gemacht werde, dass dasselbe „zum Andenken an den Vater des Stifters Salomon Freiherrn von Rothschild“ gegründet worden sei.

Der Bau des neuen Spitales war zu Ende des Jahres 1872 vollendet; dasselbe befindet sich in dem Vororte „Währing“ in unmittelbarer Nähe der Währingerlinie und umfasst im Ganzen einen Flächenraum von 2361 □K. (0·85 Hectar), wovon 792 □K. (0·29 Hectar) verbaut sind und 1569 □K. (0·56 Hectar) bepflanzte Höfe und Gärten bilden. [205])

Auf einen einzelnen Kranken entfällt ein Kubikraum von 1560 Kubikfuss (49·14 Kubikmeter).

Die oberste Aufsicht über die gesammte Leitung des Spitales führt der Vorstand der israelitischen Cultusgemeinde.

Die Leitung des Krankenhauses zerfällt in die ärztliche und in die administrativ-ökonomische. Die beiden ersten Functionäre der Anstalt, nämlich der Primararzt und der Verwalter, sind coordinirt und es sollen daher alle Vorkommnisse, mit Ausnahme der rein ärztlichen, durch gegenseitiges Uebereinkommen geordnet werden. Den ärztlichen Dienst versehen der vom Vorstande ernannte Primararzt, zwei Secundarärzte und externe Praktikanten.

Die Aufnahme der Kranken geschieht in der Regel unentgeltlich. Es genügt zur unentgeltlichen Aufnahme die blosse Erklärung des Kranken, die Verpflegskosten nicht zahlen zu können. Die Taxe für die Verpflegung der Kranken auf den Extrazimmern wird jener im k. k. allgemeinen Krankenhause gleichgehalten.

Ausgeschlossen von der Aufnahme sind: kranke Kinder unter 8 Jahren, Schwangere in den letzten 2 Monaten, stillende

---

[205]) Das alte Spital wurde von den Brüdern David und Wilhelm Gutmann auf eigene Kosten mit einem Aufwande von mehr als 40.000 fl. zu einem Waisenhause für israelitische Mädchen adaptirt, welches im Jänner 1874 eröffnet worden ist und aus dem Erträgnisse der für dasselbe veranstalteten Sammlungen erhalten wird.

wiederholt genöthigt, an den Wohlthätigkeitssinn der Cultusgenossen appelliren zu müssen.

Der von Jahr zu Jahr immer grösser werdende Zuzug von Kranken, von welchen der grössere Theil in Folge des Mangels an Belegraum in dem alten Spitale abgewiesen werden musste, liess die Forderung einer Erweiterung dieser Anstalt immer dringender erscheinen, umsomehr als auch der Baustand derselben es nicht gestattete, die den Anforderungen der vorgeschrittenen Sanitätspflege entsprechenden Einrichtungen zu treffen — und als viele israelitische Kranke es verweigerten, sich in „christliche" Heilanstalten aufnehmen zu lassen, obgleich bereits die Veranlassung getroffen war, dass den in solchen Anstalten aufgenommenen kranken Israeliten die „Kost" aus dem Israelitenspitale gesendet werde.

Nachdem diese Uebelstände von Seite des Spitales wiederholt zur Kenntniss des Vorstandes der Cultusgemeinde gebracht worden waren und in einer am 25. December 1868 zur Berathung der Spitalsangelegenheiten abgehaltenen Versammlung der Beschluss gefasst worden war, dass jeder der Anwesenden in seinem Kreise die angestrengteste Thätigkeit entwickeln solle, um die Errichtung eines neu zu erbauenden Spitales für 100 Kranke zu ermöglichen und dass, wenn die Mittel zum Baue desselben herbeigeschafft und die nöthigen Vorarbeiten besorgt sein würden, der Bau selbst und die fernere Leitung des Spitales dem Schutze der Cultusgemeinde übergeben werden solle, wurde dem Vorstande der Cultusgemeinde in der am 17. Jänner 1869 abgehaltenen Plenarsitzung derselben die Mittheilung gemacht, „dass sich Herr Anselm Freiherr von Rothschild, welcher von den Berathungen über ein den Zeitverhältnissen entsprechendes jüdisches Hospital vernommen hatte, entschlossen habe, ohne die Summe strenge zu begrenzen, der Cultusgemeinde 200.000 fl. zur Verfügung zu stellen, für welche ein Baugrund angekauft und ein Spital mit 100 Betten erbaut und vollständig eingerichtet werden solle."

An diese Schenkung war die Bedingung geknüpft, dass

Zur Betheilung armer austretender Reconvalescenten besteht die von dem ehemaligen Spitalsphysikus Dr. Hirschfeld und dem ehemaligen Spitalsverwalter A. Matzel am 1. Jänner 1815 gegründete Aushilfscasse, deren Einnahmen in den Interessen der ihr eigenthümlichen Fondseffecten und in den für dieselbe gemachten Legaten und Spenden bestehen. [207])

Diese „Aushilfscasse für Reconvalescenten" steht unter der Aufsicht der ärztlichen und ökonomischen Leitung. Die Betheilung geschieht nach einer vom Vorstande festgestellten Instruction. Zur Vertheilung aus derselben gelangten:

im Jahre 1863	2.162 fl.	20 kr.		im Jahre 1868	2.845 fl.	78 kr.
„ 1864	2.698 „	13 „		„ 1869	3.708 „	98 „
„ 1865	2.409 „	03 „		„ 1870	3.406 „	06 „
„ 1866	2.529 „	05 „		„ 1871	4.348 „	27 „
„ 1867	2.417 „	10 „		„ 1872	3.641 „	74 „

und daher durchschnittlich jährlich 3.016 fl. 63 kr.

Es folgt noch die Uebersicht der in jedem einzelnen Jahre während des Decenniums 1863—1872 in diesem Spitale verpflegten Personen, sowie des alljährlichen Kostenaufwandes,

[207]) Der Stand dieser Aushilfscasse war im Jahre 1874 11.480 fl. in Effecten.

Bei der „israelitischen Cultusgemeinde" in Wien wurden aber zur „Betheilung von aus Krankenhäusern überhaupt austretenden Reconvalescenten israelitischer Confession" noch folgende Stiftungen verwaltet:

Fischer Philipp	mit einem Stiftungscapitale von	353 fl.	— kr.
Folkmann Jakob, Dr.	„ „ „ „	100 „	— „
Hermann Aron	„ „ „ „	300 „	— „
Kobler Therese	„ „ „ „	100 „	— „
Königswarter Jonas	„ „ „ „	4.000 „	— „
Meyersberg Amalie......	„ „ „ „	500 „	— „
Oppenheim Samuel	„ „ „ „	23.370 „	— „
Richter Isidor	„ „ „ „	500 „	— „
Rothschild Betty Freifr. v.	„ „ „ „	30.000 „	— „
Schlesinger Nanette	„ „ „ „	5.137 „	50 „
Steiner Elias	„ „ „ „	2.000 „	— „
Wölfler Bernhard, Dr.	„ „ „ „	2.500 „	— „
	in Summa:	68.860 fl.	50 kr.

wozu aber bemerkt werden muss, dass der grössere Theil der Kranken aus fremden Kronländern gekommen ist und auf Nieder-Oesterreich in der Regel nur ein geringes Contingent entfällt.

Jahr	Verpflegte Personen	Kostenaufwand[108]
1863.....	601....	15.826 fl. 08 kr.
1864....	661....	15.931 „ 61 „
1865.....	673....	15.554 „ 58 „
1866....	634...	15.206 „ 14 „
1867.....	684....	16.623 „ 13 „
1868.....	776....	17.000 „ 54 „
1869.....	784....	17.791 „ 49 „
1870.....	761....	18.995 „ 75 „
1871.....	762....	19.078 „ 66 „
1872.....	629...	24.099 „ 74 „
durchschnittlich.	697...	17.610 fl. 77 kr.

h) Die allgemeine Poliklinik
(im I. Bezirke, Oppolzergasse 4).

Im October des Jahres 1871 vereinigte sich eine Anzahl von Doctoren der Medicin zu dem Zwecke, in der inneren Stadt eine Poliklinik aus eigenen Mitteln zu gründen und so lange zu unterhalten, bis dies durch die anzuhoffende Unterstützung der Behörden und Privaten ermöglicht werden würde.

Bereits am 2. Jänner 1872 wurde die Poliklinik, in 12 Sectionen getheilt, von den Gründern, welchen sich jüngere Collegen bereitwillig als Assistenten zugesellten, eröffnet.

Dass sich dieses in deutschen Städten und in London längst eingebürgerte Institut einer Poliklinik auch hierorts praktisch und den Zeitverhältnissen entsprechend erwies, geht aus der Thatsache hervor, dass gleich im ersten Jahre des Bestehens derselben 11.962 Kranke daselbst unentgeltlich behandelt wurden.

[108]) Der durch die Einnahmen nicht bedeckte Theil der Ausgaben wird von der israelitischen Cultusgemeinde gedeckt.

Aber eben die grosse und stets wachsende Zahl de. Kranken, die in der Poliklinik Hilfe suchten, forderte dringend eine baldige Erweiterung der Localitäten der Anstalt.

Um nun einerseits die zur Existenzfrage gewordene Localitäten-Angelegenheit rasch einer erspriesslichen Lösung zuzuführen und andererseits die Frage für das so schnell über die ursprünglich gesteckten Grenzen hinaus gewachsene Institut entsprechend im Auge behalten zu können, beschloss der ärztliche Körper der Poliklinik, sich in einen Verein umzugestalten und auf diese Weise den Gönnern der Anstalt eine entsprechende Einflussnahme zu ermöglichen.

Die in dieser Absicht entworfenen Statuten wurden von der n.-ö. Statthalterei mit Decret vom 28. December 1872, Z. 37.258, genehmigt.

Der Verein führt den Namen „Poliklinik in Wien" und verfolgt den Zweck:

1. unbemittelten Kranken unentgeltliche Ordinatio durch zur Praxis berechtigte Aerzte zu ertheilen und ihnen di Heilmittel entweder zu herabgesetzten Preisen oder wen die Vermögensverhältnisse des Vereines es gestatten, voll kommen unentgeltlich zu beschaffen;

2. klinischen Unterricht zu ertheilen;

3. unbemittelte Kranke, so weit die Kräfte des Vereines un die localen Verhältnisse es gestatten, „in ihren Wohnungen unentgeltlich zu behandeln und

4. für solche unbemittelte Kranke, die weder ambular noch in ihren Wohnungen behandelt werden können, ein „Anstalt" zu errichten, in welcher eine Anzahl erkrankter Individuen unentgeltlich behandelt, operirt und verpflegt werde kann.

Der Verein besteht aus „Mitgliedern" und „Wohlthätern". [109]

---

[109]) Mitglieder des Vereines sind die „Gründer" und jene Universitäts-Docenten, welche vom Vereine als „Mitglieder" erwählt werden.

Die Mitglieder haben unbemittelten Kranken in der Anstalt unentgeltliche Ordinationen zu ertheilen, eine Eintrittstaxe zu entrichten, welche

Die **Vereinsleitung** liegt in der Hand des jährlich zu wählenden Verwaltungs-Ausschusses, welcher aus dem Vorstande, dem Secretär und dem Rechnungsführer besteht.

Das **Vermögen** des Vereines besteht:

a) aus dem Fundus instructus und dem Vermögen der derzeit bestehenden „allgemeinen Poliklinik in Wien", welches die Gründer der letzteren dem Vereine als Eigenthum überliessen, *b)* aus den Eintrittstaxen der Mitglieder, *c)* aus den Unterstützungen der Wohlthäter und anderweitigen Schenkungen,[310]) Erbschaften etc. und *d)* aus jenen Beiträgen, welche die Mitglieder des Vereines zu leisten verpflichtet sind, wenn die übrigen Hilfsquellen zur Erhaltung des Vereines nicht ausreichen.

In dieser Anstalt sind im Jahre 1872 11.962 **Personen** in 56.456 Ordinationen **unentgeltlich** behandelt worden; die **Ausgaben** betrugen 4796 fl. 59 kr. ö. W.[311]) —

Anhangsweise (als nach dem Jahre 1872 gegründet) ist noch zu besprechen:

---

jährlich von der Generalversammlung bestimmt wird, und für den Fall, als durch Unterstützungen das Erforderniss nicht gedeckt wird, die Kosten zu gleichen Theilen zu bestreiten.

Wohlthäter des Vereines sind:

1. die „Stifter", d. h. jene Personen, welche die Summe von 3000 fl. auf einmal oder in Raten im Verlaufe von zwei Jahren zur Stiftung und Erhaltung eines Bettes oder ohne besondere Bestimmung widmen, oder solche, welche die Interessen benannter Summe zu Gunsten des Vereines hypothekarisch versichern, und

2. jene Personen, welche einen Jahresbeitrag von mindestens 10 fl. oder einen einmaligen Beitrag von 100 fl. leisten.

Jeder Stifter, sowie dessen Rechtsnachfolger kann, so weit es den Zwecken der Anstalt nicht widerspricht, einen Kranken zur Aufnahme vorschlagen.

[310]) Vom Gemeinderathe der Stadt Wien wurden diesem Institute bisher jährlich 300 fl. als Subvention zugemittelt.

[311]) In den nächst kommenden Jahren zeigte sich ein rasches Anwachsen in der Zahl der behandelten Personen sowohl als der ertheilten Ordinationen, wie sich aus den folgenden Ziffern entnehmen lässt.

i) Das Mariahilfer Ambulatorium
(im VI. Bezirke, Mariahilferstrasse Nr. 55).

Dasselbe wurde wie die „allgemeine Poliklinik“ von mehreren Aerzten u. zw. im Jahre 1874 in's Leben gerufen und verfolgt dieselben Zwecke. Die Vereinsstatuten sind von der n.-ö Statthalterei mit Decret vom 21. August 1874, Z. 24637 genehmigt worden.

Wohlthäter des Vereines sind auch hier:

a) die Stifter, d. h. jene Personen, welche die Summe von 1000 fl. ö. W. auf einmal oder in Raten im Verlaufe von zwei Jahren zur Stiftung und Erhaltung eines Bettes oder ohne besondere Bestimmung widmen, oder solche, welche die Interessen einer solchen Summe zu Gunsten des Vereines hypothekarisch versichern, und

b) jene Personen, welche einen Jahresbeitrag von wenigstens 5 fl. ö. W. oder einen Beitrag von 50 fl. ö. W. leisten.

Die Vereinsleitung besteht aus dem Vorstande, dem Secretär und dem Rechnungsführer, welche von der jährlichen Vereinsversammlung gewählt werden.

Die Einnahmen der Anstalt bestehen in den Beiträgen der Wohlthäter, in Spenden und den Zinsen fructificirter Gelder.

Das „Mariahilfer Ambulatorium“ ist vorzüglich für die Kranken der Vorstadtbezirke „Mariahilf und Neubau“ und der an diese Bezirke angrenzenden „Vororte“ bestimmt und wurde hauptsächlich zu dem Zwecke gegründet, damit die Hilfesuchenden aus diesen Stadttheilen weniger darauf angewiesen seien, die weit entlegenen Spitäler auf der Wieden oder in der Alservorstadt oder die ebenfalls entlegene allgemeine Poliklinik in der inneren Stadt aufzusuchen, deren Besuch der Entfernung wegen namentlich den armen, dem Arbeiterstande angehörigen Kranken, welche ihre Beschäftigung nicht völlig unterbrechen oder sich nicht so oft für längere Zeit

---

Es betrug nämlich:

	die Zahl der behandelten Personen	die Zahl der ertheilten Ordinationen	die Summe der reellen Auslagen
im Jahre 1873	17.508	83.405	7.201 fl. 10 kr.
„ 1874	23.560	106.200	10.541 „ 87 „
„ 1875	25.130	126.124	13.206 „ 93 „
„ 1876	26.606	—	11.109 „ 75 „
„ 1877	27.650	—	11.840 „ 56 „

Für die Jahre 1876 und 1877 war die Zahl der ertheilten „Ordinationen“ in den Jahresberichten der Anstalt nicht ausgewiesen worden.

Die Vereinsleitung liegt in der Hand des jährlich zu wählenden Verwaltungs-Ausschusses, welcher aus dem Vorstande, dem Secretär und dem Rechnungsführer besteht.

Das Vermögen des Vereines besteht:

a) aus dem Fundus instructus und dem Vermögen der derzeit bestehenden „allgemeinen Poliklinik in Wien“, welches die Gründer der letzteren dem Vereine als Eigenthum überliessen, *b)* aus den Eintrittstaxen der Mitglieder, *c)* aus den Unterstützungen der Wohlthäter und anderweitigen Schenkungen,[210]) Erbschaften etc. und *d)* aus jenen Beiträgen, welche die Mitglieder des Vereines zu leisten verpflichtet sind, wenn die übrigen Hilfsquellen zur Erhaltung des Vereines nicht ausreichen.

In dieser Anstalt sind im Jahre 1872 11.962 Personen in 56.456 Ordinationen unentgeltlich behandelt worden; die Ausgaben betrugen 4796 fl. 59 kr. ö. W.[211]) —

Anhangsweise (als nach dem Jahre 1872 gegründet) ist noch zu besprechen:

---

jährlich von der Generalversammlung bestimmt wird, und für den Fall, als durch Unterstützungen das Erforderniss nicht gedeckt wird, die Kosten zu gleichen Theilen zu bestreiten.

Wohlthäter des Vereines sind:

1. die „Stifter“, d. h. jene Personen, welche die Summe von 3000 fl. auf einmal oder in Raten im Verlaufe von zwei Jahren zur Stiftung und Erhaltung eines Bettes oder ohne besondere Bestimmung widmen, oder solche, welche die Interessen benannter Summe zu Gunsten des Vereines hypothekarisch versichern, und

2. jene Personen, welche einen Jahresbeitrag von mindestens 10 fl. oder einen einmaligen Beitrag von 100 fl. leisten.

Jeder Stifter, sowie dessen Rechtsnachfolger kann, so weit es den Zwecken der Anstalt nicht widerspricht, einen Kranken zur Aufnahme vorschlagen.

[210]) Vom Gemeinderathe der Stadt Wien wurden diesem Institute bisher jährlich 300 fl. als Subvention zugemittelt.

[211]) In den nächst kommenden Jahren zeigte sich ein rasches Anwachsen in der Zahl der behandelten Personen sowohl als der ertheilten Ordinationen, wie sich aus den folgenden Ziffern entnehmen lässt.

der Gemeindebezirke „Mariahilf, Neubau und der angrenzenden Vororte“. Die Anstalt soll auf immerwährende Zeit den Namen „Erzherzogin Sofien-Spital“ führen.

Jede Person ohne Unterschied des Geschlechtes, sowie ganze Gesellschaften und Corporationen können dem Vereine als Stifter, Gründer, ordentliche oder unterstützende Mitglieder beitreten. [112])

Sowohl die „Stifter“ als die „Gründer“ und „ordentlichen Mitglieder“ haben das Recht, arme Kranke zur Aufnahme in das Spital zu empfehlen, zu welchem Zwecke ihnen gedruckte Empfehlungsbriefe zur Verfügung gestellt werden. Ein „Stifter“ hat insbesondere das Recht, das seinen Namen führende Bett, wenn es nicht bereits occupirt ist, durch von ihm empfohlene Kranke belegen zu lassen.

Der Verwaltungs-Ausschuss, welcher die ökonomischen und finanziellen Verhältnisse des Spitals zu überwachen hat, besteht aus dem Protector des Vereines als Präsidenten und aus sechzig von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern des Vereines.

Die Ausschussmitglieder, deren Function eine unentgeltliche ist, wählen aus ihrer Mitte einen ersten und zweiten Vicepräsidenten, zwei Schriftführer und einen Cassenrevisor auf die Dauer eines Jahres.

Das Spitals-Directorium besteht aus dem ärztlichen Director, dem Oekonomen, dem Cassaverwalter, dem Primararzte

---

[112]) Stifter sind jene Mitglieder, die zur Errichtung eines Krankenbettes einen Beitrag von 2500 fl. ö. W. erlegen, und Gründer jene, welche ein- für allemal mindestens 100 fl. ö. W. erlegen und einen jährlichen Beitrag von mindestens 10 fl. ö. W. leisten.

Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag von mindestens 10 fl. ö. W. zum Institutsfonde, oder tragen durch namhafte persönliche Leistungen zum Wohle des Institutes bei.

Unterstützende Mitglieder endlich sind jene, die sich zu Beiträgen herbeilassen, welche geringer sind als jene der „ordentlichen“ Mitglieder, dem Institute jährlich eine Unterstützung von wenigstens 2 fl. ö. W. zuführen, oder endlich dem Vereine andere Zuflüsse verschaffen.

vom Hause entfernen können, im höchsten Grade erschwert, oft ganz unmöglich gemacht wird.

In diesem Ambulatorium betrug:

	die Zahl der behandelten Kranken	die Zahl der ertheilten Ordinationen	die Auslage für die unentgeltliche Behandlung
im Jahre 1874 (im 2. Semester)	2.692	11.412	1.603 fl. 52 kr.
„ 1875	6.889	29.987	2.003 „ 32 „
„ 1876	8.043	35.024	1.731 „ 64 „
„ 1877	8.495	35.359	1.736 „ 56 „

Von den Privatvereinen, welche sich mit der Armenkrankenpflege beschäftigen, sind noch die folgenden anzuführen.

k) Die Gesellschaft adeliger Frauen zur Beförderung des Guten und Nützlichen.

Ueber das Wirken dieses Vereines, so weit sich derselbe mit der „Armenkrankenpflege“ beschäftigt, wurden die entsprechenden Daten bereits auf Seite 72 angeführt, wo, um die Uebersicht über das Wirken des Vereines zusammen zu fassen, nebst den Daten über die „Armenunterstützung“ überhaupt — auch die Zahl der im „Marienspitale“ in Weikersdorf bei Baden Verpflegten und die für diese Verpflegung jährlich verausgabten Beträge angeführt erscheinen.

Wie aus den dort angeführten Ziffern zu entnehmen ist, betrug während des Decenniums 1863–1872 die Zahl der Personen, welche in diesem von der Gesellschaft erhaltenen „Spitale“ alljährlich verpflegt wurden, im Durchschnitte 260 und die jährliche „Ausgabe“ für die Verpflegung daselbst durchschnittlich 6555 fl. 53 kr. ö. W.

l) Der Verein zur Errichtung und Erhaltung des Erzherzogin Sofien-Spitales.

Der Zweck dieses im Jahre 1872 gegründeten Vereines

	öffentliche Armenkrankenpflege	private Armenkrankenpflege
Uebertrag	494.047 fl. 53 kr.	
im k. k. Krankenhause Rudolfstiftung mit	157.993 „ 08 „	
im k. k. Krankenhause zu Sechshaus mit	37.708 „ 02 „	
und in der n.-ö. Irrenheil- und Pflegeanstalt mit	125.923 „ 77 „	
im St. Josef-Kinderspitale mit		6.754 fl. 96 kr.
„ St. Anna- „ „		13.304 „ 78 „
„ Spitale der barmherzigen Brüder mit		29.289 „ 34 „
„ Spitale der barmherzigen Schwestern mit		24.795 „ 84 „
„ Spitale der Elisabethinerinnen mit		19.245 „ 36 „
„ Spitale der israelit. Cultusgemeinde mit		17.610 „ 77 „
Weiters wurden für Zwecke der Armenkrankenpflege verausgabt in der allgem. Poliklinik		4.769 „ 59 „
zusammen	815.672 „ 40 „	115.770 „ 64 „

Die Hauptsumme der durchschnittlichen Jahresausgaben für die „Krankenpflege innerhalb der Heilanstalten“ beträgt daher .... 931.443 fl. 04 kr.

Mit Hinzurechnung der auf Seite 210 der ausgewiesenen Auslagen für die „Armenkrankenpflege ausserhalb der Heilanstalten“ pr....	69.349 fl. 42 kr.	15.604 fl. 45 kr.
	84.953 fl. 87 kr.	

der medicinischen und dem Primararzte der chirurgischen Abtheilung. Die Mitglieder des Directoriums werden vom Verwaltungs-Ausschusse ernannt; ihre Function ist eine unentgeltliche, ihre Anstellung eine bleibende.

Das Directorium führt die unmittelbare Leitung des Spitales und erledigt die currenten Geschäfte.

Zur Aufnahme und Behandlung von Kranken in der Ambulanz bedarf es nur der Anmeldung bei einem Anstaltsarzte, während die „stationäre“ Aufnahme nach den vom Directorium zu treffenden besonderen Bestimmungen geregelt wird.

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes liefern: die jährlichen Beiträge der Mitglieder und anderer Wohlthäter, die Erträgnisse einzuleitender Sammlungen und der Veranstaltungen von öffentlichen Festen, Akademien, Theatervorstellungen etc., dann die dem Spitale zufallenden Erbschaften, Legate oder Geschenke und die Interessen der Stiftungs-capitalien.[213])

Werden zum Schlusse die bei Besprechung des Wirkens der „Armenkrankenpflege innerhalb der Heilanstalten“ angeführten durchschnittlichen Jahresausgaben übersichtlich zusammengestellt, so ergibt sich Folgendes.

Die Kosten für die unentgeltliche, d. h. auf Kosten von „Fonden oder Stiftungen“ erfolgte Verpflegung kranker Armen bezifferten sich jährlich für die

	öffentliche	private
	Armenkrankenpflege	
im k. k. allgem. Krankenhause mit	362.615 fl. 51 kr.	
im k. k. Krankenhause Wieden mit	131.432 „ 02 „	
Fürtrag	494.047 fl. 53 kr.	

[213]) Mit der Erbauung des vom Vereine im VIII. Bezirke (Neubau), Kaiserstrasse Nr. 7 zu errichtenden Spitales wurde im März 1879 begonnen.

	öffentliche	private
	Armenkrankenpflege	
Uebertrag	494.047 fl. 53 kr.	
im k. k. Krankenhause Rudolfstiftung mit	157.993 „ 08 „	
im k. k. Krankenhause zu Sechshaus mit	37.708 „ 02 „	
und in der n.-ö. Irrenheil- und Pflegeanstalt mit	125.923 „ 77 „	
im St. Josef-Kinderspitale mit		6.754 fl. 96 kr.
„ St. Anna- „ „		13.304 „ 78 „
„ Spitale der barmherzigen Brüder mit		29.289 „ 34 „
„ Spitale der barmherzigen Schwestern mit		24.795 „ 84 „
„ Spitale der Elisabethinerinnen mit		19.245 „ 36 „
„ Spitale der israelit. Cultusgemeinde mit		17.610 „ 77 „
Weiters wurden für Zwecke der Armenkrankenpflege verausgabt in der allgem. Poliklinik		4.769 „ 59 „
zusammen	815.672 „ 40 „	115.770 „ 64 „
Die Hauptsumme der durchschnittlichen Jahresausgaben für die „Krankenpflege innerhalb der Heilanstalten“ beträgt daher	931.443 fl. 04 kr.	
Mit Hinzurechnung der auf Seite 210 der ausgewiesenen Auslagen für die „Armenkrankenpflege ausserhalb der Heilanstalten“ pr.	69.349 fl. 42 kr.	15.604 fl. 45 kr.
	84.953 fl. 87 kr.	

ntlassen werden können — andererseits aber die Kosten der „unentgeltlichen“ Verpflegung entweder aus Landesmitteln oder durch die Privatwohlthätigkeit bestritten werden, wäre eine Beschränkung der Zahl der „unentgeltlich“ verpflegten armen Kranken auf die in den Wiener Armenbezirk zuständigen Personen kaum gerechtfertigt. Es wäre also der Beobachtungskreis mindestens auf alle jene Personen zu erstrecken gewesen, welche vor ihrer Aufnahme in die Heilanstalt im Wiener Armenbezirke gewohnt haben.

Abgesehen aber von der bereits angedeuteten Schwierigkeit, die Zahl dieser Personen zu erfassen — wenigstens unter den in den „öffentlichen“ Krankenanstalten Verpflegten, welche den grösseren Theil der unentgeltlich behandelten Personen ausweisen, da für diese Anstalten vor Allem wohl der Ausweis der Zuständigkeit von Wichtigkeit ist, weniger aber der des Domicils — wäre auch mit der Möglichkeit eines solchen ziffermässigen Erfassens noch nicht viel gewonnen gewesen, da ausserdem auch die Zahl der auf diese Personen entfallenden Verpflegstage hätte ermittelt werden müssen. Die Anzahl letzterer wäre dann zu multipliciren gewesen mit jenem Betrage, welcher im Durchschnitte mit Zugrundelegung der Jahresauslagen der betreffenden Anstalt überhaupt auf einen Verpflegstag entfällt. Erst mit der Durchführung aller dieser Rechnungsoperationen könnte die Frage beantwortet werden, was in unserer Stadt für die unentgeltliche Verpflegung von in Wien wohnhaften Personen im Durchschnitte jährlich verausgabt worden ist. Das Interesse für die Beantwortung dieser Frage dürfte aber schwerlich im Verhältnisse stehen zu dem Umfange der für die Beantwortung derselben nothwendigen Arbeit.

Mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse und Einrichtungen erschien es daher dem statistischen Bureau zweckmässiger, die Frage so zu formuliren: Was wurde während des Decenniums 1863—1872 im Wiener Armenbezirke für Zwecke der Armenkrankenpflege überhaupt sowohl von Seite der „öffentlichen“ als der „Privatarmenpflege“ jährlich verausgabt? Diese Frage erscheint in den Ziffern der auf Seite 329 befindlichen Zusammenstellung beantwortet..

Bemerkt muss noch werden, dass in dieser Zusammenstellung nur jene Kosten in Betracht gezogen sind, welche als „regelmässig wiederkehrende“ und nur der Ziffer nach variante erscheinen und daher die Kosten für die Errichtung von Spitälern hier eben so wenig einbezogen erscheinen, als jene Beträge, welche nur in einzelnen Jahren oder noch kleineren Zeittheilen für Zwecke der „Armenkrankenpflege“ verausgabt wurden, wie dies z. B. bei den „Communal-Nothspitälern“ der Fall ist.

Zum Schlusse dieses Capitels sind noch jene „Anstalten und Vereine" anzuführen, welche seit dem Jahre 1872, mit welchem die dieser Abhandlung zu Grunde liegende Periode der ziffermässigen Beobachtung abschliesst, der „Armenkrankenpflege" zugewachsen sind.

Es sind dies namentlich das „Leopoldstädter" und das „Kronprinz Rudolf-Kinderspital", das „Maria Theresia-Frauen-Hospital", das „Mariahilfer Ambulatorium" und der „Verein für Errichtung des Erzherzogin Sofien-Spitales", deren Darstellung aber bereits in die vorausgehende Abhandlung „über die Armenkrankenpflege innerhalb der Anstalten" und zwar desswegen einbezogen wurde, weil die Gründung dieser Anstalten — mit Ausnahme des „Ambulatoriums" — noch in die Decennal-Periode 1863—1872 hineinfiel.

In jüngster Zeit ist noch zugewachsen das im Jahre 1878 von dem k. Rathe und pensionirten Oberstabsarzte Dr. Johann Taubes von Lebenswarth gegründete Lebenswarth'sche Kinderspital zur „unentgeltlichen" Behandlung und Pflege kranker Kinder von armen Arbeitern oder von wenig bemittelten kleinen Gewerbsleuten.

Der Genannte errichtete eine Stiftung, darin bestehend, dass er im VI. Bezirke in der Liniengasse das Haus Nr. 19 zu einem „Kinderspitale" herrichten liess und die barmherzigen Schwestern in Gumpendorf damit betraute, daselbst kranke Kinder homöopathisch zu behandeln. Zu diesem Zwecke wurde denselben ein Capital von 80.000 fl. und nach dem am 15. Jänner 1879 erfolgten Tode des Stifters weitere 30.000 fl. mit der Bestimmung übergeben, dass für den Fall, als die barmherzigen Schwestern nicht mehr in der Lage sein würden, das Kinderspital in dem hiezu bestimmten Hause zu erhalten, dieselben verpflichtet sind, die ihnen zur Erhaltung des Spitales übergebenen Capitalien pr. 80.000 fl. und 30.000 fl. und den Fundus instructus, insoweit derselbe auf Kosten des Stifters beigestellt wurde, der Commune Wien zu übergeben, welche dann Vorsorge zu treffen hätte, dass im Einvernehmen mit dem Vereine homöopathischer Aerzte ein Kinderspital activirt werde.

Ferner ist noch anzuführen das laut testamentarischer Verfügung der im Jahre 1878 verstorbenen Frau Katharina Riedl gestiftete Kinderspital im IX. Bezirke, Schubertgasse Nr. 2, welches wahrscheinlich im Jahre 1879 eröffnet werden wird, und weiters noch der im Jahre 1875 gegründete „Verein zur unentgeltlichen Verpflegung Brustleidender auf dem Lande", welcher eine Pflegeanstalt in Kierling erhält.

V. Armenkinderpflege.

Unter diesem Titel folgt nun die übersichtliche Darstellung jener Einrichtungen und Anstalten, welche getroffen wurden, um dem armen, verlassenen oder verwaisten Kinde zunächst die Befriedigung seiner physischen Bedürfnisse, dann aber auch die Wohlthaten der Erziehung und des Unterrichtes und damit die Möglichkeit zu gewähren, sich seinerzeit seinen Lebensunterhalt ehrlich verdienen zu können.

Um das hilflose, verwaiste oder von Allen verlassene Kind davor zu bewahren, dass es entweder zu Grunde gehe oder der Verwahrlosung, dem Bettel und durch diese nicht selten auch dem Verbrechen anheimfalle, reichen die gewöhnlichen Mittel der Armenpflege nicht mehr aus. Hier genügt weder die Unterstützung noch selbst die Versorgung allein, denn es handelt sich darum, dem Körper des zu Unterstützenden sowohl als dem Geiste desselben eine den Anforderungen der Humanität und dem Fortschritte der Zeit angemessene Pflege und Erziehung angedeihen zu lassen.

Die Armenpflege unserer Stadt sucht dieser Aufgabe [1]) auf eine zweifache Weise gerecht zu werden. Die Kinder werden nämlich entweder bei sogenannten „Pflegeparteien" in Kost und Verpflegung gegeben oder sie werden, soweit es der Raum der für diesen Zweck bestehenden Anstalten zulässt, in den „Waisen-

---

[1]) Der Gemeinderath hat mit Beschluss vom 24. September 1861 zur Verwaltung der mit dieser wichtigen Aufgabe verbundenen Angelegenheiten eine eigene Commission unter dem Titel: „Commission für Waisenangelegenheiten" eingesetzt.

Zum Schlusse dieses Capitels sind noch jene „Anstalten und Vereine“ anzuführen, welche seit dem Jahre 1872, mit welchem die dieser Abhandlung zu Grunde liegende Periode der ziffermässigen Beobachtung abschliesst, der „Armenkrankenpflege“ zugewachsen sind.

Es sind dies namentlich das „Leopoldstädter“ und das „Kronprinz Rudolf-Kinderspital“, das „Maria Theresia-Frauen-Hospital“, das „Mariahilfer Ambulatorium“ und der „Verein für Errichtung des Erzherzogin Sofien-Spitales“, deren Darstellung aber bereits in die vorausgehende Abhandlung „über die Armenkrankenpflege innerhalb der Anstalten“ und zwar desswegen einbezogen wurde, weil die Gründung dieser Anstalten — mit Ausnahme des „Ambulatoriums“ — noch in die Decennal-Periode 1863—1872 hineinfiel.

In jüngster Zeit ist noch zugewachsen das im Jahre 1878 von dem k. Rathe und pensionirten Oberstabsarzte Dr. Johann Taubes von Lebenswarth gegründete Lebenswarth'sche Kinderspital zur „unentgeltlichen“ Behandlung und Pflege kranker Kinder von armen Arbeitern oder von wenig bemittelten kleinen Gewerbsleuten.

Der Genannte errichtete eine Stiftung, darin bestehend, dass er im VI. Bezirke in der Liniengasse das Haus Nr. 19 zu einem „Kinderspitale“ herrichten liess und die barmherzigen Schwestern in Gumpendorf damit betraute, daselbst kranke Kinder homöopathisch zu behandeln. Zu diesem Zwecke wurde denselben ein Capital von 80.000 fl. und nach dem am 15. Jänner 1879 erfolgten Tode des Stifters weitere 30.000 fl. mit der Bestimmung übergeben, dass für den Fall, als die barmherzigen Schwestern nicht mehr in der Lage sein würden, das Kinderspital in dem hiezu bestimmten Hause zu erhalten, dieselben verpflichtet sind, die ihnen zur Erhaltung des Spitales übergebenen Capitalien pr. 80.000 fl. und 30.000 fl. und den Fundus instructus, insoweit derselbe auf Kosten des Stifters beigestellt wurde, der Commune Wien zu übergeben, welche dann Vorsorge zu treffen hätte, dass im Einvernehmen mit dem Vereine homöopathischer Aerzte ein Kinderspital activirt werde.

Ferner ist noch anzuführen das laut testamentarischer Verfügung der im Jahre 1878 verstorbenen Frau Katharina Riedl gestiftete Kinderspital im IX. Bezirke, Schubertgasse Nr. 2, welches wahrscheinlich im Jahre 1879 eröffnet werden wird, und weiters noch der im Jahre 1875 gegründete „Verein zur unentgeltlichen Verpflegung Brustleidender auf dem Lande“, welcher eine Pflegeanstalt in Kierling erhält.

V. Armenkinderpflege.

Unter diesem Titel folgt nun die übersichtliche Darstellung jener Einrichtungen und Anstalten, welche getroffen wurden, um dem armen, verlassenen oder verwaisten Kinde zunächst die Befriedigung seiner physischen Bedürfnisse, dann aber auch die Wohlthaten der Erziehung und des Unterrichtes und damit die Möglichkeit zu gewähren, sich seinerzeit seinen Lebensunterhalt ehrlich verdienen zu können.

Um das hilflose, verwaiste oder von Allen verlassene Kind davor zu bewahren, dass es entweder zu Grunde gehe oder ler Verwahrlosung, dem Bettel und durch diese nicht selten uch dem Verbrechen anheimfalle, reichen die gewöhnlichen littel der Armenpflege nicht mehr aus. Hier genügt weder die Jnterstützung noch selbst die Versorgung allein, denn es hanlelt sich darum, dem Körper des zu Unterstützenden sowohl ls dem Geiste desselben eine den Anforderungen der Humanität ind dem Fortschritte der Zeit angemessene Pflege und Erzieung angedeihen zu lassen.

Die Armenpflege unserer Stadt sucht dieser Aufgabe [1] uf eine zweifache Weise gerecht zu werden. Die Kinder werden ämlich entweder bei sogenannten „Pflegeparteien“ in Kost und Verpflegung gegeben oder sie werden, soweit es der Raum der ür diesen Zweck bestehenden Anstalten zulässt, in den „Waisen-

---

[1]) Der Gemeinderath hat mit Beschluss vom 24. September 1861 ur Verwaltung der mit dieser wichtigen Aufgabe verbundenen Angelegenieiten eine eigene Commission unter dem Titel: „Commission für Waisenngelegenheiten“ eingesetzt.

häusern“, in der „Landesfindelanstalt“ etc. untergebracht oder n „Blinden- und Taubstummeninstituten“, wenn sie an den bei den Pfleglingen dieser letzteren Anstalten herrschenden Gebrechen leiden.

Es wurde bereits bei Besprechung der „zeitlichen Pfründen“ (Seite 46) angeführt, dass für eheliche Kinder, welche durch ihres Vaters Tod Waisen geworden sind, **Waisenpfründen** im Betrage von monatlich drei Gulden ö. W. gezahlt werden, wenn sich die Kinder bei ihren Müttern in Verpflegung befinden und diese mittellos sind. Ferner wurde daselbst auch bemerkt, dass eine *zeitliche Pfründe* im Betrage von monatlich zwei Gulden ö. W. für ein Kind verabreicht wird, wenn ein Elterntheil, insbesondere der Vater, als „krank“ in ein Krankenhaus aufgenommen oder in einem Versorgungshause untergebracht wurde, so dass die Sorge für die Kinder nur dem einen ohnehin in dürftigen Umständen lebenden Elterntheile obliegt. Unter Hinweis auf das dort bereits Angeführte werden hier zuerst die Bestimmungen über die Unterbringung der Kinder bei *Pflegeparteien*, dann die Normen über die Aufnahme solcher Kinder in die hiezu bestimmten **Anstalten** und die Einrichtung dieser Anstalten besprochen werden, wobei auch das einschlägige Wirken der **Privatwohlthätigkeit** seine Darstellung finden wird.

1. Die Unterbringung der Kinder bei Pflegeparteien.

A) Fürsorge der öffentlichen Armenpflege.

Als *Pflegeparteien* werden jene Personen bezeichnet, welche gegen ein bestimmtes, denselben monatlich zu zahlendes *Kostgeld* Kinder in „Kost und Pflege“ übernehmen.

Von Seite des Magistrates erfolgt die Uebergabe der Kinder an solche Parteien durch das Armendepartement, von Seite der n.-ö. Landes-Gebär- und Findelanstalt durch die Verwaltung dieser Anstalt.

Es ist nun zuerst die Frage zu beantworten, welche Kinder

bei „Pflegeparteien“ untergebracht werden und in welcher Weise die Ueberwachung derselben bewerkstelligt wird.

In Pflege und Erziehung werden bei Pflegeparteien untergebracht: [2])

1. Kinder, welche beide Elterntheile durch den Tod verloren haben; 2. solche, deren Eltern unbekannten Aufenthaltes sind, und 3. Kinder, von denen beide Elterntheile oder der noch lebende Theil in ein Krankenhaus oder Versorgungshaus untergebracht oder deren Eltern verhaftet wurden oder wegen des Zusammentreffens besonders ungünstiger Umstände die Verpflegung eines oder mehrerer ihrer Kinder auf einige Zeit oder gar nicht mehr besorgen können.

Wenn in diesen Fällen die Kinder noch unter sechs Jahren sind und sich keine Pflegeeltern für dieselben finden sollten, so werden dieselben auf Rechnung des „allgemeinen Versorgungsfondes“ vorläufig in die Landesfindelanstalt abgegeben [3]) und es wird in einem solchen Falle für diese Kinder — nach einem mit der Anstalt getroffenen Uebereinkommen — ein monatliches „Kostgeld“ entrichtet, welches nach dem Alter des Kindes verschieden ist. [4])

---

[2]) §. 42 der Instruction. (§. 26 der neuen Vorschrift.)

[3]) Siehe hierüber Seite 403.

[4]) Auf das von der n.-ö. Statthalterei gestellte Ansuchen: der Gemeinderath wolle zur thunlichen Behebung der unverkennbaren Uebelstände bezüglich der an Pflegeparteien abgegebenen Findelkinder die n.-ö. Findelanstalt durch Ausmittlung passender Pflegeparteien und durch Ueberwachung derselben unterstützen, wurde beschlossen:

1. Der Magistrat ist aufzufordern, unter Mitwirkung der Bezirksausschüsse und Armenväter (jetzt Armenräthe) vierteljährig ein Verzeichniss verlässlicher und vertrauenswerther „Pflegeparteien für Findelkinder“ abzufassen und der Findelhaus-Verwaltung zur Benützung zu übermitteln.

2. Den Bezirksausschüssen soll es obliegen, die ihnen sodann bekannt gegebenen Pflegekinder unter Mitwirkung der Bezirksarmenväter, Bezirksarmenärzte und der von der Krankenhaus-Direction bestellten vier Doctoren der Medicin einer genauen und sorgfältigen Ueberwachung zu unterziehen.

3. Sollen durch halbjährige Berichte der Bezirksvorstände alle über

häusern“, in der „Landesfindelanstalt“ etc. untergebracht oder in „Blinden- und Taubstummeninstituten“, wenn sie an den bei den Pfleglingen dieser letzteren Anstalten herrschenden Gebrechen leiden.

Es wurde bereits bei Besprechung der „zeitlichen Pfründen“ (Seite 46) angeführt, dass für eheliche Kinder, welche durch ihres Vaters Tod Waisen geworden sind, Waisenpfründen im Betrage von monatlich drei Gulden ö. W. gezahlt werden, wenn sich die Kinder bei ihren Müttern in Verpflegung befinden und diese mittellos sind. Ferner wurde daselbst auch bemerkt, dass eine zeitliche Pfründe im Betrage von monatlich zwei Gulden ö. W. für ein Kind verabreicht wird, wenn ein Elterntheil, insbesondere der Vater, als „krank“ in ein Krankenhaus aufgenommen oder in einem Versorgungshause untergebracht wurde, so dass die Sorge für die Kinder nur dem einen ohnehin in dürftigen Umständen lebenden Elterntheile obliegt. Unter Hinweis auf das dort bereits Angeführte werden hier zuerst die Bestimmungen über die Unterbringung der Kinder bei Pflegeparteien, dann die Normen über die Aufnahme solcher Kinder in die hiezu bestimmten Anstalten und die Einrichtung dieser Anstalten besprochen werden, wobei auch das einschlägige Wirken der Privatwohlthätigkeit seine Darstellung finden wird.

1. Die Unterbringung der Kinder bei Pflegeparteien.

A) Fürsorge der öffentlichen Armenpflege.

Als Pflegeparteien werden jene Personen bezeichnet, welche gegen ein bestimmtes, denselben monatlich zu zahlendes Kostgeld Kinder in „Kost und Pflege“ übernehmen.

Von Seite des Magistrates erfolgt die Uebergabe der Kinder an solche Parteien durch das Armendepartement, von Seite der n.-ö. Landes-Gebär- und Findelanstalt durch die Verwaltung dieser Anstalt.

Es ist nun zuerst die Frage zu beantworten, welche Kinder

bei „Pflegeparteien“ untergebracht werden und in welcher Weise die Ueberwachung derselben bewerkstelligt wird.

In Pflege und Erziehung werden bei Pflegeparteien untergebracht: [2])

1. Kinder, welche beide Elterntheile durch den Tod verloren haben; 2. solche, deren Eltern unbekannten Aufenthaltes sind, und 3. Kinder, von denen beide Elterntheile oder der noch lebende Theil in ein Krankenhaus oder Versorgungshaus untergebracht oder deren Eltern verhaftet wurden oder wegen des Zusammentreffens besonders ungünstiger Umstände die Verpflegung eines oder mehrerer ihrer Kinder auf einige Zeit oder gar nicht mehr besorgen können.

Wenn in diesen Fällen die Kinder noch unter sechs Jahren sind und sich keine Pflegeeltern für dieselben finden sollten, so werden dieselben auf Rechnung des „allgemeinen Versorgungsfondes“ vorläufig in die Landesfindelanstalt abgegeben[3]) und es wird in einem solchen Falle für diese Kinder — nach einem mit der Anstalt getroffenen Uebereinkommen — ein monatliches „Kostgeld“ entrichtet, welches nach dem Alter des Kindes verschieden ist. [4])

---

[2]) §. 42 der Instruction. (§. 26 der neuen Vorschrift.)

[3]) Siehe hierüber Seite 403.

[4]) Auf das von der n.-ö. Statthalterei gestellte Ansuchen: der Gemeinderath wolle zur thunlichen Behebung der unverkennbaren Uebelstände bezüglich der an Pflegeparteien abgegebenen Findelkinder die n.-ö. Findelanstalt durch Ausmittlung passender Pflegeparteien und durch Ueberwachung derselben unterstützen, wurde beschlossen:

1. Der Magistrat ist aufzufordern, unter Mitwirkung der Bezirksausschüsse und Armenväter (jetzt Armenräthe) vierteljährig ein Verzeichniss verlässlicher und vertrauenswerther „Pflegeparteien für Findelkinder“ abzufassen und der Findelhaus-Verwaltung zur Benützung zu übermitteln.

2. Den Bezirksausschüssen soll es obliegen, die ihnen sodann bekannt gegebenen Pflegekinder unter Mitwirkung der Bezirksarmenväter, Bezirksarmenärzte und der von der Krankenhaus-Direction bestellten vier Doctoren der Medicin einer genauen und sorgfältigen Ueberwachung zu unterziehen.

3. Sollen durch halbjährige Berichte der Bezirksvorstände alle über

Weil mit den Kindern eine Verfügung alsbald getroffen werden muss, so sind die Armeninstituts-Vorsteher angewiesen, im Falle ad 1, wenn erwiesen ist, dass die verstorbenen Eltern einer fremden Gemeinde angehörten, die Kinder der Polizeibehörde zur weiteren Verfügung anzuzeigen, sonst aber, sowie in den Fällen ad 2 und 3, mittelst Separatberichtes die Anzeige an den Magistrat zu erstatten.

Bei „Pflegeparteien" sind ferner noch unterzubringen:

4. jene „Findelkinder", welche, weil sie das Normalalter für das Findelhaus, d. i. das sechste (gegenwärtig das zehnte [5]) Lebensjahr erreicht haben, vom Findelhause in die magistratische Verpflegung übergeben werden.

In allen diesen Fällen können die Kinder aber nur dann in die „städtische Verpflegung" übernommen werden, wenn keine Grosseltern, die zur Verpflegung verpflichtet sind und dazu die Mittel besitzen, oder sonstige Verwandte, die die Kinder unentgeltlich übernehmen würden, bekannt sind, diese Kinder daher für sich „allein" dastehen und „mittellos" sind.

Die Vorschriften, welche für die Pflegeparteien erlassen worden sind, lauten wie folgt: [6])

Jede Partei hat zur Erlangung eines Pflegekindes ein vom Hauseigenthümer ausgestelltes, von der betreffenden Gemeinde und vom k. k. Polizei-Commissariate bestätigtes Zeugniss über ihre Moralität und Eignung zur Kindererziehung, dann über die gesunde Beschaffenheit der Wohnung beizubringen.

Dem übernommenen Kinde ist jene Treue und Pflege zu widmen, welche Eltern ihren leiblichen Kindern schuldig sind. Jede erwiesene Vernachlässigung, Verwahrlosung oder Misshandlung des Pflegekindes hat

---

die Verpflegung der Kinder gemachten Wahrnehmungen dem Gemeinderathe und der Findelhaus-Direction zur Kenntniss gebracht werden. (Sitzung des Gemeinderathes vom 27. Februar 1863.)

[5]) §. 32 des Statutes für die n.-ö. Landesgebär- und Findelanstalt. (Kundmachung des n.-ö. Landesausschusses vom 30. März 1870.)

[6]) Diese Vorschriften sind auf der Vorderseite des jeder Pflegepartei einzuhändigenden, mit der Abhörzahl und der Betheilungsnummer versehenen Kostgelder-Zahlungsbogens abgedruckt.

nicht nur dessen sogleiche Abnahme zur Folge, sondern wird nach Umständen auch nach Vorschrift des Strafgesetzes bestraft.[7])

Jedes Kind hat mit dem erreichten 6. Lebensjahre die Schule zu besuchen und ist hiezu auch fleissig anzuhalten. Die Pflegepartei hat die Bestätigung des betreffenden Lehrers über den regelmässigen Schulbesuch des Kindes durch Beisetzung seiner Unterschrift auf dem Zahlungsbogen beizubringen, widrigenfalls das Kostgeld nicht ausbezahlt wird.

Wird ein Pflegekind krank und kann die Pflegepartei dasselbe nicht bei sich zu Hause behalten, so hat sich dieselbe wegen Ausfertigung einer Anweisung zur unentgeltlichen Aufnahme des Kindes in ein Krankenhaus an die Armen-Institutsvorsteher zu wenden. Stirbt das Kind, so ist der Zahlungsbogen, auf welchem der Todestag des Kindes pfarrämtlich bestätigt sein muss, dem Armendepartement des Magistrates zu übergeben.

Da für jedes elternlose oder nur vom Vater verwaiste Kind ein Vormund bestellt werden muss, so hat die Pflegepartei, falls der aufgestellte Vormund gestorben wäre, alsobald dem Armendepartement die Anzeige zu machen.

Die Pflegepartei hat sich in allen wichtigen Angelegenheiten des Kindes mit dem Vormunde desselben ins Einvernehmen zu setzen und insbesondere gemeinschaftlich mit demselben wegen der Unterbringung des Kindes in eine Lehre nach vollstreckten Schuljahren Sorge zu tragen.

Das Kostgeld für jedes Kind wird bei der städtischen Oberamtscasse (der städtischen Hauptcasse) am 20. jeden Monats und wenn auf diesen Tag ein Sonn- oder Feiertag fällt, am nächsten Wochentage und zwar für die Zeit vom 1.—20. verfallen und vom 21. bis Letzten des Monates vorhinein gegen Beibringung des mit der jedesmaligen Lebensbestätigung des Kindes versehenen Zahlungsbogens [8]) ausbezahlt.

Der Zahlungsbogen darf auf keine Art verpfändet werden und die Kostgelder werden nur den Pflegeeltern ausbezahlt. Uebrigens würde bei vorkommender Verpfändung des Zahlungsbogens das Pflegekind sogleich abgenommen werden.

Endlich ist jede Pflegepartei, so oft sie ihre Wohnung geändert hat, verpflichtet, längstens 8 Tage nach erfolgter Uebersiedlung den neuen

---

[7]) Die Bezirksvertretungen sind von jeder Verfügung, die von Seite des Magistrates mit einem in dem betreffenden Bezirke untergebrachten Pflegekinde getroffen wird, sogleich in Kenntniss zu setzen. (Gemeinderaths-Beschluss vom 20. September 1864.)

[8]) Für die Unterschriften des „Pfarrers“ bezüglich der Lebensbestätigung und des „Lehrers“ bezüglich des Schulbesuches sind auf dem nach Monaten rubricirten Zahlungsbogen eigene Colonnen angebracht.

Antrag des Magistrates oder des Bezirksvorstandes von dem Bürgermeister ernannt und dem Magistrate bekannt gegeben.[10])

3. Das vom Bürgermeister gefertigte „Bestellungsdecret" dient dem Waisenvater und der Waisenmutter als Vollmacht zu ihren Functionen auf Grund der dem Decrete beigelegten Instruction.[11])

4. Die Zuweisung der zu überwachenden „Waisenkinder" an die Waisenväter und Waisenmütter in ihrem Bezirke erfolgt durch den Magistrat, welcher hierüber die genauesten Vormerkungen zu führen hat. Zugleich hat dieser zu veranlassen, dass die „Kostpartei" rechtzeitig verständigt werde, wer als Waisenvater des bei ihr in Pflege stehenden Kindes bestellt worden ist.

5. Sowohl der Waisenvater als die Waisenmutter haben dem Bürgermeister mit Handschlag das „Gelöbniss" zu geben, dass sie ihren Verpflichtungen getreu und gewissenhaft nachkommen werden.

6. Die Bezirksvorstände und Bezirksausschüsse haben der „Instruction" der Waisenväter und Waisenmütter ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, ihre Bemerkungen halbjährig in einen Bericht zusammen zu fassen und an den Gemeinderath zu leiten.[12])

7. Waisenväter oder Waisenmütter, welche sich als solche besondere „Verdienste" erworben haben, werden vom Gemeinderathe in entsprechender Weise ausgezeichnet.

---

[10]) §. 17 der neuen Vorschrift, Alin. 1 lautet: „Die Waisenväter und -Mütter werden im Einvernehmen mit denselben vom Obmanne, resp. vom Vorsteher des Armeninstitutes dem Magistrate in Vorschlag gebracht und von demselben ernannt."

[11]) Im §. 17 der neuen Vorschrift, Alin. 2 heisst es: „Sie erhalten auf ihren Namen lautende Legitimationskarten und haben die Angelobung ihrer Obliegenheiten zu leisten."

[12]) §. 17 der neuen Vorschrift, Alin. 3 lautet: „Die Geschäftsführung erfolgt im Sinne dieser Vorschrift und ist der jeweilig gewählte Obmann und Obmannstellvertreter, resp. der Vorsteher und Vorsteher-Stellvertreter des Armeninstitutes zugleich der Obmann und Obmann-Stellvertreter der Waisenväter und -Mütter des betreffenden Bezirkes."

8. Waisenvätern und Waisenmüttern, welche ihren übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommen, kann ihr Bestelgsdecret nur durch den Bürgermeister entzogen werden. —

Die Bestimmungen der für die Waisenväter und isenmütter vom Gemeinderathe in der (S. 341) bezeichneten zung erlassenen Instruction lauten folgendermassen.

§. 1. Die Waisenväter (Waisenmütter) verpflichten sich, commun Waisenkindern zur Erzielung einer guten körperlichen und moralin Erziehung väterliche (mütterliche) Sorgfalt zuzuwenden. [13])

§. 2. Ihre Aufgabe besteht daher darin, auf das Ernstlichste die perliche und geistige Entwicklung der Kinder zu überwachen und mögst beizutragen, sie brauchbar zu machen fürs Leben. [14])

§. 3. Der Waisenvater soll etwa 4 bis 5 Kinder in seine Obsorge rnehmen und soll auch nicht zu entfernt von ihnen wohnen, um wo glich einige Male im Monate bei ihnen nachsehen und im Falle des arfes auch rasch über sie benachrichtiget werden zu können. [15])

§. 4. Die Waisenväter sollen fortwährende Kenntniss des körperen, geistigen und sittlichen Zustandes ihrer Waisenkinder haben und Anlagen beobachten, um dadurch Anhaltspunkte für ihren künftigen nd zu gewinnen. [16])

§. 5. Die Waisenväter haben ein Vormerkbuch über alle unter r Obhut stehenden Kinder, über deren jeweilige Kostgeber, Lehrherren Dienstgeber zu führen und alle die Verhältnisse der Kinder zu diesen eren oder die Kinder selbst betreffenden wichtigeren Bemerkungen in selbe aufzunehmen. [17])

§. 6. Der Waisenvater flösse den Kindern Achtung ein vor Gesetz Ordnung. Er kläre sie über ihr Verhältniss zur Gemeinde auf, welche väterlich versorgt, und wecke Dankbarkeit in ihren jungen Herzen.

§. 7. Er prüfe bei den Besuchen der Kostorte seiner Pflegekinder, ie Wohnung in jeder Hinsicht gesund, ob die Kleidung genügend, reinlich in gutem Zustande ist und ob das Kind körperlich rein gehalten wird. [18])

---

[13]) §. 93 d. n. Vorschrift, Alin. 1 lautet: „Die Waisenväter (Waisenter) haben den ihnen vom Obmanne zur Ueberwachung zugesenen Waisen behufs Erzielung einer guten körperlichen und moraen Erziehung väterliche (mütterliche) Sorge zuzuwenden."

[14]) §. 93 der neuen Vorschrift, Alin. 2.

[15]) §. 94 der neuen Vorschrift, Alin. 1.

[16]) §. 93 der neuen Vorschrift, Alin. 2.

[17]) §. 95 der neuen Vorschrift, Alin. 1.

[18]) §. 96 der neuen Vorschrift, Alin. 1.

§. 8. Zugleich verschaffe er sich die möglichst genaue Kenntniss über alle jene Verhältnisse der Kostpartei, welche auf das körperliche und geistige Wohl der Kinder irgend welchen Einfluss auszuüben im Stande sind. [19])

§. 9. Gegenstand seiner besonderen Beachtung sei der Unterricht. Er bestehe mit Strenge auf dem regelmässigen Besuche der öffentlichen Schulen, wie der Kirche und überzeuge sich von den Fortschritten der Kinder bei den Lehrern. [20]) Er sorge, dass die Kinder technische Fertigkeit erlangen und dringe, wo die Verhältnisse es gestatten, auf den Zeichen- und Turnunterricht.

§. 10. Er trachte, dass Schul- und Kirchenbesuch, körperliche Arbeit (wenn sie schon verrichtet werden kann), Wiederholungsunterricht und Erholung auf die Tageszeit entsprechend vertheilt werden. [21])

§. 11. Der Waisenvater beachte sorgfältig die Gesundheit der Kinder. Er hat die Kostpartei zu beauftragen, bei vorkommendem Unwohlsein des Kindes ihn sogleich zu verständigen. Er sorge dann für Berufung des Arztes, welcher die häusliche Pflege genügend oder die Uebertragung nach dem Spitale als nöthig erklären wird. Sind Kinder nicht geimpft, beantrage er die Impfung. [22])

§. 12. Wenn der Waisenvater über die gute Behandlung der Kinder von Seite der Kostpartei gegründete Zweifel hat, oder wenn er wahrnimmt, dass sie Zeugen sind von sittenlosen Reden und Thaten, so hat er die Versetzung in einen anderen Kostort zu beantragen. Dagegen soll er wahre Verdienstlichkeit der Pflegepartei beloben und dazu beitragen, dass diese auch von der Gemeinde anerkannt und hervorgehoben werde. [23])

§. 13. Der Waisenvater soll die Gebarung des Waisenkindes mit seiner etwa vorhandenen kleinen Cassa überwachen.

§. 14. Die Waisenväter sollen die Kinder ein paarmal im Jahre zu sich rufen. Ueber die näheren Verwandten des Kindes erkundige sich der Waisenvater und suche bei jenen Verwandten der Kinder, wo es ihm zweckmässig und ausführbar erscheint, ein gutes Einvernehmen zwischen ihnen und den Kindern zu erzielen. [24])

§. 15. Sind die Waisenväter nicht zugleich auch die Vormünder, so haben sie sich mit diesem zu gemeinschaftlichem Wirken in das Einvernehmen zu setzen. [25])

---

[19]) §. 96 der neuen Vorscnrift, Alin. 2.
[20]) §. 97 der neuen Vorschrift, Alin. 1.
[21]) §. 97 der neuen Vorschrift, Alin. 2.
[22]) §. 98 der neuen Vorschrift, Alin. 1.
[23]) §. 98 der neuen Vorschrift, Alin. 2.
[24]) §. 94 der neuen Vorschrift, Alin. 2.
[25]) §. 95 der neuen Vorschrift, Alin. 2.

8. Waisenvätern und Waisenmüttern, welche ihren übernommenen Verpflichtungen **nicht** nachkommen, kann ihr Bestellungsdecret nur durch den Bürgermeister entzogen werden. —

Die Bestimmungen der für die Waisenväter und Waisenmütter vom Gemeinderathe in der (S. 341) bezeichneten Sitzung erlassenen Instruction lauten folgendermassen.

§. 1. Die Waisenväter (Waisenmütter) verpflichten sich, communalen Waisenkindern zur Erzielung einer guten körperlichen und moralischen Erziehung väterliche (mütterliche) Sorgfalt zuzuwenden. [13])

§. 2. Ihre Aufgabe besteht daher darin, auf das Ernstlichste die körperliche und geistige Entwicklung der Kinder zu überwachen und möglichst beizutragen, sie brauchbar zu machen fürs Leben. [14])

§. 3. Der Waisenvater soll etwa 4 bis 5 Kinder in seine Obsorge übernehmen und soll auch nicht zu entfernt von ihnen wohnen, um wo möglich einige Male im Monate bei ihnen nachsehen und im Falle des Bedarfes auch rasch über sie benachrichtiget werden zu können. [15])

§. 4. Die Waisenväter sollen fortwährende Kenntniss des körperlichen, geistigen und sittlichen Zustandes ihrer Waisenkinder haben und ihre Anlagen beobachten, um dadurch Anhaltspunkte für ihren künftigen Stand zu gewinnen. [16])

§. 5. Die Waisenväter haben ein Vormerkbuch über alle unter ihrer Obhut stehenden Kinder, über deren jeweilige Kostgeber, Lehrherren und Dienstgeber zu führen und alle die Verhältnisse der Kinder zu diesen letzteren oder die Kinder selbst betreffenden wichtigeren Bemerkungen in dasselbe aufzunehmen. [17])

§. 6. Der Waisenvater flösse den Kindern Achtung ein vor Gesetz und Ordnung. Er kläre sie über ihr Verhältniss zur Gemeinde auf, welche sie väterlich versorgt, und wecke Dankbarkeit in ihren jungen Herzen.

§. 7. Er prüfe bei den Besuchen der Kostorte seiner Pflegekinder, ob die Wohnung in jeder Hinsicht gesund, ob die Kleidung genügend, reinlich und in gutem Zustande ist und ob das Kind körperlich rein gehalten wird. [18])

---

[13]) §. 93 d. n. Vorschrift, Alin. 1 lautet: „Die Waisenväter (Waisenmütter) haben den ihnen vom Obmanne zur Ueberwachung zugewiesenen Waisen behufs Erziehung einer guten körperlichen und moralischen Erziehung väterliche (mütterliche) Sorge zuzuwenden.“

[14]) §. 93 der neuen Vorschrift, Alin. 2.

[15]) §. 94 der neuen Vorschrift, Alin. 1.

[16]) §. 93 der neuen Vorschrift, Alin. 2.

[17]) §. 95 der neuen Vorschrift, Alin. 1.

[18]) §. 96 der neuen Vorschrift, Alin. 1.

Zur Beaufsichtigung der ausserhalb des Wiener Gemeindegebietes u. zw. im Pfarr-Armenbezirke Reindorf untergebrachten Pflegekinder ist ein Revisor bestellt, während in Neulerchenfeld diese Beaufsichtigung von den Armenräthen, welche zugleich Waisenväter sind, und in Hernals von jenen Waisenvätern, respective Waisenmüttern besorgt wird, welche der Magistrat bestellt. Alle ausser dem Wiener Armenbezirke in Pflege untergebrachten magistratischen Kostkinder werden von dem Waisen-Commissär des Armen-Departement beaufsichtigt.

Die Aufsicht über jene Kinder endlich, welche zur Zeit ihrer Uebernahme in die Verpflegung noch nicht sechs Jahre alt waren, und daher vom Magistrate gegen Bezahlung bestimmter Gebühren [32]) an die „n.-ö. Findelanstalt" abgegeben und durch diese bei „Pflegeparteien" untergebracht wurden, bildet eine Obliegenheit der Bezirksvorsteher, welche für die Führung dieser Aufsicht in entsprechender Weise zu sorgen haben.

Ueber das „Kostgeld", womit die Vergütung bezeichnet wird, welche jenen Privatpersonen, die Kinder in „Kost und Pflege" übernehmen, für die damit verbundenen Mühen und Auslagen erhalten, ist Nachfolgendes anzuführen.

Das von Seite des Magistrates bezahlte Kostgeld [33]) wurde für ein Kind bis zum 1. August 1875 monatlich mit dem Betrage von 5 fl. 25 kr. ö. W. festgesetzt. Befand sich das Kind aber bei seinen „Grosseltern", so wurde das Kostgeld für selbes mit 4 fl. 20 kr. ö. W. bemessen und nur dann bezahlt, wenn die Mittel der Grosseltern, welche zu den zur Erhaltung des Kindes gesetzlich verpflichteten Personen gehören, zu dieser Erhaltung nicht ausreichten.

Diese Bestimmungen gelten nur für Kinder über sechs Jahre. Ueber die Dauer des Kostgeldes sind dieselben Normen massgebend wie für die „Erziehungsbeiträge und Waisenpfründen". [34])

---

[32]) Siehe dieselben auf Seite 403.

[33]) Ueber die von Seite der n.-ö. Landesgebär- und Findelanstalt bezahlten „Kostgeldbeträge" siehe Seite 409.

[34]) §. 43 der Instruction. (§. 28 der neuen Vorschrift.)

§. 16. Der Waisenvater soll es sich angelegen sein lassen, Waisenväter und passende Kostparteien auszumitteln, um sie entweder bei dem Magistrate oder bei der Bezirksvorstehung bekannt zu geben.

§. 17. Die Waisenväter sollen nach Thunlichkeit sich mit einander besprechen, um ein übereinstimmendes Wirken zu erzielen. [26])

§. 18. Im Allgemeinen gilt bei den älteren Waisen wohl dasselbe wie bei den jüngeren. Macht der Waisenvater die Wahrnehmung, dass die Waisen durch die ihnen von dem Dienstgeber oder dem Lehrherrn aufgetragene Arbeit überbürdet, dass sie nicht vertragsmässig behandelt, unverdient zurückgesetzt oder gar misshandelt werden, so trage er Sorge für die schleunigste Abstellung dieser Vorgänge. [27]) Er dringe bei den Knaben auf den Besuch der Gewerbeschule, der Sonntagsschule und namentlich auf die Benützung des Unterrichts im Zeichnen, besonders wo dies mit Hinsicht auf den künftigen Stand von besonderem Vortheile ist.

§. 19. Verlässt der Waisenvater oder der Pflegling den Bezirk, so theile der Erstere, so weit es ihm nöthig scheint, die an dem Pfleglinge von ihm gemachten Wahrnehmungen seinem Nachfolger mit und übergebe demselben die bei ihm aufbewahrten, das Kind betreffenden Documente. [28])

§. 20. Der Waisenvater soll halbjährig einen kurzgefassten Bericht über seine Waisenkinder dem Magistrate oder der Bezirksvorstehung abgeben. Der leichteren Redigirung und Uebersicht wegen geschehe dies in tabellarischer Form, wozu die gedruckten Formulare beim Bezirksvorstande oder im Armendepartement des Magistrates zu erhalten sind. [29])

§. 21. Was in dieser Weisung von den Waisenvätern vorausgesetzt wird, gilt auch von den Waisenmüttern, so weit es sich eben auch auf die von ihnen übernommene Obsorge der Kinder anwenden lässt. [30])

Am Schlusse des Jahres 1872 waren 205 Waisenväter und 40 Waisenmütter zur Beaufsichtigung der innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt auf Kosten des „allgemeinen Versorgungsfondes“ bei Pflegeparteien untergebrachten Kinder bestellt. [31])

---

[26]) §. 100 der neuen Vorschrift, Alin. 2.

[27]) §. 99 der neuen Vorschrift.

[28]) §. 100 der neuen Vorschrift, Alin. 1.

[29]) §. 100 der neuen Vorschrift, Alin. 3 und 4.

[30]) §. 101 der neuen Vorschrift.

[31]) Die Aufsicht über jene Kinder, für welche in den im §. 12 der Instruction (§§. 21 und 23 der neuen Vorschrift) bezeichneten Fällen „Waisenpfründen“ und „Erziehungsbeiträge“ bewilliget worden sind, steht den Armenräthen zu.

Die Durchführung des Beschlusses über die „Prämien und Zulagen" sollte nach der Activirung des Institutes der Waisenväter und Waisenmütter beginnen, welches Institut am 9. April 1863 wirklich ins Leben trat.

Da dasselbe aber nur im „Wiener Gemeindegebiete" besteht, so musste eine Entscheidung auch darüber getroffen werden, was in Betreff jener Kinder zu geschehen habe, die *a)* in den zum „Armenbezirke", aber nicht zum Gemeindebezirke Wiens gehörigen Ortschaften untergebracht sind, dann *b)* bezüglich jener Kinder, welche sich in „Erziehungsanstalten" und endlich *c)* hinsichtlich jener, welche sich bei Pflegeeltern „auf dem Lande" befinden.

In dieser Hinsicht wurde in der Sitzung des Gemeinderathes vom 3. Mai 1864 beschlossen, sowohl für die Kinder in den „Erziehungsanstalten", als auch für die in Pflege „auf dem Lande" befindlichen keine Remunerationen zu zahlen.[37])

Bezüglich der sub *a* erwähnten Kinder wurde aber darauf hingewiesen, dass auch in den nicht zum „Gemeindegebiete" gehörigen Armenbezirken Wiens Revisoren bestehen, welche die Kinder inspiciren und über dieselben Bericht erstatten, daher beschlossen wurde, dass auch an Pflegeeltern in diesen Bezirken „Remunerationen" ausbezahlt werden sollten.

Solche „Remunerationen" oder „Prämien", resp. Zulagen für die durch die Waisenväter oder Waisenmütter constatirte gute Erziehung und Verpflegung der in Pflege genommenen Kinder haben erhalten:[38])

---

[37]) Es wurde hiebei geltend gemacht, dass die Kinder in den „Erziehungsanstalten" besser verpflegt seien als die anderen und dass das „Kostgeld", welches für Stadt und Land mit dem gleichen Betrage bemessen sei, auf dem Lande eine grössere Leistung ermögliche.

[38]) Diese Verleihung von „Prämien, resp. Remunerationen" wurde mit Gemeinderaths-Beschluss vom 13. Juli 1875 wieder eingestellt und zugleich bestimmt, dass die mit Gemeinderaths-Beschluss vom 18. December 1874 normirte Erhöhung des Kostgeldes für die in der Privatpflege untergebrachten Waisenkinder von 5 fl. 25 kr. auf 8 fl pr. Monat vom 1. August 1875 angefangen in Wirksamkeit zu treten hab

im Jahre	1864.....	21	Pflegeparteien im Gesammtbetrage von	244 fl.
„	1865.....	132	„ „ „ „	1.515 „
„	1866.....	56	„ „ „ „	577 „
„	1867.....	45	„ „ „ „	517 „
„	1868.....	78	„ „ „ „	860 „
„	1869.....	56	„ „ „ „	680 „
„	1870.....	58	„ „ „ „	665 „
„	1871.....	94	„ „ „ „	1.095 „
„	1872.....	94	„ „ „ „	1.035 „
durchschnitttlich ...		70	Pflegeparteien im Gesammtbetrage von	799 fl.

Nachstehende Tabelle gibt eine Uebersicht über die „Kostgeldbeträge“ verschiedener Höhe, welche für die bei Pflegeparteien untergebrachten Kinder während des abgelaufenen Decenniums 1863—1872 aus dem „allgemeinen Versorgungsfonde“ gezahlt worden sind.

Als Grund der Aufhebung der Prämien wurde angegeben, dass durch die Erhöhung des Kostgeldes ohnedies ein bedeutender Betrag für die Pflege dieser Kinder ausgesetzt sei.

Zugleich mit dem vorbezeichneten Gemeinderaths-Beschlusse wurde auch eine Reihe von Anträgen, welche die Verbesserung des Loses der „in Privatpflege“ befindlichen Waisen zum Zwecke haben, zum Beschlusse erhoben und zwar folgende.

a) Es soll eine genaue Revision sämmtlicher Pflegeparteien stattfinden und nur solchen die Kinder überlassen bleiben, von welchen die Ueberzeugung gewonnen ist, dass selbe gut verpflegt werden.

b) Der Magistrat sei zu beauftragen, alle Schritte einzuleiten, um Pflegeparteien aus dem Beamtenkreise, dem Lehrerstande und der mittleren Geschäftswelt heranzuziehen. (Bisher war es meist nur die ärmste Classe, welche Kinder in Pflege nahm.)

c) Keine Partei darf mehr als zwei Waisenkinder in Pflege bekommen.

d) Auf die Vermehrung der „Waisenväter und Waisenmütter“ ist thunlichst hinzuwirken und es soll ein Waisenvater nicht mehr als vier, höchstens sechs Waisen zu überwachen haben.

e) Bei der Aufnahme der Pflegeparteien sei von dem Magistrate insbesondere auf die Vorschläge der Waisenväter Rücksicht zu nehmen.

f) Die Anweisungen zur Behebung des „Kostgeldes“ für die Waisenkinder sollen von den Waisenvätern gegengezeichnet werden, da der Waisenvater am besten weiss, dass das Kind vorhanden ist und gut gepflegt wird.

Die Durchführung des Beschlusses über die „Prämien und Zulagen“ sollte nach der Activirung des Institutes der Waisenväter und Waisenmütter beginnen, welches Institut am 9. April 1863 wirklich ins Leben trat.

Da dasselbe aber nur im „Wiener Gemeindegebiete“ besteht, so musste eine Entscheidung auch darüber getroffen werden, was in Betreff jener Kinder zu geschehen habe, die *a)* in den zum „Armenbezirke“, aber nicht zum Gemeindebezirke Wiens gehörigen Ortschaften untergebracht sind, dann *b)* bezüglich jener Kinder, welche sich in „Erziehungsanstalten“ und endlich *c)* hinsichtlich jener, welche sich bei Pflegeeltern „auf dem Lande“ befinden.

In dieser Hinsicht wurde in der Sitzung des Gemeinderathes vom 3. Mai 1864 beschlossen, sowohl für die Kinder in den „Erziehungsanstalten“, als auch für die in Pflege „auf dem Lande“ befindlichen keine Remunerationen zu zahlen. [37])

Bezüglich der sub *a* erwähnten Kinder wurde aber darauf hingewiesen, dass auch in den nicht zum „Gemeindegebiete“ gehörigen Armenbezirken Wiens Revisoren bestehen, welche die Kinder inspiciren und über dieselben Bericht erstatten, daher beschlossen wurde, dass auch an Pflegeeltern in diesen Bezirken „Remunerationen“ ausbezahlt werden sollten.

Solche „Remunerationen“ oder „Prämien“, resp. Zulagen für die durch die Waisenväter oder Waisenmütter constatirte gute Erziehung und Verpflegung der in Pflege genommenen Kinder haben erhalten: [38])

---

[37]) Es wurde hiebei geltend gemacht, dass die Kinder in den „Erziehungsanstalten“ besser verpflegt seien als die anderen und dass das „Kostgeld“, welches für Stadt und Land mit dem gleichen Betrage bemessen sei, auf dem Lande eine grössere Leistung ermögliche.

[38]) Diese Verleihung von „Prämien, resp. Remunerationen“ wurde mit Gemeinderaths-Beschluss vom 13. Juli 1875 wieder eingestellt und zugleich bestimmt, dass die mit Gemeinderaths-Beschluss vom 18. December 1874 normirte Erhöhung des Kostgeldes für die in der Privatpflege untergebrachten Waisenkinder von 5 fl. 25 kr. auf 8 fl. pr. Monat vom 1. August 1875 angefangen in Wirksamkeit zu treten habe

im Jahre	1864	21	Pflegeparteien	im	Gesammtbetrage	von	244	fl.
„	1865	132	„	„	„	„	1.515	„
„	1866	56	„	„	„	„	577	„
„	1867	45	„	„	„	„	517	„
„	1868	78	„	„	„	„	860	„
„	1869	56	„	„	„	„	680	„
„	1870	58	„	„	„	„	665	„
„	1871	94	„	„	„	„	1.095	„
„	1872	94	„	„	„	„	1.035	„
Durchschnitttlich ...		70	Pflegeparteien	im	Gesammtbetrage	von	799	fl.

Nachstehende Tabelle gibt eine Uebersicht über die „Kostgeldbeträge“ verschiedener Höhe, welche für die bei Pflegeparteien untergebrachten Kinder während des abgelaufenen Decenniums 1863—1872 aus dem „allgemeinen Versorgungsfonde“ gezahlt worden sind.

Als Grund der Aufhebung der Prämien wurde angegeben, dass durch die Erhöhung des Kostgeldes ohnedies ein bedeutender Betrag für die Pflege dieser Kinder ausgesetzt sei.

Zugleich mit dem vorbezeichneten Gemeinderaths-Beschlusse wurde auch eine Reihe von Anträgen, welche die Verbesserung des Loses der „in Privatpflege“ befindlichen Waisen zum Zwecke haben, zum Beschlusse erhoben und zwar folgende.

a) Es soll eine genaue Revision sämmtlicher Pflegeparteien stattfinden und nur solchen die Kinder überlassen bleiben, von welchen die Ueberzeugung gewonnen ist, dass selbe gut verpflegt werden.

b) Der Magistrat sei zu beauftragen, alle Schritte einzuleiten, um Pflegeparteien aus dem Beamtenkreise, dem Lehrerstande und der mittleren Geschäftswelt heranzuziehen. (Bisher war es meist nur die ärmste Classe, welche Kinder in Pflege nahm.)

c) Keine Partei darf mehr als zwei Waisenkinder in Pflege bekommen.

d) Auf die Vermehrung der „Waisenväter und Waisenmütter“ ist thunlichst hinzuwirken und es soll ein Waisenvater nicht mehr als vier, höchstens sechs Waisen zu überwachen haben.

e) Bei der Aufnahme der Pflegeparteien sei von dem Magistrate insbesondere auf die Vorschläge der Waisenväter Rücksicht zu nehmen.

f) Die Anweisungen zur Behebung der Kostgelder für die

Es wird nicht übersehen werden können, dass in diesem Capitel noch manche wichtige Fragen, so namentlich über die „Bewegung im Stande" dieser Kinder und über deren „Alter", über die „Zahl und Beschäftigung der Pflegeparteien" und deren Vertheilung auf die einzelnen Bezirke der Stadt, über die „Ursachen", aus welchen diese Kinder der Armenpflege zur Last fielen (ob wegen Verlustes eines oder beider Elterntheile, ob wegen Krankheit oder Inhaftirung der Eltern etc.), dann über die weitere „Versorgung" der Kinder nach dem Austritte derselben aus der Verpflegung u. dgl. zu beantworten wären. Leider fehlten aber hiezu die erforderlichen Daten. Es muss daher mindestens als sehr wünschenswerth bezeichnet werden, die Aufzeichnungen über die auf Kosten des allgemeinen Versorgungsfondes bei Pflegeparteien untergebrachten Kinder nach und nach zu erweitern und so weit auszudehnen, dass wenigstens die wichtigsten Fragen über den „Zustand", das „Fortkommen", die „Morbilität" und „Mortalität" etc. dieser Kinder befriedigend beantwortet werden könnten. —

Wenn unter den bei Pflegeparteien unterzubringenden Kindern solche vorhanden sind, welchen es an den nothwendigen Kleidungsstücken mangelt, so erhalten dieselben vom Armendepartement des Magistrates eine Anweisung auf die erforderliche Anzahl von Kleidern, welche denselben sohin von der Verwaltung des Versorgungshauses am Alserbach ausgefolgt werden.

Während des Decenniums 1863—1872 wurden im Durchschnitte jährlich 429 „Kleidungsstücke" an solche arme Kinder verabfolgt und hiefür ein Betrag von jährlich 596 fl. 80 kr. verausgabt.

Die nun folgende Zusammenstellung gewährt eine **Uebersicht** über die Zahl sämmtlicher Kinder, für welche während **des** Decenniums 1863—1872 Waisenpfründen, Erziehungsbeiträge und Kostgelder aus dem „allgemeinen Versorgungsfonde“ gezahlt wurden, und über die Summe der hiefür verausgabten Beträge.

nach dem Stande am Ende des Jahres	Es wurden bezahlt										
	Waisenpfründen		Erziehungsbeiträge		Kostgelder			In Summa			
	für Kinder	im Betrage von fl.	für Kinder	im Betrage von fl.	für Kinder	im Betrage von fl.	kr.	für Kinder	im Betrage von fl.	kr.
1863	2.134	76.824	792	19.008	850	53.323	20	3.776	149.155	20
1864	2.190	78.840	817	19.608	852	53.550	—	3.859	151.998	—
1865	2.012	72.432	877	21.048	1.036	65.116	80	3.925	158.596	80
1866	2.247	80.892	1.022	24.528	1.108	69.652	80	4.377	175.072	80
1867	2.123	76.428	965	23.160	864	54.109	20	3.952	153.697	20
1868	2.138	76.968	986	23.664	745	46.614	—	3.869	147.246	—
1869	2.072	74.592	941	22.584	783	47.868	72	3.796	145.044	72
1870	2.114	76.104	916	21.984	926	57.777	60	3.956	155.865	60
1871	2.256	81.216	894	21.456	981	60.371	16	4.131	163.043	16
1872	2.194	78.984	865	20.760	982	60.598	80	4.041	160.342	80
im 10jährigen Durchschnitte	2.148	77.328	907	21.780	913	56.898	22	3.968	156.006	22

Im Jahre	sind Mädchen betheilt worden mit																	Summe der für Anschaffung dieser Kleidungsstücke verausgabten Beträge	
	Barchent-Kleidern			Zwirn-Strümpfen		Schuhen			Hemden			Vor-tüchern		Hals-tüchern		Sack-tüchern			
	in der Anzahl von	im Einheitspreise von fl.	kr.	in der Anzahl von	im Einheitspreise von kr.	in der Anzahl von	im Einheitspreise von fl.	kr.	in der Anzahl von	im Einheitspreise von fl.	kr.	in der Anzahl von	im Einheitspreise von kr.	in der Anzahl von	im Einheitspreise von kr.	in der Anzahl von	im Einheitspreise von kr.	fl.	kr.
1863	26	1	26	27	47	19	1	32	45	1	2	11	41	17	18	12	39	128	68
1864	70	1	26	63	47	50	1	32	109	1	2	36	41	27	18	16	39	320	85
1865	46	1	26	46	47	31	1	32	83	1	2	37	41	21	18	13	39	229	18
1866	47	1	31	15	51	16	1	37	78	1	5	32	45	26	17	19	34	198	42
1867	40	1	31	20	51	27	1	37	55	1	5	21	45	14	17	11	34	172	91
1868	26	1	31	6	51	19	1	37	31	1	5	14	45	25	17	—	—	106	25
1869	32	1	34	10	53	23	1	43	38	1	12	13	48	19	17	2	34	133	78
1870	20	1	34	3	53	10	1	43	26	1	12	7	48	9	20	5	40	78	97
1871	16	1	34	—	—	7	1	43	11	1	12	1	48	5	20	1	40	45	65
1872	11	1	34	—	—	10	1	43	18	1	12	—	48	4	20	2	40	50	80
im 10jährigen Durchschnitte	33	—	—	19	—	21	—	—	49	—	—	17	—	17	—	8	—	146	55

Von diesen im Laufe des Decenniums 1863—1872 zur Vertheilung gelangten „Kleidungsstücken" entfielen 62 Percent auf die Knaben und 38 Percent auf die Mädchen. —

In Anbetracht des Umstandes, dass die Pflegeeltern der communalen Waisenkinder mit dem Kostgeldbetrage nicht nur die Verpflegung und Bekleidung derselben bestreiten, sondern auch noch die zum Schulbesuche nothwendigen „Bücher und Schreibrequisiten" anschaffen sollen, oft aber nicht in der Lage sind, die Waisen mit dem nöthigen Schulbedarfe zu versehen, wurde in der Sitzung des Gemeinderathes vom 12. Mai 1863

Im Jahre	wurden Knaben betheilt mit																												Summe der für Anschaffung dieser Kleidungsstücke verausgabten Beträge	
	Röcken			Westen			Hosen			Zwirnsocken		Wollsocken		Schuhen			Kappen		Hemden			Gatien		Halstüchern		Sacktüchern			
	in der Anzahl von	im Einheitspreise von fl.	kr.	in der Anzahl von	im Einheitspreise von fl.	kr.	in der Anzahl von	im Einheitspreise von fl.	kr.	in der Anzahl von	im Einheitspreise von kr.	in der Anzahl von	im Einheitspreise von kr.	in der Anzahl von	im Einheitspreise von fl.	kr.	in der Anzahl von	im Einheitspreise von kr.	in der Anzahl von	im Einheitspreise von fl.	kr.	in der Anzahl von	im Einheitspreise von kr.	in der Anzahl von	im Einheitspreise von kr.	in der Anzahl von	im Einheitspreise von kr.	fl.	kr.
1863	36	4	18	13	—	98	51	1	39	14	38	—	—	53	1	49	15	90	49	1	9	12	65	16	18	14	39	397	21
1864	63	4	18	33	—	98	90	1	39	24	38	—	—	114	1	49	15	90	109	1	9	13	65	18	18	4	39	736	20
1865	82	4	25	23	1	6	94	1	47	22	43	—	—	103	1	46	—	—	108	1	12	17	70	15	18	—	39	806	85
1866	34	4	25	8	1	6	58	1	47	12	43	—	—	50	1	46	5	60	40	1	12	8	70	1	17	2	34	370	65
1867	32	4	25	10	1	6	49	1	47	11	48	—	—	45	1	46	—	—	44	1	12	7	70	—	—	3	34	344	81
1868	30	4	25	11	1	6	39	1	47	8	48	2	38	40	1	46	1	60	48	1	12	5	70	10	17	5	34	320	75
1869	60	4	95	24	1	23	69	1	52	5	48	—	—	62	1	52	—	—	89	1	18	6	74	13	17	4	34	641	7
1870	33	4	95	16	1	23	46	1	52	—	—	—	—	38	1	52	—	—	45	1	18	1	74	5	20	3	40	366	75
1871	24	4	95	12	1	23	19	1	52	—	—	—	—	24	1	52	—	—	33	1	18	1	74	13	20	8	40	244	40
1872	27	4	95	6	1	23	24	1	52	—	—	—	—	28	1	52	—	—	42	1	18	—	—	9	20	6	40	273	83
im 10jährigen Durchschnitte	42	—	—	16	—	—	54	—	—	10	—	0·2	—	56	—	—	4	—	61	—	—	7	—	10	—	5	—	450	25

Unter den gesetzlichen Normen, welche die unentgeltliche Betheilung armer Kinder mit Schulrequisite zum Gegenstande haben, ist namentlich der Ministerial-Erlass vom 4. December 1856, Z. 14.592 anzuführen, durch welchen bestimmt worden ist, dass die Bücher für arme Kinder bis inclusive der 3. Classe vom Staate aus unentgeltlich verabfolgt werden sollen, und es sind von dem für Schulbücher in Niederösterreich erzielten Betrage 25 Percent für Betheilung armer Kinder dieses Landes mit Schulbüchern bestimmt worden.

Gegenwärtig sind nach §. 50 des Gesetzes vom 5. April 1870 (L.-G.-Bl. 34) betreffend „die Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen" die Schulbücher und anderen Lehrmittel den Kindern durch die Eltern oder deren Stellvertreter und im Falle erwiesener Dürftigkeit derselben durch die Schulgemeinde[**]) beizuschaffen.

Das Erstere hat durch den „Oberlehrer oder Director" unter Vidirung des Ortschulrathes zu erfolgen. Die Armuth ist mit Hintansetzung aller Weitwendigkeiten durch den betreffenden „Armenrath" zu bestätigen. Diese Bestätigung hat jedoch in dem Falle zu unterbleiben, als der Oberlehrer, rücksichtlich Director auf Grund der sogenannten Abhörzahl die Armuth zu bestätigen selbst in der Lage wäre. Von diesem Letzteren ist auch das „Zuständigkeitsverhältniss" zu erheben und ersichtlich zu machen.

Bezüglich der in den Armenbezirk Wien „zuständigen" Parteien ist unter den obigen Vorsichten die Ausbezahlung unbedingt, bezüglich der „nicht zuständigen" aber gegen Regress an die Heimatgemeinde zu leisten und es sind zu diesem Behufe die diesfälligen in tabellarischer Form auszufertigenden Ausweise vierteljährig an den Magistrat zu erstatten. Die diesfällige Tabelle enthält nachstehende Rubriken: 1. Name des Kindes; 2. Name und Charakter der Angehörigen; 3. Wohnort; 4. Lehrmittel; 5. Zuständigkeitsgemeinde; 6. Nachweis der Armuth.

Diese Tabellen werden dem „Ortsschulrathe" zugeschickt, welcher die Namen einträgt. (Gemeinderaths-Beschluss vom 30. August 1872.)

[**]) Zu diesem Zwecke wurde nach dem Gemeinderaths-Beschlusse vom 22. Februar 1872 ursprünglich ein Betrag von 2000 fl. ö. W. in das Präliminare eingestellt. Gegenwärtig erfolgt die Präliminirung dieses Betrages auf Grund des Erfordernisses des jeweiligen Beobachtungsjahres und die Verrechnung der bezüglichen Ausgaben bei den eigenen Geldern der Commune.

Betreffend den Vorgang beim Bezuge der Armenbücher für die Volksschulen bestimmt der Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 1. März 1871, Z. 13.656 (U.-V.-Bl. 20) im Wesentlichen Folgendes:

Die k. k. Schulbücher-Verlagsdirection ermittelt alljährlich nach dem Schulbücherabsatze des nächstvorausgegangenen Jahres die Geldbeträge, um welche in dem nächstfolgenden Jahre Armenbücher für die öffentlichen Volksschulen der einzelnen Königreiche und Länder aus dem k. k. Schulbücherverlage angesprochen werden können. (§. 1.)

Das Ministerium für Cultus und Unterricht gibt die auf dieser Grundlage festgestellte Armenbüchergebühr den Landesschulbehörden bekannt, welche diese Gebühr nach Verhältniss der schulpflichtigen Kinder auf die einzelnen Schulbezirke vertheilen und den Bezirksschulräthen kundgeben. (§§. 2—4.)

Den Bezirksschulräthen steht es zu, nach eigener Auswahl von jenen Verlagsartikeln des k. k. Wiener Schulbücherverlags Armenbücher anzusprechen, welche an den Volksschulen ihres Bezirkes thatsächlich gebraucht werden, doch darf der Gesammtwerth dieser Armenbücher, nach dem Preise eingebundener Exemplare berechnet, die für den Bezirk festgesetzte Gebührsumme nicht übersteigen. (§. 5.)

Die Anspruchsschreiben sind von den Bezirksschulräthen an die Landesschulbehörde zu senden. Diese hat dieselben in Bezug auf deren Uebereinstimmung mit der festgesetzten Gebühr, sowie bezüglich der Eignung für den betreffenden Schulbezirk zu prüfen und die richtiggestellten Anspruchsausweise gesammelt auf Einmal der Wiener Schulbücher-Verlagsdirection zuzusenden. (§§. 6 und 7.)

Die Verlagsdirection hat sich lediglich zu überzeugen, ob die Anspruchssumme des Landes mit der für dasselbe ausgewiesenen Armenbüchergebühr übereinstimme und sohin ohne weitere Prüfung der Anspruchschreiben der einzelnen Schulbezirke die verlangten Armenbücher unmittelbar an die betreffenden Bezirksschulräthe kostenfrei abzusenden. (§. 8.)

Bis Ende August eines jeden Jahres sollen die Armenbücher an sämmtliche Bezirksschulräthe abgeliefert werden. (§. 9.)

Sollte die Landesschulbehörde eine über die Gebühr gehende reichlichere Betheilung einer oder mehrerer Schulen mit Armenbüchern als wünschenswerth erachten, so ist diesfalls unter genauer Angabe der Büchertexte an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu berichten, welches die weitere Verfügung durch die Schulbücher-Verlagsdirection treffen wird.

Der Werth solcher ausserordentlicher Armenbücher-Sendungen wird dann von der Gebühr für das nächstfolgende Jahr in Abschlag gebracht werden. (§. 10.)

Unter den gesetzlichen Normen, welche die unentgeltliche Betheilung armer Kinder mit Schulrequisiten zum Gegenstande haben, ist namentlich der Ministerial-Erlass vom 4. December 1856, Z. 14.592 anzuführen, durch welchen bestimmt worden ist, dass die Bücher für arme Kinder bis inclusive der 3. Classe vom Staate aus unentgeltlich verabfolgt werden sollen, und es sind von dem für Schulbücher in Niederösterreich erzielten Betrage 25 Percent für Betheilung armer Kinder dieses Landes mit Schulbüchern bestimmt worden.

Gegenwärtig sind nach §. 50 des Gesetzes vom 5. April 1870 (L.-G.-Bl. 34) betreffend „die Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen" die Schulbücher und anderen Lehrmittel den Kindern durch die Eltern oder deren Stellvertreter und im Falle erwiesener Dürftigkeit derselben durch die Schulgemeinde **) beizuschaffen.

Das Erstere hat durch den „Oberlehrer oder Director" unter Vidirung des Ortsschulrathes zu erfolgen. Die Armuth ist mit Hintansetzung aller Weitwendigkeiten durch den betreffenden „Armenrath" zu bestätigen. Diese Bestätigung hat jedoch in dem Falle zu unterbleiben, als der Oberlehrer, rücksichtlich Director auf Grund der sogenannten Abhörzahl die Armuth zu bestätigen selbst in der Lage wäre. Von diesem Letzteren ist auch das „Zuständigkeitsverhältniss" zu erheben und ersichtlich zu machen.

Bezüglich der in den Armenbezirk Wien „zuständigen" Parteien ist unter den obigen Vorsichten die Ausbezahlung unbedingt, bezüglich der „nicht zuständigen" aber gegen Regress an die Heimatgemeinde zu leisten und es sind zu diesem Behufe die diesfälligen in tabellarischer Form auszufertigenden Ausweise vierteljährig an den Magistrat zu erstatten. Die diesfällige Tabelle enthält nachstehende Rubriken: 1. Name des Kindes; 2. Name und Charakter der Angehörigen: 3. Wohnort; 4. Lehrmittel; 5. Zuständigkeitsgemeinde: 6. Nachweis der Armuth.

Diese Tabellen werden dem „Ortsschulrathe" zugeschickt, welcher die Namen einträgt. (Gemeinderaths-Beschluss vom 30. August 1872.)

**) Zu diesem Zwecke wurde nach dem Gemeinderaths-Beschlusse vom 22. Februar 1872 ursprünglich ein Betrag von 2000 fl. ö. W. in das Präliminare eingestellt. Gegenwärtig erfolgt die Präliminirung dieses Be-

Betreffend den Vorgang beim Bezuge der Armenb
für die Volksschulen bestimmt der Erlass des Minist
für Cultus und Unterricht vom 1. März 1871, Z.]
(U.-V.-Bl. 20) im Wesentlichen Folgendes:

Die k. k. Schulbücher-Verlagsdirection ermittelt alljährlich na
Schulbücherabsatze des nächstvorausgegangenen Jahres die Geldt
um welche in dem nächstfolgenden Jahre Armenbücher für die
lichen Volksschulen der einzelnen Königreiche und Länder aus der
Schulbücherverlage angesprochen werden können. (§. 1.)

Das Ministerium für Cultus und Unterricht gibt die auf dieser
lage festgestellte Armenbüchergebühr den Landesschulbehörden b
welche diese Gebühr nach Verhältniss der schulpflichtigen Kinder
einzelnen Schulbezirke vertheilen und den Bezirksschulräthen kun
(§§. 2—4.)

Den Bezirksschulräthen steht es zu, nach eigener Auswa
jenen Verlagsartikeln des k. k. Wiener Schulbücherverlags Armer
anzusprechen, welche an den Volksschulen ihres Bezirkes thats
gebraucht werden, doch darf der Gesammtwerth dieser Armenbüche
dem Preise eingebundener Exemplare berechnet, die für den Bezir
gesetzte Gebührsumme nicht übersteigen. (§. 5.)

Die Anspruchsschreiben sind von den Bezirksschulräthen
Landesschulbehörde zu senden. Diese hat dieselben in Bezug auf
Uebereinstimmung mit der festgesetzten Gebühr, sowie bezüglich de
nung für den betreffenden Schulbezirk zu prüfen und die richtigge
Anspruchsausweise gesammelt auf Einmal der Wiener Schulbüche
lagsdirection zuzusenden. (§§. 6 und 7.)

Die Verlagsdirection hat sich lediglich zu überzeugen, ob die Ansp
summe des Landes mit der für dasselbe ausgewiesenen Armenbücher
übereinstimme und sohin ohne weitere Prüfung der Anspruchsel
der einzelnen Schulbezirke die verlangten Armenbücher unmittelbar
betreffenden Bezirksschulräthe kostenfrei abzusenden. (§. 8.)

Bis Ende August eines jeden Jahres sollen die Armenbücl
sämmtliche Bezirksschulräthe abgeliefert werden. (§. 9.)

Sollte die Landesschulbehörde eine über die Gebühr gehende
lichere Betheilung einer oder mehrerer Schulen mit Armenbüche
wünschenswerth erachten, so ist diesfalls unter genauer Angabe der B
texte an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu berichten, w
die weitere Verfügung durch die Schulbücher-Verlagsdirection treffen

Der Werth solcher ausserordentlicher Armenbücher-Sendunge
dann von der Gebühr für das nächstfolgende Jahr in Abschlag ge
werden. (§. 10.)

diesem Bedürfnisse durch die gesetzlich hiezu Verpflichteten sofort abgeholfen werde."

Schliesslich ist noch anzuführen, dass an mehreren Schulen auch Stiftungen bestanden, deren Erträgniss zum Ankauf von Prämienbüchern und bei zweien zum Ankaufe vo Kleidungsstücken für arme Schüler gewidmet war. **)

**) Zu diesen Stiftungen gehören die folgenden:

1. die Lorenz Zimmermann'sche Stiftung für die Schule im Heiligenkreuzerhof im I. Bezirke. Die Hälfte der Capitalszinsen (27 fl. C.-M.) ist zu Prüfungsgeschenken, die andere Hälfte zur Zahlung des Schulgeldes für Kinder bestimmt, deren Zieheltern nicht befreit sind. In letzter Zeit wurde das ganze Erträgniss für „Prämien" verwendet.

2. die Georg Goldmann'sche Stiftung mit einem Capitale von 500 fl. Nationalanlehens-Obligationen, deren Interessen nach der Aeusserung des Stifters — seit Aufhebung der „Prämien" — zur Anschaffung von „Armenbüchern und Schreibrequisiten" für arme Kinder an der Pfarrhauptschule in der Brigittenau bestimmt sind;

3. die Sebastian Lochner'sche Stiftung für die Schule unter den Weissgärbern. Die Stiftungs-Obligationen per 200 fl. sind in der dortigen Kirchencasse verwahrt; die Interessen der Stiftung sollten der Widmung gemäss zum Ankaufe von „Prämien" oder von „Kleidungsstücken" für arme Kinder verwendet werden. Seit Aufhebung der Schulprämien wurde aber das Erträgniss dieser Stiftung zur Anschaffung von „Schuhen" für arme Kinder verwendet.

4. die Vincenz Prick'sche Stiftung, mit 60 fl. Nationalanlehens-Obligationen dotirt, für die Knabenschule auf der Landstrasse, Schulgasse Nr. 3. Die Zinsen sollen jährlich am Ende des Schuljahres u. zw. am Prüfungstage einem armen verdienstvollen Knaben verabfolgt werden.

5. und 6. zwei Carl Scharfenberger'sche Stiftungen für die eben genannte Schule. Die erste derselben mit einem Capitalsbetrage von 60 fl. Nationalanlehens-Obligationen hat so wie die Prick'sche Stiftung den Zweck, am Prüfungstage ein armes verdienstvolles Mädchen zu betheilen. Die zweite Stiftung mit einem Capitale von 200 fl. in gleichen Werthpapieren ist ausdrücklich zur Anschaffung von „Schulprämien" gewidmet.

7. Die Interessen der von Ignaz Stehle, Aegyd Rauch, Johann Wudy und Paul Herndl für die Schule auf der Wieden, Sofiengasse Nr. 12 errichteten Stiftung mit einem aus zwei Fünftheilen 1860ger-Lose à 100 fl. bestehenden Capitale sind zunächst zur Anschaffung von „Prämien" bestimmt worden. Im Falle diese Stiftung aber durch Gewinnste vermehrt

In Betreff der Anschaffung von Materialien für arme Kinder der weiblichen Arbeitsschulen wurde mit Gemeinderaths-Beschlusse vom 1. October 1872 bestimmt, dass Stricknadeln, Wolle u. dgl. unter Aufsicht der den Unterricht ertheilenden Damen anzukaufen und die Listen hierüber dem Magistrate vorzulegen sind. Die Arbeiten, welche die armen Kinder das Jahr hindurch anfertigen, sollen dann in der Schule gesammelt und zu Weihnachten an arme Kinder vertheilt werden.

Die §§. 5 und 72 der Ministerial-Verordnung vom 20. August 1870, womit eine „Schul- und Unterrichtsordnung für die allgemeinen Volksschulen" erlassen wurde (R.-G.-Bl. Nr. 105), bestimmen ferner: „dass, wenn bei nachgewiesener Armuth der Mangel an Bekleidung den Grund des Schulversäumnisses bildet, die Ortsschulbehörde dafür Sorge zu tragen hat, dass

---

Im IV. Bezirke (Wieden) bestehen:

a) die Carl Baron von Renneval'sche Stiftung mit einem Capitalbetrage von 1000 fl. in Obligationen, aus welcher jährlich an der Schule in der Sofiengasse Nr. 12 arme, fleissige, gesittete Schüler mit den erforderlichen Schulbüchern im Beisein des Pfarrers zu den heiligen Schutzengeln und des Ortsschulrathes zu betheilen sind;

b) an der Schule in der Rainergasse Nr. 13 die A. M. Pollak'sche Stiftung mit einem Capital von 100 fl. C.-M. in Nationalanlehens-Obligationen mit der Widmung, dass aus dem Erträgnisse die nothwendigsten Schulbücher gekauft und alljährlich am Namensfeste Sr. Maj. des Kaisers an die vom Bezirksvorsteher im Einvernehmen mit dem Oberlehrer gewählten armen Kinder im Beisein eines Bezirksausschusses vertheilt werden.

Im VIII. Bezirke (Josefstadt) bestehen:

a) für die beiden Schulen in der Albertgasse Nr. 20 und am Albertplatz Nr. 7 die Neu'sche Stiftung, aus deren Erträgnisse je 30 Knaben und 30 Mädchen durch die Oberlehrer unter Aufsicht des Pfarrers mit Schulbüchern betheilt werden;

b) an der Schule in der Piaristengasse Nr. 23 die Clara Reichenberger'sche Stiftung mit einem Erträgnisse von jährlich 26 fl. 25 kr., aus welchem arme Kinder vom Oberlehrer im Einverständnisse mit dem Bezirksvorsteher mit Schreibrequisiten betheilt werden. —

arme Kinder und zur unentgeltlichen Betheilung mit Schul-

---

von 50 fl. in Nationalanlehens-Obligationen ist zur Betheilung eines armen Mädchens an der Schule in der Lichtenthalergasse Nr. 3 im IX. Bezirke bestimmt, welches sich bei der Prüfung besonders ausgezeichnet hat.

Bezüglich der früher üblich gewesenen Vertheilung sogenannter „Prämienbücher" ist zu bemerken, dass der Gemeinderath aus Anlass des Umstandes, dass bei der Austheilung dieser Bücher sich oftmals unvermeidliche Missbräuche einstellten, die nicht zu verhindern waren, schon in seiner Sitzung vom 14. Juni 1866 den Beschluss gefasst hatte, aus pädagogischen sowohl, als aus finanziellen Gründen von der Austheilung der Schulprämienbücher seitens der Gemeinde fernerhin abzustehen und daher den bis dahin im Budget zum Einkaufe dieser Bücher alljährlich ausgeworfenen Betrag per 2000 fl. nicht mehr ins Präliminare einzusetzen.

Nachdem die Vertheilung von „Prämien" in den Volksschulen mit Ministerial-Erlass vom 10. April 1868, Z. 2425 grundsätzlich und allgemein abgestellt worden war, wurden in der Sitzung des Gemeinderatnes am 21. November 1871 in Bezug auf die künftige Verwaltung und Verwendung der vorerwähnten „Stiftungen" die folgenden Anträge gestellt.

1. Der Magistrat hat mit aller Beschleunigung zu veranlassen, dass die Capitalien der (bereits angeführten 16) „Schulstiftungen" ihrer gegenwärtigen Verwahrung entnommen und dem „Ortsschulrathe", in dessen Sprengel die Schule, für welche die Stiftung gehört, gelegen ist, zur Verwahrung und Verwaltung übergeben werden.

2. Die ganzen Erträgnisse der Stiftungen des Lorenz Zimmermann, Carl Scharfenberger, Ignaz Stehle, Ignaz Bauhofer, Johann Michael Rudolf und Johann Georg Unger sind, insolange die Vertheilung von Schulprämien untersagt ist, zur Errichtung oder Erweiterung einer „Schülerbibliothek" für die betreffenden Schulen zu verwenden.

3. Die Erträgnisse der Stiftungen des Georg Goldmann, Vincenz Moser und Johann Kreuthner sind zur Anschaffung von Schulbüchern und anderen Lehrmitteln für arme, die betreffende Schule besuchende Kinder zu verwenden.

4. Die Erträgnisse der Sebastian Lochner'schen und Margarethe Schmid'schen Stiftung sind zur Anschaffung von Kleidungsstücken u. zw. bei der ersteren von Schuhen, bei der zweiten von Winterkleidern für arme, die betreffenden Schulen besuchende Kinder zu verwenden.

5. Die Verabfolgung der Erträgnisse der Vincenz Prik'schen Stiftung an einen armen, verdienstvollen Knaben, der Carl Scharfenberger'schen Stiftung an ein armes, verdienstvolles Mädchen und der Heinrich Pollak'schen

Welche Beträge zur Anschaffung von Lehrmitteln für

würde, sind die weiteren Zuflüsse zu anderen wohlthätigen Zwecken gewidmet.

8. Die Vincenz Moser'sche Stiftung mit einem Capitale von 200 fl. in Metall.-Obligationen ist zur Anschaffung von „Prämien" für die Schule in der Nikolsdorfergasse Nr. 18 im V. Bezirke gewidmet und wird gegenwärtig zufolge Statthalterei-Erlasses vom 13. September 1867, Z. 24.367 zur Anschaffung von „Winterkleidern" verwendet.

9. Auch die für die Schule im V. Bezirke, Wienstrasse Nr. 34 bestimmte Ignaz Bauhofer'sche Stiftung mit einem Capitale von 200 fl. in Obligationen hat den Zweck der Anschaffung von „Prämien". Seit Abschaffung derselben werden aber aus den Stiftungsinteressen „Schulbücher" gekauft und am Beginne des Schuljahres an arme und fleissige Kinder vertheilt.

10. und 11. Für die Schule im IV. Bezirke, Alleegasse Nr. 11, bestehen zwei Stiftungen, nämlich die Margarethe Schmid'sche Stiftung mit 1000 fl. in 4 % Obligationen, deren Interessen zur Beischaffung von „Winterkleidern" bestimmt sind, und die Joh. Michael Rudolf'sche Stiftung per 400 fl. in 5 % Obligationen, deren Zinsen zur Anschaffung von „Prämien" gewidmet wurden. Auch bezüglich dieser Stiftung wurde mit dem bereits citirten Erlasse der n.-ö. Statthalterei vom 13. September 1867 angeordnet, dass das Stiftungserträgniss zur Anschaffung von „Winterkleidern" zu verwenden ist.

12. Bei der Schule im VI. Bezirke, Magdalenenstrasse Nr. 98, besteht eine Prämienstiftung, welche mit der Pfarre Mariahilf insoferne in Verbindung steht, als das Barnabiten-Collegium das Stiftungserträgniss per 8 fl. 74 kr. dem Oberlehrer der benannten Schule zusendet.

13. Die Johann Kreuthner'sche Stiftung besteht für die Schule in der Burggasse Nr. 20 im VII. Bezirke. Das Erträgniss des Stiftungscapitales von 2060 fl. in 4 % Obligationen wird zur Anschaffung von „Büchern" für arme Kinder an den vier in die Pfarre St. Ulrich gehörigen Schulen und der Ueberrest für die „Schulbibliothek" verwendet.

14. An der Knabenschule in der Strozzigasse Nr. 8 im VIII. Bezirke besteht die Johann Georg Unger'sche Stiftung mit 500 fl. in 5 % Obligationen, von deren Erträgnisse 20 fl. auf „Prämien" verwendet, 5 fl. aber an den Lehrer und die Gehilfen zu gleichen Theilen vertheilt werden sollen.

15. Bei der Knabenschule im VIII. Bezirke, Albertgasse Nr. 20, besteht die Johann Müller'sche Stiftung mit 350 fl. in 5 % Obligationen, von deren Zinsen zwei Drittel der erste und ein Drittel der zweite „Prämiant" erhalten soll.

16. Die Heinrich Pollak'sche Stiftung endlich mit einem Capitale

pflege bestimmten Anstalten sich in Wien auch die Privat-wohlthätigkeit vielfach beschäftiget, so folgt nun die Darstellung des Wirkens der zu diesem Zwecke gegründeten

B) Privatvereine.

a) Der Centralverein für Kostkinder-Beaufsichtigung und Krippen.

Dieser Verein, dessen Gründung im Jahre 1847 erfolgte, hat den Zweck:

a) durch Ueberwachung der Pflege jener Kinder, welche nicht bei ihren Eltern oder in einer öffentlichen oder Privatanstalt, sondern bei anderen innerhalb des Gemeindebezirkes wohnhaften Personen gegen Entgeld erzogen werden und zwar von der Geburt dieser Kinder an bis zu ihrem vollendeten 10. Lebensjahre, zu verhüten, dass deren geistiges oder leibliches Wohl durch Unvorsichtigkeit, Rohheit, Habsucht oder sonst auf eine Art gefährdet werde, und

b) gesunde Kinder aus der arbeitenden Classe von der Geburt bis zu Ende des zweiten Lebensjahres und in jenen Bezirken, in welchen sich keine Kleinkinder-Bewahranstalten befinden, ausnahmsweise auch ältere Kinder in Krippen gegen eine kleine Vergütung von Seite der Eltern (3 Kreuzer pr. Tag für ein Kind unter 2 Jahren und 5 Kreuzer für ein älteres Kind) während der Tageszeit aufzunehmen, zu pflegen und zu überwachen, wenn die Eltern sich über ihre Armuth und Sittlichkeit ausweisen und genöthigt sind ihrem Erwerbe ausser dem Hause nachzugehen.

Die erste Krippe [45]) wurde am 4. November 1849 in

[45]) „Warteanstalten" oder Krippen (Crèches), welche aus humanitären Rücksichten Kindern unter drei Jahren jene Pflege angedeihen lassen, die ihnen die Eltern nicht gewähren können, sind lediglich den sanitätspolizeilichen Normen unterworfen. (Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 22. Juni 1872, R.-G.-B. Nr. 108, womit „Bestimmungen über Kindergärten und damit verwandte Anstalten" erlassen wurden.)

der Vorstadt am Breitenfelde (jetzt: VIII. Bezirk), Feldgasse Nr. 17 mit 16 Bettchen eröffnet.

Im darauffolgenden Jahre 1850 sind vier Krippen eröffnet worden und zwar am 5. März am Schottenfeld (VII. Bezirk), welche derzeit nicht mehr besteht; am 24. August in der Brigittenau (II. Bezirk), Dammstrasse Nr. 29 mit 15 Bettchen; dann am 3. September am Schaumburgergrund (IV. Bezirk), welche ebenfalls nicht mehr besteht, und am 4. October in der Leopoldstadt (II. Bezirk), Nestroygasse Nr. 11 mit 18 Bettchen.

Am 15. Mai 1851 folgte die Eröffnung der Krippe in der inneren Stadt (I. Bezirk), Seilerstätte Nr. 10 mit 23 Bettchen; am 17. August 1854 jene der Krippe im Lichtenthal (IX. Bezirk), Dreihackengasse mit 22 Bettchen; am 26. Juli 1855 jene der Krippe auf der Landstrasse (III. Bezirk), Hauptstrasse Nr. 68 mit 12 Bettchen, und am 9. September 1858 die Eröffnung der Krippe am Neubau (VII. Bezirk), Neubaugasse Nr. 65 mit 20 Bettchen.

Der Verein gliedert sich in *a)* die Gesammtheit aller Mitglieder (Gründer, wirkliche und Ehrenmitglieder), *b)* den Ausschuss, welcher aus sämmtlichen Mitgliedern der Directionen, aus 18 jährlich von der Generalversammlung zu wählenden Ausschussmitgliedern, aus den leitenden und besuchenden Aufsichtsdamen der Vereinskrippen und aus den für die Krippen bestellten Aerzten besteht, und *c)* die Direction, welche aus 18 vom Ausschusse auf 3 Jahre gewählten Vereinsmitgliedern besteht.

Die Directionsmitglieder wählen jährlich aus sich den Vorstand, dessen Stellvertreter und die übrigen Functionäre (Secretär, Cassier etc.). Jede Krippe wird einem Directionsmitgliede zur Ueberwachung und Verwaltung zugewiesen.

Die Einnahmen des Vereines bestehen in Beiträgen der Mitglieder, in Verpflegsbeiträgen und kleinen Spenden in den Krippen, in Geschenken und Bettstiftungen, in dem Erträgnisse von Sammlungen und der Veranstaltung von Bällen, Akademien, Theatervorstellungen u. dgl., in dem Ertrage aus dem Verkaufe

des Krippenkalenders, in Capitalsinteressen und in dem Zinsertrage des Vereinshauses.

Die folgende Tabelle gibt eine **Uebersicht** über das Wirken des Vereines in den Jahren 1863—1872, sowie über die Einnahmen und Ausgaben des Vereines.

Jahr	Zahl der			Einnahmen		Ausgaben	
	Wärterinnen	täglich verpflegten Kinder	Verpflegstage	fl.	kr.	fl.	kr.
1863	26	225	67.690	18.990	40·5	16.818	52·5
1864	23	212	63.310	18.026	16·5	17.249	75
1865	23	216	64.820	19.260	50	17.255	83
1866 (1. Jänner bis 31. Mai)	23	191	23.601	8.450	12·5	7.879	82
1866—1867	24	212	57.692	15.718	59	14.936	55
1867—1868	25	259	71.609	18.063	96	17.424	29·5
1868—1869	24	252	76.123	18.395	82	18.059	20
1869—1870	24	244	73.243	18.481	06·5	18.783	95
1870—1871 *)......	24	247	74.175	46.869	54	45.278	31
1871—1872 *)......	24	236	70.833	46.835	19	46.980	36·5
1872—1873 *).. ...	24	243	73.239	19.925	62·5	21.194	96·5
im 10jährigen Durchschnitte ..	24	235	69.273	24.056	69	23.398	17

In den Anstalten dieses Vereines wurden daher nach dem

*) Unter den in der vorstehenden Tabelle ausgewiesenen „Einnahmen" der Jahre 1870/71 und 1871/72 erscheinen aber auch die für den Bau des Vereinshauses aufgenommenen Vorschüsse miteinbezogen, u. z. im ersteren Jahre mit 19.000 fl. und im nächstfolgenden mit 24.000 fl.

Ebenso erscheinen im Jahre 1870/71 ein Betrag von 28.061 fl. 87·5 kr. und in den beiden folgenden Jahren von 25.141 fl. 13 kr. und 1872/73 2930 fl. 56 kr. als „Kosten des Vereinshauses" und im Jahre 1871/72 ausserdem ein Betrag von 3600 fl. zur „Entlastung des Vereinshauses" in den Ausgaben miteingerechnet.

Mit Hinweglassung dieser „ausserordentlichen" Einnahmen und Ausgaben stellt sich im Durchschnitte die „Jahreseinnahme" auf 19.756 fl. 69 kr. und die „Jahresausgabe" auf 17.424 fl. 82 kr.

der Vorstadt am Breitenfelde (jetzt: VIII. Bezirk), Feldgasse Nr. 17 mit 16 Bettchen eröffnet.

Im darauffolgenden Jahre 1850 sind vier Krippen eröffnet worden und zwar am 5. März am Schottenfeld (VII. Bezirk), welche derzeit nicht mehr besteht; am 24. August in der Brigittenau (II. Bezirk), Dammstrasse Nr. 29 mit 15 Bettchen; dann am 3. September am Schaumburgergrund (IV. Bezirk), welche ebenfalls nicht mehr besteht, und am 4. October in der Leopoldstadt (II. Bezirk), Nestroygasse Nr. 11 mit 18 Bettchen.

Am 15. Mai 1851 folgte die Eröffnung der Krippe in der inneren Stadt (I. Bezirk), Seilerstätte Nr. 10 mit 23 Bettchen; am 17. August 1854 jene der Krippe im Lichtenthal (IX. Bezirk), Dreihackengasse mit 22 Bettchen; am 26. Juli 1855 jene der Krippe auf der Landstrasse (III. Bezirk), Hauptstrasse Nr. 68 mit 12 Bettchen, und am 9. September 1858 die Eröffnung der Krippe am Neubau (VII. Bezirk), Neubaugasse Nr. 65 mit 20 Bettchen.

Der Verein gliedert sich in *a)* die Gesammtheit aller Mitglieder (Gründer, wirkliche und Ehrenmitglieder), *b)* den Ausschuss, welcher aus sämmtlichen Mitgliedern der Directionen, aus 18 jährlich von der Generalversammlung zu wählenden Ausschussmitgliedern, aus den leitenden und besuchenden Aufsichtsdamen der Vereinskrippen und aus den für die Krippen bestellten Aerzten besteht, und *c)* die Direction, welche aus 18 vom Ausschusse auf 3 Jahre gewählten Vereinsmitgliedern besteht.

Die Directionsmitglieder wählen jährlich aus sich den Vorstand, dessen Stellvertreter und die übrigen Functionäre (Secretär, Cassier etc.). Jede Krippe wird einem Directionsmitgliede zur Ueberwachung und Verwaltung zugewiesen.

Die Einnahmen des Vereines bestehen in Beiträgen der Mitglieder, in Verpflegsbeiträgen und kleinen Spenden in den Krippen, in Geschenken und Bettstiftungen, in dem Erträgnisse von Sammlungen und der Veranstaltung von Bällen, Akademien, Theatervorstellungen u. dgl., in dem Ertrage aus dem Verkaufe

Uebelstande möglichst abzuhelfen, hatten Josef Wertheimer zu dem Entschlusse gebracht, durch die Uebersetzung und Vervielfältigung eines Werkes „über frühzeitige Erziehung der Kinder in den englischen Kleinkinderschulen“ die Bewohner Wiens zur Errichtung von „Kinderbewahranstalten“ anzuregen. Den durch die Herausgabe des genannten Werkes erzielten Reinertrag per 116 fl. stellte der Genannte der Regierung mit der Bitte zur Verfügung, seine Ansichten und Wünsche bezüglich der Kinderbewahranstalten der Würdigung zu unterziehen.

Die Landesstelle und das Consistorium hatten sich, nachdem sie das Gutachten der Seelsorger Wiens eingeholt und für die hierorts zu errichtenden Kinderbewahranstalten eine theilweise Abänderung der in den Kleinkinderschulen Londons eingeführten Wirksamkeit verordnet hatten, für die ungesäumte Errichtung solcher Anstalten ausgesprochen.

Der damalige Pfarrer am Rennwege und Josef Wertheimer waren die Ersten, welche, dem Rufe dieser Behörden folgend, sich zur „Errichtung und Erhaltung einer Kinderbewahranstalt“ einigten. Dieselbe wurde, nachdem die hiezu erforderlichen Geldmittel durch Geschenke und Veranstaltung von Sammlungen aufgebracht worden waren, am 4. Mai 1830 in dem Hause Nr. 185 am „Rennwege“ eröffnet.

Hierauf folgte im Juli desselben Jahres die Eröffnung der Kinderbewahranstalt am „Schaumburgergrund“ und am 4. November jener in „Margarethen“. Auch für diese beiden Anstalten waren die Mittel zu ihrer Errichtung und Erhaltung theils durch Geschenke, theils durch Sammlungen aufgebracht worden.

Im nächsten Jahre 1831 erfolgte die Constituirung eines Centralvereines mit der Aufgabe, den schon bestehenden „Kinderbewahranstalten“ helfend und unterstützend zur Seite zu stehen, neue Anstalten zu errichten und die vereinzelten Kräfte und Anstrengungen in Beziehung auf diese Institute zu sammeln und dem Zwecke entsprechend zu leiten.

In demselben Jahre, 1831, sind solche Anstalten in Neulerchenfeld, dann zu Reindorf, in Hernals und in Erdberg errichtet worden.

Im Jahre 1845 erfolgte die Eröffnung der Kinderbewahranstalt im Lichtenthal und im Jahre 1846 jener in der Rossau. Endlich sind solche Anstalten noch im Jahre 1853 am Schottenfeld, 1858 am Hundsthurm und in der Alservorstadt und 1856 in der Leopoldstadt errichtet worden.

Der Zweck, welcher durch dieses Institut erreicht werden soll, besteht darin, die noch nicht schulfähigen Kinder solcher Eltern, welche wegen Abwesenheit vom Hause oder in Folge ihrer gewerblichen Beschäftigung verhindert sind, die Beaufsichtigung ihrer Kinder und die physische und moralische Erziehung derselben zu besorgen oder durch geeignete Personen besorgen zu lassen, vom zweiten Lebensjahre der Kinder angefangen in eigens hiezu eingerichteten Localitäten unentgeltlich aufzunehmen, durch Lehrer und Wärterinnen zu überwachen und ihre körperlichen und geistigen Kräfte naturgemäss zu entwickeln, ferner auch die die Schule besuchenden Kinder unter gleichen Verhältnissen auf ähnliche Weise zu beherbergen und dieselben vor Gefahr und Müssiggang zu bewahren. [46])

Die einzelnen Kinderbewahranstalten werden durch die verschiedenen Pfarr- (Particular-) Vereine errichtet und erhalten, welche aus gründenden, befördernden und unterstützenden Mitgliedern [47]) bestehen.

---

[46]) §. 1 der mit Regierungsdecret vom 7. Jänner 1831 genehmigten Statuten. Mit Regierungs-Verordnung vom 14. März 1832, Z. 14.046 wurde weiters bekannt gegeben, dass laut Eröffnung der k. k. Studien-Hofcommission vom 26. Februar 1832, Z. 857 mit a. h. Entschliessung vom 21. desselben Monats die Einführung von Kleinkinder-Wartanstalten und das Fortbestehen der zu diesem Behufe gebildeten Vereine gegen dem genehmigt wurde, dass dieselben im strengsten Sinne nur als Privatvereine und Anstalten, nicht als Schulen zu bestehen haben und dass keine Kinder über 5 Jahre aufzunehmen sind.

[47]) Gründende Mitglieder sind nebst dem Pfarrer jene, welche entweder durch Sammlung oder andere Veranstaltung dem Pfarrvereine

Uebelstande möglichst abzuhelfen, hatten Josef Wertheimer zu dem Entschlusse gebracht, durch die Uebersetzung und Vervielfältigung eines Werkes „über frühzeitige Erziehung der Kinder in den englischen Kleinkinderschulen“ die Bewohner Wiens zur Errichtung von „Kinderbewahranstalten“ anzuregen. Den durch die Herausgabe des genannten Werkes erzielten Reinertrag per 116 fl. stellte der Genannte der Regierung mit der Bitte zur Verfügung, seine Ansichten und Wünsche bezüglich der Kinderbewahranstalten der Würdigung zu unterziehen.

Die Landesstelle und das Consistorium hatten sich, nachdem sie das Gutachten der Seelsorger Wiens eingeholt und für die hierorts zu errichtenden Kinderbewahranstalten eine theilweise Abänderung der in den Kleinkinderschulen Londons eingeführten Wirksamkeit verordnet hatten, für die ungesäumte Errichtung solcher Anstalten ausgesprochen.

Der damalige Pfarrer am Rennwege und Josef Wertheimer waren die Ersten, welche, dem Rufe dieser Behörden folgend, sich zur „Errichtung und Erhaltung einer Kinderbewahranstalt“ einigten. Dieselbe wurde, nachdem die hiezu erforderlichen Geldmittel durch Geschenke und Veranstaltung von Sammlungen aufgebracht worden waren, am 4. Mai 1830 in dem Hause Nr. 185 am „Rennwege“ eröffnet.

Hierauf folgte im Juli desselben Jahres die Eröffnung der Kinderbewahranstalt am „Schaumburgergrund“ und am 4. November jener in „Margarethen“. Auch für diese beiden Anstalten waren die Mittel zu ihrer Errichtung und Erhaltung theils durch Geschenke, theils durch Sammlungen aufgebracht worden.

Im nächsten Jahre 1831 erfolgte die Constituirung eines Centralvereines mit der Aufgabe, den schon bestehenden „Kinderbewahranstalten“ helfend und unterstützend zur Seite zu stehen, neue Anstalten zu errichten und die vereinzelten Kräfte

In demselben Jahre, 1831, sind solche Anstalten in Neulerchenfeld, dann zu Reindorf, in Hernals und in Erdberg errichtet worden.

Im Jahre 1845 erfolgte die Eröffnung der Kinderbewahranstalt im Lichtenthal und im Jahre 1846 jener in der Rossau. Endlich sind solche Anstalten noch im Jahre 1853 am Schottenfeld, 1858 am Hundsthurm und in der Alservorstadt und 1856 in der Leopoldstadt errichtet worden.

Der Zweck, welcher durch dieses Institut erreicht werden soll, besteht darin, die noch nicht schulfähigen Kinder solcher Eltern, welche wegen Abwesenheit vom Hause oder in Folge ihrer gewerblichen Beschäftigung verhindert sind, die Beaufsichtigung ihrer Kinder und die physische und moralische Erziehung derselben zu besorgen oder durch geeignete Personen besorgen zu lassen, vom zweiten Lebensjahre der Kinder angefangen in eigens hiezu eingerichteten Localitäten unentgeltlich aufzunehmen, durch Lehrer und Wärterinnen zu überwachen und ihre körperlichen und geistigen Kräfte naturgemäss zu entwickeln, ferner auch die die Schule besuchenden Kinder unter gleichen Verhältnissen auf ähnliche Weise zu beherbergen und dieselben vor Gefahr und Müssiggang zu bewahren.[46])

Die einzelnen Kinderbewahranstalten werden durch die verschiedenen Pfarr- (Particular-) Vereine errichtet und erhalten, welche aus gründenden, befördernden und unterstützenden Mitgliedern[47]) bestehen.

---

[46]) §. 1 der mit Regierungsdecret vom 7. Jänner 1831 genehmigten Statuten. Mit Regierungs-Verordnung vom 14. März 1832, Z. 14.046 wurde weiters bekannt gegeben, dass laut Eröffnung der k. k. Studien-Hofcommission vom 26. Februar 1832, Z. 857 mit a. h. Entschliessung vom 21. desselben Monats die Einführung von Kleinkinder-Wartanstalten und das Fortbestehen der zu diesem Behufe gebildeten Vereine gegen dem genehmigt wurde, dass dieselben im strengsten Sinne nur als Privatvereine und Anstalten nicht als Schulen zu bestehen haben und dass keine

Einnahme von wenigstens 100 fl. verschaffen, oder ein- für allemal eine Einlage von 50 fl. machen, oder sich verpflichten, durch 6 Jahre jährlich 10 fl. beizutragen; *b)* aus „unterstützenden Mitgliedern", welche durch 3 Jahre wenigstens 5 fl. beitragen, und *c)* aus den Vorstehern der Particular-Vereine.

In Bezug auf die Verwaltung besteht der „Centralverein" aus einem Präsidenten, dessen Stellvertreter, dem Geschäftsleiter, dem leitenden Ausschusse und dem grossen Ausschusse.

Ersterer Ausschuss besteht aus dem Geschäftsleiter, dem Secretär, Cassier und Rechnungsführer, dann aus den Pfarrern, in deren Sprengeln „Kinderbewahranstalten" bestehen, und aus einem oder zwei Mitvorstehern der Particularvereine.

Die Gründer des Hauptvereines mit den Mitgliedern des leitenden Ausschusses und dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter an der Spitze bilden den grossen Ausschuss.

Dem „Centralvereine" unterstehen gegenwärtig (Ende 1878) 20 Particular-Vereine mit eben so vielen „Kinderbewahranstalten" [48]) u. zw. nach den „Gründungsjahren" gereiht:

seit 1830	am Rennweg (III. Bez., Steingasse Nr. 16, im eigenen Hause)	mit	180—200 Kindern
„ „	am Schaumburgergrund (IV. Bezirk, Hungelbrunngasse Nr. 15, im eig. Hause)	„	120 „
„ „	zu Margarethen (V. Bez., Gartengasse Nr. 8, im eig. Hause)	„	120—140 „

[48]) Zur Errichtung einer Kinderbewahranstalt ist die Bewilligung der „Landes-Schulbehörde" erforderlich, welcher es in jedem Falle zusteht auch die Bedingungen dieser Bewilligung festzusetzen.

Für die Beaufsichtigung der Kinderbewahranstalten gelten dieselben Bestimmungen wie für die Aufsicht der „Kindergärten". Hiebei ist das Augenmerk hauptsächlich darauf zu richten, dass die Einrichtungen den pädagogischen und sanitären Anforderungen der Gegenwart entsprechen und dass jeder Schulunterricht von diesen Anstalten streng ausgeschlossen bleibe. (Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 22. Juni 1872, R.-G.-Bl. Nr. 108.)

seit	1831	in Neulerchenfeld (Gärtnergasse Nr. 27, im eig. Hause)	mit	219	Kindern
„	1832	zu Hernals (Stiftgasse Nr. 3, im eig. Hause)	„	180—200	„
„	1835	in Erdberg (III. Bezirk, Apostelgasse Nr. 9)	„	300—400	„
„	1845	im Lichtenthal (IX. Bezirk, Liechtensteinstrasse Nr. 80) .	„	242	„
„	1846	in der Rossau (IX. Bezirk, Servitengasse Nr. 9)	„	120	„
„	„	zu Rudolfsheim (Carolinengasse Nr. 1, im eig. Hause)	„	300	„
„	1850	in Gumpendorf (VI. Bezirk, Gumpendorferstr. Nr. 106, im eig. Hause) [40])	„	300	„
„	1853	am Schottenfelde (VII. Bezirk, Halbgasse Nr. 8, im eig. Hause)	„	250—300	„
„	1854	am Hundsthurm (V. Bezirk, Mauthhausgasse Nr. 5, im eig. Hause)	„	100—110	„

---

[40]) Die **Säuglings- und Kinderbewahranstalt im Gemeindehause in Gumpendorf** wurde im Jahre 1850 von der ehemaligen, jetzt dem VI. Bezirke incorporirten Gemeinde Gumpendorf mit Bewilligung des Gemeinderathes vom 25. Jänner 1850 gegründet und ist in einem in dem Garten des Gumpendorfer Gemeindehauses errichteten Gebäude untergebracht

Die „Baukosten“ für dasselbe wurden zum Theile aus dem 4000 fl. betragenden Erlöse des Verkaufes von Gemeindegründen zum Baue des Schlachthauses, zum Theile aus dem Erträgnisse der zu diesem Zwecke eingeleiteten Sammlungen bestritten.

Zur „Erhaltung“ der Anstalt war von der Gemeinde Gumpendorf ursprünglich das mit 800 fl. C.-M. veranschlagte Zinserträgniss des Gemeindehauses bestimmt worden und es hatte sich dieselbe mit Vertrag vom 14. November 1850 verpflichtet, dem Institute der „barmherzigen Schwestern“, welches die Beaufsichtigung und den Unterricht der Kinder zu besorgen übernahm, für jeden Verpflegstag eines Kindes 6 kr. C.-M. zu zahlen.

Seit der im Jahre 1852 erfolgten Centralisirung des Vermögens der Vorstadtgemeinden wurde vom Gemeinderathe alljährlich (zuerst mit

58 in der Alservorstadt (IX. Bezirk, Mariannengasse Nr. 26, im eig. Hause)............	mit	130	Kindern
68 in der Leopoldstadt (II. Bezirk, untere Augartenstrasse Nr. 36)	„	280	„
71 in Fünfhaus (Zollgasse Nr. 3)	„	45	„
72 in Margarethen (V. Bezirk, Arbeitergasse 2, im eig. Hause)	„	160	„
zusammen 16 Anstalten	mit circa	3000	Kindern.

usserhalb des Wiener Armenrayons sind noch Anstalten

58 in Ottakring (Hauptstr. Nr. 77, im eig. Hause)	mit	180	Kindern
70 in Penzing (Bahngasse 17, im eig. Hause)..............	„	120	„
71 in Dornbach (im Stift St. Peterschen Hause 5)...........	„	70—80	„
in Stockerau (Stögergasse 287)	„	140	„

e Einnahmen sowohl des Central- als der Particular- bestehen in den Interessen von Stammcapitalien, in iträgen, in dem Erträgnisse der Welzer'schen und Hoyet- iftungen, ferner in dem Ertrage der Sammlungen, dem erträgnisse von den den einzelnen Vereinen eigenthüm- örigen Häusern, endlich in Geschenken und Legaten.

e folgende Zusammenstellung enthält eine Uebersicht e Einnahmen und Ausgaben bei dem „Centralvereine" den verschiedenen im Wiener Armenbezirke liegenden ar-Vereinen" während des Decenniums 1863—1872.

---

vom 4. Mai 1852) ein Beitrag von 800 fl. C.-M. (840 fl. ö. W.) ung dieser Anstalt bewilligt, wogegen die Verwaltung derselben einderathe alljährlich eine Gebarungsübersicht vorlegt, deren beilagen von der städtischen Buchhaltung adjustirt werden.

n 1. Jänner 1879 angefangen wurde in dieser Anstalt das e Unterrichtssystem für Kindergärten eingeführt und es sind die richt besorgenden barmherzigen Schwestern „geprüfte Kinder- en".

im Jahre	Bei dem „Central-Vereine“ betrugen								Bei den „Particular-Vereinen“ betrugen							
	die Einnahmen				die Ausgaben				die Einnahmen				die Ausgaben			
	in Barem		in Obligationen		in Barem		in Obligationen		in Barem		in Obligationen		in Barem		in Obligationen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
*)	16.943	73	83.480	$44\cdot_5$	—	—	—	—	6.114	78	65.286	17	—	—	—	—
1863	5.461	$10\cdot_5$	3.962	27	6.754	15	406	85	29.392	$22\cdot_5$	4.702	20	27.589	66	1.340	—
1864	5.726	65	—	—	2.483	$87\cdot_5$	—	—	22.822	46	3.344	28	23.733	75	2.360	—
1865	6.341	96	—	—	2.992	75	—	—	26.548	$94\cdot_5$	13.921	02	26.057	74	400	—
1866	5.788	30	—	—	4.932	26	—	—	21.925	73	2.525	25	23.844	$08\cdot_5$	200	—
1867	5.797	$71\cdot_5$	—	—	4.459	13	—	—	23.326	$20\cdot_5$	1.905	—	22.589	30	100	—
1868	11.460	25	—	—	23.184	79	—	—	20.740	77	1.200	—	20.156	45	400	—
1869	6.725	32	—	—	3.286	$4\cdot_5$	—	—	36.323	$33\cdot_5$	16.500	—	36.354	$69\cdot_5$	16.300	—
1870	7.505	55	—	—	3.755	51	—	—	66.907	$14\cdot_5$	48.875	—	64.551	51	5.405	—
1871	9.266	31	—	—	4.966	74	—	—	29.827	$62\cdot_5$	3.200	—	29.798	62	—	—
1872	12.690	58	400	—	10.428	65	—	—	66.703	$40\cdot_5$	350	—	68.197	46	33.450	—
im 10jähr. Durchsch.	7.676	37	436	23	6.724	39	40	68	34.451	78	9.652	27	34.287	33	5.995	50

*) Die in dieser Colonne verzeichneten Ziffern repräsentiren den „Cassarest“ aus dem vorausgehenden Jahre 1862. Wie aus dieser Zusammenstellung zu entnehmen ist, betrugen nach dem 10jährigen Durchschnitte jährlich

	beim „Central-Vereine“	bei den „Particular-Vereinen“	und im Ganzen
die Einnahmen.......	8.112 fl. 60 kr.	44.104 fl. 05 kr.	52.216 fl. 65 kr.
„ Ausgaben.... ...	6.765 „ 07 „	40.282 „ 83 „	47.047 „ 90 „

Hiebei ist aber zu bemerken, dass in dieser Zusammenstellung mehrere Posten, wie z. B. die Stiftungsinteressen, dann die vom Central-Vereine an die einzelnen Particular-Vereine vertheilten Legate und Geschenke, sowie die von Ersteren

c) Verein zur Erhaltung der Säuglingsbewahranstalt auf der Wieden

(im IV. Bezirke, Hauptstrasse Nr. 76).

Der Zweck dieses im Jahre 1851 gegründeten Vereines besteht darin, gesunde Kinder erweislich armer Eltern aus dem Bezirke Wieden von der Geburt an bis zum dritten Jahre den Tag über in einem geeigneten Locale gegen eine geringe Vergütung mit Sorgfalt zu überwachen und zu pflegen. Die in der Anstalt verpflegten Kinder werden im Falle der „Erkrankung" zu Hause von den beiden Vereinsärzten „unentgeltlich" behandelt und erhalten auch die erforderlichen Medicamente unentgeltlich verabfolgt.

Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, Gründern, ordentlichen Mitgliedern und Förderern. [50])

Die Vereinsangelegenheiten werden *a)* durch die allgemeine

---

an einzelne Particular-Vereine gegebenen, aber wieder zurückgezahlten Darlehen sowohl unter den Einnahms- und Ausgabsposten des „Central-Vereines", als auch der betreffenden „Particular-Vereine", daher doppel eingestellt erscheinen.

Wird von diesem Umstande abgesehen und werden demnach diese zum Theile aus „durchlaufenden" Posten bestehenden Summen der Einnahmen und Ausgaben als „effectiv" angesehen, so ergibt sich, dass von dem „Central-Vereine" für Kinderbewahranstalten inclusive der im Wiener Armenbezirke liegenden Particular-Vereine im Durchschnitte jährlich 41.000 fl. ö. W. in Barem für die Zwecke des Vereines verausgabt wurden. —

Im Jahre 1878 betrugen bei dem „Central-Vereine" die Einnahmen 9516 fl. 30 kr. in Barem, die Ausgaben dagegen ebenfalls in Barem 23.746 fl. 71 kr., worunter 18.631 fl. als Vorschuss zum Neubau des Wartlocales in Hernals. Bei den im Wiener Armenrayon befindlichen „Particular-Vereinen" betrugen die Einnahmen 35.416 fl. 63 kr. ö. W. und 16.325 fl. 50 kr. in Obligationen, die Ausgaben 34.403 fl. 63 kr. in Barem und 550 fl. in Obligationen.

[50]) Zu „Ehrenmitgliedern" erwählt der Verein solche Personen, welche sein Interesse wesentlich förderten. Die „Gründer" leisten einen Beitrag von mindestens 40 fl. ein- für allemal, die „ordentlichen Mitglieder" von wenigstens 2 fl. jährlich. „Förderer" des Vereines sind jene, welche sich an der Anstalt durch persönliche Mitwirkung betheiligen oder derselben Spenden irgend einer Art zufliessen lassen.

Versammlung der ordentlichen und Ehrenmitglieder und *b)* durch die Vereinsdirection, beziehungsweise durch ein gewähltes Executiv-Comité, bestehend aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern, geleitet und geregelt.

Die Vereinsdirection, welcher die unmittelbare Leitung der Geschäfte obliegt, besteht aus dem Vereinsvorstande, zehn männlichen und sechs weiblichen Directionsmitgliedern; sie wählt aus ihrer Mitte den Cassier, den Secretär und den Rechnungsführer.

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden ausser den Zinsen des Vereinsvermögens [51]) durch Beiträge von Wohlthätern und Mitgliedern, durch Erträgnisse von Concerten und Theatervorstellungen etc., sowie durch persönliche Thätigkeit von Mitgliedern und Wohlthätern aufgebracht.

Die folgende Zusammenstellung gibt eine Uebersicht über das Wirken des Vereines und dessen finanzielle Gebarung während des Decenniums 1863—1872.

Jahr	Durchschnittszahl der täglich in der Anstalt befindlichen Kinder	Kostenaufwand per Kopf und Tag in Kr.	Summe der Einnahmen		darunter an Verpflegsgebühren		Summe der Ausgaben		darunter an Verpflegskosten (incl. 3 Wärterinnen)	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1863	19	$24\cdot_{5}$	1.978	36	176	13	1.496	54	473	41
1864	17	27	2.310	50	152	02	1.586	$75\cdot_{5}$	495	$02\cdot_{5}$
1865	14	23	2.000	80	122	91	1.371	$96\cdot_{5}$	483	$10\cdot_{5}$
1866	16	28	2.152	73	138	75	1.648	48	491	40
1867	15	$30\cdot_{5}$	1.763	48	136	11	1.381	88	543	45
1868	16	29	1.742	17	147	18	1.421	45	542	80
1869	16	$28\cdot_{5}$	1.548	23	152	52	1.435	15	570	54
1870	16	$26\cdot_{5}$	1.419	93	141	63	1.242	$90\cdot_{5}$	572	07
1871	16	29	1.512	98	145	65	1.395	11	512	12
1872	10	41	1.573	65	85	23	1.235	66	496	67
durchschnittlich . . .	16	29	1.800	28	139	81	1.421	59	518	06

[51]) Das Vereinsvermögen bestand am Schlusse des Jahres 1872 aus 2950 fl. in Obligationen und 11.557 fl. 50 kr. in Hypothekar-Capitalien.

d) Die israelitische Kinderbewahranstalt
(im II. Bezirke, Schiffamtsgasse Nr. 15).

Auch diese am 15. Mai 1843 eröffnete Anstalt verdankt ihr Entstehen den Bemühungen Josef Wertheimer's, der — wie bereits (S. 368) erwähnt — überhaupt die erste Anregung zur Errichtung von „Kinderbewahranstalten“ in Deutschland und speciell in Wien gegeben hat.

Im ersten Jahre ihres Bestehens wurde diese Anstalt von Wertheimer und seiner Gattin ganz allein geleitet und verwaltet; im Jahre 1845 übernahm aber ein „Frauencomité“ die Leitung.

Die Räumlichkeiten, welche ursprünglich für die Zwecke dieser Anstalt in dem Hause Nr. 5 in der oberen Donaustrasse der Leopoldstadt gemiethet worden waren, erwiesen sich nach einigen Jahren schon als unzureichend.

Durch unausgesetzte Bemühung des Vorstandes und die thatkräftige Theilnahme der Mitglieder der israelitischen Cultusgemeinde wurde aber im Jahre 1856 die käufliche Erwerbung der oben bezeichneten Realität ermöglicht, welche im Mai 1858 als speciell den Anstaltszwecken gewidmetes Haus feierlich eingeweiht worden ist.

Die israelitische Kinderbewahranstalt hat den Zweck, Kinder, welche zwischen dem dritten und sechsten Lebensjahre stehen, während der Tageszeit zu bewahren und zu überwachen und zugleich für den künftigen Schulunterricht vorzubereiten. Es ist dabei vorzüglich auf die Erleichterungen solcher hier wohnhaften israelitischen Eltern abgesehen, welche arm oder doch wenig bemittelt sind. Es sollen dieselben jedoch durch mindestens zwei Jahre bereits in Wien gewohnt haben. Für die Verköstigung der Kinder haben die Eltern täglich 5 kr. zu entrichten.

Seit dem Jahre 1868 ist mit dieser Anstalt auch eine Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen und Bonnen verbunden.

Die Einnahmsquellen der Anstalt bestehen: in Zinsen von Stammcapitalien, in den Jahresbeiträgen der Mitglieder der

Cultusgemeinde, in Spenden und Vermächtnissen, in dem Ertrage der in der Anstalt angebrachten Sammelbüchse, in allfälligen Gebühren zahlender Kinder, in dem Ertrage der Veranstaltung von Bällen u. dgl.

Die folgende Zusammenstellung gibt eine Uebersicht über das Wirken der Anstalt während des Decenniums 1863—1872.

Es betrug:

im Jahre	die Anzahl der Mitglieder	die Anzahl der aufgenommenen			die Summe der hiefür aufgewendeten Beträge
		Knaben	Mädchen	Kinder	
1863 …	726	135	115	250	6.413 fl. 43 kr.
1864 …..	743	144	134	278	5.199 „ 23 „
1865 …..	735	114	104	218	4.474 „ 44 „
1866 …..	740	117	140	257	4.667 „ 15 „
1867	778	162	139	301	4.274 „ 36 „
1868 …..	798	211	181	392	4.984 „ 08 „
1869 … .	764	198	170	368	6.141 „ 04 „
1870 …..	780	187	148	335	6.523 „ 72 „
1871 …..	750	194	176	370	6.424 „ 51 „
1872 …..	762	174	159	333	7.635 „ 37 „
daher im 10jähr. Durchschnitte .	758	164	146	310	5.673 fl. 73 kr.

Dass in allen „Kinderbewahranstalten" bei den Gründungsfesten oder am Christfeste Betheilungen der Kinder mit Kleidungsstücken und Lebensmitteln vorgenommen werden, wurde bereits in dem Abschnitte „Armenbetheilung" erwähnt.

---

e) Der Theresien - Kreuzerverein zur Unterstützung armer israelitischer Kinder.

Dieser Verein besteht seit dem Jahre 1848 und ist nach seiner Gründerin Theresia Mayer so genannt.

Derselbe hat den Zweck, armen israelitischen Kindern die denselben fehlenden Mittel zum Besuche der Lehr-, Religions- und Arbeitsschule zu verschaffen, ihre Fortschritte und ihr sitt-

liches Betragen zu überwachen, sie während der Schuljahre mit Schulbüchern, Schreibmaterialien u. dgl. zu versehen, und die Mädchen nach beendetem Unterrichte in solchen Handarbeiten unterweisen zu lassen, welche sie in den Stand setzen, entweder als „Dienstboten“ oder anderweitig ihren Lebensbedarf zu erwerben.

Der Verein besteht aus „Mitgliedern“ und „Wohlthätern“.[52])

Der Verein wird von fünf oder bei grösserem Wirkungskreise auch von sieben Vorsteherinnen geleitet.

Die Einnahmen des Vereines bestehen in dem Erträgnisse seines Stammvermögens, dann der Stiftungsinteressen, in den regelmässigen Beiträgen der Vereinsmitglieder und in wohlthätigen Spenden.

Während des Decenniums 1863—1872[53]) betrug

	die Zahl der Mitglieder	die Zahl der unterstützten Kinder	die Summe der für die Unterstützung aufgewendeten Beträge
im Jahre 1863	674	357	8.261 fl. 71 kr.
„ 1864	652	395	8.371 „ 34 „
„ 1865	640	351	8.089 „ 65 „
„ 1866	640	472	7.523 „ 99 „
„ 1867	657	446	7.116 „ 47 „
„ 1868	657	449	8.322 „ 64 „
„ 1869	655	446	7.294 „ 89 „
„ 1870	671	455	8.215 „ 20 „
„ 1871	678	513	10.027 „ 51 „
„ 1872	700	558	11.406 „ 42 „
im 10jähr. Durchschnitte	662	444	8.462 fl. 98 kr.

[52]) Mitglied des Vereines kann Jeder werden, der sich verpflichtet, wenigstens durch ein Jahr täglich den Betrag eines Kreuzers zu spenden, welcher Betrag in halb- oder ganzjährigen Raten zu entrichten ist. Wohlthäter des Vereines sind Diejenigen, welche, ohne sich an eine bestimmte Norm zu binden, dem Vereine einen zeitweiligen Beitrag an Geld oder Gegenständen: Schulbüchern, Schreibrequisiten, Kleidungsstücken u. dgl., zukommen lassen.

[53]) Im letztverflossenen Jahre 1878 befanden sich in der Obhut des Vereines 656 Kinder, wovon 371 mit Schulmitteln versorgt und 630 zu Weihnachten bekleidet worden sind.

f) Der Verein zur Versorgung hilfsbedürftiger Waisen der israelitischen Cultusgemeinde.

In der Sitzung der Vertreter der hiesigen Cultusgemeinde am 8. März 1860 wurde von Josef Wertheimer der Antrag gestellt, zur dankbaren und patriotischen Erinnerung an die den Israeliten in Oesterreich wiedergewährte Grundbesitzfähigkeit eine wohlthätige Stiftung in's Leben zu rufen.

Der von dem damaligen Präses der Gemeinde Leopold Edlen von Wertheimstein in Folge dieses Antrages gemachte Vorschlag: einen „Fond zur Unterstützung armer jüdischer Waisen dieser Gemeinde" zu schaffen, ist in der Sitzung vom 10. März 1860 zum Beschlusse erhoben worden.

Gleichzeitig wurde Josef Wertheimer ersucht, in der am nächstfolgenden Tage abzuhaltenden Generalversammlung des Vereines „Chevra-Cadischa" von diesem Beschlusse Mittheilung zu machen, was auch geschah und zur Folge hatte, dass noch an demselben Abende ein ansehnlicher Betrag für den beabsichtigten Zweck gezeichnet wurde.

In einer folgenden Sitzung und zwar am 1. April 1860 ist ein eigenes Comité zur Durchführung der bereits eingeleiteten Sammlung bestellt worden, welches in verhältnissmässig kurzer Zeit im Stande war, den Betrag von über 45.000 fl. theils in Baarem, theils in Werthpapieren bei der Cassa der israelitischen Cultusgemeinde zu deponiren.

Nachdem dann noch mehrere Gemeindemitglieder die Leistung eines Jahresbeitrages zugesichert hatten, wurde eine Generalversammlung der Gründer, Stifter und Beitragleistenden einberufen, welche sich zu einem Vereine constituirten, einen aus sieben Personen bestehenden Vorstand ernannten und die Statuten des Vereines aufstellten, die mit Decret der n.-ö. Statthalterei vom 4. Juli 1862, Z. 28.536 genehmigt wurden.

Der Verein hat als seinen Zweck erklärt: arme jüdische Waisen ohne Unterschied des Geschlechtes durch moralische und materielle Unterstützung erwerbsfähig zu machen.

Bedingung zur Erlangung einer Unterstützung aus den Vereinsmitteln ist, dass der verstorbene Vater der Waisen entweder Mitglied des „Vereines“ oder doch Mitglied der israelitischen „Cultusgemeinde“ gewesen ist.

Die Unterstützung wird als Erziehungsbeitrag bis auf Widerruf gegeben, richtet sich in ihrer Höhe nach der Bedürftigkeit der Waisen und wird im Betrage von 50—200 fl. per Kopf und Jahr verliehen. Der bewilligte Betrag wird von den für jede einzelne Familie hiezu ernannten „Waisenvätern oder Waisenmüttern“ $^1/_4$jährig in vorhinein behoben und im Interesse der Waisen verwendet.

Während des Decenniums 1863—1872 wurden aus diesem Vereine unterstützt:

im Jahre	Waisen	mit Erziehungsbeiträgen in Gesammtbetrage von:	Die Gesammtausgabe betrug:
1863....	53	5.327 fl. — kr.	6.962 fl. 09 kr.
1864....	79	6.927 „ 66 „	7.519 „ 08 „
1865....	89	8.214 „ — „	8.572 „ 91 „
1866....	104	8.632 „ 49 „	9.114 „ 09 „
1867. ..	116	9.845 „ 84 „	10.224 „ 15 „
1868 ...	134	10.081 „ 67 „	10.563 „ 12 „
1869...	153	11.160 „ 83 „	11.752 „ 71 „
1870....	161	11.622 „ 76 „	12.554 „ 79 „
1871 ...	170	12.693 „ — „	13.623 „ 58 „
1872...	160	12.990 „ 65 „	14.174 „ 87 „
im 10jähr. Durchsch.	122	9.749 fl. 59 kr.	10.506 fl. 14 kr.

g) Der Wiener Schutzverein zur Rettung verwahrloster Kinder.

Dieser Verein wurde bereits im Jahre 1844 ins Leben gerufen. Die ursprüngliche Aufgabe desselben war: jene Unglücklichen, welche aus Straf- und Untersuchungs-Gefängnissen oder aus einem Zwangsarbeitshause entlassen werden, in Obsorge zu nehmen, ihnen passende Dienste, die erforderlichen Kleider,

Werkzeuge u. s. w. zu verschaffen, um sie auf diese Weise vor dem Rückfalle auf die Irrwege des Lasters und Verbrechens zu schützen. Für jugendliche Schützlinge war die Errichtung einer eigenen Erziehungsanstalt in Aussicht genommen.

Die Schwierigkeiten, mit welchen der Verein bei der Lösung dieser Aufgabe zu kämpfen hatte, führten im Jahre 1850 zu dem Beschlusse, seine Thätigkeit auf die Rettung jugendlicher Schützlinge zu beschränken und die Vereinsmittel zur Vergrösserung und Vervollkommnung der beiden Anstalten „zur Rettung verwahrloster und entarteter Kinder" zu verwenden.

Seither verfolgt dieser Verein den Zweck, „verwahrloste Kinder beiderlei Geschlechtes ohne Unterschied der Religion in Obsorge zu nehmen, sie zu erziehen und durch Verschaffung der ihren Anlagen und Verhältnissen entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten ihnen die Begründung eines redlichen Erwerbes und den Eintritt in die ehrbare bürgerliche Gesellschaft zu erleichtern."

Der Verein steht unter dem Schutze eines auf Lebenszeit gewählten Protectors und besteht theils aus „wirklichen Mitgliedern", welche sich wenigstens zu einem jährlichen Beitrage von 2 fl. 10 kr. ö. W. in Geld oder Geldeswerth verpflichten, theils aus „Ehrenmitgliedern", welche durch ihre Stellung und ihren Einfluss die Zwecke des Vereines zu fördern geeignet sind.

Die Generalversammlung, welche in der Regel einmal im Jahre stattfindet, wählt den aus 36 Vereinsmitgliedern bestehenden Ausschuss und dieser aus seiner Mitte auf drei Jahre den Vorstand und 11 Directionsmitglieder, welche sich nach gemeinschaftlichem Einverständnisse in die Geschäfte der Cassaleitung, Kanzleiaufsicht, Rechnungscontrole u. s. w. theilen.

Sämmtliche Mitglieder der Direction und des Ausschusses besorgen die übernommenen Geschäfte „unentgeltlich" als ein Ehrenamt.

Die Einnahmen des Vereines bestehen in den Jahres-

beiträgen der Mitglieder, in Geschenken und Legaten, in Interessen von Werthpapieren, dem Zinserträgnisse des Hauses Nr. 88 in der Lerchenfelderstrasse im VIII. Bezirke, in Verpflegskostenersätzen und in dem Erträgnisse der Arbeiten der Zöglinge in den beiden Rettungshäusern zu St. Veit (für Knaben) und dem eben erwähnten Hause im VIII. Bezirk (für Mädchen).

Das Rettungshaus für „Knaben" hat einen Belegraum für 100, jenes für „Mädchen" einen Belegraum für 50 Kinder.

Die Erziehung der aufgenommenen Kinder findet in der Regel in den bezeichneten zwei Rettungshäusern und nur ausnahmsweise auch in einem Privathause statt. Die Bedingungen der Aufnahme sind: ein Alter von mindestens 8 und höchstens 14 Jahren, körperliche Gesundheit, eine glaubwürdige Bestätigung über den Zustand der Verwahrlosung des Aufzunehmenden, die Nachweisung, dass keine zur Sorge für dieselben gesetzlich verpflichteten Personen vorhanden, oder dass solche wegen Armuth oder eigener Sittenlosigkeit zu dessen Erziehung nicht geeignet sind und die „Zuständigkeit" in eine der den Polizeibezirk Wien bildenden Gemeinden. [54]) Von den beiden letztgenannten Erfordernissen kann nur ausnahmsweise und gegen Erstattung der Kosten Umgang genommen werden.

Die Schützlinge verbleiben in dem Rettungshause oder in der von der Direction gewählten Privatverpflegung so lange, bis dieselbe sie für hinreichend ausgebildet und moralisch gebessert erkennt, um sie in einen selbstständigen Erwerb einführen zu können.

Nach der Entlassung werden die Schützlinge bei achtbaren

---

[54]) Die Gesuche um Aufnahme von in den Gemeinden des Wiener Polizeirayons nicht „zuständigen" Kindern sind direct an den n.-ö. Landesausschuss zu richten, welcher im Falle, als die Aufnahme genehmigt wird, auf Grund eines mit der Vereinsdirection getroffenen Uebereinkommens die „Verpflegskosten" nach vorhergegangener Verrechnung in vierteljährigen Raten bezahlt. Dieselben betragen für Knaben 200 fl.; für Mädchen 150 fl.

Werkzeuge u. s. w. zu verschaffen, um sie auf diese Weise vor dem Rückfalle auf die Irrwege des Lasters und Verbrechens zu schützen. Für jugendliche Schützlinge war die Errichtung einer eigenen Erziehungsanstalt in Aussicht genommen.

Die Schwierigkeiten, mit welchen der Verein bei der Lösung dieser Aufgabe zu kämpfen hatte, führten im Jahre 1850 zu dem Beschlusse, seine Thätigkeit auf die Rettung jugendlicher Schützlinge zu beschränken und die Vereinsmittel zur Vergrösserung und Vervollkommnung der beiden Anstalten „zur Rettung verwahrloster und entarteter Kinder“ zu verwenden.

Seither verfolgt dieser Verein den Zweck, „verwahrloste Kinder beiderlei Geschlechtes ohne Unterschied der Religion in Obsorge zu nehmen, sie zu erziehen und durch Verschaffung der ihren Anlagen und Verhältnissen entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten ihnen die Begründung eines redlichen Erwerbes und den Eintritt in die ehrbare bürgerliche Gesellschaft zu erleichtern.“

Der Verein steht unter dem Schutze eines auf Lebenszeit gewählten Protectors und besteht theils aus „wirklichen Mitgliedern“, welche sich wenigstens zu einem jährlichen Beitrage von 2 fl. 10 kr. ö. W. in Geld oder Geldeswerth verpflichten, theils aus „Ehrenmitgliedern“, welche durch ihre Stellung und ihren Einfluss die Zwecke des Vereines zu fördern geeignet sind.

Die Generalversammlung, welche in der Regel einmal im Jahre stattfindet, wählt den aus 36 Vereinsmitgliedern bestehenden Ausschuss und dieser aus seiner Mitte auf drei Jahre den Vorstand und 11 Directionsmitglieder, welche sich nach gemeinschaftlichem Einverständnisse in die Geschäfte der Cassaleitung, Kanzleiaufsicht, Rechnungscontrole u. s. w. theilen.

Sämmtliche Mitglieder der Direction und des Ausschusses besorgen die übernommenen Geschäfte „unentgeltlich“ als ein Ehrenamt.

Die Einnahmen des Vereines bestehen in den Jahres-

beiträgen der Mitglieder, in Geschenken und Legaten, in Interessen von Werthpapieren, dem Zinserträgnisse des Hauses Nr. 88 in der Lerchenfelderstrasse im VIII. Bezirke, in Verpflegskostenersätzen und in dem Erträgnisse der Arbeiten der Zöglinge in den beiden Rettungshäusern zu St. Veit (für Knaben) und dem eben erwähnten Hause im VIII. Bezirk (für Mädchen).

Das Rettungshaus für „Knaben" hat einen Belegraum für 100, jenes für „Mädchen" einen Belegraum für 50 Kinder.

Die Erziehung der aufgenommenen Kinder findet in der Regel in den bezeichneten zwei Rettungshäusern und nur ausnahmsweise auch in einem Privathause statt. Die Bedingungen der Aufnahme sind: ein Alter von mindestens 8 und höchstens 14 Jahren, körperliche Gesundheit, eine glaubwürdige Bestätigung über den Zustand der Verwahrlosung des Aufzunehmenden, die Nachweisung, dass keine zur Sorge für dieselben gesetzlich verpflichteten Personen vorhanden, oder dass solche wegen Armuth oder eigener Sittenlosigkeit zu dessen Erziehung nicht geeignet sind und die „Zuständigkeit" in eine der den Polizeibezirk Wien bildenden Gemeinden.[54]) Von den beiden letztgenannten Erfordernissen kann nur ausnahmsweise und gegen Erstattung der Kosten Umgang genommen werden.

Die Schützlinge verbleiben in dem Rettungshause oder in der von der Direction gewählten Privatverpflegung so lange, bis dieselbe sie für hinreichend ausgebildet und moralisch gebessert erkennt, um sie in einen selbstständigen Erwerb einführen zu können.

Nach der Entlassung werden die Schützlinge bei achtbaren

---

[54]) Die Gesuche um Aufnahme von in den Gemeinden des Wiener Polizeirayons nicht „zuständigen" Kindern sind direct an den n.-ö. Landesausschuss zu richten, welcher im Falle, als die Aufnahme genehmigt wird, auf Grund eines mit der Vereinsdirection getroffenen Uebereinkommens die „Verpflegskosten" nach vorhergegangener Verrechnung in vierteljährigen Raten bezahlt. Dieselben betragen für Knaben 200 fl.; für Mädchen 150 fl. pr. Jahr.

Arbeits- oder Dienstgebern, welche sich zur Annahme derselben bereit erklären, in der Regel „unentgeltlich" untergebracht. Die Schützlinge erhalten vom Vereine ausser dem Unterhalte und der Erziehung auch die nothwendige Kleidung, die zu ihrem Berufe nöthigen Werkzeuge und Geräthschaften und im Falle der Erkrankung ärztliche Hilfe und Arzneien, insoferne ihnen die Verpflegung und Behandlung in den bestehenden Krankenanstalten nicht aus anderen Mitteln zu Statten kommt. Ebenso trägt der Verein die „Aufding- und Freisprechgelder" für seine Schützlinge.

Diese Unterstützung wird dem Schützlinge aber nur in dem Masse und so lange gewährt, als er nicht im Stande ist, die Auslagen selbst zu bestreiten.

Jedes der beiden Rettungshäuser des Vereines steht in Beziehung auf die häusliche Disciplin und die ökonomische Gebarung unter der unmittelbaren Leitung eines Localdirectors, welchem im Rettungshause für Mädchen eine Frau als „Oberleiterin" der weiblichen Erziehung zur Seite steht. Die diesen Localdirectoren zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten sind durch besondere „Instructionen" geregelt.

Die Zöglinge der Rettungshäuser werden in Familien getheilt, deren jede unter der unmittelbaren Aufsicht eines Hausvaters steht, und erhalten in den Rettungshäusern den gewöhnlichen Elementarunterricht und die Unterweisung in angemessenen landwirthschaftlichen und gewerblichen Beschäftigungen. Der Religionsunterricht wird den Schützlingen durch Seelsorger ihres Glaubensbekenntnisses ertheilt.

Die folgende Zusammenstellung gibt eine Uebersicht über die Zahl der Mitglieder des Vereines, die reellen Einnahmen und Ausgaben und den Stand der Schützlinge des Vereines während des Decenniums 1863—1872.

Es betrug

im Jahre	die Zahl der Vereinsmitglieder	die Summe der reellen Einnahmen fl.	Einnahmen kr.	Ausgaben fl.	Ausgaben kr.	die Anzahl der Schützlinge im Rettungshause für Knaben	im Rettungshause für Mädchen	in verschiedenen Lehrorten	zusammen
1863	976	17.131	09	14.763	56	—	—	—	—
1864	948	16.567	99	17 014	77	—	—	—	—
1865	883	15.545	47	16.281	49	—	—	—	—
1866	849	17.681	31	14.229	29	—	—	—	—
1867	847	15.849	31	16.272	60	—	—	—	—
1868	789	14.507	58	15.708	49	74	29	—	103 ***)
1869	751	95.048	46 *)	43.680	16 **)	43	23	25	91
1870	848	19.811	15	20.091	05	35	20	32	87
1871	799	18.195	92	12.477	26	42	22	24	88
1872	1.256	16.417	42	13.406	76	55	27	25	107
im Durchschn.	895	24.675	57	18.392	54	50	24	21	95

Seit dem Bestande des Vereines bis zum Schlusse des Jahres 1872 waren 453 Knaben und 143 Mädchen, zusammen daher 596 Kinder in den beiden Rettungshäusern aufgenommen worden, von welchen 500 gebessert wurden.

Für jene verwahrlosten Waisenkinder, welche auf Kosten des „allgemeinen Versorgungsfondes" in diesen Rettungshäusern

---

*) Darunter 34.021 fl. in Werthpapieren als Geschenke und Legate, dann 23.491 fl. in Barem als Beitrag für den Hausbau und 13.527 fl. durch Verkauf des Hauses in Penzing.

**) Darunter 39.424 fl. für den Bau des Hauses in St. Veit.

***) Für die vorausgehenden Jahre fehlen die entsprechenden Daten. In den Jahren 1873—1878 bezifferte sich in den Rettungshäusern der Stand der „Knaben" im Durchschnitte mit 50, jener der „Mädchen" mit 30 und jener der „Lehrlinge" mit 25, daher der Gesammtstand der Schützlinge durchschnittlich 105 betrug.

Arbeits- oder Dienstgebern, welche sich zur Annahme derselben bereit erklären, in der Regel „unentgeltlich“ untergebracht. Die Schützlinge erhalten vom Vereine ausser dem Unterhalte und der Erziehung auch die nothwendige Kleidung, die zu ihrem Berufe nöthigen Werkzeuge und Geräthschaften und im Falle der Erkrankung ärztliche Hilfe und Arzneien, insoferne ihnen die Verpflegung und Behandlung in den bestehenden Krankenanstalten nicht aus anderen Mitteln zu Statten kommt. Ebenso trägt der Verein die „Aufding- und Freisprechgelder“ für seine Schützlinge.

Diese Unterstützung wird dem Schützlinge aber nur in dem Masse und so lange gewährt, als er nicht im Stande ist, die Auslagen selbst zu bestreiten.

Jedes der beiden Rettungshäuser des Vereines steht in Beziehung auf die häusliche Disciplin und die ökonomische Gebarung unter der unmittelbaren Leitung eines Localdirectors, welchem im Rettungshause für Mädchen eine Frau als „Oberleiterin“ der weiblichen Erziehung zur Seite steht. Die diesen Localdirectoren zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten sind durch besondere „Instructionen“ geregelt.

Die Zöglinge der Rettungshäuser werden in Familien getheilt, deren jede unter der unmittelbaren Aufsicht eines Hausvaters steht, und erhalten in den Rettungshäusern den gewöhnlichen Elementarunterricht und die Unterweisung in angemessenen landwirthschaftlichen und gewerblichen Beschäftigungen. Der Religionsunterricht wird den Schützlingen durch Seelsorger ihres Glaubensbekenntnisses ertheilt.

Die folgende Zusammenstellung gibt eine Uebersicht über die Zahl der Mitglieder des Vereines, die reellen Einnahmen und Ausgaben und den Stand der Schützlinge des Vereines

Es betrug

im Jahre	die Zahl der Vereinsmitglieder	die Summe der reellen				die Anzahl der Schützlinge			
		Einnahmen		Ausgaben		im Rettungshause		in verschiedenen Lehrorten	zusammen
		fl.	kr.	fl.	kr.	für Knaben	für Mädchen		
1863	976	17.131	09	14.763	56	—	—	—	—
1864	948	16.567	99	17 014	77	—	—	—	—
1865	883	15.545	47	16.281	49	—	—	—	—
1866	849	17.681	31	14.229	29	—	—	—	—
1867	847	15.849	31	16.272	60	—	—	—	—
1868	789	14.507	58	15.708	49	74	29	—	103 ***)
1869	751	95.048	46 *)	43.680	16 **)	43	23	25	91
1870	848	19.811	15	20.091	05	35	20	32	87
1871	799	18.195	92	12.477	26	42	22	24	88
1872	1.256	16.417	42	13.406	76	55	27	25	107
im Durchschn.	895	24.675	57	18.392	54	50	24	21	95

Seit dem Bestande des Vereines bis zum Schlusse des Jahres 1872 waren 453 Knaben und 143 Mädchen, zusammen daher 596 Kinder in den beiden Rettungshäusern aufgenommen worden, von welchen 500 gebessert wurden.

Für jene verwahrlosten Waisenkinder, welche auf Kosten des „allgemeinen Versorgungsfondes“ in diesen Rettungshäusern

---

*) Darunter 34.021 fl. in Werthpapieren als Geschenke und Legate, dann 23.491 fl. in Barem als Beitrag für den Hausbau und 13.527 fl. durch Verkauf des Hauses in Penzing.

**) Darunter 39.424 fl. für den Bau des Hauses in St. Veit.

***) Für die vorausgehenden Jahre fehlen die entsprechenden Daten. In den Jahren 1873—1878 bezifferte sich in den Rettungshäusern der Stand der „Knaben“ im Durchschnitte mit 50, jener der „Mädchen“ mit 30 und jener der „Lehrlinge“ mit 25, daher der Gesammtstand der Schützlinge durchschnittlich 105 betrug.

durch den Magistrat [55]) untergebracht worden sind, wurden an den Verein gezahlt u. z.:

im Jahre 1863	für 5	Knaben	375 fl.	75 kr.
„ 1864	„ 7	„	561 „	75 „
„ 1865	„ 5	„	292 „	50 „
„ 1866	„ 5	„	403 „	43 „
„ 1867	„ 3	„	234 „	— „
„ 1868	„ 2	„	300 „	— „
„ 1869	„ 2	„	300 „	— „
„ 1870	„ —	„	— „	— „
„ 1871	„ 1	„	12 „	— „
	„ 1	Mädchen	30 „	— „
„ 1872	„ 2	Knaben	51 „	— „
	„ 1	Mädchen	33 „	— „

Wenn von den Summen der jährlichen „Ausgaben“, die in obiger Zusammenstellung verzeichnet sind, jene Beträge in Abzug gebracht werden, die von den Eltern oder Angehörigen der aufgenommenen Schützlinge an den Verein als „Verpflegskostenbeitrag“ gezahlt wurden, so beziffern sich die Summen der jährlichen Ausgaben für die unentgeltliche, d. h. auf Kosten von öffentlichen oder Privatfonden erfolgte Verpflegung

im Jahre 1863 mit	13.929 fl. 91 kr.		im Jahre 1868 mit	15.708 fl. 49 kr.
„ 1864 „	14.565 „ 56 „		„ 1869 „	14.186 „ 58 „ [56])
„ 1865 „	15.944 „ 27 „		„ 1870 „	19.325 „ 20 „
„ 1866 „	13.534 „ 41 „		„ 1871 „	11.743 „ 27 „
„ 1867 „	15.268 „ 85 „		„ 1872 „	12.222 „ 48 „

und im 10jährigen Durchschnitte mit....... 14.642 fl. 90 kr.

---

[55]) §. 35 der neuen Vorschrift.

[56]) Nach Abzug des in diesem Jahre für den Hausbau in St. Veit verausgabten Betrages von 29.424 fl., welcher als „ausserordentliche Ausgabe“ hier ausgeschieden wurde.

2. Die Unterbringung der Kinder in der Findelanstalt, in Blinden- und Taubstummen-Instituten und in den Waisenhäusern.

Es kommen nun die Einrichtungen jener Anstalten zur Besprechung, deren Wirken entweder ausschliesslich oder theilweise der „Armenkinderpflege“ gewidmet ist.

Die Unterbringung eines Kindes in eine der genannten Anstalten trägt bereits den Charakter eines Actes der „Armenversorgung“ und unterscheidet sich von dieser nur durch die Zeitdauer, indem die „Armenversorgung“ sich in der Regel auf die Lebensdauer des Versorgten erstreckt, während das in einer solchen Anstalt aufgenommene Kind nach Erreichung eines bestimmten Lebensjahres dieselbe wieder verlässt.

Bereits auf Seite 337 ist erwähnt worden, dass arme, verlassene oder verwaiste Kinder, welche noch nicht sechs Jahre alt sind, auf Kosten des „allgemeinen Versorgungsfondes“ der Findelanstalt zur Verpflegung übergeben werden.

Auf Kosten dieses Fondes werden auch arme blinde oder taubstumme Kinder in das Blinden- oder Taubstummen-Institut abgegeben, so weit die Räumlichkeiten dieser Institute es zulassen. [47])

Die in diese Institute aufzunehmenden Kinder dürfen für das „Blindeninstitut“ nicht unter sieben und nicht über zwölf Jahre, für das Taubstummeninstitut nicht unter sieben und nicht über vierzehn Jahre alt sein; sie müssen ferner lernfähig, geimpft und gesund sein.

Zu ihrer Aufnahme ist es ferner nicht nothwendig, dass die Eltern gestorben oder so mittellos sind, wie es zur Erlangung eines „Erziehungsbeitrages“ oder einer „Waisenpfründe“ gefordert wird.

Die Eltern haben diesfalls nur nachzuweisen, dass ihre Erwerbs- und Vermögensverhältnisse nicht derartig sind, um

---

[47]) §. 47 der Instruction. (§. 33 der neuen Vorschrift.)

die Verpflegskosten für das Kind bestreiten zu können. Es muss daher dem Ansuchen um die Aufnahme eines Kindes in eines dieser Institute der „Tauf- oder Geburtsschein", der „Impfzettel" oder die Bestätigung der bestandenen natürlichen Blattern, ferner das „Zeugniss der Direction" der betreffenden Anstalt über die Lernfähigkeit und ein „ärztliches" Zeugniss über die Gesundheit des Kindes, dann ein „Mittellosigkeitszeugniss" der Eltern in obigem Sinne beigeschlossen werden.[58])

Soll ein Kind in eines der städtischen Waisenhäuser, von denen später ausführlich die Rede sein wird, untergebracht werden, so können die „Armeninstituts-Vorsteher" um die Aufnahme des Kindes in den Hauptberichten einschreiten. Wenn es sich aber um einen „Chaos'schen Stiftplatz"[59]) im k. k. Waisenhause oder um die Aufnahme eines Kindes in das k. k. Taubstummen-, k. k. Blinden-Institut oder in ein Rettungshaus handelt, darf nur mittelst Separatberichtes darum eingeschritten werden.[60])

---

[58]) §. 48 der Instruction. (§§. 33 und 34 der neuen Vorschrift.)

Das Nähere über die „Bedingungen der Aufnahme" in diese Institute wird bei Besprechung der Einrichtung derselben angeführt werden.

[59]) Siehe: „Die Chaos'sche Stiftung" auf Seite 318 des I. Theiles dieses Werkes.

Dem Magistrate steht das Recht zu, für die im k. k. Waisenhause befindlichen Chaos'schen Stiftplätze der k. k. Statthalterei Kinder zu präsentiren. Die Erledigung eines solchen Stiftplatzes wird behufs der Verleihung jederzeit durch die „Wiener Zeitung" kund gemacht, daher innerhalb der Concursfrist die Gesuche bei dem Magistrate zu überreichen sind.

Nach dem Stiftbriefe sind für diese Stiftplätze die „Findel-, Hausarmen- und Waisenkinder", jedoch nur Knaben, berufen, die nicht unter sieben und nicht über zwölf Jahre alt und gesund sind; die von Wien gebürtigen haben den Vorzug.

Den Gesuchen ist ein legales Armuthszeugniss, die Todtenscheine beider Eltern, respective des Vaters, das Tauf-, Schul-, Impfungs- und Gesundheits-Zeugniss des Kindes beizulegen. (§. 46 der Instruction. §. 32 der neuen Vorschrift.)

[60]) §. 49 der Instruction. (§. 36 der neuen Vorschrift.)

A. Die n.-ö. Landes-Gebär- und Findelanstalt

(im IX. Bezirke, Alserstrasse Nr. 4 und im VIII. Bezirke, Alserstrasse Nr. 21—23).

Bei Darstellung der Einrichtungen des k. k. allgem. Krankenhauses wurde bereits erwähnt, dass mit dem von Kaiser Josef II. gegründeten und im Jahre 1784 eröffneten Generalspitale auch das „Gebärhaus“ und das „Findelhaus“ verbunden waren. Daselbst ist auch angeführt worden, dass mit a. h. Entschliessung vom 5. September 1850 drei abgesonderte „Directionen“ für die Kranken-, Irren- und für die vereinigte Gebär- und Findelanstalt aufgestellt wurden.

Mit 1. Jänner 1865 ist die Gebäranstalt und mit 1. Juli 1868 auch die Findelanstalt in die Verwaltung der Landesvertretung übergegangen. [61])

Beide Anstalten bestehen nun unter einer Direction und Verwaltung als eine vereinigte Landesanstalt, welche in das Gebärhaus und in das Findelhaus zerfällt.

Mittelst Kundmachung des n.-ö. Landesausschusses vom 30. März 1870 wurde das von demselben in der Sitzung vom 29. September 1869 beschlossene Statut der n.-ö. Landes-Gebär- und Findelanstalt zu Wien zur allgemeinen Kenntniss gebracht, welches mit 1. April 1870 in's Leben trat.[62])

Insoferne die Ueberwachung aller Sanitätsanstalten im Interesse der Handhabung der allgemeinen Sanitätsvorschriften der Regierung zusteht, wurde derselben auch das gleiche Recht bezüglich der n.-ö. Landesanstalt für Gebärende und Findelkinder gewahrt.

---

[61]) Gesetz vom 17. Februar 1864, R.-G.-Bl. Nr. 22 und vom 29. Februar 1868, R.-G.-Bl. Nr. 15.

[62]) Landesgesetz- und Verordnungsblatt, Jahrgang 1870, XXV. Stück, Nr. 36. Siehe auch: Kundmachung des n.-ö. Landesausschusses vom 22. December 1877 betreffend die mit a. h. Entschliessung vom 7. December 1877 genehmigte Aenderung der §§. 4—10 des „Statutes für die n.-ö. Landes-Gebär- und Findelanstalt zu Wien.“ (Landesgesetz- und Verordnungsblatt, Jahrgang 1878, I. Stück, Nr. 2.)

Die Anstalt steht unter der Oberleitung des n.-ö. Landesausschusses.

Die unmittelbare Leitung der Anstalt in allen nicht rein administrativen Angelegenheiten ist dem verantwortlichen Director übertragen, der die Anstalt den Behörden und dem Publicum gegenüber, insoferne dies nicht durch den Landesausschuss oder durch andere von demselben bestimmte Organe geschieht, repräsentirt.

Der Director der Anstalt wird von dem Landesausschusse ernannt; die Ernennung unterliegt der Bestätigung Sr. Maj. des Kaisers. Als Stellvertreter des Directors fungirt der rangälteste Abtheilungsvorstand.

Die unmittelbare Leitung in rein administrativen Angelegenheiten steht dem ersten Verwaltungsbeamten (Verwalter) zu. Der Verwalter ist für diese Angelegenheiten allein verantwortlich, jedoch verpflichtet, den Weisungen des Directors in Allem, was die gesammte Verpflegung der in der Anstalt Aufgenommenen betrifft, innerhalb des Voranschlages nachzukommen und ihm die gewünschten Auskünfte zu ertheilen.

Als Abtheilungsvorstände fungiren die Professoren der Kliniken gleich den Primarien, dann der Primar der Zahlabtheilung des Gebär- und der Primar des Findelhauses. Diese sind für alle Vorkommnisse an ihren Abtheilungen verantwortlich, und es sind ihnen daher auch die subalternen Aerzte, die Hebammen und das Wartpersonale unmittelbar untergeordnet.

Die dem Director, sowie den übrigen Aerzten, Beamten und Dienern obliegenden Geschäfte werden durch besondere „Instructionen“ vorgeschrieben.

a) Das Gebärhaus.

Das Gebärhaus hat den Zweck, den daselbst Aufnahme suchenden Schwangeren ohne Unterschied der Confession und des Civilstandes derselben als Zufluchtsort zu dienen, den Gebärenden und Wöchnerinnen, sowie deren Kindern eine Unterkunft und die entsprechende Hilfe zu gewähren, das Findelhaus

mit Ammen zu versorgen, andererseits aber in innigster Verbindung mit der Wiener Universität die Ausbildung von Aerzten und Hebammen [63]) möglich zu machen, und es erfüllt die ihm gestellte Aufgabe in der Weise, dass die Aufgenommenen je nach ihren Verhältnissen und den Bedingungen ihrer Aufnahme vor dem Bekanntwerden ihrer Lage thunlichst geschützt werden.

Das Gebärhaus hat einen Belegraum für 420 Personen, welcher im Nothfalle noch vergrössert werden kann.

Die Verpflegung findet nach vier Classen [64]) statt; die nach den drei ersten Classen Verpflegten werden auf der **Zahlabtheilung**, die der vierten Classe aber auf den Kliniken untergebracht.

α) Die Zahlabtheilung.

Zahlende Frauenspersonen können in jedem Monate ihrer Schwangerschaft in die Anstalt aufgenommen werden. [65])

---

[63]) Die Beaufsichtigung in Bezug auf die wissenschaftlichen und Unterrichtszwecke ist dem medicinischen Lehrkörper vorbehalten, der unmittelbar dem Unterrichts-Ministerium untersteht; der praktische Unterricht wird nach den von diesem Ministerium erlassenen Verordnungen und Regulativen ertheilt.

[64]) Die Verpflegsgebühr der I. Classe ist mit täglichen 3 fl. 50 kr., die der II. mit 2 fl., der III. mit 1 fl. 50 kr. und der IV. Classe mit 95 kr. täglich bemessen. — (Kundmachung des n.-ö. Landesausschusses vom 26. Jänner 1879, Z. 1578, Landesgesetz- und Verordnungsblatt Jahrgang 1879, XI. Stück, Nr. 21.)

[65]) Die Verpflegskosten sind für je zehn Tage in vorhinein zu entrichten. Von dem ersten Einzahlungsbetrage findet bei einem Austritte vor Ablauf der ersten zehn Tage kein Rückersatz statt, wohl aber von den späteren Einzahlungen, wenn der Austritt vor Ende des betreffenden Termines stattfindet.

Im Falle das Kind in die Findelanstalt aufgenommen wird, ist ausser dem Erlage der für die zehnjährige Verpflegung eines Kindes in vorhinein zu bezahlenden vollen Verpflegskosten (deren Höhe vom Landesausschusse jährlich bestimmt wird und im Jahre 1879 mit 600 fl. bemessen wurde) auch die Beibringung des „Heimatscheines" der Mutter nothwendig.

Die Anstalt steht unter der **Oberleitung** des n.-ö. Landesausschusses.

Die **unmittelbare Leitung** der Anstalt in allen **nicht** rein **administrativen Angelegenheiten** ist dem verantwortlichen Director übertragen, der die Anstalt den Behörden und dem Publicum gegenüber, insoferne dies nicht durch den Landesausschuss oder durch andere von demselben bestimmte Organe geschieht, repräsentirt.

Der **Director** der Anstalt wird von dem Landesausschusse ernannt; die Ernennung unterliegt der Bestätigung Sr. Maj. des Kaisers. Als Stellvertreter des Directors fungirt der rangälteste Abtheilungsvorstand.

Die **unmittelbare Leitung** in rein **administrativen** Angelegenheiten steht dem ersten Verwaltungsbeamten (Verwalter) zu. Der **Verwalter** ist für diese Angelegenheiten allein verantwortlich, jedoch verpflichtet, den Weisungen des Directors in Allem, was die gesammte Verpflegung der in der Anstalt Aufgenommenen betrifft, innerhalb des Voranschlages nachzukommen und ihm die gewünschten Auskünfte zu ertheilen.

Als **Abtheilungsvorstände** fungiren die Professoren der Kliniken gleich den Primarien, dann der Primar der Zahlabtheilung des Gebär- und der Primar des Findelhauses. Diese sind für alle Vorkommnisse an ihren Abtheilungen verantwortlich, und es sind ihnen daher auch die subalternen Aerzte, die Hebammen und das Wartpersonale unmittelbar untergeordnet.

Die dem Director, sowie den übrigen Aerzten, Beamten und Dienern obliegenden Geschäfte werden durch besondere „Instructionen“ vorgeschrieben.

a) Das Gebärhaus.

Das Gebärhaus hat den **Zweck**, den daselbst Aufnahme suchenden Schwangeren ohne Unterschied der Confession und des Civilstandes derselben als Zufluchtsort zu dienen, den Gebärenden und Wöchnerinnen, sowie deren Kindern eine Unterkunft und die entsprechende Hilfe zu gewähren, das Findelhaus

mit Ammen zu versorgen, andererseits aber in innigster Verbindung mit der Wiener Universität die Ausbildung von Aerzten und Hebammen [63]) möglich zu machen, und es erfüllt die ihm gestellte Aufgabe in der Weise, dass die Aufgenommenen je nach ihren Verhältnissen und den Bedingungen ihrer Aufnahme vor dem Bekanntwerden ihrer Lage thunlichst geschützt werden.

Das Gebärhaus hat einen Belegraum für 420 Personen, welcher im Nothfalle noch vergrössert werden kann.

Die Verpflegung findet nach vier Classen [64]) statt; die nach den drei ersten Classen Verpflegten werden auf der Zahlabtheilung, die der vierten Classe aber auf den Kliniken untergebracht.

α) Die Zahlabtheilung.

Zahlende Frauenspersonen können in jedem Monate ihrer Schwangerschaft in die Anstalt aufgenommen werden. [65])

---

[63]) Die Beaufsichtigung in Bezug auf die wissenschaftlichen und Unterrichtszwecke ist dem medicinischen Lehrkörper vorbehalten, der unmittelbar dem Unterrichts-Ministerium untersteht; der praktische Unterricht wird nach den von diesem Ministerium erlassenen Verordnungen und Regulativen ertheilt.

[64]) Die Verpflegsgebühr der I. Classe ist mit täglichen 3 fl. 50 kr., die der II. mit 2 fl., der III. mit 1 fl. 50 kr. und der IV. Classe mit 95 kr. täglich bemessen. — (Kundmachung des n.-ö. Landesausschusses vom 26. Jänner 1879, Z. 1578, Landesgesetz- und Verordnungsblatt Jahrgang 1879, XI. Stück, Nr. 21.)

[65]) Die Verpflegskosten sind für je zehn Tage in vorhinein zu entrichten. Von dem ersten Einzahlungsbetrage findet bei einem Austritte vor Ablauf der ersten zehn Tage kein Rückersatz statt, wohl aber von den späteren Einzahlungen, wenn der Austritt vor Ende des betreffenden Termines stattfindet.

Im Falle das Kind in die Findelanstalt aufgenommen wird, ist ausser dem Erlage der für die zehnjährige Verpflegung eines Kindes in vorhinein zu bezahlenden vollen Verpflegskosten (deren Höhe vom Landesausschusse jährlich bestimmt wird und im Jahre 1879 mit 600 fl. bemessen wurde) auch die Beibringung des „Heimatscheines“ der Mutter nothwendig.

Die Wöchnerinnen dürfen mit Ausnahme solcher Fälle, in welchen wichtige Gründe vorhanden sind, worüber der Abtheilungsvorstand entscheidet, nicht länger als sechs Wochen nach der Entbindung an der Anstalt behalten werden.

Der freiwillige Austritt ist nach vorhergegangener Anmeldung beim Abtheilungsvorstande zu jeder Zeit gestattet.

β) Die Kliniken.

Nach der vierten Classe, d. i. auf den Kliniken, [**] werden im Gebärhause 1. alle Personen verpflegt, welche bei ihrem

---

Wenn eine auf der Abtheilung für „Zahlende" Aufgenommene nach Ablauf einer Zahlperiode die Vorausbezahlung für die nächste Periode nicht leistet, so hat sie aus der Abtheilung für „Zahlende" auszutreten.

Die auf dieser Abtheilung Verpflegten haben nicht dem Unterrichte zu dienen, sind vom Ammendienste befreit und haben das Recht, gegen Entrichtung der vollen Gebühr die Uebernahme des Kindes in die „Findelanstalt" zu beanspruchen. Sie haben ferner das Recht, sich von einem selbst gewählten Geburtsarzte entbinden, sowie auch im Erkrankungsfalle einen Arzt zur Consultation auf ihre Kosten rufen zu lassen. In jedem solchen Falle hat aber der Primar oder dessen Stellvertreter gegenwärtig zu sein.

Die auf der Zahlabtheilung Verpflegten haben das Recht ihren Namen zu verschweigen, jede Angabe über ihre Herkunft zu verweigern und ihre Person unkenntlich zu machen, wenn sie die Anstalt nur der „Entbindung" halber aufgesucht haben und die Kinder mit sich nehmen.

Diejenigen, welche von diesem Rechte Gebrauch machen wollen, haben jedoch ihren Namen, um ihn im Todesfalle in Erfahrung bringen zu können, sowie ihren Wohnort auf einen Zettel zu schreiben und versiegelt dem Primararzte zu übergeben, welcher diesen Zettel den Betreffenden bei dem Austritte uneröffnet zurückzustellen hat. Bei Aufnahme des Kindes in die „Findelanstalt" ist die Mutter, mag sie auf was immer für einer Classe geboren haben, zur Angabe ihres Namens und ihrer Heimatverhältnisse zu verhalten, doch wird ihr die Geheimhaltung zugesichert. (Die Bedingungen dieser Geheimhaltung siehe S. 411.) Ueber die an der Anstalt Befindlichen dürfen an Privatpersonen keine, an Gerichtsbehörden nur aus öffentlichen Rücksichten Auskünfte ertheilt werden.

Auch bei Verfassung der öffentlichen Todtenlisten ist Fürsorge zu treffen, dass der Aufenthalt der im Gebärhause Verpflegten nicht bekannt werde.

[**]) Die geburtshilflichen Kliniken sind als integrirende Bestandtheile (Abtheilungen) des Gebärhauses anzusehen und bilden gleichzeitig einen nothwendigen Theil der medicinischen Facultät an der Wiener Universität.

Eintritte in die Gebärabtheilung die „Verpflegsgebühren“ nicht entrichten, und 2. alle diejenigen, welche, wenn sie auch die „Verpflegsgebühren“ bezahlen, eben nach dieser Classe verpflegt sein wollen, mögen sie ledig oder verheiratet sein. [67])

An den Kliniken können „Schwangere“, „Gebärende“ und bereits „Entbundene“ Aufnahme finden. [68])

Die Verpflegsgebühren werden in der Regel entweder nach denselben Modalitäten wie von den „Zahlenden“ überhaupt im vorhinein erlegt oder nachträglich eingebracht.

Von denjenigen, welche die Verpflegskosten nicht entrichten, sind alle Momente zur Feststellung ihres Heimatrechtes genau zu erheben, um selbe zur Geltendmachung des Ersatzanspruches dem bezüglichen Landesausschusse mittheilen zu können.

Solche Individuen haben sich daher beim Eintritte in die Anstalt mit einem Documente über ihre Zuständigkeit auszuweisen; auch haben dieselben ein Armuthszeugniss beizubringen, insoferne die betreffenden Landesausschüsse die Vorlage eines solchen fordern.

Unabweisbare Schwangere sind ohne Documente aufzunehmen; es hat jedoch die Verwaltung das Nationale, sobald es der Gesundheitszustand der Mutter gestattet, richtig zu stellen, um die Beschaffung der Documente im Correspondenzwege einleiten zu können.

---

[67]) Witwen, welche nach dem Tode ihres Mannes schwanger wurden, sind den „ledigen“ Personen gleich zu achten.

[68]) Schwangere sollen nicht vor Ende des siebenten Monates, ausser wenn eine Fehlgeburt zu befürchten wäre, aufgenommen werden.

Gebärende sind unter allen Umständen unabweisbar.

Entbundene (sogenannte Gassengeburten) sind nur dann aufzunehmen, wenn sie noch einer Pflege im Wochenbette bedürfen.

Kranke Wöchnerinnen sind in ein Krankenhaus zu senden und nur dann ausnahmsweise aufzunehmen, wenn sie an eine Klinik überbracht wurden und ihr Transport in eine andere Anstalt in sanitärer Beziehung unzulässig erscheint.

Eine Uebertragung der Verpflegskosten für die in die Gebäranstalt unentgeltlich Aufgenommenen vom zahlenden Landesfonde an die Heimatgemeinde findet nicht statt.[69]) —

Die „an den Kliniken Verpflegten" sind verpflichtet, dem Unterrichte zu dienen, ferner so lange sie als Schwangere sich daselbst aufhalten und ihr Zustand es gestattet, zu den an den Kliniken nöthigen Arbeiten sich verwenden zu lassen, und wenn ihre Kinder in das „Findelhaus" übernommen werden, vier Monate als Ammen zu dienen.

Alle „an den Kliniken" entbundenen ledigen Mütter haben das Recht ihre Kinder dem Findelhause in den bleibenden Verband zu übergeben, während jene ledigen Wöchnerinnen, welche erst nach vollständigem Ablaufe des Geburtsactes an die Anstalt gekommen sind, nur eine temporäre Aufnahme ihrer Kinder in dasselbe beanspruchen können.[70])

Ueber die Standesbewegung in der n.-ö. Landesgebäranstalt während der Jahre 1863—1872[71]) gibt die nachfolgende Tabelle die entsprechende Uebersicht.

---

[69]) Gesetz vom 17. Februar 1864, R.-G.-Bl. Nr. 22.

[70]) Gesunde Wöchnerinnen werden am 10. Tage nach ihrer Entbindung mit ihren Kindern in das „Findelhaus" abgegeben, um dort zum „Ammendienst" verwendet oder wenn sie dazu untauglich sind, von dort aus entlassen zu werden.

Jene Wöchnerinnen, welche ihre Kinder in die „eigene unentgeltliche Pflege" mitnehmen, werden ohne Vorstellung im Findelhause entlassen, was auch bei denjenigen der Fall ist, deren Kinder vor der Zeit ihres Austrittes aus dem Gebärhause gestorben sind.

[71]) Seit der im Jahre 1784 erfolgten Gründung der Anstalt sind bis Ende December des Jahres 1862 in dieselbe 300.234 Mütter und 287.612 Kinder aufgenommen worden, von denen daselbst 11.302 Mütter = $3 \cdot_{76}$% und 16.396 Kinder = $5 \cdot_{70}$% gestorben sind.

Im Jahre	wurden aufgenommen: Mütter	Kinder u. zwar: Knaben	Mädchen	zusammen	Es wurden verpflegt: Mütter nach der Classe: I.	II.	III.	IV.	in Summa	Kinder	Entlassen wurden: Mütter: unentbunden	entbunden: nach Haus	in's Findelhaus	in Summa	Kinder: nach Haus	in's Findelhaus	in Summa	Gestorben sind: Mütter	Kinder: Knaben	Mädchen	in Summa	Sterblichkeitspercent der verpflegten: Mütter	Kinder	Zahl der todtgebornen: Knaben	Mädchen	in Summa
1863	8.888	4.338	4.226	8.564	23	79	332	8.832	9.266	8.704	139	766	7.836	8.741	109	8.021	8.130	145	241	168	409	1·57	4·70	181	147	328
1864	9.314	4.606	4.305	8.911	26	91	293	9.284	9.694	9.076	169	803	8.264	9.236	136	8.373	8.509	92	249	191	440	0·95	4·85	187	142	329
1865	8.790	4.433	4.183	8.616	20	79	326	9.110	9.535	8.761	122	731	7.946	8.799	94	8.103	8.197	115	228	182	410	1·26	4·67	173	124	297
1866	9.310	4.440	4.115	8.555	18	71	337	9.238	9.664	8.696	125	674	8.377	9.176	123	8.407	8.530	122	274	164	438	1·33	4·89	190	155	345
1867	8.252	4.212	3.789	8.001	11	50	359	8.195	8.615	8.121	130	617	7.483	8.230	124	7.533	7.657	98	220	145	365	1·13	4·38	149	121	270
1868	8.164	3.953	3.843	7.796	20	45	580	7.519	8.164	7.916	188	589	7.287	8.064	165	7.302	7.467	102	163	144	307	1·24	3·88	175	131	306
1869	7.929	3.874	3.692	7.566	30	46	200	7.653	7.929	7.708	152	532	7.140	7.824	168	7.037	7.205	121	215	159	374	1·52	4·81	168	141	309
1870	7.700	3.633	3.668	7.301	28	29	103	7.809	7.969	7.430	165	1.012	6.320	7.497	338	6.515	6.853	173	223	200	423	2·17	5·69	185	116	301
1871	7.664	3.745	3.574	7.319	23	35	124	7.781	7.963	7.473	194	1.242	6.119	7.555	477	6.471	6.948	157	227	176	403	1·96	5·39	160	121	281
1872	7.392	3.573	3.355	6.928	28	43	80	7.492	7.643	7.050	193	1.161	5.793	7.147	379	6.158	6.537	186	207	157	364	2·43	5·16	152	146	298
im 10jähr. Durchschn.	8.340	4.081	3.875	7.956	23	57	273	8.291	8.644	8.093	158	813	7.256	8.227	211	7.392	7.603	131	225	168	393	1·52	4·86	172	134	306

Als Einnahmen bei der n.-ö. Landes-Gebäranstalt, aus denen sich das Erträgniss des letzten Jahres im Decennium 1863—1872 in Summa mit 133.429 fl. 90 kr. ergab, sind namentlich folgende Posten anzuführen:

1. Activ-Interessen vom Fondscapitale [72]) 839 fl. 80 kr.;

2. Ertrag der Realitäten und Rechte und zwar die vom „Krankenhausfonde“ und vom „Studienfonde“ mit 550 fl. und 2047 fl. 56 kr. zu leistenden Zinse;

3. der Beitrag des „Bürgerspitalsfondes“ pr. 387 fl. 03 kr.;

4. der Beitrag des Studienfondes [73]) für Verpflegung von 100 Schwangeren mit 6977 fl. 52 kr.;

5. die Verpflegskostenvergütung per 111.208 fl. 81·5 kr.; endlich

6. verschiedene Einnahmen in Summa pr. 11.419 fl. 23·5 kr., unter welchen insbesondere die vom „Studienfonde“ zu leistenden „Ersätze für rein klinische Zwecke“ mit 9960 fl. 21·5 kr. zu erwähnen sind.

Während des Quinquenniums 1869—1873 (für welche Jahre dem statistischen Bureau die bezüglichen Angaben vorlagen) betrugen die reellen

	Einnahmen	Ausgaben
im Jahre 1869 . .	122.187 fl. 86·5 kr.	102.997 fl. 36·5 kr.
„ 1870 . .	87.218 „ 81·5 „	107.385 „ 99 „
„ 1871 . .	120.543 „ 22·5 „	115.386 „ 94·5 „
„ 1872 . .	133.429 „ 90 „	120.075 „ 25·5 „
„ 1873 . .	141.643 „ 85 „	136.226 „ 71 „
und durchschnittlich . . .	121.004 fl. 73 kr.	116.414 fl. 45 kr.

[72]) Im Jahre 1872 bestand das „Fondscapital“ aus 11.900 fl. 5%igen Staatsschuld-Verschreibungen und 8500 fl. 5%igen Staatslotto-Anlehen.

[73]) Der „Studienfond“ zahlt das Plus zwischen der systemisirten Verpflegsgebühr 3. Classe und der wirklichen nach dem reellen Ergebnisse der Gebarung auf einen Kopf entfallenden Gebühr; ferner leistet dieser Fond einen Beitrag zu den Regieauslagen der Anstalt für die mit demselben in Verbindung stehende „geburtshilfliche Klinik“ und sind um die diesem Beitrage entsprechende Quote die „Verpflegsgebühren“ für nach der 4. Classe (auf den Kliniken) Verpflegte niedriger zu bemessen.

Ueber die Zahl der während des Decenniums 1863—1872 in der n.-ö. Landes-Gebäranstalt in Wien [74]) unentgeltlich, d. h. auf Kosten verschiedener Fonde verpflegten Personen und die Summe der Ausgaben für diese Verpflegung geben die folgenden Ziffern Auskunft.

Jahr	Zahl der unentgeltlich, d. h. auf Kosten verschiedener Fonde verpflegten Personen:	Durchschnittlicher Verpflegskostenbetrag per Kopf und Tag:	Summe der Ausgaben für die unentgeltliche Verpflegung:
1863	8.832	66·5 kr.	98.361 fl. 48 kr.
1864	9.284	66·5 „	98.781 „ 76 „
1865	9.110	66·5 „	96.930 „ 40 „
1866	9.238	70 „	100.623 „ 60 „
1867	8.195	70 „	89.262 „ 60 „
1868	7.519	70 „	80.070 „ 20 „
1869	7.653	70 „	39.554 „ 20 „
		78 „	40.333 „ 80 „
			79.888 „ — „
1870	7.809	78 „	84.770 „ 40 „
1871	7.781	78 „	91.186 „ 68 „
1872	7.492	78 „	2.839 „ 98 „
		95 „	105.317 „ 95 „
			108.157 „ 93 „
Durchschnittl.	8.291	—	92.803 fl. 30 kr.

[74]) Bei dieser Anstalt ist auch noch der daselbst bestehende Reconvalescentenfond für besonders arme verlassene Wöchnerinnen zu besprechen, dessen Programm, welches die Stelle eines Stiftbriefes zu vertreten hat, von dem n.-ö. Landesausschusse mit Erlass vom 10. April 1873, Z. 7380 genehmigt wurde.

Der Fond, über dessen Interessen die jeweilige ärztliche Direction nach freiem Ermessen verfügen kann, wurde — wie schon sein Name besagt — zum Zwecke der „Unterstützung" besonders armer, verlassener Wöchnerinnen der Wiener allgemeinen Gebäranstalt gegründet.

Die Capitalsanlage wird von der Direction nach eingeholter Zustimmung des n.-ö. Landesausschusses besorgt. Das Vermögen bis zum Betrage

b) Das Findelhaus.

Diese Anstalt wurde zu dem Zwecke gegründet, den daselbst aufgenommenen „unehelichen“ Kindern ohne Unterschied der Confession die elterliche Pflege möglichst zu ersetzen. [75])

Insoweit dieser Hauptzweck keinen Abbruch erleidet, hat die Anstalt auch das in Niederösterreich öffentlich angestellte Sanitätspersonale mit der unerlässlich nothwendigen Menge verlässlichen „Schutzpockenstoffes“ bei dringender Blatterngefahr und zum Behufe der Verimpfung zu versehen, anderseits aber den angehenden Aerzten den vorgeschriebenen praktischen Unterricht in der Ausübung der Schutzpockenimpfung zu ertheilen [76]) und dem Publicum ärztlich garantirte Ammen zu verschaffen.

Das Findelhaus hat gegenwärtig einen Belegraum für 200 Personen.

---

von 5000 fl. erliegt im Depositenamte der Anstalt, alle höheren Beträge werden aber beim n.-ö. Landesausschusse aufbewahrt, an welchen auch im Jänner jeden Jahres die summarische Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben des Fondes erfolgt.

Das Capital dieses Fondes betrug Ende 1878: 15.200 fl. in Obligationen, 865 fl. 58 kr. in Wertheffecten und 5 fl. bar, zusammen daher 16.070 fl. 58 kr.

Im Jahre 1878 wurden 196 Wöchnerinnen mit dem Gesammtbetrage von 819 fl. 50 kr. aus diesem Fonde unterstützt. Diese Wohlthat war namentlich für jene Wöchnerinnen hilfreich, welche, von schwerer Erkrankung reconvalescent und aller Mittel entblösst, nirgends Obdach und Unterstützung fanden, weil sie damit in die Lage gebracht wurden, in ihre Heimat zu reisen und sich daselbst zu pflegen, um wieder arbeitstauglich werden zu können.

[75]) Die Findelanstalt ist, wie bereits S. 389 erwähnt, mit 1. Juli 1868 in die Verwaltung der Landesvertretung übergegangen und es ist der mit der Anstalt verbundene, durch ihre eigenen Einnahmen nicht gedeckte Aufwand, insoferne der Ersatz nicht gebührt oder aus was immer für einem Grunde nicht hereingebracht werden kann, aus den Mitteln des Landes, wo die Anstalt besteht, zu bestreiten. (Gesetz vom 29. Februar 1868, R.-G.-Bl. Nr. 15.)

[76]) Staatsministerial-Erlass vom 22. December 1863, Z. 8340.

Die Aufnahme der Kinder[77]) in das Findelhaus ist entweder eine bleibende (für die ganze Verpflegsdauer) oder eine vorübergehende und geschieht entweder entgeltlich oder unentgeltlich.

Die bleibende entgeltliche Aufnahme hat für alle in der „Zahlabtheilung" des Gebärhauses oder „ausserhalb" desselben gebornen, zur Aufnahme gebrachten unehelichen Kinder zu gelten und erfolgt unter Beibringung des Heimatscheines der Mutter gegen Erlag der vollen Verpflegskosten. [78])

---

[77]) Zur Aufnahme eines Kindes in das Findelhaus ist nothwendig:

a) der Nachweis der „Gemeindeangehörigkeit". Nach dem Gesetze vom 29. Februar 1868, R.-G.-Bl. Nr. 15, sind alle Momente zur Feststellung der Heimat des Kindes genau zu erheben, insoweit dies nicht schon aus Anlass der Aufnahme der Mutter in die Gebäranstalt geschehen ist.

b) der Nachweis der „Confession".

Im Falle die Aufnahme in eine Confession noch nicht geschehen ist, wird dieselbe von Seite der Direction der Anstalt im Sinne des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, „über die interconfessionellen Verhältnisse" veranlasst. „Uneheliche" Kinder haben sonach der Religion der Mutter zu folgen.

c) Behufs Aufnahme in den bleibenden Verband ist der Nachweis der unehelichen Geburt erforderlich.

[78]) Die Aufnahme „unehelicher" Kinder aus der Zahlabtheilung der Landes-Gebäranstalt in die Landes-Findelanstalt wird gestattet:

a) nach eingeholter Bewilligung der Direction der n.-ö. Landes-gebär- und Findelanstalt gegen nachträgliche Genehmigung des Landesausschusses, gegen Erlag eines Betrages von 150 fl. ö. W. für nach Niederösterreich zuständige Personen, dann von 300 fl. und in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen 200 fl. für jene Personen, welche nach anderen Kronländern zuständig sind, als nicht rückzahlbare Pauschalgebühr unter Nachweis der Gemeindeangehörigkeit (d. i. gegen Vorweisung des Heimatscheines, Passes, Dienstbotenbuches, der Legitimationskarte oder einer andern, von competenter Behörde ausgestellten Zuständigkeitsbestätigung). Bei Erlag eines solchen Pauschalbetrages wird die Beibringung des „Armuthszeugnisses" der Zuständigkeitsgemeinde nicht gefordert.

b) ohne Vorweisung des Zuständigkeitsdocumentes und ohne Beibringung des Armuthszeugnisses gegen Erlag der Pauschalgebühr

b) Das Findelhaus.

Diese Anstalt wurde zu dem Zwecke gegründet, den daselbst aufgenommenen „unehelichen“ Kindern ohne Unterschied der Confession die elterliche Pflege möglichst zu ersetzen.[75]

Insoweit dieser Hauptzweck keinen Abbruch erleidet, hat die Anstalt auch das in Niederösterreich öffentlich angestellte Sanitätspersonale mit der unerlässlich nothwendigen Menge verlässlichen „Schutzpockenstoffes“ bei dringender Blatterngefahr und zum Behufe der Verimpfung zu versehen, anderseits aber den angehenden Aerzten den vorgeschriebenen praktischen Unterricht in der Ausübung der Schutzpockenimpfung zu ertheilen[76] und dem Publicum ärztlich garantirte Ammen zu verschaffen.

Das Findelhaus hat gegenwärtig einen Belegraum für 200 Personen.

---

von 5000 fl. erliegt im Depositenamte der Anstalt, alle höheren Beträge werden aber beim n.-ö. Landesausschusse aufbewahrt, an welchen auch im Jänner jeden Jahres die summarische Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben des Fondes erfolgt.

Das Capital dieses Fondes betrug Ende 1878: 15.200 fl. in Obligationen, 865 fl. 58 kr. in Wertheffecten und 5 fl. bar, zusammen daher 16.070 fl. 58 kr.

Im Jahre 1878 wurden 196 Wöchnerinnen mit dem Gesammtbetrage von 819 fl. 50 kr. aus diesem Fonde unterstützt. Diese Wohlthat war namentlich für jene Wöchnerinnen hilfreich, welche, von schwerer Erkrankung reconvalescent und aller Mittel entblösst, nirgends Obdach und Unterstützung fanden, weil sie damit in die Lage gebracht wurden, in ihre Heimat zu reisen und sich daselbst zu pflegen, um wieder arbeitstauglich werden zu können.

[75]) Die Findelanstalt ist, wie bereits S. 389 erwähnt, mit 1. Juli 1868 in die Verwaltung der Landesvertretung übergegangen und es ist der mit der Anstalt verbundene, durch ihre eigenen Einnahmen nicht gedeckte Aufwand, insoferne der Ersatz nicht gebührt oder aus was immer für einem Grunde nicht hereingebracht werden kann, aus den Mitteln des Landes, wo die Anstalt besteht, zu bestreiten. (Gesetz vom 29. Februar 1868, R.-G.-Bl. Nr. 15.)

[76]) Staatsministerial-Erlass vom 22. December 1863, Z. 8340.

Die Aufnahme der Kinder[77]) in das Findelhaus ist entweder eine bleibende (für die ganze Verpflegsdauer) oder eine vorübergehende und geschieht entweder entgeltlich oder unentgeltlich.

Die bleibende entgeltliche Aufnahme hat für alle in der „Zahlabtheilung" des Gebärhauses oder „ausserhalb" desselben gebornen, zur Aufnahme gebrachten unehelichen Kinder zu gelten und erfolgt unter Beibringung des Heimatscheines der Mutter gegen Erlag der vollen Verpflegskosten.[78])

---

[77]) Zur Aufnahme eines Kindes in das Findelhaus ist nothwendig:

a) der Nachweis der „Gemeindeangehörigkeit". Nach dem Gesetze vom 29. Februar 1868, R.-G.-Bl. Nr. 15, sind alle Momente zur Feststellung der Heimat des Kindes genau zu erheben, insoweit dies nicht schon aus Anlass der Aufnahme der Mutter in die Gebäranstalt geschehen ist.

b) der Nachweis der „Confession".

Im Falle die Aufnahme in eine Confession noch nicht geschehen ist, wird dieselbe von Seite der Direction der Anstalt im Sinne des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, „über die interconfessionellen Verhältnisse" veranlasst. „Uneheliche" Kinder haben sonach der Religion der Mutter zu folgen.

c) Behufs Aufnahme in den bleibenden Verband ist der Nachweis der unehelichen Geburt erforderlich.

[78]) Die Aufnahme „unehelicher" Kinder aus der Zahlabtheilung der Landes-Gebäranstalt in die Landes-Findelanstalt wird gestattet:

a) nach eingeholter Bewilligung der Direction der n.-ö. Landesgebär- und Findelanstalt gegen nachträgliche Genehmigung des Landesausschusses, gegen Erlag eines Betrages von 150 fl. ö. W. für nach Niederösterreich zuständige Personen, dann von 300 fl. und in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen 200 fl. für jene Personen, welche nach anderen Kronländern zuständig sind, als nicht rückzahlbare Pauschalgebühr unter Nachweis der Gemeindeangehörigkeit (d. i. gegen Vorweisung des Heimatscheines, Passes, Dienstbotenbuches, der Legitimationskarte oder einer andern, von competenter Behörde ausgestellten Zuständigkeitsbestätigung). Bei Erlag eines solchen Pauschalbetrages wird die Beibringung des „Armuthszeugnisses" der Zuständigkeitsgemeinde nicht gefordert.

b) ohne Vorweisung des Zuständigkeitsdocumentes und ohne Beibringung des Armuthszeugnisses gegen Erlag der Pauschalgebühr

Nur ausnahmsweise kann mit Genehmigung des n.-ö. Landesausschusses die Aufnahme auch gegen eine geringere Verpflegsgebühr stattfinden.

---

von 150 fl. und der „Taxe für das Heimatrecht des Kindes nach Wien" von 20 fl., zusammen pr. 170 fl. (vom Mai 1878 bis dahin 1888).

Der Gemeinderath hat in seiner Sitzung vom 22. Februar 1878 erklärt, dass jedes Kind der „Zahlabtheilung", für welches bei der Geburt ein Betrag von 20 fl. zu Gunsten des Communalsäckels ohne Rückvergütung erlegt wird, mit dem erreichten 10. Lebensjahre (mit welchem das Kind aus der Pflege der Findelanstalt tritt) die Zuständigkeit nach Wien erhält.

Hiebei wird die Geheimhaltung des Namens der Mutter auf Verlangen zugesichert und erhält das betreffende Kind in einem solchen Falle vom Landesausschusse einen Namen.

Die volle Aufnahmstaxe kann über besondere Bewilligung des Landesausschusses in nicht rückzahlbaren, ganz-, halb- oder vierteljährigen Anticipativraten nach Massgabe des fortschreitenden Lebensalters des Kindes bis zu dessen Austritt aus der Anstalt oder dessen Ableben einbezahlt werden, wenn für die Einzahlung der Ratenzahlungen genügende Sicherheit bestellt wird.

Um die Erledigung der Gesuche um „Aufnahme von Kindern in die Findelanstalt" zu beschleunigen, die Geheimhaltung der Mutterschaft zu wahren und jeden Aufenthalt in der Abgabe der Kinder in die Findelanstalt zu vermeiden, war die Anstaltsdirection mit Erlass des n.-ö. Landesausschusses vom 12. November 1873, Z. 20823 angewiesen worden, die in der „Zahlabtheilung" der Gebäranstalt gebornen „unehelichen" Kinder und zwar die nach Wien oder Niederösterreich zuständigen Kinder gegen Erlag einer Taxe von 100 fl. (jetzt 150 fl.) und die nach anderen Ländern zuständigen Kinder gegen Erlag einer Taxe von 2—300 fl. unverzüglich in die Findelanstalt aufzunehmen und die nachträgliche Genehmigung des Landesausschusses hiezu summarisch allmonatlich einzuholen.

Nur in zweifelhaften Fällen oder wenn um eine andere Bemessung der Aufnahmstaxe oder um Ratenzahlung angesucht wird, sind derlei der Direction vorgelegte Ansuchen immer aber erst nach der Geburt des Kindes dem Landesausschusse vorzulegen.

Gleichzeitig ist aber die offerirte Pauschalgebühr, beziehungsweise die erste Rate derselben, sogleich in Empfang zu nehmen, das betreffende Kind aber ungesäumt in den Status der Findelanstalt provisorisch und nach herabgelangter Bewilligung des Landesausschusses definitiv aufzunehmen. Sollte die Genehmigung des Landesausschusses nicht erfolgen.

Im Falle der Zurücknahme oder des Todes eines Kindes wird der nicht verausgabte Betrag zurückerstattet.

Bei Zwillingen und Drillingen ist die Verpflegsgebühr so vielmal zu entrichten, als Kinder in Verpflegung genommen werden.

Die unentgeltliche Aufnahme eines unehelichen Kindes aus der Zahlabtheilung des Gebärhauses in die Findelanstalt kann nur unter der Bedingung stattfinden, dass die Mutter dem Ammendienste in der Findelanstalt sich unterzieht und diesen Dienst daselbst auch wirklich leistet. [79])

Eine bleibende unentgeltliche Aufnahme geniessen: [80])

1. alle jene „unehelichen" Kinder, deren Mütter in den dem öffentlichen Unterrichte gewidmeten „Gebärkliniken" geboren haben, und

2. die „unehelichen" Kinder solcher Mütter, welche in den Gebärkliniken aufgenommen wurden, jedoch krankheitshalber in eine „Krankenanstalt" transferirt werden mussten und daselbst geboren haben.

3. Ausnahmsweise und nur über Genehmigung des „Landesausschusses" geniessen diese Aufnahme auch die „unehelichen" Kinder solcher Mütter, bei denen zur Zeit der Aufnahme das Kind zwar geboren, aber der Geburtsact noch nicht gänzlich

---

so ist das Kind der Mutter zurückzustellen, beziehungsweise der Heimatgemeinde zu übergeben und es ist die erlegte Aufnahmsgebühr nach Abzug der factischen Verpflegskosten des Kindes rückzuvergüten, eventuell der Heimatgemeinde bei Ausfolgung des Kindes auszuhändigen.

[79]) Ein Loskauf vom Ammendienste darf bei einer solchen Mutter nicht gestattet werden, jedoch kann sich dieselbe auch nach angetretenem Ammendienste von dieser Verpflichtung gegen Erlag des Pauschalbetrages von 200 fl. befreien.

[80]) §. 26 des Statutes für die n.-ö. Landesgebär- und Findelanstalt.

abgeschlossen war, oder welche bei behördlich nachgewiesener Absicht, sich rechtzeitig in die „Gebärkliniken" aufnehmen zu lassen, von der Geburt überrascht wurden, oder in der Ausführung dieser Absicht ohne ihr Verschulden gehindert wurden.

4. Ausnahmsweise werden ferner auch noch ausserhalb der Gebäranstalt geborene „uneheliche" Kinder armer Mütter mit Genehmigung des Landesausschusses entweder ebenfalls unentgeltlich, oder unter gewissen, nach Massgabe der Leistungsfähigkeit der betreffenden Zuständigkeitsgemeinde gestellten Bedingungen aufgenommen.

Jene nach Niederösterreich zuständigen, ledigen Frauenspersonen oder Witwen, welche aus was immer für einem Grunde verhindert waren, zur Entbindung in die Landesgebäranstalt sich zu begeben, jedoch armuthshalber nicht im Stande sind, ihre Kinder zu ernähren, können behufs Aufnahme ihrer „unehelichen" Kinder in die Findelanstalt sich mit einem schriftlichen Gesuche an den n.-ö. Landesausschuss wenden. [81])

Zeitweilige Aufnahme gegen Entgelt finden:

1. die Kinder jener Mütter, welche nach Ablauf des

---

[81]) In dem Gesuche haben die Bittsteller anzugeben, ob und welchen „Pauschalbetrag" sie zu erlegen im Stande sind, und es sind dem Gesuche folgende „Documente" anzuschliessen: *a)* der Tauf- oder Geburtsschein des unehelichen Kindes, *b)* ein ärztliches Zeugniss über den Gesundheitszustand dieses Kindes oder über die Verhinderung der Ueberbringung desselben in die Wiener Findelanstalt, *c)* der Heimatschein oder ein anderes die Zuständigkeit der Mutter erweisendes Document, *d)* das Armuthszeugniss der Mutter und eventuell der Eltern derselben, *e)* das Sitten- und Wohlstandszeugniss der gewählten Pflegepartei und *f)* die ämtliche Nachweisung der überraschend eingetretenen Geburt des Kindes, oder der Ursachen der Verhinderung der Kindesmutter, die Hilfe der Wiener Landesgebäranstalt nicht aufgesucht zu haben.

(Kundmachung des n.-ö. Landesausschusses vom 26. Jänner 1879, Z. 1578, Landesgesetz- und Verordnungsblatt Jahrgang 1879, XI. Stück Nr. 21.)

Geburtsactes in die Gebäranstalt aufgenommen worden sind, und zwar auf Kosten der zahlungspflichtigen Verwandten, widrigenfalls auf Kosten derjenigen Gemeinde, wohin dergleichen Kinder „zuständig“ sind, und

2. ausnahmsweise sowohl uneheliche als auch eheliche Kinder für die Dauer der Erkrankung oder wegen Ablebens der Mutter, oder über Auftrag der Behörde aus anderweitigen Gründen.

Für jene Kinder, welche vom Wiener Magistrate an die Findelanstalt abgegeben werden, sind jene Beträge zu zahlen, welche von der Verwaltung der Anstalt als von den betreffenden Landesfonden zu zahlender Rückersatz der Verpflegskosten in Anspruch genommen werden. [82])

---

[82]) Bis zum Jahre 1869 wurden diese Ersatzbeträge ohne Rücksicht auf das Alter des Kindes nach dem jeweiligen Erfordernisse ermittelt und festgesetzt.

Im Jahre 1869 aber waren diese Verpflegskosten pr. Kopf und Tag für Kinder bis zum 1. Lebensjahre mit 16 kr., vom 1. bis zum 2. Lebensjahre mit 13 kr., vom 2. bis zum 3. Lebensjahre mit 9 kr. und vom 3. bis zum 10. Lebensjahre mit 7 kr. festgesetzt.

In den Jahren 1870—1872 waren dieselben normirt für Kinder bis zum 1. Lebensjahre mit 20 kr., bis zum 2. Lebensjahre mit 15 kr., bis zum 3. Lebensjahre mit 12 kr. und bis zum 10. Lebensjahre mit 9 kr. per Kopf und Tag.

Vom Jahre 1873 bis Ende 1878 endlich betrugen diese Kosten für Kinder im 1. Lebensjahre täglich 26 kr., im 2. Lebensjahre täglich 22 kr. und vom 3. bis zum 10. Lebensjahre täglich 17 kr. ö. W.

Es sind dies höhere Beträge als die „Kostgeldbeträge“, welche von der Anstalt an jene „Parteien“ gezahlt werden, welche Kinder vom Findelhause in Verpflegung nehmen. (Siehe bezüglich dieser „Kostgeldbeträge“ die Anmerkung 94 auf Seite 409.) Die durch die Zahlung von Seite des Magistrates sich ergebenden Mehrbeträge werden von der Anstalt als „Regiekosten“ und für „Prämien“ in Anspruch genommen.

Vom 1. Jänner 1879 angefangen wurden die bis Ende 1878 geltend gewesenen Verpflegskostenbeträge in jeder Altersclasse um einen Kreuzer herabgesetzt.

Wenn die Aufnahme des Kindes in der Anstalt nur eine vorübergehende sein soll, so muss von Fall zu Fall und zwar innerhalb eines Monates an die Zuständigkeitsgemeinde berichtet werden, welche das betreffende Kind so bald als möglich in die eigene Verpflegung zu übernehmen hat und auch auf eigene Kosten überbringen lassen muss, insoferne der Gesundheitszustand des Kindes diese Ueberbringung zulässt. [83]) —

Die Verpflegung der in die Findelanstalt aufgenommenen Kinder dauert gegenwärtig bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres. [84])

Nach Vollendung desselben ist das Kind von der „Zuständigkeitsgemeinde" zu übernehmen, wenn nicht eine anderweitige Vorsorge getroffen wird. Im Falle unbekannter Zuständigkeit eines Kindes haben die Bestimmungen des Heimatgesetes vom 3. December 1863 zu gelten. [85])

---

[83]) §. 29 des Statutes der n.-ö. Landesgebär- und Findelanstalt.

[84]) §. 32 des Statutes.

Für die vor dem 1. Mai 1870 aufgenommenen Findlinge dauerte die Verpflegung von Seite der Anstalt nur bis zum 6. Lebensjahre.

[85]) Siehe die betreffenden Bestimmungen über die Zuweisung an eine Gemeinde auf Seite 42 des I. Theiles dieses Werkes.

Mit Erlass des n.-ö. Landesausschusses vom 28. August 1875, Z. 14131 wurde der Verwaltung der Landes-Gebär- und Findelanstalt bedeutet, dass Wiener Findlinge, welche das Normalalter erreichen und sich in der Findelanstalt befinden, am Tage des erreichten Normalalters in solchen Fällen, als sie von ihren Eltern, Müttern oder Angehörigen oder von ihren Pflegeparteien nicht in die „unentgeltliche" Pflege übernommen werden, nur in jenen Fällen, wo ihre directe Beförderung in ihre „Zuständigkeitsgemeinde" wegen zu grosser Entfernung derselben von Wien oder aus anderen Ursachen nicht möglich ist und falls die Anstaltsdirection keine eigene Verfügung wegen abgesonderter Heimbeförderung der Findlinge für nöthig erachtet, ohne Aufschub dem Wiener Magistrate sammt ihren Documenten und Nachweisungen zur zeitweiligen Verpflegung zu übergeben sind.

Gleichzeitig aber sind die betreffenden k. k. Bezirkshauptmannschaften, beziehungsweise die k. ungarischen Stuhlgerichte wegen der unge-

Die Verpflegung der in die Findelanstalt aufgenommenen Kinder geschieht entweder in der Anstalt selbst oder ausserhalb derselben.

Die Verpflegung der Kinder in der Anstalt geschieht in der Regel durch „Ammen".[86]) Alle an den „Kliniken" Ver-

---

säumten Veranlassung der Abholung der Findlinge beim Wiener Magistrate zu verständigen und ist dieser Verständigung beizufügen, dass die Findlinge durch eine Vertrauensperson gegen Beibringung einer Legitimation beim Wiener Magistrate abgeholt werden können, widrigens dieselben den Heimatgemeinden mittelst Wohlthatsfuhr zugestellt werden müssen.

Ferner ist beizufügen, dass, falls die Abholung der Findlinge von Seite der k. k. Bezirkshauptmannschaften oder k. Stuhlgerichte beabsichtiget werden sollte, dieselben sich diesfalls direct mit dem „Wiener Magistrate" ins Einvernehmen setzen wollen, indem noch weiters zu bemerken ist, dass die für die Verpflegung der Findlinge über das erreichte Normalalter erwachsenen „Verpflegskosten" und Auslagen den Zuständigkeitsgemeinden zur Last fallen und dem „Wiener Magistrate" rückzuvergüten sind.

[86]) Jede Amme leistet Ammendienste in der Regel ihrem eigenen Kinde und im Falle besonderer Tauglichkeit auch einem zweiten Kinde. Keine Amme darf aber verhalten werden, mehr als zwei Kinder an der Brust zu ernähren. Ausserdem sind die Ammen verpflichtet, sich zu „häuslichen Arbeiten" verwenden zu lassen. (§. 34 des Statutes.)

Die Abgabe der Ammen in Privatdienste ist erst nach dreimonatlicher Dienstleistung in der Anstalt (Erlass des n.-ö. Landesausschusses vom 26. Juli 1875, Z. 15.717) und gegen Erlag der Gebühr von 60 fl. gestattet. Eine in Privatdienst abgegebene Amme darf nur einmal u. zw. nur vor Ablauf von acht Tagen gegen eine andere vertauscht werden.

Vom 1. Jänner 1873 angefangen wird jeder Amme der Wiener Landesfindelanstalt statt der bisherigen „Entlohnung" von 4²/₃ kr. eine solche mit täglichen 10 kr. bei ihrem Austritte aus der Anstalt erfolgt. (Kundmachung des n.-ö. Landesausschusses vom 6. Jänner 1873, Z. 22.190 ex 1872, L.-G.- u. Vdgs.-Bl. 1873, XIV. Stück, Nr. 25.)

Ammen, welche ausser dem Leben des eigenen Kindes auch das Leben des anvertrauten „fremden" Kindes durch besonders sorgfältige Pflege zu erhalten bemüht sind, bekommen für jede Woche der Dienstleistung eine besondere Remuneration aus dem von dem Director der Findel-

pflegten sind, wenn ihre Kinder in das „Findelhaus“ übernommen werden (wie schon Seite 394 erwähnt wurde), verpflichtet, im Falle ihrer Tauglichkeit vier Monate als „Ammen“ in der Findelanstalt Dienste zu leisten. Diese Verpflichtung erlischt mit dem Tode des Kindes.

Die Verpflegung der Kinder ausserhalb der Anstalt geschieht durch Uebergabe derselben an „Pflegeparteien“.

Bei der Verpflegung der Kinder in der „Privatkost“ wird der Möglichkeit des Beisammenseins von Mutter und Kind in erster Linie Rechnung getragen. [87]) Wenn die Mütter ihre Kinder in eigene Pflege nehmen, haben sie nur ein „Wohnungszeugniss“ beizubringen, jede Veränderung der Wohnung aber anzuzeigen.

Andere Personen, welche Findlinge in entgeltliche Pflege übernehmen wollen, haben sich mit einem nicht über drei Monate alten, von der Ortsobrigkeit ausgestellten „Zeugnisse“ über ihren häuslichen Wohlstand und ihre Sittlichkeit auszuweisen. [88])

---

anstalt Dr. Fridinger durch Sammlungen aufgebrachten „Fonde zur Verbesserung der Lage der Findlinge“.

Nach dem Durchschnitte der Jahre 1863—1872 war der Stand der am Anfange, respective am Ende des Jahres in der Anstalt befindlichen Ammen 137. Die Zahl der vom „Gebärhause“ gestellten Wöchnerinnen betrug im Durchschnitte jährlich 6728, wovon 1060 als zum Ammendienste tauglich in der Findelanstalt behalten wurden. In den „Privatammendienst“ wurden durchschnittlich in jedem Jahre 404 abgegeben und 44 der aus der Privatammenschaft zurückgestellten Ammen „ausgetauscht“.

[87]) §. 36 u. flgde. des Statutes der n.-ö. Landes-Gebär- und Findelanstalt. Die Kinder sind daher: 1. den eigenen Müttern, jedoch mit der Beschränkung auf ein Kind, 2. den von den Müttern bezeichneten Verwandten oder Freunden und 3. sonstigen von den Müttern bezeichneten Pflegeparteien zu übergeben; 4. wenn von der Mutter entweder keine den angeführten Vorschriften entsprechende oder überhaupt keine Pflegepartei namhaft gemacht wird, bestimmt dieselbe der „Abtheilungsvorstand“ des Findelhauses.

[88]) Regierungsdecret vom 18. März 1821. In Wien sind diese Zeugnisse von der Polizeibehörde auszustellen.

Vorzüglich guten und bewährten Pflegeparteien können mehrere Kinder zugleich zur Pflege anvertraut werden.

Dieselben müssen jedoch, um Verwechslungen vorzubeugen, von namhaft verschiedenem Alter oder von verschiedenem Geschlechte sein.

Die Bestimmung des Zeitpunktes, in welchem die Kinder in die „Privatkost" zu übergeben sind, steht dem „Abtheilungsvorstande" des Findelhauses zu. Es gilt dies auch in jenen Fällen, in denen die Kinder von den „eigenen" Müttern in Pflege übernommen werden oder in welchen von der Mutter „Pflegeparteien präsentirt" worden sind.

Die Pflegekinder werden den Pflegeparteien wieder abgenommen [89]) in nachfolgenden Fällen:

1. wenn dieselben als sogenannte Brustparteien sich verpflichtet haben, die in Pflege genommenen Kinder „an der Brust" zu ernähren und dieser Verpflichtung während des ärztlicherseits als nothwendig erkannten Zeitraumes nicht nachkommen;

2. wenn die Pflegeparteien die anvertrauten Kinder schlecht ernähren oder erziehen, [90]) ein vagabundirendes

---

[89]) §. 42 des Statutes der n.-ö. Landes-Gebär- und Findelanstalt.

[90]) Laut Zuschrift des n.-ö. Landesausschusses vom 21. Jänner 1873, Z. 1578 hat derselbe wegen Ueberwachung des Schulbesuches schulpflichtiger Findlinge die Direction der n.-ö. Landes-Gebär- und Findelanstalt beauftragt, die Pflegeeltern zu verhalten, dass dieselben für solche Findlinge, welche die Schule wechseln, von der zuletzt besuchten Schule „Uebersiedlungs- oder Frequentations-Zeugnisse" sich verschaffen, ohne welche derlei Kinder, welche schon eine Schule besuchten, nicht früher den bisherigen Pflegeeltern bei dem Wohnungswechsel belassen bleiben, beziehungsweise abgenommen werden sollen, sowie nicht früher die letzte „Kostgeldquote" ausbezahlt werden darf, bis die benöthigten „Schulfrequentations-Zeugnisse" vorgewiesen werden, über deren weiteren Gebrauch die Pflegeeltern zu belehren sind. Handelt es sich nämlich um einen Schulwechsel der Findlinge in der Pflege der bisherigen Pflegeeltern, so sind den letzteren die Frequentations-Zeugnisse zu belassen und sind die Pflege-

Leben führen, wegen Bettelns oder gewerbsmässiger Unsittlichkeit straffällig wurden, oder wenn die Kinder in gesundheitsschädlichen Wohnungen angetroffen werden und

3. wenn die Kinder bei anderen Pflegeparteien getroffen werden, als sie zur Pflege übergeben wurden.[91])

Jede Mutter kann ihr Kind zu jeder Zeit gegen „Revers", d. h. ohne weiteren Anspruch auf die Wohlthat der Anstalt aus derselben zurücknehmen.

Das Recht und die Pflicht der Beaufsichtigung der auswärtigen Pflege fällt in erster Linie den Müttern und deren Angehörigen zu.[92])

Ueberdies findet eine Ueberwachung von Seite der Gemeinden nach Vorschrift der Punkte 5 und 8 des §. 26 der Gemeindeordnung statt.

In Orten, in welchen das Institut der Armenräthe und Waisenväter eingeführt ist, besorgen auch diese die Ueberwachung der bei Pflegeparteien untergebrachten Findlinge. Wo dies nicht der Fall ist, theilen sich die „Pfarrer" des Ortes und die sogenannten „Findelkinderärzte"[93]) in die Aufsicht.

---

parteien aufmerksam zu machen, dass diese Zeugnisse den Findlingen bei Eintritt in die neue Schule mitzugeben sind.

Werden aber die Pflegeparteien mit den Schulen gewechselt, so sind die Frequentations-Zeugnisse den bisherigen Parteien abzunehmen und den neuen Pflegeparteien mit der gleichen Information über deren Gebrauch zu übergeben. (Erlass des n.-ö. Landesschulrathes vom 7. Februar 1873, Z. 609.)

[91]) Wenn die Uebertragung in „gewinnsüchtiger" Absicht geschah, wird die Handlung auch den Strafgerichten zur Anzeige gebracht.

[92]) §. 41 des Statutes der n.-ö. Landes-Gebär- und Findelanstalt.

[93]) Es sind dies jene „Aerzte", welche gegen eine vom Landesausschusse zu bestimmende „Remuneration" die ärztliche Behandlung erkrankter Findlinge übernehmen. Alle anderen Aerzte, sowie auch alle Hebammen, Gemeinden, Vereine und Private, welche sich um die Pflege der Findelkinder und deren Erziehung besondere Verdienste erwerben, können vom Landesausschusse durch schriftliche Anerkennungen ausge-

Die Höhe der Verpflegsgebühren für die aus der Anstalt übernommenen Kinder wird durch den Landtag bestimmt und durch den Landesausschuss kundgemacht.**)

Zum Bezuge des „Pflegegeldes" sind nur jene Personen berechtigt, welche die Pflege der ihnen übergebenen Kinder thatsächlich selbst besorgen.

---

zeichnet werden und es sind daher deren Namen, beziehungsweise deren Wohnsitze dem Landtage bekannt zu geben. (Kundmachung des n.-ö. Landesausschusses vom 6. Jänner 1873, Z. 22.190 ex 1872. L.-G.- u. Vdgs.-Bl. vom Jahre 1873, XIV. Stück, Nr. 25.)

**) In den Jahren 1863—1872 wurde den „Pflegeparteien" von Seite der Anstalt für die Verpflegung eines Findlings bis zum vollendeten ersten Lebensjahre monatlich 4 fl. 37·5 kr., bis zum zweiten 3 fl. 50 kr., bis zum sechsten 2 fl. 62·5 kr., bis zum vollendeten zehnten Lebensjahre 1 fl. 75 kr. und ausserdem, wenn das verpflegte Kind das erste Lebensjahr erreichte, bei einer achtmonatlichen ununterbrochenen Verpflegung eine „Remuneration" von 4 fl. 20 kr. ö. W. bezahlt.

Vom 1. Jänner 1873 angefangen wird den Pflegeeltern der aus der Anstalt übernommenen Kinder, es mögen letztere bereits bei ihnen in Pflege sein oder erst übernommen werden, *a)* für ein Kind, bis es das erste Jahr zurückgelegt hat, monatlich 6 fl. oder jährlich 72 fl., *b)* vom vollendeten ersten Jahre an bis zum vollendeten zweiten Jahre monatlich 5 fl. oder jährlich 60 fl., *c)* vom vollendeten zweiten Jahre an bis zum zurückgelegten zehnten Jahre monatlich 4 fl. oder jährlich 48 fl. als „Kostgeld" bezahlt werden.

Vom selben Tage angefangen wird der Pflegepartei, welche ein Findelkind übernommen hat, *a)* bei einer Verpflegung des Kindes bis zum vollendeten ersten Verpflegsjahre nebst dem „Kostgelde" noch eine besondere Remuneration von 10 fl. ö. W., *b)* für die nächstfolgenden zwei Jahre der Verpflegung, d. i. vom ersten bis zum vollendeten dritten Verpflegsjahre, von weiteren 10 fl., *c)* vom dritten bis zum vollendeten fünften Lebensjahre von weiteren 10 fl., *d)* vom fünften bis zum vollendeten siebenten Verpflegsjahre von weiteren 10 fl., *e)* vom siebenten bis zum vollendeten neunten Verpflegsjahre von weiteren 10 fl. und *f)* für das zehnte Verpflegsjahr des Findlings im Falle, als die Pflegepartei das Kind in der „unentgeltlichen" Pflege weiter behält, 10 fl., sonst aber bei nachgewiesener guter Pflege bis zum vollendeten zehnten Lebensjahre des Kindes 5 fl., somit für die ganze Verpflegsdauer eines Kindes bei ununterbrochener Verpflegung

Zum Zwecke der Geltendmachung des Ersatzanspruches auf die Verpflegskosten für die in anderen Kronländern heimatberechtigten Kinder sind innerhalb eines Monates alle Erhebungen dem betreffenden Landesausschusse mitzutheilen. Die „Verpflegskosten" für die in anderen Kronländern heimatberechtigten Kinder dürfen nicht höher bemessen werden, als für die Kinder des eigenen Landes; sie sind in vierteljährigen Ausweisen zu beanspruchen und vom betreffenden Landesfonde zu leisten.

Dem Landesausschusse eines anderen Kronlandes bleibt es freigestellt, die Kinder in „eigene" Verpflegung zu übernehmen und auf seine Kosten überbringen zu lassen, insoferne der Gesundheitszustand des Kindes die Ueberbringung zulässt. [95])

---

desselben 55 fl., eventuell 60 fl. ö. W. „Remuneration" bewilligt. (Kundmachung des n.-ö. Landesausschusses vom 6. Jänner 1873, Z. 22.190 ex 1872; L.-G.- u. Vdgs.-Bl. vom Jahre 1873, XIV. Stück, Nr. 25.)

Bezüglich der vom Gemeinderathe beschlossenen „Kostgelderhöhung" für die in Privatpflege untergebrachten Kinder einschliesslich der nicht nach Wien zuständigen Findlinge siehe das auf Seite 347 Angeführte.

[95]) §. 27 des Statuts der n.-ö. Landes-Gebär- und Findelanstalt.

In Betreff der Heimbeförderung der normal alten Findlinge der Wiener Findelanstalt in ihre Zuständigkeitsgemeinde hat der n.-ö. Landtag in seiner Sitzung vom 30. April 1875 bezüglich der heimatlosen Findlinge nachstehenden Beschluss gefasst:

„Es werde dem Wiener Magistrate bezüglich der im Grunde des Heimatgesetzes vom 3. December 1863, §. 19, Punkt 3 der Gemeinde Wien als „heimatlos" zugewiesenen Findlinge im Grunde des §. 27, Alinea 2 dieses Gesetzes die Vergütung der besonderen Auslagen der separaten Verpflegung und Heimbeförderung der besagten Findlinge geleistet, insoferne diese Auslagen den Rahmen der Passirungsnormen des Reichsgesetzes vom 27. Juli 1871 und des Landesgesetzes vom 15. December 1871 nicht überschreiten und von der beim Wiener Magistrate mittlerweile nachträglich ermittelten „Heimatgemeinde" nicht hereingebracht werden können. Der Magistrat wurde hievon mit Zuschrift des n.-ö. Landesausschusses vom 8. Juni 1875, Z. 11.332 mit dem Beisatze in die Kenntniss gesetzt, dass hiedurch keine Aenderung in der Abgabe der normalalten, „heimatlosen Wiener Findlinge" in die zeitliche oder definitive Versorgung durch die Grosscommune Wien einzutreten hat.

Eine Uebertragung des Ersatzes der Verpflegskosten auf die Heimatgemeinde des Kindes findet nicht statt. [96]) —

Wenn einem Findlinge ein bewegliches oder unbewegliches Vermögen zufällt, so hat die Anstalt einen Anspruch darauf bezüglich des Ersatzes der aufgelaufenen Kosten. Bei einem solchen Ersatze ist der Betrag der bei der Aufnahme entrichteten Taxe vorerst in Abzug zu bringen. [97])

Nach dem Hofkanzleidecrete vom 20. Februar 1837 ist aus den erblosen Verlassenschaften der Wiener Findlinge der Findelanstalt Alles zu ersetzen, was der Verstorbene von derselben bezogen hat; es sind daher die Verpflegskosten aus dem „Caducvermögen" in Anspruch zu nehmen.

Die Geheimhaltung der Mutterschaft wird der Mutter durch die strenge Verpflichtung der Angestellten der Anstalt zur Wahrung des Amtsgeheimnisses zugesichert. Hievon kann nur eine Ausnahme gemacht werden: [98])

1. insoferne dies bezüglich des „Rückersatzes" der Verpflegskosten des Kindes von den betreffenden „Landesfonden" nothwendig ist;

2. wenn das Kind nach Ablauf der Verpflegsdauer der „Zuständigkeitsgemeinde" übergeben werden muss, und

3. wenn „Gerichtsbehörden" aus öffentlichen Rücksichten um Auskunft ersuchen. [99])

So lange ein Kind sich im Verbande der Anstalt befindet,

---

[96]) Gesetz vom 29. Februar 1868, R.-G.-Bl. Nr. 15.

[97]) Regierungsdecret vom 17. December 1829.

[98]) §. 31 des Statutes der n.-ö. Landes-Gebär- und Findelanstalt.

[99]) Sonst werden „Auskünfte über Findelkinder" nur gegen Beibringung der bei deren Uebernahme ausgestellten und den Müttern eingehändigten Bestätigung (Aufnahmsschein) ertheilt. Müttern, die den Aufnahmsschein verloren haben, kann gegen Angabe von solchen Umständen, welche ihre Mutterschaft nachweisen, ein „Duplicat" ausgestellt werden. In zweifelhaften Fällen kann hiezu der Landesausschuss die Bewilligung geben.

sind die elterlichen Rechte an die Anstaltsdirection als Vormund übertragen.[100]) Tritt aber ein uneheliches oder vaterloses Kind aus dieser Obsorge heraus, so muss demselben ein Vormund bestellt werden.

Die beiden folgenden Tabellen geben eine Uebersicht über die Standesbewegung der Kinder in der n.-ö. Landesfindelanstalt sowohl im Hause allein, als auch im ganzen Umfange derselben während der Jahre 1863—1872.[101])

---

[100]) §. 44 des Statuts.

[101]) Seit dem Gründungsjahre (1784) bis Ende December 1862 sind in die Findelanstalt 365.830 Kinder aufgenommen worden und davon innerhalb der normalen Verpflegsdauer 286.627 Kinder = 78.35 % gestorben.

Der n.-ö. Landtag hat schon mit einem am 21. October 1869 gefassten Beschlusse den Bau einer neuen, den Anforderungen der Humanität und Wissenschaft entsprechenden vereinigten Gebär- und Findelanstalt als eine Nothwendigkeit anerkannt.

Zur Herstellung derselben soll der Kaufschilling aus den Gebäuden der n.-ö. Landes-Gebär- und Findelanstalt und des Irrenthurmes verwendet werden. Letzterer wurde um den Preis von 60.000 fl. an den „Krankenhausfond" verkauft, welcher Kaufschilling einbezahlt und fructificirt worden ist. Auch die Gebäude der Gebäranstalt sind an den „Krankenhausfond" um 320.000 fl. bereits verkauft worden; es ist jedoch derselbe nicht verpflichtet, eine Kaufschillingsrate früher als nach vollzogener factischer Uebergabe dieser Objecte zu leisten. Die der Findelanstalt gehörigen Häuser sind bis jetzt nicht verkauft worden.

Standesbewegung im Hause der Anstalt.

Jahr	Zuwachs der Kinder				Gesammtzahl der verpflegten Kinder	Abgang der Kinder										
	durch neue Aufnahme	durch Zurückstellung aus der unentgeltlichen Pflege				durch Abgabe in die entgeltliche Pflege			durch Entlassung aus dem Verbande der Anstalt	durch Tod						
										im Alter bis zum				in Summa	nach Percenten	
		in Wien	auf dem Lande	zusammen		in Wien	auf das Land	zusammen		1. Jahre	2. Jahre	6. Jahre	10. Jahre		von der Gesammtzahl der Verpflegten	von den ärztlich Behandelten
1863	9.417	304	552	856	10.583	562	8.374	8.936	294	1.069	—	—	1	1.070	10·11	54·59
1864	9.807	292	679	971	11.061	663	8.813	9.476	266	1.038	—	—	—	1.038	9·38	45·17
1865	9.434	344	672	1.016	10.718	777	8.343	9.120	267	1.020	1	—	—	1.021	9·52	44·12
1866	9.294	445	739	1.184	10.788	1.103	7.569	8.672	266	1.500	2	—	1	1.503	13·93	59·25
1867	8.399	319	832	1.151	9.897	937	7.122	8.059	347	1.221	1	—	1	1.223	12·35	45·12
1868	8.148	391	832	1.223	9.639	874	7.167	8.041	358	976	—	—	—	976	10·12	41·20
1869	7.738	250	555	805	8.807	562	6.902	7.464	269	861	1	—	1	863	9·79	42·11
1870	7.231	193	578	771	8.214	607	6.386	6.993	213	801	—	—	—	801	9·74	27·90
1871	7.188	200	1.024	1.224	8.619	949	6.347	7.296	296	783	1	—	—	784	10·99	28·00
1872	6.900	306	778	1.084	8.227	579	6.256	6.835	342	813	—	—	—	813	9·89	27·25
im 10jähr. Durchschnitte	8.355	304	724	1.028	9.655	761	7.328	8.089	292	1.008	0·6	—	0·4	1.009	10·45	41·47

Standesbewegung im ganzen

Jahr	Anzahl der aufgenommenen Kinder													Gesammtanzahl der verpflegten Kinder
	vom Gebärhause					ausser dem Gebärhause				zusammen				
	gegen Erlag der Taxe	unentgeltlich			im Ganzen	gegen Erlag der Taxe	unentgeltlich	gegen Taxnachtrag u. noch unbekannt	im Ganzen	gegen Erlag der Taxe	unentgeltlich	gegen Taxnachtrag und noch unbekannt	Totale	
	ohne Mütter	ohn Mütter	mit Mütter	zusammen		ohne Mütter								
1863	350	785	6.803	7.588	7.938	1.030	76	373	1.479	1.380	7.664	373	9.417	24.777
1864	320	796	7.196	7.992	8.312	987	71	437	1.495	1.307	8.063	437	9.807	24.896
1865	326	899	6.967	7.866	8.192	820	56	366	1.242	1.146	7.922	366	9.434	24.847
1866	263	887	7.369	8.256	8.519	412	36	327	775	675	8.292	327	9.294	25.050
1867	232	759	6.574	7.333	7.565	557	105	172	834	789	7.438	172	8.399	23.609
1868	162	710	6.422	7.132	7.294	613	93	148	854	775	7.225	148	8.148	23.506
1869	102	747	6.201	6.948	7.050	495	79	114	688	597	7.027	114	7.738	22.966
1870	36	730	5.885	6.615	6.651	251	50	279	580	287	6.665	279	7.231	22.127
1871	5	884	5.756	6.640	6.645	112	107	324	543	117	6.747	324	7.188	21.796
1872	5	947	5.289	6.236	6.241	198	109	352	659	203	6.345	352	6.900	20.777
im 10jähr. Durchschn.	180	814	6.446	7.260	7.441	548	78	289	915	728	7.338	289	8.355	23.435

Die Einnahmen der n.-ö. Landesfindelanstalt mit dem Ertrage der einzelnen Posten im Jahre 1872 bestehen:

1. in den Interessen von Activ-Capitalien pr.	29.760 fl.	95 kr.
2. in dem Ertrage der Realitäten pr.	4.333 „	12·5 „
3. in Beiträgen und zwar:		
a) vom Aerar für die Schutzpocken-Impfanstalt	336 „	— „
b) vom Bürgerspitalsfonde	11.638 „	10 „
c) vom Waisenhausfonde aus der Chaos-schen Stiftung..................	2.625 „	— „
Fürtrag...	48.693 fl.	17·5 kr.

mfange der Anstalt.

Abgang der Kinder durch: …tlassung aus dem Verbande der Anstalt — Orte nach — aus der …geltlichen Pflege — am Lande	zusammen	im Alter: bis zum 1. Jahre	bis zum 2. Jahre	bis zum 6. Jahre	bis zum 10. Jahre	normal alt	Tod — dem Orte nach: im Hause	in der entgeltlichen Pflege: in Wien	am Lande	zusammen	im Alter: bis zum 1. Jahre	bis zum 2. Jahre	bis zum 6. Jahre	bis zum 10. Jahre	nach Percenten zur Gesammtzahl d. Verpflegten
1.648	2.117	382	110	419	317	889	1.070	178	6.323	7.571	6.813	368	314	76	30·5
1.417	1.874	321	124	422	263	744	1.038	222	6.444	7.704	6.858	589	168	89	30·9
1.435	1.904	326	129	427	268	754	1.021	196	5.970	7.187	6.502	490	114	81	28·8
1.244	1.753	296	99	376	238	744	1.503	354	6.230	8.087	7.105	687	194	101	32·2
1.363	1.942	385	103	381	240	833	1.223	219	4.867	6.309	5.664	427	150	71	26·7
1.622	2.263	389	130	499	340	905	976	165	4.874	6.015	5.540	401	110	64	25·5
1.634	2.187	392	130	439	327	899	863	163	4.858	5.884	5.430	293	80	81	25·6
1.574	2.053	387	114	402	261	889	801	189	4.476	5.466	5.151	190	65	60	24·7
1.913	2.439	410	142	561	392	934	784	199	4.504	5.487	4.844	356	233	54	25·1
2.401	2.950	509	231	745	440	1.025	813	155	4.293	5.261	4.660	369	211	21	25·3
1.625	2.148	380	131	467	308	862	1.009	204	5.284	6.497	5.856	417	164	70	27·6

	Uebertrag...	48.693 fl. 17·5 kr
4.	in den Aufnahmstaxen für Findlinge..	13.846 „ — „
5.	in Ammen-Abgabstaxen	12.870 „ — „
6.	in Verpflegskosten und zwar:	
	a) für die vor dem 1. Juli aufgenommenen Findlinge	
	α) vom Aerar	76.800 „ — „
	β) vom n.-ö. Landesfonde	42.251 „ 97·5 „
	γ) von fremden Landesfonden	32.269 „ 01·5 „
	Fürtrag...	226.730 fl. 16·5 kr.

Uebertrag...	226.730 fl. 16·5 kr.
b) für die vom 1. Juli 1868 an aufgenommenen Findlinge	
δ) vom n.-ö. Landesfonde.........	198.795 „ 72·5 „
ε) von fremden Landesfonden.....	265.201 „ 87·5 „
c) vom allgemeinen Versorgungsfonde für eheliche, auf Krankheitsdauer oder Arrestdauer der Mutter aufgenommene Kinder	3.038 „ 14 „
d) von Zuständigkeitsgemeinden für zeitweilig verpflegte Kinder	1.968 „ 20·5 „
7. in verschiedenen Einnahmen und zwar: Materialerlös, Ersatzbeträge u. dgl. ..	1.167 „ 19·5 „
in Summa	696.901 fl. 30·5 kr.

Während des Decenniums 1863—1872 betrugen:

im Jahre	die Gesammtauslagen für sämmtliche Findlinge	darunter an Pflegeparteien bezahlte Kostgelder	die Auslagen für die unentgeltliche Verpflegung der Findlinge
1863..	711.580 fl. — kr.	510.681 fl. 56 kr.	610.150 fl. — kr.
1864..	706.103 „ — „	506.777 „ 17 „	611.509 „ — „
1865..	708.643 „ — „	510.231 „ 60 „	624.412 „ — „
1866..	713.925 „ — „	514.400 „ 15 „	664.313 „ — „
1867..	672.856 „ — „	484.809 „ 33 „	610.896 „ — „
1868..	669.921 „ — „	482.694 „ 25 „	610.754 „ — „
1869..	657.439 „ 16 „	471.706 „ 72 „	613.319 „ — „
1870..	680.865 „ 68 „	513.113 „ 45 „	657.770 „ — „
1871..	641 547 „ 92 „	481.003 „ 69 „	628.496 „ — „
1872..	628.867 „ 63 „	446 607 „ 97 „	614.864 „ — „
daher durchschnittlich	679.174 fl. 84 kr.	492.202 fl. 59 kr.	624.648 fl. — kr.

Für die Zwecke der Anstalt bestehen die von der Direction derselben unter Oberaufsicht des Landesausschusses verwalteten „Stiftungsfonde“: nämlich der „Dr. Fridinger'sche Findelkinder-Unterstützungsfond“ und die „Franz Josef-Stiftung“.

Der Dr. Fridinger'sche Findelkinder-Unterstützungsfond

wurde im Jahre 1870 durch Sammlungen, welche von dem gegenwärtigen Director der Anstalt veranstaltet worden waren, ins Leben gerufen.

Aus diesem Fonde werden einerseits Unterstützungen für die Pflege solcher Findlinge ertheilt, welche wegen ihrer schwächlichen Constitution oder in Folge von Krankheiten einer besonders aufmerksamen und daher schwierigen Pflege benöthigen: anderseits werden aus diesem Fonde schulpflichtige Findlinge, welche sich mit guten Schulzeugnissen ausweisen können, mit Sparcassabüchern im Betrage von 10, 15 und 20 fl. betheilt, die denselben nach erreichtem 24. Lebensjahre ausgefolgt werden. Stirbt das Kind früher, so fällt das Capital sammt den aufgelaufenen Interessen wieder an den Fond zurück. Endlich werden aus diesem Fonde auch „Ammen" mit Beträgen von 1 fl. bis 15 fl. unterstützt.

Die Interessen dieses Fondes [102]) (jährlich circa 5000 fl. ö. W.) können von der jeweiligen ärztlichen Direction nach eigenem Ermessen verwendet werden. [103])

Die Capitalsanlage geschieht von der Direction nach eingeholter Zustimmung des n.-ö. Landesausschusses. Das Fondsvermögen wird bis zum Betrage von 5000 fl. im Depositenamte der Findelanstalt aufbewahrt: höhere Beträge werden beim n.-ö. Landesausschusse deponirt.

Die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben des Fondes erfolgt, von den übrigen Gegenständen der Anstalt getrennt, im Jänner eines jeden Jahres an den n.-ö. Landesausschuss.

---

[102]) Ende 1878 bestand das Vermögen dieses Fondes aus 1847 fl. 38 kr. in Barem und 95.700 fl. in Werthpapieren.

[103]) In welcher Weise die Einkünfte dieses Fondes verwendet werden, ergibt sich aus folgenden Ziffern, welche dem Ausweise über die im Jahre 1878 aus den Interessen dieses Fondes erfolgten „Betheilungen" entnommen sind.

Es wurden in diesem Jahre aus dem Fonde 4193 fl. 13 kr. verausgabt, wovon 538 fl. 32 kr. an 90 Parteien für „lobenswerthe Pflege" 440 fl. 63 kr. an 222 Ammen bei der „Genesung erkrankter Beilagskinder" und 851 fl. 10 kr. für „Sparcassaeinlagen" an 61 Findlinge mit guten Schulzeugnissen entfielen. 32 Parteien erhielten ferner als „Verpflegsgebühren" für Findlinge über dem Normalalter einen Betrag von 1600 fl., während der Rest der bezeichneten Interessensumme per 743 fl. 8 kr. auf Kleideranschaffung, Reisekostenvergütung, Betheilung der Kinder mit Spielsachen und verschiedene andere Auslagen verwendet worden ist.

Im Falle die Wiener Findelanstalt aufgelassen würde, werden nach dem über die Errichtung und Verwendung dieses Fondes aufgestellten und von dem n.-ö. Landesausschusse mit Decret vom 29. October 1870, Z. 15.320 genehmigten Programme aus den Fondsinteressen Stipendien für „uneheliche", in Niederösterreich heimatberechtigte Kinder gebildet, deren Höhe und Dauer für jeden Stipendisten der n.-ö. Landesausschuss bestimmen wird. —

Die Kaiser Franz Josef-Stiftung

wurde von Dr. Fridinger im Jahre 1873 zum Andenken an das 25jährige Jubiläum des Regierungsantrittes Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I. und zwar als ein Erziehungsfond für Findlinge gegründet.

Nach dem für dieselbe genehmigten Programme haben alle in den verschiedenen Ländern der Monarchie heimatberechtigten Kinder Anspruch auf Stipendien aus dieser Stiftung, wenn sie das sechste Lebensjahr überschritten haben und laut ärztlichen Gutachtens „lernfähig" befunden worden sind. Die Verleihung der Stipendien erfolgt am 2. December jeden Jahres von Sr. Majestät dem Kaiser aus dem Ternovorschlage der ärztlichen Direction der Findelanstalt. Die Höhe und Dauer der Stipendien richtet sich nach dem Ermessen der ärztlichen Direction, so lange die Kinder die in den öffentlichen Schulen vorgetragenen Gegenstände gut erlernen. Deshalb sind alljährlich und nach vollendetem Findlingsalter die Schulzeugnisse der Kinder der Findelhaus-Direction zu präsentiren und von dieser die Fortgangsclassen in Evidenz zu führen.

Die Capitalsanlage und die Verwaltung dieser Stiftung geschieht durch den n.-ö. Landesausschuss. Alle eingehenden „Schenkungen" werden zum Capital geschlagen und immer nur die Interessen davon zur Erziehung der Kinder verwendet.

Im Falle der Auflassung der Findelanstalt haben alle „unehelichen" Kinder der Monarchie auf diese Stiftung Anspruch und es wird dann die Verleihung der Stipendien von Sr. Majestät dem Kaiser über Ternovorschlag der k. k. n.-ö. Statthalterei vorgenommen werden. In diesem Falle würde dann auch die Capitalsanlage und die Verwaltung der Stiftung durch die n.-ö. Statthalterei besorgt werden.[104]) —

---

[104]) Im Jahre 1878 betrugen die Einnahmen des Stiftungsfondes 2076 fl. 32 kr. in Baarem und 1308 fl. 89 kr. in Effecten, während die Summe der reellen Auslagen 2150 fl. 69 kr. betrug, worunter 841 fl. 67 kr. auf „Verpflegskosten" entfielen. Die Auslagen für einen Zögling oder Stiftling können, je nach den Mitteln des Fondes, bis auf 500 fl. jährlich erhöht werden.

B. Blindeninstitute.

a) Oeffentliche Anstalten.

α. Das k. k. Blinden-Erziehungsinstitut
(im VIII. Bezirke, Blindengasse Nr. 31).

Dieses Institut[105]) verdankt seine Entstehung dem Armenbezirksdirector Wilhelm Klein,[106]) welcher sich im Jahre 1804 mit glücklichem Erfolge der Erziehung und dem Unterrichte eines neunjährigen blinden Knaben unterzogen hatte.

Ueber Auftrag des Kaisers Franz I. fand am 6. August 1805 in Gegenwart mehrerer Mitglieder der k. k. Hofcommission in Wohlthätigkeits-Angelegenheiten die Prüfung des von Klein unterrichteten Knaben statt. Diese Commission erstattete dann hierüber einen Vortrag an den Kaiser, worauf zu Folge a. h. Entschliessung vom 8. November 1808 Klein angemessen besoldet und die Auf-

---

Zu erwähnen ist hier auch noch die Dr. Johann Carl Seyffert'sche Stiftung (Stiftbrief vom 9. October 1874) mit einem Capitale von 527 fl. 83 kr., dessen Interessen zu gleichen Theilen als „Weihnachtsgeschenke" an zwei Säuglinge solcher Mütter zu vertheilen sind, welche ihren Beilegkindern bezüglich der Lebenserhaltung derselben nach dem Ermessen der Anstaltsärzte besonders erspriessliche Dienste geleistet haben.

[105]) Laut Decret der Studienhofcommission vom 4. Februar 1844, Z. 860 ist zu Folge a. h. Entschliessung vom 30. Jänner 1844 zur Bezeichnung der hiesigen Blinden-Erziehungsanstalt dem allgemeinen Namen „Blindeninstitut" der bestimmtere Name „Blinden-Erziehungsinstitut" zu substituiren.

[106]) Johann Wilhelm Klein war der erste deutsche Blindenlehrer und Gründer der ersten deutschen Blinden-Bildungsanstalt, nämlich des k. k. Blinden-Erziehungsinstitutes in Wien: er hat mit Valentin Hauy, dem ersten Blindenlehrer in Frankreich und Gründer des k. Blinden-Erziehungsinstitutes zu Paris, den Impuls zur Gründung der Blinden-Bildungsanstalten in der Welt gegeben.

Eine interessante Zusammenstellung über „die Zahl der Blinden und die Blindenanstalten der Gegenwart" findet sich in dem Werke des gegenwärtigen Directors des k. k. Blinden-Erziehungsinstitutes in Wien, M. Pablasek „Die Blinden-Bildungsanstalten, deren Bau, Einrichtung und Thätigkeit", Wien 1876.

nahme von 8 armen blinden Kindern auf Kosten des n.-ö. Landbruderschaftsfondes in Klein's Privatanstalt bewilligt wurde. Im Jahre 1816 wurde dieselbe als eine „öffentliche Staatsanstalt“ erklärt.[107])

Der Zweck dieser Anstalt, welche der Einrichtung nach den Charakter einer besonderen Volks- oder Bürgerschule hat, besteht darin, blinde Kinder beiderlei Geschlechtes durch Unterricht und Uebung zur Sittlichkeit und zu bürgerlicher Brauchbarkeit zu erziehen.

Aufgenommen werden die Kinder zwischen dem siebenten und zwölften Lebensjahre. Für ältere Blinde mit dreizehn, vierzehn, höchstens fünfzehn Jahren muss beim Einschreiten um Aufnahme zugleich die „Altersnachsicht“ angesucht werden. Erwachsene Blinde, welche sich nicht mehr im schulbildungsfähigen Alter befinden, gehören entweder in die „Blinden-Versorgungsanstalt“ oder in ein „Versorgungshaus“.

Das aufzunehmende blinde Kind muss gesund und bildungsfähig sein; blödsinnige und schwächliche Kinder sind von der Aufnahme ausgeschlossen.

Die Aufnahme[108]) ist entweder entgeltlich oder unentgeltlich.

---

[107]) Das Statut für das k. k. Blinden-Erziehungsinstitut wurde mit a. h. Entschliessung vom 11. September 1818 genehmigt. Die Anstalt selbst war bis zum Jahre 1810 in dem Privathause des Gründers untergebracht; von 1810—1829 befand sich dieselbe in dem über Auftrag des Statthalters Grafen von Saurau aus dem „Fonde für wohlthätige Anstalten“ angekauften Hause Nr. 213 in der grossen Steingasse zu Gumpendorf und wurde, als die Localitäten dieses Hauses sich als nicht mehr ausreichend erwiesen, am 31. October 1829 in das gegenwärtige, aus dem freien Vermögen des Institutes angekaufte Institutsgebäude versetzt. (Siehe „das k. k. Blindeninstitut in Wien“ von M. Pablasek, 1864.)

[108]) Bei dem Eintritte hat das blinde Kind seinen „Taufschein“, dann ein „ärztliches Zeugniss“ über die Pockenimpfung und den sonstigen Gesundheitszustand mitzubringen. Blinde Kinder aus der Nähe von Wien sollen der Institutsdirection zur vorläufigen Prüfung ihrer Bildungsfähigkeit

Das Ansuchen um entgeltliche Aufnahme ist unmittelbar an die Institutsdirection zu richten, die unentgeltliche Aufnahme dagegen ist bei der n.-ö. Statthalterei als der Administrativbehörde des Institutes anzusuchen und ist bedingt durch die Beibringung eines obrigkeitlich bestätigten Armuthszeugnisses und des Nachweises, dass weder die ersatzpflichtigen Verwandten noch die betreffende Gemeinde oder deren Ortsarmenfond die Verpflegskosten zu bestreiten im Stande sind.

Die Aufnahme armer blinder, nach Wien „zuständiger" Kinder auf Kosten des Wiener allgemeinen Versorgungsfondes ist bei dem Wiener Magistrate anzusuchen.[109])

Die in der Anstalt bestehenden Panadi'schen Stiftungsplätze[110]) hat der Vorstand der griechisch-nichtunirten Gemeinde, die Stiftungsplätze der Kaiser Franz Josef-Stiftung[111]) aber die Institutsdirection zu verleihen, daher auch die bezüglichen Gesuche an diese zu richten sind.

Für blinde Militärkinder kann die Aufnahme auf Kosten des „Fondes zur Erziehung und Versorgung von Blinden aus dem k. k. Militärstande" bei dem k. k. Landes-General-Commando in Wien erbeten werden.

Die Gesuche endlich um Aufnahme auf Kosten eines

---

und dem Institutsarzte zur Untersuchung des Gesundheitszustandes vorgestellt und darüber sogleich die erforderlichen Zeugnisse ausgestellt werden. Von weit Entfernten sind über diese Eigenschaften die betreffenden Zeugnisse von dem Pfarrer oder Schullehrer und dem Bezirksarzte beizubringen.

[109]) Die Anzahl der auf Kosten dieses Fondes in das k. k. Blinden-Erziehungsinstitut abzugebenden Kinder ist nicht fixirt; es werden jedoch jährlich die Verpflegskosten für 10 Individuen präliminirt. Eine Aufnahme über diese Anzahl kann daher nur mit besonderer Genehmigung des Gemeinderathes geschehen. Gegenwärtig (1878) werden 10 Kinder auf Kosten des „allgemeinen Versorgungsfondes" in dieser Anstalt verpflegt.

[110]) Siehe die Stiftung: Panadi Constantin auf Seite 308 des I. Theiles dieses Werkes.

[111]) Siehe die Stiftung: Saazer Johann (Kaiser Franz Josef-Stiftung) auf Seite 309 des I. Theiles.

„Vereinsfondes“ sind unmittelbar an die betreffende Vereinsleitung zu richten.

Blinde Kinder aus dem Auslande können nur gegen Entrichtung des Verpflegskostenbetrages aufgenommen werden, von welchem Betrage (im Jahre 1878: 289 fl.) die Hälfte beim Eintritte des Kindes in das Institut und dann alle Halbjahr die jedesmalige Hälfte vorauszubezahlen ist.

Kinder, welche den aus den Verhältnissen des Institutes hervorgehenden Anforderungen nicht entsprechen, können jederzeit entlassen werden. —

Der Unterricht, welchen die blinden Kinder während ihres 6- bis 8jährigen Aufenthaltes im Institute erhalten, ist ein dreifacher, nämlich der Schul-, Musik- und Arbeitsunterricht. [112])

Zur Besorgung des „Schulunterrichtes“ in den vier Classen sind systemisirt: ein Director, ein Katechet, ein erster Lehrer (zugleich Rechnungsführer), ein zweiter Lehrer und ein Stipendist.

Den „Musikunterricht“ besorgen, unter Mitwirkung der obigen Classenlehrer, vier definitive Musiklehrer. Die Mehrzahl der Zöglinge des Blinden-Erziehungsinstitutes (circa 6/7tel besteht aus Kindern armer Eltern, daher geht auch das Haupt-

---

[112]) Der Schulunterricht umfasst als Lehrgegenstände: die Religionslehre, deutsche Sprache, Schreiben flacher und tastbarer Schrift, Rechnen, Geometrie, Vaterlandskunde, allgemeine Geographie und Geschichte, Naturgeschichte, Naturlehre, Technologie, Vorlesen, Turnen (in Abtheilungen für Knaben und Mädchen) und Gesang (in Abtheilungen für Anfänger und Vorgeschrittene). Für einzelne besonders begabte Zöglinge kann als freier Gegenstand auch das Lernen einer zweiten Sprache in besonderen Stunden hinzutreten.

Der Unterricht in der Musik wird für Clavier, Harmonium, alle Streichinstrumente, die Holz- und Blech-Blasinstrumente, für Harfe und Zither ertheilt.

Der Arbeitsunterricht endlich umfasst für Mädchen: Stricken, Spinnen, Netzen, Nähen, Häkeln, Flecht- und Klöppelarbeiten; für Knaben: Stricken (als Gelenk- und Vorübung zur Handarbeit), Netzen oder Knüpfen, Spinnen und Seilern, Flecht- und Klöppelarbeiten, Bürstenbinden, Drechs-

bestreben bei dem Unterrichte derselben dahin, die Zöglinge in angemessenen Handarbeiten zu unterweisen, mit welchen sie sich in der Folge ihr Brod erwerben können.

Nach vollendeter Erziehung, welche, wie bereits erwähnt, sechs bis acht, höchstens zehn Jahre dauert, werden die Zöglinge ihren Angehörigen zurückgegeben, oder im Falle Plätze in der „Versorgungs- und Beschäftigungsanstalt für erwachsene Blinde“ frei sind, in dieser Anstalt untergebracht.

Bedenklich oder schwer erkrankte Zöglinge werden bis zu ihrem zwölften Lebensjahre ins „Kinderspital“, sonst vorschriftsmässig in das „allgemeine Krankenhaus“ abgegeben. Leichtere Erkrankungen werden im Institute selbst entweder von dem Hausarzte, welcher eine Jahresremuneration von 100 fl. ö. W. bezieht, oder von einem der Specialärzte behandelt, welche im Institute „unentgeltlich“ ärztliche Dienste leisten.

Stirbt ein Zögling in der Anstalt oder im Krankenhause, so wird für denselben ein Sarg beigeschafft und das Leichenbegängniss nach der letzten Classe bestellt.

Die „Krankenkosten“ sowohl, als die Kosten für die „Beerdigung“ werden aus jenem Fonde bestritten, auf dessen Kosten die Verpflegung des Zöglings erfolgt war. —

Für die Zwecke des k. k. Blinden-Erziehungsinstitutes bestehen 42 Stiftungen. [118])

In administrativer Hinsicht untersteht das Institut der n.-ö. Statthalterei, welche die Verpflegung und die Ausgaben bestimmt und die Institutsrechnungen controlirt; in Beziehung auf den Unterricht untersteht das Institut der Landesschulbehörde.

Die Anstalt hat Raum zur Aufnahme von 80 Zöglingen.

---

[118]) Diese Stiftungen sind in dem „Stiftungenverzeichnisse“ auf Seite 303 des I. Theiles dieses Werkes angeführt.

Während des Decenniums 1863—1872 betrug:

im Jahre	die Zahl der verpflegten Zöglinge [114]			der Verpflegskostenbetrag für einen auf Kosten des „allg. Versorgungsfondes" verpflegten Zögling	
	Knaben	Mädchen	zusammen	täglich	per Jahr
1863...	45	28	73	63·4 kr.	231 fl. 62 kr.
1864...	44	32	76	80·9 „	295 „ 38 „
1865...	41	34	75	67·3 „	245 „ 70 „
1866...	41	30	71	67·7 „	246 „ 27 „
1867...	47	30	77	66·9 „	243 „ 93 „
1868...	47	30	77	69·4 „	253 „ 13 „
1869...	50	30	80	68·9 „	251 „ 62 „
1870...	50	29	79	72·1 „	263 „ 28 „
1871...	49	27	76	70·1 „	255 „ 95 „
1872...	48	27	75	75·1 „	274 „ 02 „
und durchschnittl.	46	30	76	70·2 kr.	256 fl. 09 kr.

Hinsichtlich der Vertheilung der Zöglinge auf die einzelnen „Fonde", aus welchen die Kosten ihrer Verpflegung

---

[114]) Als Externisten besuchten die Anstalt: im Jahre 1863 2 Knaben, im Jahre 1864 und 1865 je 1 Knabe, im Jahre 1866 2 Knaben, im Jahre 1867 4 Knaben und 1 Mädchen, im Jahre 1868 2 Knaben und 1 Mädchen, im Jahre 1869 1 Knabe und 3 Mädchen und im Jahre 1872 2 Knaben und 3 Mädchen.

Von den im letztabgelaufenen Jahre 1878 in der Anstalt verpflegten Zöglingen wurden

10 auf Kosten des Wiener „allgemeinen Versorgungsfondes",
6 „ „ „ n.-ö. Landbruderschaftsfondes,
3 „ „ „ k. k. Militärfondes,
1 „ „ „ „ Gefälls-Strafgelderfondes,
26 „ „ „ Institutsfondes und
20 „ „ der Instituts-Stiftungen verpflegt.

Für 3 Zöglinge wurden die Kosten der Verpflegung von den Angehörigen gezahlt; 4 besuchten die Anstalt als „Externisten", also nur zum Zwecke des Unterrichts.

Acht Plätze sind derzeit wegen unzureichenden Erträgnisses der betreffenden Stiftungsfonde unbesetzt.

bestritten wurden, haben sich in den einzelnen Jahren im Vergleiche mit den in der Anmerkung 114 angeführten Ziffern nur unbedeutende Veränderungen ergeben. —

Die Einnahmen des Institutes bestehen in dem Interessenertrage der Stiftungscapitalien, in den Interessen des freien Institutsvermögens, welches aus den demselben zur Förderung seiner Zwecke überhaupt zum Geschenke gemachten und an keine besonderen Zwecke gebundenen Beiträgen entstand, ferner aus Verpflegskosten-Rückvergütungen (für Zöglinge, welche von den Eltern, von Verwandten und sonstigen Wohlthätern oder auf Kosten öffentlicher oder Privatfonde dem Institute zur Verpflegung übergeben werden), endlich in Geschenken, Legaten und sonstigen Unterstützungen.

Mit der grösseren Stabilität der Zahl der Institutszöglinge ist auch eine gewisse Unveränderlichkeit der für die unentgeltliche Verpflegung [115]) und Erziehung derselben jährlich verausgabten Beträge verbunden.

Es kann durchschnittlich ein Betrag von 38.500 fl. angenommen werden, auf welchen die unentgeltliche Verpflegung und Erziehung der Zöglinge in diesem Institute jährlich zu stehen kommt.

β. Die niederösterreichische Landes-Blindenvorschule
(in Oberdöbling, Herrengasse Nr. 17). [116])

Aus den statistischen Zusammenstellungen über die in Niederösterreich lebenden Blinden ergab sich das betrübende

---

[115]) Im Jahre 1877 hatten die effectiven Ausgaben für diese unentgeltliche Verpflegung 38.579 fl. betragen, wobei zu bemerken ist, dass alle jene Zöglinge als unentgeltlich verpflegt angesehen wurden, für welche die Verpflegskosten nicht von diesen selbst oder von deren zahlungspflichtigen Anverwandten bestritten worden sind.

[116]) Obwohl die Gründung dieser Anstalt (im October 1873) erst nach jenem Jahrzehnt erfolgte, mit welchem die Darstellung der „Armenpflege“ in diesem Werke nach allen Richtungen hin abgeschlossen wird, so erscheint es doch angezeigt, einiges Detail über diese Vorschule anzuführen, sowohl der Tendenz als auch des Zusammenhanges mit dem vorausgehenden Erziehungsinstitute wegen.

b) Privatanstalten.

Das israelitische Blindeninstitut
(auf der hohen Warte bei Wien).

Dasselbe verdankt seine Entstehung einem Vereine [119]), dessen Statuten mit Statthalterei-Erlass vom 3. März 1871, Z. 5529 genehmigt wurden.

Der Bau des Institutes wurde am 1. December 1872 vollendet und dasselbe im Jänner 1873 eröffnet.

Die Anstalt hat einen Belegraum für 50 Zöglinge.

Der Zweck derselben ist die geistige, religiös-sittliche und gewerbliche Ausbildung von Blinden beiderlei Geschlechtes, um dieselben für einen entsprechenden Beruf tüchtig zu machen.

Als Ergänzung dieser Bildungsanstalt dient eine mit derselben verbundene „Blinden-Beschäftigungsanstalt". In diese

---

der Zöglinge dieser Anstalt und die Auslagen für die Erhaltung derselben seit dem Bestehen des Instituts.

Jahr	Gesammtzahl der unentgeltlich*) verpflegten Zöglinge:	Von denselben hatten vor der Aufnahme im „Wiener Armenbezirke" gewohnt:	Summe der Auslagen für die Erhaltung der Anstalt:				Die Auslagen für einen Zögling betrugen im Durchschnitte:			
1873 (8. Decemb.)	14	3	—	fl.	—	kr.	—	fl.	—	kr.
1874........	23	7	11.900	„	—	„	517	„	39	„
1875........	30	12	12.666	„	80	„	422	„	23	„
1876........	30	12	14.289	„	20	„	476	„	30	„
1877........	30	12	14.977	„	32	„	499	„	24	„
1878........	29	12	14.308	„	33	„	493	„	39	„

[119]) Mitglied des Vereines ist derjenige, der dem Institute einen jährlichen Unterstützungsbeitrag von mindestens 5 fl. zuwendet, oder einen Baarbetrag von 100 fl. auf einmal zu Gebote stellt.

Personen, welche der Anstalt durch Widmung eines Capitales eine Jahresrente von 300 fl. ö. W. sicherstellen, werden Stifter der Anstalt.

Wer durch besondere Leistungen seine Theilnahme für das Institut in hervorragender Weise bewiesen oder für das Blinden-Erziehungs- oder Beschäftigungswesen im Allgemeinen verdienstlich gewirkt hat, kann vom Curatorium zum Ehrenmitgliede ernannt werden.

---

*) Zahlzöglinge wurden bisher in die Anstalt nicht aufgenommen.

können solche männliche Zöglinge versetzt und daselbst bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre belassen werden, die nach Zurücklegung ihrer Bildungszeit zur Ausübung ihres Berufes noch nicht reif sind oder für die der Ort hiezu nicht ermittelt ist.

Das Blindeninstitut wird von einem aus sieben Männern und drei Frauen bestehenden Curatorium geleitet, welches von der Plenarversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt wird und aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Cassier wählt.

Die Bedingungen zur Aufnahme[120]) in das Institut sind: 1. unheilbare oder voraussichtlich durch Jahre hindurch währende vollständige Blindheit oder ein solcher Grad von Schlechtsichtigkeit, welcher voraussichtlich Jahre hindurch das Kind von der Theilnahme an jedem anderen Unterrichte ausser dem für Blinde bestimmten ausschliesst; 2. das zurückgelegte 9. Lebensjahr; 3. Bildungsfähigkeit des Kindes; 4. dessen körperliche Gesundheit und 5. die Staatsangehörigkeit zur österreichisch-ungarischen Monarchie.

Die Lehrzeit soll nicht unter sechs und nicht über acht Jahre dauern. Der gewissenhaften Erwägung des Curatoriums bleibt es jedoch überlassen, ein Kind, dessen Verbleiben in der Anstalt für die eigene Entwicklung und Bildung ohne Vortheil oder für

---

[120]) Dem Gesuche um Aufnahme sind das „Geburtszeugniss“, das „Impfungszeugniss“ und der „Heimatschein“ beizuschliessen. Die Gesuche sind an das Curatorium zu richten.

Der definitiven Aufnahme eines Zöglings geht eine Probezeit von 6 bis 10 Monaten voran, während welcher, wenn sich Anstände ergeben, die das Verbleiben des Zöglings in der Anstalt als nicht thunlich erscheinen lassen, derselbe aus dem Institute zu entfernen ist. Die Eltern oder Vormünder oder die Heimatgemeinde haben die bezüglichen Kosten zu tragen und den Entlassenen sofort in ihre Obhut zu übernehmen.

In gleicher Weise haben sich bei der definitiven Aufnahme eines Pfleglings die Eltern, Vormünder oder die Heimatgemeinde durch einen Revers zu verpflichten, dass sie den herangebildeten Zögling nach vollendeter Lehrzeit oder über Aufforderung des Curatoriums auch früher zurücknehmen.

b) Privatanstalten.

Das israelitische Blindeninstitut
(auf der hohen Warte bei Wien).

Dasselbe verdankt seine Entstehung einem Vereine[119]), dessen Statuten mit Statthalterei-Erlass vom 3. März 1871, Z. 5529 genehmigt wurden.

Der Bau des Institutes wurde am 1. December 1872 vollendet und dasselbe im Jänner 1873 eröffnet.

Die Anstalt hat einen Belegraum für 50 Zöglinge.

Der Zweck derselben ist die geistige, religiös-sittliche und gewerbliche Ausbildung von Blinden beiderlei Geschlechtes, um dieselben für einen entsprechenden Beruf tüchtig zu machen.

Als Ergänzung dieser Bildungsanstalt dient eine mit derselben verbundene „Blinden-Beschäftigungsanstalt". In diese

---

der Zöglinge dieser Anstalt und die Auslagen für die Erhaltung derselben seit dem Bestehen des Instituts.

Jahr	Gesammtzahl der unentgeltlich*) verpflegten Zöglinge:	Von denselben hatten vor der Aufnahme im „Wiener Armenbezirke" gewohnt:	Summe der Auslagen für die Erhaltung der Anstalt:	Die Auslagen für einen Zögling betrugen im Durchschnitte:
1873 (8. Decemb.)	14	3	— fl. — kr.	— fl. — kr.
1874	23	7	11.900 „ — „	517 „ 39 „
1875	30	12	12.666 „ 80 „	422 „ 23 „
1876	30	12	14.289 „ 20 „	476 „ 30 „
1877	30	12	14.977 „ 32 „	499 „ 24 „
1878	29	12	14.308 „ 33 „	493 „ 39 „

[119]) Mitglied des Vereines ist derjenige, der dem Institute einen jährlichen Unterstützungsbeitrag von mindestens 5 fl. zuwendet, oder einen Baarbetrag von 100 fl. auf einmal zu Gebote stellt.

Personen, welche der Anstalt durch Widmung eines Capitales eine Jahresrente von 300 fl. ö. W. sicherstellen, werden Stifter der Anstalt.

Wer durch besondere Leistungen seine Theilnahme für das Institut in hervorragender Weise bewiesen oder für das Blinden-Erziehungs- oder Beschäftigungswesen im Allgemeinen verdienstlich gewirkt hat, kann vom Curatorium zum Ehrenmitgliede ernannt werden.

---

*) Zahlzöglinge wurden bisher in die Anstalt nicht aufgenommen.

können solche männliche Zöglinge versetzt und daselbst bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre belassen werden, die nach Zurücklegung ihrer Bildungszeit zur Ausübung ihres Berufes noch nicht reif sind oder für die der Ort hiezu nicht ermittelt ist.

Das Blindeninstitut wird von einem aus sieben Männern und drei Frauen bestehenden Curatorium geleitet, welches von der Plenarversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt wird und aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Cassier wählt.

Die Bedingungen zur Aufnahme[120]) in das Institut sind: 1. unheilbare oder voraussichtlich durch Jahre hindurch währende vollständige Blindheit oder ein solcher Grad von Schlechtsichtigkeit, welcher voraussichtlich Jahre hindurch das Kind von der Theilnahme an jedem anderen Unterrichte ausser dem für Blinde bestimmten ausschliesst; 2. das zurückgelegte 9. Lebensjahr; 3. Bildungsfähigkeit des Kindes; 4. dessen körperliche Gesundheit und 5. die Staatsangehörigkeit zur österreichisch-ungarischen Monarchie.

Die Lehrzeit soll nicht unter sechs und nicht über acht Jahre dauern. Der gewissenhaften Erwägung des Curatoriums bleibt es jedoch überlassen, ein Kind, dessen Verbleiben in der Anstalt für die eigene Entwicklung und Bildung ohne Vortheil oder für

---

[120]) Dem Gesuche um Aufnahme sind das „Geburtszeugniss", das „Impfungszeugniss" und der „Heimatschein" beizuschliessen. Die Gesuche sind an das Curatorium zu richten.

Der definitiven Aufnahme eines Zöglings geht eine Probezeit von 6 bis 10 Monaten voran. während welcher. wenn sich Anstände ergeben, die das Verbleiben des Zöglings in der Anstalt als nicht thunlich erscheinen lassen. derselbe aus dem Institute zu entfernen ist. Die Eltern oder Vormünder oder die Heimatgemeinde haben die bezüglichen Kosten zu tragen und den Entlassenen sofort in ihre Obhut zu übernehmen.

In gleicher Weise haben sich bei der definitiven Aufnahme eines Pfleglings die Eltern, Vormünder oder die Heimatgemeinde durch einen

die anderen Zöglinge der Anstalt nachtheilig werden könnte, auch vor der festgesetzten Zeit aus der Anstalt zu entfernen, gleichwie die Versetzung eines Zöglings aus der Bildungs- in die „Beschäftigungsanstalt" dem Ermessen des Curatoriums anheimgegeben ist.

Der Unterricht umfasst die Gegenstände der Volks- und Mittelschule, insoweit selbe Blinden fassbar gemacht werden können, ferner Musik, Handwerke und Leibesübungen.

Die für die Erziehung und Verpflegung eines Zöglings zu entrichtende Jahresgebühr wird von dem Curatorium bestimmt und ist vierteljährig vorhinein zu bezahlen.

Angehörige der österreichisch - ungarischen Monarchie können, falls ihre Vermögensverhältnisse die Zahlung der Jahresgebühr nicht zulassen, auch zu ermässigten Bedingungen, bei erwiesener gänzlicher Armuth aber auch unentgeltlich aufgenommen werden.

Kinder aus dem Auslande können nur gegen eine mit dem Curatorium zu vereinbarende Jahresgebühr in die Anstalt aufgenommen werden.

Die Anstalt wird erhalten: durch die Zinsen des Gründungscapitales, durch die Verpflegsgebühren der Zöglinge, durch Beiträge aus öffentlichen Fonden, durch regelmässige Jahresbeiträge und ausserordentliche Spenden, Legate u. s. w.

Seit dem Bestehen der Anstalt wurden 25 Zöglinge in dieselbe aufgenommen, welche sich auch derzeit noch daselbst befinden. [121])

---

[121]) Von denselben leisten nur zwei einen theilweisen Ersatz der Verpflegskosten, welche sich im Jahre 1874 mit 667 fl. 30 kr. ö. W. für einen Zögling bezifferten. Die übrigen in der Anstalt befindlichen Zöglinge werden unentgeltlich verpflegt.

Der Effectenstand des Institutes repräsentirt ein Capital von circa 114.000 fl. mit einem jährlichen Zinsenerträgnisse von circa 6800 fl. ö. W

C. Taubstummen-Institute.

a) Oeffentliche Anstalten.

Das k. k. Taubstummen-Institut
(im IV. Bezirke, Favoritenstrasse Nr. 13).

Dieses Institut wurde unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia auf Veranlassung Kaiser Josef II. im Jahre 1779 gegründet. Es hat den Zweck, gehör- und sprachlose Kinder beiderlei Geschlechtes nach ihrer Anlage geistig und körperlich zu bilden und zur Erlernung einer zweckmässigen Beschäftigung zu befähigen und ist eine dem Gebiete der Volks- und Bürgerschulen angehörige öffentliche „Lehr- und Erziehungsanstalt".

Das Institut war ursprünglich auf 70 Zöglinge berechnet; es reichte aber bald nicht mehr aus, um auch nur den grösseren Theil der um Aufnahme in dasselbe Ansuchenden aufnehmen zu können. Es kam daher beinahe jährlich der Fall vor, dass mehrere jener taubstummen Kinder, die von dem Wiener Magistrate zur Aufnahme vorgeschlagen waren, wegen Mangels an Raum zurückgewiesen werden mussten, wodurch dieselben Gefahr liefen, das zur Aufnahme vorgeschriebene Alter zu überschreiten, bevor sie noch zur Aufnahme gelangen konnten.

Die Erweiterung der Anstalt durch den Bau eines zweiten Stockwerkes erschien demnach dringend nothwendig. Um den durch Sammlungen bereits aufgebrachten „Baufond" auf die zum Erweiterungsbaue erforderliche Höhe zu bringen, wurde vom Wiener Gemeinderathe in der Sitzung vom 4. Juli 1862 der Beschluss gefasst, zu diesem Baue 10.000 fl. unter der Bedingung zu bewilligen, dass mit der n.-ö. Statthalterei ein Uebereinkommen getroffen werde, dem zufolge die Commune nach Vollendung des auszuführenden Baues berechtigt sein sollte, in diesem Institute eine entsprechende, zu ermittelnde Anzahl taubstummer, nach Wien zuständiger Kinder auf ihre Kosten unterzubringen.

Ueber diesen Beschluss wurde am 1. Juli 1863 an die

n.-ö. Statthalterei Bericht erstattet und zugleich bemerkt, dass der Commune Wien daran gelegen sei, alle taubstummen Kinder mittelloser Eltern gegen Zahlung der entfallenden Verpflegskosten in dem Institute unterzubringen, damit diese Unglücklichen nach erlangter Ausbildung sich eher fortzubringen in die Lage kämen und nicht frühzeitig der städtischen Versorgung anheimfallen müssten.

Am 3. August 1863 wurden die Modalitäten über die Aufnahme der „auf Kosten des allgemeinen Versorgungsfondes" aufzunehmenden Kinder zwischen den Repräsentanten der Statthalterei und dem Director des Taubstummen-Institutes einerseits und den Vertretern der Commune andererseits protokollarisch festgesetzt und von dem k. k. Staatsministerium mit Erlass vom 28. September 1863, Z. 8346 genehmigt. [122])

Hiernach soll die Aufnahme der Zöglinge auf Rechnung des „allgemeinen Versorgungsfondes" nicht, wie bisher, zu jeder beliebigen Zeit, sondern wie bei allen übrigen Institutszöglingen nur bei Beginn des Schuljahres erfolgen.

Die Commune ist vom Schuljahre 1864/5 angefangen berechtigt, jederzeit auf Rechnung des „allgemeinen Versorgungsfondes" 30 Zöglinge im Institute unterzubringen. Sollte in einem oder dem anderen Jahre die Commune eine grössere Anzahl von Zöglingen unterzubringen wünschen, was jedoch nur dann geschehen könnte, wenn die für das Taubstummen-Institut festzusetzende Maximalsumme sämmtlicher im Institute untergebrachten Zöglinge nicht überschritten wird, so hat die Commune von Fall zu Fall das Ansuchen an die Institutsdirection zu richten, welche dasselbe unter Nachweisung des Standes der Zöglinge und der Möglichkeit der Aufnahme der Statthalterei zur Entscheidung vorzulegen haben wird.

Damit die Commune rechtzeitig in der Lage ist, zu wissen, wie viele Plätze für „Versorgungsfonds-Zöglinge" beim Beginne

---

[122]) Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. October 1863, Z. 40156.

eines Schuljahres in Erledigung kommen, um das ihr zustehende „Besetzungsrecht“ ausüben zu können, hat die Direction des Institutes im Monate Mai jeden Jahres dem Magistrate eine Nominalliste der auf Rechnung des „allgemeinen Versorgungsfondes“ untergebrachten Zöglinge zu übergeben, welche aus dem Institute auszutreten haben und für welche daher mit dem Beginne des nächsten Schuljahres neue Zöglinge in das Institut aufgenommen werden können.

Für die Aufnahme in das k. k. Taubstummen-Institut ist das Alter von sieben bis vierzehn Jahren [133]) vorgeschrieben. Die Aufzunehmenden dürfen nicht blödsinnig sein und keine Gebrechen haben, welche dem Zwecke der Anstalt entgegenstehen.

Die Aufnahme selbst wird nach dem Vorschlage der Institutsdirection von der Statthalterei bewilligt, eventuell von der Verwaltungsbehörde des „Fondes“ oder den Repräsentanten der „Stiftung“, auf deren Kosten die Verpflegung in der Anstalt erfolgt; dieselbe ist eine „entgeltliche“ oder eine „unentgeltliche“. Uebrigens können, so lange die nach dem Statute normirte Schülerzahl nicht überschritten ist, auch ausser dem Institute wohnende Taubstumme an dem „Schulunterrichte“ [134]) in der Anstalt theilnehmen.

Die Aufnahme erfolgt entweder auf Kosten des Staates oder des Fondes öffentlicher Anstalten und Stiftungen oder end-

[133]) Seit dem Jahre 1873 ist zur Aufnahme ein Alter von sieben bis zwölf Jahren vorgeschrieben.

[134]) Die Zöglinge des k. k. Taubstummen-Institutes erhalten Unterricht im Lesen und Schreiben, in der Religion, im Rechnen, in der Naturgeschichte, Geographie, Geschichte, Naturlehre, in der Kenntniss der Naturerzeugnisse, deren Gewinnung und Verarbeitung, im Zeichnen, im Malen und in Allem, was auf ihre künftige Bestimmung als Handwerker Bezug hat.

Die weiblichen Taubstummen, welche der Unterricht befähigen soll, sich ihren Lebensunterhalt durch erlernte Handarbeiten selbst zu verschaffen, werden überdies im Nähen, Stricken und Zuschneiden der Wäsche und Kleidung etc. unterrichtet.

lich gegen Zahlung des Verpflegskostenbetrages, welcher von Jahr zu Jahr durch Repartition der Jahresausgabssumme auf die Anzahl der verpflegten Zöglinge neu bestimmt wird.

Das Lehr- und Erziehungspersonale der Anstalt besteht aus einem Director, einem Katecheten, sieben Lehrern, zwei Stipendisten, einer Lehrerin und einer Gehilfin für weibliche Handarbeiten und drei Lehrmeistern für die Handarbeiten der Knaben.

Beim Austritte wählt sich der Taubstumme ein seiner Neigung und seinen Fähigkeiten entsprechendes „Handwerk" oder eine „Kunst", die er betreiben will. Seine Eltern oder Angehörigen übernehmen ihn und er wird, wenn er sich einem Handwerke zuwenden will, in eine Lehre[125]) gebracht. Die Bedingungen werden mit dem Lehrherrn schriftlich aufgenommen; die Auslagen für das Aufdingen und Freisprechen trägt der „Fond oder die Stiftung", auf deren Kosten die Verpflegung des Zöglings in der Anstalt erfolgte. Mit dem Freisprechen oder mit dem Eintritte in einen Dienst kommt der Zögling völlig aus der Obsorge des Institutes.

Bezüglich der Verwendung der Stiftungszinsen aus den verschiedenen bei dem k. k. Taubstummen-Institute bestehenden Stiftungen[126]) zur Verabreichung von Remunerationen oder

---

[125]) Von den während des Decenniums 1863—1872 aus der Anstalt ausgetretenen Zöglingen traten in eine Lehre als Bäcker 2, Bildhauer 3. Binder 1. Buchbinder 6, Drechsler 2, Fleischselcher 2, Geschirrmacher 1. Goldarbeiter 1, bei der Landwirthschaft 17, als Ledergalanteriearbeiter 6. Manufacturzeichner 1, Metalldreher 1, Porzellanmaler 1, Schneider 4. Schriftenmaler 1, Schriftsetzer 3. Schuster 27, Tischler 3, Uhrkastentischler 1. Weber 1.

Die ausgetretenen Mädchen, 58 an der Zahl, wurden theils bei ihren Eltern als Näherinnen oder Kleidermacherinnen, theils in Diensten untergebracht.

[126]) Siehe das Verzeichniss der bei dem k. k. Taubstummen-Institute bestehenden „Stiftungen" auf Seite 313 des I. Theiles dieses Werkes.

Lehrgeldbeiträgen an Gewerbsleute oder Fabrikanten für die von denselben übernommenen, aus dem Taubstummen-Institute ausgetretenen Zöglinge wurde bestimmt:[127]) dass diese Lehrherren und Fabrikanten nach erfolgter Freisprechung oder vollendeter anderweitiger Ausbildung der Zöglinge eine Remuneration von 60 fl. für einen männlichen und von 40 fl. C.-M. für einen weiblichen Zögling erhalten sollen. Diese Remunerationen sind für die Zöglinge des Versorgungs-, dann des n.-ö. Landbruderschafts- und des freien Taubstummen-Institutsfondes aus diesen Fonden, für die Zöglinge aber, welche „gestiftete" Plätze haben, aus der betreffenden Stiftung zu bestreiten. Falls letztere aber dieser Verfügung widerstreitet oder einen Abgang zu decken hat, können die Remunerationen für die Zöglinge von derlei Stiftungen aus dem „freien Institutsvermögen" gedeckt werden.[128])

Das k. k. Taubstummen-Institut hat einen Belegraum für 122 Personen.

Die Mittel, aus welchen das Institut erhalten wird, bestehen aus dem freien Institutsvermögen, in dem Interessenertrage der für die Anstalt bestehenden Stiftungen, dann aus den Verpflegskostenersätzen, Geschenken und Legaten. —

Während des Decenniums 1863—1872 wurden in der Anstalt verpflegt:

---

[127]) Decret der k. k. Studienhofcommission vom 30. Juni 1842, Z. 3373. (Regierungsdecret vom 15. Juni 1842, Z. 34.225.)

[128]) Für die Cameralzöglinge wurde mit a. h. Entschliessung vom 24. Juni 1842 die Leistung dieser „Remuneration" aus dem Cameralfonde bewilligt.

Bezüglich der auf Kosten des k. k. Hofkriegszahlamtes verpflegten Zöglinge hat sich der k. k. Hofkriegsrath bezüglich der im Wiener Taubstummen-Institute untergebrachten Militärkinder vorbehalten, in eintretenden Fällen, wenn ein solches Militärkind zur Erlernung eines Gewerbes ausgemustert wird, den Remunerationsbetrag für den Gewerbsmann, für Lehre und Freisprechung eines solchen Kindes nach Mass der vorhandenen Mittel aus dem Fonde für taubstumme „Militärkinder" einzeln zu bewilligen.

	im Jahre										durchschnittl.
	1863	1864	1865	1866	1867	1868	1869	1870	1871	1872	
	Kinder										
auf Kosten des „allg. Versorgungsfondes“	22	20	20	27	27	31	29	28	28	27	26
„ „ der Interessen der für dieses Institut bestehenden Stiftungen ..	28	28	27	26	27	27	24	26	24	27	26
„ „ des Cameralfondes	20	20	20	20	20	20	20	19	18	20	20
„ „ des Landbruderschaftsfondes	10	10	10	10	10	10	8	8	8	8	9
„ „ des Institutsfondes .	7	7	7	7	7	7	7	7	6	7	7
„ „ des Militärfondes ..	5	5	5	4	5	5	5	6	7	6	5
„ „ des Gefällenstrafgelderfondes	1	1	1	1	1	3	3	3	3	3	2
„ „ des n.-ö. Landesfondes	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	0·2
„ „ des schles. Landesfondes	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	0·2
„ „ des kroatisch. Landesfondes	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	0·2
„ „ der Eltern oder Angehörigen	2	4	4	3	5	9	6	12	11	12	7
Im Ganzen standen daher in Verpflegung	95	95	94	98	102	112	102	109	108	113	103
Die Schule besuchten „unentgeltlich“	17	7	7	2	2	3	4	8	10	8	7

Es betrugen	die Verpflegskosten per Kopf und Tag	die Auslagen für die unentgeltlich, d. h. auf Kosten von Fonden oder Stiftungen Verpflegten
im Jahre 1863	55·1 kr.	18.703 fl. 69 kr.
„ 1864	61·2 „	20.327 „ 58 „
„ 1865	55 „	18.067 „ 50 „
„ 1866	56·3 „	19.522 „ 02 „
„ 1867	53·9 „	19.083 „ 29 „
„ 1868	52·1 „	19.586 „ 99 „
„ 1869	55·9 „	19.587 „ 36 „
„ 1870	53·6 „	18.977 „ 08 „
„ 1871	62·1 „	21.986 „ 50 „
„ 1872	61·6 „	22.708 „ 84 „
und durchschnittlich ..	56·7 kr.	19.855 fl. 08 kr.

b) Privatanstalten.

Das allgemeine österreichisch-israelitische Taubstummen-Institut
(im III. Bezirke, Rudolfsgasse Nr. 22).

Dieses Institut wurde im October 1844 durch Hirsch Kollisch und J. Deutsch, den gegenwärtigen Director des Institutes, und zwar ursprünglich zu Nikolsburg in Mähren in's Leben gerufen. Es fanden in selbem anfangs nur sechs Taubstumme aus Mähren Aufnahme; in kurzer Zeit war aber die Zahl der Zöglinge auf 32 gestiegen.

Der Wunsch, den ausgebildeten Zöglingen eine grössere Auswahl in der Erlernung einer Profession und einen Wiederholungsunterricht während der Lehrzeit zu bieten, sowie die Absicht, die wohlthätigen Glaubensbrüder der Residenz für diese bedauernswerthen Mitmenschen zu gewinnen, waren Veranlassung, dass die Anstalt im April 1852 von Nikolsburg nach Meidling nächst Wien übersiedelte und zugleich an die Bildung eines „Vereines" zur Erhaltung des Institutes geschritten wurde.

Im September 1858 war der Bau eines eigenen Institutsgebäudes innerhalb der Linien Wiens und zwar im III. Bezirke vollendet; die Mittel zur Bestreitung der Baukosten und zum Ankaufe des erforderlichen Grundes waren durch Spenden mittelst Subscription aufgebracht worden.

Das Institut umfasst einen Grundcomplex von 1394□° (5013·79□m), wovon 183□° (658·19□m) verbaut sind, daher eine Area von 1211□° (4355·60□m) auf den das Institut umgebenden Garten entfällt. Es hat einen Belegraum für 110 Zöglinge (74 Knaben und 36 Mädchen).

Der Zweck des Institutes[129]) ist: taubgeborene oder frühzeitig taub gewordene bildungsfähige Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes und der Confession körperlich und geistig so weit auszubilden, dass sie brauchbare Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft werden.

Die Anstalt wird von einem aus sieben männlichen und vier weiblichen Mitgliedern bestehenden Vorstande und dem Director des Institutes verwaltet und geleitet.[180])

Aufgenommen werden in das Institut nur Kinder im Alter vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 12. Jahre. Krankheiten, welche die Aufnahme eines Zöglings unmöglich machen, sind vorzüglich: Blödsinn, Lungensucht, Lähmung, Fallsucht, bösartige Kopf- und Hautausschläge, ein höherer Grad von Scrophulose etc.

Die Aufnahme[181]) geschieht theils „entgeltlich“, theils „unentgeltlich“ und theils auf Kosten der für dieses Institut bestehenden „Stiftungen“, von welchen bei Besprechung der „Einnahmen“ der Anstalt noch die Rede sein wird.

Wird die Aufnahme bewilligt, so haben die Eltern oder Vormünder sowohl für die pünktliche Einzahlung der Gebühren, als auch für die Uebernahme der Zöglinge nach vollendeter Bildungszeit oder auch während derselben, wenn jene den an sie gestellten Forderungen nicht genügen, ein hiesiges accreditirtes Haus zu bestellen und von diesem einen Revers über die pünktliche Gebühren-Einzahlung und Uebernahme des Taubstummen bei seinem Austritte ausstellen zu lassen. Für die Aufnahme eines Zöglings bemittelter Eltern aus allen Kronländern ist der jährliche Betrag von 400 fl. ö. W. festgesetzt, welcher in vierteljährigen Raten an die Anstalt in vorhinein zu entrichten ist.

---

[180]) Der Vorstand des zur Erhaltung dieses Institutes bestehenden Vereines ist auf Lebensdauer gewählt und cooptirt sich bei dem Abgange eines Mitgliedes desselben aus den Vereinsmitgliedern.

Mitglied dieses Vereines kann jede Person ohne Unterschied des Geschlechtes und der Confession werden, wenn sich dieselbe zu einem Jahresbeitrage von mindestens 5 fl. verpflichtet.

[181]) Eltern oder Vormünder, welche einen Taubstummen in der Anstalt unterbringen wollen, haben ein mit dem „Geburtsscheine“, einem „ärztlichen Zeugnisse“ und im Falle der unentgeltlichen Aufnahme auch mit einem legalen „Armuthszeugnisse“ belegtes Gesuch bei dem Vorstande der Anstalt einzubringen. Die wirkliche Aufnahme erfolgt erst nach einer von dem Director und dem Institutsarzte vorgenommenen Prüfung.

Das Verbleiben eines Zöglings in der Anstalt ist in der Regel auf 6 Jahre festgesetzt und nur ausnahmsweise durch besondere Umstände auf ein, höchstens zwei Jahre zu verlängern.

Bei Zöglingen, welche bereits aus dem Institute ausgetreten sind, jedoch noch in oder nicht ferne von dem Orte desselben bei Meistern als Lehrlinge untergebracht sind, wird von dem Institutsdirector von Zeit zu Zeit bezüglich des Verhaltens derselben und ihrer Behandlung wegen nachgesehen. Denselben wird auch von dem Director an jedem Sonn- und Feiertage ein „Wiederholungsunterricht" ertheilt.

Entsprechend der auf sechs Jahre festgesetzten Bildungsdauer in der Anstalt bestehen auch sechs Jahrgänge oder Classen. [131])

Das Lehrpersonale besteht aus dem Director und sieben Lehrern. [132])

Den ärztlichen Dienst in der Anstalt versieht derzeit (1878) Dr. Ornstein unentgeltlich. Leichtere Erkrankungen werden auf den Marodezimmern der Anstalt behandelt; die schwer erkrankten Zöglinge werden in das dem Institute gegenüberliegende Rudolfspital gebracht.

Die Verpflegung der Zöglinge, sowie des Dienst-

---

[131]) Der Unterricht erstreckt sich auf folgende Gegenstände: lautes Sprechen oder Tonsprache, Lesen in allen Gattungen deutscher und hebräischer Typen, Schreiben (Current, Latein, Rond und Hebräisch), Religion und biblische Geschichte, Rechnen, Sprachformen und schriftliche Aufsätze, Naturgeschichte und Naturlehre, Kenntnisse der Gewerbe, vaterländische Geographie und eine gemeinfassliche Darstellung der vaterländischen Geschichte, Zeichnen und Turnen. Die Mädchen erhalten einen ihrer eigentlichen Bestimmung angemessenen Unterricht in weiblichen Handarbeiten nebst Belehrung über die Qualität der zu verarbeitenden Stoffe, sowie Anleitung zur Führung eines geordneten Hauswesens.

Ein gewerblicher Unterricht wird in der Anstalt selbst nicht ertheilt.

[132]) Der Director der Anstalt, welcher eine Naturalwohnung im Institute hat, bezieht einen Jahresgehalt von 1200 fl.; zwei Lehrer beziehen je 1000 fl., fünf Lehrer je 600 fl. und die Industriallehrerin 400 fl. jährlich. Drei Lehrer und die Industriallehrerin wohnen im Institutsgebäude; zwei Lehrer beziehen ein Quartiergeld von 120 fl.

personales der Anstalt geschieht in eigener Regie. Die Kosten für die jährliche Verköstigung eines Zöglings stellen sich auf 120 fl., die Kosten der vollen Verpflegung auf circa 300 fl.

Die Einnahmen des Institutes bestehen in Verpflegsgebühren, in den Beiträgen der Vereinsmitglieder, in Geschenken und Legaten, Bethausspenden, dem Erträgnisse des Institutsfondes,[134]) in Beiträgen von Gemeinden und dem Ertrage der für das Institut bestehenden Stiftungen.[135])

Die folgende Zusammenstellung gibt eine Uebersicht über die in den einzelnen Jahren des Decenniums 1863—1872 sich er-

---

[134]) Der Stand des Institutsfondes war am Schlusse des Jahres 1874 nach dem Nominalwerthe der Effecten 91.089 fl. und des Lehrerpensionsfondes 18.500 fl.

[135]) Es bestehen gegenwärtig nachfolgende Stiftungen, welche ausschliesslich von dem Vorstande der Anstalt verwaltet werden.

Boschan Friedr. Ritt. v. Zur Creirung eines Freiplatzes für einen Zögling. Stiftbrief aus dem Jahre 1872. Capital 7200 fl. in Werthpapieren. Jährl. Interessen 302 fl. 40 kr.

Königswarter Jonas, Freih. v. Die Zinsen sind jährlich für austretende Zöglinge als Beitrag zur Erlernung eines Handwerkes zu verwenden. Stiftbrief aus dem Jahre 1864. Capital 1000 fl. in Werthpapieren. Jährl. Interessen 42 fl.

Königswarter Jonas, Freih. v. Zur Creirung von Freiplätzen für fünf Zöglinge. Stiftbrief aus dem Jahre 1870. Capital 35.700 fl. in Werthpapieren. Jährl. Interessen 1499 fl. 40 kr.

Schiff Max Theodor. Zur Creirung eines Freiplatzes für einen Zögling. Stiftbrief aus dem Jahre 1870. Capital 7200 fl. in Werthpapieren. Jährl. Interessen 302 fl. 40 kr. ö. W.

Weiss Wanda von Wellenstein. Zur Creirung eines Freiplatzes für einen Zögling. Stiftbrief aus dem Jahre 1870. Capital 7200 fl. in Werthpapieren. Jährl. Interessen 302 fl. 40 kr. ö. W.

Auf Kosten der für das Institut bestehenden „Stiftungen“ können derzeit (1878) acht Zöglinge in dasselbe aufgenommen werden. Ausserdem werden in der Anstalt jährlich zwanzig Zöglinge auf Kosten des „ungarischen israelitischen Schulfondes“ und sechs Zöglinge auf Kosten des „mährischen israelitischen Landesmassafondes“ verpflegt; die Gebühr, welche von diesen

gebenden Summen der Gesammtauslagen, die Zahl der im Institute verpflegten Zöglinge überhaupt und der unentgeltlich Verpflegten insbesondere, dann über die auf einen Zögling im Durchschnitte entfallenden Ausgabsbeträge und den jährlichen Aufwand für die unentgeltliche Verpflegung.

Jahr	Gesammt-auslage		Zahl der Verpfleg-ten über-haupt	Darunter unent-geltlich, d. h. auf Kosten von Fonden oder Stif-tungen	durch-schnittliche Jahresaus-lage für ei-nen Zögling		Auslagen für die unent-geltliche Verpflegung	
	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.
1863..	20.827	23	73	49	285	30	13.979	70
1864..	21.557	25	78	53	276	37	14.647	61
1865..	22.530	29	76	54	296	45	16.008	30
1866..	22.637	35	76	52	297	86	15.488	72
1867..	23.305	24	80	52	291	32	15.148	64
1868..	25.796	19	91	52	283	47	14.740	44
1869..	29.565	18	89	52	332	19	17.273	88
1870..	29.517	38	90	57	327	97	18.694	29
1871..	37.522	28	96	63	390	86	24.624	18
1872..	42.133	36	102	71	413	07	29.327	97
durchschn.	27.539	18	85	55	319	49	17.993	37

D. Unterbringung der Kinder in den Waisenhäusern.

a) Aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege erhaltene Anstalten.

1. Das k. k. Waisenhaus in Wien
(im IX. Bezirke, Waisenhausgasse Nr. 5).

Wie aus dem historischen Ueberblicke im I. Theile dieses Werkes bereits zu entnehmen war, hat die Kaiserin Maria Theresia bald nach ihrem Regierungsantritte ihre Sorgfalt der Erziehung und Versorgung armer Waisen zugewendet, wodurch eine Reform der Waisenpflege oder der damaligen Armenkinderpflege überhaupt angebahnt worden ist.

Die Herrscherin fand in den Anstalten die elternlosen

Kinder zusammen mit erwachsenen Armen und Kranken untergebracht, so z. B. die Waisen unter einem Dache mit eingefangenen Bettlern in dem Zucht- und Arbeitshause.[136]) Diesem Uebelstande der gemeinschaftlichen Unterbringung hilfloser Kinder mit erwachsenen, siechen und grösstentheils moralisch und physisch verwahrlosten Personen sollte die Reform in erster Linie ein Ende machen.

In dieser Absicht erbaute über Anregung des damaligen Domherrn, späteren Weihbischofes: Anton Marxer, Michael Kienmayer im Jahre 1742 neben seinem am Rennwege gelegenen Fabriksgebäude ein Haus, welches bestimmt war, verwaisten Kindern ein Heim zu geben, in welchem sie Unterricht und Verpflegung erhalten sollten. Mit dem Stiftbriefe vom 16. April 1763 ist diesem Waisenhause sohin das von der Kaiserin Maria Theresia dem Kienmayer, welcher inzwischen in den Adelstand erhoben worden war, abgekaufte Fabriksgebäude nebst dem Wohngebäude und den zugehörigen Grundstücken geschenkt worden.[137])

Bei Gelegenheit der von Kaiser Josef II. bewerkstelligten

---

[136]) „Im Jahre 1724 wurde zur Hintanhaltung des Müssigganges ein Theil des Zuchthauses zu einem Arbeitshause verwendet und in demselben die Waisen nebst den eingefangenen müssigen Leuten verpflegt und in der Religion, im Lesen, Schreiben, Rechnen, Spinnen, Stricken etc., bis sie zur Erlernung einer Profession oder zu einem Dienste tauglich wurden, unterrichtet.“ (v. Geusau, Geschichte der Stiftungen und Erziehungs- und Unterrichtsanstalten in Wien. Wien 1803.)

Geusau bemerkt ferner, dass bereits in der im Jahre 1727 gedruckten „Infectionsordnung und von den Pestanstalten“ (II. Theil, Cap. 3, S. 181) eines Waisenhauses mit folgenden Worten Erwähnung geschieht: „es wurde auch 1713 in dem an dem Donauarme ausser dem Lichtenthal eröffneten Kötzerischen Waisenhaus bis zu seiner Aufhebung täglich Mess gelesen und für die Waisen täglich 4 kr. dem Obervater für Kost und Verpflegung, den Müttern aber, welche unter der Obsicht des Obervaters standen, täglich 8 kr. abgereicht, wofür sie die Kinder säubern, waschen, putzen und für sie kochen mussten.“

[137]) Eine ausführliche Darstellung der damaligen Beschaffenheit und Einrichtung dieses Waisenhauses befindet sich in dem „Berichte von der

Reform der Humanitätsanstalten erhielt auch das „Waisenhaus" eine neue Einrichtung, in Folge dessen die Findelkinder und Waisen aus den Anstalten, in welchen sich solche noch befanden (Bürgerspital, Hof- und Johannesspital), ausschliessend dem „Waisenhause" übertragen worden sind und mit demselben auch eine „Anstalt für Findelkinder" eingerichtet worden ist.

Am 14. October 1785 wurde das „Waisenhaus" vom Kaiser Josef II. vom Rennwege in das spanische Spital in der Alservorstadt (vom Kaiser Carl VI. im Jahre 1722 für Spanier und Niederländer gestiftet) übersetzt, wobei das „Findelhaus" im „Strudelhof" untergebracht wurde. Als derselbe im Jahre 1786 von dem Waisenhause zur Unterbringung von „Waisenmädchen" in Anspruch genommen worden war, sind die Gebäude des sogenannten Mölkergartens in der Alsergasse für das „Findelhaus"

Beschaffenheit des Waisenhauses unserer lieben Frau auf dem Rennwege." Wien 1776.

Aus diesem Berichte ist zu entnehmen, dass in dieses Waisenhaus Kinder von Officieren, Beamten, armer Bürger, armer Soldaten, armer Bedienten und Taglöhner aufgenommen und daselbst verpflegt worden sind. Es wurden Kinder beiderlei Geschlechtes und auch solche aufgenommen, deren Eltern noch am Leben, aber arm waren oder sich bereit erklärten, aus ihrem Vermögen das Kostgeld zu bezahlen. Die aufzunehmenden Kinder mussten wenigstens sechs und durften nicht über dreizehn Jahre alt sein, sie mussten gesund, von guter Fähigkeit zum Lernen und inner den Linien geboren sein; blinde, taube, stumme oder blödsinnige Kinder wurden nicht aufgenommen. Es konnten auch fremde Landeskinder aufgenommen werden, wenn für dieselben das Kostgeld gezahlt wurde, oder eine besondere Stiftung dafür bestand.

Die Knaben wurden in der Religion, im Lesen, Schreiben und Rechnen, in der Geographie, im Zeichnen und der Geometrie, in Musik und militärischen Exercitien, die Mädchen im Nähen, Stricken, Putzen und anderen weiblichen Arbeiten unterwiesen.

Bei dem im dreizehnten oder vierzehnten Lebensjahre erfolgten Austritte erhielten die Kinder ausser der nothwendigen Wäsche eine besondere Kleidung und solche, welche in eine Lehre eintraten, auch das Aufding- und Freisprechgeld.

Das Waisenhaus wurde zum Theile aus den für dasselbe gemachten Stiftungen, zum Theile aus der „Armencassa" erhalten.

eingerichtet worden. Seit dieser Zeit (1788) blieb das „Findelhaus“ sowohl in Bezug auf die Verpflegung, als auch auf die Verwaltung seiner Einnahmen von dem Waisenhause getrennt.

Das k. k. Waisenhaus ist eine Staatsanstalt und untersteht als solche der n.-ö. Statthalterei. Den Zweck derselben bezeichnet die über dem Haupteingange des Anstaltsgebäudes angebrachte Ueberschrift *„Orphanis alendis et erudiendis, Josephus.“*

Aufgenommen[138]) werden in dieses Haus eheliche, verwaiste, arme und verlassene Kinder, welche nicht unter 6 und nicht über 13 Jahre alt[139]), gesund, mit keinem physischen Gebrechen behaftet und bildungsfähig sind.

Die Aufnahme erfolgt theils auf Rechnung eines Fondes, theils für Stiftplätze; im letzteren Falle geschieht sie nach den Bedingungen des Stiftbriefes und über Vorschlag des stiftbriefmässigen Repräsentanten.[140])

Die Genüsse der Waisenhauszöglinge haben bei Knaben im Allgemeinen bis zum 20. und bei Mädchen bis zum 16. Lebensjahre zu dauern, wenn sie nicht auf Rechnung einer Stiftung, welche ein anderes Normalalter vorschreibt, verpflegt werden.[141])

Mit der in diesem k. k. Waisenhause befindlichen Schule

---

[138]) Dem Aufnahme-Ansuchen, dessen Bewilligung der n.-ö. Statthalterei zusteht, ist der Taufschein, der Impfschein und ein ärztliches Zeugniss über die Gesundheit und Bildungsfähigkeit des Aufzunehmenden beizuschliessen.

[139]) Eheliche Waisen, welche noch nicht sechs Jahre alt sind, werden an die n.-ö. Findelanstalt abgegeben.

[140]) Siehe die für diese Anstalt bestehenden „Stiftungen“ auf Seite 316 des I. Theiles dieses Werkes.

Es werden in dieses Waisenhaus aber auch zahlende „Privatzöglinge“ und zwar jederzeit aufgenommen, so lange in der Anstalt Platz vorhanden ist. Das Honorar für die ganze Verpflegung, für Wäsche, Kleidung und den Unterricht in den obgenannten Gegenständen beträgt für „Privatzöglinge“ 25 fl. ö. W.; für das Erlernen einer fremden Sprache sind jedoch monatlich noch 3 fl. und für Musik 4 fl. zu entrichten. Die Zahlung geschieht vorhinein.

[141]) Regierungs-Normale vom 12. Juni 1833, Z. 30.817.

war bereits im Jahre 1810 eine öffentliche Normalhauptclasse in Verbindung gesetzt worden. Gegenwärtig (1878) wird in der Schule dieser Anstalt der Unterricht in den Gegenständen der achtclassigen Volks- und Bürgerschule, in der französischen Sprache, im Gesang und Clavierspielen, in der Gymnastik und in militärischen Exercitien ertheilt. Nach abgehaltener Prüfung werden den Schülern „staatsgiltige Zeugnisse“ ausgestellt. [142])

Die Leitung dieses k. k. Waisenhauses ist im Jahre 1857 der „Congregation der Brüder christlicher Schulen“ übertragen worden. Bei diesem Anlasse sind die in der Anstalt befindlichen „Waisenmädchen“ in die Waisenanstalt zu Judenau übersetzt worden, von welcher später die Rede sein wird; seitdem wurden in das k. k. Waisenhaus in Wien nur „Knaben“ aufgenommen.

---

[142]) Die Tagesordnung in diesem Waisenhause ist folgendermassen bestimmt.

Um 5½ Uhr Morgens wird mit der Glocke das Zeichen zum Aufstehen gegeben. Nach dem Ankleiden werden die Zöglinge nach den einzelnen Schlafsälen in den gemeinsamen Waschsaal geführt, woselbst auch die Stiefel und Kleider geputzt werden.

Nach Verrichtung des Morgengebetes wird um 7 Uhr das Frühstück eingenommen; um 7½ Uhr haben die Zöglinge der h. Messe beizuwohnen.

Von 8 Uhr bis 11 Uhr sind die Unterrichtsstunden; von 11—12 Uhr ist die Erholung und nur die grösseren Knaben haben bis 12 Uhr Nachschule.

Um 12 Uhr ist Mittagsmahl und hierauf bis 2 Uhr Nachmittags Erholungszeit.

Von 2 bis 5 Uhr dauert der Nachmittagsunterricht. Um 5 Uhr ist die Jause, dann freie Zeit bis 6 Uhr und hierauf bis 7 Uhr Studium. Um 7 Uhr Abends wird das Abendmahl eingenommen, worauf wieder bis 8 Uhr, im Sommer bis 8½ Uhr Abends Erholungszeit ist, nach welcher die Zöglinge in die Schlafsäle geführt werden.

An jedem Mittwoch und Samstag ist der Nachmittag frei und werden die Zöglinge bei günstiger Witterung

In dieser Anstalt wurden während des Decenniums 1863—1872 verpflegt und zwar:

	Zöglinge:	Von denselben waren		
		Stiftlinge	zahlende Zöglinge	auf Kosten des „allg. Versorgungsfondes“ verpflegte Zöglinge
im Jahre 1863	387	201	69	117
„ 1864	362	174	82	106
„ 1865	339	173	90	76
„ 1866	371	212	100	59
„ 1867	336	200	103	33
„ 1868	324	206	107	11
„ 1869	349	225	116	8
„ 1870	356	235	118	3
„ 1871	368	244	121	3
„ 1872	378	250	128	—
durchschnittlich....	357	212	103	—

Aus der Zusammenstellung dieser Ziffern ergibt sich, dass die Zahl der auf Kosten des „allgemeinen Versorgungsfondes“ in diesem Hause verpflegten Waisenkinder seit dem Jahre 1863 stetig abgenommen hat, nachdem, wie bei Besprechung der „communalen“ Waisenhäuser angeführt werden wird, bereits am 15. October 1861 von dem Gemeinderathe der Stadt Wien der Beschluss gefasst worden war, keine Waisenkinder mehr in das k. k. Waisenhaus zu geben, und dass ferner eben so stetig, wie diese Abnahme — dagegen in der Ziffer der „zahlenden“ Zöglinge von Jahr zu Jahr eine Steigerung und zwar derart eingetreten ist, dass diese im Jahre 1872 beinahe das Doppelte der im Jahre 1863 vorhandenen Anzahl betrug.

Die Verpflegsgebühr für einen „zahlenden“ Zögling betrug in dieser Anstalt vom Jahre 1863—1869 jährlich 230 fl., in den Jahren 1870—1872 jährlich 250 fl.

Von den Zöglingen dieses k. k. Waisenhauses wurden

	in eine Lehre untergebracht	beim Austritte von Angehörigen übernommen
im Jahre 1863.........	38	39
„ 1864.........	39	54
„ 1865.........	34	29
„ 1866.........	53	42
„ 1867.........	34	41
„ 1868.........	28	42
„ 1869.........	29	76
„ 1870........	21	64
„ 1871.........	22	46
„ 1872.........	44	75
durchschnittlich	34	51

Die Anstalt besitzt ein eigenes Spital, in welchem die erkrankten Zöglinge gepflegt werden, doch bleibt es den Angehörigen derselben unbenommen, sich für die Behandlung des Kindes entweder durch ihren eigenen Arzt oder durch den Hausarzt zu entscheiden.

Von den Zöglingen der Anstalt sind

	erkrankt	gestorben	Es betrug daher das Morbilitätspercent	das Mortalitätspercent
im Jahre 1863....	187	4	48·32	1·03
„ 1864....	86	4	23·76	1·10
„ 1865 ...	56	2	16·52	0·59
„ 1866....	178	8	47·98	2·16
„ 1867....	91	4	27·08	1·19
„ 1868....	95	—	29·32	0·00
„ 1869....	169	3	48·42	0·86
„ 1870....	139	—	39·04	0·00
„ 1871....	138	2	37·50	0·54
„ 1872....	140	5	37·04	1·32
durchschnittlich ...	128	3	35·83	0·89

Die Auslagen für dieses Waisenhaus werden im Folgenden gemeinschaftlich mit jenen des k. k. Waisenhauses in Judenau besprochen werden. —

2. Das k. k. Waisenhaus in Judenau.

Dasselbe ist in dem ehemaligen Fürst Liechtenstein'schen Schlossgebäude zu Judenau untergebracht, welches sammt dem dazu gehörigen Garten von circa 3 Joch von dem Eigenthümer durch Kauf aus den Mitteln des k. k. Waisenfondes erworben und zu seinem nunmehrigen Zwecke entsprechend umgebaut, erweitert und eingerichtet worden ist. Der letztere grössere Zubau wurde im Jahre 1872 aufgeführt. Das Anstaltsgebäude in einer gesunden Gegend zwischen Tulln und Sieghartskirchen stehend, ist von einem Garten umgeben, welcher von drei Seiten vom Tullnbache umflossen wird.

Dieses Waisenhaus ist nur für „Mädchen" bestimmt. Es wurde nach dem zwischen der n.-ö. Statthalterei und der Congregation der „Schulschwestern" geschlossenen Vertrage vom 30. November 1858 von letzterer Congregation zur vollständigen Leitung der Erziehung, der Schul- und anderweitigen Ausbildung und Pflege der weiblichen Waisen übernommen, nachdem dieselben successive vom 16. Juli 1856 bis 9. Mai 1857 von Wien, wo sie bis dahin mit den Knaben gemeinsam in dem k. k. Waisenhause untergebracht waren, nach Judenau übersetzt worden waren.

Die Anstalt hat Raum zur gleichzeitigen Aufnahme von 180 Kindern.

In derselben wurden verpflegt und zwar:

vom 31. Juli des Vorjahres bis 1. August	Waisenmädchen:	Darunter waren: Stiftlinge	zahlende Zöglinge	auf Kosten des „allg. Versorgungsfondes" Verpflegte
1863..........	183	143	36	4
1864..........	180	147	30	3
1865..........	183	144	37	2
1866..........	191	151	39	1
1867..........	191	147	43	1
1868..........	187	146	41	—
1869..........	195	149	46	—
1870..........	193	148	45	—
1871..........	174	136	38	—
1872..........	168	137	31	—
durchschnittlich .	184	145	39	—

Wie sich aus diesen Ziffern ergibt, war die Zahl der in diesem Waisenhause während des Decenniums 1863—1872 verpflegten „Waisenmädchen“ nur um wenig grösser als die Hälfte der in der Wiener Anstalt verpflegten „Waisenknaben“, indem sich in letzterer durchschnittlich 357 Kinder, im Judenauer Waisenhause aber durchschnittlich nur 184 Waisenkinder in Pflege befanden.

Während der angegebenen Zeit wurden von den Waisenmädchen

	in die Lehre oder in einen Dienst untergebracht	nach dem Austritte von den Angehörigen übernommen oder in unentgeltliche Versorgung gebracht
im Jahre 1863	10	11
„ 1864	3	14
„ 1865	3	16
„ 1866	7	11
„ 1867	2	12
„ 1868	3	21
„ 1869	3	10
„ 1870	9	14
„ 1871	9	13
„ 1872	6	21
durchschnittlich	6	14

In beiden k. k. Waisenhäusern war die Zahl der Kinder, welche bei dem Austritte aus der Anstalt von ihren „Angehörigen“ übernommen wurden, beinahe doppelt so gross als die Zahl der Kinder, welche in einer „Lehre“ oder in einem „Dienste“ untergebracht wurden. —

Ueber die Zahl der in dem k. k. Waisenhause zu Judenau vorgekommenen Krankheitsfälle wurden bis zum Jahre 1871 keine Aufschreibungen gemacht.

Die Zahl der eingetretenen Todesfälle war nach den Angaben der Waisenhausverwaltung

im Jahre	1863........	1	und	das	Mortal.-	Percent	0·55
„	1864........	—	„	„	„	„	0·00
„	1865........	—	„	„	„	„	0·00
„	1866........	1	„	„	„	„	0·52
„	1867........	2	„	„	„	„	1·05
„	1868........	1	„	„	„	„	0·53
„	1869........	—	„	„	„	„	0·00
„	1870........	1	„	„	„	„	0·52
„	1871........	6	„	„	„	„	3·45
„	1872........	4	„	„	„	„	2·38
durchschnittlich	....	1·6	und	das	Mortal.-	Percent	0·87

Nach diesen Verhältnisszahlen ist also das „Mortalitätspercent“, welches während der Jahre 1863—1870 0·55 Percent als höchste Ziffer aufweist, im Jahre 1871 plötzlich auf 3·45 gestiegen, und im folgenden Jahre wieder auf 2·38 Percent herabgesunken. —

Der Schulunterricht wird im Judenauer Waisenhause in 6 Classen ertheilt und es ist demselben der für sechsclassige Volksschulen vorgeschriebene Lehrplan zu Grunde gelegt. Der Industrieunterricht wird in vier Abtheilungen ertheilt.

Die Kinder besuchen bis zum 14. Lebensjahre die Schule und werden nach dem Austritte aus derselben bis zum vollendeten 16. Jahre für Haus- und Gartenarbeiten, sowie in anderen zum selbständigen Fortkommen nothwendigen Hand- und Geschäftsarbeiten ausgebildet. Gewöhnlich verlässt der Zögling mit dem vollendeten 16. Lebensjahre die Anstalt.

Die Tagesordnung des Institutes in Judenau ist mit wenigen Unterschieden dieselbe wie jene des Waisenhauses in Wien. [143])

---

[143]) Die grösseren Mädchen stehen während der wärmeren Jahreszeit (vom Mai bis Ende September) um 5 Uhr, in der kälteren Jahreszeit (vom October bis Ende April) um 1/26 Uhr Morgens auf; die kleineren Mädchen um eine halbe Stunde später. Nach dem Ankleiden wird das Morgengebet verrichtet und das Frühstück eingenommen.

Von 6 1/2 bis 7 Uhr haben die Kinder der h. Messe beizu-

Die Ausgaben für die beiden k. k. Waisenanstalten bestehen: in den Auslagen für die Besoldung des Dienstpersonales, für Schul-, Spitals- und Kanzlei-Erfordernisse, in Auslagen für Beistellung der Kost, Kleidung, Wäsche und Betteinrichtung, Beheizung und Beleuchtung der Anstalt, für diverse Anschaffungen und Reparaturen an den Anstaltsgebäuden.

Diese Auslagen werden zum Theile aus den Interessen der hiezu bestimmten bereits erwähnten Stiftungen, im Uebrigen aber aus dem unter der Verwaltung der n.-ö. Statthalterei stehenden k. k. „Waisenhausfonde" bestritten, dessen Einnahmen in Capitalsinteressen, in freiwilligen Beiträgen, dem Zinserträgnisse der dem Fonde gehörigen Häuser, in Verpflegsgeldern und anderen Ersätzen und in zufälligen Empfängen, wie Legate, Geschenke etc., bestehen. —

Es folgt nun eine Zusammenstellung der im Decennium 1863—1872 für die beiden k. k. Waisenhäuser in Wien und Judenau überhaupt gemachten Ausgaben, dann jener Beträge, auf welche im Durchschnitte die Verpflegung eines Zöglings

---

wohnen; die Zeit von 7 bis ¼8 ist der Vorbereitung für die Schule, jene von ¼8 Uhr bis 10¾ Uhr dem mit Einschaltung der vorgeschriebenen, zur Erholung der Kinder bestimmten Pausen abzuhaltenden Schulunterrichte gewidmet.

Um 11 Uhr ist Mittagstisch. Die Zeit von 12 bis 1 Uhr ist zur freien Bewegung der Kinder im Anstaltsgarten, jene von 1 bis ¼4 Uhr zur Handarbeit in den dazu bestimmten Localitäten bestimmt: um ¼4 Uhr wird die Jause eingenommen: von 4 bis 6 Uhr ist Schulunterricht. Um 7 Uhr Abends wird das Abendessen eingenommen, worauf die Kinder nach einer zum Ausgange oder zur Recreation bestimmten Stunde um 8 Uhr nach Verrichtung des Abendgebetes zur Ruhe geführt werden.

Auch in dieser Anstalt ist an jedem Mittwoch und Samstag keine Schule. An Sonntagen werden bei günstiger Witterung weitere Spaziergänge gemacht.

Die übrigbleibende Zeit können die Mädchen beliebig zum Lesen, zu leichteren Handarbeiten, z. B. Sticken, Stricken oder Häkeln, oder zur Ausarbeitung von Schulaufgaben verwenden. Mädchen im Alter von 14—16 Jahren, welche nicht mehr schulpflichtig sind, w
schriften entsprechend zu den verschiedenen Handarbeiten h

zu stehen kam, ferner über die Zahl der unentgeltlich, d. h. auf Kosten diverser Fonde oder Stiftungen Verpflegten und über die Summe der Auslagen für diese „unentgeltliche Verpflegung“.

Jahr	Summe der Ausgaben		Durchschnittliche Jahresauslage für einen Zögling		Zahl der unentgeltlich, d. h. auf Kosten von Fonden oder Stiftungen Verpflegten	Auslagen für die unentgeltliche Verpflegung	
	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.
1863....	155.396	06	199	90	465	92.953	50
1864....	155.633	54	198	29	430	85.264	70
1865....	137.618	07	188	03	395	74.271	85
1866....	135.568	28	199	81	423	84.519	63
1867....	101.973	41	200	28	381	76.306	68
1868....	109.278	32	199	21	363	72.313	23
1869...	149.495	89	199	21	382	76.098	22
1870....	123.044	38	199	21	386	76.895	06
1871....	107.188	30	215	08	383	82.375	64
1872....	193.990	02	222	68	387	86.177	16
durchschnittlich	136.918	63	202	17	399	80.717	56

3. Die communalen Waisenhäuser.

Es wurde bereits bei Besprechung der kaiserlichen Waisenhäuser (Seite 445) erwähnt, dass das k. k. Waisenhaus für Knaben in Wien im Jahre 1857 der „Congregation der Brüder christlicher Schulen“ zur Leitung übergeben worden ist, bei welcher Gelegenheit die in der Anstalt befindlichen „Waisenmädchen“ nach Judenau versetzt und daselbst den aus Baiern berufenen „Schulschwestern“ zur Erziehung übergeben wurden. Dieser Umstand gab den Anlass zur Gründung der communalen Waisenhäuser.

In Folge dieser Versetzung der „Waisenmädchen“, wodurch dieselben von ihren Angehörigen entfernt wurden, ist nämlich unter Hinweis, dass sich die im k. k. Waisenhause in

Wien befindlichen „Waisenknaben“ mancher Wohlthaten erfreuen, deren die Waisenmädchen in Folge ihrer Entfernung von Wien nun entbehren müssen, in der Sitzung des Gemeinderathes vom 7. Mai 1861 der Antrag gestellt worden: „der Gemeinderath möge dahin wirken, dass die Wiener Waisenmädchen unter die Obhut der Commune gebracht werden.“

Die Section des Gemeinderathes, welcher dieser Antrag zur Erörterung zugewiesen wurde, fasste in Anerkennung der Wichtigkeit und Tragweite desselben den Beschluss, die Berathung und Berichterstattung darüber mit dem gesammten Waisenwesen in Verbindung zu bringen, und die bei demselben dringend gewordenen Reformen anzubahnen. Es ist daher zur Behandlung des Gegenstandes und der hiefür nöthigen Vorarbeiten eine eigene Commission eingesetzt worden.

Bei Prüfung der nöthigen Vorfragen wurde durch die Erhebungen festgestellt, dass die Commune nicht verpflichtet sei, eine bestimmte Anzahl von Waisen für Rechnung des „Versorgungsfondes“ in das kaiserliche Waisenhaus abzugeben. [144]) Es wurde weiters constatirt, dass der Commune jeder Einfluss auf die Erziehung und den Unterricht der in den kaiserlichen Waisenhäusern zu Wien und Judenau untergebrachten Kinder mangle. Es wurde ferner hervorgehoben, dass die klösterliche Behandlung und die strenge Abschliessung von der Aussenwelt in den bestehenden Waisenanstalten [145]) nicht geeignet sei, den Kindern zu ersetzen, was ihnen das Schicksal geraubt, nämlich die leitende Hand des Vaters, die unermüdliche und liebevolle Sorgfalt des mütterlichen Herzens und den wohlthätigen Einfluss eines geordneten, sittlichen Familienlebens.

In Berücksichtigung dieser Verhältnisse wurden in der Sitzung des Gemeinderathes vom 24. September 1861 folgende Beschlüsse gefasst:

---

[144]) Regierungsdecret vom 20. April 1846.

[145]) Die in Judenau befindlichen Waisenmädchen durften mit ihren Angehörigen nur in Gegenwart einer dritten Person sprechen.

„Es sei Aufgabe des Gemeinderathes dahin zu wirken, dass das gesammte Waisenversorgungswesen baldigst unter die alleinige Obhut der Commune gelange."

„Die in Judenau befindlichen Waisenmädchen sollen baldmöglichst in Privatpflege nach Wien zurückgebracht werden."

„Es sollen kleine, jedes äusseren Prunkes entbehrende, jedoch mit kleinen Gärten versehene Waisenhäuser errichtet werden, in welchen höchstens 40—50 Kinder untergebracht werden sollen. Zwei solche Waisenhäuser sollen sogleich als „Musteranstalten" errichtet werden, das eine für Knaben, das andere für Mädchen. Diese Waisencolonien sollen, wo möglich, in der Nähe einer Volksschule errichtet werden, in welcher die Kinder den Unterricht gleich den anderen Kindern der Bevölkerung Wiens unverkürzt geniessen sollen. Dieselben sollen einem verheirateten Pädagogen zur Ueberwachung übergeben und unter eine entsprechende, vom Gemeinderathe zu regelnde Aufsicht gestellt werden."

„Bis zur Errichtung der beantragten Communal-Waisenhäuser soll zur Ueberwachung der inzwischen von der Commune in Privatpflege und Versorgung gegebenen Waisen das Institut der Waisenväter, dessen Mitglieder fortan den Titel „Wiener Waisenväter" zu führen haben, reorganisirt und mit neuen Instructionen und Vollmachten versehen werden."

„Zur Durchführung dieser Massregeln endlich soll eine eigene Commission eingesetzt werden."

Demzufolge ist der Magistrat mit dem Gemeinderaths-Beschlusse vom 15. October 1861 beauftragt worden, keine Waisenkinder mehr in das k. k. Waisenhaus zu geben, sondern dieselben nach Möglichkeit in „Privatpflege" unterzubringen und wo dies nicht anginge, von Fall zu Fall dem Gemeinderathe die Anzeige zu erstatten.

Auf Grund des Vortrages der erwähnten Waisencommission über die Errichtung eines „Musterwaisenhauses" wurde sohin in der Sitzung des Gemeinderathes vom 17. Jänner 1862 der Beschluss gefasst, dass das I. Communal-Waisenhaus blos für „Mädchen" bestimmt sein und Räumlichkeiten zur Unterbringung von 50 Waisenkindern haben sollte. Dasselbe ist im Hause Nr. 67 (jetzt 92) auf der Kaiserstrasse im VII. Bezirke am 1. October 1862 eröffnet worden.

Nachdem der oben angeführte Beschluss gefasst worden war, trat zunächst die Frage heran, in welcher Weise die Ausspeisung der Kinder in den „Waisenhäusern" erfolgen sollte.

In den communalen „Versorgungsanstalten“ wird dieselbe durch den Traiteur der Anstalt, welcher über Verlangen der Pfründner denselben die Kost gegen tarifmässig festgesetzte Preise zu verabreichen hat, besorgt. Abgesehen davon, dass in dem zu eröffnenden „Waisenhause“ keine Wohnung für den „Traiteur“ vorhanden war, weshalb derselbe die Kosten für die Wohnung bei seinen Ansprüchen hätte in Rechnung bringen müssen, wurde auch der Umstand in Betracht gezogen, dass der Gewinn eines Traiteurs, durch welchen derselbe in den Stand gesetzt wird, die Speisen um billigere Preise zu liefern, in einem grossen Absatze von Speisen und namentlich auch in dem Absatze von Getränken bestehe, auf welche aber ein Traiteur bei der Ausspeisung von 50 Kindern nicht rechnen könne.

Ausserdem war es die Intention der Commission, dass der als „Leiter der Anstalt“ aufzustellende Pädagoge mit seiner Gattin bei den Waisenkindern Vater- und Mutterstelle vertreten solle. Beide sollten daher mit den Kindern speisen, ihnen die Speisen selbst verabreichen, die Kinder an ein geregeltes Familienleben und namentlich die älteren Mädchen daran gewöhnen, sich auch in der Küche den leichteren Verrichtungen zu unterziehen.

Es wurde daher beschlossen,[146]) dem Leiter des Waisenhauses im Vereine mit seiner Gattin das Ausspeisen der Waisenkinder nach einer vom Gemeinderathe beschlossenen „Speiseordnung“ versuchsweise auf ein Jahr zu überlassen. Demselben sollte es als Hausvater überlassen bleiben, den Kindern, die auf Grund der Speiseordnung zu verabfolgende Kost (deren Quantität nur approximativ angegeben wurde) nach Bedarf zu verabreichen und die verabreichte Kost monatlich unter Controle des Magistrates und der Buchhaltung zu verrechnen.

Weiters wurde beschlossen, dass der vor der Hand provi-

---

[146]) Sitzung des Gemeinderathes vom 22. August 1862.

sorisch auf ein Jahr zu bestellende Hausvater [147]) sammt Familie freie Wohnung, Licht, Holz, Wäsche und Kost und an Gehalt 600 fl. ö. W. beziehen solle.

Leitet die Gattin des Hausvaters den in der Anstalt zu ertheilenden Unterricht in den „weiblichen" Arbeiten selbst, so solle sie hiefür 200 fl. ö. W. als Besoldung beziehen. Wird dieser Unterricht nicht von der Gattin des Leiters ertheilt, so bezieht diesen Gehalt pr. 200 fl. nebst Kost die hiezu bestellte Lehrerin.

Mit einem weiteren Beschlusse des Gemeinderathes vom 11. Juni 1872 ist sohin der Gehalt des Waisenhausvaters in diesem ersten Waisenhause von 600 fl. auf 800 fl. und die Entlohnung seiner Frau von 200 fl. auf 300 fl. erhöht worden, nachdem die Anzahl der Kinder mittlerweile von 50 auf 100 gestiegen war. [148])

---

[147]) Bei dem Umstande, als die Anstalt schon am 1. October 1862 eröffnet wurde, war damals bei Besetzung dieser Stelle von der Ausschreibung eines „Concurses" Umgang genommen worden, um durch die möglichst rasche Ernennung des Hausvaters diesen in den Stand zu setzen, das vor der Eröffnung der Anstalt Erforderliche noch rechtzeitig einzuleiten.

[148]) Bezüglich des Gehaltes, der Pensionsansprüche und der Diensteskategorie, in welche die Waisenhausväter einzureihen sind, hat der Gemeinderath in der Sitzung vom 1. Februar 1878 nachfolgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Waisenhausväter werden in die Diensteskategorie der Versorgungsfonds-Beamten eingereiht, wo sie einen eigenen Status ohne Rangabstufung unter sich bilden. 2. Sie unterstehen der „Dienstpragmatik" unter Aufhebung der bezüglichen Bestimmung des Art. III der Dienstpragmatik und sind unmittelbar dem Magistrate untergeordnet. 3. Das Ansuchen um Zuweisung von Quinquennalzulagen wird abgewiesen. 4. Der „Gehalt" der Waisenväter bleibt gleichmässig mit 800 fl. normirt. 5. Zur Bemessung der „Pension" eines Waisenhausvaters wird ein Gesammtbezug von 1500 fl. als Basis angenommen. 6. Derselbe Bezug wird bei Bemessung der Pension der Witwen und Waisen in Anrechnung gebracht. 7. Bei Pensionirung der Waisenhausväter wird die anrechenbare „Dienstzeit" in jedem einzelnen Falle nach den Bestimmungen des Pensionsnormales für städtische Beamte und Diener berechnet. 8. Bei Pensionirung der Waisenhausväter findet die Pensionsvorschrift für städtische Beamte sinn-

In der Sitzung des Gemeinderathes vom 2. September 1862 war die Instruction für den Hausvater des ersten communalen Waisenhauses und die für dasselbe aufzustellende Hausordnung beschlossen worden. Diese beiden Normalien lauten wie folgt:

Instruction
für den Hausvater des I. Communal-Waisenhauses für Mädchen.

Das Waisenhaus soll eine wohlgeordnete Familie bilden, die Waisen nicht nur ihre leibliche Verpflegung erhalten, sondern auch religiös und sittlich erzogen werden. Es sollen demnach die Keime zur Sittlichkeit, die in der Familie als Liebe, Vertrauen und Ehrfurcht des Kindes den Eltern gegenüber sich kundgeben, in dem Waisenhause entwickelt und gefördert werden, wozu allernächst nothwendig ist, dass der Hausvater durch Religiösität und Gewissenhaftigkeit als Muster dastehe und durch Liebe und Treue die Achtung seiner Pfleglinge sich erwerbe.

Wie in der Familie die natürlichen Eltern, muss der Hausvater sowohl als die Hausmutter den Mittelpunkt ausmachen, zu dem die Waisen durch sittliche Bande sich hingezogen fühlen. Der Hausvater hat also für das leibliche Gedeihen der Waisen durch deren äussere Verpflegung und für die sittliche Entwicklung seiner Pflegekinder bestens zu sorgen. Die Obliegenheiten und Pflichten des Hausvaters sind somit folgende.

§. 1. Der Hausvater hat nach den Anordnungen des Gemeinderathes unter Controle des Magistrates und der Buchhaltung für die ganze Verpflegung, Bekleidung und die sonstigen Erfordernisse der Waisen Sorge zu tragen. Er hat die nöthigen Einkäufe aller Bedarfsartikel selbst zu besorgen, hiebei die möglichste Oekonomie zu beachten, eine ordnungsmässige Verbuchung nach den ihm von der Buchhaltung vorgelegten Formularien zu führen, sodann allmonatlich dem Magistrate eine genaue schriftliche Rechnung zu legen und dieselbe mit den nöthigen Ausweisen und Belegen zu adjustiren.

§. 2. Er führt ein genaues Inventar über sämmtliche Geräthschaften der Anstalt, über den Vorrath der Haus- und Leibwäsche, Kleidungsstücke

---

gemässe Anwendung. 9. Dasselbe findet statt bei Pensionirung der Witwen. und Waisen derselben.

Die Frage, ob die Gattin eines Waisenhausvaters einen doppelten Pensionsanspruch habe, nämlich nach dem Gehalte des Waisenhausvaters und nach ihrem eigenen Gehalte wurde dahin entschieden, dass dies nicht der Fall sei, da die Waisenhausmutter nur Unterricht in weiblichen Handarbeiten ertheilt und daher nicht in die Kategorie der definitiven, also pensionsfähigen Lehrerinnen gehört.

der Waisen, wie überhaupt über Alles, was an die Anstalt abgeliefert worden ist.

§. 3. Er hat dafür zu sorgen, dass die Einrichtungsstücke des Hauses, sowie die Wäsche und Kleidung der Kinder stets in brauchbarem Stande sind.

§. 4. Er hat sein Augenmerk vorzüglich auf Reinlichkeit zu richten, und zwar in Betreff aller Räumlichkeiten und Geräthe des Hauses, sowie auch in Bezug auf die körperliche Reinlichkeit der Pfleglinge und ihrer Bekleidung.

§. 5. Es liegt ihm die unmittelbare Aufsicht über das Gebäude der Anstalt ob, daher es ihm zur Pflicht gemacht wird, über die ordentliche und reinliche Instandhaltung des Gebäudes zu wachen und die ihm als nöthig erscheinenden Reparaturen zur Kenntniss des Magistrates zu bringen.

§. 6. Da ihm als Leiter der Anstalt die Hausmutter, die Lehrerin und die ihm beigegebenen Gehilfinnen untergeordnet sind und seinen Anordnungen nachzukommen haben, ist es seine unabweisliche Pflicht, dahin zu wirken und darüber zu wachen, dass die Hausmutter (auch in dem Falle, als sie zugleich das Amt einer Lehrerin bekleidet) und die Gehilfinnen die Waisenmädchen einige Zeit hindurch beim Waschen, Kämmen und Ankleiden unterstützen, bis sie diese Geschäfte unter Aufsicht ordentlich selbst zu verrichten gewohnt sind.

§. 7. Er hat weiters dahin zu sorgen, dass die grösseren Waisenmädchen zur Verrichtung häuslicher Geschäfte, die ihren Kräften angemessen sind, angehalten werden. Unter den häuslichen Geschäften sind gemeint: Trinkwasserholen, Reinigung der eigenen Kleider, Leuchter- und Lampenputzen, Tischdecken, Essbesteckereinigen, Dienste im Hause und in der Küche, dem Alter angemessen.

§. 8. Eine seiner wichtigsten Aufgaben ist der Wiederholungsunterricht in der Anstalt selbst; er hat täglich die Kinder über das zu Lernende abzuhören und ihre ausgearbeiteten Aufgaben durchzusehen.

§. 9. Als sittlichen Erziehungsbehelf hat er ein Sittenbuch vorzulegen, worin er das sittliche Verhalten sowohl, als auch den Fleiss und Fortgang des Zöglings sowohl in der Schule als im Hause zu verzeichnen hat.

§. 10. Im Falle, dass sich ein Waisenmädchen eines grösseren Vergehens schuldig gemacht hat, wobei jeder Aufschub für die Anstalt gefährlich werden könnte, hat der Hausvater die Anzeige davon sofort dem Bürgermeister zu machen.

§. 11. Im Falle der Erkrankung eines Kindes hat er dasselbe auf das eigens eingerichtete Marodezimmer zu bringen und den bestimmten Arzt holen zu lassen. Falls der Arzt erklären sollte, dass bei dem erkrankten Kinde eine ansteckende oder eine länger andauernde Krankheit zu befürchten sei, hat er dasselbe in ein dem Alter des Kindes entsprechendes Spital

transportiren und daselbst auf Kosten der Commune behandeln zu lassen. [149]) Es wird ihm überdies obliegen, sich täglich von dem Befinden des Kindes zu überzeugen.

§. 12. Seine heiligste Pflicht wird es sein und bleiben, beim Austritte eines Waisenmädchens, falls nicht dessen Vormund oder dessen Verwandte eine andere Bestimmung getroffen haben, für dasselbe in einem ordentlichen Hause einen Dienst zu verschaffen. Unter allen Umständen jedoch hat der Hausvater unmittelbar vor dem Austritte eines Waisenmädchens dem Gemeinderathe bekannt zu geben, welche Verfügung bezüglich dieses Mädchens getroffen werden soll. [150])

§. 13. Der Hausvater hat in Gegenwart des Obmannes der Waisencommission und zweier Mitglieder derselben dem Bürgermeister den feierlichen Diensteid zu leisten, dass er auf Grund dieser Instruction seinen Verpflichtungen treu, redlich und gewissenhaft nachkommen werde.

§. 14. Die Oberaufsicht über das Waisenhaus führen die Mitglieder der Waisencommission. Diese haben, falls sie Uebelstände wahrnehmen, selbe nicht selbstständig abzuschaffen, sondern im Vereine mit ihrem Obmanne zur Kenntniss des Gemeinderathes zu bringen.

Die Hausordnung
des Communal-Waisenhauses für Mädchen lautet folgendermassen:

§. 1. Die Waisenkinder sollen dem Hausvater, der Hausmutter und den Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten mit Ehrfurcht begegnen und ihnen Gehorsam leisten.

---

[149]) Für die aus den städtischen „Waisenhäusern“ zur Heilung in einer öffentlichen Krankenanstalt abgegebenen erkrankten Zöglinge ist für die Dauer ihrer dortigen Verpflegung der Betrag von 5 fl. 25 kr. monatlich oder $17^1/_2$ kr. ö. W. per Tag, wie dies bereits rücksichtlich der in „Privatpflege“ befindlichen Waisenkinder üblich ist, als theilweiser Verpflegskostenersatz abzuführen. (Gemeinderaths-Beschluss vom 4. Jänner 1867.)

Auf Grund der im Jahre 1875 erfolgten Erhöhung der „Kostgeldquote“ von 5 fl. 25 kr. auf 8 fl. wurde mit Beschluss des Gemeinderathes vom 28. März 1876 auch die Quote für die erkrankten, in einer Heilanstalt befindlichen Waisenhauszöglinge auf monatlich 8 fl. erhöht.

[150]) Zöglinge, welche aus der Waisenversorgung direct in einen „Dienst“ treten, erhalten bei ihrem Austritte: 2 neue Hemden, 2 Paar Strümpfe, 1 Unterrock, 1 Kleid, 1 Tuchjoppe, 1 Schürze, 2 Sacktücher, 1 Kotzentüchel, 1 Halstüchel, 1 Häubchen, 1 Paar Handschuhe, 1 Fingerhut, 1 Schere, 1 Staubkamm, 1 Frisirkamm, 1 Zahnbürste und 1 Koffer.

§. 2. Das Zeichen zum Aufstehen wird für die grösseren Zöglinge m Sommer um 5 Uhr, für die kleineren um halb 6 Uhr, im Winter für die grösseren um 6 Uhr, für die kleineren um halb 7 Uhr Früh gegeben.

§. 3. Unmittelbar nach dem Aufstehen wird eine halbe Stunde verwendet zum Anziehen, Waschen, Kämmen; die grösseren Mädchen machen m Vereine mit den Gehilfinnen die Betten, die Fenster der Schlafzimmer werden, sobald die Zöglinge dieselben verlassen haben, zum Lüften geöffnet.

§. 4. Die älteren Mädchen helfen den Tisch zum Frühstück decken, ebenso bei Bereitung des Frühstücks und beim Anziehen der jüngeren.

§. 5. Am Frühstück hat nur der Zögling Theil, der rein und ordentlich erscheint, worauf besonders zu achten ist.

§. 6. Vor Beginn des Frühstücks, wie vor dem Mittagmahle und vor dem Schlafengehen wird ein kurzes, gemeinschaftliches Gebet gehalten entweder von dem Hausvater oder von der Hausmutter. Die Zeit nach dem Frühstücke bis zur Schulstunde ist zum Wiederholen der Schulaufgaben, zum Abhören derselben, zum Ordnen der Bücher und Schriften für die Schule zu verwenden.

§. 7. Nach der Schule bekommt jedes Waisenmädchen ein Stückchen Brot. Nach dem Genuss desselben sind die Schulaufgaben fertig zu machen. Die Kleinen, die etwa noch keine Aufgaben haben, können die Zeit im Sommer im Garten, des Winters in der Stube mit Spiel zubringen. Von halb 12 bis 12 Uhr ist Erholungszeit.

§. 8. Um 12 Uhr wird das Zeichen zum Mittagmahle gegeben, welches nicht viel über eine halbe Stunde ausgedehnt werden soll. Die Zeit nach dem Essen bis zur Schulzeit können die Zöglinge im Garten oder im Arbeitssaale ohne bestimmte Beschäftigung, jedoch unter Aufsicht zubringen.

§. 9. Nach der Schule erhält jedes Waisenmädchen das Vesperbrot; sodann folgt eine halbe Stunde Erholungszeit, von 4 bis 6 Uhr weibliche Hand- und Schularbeit. Die Zeit von 6—8 Uhr wird mit Ausgang oder Spiel zugebracht.

§. 10. Um 8 Uhr erhalten die Kinder ein einfaches Abendessen und um 9 Uhr wird das Zeichen zum Schlafengehen gegeben; die grösseren Mädchen müssen beim Auskleiden der kleineren, beim Putzen der Schuhe und den Vorbereitungen für den folgenden Morgen behilflich sein.

§. 11. Nach dem Schlafengehen soll in dem Schlafzimmer die grösste Ruhe herrschen.

§. 12. An den schulfreien Wochentagen ist nach gemachten Schulaufgaben mit weiblichen Handarbeiten und sonstigen häuslichen Geschäften die freie Zeit zu gemeinschaftlichem Ausgange oder Spiel zu verwenden. An Sonn- und Festtagen sind die Zöglinge in die Kirche zu begleiten und bleibt an diesem Tage die übrige Zeiteintheilung dem Hausvater überlassen.

§. 13. An Sonn- und Feiertagen kann nach eingeholter Erlaubniss des Hausvaters nach Umständen auch gestattet werden, dass ein Zögling bei Verwandten oder Wohlthätern einen Besuch abstatte. In solchen Fällen haben jedoch die Zöglinge im Sommer um 8 Uhr, im Winter um 7 Uhr in die Anstalt zurückzukehren.

§. 14. Die Waisenkinder sind bei allen ihren Verrichtungen im Hause vom Hausvater und von der Hausmutter zu überwachen, auf ihren gemeinschaftlichen Ausgängen zu begleiten, und werden von den Gehilfinnen der Anstalt in die Schule und aus dieser in die Anstalt geführt.

§. 15. Allfällige Besuche von Seite der Verwandten, Vormünder oder Wohlthäter der Zöglinge können nur an Sonn- und Feiertagen von 9—12 Uhr Vormittags abgestattet werden.

Das Resultat der Gebarung in dem ersten städtischen Waisenhause in Wien konnte nach Ablauf des Probejahres als ein vollkommen befriedigendes anerkannt werden.

Es zeigte sich, dass trotz der Neuheit des Institutes die Kosten per Kopf nur 177 fl. 20 kr. ö. W., somit gegenüber den an die n.-ö. Statthalterei für die im k. k. Waisenhause untergebrachten Zöglinge entrichteten 204 fl. um 26 fl. 80 kr. per Kopf weniger betrugen. Auch zeigte sich die geistige Ausbildung der Waisenmädchen in diesem Waisenhause als eine so befriedigende, dass, obwohl selbe zunächst der Schule und ihren Lehrern zuzuschreiben war, dem Hausvater und dessen Gattin für die Ueberwachung des Lernens der Waisenmädchen und für den fleissig ertheilten Wiederholungsunterricht die Anerkennung von Seite des Gemeinderathes schriftlich ausgesprochen worden ist. [151])

Um die Unterbringung von noch 25 Kindern in diesem Hause zu ermöglichen und gleichzeitig auch die Räumlichkeiten für die bereits untergebrachten Kinder, namentlich den Schlafsaal derselben zu erweitern, ist zufolge Gemeinderaths-Beschlusses vom 30. August 1864 ein Zubau bei diesem Waisenhause ausgeführt worden.

Im Jahre 1871 ist dann noch der linksseitige Hoftract des

---

[151]) Sitzung des Gemeinderathes vom 27. November 1863.

Hauses verlängert und ein zweites Stockwerk aufgesetzt worden, wodurch der Stand der Zöglinge auf 100 erhöht werden konnte.

Zur Erbauung des zweiten städtischen Waisenhauses, welches zur Aufnahme von Waisenknaben bestimmt wurde, ist im Bezirke Margarethen, und zwar in Matzleinsdorf, ein entsprechender Bauplatz angekauft worden.

In Bezug auf den projectirten Neubau machte die Waisenhaus-Commission im Gemeinderathe geltend, dass es nach den gemachten Erfahrungen zweckmässiger erscheine, das Knabenwaisenhaus nicht für 50, sondern für 100 Zöglinge zu erbauen, indem ein Waisenvater auch für die letztere Knabenzahl genüge und es sich blos darum handeln könne, einen oder zwei Aufseher mehr anzustellen.

Dem Antrage der Waisenhaus-Commission gemäss wurde denn auch in der Sitzung vom 9. Jänner 1863 der Beschluss gefasst, das neue Waisenhaus in Matzleinsdorf für 100 Knaben zu erbauen und einzurichten.

Jedenfalls war bei diesem Beschlusse die finanzielle Rücksicht in erster Linie massgebend, denn die Ansicht, dass ein Hausvater bei dem Stande von 100 Waisen den ihm obliegenden Pflichten gegenüber dem einzelnen Kinde in demselben Masse nachzukommen in der Lage sei, als er dies bei einem Stande von nur 50 Kindern zu thun vermag, dürfte wohl ebenso problematisch sein, als die Voraussetzung, dass durch diese gesteigerte Anzahl der in einem Hause untergebrachten Kinder das von der Waisencommission beabsichtigte familiäre Zusammenleben gefördert werden könne.

Bei Besetzung der „Hausvaterstelle“ für das zweite Waisenhaus wurde ein Concurs ausgeschrieben. [152])

---

[152]) Sitzung des Gemeinderathes vom 27. November 1863.

Die Bedingungen des Concurses waren folgende.

1. Der neu anzustellende Hausvater soll ein verheirateter Schulmann sein, das Alter von 35 Jahren bereits erreicht und für den Fall, als derselbe nicht bereits im Communaldienste steht, das Alter von 40 Jahren

Die Bestimmungen der Instruction und Hausordnung, welche in der Sitzung des Gemeinderathes vom 25. Februar 1864 beschlossen wurden, sind identisch mit den in dieser Hinsicht

---

nicht überschritten haben. Bei einem im Dienste der Commune stehenden Petenten ist das Maximalalter zur Aufnahme 50 Jahre.

2. Derselbe wird den Titel eines Hausvaters des zweiten Wiener Waisenhauses für Knaben führen.

3. Er erhält einen Jahresgehalt von 800 fl. ö. W. und hat eine Caution von 800 fl. ö. W. zu leisten, bezüglich welcher der Gemeinderath sich vorbehält, in besonders rücksichtswürdigen Fällen davon abzustehen. Ausserdem steht derselbe im Genusse einer im Waisenhause befindlichen Naturalwohnung, dann des für die Wohnung nöthigen Brennholzes, des Beleuchtungsmateriales und theilt mit den ihm unterstehenden Zöglingen des Waisenhauses die Kost in natura sowohl für sich als auch für seine Frau und Kinder, so lange die letzteren sich unter seiner väterlichen Obhut befinden, und zwar nach dem für die Zöglinge bestimmten Speisentarife.

4. Nebst allen nöthigen Ausweisen über seine Berechtigung, sich um diese Stelle zu bewerben und über seine sonstigen Fähigkeiten werden von dem anzustellenden Hausvater auch noch wenigstens die Zeugnisse über die zurückgelegte Unterrealschule gefordert. Musikalische Kenntnisse sind erwünscht.

5. Der Hausvater hat die Obsorge sowohl für das physische als auch das moralische Gedeihen der Zöglinge, er hat den häuslichen Wiederholungsunterricht, dann die Oberaufsicht über das ganze Gebäude, die vollständige Instandhaltung desselben in allen seinen Theilen und des gesammten *Fundus instructus* zu übernehmen und untersteht wie jeder städtische Beamte dem Gemeinderathe.

6. Müsste derselbe in der Lage sein, die ihm zuerkannte Stelle mit seiner Gattin am 1. Mai 1864 anzutreten.

7. Die Gattin des Hausvaters übernimmt mit der Anstellung desselben die Verpflichtung der Besorgung und Ueberwachung aller in einem ordentlichen Haushalte der Familienmutter obliegenden Geschäfte, als: Erhaltung der Ordnung und Reinlichkeit in jeder Richtung, Instandhaltung des Mobiliars sowohl der Schlafzimmer als der Küche, der Wäsche, Betten und der Garderobe der Zöglinge, Reinigung der Kinder, Leitung der Waschanstalt, der Küche, sowie die Leitung des einer Hausfrau zukommenden ökonomischen Theiles.

8. Für die Erfüllung dieser von Seite der Hausmutter übernommenen Pflichten ist allein der Gatte streng verantwortlich und sind die Folgen einer Vernachlässigung derselben einzig und allein von demselben zu tragen.

für das erste „Waisenhaus für Mädchen“ normirten Bestimmungen.

Die mit Rücksicht auf das Geschlecht der Waisenkinder nothwendigen Abänderungen sind folgende:

Dem Hausvater des Waisenhauses für Knaben sind „Gehilfen“ beigegeben. Er hat beim Austritte eines Waisenknaben denselben bei einem ordentlichen Meister als „Lehrling“ unterzubringen. Es ist auch Pflicht des Hausvaters, Meister ausfindig zu machen, welche aus Liebe zu den Waisenkindern während der freien Stunden denselben im Zeichnen, Cartonnage-, leichten Drechsler- und Garten-Arbeiten Unterricht ertheilen wollen, um sie in solcher Weise für ihren künftigen Beruf praktisch vorzubereiten.

An Stelle des für das „Waisenhaus für Mädchen“ normirten Unterrichtes in weiblichen Handarbeiten tritt im „Knaben-Waisenhause“ der Turnunterricht, welcher genau nach dem von dem Gemeinderathe für die Volksschule genehmigten Organisationsplane zu ertheilen ist.

Die Schüler der ersten und zweiten Classe, dann jene, welche wegen körperlicher Gebrechen an dem Turnunterrichte nicht theilnehmen, endlich jene Schüler, welchen an bestimmten Tagen der Turnunterricht nicht ertheilt wird, haben diese Zeit dem „Wiederholungsunterrichte“ zu widmen.

Die Eröffnung des zweiten Communal-Waisenhauses erfolgte am 20. Juni 1864. [153])

Es ist daher auch die zu leistende Caution als nur von dem Hausvater erlegt zu betrachten.

9. Zur Durchführung aller dieser Obliegenheiten wird sowohl dem Hausvater als auch der Hausmutter das nöthige Hilfspersonale, über dessen Anzahl die Bestimmungen noch offen bleiben, beigestellt. *)

10. Eine eigene Instruction sowohl für den Hausvater als auch für die Hausmutter, sowie eine besondere Hausordnung, nach welcher sich von Seite der Genannten strenge zu halten ist, werden denselben die weiteren Details ihres Wirkens bezeichnen.

[153]) In der Gemeinderaths-Sitzung vom 27. September 1870 ist die Errichtung eines dritten Waisenhauses und zwar „für Knaben“ und in der Sitzung vom 22. December 1871 der Bau desselben im Bezirke

---

*) Für das II. städtische Waisenhaus sind vier Aufseher mit 20 fl. Monatsbezug systemisirt worden; dieselben sind nach einjähriger zufriedenstellender Dienstleistung vom Magistrate in Eid zu nehmen. Einer dieser Aufseher, welchen der Waisenvater zu bestimmen hat, leitet den „Wiederholungsunterricht“ bei den kleineren Knaben und erhält hiefür eine monatliche Zulage von 5 fl. (Gemeinderaths-Sitzung vom 27. Mai 1873).

Hinsichtlich der Aufnahme in die städtischen Waisenhäuser bestehen folgende Bestimmungen.

Es werden in dieselben aufgenommen:

1. Kinder hiesiger Bürger, Gewerbsleute, Beamten und Diener, deren Väter gestorben sind und kein Vermögen hinterlassen haben;

2. Kinder, welche zu Pflegeparteien in Pflege zu bringen sind, wenn für dieselben keine geeigneten Pflegeparteien aufgefunden werden konnten, oder dieselben wegen Unfolgsamkeit und Böswilligkeit aus der Privatpflege genommen werden mussten, oder wegen nicht zu erwartender Besserung in eine Privatpflege nicht abgegeben werden können. [154])

Kinder, welche für Rechnung des „allgemeinen Versorgungsfondes" in das Waisenhaus abgegeben werden, müssen ausserdem, dass sie mittellos sind, 1. beide Eltern oder doch wenigstens den Vater durch Tod verloren haben, [155])

Alsergrund beschlossen worden. Die Eröffnung fand am 7. October 1874 statt.

Am 6. März 1877 wurde der Beschluss gefasst, ein viertes Communal-Waisenhaus „für Knaben" und zwar im X. Bezirke zu erbauen, dessen Eröffnung am 15. April 1879 erfolgte.

[154]) §. 44 der Instruction. Im §. 29 der neuen Vorschrift heisst es: „Kinder, welche weder in der elterlichen Pflege belassen, noch bei Privaten untergebracht werden können, finden Aufnahme in eigenen, für solche Kinder bestimmten Anstalten."

[155]) In der Gemeinderaths-Sitzung vom 15. Februar 1870 wurde beschlossen, dass bei der Aufnahme in das Waisenhaus solche Kinder, welche gänzlich verwaist sind, bei sonst gleichen Verhältnissen, den Vorzug geniessen.

§. 30 der neuen Vorschrift lautet: „Bei der Aufnahme in die städtischen Waisenhäuser haben ganz verwaiste Kinder vor einseitig verwaisten den Vorzug."

In der Gemeinderaths-Sitzung vom 24. Jänner 1879 wurde beschlossen: In die städtischen Waisenhäuser sind in der Regel nur solche Kinder aufzunehmen, welche von beiden Seiten verwaist sind, und kann hievon nur in ganz besonders rücksichtswürdigen Fällen abgegangen werden. „Findlinge", welchen bisher die Aufnahme versagt war, sind wie andere Waisen zu behandeln.

2. wenigstens 6 Jahre alt,[156]) 3. lernfähig, 4. geimpft und 5. gesund sein.

Die vorbezeichneten Erfordernisse zur Aufnahme sind durch ein legales Armuthszeugniss, durch die Todtenscheine beider Eltern, respective des Vaters, das Tauf-, Schul-, Impfungs- und Gesundheitszeugniss des Kindes nachzuweisen.

Hätte das Kind die natürlichen Blattern überstanden, so muss hierüber ein ärztliches Zeugniss beigebracht werden.[157])

Als im Jahre 1867 der Fall eintrat, dass eine Anzahl der im zweiten Waisenhause untergebrachten Knaben das zum Austritte aus dem Waisenhause bestimmte Normalalter erreichte, handelte es sich um Aufstellung näherer Bestimmungen über die Unterbringung der austretenden Zöglinge in eine Lehre.

In dieser Hinsicht wurden in der Sitzung des Gemeinderathes vom 18. Jänner 1867 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Unterbringung der Zöglinge des Communal-Waisenhauses für Knaben in eine „Lehre“ ist Pflicht des Waisenhausvaters.[158])

2. Die Zöglinge sollen in der Regel erst nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre und nach absolvirter zweiter Classe der „Unterrealschule“ in eine „Lehre“ abgegeben werden. Minderbefähigte können auch schon nach absolvirter vierter Classe der „Volksschule“, falls sie körperlich hinlänglich entwickelt sind, in eine Lehre gebracht werden.

Sollte der Fall eintreten, dass es dem Waisenhausvater als zweckmässig erscheinen würde, einen Zögling vor Absolvirung der vierten Classe in eine Lehre unterzubringen, so hat der Waisenhausvater unter Darlegung der Gründe die Genehmigung des Magistrates einzuholen.[159])

---

[156]) Die Aufnahme von Kindern in die städtischen Waisenhäuser vor der normalmässigen Zeit erfolgt über Vorschlag des Magistrates durch die „Waisencommission“ des Gemeinderathes. (Gemeinderaths-Beschluss vom 24. Jänner 1879.)

[157]) §. 45 der Instruction. (§. 31 der neuen Vorschrift.)

[158]) Dieselbe Bestimmung normirt der §. 13 der Instruction für den Hausvater. Zufolge Gemeinderaths-Beschlusses vom 24. Jänner 1879 ist bei Entlassung der Waisen aus den städtischen Waisenhäusern über die beabsichtigte weitere Bestimmung des Kindes die Zustimmung der „Waisencommission“ einzuholen.

[159]) Die Entlassung von Kindern aus den städtischen Waisenhäusern vor der normalmässigen Zeit erfolgt über Vorschlag des Magistrates

3. Die Wahl des Gewerbes bleibt dem Zöglinge selbst überlassen und hat nur in dem Falle, als die körperlichen und geistigen Eigenschaften des Zöglings sich durchaus nicht für das gewählte Gewerbe eignen würden, oder wenn der Waisenvater die Ueberzeugung gewonnen hätte, dass das gewählte Gewerbe schon in nächster Zukunft nicht mehr ertragsfähig sei, oder wenn endlich sich für das gewählte Gewerbe kein Lehrherr finden sollte, der Waisenhausvater für den Zögling ein anderes, der Neigung und den Fähigkeiten desselben entsprechendes Gewerbe zu wählen.

4. Der Waisenhausvater hat darüber zu wachen, dass die „Probezeit“ nicht über die Dauer von zwei Monaten ausgedehnt und seinerzeit in die Lehrzeit eingerechnet werde. Sollte ein zur Probe gegebener Zögling von dem Lehrherrn der Anstalt zurückgegeben werden, so ist derselbe möglichst bald in eine andere Lehre unterzubringen. Sollte der Fall eintreten, dass ein Zögling wegen Unfähigkeit oder Mangel an gutem Willen wiederholt der Anstalt zurückgegeben wurde, so ist hierüber die Anzeige an den Magistrat zu erstatten.

5. Sobald die Probezeit zur Zufriedenheit beider Theile abgelaufen ist, hat der Waisenhausvater mit dem Lehrherrn einen „Lehrcontract“ abzuschliessen. Am Schlusse der Lehrzeit werden 48 fl. als Beitrag zum „Freigewande“ gegeben, welches unter Intervention der Waisencommission angeschafft wird.

6. Die I. Section ist aufzufordern, den vom Magistrate vorgelegten „Lehrcontracts-Entwurf“ zu revidiren, wonach derselbe in Druck zu legen und dem Waisenhausvater die entsprechende Anzahl Blanquete zu erfolgen wäre.

7. Der Waisenhausvater ist anzuweisen, dass er, nachdem ein Beitrag zur Anschaffung des Freigewandes bezahlt wird, die Zöglinge nur auf jene Zeitdauer abzugeben habe, welche bei den einzelnen Genossenschaften für solche Lehrjungen bestimmt ist, für welche die Kleidung von den Angehörigen beigeschafft wird.

8. Jeder Zögling erhält bei seinem Uebertritte in die Lehre an „Kleidungsstücken und Wäsche“: 1 Sommer- und 1 Tuchhose, 1 Sommer- und 1 Tuchweste, 1 Blouse, 1 Tuchrock, 1 Tuchkappe, 3 Hemden, 2 Unterhosen, 2 Paar Zwirnsocken, 2 Paar Wollsocken, 2 Sacktüchel, 1 Cravate, alle diese Gegenstände ganz neu; endlich 2 Paar Stiefel, von welchen ein Paar ganz neu sein und das zweite sich in ganz brauchbarem Zustande befinden soll.

9. Sollte ein Zögling ein „Sparcassabüchel“ besitzen, so ist selbes beim städtischen Oberkammeramte (der städtischen Hauptcassa) bei den Depositen zu erlegen, demselben ein Empfangschein auszufolgen und nach dessen Freisprechen über sein Anmelden zu erfolgen.

---

durch die „Waisencommission“ des Gemeinderathes. Dieselbe ist auch ermächtigt, Kinder über die Normalzeit, jedoch nicht länger als ein Jahr in der Anstalt zu belassen. (Gemeinderaths-Beschluss vom 24

Für den Fall, als ein Waisenkind in den Besitz eines Betrages kommt, welcher zur „Anlage in der Sparcassa“ geeignet ist, hat der Waisenhausvater diese Anlage sofort zu veranlassen, das Sparcassabüchel, welches in seinen Händen bleibt, aufzubewahren, in den Rechnungen, die er an die Buchhaltung abzuführen hat, zu verrechnen und nach Uebertritt des Kindes das Sparcassabüchel an den betreffenden Vormund zu übergeben, welcher es bis zur Grossjährigkeit des Kindes aufzubewahren hat.[160])

10. Die Direction des k. k. Waisenhauses soll ermächtigt werden, für die dort befindlichen Versorgungsfond-Zöglinge von nun an 48 fl. ö. W. unter den nämlichen Bedingungen wie für die übrigen Zöglinge an den Lehrherrn als Beitrag zur Anschaffung des Freigewandes zu bezahlen.

Nach Anführung dieser allgemeinen auf die Entstehung und Einrichtung der „communalen Waisenhäuser“ überhaupt sich beziehenden Daten und Normen wird im Folgenden jede dieser Anstalten in Bezug auf die wichtigsten — den Stand der Zöglinge, das Alter und den Schulbesuch, dann die weitere Sorge für die Zöglinge nach deren Austritte aus dem Waisenhause, die Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse, endlich die finanzielle Gebarung — betreffenden Momente in Betracht gezogen werden. —

α. Das I. städt. Waisenhaus (für Mädchen)
(im VII. Bezirke, Kaiserstrasse Nr. 92).

Dasselbe wurde — wie bereits (S. 454) erwähnt — am 1. October 1862 eröffnet; es umfasst eine Gesammtarea von 510□° (18·3 Ar), wovon 128□° (4·6 Ar) verbaut sind und 194□° (7·0 Ar) auf den Garten, 188□° (6·7 Ar) aber auf den Hofraum entfallen.

Die Kosten für die Errichtung dieses Waisenhauses bezifferten sich in Summa auf 69.080 fl. 56 kr., wovon auf den Kaufschilling des Hauses 35.500 fl., auf die Adaptirungen 8400 fl. und die Kosten der Zubauten 25.180 fl. 56 kr. entfielen, während der Werth der inneren Einrichtung der Anstalt mit 10.400 fl. angenommen werden kann.[161])

[160]) Gemeinderaths-Beschluss vom 26. October 1869.

[161]) Die ersteren Ziffern finden sich im „Hauptrechnungsabschlusse pro 1876“, die Bewerthung der inneren Einrichtung im „Inventar des allgemeinen Versorgungsfondes“ vor.

Der Stand der Zöglinge, welcher in den Jahren 1863 und 1864 auf je 50 sich belief, wurde durch die in den vorausgehenden allgemeinen Bemerkungen über die städtischen Waisenhäuser bereits erwähnte zweimalige Vergrösserung dieses Waisenhauses nach und nach auf 100 erhöht.

Während des Decenniums 1863—1872 war die Bewegung im Stande der Zöglinge dieses Waisenhauses folgende:

Jahr	Vom Vorjahre verblieben	Neu aufgenommen wurden	Gesammtstand	Abgang				Stand der Zöglinge am Ende des Jahres
				durch Eintritt in eine Lehre oder in einen Dienst	durch Rücknahme des Kindes von Seite seiner Angehörigen	durch Tod	im Ganzen	
1863 ...	48	4	52	—	2	—	2	50
1864...	50	2	52	—	2	—	2	50
1865....	50	18	68	1	1	2	4	64
1866 ...	64	17	81	—	1	2	3	78
1867....	78	11	89	7	6	—	13	76
1868....	76	15	91	11	4	—	15	76
1869....	76	23	99	14	6	—	20	79
1870 ...	79	23	102	18	7	—	25	77
1871....	77	38	115	13	6	—	19	96
1872....	96	16	112	2	10	—	12	100
durchschnittlich	69	17	86	7	4	0.4	11	75

Im Ganzen hatten daher, wie aus der vorstehenden Tabelle ersichtlich ist, während der Jahre 1863—1872 215 Waisenmädchen Aufnahme in diesem Hause gefunden. 66 Zöglinge wurden während dieses Decenniums in eine Lehre oder in einen Dienst untergebracht, und 45 von ihren Angehörigen wieder übernommen.

Unter den „ausgetretenen" Zöglingen haben 10 als Kleidermacherinnen, 25 als Geldeinnehmerinnen oder Aufschreiberinnen und 20 als Stubenmädchen ihren Erwerb gefunden; 30 sind Köchinnen geworden und 10 der ausgetretenen Waisenmädchen verehelichten sich.

Ueber das Alter und den Schulbesuch der während des Decenniums an jedem Jahresende in dem Waisenhause befindlichen Kinder gibt die folgende Tabelle eine [illegible]

Jahr	Stand der Zöglinge am Ende des Jahres	Von denselben waren im Alter von								Davon besuchten die Schule u. zw. die								Von denselben erhielten ein Zeugniss mit		
		6—7	7—8	8—9	9—10	10—11	11—12	12—13	13—14	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	sehr gutem	gutem	schlechtem
		Jahren								Classe								Erfolge		
1863	50	2	11	20	10	5	2	—	—	14	16	14	6	—	—	—	—	30	18	2
1864	50	—	2	13	18	10	5	2	—	16	16	14	4	—	—	—	—	40	8	2
1865	64	—	4	5	15	21	15	4	—	20	24	10	10	—	—	—	—	47	13	4
1866	78	10	4	5	5	20	22	12	—	14	32	15	17	—	—	—	—	50	24	4
1867	76	2	11	6	6	9	20	22	—	16	17	30	13	—	—	—	—	56	20	—
1868	76	—	8	16	10	12	11	19	—	8	22	30	16	—	—	—	—	48	24	4
1869	79	3	4	12	17	16	11	16	—	7	29	14	29	—	—	—	—	50	26	3
1870	77	6	8	11	17	10	10	15	—	12	15	26	24	—	—	—	—	47	28	2
1871	96	—	6	14	16	20	18	22	—	16	20	14	36	10	—	—	—	60	35	1
1872	100	2	8	12	14	16	20	18	10	12	22	31	20	10	5	—	—	75	20	5
durchschnittlich	74	2	7	11	13	14	13	13	1	13	21	20	17	2	1	—	—	50	21	3

Die erste und letzte Altersgruppe weisen, wie aus der vorstehenden Zusammenstellung ersichtlich ist, die niedrigsten Ziffern auf. Zwischen diesen beiden steigt die Anzahl der Zöglinge von einer Altersgruppe zur andern; die grösste Anzahl entfällt auf die Altersgruppe von 10—11 Jahren und nach dieser auf jene von 11—12 Jahren.

Da die communalen Waisenhäuser — wie bereits früher (S. 454) bemerkt — keine eigene Schule besitzen, besuchen die Zöglinge dieser Anstalt die derselben nächst gelegene „Bürgerschule“ im VII. Bezirke, Lerchenfelderstrasse Nr. 61.[162])

Die bei weitem grösste Anzahl der Zöglinge dieses Waisenhauses (67·43%) erhielt ein Zeugniss mit „sehr gutem“ Erfolge; 28·95% davon erhielten ein Zeugniss mit „gutem“ und nur 3·62% ein Zeugniss mit „schlechtem“ Erfolge.

Was die in der Anstalt vorgekommenen **Krankheits- und Todesfälle** betrifft, so entfielen:

von den Krankheitsfällen auf:	im Jahre 1863	1864	1865	1866	1867	1868	1869	1870	1871	1872	1863 bis 1872	durchschnittlich
Hirnhautentzündung	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	0·1
Veitstanz........	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	0·1
Entzündung der Luftröhrenäste	2	1	3	13	2	3	6	2	5	2	39	3·9
Bräune	—	—	—	1	1	1	—	—	—	1	4	0·4
Magen- und Darmkatarrh ..	2	2	4	10	5	4	4	2	8	7	48	4·8
Bleichsucht.......	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	0·1
Lungentuberculose..	2	1	1	1	—	1	1	—	1	2	10	1·0
Scrophelsucht.	2	1	2	—	—	1	1	2	5	3	17	1·7
Blattern.....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	0·3
Scharlach u. Masern	—	—	—	5	1	—	—	1	4	—	11	1·1
Rothlauf	—	1	—	1	—	2	2	1	1	4	12	1·2
in Summa..	8	6	10	32	10	12	14	8	24	23	147	14·7
von den Todesfällen auf:												
Lungentuberculose	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	3	0·3
Scrophelsucht......	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	0·1
in Summa..	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	4	0·4
Es ergibt sich daher:												
ein Morbilitätspercent von ..	15·38	11·54	14·70	39·50	11·23	13·19	14·14	7·84	20·87	20·54	—	17·07
ein Mortalitätspercent von...	0·00	0·00	2·94	2·47	0·00	0·00	0·00	0·00	0·00	0·00	—	0.46

[162]) Der Waisenhausvaer, welchem die Leitung und Beaufsichtigung

Die grösste Anzahl von „Krankheitsfällen" entfällt demnach auf das Jahr 1866 und nach diesem auf die Jahre 1871 und 1872. Unter den „Krankheitsursachen" sind Magen- und Darmkatarrh, dann Entzündungen der Luftröhrenäste und Scrophulose während des Decenniums 1863—1872 in diesem Waisenhause am häufigsten vorgekommen. Die leichteren Fälle von Krankheiten werden in den städtischen Waisenhäusern von den „Anstaltsärzten" u. zw. unentgeltlich im Hause selbst behandelt; die schwer erkrankten und die mit ansteckenden Krankheiten behafteten Kinder werden aber an das Spital abgegeben. Unbedeutende und vorübergehende Erkrankungen der Kinder werden von dem die Anstalt täglich besuchenden Hausarzte ambulatorisch behandelt. —

Die in diesem Hause untergebrachten Waisenmädchen sind häufig mit Anfertigung von Hemden und Kleidungsstücken aus dem auf Kosten des „allgemeinen Versorgungsfondes" beigestellten Materiale beschäftigt gewesen.

Dieselben haben für die Communal-Waisenhäuser nachfolgende „Wäsche und Kleidungsstücke" angefertigt und zwar:

	im Jahre										1863 bis 1872
	1863	1864	1865	1866	1867	1868	1869	1870	1871	1872	
Hemden .. für das I. städt. Waisenhaus	100	—	124	150	—	100	—	100	200	100	874
" .. " II. " "	300	—	100	100	136	250	194	172	253	193	1698
Kleider ... " I. " "	100	50	124	28	—	100	100	—	100	200	802
Joppen .. " " " "	50	—	14	128	—	—	100	—	100	48	440
Unterröcke " " " "	150	—	28	56	100	—	200	—	200	—	734
Beinkleider " " " "	150	—	28	56	200	—	200	—	100	—	734
Strümpfe . " " " "	150	50	28	56	—	100	100	—	100	200	784
Gatien.... " II. " "	200	200	100	100	89	228	148	200	196	148	1609
Wollsocken " " " "	200	—	—	100	24	—	—	100	96	199	719
Zwirnsocken " " " "	200	—	100	—	24	136	86	100	85	200	931

des „Wiederholungsunterrichtes" der Zöglinge im Waisenhause selbst obliegt, ist nach dem Gemeinderaths-Beschlusse vom 3. März 1874 verpflichtet, jeder „Localconferenz" dieser Mädchenschule, wobei die Fortschritte der Waisenmädchen einen ständigen Punkt der Tagesordnung zu bilden haben, während der Berathung über diesen Punkt beizuwohnen und hat überhaupt jeder Einladung seitens der Schuldirection Folge zu leisten.

Es wurden also im Verlaufe des Decenniums in diesem Waisenhause jährlich circa 1000 Wäsche- und Kleidungsstücke angefertigt. —

Vom Gründungsjahre 1862 bis Ende 1872 sind den Zöglingen dieses Waisenhauses von verschiedenen Wohlthätern auch „Geldbeträge“ gespendet worden. Diese beziffern sich in Summa mit 9897 fl. und es waren hievon im Ganzen 215 Zöglinge mit Beträgen von 2 bis 2000 fl. betheilt worden.

Während des Decenniums 1863—1872 betrugen

	die Gesammtauslagen			die Verpflegsgebühr per Kopf und Tag
im Jahre 1863	8.674 fl.	13	kr.	48·9 kr.
„ 1864......	10.737 „	15·5	„	45·0 „
„ 1865.. ...	10.953 „	—·5	„	57·5 „
„ 1866......	9.377 „	48·5	„	47·3 „
„ 1867	16.482 „	94	„	44·2 „
„ 1868......	13.614 „	86	„	50·3 „
„ 1869......	12.994 „	14	„	49·5 „
„ 1870......	13.185 „	38	„	45·7 „
„ 1871. ...	16.069 „	85·5	„	59·5 „
„ 1872......	16.968 „	35·	„	55·0 „
und durchschnittlich ...	12.905 fl.	73	kr.	50·3 kr.

β) Das II. städtische Waisenhaus (für Knaben)
(im V. Bezirke, Gassergasse).

Dieses neu erbaute und am 20. Juni 1864 eröffnete Waisenhaus umfasst eine Gesammtfläche von 1163·18□° (41·8 Ar), wovon 186·06□° (6·7 Ar) verbaut sind und 977·12□° (35·1 Ar) auf Hof- und Gartenraum entfallen.

Die Kosten für die Erwerbung des Grundes pr. 19.322 fl. 72 kr., sowie die Baukosten pr. 63.213 fl., zusammen 82.535 fl. 72 kr. wurden aus den „eigenen“ Geldern der Commune gedeckt. Der Werth der Einrichtung, wofür die Auslage aus dem „allgemeinen Versorgungsfonde“ bestritten wurde, erscheint im Inventar desselben pro 1865 mit 11.709 fl. beziffert.

Der Stand und die Bewegung der Zöglinge dieses

Waisenhauses war von der Eröffnung desselben bis zum Jahresschlusse 1872 folgender:

Jahr	Vom Vorjahre verblieben	Neu aufgenommen wurden	Gesammtstand	Abgang durch Eintritt in eine Lehre oder in einen Dienst	Abgang durch Rücknahme des Kindes von Seite seiner Angehörigen	Abgang durch Tod	Abgang im Ganzen	Stand der Zöglinge am Ende des Jahres
1864....	—	89	89	—	—	1	1	88
1865....	88	16	104	—	4	1	5	99
1866....	99	6	105	3	3	—	6	99
1867....	99	16	115	15	1	—	16	99
1868....	99	26	125	23	8	—	31	94
1869....	94	31	125	22	4	2	28	97
1870....	97	18	115	14	4	—	18	97
1871....	97	27	124	21	2	1	24	100
1872....	100	16	116	12	3	1	16	100
durchschnittlich	86	27	113	12	3	1	16	97

Von den 245 Zöglingen, welche in der bezeichneten Zeit in diesem Waisenhause Aufnahme gefunden hatten, wurden während derselben Zeit 110, also circa 45% in eine „Lehre“ untergebracht und widmeten sich nachstehenden Gewerben. Es wurden nämlich: Drechsler und Goldarbeiter je 12, Tischler 8, Kaufmann und Buchbinder je 6, Mechaniker und Bronzearbeiter je 5, Eisendreher, Uhrblattschmelzer und Graveure je 4, Sattler und Uhrmacher je 3, Schriftsetzer, Binder, Zuckerbäcker, Schneider, Gürtler, Spängler und Weber je 2, Taschner, Korbflechter, Metalldreher, Glaser, Wagner, Färber, Claviertischler, Hafner, Steinmetz, Müller, Buchhändler, Handschuhmacher, Golddrahtzieher, Kürschner, Xylograph, Schlosser, Kellner, Seiler und Bildhauer je 1. Vier der ausgetretenen Zöglinge widmeten sich dem Beamtenstande, 1 dem Lehrerstande.

Von den aus der Lehre tretenden Waisenknaben erhielten ein „Freigewand“ im Werthe von je 50 fl. im Jahre 1869 und 1870 je einer, im Jahre 1871...8 und im Jahre 1872...19, zusammen daher 29.[163])

Nach dem Alter und dem Schulbesuche vertheilten sich die Zöglinge dieser Anstalt in folgender Weise:

[163]) Gemeinderaths-Beschluss vom 18. Jänner 1867.

Jahr	Stand der Zöglinge Ende des Jahres	6—7	7—8	8—9	9—10	10—11	11—12	12—13	13—14	über 14	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	Zeugniss mit sehr gutem	gutem	schlechtem
		Jahren									Classe								Erfolge		
1864	88	7	11	18	18	16	18	—	—	—	10	12	12	4	—	—	—	—	8	22	8
1865	99	3	7	13	18	22	18	18	—	—	24	41	18	13	—	—	—	—	57	36	3
1866	99	—	9	11	18	17	21	21	2	—	20	27	24	25	—	—	—	—	51	44	4
1867	99	—	3	15	15	19	17	20	7	3	17	15	16	24	22	5	—	—	47	43	9
1868	94	2	3	7	20	18	23	13	8	—	9	14	24	22	18	7	—	—	40	51	3
1869	97	3	7	7	12	20	20	20	8	—	16	20	24	12	10	11	4	—	41	48	8
1870	97	2	5	13	10	16	21	20	10	—	5	14	13	19	14	28	4	—	44	43	10
1871	100	4	6	12	17	11	17	19	10	4	11	16	12	19	17	23	2	—	48	38	14
1872	100	—	6	9	18	22	13	17	15	—	8	11	17	21	15	24	4	—	36	50	14
durchschnittlich	96	2	6	12	16	18	19	15	7	1	13	19	18	17	11	11	1	—	41	41	8

Auch hier weisen, sowie im I. Waisenhause, die niedrigste und höchste Altersclasse die kleinsten Ziffern auf und es steigen die Zahlen der einzelnen Altersclassen von der ersten angefangen bis zur Gruppe von 11—12 Jahren, welche die grösste Anzahl aufzuweisen hat.

Die Zöglinge dieses Waisenhauses besuchen die „Bürgerschule" in der Wiedner Hauptstrasse Nr. 82 und die „Volksschule" in der Matzleinsdorferstrasse Nr. 23.

Hinsichtlich des Erfolges im Schulbesuche zeigt die vorstehende Zusammenstellung, dass während der Jahre 1864—1872 die Anzahl der Zöglinge, welche ein Zeugniss mit „sehr gutem" Erfolge erhielten, sich der Zahl jener, die ein Zeugniss mit „gutem" Erfolge erhielten, vollkommen gleichstellte; 8·4 % erhielten ein Zeugniss mit „schlechtem" Erfolge.

Die Krankenbewegung war in diesem Waisenhause während der Jahre 1866—1872 folgende.

Von den Krankheitsfällen entfielen auf:	im Jahre							1866 bis 1872	durchschnittlich
	1866	1867	1868	1869	1870	1871	1872		
Verwundung	—	—	—	—	6	—	—	6	0·86
Verbrennung	—	—	1	—	—	2	1	4	0·57
Entzündung der Gehirnhäute	—	—	—	—	1	—	—	1	0·14
Augenkrankheiten	10	5	6	6	9	1	—	37	5·28
Ohrenfluss	—	—	—	—	—	2	—	2	0·28
Entzündung d. Luftröhrenäste	9	3	10	19	—	3	2	46	6·57
Häutige Bräune	—	—	—	2	1	—	2	5	0·71
Lungenentzündung	1	—	1	—	3	3	4	12	1·71
Stimmlosigkeit	—	—	1	—	—	—	—	1	0·14
Organischer Herzfehler	—	1	—	—	—	—	—	1	0·14
Magen- und Darmkatarrh.	12	20	4	5	8	4	5	58	8·28
Aphthen	1	—	—	—	—	—	—	1	0·14
Entzündung der Kau- und Schlingwerkzeuge	—	5	1	—	—	1	1	8	1·14
Zahnschmerzen	4	10	9	5	—	1	2	31	4·42
Halsdrüsenentzündung	4	—	—	2	—	—	—	6	0·85
Unterleibsanschoppungen	3	—	—	—	—	—	—	3	0·42
Gelbsucht	—	—	—	1	—	—	—	1	0·14
Rheumatismus	—	1	—	—	—	—	—	1	0·14
Fürtrag	44	45	33	40	28	17	17	224	31·92

	im Jahre							1866 bis 1872	durchschnittlich
	1866	1867	1868	1869	1870	1871	1872		
Uebertrag.. ..	44	45	33	40	28	17	17	224	31·92
Beinhautentzündung.......	—	—	—	4	—	1	—	5	0·71
Haut- und Zellgewebsentzündung, Abscess	—	4	7	4	4	3	3	25	3·57
Hautausschläge (Krätze, Pockenflechte etc.)	3	4	5	3	15	3	3	36	5·14
Lungentuberculose	—	—	—	—	1	1	—	2	0·28
Scrophelsucht	—	—	—	—	—	—	1	1	0·14
Blattern	—	—	—	1	—	1	—	2	0.28
Scharlach und Masern	2	1	—	1	—	15	9	28	4·00
Typhus	—	—	—	2	—	—	—	2	0·28
Rothlauf	—	1	1	—	1	—	—	3	0·42
Krampfhusten	—	—	1	—	—	—	—	1	0·14
in Summa....	49	55	47	55	49	41	33	329	47·00
Von den Todesfällen entfielen auf:									
Gehirnhautentzündung......	—	—	—	1	—	—	—	1	0·14
Häutige Bräune	—	—	—	1	1	—	—	2	0·28
Bright'sche Krankheit.....	—	—	—	—	—	—	1	1	0·14
Lungentuberculose	—	—	—	—	—	1	—	1	0·14
Scharlach................	—	—	—	—	—	1	—	1	0·14
in Summa. ...	—	—	—	2	1	2	1	6	0·85
Es ergibt sich daher:									
ein Morbilitätspercent von.......	46·66	47·83	37·60	44·00	42·61	33·06	28·45	—	40·17
ein Mortalitätspercent von.................	0·00	0·00	0·00	1·60	0·87	1·61	0·86	—	0·72

Die grösste Anzahl von „Krankheitsfällen“ findet sich also in den Jahren 1867 und 1869 mit je 55, nach diesen aber in den Jahren 1866 und 1870 mit je 49. Am häufigsten erscheinen unter den verschiedenen Krankheiten: Magen- und Darmkatarrh, Entzündung der Luftröhrenäste, Augenkrankheiten und Hautausschläge vertreten. —

Von Seite verschiedener Wohlthäter wurden auch den Zöglingen dieses Waisenhauses vom Gründungsjahre 1864 angefangen bis Ende 1872 Spenden und zwar im Gesammtbetrage

von 2768 fl. zugemittelt; hievon waren 157 Zöglinge mit Sparbüchern mit Einlagen von 2 bis 105 fl. betheilt worden.

Die folgende Zusammenstellung gibt eine Uebersicht über die Auslagen für dieses Waisenhaus und die sich ergebenden Verpflegsgebühren.

Es betrugen:

	die Gesammt-auslagen				die Verpflegsgebühr per Kopf u. Tag	
im Jahre 1864....	9.887	fl.	95	kr.	59·2	kr.
„ 1865....	18.164	„	11·5	„	59·0	„
„ 1866....	15.365	„	15	„	53·8	„
„ 1867....	26.572	„	71·5	„	57·1	„
„ 1868 ...	21.600	„	26	„	61·1	„
„ 1869 ..	19.875	„	01	„	56·7	„
„ 1870. ..	21.330	„	58·5	„	61·5	„
„ 1871....	21.144	„	48·5	„	61.0	„
„ 1872.. .	22.722	„	55	„	65·0	„
somit durchschnittlich .	19.629	fl.	20	kr.	59·4	kr.

Zum Behufe der Vollständigkeit der Darstellung der gegenwärtig (1878) bestehenden „communalen Waisenhäuser“ wird hier auch noch

γ. **das III. städtische Waisenhaus** (für Knaben)
(im IX. Bezirke, Galileigasse Nr. 8 und Dreihackengasse Nr. 6)

besprochen, obgleich die Eröffnung dieser Anstalt erst nach Ablauf jener zehnjährigen Berichtsperiode, welche für das vorliegende Werk festgestellt wurde, stattgefunden hat.

Der Bau eines III. städtischen Waisenhauses war vom Gemeinderathe, wie schon früher (Seite 464) erwähnt wurde, in der Sitzung vom 22. December 1871 beschlossen, und es sind als Bauarea die Baustellen XII, XIII und XIV in der Galileigasse im IX. Bezirke bestimmt worden.

Die Eröffnung dieser Anstalt, welche mit Rücksicht auf ihre Einrichtung als mustergiltig bezeichnet werden kann, erfolgte am 7. October 1874.

Die Anstalt ist zwei Stockwerke hoch; es befinden sich in derselben sechs Schlafsäle, zwei Lehrsäle, ein Speise- und ein Spielsaal und zwei mit Wasserleitung versehene Waschräume. Die Anstalt ist mit einem geräumigen Garten versehen und besitzt auch ein Vollbad nebst einem Badezimmer mit sieben Badewannen.

Die Kosten für die Erbauung dieses Waisenhauses betrugen 129.358 fl. 05 kr. und für die innere Einrichtung 15.627 fl. 02 kr., daher in Summa 144.985 fl. 07 kr., wovon 10.745 fl. 82 kr. aus dem „allgemeinen Versorgungsfonde", der Rest aber aus dem 25 Millionen-Anlehen bestritten wurde.

Die Verwaltung der Anstalt ist analog jener des II. Waisenhauses eingerichtet. Dem Waisenhausvater sind vier Aufseher beigegeben, von welchen einer, der zugleich geprüfter Lehrer ist, den Wiederholungsunterricht der Zöglinge leitet. Dieselben besuchen die „Volksschule" in der Liechtensteinstrasse Nr. 137.

Noch im Laufe des Eröffnungsjahres waren 99 Zöglinge in die Anstalt aufgenommen worden, und es beträgt der Stand derselben seither im Durchschnitte jährlich 100.

Die Gesammtauslagen für dieses Waisenhaus betrugen im Jahre 1874: 9231 fl. 64 kr., im Jahre 1875: 26.584 fl. 51 kr., im Jahre 1876: 27.366 fl. 74 kr. und im Jahre 1877: 29.174 fl. 39 kr. Die Verpflegskosten stellten sich im Durchschnitte per Kopf und Tag im Jahre 1874 auf 1 fl. 13·52 kr., 1875 auf 77·34 kr., 1876 auf 78·80 kr. und im Jahre 1877 auf 87·48 kr. österr. Währ. —

Am 6. März 1877 war vom Gemeinderathe, wie bereits auf Seite 465 erwähnt wurde, die Erbauung

eines IV. Communal-Waisenhauses

im X. Bezirke (Favoriten) beschlossen worden.

Der Bau dieses an die Communalschule in der Kepplergasse anstossenden Waisenhauses (Laxenburgerstrasse Nr. 43

und 45) wurde am 30. September 1877 begonnen und im October 1878 vollendet.

Die Anstalt umfasst eine Area von 1856·88 □ m., wovon 815·25 □ m. verbaut sind, 465·61 □ m. auf die Hof- und 576·02 □ m. auf die Gartenfläche entfallen, und hat einen Belegraum für 100 Knaben.

Die baulichen Auslagen bezifferten sich mit 75.530 fl., die Kosten für die innere Einrichtung betrugen 23.092 fl. ö. W.

Die Eröffnung dieses Waisenhauses erfolgte am 15. April 1879; am 20. Mai 1879, dem Tage der feierlichen Eröffnung dieser Anstalt, waren bereits 60 Waisenknaben in derselben untergebracht.

Wenn nun eine Vergleichung der bei den einzelnen Waisenhäusern angeführten Daten vorgenommen wird, so ergeben sich folgende Resultate.

Jedes der vier gegenwärtig bestehenden „communalen" Waisenhäuser ist zur Aufnahme von je 100 Waisenkindern eingerichtet, und es können demnach in denselben zusammen 100 Waisenmädchen und 300 Waisenknaben jährlich untergebracht werden.

Im I. und im II. städtischen Waisenhause sind im Durchschnitte jährlich 43 Waisenkinder aufgenommen worden, wovon auf das I. 16 und auf das II. 27 entfielen. In dem letzteren ist die Bewegung im Stande der Kinder eine bedeutendere, indem hier durchschnittlich alle Jahre 16 Kinder, im I. Waisenhause dagegen nur 11 Kinder in Abgang kamen.

Im Ganzen sind während der Jahre 1863—1872 in diesen beiden städtischen Waisenhäusern 460 Kinder aufgenommen worden. Unter denselben sind die „Altersgruppen" von 10—13 Jahren am stärksten vertreten.

Während ferner im I. städtischen Waisenhause für „Mädchen" im Durchschnitte jährlich sechs Kinder in einer

Lehre oder in einem Dienste untergebracht wurden, beträgt die Anzahl der auf diese Weise untergebrachten Kinder im II. Waisenhause für „Knaben" das Doppelte, nämlich 12.

Weiters ergibt sich aus der Vergleichung, dass durchschnittlich mehr Mädchen als Knaben von ihren Angehörigen wieder übernommen wurden, indem die Zahl der ersteren während des Decenniums 1863—1872 39% des „Abganges" betrug, bei den Knaben dagegen nur 20%.

In beiden Waisenhäusern aber ist die Zahl der von ihren „Angehörigen" wieder übernommenen Kinder kleiner als die Zahl der in einer „Lehre" oder in einem „Dienste" untergebrachten, während bei den beiden Staatsanstalten, den k. k. Waisenhäusern in Wien und Judenau, sich dagegen, wie S. 449 bemerkt wurde, das umgekehrte Verhältniss herausstellte.

Ein Vergleich der Ergebnisse des Schulbesuches der Zöglinge in den beiden Communal-Waisenhäusern zeigt, dass die „Mädchen" verhältnissmässig bessere Fortschritte in der Schule machten, als die „Knaben", denn es erhielten während der Jahre 1864—1872 bei den Mädchen 68% ein Zeugniss mit „sehr gutem" und 28% mit „gutem" Erfolge, bei den Knaben dagegen nur 45% ein Zeugniss mit „sehr gutem" und die gleiche Anzahl mit „gutem" Erfolge. Der „schlechte" Erfolg beschränkte sich bei den Mädchen auf 4%, während er bei den Knaben mit 9% zu beziffern war. —

Ueber die Krankenbewegung und Sterblichkeit in den beiden Communal-Waisenhäusern ist vergleichsweise Folgendes zu bemerken.

Nach den Angaben der Anstaltsärzte hat sich das Morbilitäts-Percent im Decennium 1863—1872 im I. städtischen Waisenhause durchschnittlich mit 17·07 ergeben, während es sich für das II. städtische Waisenhaus nach dem siebenjährigen Durchschnitte der Jahre 1866—1872 mit 40·17 bezifferte. Die bedeutende Differenz, welche sich zwischen diesen beiden Ver-

hältnisszahlen herausstellt, könnte wohl eine ungünstige Meinung über die sanitären Verhältnisse in dem II. Waisenhause veranlassen, wenn nicht die speciellen Ziffern der beiden Tabellen auf S. 471 und 476, aus denen das Morbilitäts-Percent für diese Anstalt entwickelt wurde, einer genaueren Betrachtung unterzogen würden.

Abgesehen davon, dass für die in Rede stehende Morbilitätsziffer des II. Waisenhauses, nachdem dasselbe zwei Jahre später als das I. eröffnet wurde, nur eine siebenjährige Beobachtungszeit massgebend sein konnte, dagegen für das I. Waisenhaus eine zehnjährige Beobachtung vorlag, liegt die Hauptursache dieser Differenz jedenfalls darin, dass die Hausärzte der beiden Waisenhäuser bei der Verzeichnung der vorgekommenen „Krankheitsfälle“ ungleichmässig vorgegangen sind, indem der eine solche Krankheitsfälle in der Krankentabelle ohne weiters verzeichnete, welche der andere zu den „ambulatorisch“ behandelten rechnete, daher nicht verzeichnete, und wodurch dann natürlicher Weise die Summe der „Krankheitsfälle“ in dem ersteren Verzeichnisse gegenüber der Anlage des anderen in unregelmässiger Art gesteigert werden musste. [164])

Mit Berücksichtigung dieses Umstandes dürfte sich die Differenz zwischen dem Morbilitäts-Percente der beiden Communal-Waisenhäuser wahrscheinlich auf ein Minimum reduciren.

Werden weiters die Mortalitäts-Percente der beiden

---

[164]) So finden sich z. B. in der bezüglichen Tabelle des II. Waisenhauses während der Jahre 1866—1872 unter der Rubrik „Zahnschmerzen“ 31 Krankheitsfälle verzeichnet und ebenso 37 Fälle unter „Augenkrankheiten“, für welche beide Rubriken aber in der gleichartigen Tabelle für das I. Waisenhaus keine Ziffern eingesetzt erscheinen, obwohl nicht leicht anzunehmen ist, dass nicht in der letzteren Anstalt ebenso wie in der ersteren dergleichen Krankheitsfälle beider Art vorgekommen sein

Waisenhäuser mit einander verglichen, so ergibt sich, dass au das Communal-Waisenhaus für „Mädchen" während des Decenniums 1863—1872 durchschnittlich ein Mortalitäts-Percent von 0·46 und auf das Communal-Waisenhaus für „Knaben" während der siebenjährigen Periode 1866—1872 von 0.72 entfallen ist.[185])

Um diese beiden Verhältnissziffern mit einem allgemeinen Mortalitäts-Percente vergleichen zu können, wurde auf Grundlage der Volkszählungsdaten vom Jahre 1869 über die Zahl der im Alter vom 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahre in Wien dazumal befindlichen Personen, dann mit Benützung der für diese Altersgruppe ermittelten Zahl von Verstorbenen berechnet, dass (nach Abzug der in Wien verstorbenen, aber vor ihrer Erkrankung nicht in Wien wohnhaft gewesenen Personen dieses Alters) auf die Altersgruppe von 6 bis mit 15 Jahren ein Mortalitäts-Percent von 0·62°/₀ entfiel.

Bei Vergleichung dieser Percentziffer mit dem für die Jahre 1863—1872 ermittelten Mortalitäts-Percente des I. communalen Waisenhauses von durchschnittlich 0·46 kann dasselbe entschieden als ein sehr günstiges bezeichnet werden.

Nicht so günstig stellt sich bei demselben Vergleiche das Mortalitäts-Percent des II. Communal-Waisenhauses „für Knaben", welches durchschnittlich mit 0·72, aber nur aus einer siebenjährigen und nicht wie beim ersten Waisenhause aus einer zehnjährigen Beobachtungsperiode resultirt.

Die Verpflegsgebühr pr. Kopf und Tag berechnete sich im Communal-Waisenhause für „Mädchen" für die Jahre 1863—1872 mit durchschnittlich 50·3 kr., im Communal-Waisenhause für „Knaben" für die Jahre 1864—1872 mit durchschnittlich 59·4 kr.

---

[185]) Für die beiden k. k. Waisenhäuser in Wien und Judenau ergab sich im Decennium 1863—1872 durchschnittlich ein „Mortalitäts-Percent" von 0·89 und 0·87. (Siehe S. 447 u. 450.)

b) Privatanstalten.

1. Der evangelische Waisen-Versorgungsverein.

Dieser Verein besteht seit dem Jahre 1862 und bezweckt die Versorgung evangelischer Waisen beider Bekenntnisse aus dem Bereiche der deutsch-slavischen Kronländer. Die vom Vereine aufgenommenen Waisen werden in einem demselben eigenthümlich gehörigen Hause im V. Bezirke, Wienstrasse Nr. 51 [166]) untergebracht und verpflegt und zwar in der Regel bis zum 14. Lebensjahre. Ausnahmsweise ertheilt der Verein auch Erziehungsbeiträge für bei Pflegeeltern untergebrachte Kinder.

Der Verein besteht aus „Gründern", aus ordentlichen und ausserordentlichen „Mitgliedern" und aus „Theilnehmern" beiderlei Geschlechtes. [167])

Die Verwaltung des Vermögens und der Angelegenheiten des Vereines besorgt ein aus dem Obmanne, dessen Stellvertreter, dem Cassier, einem Rechnungsführer, einem Schriftführer und 22 Beisitzern bestehender Ausschuss.

Die Einnahmen des Vereines bestehen in Gründungsbeiträgen, in den regelmässigen Beiträgen der Vereinsmitglieder,

---

[166]) Das Haus hat einen Inventarwerth von 108.718 fl. Zu den Kosten seiner Erbauung, die durch Sammlungen unter den Glaubensgenossen aufgebracht worden waren, hatte die Commune Wien in Anerkennung der wohlthätigen Leistungen dieses Vereines für das Interesse vieler armen Waisen Wiens zufolge Gemeinderaths-Beschlusses vom 7. December 1869 eine Summe von 10.000 fl. beigesteuert, wovon die eine Hälfte bei Beginn, die zweite Hälfte nach Vollendung des Waisenhausbaues zugesichert worden war.

[167]) Gründer sind diejenigen, welche dem Vereine einen Beitrag von mindestens 25 fl. ö. W. zum Geschenke machen.

Zu den „ordentlichen" Mitgliedern werden jene gezählt, welche sich für die Dauer von wenigstens drei Jahren zu einem Jahresbeitrage von mindestens 6 fl. ö. W., zu den „ausserordentlichen" aber jene, welche sich für dieselbe Zeitdauer zu einem jährlichen Beitrage von mindestens 3 fl. ö. W. verpflichten.

Die Theilnehmer leisten beliebige Beiträge.

dem Erträgnisse der Stiftungen,[168]) in Geschenken und Vermächtnissen, dann in dem Ertrage periodischer Sammlungen, endlich in den Beiträgen der Theilnehmer und in Capitalszinsen.

Mit Gemeinderaths-Beschluss vom 29. September 1863 wurde bestimmt, dass für die in diese Anstalt aufgenommenen Pfleglinge, welche vor ihrer Aufnahme bei „Pflegeeltern" untergebracht waren, der Betrag, welcher an die Pflegeeltern gezahlt wurde, auch an das Waisenhaus abzuführen sei, so lange sich ein solches Kind in demselben befindet.

Die nachfolgende Zusammenstellung gibt eine Uebersicht über die Zahl der während der Jahre 1863—1872 sowohl in als ausser dem Waisenhause auf Kosten des Vereines verpflegten Waisen[169]) und die hiefür dem Vereine erwachsenen Ausgaben.

---

[168]) Für die Vereinszwecke bestehen gegenwärtig folgende zwölf Stiftungen:

Brandauer Rosine .... mit einem Capitale von 25.000 fl. Silberrente
Donin Ludwig, Pater .... „ „ „ „ 1.000 „ Papierrente
Erba Odescalchi Eleonore, Marquise „ „ „ „ 1.000 „ „
Haber-Linsberg, Baron .... „ „ „ „ 10.000 „ „
Harnwolf Sigmund .... „ „ „ „ 1.000 „ „
Hetzel Fröhlich .... „ „ „ „ 5.738 „ „
Herstan Carl .... „ „ „ „ 500 „ „
Peterl Anton .... „ „ „ „ 10.000 „ „
Schneider Johann Baptist ...... „ „ „ „ 200 „ Silberrente
Schöllkopf Johann Georg .... „ „ „ „ 200 „ „
Steudel sen. Johann Georg ..... „ „ „ „ 4.000 „ „
Tenenbaum Ludwig .... „ „ „ „ 400 fl. Siebenbürg. Grundentl.-Obligat.

Ausserdem erhält der Verein aus den Interessen der bei der n.-ö. Statthalterei verwalteten „Lichtenhain'schen Stiftung" jährlich den Betrag von 1000 fl. für fünf Waisenstiftungsplätze für protestantische Waisenkinder.

[169]) Im Jahre 1878 sind 43 verwaiste Kinder in der Anstalt verpflegt und seit Errichtung derselben bis zum letztverflossenen Jahre 110 Waisenkinder daselbst aufgenommen und verpflegt worden.

Jahr	Zahl der in der Anstalt verpflegten Waisen	Darunter: Waisen aus dem „allgem. Versorg. Fonde" betheilt	Darunter: mit Pfründen im Gesammtbetrage von fl.	kr.	Ausserhalb der Anstalt wurden unterstützt: Waisen	mit dem Betrage von fl.	kr.	Ausgaben des Vereines fl.	kr.
1863	20	6	127	50	3	96	—	4.230	33
1864	20	9	483	20	9	346	—	4.987	06
1865	26	9	420	—	18	702	50	5.265	52
1866	24	8	404	67	23	1.101	—	6.143	01
1867	22	9	484	12	20	1.236	—	6.311	68
1868	26	8	487	50	22	942	—	6.181	29
1869	26	12	460	50	22	952	—	5.726	14
1870	24	8	427	25	23	1.164	—	6.394	13
1871	26	7	304	50	22	969	50	6.179	36
1872	31	6	339	75	22	1.001	—	8.866	96
urchschn.	25	8	393	90	18	851	—	6.028	55[170]

2. Das israelitische Waisenhaus,

welches in dem neu adaptirten Gebäude des ehemaligen „Israelitenspitales" untergebracht ist, wurde bereits bei Besprechung dieses Spitales (S. 320) erwähnt.[171])

3. Das Asylhaus für arme verlassene Mädchen

„Mater misericordiae"

(in Fünfhaus, Clementinengasse Nr. 25).

Im Jahre 1857 schenkte die Baronin Pereira und deren Tochter Gräfin Fries das bezeichnete Haus dem bereits (S. 87)

[170]) Wenn von der Gesammtsumme der „durchschnittlichen" Jahresausgabe jene Beträge in Abzug gebracht werden, welche für die mit „Waisenpfründen aus dem allgemeinen Versorgungsfonde" betheilten Kinder an die Anstalt bezahlt wurden, so beziffert sich diese durchschnittliche Jahresausgabe des Vereines mit 5634 fl. 65 kr.

Im Jahre 1878 betrug die „Gesammtausgabe" 9040 fl.; der „Vermögensstand" des Vereines wurde mit 176.127 fl. nachgewiesen.

[171]) Dieses Waisenhaus wurde im Jänner 1874 eröffnet, hat einen Belegraum für 40 Zöglinge und es wurden im Durchschnitte jährlich

besprochenen „Maria-Elisabeth-Vereine“, welcher dasselbe unter der Bezeichnung *„Mater misericordiae“* zu einem Asylhause für arme verlassene Mädchen bestimmte.

Der Zweck dieser Anstalt besteht in der Aufnahme, der Verpflegung und dem Unterrichte solcher armen Kinder, welche entweder verwaist sind, oder deren Eltern nicht in der Lage sind, die Kinder aus Eigenem zu erhalten.

Die Leitung der Anstalt, die Pflege und der Unterricht der aufgenommenen Mädchen ist den armen „Schulschwestern von unserer lieben Frau“ *(de Notre-Dame)* übertragen. Der Unterricht wird in der von den Schwestern geleiteten achtclassigen Mädchenschule ertheilt.

Für 36 Zöglinge werden die „Erhaltungskosten“ (monatlich 9 fl. für je einen Zögling) von dem oben erwähnten „Maria-Elisabeth-Vereine“ bestritten. Es werden jedoch auch solche Kinder in das Asyl zur gänzlichen Verpflegung und zum Unterrichte aufgenommen, für welche die Kosten mit monatlich 13 fl. von Seite der „Eltern“ derselben oder von „Wohlthätern“ bestritten werden.[172])

4. Die Gesellschaft der Töchter der göttlichen Liebe.

Diese im Jahre 1868 gegründete Gesellschaft ist ein „Verein von Frauenspersonen“,[173]) welche sich aus christlicher Nächsten-

---

30 Waisenmädchen in diesem Hause untergebracht. Der Aufwand, welcher sich durchschnittlich mit 8000 fl. per Jahr beziffert, wird aus den für dieses Waisenhaus jährlich gesammelten Beträgen bestritten.

[172]) Am Ende des Jahres 1878 befanden sich 110 Kinder in dem Asylhause in gänzlicher Verpflegung; davon wurden für 36 die Erhaltungskosten vom Maria-Elisabeth-Vereine, für 42 von verschiedenen Wohlthätern und für 32 von den Eltern bestritten.

Die Gesammterhaltungskosten stellen sich für einen Zögling auf 180 fl. per Jahr.

[173]) Weibliche Personen, welche in diese Gesellschaft aufgenommen werden wollen, müssen katholischer Religion, unverheiratet und gesund sein; sie müssen das 17. Lebensjahr zurückgelegt und dürfen das 30. nicht überschritten haben; sie müssen endlich ein gutes Leumundszeugniss und

liebe der unentgeltlichen Pflege und Erziehung armer hilfsbedürftiger Mädchen widmen.

Zweck des Vereines ist die Errichtung und Leitung von Anstalten, in welchen *a)* arme Mädchen, welche Dienste suchen, unentgeltlich Unterkunft, Verpflegung und Unterricht erhalten, *b)* arme Waisenmädchen für ihren künftigen Lebensberuf herangebildet und *c)* dienstuntauglich gewordene Personen ein Asyl finden sollen. [174])

Die „Mitglieder“ der Gesellschaft wählen aus ihrer Mitte

---

eine dem Gesellschaftszwecke entsprechende Bildung haben. Sie müssen ferner ein Capital von mindestens 100 fl., dann die für ihre Person nöthige Kleidung und Wäsche mitbringen und vor ihrer definitiven Aufnahme in die Gesellschaft eine „Probezeit“ von mindestens einem Jahre in der Gesellschaft zurücklegen.

Nach zurückgelegter Probezeit, während welcher ihnen der Austritt immer freisteht, verpflichten sie sich, als „Mitglieder“ auf drei Jahre der Gesellschaft anzugehören und für die Zwecke derselben thätig zu sein.

Die „Gesellschaft“ sorgt für Wohnung, Kleidung und Nahrung ihrer Mitglieder, für ärztliche Pflege im Erkrankungsfalle, kurz für Alles, was zum Lebensunterhalte derselben nothwendig ist.

Die „Mitglieder“ der Gesellschaft haben eine gemeinschaftliche Wohnung; das Entfernen aus derselben, sowie der Verkehr mit auswärtigen Personen ist an die Erlaubniss der Vorstehung gebunden. Die Mitglieder haben sich einer „eigenen Kleidung“ zu bedienen, welche von schwarzer Farbe ist, sich aber sonst von der anständigen weiblichen Kleidung nicht unterscheidet.

Die Mitglieder der Gesellschaft behalten das Eigenthumsrecht ihres „Vermögens“, begeben sich aber, so lange sie der Gesellschaft angehören (mit Ausnahme des Todesfalles), der freien Verwendung desselben. Der „Fruchtgenuss“ des den Gesellschaftsmitgliedern eigenthümlichen Vermögens steht für die Zeit, als die Eigenthümerin Mitglied ist, der Gesellschaft zu. Personen, welche eine Pension, eine Rente oder einen Gnadengehalt beziehen, bleiben im Genusse derselben.

[174]) Der Verein bethätigt sein humanes Wirken in dreifacher Richtung, in welcher namentlich seine Obsorge für „Waisenmädchen“ und „dienstuntauglich gewordene Personen“ für die „Armenpflege“ von Interesse ist. Da nach den am Schlusse folgenden Ziffern die erstere überwiegend erscheint, so wurden die Mittheilungen über die Gesellschaft hier eingereiht.

eine Oberin und zwei Assistentinnen als Stellvertreterinnen derselben auf drei Jahre.[175]) Die Vorsteherinnen der Zweigabtheilungen der Gesellschaft werden von der Vorstehung der Gesellschaft in Wien ernannt.

Die „geistlichen“ Angelegenheiten der Gesellschaft leitet in den einzelnen Orten ein von der Oberin oder mit ihrer Zustimmung gewählter katholischer Priester, welcher dadurch „Mitglied der Vorstehung“ wird. Die Oberin wählt auch zwei Vertrauensmänner, welchen insbesondere die Ueberwachung der Vermögensgebarung obliegt.

Nur die Oberin in Wien nimmt Mitglieder in die Gesellschaft auf und entlässt solche im Einverständnisse mit der übrigen Vorstehung; sie übernimmt alle Einnahmen der Gesellschaft, bestimmt die Ausgaben derselben und legt am Ende jedes Verwaltungsjahres Rechnung. Die Oberin oder im Verhinderungsfalle eine der Assistentinnen vertreten die Gesellschaft auch nach aussen hin.

Die Anstalten, welche von der Gesellschaft gegenwärtig (1878) erhalten und geleitet werden, sind folgende:

a) in Wien: die „Marienanstalt“ (im III. Bezirke, Fasangasse Nr. 4) zur Unterbringung von Waisenkindern und dienstsuchenden Mädchen. Die Anstalt hat Raum zur Aufnahme von 42 Waisenkindern und 55 Dienstmädchen und besteht seit dem Jahre 1868. Die ganze Anstalt hat Belegraum für 155 Betten.

b) in Breitenfurt nächst Wien: das Reconvalescentenhaus „Mariahilf“, in welchem solche Dienstmädchen, welche aus dem Spitale entlassen wurden, so lange verpflegt werden, bis dieselben hinlänglich gekräftigt erscheinen, um wieder in einen Dienst treten zu können; dasselbe besteht seit November 1878 und hat einen Belegraum für 20 Mädchen.

ferner: das Zufluchtshaus „zum heiligen Josef“ zur Aufnahme und unentgeltlichen lebenslänglichen Verpflegung solcher dienstuntauglich gewordener Dienstboten, welche wenigstens 10 Jahre in einem Hause im Dienste gestanden waren. Die Anstalt besteht seit dem Jahre 1873 und hat einen Belegraum für 95 Personen.

c) in weiterer Entfernung: die Marienanstalten in Brünn und Pest (seit 1871), in Troppau (seit 1870). Diese drei Anstalten haben eine dem Mutterhause in Wien ähnliche Einrichtung.

---

[175]) Nur die Gründerin der Gesellschaft und derzeitige Oberin Francisca Lechner ist auf Lebensdauer gewählt.

ferner die „Kinderbewahr-Anstalten“ und „Arbeitsschulen“ für Mädchen zu Georgenthal in Deutsch-Böhmen (seit 1874), zu Toponár und Berczenze in Ungarn (erstere seit 1875, letztere seit 1876).

Vom Jahre 1871 bis 1873 hatten die Schwestern dieser Gesellschaft auch die Leitung der in Dornbach nächst Wien bestehenden „Kinderbewahr-Anstalt“ besorgt.

Die folgende Zusammenstellung gibt eine **Uebersicht** über die Zahl der „Mitglieder“ der Gesellschaft, über die Zahl der „Pfleglinge“, die „Einnahmen“ der Gesellschaft und die „Ausgaben für die Erhaltung der Anstalten“ seit dem Bestehen derselben

Jahr	Zahl der Gesellschaftsmitglieder (Schwestern)	Zahl der verpflegten Waisenmädchen		Zahl der in den „Arbeitsschulen“ und „Kinderbewahranstalten“ ausser Wien aufgenommenen Kinder	Zahl der verpflegten Dienstmädchen [177]		Summe der Ausgaben [178]) für die Anstalten in Wien und Breitenfurt
		in Wien	ausser Wien		in Wien	ausser Wien	
1868 . . .	3	—	—	—	—	—	—
1869 . . .	15	11	—	—	940	—	5.727
1870 . . .	27	26	—	—	1.207	—	11,136
1871 . . .	48	36	29	99	1.273	1.207	13.413
1872 [176])	60	41	61	221	1.261	1.677	15.791

[176]) In den folgenden Jahren ergaben sich folgende Ziffern:

Jahr	Gesellschaftsmitglieder (Schwestern)	Verpflegte Waisenmädchen		Verpflegte dienstuntauglich gewordene Personen	In Arbeitsschulen u. Kinderbewahranstalten ausser Wien aufgenommene Kinder	Verpflegte Dienstmädchen			Summe der Ausgaben für die Anstalten in Wien und Breitenfurt
		in Wien	ausser Wien			in Wien	ausser Wien	im Reconvalescentenhause in Breitenfurt	
1873	71	44	74	6	338	1.319	1.716	—	17.329
1874	81	49	87	20	473	1.002	1.693	77	21.912
1875	99	46	88	26	724	901	1.712	83	22.315
1876	111	41	93	28	862	997	1.733	97	23.643
1877	138	49	94	27	858	1.003	1.867	103	24.153
1878	146	39	99	29	1.049	911	1.412	92	25.233

[177]) Die Verpflegung dieser „Dienstmädchen“, deren Zahl hier nur deshalb aufgenommen wurde, um ein vollständiges Bild des Wirkens der Gesellschaft zu geben, ist **nicht** als „Armenunterstützung“ im strengen Sinne des Wortes, sondern als eine Art „Sorge für Arbeitslose“ zu betrachten, da eigentlich der Eintritt der Dienstlosigkeit und nicht die Armuth des Dienstmädchens den Grund der Aufnahme in die Anstalt bildet.

Denselben Zweck wie das früher besprochene Asylhaus *„Mater misericordiae“* verfolgt auch

5. das Knabenasyl: St. Josef Vincentinum
(in Fünfhaus, Tellgasse Nr. 3).

Diese im Jahre 1872 errichtete Anstalt[179]) wurde begründet, um unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Reichs-Volksschul-Gesetzes, armen Knaben, welche die Volksschule ausser dem Hause besuchen, während der übrigen Zeit eine ordentliche Beaufsichtigung durch die „barmherzigen Schwestern“ von Gumpendorf zu Theil werden zu lassen.

Das zur Leitung des Asyles bestimmte Comité besteht aus dem Pfarrer von Fünfhaus, der General-Oberin der barmherzigen Schwestern in Gumpendorf und acht Mitgliedern. Die Comitéglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, welcher das Asyl nach aussen zu vertreten hat, und einen Rechnungsführer, der zugleich die Cassa führt.

Aufgenommen werden in diese Anstalt arme Knaben von 4—6 Jahren, welche gesund sind. Dieselben können bis zum vollendeten 14. Lebensjahre in dem Asyle verbleiben; nach demselben werden sie ihren Eltern oder Vormündern zurückgestellt.

Das Ersuchen um Aufnahme in das Asyl ist an eines der Comitéglieder zu richten. Bei der Aufnahme ist der „Taufschein“, „Heimatschein“ und das „Impfungszeugniss“ mitzubringen.

Ist in dem Asyle Platz vorhanden und gibt das Comité seine Zustimmung, so können ausnahmsweise auch Knaben „bemittelter“ Eltern aufgenommen werden, jedoch nur unter der

---

(Eine Ausscheidung der speciell auf die „Verpflegung der Waisenmädchen“ entfallenden Ausgaben war bei dem vorliegenden Materiale nicht thunlich.)

[179]) Die Statuten der Anstalt wurden vom n.-ö. Landesschulrathe am 23. December 1874, Z. 7775 genehmigt.

Bedingung, dass das Asyl seinem eigentlichen Zwecke nicht entfremdet wird.

Die Kinder im Alter von 4—6 Jahren besuchen die im Asylhause befindliche „Kinderbewahr-Anstalt", die schulpflichtigen Kinder dagegen die dem Asylhause gegenüberliegende mit dem Oeffentlichkeitsrechte versehene „Knabenvolksschule" der Schulbrüder in Fünfhaus.

So lange ein Knabe in der Anstalt ist, darf er — nach der daselbst bestehenden „Hausordnung" — zu keinem Besuche herausgenommen werden, ausser bei einem aussergewöhnlichen Ereignisse in der Familie mit Erlaubniss der Oberin und nach gemeinschaftlichem Uebereinkommen auch während der Ferien, jedoch nur im Krankheitsfalle des Zöglings. Die „erkrankten" Zöglinge werden entweder auf den Marodezimmern des Asylhauses behandelt, oder in das Spital der barmherzigen Schwestern in Gumpendorf gebracht. Stellt sich eine unheilbare Krankheit ein, so wird der Knabe entlassen.

Das Entgelt für die Erwerbung des Asylhauses und die Kosten für die weitere Einrichtung, so wie für die Erhaltung des Hauses wurden durch freiwillige Beiträge herbeigeschafft.

Das Erhaltungsgeld für die gänzliche Verpflegung eines Knaben „bemittelter" Eltern beträgt jährlich 150 fl. ö. W. und muss vierteljährig in vorhinein entrichtet werden. Ausserdem sind bei der Aufnahme 10 fl. ö. W. als Einschreibgebühr zu erlegen. Wird ein Knabe während eines Vierteljahres, für welches das Erhaltungsgeld gezahlt ist, herausgenommen, oder stirbt er während dieser Zeit, so wird kein Ersatz geleistet, nur wird er im ersteren Falle anständig gekleidet entlassen und im letzteren Falle das Leichenbegängniss durch die Anstalt besorgt. Wird das Erhaltungsgeld nicht zwei Wochen nach der festgesetzten Zeit entrichtet, so wird der Knabe entlassen.[180])

---

[180]) Am Ende des Jahres 1878 befanden sich 70 Knaben in diesem Asyle, von denen der weitaus grösste Theil unentgeltlich ver-

Die nun folgende Zusammenstellung gibt eine Uebersicht jener Summen, welche während des Decenniums 1863—1872 im Durchschnitte jährlich für die verschiedenen Zweige der Armenkinderpflege sowohl von der „öffentlichen“ als von der „Privat-Wohlthätigkeit“, in so weit letztere in die vorausgehende Darstellung einbezogen werden konnte, verwendet worden sind.

Durchschnittliche Jahresauslage	der öffentlichen Armenpflege		der privaten Armenpflege		zusammen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
für Unterstützung überhaupt:						
vom Vereine zur Versorgung hilfsbedürftiger Waisen der israelit. Cultusgemeinde			10.506	14		
aus dem Dr. Friedinger'schen Findelkinder-Unterstützungsfonde			2.000	—	12.506	14
für Betheilung mit Lehrmitteln und Kleidungsstücken:						
zur Anschaffung von Lehrmitteln für arme Kinder	4.368	41				
zur Anschaffung von Kleidungsstücken (aus dem „allg. Versorgungsfonde“)	596	80				
vom Theresien-Kreuzer-Vereine zur Unterstützung armer israelit. Kinder			8.462	98	13.428	19
für Kinderbewahranstalten und Krippen:						
vom Central-Vereine für Kinderbewahranstalten			41.000	—		
vom Vereine zur Erhaltung der Säuglingsbewahranstalt auf der Wieden			1.421	59		
für die israelit. Kinderbewahranstalt			5.673	73		
vom Vereine für Kostkinderbeaufsichtigung und Krippen (Erhaltungskosten der Krippen)			13.273	22	61.368	54
Fürtrag ...	4.965	21	82.337	66	87.302	87

Durchschnittliche Jahresauslage	der öffentlichen Armenpflege fl.	kr.	der privaten Armenpflege fl.	kr.	zusammen fl.	kr.
Uebertrag...	4.965	21	82.337	66	87.302	87
für Unterbringung von Pflegekindern:						
für Prämien an Pflegeparteien	799	—				
für Kostgelder an Pflegeparteien	56.898	22				
vom Wiener Schutzvereine für verwahrloste Kinder			14.642	90	72.340	12
für Blindenerziehung:						
für das k. k. Blinden-Erziehungsinstitut	38.500	—				
für das israelit. Blinden-Erziehungsinstitut			15.347	60	53.847	60
für Taubstummen-Erziehung:						
für das k. k. Taubstummen-Institut ...	19.855	08				
für das israelit. Taubstummen-Institut.			17.993	37	37.848	45
für Waisenanstalten:						
für die k. k. Waisenhäuser in Wien und in Judenau	80.717	56				
für das I. Communal-Waisenhaus	12.905	73				
für das II. Communal-Waisenhaus	19.629	20				
vom evangelischen Waisenversorgungs-Vereine			5.634	65		
von der Gesellschaft der Töchter der göttlichen Liebe			11.517	—	130.404	14
für Verpflegung in der Gebär- und Findelanstalt						
für die Gebäranstalt	92.803	30				
für die Findelanstalt	624.648	—			717.451	30
Hauptsumme	951.721	30	147.473	18	1,099.194	48

Aus den Ziffern der vorstehenden Zusammenstellung ergibt sich, dass während des Decenniums 1863—1872 im Durchschnitte jährlich 1,099.194 fl. 48 kr. für die Armenkinderpflege verausgabt wurden, wovon 86·6% auf die „öffentliche" und 13·4% auf die „private" Armenpflege entfallen.

In dieser Hauptsumme sind jedoch die für „Erziehungsbeiträge“ und „Waisenpfründen“ jährlich verausgabten Beträge — welche bei der Besprechung der „zeitlichen Armenbetheilung“ ziffermässig ausgewiesen wurden — nicht mitinbegriffen.

Mit Hinzurechnung derselben u. zw. der jährlichen Ausgabe von durchschnittlich 21.780 fl. für „Erziehungsbeiträge“ und 77.328 fl. für „Waisenhauspfründen“ beziffert sich dann die durchschnittliche Jahresausgabe für die Armenkinderpflege mit 1,198.302 fl. 48 kr., wovon 87·7% auf die „öffentliche“ und 12·3% auf die „Privat-Armenpflege“ entfallen.

So wie bei dem Capitel „Armenbetheilung“ werden schliesslich auch hier jene mit der „Armenkinderpflege“ sich beschäftigenden Vereine, welche erst nach dem Jahre 1872 erstanden sind, anhangsweise angeführt.

Es wurden gegründet:

im Jahre 1874:

a) der Verein „Gumpendorfer Weihnachtsbaum“ zur Bekleidung armer Schulkinder des VI. Bezirkes;

im Jahre 1876:

b) der Verein des „Herz-Jesu-Asyles“ zur unentgeltlichen Erziehung armer verlassener Kinder;

c) die Gesellschaft „Kinderfreunde“ zur Bekleidung armer Kinder in Wien;

d) der „Leopoldstädter Humanitätsverein“ zur Bekleidung armer, schulpflichtiger im II. Bezirke wohnhafter Kinder ohne Unterschied der Confession;

im Jahre 1877:

e) der Verein von „Schulfreunden in Neulerchenfeld“ zur Anschaffung von Schreib- und Zeichenrequisiten für arme Schulkinder in Neulerchenfeld;

f) die Humanitäts-Gesellschaft „Dicke Freunde“ im VII. Bezirke mit dem Zwecke alljährlicher Betheilung armer Schulkinder mit Winterkleidern;

g) der Wohlthätigkeitsclub „Kinderfreunde“ in Sechshaus zur Betheilung von Kindern unbemittelter Eltern mit Kleidern, Wäsche etc. am Weihnachtsabende;

h) der „Kinderunterstützungs-Verein“;

i) der Verein der „Kinderfreunde in Hernals“ zur Unterstützung armer würdiger Schulkinder, so wie zur Errichtung von Kindergärten in der Gemeinde Hernals;

k) der Verein „Pestalozzi“ für Kinderpflege und Errichtung einer Kost- und Erziehungsanstalt in Wiener-Neustadt;

l) die Gesellschaft der „Kinderfreunde“ an der Bürgerschule für Mädchen im VIII. Bezirk, Albrechtplatz Nr. 7 zur Beistellung von Lehrmitteln für arme Schülerinnen dieser Schule und anderweitige Unterstützung derselben.

Zu bemerken ist noch, dass ausser den hier angeführten „Vereinen und Anstalten“ noch zahlreiche andere, namentlich „klösterliche“ bestehen, welche sich mit der Kinderpflege beschäftigen, dass aber deren Wirken, obgleich sich unter ihren Zöglingen oftmals eine namhafte Anzahl armer, also unentgeltlich verpflegter Kinder befindet, kein Object dieser Darstellung bildet, weil bei diesen Vereinen und Anstalten die Hauptaufgabe nicht in der Unterstützung, sondern vielmehr in der Verfolgung päda-

DIE

ARMENVERSORGUNG.



Bevor das Wirken der Armenpflege auf dem Gebiete der „Armenversorgung“ überhaupt dargestellt wird, sind nach den dermaligen Verhältnissen und Einrichtungen der Armenpflege in Wien früher noch zwei Institutionen zu besprechen, welche ihrer Einrichtung nach gewissermassen den Uebergang zu der durch die Aufnahme in ein „Versorgungshaus“ gewährten vollkommenen Versorgung des Armen bilden; es sind dies die Armenhäuser und die Grundspitäler.

Man kann die in derlei Anstalten untergebrachten Individuen nicht zu den betheilten Personen rechnen, weil sie daselbst nebst den Betheilungs- oder Stiftungsgeldern auch noch den Unterstand, dann die Beheizung, Beleuchtung u. dgl. unentgeltlich erhalten. Man kann sie aber auch nicht zu den vollkommen versorgten Personen zählen, weil sie sich in diesen Anstalten selbst verköstigen müssen, weil ferner in denselben keine Krankenzimmer vorhanden, keine eigenen Anstaltsärzte bestellt sind, wie dies in jedem Versorgungshause der Fall ist, und daher die in den genannten Anstalten erkrankten Personen in ein Krankenhaus transferirt werden müssen.

Diese beiden Gattungen von Versorgungsanstalten entsprechen sowohl ihrer Einrichtung, als insbesondere auch den Bedingungen der Aufnahme nach dem Charakter jener Zeit, in welcher die einzelnen Territorien und die betreffenden Grundobrigkeiten verpflichtet waren, die auf ihrem Gebiete verarmten und arbeitsunfähig gewordenen Personen zu erhalten und zu versorgen.



Ein Theil dieser Anstalten ist durch milde Stiftungen in's Leben gerufen worden, deren Stifter von dem Wunsche beseelt waren, für die Armen speciell jenes Bezirkes Sorge zu tragen, in welchem die Stifter selbst oft ihr Leben lang gelebt und gewirkt hatten.

Nach dem Umfange der Unterstützung, welche den in den verschiedenen Anstalten aufgenommenen armen Personen gewährt wird, sind die „Armenhäuser" und die „Grundspitäler" mehr oder weniger gleich zu stellen, und es besteht zwischen denselben ein Unterschied nur in Bezug auf die Ingerenz, welche die communale Armenverwaltung auf diese Anstalten ausübt, und in Bezug auf die Leistungen, welche die Gemeinde für dieselben übernommen hat.

Im Nachfolgenden werden nun zuerst die „Grundarmenhäuser", hierauf die „Grundspitäler" und schliesslich die „Versorgungshäuser" selbst nebst dem Wirken der Privatwohlthätigkeit auf dem Gebiete der Armenversorgung zur Besprechung

I. Die Armenhäuser und die Grundspitäler.

A. Die Armenhäuser.

Die Armenhäuser sind, wie bereits erwähnt wurde, Anstalten, welche durch die Privatwohlthätigkeit und zwar mittelst besonderer „Stiftungen“ ins Leben gerufen und zunächst zur Aufnahme solcher Armer bestimmt wurden, welche ihren Unterstand nicht mehr bestreiten können. [1])

Die daselbst untergebrachten Personen erhalten in der Regel nur die „Unterkunft“ und die erforderliche „Beheizung“ unentgeltlich. In jenen Armenhäusern aber, in welchen eigene Stiftungen zur „Handbetheilung“ der in das betreffende Haus aufgenommenen Pfründner bestehen, erhalten diese Armen die „Stiftungsinteressen“ als Beihilfe zur Bestreitung der Auslagen für ihre Verköstigung u. z. in der Regel monatlich auf die Hand ausbezahlt.

Da die Armen in diesen Häusern sich aus eigenen Mitteln verköstigen müssen, wird zur Aufnahme derselben erfordert, dass sie bereits im Genusse einer „Pfründe“, einer „Pension“ oder eines anderen fixen Bezuges stehen, aus welchem sie mit Hilfe des aus den „Armenhausstiftungen“ erhaltenen Zuschusses die Kosten der Verpflegung zu bestreiten im Stande sind.

Der Magistrat übt auf die Verwaltung der Armenhäuser keine Ingerenz aus; dieselbe obliegt den Vorstehern des Bezirkes, in welchem das Armenhaus gelegen ist. Dieselben haben auch über die Aufnahme der Pfründner theils selbst, theils

---

[1]) §. 50 der neuen Vorschrift über die Armenpflege im Wiener Armenbezirke. Wien 1879.

im Einvernehmen mit dem betreffenden Ausschusse zu entscheiden. Dieser und der weitere Umstand, dass in diese Anstalten nur solche arme Personen aufgenommen werden, welche durch eine Reihe von Jahren in dem Bezirke, in welchem das Armenhaus liegt, wohnhaft waren, lassen die Armenhäuser als locale Bezirksinstitute erscheinen.

Solche Institute bestehen in Wien im III. Bezirke (Landstrasse) zwei (eines derselben in zwei verschiedenen Häusern), im IV. und V. Bezirke (Wieden und Margarethen) je eines; hiezu kommt noch das vollständig aus Privatmitteln erhaltene Francisca Jeiteles'sche Stiftungshaus im III. Bezirke.

1. Die Armenhäuser im Bezirke Landstrasse.

Das eine der in diesem Bezirke gelegenen Armenhäuser, das „sogenannte" Versorgungshaus für erwerbsunfähige weibliche Dienstboten in der Rochusgasse Nr. 8, wurde von dem am 23. April 1819 verstorbenen bürgerlichen Stärkmacher Lorenz Hiess gestiftet, welcher sein kleines Haus Nr. 243 in der Sterngasse auf der Landstrasse, sowie ein Capital von 40.000 fl. zum Zwecke der Errichtung eines Armenhauses widmete. *)

Nach dem Testamente vom 6. Jänner 1816 sollten in dasselbe nur solche arme Frauenspersonen aufgenommen werden, welche sich nicht mehr zu erhalten im Stande waren, einen gesitteten christlichen Lebenswandel führten und zur Betheilung mit einer Bürgerspitalspfründe nicht geeignet sind; jede Person sollte mit 10 kr. täglich betheilt und mit Holz und Licht versorgt werden.

Ober dem Thore des bezeichneten Hauses sollte das Bildniss der heil. Elisabeth mit der Aufschrift „Landstrasser Armen-Versorgungshaus" aufgerichtet werden.

In den Jahren 1846 und 1847 wurde dieses Armenhaus vom Grunde aus neu gebaut und derart erweitert, dass 75 Pfründ-

---

*) Siehe die Stiftung: Hiess Laurenz auf Seite 213 in der I. Abthei-

nerinnen daselbst Unterkunft finden können. Die Mittel zu dem Baue wurden durch den Verkauf der Laurenz Hiess'schen Stiftungsobligationen beschafft; der eventuelle Abgang sollte durch unverzinsliche, in angemessenen Raten rückzahlbare Vorschüsse aus dem „allgemeinen Versorgungsfonde" gedeckt werden. Die Kosten für die innere Einrichtung wurden im Wege einer Sammlung aufgebracht, welche mit a. h. Entschliessung vom 14. März 1846 bewilligt und im Jahre 1847 in jedem Hause der damaligen Vorstadt Landstrasse vorgenommen wurde. Die Verpflegskosten für die Pfründner des Armenhauses sollten durch einen Beitrag aus dem „allgemeinen Versorgungsfonde" insolange gedeckt werden, bis die Anstalt durch das ihr legirte Vermögen die zur Erhaltung der Pfründner hinlänglichen Mittel besässe. Ausserdem wurde die Gemeinde ermächtigt, insoweit die Interessen des Fondes zur Erhaltung der Anstalt nicht hinreichten, jährlich 1500 fl. C.-M. zur Bestreitung der Regiekosten aus der „Gemeindecassa" zu verwenden.

Die Anstalt umfasst einen Flächenraum von 158 □Kl. (5·68 Ar), wovon 111□Kl. (3·99 Ar) verbaut sind und 47□Kl. (1·69 Ar) auf die Hof- und Gartenarea entfallen. Das Gebäude selbst erscheint im Inventar mit 30.065 fl. 25 kr. C.-M. eingestellt. In sieben Zimmern sind je neun, in zwei Zimmern je sechs, im Ganzen daher 75 Pfründnerinnen daselbst untergebracht.

In den sieben grösseren Zimmern entfällt auf je eine Person ein Raum von circa 24 Kubikmetern, in den zwei kleineren Zimmern von circa 19 Kubikmetern.

Die Verwaltung des Armenhauses erfolgt nach der letztwilligen Anordnung des Stifters durch den jeweiligen Vorsteher des Gemeindebezirkes Landstrasse, welcher zugleich Leiter der Anstalt ist. Die Stiftungsrechnung wird mit Ende jedes Jahres der Gemeinderepräsentanz zur Prüfung vorgelegt. Zu einer Rechnungslegung an die Regierung ist der Administrator der Anstalt nicht verpflichtet. [3])

---

[3]) Regierungs-Verordnung vom 26. Juli 1827, Z. 39.912.

Aufgenommen werden in dieses Armenhaus — nach dem gegenwärtig bestehenden Usus — verarmte und erwerbsunfähige Frauenspersonen, welche durch eine längere Zeit im Bezirke Landstrasse gedient und gewohnt, sich durch einen ordentlichen Lebenswandel der Aufnahme würdig gemacht haben und ihren Unterstand nicht mehr bestreiten können. Dieselben müssen nach Wien „zuständig" und im Genusse einer „Pfründe" oder eines sonstigen Stiftungsgenusses sein.

Ueber die Aufnahme entscheidet der Gesammtausschuss des Bezirkes.

Die in die Anstalt aufgenommenen Personen erhalten als Unterstützung aus dem Erträgnisse der Stiftungscapitalien auch eine monatliche Handbetheilung, welche von 50 kr. bis zu 5 fl. variirt und deren „Höhe" sich nach dem Grade der Dürftigkeit und nach der Höhe der Pfründe richtet, in deren Genuss die betreffenden Pfründnerinnen bereits stehen. Ausser dieser Handbetheilung erhalten die Pfründnerinnen nur noch die „unentgeltliche Wohnung, die Bettstellen, einen Strohsack und einen Kasten".

Das „Bettzeug" haben die Pfründnerinnen in der Regel selbst mitzubringen; wenn sie aber solches nicht besitzen, so wird es ihnen von der Verwaltung des Hauses beigestellt.

Das zur „Beheizung" der Wohnlocalitäten und der Küche erforderliche Holz wird der Anstalt auf Kosten des allgemeinen Versorgungsfondes geliefert. *)

Im Falle leichterer und vorübergehender Erkrankungen erhalten die in diesem Armenhause untergebrachten Personen den ärztlichen Beistand im Hause durch den k. k. Polizei-Bezirksarzt, respective Bezirkswundarzt, welche beide bereits seit einer Reihe von Jahren die ärztliche Hilfe freiwillig und unentgeltlich leisten.

Bei länger andauernden Krankheiten werden die Pfründnerinnen in eine der öffentlichen Krankenanstalten oder in das Spital der Elisabethinerinnen auf der Landstrasse aufgenommen.

*) §. 50 der neuen Vorschrift.

Die Summe der Interessen aus den für dieses Armenhaus zu persolvirenden Stiftungen[5]) beträgt jährlich 3269 fl. 80 kr. ö. W.

Selbstverständlich kann die Bewegung im Stande der Pfründner einer solchen Anstalt, wenn die Zahl derselben wie in diesem Armenhause eine fixirte ist und beständig „Vormerkungen" für den Fall der Erledigung eines Platzes vorhanden sind, keine bemerkenswerthe sein und bleibt auf den Ersatz der aus der Anstalt abgegangenen Personen beschränkt. Dem-

---

[5]) Die zu persolvirenden Stiftungen sind folgende:

Auhl Johann	mit dem jährl. Interessenertrage von	4 fl.	20 kr.
Hiess Laurenz	„ „ „ „ „	3224 „	80 „
Tscherny Franz	„ „ „ „ „	4 „	20 „
Tscherny Rosine	„ „ „ „ „	4 „	20 „
Uehlein Anna	„ „ „ „ „	32 „	40 „

Die Interessen der Hiess'schen Stiftung werden theils zur „Handbetheilung", theils zur „Erhaltung des Hauses" verwendet. Ausser dem Capitale der Laurenz Hiess'schen Stiftung ist dieses Armenhaus auch im Besitze von Hiess'schen „Satzcapitalien", von welchen Ende 1878 noch ein Restbetrag von 5670 fl. ausstand. Die zur Zahlung gelangten Beträge dieser Satzcapitalien werden zur Vergrösserung des Stiftungscapitales der Hiess'schen Stiftung verwendet.

Da die beiden hier angeführten Tscherny'schen Stiftungen in dem Stiftungenverzeichnisse des I. Theiles dieses Werkes nicht aufgenommen erscheinen, werden hier die entsprechenden Daten nachgetragen:

Tscherny Franz, zur Betheilung von je 21 Pfründnerinnen des Armenhauses in der Rochusgasse Nr. 8 mit je 10 kr. Stiftbrief vom 13. September 1874, Capital 100 fl. Papierrente, jährliche Interessen 4 fl. 20 kr. ö. W. Gestiftete Plätze: 21. Repräsentant: der jeweilige Vorstand des. III. Bezirkes. Persolvent: derselbe. Persolvirung: 4. und 25. October jeden Jahres.

Tscherny Rosine, zur Betheilung von je 21 Pfründnerinnen desselben Armenhauses mit je 10 kr. Stiftbrief vom 10. September 1874. Capital 100 fl. Papierrente; jährliche Interessen 4 fl. 20 kr. Gestiftete Plätze 21. Präsentant: der jeweilige Vorstand des III. Bezirkes. Persolvent: derselbe. Persolvirung: 13. März und 7. November jeden Jahres.

Die aus diesen beiden Stiftungen Betheilten haben bei den für die Verstorbenen zu lesenden heiligen Seelenmessen für deren Seelenheil zu beten.

nach war der Stand der in diesem Hause untergebrachten Armen im Laufe des Jahrzehnts 1863—1872 am Anfang, wie am Ende jedes einzelnen Jahres unveränderlich der gleiche, nämlich 75; der jährliche Zuwachs und Abgang schwankte zwischen 6 und 14 und stellte sich im Durchschnitte auf 11.

Die Auslagen für dieses Armenhaus betrugen (mit Ausschluss der aus dem „allgemeinen Versorgungsfonde" gezahlten „Pfründen"):

im Jahre				davon entfielen auf den „allgemeinen Versorgungsfond"		
1863	2.395	fl.	62·5 kr.	417	fl	88 kr.
1864	2.667	„	79 „	733	„	40 „
1865	3.243	„	39 „	484	„	26 „
1866	1.992	„	20 „	337	„	16 „
1867	2.028	„	70 „	458	„	30 „
1868	2.130	„	54 „	393	„	40 „
1869	1.783	„	54 „	398	„	— „
1870	1.835	„	80 „	476	„	50 „
1871	3.331	„	55 „	523	„	— „
1872	1.899	„	68·5 „	399	„	70 „
im 10jährigen Durchschnitte	2.330	fl.	88 kr.	462	fl.	16 kr.

Ausser diesem s. g. Versorgungshause besteht im III. Bezirke aber noch eine Armenanstalt, welche in zwei verschiedenen Häusern untergebracht ist und daher eigentlich zwei Anstalten bildet. Da aber beide Anstalten demselben Zwecke zu dienen haben und gemeinschaftlich verwaltet und geleitet werden, so können sie wohl zusammen als ein Armenhaus angesehen werden. Dieses Armenhaus des III. Bezirkes (Landstrasse) ist in den beiden Häusern Nr. 41 und Nr. 5 in der Wällischgasse untergebracht.

Das erstgenannte Haus Nr. 41 enthält zwei Realitäten, nämlich die Conscriptionsnummern 286 und 287 in Erdberg. Die Realität Nr. 287 wurde im Jahre 1840 von dem damaligen

Besitzer: Michael Göllner, der Gemeinde Erdberg mit der Bestimmung vermacht, dass in derselben „arme Frauenspersonen" dieser Gemeinde Unterkunft finden sollten. Die zweite Realität Nr. 286 ist im Jahre 1844 von der ehemaligen Gemeinde Erdberg käuflich erworben worden; der Kaufschilling wurde durch freiwillige Beiträge der Bürger dieser Gemeinde gedeckt. Beide Realitäten haben einen gemeinschaftlichen Garten, in welchem sich eine von dem gewesenen Richter der Gemeinde Erdberg: Josef Hutzler, erbaute Capelle befindet.

Diese zwei Häuser enthalten ausser der Hausmeisterwohnung 10 Zimmer, 1 Kammer und 7 Küchen. In diesen Localitäten sind 24 Personen untergebracht; auf jede der Pfründnerinnen entfallen circa 14·5 Km. Raum.

Die erforderliche Einrichtung und das Bett haben die Pfründnerinnen in dieses Armenhaus mitzubringen.

Das zweite Haus, Nr. 5 in der Wällischgasse (alt Nr. 307, Erdberg), war früher ein Schulhaus und wurde nach Erbauung des neuen Schulhauses im Jahre 1860 auf Ansuchen der Gemeinde in ein Armenhaus verwandelt.

Das Gebäude ist Eigenthum des allgemeinen Versorgungsfondes, welchem dasselbe vom Gemeinderathe mit Beschluss vom 30. Mai 1860 um den Schätzungswerth von 5200 fl. ö. W. zu dem Ende käuflich überlassen wurde, dass in demselben ein Armenhaus für die Gemeinde Erdberg errichtet werde, wozu auch die n.-ö. Statthalterei in Vertretung des als Patron dieses Hauses betheiligten Religionsfondes ihre Zustimmung ertheilte. [*])

Das Gebäude besteht ausser der Hausmeisterwohnung aus einem kleinen und einem grossen Zimmer zu ebener Erde und einem grossen Zimmer sammt Küche im ersten Stocke. Die Einrichtung dieser Zimmer ist Eigenthum der bestandenen Gemeinde Erdberg; die Kosten der Anschaffung waren im Wege freiwilliger

[*]) Decret der n.-ö. Statthalterei vom 7. November 1860, Z. 46.821.

Spenden aufgebracht worden. In den drei genannten Localitäten des Hauses sind 21 Personen untergebracht, auf welche ein Kubikraum von je 18·5 Km. entfällt. Das nöthige Bettzeug haben auch hier die Pfründnerinnen selbst mitzubringen.

Die Verwaltung dieser beiden Armenhäuser in Nr. 5 und Nr. 41 Wällischgasse wird von dem jeweiligen Vorsteher des III. Bezirkes Landstrasse besorgt, während mit der speciellen Ueberwachung ein oder zwei der zunächst wohnenden Bezirksausschüsse betraut sind.

Aufgenommen werden arme „Frauenspersonen“, welche bereits im Genusse einer Pfründe stehen, durch eine längere Zeit in Erdberg gewohnt haben und sich nicht mehr fortzubringen im Stande sind. Ueber die Aufnahme entscheidet der „Bezirksvorsteher“ über Vorschlag des mit der speciellen Ueberwachung betrauten Ausschusses.

Die in diesen Armenhäusern aufgenommenen Personen erhalten ausser der unentgeltlichen Unterkunft und der Handbetheilung aus den dazu bestimmten Hausstiftungen keinerlei weitere Unterstützungen.

Das zur Beheizung nothwendige Holzquantum wird aus dem allgemeinen Versorgungsfonde beigestellt. [7]) Auch die Kosten für die nothwendigen Reparaturen und Herstellungen im Hause werden aus demselben bestritten.

Die Summe der für diese Armenhäuser zu persolvirenden „Stiftungsinteressen“ beträgt jährlich 16 fl. 80 kr. ö. W.

Der Stand der Pfründnerinnen in diesen Armenhäusern war während des Decenniums 1863 — 72 unverändert am Anfange und Ende jedes einzelnen Jahres derselbe, nämlich 45; der jährliche Zuwachs und Abgang variirte zwischen 2 und 10 und stellte sich durchschnittlich auf 6.

Die Auslagen für diese beiden Armenhäuser betrugen:

---

[7]) §. 50 der neuen Vorschrift.

im Jahre		davon entfielen auf den „allgem. Versorgungsfond“
1863	344 fl. 12 kr.	327 fl. 32 kr.
1864	107 „ 09 „	90 „ 29 „
1865	198 „ 18 „	181 „ 38 „
1866	142 „ 80 „	126 „ — „
1867	127 „ 91 „	111 „ 11 „
1868	247 „ 15 „	230 „ 35 „
1869	209 „ 69 „	192 „ 89 „
1870	156 „ 18 „	139 „ 38 „
1871	182 „ 74 „	165 „ 94 „
1872	128 „ 99 „	112 „ 19 „
im 10jähr. Durchschn.	184 fl. 49 kr.	167 fl. 69 kr.

2. Das Armenhaus im Bezirke Wieden

(Neumanngasse Nr. 6).

Die im Jahre 1818 in Wien verstorbene Bürgerswitwe Elisabeth Rudolf, geb. Bretschneider, hat in ihrem am 2. Juni 1818 errichteten Testamente und Codicille eine „Stiftung für zwölf arme, alte und gebrechliche Personen“ angeordnet und rücksichtlich derselben die folgenden Bedingungen festgesetzt.

Als Stiftungscapital sind 35.200 fl. W. W. bestimmt; dasselbe soll gegen eine 5%ige Verzinsung auf erste Haussätze gegen Pupillarsicherheit angelegt werden. Von den hievon jährlich entfallenden 5%gen Interessen sollen 12 alte, arme und gebrechliche, zu jedem Erwerbe unfähige und weder auf eine Bürgerspitals- noch auf eine sonstige Versorgung Anspruch habende Personen beiderlei Geschlechtes aus der ehemaligen Vorstadt-Gemeinde Wieden ernährt und verpflegt werden. Im Falle sich aber für einen erledigten Stiftplatz keine Bewerber aus der genannten Gemeinde finden, sollten bei gleichmässigem Nachweise der stiftbrieflichen Erfordernisse auch Bewerber aus den benachbarten Vorstädten: M[illegible]

brunn, Nikolsdorf, Reinprechtsdorf und Margarethen Berücksichtigung finden.

Das Vorschlagsrecht sollte dem jeweiligen Pfarrer zu den Paulanern auf der Wieden, dem jeweiligen Wiedner Richter und dem ältesten Gerichtsbeisitzer zustehen. Das Ernennungsrecht war von der Stifterin den Geschwistern derselben übertragen worden, nach deren Ableben es zu Folge §. 8 des Stiftbriefes auf den jeweiligen Pfarrer bei den Paulanern auf der Wieden und den Wiedner Gemeinderichter übergehen sollte.

Jeder Stiftling ist verpflichtet, für das Seelenheil der Stifterin und ihres verstorbenen Gatten täglich bei dem Messopfer einen Rosenkranz zu beten und es kann denselben nur Krankheit, Altersschwäche oder sonst ein unüberwindliches Hinderniss von dieser Verpflichtung entbinden.

Die Stiftung soll für ewige Zeiten den Namen „Johann Michael und Elisabeth Rudolf'sche Stiftung*) führen. —

Diese Stiftung wird nun von dem jeweiligen Vorsteher des IV. Gemeindebezirkes und dem jeweiligen Pfarrer zu den Paulanern auf der Wieden verwaltet, welche auch über die Aufnahme zu entscheiden haben.

Die Bedingungen der Aufnahme in diese Stiftung bestehen in dem Nachweise des Alters, der körperlichen Gebrechen, der Dienstboteneigenschaft und des Umstandes, dass der Bewerber keinen Anspruch auf die Aufnahme in eine der communalen Versorgungsanstalten hat.

Die Stiftlinge, 14 an der Zahl, und zwar 7 männliche und 7 weibliche, sind in zwei separirten Zimmern des ehemaligen Gemeindehauses auf der Wieden untergebracht; auf jeden derselben entfällt ein Kubikraum von 24 Km.

Die Stiftlinge erhalten aus den Stiftungsinteressen eine „Handbetheilung" von täglich 22 kr., welche denselben am Samstag jeder Woche ausbezahlt werden. Von diesem Betrage werden jedoch jedem Stiftlinge täglich 2 kr. ö. W. zur Bestrei-

---

*) Siehe dieselbe auf Seite 260 des I. Theiles dieses Werkes.

tung des zur Beheizung der Stuben und zur Bereitung der Mahlzeiten erforderlichen Brennmateriales in Abzug gebracht. Ausser dieser Handbetheilung erhalten die Stiftlinge nur noch die unentgeltliche Unterkunft. Aus dem „allgemeinen Versorgungsfonde“ beziehen dieselben, wie auch die Stiftung selbst, nichts und es könnten die Ersteren, den stiftbrieflichen Bestimmungen gemäss, wenn sie im Genusse einer „Armenpfründe“ stehen, in die Anstalt gar nicht oder doch nur gegen Verzichtleistung auf den bisherigen Genuss aufgenommen werden.

Die „Stiftungsinteressen“ aus der Michael und Elisabeth Rudolf'schen Stiftung betragen jährlich 1022 fl. 89 kr. ö. W. Ausserdem besteht für die im Armenhause der Gemeinde Wieden befindlichen Armen noch die Michael Schelskorn'sche Stiftung *) mit einem jährlichen Interessenertrage von 21 fl., welche am 28. Jänner und 21. April jedes Jahres zur Persolvirung gelangen.

Während des Decenniums 1863—1872 war der Stand der Stiftlinge durchschnittlich 13; die Bewegung in demselben war keine bemerkenswerthe.

Die Auslagen für dieses Armenhaus betrugen:

im Jahre 1863	872 fl.	57·5	kr.		im Jahre 1868	1.226 fl.	89	kr.
„ 1864	1.092 „	09·5	„		„ 1869	1.169 „	33	„
„ 1865	1.029 „	29	„		„ 1870	1.299 „	68	„
„ 1866	2.635 „	39·5	„		„ 1871	1.777 „	27	„
„ 1867	2.902 „	57·5	„		„ 1872	1.440 „	18·5	„

und im 10jährigen Durchschnitte .... 1.544 fl. 53 kr

3. Das Armenhaus im Bezirke Margarethen
(Pilgramgasse 3).

Dieses Armenhaus wurde am 8. August 1829 von Susanna Bachmann mittelst Schenkungsurkunde gegen Vorbehalt des lebenslänglichen Fruchtgenusses gestiftet und den Pfarr-Armen-Instituts-Vorstehern als Stiftungseigenthum übergeben.

*) Siehe dieselbe auf Seite 263 des I. Theiles dieses Werkes.

Nach dem am 5. Mai 1856 erfolgten Ableben der Stifterin wurde das Stiftungshaus wegen Baufälligkeit durch die Instituts-Vorsteher zum Umbaue gebracht und am 4. Mai 1863 von sechs Pfründnerinnen bezogen. Zur Bestreitung der Auslagen für den Umbau des Hauses war mit Bewilligung der Landesstelle ein Darlehen im Betrage von 22.000 fl. aufgenommen worden, welches bis auf einen Rest pr. 8800 fl. (1876) zurückgezahlt ist.

Verwaltet wird dieses Armenhaus im Sinne der Schenkungsurkunde und des Stiftbriefes vom 10. Juli 1859 von den Armen-Instituts-Vorstehern der Pfarre St. Josef in Margarethen, welche auch selbstständig über die Aufnahme in dasselbe zu entscheiden haben.

Die sechs Pfründnerinnen dieses Armenhauses haben bis zu dem Zeitpunkte, wo die Bauschuld, zu deren Tilgung der Hauszins verwendet wird, vollständig abgetragen ist, keine anderen Genüsse, als die unentgeltliche Wohnung, sowie die Beheizung und Beleuchtung derselben; es werden daher nur Personen aufgenommen, welche im Genusse von „Pfründen" aus dem allgemeinen Versorgungsfonde stehen.

Die sechs Pfründnerinnen sind in einem Zimmer im Erdgeschosse des Hauses untergebracht. Weitere Ubicationen zur Unterbringung von Pfründnerinnen sind in demselben nicht vorhanden und es werden solche erst in späterer Zeit, wenn nämlich nach Inhalt des Stiftbriefes auch „männliche" Individuen aufzunehmen sein werden, zu ermitteln, respective zu adaptiren sein.

In dem Stande der 6 Pfründnerinnen dieses Armenhauses ist seit dem Jahre 1863 weder ein Zuwachs noch ein Abgang zu verzeichnen gewesen. [10])

---

[10]) Für dieses Armenhaus sind auch die Interessen der Monika Zelinka'schen Stiftung im Betrage von jährlich 30 fl. 10 kr. u. zw. zur Betheilung der 6 ältesten Pfründnerinnen dieses Armenhauses zu persolviren. (Siehe Seite 291 der I. Abtheilung dieses Werkes.)

4. Das Franziska Jeiteles'sche Stiftungshaus
(im III. Bezirke, Steingasse Nr. 18).

Mit einem Stiftbriefe vom 14. Jänner 1858 wurde von Frau Franziska Jeiteles ein Capital von 31.500 fl. zum Zwecke der Gründung eines Armenhauses zur Aufnahme von Pfründnerinnen israelitischer Religion, insbesondere von mit Kindern gesegneten armen Witwen bestimmt.

Von diesem Stiftungscapitale wurden 15.000 fl. zum Ankaufe des Stiftungshauses und 1500 fl. zur Adaptirung und inneren Einrichtung desselben verwendet, während für den noch übrigen Restbetrag zinstragende Werthpapiere angekauft wurden. Die Interessen des noch übrigen aus „Werthpapieren" im Nominalwerthe von 25.400 fl. bestehenden Stiftungscapitales mit jährlich 1066 fl. 40 kr. sind zur Erhaltung des Hauses und zur „Handbetheilung" der in dasselbe aufgenommenen Personen bestimmt, welche daselbst eine vollständig eingerichtete Wohnung und ein monatliches Handgeld von 6 fl. erhalten, im Uebrigen aber sich selbst verpflegen müssen. Ergibt sich am Jahresschlusse bei dem Stiftungsfonde ein Ueberschuss des Erträgnisses[11]) über die aus demselben zu bestreitenden Auslagen, so wird derselbe den Pfründnerinnen im Hause zu gleichen Theilen auf die Hand gegeben.

Das Recht der Aufnahme steht stiftbriefmässig einem aus drei Mitgliedern bestehenden Curatorium zu, dessen Präses der jeweilige Prediger des israelitischen Bethauses im I. Bezirke ist; die beiden übrigen Mitglieder des Curatoriums werden von dem Präses desselben der k. k. Statthalterei zur Genehmigung vorgeschlagen.

Während des Decenniums 1863—1872 waren im Durchschnitte jährlich acht Pfründnerinnen in diesem Hause untergebracht.

---

[11]) Siehe die Stiftung „Jeiteles Fanni" auf Seite 345 des I. Theiles dieses Werkes.

In den sämmtlichen, im Vorhergehenden besprochenen „Armenhäusern“ waren nach dem Durchschnitte der Jahre 1863—1872 jährlich 147 Personen untergebracht worden und es betrug die jährliche Gesammtauslage für die Unterbringung derselben durchschnittlich 4043 fl. 10 kr. ö. W.

B) Die Grundspitäler.

Von den Vorstädten Wiens, welche im Jahre 1706 durch die Aufführung des Linienwalles fest begrenzt worden waren, gehörten dazumal nur sieben dem Burgfrieden der Stadt an; weitere sieben bestanden aus Dörfern und Gütern, über welche die Stadt als Eigenthümerin grundobrigkeitliche Rechte ausübte, achtzehn derselben aber waren Freigründe und herrschaftliche Landgüter, also fremdherrschaftliche Vorstädte.[12])

Die Uebelstände, welche eine solche Zersplitterung des Grundbesitzes nothwendigerweise mit sich führen musste, machten sich um so fühlbarer, als in den fremdherrschaftlichen Vorstädten eine Bevölkerung sich ansiedelte und vermehrte, welche den Bettel in ihrer Mitte systematisch grosszog und in Folge ihrer unlauteren Elemente ein stets wachsendes Contingent an die Armen- und Krankenanstalten, sowie auch an die Arbeits- und Zuchthäuser abzugeben hatte, ohne dass die betreffenden Grundherren an den Erhaltungskosten dieser Anstalten participirten, oder in irgend einer Weise gegen das Bettelunwesen einzuschreiten sich bestimmt finden liessen. Klagen hierüber sind in den meisten schon in früherer Zeit gegen das Bettelwesen erlassenen Verordnungen zu vernehmen. Es ist daher begreiflich, dass die Regierung darauf bedacht sein musste, diesem immer mehr einreissenden Uebelstande zu steuern. Zu diesem Zwecke wurde in einem Patente Carls VI. vom 21. Juli 1714 den Grundherren ausdrücklich zur Pflicht gemacht, dass „von einer jeden Grundobrigkeit und dero Grundholden diejenige auf

[12]) Siehe Weiss: Geschichte der öffentlichen Anstalten, Fonde und

ihren Grund und Boden gebohrne Unterthanen, wie auch fremde, wann sie lange Jahre hausssässig gewesen, und allda erarmet seynd, auch wegen ermangelnder Kraft keiner Arbeit mehr vorstehen können, es seyn selbe beschädigte Soldaten oder andere arme Mannes- oder Weibspersonen oder Kinder hinführo gewiss unterhalten werden sollen."

In der im nachfolgenden Jahre 1715 u. zw. am 2. Juli erlassenen „Bettlerordnung" wurde weiters anbefohlen, „dass von sämmtlichen Herrschaften, niemand ausgenommen, die auf ihren Grund stehende aufrechte oder in Abgang gerathene Spittäler und Armenhäuser, auch wieviel in jedem Arme erhalten werden sollen, innerhalb vier Wochen der n.-ö. Regierung angezeigt werden sollten."

Speciell in Bezug auf Wien wurde in dem Patente vom 30. August desselben Jahres Klage geführt, „dass die zwischen denen Linien befindliche Grundobrigkeiten bei einer Menge der auf ihren Gründen gebauten Häuser und darinn habenden zahlreichen Meistentheils mittellosen Inwohner kein einziges Spital, noch andere Versorgung der Armen haben, also dass fast die Hälfte der Kinder solcher armen Inwohner in und um die Stadt auf das Betteln, einige wohl auch gar auf das Stehlen sich begeben."

Zwei Jahre später und zwar am 20. Juli 1717 erschien neuerdings ein Patent Carls VI., aus welchem zu entnehmen ist, dass in Folge der Klage, welche über „die inner den allhiesigen Linien liegenden Grundobrigkeiten in dem Patente vom 30. August 1715 geführt worden war, und der sohin geschöpften a. h. Resolution von diesen Grundobrigkeiten eine gehorsame Erklärung eingelangt sei, Inhalt welcher dieselben denenjenigen, so auf ihrem Grund erarmet, entweder die nöthige Verpflegung selbst zu verschaffen, oder aber inmittelst und bis zur Erbauung derley Spitäler, welches aber innerhalb einer Jahresfrist ohnfehlbar und bei sonst fürkehrenden scharfen Compellirungs-Mitteln bestehen solle, vor jede arme Persohn auf dero tägliche Unterhaltung 7 Kreutzer dem neu

aufgerichten Armenhaus zu reichen, ingleichen für eine in das Krankenhaus überbringende Persohn dem allhiesigen Bürger-Spital für jegliche Persohn, bis sie zu ihrer Genesung gelangen, des Tags für alles und jedes 7 Kreutzer also gewiss zu entrichten verbunden seyn."

Diese letzteren Modalitäten blieben wohl noch längere Zeit in Uebung, denn erst im Jahre 1739 hatte der grössere Theil der fremdherrschaftlichen Dominien in den Vorstädten von Wien [13]) Grundspitäler errichtet, durch welche nicht nur die bestehenden Armenanstalten und Fonde geschont, sondern auch das Ueberwuchern des Bettelwesens und die Verwahrlosung der zum Betteln erzogenen Kinder hintangehalten werden sollten.

Im Jahre 1740 übernahm die Regierung die Kosten der Verpflegung des grössten Theiles der Armen in den „Grundspitälern" auf die „Armencassa", wofür die betreffenden Grundobrigkeiten alljährlich einen bestimmten Betrag an diese Armencassa zu zahlen hatten. [14])

Die in diesen „Spitälern" verpflegten Armen erhielten Wohnung, Holz und Licht und überdies noch Pfründen. [15])

Die erkrankten Armen wurden gegen einen Unterhalts-

---

[13]) Zu den Vorstädten wurden damals auch die heutigen Vororte „Neulerchenfeld, Hernals und Währing" gerechnet.

[14]) Nach der Centralisirung der Gemeinden im Jahre 1852 hörten die Beiträge der im Stadtgebiete gelegenen Gemeinden auf und nur die sieben Gemeinden ausser den Linien, welche den Sprengel der Armeninstitute Neulerchenfeld, Hernals und Reindorf bilden, sowie die Gemeinde Währing bezahlen diese Beiträge in der Jahressumme von 278 fl. noch heute. Von derselben entfallen auf die Gemeinde Neulerchenfeld 193 fl., auf Hernals 24 fl., auf Fünfhaus 8 fl., Sechshaus 12 fl., Rudolfsheim 29 fl. und auf Währing 12 fl.

[15]) In dem Erlasse der Regierung vom 16. April 1740 lautet der bezügliche Passus folgendermassen:

„Im Uebrigen ist auch erforderlich, dass Sie von Wienn mit aller Sorgfältigkeit beständig nachsehen, auf dass die auf denen Gründen in der Verpflegung bleibenden Armen nach Mass ihrer Bedürftigkeit zulänglich, dass ist eine Manns-Persohn mit 5 und eine Weibs-Persohn mit 4 kr.

beitrag von 7 kr. per Kopf und Tag an das Bürgerspital, an das Grossarmenhaus, in den Contumazhof oder in das Lazareth etc. abgegeben.

Die Aufsicht über die Grundspitäler, deren jedes seinen von dem damaligen Gemeinderichter ernannten „Hausvater" hatte, führte die n.-ö. Repräsentation und Kammer.

Bei der vom Kaiser Josef II. vorgenommenen Reform der Humanitätsanstalten sind die „Grundspitäler" aufrecht erhalten[16]) worden.

Nach der im Jahre 1842 erfolgten Uebergabe der Armenverwaltung an den Magistrat beschäftigte sich derselbe mit einer Reform dieser Anstalten, deren Durchführung aber damals an dem Widerstande der einzelnen Dominien scheiterte.

Es bestehen im Wiener Armenrayon sieben, seit 1875 sechs „Grundspitäler" [17]) mit eigenen Vorstehern.

---

[16]) „Da die Vorstadtgemeinden und Gründe," heisst es in dem Hofdecrete vom 5. September 1782, „für ihre Gebrechliche und Arme selbst zu sorgen haben und der Anlauf so vieler Bettler und Presshaften niemalen so zugenommen haben würde, wenn die Gemeinden daraufgesehen und hergelofene, fremde, brodlose Leuthe nicht durch lange Jahre geduldet hätten, so wollen S. M., dass die Grundspitäler aufrecht erhalten und von den Gemeinden unter behöriger Aufsicht und Visitation unterhalten werden."

[17]) Die Armensection des Gemeinderathes hatte in der Sitzung vom 9. Mai 1873 beschlossen, den Magistrat aufzufordern, darüber Bericht zu erstatten, ob es nicht zweckmässig wäre, die „Grundspitäler", insoferne sie nicht Privatstiftungen sind, aufzulassen und die betreffenden Pfründner in ein gemeinschaftliches Grundspital unterzubringen. Die städtische Buchhaltung, an welche der Act zur Begutachtung gelangte, sprach sich mit Rücksicht auf den Umstand, dass dem allgemeinen Versorgungsfonde durch Errichtung eines solchen „gemeinschaftlichen Grundspitales" selbst für den Fall, als die Interessen der bestehenden Grundspitalsstiftungen zur Bestreitung der künftigen Grundspitals-Regiekosten herbeigezogen werden könnten. eine jährliche Mehrauslage von 32.000 fl. erwachsen würde, für die Beibehaltung der bestehenden Grundspitäler aus. Nachdem auch die Vorsteher derselben, deren Gutachten vom Magistrate eingeholt worden war, in ihrer Mehrzahl sich dahin ausgesprochen hatten, dass mit Rücksicht auf die für die „Grundspitäler" bestehenden „Stiftungen" und bei dem Umstande, als

Diese Vorsteher (der Bezirksvorstand und der Pfarrer) führen die Verwaltung; sie haben die Geldbeträge, welche aus dem „allgem. Versorgungsfonde“ bezahlt werden, mittelst einer Consignation bei der städtischen Hauptcassa monatlich zu beheben und diese Geldportionen, sowie die Interessen der bei den Grundspitälern bestehenden „Stiftungen“, welche zur „Handbetheilung“ bestimmt sind, rechtzeitig zu vertheilen und dafür zu sorgen, dass die Stiftungsverbindlichkeiten genau erfüllt werden. Ueber die Gebarung mit den „Stiftungsgeldern“ haben die Vorsteher des Grundspitales alljährlich einen Rechnungsextract an die städtische Buchhaltung einzusenden; von dem Grundspitale in der Leopoldstadt ist das Original-Cassajournal mit Schluss des Jahres vorzulegen. [18])

In diese Grundspitäler werden solche im Wiener Armenbezirke zuständige Arme aufgenommen, die in der „Vorstadtgemeinde“ (beziehungsweise in dem „Gemeindebezirke“), zu welcher das Grundspital gehört, durch eine Reihe von Jahren sich tadellos aufgehalten haben, durch ihre Körpergebrechen fast ganz erwerbsunfähig und dadurch so herabgekommen sind, dass sie sich keinen Unterstand bestreiten können. [19]) Die Aufnahme erfolgt über Vorschlag der Spitals - Vorsteher durch den Magistrat. Die Armen, welche sich um die Aufnahme bewerben, haben sich daher zunächst an die Vorsteher der Grundspitäler zu wenden, welche jede Erledigung eines Platzes dem Magistrate anzuzeigen und einen Vorschlag zur Besetzung zu erstatten haben.

Die Aufgenommenen erhalten im Grundspitale den unent-

---

die Armen in den Grundspitälern gut untergebracht seien, diese Anstalten belassen werden sollen, wurde über Antrag des Magistrates vom Gemeinderathe in der Sitzung vom 19. März 1875 beschlossen, die Grundspitäler mit Ausnahme desjenigen in Altlerchenfeld wie bisher zu belassen.

Ueber die Auflassung dieses letzteren siehe das auf Seite 524 Angeführte.

[18]) §. 25 der Instruction (§. 48 der neuen Vorschrift).

[19]) §. 25 der Instruction (§. 47 der neuen Vorschrift).

geltlichen „Unterstand" und beziehen aus dem allgem. Versorgungsfonde eine „Geld- und Brodportion", welche mit 11 kr. als Geld und mit 4 kr. als Brodrelutum bestimmt ist. Steht der Aufgenommene im Genusse einer „Pfründe", so wird dieselbe vom Tage des Eintrittes in das Grundspital eingezogen. [20])

Da das für die Grundspitäler erforderliche Bettstroh und Brennholz aus dem allgem. Versorgungsfonde beigeschafft wird, so haben die Vorsteher die Fassung dieser Materialartikel zu besorgen und sich wegen des „Bettstrohes" an die Verwaltung des Versorgungshauses am Alserbache zu wenden, das fixirte „Holzquantum" aber von dem Lieferanten, der ihnen jährlich namhaft gemacht wird, durch das städtische Marktcommissariat zu beziehen. [21]) Ausserdem werden aus dem allgem. Versorgungsfonde auch noch für „Wäschereinigung" an die Grundspitäler in Gumpendorf und Lichtenthal Beiträge bezahlt, welche sich für ersteres mit 52·5 kr., für letzteres mit 70 kr. pr. Kopf und Monat beziffern.

Die Verfassung der „Hausordnung" in den Grundspitälern obliegt dem Magistrate. [22])

Wenn ein Grundspitalspfründner in eines der hiesigen k. k. Krankenhäuser, in das Krankenhaus zu Sechshaus oder in eine der Landes-Irrenanstalten abgegeben werden muss, so ist dessen tägliche Geldportion für die Zeit des Aufenthaltes in der genannten Anstalt zurückzubehalten, weil dieselbe über Anordnung des Magistrates an die Casse der betreffenden Heilanstalt abzuführen ist.

---

[20]) Gemeinderaths-Beschluss vom 11. October 1864. In den Grundspitälern Leopoldstadt, Mariahilf, St. Ulrich, Alt- und Neulerchenfeld und Lichtenthal wird die tägliche „Pfründe" ohne Ausnahme des Geschlechtes pr. Kopf mit 11 kr. bestimmt. Die „Dienstzulage" von täglich 2 kr. für die Stubenväter und Stubenmütter wird durch diesen Beschluss nicht aufgehoben. Nur im Grundspitale Gumpendorf bezieht jede Pfründnerin 7 kr. ohne Brodportion, weil in Folge der daselbst zu persolvirenden Reitter'schen Stiftung eine grössere Inanspruchnahme des allgem. Versorgungsfondes nicht nothwendig erscheint.

[21]) §. 25 der Instruction (§. 49 der neuen Vorschrift).

[22]) Beschluss des Gemeinderathes vom 13. September 1864.

Ist ein Grundspitals-Pfründner so gebrechlich geworden, dass er entweder fortwährend bettlägerig ist, oder dass er mit seinen Bezügen sich nicht mehr erhalten kann, so können die Grundspitals-Vorsteher um dessen Aufnahme in ein städtisches „Versorgungshaus" ansuchen. [23])

1. Das Grundspital in der Leopoldstadt

(im II. Bezirke, auf der Haide Nr. 15).

Das Gebäude, in welchem dieses Grundspital untergebracht wurde, ist Eigenthum der Gemeinde Leopoldstadt.

Der zur „Erbauung" nöthige Fond wurde durch Sammlungen des Pfarrers und der Armenbezirks-Directoren, sowie durch das Geschenk der ersten österreichischen Sparcassa im Betrage von 12.000 fl. C.-M. aufgebracht. Die Kosten der „Erhaltung" des Gebäudes, dann alle anderen Kosten, wie die ausserordentlichen monatlichen Zulagen für die Armen dieser Anstalt, die Kosten der Anschaffung der Kleidung und der Schuhe, der Haus- und Bettwäsche, die Auslagen für das im Hause befindliche Spital, die Zahlung der Steuern und Aequivalenten-Gebühren werden aus den Interessen der dem Hause gehörigen Stiftungen, dann aus dem Zinserträgnisse der dem Grundspitale gehörigen Häuser [24]) und den Interessen von Hypotheken bestritten.

Dieses Grundspital wurde im Jahre 1826 erbaut, am 4. October 1827 eröffnet und im Jahre 1849 durch Aufsetzung eines zweiten Stockwerkes derart vergrössert, dass es einen Belegraum für 103 Individuen hat. [25]) An Cubikraum entfallen daselbst auf einen Pfründner 667 Cubikschuh (21·07 Cm.) und in den Krankenzimmern 673 Cubikschuh (21·26 Cm.).

---

[23]) §. 25 der Instruction (§. 49 der neuen Vorschrift).

[24]) Im I. Bezirke, Schultergasse Nr. 4 und im II. Bezirke, grosse Pfarrgasse Nr. 14.

[25]) Die zur Vergrösserung des Gebäudes erforderlichen Geldmittel waren theils durch die eingegangenen Spenden, theils durch die Erträgnisse der jährlich abgehaltenen Blumenfeste und Bälle aufgebracht worden.

Das Grundspital ist nach §. 3 der für dasselbe bestehenden Statuten [26]) zur Aufnahme von Armen „männlichen und weiblichen" Geschlechtes in gleich grosser Anzahl bestimmt. Die Anstalt besitzt einen eigenen „Hausarzt"; die Pflege der Kranken, zu deren Aufnahme zwei Localitäten der Anstalt bestimmt sind,

---

[26]) Es ist diese Anstalt unter den „Grundspitälern" die einzige, für welche Statuten bestehen. Dieselben wurden mit Regierungserlass vom 19. September 1826, Z. 42.170 genehmigt und lauten folgendermassen.

Nachdem durch milde Gaben Sr. Maj. Kaiser Franz I., I. M. der Kaiserin Carolina Augusta und des a. h. Hofes, ferner durch Beiträge der in der Leopoldstadt zu Wien in das Leben getretenen ersten österreichischen Sparcassa, durch alljährige thätige Bemühungen der Armenväter in der Leopoldstadt und Jägerzeile und das durch einen ungenannten Menschenfreund bei der hundertjährigen Jubelfeier der Kirchweihe zu St. Leopold im Jahre 1824 zugegangene Geschenk die Errichtung eines „Armenhauses für die Gemeinde Leopoldstadt und Jägerzeile" gegründet ist, so soll dieses Haus nach dem Willen der Geber nunmehr für ewige Zeiten unter folgenden Bestimmungen errichtet werden.

1. Das Armenhaus (Armenversorgungshaus) soll für ewige Zeiten Eigenthum der Leopoldstädter Gemeinde sein.

2. Dieses Armenversorgungshaus soll die Widmung haben, den in dasselbe Aufgenommenen *a)* Wohnung, *b)* die nöthige Einrichtung, *c)* Beheizung und Beleuchtung zu gewähren.

3. Zur Aufnahme sind Arme sowohl männlichen als weiblichen Geschlechtes geeignet und es ist stets die eine Hälfte der Plätze für männliche, die andere Hälfte für weibliche Individuen zu widmen.

4. Gleich dermal wird das Armenversorgungshaus für 48 Individuen, mithin für 24 männliche und 24 weibliche Arme gegründet: insoweit in der Folge neue Fonds für diesen Zweck gewonnen werden sollten, könnte die Anstalt auch erweitert werden.

5. Das Präsentationsrecht zur Aufnahme der Armen in dieses Versorgungshaus soll den drei Pfarrbezirken in der Leopoldstadt und Jägerzeile in der Art zustehen, dass, nachdem von der Gesammtzahl der aus dem Armeninstitute betheilten Armen dieser beiden Gemeinden die Pfarre zu St. Leopold ungefähr $^7/_{12}$, die Pfarre St. Josef ungefähr $^3/_{12}$ und die Pfarre St. Johann in der Praterstrasse ungefähr $^2/_{12}$ zählt,

die Pfarre zu St. Leopold	14	männl. und	14	weibl., zusammen	28	Arme
„ „ „ St. Josef	6	„	6	„ „	12	„
„ „ „ St. Johann	4	„	4	„ „	8	„

in Vorschlag bringen kann.

besorgen seit dem Jahre 1864 „drei Schwestern aus dem Orden des heil. Franciscus von Assisi“.

Die Pfründner dieses Spitals erhalten aus dem „allgem. Versorgungsfonde“ täglich 15 kr. per Kopf (11 kr. als Pfründe

6. So oft in der Folge ein Platz durch Ableben oder Austritt eines Individuums in Erledigung kommt, hat jene Pfarre das Repräsentationsrecht, von welcher der Abgegangene präsentirt war.

7. Der Vorschlag zur Aufnahme ist stets von den betreffenden Pfarrern mit den Bezirksdirectoren im Armenwesen seiner Pfarre an die Landesregierung zu erstatten.

8. Jenen Armen, welche wegen einer Krankheit oder sonstiger Zufälle nur zeitweise aus dem Hause entfernt werden müssen, sind ihre Plätze im Armenhause offen zu halten.

9. Die in das Armenversorgungshaus Aufgenommenen haben *a)* für Se. Maj. den Kaiser, für das Heil und Glück des a. h. Kaiserhauses und für die Landesbehörden, *b)* für das Gedeihen und Wohl der ersten österreichischen Sparcassa und *c)* für ihre sämmtlichen Wohlthäter täglich Früh und Abends 3 Vaterunser und 3 Ave Maria zu beten.

10. Die in das Versorgungshaus Aufgenommenen haben weiters durch Sittlichkeit und Ordnung, Reinlichkeit und Verträglichkeit sich dieser Wohlthat würdig zu erhalten, widrigens sie nach vorher an die h. Landesregierung erstatteter Anzeige aus dem Hause entfernt und ihre Plätze an Würdigere verliehen werden müssten.

11. Uebrigens sollen die Armen im Versorgungshause ganz nach jenen Grundsätzen und Normen behandelt werden, welche die Landesbehörde für Grundspitäler und Armenhäuser genehmigt hat.

12. Die Verwaltung und Leitung aller Angelegenheiten des Versorgungshauses steht dem Pfarrer, den Bezirksdirectoren und Armenvätern jenes Pfarrbezirkes zu, in dem das Armenversorgungshaus sich befindet, und zwar zur Erleichterung der Geschäfte.

13. Das Grundgericht in der Leopoldstadt hat zunächst die Aufsicht über die Verwaltung dieses Versorgungshauses und übernimmt es zugleich, mit den Armenvätern der drei Pfarrbezirke durch Fortsetzung der bisherigen Bemühungen die jährlichen Kosten für die Erhaltung der *Sarta tecta*, dann für Beheizung und Beleuchtung des Hauses durch die alljährlich abzuhaltenden Bälle im Sperl in der Leopoldstadt, bei welchen nach einem sechsjährigen Durchschnitte bei 1000 fl. C.-M. für das Jahr eingegangen, und die für die Zukunft nach einmal hergestelltem Armenhause gewiss noch ergiebiger sein werden, sicher zu stellen.

14. Da nach §. 1 das Versorgungshaus auf ewige Zeiten, mithin

und 4 kr. als Brodrelutum), dann das zur Zimmerbeheizung nöthige Brennholz und die erforderlichen Medicamente.

Für dieses Grundspital bestehen 47 Stiftungen mit einem jährlichen Interessenertrage von zusammen 1067 fl. 44 kr., welcher theils zur „Erhaltung des Spitales", theils zur „Betheilung" seiner Pfründner zu verwenden ist. [27])

---

auch in dem möglichen Falle einer künftigen Auflösung ein Eigenthum der Leopoldstädter Gemeinde verbleibt, so soll dieselbe für den Fall verpflichtet sein, das Haus wieder zu einem bleibend nützlichen und wohlthätigen Zwecke zu verwenden.

15. Zur Erklärung des §. 5 haben sich die sämmtlichen Armeninstituts-Vorsteher der Leopoldstadt und Jägerzeile verpflichtet, respective dahin einverstanden, dass das daselbst aufgestellte Verhältniss der von einer jeden Pfarre zu präsentirenden Armen nur für das Jahr der Errichtung gelten, für die Zukunft aber von Jahr zu Jahr nach dem jedesmaligen Stande der in jeder Pfarre vorhandenen Armen geregelt werden soll. Sollte der Fall eintreten, dass eine Pfarre ihre Zahl der Armen im Versorgungshause schon voll hätte, und noch ein sehr Dürftiger sich fände, für welchen die eine oder die andere der beiden anderen Pfarren einen offenen Platz hätte, so werden sich diese letzteren Pfarren nicht weigern, jenen Armen aus der fremden Pfarre den leeren Platz zuzugestehen und haben in ähnlichen Fällen diese Pfarren gleiche Berücksichtigung zu erwarten. —

[27]) Diese Stiftungen sind folgende:

	mit dem Interessenertrage von				
Hummelberger Johann	340	fl.	—	kr.
Nikel Franz und Josefa	210	„	—	„
Trzebitsky Ignaz	84	„	—	„
Binder Mathias, Bosch Philipp, Ulrich Elisabeth und zwei Rosalia Zwainziger'sche Stiftungen, jede derselben	42	„	—	„
Flesch Sigmund Ignaz	27	„	30	„
Gorbach Josef (vier Stiftungen zusammen)	16	„	80	„
Hummelberger Johann	14	„	70	„
März Theresia und Schwarz v. Mohrenstein Jakob, jede derselben	12	„	60	„
Knott Theresia, Langer Johann und Anna, Ley Conrad, Radislowitsch Therese und Rieger Anton, jede derselben	8	„	40	„
Lipp Gottfried	6	„	30	„

Der Stand der Pfründner war während des Decenniums 1863—1872 durchschnittlich 100; die Fluctuation in demselben ist keine besonders bemerkenswerthe gewesen.

Die Auslagen für dieses Grundspital betrugen:

im Jahre	im Ganzen	davon entfielen auf den „allgem. Versorgungsfond"
1863	9.002 fl. 01·5 kr.	3.404 fl. 08 kr.
1864	11.621 „ 69·5 „	5.023 „ 35·5 „
1865	13.901 „ 01 „	6.039 „ 22 „
1866	12.361 „ 04 „	6.224 „ 28 „
1867	15.598 „ 63 „	6.524 „ 73·5 „
1868	14.747 „ 16·5 „	6.013 „ 93 „
1869	14.355 „ 51 „	6.265 „ 81 „
1870	13.723 „ 84 „	6.208 „ 41 „
1871	13.633 „ 67 „	6.186 „ 46 „
1872	13.072 „ 98 „	5.853 „ 89 „
im 10jähr. Durchschnitte	13.201 fl. 75·5 kr.	5.774 fl. 42 kr.

2. Das Grundspital in Altlerchenfeld[28])

(im VIII. Bezirke, Lerchengasse Nr. 19).

Im Jahre 1749 wurde von der Gemeinde Altlerchenfeld ein Grund mit 509 □Klafter erkauft und auf demselben zur „Auf-

---

	mit dem Interessen-ertrage von
Barton Theresia, Binder Mathias, Bleyl Ignaz, Braun Carl, Grössing Johann, Kirchlehner Bernhard, Klebinder Judith, Knott Conrad, Langer Josef, Marie Frau Erzherzogin Königin der Belgier, Meisel Josef, Müller Georg, zwei Franz Pluoy'sche Stiftungen, zwei Franz und Therese Richter'sche Stiftungen, Rudtorfer Magdalena, zwei Leopold Schmidt'sche Stiftungen, Stierböck Barbara und Ulrich Leopold, jede derselben	4 fl. 20 kr.
Fischhof Moriz	2 „ 10 „
Fischhof Moriz	— „ 84 „

[28]) Dieses Grundspital ist im Jahre 1875 aufgelassen worden, nachdem der Gemeinderath in der Sitzung vom 27. October 1874 den Beschluss

nahme von Armen" ein ebenerdiges Haus mit der Conscr.-Nr. 34 erbaut, an dessen Gewähr seit 16. April 1759 die Gemeinde geschrieben war. Im Jahre 1808 wurde dieses Haus mit herrschaftlicher Bewilligung verkauft und dafür das vormalige Gemeindehaus C.-Nr. 137 (Orientgs.-Nr. 19) in der Lerchengasse im VIII. Bezirke angekauft, in welches zufolge der stadthauptmannschaftlichen Bewilligung vom 22. April 1808 die Pfründner des alten Grundspitales transferirt worden sind.

Dieses Grundspital hatte einen Belegraum für 16 Personen und es entfiel ein Raum von 2 Cubikklaftern (13·64 Cm.) auf jeden Pfründner. Dieselben wurden aus der Zahl jener

---

gefasst hatte, auf der Area des Hauses, in welchem dieses Grundspital untergebracht war, eine Doppelschule zu erbauen. Da in Folge dieses Beschlusses die in diesem Hause befindlichen Parteien und die in zwei ebenerdigen Zimmern desselben untergebrachten Grundspitals-Pfründner dasselbe räumen mussten, stellte sich die Nothwendigkeit heraus, für die anderweitige Unterbringung dieser Pfründner und über die künftige Verwendung der beiden für dieses Grundspital bestehenden „Stiftungen" (siehe: Seite 526) Vorsorge zu treffen.

In dieser Richtung wurden von dem Gemeinderathe in der Sitzung vom 19. März 1875 folgende Beschlüsse gefasst.

1. Die Pfründnerinnen dieses Grundspitales sind in die städtische Versorgungsanstalt am Alserbache zu übersetzen, nach Thunlichkeit auch in derselben zu belassen und daselbst gemeinschaftlich wieder in einem Zimmer unterzubringen.

Die zwei männlichen Insassen wurden ihrem Wunsche gemäss nicht in die Versorgung aufgenommen, sondern mit Armenfondspfründen betheilt.

2. Vom Aufnahmstage angefangen haben diese Grundspitalspfründnerinnen in dem genannten Versorgungshause dieselben Bezüge zu erhalten wie die übrigen Pfründner dieses Versorgungshauses.

3. Ausserdem haben dieselben auch die „Interessen" der zwei bezeichneten Stiftungen von zusammen jährlich 205 fl. 80 kr. zu beziehen. Das Oberkammeramt, bei welchem die Stiftungsobligationen erliegen, hat demnach von nun an diese Interessen an die Verwaltung der städt. Versorgungsanstalt am Alserbach zu erfolgen, welche dieselben zu gleichen Theilen den Grundspitalspfründnern auf die Hand auszuzahlen hat.

Armen der Gemeinde Altlerchenfeld genommen, welche in derselben geboren waren oder bereits durch mehrere Jahre ihren ständigen Wohnsitz daselbst genommen hatten, und es musste die Armuth durch den Genuss einer Pfründe aus dem „allgem. Versorgungsfonde" ausgewiesen sein. Die Kosten der Erhaltung und innern Einrichtung des Hauses trug ebenfalls der „allgem. Versorgungsfond".

Für dieses Grundspital bestanden zwei Stiftungen mit einem jährlichen Interessenbetrage von 205 fl. 80 kr. u. zw. die Stiftung von Haggenmüller Josef Franz und die Anna Neuhold'sche Stiftung mit dem Interessenbetrage von 203 fl. 70 kr., respective von 2 fl. 10 kr. jährlich.

Der Stand der Pfründner dieses Grundspitales während der Jahre 1863—1872 betrug 14. Die Bewegung in demselben war selbstverständlich eine sehr geringe.

---

4. Da die Interessen dieser zwei Grundspitals-Stiftungen armen Personen der vormaligen Gemeinde „Altlerchenfeld", welche im Grundarmenhause untergebracht sind. zukommen sollen, bleibt den Vorstehern des Grundspitales Altlerchenfeld auch für die Zukunft das Recht eingeräumt, für die in Erledigung kommenden Grundspitalsplätze zur Aufnahme in die Versorgung geeignete Frauenspersonen aus der ehemaligen Vorstadtgemeinde Altlerchenfeld dem Magistrate in Vorschlag zu bringen, zu welchem Zwecke die Erledigung eines solchen Platzes von der Verwaltung des Versorgungshauses dem Magistrate anzuzeigen ist, welcher sohin den Besetzungsvorschlag der Vorsteher einzuholen hat. Diese haben jedoch bei der Auswahl dieser Personen ihr Augenmerk darauf zu richten, dass sie nur solche Arme vorschlagen, welche die vollständige Eignung zur Aufnahme in eine städtische Versorgungsanstalt besitzen und sich ausser derselben nicht mehr fortbringen können. —

Die in Betreff dieses Grundspitales getroffenen Verfügungen wurden der n.-ö. Statthalterei als „Stiftungsoberbehörde" mit dem Bemerken zur Kenntniss gebracht, dass die stiftbriefmässigen Bestimmungen der mehrerwähnten zwei Grundspitals-Stiftungen, der verfügten Transferirung des Grundspitales Altlerchenfeld nicht entgegenstehen, und es sind diese Verfügungen von der genannten Behörde mit dem Decrete vom 15. April 1875, Z. 10.198 genehmigend zur Kenntniss genommen worden.

Die Auslagen für dasselbe betrugen:

im Jahre	im Ganzen	davon entfielen auf den „allgem. Versorgungsfond“
1863........	692 fl. 02 kr.	486 fl. 22 kr.
1864........	909 „ 02 „	703 „ 22 „
1865........	1.042 „ 72 „	836 „ 92 „
1866........	1.060 „ 08 „	854 „ 28 „
1867........	1.101 „ 24 „	895 „ 44 „
1868........	1.071 „ 40 „	865 „ 60 „
1869........	1.162 „ 13 „	956 „ 33 „
1870........	1.126 „ 38 „	920 „ 58 „
1871........	1.044 „ 31 „	838 „ 51 „
1872........	965 „ 49 „	759 „ 69 „
im 10jähr. Durchschnitte.	1.017 fl. 48 kr.	811 fl. 68 kr.

3. Das Grundspital in Mariahilf
(im VII. Bezirke, Mondscheingasse Nr. 9).

Dasselbe wurde im Jahre 1741 errichtet und ist Eigenthum der Gemeinde Mariahilf, resp. der Gemeinde Wien. Es hat einen Belegraum für 42 Pfründner; auf jeden derselben entfällt ein Raum von 2 Cubikklaftern (13·64 Cm.).

Die Vorstehung des Grundspitales ist zusammengesetzt aus dem jeweiligen Pfarrer, dem Gemeindevorstande und einem Grundspitals-Armenvater; von denselben haben die Besetzungsvorschläge für die Aufnahme der Pfründner auszugehen. Bezüglich der zwei Theresia Haid'schen „Stiftungsplätze“ haben aber die Vorsteher auch das „Besetzungsrecht“ und erstatten daher diessfalls nur die Anzeige an den Magistrat.

In dieses Grundspital werden vorzugsweise Arme des „Armenbezirkes Mariahilf“ aufgenommen, wobei auf die daselbst erfolgte Geburt des Aufzunehmenden oder dessen mit tadellosem Betragen verbundenen längeren Aufenthalt in diesem Bezirke Rücksicht genommen wird. Wenn jedoch Plätze erledigt und keine Bewerber aus dem Bezirke vorgemerkt sind, so werden

ausnahmsweise auch Arme aus **anderen Pfarrbezirken aufgenommen.**

Die Capitalien der für dieses Grundspital zu persolvirenden 15 Stiftungen[29]) mit einem jährlichen Gesammt-Interessen-Ertrage von 588 fl. 90 kr. erliegen in dem Oberkammeramte (städt. Hauptcassa), woselbst auch die Stiftungsinteressen behoben werden.

Der Stand der Pfründner war während der zehn Jahre 1863—72 jährlich 39, und es war in demselben nur eine geringe Bewegung zu verzeichnen.

Verausgabt wurden für dieses Grundspital:

im Jahre	im Ganzen	davon entfielen auf den „allgem. Versorgungsfond“
1863	1.909 fl. 34·5 kr.	1.354 fl. 47 kr.
1864	2.509 „ 12 „	1.958 „ 97 „
1865	2.882 „ 71 „	2.331 „ 42 „
1866	2.938 „ 71·5 „	2.379 „ 78 „
1867	3.053 „ 45·5 „	2.494 „ 44 „
1868	2.416 „ 43 „	1.892 „ 05 „
1869	2.788 „ 17 „	2.273 „ 74 „
1870	2.799 „ 88·5 „	2.146 „ 25 „
1871	2.790 „ 31 „	2.267 „ 97 „
1872	2.828 „ 14 „	2.263 „ 24 „
im 10jahr. Durchschnitte	2.691 fl. 63 kr.	2.136 fl. 23 kr.

[29]) Für dieses Grundspital bestehen folgende „Stiftungen“ mit dem beigesetzten Interessen-Ertrage u. zw.:

	fl.	kr.		fl.	kr.
Cappl Magdalena	6	30	Pitter N.	8	40
Gaertner Magdalena	102	90	Sagetta Rosalia	5	04
Haiden Theresia	104	16	Simon Jacob	82	74
Knapp Theresia	3	36	Spitäler Anna	16	80
Linz Ursula	4	20	Starhon Franz	8	40
Mayerhofer Frz. und Katharina	182	34	Steinböck Josef	6	30
Nitsch	42	—	Straub Johann	12	60
			Winkler Thomas	3	36

Die Josef Steinböck'sche Stiftung ist für Arme überhaupt gewidmet; bisher wurde jedoch das Erträgniss dieser Stiftung den Pfründnern

4. Das Grundspital in Gumpendorf
(im VI. Bezirke, Gumpendorferstrasse Nr. 106).

Dasselbe wurde im Jahre 1773 für sieben Arme weiblichen Geschlechtes aus der ehemaligen Catastralgemeinde Gumpendorf gegründet. Die Aufzunehmenden werden aus den bereits mit „Pfründen“ betheilten Frauenspersonen des Pfarrbezirkes Gumpendorf genommen.

Die Pfründnerinnen bewohnen zusammen ein Zimmer im Gumpendorfer Gemeindehause, welches ein Eigenthum der Commune ist; auf jede derselben entfällt ein Raum von 2 K°. 78 K′. (16·1 Km.). Die Reinigung des Zimmers wird von der Gemeinde bestritten. Die Pfründnerinnen beziehen eine Geldportion von 7 kr., Holz und Stroh, sowie einen Wäschereinigungs-Beitrag von monatlich 52·5 kr. aus dem „allgem. Versorgungsfonde“. Die Bettstätte und die Bettwäsche muss aber jede selbst mitbringen.

In diesem Grundspitale erhalten die Pfründnerinnen zur Aufbesserung ihrer Subsistenz die Interessen der Magdalena Reiter'schen Stiftung mit jährlich 596 fl. 40 kr. ö. W. Die Ausbezahlung dieser Interessen, sowie die Verrechnung hierüber geschieht unter der Administration des jeweiligen Gemeinde-Vorstandes.

Die Auslagen für dieses Grundspital, in welchem jährlich sieben Pfründnerinnen untergebracht waren, betrugen:

im Jahre	im Ganzen	davon entfielen auf den „allgem. Versorgungsfond“
1863	896 fl. 53 kr.	243 fl. 11 kr.
1864	1.153 „ 61 „	351 „ 61 „
1865	957 „ 84 „	418 „ 46 „
1866	963 „ 18 „	427 „ 14 „
1867	983 „ 76 „	447 „ 72 „
1868	868 „ 29·5 „	253 „ 14 „
1869	825 „ 95·5 „	307 „ 17 „
1870	822 „ 61·5 „	365 „ 73 „
1871	854 „ 27·5 „	257 „ 87·5 „
1872	865 „ 67·5 „	269 „ 37·5 „
und im 10jähr. Durchschn.	919 fl. 17 kr.	334 fl. 13 kr.

5. Das Grundspital in Lichtenthal
(im IX. Bezirk, Liechtensteinstrasse Nr. 98).

Dasselbe besteht seit dem Jahre 1804 und war ursprünglich in einem kleinen Häuschen untergebracht, an dessen Stelle später der fürstl. Liechtenstein'sche Biersalon gebaut wurde, in welchem dieses Grundspital gegenwärtig sich befindet.

Nachdem die „Kleinkinder-Bewahranstalt“ im Lichtenthal, zu deren Errichtung im Testamente des Joh. Bapt. Freiherrn von Virio vom 27. April 1837 ein Betrag von 36.000 fl. bestimmt wurde, erbaut worden war, sind die Vorsteher des Lichtenthaler Grundspitals aufgefordert worden, nach dem Willen des genannten Testators [30]) die Grundspitals-Pfründner in die erstgenannte Anstalt aufzunehmen.

Seit Eröffnung der Kinderbewahr-Anstalt befanden sich nun die Pfründner in dem Gebäude derselben, übersiedelten aber und befinden sich nun seit 1870 in dem fürstlich Liechtenstein'schen Biersalon, weil das ursprüngliche, für die Kleinkinder-Bewahranstalt erbaute Haus im genannten Jahre von der Direction der Franz-Josefs-Bahn eingelöst wurde.

Die Aufnahme der Pfründner erfolgt bei solchen, welche in den Genuss der für dieses Grundspital zu persolvirenden zwei Dominik Mahlknecht'schen „Stiftungen“ mit einem Interessenbetrage von zusammen jährlich 139 fl. 95 kr. treten,

---

[30]) Laut der in der magistratischen Registratur befindlichen Acten hat der gewesene spanische Consul Joh. Bapt. Virio in seinem Testamente vom 27. April 1837 in den §§. 13 und 14 zur Gründung einer „Kleinkinder-Bewahranstalt“ für die Vorstädte Lichtenthal, Thury, Himmelpfortgrund und Althan 12.000 fl. C.-M. unbedingt, 24.000 fl. C.-M. aber auf den Fall des Ablebens seiner Gattin Christina legirt. In das zu diesem Zwecke zu kaufende oder zu erbauende Haus sollten dem §. 13 des Testamentes zufolge unter Anderem auch die zehn Lichtenthaler „Grundspitals-Pfründner“ (ausschliesslich jener, welche vom allg. Versorgungsfonde darin befindlich waren) aufgenommen werden.

Zu diesem Behufe wurde später ein dem Fürsten Alois Liechtenstein eigenthümlicher Bauplatz um 1464 fl. 27 kr. angekauft, darauf das Haus Nr. 203 in Lichtenthal erbaut und im November 1845 die gedachte Kleinkinder-Bewahranstalt daselbst eröffnet und die Lichtenthaler „Grundspitals-Pfründner“ in dieses Haus übersetzt.

durch den Gemeindevorstand allein. Bei Jenen hingegen, welche die für die Grundspitals-Pfründner bestimmte Geldportion aus dem „allgemeinen Versorgungsfonde“ erhalten, sowie bei jenen, welche in den Genuss der Anna Lamm'schen Stiftungsinteressen von jährlich 75 fl. 18 kr. ö. W. treten, erfolgt die Aufnahme von dem Vorstande der Gemeinde und dem Pfarrer gemeinschaftlich. Rücksichtlich der Verleihung der genannten „Stiftungen“ ist zu bemerken, dass diese bei der Mahlknecht'schen dem Gemeindevorstande allein zusteht, bei der Lamm'schen Stiftung aber ein von dem Vorstande und dem Pfarrer der Gemeinde gemeinschaftlich zu erstattender „Besetzungsvorschlag“ dem Magistrate vorzulegen ist. Ausser diesen beiden Stiftungen ist noch die Rosalia Muck'sche mit einem Interessenertrage von 42 fl. anzuführen. Es beträgt demnach die Summe der für dieses Grundspital zu persolvirenden Interessen jährlich im Ganzen 257 fl. 13 kr. ö. W.

Allen Pfründnern in demselben kommt noch aus dem „allg. Versorgungsfonde“ zu gute das Holz und das Stroh, sowie ein Wäschereinigungs-Betrag, welcher mit 70 kr. per Kopf und Monat bemessen ist.

Die Rechnung wird vorschriftsmässig um Neujahr gelegt.

In diesem Grundspitale waren während der Jahre 1863 –1872 durchschnittlich zehn Pfründner jährlich untergebracht.

Die Auslagen für dasselbe betrugen:

im Jahre	im Ganzen	davon entfielen auf den „allgem. Versorgungsfond“
1863	527 fl. 90 kr.	347 fl. 30 kr.
1864	682 „ 90 „	502 „ 30 „
1865	778 „ 40 „	597 „ 80 „
1866	790 „ 80 „	610 „ 20 „
1867	820 „ 20 „	639 „ 60 „
1868	937 „ 60 „	757 „ — „
1869	798 „ 62 „	618 „ 02 „
1870	846 „ 10 „	665 „ 50 „
1871	875 „ 29 „	694 „ 69 „
1872	682 „ 35 „	501 „ 75 „
im 10jähr. Durchschnitte	774 fl. 02 kr.	593 fl. 42 kr.

6. Das Grundspital zu St. Ulrich
(im VII. Bezirke, Kaiserstrasse Nr. 4).

Im Jahre 1739 wurde von dem damaligen Prälaten des Stiftes Schotten der Gemeinde St. Ulrich ein Grundcomplex zu dem Zwecke schenkungsweise überlassen, um auf demselben ein zur Unterbringung von Armen dieser Gemeinde bestimmtes Haus zu erbauen. Die zur Erbauung derselben erforderliche Summe wurde im Subscriptionswege durch mildthätige Schenkungen aufgebracht.

Das Gebäude dieses Grundspitales besteht aus zwei durch einen Garten getrennten Tracten, von welchen der vordere ebenerdig, der hintere einstöckig ist. Die Anstalt hat einen Belegraum für 30 Pfründner beiderlei Geschlechtes und ist Eigenthum der Gemeinde Schottenfeld. Auf jeden der Pfründner entfällt ein Raum von 3 K° (20·46 Km.).

Für dieses Grundspital sind 16 Stiftungen[31]) zu persolviren, deren jährlicher Interessenertrag sich auf 439 fl. 80 kr. belauft.

Der Stand der Pfründner während der Jahre 1863—1872 schwankte bei einer sehr geringen Bewegung in demselben zwischen 25—30 jährlich.

Die Auslagen für dieses Grundspital betrugen:

im Jahre	im Ganzen	davon entfielen auf den „allgem. Versorgungsfond“
1863	1.270 fl. 36 kr.	902 fl. 98 kr.
1864	1.822 „ 02·5 „	1.305 „ 98 „
1865	2.043 „ 20·5 „	1.614 „ 06 „
1866	2.334 „ 30 „	1.830 „ 60 „
1867	2.313 „ 69 „	1.790 „ 88 „
1868	2.182 „ 93 „	1.690 „ 01 „
1869	2.428 „ 18 „	1.958 „ 82 „
1870	2.270 „ 99 „	1.801 „ 63 „
1871	2.172 „ 44 „	1.703 „ 08 „
1872	2.301 „ 43 „	1.832 „ 07 „
u. im 10jähr. Durchschnitt	2.113 fl. 95·5 fl.	1.643 fl. 01 kr.

[31]) Diese „Stiftungen“ und die entfallenden Interessen sind folgende: Bayerleitner Maria 8 fl., Döbler Barbara 21 fl., Grössinger Johann 4 fl. 20 kr.,

7. Das Grundspital in Neulerchenfeld
(Liebhardgasse Nr. 9).

Dasselbe wurde im Jahre 1715 errichtet und befindet sich seit 1865 in dem bezeichneten, der Gemeinde Neulerchenfeld gehörigen Hause, welches einen Belegraum für 21 Betten hat.

In dasselbe werden nur solche Pfründner aufgenommen, welche in der Gemeinde Neulerchenfeld wohnen.

Für dieses Grundspital bestehen vierzehn Stiftungen [32]) mit einem jährlichen Interessenertrage von zusammen 257 fl. 28 kr. ö. W.

Der Stand der Pfründner beträgt im Durchschnitte jährlich 15.

Die Auslagen betrugen:

im Jahre	im Ganzen	davon entfielen auf den „allgem. Versorgungsfond“
1863........	696 fl. 22 kr.	486 fl. 22 kr.
1864........	812 „ 76 „	602 „ 76 „
1865........	867 „ 58 „	657 „ 58 „
1866........	942 „ 24 „	732 „ 24 „
1867........	1.233 „ 36 „	1.023 „ 36 „
1868........	1.121 „ 94 „	911 „ 94 „
1869........	1.224 „ 08 „	1.014 „ 08 „
1870........	1.238 „ 91 „	1.028 „ 91 „
1871........	1.111 „ 31 „	901 „ 31 „
1872........	1.037 „ 30 „	827 „ 30 „
im 10jähr. Durchschn.	1.028 fl. 57 kr.	818 fl. 57 kr.

Grundspitals-Stiftung 145 fl. 74 kr., Joann Anna 4 fl. 20 kr., Joann Leopold 42 fl., Knapp Theresia 3 fl. 36 kr., Kringer Rosina 21 fl., Müller Marcellin 84 fl., Neuhold Anna 2 fl. 10 kr., Pfitzinger Josefa 50 fl., Ployer Ludwig 4 fl. 20 kr., Salomon Anna 4 fl. 20 kr., Schlichtinger Theresia 24 fl., Schmid Leopold 8 fl. 40 kr. und Seitz Johann 13 fl. 40 kr.

[32]) Die Namen der „Stifter“ und die jährlich entfallenden Interessenbeträge sind folgende: Bold Anna 4 fl. 20 kr., Dauer Peter 84 kr., Dojak Elise 88 fl. 20 kr., Erner Josef 4 fl. 20 kr., Fuchs Benedict 4 fl. 20 kr., Heindl Theresia 14 fl. 70 kr., Hippe Johann 4 fl. 20 kr., Karner Josef 42 fl., Lippert Mathias 8 fl. 40 kr., Marz Josef 7 fl. 72 kr., Neugebauer Magdalena 3 fl. 86 kr., Roll Josef 5 fl. 4 kr., Schöck Franz 48 fl. 72 kr. und Seewald Mathias 21 fl.

In den sämmtlichen sieben „Grundspitälern“, welche zusammen einen „Belegraum“ für 225 Personen haben, waren, wie aus der vorstehenden Darstellung zu entnehmen ist, im Durchschnitte jährlich 213 Personen untergebracht.

Die Auslagen für diese Grundspitäler betrugen nach dem zehnjährigen Durchschnitte jährlich und zwar:

für das Grundspital	im Ganzen	davon entfielen auf den „allgemeinen Versorgungsfond“
in der Leopoldstadt...	13.201 fl. 75·5 kr.	5.774 fl. 42 kr.
in Altlerchenfeld	1 017 „ 48 „	811 „ 68 „
„ Mariahilf	2.691 „ 63 „	2.136 „ 23 „
„ Gumpendorf.......	919 „ 17 „	334 „ 13 „
„ Lichtenthal........	774 „ 02 „	593 „ 42 „
„ St. Ulrich	2.113 „ 95·5 „	1.643 „ 01 „
„ Neulerchenfeld.....	1.028 „ 57 „	818 „ 57 „
und für alle 7 Grundspitäler......... .	21.746 fl. 58 kr.	12.111 fl. 46 kr.

II. Die Versorgungshäuser.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Versorgungshäuser sind jene Anstalten,[1]) welche den Armen aufnehmen, wenn jede andere Art von Unterstützung nicht mehr ausreicht, seine Existenz selbstständig weiter zu fristen, und ihm damit die vollständige Versorgung gewähren. Mit der Aufnahme in eine solche Anstalt erhält der Arme in derselben ausser der „Wohnung“, Beheizung und Beleuchtung auch noch die „Kleidung“ und „Verpflegung“ und die erforderliche „ärztliche Hilfe“.

In der Regel sind es hohes Alter, unheilbare Krankheiten und das in Folge derselben eingetretene Unvermögen sich selbst zu erhalten, oder aber besondere körperliche oder geistige Gebrechen, welche die Aufnahme in das Versorgungshaus begründen.

Der Aufzunehmende muss seiner Zuständigkeit nach dem „Wiener Armenbezirke“ angehören. Eine Ausnahme besteht nur bei jenen „unheilbaren Kranken“,[2]) die von den verschiedenen öffentlichen Krankenanstalten an die Versorgungsanstalt abgegeben werden, welche ohne Rücksicht auf ihre Zuständigkeit vorläufig in die Versorgung aufgenommen werden müssen. Von dem Erfordernisse der Zuständigkeit in den Wiener Armenbezirk kann nur bei der Aufnahme von sogenannten „Zahlpfründnern“ und „Pensionären“ Umgang genommen werden.

---

[1]) Zur Prüfung der Einrichtungen der Versorgungshäuser und zur Reformirung derselben ist mit Gemeinderaths-Beschluss vom 14. November 1878 neuerdings eine eigene Commission, bestehend aus drei Mitgliedern der I., IV. und V. Section, eingesetzt worden.

[2]) Ueber die Aufnahme solcher „unheilbarer Kranker“ in die Versorgung siehe das auf Seite 238 u. flgde. Angeführte.

Zur Aufnahme in ein Versorgungshaus eignen sich:[3])

1. alle jene Armen, die mit solchen in die Augen fallenden körperlichen Gebrechen behaftet sind, welche allgemein einen widerlichen Eindruck hervorbringen, so dass dieselben nach dem ärztlichen Gutachten in der öffentlichen Gesellschaft ihrer Mitbürger nicht belassen werden können;

2. Blinde, Blöde und Fallsüchtige — Letztere, wenn deren Krankheitsfälle so häufig wiederkehren, dass sie aus dieser Ursache nicht mehr das Nöthige zu ihrer Erhaltung verdienen können; überhaupt alle mit unheilbaren Krankheiten Behafteten, welche wegen ihrer Krankheiten völlig erwerbsunfähig geworden sind.

Alle diese aber nur dann, wenn sie entweder für sich allein dastehen oder die zu ihrer Erhaltung Verpflichteten, als: der Gatte, die Eltern, Grosseltern und die Kinder sie nicht erhalten können.[4])

3. alle völlig gebrechlichen und siechen alten Personen, sie mögen bereits im Genusse einer Armenpfründe stehen oder nicht, wenn sie selbst mit der höchsten Pfründe ausser der Versorgung sich nicht mehr fortzubringen im Stande sind.[5])

Ausser den Genannten können in ein städtisches Versorgungshaus

4. auch solche Pensionisten, Provisionisten oder im Genusse irgend eines anderen Bezuges stehende Personen eine Aufnahme finden, welche in dem Wiener Armenbezirke zuständig sind und in Folge Körpergebrechlichkeit mit ihrem Bezuge sich nicht mehr erhalten können.[6])

---

[3]) §. 26 der Instruction (§§. 51, 52 und 53 der neuen Vorschrift).

[4]) Diese letztere Bestimmung erscheint in der neuen Vorschrift nicht aufgenommen.

[5]) Sollte der Gesundheitszustand eines Pfründners während des Aufenthaltes in der Anstalt sich so gebessert haben, dass derselbe nach dem ärztlichen Ausspruche seinen Unterhalt ausser der Anstalt wieder selbst erwerben kann, so hat die Verwaltung einen solchen Pfründner dem Magistrate von Amtswegen zur Entlassung anzuzeigen.

[6]) Im Jahre 1873 war ein Pfründner des Versorgungshauses in Mauerbach um Belassung der „Verwundungsgebühr“ von täglich 10 kr. eingeschritten. Derselbe war in der Schlacht bei Königgrätz im Jahre 1866

Von diesen werden die Bezüge bis zur Deckung der täglichen Kosten für einen Versorgungshaus - Pfründner für den Versorgungsfond eingezogen; wenn diese Bezüge geringer sind, werden derlei Personen zum Theile für Rechnung ihrer Bezüge, im Uebrigen aber auf Rechnung des „allgemeinen Versorgungsfondes" verpflegt.

Es können aber auch ohne Rücksicht auf die „Zuständigkeit" in eine der zum Wiener Armenbezirke gehörigen Gemeinden, jedoch nur wenn genügender Raum vorhanden ist,

5. solche Personen als „Zahlpfründner" in ein städtisches Versorgungshaus aufgenommen werden, die eines der *sub* 1, 2, 3 aufgezählten Gebrechen an sich haben, welche aber bemittelt sind oder bemittelte Angehörige haben, wenn sie selbst oder ihre Angehörigen darum ansuchen und mittelst „Reverses" sich verpflichten, die jeweiligen Verpflegskosten[7]) vierteljährig vorhinein

---

schwer verwundet worden; das rechte Auge war ihm ausgeschossen und der linke Fuss ganz struppirt worden. Dieser Pfründner war daher eigentlich „Invalide" und der „Invalidenfond" verpflichtet, denselben vollkommen zu erhalten. Derselbe hatte jedoch nach §. 335 des Militär-Gebührenreglements die zweijährige „Abfertigung" angestrebt und erhalten, fiel daher, da er in Folge seiner Verwundung sich absolut nichts verdienen konnte, der Armenversorgung Wiens anheim.

Nachdem nun der citirte Paragraph des Reglements öfters Veranlassung geben könnte, dass solche der Militär-Verwaltung zur Last fallende Individuen durch Erhalt der zweijährigen Abfertigung den Anspruch auf Versorgung aus dem Invalidenfonde verlieren und dann der Armenpflege der Gemeinde zur Last fallen, wurde beschlossen, sich an das Reichskriegsministerium zu wenden, damit auf verfassungsmässigem Wege der §. 335 des erwähnten Reglements insoferne einer Aenderung unterzogen werde, dass bei jenen Männern, welche im Kriege so schwer verwundet wurden, dass sie nothwendig, wenn sie die Abfertigung erhalten haben, der Armenversorgung der Gemeinde zur Last fallen müssten, solche Abfertigungen nicht mehr Anwendung finden. (Gemeinderaths-Beschluss vom 1. Juli 1873.)

[7]) In Folge Gemeinderaths-Beschlusses vom 17. December 1873 wurden die „Verpflegskosten" für alle in den städtischen Versorgungsanstalten befindlichen Zahlpfründner vom 1. Jänner 1874 angefangen von 46 kr. auf 60 kr. per Kopf und Tag erhöht, weil die bisherige Ver-

bei der städtischen Hauptcassa zu erlegen. In diesen Fällen muss dem Gesuche um die Aufnahme ein „ärztliches Zeugniss“ über die Gebrechen des Aufzunehmenden und der genannte „Revers“ beigeschlossen sein.

Unter gleichen Verhältnissen erhalten bei der Aufnahme als Zahlpfründner die in Wien Heimatberechtigten den Vorzug.*)

Die Armen-Institutsvorstehungen haben übrigens in allen schon früher angeführten Fällen dem Einschreiten um die Aufnahme eines Armen in die Versorgung jederzeit das Parere des Armen- oder Polizei-Bezirksarztes beizuschliessen, durch welches die „körperlichen Gebrechen“ des Aufzunehmenden nachgewiesen werden. In Fällen, wo die in die Versorgung aufzunehmende Person im Genusse einer Pension, Provision oder sonstigen Bezuges steht, ist dem Aufnahmsgesuche auch die Urkunde beizuschliessen, auf welche sich der betreffende Bezug gründet. —

Was die Uebernahme von Personen aus den hiesigen öffentlichen Krankenanstalten in die städtischen Versorgungshäuser anbelangt, und den hiedurch erwachsenden Anspruch der Gemeinde Wien auf Vergütung der Verpflegskosten für derlei Personen, so ist bereits in dem Abschnitte „Armenkrankenpflege“ das Erforderliche hierüber angeführt worden. (Siehe Seite 238 u. flgde.)

Hier ist nur noch zu bemerken, dass bezüglich der nach ausländischen Staaten zuständigen Personen, welche aus den bezeichneten Krankenanstalten in ein städtisches Ver-

---

pflegsgebühr nach der von der städtischen Buchhaltung vorgenommenen Berechnung schon seit dem Jahre 1872 zur Bestreitung der wegen der Theuerungsverhältnisse fortwährend wachsenden Auslagen für den Unterhalt der Pfründner nicht mehr zureichend war. Von dem bei dieser Erhöhung der Verpflegskosten fixirten Betrage entfallen auf die tägliche Geldportion 13 kr., auf das Brodrelutum 12 kr. und auf die Regie 35 kr. ö. W. (Sitzung des Gemeinderathes vom 22. Mai 1874.) Ueber die Erhöhung der Geldportion der Pfründner von 13 kr. auf 16 kr. und die Fixirung des Brodrelutums mit 10 kr. per Tag siehe Seite 550 dieses Werkes.

*) §. 52 der neuen Vorschrift.

sorgungshaus aufzunehmen sind, ein directivmässiger Anspruch auf die Vergütung der Verpflegskosten für derlei Personen in Folge der bestehenden Verordnungen[9]) weder gegen die bezüglichen ausländischen Gemeinden, noch gegen eine Landes- oder Stiftungscasse des In- oder Auslandes, sondern lediglich gegen die verpflegte Person selbst oder deren alimentationspflichtige Verwandte zustehe.

Bezüglich des in den Versorgungshäusern zu Wien und Ybbs sowie im Bürgerversorgungshause bestehenden Pensionats wird das Nähere bei Besprechung des Versorgungshauses in Wien angeführt werden. —

Es kommen nun in diesem Abschnitte zuvörderst jene Anordnungen zu besprechen, welche hinsichtlich der für den wirthschaftlichen Betrieb in diesen communalen Anstalten erforderlichen „Materialartikel" sowohl in Bezug auf die Lieferung, als auf die Gebarung mit denselben erlassen worden sind.

Die Sicherstellung dieser Artikel mit Ausnahme von Holz, Kohlen, Stroh und Oel, bezüglich welcher separate Verhandlungen vorgenommen werden, erfolgt für alle städtischen Versorgungshäuser unter Einem im Wege der Offertverhandlung. Keiner der werthvolleren Artikel darf übernommen werden, wenn derselbe nicht vorerst von einer „Collaudirungs-Commission" als mustergemäss und qualitätmässig befunden worden ist.[10])

---

[9]) Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. Jänner 1859, Z. 33.425 mit Hinweisung auf das Hofkanzlei-Decret vom 16. September 1833, Z. 24.458 und die Ministerial-Erlässe vom 5. Jänner 1854, Z. 29.314, R.-G.-B. 1856, Nr. 6 (siehe diesen Erlass auf Seite 47 der I. Abtheilung dieses Werkes) und vom 4. December 1856, Z. 26.641, L.-G.-B. 1857, 2. Abtheilung Nr. 1 (siehe denselben auf Seite 237 dieser II. Abtheilung); Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. Februar 1859, Z. 3036.

[10]) Jene Artikel, welche wegen Geringfügigkeit ihres Werthes aus freier Hand eingekauft werden dürfen, hat der Verwalter nach vorläufiger Rücksprache mit dem Controlor über deren Nothwendigkeit nach Bedarf anzuschaffen.

Scartirungen von Materialartikeln dürfen nur dann stattfinden, wenn die hiezu namhaft gemachten Artikel von der magistratischen Scartirungscommission zu dem ferneren bisherigen Gebrauche als „unbrauchbar“ erkannt worden sind. —

Bezüglich der Uebernahme von Waaren und Requisiten zum Gebrauche in diesen Anstalten war früher (bevor die bezüglichen Vorschriften, welche später anzuführen sind, in's Leben traten) folgender Vorgang normirt worden.

Bei Einlieferung von Materialartikeln hatte der zur Uebernahme bestimmte Beamte dieselben Stück für Stück zu untersuchen, alles nicht Mustergiltige auszuscheiden, den mustergiltigen Theil zu separiren und dem Gemeinderathe das Resultat dieser Sortirung anzuzeigen, worauf dann dieser durch seine Commission die Ueberprüfung der von den Beamten für gut befundenen Gegenstände vornahm. Erst dann, wenn diese Commission die Gegenstände für gut befunden hatte, konnte die Anweisung zur Auszahlung der übernommenen Gegenstände und die Verwendung derselben erfolgen. Fand sich der „Contrahent“ durch die Ausscheidung der nach der Ansicht des betreffenden Beamten nicht mustergiltigen Gegenstände gekränkt, so stand demselben der „Recurs“ an den Gemeinderath offen und es wurde sohin von demselben eine Revision der von dem Beamten ausgeschiedenen Gegenstände vorgenommen und endgiltig entschieden. Für den Fall, als dem Recurse des Contrahenten keine Folge gegeben wurde, hatte derselbe die „Kosten“ der Untersuchung selbst zu tragen; gab aber die gemeinderäthliche Commission dem Recurse Folge, so war der betreffende Beamte dafür zur Verantwortung zu ziehen.[11])

---

[11]) Gemeinderaths-Beschluss vom 4. April 1871.

Ueber den Modus der Beischaffung der Materialartikel für die städtischen Versorgungshäuser wurde mit einem späteren Gemeinderaths-Beschlusse u. zw. vom 13. April 1875 Folgendes festgesetzt:

1. Für die drei Hauptartikel: Leinwand-, Tuch- und Wollwaaren soll die Anschaffung nicht nach den vom Gemeinderathe approbirten Mustern geschehen, sondern es sollen die „Offerenten“ aufgefordert

Alle zur Bestreitung der in der Anstalt zur Auszahlung kommenden Auslagen erforderlichen Geldbeträge werden von

---

werden, ihre Muster vorzulegen, aus denen dann eine „gemischte Commission“ von Gemeinderäthen und Magistratsorganen, eventuell externen Sachverständigen nach Massgabe der Güte und Billigkeit und unter vergleichender Berücksichtigung der Muster aus den vorhergegangenen Lieferungsperioden auszuwählen hat. Eine ebenso zusammengesetzte Commission hat die Uebernahme der gelieferten Waaren zu besorgen. Falls eine Lieferung zurückgewiesen wird, soll die Nachlieferung wo möglich durch dieselbe Commission, welche die Zurückweisung verfügte, beurtheilt werden. Für alle übrigen Artikel wird der bisherige Modus der Beschaffung vorläufig beibehalten.

2. Für die „übrigen“ Artikel sind die bisher giltigen „Muster“ beizubehalten. Es soll der Uebernahmscommission anheimgegeben sein, specielle Fälle, wo eine Abänderung der Muster wünschenswerth erscheint, sowie die neuen Muster selbst zu bezeichnen.

3. Für die Artikel Leinwand-, Tuch- und Baumwollwaaren wird die allgemeine Minuendo-Licitation beseitigt und ist statt deren eine „beschränkte Offertverhandlung“ einzuleiten, zu welcher renommirte Fabrikanten und Händler einzuladen sind.

Für alle übrigen Artikel wird das bisherige System (die „allgemeine Offertverhandlung“) beibehalten, jedoch sind jene verwandten Artikel, bei denen dies überhaupt angeht, bei der Offertverhandlung partienweise, d. i. in Gruppen, als: Fragnerwaare, Kaufmannswaare etc., zusammengestellt zu vergeben. Die Anschaffung von „gezogenen Kerzen und Wachholderholz“ hat ganz zu entfallen.

Die Sicherstellung der Reinigung der „Kotzen und Strümpfe“ ist u. zw. vor der allgemeinen Materialartikel-Sicherstellung im Wege einer Minuendo-Licitation durch die betreffenden Verwaltungen zu veranlassen. (Im Versorgungshause zu St. Andrä wird diese Reinigung seit Jahren durch Pfründner dieser Anstalt besorgt.) —

Mit dem Gemeinderaths-Beschlusse vom 31. October 1878 ist eine neue Vorschrift für die Uebertragung und Ausführung der Lieferung der für die städtischen Versorgungs- und Waisenhäuser, dann für die städtische Feuerwehr, das städtische Epidemiespital an der Triesterstrasse und die Beschäftigungsanstalt für freiwillige Arbeiter erforderlichen Materialartikel genehmigt worden.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen derselben sind folgende.

Zur Besorgung der Lieferung der für die genannten Anstalten er-

Scartirungen von Materialartikeln dürfen nur dann stattfinden, wenn die hiezu namhaft gemachten Artikel von der magistratischen Scartirungscommission zu dem ferneren bisherigen Gebrauche als „unbrauchbar“ erkannt worden sind. —

Bezüglich der Uebernahme von Waaren und Requisiten zum Gebrauche in diesen Anstalten war früher (bevor die bezüglichen Vorschriften, welche später anzuführen sind, in's Leben traten) folgender Vorgang normirt worden.

Bei Einlieferung von Materialartikeln hatte der zur Uebernahme bestimmte Beamte dieselben Stück für Stück zu untersuchen, alles nicht Mustergiltige auszuscheiden, den mustergiltigen Theil zu separiren und dem Gemeinderathe das Resultat dieser Sortirung anzuzeigen, worauf dann dieser durch seine Commission die Ueberprüfung der von den Beamten für gut befundenen Gegenstände vornahm. Erst dann, wenn diese Commission die Gegenstände für gut befunden hatte, konnte die Anweisung zur Auszahlung der übernommenen Gegenstände und die Verwendung derselben erfolgen. Fand sich der „Contrahent“ durch die Ausscheidung der nach der Ansicht des betreffenden Beamten nicht mustergiltigen Gegenstände gekränkt, so stand demselben der „Recurs“ an den Gemeinderath offen und es wurde sohin von demselben eine Revision der von dem Beamten ausgeschiedenen Gegenstände vorgenommen und endgiltig entschieden. Für den Fall, als dem Recurse des Contrahenten keine Folge gegeben wurde, hatte derselbe die „Kosten“ der Untersuchung selbst zu tragen; gab aber die gemeinderäthliche Commission dem Recurse Folge, so war der betreffende Beamte dafür zur Verantwortung zu ziehen.[11])

---

[11]) Gemeinderaths-Beschluss vom 4. April 1871.

Ueber den Modus der Beischaffung der Materialartikel für die städtischen Versorgungshäuser wurde mit einem späteren Gemeinderaths-Beschlusse u. zw. vom 13. April 1875 Folgendes festgesetzt:

1. Für die drei Hauptartikel: Leinwand-, Tuch- und Wollwaaren soll die Anschaffung nicht nach den vom Gemeinderathe approbirten Mustern geschehen, sondern es sollen die „Offerenten“ aufgefordert

Von diesen werden die Bezüge bis zur Deckung der täglichen Kosten für einen Versorgungshaus - Pfründner für den Versorgungsfond eingezogen; wenn diese Bezüge geringer sind, werden derlei Personen zum Theile für Rechnung ihrer Bezüge, im Uebrigen aber auf Rechnung des „allgemeinen Versorgungsfondes" verpflegt.

Es können aber auch ohne Rücksicht auf die „Zuständigkeit" in eine der zum Wiener Armenbezirke gehörigen Gemeinden, jedoch nur wenn genügender Raum vorhanden ist,

5. solche Personen als „Zahlpfründner" in ein städtisches Versorgungshaus aufgenommen werden, die eines der *sub* 1, 2, 3 aufgezählten Gebrechen an sich haben, welche aber bemittelt sind oder bemittelte Angehörige haben, wenn sie selbst oder ihre Angehörigen darum ansuchen und mittelst „Reverses" sich verpflichten, die jeweiligen Verpflegskosten[7]) vierteljährig vorhinein

---

schwer verwundet worden; das rechte Auge war ihm ausgeschossen und der linke Fuss ganz struppirt worden. Dieser Pfründner war daher eigentlich „Invalide" und der „Invalidenfond" verpflichtet, denselben vollkommen zu erhalten. Derselbe hatte jedoch nach §. 335 des Militär-Gebührenreglements die zweijährige „Abfertigung" angestrebt und erhalten, fiel daher, da er in Folge seiner Verwundung sich absolut nichts verdienen konnte, der Armenversorgung Wiens anheim.

Nachdem nun der citirte Paragraph des Reglements öfters Veranlassung geben könnte, dass solche der Militär-Verwaltung zur Last fallende Individuen durch Erhalt der zweijährigen Abfertigung den Anspruch auf Versorgung aus dem Invalidenfonde verlieren und dann der Armenpflege der Gemeinde zur Last fallen, wurde beschlossen, sich an das Reichskriegsministerium zu wenden, damit auf verfassungsmässigem Wege der §. 335 des erwähnten Reglements insoferne einer Aenderung unterzogen werde, dass bei jenen Männern, welche im Kriege so schwer verwundet wurden, dass sie nothwendig, wenn sie die Abfertigung erhalten haben, der Armenversorgung der Gemeinde zur Last fallen müssten, solche Abfertigungen nicht mehr Anwendung finden. (Gemeinderaths-Beschluss vom 1. Juli 1873.)

[7]) In Folge Gemeinderaths-Beschlusses vom 17. December 1873 wurden die „Verpflegskosten" für alle in den städtischen Versorgungsanstalten befindlichen Zahlpfründner vom 1. Jänner 1874 angefangen von 46 kr. auf 60 kr. per Kopf und Tag erhöht, weil die bisherige Ver-

derselben bei der städtischen Hauptcasse aus dem allgemeinen Versorgungsfonde mittelst monatlicher Verlagsquittungen behoben.

---

forderlichen Materialartikel werden ein oder mehrere Contrahenten bestellt, welche sich verpflichten, diese Lieferungen gegen die vereinbarte Entlohnung den Bestimmungen dieser Vorschrift gemäss auszuführen. (§. 1.)

Die Concurrenten werden vom Magistrate durch öffentliche Kundmachung oder auf eine andere, demselben zweckdienlich erscheinende Weise eingeladen, ihre Anbote (Offerten) bis zu dem in dieser Verlautbarung angegebenen Tage und in dem darin bezeichneten magistratischen Amtslocale einzubringen.

Die Eröffnung und Bekanntgabe der eingelangten Offerten findet durch die hiezu bestimmte Commission zum verlautbarten Schlusstermine öffentlich statt. (§. 4.)

Der Offerent für die Lieferung von Leinwand, Tuch und Wollwaaren hat seiner Offerte Muster von diesen Artikeln beizuschliessen. (§. 5.)

Der Offerent hat vor oder bei Einbringung seiner Offerte ein Vadium in der Höhe von fünf Percent der für die Artikel, welche er liefern will, nach dem wahrscheinlichen Bedarfsquantum und den angeforderten Einheitspreisen sich ergebenden Summe entweder bei der städtischen Hauptcasse oder zu Handen der Offertverhandlungs-Commission zu erlegen. Die Vadien der Ersteher werden als Caution während der Dauer des Vertrages und bis zu dessen vollständiger Erfüllung von der Gemeinde zurückbehalten und haften derselben als Pfand zur Sicherstellung aller ihr gegen die Contrahenten zustehenden Rechte. Die in Baarem erlegten Vadien, rücksichtlich Cautionen werden nicht verzinst. Wenn der Curswerth der als Vadien (Cautionen) erlegten Werthpapiere unter denjenigen Betrag sinkt, um welchen diese bei dem Erlage als Caution angenommen wurden, so ist der Contrahent verbunden, über Aufforderung der Gemeinde die Caution auf ihre vertragsmässig festgesetzte Höhe binnen 8 Tagen zu ergänzen. Ebenso hat er die Caution im Falle der gänzlichen oder theilweisen Einziehung derselben auf ihre vertragsmässig festgesetzte Höhe binnen derselben Zeit zu ergänzen. (§. 6.)

Der Gemeinde bleibt die vollständig freie Auswahl unter den Concurrenten, aber auch die Ablehnung aller Anbote und Einleitung jeder weiteren Massnahme gewahrt. (§. 8.)

Der Vertrag ist zwischen der Gemeinde und dem Ersteher rechtsgiltig abgeschlossen, sobald Letzterer von der seitens des Gemeinderathes erfolgten Annahme seines Anbotes verständigt worden ist. Der Contrahent hat die aus diesem Rechtsgeschäfte erwachsenden Gebühren und Stempel zu tragen. (§. 9.)

sorgungshaus aufzunehmen sind, ein directivmässiger Anspruch auf die Vergütung der Verpflegskosten für derlei Personen in Folge der bestehenden Verordnungen[9]) weder gegen die bezüglichen ausländischen Gemeinden, noch gegen eine Landes- oder Stiftungscasse des In- oder Auslandes, sondern lediglich gegen die verpflegte Person selbst oder deren alimentationspflichtige Verwandte zustehe.

Bezüglich des in den Versorgungshäusern zu Wien und Ybbs sowie im Bürgerversorgungshause bestehenden Pensionats wird das Nähere bei Besprechung des Versorgungshauses in Wien angeführt werden. —

Es kommen nun in diesem Abschnitte zuvörderst jene Anordnungen zu besprechen, welche hinsichtlich der für den wirthschaftlichen Betrieb in diesen communalen Anstalten erforderlichen „Materialartikel" sowohl in Bezug auf die Lieferung, als auf die Gebarung mit denselben erlassen worden sind.

Die Sicherstellung dieser Artikel mit Ausnahme von Holz, Kohlen, Stroh und Oel, bezüglich welcher separate Verhandlungen vorgenommen werden, erfolgt für alle städtischen Versorgungshäuser unter Einem im Wege der Offertverhandlung. Keiner der werthvolleren Artikel darf übernommen werden, wenn derselbe nicht vorerst von einer „Collaudirungs-Commission" als mustergemäss und qualitätmässig befunden worden ist.[10])

---

[9]) Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. Jänner 1859, Z. 33.425 mit Hinweisung auf das Hofkanzlei-Decret vom 16. September 1833, Z. 24.458 und die Ministerial-Erlässe vom 5. Jänner 1854, Z. 29.314, R.-G.-B. 1856, Nr. 6 (siehe diesen Erlass auf Seite 47 der I. Abtheilung dieses Werkes) und vom 4. December 1856, Z. 26.641, L.-G.-B. 1857, 2. Abtheilung Nr. 1 (siehe denselben auf Seite 237 dieser II. Abtheilung); Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. Februar 1859, Z. 3036.

[10]) Jene Artikel, welche wegen Geringfügigkeit ihres Werthes aus freier Hand eingekauft werden dürfen, hat der Verwalter nach vorläufiger Rücksprache mit dem Controlor über deren Nothwendigkeit nach Bedarf anzuschaffen.

bestellten Quantität und in der vertragsmässigen Qualität und zwar nach den vom Gemeinderathe vorgeschriebenen Mustern zu effectuiren, sowie alle nach dieser Vorschrift ihm obliegenden Verbindlichkeiten genau und pünktlich zu erfüllen. Insbesondere müssen alle Artikel auch in der Breite den Mustern entsprechen und es ist nicht gestattet, die etwa mangelnde Breite am Längenmasse zu ersetzen. Der Contrahent hat keinen Anspruch darauf, dass die Gemeinde von jedem im Bedarfs-Ausweise verzeichneten Artikel das volle angesetzte Quantum bestelle und beziehe, sondern es steht der Gemeinde frei, nur diejenigen Bestellungen zu machen, welche sie nach Massgabe des Bedarfes für nothwendig findet. (§. 13.)

Die Bestellung der Lieferungen erfolgt durch schriftliche Bestellscheine. Dieselben enthalten den Umfang und die Beschaffenheit, dann den Ort und die Zeit der Lieferung unter Hinweisung auf die betreffende Post des Erforderniss-Ausweises. Die Bestellscheine müssen, wenn es sich um eine Lieferung für eines der Versorgungshäuser (das in Klosterneuburg befindliche ausgenommen) handelt, vom Verwalter und Controlor gefertigt, wenn es sich um eine Lieferung für die Communal-Waisenhäuser handelt, von dem Waisenhausvater gefertigt und in allen diesen Fällen von dem das Armendepartement leitenden Magistratsrathe oder dem ihn substituirenden Secretär vidirt werden. Die Bestellscheine für Lieferungen, welche das städtische Epidemiespital an der Triesterstrasse oder die Beschäftigungsanstalt für freiwillige Arbeiter und die Versorgungshaus-Filiale in Klosterneuburg betreffen, werden von dem Leiter der betreffenden Anstalten gefertigt und von demjenigen Magistratsrathe, dem die betreffende Anstalt untersteht, vidirt. Die Gemeinde anerkennt nur jene Lieferungen als für ihre Rechnung geleistet, bei welchen die Bestellung nach den vorstehenden Bestimmungen erfolgte. (§. 14.)

Wenn der Werth von bestellten Leinwand-, Tuch- und Wollwaaren oder Leder 1000 fl. übersteigt, so ist ein Drittel davon längstens binnen eines Monates vom Tage der Bestellung und die übrigen zwei Drittel binnen des nächstfolgenden Monates an die betreffende Anstalt zu liefern. Lieferungen von denselben Waaren unter dem Werthe von 1000 fl. sind binnen eines Monates vom Tage der Bestellung zu effectuiren. Die Lieferung aller übrigen Artikel hat, wenn der Werth der zu liefernden Waaren 100 fl. übersteigt, binnen eines Monates, sonst aber binnen 14 Tagen nach der Bestellung zu geschehen. Wenn eine Bestellung vor Ablauf des Vertrages erfolgt, der auf die vorerwähnte Weise zu berechnende Lieferungstermin aber über die Vertragsdauer hinausfällt, so ist der Contrahent dennoch zur vertragsmässigen Ausführung dieser Bestellung verpflichtet. (§. 15.)

Die bestellten Artikel sind, insoferne nicht ein anderer Ort bezeichnet

Alle zur Bestreitung der in der Anstalt zur Auszahlung kommenden Auslagen erforderlichen Geldbeträge werden von

---

werden, ihre Muster vorzulegen, aus denen dann eine „gemischte Commission" von Gemeinderäthen und Magistratsorganen, eventuell externen Sachverständigen nach Massgabe der Güte und Billigkeit und unter vergleichender Berücksichtigung der Muster aus den vorhergegangenen Lieferungsperioden auszuwählen hat. Eine ebenso zusammengesetzte Commission hat die Uebernahme der gelieferten Waaren zu besorgen. Falls eine Lieferung zurückgewiesen wird, soll die Nachlieferung wo möglich durch dieselbe Commission, welche die Zurückweisung verfügte, beurtheilt werden. Für alle übrigen Artikel wird der bisherige Modus der Beschaffung vorläufig beibehalten.

2. Für die „übrigen" Artikel sind die bisher giltigen „Muster" beizubehalten. Es soll der Uebernahmscommission anheimgegeben sein, specielle Fälle, wo eine Abänderung der Muster wünschenswerth erscheint, sowie die neuen Muster selbst zu bezeichnen.

3. Für die Artikel Leinwand-, Tuch- und Baumwollwaaren wird die allgemeine Minuendo-Licitation beseitigt und ist statt deren eine „beschränkte Offertverhandlung" einzuleiten, zu welcher renommirte Fabrikanten und Händler einzuladen sind.

Für alle übrigen Artikel wird das bisherige System (die „allgemeine Offertverhandlung") beibehalten, jedoch sind jene verwandten Artikel, bei denen dies überhaupt angeht, bei der Offertverhandlung partienweise, d. i. in Gruppen, als: Fragnerwaare, Kaufmannswaare etc., zusammengestellt zu vergeben. Die Anschaffung von „gezogenen Kerzen und Wachholderholz" hat ganz zu entfallen.

Die Sicherstellung der Reinigung der „Kotzen und Strümpfe" ist u. zw. vor der allgemeinen Materialartikel-Sicherstellung im Wege einer Minuendo-Licitation durch die betreffenden Verwaltungen zu veranlassen. (Im Versorgungshause zu St. Andrä wird diese Reinigung seit Jahren durch Pfründner dieser Anstalt besorgt.) —

Mit dem Gemeinderaths-Beschlusse vom 31. October 1878 ist eine neue Vorschrift für die Uebertragung und Ausführung der Lieferung der für die städtischen Versorgungs- und Waisenhäuser, dann für die städtische Feuerwehr, das städtische Epidemiespital an der Triesterstrasse und die Beschäftigungsanstalt für freiwillige Arbeiter erforderlichen Materialartikel genehmigt worden.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen derselben sind folgende.

Zur Besorgung der Lieferung der für die genannten Anstalten er-

Die Verköstigung in den Versorgungshäusern wird durch Traiteure besorgt. [12])

Der Traiteur ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass die

Für jede ordnungsmässig übernommene Lieferung wird dem Contrahenten die Bezahlung durch die städtische Hauptcassa geleistet. Zu diesem Behufe hat er den mit den Bestellscheinen belegten, mit der Uebernahmsbestätigung in Wien seitens der Versorgungshaus-Verwaltung am Alserbache, ausserhalb Wien seitens der bestellenden Anstalt versehenen und ordnungsmässig gestempelten Conto entweder bei den genannten Anstalten zur Vorlage an die städtische Buchhaltung, oder bei dieser selbst zu überreichen und nach erfolgter buchhalterischer Adjustirung und Vidirung seitens des betreffenden Referenten des Magistrates der städtischen Hauptcassa zur Auszahlung zu übergeben. Die Conti müssen längstens binnen drei Monaten nach geschehener Lieferung überreicht werden. Geschieht die Ueberreichung später, jedoch noch vor Ablauf eines Jahres, so findet ein 5%ger, und falls die Vorlage über ein Jahr verzögert wird, ein 10%ger Abzug von der adjustirten Kostensumme als Conventionalstrafe wegen verzögerter Ueberreichung statt. (§. 20.)

Der Contrahent ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Gemeinde die Ausführung der mit diesem Vertrage übernommenen Lieferungen an eine andere Person zu übertragen. (§. 22.)

Diesen wesentlichen Normen der in Rede stehenden „Vorschrift" ist beizufügen, dass in derselben auch noch Bestimmungen über die „Gegenstände und Grösse des Bedarfes", über die „Einrichtung der Offerten", über „Stellvertretung des Contrahenten" und über den „Gerichtsstand" bei Rechtsstreitigkeiten, die aus dem diesfälligen Vertrage entspringen, enthalten sind. —

[12]) In dem Wiener Versorgungshause sind zwei Traiteure bestellt, einer für den Männer- und einer für den Frauentract.

Der Gemeinderath hat in der Sitzung vom 6. Juni 1862 den Beschluss gefasst, die Ausspeisung der Pfründner *in natura* und zwar probeweise auf ein Jahr in dem Versorgungshause am Alserbache in Wien einzuführen. Man war hiebei von der Absicht geleitet, durch die Verabreichung der Kost *in natura* den Pfründnern nicht nur eine gute, geregelte und daher auch gesündere Kost zuzuführen, sondern auch zu verhindern, dass so viele derselben den grössten Theil ihrer Geldportion auf „Branntwein" oder, wie dies namentlich auf der Weiberabtheilung der Fall ist, auf „Café" verwenden. Der einzelne Pfründner sollte von der fixirten Geldportion per 13 kr. täglich 2 kr. zur Bestreitung kleiner Bedürfnisse erhalten; der Restbetrag sollte zur Deckung der Kosten der Naturalverköstigung verwendet werden. Der probeweise Versuch bewährte sich leider nicht. In erster

Die Auszahlung der „Quartalsconten" über die Professionistenarbeiten erfolgt bei der städtischen Hauptcassa.

Der Contrahent, oder wenn mehrere Personen auf Grund Eines von denselben gemeinschaftlich überreichten Anbotes Contrahenten sind, diese mehreren Personen haften, und zwar letztere zur ungetheilten Hand, für die genaue Erfüllung aller ihnen vertragsmässig obliegenden Verbindlichkeiten nicht nur mit der als Pfand bestellten Caution, sondern auch mit ihrem übrigen beweglichen und unbeweglichen Vermögen. Wenn der städtische Contrahent vor Ablauf der Vertragsdauer und vor Erfüllung seiner Verbindlichkeiten stirbt, so haften hiefür seine Erben. Es ist jedoch dem Gemeinderathe vorbehalten zu bestimmen, ob die weitere Durchführung der Verpflichtungen im Ganzen oder theilweise den Erben zu überlassen, oder an jemand Anderen zu übertragen sei. Wird die weitere Durchführung den Erben überlassen, und sind deren mehrere, so sind dieselben verbunden, sogleich nach dem Tode des Contrahenten, längstens innerhalb drei Tagen vom Todestage an gerechnet, jene Person dem Magistrate schriftlich anzuzeigen, welcher sie die Ausführung ihrer Verbindlichkeiten übertragen haben. Wenn der Contrahent in Concurs verfällt, oder unter Curatel gestellt wird, so hängt es von der Wahl der Gemeinde ab, entweder den Vertrag als aufgelöst zu erklären, oder während der noch übrigen Vertragsdauer die Lieferungen im Ganzen oder theilweise durch die Concursmassa-Verwaltung im Falle ihrer Zustimmung rücksichtlich durch den Curator fortsetzen oder das Geschäft auf Gefahr und Kosten des Erstehers besorgen zu lassen und sich an der Caution und dem sonstigen Vermögen des Contrahenten schadlos zu halten. Dieselben Folgen treten ein, wenn von mehreren solidarisch verpflichteten Contrahenten Einer in Concurs verfällt oder unter Curatel gestellt wird oder stirbt, und die übrigen Gesellschaftsgenossen den vertragsmässig eingegangenen Verpflichtungen nicht pünktlich nachkommen. Wenn die Gemeinde in einem solchen Falle die Lieferungen durch Andere besorgen lässt und sich hiebei ein Ersparniss ergeben sollte, so haben die Concursmassa, rücksichtlich der unter Curatel gestellte ursprüngliche Contrahent oder die Erben keinen Anspruch hierauf. Auch hat kein Unternehmer, rücksichtlich kein Gesellschaftsgenosse das Recht, die Fortsetzung des Vertrages nach Aufhebung des Concurses oder der Curatel zu verlangen. (§. 11.)

Der Contrahent ist für alle Handlungen und Unterlassungen seiner Geschäftsführer, Angestellten, Arbeiter, wodurch der Gemeinde ein Schade zugeht, derselben verantwortlich und ersatzpflichtig. (§. 12.)

Der Contrahent ist verpflichtet, die zur Besorgung vertragsmässig übernommenen Lieferungen rechtzeitig an dem bestimmten Orte, in der

diese Preise derart stiegen, dass die Traiteure bei Verabfolgung der Speisen zu den tarifmässigen Preisen Einbusse erleiden mussten — denselben in Form eines „Theuerungsbeitrages" eine Entschädigung gegeben. Es war in dieser Hinsicht ein Quotient ausgemittelt und festgesetzt worden,[14]) dass dem Traiteur, sobald der Preis eines Pfundes Rindfleisch den fixirten Normalbetrag[15]) überstieg, für jeden Pfründner, welcher die Kost bei dem Traiteur genommen hatte, $^{6}/_{10}$ kr.[16]) bezahlt wurden. Dieser Quotient verdoppelte und verdreifachte sich, wenn der Preis des Rindfleisches um 2, 4 etc. kr. stieg, da für jede Preissteigerung von 2 kr. über den Normalpreis dieser Quotient ausbezahlt wurde.[17])

---

[14]) Gemeinderaths-Beschluss vom 6. Juni und 28. November 1862.

[15]) Der Normalpreis für ein Pfund Rindfleisch war für das Versorgungshaus Wien mit 26 kr., für jenes in Ybbs mit 22 kr., für die Versorgungshäuser in Mauerbach, St. Andrä und Klosterneuburg auf 24 kr. festgesetzt worden.

[16]) Für das Versorgungshaus in Wien war dieser „Entschädigungs-Quotient" ursprünglich mit $^{5}/_{10}$ kr. festgesetzt und ist erst vom 1. Jänner 1873 an auf $^{6}/_{10}$ kr. erhöht worden.

[17]) Besondere Modalitäten zur Berechnung des „Theuerungsbeitrages" bestehen für den Traiteur im Bürgerversorgungshause. Bei einem Durchschnittspreise des Rindfleisches bester Gattung unter 30 kr. per Pfund erhält der Traiteur keine Theuerungszulage weder für die „gesunden" noch „kranken" Pfründner. Bei einem Durchschnittspreise von 30 bis inclusive 39 kr. per Pfund aber erhält derselbe per Monat als Theuerungsbeitrag für die „gesunden" Pfründner 100 fl. und für die „kranken" Pfründner 20 fl.; bei einem Durchschnittspreise über 39 kr. bis inclusive 44 kr. per Pfund ist als Theuerungszulage für die „gesunden" Pfründner 150 fl. und für die „kranken" Pfründner 30 fl. bestimmt: bei einem Durchschnittspreise endlich über 44 kr. bis inclusive 49 kr. erhält der Traiteur per Monat 200 fl. für die „gesunden" und 40 fl. für die „kranken" Pfründner als Theuerungszulage.

Sollte eine weitere Preissteigerung des Rindfleisches erfolgen, so ist die Bürgerspital-Wirthschaftscommission ermächtigt, die Erhöhung der Theuerungszulagen in dem oben angegebenen Verhältnisse zu bewilligen, oder weitere Vorschläge zu erstatten. Dagegen darf eine Erhöhung der Preise des Ausspeisetarifes von Seite des Traiteurs nicht erfolgen. (Gemeinde-

ist, in Wien in der Verwaltungskanzlei des Versorgungshauses am Alserbach abzuliefern. (§. 16.)

Die Uebernahme der gelieferten Waaren geschieht in Wien durch eine vom Gemeinderathe oder vom Magistrate hiezu bestimmte Commission, ausserhalb Wien aber von dem Verwalter und Controlor der betreffenden Anstalt. Die zur Uebernahme bestimmten Organe sind berechtigt, Sachverständige hiezu beizuziehen. Die als nicht qualität- oder als nicht mustermässig befundenen Waaren werden zurückgewiesen, jedoch in Verwahrung genommen und dem Contrahenten erst dann zurückgegeben, wenn das auf Grund dieses Vertrages zu leistende Gesammtquantum des beanständeten Artikels von dem Contrahenten vollständig qualitäts- oder mustermässig geliefert und von der Uebernahms-Commission unbeanständet übernommen worden ist. (§. 17.)

Gegen die Verweigerung der Uebernahme einer Waare steht dem Contrahenten das Recht der Berufung an den Gemeinderath offen. Sollte der Berufung nicht stattgegeben werden, so ist er verpflichtet, binnen 8 Tagen vom Tage der Zustellung der Gemeinderaths-Entscheidung eine andere qualität- oder mustermässige Waare im noch abgängigen Quantum zu liefern. Die Entscheidung des Gemeinderathes über die Berufung des Contrahenten ist endgiltig und letzterer verzichtet, diese Entscheidung im Rechtswege zu bestreiten. (§. 18.)

Wenn der Contrahent die bestellte Lieferung in der bestimmten Frist nicht ausführt, oder die beanständeten Artikel in der bestimmten Zeit nicht durch andere qualität- oder mustergiltige ersetzt, so ist die Gemeinde berechtigt, diese Lieferung, rücksichtlich Ergänzung auf Gefahr und Kosten des Contrahenten durch andere Unternehmer zu welchen Preisen immer zu bewerkstelligen, und sich wegen des hieraus erwachsenden Schadens an der Caution und dem übrigen Vermögen des Contrahenten schadlos zu halten. Sollte sich bei einer zweiten Bestellung Nichteinhaltung der Frist oder contractwidrige Leistung wiederholen, oder sollte Unfähigkeit oder Unzuverlässigkeit des Contrahenten offenbar werden, so ist die Gemeinde berechtigt, den Vertrag als aufgelöst zu erklären oder alle weiteren während der Vertragsdauer noch erforderlichen Lieferungen auf Gefahr und Kosten des Contrahenten durch andere Unternehmer zu welchen Preisen immer ausführen zu lassen und sich in jedem Falle wegen des hieraus erwachsenden Schadens an der Caution und dem übrigen Vermögen des Contrahenten schadlos zu halten, und wäre kein Schade vorhanden, die ganze Caution, oder wäre jener geringer als diese, den übrigen Betrag derselben als verfallen einzuziehen. Wenn die Lieferung durch andere Personen besorgt wird, so hat der Contrahent auf ein allenfalls hiebei erzieltes Ersparniss keinen Anspruch. (§. 19.)

Die Verköstigung in den Versorgungshäusern wird durch Traiteure besorgt. [12])

Der Traiteur ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass die

Für jede ordnungsmässig übernommene Lieferung wird dem Contrahenten die Bezahlung durch die städtische Hauptcassa geleistet. Zu diesem Behufe hat er den mit den Bestellscheinen belegten, mit der Uebernahmsbestätigung in Wien seitens der Versorgungshaus-Verwaltung am Alserbache, ausserhalb Wien seitens der bestellenden Anstalt versehenen und ordnungsmässig gestempelten Conto entweder bei den genannten Anstalten zur Vorlage an die städtische Buchhaltung, oder bei dieser selbst zu überreichen und nach erfolgter buchhalterischer Adjustirung und Vidirung seitens des betreffenden Referenten des Magistrates der städtischen Hauptcassa zur Auszahlung zu übergeben. Die Conti müssen längstens binnen drei Monaten nach geschehener Lieferung überreicht werden. Geschieht die Ueberreichung später, jedoch noch vor Ablauf eines Jahres, so findet ein 5%ger, und falls die Vorlage über ein Jahr verzögert wird, ein 10%ger Abzug von der adjustirten Kostensumme als Conventionalstrafe wegen verzögerter Ueberreichung statt. (§. 20.)

Der Contrahent ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Gemeinde die Ausführung der mit diesem Vertrage übernommenen Lieferungen an eine andere Person zu übertragen. (§. 22.)

Diesen wesentlichen Normen der in Rede stehenden „Vorschrift" ist beizufügen, dass in derselben auch noch Bestimmungen über die „Gegenstände und Grösse des Bedarfes", über die „Einrichtung der Offerten", über „Stellvertretung des Contrahenten" und über den „Gerichtsstand" bei Rechtsstreitigkeiten, die aus dem diesfälligen Vertrage entspringen, enthalten sind. —

[12]) In dem Wiener Versorgungshause sind zwei Traiteure bestellt, einer für den Männer- und einer für den Frauentract.

Der Gemeinderath hat in der Sitzung vom 6. Juni 1862 den Beschluss gefasst, die Ausspeisung der Pfründner *in natura* und zwar probeweise auf ein Jahr in dem Versorgungshause am Alserbache in Wien einzuführen. Man war hiebei von der Absicht geleitet, durch die Verabreichung der Kost *in natura* den Pfründnern nicht nur eine gute, geregelte und daher auch gesundere Kost zuzuführen, sondern auch zu verhindern, dass so viele derselben den grössten Theil ihrer Geldportion auf „Branntwein" oder, wie dies namentlich auf der Weiberabtheilung der Fall ist, auf „Café" verwenden. Der einzelne Pfründner sollte von der fixirten Geldportion per 13 kr. täglich 2 kr. zur Bestreitung kleiner Bedürfnisse erhalten; der Restbetrag sollte zur Deckung der Kosten der Naturalverköstigung verwendet werden. Der probeweise Versuch bewährte sich leider nicht. In erster

Die „Gärten“ jedoch und die „Hofräume“ wurden zur gemeinschaftlichen Benützung bestimmt und es sollte ferner dafür Sorge getragen werden, dass bei ungünstiger Witterung und in der rauhen Jahreszeit die Pfründner beiderlei Geschlechtes in gewissen Tagesstunden entweder in dazu bestimmten „Gängen“ oder in anderen hinlänglich grossen Räumen zusammenkommen können. Bei den unter den Pfründnern befindlichen Eheleuten sollte eine Trennung nicht stattfinden, und daher Vorsorge getroffen werden, dass in dem Versorgungshause der Männer eine eigene Abtheilung für „Verheiratete“ vorhanden sei.

Den Pfründnern ist es gestattet, an jedem Sonn- und Feiertage, dann auch unter der Woche an Dienstagen und Donnerstagen, mithin wöchentlich wenigstens drei-, eventuell viermal einen ganztägigen Ausgang zu nehmen. Um 1 Uhr Mittags ist es den Pfründnern täglich erlaubt, das Haus zu verlassen. [19])

---

eingemachtes Kalb- oder Lammfleisch 7, 28 Dekagramm Kalbs-, Lamms- oder Schweinsbraten 16, 28 Dekagramm Lungenbraten, gekocht 15, 9 Dekagramm geräuchertes Fleisch 6, $3^1/_2$ Deciliter abgeschmalzene Nudeln oder Schmarrn 4, alle Gattungen Knödeln per Stück 14 Dekagramm $2^1/_2$, $3^1/_2$ Deciliter ordinäre Zuspeisen $2^1/_2$, $3^1/_2$ Deciliter bessere Gattungen, worunter auch Hülsenfrüchte verstanden werden, 4 kr.

B. Tarif für Krankenkost.

Schwache Portion 10, Viertelportion zu 14 und 18, Drittelportion zu 24 und 29, halbe Portion zu 19 und 16 kr. In den „Anmerkungen“ zu diesen 7 Tarifposten ist detailirt, aus welchen Quantitäten und Speisegattungen diese verschiedenen Portionen, welche den Kranken nach ihrem Befinden ordinirt werden, zu bestehen haben.

Klare Rindsuppe 2, Rindsuppe mit Semmelschnitten 2, eingekochte Rindsuppe 3, Einmachsuppe $3^1/_2$, Panadelsuppe 5, Gerstenschleimsuppe 3, Einbrennsuppe 1, Einbrennsuppe mit Semmelschnitten $1^1/_2$, Weinsuppe 10, Biersuppe 8, gedünsteter Reis 6, Obstspeise $2^1/_2$, Wein, weiss oder roth, 2 Deciliter 6, Bier 3 Deciliter 3, Eier 1 Stück 2, Sauerkraut 3, Einmachfleisch 10, Milch 3 Deciliter $4^1/_2$, Essig 1 Liter 10, Salz 50 Dekagramm 12, Milchspeise 8, Syphon 9 kr.

[19]) Gemeinderaths-Beschluss vom 7. Mai 1868.

Zu Folge Gemeinderaths-Beschlusses vom 27. September 1878 sind die Ausgangstage in den Versorgungshäusern in der Weise zu regeln

Die Verweigerung des Ausganges für Pfründner aus Disciplinar- oder Sanitätsgründen kann nur über gemeinschaftlichen Beschluss des Verwalters, Controlors und des Arztes der Anstalt stattfinden. Der Verwaltung der Anstalt steht es übrigens frei, in berücksichtigungswerthen Fällen Pfründnern auch ausser den genannten Tagen Ausgang zu gewähren, wie überhaupt die Bewilligung des Ausganges der Pfründner dem Verwalter des Versorgungshauses allein zusteht, und nur die Verweigerung des Ausganges von dem erwähnten Beschlusse abhängig gemacht wird.

Für die auswärtigen Versorgungshäuser wurde aber mit Rücksicht auf den bezüglich der möglichsten Trennung der Geschlechter gefassten Beschluss angeordnet, dass vorläufig eine Trennung der „Ausgangstage" und zwar derart stattfinde, dass mit Ausnahme der Eheleute, welche von dieser Massregel nicht getroffen werden können, die Pfründner geschlechtsweise an wechselnden Tagen ihren Ausgang bewilligt erhalten.

Jedem Pfründner ist es gestattet im Sommer bis 7 Uhr, im Winter bis 8 Uhr Früh im Bette zu bleiben; es steht ihnen aber frei, das Zimmer auch früher zu verlassen. Ebenso ist es denselben erlaubt in der Mittagsstunde zwischen 12 und 1 Uhr zu schlafen. Von dieser Freiheit sind nur die „Trunkenbolde" ausgeschlossen.

An diese letztere Bemerkung können gleich hier jene Bestimmungen angereiht werden, welche bezüglich des Verbotes

---

dass in jeder Woche nur ein ganztägiger Ausgangstag bewilligt wird, die Wahl desselben jedoch den Pfründnern freisteht. Die Nachmittags-Ausgänge, sowie die Stunde derselben mit 1 Uhr Nachmittags wurden unverändert beibehalten. Eine Ausnahme rücksichtlich dieser „Nachmittags-Ausgänge" ist nur im Versorgungshause zu Mauerbach zu machen, wo in jeder Woche nur zwei halbe Ausgangstage zu bewilligen sind, so zwar, dass in jeder Woche zwei Nachmittags-Ausgänge für Männer und zwei Nachmittags-Ausgänge für Weiber gestattet sind. Eheleuten ist der Ausgang zusammen gestattet, jedoch dürfen die zwei Nachmittags-Ausgänge nicht überschritten werden. Den Verwaltungen ist es übrigens überlassen, in geeigneten Fällen Ausnahmen zu gestatten.

Um eine genaue und richtige Controle dieser Entschädigung zu ermöglichen, wurde mit Gemeinderaths-Beschluss vom 26. November 1869 festgesetzt, dass den Pfründnern bei Behebung ihrer Geldportionen Marken verabfolgt werden sollen, und dass zur Empfangnahme dieser Marken ein Anstaltsbeamter verwendet werde, welcher täglich zur Zeit der Ausspeisung beim Ausgange der Küche die Fleischportionen zu controliren, die betreffenden Marken abzunehmen und in einer blechernen Büchse mit Doppelsperre, wovon ein Schlüssel dem Traiteur zu übergeben ist, zu sammeln hat. Die Anzahl der vorhandenen Marken sollte als Grundlage der Berechnung der „Entschädigungsbeträge" dienen.

Das Brod wurde in allen Versorgungshäusern in Laiben zu $1\frac{1}{2}$ Pfund Roggenbrod und 1 Pfund Pohlenbrod nach der Wahl der Pfründner vertheilt; es stand jedem Pfründner frei, sein Brod *in natura* zu beziehen oder sich dasselbe reluiren zu lassen. Ausgeschlossen von der Reluirung waren nur diejenigen, die erwiesenermassen mit der Geldgebarung nicht umzugehen wissen, als: Trunkenbolde, Irre, Blöde etc. Zur Reluirung wurde der im vorhergegangenen Monate bestandene Preis des Pohlenbrodes in jedem Versorgungshause angenommen und hievon nur die 1 kr. übersteigenden Bruchtheile ausgeschieden.

Bezüglich der Krankenkost der Pfründner wurde beschlossen, die „Diätnorm des allgemeinen Krankenhauses", welche in Folge der grösseren Auswahl der Speisen den verschiedenen Stadien der Krankheiten mehr entspricht, einzuführen. [18])

---

[18]) Diese die Verköstigung betreffenden Einrichtungen haben durch die am 1. Jänner 1876 ins Leben getretene Einführung der neuen Mass- und Gewichtsordnung eine namhafte Aenderung erfahren.

In Folge des betreffenden Gesetzes mussten nämlich nebst den übrigen Materialausmassen auch die „Tarife für Gesunden- und Krankenkost" umgerechnet werden, wobei sich herausstellte, dass die Beibehaltung der „Theuerungs-Entschädigung" nach dem bisherigen Modus bei der

Den Pfründnern „dieser Kategorie“, welche durch längere Zeit Beweise vollkommener Besserung liefern, sollten nach und nach Erleichterungen und schliesslich die Entfernung aus dieser „Strafabtheilung“ zugestanden werden. Bevor übrigens ein Pfründner als „Trunkenbold“ zur Strafe nach Mauerbach übersetzt werde, sei sein Verhalten einem Commissionsbefunde des Verwalters, Controlors und Arztes zu unterwerfen.

Wenn man in Betracht zieht, dass, wie bei der Besprechung der einzelnen Versorgungshäuser gezeigt werden wird, in allen Versorgungsanstalten bei der weitaus grössten Zahl der daselbst vorgekommenen Straffälle die „Trunkenheit“ die Ursache der Bestrafung bildet, so drängt sich die Ueberzeugung auf und wird auch durch die Aussprüche der in dieser Hinsicht massgebenden Organe bestärkt, dass diesem Laster nur dann Einhalt gemacht werden könnte, wenn das „Verbot“ des Branntweintrinkens und des Ausschankes von Branntwein durch die Anstaltstraiteure unbedingt und für sämmtliche Versorgungsanstalten ausgesprochen würde. Ein solches Verbot würde allerdings von mancher Seite als eine „inhumane“ Massregel bezeichnet werden, namentlich wenn angenommen wird, dass die Mehrzahl von den Bewohnern dieser Anstalten an das Branntweintrinken gewohnt sei. Allein diese Annahme ist eben eine problematische und sollte einem Widerstande gegen das Umsichgreifen des Lasters umsoweniger eine Fessel anlegen können, als auch bei einem solchen Verbote eine Ausnahme, wenn sie auf einem ärztlichen Gutachten beruht, wohl zu rechtfertigen wäre. —

Bezüglich der Bestrafung der Pfründner überhaupt

Kostenbeträge in jedem Ausspeisezimmer affigirt zu halten, damit sie zu Jedermanns Einsicht vorhanden seien und jeder der Betheiligten ersehen könne, wie seine Geldportion verwendet werde.

Da aber die Verwaltung des Versorgungshauses die Anzeige machte, dass, wenn dieser „Beschluss“ durchgeführt werden sollte, 80 im Hause befindliche Pfründner anderswo untergebracht werden müssten, und die Unterbringung eines so grossen Transportes sich als unmöglich herausstellte, wurde in der Sitzung vom 29. September 1863 der Beschluss gefasst, vor der Hand die „zwangsweise Ausspeisung“ zu sistiren.

Die „Gärten" jedoch und die „Hofräume" wurden zur gemeinschaftlichen Benützung bestimmt und es sollte ferner dafür Sorge getragen werden, dass bei ungünstiger Witterung und in der rauhen Jahreszeit die Pfründner beiderlei Geschlechtes in gewissen Tagesstunden entweder in dazu bestimmten „Gängen" oder in anderen hinlänglich grossen Räumen zusammenkommen können. Bei den unter den Pfründnern befindlichen Eheleuten sollte eine Trennung nicht stattfinden, und daher Vorsorge getroffen werden, dass in dem Versorgungshause der Männer eine eigene Abtheilung für „Verheiratete" vorhanden sei.

Den Pfründnern ist es gestattet, an jedem Sonn- und Feiertage, dann auch unter der Woche an Dienstagen und Donnerstagen, mithin wöchentlich wenigstens drei-, eventuell viermal einen ganztägigen Ausgang zu nehmen. Um 1 Uhr Mittags ist es den Pfründnern täglich erlaubt, das Haus zu verlassen.[19])

---

eingemachtes Kalb- oder Lammfleisch 7, 28 Dekagramm Kalbs-, Lamms- oder Schweinsbraten 16, 28 Dekagramm Lungenbraten, gekocht 15, 9 Dekagramm geräuchertes Fleisch 6, 3½ Deciliter abgeschmalzene Nudeln oder Schmarrn 4, alle Gattungen Knödeln per Stück 14 Dekagramm 2½, 3½ Deciliter ordinäre Zuspeisen 2½, 3½ Deciliter bessere Gattungen, worunter auch Hülsenfrüchte verstanden werden, 4 kr.

B. Tarif für Krankenkost.

Schwache Portion 10, Viertelportion zu 14 und 18, Drittelportion zu 24 und 29, halbe Portion zu 19 und 16 kr. In den „Anmerkungen" zu diesen 7 Tarifposten ist detailirt, aus welchen Quantitäten und Speisegattungen diese verschiedenen Portionen, welche den Kranken nach ihrem Befinden ordinirt werden, zu bestehen haben.

Klare Rindsuppe 2, Rindsuppe mit Semmelschnitten 2, eingekochte Rindsuppe 3, Einmachsuppe 3½, Panadelsuppe 5, Gerstenschleimsuppe 3, Einbrennsuppe 1, Einbrennsuppe mit Semmelschnitten 1½, Weinsuppe 10, Biersuppe 8, gedünsteter Reis 6, Obstspeise 2½, Wein, weiss oder roth, 2 Deciliter 6, Bier 3 Deciliter 3, Eier 1 Stück 2, Sauerkraut 3, Einmachfleisch 10, Milch 3 Deciliter 4½, Essig 1 Liter 10, Salz 50 Dekagramm 12, Milchspeise 8, Syphon 9 kr.

[19]) Gemeinderaths-Beschluss vom 7. Mai 1868.

Zu Folge Gemeinderaths-Beschlusses vom 27. September 1878 sind die Ausgangstage in den Versorgungshäusern in der Weise zu regeln

Wenn wegen der Grösse des Vergehens eine grössere Strafe als die beiden letztgenannten Strafarten nothwendig erkannt werden sollte, sind über das Vergehen sowohl der Pfründner als die vorhandenen Zeugen zu „Protokoll“ zu vernehmen und die Erhebungen mit dem Gutachten der oben erwähnten Commission dem Magistrate zur Entscheidung vorzulegen. Pfründner, welche sich eines „Diebstahls“ oder sonst einer in dem „Strafgesetze“ verpönten Handlung schuldig gemacht haben, sind von der Verwaltung dem betreffenden Gerichte zur weiteren Verfügung anzuzeigen. —

Von dem Plane eine vorgeschriebene Beschäftigung für die Pfründner einzuführen ist Umgang genommen worden. Es können jedoch zur Besorgung der in den Anstalten vorkommenden sogenannten Hausarbeiten und Dienstleistungen nach §. 54 der vom Gemeinderathe in der Sitzung vom 3. Juli 1868 genehmigten „Instruction“ die erforderlichen Kräfte aus dem Stande der Pfründner entnommen werden. Kein Pfründner darf aber zu irgend einer Arbeit oder Dienstleistung gezwungen werden, sondern der Verwalter hat hiezu nur solche Pfründner zu verwenden, welche sich freiwillig melden und zu dem angestrebten Dienste oder der zu übernehmenden Arbeit tauglich sind. Für die von den Pfründnern in der Anstalt geleisteten Dienste und Verrichtungen (Schreibgeschäfte, Krankenwärter-, Stubenvater- und Stubenmutterdienste etc.) werden dieselben nach dem von dem Gemeinderathe festgesetzten „Tarife“ entlohnt und es wurde in dieser Hinsicht beschlossen, dass in sämmtlichen Versorgungshäusern für gleiche Dienstesleistungen auch gleiche „Zulagen“ zu bestehen haben. [23]) —

Der Umstand, dass von den städtischen Versorgungsanstalten nur die eine in Wien, die übrigen aber ausserhalb Wien sich befinden, machte noch besondere Bestimmungen über die Dislocirung und den Transport der Pfründner aus einem der Versorgungshäuser in ein anderes nöthig. Da die meisten

---

[23]) Sitzung des Gemeinderathes vom 6. Juni 1862. Siehe hierüber auch Anmerkung 26 auf Seite 558.

des **Branntweintrinkens** für die Versorgungshauspfründner mit dem Gemeinderaths-Beschlusse vom 6. Juni 1862 erlassen wurden, und welche folgendermassen lauten.

Alle notorisch unverbesserlichen, wie überhaupt alle jene Trunkenbolde, bei denen schon wiederholt „Correctionsstrafen" fruchtlos blieben, sollen in das Versorgungshaus zu Mauerbach in eine **eigene** Abtheilung gebracht werden. Für dieselben solle die „allgemeine Ausspeisung" eingeführt und ihnen nicht gestattet werden, das Brod zu reluiren. Durch diese Ausspeisung *in natura* sollen dem Trunksüchtigen die Mittel zur Befriedigung seiner Leidenschaft entzogen werden. Damit sich derselbe nicht ausserhalb der Anstalt Branntwein kaufen könne, solle den notorischen Trunkenbolden die „Geldportion", sowie ihre allfällige Zulage nicht in wirklichem Gelde, sondern in „Blechmünzen" verabreicht werden, welche die Verwaltung nur von den Pfründnern selbst zum Ankaufe kleiner Bedürfnisse und vom Traiteur, nicht aber von Auswärtigen zurückzunehmen befugt sein solle. Der unerlaubte „Umtausch" dieser Blechmünzen gegen Geld solle mit einem Ausgangsverbote von einem Monate belegt werden, welches im Wiederholungsfalle zu verlängern wäre. Dem „Traiteur" im Versorgungshause zu Mauerbach ist der „Branntweinschank" gänzlich zu untersagen; im ersten Uebertretungsfalle wäre über denselben eine Strafe von 20 bis 50 fl. ö. W., im zweiten die Entfernung von der Traiterie zu verhängen, ohne dass hiebei die übliche vierteljährige Kündigungsfrist einzuhalten wäre, welche Strafe ihn auch dann zu treffen habe, wenn er die von Auswärtigen übernommenen Blechmünzen umtauschen sollte.[20])

[20]) Bezüglich der „Ausspeisung" der unverbesserlichen Säufer und Excedenten war mit Gemeinderaths-Beschluss vom 30. April 1863 Folgendes festgesetzt worden. Es soll in dem Versorgungshause zu Mauerbach für die unverbesserlichen Säufer und Excedenten die **zwangsweise**, **gemeinschaftliche Ausspeisung** vorläufig auf einem Männer- und einem Weiber-Zimmer eingeführt, die Verwaltung aber zugleich ermächtigt werden, im Nothwendigkeitsfalle auch mehrere Zimmer zu demselben Zwecke zu eröffnen. Die Speiszettel für die zwangsweise Ausgespeisten sind mit dem

Den Pfründnern „dieser Kategorie“, welche durch längere Zeit Beweise vollkommener Besserung liefern, sollten nach und nach Erleichterungen und schliesslich die Entfernung aus dieser „Strafabtheilung“ zugestanden werden. Bevor übrigens ein Pfründner als „Trunkenbold“ zur Strafe nach Mauerbach übersetzt werde, sei sein Verhalten einem Commissionsbefunde des Verwalters, Controlors und Arztes zu unterwerfen.

Wenn man in Betracht zieht, dass, wie bei der Besprechung der einzelnen Versorgungshäuser gezeigt werden wird, in allen Versorgungsanstalten bei der weitaus grössten Zahl der daselbst vorgekommenen Straffälle die „Trunkenheit“ die Ursache der Bestrafung bildet, so drängt sich die Ueberzeugung auf und wird auch durch die Aussprüche der in dieser Hinsicht massgebenden Organe bestärkt, dass diesem Laster nur dann Einhalt gemacht werden könnte, wenn das „Verbot“ des Branntweintrinkens und des Ausschankes von Branntwein durch die Anstaltstraiteure unbedingt und für sämmtliche Versorgungsanstalten ausgesprochen würde. Ein solches Verbot würde allerdings von mancher Seite als eine „inhumane“ Massregel bezeichnet werden, namentlich wenn angenommen wird, dass die Mehrzahl von den Bewohnern dieser Anstalten an das Branntweintrinken gewohnt sei. Allein diese Annahme ist eben eine problematische und sollte einem Widerstande gegen das Umsichgreifen des Lasters umsoweniger eine Fessel anlegen können, als auch bei einem solchen Verbote eine Ausnahme, wenn sie auf einem ärztlichen Gutachten beruht, wohl zu rechtfertigen wäre. —

Bezüglich der Bestrafung der Pfründner überhaupt

Kostenbetrage in jedem Ausspeisezimmer affigirt zu halten, damit sie zu Jedermanns Einsicht vorhanden seien und jeder der Betheiligten ersehen könne, wie seine Geldportion verwendet werde.

Da aber die Verwaltung des Versorgungshauses die Anzeige machte, dass, wenn dieser „Beschluss“ durchgeführt werden sollte, 80 im Hause befindliche Pfründner anderswo untergebracht werden müssten, und die Unterbringung eines so grossen Transportes sich als unmöglich herausstellte, wurde in der Sitzung vom 29. September 1863 der Beschluss gefasst, vor der Hand die „zwangsweise Ausspeisung“ zu sistiren.

normirt der §. 70 der von dem Gemeinderathe in der Sitzung vom 3. Juli 1868 genehmigten „Instruction für die Beamten der städtischen Versorgungsanstalt in Wien“ Folgendes.

Weil es bei der grossen Anzahl von Pfründnern, welche in einem Versorgungshause beisammen sind, immer einige geben wird, die sich grob und ungestüm gegen andere Pfründner, unanständig gegen die Verwaltung und die daselbst Bediensteten benehmen, die dem Trunke ergeben sind, in der Anstalt excediren und überhaupt nach der „Hausordnung“ sich nicht fügen wollen, oder die sich zu in den Strafgesetzen verpönten Handlungen hinreissen lassen, ist der Verwalter zur Aufrechterhaltung der Ordnung ermächtigt, solche Pfründner im Disciplinarwege einer Bestrafung zu unterziehen, respective deren „gesetzliche Bestrafung“ zu veranlassen. Die Strafen, welche über die Pfründner verhängt werden können, sind Verweise, Zimmerarrest bis 48 Stunden, Verbot des Ausganges bis zu 4 Wochen, Entziehung des Rechtes zur Brodreluirung bis zu 4 Wochen, Einsperrung in Arrest, welcher auch mit Fasten verschärft werden kann, bis zu 48 Stunden und Abgabe auf das Correctionszimmer bis zu 3 Monaten; jedoch sind die dahin Abgegebenen der Gesundheit wegen täglich durch 1 Stunde unter Aufsicht im Inneren des Hauses in freie Luft zu lassen. Die beiden letztgenannten Arten der Strafen kann der Verwalter nicht wie die übrigen allein [21]) verhängen, sondern er hat in diesen Fällen den Adjuncten, Controlor und leitenden Arzt zu einer Besprechung beizuziehen und es darf nur der Majoritätsausspruch zum Vollzug gebracht werden. Ueber die Bestrafung ist ein „Protokoll“ zu führen, in welches der Name des Bestraften, die Ursache der Bestrafung und die verhängte Strafe einzutragen sind. [22])

---

[21]) Zu Folge Gemeinderaths-Beschlusses vom 4. April 1879 dürfen Strafen nur im Einvernehmen zwischen dem Verwalter, Controlor und dem Hausarzte verhängt werden.

[22]) Die Armensection des Gemeinderathes wurde mit Plenarbeschluss vom 4. April 1879 ersucht, bei den periodischen Inspicirungen der städtischen Versorgungshäuser stets die Strafprotocolle einzusehen und über allfällige Wahrnehmungen zu berichten.

Für diese Aerzte in den verschiedenen Versorgungshäusern bestehen eigene Instructionen, welche aber im Ganzen dieselben Vorschriften enthalten. [30])

[30]) Die Genehmigung der „ärztlichen Instruction" erfolgte für das Versorgungshaus in Wien am 22. September 1868, jener für Ybbs am 2. Jänner 1872, für Mauerbach am 2. Jänner 1875 und jener für Klosterneuburg und Liesing am 2. Juni 1877.

Für St. Andrä gilt noch die von der n.-ö. Landesregierung am 24. Mai 1826 erlassene Instruction. —

Die wichtigsten Bestimmungen der für das Versorgungshaus in Wien geltenden Instruction für die Aerzte dieser Anstalt sind folgende:

Die Aerzte der Versorgungsanstalt sind dem Gemeinderathe und Magistrate untergeordnet: dieselben haben daher allen Anordnungen in Bezug auf ihren Dienst, welche ihnen vom Magistrate in Folge Auftrages des Gemeinderathes oder unmittelbar mitgetheilt werden, genau und ohne Verzug nachzukommen. (§. 2.)

Im Versorgungshause selbst sind die Aerzte in Bezug auf den Sanitätsdienst selbstständig, in Bezug auf die Administration und Hausordnung aber der Verwaltung untergestellt. (§. 3.)

Sie sind verpflichtet in den ihnen in der Anstalt zugewiesenen Localitäten zu wohnen. (§. 4.)

Der Arzt hat täglich Vormittags zwischen 7 und 9 Uhr und Nachmittags zwischen 3 und 5 Uhr die Krankenvisite zu halten, hiebei den Krankheitszustand jedes einzelnen Kranken gewissenhaft zu untersuchen, die ärztliche Ordination zu bestimmen, die nöthigen Recepte und Diätanweisungen zu schreiben und sich dabei an die Spitalsnorm zu halten. Ebenso hat er täglich die Siechenzimmer zu besuchen und die nöthigen Anordnungen zu treffen. (§. 8.) Die Dosen und die Zahl der Verabfolgungen auf den Recepten sind mit Buchstaben zu schreiben. (§. 34.)

Ebenso hat er eine Stunde zu bestimmen, zu welcher sich täglich kränkelnde Pfründner bei ihm Rath holen können. (§. 12.)

Die Aerzte haben wöchentlich einmal zusammenzutreten, um sich über die Sanitätsverhältnisse und Bedürfnisse sowohl der jedem derselben zugewiesenen Abtheilungen, als der Anstalt im Ganzen zu besprechen und ihre Wahrnehmungen und Vorschläge in ein Protokoll aufzunehmen. (§. 13.)

Dieselben haben abwechselnd Tagdienst zu halten. Einer von den Aerzten muss den ganzen Tag im Hause in Bereitschaft bleiben, um im Nothfalle sogleich ärztliche Hilfe leisten zu können. Er darf sich nur mit Zustimmung des Verwalters auf kurze Zeit aus der Anstalt entfernen, wobei er jedoch angeben muss, wo er jederzeit zu finden sei.

Jeder neu aufgenommene Pfründner ist vom Arzte zu untersuchen;

dieser Pfründner ihre Verwandten, Freunde oder bisherigen Wohlthäter in Wien haben, so haben auch alle derselben, abgesehen von der Vorliebe für den Ort, wo sie bis zu ihren alten Tagen gelebt und gearbeitet hatten, schon deshalb den Wunsch in Wien zu verbleiben, weil sie durch die Entfernung in ein auswärtiges Versorgungshaus der pecuniären Unterstützungen von Seite der ihnen nahestehenden Personen verlustig werden. Es sind nun in dieser Hinsicht folgende Bestimmungen getroffen worden. [24])

Nach aussen sind zu dislociren: *a)* jene, welche nicht unmittelbar in Wien, sondern in einem der zum Wiener Armenbezirke gehörigen Vororte zuständig sind; *b)* mit ekelhaften Gebrechen Behaftete; ferner Epileptische, dann Blöde, Irre, Gewohnheitsbettler und unverbesserliche Trunkenbolde; *c)* freiwillig sich für das Land Meldende; *d)* solche, welche aus Zwangs- oder Strafhäusern zuwachsen, und *e)* solche, welchen nach schriftlichem Gutachten der Aerzte der Landaufenthalt aus Sanitätsgründen dienlich erscheint, welche aber nach Behebung derselben wieder zurückgebracht werden sollen.

Für die Wiener Versorgungshäuser sind zu bestimmen: *a)* alle in Wien Zuständigen, welche nicht in die obigen Ausnahmskategorien rangiren; *b)* jene, welche bereits 80 Jahre alt sind, und *c)* solche, die nach dem ärztlichen Gutachten nicht transportabel sind.

In Folge Ansuchens des Presbyteriums der „evangelischen Gemeinde A. C." wurde angeordnet, [25]) dass die Verwalter aller städtischen Versorgungshäuser dafür zu sorgen haben, dass den Pfründnern „evangelischen Bekenntnisses" in Erkrankungsfällen die üblichen geistlichen Tröstungen zu Theil werden, daher solche Pfründner aus jenen Versorgungshäusern, in deren Umgebung sich kein evangelischer Geistlicher befindet, wenn nicht

[24]) Gemeinderaths-Beschluss vom 6. Juni 1862.

[25]) Gemeinderaths-Beschluss vom 11. November 1864.

Den Kirchendienst und die Seelsorge besorgen in den Versorgungshäusern zu Wien und Klosterneuburg „Seelsorger", in den übrigen städtischen Versorgungshäusern aber, sowie im Bürgerversorgungshause „Beneficiaten".

geleisteten Wärterdienste „Remunerationen", die letzteren werden „entgeltlich" aufgenommen. —

Anstalt gereichen würden, der Verwaltung oder durch diese dem Magistrate anzuzeigen. (§. 16.)

Im Falle der Nichtberücksichtigung von schriftlichen der Verwaltung gemachten Anzeigen kann er sich schriftlich und in dringenden Fällen auch mündlich an den Magistrat wenden. (§. 26.)

Er hat die Aufsicht über alle Kranken- und Siechenzimmer zu führen und dafür Sorge zu tragen, dass die Ordnung und Reinlichkeit daselbst beobachtet werde. (§. 17.)

Er hat die neu anzustellenden Wärtersleute sowohl, als die Stubenleute und Gehilfen auf den Siechenzimmern aus den von der Verwaltung vorgeschlagenen Individuen mit Rücksicht auf deren physische und intellectuelle Fähigkeit auszuwählen, bei bereits Angestellten aber, die sich untauglich erwiesen, oder Vergehen zu Schulden kommen lassen, hat er das unbedingte Entlassungsrecht. (§. 18.)

Er hat die Zimmer für gesunde Pfründner öfters zu besuchen und jeden Monat einmal nachzusehen, ob nicht ein oder der andere Pfründner wieder erwerbsfähig geworden und zu entlassen sei. Hievon hat er die Anzeige an den Verwalter zu machen. Insbesonders hat er den Gesundheitszustand der neu angekommenen Pfründner sorgfältig zu untersuchen. (§. 24.)

Bei den Besuchen der Anstaltszimmer hat der Hausarzt nicht nur auf die allgemeine Reinlichkeit, die Leib- und Bettwäsche, den Wechsel des Strohes und der Matratzen, der Decken und Kotzen, sondern auch auf die Ventilation, auf den Zustand der Bäder, Aborte und Theeküchen zu sehen. Etwa vorgefundene schlechte Ess- und Obstwaaren sind der Verwaltung zur Confiscation anzuzeigen. (§. 25.) —

Für die Aerzte in dem „Versorgungshause zu Wien" bestehen noch die weiteren Vorschriften, dass dieselben wöchentlich einmal zusammenzutreten haben, um sich über die Sanitätsverhältnisse und über die Bedürfnisse, sowohl der jedem derselben zugewiesenen Abtheilungen, als auch der Anstalt im Ganzen, zu besprechen und ihre Wahrnehmungen und Vorschläge in ein Protokoll aufzunehmen; sie haben auch den Monatsversammlungen der Administrationsbeamten der Anstalt beizuwohnen und hiebei ihre Ansichten und Wünsche zu Protokoll zu geben.

Der leitende Arzt dieses Versorgungshauses ist überdies verpflichtet, den unter dem Vorsitze des Stadtphysikus abzuhaltenden Monatsversammlungen der Bezirks- und Armenärzte und des städtischen

In jedem Versorgungshause soll ferners eine eigene „Abtheilung für stille Irre" eingerichtet werden.[27]) In diese Abtheilung sollen aber keine wirklich Irren, sondern nur solche Blöde und Kranke aufgenommen werden, welche sich zum Aufenthalte in einem Versorgungshause eignen, für ihre Umgebung aber aus was immer für Ursachen lästig oder beunruhigend werden. Wirklich Irre sind als in die Irrenanstalten gehörig zu behandeln.

Schliesslich sind noch jene Vorkehrungen anzuführen, welche für die Fälle der Erkrankung und des Ablebens der Pfründner getroffen wurden.

In jedem Versorgungshause befinden sich ausser den sogenannten „Marodezimmern", auf welche die Pfründner in Fällen leichterer vorübergehender Unpässlichkeiten gebracht werden, eine Anzahl von „Krankenzimmern". Wenn ein Pfründner auf das Krankenzimmer überbracht wird, so tritt für denselben die frühere, bei Gelegenheit der Pfründnerverköstigung „besprochene" Diätnorm für kranke Pfründner ein.

Zur Besorgung des ärztlichen Dienstes in den Versorgungsanstalten sind die Hausärzte bestimmt.

Im Versorgungshause zu Wien sind drei Aerzte (ein Primar und zwei Hausärzte),[28]) in den Versorgungshäusern zu Ybbs und Mauerbach je zwei Hausärzte und in jenem zu St. Andrä ein Hausarzt angestellt.[29])

---

gegangener ärztlicher Untersuchung und Constatirung ihrer Eignung zu einer entsprechenden Hausarbeit herangezogen werden sollen. —

Nach einem vom magistratischen Armendepartement verfassten Ausweise über den Pfründnerstand am 21. April 1877 waren von den dazumal in sämmtlichen städtischen Versorgungshäusern untergebrachten Pfründnern $33 \cdot_{67}$% des Gesammtstandes für eine „Siechenanstalt" und $8 \cdot_{85}$% für eine Versorgungsanstalt „mit strengerer Disciplin" geeignet.

[27]) Gemeinderaths-Beschluss vom 30. April und 28 Juli 1863. Siehe hierüber auch das in Anmerkung 139 auf Seite 261 Angeführte.

[28]) Siehe auch die Anmerkung 38 auf Seite 567.

[29]) Zu diesem ärztlichen Personale kommen noch zwei Hausärzte, von denen der eine in der Filiale zu Klosterneuburg, die im Jahre 1874 belegt wurde, und der andere in dem neuen Versorgungshause in Liesing, das im März 1877 eröffnet worden ist, fungirt.

Pfründner, der nicht ein Leichenbegängniss aus Vereinsgeldern oder durch seine Angehörigen erhält und nach dem bisherigen Vorgange eine Gratisleiche zu bekommen hätte, auf „Kosten des Versorgungsfondes“ auf die billigste Weise ein einfacher Sarg beigestellt, dass ferner der Leichnam von dem betreffenden Hausbeneficiaten unentgeltlich eingesegnet und dann von Leichenträgern, welche aus dem Pfründnerstande zu entnehmen und tarifmässig zu entlohnen sind und welche in möglichst anständiger Kleidung zu erscheinen haben, auf den Friedhof übertragen werden solle.[32])

Die Statistik der Todesfälle in den Versorgungsanstalten überhaupt, sowie jene über die vorgekommenen „Gratisleichen“ wird bei Besprechung der einzelnen Versorgungshäuser gegeben werden. —

Die in den verschiedenen Versorgungshäusern untergebrachten Personen werden theils auf Rechnung des allgemeinen Versorgungsfondes, theils auf Kosten anderer Fonde. wie: des Bürgerspitalfondes, Johannesspitalfondes, Grossarmenhausfondes, Hofspitalfondes, Landbruderschaftsfondes, Landesfondes,[33]) Landwehrfondes, Irrenfondes, des Fondes der k. k. Aemter.

---

[32]) Da bei der Mehrzahl der Bewohner dieser Anstalten ein Lieblingswunsch darin besteht, bei ihrem Ableben ein möglichst „solennes Leichenbegängniss“ zu erhalten, so wäre es wohl angezeigt, in den einzelnen Versorgungshäusern „Leichenvereine“, wie solche übrigens in Mauerbach und St. Andrä bereits seit Jahren schon bestehen, oder einen für alle städtischen Versorgungshäuser gemeinsamen Leichenverein zu stiften, was sich nicht nur im Interesse der Pfründner, sondern auch in dem des Versorgungsfondes empfehlen dürfte.

[33]) In Folge einer Zuschrift des n.-ö. Landesausschusses vom 30. Mai 1864, Z. 2731 haben die Verwaltungen der Versorgungshäuser in jedem Falle, wo die Entlassung eines auf Kosten des „n.-ö. Landesfondes“ verpflegten Individuums thunlich erscheint und zugleich dessen Zuständigkeitsgemeinde bekannt ist, alsogleich dem Magistrate zur weiteren Mittheilung an den n.-ö. Landesausschuss die Anzeige zu machen, um im Wege der k. k. Statthalterei die Uebernahme des betreffenden Individuums von Seite der „Zuständigkeitsgemeinde“ veranlassen zu können. (Magistrats-Verordnung vom 15. Juli 1864, Z. 71.062.)

Der Krankenwärterdienst in den Versorgungshäusern wird theils von Pfründnern der betreffenden Anstalt, theils von auswärtigen Personen geleistet. Die ersteren erhalten für die

---

über den Gesundheitszustand des Untersuchten ist ein Parere zu verfassen und dasselbe der Verwaltung zu übermitteln. Der Arzt hat auch bei dem „Speisekosten" zu interveniren. (§. 15.)

Wenn ein Kranker in Lebensgefahr ist, so hat der Hausarzt Sorge zu tragen, dass der Hausseelsorger rechtzeitig davon in Kenntniss gesetzt wird. (§. 9.)

Sind Heilmittel, deren Beschaffung mit ungewöhnlichen Umständen oder Auslagen verbunden ist, oder Apparate und Instrumente von Werth nothwendig, so hat der Arzt die Anschaffung derselben beim Magistrate anzusuchen. (§. 19.)

Er hat ferners darüber zu wachen, dass Gifte, kaustische und heroische Mittel stets in versiegelten Gefässen verschrieben, nur von ihm geöffnet und nach geschehener Anwendung von den anderen Medicamenten abgesondert unter Sperre aufbewahrt werden. (§. 20.)

Nach Ablauf eines Quartales hat er sämmtliche „Recepte" zu revidiren, ob sie unverfälscht seien. (§. 21.)

Der Hausarzt hat auch die Monats- und Jahresrapporte zu verfassen; erstere sind bis längstens 6. des nächsten Monates, letztere bis längstens 15. Februar der Verwaltung zur weiteren Vorlage zu übergeben. (§. 22.)

Alle Anzeigen an die Behörde über Verletzungen, Vergiftungen, Selbstmorde u. s. w., alle von der Verwaltung oder vom Magistrate und Gemeinderathe abverlangten Gutachten hat er selbst zu verfassen und im Parere-Protokolle zu notiren. (§. 23.)

Ueber alle ihm zugekommenen Verordnungen des Magistrates oder Gemeinderathes hat er ein Normalienbuch zu führen. (§. 29.)

Der Hausarzt hat ein Kranken- und Todtenprotokoll zu führen, nach Todesfällen in Folge von Krankheitszuständen von wissenschaftlichem Interesse die Leichenöffnung vorzunehmen und eine Krankengeschichte nebst einem Leichenbefunde zu verfassen, welche dem Monatsberichte anzuschliessen sind. (§. 10.)

Der Hausarzt hat für einen tadellosen Sanitätszustand in der ganzen Anstalt und ihren einzelnen Theilen zu wachen und ist hiefür dem Magistrate und Gemeinderathe verantwortlich. Er ist deshalb verpflichtet, alle diesbezüglichen Verhältnisse der Anstalt zu beobachten und die wahrgenommenen Gebrechen, welche zum sanitären Nachtheile der

geleisteten Wärterdienste „Remunerationen“, die letzteren werden „entgeltlich“ aufgenommen. —

Anstalt gereichen würden, der Verwaltung oder durch diese dem Magistrate anzuzeigen. (§. 16.)

Im Falle der Nichtberücksichtigung von schriftlichen der Verwaltung gemachten Anzeigen kann er sich schriftlich und in dringeuden Fällen auch mündlich an den Magistrat wenden. (§. 26.)

Er hat die Aufsicht über alle Kranken- und Siechenzimmer zu führen und dafür Sorge zu tragen, dass die Ordnung und Reinlichkeit daselbst beobachtet werde. (§. 17.)

Er hat die neu anzustellenden Wärtersleute sowohl, als die Stubenleute und Gehilfen auf den Siechenzimmern aus den von der Verwaltung vorgeschlagenen Individuen mit Rücksicht auf deren physische und intellectuelle Fähigkeit auszuwählen, bei bereits Angestellten aber, die sich untauglich erwiesen, oder Vergehen zu Schulden kommen lassen, hat er das unbedingte Entlassungsrecht. (§. 18.)

Er hat die Zimmer für gesunde Pfründner öfters zu besuchen und jeden Monat einmal nachzusehen, ob nicht ein oder der andere Pfründner wieder erwerbsfähig geworden und zu entlassen sei. Hievon hat er die Anzeige an den Verwalter zu machen. Insbesonders hat er den Gesundheitszustand der neu angekommenen Pfründner sorgfältig zu untersuchen. (§. 24.)

Bei den Besuchen der Anstaltszimmer hat der Hausarzt nicht nur auf die allgemeine Reinlichkeit, die Leib- und Bettwäsche, den Wechsel des Strohes und der Matratzen, der Decken und Kotzen, sondern auch auf die Ventilation, auf den Zustand der Bäder, Aborte und Theeküchen zu sehen. Etwa vorgefundene schlechte Ess- und Obstwaaren sind der Verwaltung zur Confiscation anzuzeigen. (§. 25.) —

Für die Aerzte in dem „Versorgungshause zu Wien“ bestehen noch die weiteren Vorschriften, dass dieselben wöchentlich einmal zusammenzutreten haben, um sich über die Sanitätsverhältnisse und über die Bedürfnisse, sowohl der jedem derselben zugewiesenen Abtheilungen, als auch der Anstalt im Ganzen, zu besprechen und ihre Wahrnehmungen und Vorschläge in ein Protokoll aufzunehmen; sie haben auch den Monatsversammlungen der Administrationsbeamten der Anstalt beizuwohnen und hiebei ihre Ansichten und Wünsche zu Protokoll zu geben.

Der leitende Arzt dieses Versorgungshauses ist überdies verpflichtet, den unter dem Vorsitze des Stadtphysikus abzuhaltenden Monatsversammlungen der Bezirks- und Armenärzte und des städtischen Sanitätspersonales beizuwohnen.

Wenn ein Pfründner mit Tod abgeht, hat die Verwaltung dessen „Nachlass“ zu übernehmen, denselben gehörig zu specificiren und mittelst Erlagscheines an den Cassier zur einstweiligen Deponirung zu übergeben, bis von der Abhandlungsbehörde darüber verfügt sein wird. Wenn in dem Nachlasse eine namhafte Baarschaft oder werthvolle Gegenstände sich befinden sollten, so ist hievon die Anzeige an den Magistrat zu machen, damit die Ansprüche des Versorgungsfondes bei der Abhandlungsinstanz geltend gemacht werden können.

Bezüglich der Leichenbestattung der Pfründner ist zu bemerken, dass in allen städtischen Versorgungshäusern sich Pfründner vorfinden, welche in „Leichenvereine“ einzahlen und auf diese Weise für die Bestreitung der Kosten ihres Leichenbegängnisses Sorge tragen. Dass so mancher Pfründner auf diese Art für sein Begräbniss sorgte, war erklärlich, indem früher — nämlich vor dem Jahre 1863 — jene verstorbenen Pfründner, deren Leichenbegängniss nicht von einem Vereine oder von ihren Angehörigen oder Wohlthätern bestritten wurde, in Wien in Leinwand eingenäht und nach Uebertragung in das k. k. allgemeine Krankenhaus und daselbst erfolgter Einsegnung mit den übrigen „Gratisleichen“ auf den Friedhof geführt, in den auswärtigen Versorgungshäusern aber im Hause eingesegnet, mit dem gemeinsamen Sarge auf den Friedhof getragen und dort aus dem Sarge in das Grab gesenkt wurden.

Dieser Vorgang ist aber vom Gemeinderathe in der Sitzung vom 21. April 1863 abgeändert worden.[81]) Es wurde in dieser Hinsicht beschlossen, dass für jeden verstorbenen

[81]) Kann es — so lautet ein Passus in dem bezüglichen Gemeinderaths-Referate — keinem Pfründner verwehrt werden, entweder durch Einzahlung in einen Leichenverein oder durch Selbsterspartes oder durch Unterstützung seiner Anverwandten und Wohlthäter sich für den Fall seines Ablebens ein „schöneres“ Leichenbegängniss zu sichern, so soll der von Allen verlassene und entblösste Arme sich wenigstens der Hoffnung hingeben dürfen, seinerzeit in einem einfachen Sarge der Erde übergeben zu werden.

Pfründner, der nicht ein Leichenbegängniss aus Vereinsgeldern oder durch seine Angehörigen erhält und nach dem bisherigen Vorgange eine Gratisleiche zu bekommen hätte, auf „Kosten des Versorgungsfondes“ auf die billigste Weise ein einfacher Sarg beigestellt, dass ferner der Leichnam von dem betreffenden Hausbeneficiaten unentgeltlich eingesegnet und dann von Leichenträgern, welche aus dem Pfründnerstande zu entnehmen und tarifmässig zu entlohnen sind und welche in möglichst anständiger Kleidung zu erscheinen haben, auf den Friedhof übertragen werden solle. [32])

Die Statistik der Todesfälle in den Versorgungsanstalten überhaupt, sowie jene über die vorgekommenen „Gratisleichen“ wird bei Besprechung der einzelnen Versorgungshäuser gegeben werden. —

Die in den verschiedenen Versorgungshäusern untergebrachten Personen werden theils auf Rechnung des allgemeinen Versorgungsfondes, theils auf Kosten anderer Fonde, wie: des Bürgerspitalfondes, Johannesspitalfondes, Grossarmenhausfondes, Hofspitalfondes, Landbruderschaftsfondes, Landesfondes, [33]) Landwehrfondes, Irrenfondes, des Fondes der k. k. Aemter,

---

[32]) Da bei der Mehrzahl der Bewohner dieser Anstalten ein Lieblingswunsch darin besteht, bei ihrem Ableben ein möglichst „solennes Leichenbegängniss“ zu erhalten, so wäre es wohl angezeigt, in den einzelnen Versorgungshäusern „Leichenvereine“, wie solche übrigens in Mauerbach und St. Andrä bereits seit Jahren schon bestehen, oder einen für alle städtischen Versorgungshäuser gemeinsamen Leichenverein zu stiften, was sich nicht nur im Interesse der Pfründner, sondern auch in dem des Versorgungsfondes empfehlen dürfte.

[33]) In Folge einer Zuschrift des n.-ö. Landesausschusses vom 30. Mai 1864, Z. 2731 haben die Verwaltungen der Versorgungshäuser in jedem Falle, wo die Entlassung eines auf Kosten des „n.-ö. Landesfondes“ verpflegten Individuums thunlich erscheint und zugleich dessen Zuständigkeitsgemeinde bekannt ist, alsogleich dem Magistrate zur weiteren Mittheilung an den n.-ö. Landesausschuss die Anzeige zu machen, um im Wege der k. k. Statthalterei die Uebernahme des betreffenden Individuums von Seite der „Zuständigkeitsgemeinde“ veranlassen zu können. (Magistrats-Verordnung vom 15. Juli 1864, Z. 71.062.)

des Militär-Aerars u. s. w., [34]) theils werden diese Personen gegen vollständigen oder theilweisen Ersatz der jährlich zu ermittelnden „Verpflegskosten“, also auf Kosten der verpflegten Personen selbst, wenn dieselben im Genusse einer Pension oder Provision stehen, oder auf Kosten von deren Anverwandten oder Heimatsgemeinden verpflegt.

Personen, welche gegen dem in das Versorgungshaus aufgenommen werden, dass sie den für einen Pfründner jährlich auszumittelnden, „Verpflegskostenbetrag“ zu zahlen sich verpflichten, werden Civilparteien (Zahlpfründner) genannt und sind in Allem den übrigen Pfründnern gleichgehalten.

Das in den Versorgungshäusern zu Wien und Ybbs und im Bürgerversorgungshause bestehende Institut der Pensionäre wird, wie bereits erwähnt, bei Darstellung des Versorgungshauses in Wien besprochen werden.

Die städtischen Versorgungshäuser sind gegenwärtig (1878) folgende:

1. das Versorgungshaus in Wien,
2. „ „ zu Ybbs,
3. „ „ „ Mauerbach,
4. „ „ „ St. Andrä a. d. Traisen,
5. „ „ „ Klosterneuburg,
6. „ „ „ Liesing und
7. „ Bürgerversorgungshaus in Wien,

[34]) In dieser Beziehung wurde mit dem Regierungsdecrete vom 24. Februar 1844, Z. 7759 bestimmt, dass von dem Verwaltungsjahre 1844 angefangen die „Verpflegskosten“ für die in den Versorgungshäusern auf Rechnung der verschiedenen Fonde und Stiftungen untergebrachten Pfründner in vierteljährigen Raten vorhinein von den betreffenden Fonden und Stiftungen als Vorschuss an den allgemeinen Versorgungsfond abgeführt werden sollen und darüber die Verrechnung nach Ablauf des Verwaltungsjahres immer ganzjährig zu pflegen sei. Uebrigens wurde dem Magistrate aufgetragen, statt der bisher üblichen halbjährigen in eben der Art eine Jahresrechnung zu führen und dadurch nachzuweisen, ob dem

Magistrate und den Verwaltungen der Versorgungshäuser in Mauerbach, St. Andrä a. d. Traisen und Ybbs, insoferne sie sich auf die im Art. V, Punkt 8 des Gesetzes vom 5. März 1862 (R. G. Bl. Nr. 18) bezeichneten „Angelegenheiten des Armenwesens und die Sorge für die Gemeinde-Wohlthätigkeitsanstalten" beziehen, zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 24. Juni 1871, Z. 12119 gebührenfrei zu behandeln sind, und dass auch den im Art. VII des Gesetzes vom 2. October 1865 erwähnten derlei Sendungen ohne Werthangabe die „Portofreiheit" zuzukommen habe, wurde bereits auf Seite 48 des I. Theiles dieses Werkes erwähnt. Auch wurde daselbst bemerkt, dass derlei Correspondenzen nebst dem entsprechenden ämtlichen Siegelverschlusse auch noch mit der Bezeichnung, welche die Portofreiheit begründet, nämlich: „In Angelegenheit des Armenwesens" versehen sein müssen.

Im Folgenden wird nun jedes der genannten Versorgungshäuser für sich allein besprochen und dann auf Grund der hiebei gewonnenen Daten ein übersichtliches Bild dieser Versorgungsanstalten zu geben versucht werden.

1. Das Versorgungshaus in Wien
(im IX. Bezirke, Spitalgasse 23).

Dasselbe wurde an Stelle der alten Versorgungsanstalt am Alserbach („zum blauen Herrgott" [42]) genannt) erbaut und im Juni 1868 eröffnet. Als ein sowohl in seiner äusseren, architektonischen Durchbildung, als durch seine innere Einrichtung ausgezeichneter Bau kann es als ein schönes Denkmal

[42]) Die Versorgungsanstalt „zum blauen Herrgott" ist im Jahre 1752 entstanden und war daher eine der ältesten Armen- und Krankenanstalten Wiens. Die Benennung „blauer Herrgott" soll daher rühren, dass vor vielen Jahren in diesem Hause ein Bild angebracht war, welches den Salvator, mit einem blauen Mantel bekleidet, darstellte.

diesen Versorgungshäusern mit nachfolgenden Beträgen festgesetzt: für den Verwalter in der Wiener Anstalt mit 2000 fl., für die beiden Verwalter in Ybbs und Mauerbach mit je 1800 fl. und für den Verwalter in St. Andrä mit 1600 fl., ferner für den Adjuncten,[37]) dann für den Cassier, zugleich Materialverwahrer, und für den Controlor in Wien mit je 1500 fl., für die Controlore in Ybbs und Mauerbach mit je 1300 fl. und in St. Andrä mit 1200 fl.

Das „Zuschneidepauschale", welches die Verwalter beziehen, wurde mit jährlich 150 fl. für Wien, mit 84 fl. für Ybbs und Mauerbach und mit 42 fl. für St. Andrä bestimmt.

Die Bezüge der Aerzte wurden mit folgenden Beträgen normirt; in Wien: Primararzt 1500 fl., 1. Hausarzt 1200 fl. und 2. Hausarzt 1000 fl.,[38]) in Ybbs[39]) und Mauerbach: 1. Hausarzt 1300 fl. und 2. 1200 fl., der Hausarzt in St. Andrä ebenfalls 1200 fl.

---

genannte „Stubenvorsteher" mit Gehilfen bestellt, deren Obliegenheiten in der von der k. k. n.-ö. Landesregierung am 5. September 1827 genehmigten „Instruction" normirt erscheinen. Diese „Stubenleute" haben für die gehörige Beheizung und Beleuchtung, sowie für die Lüftung und Reinigung der Zimmer zu sorgen, haften für die auf den Zimmern befindlichen Inventarial-Gegenstände und sorgen für die gehörige Durchführung und Beobachtung der zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Vorschriften. Sie besorgen die Brodvertheilung auf den Pfründnerzimmern, die Vormerkung der zu erfolgenden Kleidungsstücke etc. und erhalten für diese Dienstleistung kleine „Zulagen".

[37]) Mit dem Zeitpunkte der Beförderung eines oder des anderen der drei im Versorgungshause zu Wien mit 1500 fl. Jahresgehalt angestellten Oberbeamten (Adjunct, Controlor oder Cassier) zum Verwalter einer auswärtigen Versorgungsanstalt ist die „Adjunctenstelle" im Versorgungshause in Wien aufzulassen, wofür in diesem Versorgungshause eine Versorgungshaus-Officialstelle mit 900 fl., dann eine Versorgungshaus-Accessistenstelle mit 600 fl. Jahresgehalt und dem Naturalquartiere in der Anstalt zu systemisiren ist, deren Besetzung gleichfalls nach den für die Versorgungsanstalten bestehenden Normen der Dienstpragmatik (§. 8) zu erfolgen hat. (Gemeinderaths-Beschluss vom 14. November 1878.)

[38]) Mit der erfolgten Pensionirung des „2. Hausarztes" im Wiener Versorgungshause ist diese Stelle aufzulassen und sind hiefür zur Unterstützung

nur in einer öffentlichen Anstalt so gering bemessen werden kann, Aufnahme und Verpflegung zu gewähren.

Der Pensionär erhält im Versorgungshause entweder allein oder mit einer zweiten Person zusammen ein Zimmer und im Allgemeinen das Recht, alle Anstaltseinrichtungen zu benützen. Er kann aus der Traiterie die Speisen und Getränke um die billigen Tarifpreise beziehen und erhält im Falle der Erkrankung die ärztliche Hilfe und die erforderlichen Medicamente von der Anstalt, welche auch für die nothwendige Bedienung des Pensionärs, für die Beheizung und Beleuchtung der Wohnung desselben und für die Wäschereinigung Sorge trägt.

Im Versorgungshause am Alserbach befinden sich 4 grössere Zimmer [45]) mit je 4 Betten und 7 kleinere Zimmer mit je 2 Betten, welche für „Pensionäre“ verwendet werden können.

In den Pensionärszimmern sollen, da die Anstalt eine „Versorgungsanstalt“ ist, nur solche Individuen Aufnahme finden, welche sich für die Versorgung überhaupt eignen, die also wegen Alters- oder Körpergebrechen erwerbsunfähig wurden, u. zw. mit Ausschluss jener, die für eine Irrenanstalt geeignet erscheinen. Unter mehreren Bewerbern soll den in Wien „Zuständigen“ der Vorzug eingeräumt werden.

Will ein „Pensionär“ ein Zimmer für sich allein bewohnen, so hat er hiefür den jährlichen Betrag von 162 fl. ö. W. zu bezahlen; benützen zwei Individuen ein Zimmer, so entfällt auf jedes jährlich 100 fl. ö. W., und wenn 3 oder 4 Personen ein Zimmer gemeinschaftlich bewohnen, so hat jede derselben 81 fl. ö. W. jährlich zu bezahlen. Diese Beträge sind

[45]) Seit dem Jahre 1876 sind die vier grösseren Zimmer mit „Pfründnern“ belegt.

Sämmtliches Personale dieser Versorgungshäuser ist im Genusse von Naturalwohnungen.

Die Bewerber um eine Beamtenstelle in diesen Anstalten und in der städtischen „Beschäftigungsanstalt für freiwillige Arbeiter" haben nach §. 8 der „Dienstpragmatik für die Gemeindebeamten und Diener" ausser der für den Kanzleidienst geforderten Befähigung ihre Eignung für den gedachten Dienst auch noch insbesondere vor einer für diesen Verwaltungszweig eingesetzten „Prüfungs-Commission" nachzuweisen. Diese „Commission" besteht zufolge Gemeinderaths-Beschlusses vom 18. August 1871 aus dem das Armendepartement leitenden Magistratsrathe, dem mit dem fraglichen Geschäftszweige betrauten Rechnungsrathe der städtischen Buchhaltung und aus dem Verwalter des hiesigen Versorgungshauses oder dessen Stellvertreter. Der Magistratsrath führt den Vorsitz und lässt das Protokoll über die Prüfung durch einen seinem Departement zugewiesenen Hilfsarbeiter führen. Ueber das Ergebniss der Prüfung wird durch Stimmenmehrheit entschieden und es hat der Ausspruch dahin zu lauten, ob der Bewerber „vorzüglich befähigt", „befähigt" oder „nicht befähigt" erkannt wird.

Dass die Correspondenzen zwischen dem Wiener

Z. 1284 der Gehalt der Hausaufseher in diesen Anstalten u. zw. für jenen in Wien mit 500 fl., für die in Ybbs und Mauerbach aber mit à 400 fl. normirt worden.

Hinsichtlich der beiden in Klosterneuburg und in Liesing befindlichen Anstalten, welche — wie schon erwähnt — erst in den Jahren 1874 und 1877 eröffnet wurden, ist bezüglich des Personals und deren Bezüge noch Folgendes zu bemerken. In der „erstgenannten Filiale" ist die Leitung dermalen dem Officiale des Wiener Versorgungshauses übertragen, und es geniessen der daselbst provisorisch angestellte Hausarzt und der Seelsorger nebst Naturalwohnung noch Remunerationen, Ersterer mit 400 fl. und Letzterer mit 200 fl.

Im Versorgungshause in „Liesing" sind mit Gemeinderaths-Beschlusse vom 14. November 1878 die Stellen des „Verwalters" mit 1800 fl. Gehalt nebst Zuschneidepauschale und die des „Controlors" mit 1300 fl., dann jene des „Hausarztes" mit 1200 fl., sämmtlich mit dem Genusse einer Naturalwohnung, systemisirt worden.

Jahr	Pfründnerstand am Anfange des Jahres			Zuwachs: durch neue Aufnahme		Zuwachs: durch Versetzung aus einer anderen städtischen Versorgungsanstalt		Zuwachs: im Ganzen			Hauptsumme der in der Anstalt untergebrachten Personen			Abgang: durch Entlassung, Austritt oder Entweichung		Abgang: durch Tod		Abgang: durch Versetzung in eine andere städtische Versorgungsanstalt		Abgang: im Ganzen			Pfründnerstand am Ende des Jahres		
	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe
1863	66	747	813	8	316	3	6	11	322	333	77	1.069	1.146	20	87	—	150	4	235	24	472	496	53	597	650
1864	53	597	650	20	400	1	3	21	403	424	74	1.000	1.074	9	115	—	132	12	158	21	405	426	53	595	648
1865	53	595	648	44	432	4	14	48	446	494	101	1.041	1.142	9	184	2	134	9	148	20	466	486	81	575	656
1866	81	575	656	15	469	—	20	15	489	504	96	1.064	1.160	1	161	2	194	8	119	11	474	485	85	590	675
1867	85	590	675	18	469	—	8	18	477	495	113	1.067	1.170	10	100	1	143	30	126	41	369	410	62	698	760
1868	62	698	760	41	564	616	15	657	579	1.236	719	1.277	1.996	26	86	118	153	14	106	158	345	503	561	932	1.493
1869	561	932	1.493	275	373	8	5	283	378	661	844	1.310	2.154	131	107	129	187	72	79	332	373	705	512	937	1.449
1870	512	937	1.449	333	528	11	15	344	543	887	856	1.480	2.336	120	93	150	254	75	83	345	430	775	511	1.050	1.561
1871	511	1.050	1.561	334	579	12	2	346	581	927	857	1.631	2.488	102	125	171	289	79	134	352	548	900	505	1.083	1.588
1872	505	1.083	1.588	366	512	15	12	381	524	905	886	1.607	2.493	146	132	150	262	75	117	371	511	882	515	1.096	1.611
1873	515	1.096	1.611	320	491	12	11	332	502	834	847	1.598	2.445	124	121	168	293	73	98	365	512	877	482	1.086	1.568
im Durchschn. der Jahre 1869—1873	521	1.019	1.540	326	497	11	9	337	506	843	858	1.525	2.383	125	116	153	257	75	102	353	475	828	505	1.050	1.555

der unermüdlichen Fürsorge gelten, welche die Gemeinde Wien der Armenpflege angedeihen lässt.

Mit Inbegriff des schon früher, in den Jahren 1849—1850, erbauten rückwärtigen Gebäudetractes[43]) umfasst diese Humanitätsanstalt einen Grundcomplex von 14.108 □Klftr. (5·07 Ha.), wovon 3106 □Klftr. (1·11 Ha.) auf die Bauarea und 11.002 □Klftr. (3·96 Ha.) auf Hof und Garten entfallen. Dieses Haus hat gegenwärtig (1879), abgesehen von den Krankenbetten, einen Belegraum für 588 Männer und 1062 Frauen, im Ganzen daher für 1650 Personen, wovon mehr als 800 Personen im neuen Gebäude untergebracht werden können. In diesem Theile der Anstalt sind nämlich 56 Säle, jeder zur Unterbringung von je 10—14 Personen, mithin im Ganzen für 768 Personen bestimmt, und vier eigentliche Krankensäle für zusammen 48 Personen.

Ausserdem sind noch mehrere kleinere Zimmer vorhanden, in welchen für 2 bis 4 Personen Platz ist; diese sind theils für „zahlende“ Pfründner (Pensionäre), theils für solche Personen bestimmt, die wegen „ansteckender Krankheiten“ oder aus anderen Ursachen von den übrigen Pfründnern getrennt gehalten werden müssen.

In diesem Versorgungshause ist im Jahre 1868 auch das im neuen „Bürgerversorgungshause in Wien“ bei dessen Eröffnung im Jahre 1860 in's Leben gerufene Institut der „Pensionäre“ eingeführt worden.[44])

Das Pensionat ist eine Einrichtung, die den Zweck hat, jenen Personen, welche vor dem Eintritte ihrer Erwerbsunfähigkeit sich durch eine vielfach mit Entbehrungen verbundene Sparsamkeit einen Zehrpfennig für ihre alten Tage zurückzulegen vermochten, gegen eine geringe Entschädigung, welche eben

[43]) Der rückwärtige Tract war ursprünglich zu einer „freiwilligen Arbeitsanstalt“ bestimmt, wurde aber später zu einem Armenhause adaptirt.

[44]) Gemeinderaths-Beschluss vom 10. November 1868.

nur in einer öffentlichen Anstalt so gering bemessen werden kann, Aufnahme und Verpflegung zu gewähren.

Der Pensionär erhält im Versorgungshause entweder allein oder mit einer zweiten Person zusammen ein Zimmer und im Allgemeinen das Recht, alle Anstaltseinrichtungen zu benützen. Er kann aus der Traiterie die Speisen und Getränke um die billigen Tarifpreise beziehen und erhält im Falle der Erkrankung die ärztliche Hilfe und die erforderlichen Medicamente von der Anstalt, welche auch für die nothwendige Bedienung des Pensionärs, für die Beheizung und Beleuchtung der Wohnung desselben und für die Wäschereinigung Sorge trägt.

Im Versorgungshause am Alserbach befinden sich 4 grössere Zimmer [45]) mit je 4 Betten und 7 kleinere Zimmer mit je 2 Betten, welche für „Pensionäre" verwendet werden können.

In den Pensionärszimmern sollen, da die Anstalt eine „Versorgungsanstalt" ist, nur solche Individuen Aufnahme finden, welche sich für die Versorgung überhaupt eignen, die also wegen Alters- oder Körpergebrechen erwerbsunfähig wurden, u. zw. mit Ausschluss jener, die für eine Irrenanstalt geeignet erscheinen. Unter mehreren Bewerbern soll den in Wien „Zuständigen" der Vorzug eingeräumt werden.

Will ein „Pensionär" ein Zimmer für sich allein bewohnen, so hat er hiefür den jährlichen Betrag von 162 fl. ö. W. zu bezahlen; benützen zwei Individuen ein Zimmer, so entfällt auf jedes jährlich 100 fl. ö. W., und wenn 3 oder 4 Personen ein Zimmer gemeinschaftlich bewohnen, so hat jede derselben 81 fl. ö. W. jährlich zu bezahlen. Diese Beträge sind

---

[45]) Seit dem Jahre 1876 sind die vier grösseren Zimmer mit „Pfründnern" belegt.

vierteljährig im vorhinein zu entrichten. Für die „Bedienung“ sind täglich 6 kr. ö. W. zu bezahlen.[46])

Ursprünglich war für die Pensionäre eine gegenseitige vierteljährige Kündigungszeit festgesetzt, welche aber mit Gemeinderaths-Beschluss vom 18. October 1870 in eine vierwöchentliche verwandelt wurde.

Derlei Pensionäre befanden sich im allgemeinen Versorgungshause in Wien im Jahre 1869—8, 1870—7, 1871—12 und im Jahre 1872—13.[47])

Die folgende Tabelle gibt eine Uebersicht über den Stand der Pfründner des Versorgungshauses am Alserbach und die Bewegung in demselben während der Jahre 1863—1872 und im Jahre 1873.[48])

---

[46]) In der Regel wird diese Entlohnung nach der mit der Bedienung verbundenen Mühe durch ein „Uebereinkommen“ zwischen dem Pensionäre und dem bedienenden Individuum festgestellt.

[47]) Im Jahre 1878 betrug die Zahl dieser Pensionäre 7.

[48]) Im Eingange dieses Capitels ist schon erwähnt worden, dass diese Anstalt aus einem bereits im Jahre 1850 erbauten Tracte und aus einem im Jahre 1868 eröffneten Neubaue besteht. In diesen letzteren sind jene Pfründner transferirt worden, die bis zum Juni 1868 in dem sohin aufgelassenen „Versorgungshause in der Währingergasse“ untergebracht waren.

Durch diesen Umstand wurden die conform mit den übrigen statistischen Zusammenstellungen für das Decennium 1863—1872 entwickelten Durchschnittszahlen sowohl im Stande der Pfründner dieses Versorgungshauses, als auch in allen übrigen mit dem Pfründnerstande zusammenhängenden Verhältnissen der Anstalt dergestalt verändert, dass die für das bezeichnete Decennium gezogenen Durchschnittsziffern nicht als den factisch bestehenden Verhältnissen entsprechend erkannt werden mussten. Es wurden daher, um entsprechende Durchschnittszahlen zu erhalten, bei diesem Versorgungshause auch die bezüglichen Daten für das Jahr 1873 in die Zusammenstellung aufgenommen, wodurch es möglich wurde, die Durchschnittsziffern für ein Quinquennium, nämlich für die Jahre 1869—1873, zu gewinnen.

Es befanden sich in Versorgung

im Jahre		am Ende des Monats												Monatliche Durchschn.-Ziffer
		Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	December	
1863	Männer	66	61	57	56	55	55	54	54	54	53	53	53	56
	Frauen	747	728	714	717	747	741	741	752	770	776	700	597	727
1864	Männer	56	56	57	57	55	54	53	52	52	52	53	53	54
	Frauen	572	564	534	547	561	569	584	565	599	589	598	595	573
1865	Männer	53	51	50	50	50	50	53	53	53	53	64	81	55
	Frauen	611	615	624	622	643	652	670	639	657	663	695	575	639
1866	Männer	84	79	73	69	64	63	63	60	60	58	60	85	68
	Frauen	569	552	533	534	503	524	526	515	473	489	528	590	528
1867	Männer	66	64	64	61	62	64	66	69	68	65	64	62	64
	Frauen	688	703	707	706	699	674	695	700	707	701	690	698	697
1868	Männer	66	64	63	63	63	63	511	541	559	570	559	561	307
	Frauen	662	671	667	698	709	708	807	867	895	915	898	932	786
1869	Männer	549	553	544	553	553	533	518	500	506	525	509	512	529
	Frauen	938	966	948	949	946	934	924	882	888	895	924	937	928
1870	Männer	515	516	512	482	477	475	487	496	512	532	508	511	502
	Frauen	937	946	960	942	968	981	1.000	1.034	1.044	1.073	1.044	1.050	998
1871	Männer	530	544	538	515	498	502	505	510	508	488	469	505	509
	Frauen	1.059	1.064	1.076	1.065	1.040	1.050	1.067	1.091	1.087	1.042	997	1.083	1.060
1872	Männer	466	487	508	515	530	517	492	502	532	528	521	515	509
	Frauen	1.022	1.035	1.056	1.045	1.077	1.045	1.050	1.074	1.106	1.108	1.102	1.096	1.068
1873	Männer	502	494	499	498	464	470	443	452	448	472	489	482	476
	Frauen	1.058	1.055	1.060	1.045	1.017	1.042	1.021	1.023	1.022	1.047	1.079	1.086	1.046
nach dem 5jähr. Durchschn. der Jahre 1869-1873	Männer	512	519	520	513	505	499	488	492	501	509	499	505	505
	Frauen	1.003	1.013	1.020	1.010	1.009	1.011	1.013	1.020	1.029	1.033	1.029	1.050	1.020
	Summe	1.515	1.532	1.540	1.523	1.514	1.510	1.501	1.512	1.530	1.542	1.528	1.555	1.525

Anmerkung: Der bedeutende Zuwachs an Männern im Juli 1868 rührt von der Auflösung der Versorgungsanstalt „in der Währingergasse" her, in Folge deren die dort befindlichen Pfründner in die hierortige Anstalt versetzt wurden.

Dem Civilstande nach waren von diesen Pfründnern vor der Aufnahme in die Versorgung

im Jahre	ledig	ver-heiratet	verwitwet oder geschieden	im Jahre	ledig	ver-heiratet	verwitwet oder geschieden
1863 ..	243	54	353	1870 .	509	325	727
1864 ..	254	47	347	1871 ..	521	333	734
1865 ..	244	54	358	1872 ..	526	342	743
1866 ..	258	52	365	1873 ..	498	331	739
1867 ..	283	62	415	u. im 5jähr.			
1868 .	491	311	691	Durchschn. d			
1869 ..	477	302	670	J. 1869-1873	506	326	723

Demnach waren von den in diesem Hause jährlich verpflegten Personen nach dem Durchschnitte der Jahre 1869—1873 ledig 33%, verheiratet 21% und verwitwet oder geschieden 46%. Es entfällt daher das weitaus grösste Contingent auf die verwitweten oder geschiedenen Personen, das kleinste hingegen auf die Verheirateten.

Auf die Frage, welcher Beschäftigung die in diesem Versorgungshause untergebrachten Pfründner angehörten, geben die nachfolgenden Ziffern Auskunft, aus denen zu entnehmen ist, wie viele von den Pfründnern im Durchschnitte jährlich auf die in der Zusammenstellung angeführten „Erwerbskategorien“, denen sie vor ihrer Aufnahme in die Anstalt angehörten, in dem bezeichneten Quinquennium entfielen.

	Im Durchschnitte der Jahre 1869—1873				Im Durchschnitte der Jahre 1869—1873		
	Männer	Frauen	Summa		Männer	Frauen	Summa
Beamte	10	—	10	Gewerbsleute und Hilfsarbeiter beim Gewerbe und zwar:			
Dienstpersonen u. zw.:							
Bediener u. Bedienerinnen	11	105	116	Anstreicher	1		1
Dienstboten (Köchinnen, Mägde u. Kindsfrauen)	—	180	180	Appreteure	2		2
				Bäcker	4		4
Hausknechte	13	—	13	Bandmacher	14		14
Hausbesorger	9	11	20	Binder	3		3
Heizer	3		3	Börtelmacher	2		2
Krankenwärter	1	11	12	Bronzearbeiter	7		7
Kutscher	8		8	Buchbinder	5		5

Nach dem fünfjährigen Durchschnitte der Jahre 1869 —1873 standen also von den in dieser Versorgungsanstalt am Ende des Jahres anwesenden Pfründnern

im Alter von	Männer	Frauen	zusammen	in Percenten zum Gesammtstande
unter 50 Jahren . .	101	130	231	14·9 %
von 50— 60 „ . .	76	139	215	13·8 %
über 60— 70 „ . .	155	311	466	30·0 %
„ 70— 80 „ . .	146	340	486	31·2 %
„ 80— 90 „ . .	26	123	149	9·6 %
„ 90—100 „ . .	1	7	8	0·5 %

Am meisten vertreten erscheint in diesem Versorgungshause die Altersgruppe von 70—80 Jahren, dieser zunächst jene mit 60—70 Jahren.

Von den am Ende jedes der nachfolgend bezeichneten Jahre in diesem Versorgungshause befindlichen Pfründnern waren u. zw.

im Jahre	geboren		zuletzt wohnhaft	
	in Wien	ausser Wien	in Wien	ausser Wien
1863	297	353	607	43
1864	289	359	602	46
1865	313	343	584	72
1866	322	353	612	63
1867	366	394	685	75
1868	565	928	1.397	96
1869	555	894	1.358	91
1870	594	967	1.450	111
1871	609	979	1.485	103
1872	614	997	1.502	109
1873	596	972	1.453	115
u. im 5jähr. Durchschn. der Jahre 1869—1873	593	962	1.449	106

Nach diesen Durchschnittsziffern waren also 38% der in dieser Anstalt befindlichen Pfründner in Wien und 62% derselben ausserhalb Wien „geboren“; 93% derselben waren vor der Aufnahme in die Versorgung in Wien und nur 7% ausser Wien „wohnhaft“ gewesen.

Dem Civilstande nach waren von diesen Pfründnern vor der Aufnahme in die Versorgung

im Jahre	ledig	ver-heiratet	verwitwet oder geschieden	im Jahre	ledig	ver-heiratet	verwitwet oder geschieden
1863 ..	243	54	353	1870 .	509	325	727
1864 ..	254	47	347	1871 ..	521	333	734
1865 ..	244	54	358	1872 ..	526	342	743
1866 ..	258	52	365	1873 ..	498	331	739
1867 ..	283	62	415	u. im 5jähr.			
1868 .	491	311	691	Durchschn. d.			
1869 ..	477	302	670	J. 1869-1873	506	326	723

Demnach waren von den in diesem Hause jährlich verpflegten Personen nach dem Durchschnitte der Jahre 1869—1873 ledig 33%, verheiratet 21% und verwitwet oder geschieden 46%. Es entfällt daher das weitaus grösste Contingent auf die verwitweten oder geschiedenen Personen, das kleinste hingegen auf die Verheirateten.

Auf die Frage, welcher Beschäftigung die in diesem Versorgungshause untergebrachten Pfründner angehörten, geben die nachfolgenden Ziffern Auskunft, aus denen zu entnehmen ist, wie viele von den Pfründnern im Durchschnitte jährlich auf die in der Zusammenstellung angeführten „Erwerbskategorien", denen sie vor ihrer Aufnahme in die Anstalt angehörten, in dem bezeichneten Quinquennium entfielen.

	Im Durchschnitte der Jahre 1869—1873				Im Durchschnitte der Jahre 1869—1873		
	Männer	Frauen	Summa		Männer	Frauen	Summa
Beamte	10	—	10	Gewerbsleute und Hilfsarbeiter beim Gewerbe und zwar:			
Dienstpersonen u.zw.:							
Bediener u. Bedienerinnen	11	105	116	Anstreicher	1	—	1
Dienstboten (Köchinnen, Mägde u. Kindsfrauen)	—	180	180	Appreteure	2	—	2
				Bäcker	4	—	4
Hausknechte...........	13	—	13	Bandmacher	14	—	14
Hausbesorger..........	9	11	20	Binder	3		3
Heizer	3	—	3	Börtelmacher	2	-	2
Krankenwärter.........	1	11	12	Bronzearbeiter	7	—	7
Kutscher	8	—	8	Buchbinder	5	—	5

	Im Durchschnitte der Jahre 1869—1873		
	Männer	Frauen	Summa
Buchdrucker	3	—	3
Büchsenmacher	2	—	2
Chocolademacher	1	—	1
Drechsler	15	—	15
Fabriksarbeiter	10	48	58
Färber	2	—	2
Fiaker	2	—	2
Fischhändler	—	1	1
Fleischhauer	7	—	7
Früchtenhändler	1	1	2
Gärtner	5	—	5
Goldarbeiter (Silberarbeiter und Juweliere)	7	—	7
Goldklöpplerinnen	—	2	2
Goldspinner	1	2	3
Greisler (Fragner, Victualienhändler)	9	2	11
Hafner	1	—	1
Handlungscommis	1	—	1
Harmonikamacher	5	—	5
Hutmacher	4	—	4
Kaffeeschänker	—	2	2
Kapäunler	—	1	1
Kellner und Marqueurs	4	—	4
Kleinfuhrmann	1	—	1
Knopfmacher	3	—	3
Korbflechter	1	—	1
Krautler	—	11	11
Lebzelter	2	—	2
Maler	3	—	3
Maurer	10	—	10
Mehlmesser u. Mehlspeismacher	1	2	3
Milchverschleisser	1	5	6

	Im Durchschnitte der Jahre 1869—1873		
	Männer	Frauen	Summa
Modistinnen	—	13	13
Müller	3	-	3
Nadler	1	—	1
Oebstler	6	14	20
Perrückenmacher	1	—	1
Pfeifenschneider	1	—	1
Plattirer	1	—	1
Schlosser	12	—	12
Schmiede	5	—	5
Schneider	45	—	45
Schriftsetzer	1	—	1
Schuhmacher	35	—	35
Seiler	2	—	2
Spängler	2	—	2
Spulerinnen	—	28	28
Stahlarbeiter	1	—	1
Steindrucker	1	—	1
Steinmetze	2	—	2
Strazzensammler	—	4	4
Tapezierer	2	—	2
Tischler	11	—	11
Trödler	2	—	2
Uhrmacher	2	—	2
Wäscher	—	24	24
Weber	36	—	36
Wirthe	1	—	1
Zeugmacher	9	—	9
Ziegeldecker	1	—	1
Zimmermänner	2	—	2
Handarbeiterinnen	—	264	264
Hebammen	—	10	10
Taglöhner	65	146	211
Anderer Beschäftigung	30	91	121
Ohne Beschäftigung	30	72	102

Ein Blick auf die vorstehende Tabelle zeigt, dass die grösste Anzahl unter diesen Pfründnern ihrer Beschäftigung nach dem dienenden Stande angehörte. Die Rubrik „Handarbeiterinnen" erscheint unter allen mit 264 am stärksten vertreten; an diese schliesst sich jene der „Taglöhner" mit 211 und dann jene der „Dienstboten" mit 180. Unter den gewerblichen Beschäftigungen finden sich jene der Schneider (mit 45), Weber (mit 36) und Schuhmacher (mit 35) am häufigsten; an diese reihen sich dann die Rubriken: Wäscherinnen (mit 24), Oebstler (mit 20), Bandmacher und Drechsler (mit je 14).

fünfjährigen Durchschnitte der Jahre 1869—1873 folgender.

Jahr	In „ärztlicher" Behandlung blieben vom Vorjahre			Zuwachs			Im Ganzen standen daher in „ärztlicher" Behandlung			Davon: wurden geheilt		wurden gebessert		blieben ungeheilt		sind gestorben		In Behandlung blieben am Ende des Jahres			Die „Medicamentenkosten" betrugen		Zahl der in der Anstalt verabfolgten „Bäder"	Zahl der in der Anstalt vorgekommenen „Gratisleichen"	Die Kosten für eine Gratisleiche betrugen		Die Kosten für die in der Anstalt vorgek. Gratisleichen betrugen	
	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Summe	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.
1863	—	131	131	—	596	596	—	727	727	—	403	—	—	—	64	—	150	—	113	113	1.436	30	2.400	3	3	30	9	90
1864	—	113	113	—	521	521	—	634	634	—	345	—	—	—	62	—	132	—	95	95	1.627	75	2.430	49	3	30	62	70
1865	—	95	95	2	594	596	2	689	691	—	373	—	—	—	60	2	134	—	122	122	1.043	52	2.425	12	3	30	39	60
1866	—	122	122	6	732	738	6	854	860	2	458	—	—	2	79	2	194	—	123	123	1.025	25	2.440	15	3	30	49	50
1867	—	123	123	30	1.169	1.199	30	1.292	1.322	23	658	2	155	4	140	1	143	—	196	196	852	65	2.450	17	3	30	56	10
1868	—	196	196	634	959	1.590	634	1.155	1.786	279	531	63	175	101	121	118	153	70	175	245	1.522	10	1.800	16	3	30	52	80
1869	70	175	245	1.059	2.054	3.113	1.129	2.229	3.358	684	1.343	454	245	75	223	129	187	87	231	318	2.217	34	1.860	34	3	30	112	20
1870	87	231	318	1.439	1.510	2.949	1.526	1.741	3.267	886	744	251	266	113	148	150	254	126	329	455	2.193	34	1.880	41	3	30	145	20
1871	126	329	455	1.165	2.537	3.702	1.294	2.866	4.157	764	1.434	141	470	99	259	174	289	116	414	530	2.563	56	1.745	73	3	30	240	90
1872	116	414	530	987	1.506	2.493	1.103	1.920	3.023	589	860	181	351	81	196	150	262	102	251	353	2.305	44	1.795	55	3	30	181	50
1873	102	251	353	1.036	1.370	2.406	1.138	1.621	2.759	571	775	193	229	55	92	168	293	148	232	380	2.284	55	1.803	65	3	30	211	50
im Durchschn. d. J. 1869-1873	100	280	380	1.137	1.795	2.932	1.237	2.075	3.312	699	1.034	184	312	85	184	153	237	116	291	407	2.372	24	1.810	54	3	30	178	86

Es kamen daher im Durchschnitte der Jahre 1869 - 1873 jährlich 3312 „Erkrankungsfälle“ vor, wovon 52% mit Heilung, 15% mit Besserung und 12% mit Tod endigten. Den höchsten Krankenstand weist während des Quinquenniums 1869—1873 das Jahr 1871 auf; in den beiden folgenden Jahren war derselbe in Abnahme begriffen und sank im Jahre 1873 um 553 unter die ermittelte Durchschnittsziffer herab.

Ueber die vorgekommenen Todesfälle gibt die Tabelle auf Seite 584 die entsprechende Uebersicht.

Nach den Ziffern derselben traten im Durchschnitte der Jahre 1869 — 1873 in diesem Versorgungshause als „Todesursachen“ am häufigsten auf: Altersschwäche (21·6%), Lungenentzündung (8%), Lungentuberculose (7%), organischer Herzfehler (6·3%), Gehirnschlagfluss und allgemeine Tuberculose (je 5·3%), Lungenzellenerweiterung, Beinfrass und Knochenbrand (je 5·1%) und chronischer Wasserkopf (3·1%).

Die Tabelle auf Seite 586 gibt eine Uebersicht über die für die Jahre 1863—1873 und im fünfjährigen Durchschnitte der Jahre 1869—1873 berechneten Morbilitäts-Heilungs- und Mortalitäts-Percente. —

Straffälle kamen im Versorgungshause am Alserbach im Durchschnitte jährlich 36 vor, an welchen das „männliche“ Geschlecht mit 67 und das „weibliche“ Geschlecht mit 33 Percent betheiligt erscheint.

Es wurden bestraft wegen

im Jahre		Trunkenheit	Verkauf der Kleidung oder Wäsche	Excess	Unverträglichkeit	Betteln	Ungebührlichkeiten der Stubenväter und Stubenmütter als solcher	Summe der Straffälle
1863	Männer	6	2	3	1	—	—	12
	Frauen	2	—	2	4	—	—	8
1864	Männer	2	1	1	1	—	—	5
	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

im Jahre		Trunkenheit	Verkauf der Kleidung oder Wäsche	Excess	Unverträglichkeit	Betteln	Ungebührlichkeiten der Stubenväter und Stubenmütter als solcher	Summe der Straffälle
1865	Männer	2	1	1	1	—	—	5
	Frauen	5	1	—	6	—	1	13
1866	Männer	3	—	1	2	—	—	6
	Frauen	3	—	—	5	—	1	9
1867	Männer	4	—	1	—	—	—	5
	Frauen	4	—	—	2	—	—	6
1868	Männer	12	—	3	—	—	—	15
	Frauen	3	—	—	4	2	1	10
1869	Männer	18	2	3	—	1	—	24
	Frauen	6	—	—	6	1	—	13
1870	Männer	16	2	1	2	—	1	22
	Frauen	6	—	—	4	—	2	12
1871	Männer	16	1	1	2	—	—	20
	Frauen	7	—	—	8	—	2	17
1872	Männer	24	1	2	2	1	—	30
	Frauen	2	—	—	6	1	2	11
1873	Männer	17	2	6	—	—	—	25
	Frauen	4	—	1	—	2	—	7
im Durchschn. der Jahre 1869 - 1873	Männer	18	2	3	1	—	—	24
	Frauen	5	—	—	5	1	1	12
	zusam.	23	2	3	6	1	1	36

Am zahlreichsten erscheint die „Trunkenheit“ als Ursache der Abstrafung vertreten, eine Erscheinung, welche sich bei allen folgenden städtischen Versorgungshäusern wiederholt. Unter den im Durchschnitte jährlich in dieser Anstalt vorgekommenen 36 Straffällen erscheint die Trunkenheit mit 64 Percent als „Strafursache“ vertreten.

Die Tabelle auf Seite 588 u. flgde. enthält die übersicht-

	1863			1864			1865			1866			1867			1868 [49])			1869			1870			1871			1872			1873			im Durchschn. der Jahre 1869-1873		
	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe
…ckungen	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	1	.	1	1	.	1	.	.	.	1	4	5	1	1	2
…wäche	.	34	34	.	24	24	.	29	29	.	34	34	.	27	27	.	36	36	23	59	82	22	71	93	27	66	93	30	63	93	23	62	85	25	64	89
…cher Wasserkopf	.	3	3	.	2	2	.	1	1	.	3	3	.	2	2	.	7	7	2	4	6	1	12	13	1	7	8	6	9	15	9	14	23	4	9	13
…schlagfluss und Blut-…s in die Gehirnhöhlen	.	9	9	.	7	7	2	8	10	.	17	17	.	11	11	.	10	10	9	9	18	8	21	29	16	16	32	3	16	19	5	10	15	8	14	22
…rweichung	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	3	4	4	5	2	7	3	5	8	3	4	4	.	.	.	3	2	5
…markstarre	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	5	5	2	5	7	2	3	5	7	4	8	2	3	5
…ine Lähmung	.	12	12	.	10	10	.	15	15	.	12	12	.	5	5	.	9	9	4	4	8	2	5	7	.	3	3	.	2	2	4	19	20	1	7	8
…t.	.	1	1	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	1	1	2	.	5	5	.	2	2	2	3	5	1	2	3
…d. d. Luftröhrenäste	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	1	1	2	.	1	1	1	.	1	1	4	5	1	1	2
…entzündung	.	26	26	.	22	22	.	7	7	.	22	22	.	26	26	.	7	7	13	20	33	15	13	28	12	22	34	14	16	30	11	31	42	13	20	33
…hyperämie und Lungen-…dem	.	.	.	.	1	1	.	.	.	1	1	2	.	.	.	.	1	1	3	.	3	1	.	1	1	7	8	.	3	3	.	1	1	1	2	3
…fellentzündungen	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	3	3	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	1	2	.	.	.	1	.	1	6	1	7	2	0·4	2
…zellenerweiterungen	.	7	7	.	3	3	.	5	5	.	5	5	.	11	11	.	6	6	4	5	9	11	9	20	14	11	25	9	18	27	14	13	27	10	11	21
…blutungen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	1	2	1	3	1	.	1	2	1	3	.	.	.	1	1	2
…wassersucht	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	2	.	.	.	.	.	.	4	.	4	3	.	3	.	1	1	2	1	3	.	.	.	2	0·4	2
…che Herzfehler	.	5	5	.	6	6	.	2	2	.	6	6	.	9	9	.	13	13	8	10	18	12	17	29	5	24	29	6	19	25	8	20	28	8	18	26
… und Darmkatarrh	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	6	7	13	3	1	4	1	5	6	3	10	13	3	5	8
…ll (Cholerine)	.	7	7	.	6	6	.	6	6	.	.	.	.	2	2	.	9	9	.	1	1	1	10	11	.	5	5	1	5	6	.	1	1	1	4	5
…schwüre	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	3	3	.	.	.	.	.	.	2	.	2	6	.	6	7	1	8	4	1	5	.	.	.	4	0·4	4
…ntartungen	.	1	1	.	1	1	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	2	.	2	.	2	2	1	.	1	.	.	.	1	0·4	1
…llentzündungen	.	.	.	.	2	2	.	1	1	.	1	1	1	.	1	.	.	.	.	1	1	.	1	1	.	3	3	.	2	2	1	.	1	0·2	2	2
…tartungen	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	2	2	1	.	1	1	.	1	2	.	2	1	1	2	.	.	.	1	0·2	1
…Nierenentzündung	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	1	1	1	.	1	.	1	1	1	.	1	2	.	2	.	.	.	1	0·2	1
…che Nierenkrankheit	.	1	1	.	1	1	.	1	1	.	2	2	.	4	4	.	2	2	.	3	3	3	1	4	1	2	3	1	3	4	.	3	3	1	2	3
…ckwassersucht	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	1	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	4	4	.	3	3	.	2	2
…tterfibroid	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	3	3	.	7	7	.	.	.	.	2	2

Beinfrass und Knochenbrand	.	2	2	.	2	2	.	4	4	.	2	2	.	4	4	.	5	5	6	11	17	3	13	16	7	21	28	10	13	23	5	15	20	6	15	21
Zellgewebsentzündung und Vereiterung, Abscesse	.	1	1	.	1	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	2	.	2	.	.	.	.	1	1	.	4	4	0·4	1	1
Brand	.	1	1	.	3	3	.	1	1	.	2	2	.	.	.	.	1	1	.	1	1	.	.	.	4	4	8	.	2	2	.	.	.	1	1	2
Eitervergiftung des Blutes und Blutzersetzung	.	4	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	1	1	1	.	1	.	1	1	3	1	4	.	.	.	0·8	0·6	1
Wassersucht	.	7	7	.	6	6	.	3	3	.	6	6	.	.	.	.	1	1	1	.	1	2	.	2	1	3	4	.	.	.	.	.	.	0·8	0·6	1
Gicht	.	.	.	.	4	4	.	5	5	.	2	2	.	3	3	.	5	5	.	9	9	1	6	7	.	8	8	2	8	10	1	6	7	1	7	8
Scorbut	.	.	.	.	2	2	.	1	1	.	1	1	.	1	1	.	.	.	5	1	6	1	.	1	6	3	9	2	1	3	8	.	8	4	1	5
Lungentuberculose	.	6	6	.	12	12	.	12	12	.	3	3	.	1	1	.	3	3	15	3	18	5	8	13	21	14	35	13	14	27	31	23	54	17	12	29
Darm- u. Bauchfell-Tuberculose	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	2	2	2	.	2	2	2	4	3	1	4	2	2	4	.	.	.	2	1	3
Allgemeine Tuberculose	.	11	11	.	5	5	.	17	17	.	22	22	.	21	21	.	11	11	10	28	38	18	16	34	15	6	24	14	6	20	.	.	.	11	11	22
Scrophulose	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	1	1	.	1	1	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	1	1	.	1	1
Leberkrebs	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	2	2	.	3	3	1	4	5	1	2	3	2	.	2	.	.	.	.	1	1	1	1	2
Magenkrebs	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	5	6	.	1	1	.	2	2	0·2	2	2
Mastdarmkrebs	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	3	3	2	1	3	1	.	1	1	1	2
Harnblasenkrebs	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	2	4	1	5	2	.	2	1	.	1	1	.	1	2	0·4	2
Gebärmutterkrebs	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	4	4	.	4	4	.	4	4	.	2	2	.	11	11	.	10	10	.	16	16	.	4	4	.	9	9
Brustdrüsenkrebs	.	2	2	.	.	.	.	2	2	.	2	2	.	1	1	.	3	3	.	.	.	.	4	4	.	8	8	.	3	3	.	2	2	.	3	3
Typhus	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	2	2	.	.	.	2	2	4	.	1	1	.	4	4	2	.	2	1	1	2
Ruhr	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	4	4	.	.	.	.	1	1	1	3	4	1	2	3	2	4	6	2	1	3	2	.	2	2	2	4
Rothlauf	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	1	1	.	1	1	1	2	.	.	.	2	.	2	1	0·4	1

Ausser den Vorangeführten waren während der Jahre 1863—1873 in diesem Versorgungshause noch gestorben an: Entzündung des inneren Ohres, Rückenmarksentzündung, Herzbeutelwassersucht, Atherom der Herzschlagader, Mastdarmfistel, Nierenbeckenentzündung, Neugebilden am Huftgelenke, Pott'sche Krankheit, Nierenkrebs je 1 Mann; ferners an: halbseit. Lähmung, Neubildung im Kehlkopfe, Speiseröhrenverengerung, Mageneutzündung, Harnblasenentzündung, Gebärmuttervorfall, Lymphdrüsentuberculose und Blattern je 1 Weib; an Lebercirrhose, Lendenmuskelabscess, Zuckerharnruhr, Hirnhauttuberculose und Schilddrüsenkrebs je 1 Mann und 1 Weib; endlich an: Neubildungen im Gehirne 3 Männer, Geisteskrankheit 4 Weiber, eingeklemmten Brüchen 3 Weiber, Venenentzündung 2 Weiber, Hirnhautentzündung 2 Männer und 1 Weib, Lungenbrand 1 Mann und 2 Weiber, Mastdarmentartung 2 Männer und 2 Weiber, Ohrspeicheldrusenentzündung 3 Männer und 2 Weiber, Gelenksentzündung und Vereiterung 1 Mann und 4 Weiber, an Krebskrankheiten 8 Männer und 24 Weiber; endlich waren daselbst in den Epidemiejahren 1866 und 1873 15 Männer und 44 Weiber an der asiatischen Brechruhr gestorben.

[49]) Wegen der in diesem Jahre stattgefundenen Uebersiedlung der Männer aus dem Versorgungshause „in der Währingerstrasse" in das Versorgungshaus „am Alserbach" wurden in diesem Jahre die Ziffern für die einzelnen Todesursachen der männlichen Pfründner nicht eingesetzt.

Jahr	Gesammtzahl der in der Anstalt untergebrachten Pfründner			Percente: der Erkrankten zum Pfründnerstande			Percente: der Geheilten zum Gesammtkrankenstande			Percente: der Verstorbenen zum Pfründnerstande			Percente: der Verstorbenen zum Gesammtkrankenstande		
	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Summa
1863	77	1.069	1.146	0·00	68·00	68·00	—	55·43	55·43	—	14·03	13·09	—	20·77	20·77
1864	74	1.000	1.074	0·00	63·40	63·40	—	54·41	54·41	—	13·20	12·29	—	20·82	20·82
1865	101	1.041	1.142	1·98	66·19	60·50	—	53·98	53·98	1·98	12·87	11·90	100·00	19·44	19·68
1866	96	1.064	1.160	6·24	80·26	74·13	33·33	53·62	53·48	2·08	18·23	16·89	33·33	22·71	22·79
1867	103	1.067	1.170	29·13	121·08	113·06	76·67	50·92	51·52	0·97	13·40	12·31	3·33	11·06	10·89
1868	719	1.277	1.996	87·76	90·44	89·47	44·21	45·98	45·35	16·41	11·98	13·57	18·70	13·24	15·17
1869	844	1.310	2.154	133·76	170·15	155·89	60·58	60·24	60·36	15·28	14·27	14·67	11·42	8·39	9·41
1870	856	1.480	2.336	178·25	117·60	139·85	58·06	42·73	49·89	17·52	17·16	17·29	9·83	14·59	12·37
1871	857	1.631	2.488	150·64	175·72	167·08	59·17	50·03	52·87	19·95	17·71	18·64	13·24	10·08	11·06
1872	886	1.607	2.493	124·49	119.47	121·25	53·39	44·79	47·93	16·93	16·30	16·52	13·60	13·64	13·62
1873	847	1.598	2.445	134·35	101·43	112·84	50·43	47·81	48·89	19·83	18·33	18·85	14·76	18·07	16·70
Im Durchschnitte der Jahre 1869—1873	858	1.525	2.383	144·17	136·07	138·99	56·51	49·69	52·23	17·83	16·85	17·20	12·37	12·39	12·38

liche Zusammenstellung der Daten über die Zahl der in diesem Versorgungshause verpflegten „Personen“, über die Summe der „Verpflegstage“ und die für diese Verpflegung „verausgabten Summen“.

In diesem Versorgungshause wurden daher durchschnittlich jährlich 2383 Personen mit einem Kostenaufwande von 270.374 fl. 20 kr. durch 532.181 Verpflegstage verpflegt. Durchschnittlich 85·7% der Pfründner dieses Versorgungshauses waren auf Kosten des „allgemeinen Versorgungsfondes“ in demselben untergebracht.

Unter den Verpflegten befanden sich durchschnittlich jährlich 24 Civilparteien, d. h. Personen, welche die Kosten ihrer Verpflegung „aus Eigenem“ bestritten. Werden die Summen der für die Verpflegung dieser Civilparteien aufgelaufenen und von diesen zurückerstatteten Kosten von der Gesammtsumme der jährlichen Ausgaben in Abzug gebracht, so betrugen für die Verpflegung der in diesem Versorgungshause nicht auf „eigene Kosten“ verpflegten Personen:

	die Auslagen	die Verpflegskosten per Kopf und Tag
im Jahre 1863.	101.798 fl. 09 kr.	37·8 kr.
„ 1864..	101.083 „ 10 „	47·3 „
„ 1865..	104.367 „ 57 „	44·6 „
„ 1866..	113.290 „ 58 „	43·4 „
„ 1867..	116.708 „ 05 „	43·9 „
„ 1868..	184.410 „ 72 „	49·2 „
„ 1869..	240.526 „ 86 „	48·0 „
„ 1870..	247.873 „ 95 „	47·5 „
„ 1871..	265.955 „ 89 „	49·2 „
„ 1872..	289.770 „ 94 „	53·2 „
„ 1873..	293.015 „ 56 „	55·9 „
und im Durchschnitte der Jahre 1869—1873	267.428 fl. 64 kr.	50·8 kr.

sächlich dadurch, dass die bedeutende Anzahl von armen Personen, welche in Folge „Blödsinnes“ zu versorgen waren, in die beiden Versorgungshäuser zu Ybbs und St. Andrä vertheilt wurden.

Nach dem fünfjährigen Durchschnitte der Jahre 1868—1872 standen im Versorgungshause zu Ybbs

jährlich im Alter	Männer	Frauen	zusammen	in % zum Gesammtstande
unter 50 Jahren	123	121	244	37·5 %
von 50— 60 „	30	55	85	13·0 %
über 60— 70 „	54	77	131	20·2 %
„ 70— 80 „	32	114	146	22·5 %
„ 80— 90 „	7	35	42	6·5 %
„ 90—100 „	1	1	2	0·3 %
über 100 „	—	—	—	—

Nimmt man auf den Geburtsort und den Wohnort Rücksicht, welchen die versorgten Armen vor ihrer Aufnahme in die Versorgung inne gehabt haben, so ergibt sich Folgendes. Von den am 31. December eines jeden Jahres in diesem Versorgungshause befindlichen Pfründnern waren

im Jahre	geboren		zuletzt wohnhaft	
	in Wien	ausser Wien	in Wien	ausser Wien
1863	164	167	243	88
1864	217	245	343	119
1865	288	307	446	149
1866	305	331	482	154
1867	318	337	487	168
1868	315	343	478	180
1869	323	325	463	185
1870	325	313	447	191
1871	338	320	450	208
1872	319	332	423	228
u. im 5jähr. Durchschnitte der Jahre 1868—1872	324	326	452	198

Es ergibt sich daraus, dass die Zahl der Pfründner dieses Versorgungshauses, welche in Wien geboren wurden, sowohl in den einzelnen Jahren als im fünfjährigen Durchschnitte beinahe gleich steht der Zahl der ausser Wien Geborenen. Grössere Differenzen zeigen sich zwischen den Zahlen der vor der Aufnahme in die Versorgung in Wien wohnhaft gewesenen Pfründner und den Zahlen jener, welche vor der Aufnahme ausserhalb Wien gewohnt haben, da die Zahl der Letzteren nach dem fünfjährigen Durchschnitte nur 30% des durchschnittlichen Gesammtstandes betrug.

Dem Civilstande nach waren von den Pfründnern dieses Versorgungshauses vor der Aufnahme derselben in die Versorgung

im Jahre	ledig	verheiratet	verwitwet oder geschieden
1863	215	15	101
1864	285	26	151
1865	366	52	177
1866	372	56	208
1867	384	54	217
1868	397	48	213
1869	396	49	203
1870	400	48	190
1871	401	62	195
1872	380	69	202
und im 5jähr. Durchschnitte der Jahre 1868—1872 . .	395	55	200

Nach den Ziffern des fünfjährigen Durchschnittes waren daher von diesen Pfründnern „ledig“ 61%, „verheiratet“ 8% und „verwitwet oder geschieden“ 31%.

In Bezug auf die von den Pfründnern dieser Anstalt früher ausgeübte Beschäftigung ist aus den nachfolgenden Ziffern zu entnehmen, in welchem Verhältnisse während des Jahrfünft 1868—1872 die verschiedenen Erwerbskategorien im Durchschnitte jährlich daselbst vertreten waren.

	Im Durchschnitte der Jahre 1868—1872		
	Männer	Frauen	Summa
Beamte	3	—	3
Dienstpersonen u. zw.:			
Bediener u. Bedienerinnen	2	61	63
Dienstboten (Köchinnen, Mägde u. Kindsfrauen)	—	42	42
Hausknechte	6	—	6
Hausmeister	1	—	1
Krankenwärter	1	2	3
Kutscher	5	—	5
Gewerbsleute und Hilfsarbeiter beim Gewerbe und zwar:			
Bäcker	2	—	2
Bandmacher	7	—	7
Barbiere	2	—	2
Börtelmacher	1		1
Bronzearbeiter	1	—	1
Buchbinder	2	—	2
Büchsenmacher	1	—	1
Chemiker	1	—	1
Drechsler	7	—	7
Fabriksarbeiter	3	1	4
Fiaker	1	—	1
Fischhändler	—	1	1
Fleischhauer	1	—	1
Früchtenhändler	—	1	1
Gärtner	1	—	1
Gelbgiesser	1	-	1
Goldarbeiter (Silberarbeiter und Juweliere)	2	—	2
Greissler, Fragner und Victualienhändler	2	—	2
Hafner	1	—	1
Handlungscommis	4	—	4
Hutmacher	1	—	1
Kellner und Marqueurs	5	—	5
Klavierstimmer	1	—	1
Knopfmacher	1	—	1
Korbflechter	1	—	1
Kräutler	—	2	2
Kürschner	5	—	5
Maler	1	—	1
Maurer	5	—	5
Modistin	—	1	1
Oebstler	—	1	1
Pfeifenschneider	1	—	1
Riemer	1	—	1
Schlosser	2	—	2
Schmiede	2	—	2
Schneider	7	—	7
Schuhmacher	6	-	6
Seiler	1	—	1
Spängler	2	—	2
Spulerinnen	—	21	21
Stahlarbeiter	2	—	2
Strazzensammler	1	—	1
Tapezierer	1	—	1
Tischler	8	—	8
Trödler	—	2	2
Uhrmacher	1	—	1
Wäscher	—	12	12
Weber	9	—	9
Wirthe	1	—	1
Zeugmacher	8	1	9
Ziegeldecker	1	—	1
Zinngiesser	1	—	1
Hebammen	—	2	2
Handarbeiterinnen	—	103	103
Taglöhner	32	63	95
Andere Beschäftigungen	7	—	7
Ohne Beschäftigung	76	86	162

Es waren also unter den in diesem Versorgungshause verpflegten Pfründnern nach dem Durchschnitte der Jahre 1868—1872 die meisten (76 Männer und 86 Frauen) ohne Beschäftigung gewesen, als sie in die Versorgung aufgenommen wurden. Die nächst grössten Ziffern finden sich dann in den Rubriken „Handarbeiterinnen“ (103) und „Taglöhner“ (32 Männe

Diesen Ziffern zufolge zeigt sich in den Kosten für die Verpflegung der Pfründner des Versorgungshauses „am Alserbach“ sowohl bis zum Jahre 1868, in welchem, wie bereits bemerkt, die Umsiedlung der Pfründner des aufgelassenen Versorgungshauses „in der Währingergasse“ in die hier besprochene Anstalt stattfand, als auch weiters vom Jahre 1869 bis 1873 ein wenn auch nicht bedeutendes, doch constantes Steigen, dem entsprechend auch die Kosten für die Verpflegung der Pfründner per Kopf und Tag von Jahr zu Jahr gestiegen sind.

2. Das Versorgungshaus in der Währingergasse
(eigentlich im IX. Bezirke, Waisenhausgasse Nr. 2).

Dieses Versorgungshaus wurde, wie bereits S. 573 erwähnt, im Jahre 1868 aufgelassen. Es müssen aber Mittheilungen über dasselbe in die vorliegende Darstellung der städtischen Versorgungsanstalten einbezogen werden, weil dasselbe durch die Hälfte jenes Jahrzehntes, welches für die ziffermässige Betrachtung des Wirkens der „Armenpflege“ in diesem Werke gewählt wurde, mit Pfründnern belegt war.

Das Versorgungshaus in der Währingergasse war nach Fuhrmann's „Beschreibung der Stadt Wien vom Jahre 1770“ ursprünglich ein kleines Spital, welches ein bürgerlicher Bäckermeister für kranke Bäckerburschen errichtet hatte. Hiedurch erklärt sich die Entstehung des Namens „Bäckenhäusl“, welcher Name im Volksmunde sich auch noch fort erhielt, als das ursprüngliche, kleine Gebäude durch den Aufbau eines grösseren, im Jahre 1656 vollendeten Gebäudes verschwunden war. In dieses neuerbaute Haus wurden dann „arme Kranke“ aufgenommen, für deren Bedürfnisse das „Bürgerspital“ Sorge trug; in erster Linie scheint dessen Bestimmung gewesen zu sein, die während der Pest und zur Zeit anderer Epidemien aus dem Lazarethe und dem Pestspitale entlassenen Reconvalescenten aufzunehmen. Es war also eine „Krankenanstalt“ und wurde auch später, bis zum Jahre 1791 in der Eigenschaft

Name der die Kosten der Verpflegung bestreitenden Fonde oder Parteien:	1863				1864				1865			
	Verpflegte Personen	Summe der Verpflegstage	Auslagen für diese Verpflegung		Verpflegte Personen	Summe der Verpflegstage	Auslagen für diese Verpflegung		Verpflegte Personen	Summe der Verpflegstage	Auslagen für diese Verpflegung	
			fl.	kr			fl.	kr			fl.	kr
allgem. Versorgungsfond . .	832	174.436	71.984	02	964	179.526	79.117	10	1.016	175.836	84.102	35
Johannesspitalfond.	4	1.117	460	93	3	1.075	473	75	3	946	452	47
Grossarmenhausfond.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
k. k Hofspitalfond	10	3.057	1.264	47	9	2.803	1.235	28	7	2.247	1 074	74
Bürgerspitalfond.	38	11.656	5.858	89	41	12.482	6.624	20	48	16.365	9.617	52
Landbruderschaftsfond	3	689	284	32	1	305	134	41	.	.	.	.
n.-ö. Landesfond	1	288	118	84	.	.	.	.	.	.	.	.
k. k. Aemter	3	895	369	32	3	768	338	46	1	365	175	58
k. k. Militär-Aerar	2	455	187	76	1	366	164	30	1	365	175	38
Landwehrfond.	4	1.212	500	13	3	818	360	49	3	645	308	50
Civilparteien	7	1.694	699	03	5	1.411	621	83	8	2.164	1.033	60
Zusammen. . . .	904	195.499	81.724	74	1.030	199.554	89.066	82	1.087	198.930	96.950	34

einer Abtheilung des im Jahre 1784 errichteten „allgemeinen Krankenhauses“ als „Siechenhaus“ verwendet. Im Jahre 1791 wurde es jedoch dieser Bestimmung wieder entzogen und zur Unterbringung solcher Armer verwendet, welche während ihres Aufenthaltes in dieser Anstalt noch von Freunden und Bekannten unterstützt wurden. Da sich das Gebäude durch seine gesunde Lage und die zweckmässige Einrichtung der darin befindlichen Wohnungen zu einer Versorgungsanstalt ganz besonders eignete, wurde schon im Jahre 1796 beabsichtiget, dasselbe als „Versorgungshaus“ zu vergrössern und dagegen das damalige Kranken- und Versorgungshaus am „Alserbach“ sowohl wegen ungenügender Beschaffenheit desselben als auch wegen seiner

1866				1867				1868 (1. Jänner bis 13. Juli)				im Durchschnitte der Jahre 1863—1867			
Verpflegte Personen	Summe der Verpflegstage	Auslagen für diese Verpflegung		Verpflegte Personen	Summe der Verpflegstage	Auslagen für diese Verpflegung		Verpflegte Personen	Summe der Verpflegstage	Auslagen für diese Verpflegung		Verpflegte Personen	Summe der Verpflegstage	Auslagen für diese Verpflegung	
		fl.	kr			fl.	kr			fl.	kr			fl.	kr
995	177.831	86.123	55	893	172.531	79.070	96	719	90.092	47.847	86	940	176.032	80.078	99
3	539	264	04	3	746	341	89	3	479	254	40	3	884	398	01
.	.	.	.	1	18	8	25	.	.		.	0·2	3	1	65
6	2.049	992	33	4	1.346	616	87	3	574	304	85	7	2.300	1.036	14
47	14.866	8.537	54	39	13.528	7.011	56	33	5.364	3.117	02	42	13.779	7.531	94
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	199	83	74
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	0·2	57	23	77
1	38	18	40	.	.	.	.	.	.	.	.	2	113	180	35
1	365	176	77	1	358	164	07	1	190	100	91	1	382	173	09
2	508	246	02	1	133	60	95	.	.	.	.	2	663	295	22
9	2.815	1.363	30	7	2.449	1.122	38	5	993	527	38	7	2.106	968	03
1.064	199.011	97.718	95	949	191.109	88.396	93	764	97.692	52.152	42	1.006	196.820	90.770	95

schlechten Lage und der feuchten Wohnungen daselbst ganz aufzulassen.

Zu dieser Auflassung kam es aber dazumal nicht. Auch die beabsichtigte und im Jahre 1805 neuerdings geplante Vergrösserung des Versorgungshauses in der Währingergasse kam damals nicht zu Stande, sondern konnte erst in den Jahren 1824 bis 1827 zur Ausführung gelangen. Im Jahre 1824 wurde nämlich dieses dem „Bürgerspitalfonde" gehörige Haus an den „allgemeinen Versorgungsfond" unter der Bedingung abgetreten, dass in einem der communalen Versorgungshäuser stets 25 Arme aus dem Bürgerstande auf Kosten des allgemeinen Versorgungsfondes verpflegt

werden müssen.[50]) In Folge der während der bezeichneten Jahre vorgenommenen Vergrösserungen war dann der Belegraum dieses Versorgungshauses von 259 auf 570 Köpfe gebracht worden. Am 13. Juli 1868 wurde aber die Anstalt aufgelassen und die Pfründner derselben in das neuerbaute „Versorgungshaus am Alserbach" transferirt. Das Anstaltsgebäude wurde um den Preis von 357.800 fl. ö. W. der Staatsverwaltung überlassen.[51])

Die Tabelle auf Seite 592 und 593 gibt eine Uebersicht über die Zahl der in der Anstalt vom Jahre 1863 bis zu deren Auflassung „verpflegten Personen", die verschiedenen „Fonde", auf deren Kosten die Verpflegung erfolgte, die Zahl der „Verpflegstage" und die Summe der hiefür gemachten „Auslagen" (inclusive der Regieauslagen).

Werden von der Summe der Auslagen die von den „Civilparteien" für deren Verpflegung bestrittenen Verpflegskosten in Abzug gebracht, so ergeben sich folgende Ausgabesummen. Es betrugen:

im Jahre	die Auslagen	die Verpflegskosten per Kopf und Tag
1863	81.022 fl. 68 kr.	41·8 kr.
1864	88.444 „ 99 „	44·6 „
1865	95.916 „ 74 „	48·7 „
1866	96.355 „ 65 „	49·1 „
1867	87.274 „ 55 „	46·3 „
und im 5jährigen Durchschnitte	89.802 fl. 92 kr.	46·1 kr.

3. Das Versorgungshaus zu Ybbs.

Dasselbe liegt ausserhalb der Stadt Ybbs in Niederösterreich, im Bezirke Amstetten, am rechten Ufer der Donau dem kaiserlichen Familienschlosse Persenbeug gegenüber, circa 15 Meilen von Wien entfernt.

---

[50]) Siehe die Anmerkung 82 auf Seite 139 im I. Theile dieses Werkes.

Das alte Gebäude, in welchem ursprünglich das Versorgungshaus und die mit demselben vereinigte Irrenanstalt untergebracht worden war, ist im Jahre 1721 von den n.-ö. Ständen als „Kaserne“ mit jenen zu Krems, Stockerau und in der Leopoldstadt in der Absicht erbaut worden, um dadurch die Einquartierungskosten und die damit verbundenen Uebelstände zu beheben.

Zufolge der mit dem Hofdecrete vom 1. Mai 1751 geendeten Verhandlungen war dasselbe im Jahre 1751 der Kaiserin Maria Theresia als Eigenthum überlassen worden, welche es jedoch nach dem Inhalte der a. h. Entschliessung vom 27. Juni 1753 zur Unterbringung von Armen zu verwenden beschloss. Obwohl in dem hierüber an die Kaiserin erstatteten Vortrage von dieser Benützung der Kaserne abgerathen wurde, weil der schlechte Bauzustand derselben kostspielige Reparaturen, eine ebenfalls kostspielige Administration und daher grosse Auslagen für die „Armencasse“ erforderlich mache, entschied die Kaiserin dennoch: es sei mit 3—400 Bettlern der Anfang zu machen, und diese Anzahl nach und nach unter Beobachtung der grössten Wirthschaftlichkeit bei den vorzunehmenden Reparaturen und übrigen Auslagen zu vermehren.

Sei es, dass die Kriegsereignisse oder andere bedeutendere damals sich drängende Begebenheiten die Aufmerksamkeit von diesem Gegenstande ablenkten, oder dass die weniger häufig vorkommenden Klagen über Bettler, Müssiggänger und arbeitsscheue Individuen die Durchführung der kaiserlichen Verfügung in den folgenden Jahren nicht mehr so dringend erscheinen liessen — Thatsache ist, dass die anbefohlene Uebersiedlung der Armen von Ebersdorf [52]) nach Ybbs damals nicht erfolgte.

Erst im Jahre 1779 wurde, da das Schloss Ebersdorf zur

---

[52]) Ueber die Herrschaft „Ebersdorf“ und deren Widmung zur Armenpflege sind die geschichtlichen Notizen in der I. Abtheilung dieses Werkes Seite 71 und folgende enthalten.

Jahr	Gesammtzahl der in der Anstalt untergebrachten Personen			Percente: der Erkrankten zum Pfründnerstande			der Geheilten zum Gesammtkrankenstande			der Verstorbenen zum Pfründnerstande			der Verstorbenen zum Gesammtkrankenstande		
	Männer	Frauen	im Ganzen	Männer	Frauen	im Ganzen	Männer	Frauen	im Ganzen	Männer	Frauen	im Ganzen	Männer	Frauen	im Ganzen
1863	125	219	344	105·60	57·99	75·29	81·81	73·22	77·60	4·80	2·28	3·19	4·54	3·93	4·24
1864	204	329	533	82·84	149·84	124·20	71·59	88·64	84·29	7·35	8·20	7·87	8·87	5·47	6·34
1865	266	426	692	73·68	106·10	93·64	66·83	81·19	76·85	6·76	8·45	7·80	9·18	7·96	8·33
1866	287	449	736	84·32	133·40	114·26	70·66	83·30	79·66	6·27	8·68	7·74	7·43	6·51	6·77
1867	293	476	769	116·72	189·28	161·63	77·77	84·90	82·94	4·77	9·66	7·80	4·09	5·10	4·82
1868	291	468	759	95·87	144·44	125·82	64·87	81·36	76·54	5·15	7·05	6·32	5·37	4·88	5·02
1869	308	482	790	104·22	154·77	135·06	67·91	79·62	76·10	7·14	10·16	8·98	6·85	6·56	6·65
1870	299	455	754	100·00	146·59	128·11	66·22	77·51	74·01	8·36	8·57	8·48	8·36	5·84	6·62
1871	316	488	804	123·10	167·21	149·87	74·80	79·28	77·84	8·54	9·01	8·83	6·94	5·39	5·89
1872	323	488	811	114·55	196·31	163·74	76·48	83·92	81·85	5·88	8·19	7·27	5·13	4·17	4·44
Im 5jähr. Durchschnitte im Jahre 1868—1872	307	476	783	107·94	162·24	140.91	70·63	80·56	77·58	7·03	8·61	7·99	6·52	5·31	5·67

Appertinentien mit Ausnahme des Franziskaner-Klosters an die k. k. Staatsverwaltung abtrat und dafür nebst anderen Entschädigungen [53]) das „Versorgungshaus zu St. Andrä" sammt allen Appertinentien erhielt.

Das nicht abgetretene Franziskaner-Kloster in Ybbs ist aber dann nach Erwerbung der erforderlichen Gründe zu einem grösseren Versorgungshause umgebaut worden. Zuerst wurde an das alte Klostergebäude im Jahre 1859 ein linker Flügeltract und dann im Jahre 1860 ein rechter Flügeltract angebaut, und es sollte hierauf im Jahre 1861 die Adaptirung der einen Quertract bildenden alten Realität vorgenommen werden.

Der über den Zustand derselben vorgenommene Augenschein führte aber zu der Ueberzeugung, dass ein vollständiger Neubau billiger und zweckmässiger sein würde, als die projectirte Adaptirung, daher in der Sitzung des Gemeinderathes vom 11. März 1862 beschlossen wurde, von dem ursprünglichen Plane einer blossen Adaptirung abzugehen und auch den Quertract vollständig neu aufzubauen. Am 19. September 1864 fand die feierliche Schlusssteinlegung in diesem Hause statt. Die Kosten des ebenso schönen als grossartigen Anstaltsbaues beliefen sich in runder Summe auf 585 800 fl. —

Dieses Versorgungshaus umfasst einen Flächenraum von 5 Joch 274 □Klafter (2·97 Ha.), wovon 1 Joch 279 □Klafter (0·68 Ha.) verbaut sind, daher auf den Garten 3 Joch 1595 □Klafter (2·29 Ha.) entfallen.

Das Haus hat gegenwärtig (Mai 1879) einen Belegraum für 274 Männer und 441 Frauen, zusammen für 715 Personen. Auf jeden Pfründner entfällt sowohl in den Wohn- als in den Marode- und Krankensälen ein Cubikraum von 3°, 3′ und 10″ (20·56 Cm.).

Während der Zeit, als das Versorgungshaus gebaut wurde, waren dessen sämmtliche Beamte in dem Baron Tonder'schen

[53]) Näheres hierüber wird zu Anfang der Mittheilungen über das „Versorgungshaus zu St. Andrä" angeführt.

Hause in Ybbs, welches für den „allgemeinen Versorgungsfond" um 10.000 fl. angekauft worden ist, untergebracht. Nach Vollendung des Neubaues übersiedelten dieselben in das Anstaltsgebäude und das Tonder'sche Haus wurde als Appertinenz desselben zum Zwecke der Aufnahme von „blöden, fallsüchtigen und mit ekelhaften Gebrechen behafteten Kindern" adaptirt und zur Unterbringung von 40 derlei Kindern eingerichtet.

Die Knaben werden daselbst zu ebener Erde, die Mädchen im abschliessbaren ersten Stocke untergebracht. Diese Kinder erhalten durch den Beneficiaten des Versorgungshauses einen ihren Fähigkeiten entsprechenden Unterricht und verbleiben bis zum 14. Lebensjahre in diesem Hause, nach welchem sie, wenn es ihr Zustand erlaubt, dem bürgerlichen Leben zurückgegeben, oder in eines der Versorgungshäuser aufgenommen werden. [54]

Der Stand der Pfründner dieses Versorgungshauses und die Bewegung in demselben während des Decenniums 1863—1872 ist aus der auf Seite 599 folgenden Tabelle ersichtlich.

In dem Versorgungshause zu Ybbs wurden während der Jahre 1868—1872 durchschnittlich jährlich 783 Personen verpflegt.

Aus der Summe der in den einzelnen Jahren verpflegten Personen ergibt sich, dass in diesem Versorgungshause jährlich mehr Personen verpflegt wurden, als die Anstalt „Belegraum" auswies, eine Erscheinung, welche sich aus dem steten Wechsel eines Theiles der Anstaltsbevölkerung erklärt und durch die Ziffern für den Pfründnerstand „am Anfange und am Ende des Jahres" bestätigt wird. Weiters ist aus den Daten dieser Tabelle

---

[54]) Gemeinderaths-Beschlüsse vom 2. September 1864, vom 25. Jänner 1867 und vom 7. März 1879.

Die „Adaptirungskosten" betrugen 4609 fl. 75 kr., die Auslagen für die „innere Einrichtung" 2602 fl. 77 kr., daher die Gesammtherstellungskosten dieses Gebäudes inclusive des Ankaufspreises per 10.000 fl. sich auf 17.212 fl. 52 kr. ö. W. belaufen.

In diesem Gebäude sind vier geräumige Zimmer mit einem eigenen Zugange zur „Unterkunft der jeweiligen Commissionsmitglieder" reservirt.

Jahr	Pfründnerstand am Anfange des Jahres			Zuwachs: durch neue Aufnahme		Zuwachs: durch Versetzung aus einer anderen städtischen Versorgungsanstalt		Zuwachs: im Ganzen			Hauptsumme der in der Anstalt untergebrachten Personon			Abgang: durch Entlassung, Austritt oder Entweichung		Abgang: durch Tod		Abgang: durch Versetzung in eine andere städtische Versorgungsanstalt		Abgang: im Ganzen			Pfründnerstand am Ende des Jahres		
	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe
1863	106	70	176	9	4	10	145	19	149	168	125	219	344	2	.	6	5	.	.	8	5	13	117	214	331
1864	117	214	331	16	5	71	110	87	115	202	204	329	533	10	7	15	27	4	8	29	42	71	175	287	462
1865	175	287	462	15	5	76	134	91	139	230	266	426	692	8	4	18	36	15	16	41	56	97	225	370	595
1866	225	370	595	24	5	38	74	62	79	141	287	449	736	12	6	18	39	11	14	41	59	100	246	390	636
1867	246	390	636	23	13	24	73	47	86	133	293	476	769	18	13	14	46	11	12	43	71	114	250	405	655
1868	250	405	655	16	10	25	53	41	63	104	291	468	759	8	9	15	33	18	18	41	60	101	250	408	658
1869	250	408	658	22	12	36	62	58	74	132	308	482	790	18	14	22	49	12	27	52	90	142	256	392	648
1870	256	392	648	14	11	29	52	43	63	106	299	455	754	12	4	25	39	19	17	56	60	116	243	395	638
1871	243	395	638	12	8	61	85	73	93	166	316	488	804	14	13	27	44	23	25	64	82	146	252	406	658
1872	252	406	658	21	12	50	70	71	82	153	323	488	811	35	14	19	40	28	24	82	78	160	241	410	651
im 5jähr. Durchschnitte der Jahre 1868–1872[55])	250	401	651	17	11	40	64	57	75	132	307	476	783	17	11	22	41	20	22	59	74	133	248	402	650

[55]) Der Berechnung der entsprechenden „Durchschnittszahlen“ wurden bei diesem Versorgungshause die Ziffern des Quinquenniums 1868—1872 zu Grunde gelegt, da das neuerbaute Versorgungshaus in Ybbs erst im Jahre 1864 vollendet wurde und in Folge dessen die Zahlen für die Jahre 1863, 1864 und 1865 nicht als normale angesehen werden können.

sächlich dadurch, dass die bedeutende Anzahl von armen Personen, welche in Folge „Blödsinnes“ zu versorgen waren, in die beiden Versorgungshäuser zu Ybbs und St. Andrä vertheilt wurden.

Nach dem fünfjährigen Durchschnitte der Jahre 1868—1872 standen im Versorgungshause zu Ybbs

jährlich im Alter	Männer	Frauen	zusammen	in % zum Gesammtstande
unter 50 Jahren	123	121	244	37·5 %
von 50— 60 „	30	55	85	13·0 %
über 60— 70 „	54	77	131	20·2 %
„ 70— 80 „	32	114	146	22·5 %
„ 80— 90 „	7	35	42	6·5 %
„ 90—100 „	1	1	2	0·3 %
über 100 „	—	—	—	—

Nimmt man auf den Geburtsort und den Wohnort Rücksicht, welchen die versorgten Armen vor ihrer Aufnahme in die Versorgung inne gehabt haben, so ergibt sich Folgendes. Von den am 31. December eines jeden Jahres in diesem Versorgungshause befindlichen Pfründnern waren

im Jahre	geboren		zuletzt wohnhaft	
	in Wien	ausser Wien	in Wien	ausser Wien
1863	164	167	243	88
1864	217	245	343	119
1865	288	307	446	149
1866	305	331	482	154
1867	318	337	487	168
1868	315	343	478	180
1869	323	325	463	185
1870	325	313	447	191
1871	338	320	450	208
1872	319	332	423	228
u. im 5jähr. Durchschnitte der Jahre 1868—1872	324	326	452	198

Es ergibt sich daraus, dass die Zahl der Pfründner dieses Versorgungshauses, welche in Wien geboren wurden, sowohl in den einzelnen Jahren als im fünfjährigen Durchschnitte beinahe gleich steht der Zahl der ausser Wien Geborenen. Grössere Differenzen zeigen sich zwischen den Zahlen der vor der Aufnahme in die Versorgung in Wien wohnhaft gewesenen Pfründner und den Zahlen jener, welche vor der Aufnahme ausserhalb Wien gewohnt haben, da die Zahl der Letzteren nach dem fünfjährigen Durchschnitte nur 30% des durchschnittlichen Gesammtstandes betrug.

Dem Civilstande nach waren von den Pfründnern dieses Versorgungshauses vor der Aufnahme derselben in die Versorgung

im Jahre	ledig	verheiratet	verwitwet oder geschieden
1863	215	15	101
1864	285	26	151
1865	366	52	177
1866	372	56	208
1867	384	54	217
1868	397	48	213
1869	396	49	203
1870	400	48	190
1871	401	62	195
1872	380	69	202
und im 5jähr. Durchschnitte der Jahre 1868—1872 . .	395	55	200

Nach den Ziffern des fünfjährigen Durchschnittes waren daher von diesen Pfründnern „ledig“ 61%, „verheiratet“ 8% und „verwitwet oder geschieden“ 31%.

In Bezug auf die von den Pfründnern dieser Anstalt früher ausgeübte Beschäftigung ist aus den nachfolgenden

	Im Durchschnitte der Jahre 1868—1872		
	Männer	Frauen	Summa
Beamte	3	—	3
Dienstpersonen u. zw.:			
Bediener u. Bedienerinnen	2	61	63
Dienstboten (Köchinnen. Mägde u. Kindsfrauen)	—	42	42
Hausknechte	6	—	6
Hausmeister	1	—	1
Krankenwärter	1	2	3
Kutscher	5	—	5
Gewerbsleute und Hilfsarbeiter beim Gewerbe und zwar:			
Bäcker	2	—	2
Bandmacher	7	—	7
Barbiere	2	—	2
Börtelmacher	1		1
Bronzearbeiter	1	—	1
Buchbinder	2	—	2
Büchsenmacher	1	—	1
Chemiker	1	—	1
Drechsler	7	—	7
Fabriksarbeiter	3	1	4
Fiaker	1	—	1
Fischhändler	—	1	1
Fleischhauer	1	-	1
Früchtenhändler	—	1	1
Gärtner	1	—	1
Gelbgiesser	1	-	1
Goldarbeiter (Silberarbeiter und Juweliere)	2	—	2
Greissler, Fragner und Victualienhändler	2	—	2
Hafner	1	—	1
Handlungscommis	4	—	4
Hutmacher	1	—	1

	Im Durchschnitte der Jahre 1868—1872		
	Männer	Frauen	Summa
Kellner und Marqueurs	5	—	5
Klavierstimmer	1	—	1
Knopfmacher	1	—	1
Korbflechter	1	—	1
Kräutler	—	2	2
Kürschner	5	—	5
Maler	1	—	1
Maurer	5	—	5
Modistin	—	1	1
Oebstler	—	1	1
Pfeifenschneider	1	—	1
Riemer	1	—	1
Schlosser	2	—	2
Schmiede	2	—	2
Schneider	7	—	7
Schuhmacher	6	-	6
Seiler	1	—	1
Spängler	2	—	2
Spulerinnen	—	21	21
Stahlarbeiter	2	—	2
Strazzensammler	1	—	1
Tapezierer	1	—	1
Tischler	8	—	8
Trödler	—	2	2
Uhrmacher	1	—	1
Wäscher	—	12	12
Weber	9	—	9
Wirthe	1	—	1
Zeugmacher	8	1	9
Ziegeldecker	1	—	1
Zinngiesser	1	—	1
Hebammen	—	2	2
Handarbeiterinnen	—	103	103
Taglöhner	32	63	95
Andere Beschäftigungen	7	—	7
Ohne Beschäftigung	76	86	162

Es waren also unter den in diesem Versorgungshause verpflegten Pfründnern nach dem Durchschnitte der Jahre 1868—1872 die meisten (76 Männer und 86 Frauen) ohne Beschäftigung gewesen, als sie in die Versorgung aufgenommen wurden. Die nächst grössten Ziffern finden sich dann in den Rubriken „Handarbeiterinnen" (103) und „Taglöhner" (32 Männe

Es ergibt sich daraus, dass die Zahl der Pfründner dieses Versorgungshauses, welche in Wien geboren wurden, sowohl in den einzelnen Jahren als im fünfjährigen Durchschnitte beinahe gleich steht der Zahl der ausser Wien Geborenen. Grössere Differenzen zeigen sich zwischen den Zahlen der vor der Aufnahme in die Versorgung in Wien wohnhaft gewesenen Pfründner und den Zahlen jener, welche vor der Aufnahme ausserhalb Wien gewohnt haben, da die Zahl der Letzteren nach dem fünfjährigen Durchschnitte nur 30% des durchschnittlichen Gesammtstandes betrug.

Dem Civilstande nach waren von den Pfründnern dieses Versorgungshauses vor der Aufnahme derselben in die Versorgung

im Jahre	ledig	verheiratet	verwitwet oder geschieden
1863	215	15	101
1864	285	26	151
1865	366	52	177
1866	372	56	208
1867	384	54	217
1868	397	48	213
1869	396	49	203
1870	400	48	190
1871	401	62	195
1872	380	69	202
und im 5jähr. Durchschnitte der Jahre 1868—1872..	395	55	200

Nach den Ziffern des fünfjährigen Durchschnittes waren daher von diesen Pfründnern „ledig“ 61%, „verheiratet“ 8% und „verwitwet oder geschieden“ 31%.

In Bezug auf die von den Pfründnern dieser Anstalt früher ausgeübte Beschäftigung ist aus den nachfolgenden Ziffern zu entnehmen, in welchem Verhältnisse während des Jahrfünft 1868—1872 die verschiedenen Erwerbskategorien im Durchschnitte jährlich daselbst vertreten waren.

	Im Durchschnitte der Jahre 1868—1872		
	Männer	Frauen	Summa
Beamte	3	—	3
Dienstpersonen u. zw.:			
Bediener u. Bedienerinnen	2	61	63
Dienstboten (Köchinnen, Mägde u. Kindsfrauen)	—	42	42
Hausknechte	6	—	6
Hausmeister	1	—	1
Krankenwärter	1	2	3
Kutscher	5	—	5
Gewerbsleute und Hilfsarbeiter beim Gewerbe und zwar:			
Bäcker	2	—	2
Bandmacher	7	—	7
Barbiere	2	—	2
Börtelmacher	1		1
Bronzearbeiter	1	—	1
Buchbinder	2	—	2
Büchsenmacher	1	—	1
Chemiker	1	—	1
Drechsler	7	—	7
Fabriksarbeiter	3	1	4
Fiaker	1	—	1
Fischhändler	—	1	1
Fleischhauer	1	—	1
Früchtenhändler	—	1	1
Gärtner	1	—	1
Gelbgiesser	1	—	1
Goldarbeiter (Silberarbeiter und Juweliere)	2	—	2
Greissler, Fragner und Victualienhändler	2	—	2
Hafner	1	—	1
Handlungscommis	4	—	4
Hutmacher	1	—	1

	Im Durchschnitte der Jahre 1868—1872		
	Männer	Frauen	Summa
Kellner und Marqueurs	5	—	5
Klavierstimmer	1	—	1
Knopfmacher	1	—	1
Korbflechter	1	—	1
Kräutler	—	2	2
Kürschner	5	—	5
Maler	1	—	1
Maurer	5	—	5
Modistin	—	1	1
Oebstler	—	1	1
Pfeifenschneider	1	—	1
Riemer	1	—	1
Schlosser	2	—	2
Schmiede	2	—	2
Schneider	7	—	7
Schuhmacher	6	—	6
Seiler	1	—	1
Spängler	2	—	2
Spulerinnen	—	21	21
Stahlarbeiter	2	—	2
Strazzensammler	1	—	1
Tapezierer	1	—	1
Tischler	8	—	8
Trödler	—	2	2
Uhrmacher	1	—	1
Wäscher	—	12	12
Weber	9	—	9
Wirthe	1	—	1
Zeugmacher	8	1	9
Ziegeldecker	1	—	1
Zinngiesser	1	—	1
Hebammen	—	2	2
Handarbeiterinnen	—	103	103
Taglöhner	32	63	95
Andere Beschäftigungen	7	—	7
Ohne Beschäftigung	76	86	162

Es waren also unter den in diesem Versorgungshause verpflegten Pfründnern nach dem Durchschnitte der Jahre 1868—1872 die meisten (76 Männer und 86 Frauen) ohne Beschäftigung gewesen, als sie in die Versorgung aufgenommen wurden. Die nächst grössten Ziffern finden sich dann in den Rubriken „Handarbeiterinnen“ (103) und „Taglöhner“ (32 Männe

und 63 Frauen). Diesen zunächst kommen in der Gruppe „Dienstpersonen“ die Rubriken: Bediener und Bedienerinnen (2 Männer und 61 Frauen), Dienstboten (42) und Kutscher (5). In der Gruppe „Gewerbsleute und Hilfsarbeiter beim Gewerbe“ entfallen die grössten Ziffern auf die Rubriken: Spulerinnen (21), Wäscherinnen (12), welche beide eigentlich mehr oder weniger auch in die Gruppe „Handarbeiterinnen“ rangiren; diesen zunächst auf die Rubriken: „Zeugmacher, Weber, Schneider, Drechsler, Bandmacher und Schuhmacher.“

Die Tabelle auf Seite 606 gibt eine Uebersicht über die Krankenbewegung in diesem Versorgungshause während der Jahre 1863—1872 und die diesbezüglichen Durchschnittsziffern für das Quinquennium 1868—1872.

Der Krankenstand war in diesem Versorgungshause, wie aus dieser Tabelle zu entnehmen ist, in fortwährendem Steigen begriffen, und es gilt dies nicht blos von den absoluten Ziffern der Tabelle, sondern wird auch durch die Vergleichung der Ziffern für die „Erkrankungsfälle“ mit jenen für den „Gesammtpfründnerstand“ bestätigt. Durchschnittlich befanden sich während der Jahre 1868—1872 jährlich 1104 Personen in „ärztlicher“ Behandlung, wovon 30% auf „Männer“ und 70% auf „Frauen“ entfallen.

Todesfälle kamen in diesem Versorgungshause jährlich durchschnittlich 63 vor, wovon 35% auf das „männliche“ und 65% auf das „weibliche“ Geschlecht entfallen.

Nach den Todesursachen sind die vorgekommenen Sterbefälle in der Tabelle auf S. 607 übersichtlich zusammengestellt.

Die grösste Zahl der Todesfälle entfiel nach dem fünfjährigen Durchschnitte auf „Altersschwäche“ und auf „Tuberculose“ (je 27%); diesen zunächst auf „Schlagfluss“ und auf „Lungenzellenerweiterung“.

Die Tabelle auf Seite 608 gibt eine Uebersicht über die Morbilitäts-, Heilungs- und Mortalitäts-Percente in den einzelnen Jahren des Decenniums 1863—1872 und nach dem Durchschnitte der Jahre 1868—1872.

Jahr	In „ärztlicher“ Behandlung blieben vom Vorjahre: Männer	Frauen	Summa	Zuwachs: Männer	Frauen	Summa	Im Ganzen standen daher in „ärztlicher“ Behandlung: Männer	Frauen	Summa	Davon wurden geheilt: Männer	Frauen	Davon wurden gebessert: Männer	Frauen	Davon blieben ungeheilt: Männer	Frauen	Davon sind gestorben: Männer	Frauen	In Behandlung blieben am Ende des Jahres: Männer	Frauen	Summa	Die Medicamentenkosten betrugen: fl.	kr.	Zahl der in der Anstalt verabfolgten Bäder	Zahl der in der Anzahl vorgekommenen Gratisleichen	Die Kosten für eine Gratisleiche betrugen: fl.	kr	Die Kosten für die in der Anstalt vorgekommenen Gratisleichen betrugen: fl.	kr
1863	17	10	27	115	117	232	132	127	259	108	93	—	—	—	—	6	5	18	29	47	221	16	—	6	2	46	14	76
1864	18	29	47	151	464	615	169	493	662	121	437	—	—	—	—	15	27	33	29	62	640	70	549	18	2	46	44	28
1865	33	29	62	163	423	586	196	452	648	131	367	—	—	—	—	18	36	47	49	96	375	93	2.344	30	2	46	73	80
1866	47	49	96	195	550	745	242	599	841	171	499	—	—	—	—	18	39	53	61	114	642	27	4.120	37	2	77	102	49
1867	53	61	114	289	840	1.129	342	901	1.243	266	765	3	4	1	3	14	46	58	83	141	630	43	4.724	26	2	77	72	02
1868	58	83	141	221	593	814	279	676	955	181	550	10	6	3	1	15	33	70	86	156	526	24	5.415	23	2	77	63	71
1869	70	86	156	251	660	911	321	746	1.067	218	594	7	1	8	9	22	49	66	93	159	927	13	5.633	38	2	77	105	26
1870	66	93	159	233	574	807	299	667	966	198	517	7	12	16	7	25	39	53	92	145	1.069	96	5.175	50	2	88	144	—
1871	53	92	145	336	724	1.060	389	816	1.205	291	647	3	7	4	5	27	44	64	113	177	1.362	68.5	5.728	58	2	88	167	04
1872	64	113	177	306	845	1.151	370	958	1.328	283	804	5	15	1	2	19	40	62	99	161	1.642	40	6.304	48	2	88	138	24
Im 5jährigen Durchsch. der J. 1868—1872	62	93	155	270	679	949	332	772	1.104	234	622	6	8	6	5	22	41	63	97	160	1.105	68	5.651	43	2	83	123	65

Es starben an	1863			1864			1865			1866			1867		
	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe
Altersschwäche …	2	3	5	5	13	18	4	7	11	5	10	15	1	13	14
Schlagfluss …	.	1	1	1	2	3	2	6	8	1	3	4	1	3	4
Gehirnerweichung .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	1	3
Lähmung …	.	.	.	2	2	4	.	2	2	.	4	4	.	2	2
Epilepsie …	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	2	2
Lungenentzündung	.	.	.	2	2	4	1	2	3	1	.	1	2	3	5
Lungenzellenerweiterung …	.	.	.	1	.	1	1	2	3	2	3	5	1	5	6
Herzfehler …	.	.	.	.	.	.	.	3	3	1	2	3	1	1	2
Wassersucht …	1	1	2	1	2	3	1	2	3	.	4	4	.	1	1
Tuberculose …	1	.	1	3	6	9	6	10	16	5	10	15	4	11	15
Krebs …	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1

Es starben an	1868			1869			1870			1871			1872			im 5jähr. Durchschnitte der Jahre 1868—1872		
	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe
Altersschwäche …	4	14	18	3	15	18	3	14	17	5	17	22	1	10	11	3·2	14	17
Schlagfluss …	1	7	8	.	2	2	3	5	8	3	2	5	.	3	3	2	4	6
Gehirnerweichung .	.	1	1	.	.	.	.	3	3	1	3	4	2	1	3	0·6	1·6	2
Lähmung …	1	2	3	4	2	6	2	2	4	.	3	3	.	1	1	2	2	4
Epilepsie …	.	1	1	2	.	2	1	1	2	2	.	2	2	4	6	2	1	3
Lungenentzündung	.	.	.	2	2	4	.	.	.	.	2	2	.	2	2	0·4	1·2	2
Lungenzellenerweiterung …	.	1	1	.	4	4	3	3	6	5	5	10	2	4	6	2	3	5
Herzfehler …	.	1	1	1	2	3	.	.	.	2	.	2	.	1	1	0·6	0·8	1
Wassersucht …	2	.	2	4	4	8	5	.	5	2	.	2	1	1	2	3	1	4
Tuberculose …	3	5	8	6	16	22	7	7	14	7	12	19	10	11	21	7	10	17
Krebs …	1	1	2	.	2	2	.	2	2	.	.	.	.	1	1	0.2	1	1

Ausserdem starben während der Jahre 1863 – 1872 eines gewaltsamen Todes (ertrunken) 1 Mann, an Leberabscess 1 Frau, an Altersbrand 4 Frauen, an Scorbut 2 Männer, an Säuferwahnsinn 3 Männer, an Gebärmutterkrebs 4 Frauen, an Typhus 3 Männer und 2 Frauen und in Folge von Ruhr 3 Männer und 1 Frau.

Es wurden bestraft wegen	1863		1864		1865		1866		1867		1868		1869		1870		1871		1872		im Durchsch. d. J. 1868—1872		
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Summe
Trunkenheit	1	.	26	4	35	8	20	.	15	.	20	3	16	3	42	12	53	11	30	6	32	7	39
Verkaufes der Kleidung oder Wäsche	.	.	5	2	5	1	1	1	10	.	8	.	3	.	15	.	7	1	6	.	8	.	8
Excesses	.	.	3	.	11	8	9	4	19	4	11	.	7	.	11	1	5	1	9	.	8		8
Thorschluss-Ueberschreitung	1	.	10	2	10	1	9	1	11	1	5	.	7	.	7	1	5	2	4	.	6	1	7
unsittlicher Handlungen	.	.	.	2	5	2	1	3	2	3	1	2	.	.	3	1	8	.	1	.	2	1	3
Diebstahls	.	.	2	.	1	.	.	.	1	.	.	1	.	.	3	.	3	2	1	.	1	1	2
Bettelns	.	.	2	.	1		.	.	.		.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.
Entweichung aus der Anstalt	.	.	9	.	1	.	6	.	2	.	2	2	.	.	9	.	4	.	2	.	3	.	3
Thätlichkeit	.	.	2	1	3	.	1	2	5	3	2	.	1	.	7	1	7	4	2	4	4	2	6
Dienstvernachlässigung	.	.	.	1		.	.	.	.	1	2	.	1	.	.	.	.	1	.	.	1	.	1
Bedrohung		.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	1	.	2	.	1	.	1
Widersetzlichkeit			3	1	.	.	.	.	.	.	2	.	.	1	2	.	.	.	1	.	1		1
Unreinlichkeit	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	3	3	.	.	.	1	1	2
Beschimpfung	.	.	3	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3	3	1	1	1	2
Schuldenmachens ausser der Anstalt	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Selbstmordversuchs	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe der Straffälle	2[56])	.	67	14	73	20	47	11	65	13	55	10	36	6	102	21	99	26	61	11	69	14	83

[56]) Die auffallend geringe Anzahl von „Straffällen" im Jahre 1863 erklärt sich dadurch, dass — wie bereits erwähnt wurde — im Jahre 1859 die beiden bis dahin unter einer gemeinschaftlichen Verwaltung stehenden Anstalten, nämlich die „Irren-" und die „Versorgungsanstalt" getrennt wurden und für die letztere ein Neubau aufgeführt wurde. In Folge dessen musste der damalige Pfründnerstand in der Anstalt in Ybbs möglichst reducirt werden, und es sind bei dieser Gelegenheit zumeist die mit moralischen Gebrechen behafteten Pfründner in andere Versorgungsanstalten transferirt worden, weil während des Baues die Anstalt im alten Franziskanerkloster-Gebäude beinahe von allen Seiten offen war. Erst am Schlusse des Jahres 1863 kamen nach Herstellung der neuen Belegräume auch wieder neue Pfründnertransporte an, wodurch es erklärlich wird, dass die Zahl der Straffälle von 2 im Jahre 1863, auf 81 im Jahre 1864 gestiegen ist.

Das höchste „Morbilitäts-Percent" (163·74 %) entfällt auf das Jahr 1872, das nächst höchste (161·63 %) auf das Jahr 1867.

Wird von dem letzteren Jahre abgesehen, so zeigt sich vom Jahre 1865 angefangen ein fortwährendes Steigen des „Morbilitäts-Percentes" und ein constantes Ueberwiegen desselben bei den weiblichen Pfründnern dieses Hauses. Während des Quinquenniums 1868—1872 betrug das „Morbilitätspercent" in diesem Versorgungshause durchschnittlich 141.

Das „Heilpercent", welches nach dem fünfjährigen Durchschnitte 77 % beträgt, blieb in den einzelnen Jahren des Decenniums 1863—1872 ziemlich gleich und weicht nur unbedeutend von dem ermittelten Durchschnittspercente ab.

Die beiden letzten Rubriken der vorstehenden Tabelle enthalten die für dieses Versorgungshaus sich ergebenden „Mortalitäts-Percente" und zwar sowohl im Verhältnisse zum „Gesammtpfründnerstande" (durchschnittlich 8 %), als im Verhältnisse zum Gesammtkrankenstande (durchschnittlich 6 %). —

Straffälle kamen in diesem Versorgungshause im Durchschnitte jährlich 83 vor, wovon 83 Percent auf „männliche" und 17 Percent auf „weibliche" Pfründner entfallen.

Die Tabelle auf Seite 610 gibt das Detail dieser „Straffälle".

Bei der grössten Anzahl derselben bildete „Trunkenheit" die Ursache der Abstrafung. Nach der bezüglichen Durchschnittsziffer kamen in diesem Versorgungshause jährlich 39 Fälle dieses Lasters, also mehr als 46 % von sämmtlichen Straffällen, zur Bestrafung. Zunächst bildeten dann: Excess, Thorschlussüberschreitung, Verkauf der Kleidung und Wäsche, sowie Entweichung aus der Anstalt am häufigsten die Ursache einer Abstrafung. —

Auf die Frage, wer die Kosten für die Verpflegung der in diesem Versorgungshause untergebrachten Personen trug, sowie über die Summe der Verpflegstage und die für die Verpflegung gemachten Auslagen (mit Einschluss der Regiekosten) gibt die auf S. 611 und 612 befindliche Tabelle eine Uebersicht.

Es wurden bestraft wegen	1863		1864		1865		1866		1867		1868		1869		1870		1871		1872		im Durchsch. d. J. 1868—1872		
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Summe
Trunkenheit	1	.	26	4	35	8	20	.	15	.	20	3	16	3	42	12	53	11	30	6	32	7	39
Verkaufes der Kleidung oder Wäsche	.	.	5	2	5	1	1	1	10	.	8	.	3	.	15	.	7	1	6	.	8	.	8
Excesses	.	.	3	.	11	8	9	4	19	4	11	.	7	.	11	1	5	1	9	.	8		8
Thorschluss-Ueberschreitung	1	.	10	2	10	1	9	1	11	1	5	.	7	.	7	1	5	2	4	.	6	1	7
unsittlicher Handlungen	.	.	.	2	5	2	1	3	2	3	1	2	.	.	3	1	8	.	1	.	2	1	3
Diebstahls	.	.	2	.	1	.	.	.	1	.	.	1	.	.	3	.	3	2	1	.	1	1	2
Bettelns	.	.	2	.	1	.	.	.	.		.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.
Entweichung aus der Anstalt	.	.	9	.	1	.	6	.	2	.	2	2	.	.	9	.	4	.	2	.	3	.	3
Thätlichkeit	.	.	2	1	3	.	1	2	5	3	2	.	1	.	7	1	7	4	2	4	4	2	6
Dienstvernachlässigung	.	.	.	1		.	.	.	.	1	2	.	1	.	.	.	.	1	.	.	1	.	1
Bedrohung		.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	1	.	2	.	1	.	1
Widersetzlichkeit		.	3	1	.	.	.	.	.	.	2	.	.	1	2	.	.	.	1	.	1	.	1
Unreinlichkeit	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	3	3		.	.	1	1	2
Beschimpfung	.	.	3	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3	3	1	1	1	2
Schuldenmachens ausser der Anstalt	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Selbstmordversuchs	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe der Straffälle	2[56])	.	67	14	73	20	47	11	65	13	55	10	36	6	102	21	99	26	61	11	69	14	83

[56]) Die auffallend geringe Anzahl von „Straffällen" im Jahre 1863 erklärt sich dadurch, dass — wie bereits erwähnt wurde — im Jahre 1859 die beiden bis dahin unter einer gemeinschaftlichen Verwaltung stehenden Anstalten, nämlich die „Irren-" und die „Versorgungsanstalt" getrennt wurden und für die letztere ein Neubau aufgeführt wurde. In Folge dessen musste der damalige Pfründnerstand in der Anstalt in Ybbs möglichst reducirt werden, und es sind bei dieser Gelegenheit zumeist die mit moralischen Gebrechen behafteten Pfründner in andere Versorgungsanstalten transferirt worden, weil während des Baues die Anstalt im alten Franziskanerkloster-Gebäude beinahe von allen Seiten offen war. Erst am Schlusse des Jahres 1863 kamen nach Herstellung der neuen Belegräume auch wieder neue Pfründnertransporte an, wodurch es erklärlich wird, dass die Zahl der Straffälle von 2 im Jahre 1863, auf 81 im Jahre 1864 gestiegen ist.

Name der die Kosten der Verpflegung bestreitenden Fonde oder Parteien:	1863				1864				1865				1866				1867			
	Zahl der verpflegten Personen	Summe der Verpflegstage	Auslagen für diese Verpflegung		Zahl der verpflegten Personen	Summe der Verpflegstage	Auslagen für diese Verpflegung		Zahl der verpflegten Personen	Summe der Verpflegstage	Auslagen für diese Verpflegung		Zahl der verpflegten Personen	Summe der Verpflegstage	Auslagen für diese Verpflegung		Zahl der verpflegten Personen	Summe der Verpflegstage	Auslagen für diese Verpflegung	
			fl.	kr.			fl.	kr.			fl.	kr.			fl.	kr.			fl.	kr.
allgem. Versorgungsfond	262	45.404	20.588	90	438	120.997	64.491	40	598	155.722	80.477	43	652	186.630	94.210	82	683	200.293	104.949	14
Grossarmenhausfond . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Johannespitalfond	1	81	36	73	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bürgerspitalfond	2	371	204	62	7	1.805	1.424	52	8	1.825	1.449	91	5	1.435	697	80	4	1.460	859	94
k. k. Hofspitalfond . . .	38	12.274	5.565	77	34	11.595	6.180	14	31	10.306	5.326	08	27	9.047	4.566	93	25	8.466	4.309	49
Landbruderschaftsfond . .	8	2.748	1.232	50	9	2.928	1.560	62	8	2.920	1.509	06	8	2.609	1.347	34	8	2.743	1.371	93
n.-ö. Landesfond	3	730	331	03	3	1.018	542	59	2	730	377	26	2	730	368	50	2	730	371	57
k. k. Aemter	1	37	16	78	5	1.470	623	64	7	1.622	838	25	6	1.691	853	62	6	1.690	860	21
k. k. Militär-Aerar . . .	11	3.074	1.393	94	11	3.749	1.982	23	14	4.738	2.448	60	15	4.953	2.500	27	15	5.208	2.650	87
Gestiftete Bürger	.	.	.	.	3	350	186	55	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Civilparteien	18	4.177	2.030	14	23	5.467	2.913	94	24	6.092	3.148	33	21	5.240	2.613	15	26	5.497	2.792	97
Zusammen . .	344	69.466	31.397	41	533	149.049	79.605	57	692	183.955	95.271	62	736	212.095	107.190	43	769	226.059	115.465	82

Name der die Kosten der Verpflegung bestreitenden Fonde oder Parteien:	1868				1869				1870				1871				1872				Im 5jähr. Durchschnitte der Jahre 1868—1872			
	Zahl der verpflegten Personen	Summe der Verpflegstage	Auslagen für diese Verpflegung		Zahl der verpflegten Personen	Summe der Verpflegstage	Auslagen für diese Verpflegung		Zahl der verpflegten Personen	Summe der Verpflegstage	Auslagen für diese Verpflegung		Zahl der verpflegten Personen	Summe der Verpflegstage	Auslagen für diese Verpflegung		Zahl der verpflegten Personen	Summe der Verpflegstage	Auslagen für diese Verpflegung		Zahl der verpflegten Personen	Summe der Verpflegstage	Auslagen für diese Verpflegung	
			fl.	kr			fl.	kr			fl.	kr			fl.	kr			fl.	kr			fl.	kr
llg. Versorgungsfond	675	205.282	105.309	67	708	205.752	108.795	38	678	196.369	107.237	41	725	206.095	105.726	73	734	197.875	121.732	70	704	202.275	109.760	32
Grossarmenhausfond .	1	15	23	09	1	365	193	.	1	365	199	33	2	432	221	62	2	267	164	26	1	295	160	26
Johannesspitalfond . .	.	.	.	.	1	67	35	43	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	0·2	13	7	9
Bürgerspitalfond . . .	3	1.509	895	84	6	1.190	877	27	8	1.575	1.004	86	9	1.888	1.138	46	7	2.352	1.658	63	7	1.763	1.414	41
k. k. Hofspitalfond . .	22	7.681	3.940	35	20	7.001	3.701	92	18	6.488	3.543	10	17	5.984	3.068	25	18	5.978	3.677	67	19	6.626	3.586	26
Landbruderschaftsfond	8	2.928	1.502	06	8	2.920	1.544	04	8	2.920	1.594	61	8	2.740	1.390	23	7	2.434	1.495	55	8	2.782	1.503	29
N.-ö. Landesfond . . .	6	808	414	50	6	1.846	976	11	5	1.825	996	93	5	1.468	753	08	4	1.340	805	94	5	1.454	789	30
k. k. Aemter	5	1.483	760	78	6	1.578	834	40	5	2.673	1.459	73	6	1.574	805	92	8	1.867	1.148	58	6	1.834	1.001	88
k. k. Militär-Aerar . .	15	4.921	2.524	47	14	4.811	2.543	94	14	4.827	2.636	02	15	4.715	2.448	79	13	4.354	2.676	74	14	4.725	2.559	98
Gestiftete Bürger . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Civilparteien	22	5.489	2.815	86	20	4.265	2.255	20	17	3.468	1.893	87	17	3.558	1.825	25	18	3.661	2.252	25	19	4.088	2.208	49
Zusammen . .	759	230.146	118.186	62	790	230.095	121.756	63	754	220.540	120.562	56	804	228.418	117.348	33	841	220.092	135.642	29	783	225.852	122.693	28

Aus den Ziffern dieser Tabelle ergibt sich, dass durchschnittlich 90% der in diesem Versorgungshause untergebrachten Pfründner auf Kosten des „allgemeinen Versorgungsfondes“ verpflegt worden sind, auf welchen daher auch 89·5 Percent der für die Pfründnerverpflegung in dieser Anstalt im Allgemeinen ausgewiesenen Auslagen entfallen.

Nach dem „Versorgungsfonde“ wurde die nächst grösste Zahl von Personen auf Kosten des k. k. „Hofspitalfondes“ und nach diesem auf Kosten des k. k. „Militärärars“ verpflegt.

Unter den in diesem Versorgungshause verpflegten Personen waren nach dem Quinquennaldurchschnitte jährlich 2·4% „Civilparteien“ und „zahlende Pfründner“.

Die Summe der Verpflegstage betrug in diesem Versorgungshause jährlich durchschnittlich 225.852.

In der folgenden Uebersicht sind noch die Summen der Kosten für die Verpflegung der Pfründner dieses Versorgungshauses nach Abzug der von den „Civilparteien“ zurückerstatteten Verpflegskostenbeträge und die per Kopf und Tag sich ergebenden Verpflegsquoten zusammengestellt.

Es betrugen

im Jahre	die Ausgaben für die Verpflegung	die Verpflegskosten per Kopf und Tag
1863	29.367 fl. 27 kr.	45·3 kr.
1864	76.691 „ 66 „	53·4 „
1865	92.126 „ 29 „	51·8 „
1866	104.545 „ 28 „	50·5 „
1867	112.372 „ 85 „	50·9 „
1868	115.370 „ 76 „	51·4 „
1869	119.501 „ 43 „	52·9 „
1870	118.668 „ 69 „	54·7 „
1871	115.523 „ 08 „	51·4 „
1872	133.360 „ 04 „	61·6 „
und im 5jähr. Durchschn. der Jahre 1868—1872	120.484 fl. 80 kr.	54·3 kr.

Auch in diesem Versorgungshause zeigt sich ein permanentes Steigen in der Summe der Ausgaben für die Verpflegung der Pfründner. —

4. Das Versorgungshaus zu Mauerbach.

Dieses zwei Stunden von Wien entfernte Versorgungshaus liegt am Ende des Dorfes Mauerbach am Abhange des Kellerberges und war ursprünglich ein von dem Herzoge Friedrich dem Schönen im Jahre 1313 gestiftetes Karthäuserkloster. Kaiser Josef II. hob im Jahre 1782 das Kloster auf und widmete das Gebäude der Armenversorgung, worauf dasselbe am 1. September 1784 mit Pfründnern belegt wurde.

Das Anstaltsgebäude wird in dem Regierungsdecrete vom 17. August 1842, Z. 46.667, mit welchem die Uebergabe desselben in die Verwaltung des Wiener Magistrates aus Anlass der Uebertragung der „Leitung des Armenwesens von der Regierung an die Gemeinde" genehmiget worden ist, als Eigenthum des „Religionsfondes" bezeichnet. Alle an demselben vorgenommenen Baulichkeiten werden aber aus dem „Versorgungsfonde" bestritten. [57])

Die der ursprünglichen Bestimmung des Gebäudes entsprechende Bauart, die schlechte Bauführung, die niedere Lage machen die Räumlichkeiten dieser Anstalt grossentheils feucht und zur Bewohnung ungünstig. In Folge dessen sind fortwährend Reparaturen in derselben nothwendig geworden, die auch bereits im Jahre 1795 zu der Erwägung führten, ob es nicht zweckmässiger wäre, das Anstaltsgebäude in Mauerbach gänzlich aufzulassen. Nichtsdestoweniger wurde dasselbe, da es an anderen

---

[57]) Die Anführung dieses Gebäudes unter den dem „Versorgungsfonde" gehörigen Realitäten auf Seite 71 des I. Theiles dieses Werkes ist daher mit obiger Beschränkung aufzufassen. Seite 79 daselbst ist auch bemerkt worden, dass die Einstellung des „Ertrages" aus den städtischen Versorgungshäusern in dem Rechnungsabschlusse und Präliminare des „allgemeinen Versorgungsfondes" nur als eine buchhalterische Durchführungsmassregel aufzufassen sei.

Zufolge Gemeinderaths-Beschlusses vom 17. December 1873 ist der stabile Werth des „Benützungsrechtes" des Versorgungshauses in Mauerbach in den bezeichneten Rechnungsoperaten mit 100.000 fl. einzustellen.

verfügbaren Localitäten mangelte, durch Vornahme von Adaptirungen sogar vergrössert und die Zahl der darin untergebrachten Pfründner erhöht.

Da die Erhaltung des Gebäudes seit Jahren fortwährend unverhältnissmässige Kosten verursachte, wurde schon in der Sitzung des Gemeinderathes vom 5. August 1862 der Beschluss gefasst, das Versorgungshaus in Mauerbach so bald als möglich aufzulösen. Es ist jedoch dieser Beschluss bisher nicht zur Ausführung gelangt. —

Dieses Versorgungshaus umfasst einen Flächenraum von 6 Joch und 353 □Klftr. (3·57 Ha.), wovon 3 Joch 540 □Klftr. (1·92 Ha.) verbaut sind und 2 Joch 1413 □Klftr. (1·65 Ha.) auf die Hof- uud Gartenarea entfallen.

Die Austalt hat gegenwärtig (Mai 1879) einen Belegraum für 269 Männer und 338 Frauen, zusammen daher für 607 Personen. Es entfallen an Raum auf einen gesunden Pfründner 3·3 Cub.-Klftr. (22·5 Cm.), auf einen maroden Pfründner 3·9 Cub.-Klftr. (26·6 Cm.) und auf einen kranken Pfründner 5·1 Cub.-Klftr. (34·8 Cm.).

Ueber den Stand der Pfründner während des Decenniums 1863—1872 gibt die Tabelle auf der nächstfolgenden Seite 616 eine Uebersicht.

Es standen während der bezeichneten Jahre im Durchschnitte jährlich 755 Personen in diesem Hause in Verpflegung. Der Pfründnerstand am Anfange und Ende des Jahres betrug durchschnittlich 610, welche Ziffer auch die Zahl der Personen repräsentirt, die in diesem Versorgungshause permanent verpflegt worden sind.

Um die Höhe des Pfründnerstandes in den einzelnen Monaten zu kennzeichnen, folgen die aus den absoluten Ziffern des Decenniums 1863—1872 entwickelten Durchschnittszahlen.

Jahr	Pfründnerstand am Anfange des Jahres			Zuwachs: durch neue Aufnahme		Zuwachs: durch Versetzung aus einer anderen städtischen Versorgungsanstalt		Zuwachs: im Ganzen			Hauptsumme der in der Anstalt untergebrachten Personen			Abgang: durch Entlassung, Austritt oder Entweichung		Abgang: durch Tod		Abgang: durch Versetzung in eine andere städtische Versorgungsanstalt		Abgang: im Ganzen			Pfründnerstand am Ende des Jahres		
	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe
1863	275	325	600	55	67	20	14	75	81	156	350	406	756	15	22	39	38	12	21	66	81	147	284	325	609
1864	284	325	609	46	40	18	17	64	57	121	348	382	730	5	1	54	47	4	1	63	49	112	285	333	618
1865	285	333	618	81	20	26	11	107	31	138	392	364	756	23	2	37	57	26	1	86	60	146	306	304	610
1866	306	304	610	92	39	14	19	106	58	164	412	362	774	22	8	72	45	15	8	109	61	170	303	301	604
1867	303	301	604	64	63	21	20	85	83	168	388	384	772	30	10	39	49	16	16	85	75	160	303	309	612
1868	303	309	612	72	59	16	8	88	67	155	391	376	767	28	10	32	32	20	15	80	57	137	311	319	630
1869	311	319	630	38	50	19	14	57	64	121	368	383	751	27	9	36	33	20	8	83	50	133	285	333	618
1870	285	333	618	53	47	16	18	69	65	134	354	398	752	18	14	45	50	11	12	74	76	150	280	322	602
1871	280	322	602	67	63	21	11	88	74	162	368	396	764	26	11	49	39	23	12	98	62	160	270	334	604
1872	270	334	604	59	28	22	16	81	44	125	351	378	729	28	11	42	38	25	10	95	59	154	256	319	575
Im 10jährigen Durchschnitte . .	290	321	611	63	47	19	15	82	62	144	372	383	755	22	10	45	43	17	10	84	63	147	288	320	608

Es standen in Verpflegung nach dem Durchschnitte der Jahre 1863—1872

	Männer	Frauen	zusamm.		Männer	Frauen	zusamm.
im Jänner	289	318	607	im Juli ...	283	315	598
„ Februar	290	319	609	„ August	281	316	597
„ März ..	287	315	602	„ Septemb.	284	317	601
„ April ..	285	312	597	„ October	293	318	611
„ Mai ...	284	314	598	„ Novemb.	288	322	610
„ Juni ...	282	315	597	„ Decemb.	288	320	603
und es stellte sich die monatliche Durchschnittsziffer auf . . .					286	317	603

Auch hier zeigt sich, dass der Pfründnerstand während der einzelnen Monate ein ziemlich constanter und die in den drei ersten und vier letzten Monaten des Jahres eintretende Steigerung desselben nur eine unbedeutende war.

Die folgende Zusammenstellung gibt eine Uebersicht über die Vertheilung der am Ende der einzelnen Jahre in Verpflegung gestandenen Pfründner nach dem Alter und dem Religionsbekenntnisse derselben. Von denselben waren

im Alter		1863	1864	1865	1866	1867	1868	1869	1870	1871	1872
unter 50 Jahren	Männer ..	52	60	68	78	74	76	67	63	54	51
	Frauen ..	59	67	67	62	70	78	78	79	83	68
von 50— 60 Jahre	Männer ..	66	58	64	67	68	69	60	61	62	55
	Frauen ..	72	64	75	83	76	76	79	74	74	74
über 60— 70 „	Männer ..	69	73	78	72	75	70	72	73	73	71
	Frauen ..	84	86	70	70	82	79	89	85	88	89
„ 70— 80 „	Männer ..	82	74	72	74	74	86	75	72	68	63
	Frauen ..	94	93	76	74	70	76	77	74	75	76
„ 80— 90 „	Männer ..	15	20	23	10	10	8	10	10	12	16
	Frauen ..	16	23	16	12	11	10	10	10	14	12
„ 90—100 „	Männer ..	—	—	1	2	2	2	1	1	1	—
	Frauen ..	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hierunter waren:											
kathol. Confession	Männer ..	280	280	305	301	299	307	282	277	267	253
	Frauen ..	324	333	304	301	308	318	333	322	334	319
evang. „	Männer ..	4	5	1	2	4	4	3	3	3	3
	Frauen ..	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—

Die grösste Anzahl der Pfründner dieses Versorgungshauses findet sich vertreten in den Altersgruppen von 60—70 und 70—80 Jahren. Die relativ grosse Anzahl von Pfründnern unter 50 Jahren recrutirt sich aus jenen Personen, welche ohne Rücksicht auf das Alter in Folge ihrer „Körpergebrechen" in die Versorgung aufzunehmen waren.

Nach dem zehnjährigen Durchschnitte der Jahre 1863 bis 1872 standen nämlich

im Alter	Männer	Frauen	zusammen	in Percenten zum Gesammtstande
unter 50 Jahren	64	71	135	22·2 %
von 50— 60 „	63	75	138	22·7 %
über 60 – 70 „	73	82	155	25·5 %
„ 70 – 80 „	74	79	153	25·2 %
„ 80— 90 „	13	13	26	4·3 %
„ 90 – 100 „	1	—	1	0·1 %
über 100 „	—	—	—	—

Mit Rücksicht auf den Geburtsort und den von den Pfründnern dieses Versorgungshauses vor deren Aufnahme in die Versorgung inne gehabten Wohnort vertheilten sich die am Ende der einzelnen Jahre in Verpflegung gestandenen Pfründner in folgender Weise. Von denselben waren:

im Jahre	geboren		zuletzt wohnhaft	
	in Wien	ausser Wien	in Wien	ausser Wien
1863.....	317	292	434	175
1864.....	319	299	365	253
1865.....	311	299	353	257
1866.....	307	297	368	236
1867.....	321	291	370	242
1868.....	337	293	382	248
1869.....	328	290	374	244
1870.....	329	273	395	207
1871.....	308	296	405	199
1872.....	305	270	381	194
im 10jähr. Durchschn.	318	290	383	225

Nach dieser Zusammenstellung waren 52°/₀ in Wien und 48°/₀ ausser Wien geboren; grösser ist die Differenz in Rücksicht auf den früheren Wohnort, denn es hatten von den Pfründnern 63°/₀ früher in Wien und nur 37°/₀ ausser Wien gewohnt.

Mit Rücksicht auf den Civilstand waren von den verpflegten Pfründnern vor deren Aufnahme in die Versorgung

im Jahre	ledig	verheiratet	verwitwet oder geschieden
1863	297	106	206
1864	256	146	216
1865	247	146	217
1866	264	115	225
1867	271	107	234
1868	294	94	242
1869	288	95	235
1870	287	75	240
1871	291	108	205
1872	286	81	208
im 10jährigen Durchschnitte ..	278	107	223

Auch hier zeigt sich, wie bei den übrigen städtischen Versorgungshäusern, dass die grössten Zahlen auf die „ledigen“ und „verwitweten“ oder „geschiedenen“, die kleinsten dagegen auf die „verheirateten“ Pfründner entfallen. Nach dem zehnjährigen Durchschnitte waren nämlich „ledig“ 46°/₀, „verheiratet“ 17°/₀ und „verwitwet oder geschieden“ 37°/₀ derselben.

Nach der Beschäftigung, welche von den in diesem Versorgungshause verpflegten Pfründnern vor der Aufnahme derselben in die Versorgung ausgeübt worden war, entfielen auf Grundlage der zehnjährigen Durchschnittsziffer pro 1863 – 1872 jährlich nachfolgende Zahlen auf die angeführten Erwerbskategorien.

	Männer	Frauen	zusamm.
Dienstpersonen u. zw.:			
Bediener u. Bedienerinnen	2	68	70
Krankenwärter	2	4	6
Kutscher	2	—	2
Gewerbsleute und Hilfsarbeiter beim Gewerbe und zwar:			
Bäcker	2	—	2
Bandmacher	16	—	16
Drechsler..	3	—	3
Gärtner	1	—	1
Greissler (Fragner, Victualienhändler)	2	—	2
Korbflechter	1	—	1
Maurer	4	—	4
Schlosser..............	3	—	3
Schneider	26	—	26
Schuhmacher	25	—	25
Seidenzeugmacher	16	9	25
Tischler.	6	—	6
Uhrmacher	2	—	2
Weber................	33	—	33
Wirthe	2	—	2
Zimmerleute	4	—	4
Handarbeiterinnen	—	178	178
Taglöhner	92	43	135
Andere Beschäftigung ..	4	—	4
Ohne Beschäftiguug	40	18	58

Die grössten Zahlen weisen die Rubriken „Handarbeiterinnen", „Taglöhner" und „Dienstpersonen", und unter den „gewerblichen Beschäftigungen" Weber, Schneider, Schuhmacher, Seidenzeugmacher und Bandmacher aus. —

Die Tabelle auf Seite 621 gibt eine Uebersicht über den Krankenstand in diesem Versorgungshause während der Jahre 1863—1872 und im zehnjährigen Durchschnitte dieser Jahre.

Den höchsten Krankenstand weisen in diesem Versorgungshause die Jahre 1870 und 1871 auf, den niedrigsten das Jahr 1868; in den übrigen Jahren hielt sich der Krankenstand mit nicht bedeutenden Abweichungen auf der Höhe der für das Decennium 1863—1872 ermittelten Durchschnittsziffer von 733 Erkrankungen im Jahre.

Die Ziffern der Todesfälle correspondiren nicht mit jenen der Erkrankungsfälle in den einzelnen Jahren. Während nämlich — wie eben erwähnt — die zahlreichsten „Erkrankungsfälle" auf die Jahre 1870 und 1871 entfallen, ereigneten sich die meisten „Todesfälle" in den Jahren 1866 und 1864; dem entsprechend ist auch das „Heilpercent" in den Jahren 1870 und 1871 relativ das höchste während des Jahrzehnts 1863—1872. An der Zahl der jährlich vorgekommenen Todesfälle participirt das „männliche" und „weibliche" Geschlecht beinahe mit ganz gleichen Ziffern.

Jahr	In „ärztlicher" Behandlung blieben vom Vorjahre			Zuwachs			Im Ganzen standen in ärztlicher Behandlung			Davon: wurden geheilt		wurden gebessert		blieben ungeheilt		sind gestorben		In Behandlung blieben am Ende des Jahres			Die Medicamentenkosten betrugen		Zahl der in der Anstalt verabfolgten Bäder	Zahl der in der Anstalt vorgekommenen Gratisleichen	Die Kosten betrugen: für eine Gratisleiche		für die in der Anstalt vorgekommenen Gratisleichen	
	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Summe	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.
1863	8	15	23	245	371	616	253	386	639	150	230	36	66	22	43	39	38	6	9	15	190	29	1.798	13	4	17	54	21
1864	6	9	15	263	394	657	269	403	672	159	232	34	71	16	42	54	47	6	11	17	93	27	2.707	37	4	17	154	29
1865	6	11	17	265	477	742	271	488	759	158	308	60	102	8	19	37	57	8	14	22	127	63	3.469	19	4	17	79	23
1866	8	14	22	300	430	730	308	444	752	164	283	62	82	6	20	72	45	4	14	18	77	73	2.694	36	4	22	151	92
1867	4	14	18	261	416	677	265	430	695	156	212	45	78	16	70	39	49	8	21	29	65	67	3.285	20	4	22	84	40
1868	8	21	29	236	331	567	244	352	596	152	185	47	90	1	18	32	32	12	27	39	65	—	4.513	9	4	22	37	98
1869	12	27	39	258	393	651	270	420	690	152	212	64	129	6	29	36	33	12	17	29	63	25	2.839	9	4	22	37	98
1870	12	17	29	326	522	848	338	539	877	208	321	55	123	8	19	45	50	12	26	38	83	96	3.407	24	4	22	101	28
1871	12	26	38	357	502	859	369	528	897	190	316	111	145	5	10	49	39	14	18	32	78	48	4.326	32	4	22	135	04
1872	14	18	32	313	417	730	327	435	762	167	245	98	97	7	35	42	38	13	20	33	79	71	4.916	26	4	22	109	72
Im 10jährigen Durchschnitte	9	17	26	282	425	707	291	442	733	166	254	61	98	10	30	45	43	9	17	26	92	50	3.395	23	4	20	94	60

Von den vorgekommenen „Todesfällen“ entfielen auf

	1863			1864			1865			1866			1867		
	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe
Altersschwäche	9	9	18	11	13	24	6	14	20	8	13	21	4	24	28
Gehirnschlagfluss	1	4	5	8	4	12	1	.	1	1	.	1	1	1	2
Fallsucht	.	.	.	1	.	1	4	1	5	1	.	1	2	.	2
Lungenentzündung	2	1	3	.	1	1	.	1	1	1	1	2	3	.	3
Lungenzellenerweiterung	4	1	5	.	.	.	.	2	2	2	.	2	3	1	4
organische Herzfehler	2	1	3	2	.	2	1	2	3	.	2	2	1	1	2
Darmkatarrh	5	2	7	3	1	4	1	1	2	5	2	7	1	2	3
allgem. Wassersucht	.	2	2	1	1	2	.	1	1	1	3	4	1	.	1
Scorbut	1	1	2	5	.	5	1	.	1	2	2	4	1	.	1
Lungentuberculose	5	8	13	13	13	26	12	8	20	19	12	31	12	9	21
Gebärmutterkrebs	.	2	2	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	1	1
Krebs ohne nähere Bezeichnung	1	.	1	2	5	7	5	.	5	2	.	2	.	.	.
Cholera	.	.	.	.	.	.	.	.	.	20	5	25	.	.	.
andere Krankheiten	9	7	16	8	9	17	6	26	32	10	5	15	10	10	20
Summe	39	38	77	34	47	101	37	57	94	72	45	117	39	49	88

	1868			1869			1870			1871			1872			im zehnjähr. Durchschn.		
	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe
Altersschwäche	8	10	18	6	14	17	16	17	33	13	11	24	13	16	29	9	14	23
Gehirnschlagfluss	.	1	1	1	1	2	1	2	3	.	1	1	1	.	1	2	1	3
Fallsucht	2	.	2	1	.	1	2	1	3	1	1	2	.	.	.	1	1	2
Lungenentzündung	3	1	4	2	1	3	2	1	3	2	2	4	1	3	4	2	1	3
Lungenzellenerweiterung	2	1	3	3	1	4	1	1	2	4	4	8	2	.	2	2	1	3
organische Herzfehler	.	1	1	.	2	2	1	3	4	.	.	.	2	1	3	1	1	2
Darmkatarrh	.		.	.	2	2	.	3	3	3	1	4	1	.	1	2	1	3
allgem. Wassersucht	1	.	1	.	2	2	.	1	1	.	.	.	1	1	2	1	1	2
Scorbut	.		.	2	.	2	4	2	6	2	.	2	4	.	4	2	1	3
Lungentuberculose	11	11	22	12	6	18	10	6	16	16	10	26	11	9	20	12	9	21
Gebärmutterkrebs	.	1	1	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Krebs ohne nähere Bezeichnung	.	.	.	.	1	1	3	1	4	.	3	3	.	.	.	1	1	2
Cholera	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	3
andere Krankheiten	5	6	11	9	6	15	5	11	16	8	6	14	6	8	14	8	9	17
Summe	32	32	64	36	33	69	45	50	95	49	39	88	42	38	80	45	43	88

Am häufigsten traten, wie aus der vorstehenden Zusammenstellung ersichtlich ist, „Altersschwäche“ und „Lungentuberculose“ als Todesursachen auf. Von 88 nach dem zehnjährigen Durchschnitte jährlich vorgekommenen Todesfällen entfielen auf „Altersschwäche“ 26·1% und auf „Lungentuberculose“ 23·9%; bei ersterer Todesursache erscheint das „weibliche“ Geschlecht, bei letzterer das „männliche“ stärker betheiligt.

Was das Morbilitäts-, Heil- und Mortalitäts-Percent betrifft, so ergeben sich für dieses Versorgungshaus in den einzelnen Jahren des Decenniums 1863—1872 und nach dem zehnjährigen Durchschnitte die in der Tabelle auf Seite 624 verzeichneten Percentzahlen. —

Die folgende Zusammenstellung gibt eine Uebersicht über die während der Jahre 1863—1872 in diesem Versorgungshause vorgekommenen Straffälle. Es wurden bestraft wegen

im Jahre	Trunkenheit		Verkauf der Kleidung		Excess		im Ganzen	
	Männ.	Frauen	Männ.	Frauen	Männ.	Frauen	Männ.	Frauen
1863...	120	30	30	—	81	—	231	30
1864...	141	45	22	—	50	—	213	45
1865...	150	42	36	—	32	—	218	42
1866 ..	103	29	27	—	47	5	177	34
1867...	80	27	20	—	39	—	139	27
1868...	74	21	15	—	46	—	135	21
1869...	111	34	23	—	75	—	209	34
1870...	147	22	29	—	68	4	244	26
1871...	131	37	41	—	54	—	226	37
1872...	84	25	21	—	33	15	138	40
im 10jährigen Durchschnitte	114	31	26	—	53	2	193	33

Im Durchschnitte kamen also im Versorgungshause zu Mauerbach jährlich 226 Straffälle vor, an welchen der „männliche“ Theil der Anstaltsbevölkerung mit 85%, der „weibliche“ mit 15% betheiligt erscheint. Bei 64% der jährlich vorgekommenen Straffälle bildete „Trunkenheit“ die Ursache zur Abstrafung. Auffallend oft bildete in dieser Versorgungsanstalt auch der „Verkauf der Kleidung“ die Ursache der Straffälle.

hr	Gesammtzahl der in der Anstalt untergebrachten Personen			Percente: der Erkrankten zum Pfründnerstande			der Geheilten zum Gesammtkrankenstande			der Verstorbenen zum Pfründnerstande			der Verstorbenen zum Gesammtkrankenstande		
	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe
863	350	406	756	72·28	95·07	84·52	59·28	59·58	59·46	11 14	9·35	10·18	15 41	9 84	12·05
864	348	382	730	77·29	105·49	92·05	59·10	57·56	58·18	15·51	12·30	13·83	20·07	11·66	15·02
865	392	364	756	69·13	134·06	100·39	58·30	63·11	61·39	9·43	15·65	12·43	13·65	11·68	12 38
866	412	362	774	74·75	122·65	97·15	53·24	63·73	59·44	17·47	12·43	15·11	23·37	10·13	15·55
867	388	384	772	68·29	111·97	90·02	58·86	49·30	52·94	10 05	12·76	11·39	14·71	11·39	12·66
868	391	376	767	62 40	93·61	77·70	62·29	52·55	56·54	8·18	8·51	8·34	13·11	9·09	10 73
869	368	383	751	73·36	109·66	91·87	56·29	50·47	52·75	9·78	8·61	9·18	13·33	7 85	10·00
870	354	398	752	95·48	135·42	116·62	61·53	59·55	60·31	12·71	12·56	12 63	13 31	9·27	10·83
871	368	396	764	100·27	133 33	117·40	51·49	59 84	56·41	13·31	9·84	11·51	13 27	7·38	9·81
872	351	378	729	93·16	115·07	104·52	51 07	56·32	54·06	11·96	10·05	10·97	12·84	8·73	10·49
jährigen schnitte	372	383	755	78·23	115·40	97·08	57·04	57 46	57·29	12·09	11·23	11·65	15·46	9·73	12·00

Die auf den nächstfolgenden Seiten 626 und 627 befindliche Tabelle enthält eine übersichtliche Darstellung der Daten über die Zahl der in diesem Versorgungshause verpflegten Personen, die Summe der Verpflegstage und die Auslagen für die Verpflegung nebst Bezeichnung der Fonde, auf deren Kosten die Verpflegung dieser Personen erfolgte.

Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, dass in diesem Versorgungshause im Durchschnitte jährlich 758 Personen, darunter 95·3% auf Kosten des „allgemeinen Versorgungsfondes“ verpflegt wurden.

Werden von den Summen der Ausgaben für die Verpflegung die für die „Civilparteien“ eingestellten, von diesen selbst bestrittenen Kosten der Verpflegung in Abzug gebracht, so erhält man folgende Zusammenstellung der für die Verpflegung der Pfründner dieses Versorgungshauses gemachten „Auslagen“. Es betrugen

im Jahre	die Auslagen für die Verpflegung	die durchschnittlichen Verpflegskosten per Kopf und Tag
1863	86.372 fl. 15 kr.	40·2 kr.
1864	83.070 „ 08 „	43·4 „
1865	81.767 „ 95 „	39·3 „
1866	84.183 „ 30 „	40·5 „
1867	83.032 „ 32 „	40·4 „
1868	86.885 „ 20 „	41·2 „
1869	88.296 „ 76 „	40·9 „
1870	84.027 „ 90 „	39·9 „
1871	98.102 „ 71 „	47·1 „
1872	119.965 „ 20 „	56·7 „
und im 10jähr. Durchschnitte	89.570 fl. 36 kr.	43·0 kr.

In diesem Versorgungshause ist erst in den zwei letzten Jahren des Decenniums 1863—1872 eine u. zw. bedeutende Steigerung in der Summe der jährlichen „Ausgaben für die Pfründnerverpflegung“ eingetreten.

e sten fle- rei- nde ien	1863				1864				1865				1866				1867			
	Zahl der verpflegten Personen	Summe der Verpflegstage	Auslagen für diese Verpflegung fl.	kr.	Zahl der verpflegten Personen	Summe der Verpflegstage	Auslagen für diese Verpflegung fl.	kr.	Zahl der verpflegten Personen	Summe der Verpflegstage	Auslagen für diese Verpflegung fl.	kr.	Zahl der verpflegten Personen	Summe der Verpflegstage	Auslagen für diese Verpflegung fl.	kr.	Zahl der verpflegten Personen	Summe der Verpflegstage	Auslagen für diese Verpflegung fl.	kr.
ngsfond	705	200.770	80.352	94	682	178.356	77.360	43	712	194.992	76.436	86	734	196.097	79.321	24	736	196.110	79.450	.
ond. .	2	692	277	64	2	628	272	39	2	706	276	75	2	694	280	72	2	473	190	90
. . . .	1	365	146	44	1	366	158	75	1	347	136	02	1	365	147	64	1	324	130	77
. . . .	6	1.876	924	53	6	1.607	841	63	6	2.034	1.021	07	5	1.739	894	72	4	1.247	588	54
. . . .	8	2.776	1.113	79	8	2.122	1.050	52	8	2.689	1.053	29	7	2.555	1.033	50	7	2.553	1.034	20
ond. .	11	3.814	1.330	25	11	3.963	1.748	94	11	3.998	1.567	22	11	3.740	1.500	70	9	3.040	1.226	94
. . .	3	782	343	75	2	732	317	50	1	365	143	08	.	.	.	.	.	.	.	.
. . . .	7	2.348	930	03	6	1.649	745	23	4	1.276	500	19	3	744	300	95	3	1.044	420	45
. . . .	4	1.460	585	78	4	1.464	635	.	5	1.616	633	47	5	1.740	703	83	2	728	293	82
. . . .	9	3.239	1.299	55	8	2.882	1.250	04	6	2.103	824	37	6	2.072	838	12	8	2.474	998	54
en. .	756	218.092	87.674	70	730	194.069	84.320	12	756	210.126	82.592	32	774	209.716	85.021	42	772	207.062	84.030	83

Name der die Kosten der Verpflegung bestreitenden Fonde oder Parteien	1868				1869				1870				1871				1872				im zehnjährigen Durchschnitte			
	Zahl der verpflegten Personen	Summe der Verpflegstage	Auslagen für diese Verpflegung		Zahl der verpflegten Personen	Summe der Verpflegstage	Auslagen für diese Verpflegung		Zahl der verpflegten Personen	Summe der Verpflegstage	Auslagen für diese Verpflegung		Zahl der verpflegten Personen	Summe der Verpflegstage	Auslagen für diese Verpflegung		Zahl der verpflegten Personen	Summe der Verpflegstage	Auslagen für diese Verpflegung		Zahl der verpflegten Personen	Summe der Verpflegstage	Auslagen für diese Verpflegung	
			fl.	kr.			fl.	kr.			fl.	kr.			fl.	kr.			fl.	kr.			fl.	kr.
allg. Versorgungsfond	734	202.231	83.359	62	723	207.915	85.099	64	727	203.364	84.442	23	742	204.319	94.740	72	709	205.252	116.293	56	720	198.644	85.345	69
Johannes-Spitalfond . .	1	366	150	87	1	350	143	26	1	365	145	63	1	364	169	89	1	364	204	54	1·5	500	214	26
Landwehrfond	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	0·5	177	71	98
Bürgerspitalfond . . .	3	799	393	27	2	668	320	17	2	489	239	42	1	365	294	62	1	366	240	32	4	1.446	575	50
Hofspitalfond	7	2.562	1.056	06	8	2.585	1.058	04	7	2.253	898	94	6	2.190	1.030	64	6	2.037	1.454	46	7	2.462	1.048	01
Landbruderschaftsfond	7	2.504	1.030	94	6	2.190	896	37	6	2.190	873	84	6	2.099	987	79	5	1.828	1.035	74	8	2.933	1.236	86
n.-ö. Landesfond . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	188	77	43
k. k. Aemter	4	1.194	490	93	3	1.012	414	24	3	1.095	436	90	3	1.095	545	34	3	1.098	622	43	4	1.252	534	60
Militär-Aerar.	3	979	403	54	3	892	365	40	2	730	294	27	3	773	363	77	2	732	414	75	3	1.444	469	03
Civil-Parteien	8	2.634	1.085	73	5	1.732	708	21	4	1.420	566	58	2	730	343	34	2	659	373	39	6	1.994	828	80
Zusammen . .	767	213.263	87.970	93	754	217.344	89.004	97	752	214.906	84.594	48	764	208.932	98.446	25	729	212.333	120.338	59	755	210.374	90.399	16

…sten …de- …rei- …nde …ien	1863				1864				1865				1866				1867			
	Zahl der verpflegten Personen	Summe der Verpflegstage	Auslagen für diese Verpflegung		Zahl der verpflegten Personen	Summe der Verpflegstage	Auslagen für diese Verpflegung		Zahl der verpflegten Personen	Summe der Verpflegstage	Auslagen für diese Verpflegung		Zahl der verpflegten Personen	Summe der Verpflegstage	Auslagen für diese Verpflegung		Zahl der verpflegten Personen	Summe der Verpflegstage	Auslagen für diese Verpflegung	
			fl.	kr.			fl.	kr.			fl.	kr.			fl.	kr.			fl.	kr.
…gsfond	705	200.770	80.332	94	682	178.356	77.360	13	712	191.992	76.436	86	734	196.097	79.321	24	736	196.110	79.150	.
…ond . .	2	692	277	64	2	628	272	39	2	706	276	75	2	694	280	72	2	473	190	90
…. . . .	1	365	146	44	1	366	158	75	1	347	136	02	1	365	147	64	1	324	130	77
…. . . .	6	1.876	921	53	6	1.607	841	65	6	2.034	1.021	07	5	1.739	894	72	4	1.217	588	54
…. . .	8	2.776	1.113	79	8	2.122	1.050	52	8	2.689	1.053	29	7	2.555	1.033	50	7	2.555	1.034	20
…ond . .	11	3.811	1.530	25	11	3.963	1.718	94	11	3.998	1.567	22	11	3.740	1.500	70	9	3.040	1.226	94
…. . .	3	782	313	75	2	732	317	50	1	365	143	08	.	.	.	.	.	.	.	.
…. . . .	7	2.348	930	03	6	1.649	715	23	4	1.276	500	49	3	744	300	95	3	1.041	420	45
…. . . .	4	1.460	585	78	4	1.464	635	.	5	1.646	633	47	5	1.740	703	83	2	728	293	82
…. . . .	9	3.239	1.299	55	8	2.882	1.250	04	6	2.103	824	37	6	2.072	838	12	8	2.474	998	54
…en . .	756	218.092	87.671	70	730	194.069	84.320	12	756	210.426	82.592	32	774	209.716	85.024	42	772	207.962	84.030	83

Name der die Kosten der Verpflegung bestreitenden Fonde oder Parteien	1868				1869				1870				1871				1872				im zehnjährigen Durchschnitte			
	Zahl der verpflegten Personen	Summe der Verpflegstage	Auslagen für diese Verpflegung		Zahl der verpflegten Personen	Summe der Verpflegstage	Auslagen für diese Verpflegung		Zahl der verpflegten Personen	Summe der Verpflegstage	Auslagen für diese Verpflegung		Zahl der verpflegten Personen	Summe der Verpflegstage	Auslagen für diese Verpflegung		Zahl der verpflegten Personen	Summe der Verpflegstage	Auslagen für diese Verpflegung		Zahl der verpflegten Personen	Summe der Verpflegstage	Auslagen für diese Verpflegung	
			fl.	kr.			fl.	kr.			fl.	kr.			fl.	kr.			fl.	kr.			fl.	kr.
llg. Versorgungsfond	734	202.231	83.359	62	723	207.945	85.099	64	727	203.364	81.442	23	742	201.349	94.740	72	709	205.252	116.293	56	720	198.644	85.315	69
Johannes-Spitalfond . .	1	366	150	87	1	350	143	26	1	365	145	63	1	364	169	89	1	364	204	54	1·5	500	211	26
andwehrfond	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	0·5	477	74	98
Bürgerspitalfond . . .	3	799	393	27	2	668	320	17	2	489	239	12	1	365	294	62	1	366	240	32	4	1.446	575	50
Hofspitalfond	7	2.562	1.056	06	8	2.585	1.058	04	7	2.253	898	94	6	2.490	1.030	64	6	2.037	1.454	46	7	2.462	1.048	01
andbruderschaftsfond	7	2.504	1.030	94	6	2.490	896	37	6	2.490	873	84	6	2.099	987	79	5	1.828	1.035	74	8	2.933	1.236	86
.-ö. Landesfond . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	488	77	43
. k. Aemter	4	1.191	490	93	3	1.012	414	21	3	1.095	436	90	3	1.095	545	31	3	1.098	622	43	4	1.252	534	60
Militär-Aerar	3	979	403	54	3	892	365	10	2	730	294	27	3	773	363	77	2	732	414	75	3	1.111	469	03
Civil-Parteien	8	2.634	1.085	73	5	1.732	708	21	4	1.420	566	58	2	730	343	54	2	659	373	39	6	1.994	828	80
Zusammen . .	767	213.263	87.970	93	751	217.344	89.004	97	752	211.906	84.594	48	764	208.932	98.446	25	729	212.333	120.338	59	755	210.374	90.399	16

Name der die Kosten der Verpflegung bestreitenden Fonde oder Parteien	1863				1864				1865				1866				1867			
	Zahl der verpflegten Personen	Summe der Verpflegstage	Auslagen für diese Verpflegung		Zahl der verpflegten Personen	Summe der Verpflegstage	Auslagen für diese Verpflegung		Zahl der verpflegten Personen	Summe der Verpflegstage	Auslagen für diese Verpflegung		Zahl der verpflegten Personen	Summe der Verpflegstage	Auslagen für diese Verpflegung		Zahl der verpflegten Personen	Summe der Verpflegstage	Auslagen für diese Verpflegung	
			fl.	kr.			fl.	kr.			fl.	kr.			fl.	kr.			fl.	kr.
allgem. Versorgungsfond	705	200.770	80.552	94	682	178.356	77.360	43	712	191.992	76.436	86	734	196.097	79.324	24	736	196.410	79.150	.
Johannes-Spital-Fond . .	2	692	277	64	2	628	272	39	2	706	276	75	2	694	280	72	2	473	190	90
Landwehrfond	1	365	146	44	1	366	158	75	1	347	136	02	1	365	147	64	1	324	130	77
Bürgerspitalfond	6	1.876	924	53	6	1.607	844	65	6	2.034	1.024	07	5	1.739	894	72	4	1.247	588	54
Hofspitalfond	8	2.776	1.113	79	8	2.422	1.050	52	8	2.689	1.053	29	7	2.555	1.033	50	7	2.555	1.034	20
Landbruderschaftsfond . .	11	3.814	1.530	25	11	3.963	1.748	94	11	3.998	1.567	22	11	3.710	1.500	70	9	3.040	1.226	94
n.-ö. Landesfond . . .	3	782	343	75	2	732	347	50	1	365	143	08	.	.	.	.	.	.	.	.
k. k. Aemter	7	2.348	930	03	6	1.649	713	23	4	1.276	500	49	3	744	300	95	3	1.041	420	43
Militär-Aerar	4	1.460	585	78	4	1.464	635	.	5	1.646	633	47	5	1.740	703	83	2	728	293	82
Civil-Parteien	9	3.239	1.299	55	8	2.882	1.250	04	6	2.403	824	37	6	2.072	838	12	8	2.474	998	54
Zusammen . .	756	218.092	87.674	70	730	194.069	84.320	12	756	210.126	82.592	32	774	209.716	85.024	42	772	207.062	84.030	83

Name der die Kosten der Verpflegung bestreitenden Fonde oder Parteien	1868				1869				1870				1871				1872				im zehnjährigen Durchschnitte			
	Zahl der verpflegten Personen	Summe der Verpflegstage	Auslagen für diese Verpflegung		Zahl der verpflegten Personen	Summe der Verpflegstage	Auslagen für diese Verpflegung		Zahl der verpflegten Personen	Summe der Verpflegstage	Auslagen für diese Verpflegung		Zahl der verpflegten Personen	Summe der Verpflegstage	Auslagen für diese Verpflegung		Zahl der verpflegten Personen	Summe der Verpflegstage	Auslagen für diese Verpflegung		Zahl der verpflegten Personen	Summe der Verpflegstage	Auslagen für diese Verpflegung	
			fl.	kr.			fl.	kr.			fl.	kr.			fl.	kr.			fl.	kr.			fl.	kr.
allg. Versorgungsfond	734	202.231	83.359	62	723	207.915	85.099	64	727	203.364	84.142	23	742	201.319	94.740	72	709	205.252	116.293	56	720	198.641	85.345	69
Johannes-Spitalfond . .	1	366	150	87	1	350	143	26	1	365	145	63	1	361	169	89	1	361	204	54	1·5	500	241	26
Landwehrfond	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	0·5	177	71	98
Bürgerspitalfond . . .	3	799	393	27	2	668	320	17	2	489	239	12	1	365	294	62	1	366	240	32	4	1.116	575	50
Hofspitalfond [1]	7	2.562	1.056	06	8	2.585	1.058	04	7	2.253	898	94	6	2.190	1.030	64	6	2.037	1.154	46	7	2.462	1.048	01
Landbruderschaftsfond	7	2.504	1.030	91	6	2.190	896	37	6	2.190	873	81	6	2.099	987	79	5	1.828	1.035	74	8	2.933	1.236	86
n.-ö. Landesfond . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	188	77	43
k. k. Aemter	4	1.191	490	93	3	1.012	414	21	3	1.095	436	90	3	1.095	545	31	3	1.098	622	13	4	1.252	534	60
Militär-Aerar	3	979	403	54	3	892	365	10	2	730	291	27	3	773	363	77	2	732	414	75	3	1.111	469	03
Civil-Parteien	8	2.634	1.085	73	5	1.732	708	21	4	1.420	566	58	2	730	343	54	2	659	373	39	6	1.994	828	80
Zusammen . .	767	213.263	87.970	93	751	217.344	89.004	97	752	211.906	84.594	48	764	208.932	98.446	25	729	212.333	120.338	59	755	210.374	90.399	16

5. Das Versorgungshaus zu St. Andrä a. d. Traisen.

Das Gebäude, in welchem diese Versorgungsanstalt untergebracht ist, befindet sich in dem eben genannten acht Meilen von Wien entfernten Orte. Es war ehemals ein von Kaiser Otto III. im Jahre 998 errichtetes Stift der regulirten Chorherren des heil. Augustin, welches, wahrscheinlich im Jahre 1782, aufgelöst und mit seinem Grundeigenthume dem Stifte Herzogenburg einverleibt worden ist. Bei mehreren feindlichen Invasionen war dasselbe als Militärspital und von 1815—1828 als Filialkaserne verwendet worden. [58])

Das Versorgungshaus in Ybbs ist — wie bei Besprechung desselben (S. 596) erwähnt wurde — zeitweise auch zur Unterbringung von stillen und ruhigen „Irren“ verwendet worden, was im Versorgungshause zu Mauerbach gleichfalls vorgekommen war. Als aber selbst durch die Belegung dieser beiden Versorgungsanstalten mit „Irren“ für die immer mehr wachsende Zahl derselben nicht die erforderliche Unterkunft beschafft werden konnte, sollte diesem Mangel durch die Errichtung einer eigenen Anstalt auf dem flachen Lande abgeholfen werden. Zu dem Ende wurde mit dem Regierungs-Decrete vom 13. September 1826, Z. 44.919 dem k. k. Kreisamte V. O. W. W. der Auftrag ertheilt, behufs Unterbringung einer verhältnissmässigen Anzahl von ruhigen, unheibaren „Irren“ in dem hiezu ausersehenen Gebäude des aufgelassenen Stiftes zu St. Andrä die entsprechende Untersuchung vorzunehmen.

Obgleich nun das genannte Kreisamt nach vorgenommenem Augenscheine dieses Gebäude für den beabsichtigten Zweck als vollkommen geeignet erklärte, wurde dennoch von der Landesregierung in dem hierüber am 29. März 1827, Z. 16.561 erstatteten Berichte beantragt: dieses Stiftgebäude auf Rechnung des Versorgungsfondes zu dem Ende zu miethen oder

---

[58]) Siehe: „Predigt zur feierlichen Eröffnung des neuen k. k. Versorgungshauses zu St. Andrä a. d. Traisen am 6. Juli 1828“ von Anton Fonk.

eigenthümlich zu erwerben, dass dasselbe zu einer Versorgungsanstalt adaptirt, einstweilen aber und zwar bis zur Herstellung einer neuen Irrenanstalt zur Unterbringung von stillen, ruhigen „Irren" gegen Entrichtung eines verhältnissmässigen Zinses aus dem „Irrenfonde" verwendet werden solle. In dem späteren Berichte vom 17. Mai 1827, Z. 27.491 wurde aber von der Regierung, um den Staatsschatz von allen Kosten frei zu halten, der weitere Antrag gestellt, das Gebäude zu St. Andrä als eine „Versorgungsanstalt" zu benützen, in dasselbe einen Theil der Pfründner von Ybbs zu übersetzen und dafür eine verhältnissmässige Anzahl von stillen „Irren" nach Ybbs zu transferiren. Mit den Hofkanzlei-Decreten vom 15. Mai und vom 12. Juni 1828, Z. 10.170 und 13.618 ist sohin der Ankauf des Stiftsgebäudes und des dazu gehörigen Gartengrundes, sowie die Einleitung der erforderlichen Adaptirungsarbeiten u. zw. auf Rechnung des k. k. Aerars genehmigt worden, worauf die Landesstelle die Adaptirung des Gebäudes zu einer „Versorgungsanstalt", die Uebersetzung einer Anzahl von Pfründnern in dasselbe aus dem Versorgungshause zu Ybbs und die Transferirung von „Irren" in die letztere Anstalt veranlasste.

Dieses Verhältniss, nach welchem in einem dem k. k. Aerar gehörigen Anstaltsgebäude „Pfründner" und in den dem Versorgungsfonde überlassenen Räumlichkeiten „Irre" untergebracht wurden, ohne dass hiefür von dem Versorgungsfonde an den Irrenfond oder umgekehrt ein „Zins" entrichtet worden wäre, dauerte bis zu der im Jahre 1842 erfolgten Uebergabe des Armenwesens an die Gemeinde Wien anstandslos fort, da die beiden genannten Fonde unter derselben Verwaltung standen.

Als aber im Jahre 1842 mit der Uebergabe des Armenwesens an die Gemeinde auch der „allgemeine Versorgungsfond" dem Magistrate zur Verwaltung übergeben wurde, entwickelten sich aus dem erwähnten Verhältnisse fortwährend Anlässe zu Klagen und weitwendigen Verhandlungen. Zum Ab-

schlusse derselben wurde endlich auf Grund einer a. h. Entschliessung vom 15. December 1858 zwischen der Gemeinde Wien und der Regierung am 12. Mai 1859 ein Uebereinkommen geschlossen, nach welchem die Gemeinde Wien im Namen des „Versorgungsfondes" das Versorgungshaus zu Ybbs sammt allen Appertinentien, jedoch mit Ausnahme des Franziskanerklosters an die k. k. Staatsverwaltung abtrat und als Entschädigung dafür das Versorgungshaus zu St. Andrä mit allen Appertinentien erhielt. [59]) —

Das Versorgungshaus zu St. Andrä umfasst eine Fläche von 7506 □Klft. (269·96 ar), wovon 676 □Klftr. (24·31 ar) auf die Bauarea und 6830 □Klftr. (245·65 ar) auf die Hof- und Gartenarea entfallen.

Es hat einen Belegraum für 167 Männer und 191 Frauen, im Ganzen daher für 358 Pfründner. An Raum entfällt

auf einen gesunden Pfründner 468·5 Cub.-Fuss (14·8 Cm.)
„ „ maroden „ 475·75 „ (15·0 Cm.)
und „ „ kranken „ 532·66 „ (16·8 Cm.)

Der Pfründnerstand in dieser Anstalt und die Bewegung in demselben während der Jahre 1863—1872 ist aus der Tabelle auf Seite 631 zu entnehmen.

Die Hauptsumme der in diesem Versorgungshause jährlich untergebrachten Personen betrug nach dem zehnjährigen Durchschnitte 487; die Zahl der permanent in Verpflegung stehenden Pfründner belief sich im Durchschnitte auf jährlich 391.

Am Ende der einzelnen Monate standen nach dem

---

[59]) In Folge dieses „Uebereinkommens" erhielt die Gemeinde Wien ferner noch einen Beitrag von 75.000 fl. ö. W. für den „Versorgungsfond" und auch das ihr „eigenthümliche" ehemalige Provinzial-Strafhaus in der Leopoldstadt wieder zurück. Zugleich wurde der Beitrag von 100.000 fl., welchen die Gemeinde zum Baue eines „Krankenhauses" zu zahlen freiwillig sich erklärt hatte, derselben erlassen.

Jahr	Pfründnerstand am Anfange des Jahres			Zuwachs: durch neue Aufnahme		Zuwachs: durch Versetzung aus einer anderen städtischen Versorgungsanstalt		Zuwachs: im Ganzen			Hauptsumme der in der Anstalt untergebrachten Personen			Abgang: durch Entlassung, Austritt oder Entweichung		Abgang: durch Tod		Abgang: durch Versetzung in eine andere städtische Versorgungsanstalt		Abgang: im Ganzen			Pfründnerstand am Ende des Jahres		
	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe
1863	190	194	384	8	.	53	11	61	11	72	251	205	456	9	2	20	19	9	3	38	24	62	213	181	394
1864	213	181	394	8	1	34	5	42	6	48	255	187	442	6	3	38	23	8	2	52	28	80	203	159	362
1865	203	159	362	9	1	62	26	71	27	98	274	186	460	7	2	25	16	9	2	41	20	61	233	166	399
1866	233	166	399	11	3	9	40	20	43	63	253	209	462	4	1	28	19	24	8	56	28	84	197	181	378
1867	197	181	378	15	9	64	22	79	31	110	276	212	488	4	3	21	31	13	12	38	46	84	238	166	404
1868	238	166	404	15	11	37	43	52	54	106	290	220	510	18	6	36	22	14	9	68	37	105	222	183	405
1869	222	183	405	24	10	37	23	61	33	94	283	216	499	20	6	33	18	22	5	75	29	104	209	187	396
1870	209	187	396	4	2	54	30	58	32	90	267	219	486	5	2	35	26	16	11	56	39	95	211	180	391
1871	211	180	391	4	3	58	80	62	83	145	273	263	536	9	3	39	33	31	29	79	65	144	194	198	392
1872	194	198	392	24	10	60	45	84	55	139	278	253	531	18	6	29	30	38	15	85	51	136	193	202	395
Im 10jähr. Durchschnitte	211	180	391	12	5	47	32	59	37	96	270	217	487	10	3	30	24	18	10	58	37	95	211	180	391

Werden die in dieser Anstalt am Ende der einzelnen Jahre in Versorgung gestandenen Personen nach dem Geburtsorte und nach dem letzten vor ihrer Aufnahme in die Versorgung inne gehabten Wohnorte gruppirt, so erhält man folgende Zusammenstellung. Es waren

im Jahre	geboren		zuletzt wohnhaft	
	in Wien	ausser Wien	in Wien	ausser Wien
1863.....	199	195	319	75
1864....	191	171	291	71
1865.....	206	193	323	76
1866....	191	187	308	70
1867.....	213	191	330	74
1868.....	216	189	330	75
1869.....	212	184	324	72
1870.....	208	183	322	69
1871.....	210	182	325	67
1872	208	187	328	67
im 10jähr. Durchschn.	205	186	320	71

Von diesen Pfründnern waren daher durchschnittlich 52% in Wien und 48% ausser Wien geboren, während vor der Aufnahme in die Versorgung 82% in Wien und 18% ausser Wien gewohnt hatten.

Dem Civilstande nach waren von den in diesem Versorgungshause am Ende der einzelnen Jahre in Versorgung stehenden Pfründnern

im Jahre	ledig	verheiratet	verwitwet oder geschieden
1863	185	64	145
1864	169	62	131
1865............	193	67	139
1866............	174	67	137
1867	203	68	133
1868............	206	69	130
1869............	200	67	129
1870	197	65	129
1871............	196	66	130
1872............	194	69	132
und im 10jährigen Durchschnitte .	192	66	133

Es waren im Alter von	1863		1864		1865		1866		1867		1868		1869		1870		1871		1872	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
unter 50 Jahren ...	106	46	106	41	110	42	101	42	109	41	105	40	101	41	102	36	100	39	102	42
von 50— 60 „ ...	34	31	29	29	41	32	31	33	58	31	49	34	42	36	40	38	22	35	22	30
über 60— 70 Jahre ...	45	45	42	41	56	39	42	54	42	43	43	55	41	49	41	54	42	62	37	75
„ 70— 80 „ ...	25	48	23	39	23	43	19	44	26	41	22	46	21	52	22	42	19	50	20	43
„ 80— 90 „ ...	3	10	3	8	3	8	3	7	3	9	3	8	4	9	5	8	9	9	10	9
„ 90—100 „ ...	—	1	—	1	—	2	1	1	—	1	—	—	—	—	1	2	2	3	2	3
„ 100 „ ...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hierunter waren:																				
katholischer Confession	204	177	198	156	229	164	194	180	237	165	220	181	207	185	208	178	188	196	188	200
evang. augsb. „	8	4	4	3	4	2	3	1	1	1	2	2	2	2	2	2	5	2	5	2
„ helvet. „	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
mosaischer „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
anderen Confessionen angehörig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Jahr	In „ärztlicher" Behandlung blieben vom Vorjahre: Männer	Frauen	Summe	Zuwachs: Männer	Frauen	Summe	Im Ganzen standen in „ärztlicher" Behandlung: Männer	Frauen	Summe	davon wurden geheilt: Männer	Frauen	davon wurden gebessert: Männer	Frauen	davon blieben ungeheilt: Männer	Frauen	davon sind gestorben: Männer	Frauen	In Behandlung blieben am Ende des Jahres: Männer	Frauen	Summe	die Medicamentenkosten betrugen: fl.	kr.	Zahl der in der Anstalt verabfolgten Bäder	Zahl der in der Anstalt vorgekommenen Gratisleichen	Die Kosten für eine Gratisleiche betrugen: fl.	kr.	Die Kosten für die in der Anstalt vorgekommenen Gratisleichen betrugen: fl.	kr.
1863	2	2	4	182	231	413	184	233	417	164	214	—	—	—	—	20	19	—	—	—	601	97·5	750	5	—	50	2	50
1864	—	—	—	212	206	418	212	206	418	172	183	—	—	—	—	38	23	2	—	2	512	84·5	638	6	—	98	5	88
1865	2	—	2	169	236	405	171	236	407	146	218	—	—	—	—	25	16	—	2	2	460	52	920	4	1	82	7	28
1866	—	2	2	188	191	379	188	193	381	159	173	—	—	—	—	28	19	—	2	2	188	51·5	729	6	1	82	10	92
1867	—	2	2	151	163	314	151	165	316	102	110	27	22	—	—	21	31	1	2	3	245	22	833	4	1	82	7	28
1868	1	2	3	140	129	269	141	131	272	103	103	—	—	—	—	36	22	2	6	8	188	59	942	9	1	82	16	38
1869	2	6	8	143	84	227	145	90	235	93	63	14	5	—	—	33	18	5	4	9	128	45	922	10	1	92	19	20
1870	5	4	9	127	126	253	132	130	262	69	77	4	7	14	13	35	26	10	7	17	222	50	1.240	10	1	92	19	20
1871	10	7	17	156	169	325	166	176	342	101	105	11	19	10	13	39	33	5	6	11	152	79	1.708	15	1	92	28	80
1872	5	6	11	169	168	337	174	174	348	103	93	7	17	10	10	29	30	25	24	49	201	18	1.886	14	1	92	26	88
Im 10jährigen Durchschnitte	3	3	6	164	170	334	167	173	340	121	134	7	7	3	3	30	24	6	5	11	290	23	1.057	8	1	64	14	43

Der „Krankenstand“ in dieser Versorgungsanstalt, der nach dem zehnjährigen Durchschnitte jährlich 340 betrug und an welchem das „männliche“ und „weibliche“ Geschlecht mit beinahe gleich hohen Ziffern participirte, zeigt vom Jahre 1863 bis zum Jahre 1870 ein constantes Zurückgehen, vom Jahre 1870 angefangen aber eine ebenso constante Steigerung in der Zahl der behandelten Krankheitsfälle. Dieselbe Erscheinung wiederholt sich auch in der Rubrik „wurden geheilt“. Was die Zahl der Sterbefälle betrifft, so sind in diesem Versorgungshause im Durchschnitte jährlich 54 Personen gestorben, an welcher Durchschnittsziffer das „männliche“ Geschlecht mit 56% und das „weibliche“ mit 44% betheiligt erscheint.

Die in dieser Anstalt während des Decenniums 1863—1872 vorgekommenen Todesfälle und deren Ursachen sind in der Tabelle auf Seite 638 verzeichnet.

Am häufigsten erscheinen demnach als „Todesursachen“ u. zw. nach dem zehnjährigen Durchschnitte: Lungentuberculose mit 20%, Altersschwäche mit 18·5% und Lungenentzündung mit 9·2% sämmtlicher Todesfälle. Die „Säuferkrankheit“ erscheint — wie erwähnt — auch in diesem Versorgungshause in zwei Fällen als „Todesursache“ angeführt.

Welche Morbilitäts-, Heilungs- und Mortalitäts-Percente sich in dieser Anstalt während der Jahre 1863 bis 1872 herausstellten, ist aus den Ziffern der Tabelle auf Seite 639 zu entnehmen. —

Straffälle kamen in diesem Versorgungshause nach dem fünfjährigen Durchschnitte der Jahre 1869—1873 jährlich 217 vor. Da für die Jahre 1863 bis inclusive 1868 kein „Strafprotokoll“ vorhanden war, so wurde, um anstatt des zehnjährigen Durchschnittes wenigstens fünfjährige Durchschnittsziffern zu gewinnen, auch das Jahr 1873 in die auf Seite 640 nachfolgende Zusammenstellung der vorgekommenen „Straffälle“ miteinbezogen.

	1863			1864			1865			1866			1867			1868			1869			1870			1871			1872			im 40jährigen Durchschnitte		
	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe
Altersschwäche ..	2	4	6	4	6	10	2	3	5	3	5	8	2	7	9	7	3	10	5	3	8	4	7	11	7	12	19	7	13	20	4	6	10
Wasserkopf	1	.	1	.	1	1	.	.	.	1	.	1	1	.	1	.	.	.	.	1	1	2	.	2	.	.	.	1	1	2	0·6	0·3	1
Gehirnschlagfluss..	2	2	4	3	2	5	2	1	3	4	1	5	1	4	5	5	1	6	3	.	3	3	1	4	.	3	3	3	1	4	2	2	4
Fallsucht	1	.	1	1	.	1	1	.	1	.	1	1	.	.	.	4	1	5	2	.	2	1	.	1	.	.	.	.	.	.	1	0·2	1
Lungenentzündung	1	2	3	4	2	6	3	1	4	2	2	4	1	3	4	3	1	4	8	4	12	1	1	2	4	1	5	1	.	1	3	2	5
Lungenödem und Hyperämie.	2	1	3	4	.	4	2	.	2	4	.	4	3	1	4	1	1	2	2	1	3	.	.	.	4	3	7	.	2	2	2	1	3
Lungenzellenerweiterung	.	1	1	1	1	2	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	2	3	2	.	2	1	1	2	1	2	3	2	2	4	1	1	2
Organische Herzfehler	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	3	4	.	1	1	2	1	3	1	2	3	3	1	4	1	1	2
Darmkatarrh......	.	2	2	1	.	1	2	1	3	1	.	1	3	.	3	1	1	2	.	2	2	2	.	2	3	.	3	2	1	3	1	1	2
Knochenfrass	.	1	1	.	.	.	1	.	1	1	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	1	1	.	1	1	.	1	0·5	0·2	1
Brand	.	.	.	1	.	1	1	1	2	.	1	1	1	.	1	2	.	2	.	1	1	2	1	3	1	1	2	.	.	.	1	1	2
Scorbut	.	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	1	1	.	1	1	.	.	.	0·2	0·3	1
Blutzersetzung	1	.	1	2	.	2	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	1	.	.	.	.	1	1	.	1	1	.	.	.	0·5	0·2	1
Wassersucht......	3	3	6	3	1	4	2	1	3	1	1	2	1	3	4	3	1	4	4	.	4	.	.	.	3	1	4	1	1	2	2	1	3
Lungentuberculose.	5	2	7	8	4	12	7	7	14	8	6	14	5	6	11	5	3	8	4	2	6	12	7	19	7	2	9	6	6	12	7	4	11
Gebärmutterkrebs .	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	1	1	.	2	2	.	3	3	.	1	1	.	1	1	.	1	1	.	1	1	.	1	1
Krebs ohne nähere Bezeichnung	1	.	1	1	.	1	.	.	.	1	.	1	1	.	1	.	1	1	.	1	1	1	1	2	.	.	.	1	1	2	0·6	0.3	1
Typhus	1	.	1	1	1	2	1	.	1	1	1	2	1	1	2	1	.	1	2	.	2	4	.	4	5	.	5	1	.	1	2	0·3	2

Ausserdem starben in diesem Versorgungshause während der Jahre 1863—1872 an Lungenblutung 4 Frauen, an Leberatrophie 2 Männer, an Bright'scher Krankheit 1 Mann und 3 Frauen, an Gicht 2 Männer und 2 Frauen, an Delirium tremens 2 Männer und an Rothlauf 3 Frauen.

Jahr	Gesammtzahl der in der Anstalt untergebrachten Personen			Percente											
				der Erkrankten zum Pfründnerstande			der Geheilten zum Gesammtkrankenstande			der Verstorbenen zum Pfründnerstande			der Verstorbenen zum Gesammtkrankenstande		
	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe
1863	251	205	456	73·30	113·65	91·44	89·13	91·84	90·64	7·96	9·26	8·55	10·86	8·15	9·35
1864	255	187	442	83·13	110·16	94·57	81·13	88·83	84·92	14·90	12·29	13·80	17·92	11·16	14·59
1865	274	186	460	62·40	126·88	88·47	85·38	92·37	89·43	9·12	8·60	8·91	14·62	6·77	10·07
1866	253	209	462	74·30	92·34	82·46	84·57	89·63	87·13	11·06	9·09	10·17	14·89	9·84	12·33
1867	276	212	488	54·70	77·83	64·75	67·54	66·66	67·08	7·60	14·62	10·65	13·90	18·78	16·45
1868	290	220	510	48·62	59·54	53·33	73·04	78·62	75·73	12·41	10·00	11·37	25·53	16·79	21·32
1869	283	216	499	51·23	41·66	47·09	64·13	70·00	66·38	11·66	8·33	10·22	22·75	20·00	21·70
1870	267	219	486	49·43	59·36	53·90	52·27	59·23	55·72	13·10	11·87	12·55	26·51	20·00	23·28
1871	273	263	536	60·80	66·92	63·80	60·84	59·65	60·23	14·28	12·54	13·43	23·49	18·75	21·05
1872	278	253	531	62·58	68·77	65·53	59·19	53·44	56·32	10·43	11·85	11·11	16·66	17·24	16·95
und im 10jährigen Durchschnitte der Jahre 1863—1872	270	217	487	61·48	79·72	69·61	72·89	77·46	75·22	11·11	11·06	11·09	18·07	13·87	15·93

Es wurden bestraft wegen	1869		1870		1871		1872		1873		im fünfjährigen Durchschnitte		
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Summe
Trunkenheit........	93	42	83	43	79	40	48	20	54	11	72	31	103
Verkauf der Kleidung oder Wäsche.....	29	8	13	3	4	4	5	1	11	3	13	4	17
Excess............	48	26	43	32	30	21	15	6	16	8	30	19	49
Unreinlichkeit......	9	2	13	.	2	1	1	.	15	1	8	1	9
Diebstahl..........	12	2	7	3	4	.	1	.	1	1	5	1	6
Betteln............	.	.	1	.	.	.	1	.	1	.	1	.	1
Entweichung aus der Anstalt..........	30	1	7	.	1	1	8	1	10	5	11	2	13
Selbstmordversuch ..	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
körperlicher Verletzung..........	9	4	4	1	5	1	1	2	7	3	5	2	7
Ehrenbeleidigung ...	13	5	2	1	3	.	1	.	3	.	4	1	5
Unsittlichkeit.......	8	6	5	3	3	2	2	1	2	4	4	3	7
Summe der Straffälle	252	96	178	86	131	70	83	31	120	36	153	64	217

Die am häufigsten vorgekommenen „Strafursachen“ rangiren nach dem fünfjährigen Durchschnitte in Percenten wie folgt. Es entfielen von den im Durchschnitte jährlich vorgekommenen 217 Straffällen auf Trunkenheit 47·4%, Excess 22·6%, Verkauf der Kleidung oder Wäsche 7·8%, Entweichung aus der Anstalt 5·9%, Unreinlichkeit 4·1%, körperliche Verletzung und Unsittlichkeit je 3·2%.

Die Tabelle auf Seite 641 und 642 gibt eine Uebersicht über die Zahl der während des Decenniums 1863—1872 in diesem Versorgungshause „verpflegten Personen“, die Summe der „Verpflegstage“ und die für die Verpflegung gemachten „Auslagen“ nebst Angabe der Fonde oder Parteien, von welchen diese Ausgaben bestritten wurden.

Name der die Kosten der Verpflegung bestreitenden Fonde oder Parteien:	1863				1864				1865				1866				1867			
	Verpflegte Personen	Summe der Verpflegstage	Auslagen für diese Verpflegung		Verpflegte Personen	Summe der Verpflegstage	Auslagen für diese Verpflegung		Verpflegte Personen	Summe der Verpflegstage	Auslagen für diese Verpflegung		Verpflegte Personen	Summe der Verpflegstage	Auslagen für diese Verpflegung		Verpflegte Personen	Summe der Verpflegstage	Auslagen für diese Verpflegung	
			fl.	kr.			fl.	kr.			fl.	kr.			fl.	kr.			fl.	kr.
allgem. Versorgungsfond	416	124.066	40.742	26	404	124.551	46.831	17	421	128.037	43.378	93	423	120.799	46.266	02	454	128.661	47.771	83
Grossarmenhausfond . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Johannesspitalfond . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bürgerspitalfond	5	1.825	763	42	5	1.598	657	37	5	2.224	998	13	5	1.462	720	77	3	1.095	494	17
Hofspitalfond	8	2.736	897	82	7	2.562	963	31	7	2.374	804	31	6	2.006	768	30	5	1.825	677	62
Landbruderschaftsfond .	7	2.555	838	42	7	2.502	940	75	6	2.412	715	55	7	2.452	939	12	7	2.228	827	26
n. ö. Landesfond	4	1.295	424	95	3	813	305	69	2	448	151	78	1	365	139	80	1	365	135	52
Findelhausfond	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Irrenhausfond	1	169	55	46	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
k. k. Aemter	2	730	239	55	2	628	236	43	1	365	123	66	3	1.095	419	39	3	1.095	406	57
k. k. Militär-Aerar . . .	3	1.095	359	32	4	1.216	457	22	3	1.095	370	99	3	1.002	383	77	2	721	267	71
gegen theilweise Entschädigung	.	.	.	.	1	366	137	62	1	365	123	66	1	365	139	80	1	365	135	52
Civilparteien	10	3.421	1.122	60	9	3.042	1.143	79	14	3.643	1.234	25	13	3.496	1.338	97	12	3.267	1.213	04
Zusammen . . .	456	137.892	45.443	50	442	137.278	51.673	05	460	140.663	47.904	26	462	133.042	51.415	94	488	139.622	51.929	24

…sten …e- …ei- …nde …ien:	1868				1869				1870				1871				1872				im zehnjährigen Durchschnitte			
	Verpflegte Personen	Summe der Verpflegstage	Auslagen für diese Verpflegung		Verpflegte Personen	Summe der Verpflegstage	Auslagen für diese Verpflegung		Verpflegte Personen	Summe der Verpflegstage	Auslagen für diese Verpflegung		Verpflegte Personen	Summe der Verpflegstage	Auslagen für diese Verpflegung		Verpflegte Personen	Summe der Verpflegstage	Auslagen für diese Verpflegung		Verpflegte Personen	Summe der Verpflegstage	Auslagen für diese Verpflegung	
			fl.	kr			fl.	kr			fl.	kr			fl.	kr			fl.	kr			fl.	kr
…fond	477	134.233	49.713	89	465	130.492	49.234	63	457	123.492	50.261	24	501	124.712	50.632	19	501	132.072	59.538	06	432	126.813	48.434	02
…nd .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	81	33	70	.	.	.	.	0·4	8	3	37
…l . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	60	24	96	.	.	.	.	0·1	6	2	50
… . . .	3	1.095	493	08	5	1.301	686	41	6	2.490	1.088	43	6	2.490	1.468	14	5	1.830	989	66	5	1.701	805	93
… . .	8	2.890	1.070	17	8	2.890	1.090	40	8	2.814	1.145	30	7	2.296	955	44	6	2.196	989	96	7	2.459	936	23
…fond	6	2.019	747	64	4	1.460	550	86	4	1.460	594	22	4	1.460	607	36	4	1.433	636	.	6	1.968	739	72
… . . .	1	366	135	53	1	280	105	64	.	.	.	.	.	.	.	.	1	366	164	99	1	430	156	39
… . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	68	30	65	0·1	7	3	06
… . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	0·1	17	5	55
… . . .	2	732	271	06	2	730	275	43	2	730	297	14	6	1.886	784	58	5	1.454	655	46	3	944	370	89
…ar. .	4	992	367	34	3	1.017	383	74	3	1.095	445	67	4	1.218	506	69	2	488	220	99	3	994	376	34
… Ent- … . . .	1	366	135	53	3	771	290	90	2	548	240	83	1	365	151	84	1	366	164	99	1	385	149	07
… . . .	8	2.920	1.081	28	8	2.498	942	50	4	1.460	594	22	5	1.725	717	60	5	1.730	779	88	9	2.720	1.016	84
…. . .	540	145.633	54.015	52	499	141.639	53.560	48	486	133.759	54.637	02	536	132.993	55.582	20	534	142.003	64.470	64	487	138.432	52.999	88

Im Durchschnitte wurden daher jährlich 487 Personen, darunter 92·8% auf Kosten des „allgemeinen Versorgungsfondes", in diesem Versorgungshause verpflegt.

Die jährliche „Verpflegstagezahl" betrug 138.452; die durchschnittlichen jährlichen „Auslagen" für die Verpflegung stellten sich auf 52.999 fl. 88 kr.

1·8 Percent der Verpflegten waren „Civilparteien", welche die Kosten ihrer Verpflegung selbst bestritten.

Wenn diese Kosten von den jährlichen Ausgabesummen in Abzug gebracht werden, so betrugen

im Jahre	die Auslagen für die Verpflegung	die Verpflegskosten per Kopf und Tag
1863........	44.290 fl. 90 kr.	32·9 kr.
1864........	50.529 „ 26 „	37·6 „
1865........	46.667 „ 01 „	34·1 „
1866........	49.776 „ 97 „	38·4 „
1867........	50.716 „ 20 „	37·2 „
1868........	52.934 „ 24 „	37·1 „
1869........	52.617 „ 98 „	37·8 „
1870........	54.042 „ 80 „	40·8 „
1871........	54.864 „ 60 „	41·7 „
1872........	63.390 „ 76 „	45·2 „
und im 10jähr. Durchschn.	51.983 fl. 07 kr.	38·3 kr.

Um die Darstellung der gegenwärtig bestehenden Versorgungsanstalten der Stadt Wien zu vervollständigen, folgen anhangsweise auch noch Mittheilungen über die „Versorgungshäuser in Klosterneuburg und in Liesing", welche beide Anstalten erst nach der für die Statistik dieses Werkes bestimmten Decennalperiode u. zw. in den Jahren 1874 und 1877 eröffnet worden sind.

6. Das Versorgungshaus in Klosterneuburg.

Schon in den Jahren 1871—1872 hatte es sich gezeigt, dass der Belegraum der städtischen Versorgungshäuser zu Wien, Ybbs, Mauerbach und St. Andrä nicht mehr ausreichte, um einerseits den Ansprüchen der versorgungsbedürftigen Armen zu genügen und anderseits der der Gemeinde obliegenden Pflicht, fremde aus den öffentlichen Spitälern als „unheilbar" entlassene Personen bis zu ihrer Beförderung in die Heimatgemeinde zu versorgen, in entsprechender Weise und namentlich innerhalb der hiezu bestimmten gesetzlichen Frist nachzukommen.

In Folge dieser Erfahrung war der Magistrat von dem Gemeinderathe am 27. December 1872 beauftragt worden, wegen Erwerbung und Adaptirung einer zu einem Versorgungshause geeigneten Realität die geeigneten Erhebungen zu pflegen.. Es wurden nun der Commune mehrere Realitäten zum Ankaufe angeboten. Von denselben erschien der in Klosterneuburg gelegene sogenannte „Jakobshof", ein ehemaliges Klostergebäude der Mechitaristen-Congregation, in der Mitte eines circa 5000 □Klftr. (179·83 ar) grossen Gartens stehend, als die geeignetste und zwar umsomehr, als Klosterneuburg in der Nähe von Wien gelegen ist und eine Eisenbahnstation bildet.

Nachdem die zur Besichtigung dieser Realität abgesandte Commission dieselbe — selbstverständlich nach Vornahme der entsprechenden Adaptirungen und Zubauten — für ein Versorgungshaus geeignet erklärt hatte, wurde mit den Eigenthümern der Realität in Unterhandlung getreten, welche dieselbe um den Preis von 120.000 fl. und gegen ein Schlüsselgeld von 500 Stück Ducaten an die Commune Wien abtreten zu wollen erklärten. Dieser Preis ist vom Gemeinderathe in der Sitzung vom 31. Jänner 1873 unter der Bedingung acceptirt worden, dass die Realität das angegebene Ausmass von 6000 □Klftr. auch wirklich ent-

die Eigenthümer den Preis für diese Realität auf 115.000 fl. nebst Schlüsselgeld, welcher Kaufpreis auch in der Sitzung des Gemeinderathes vom 11. Februar 1873 bewilliget worden ist. Der ganze Kaufschilling im Summarbetrage von 117.600 fl. wurde aus dem „allgemeinen Versorgungsfonde" bestritten.

Die Realität liegt auf der nördlichen Seite von Klosterneuburg, gegen Kritzendorf zu, besteht aus zwei Gebäuden (Cons.-Nr. 416 und 486) und enthält 64 Piecen, unter welchen sich vier grosse Säle befinden.

Das an der Donauseite zweistöckige, sonst einen Stock hohe Hauptgebäude enthält in der Mitte der Fronte eine Capelle mit zwei Thürmen. Das zweite an der Fahrstrasse gelegene Gebäude ist an dieser einen Stock hoch und gegen den Garten zu zweistöckig. Der Bauzustand des Hauptgebäudes gestattet, auf dem einen Stock hohen Tracte ein zweites Stockwerk aufzusetzen, und die Situation der ganzen Realität ist eine derartige, dass die nothwendigen Zubauten ohne wesentliche Beeinträchtigung der Gartenanlage aufgeführt werden können.

Die für die Adaptirung und innere Einrichtung dieser Anstalt dem „allgemeinen Versorgungsfonde" erwachsenen Kosten beliefen sich auf 47.926 fl. 12 kr. ö. W. [60])

Die Anstalt ist am 18. Jänner 1874 eröffnet worden.

Es wurde bisher für selbe keine eigene Verwaltung bestellt, weil sie nach dem Gemeinderaths-Beschlusse vom 1. August 1873 als eine „Filialanstalt" des Versorgungshauses am Alserbache besteht. In Folge dessen ist ein Beamter aus

[60]) Hievon entfallen auf die „Adaptirung" 27.536 fl. 41 kr. und auf die innere „Einrichtung" 20.389 fl. 71 kr. Zur Deckung der für dieses neue Versorgungshaus gemachten „Auslagen", welche vorläufig durch ausserordentliche Dotationsvorschüsse aus den „eigenen" Geldern der Commune bestritten wurden, hat der Gemeinderath am 31. Jänner 1873 den Verkauf von 250.000 fl. Rente aus dem Vermögen des „allgemeinen Versorgungsfondes" genehmigt.

letzterem zur unmittelbaren Besorgung der Verwaltungsgeschäfte der Klosterneuburger Anstalt daselbst exponirt worden.

Die Pflege des „Gottesdienstes" in dieser Anstalt wurde mit Gemeinderaths-Beschluss vom 16. Jänner 1874 einem pensionirten Pfarrer übertragen, welcher gegen eine Jahres-remuneration von 200 fl. und eine Naturalwohnung, bestehend aus zwei Zimmern und einer Küche, täglich eine Messe zu lesen und an Sonn- und Feiertagen einen vollständigen Gottesdienst abzuhalten hat.

Dieses neue Versorgungshaus hat einen Belegraum für 18 Männer und 162 Frauen, zusammen daher für 180 Personen, welcher ursprünglich durch vorzunehmende Zubauten auf 600 erhöht werden sollte.

In Folge der Errichtung der im Folgenden besprochenen neuen Versorgungsanstalt in Liesing wurde aber der Plan eines Zubaues zu diesem Versorgungshause fallen gelassen.

Nachdem dessen Eröffnung, wie bereits erwähnt, erst am 18. Jänner 1874 stattgefunden hat, wird über dasselbe in der vorliegenden, das Decennium 1863—1872 der Wiener Armenpflege umfassenden Darstellung ein weiteres Detail nicht angeführt. [61])

7. Das Versorgungshaus in Liesing.

Dieses erst vor zwei Jahren, und zwar am 18. März 1877 eröffnete Versorgungshaus steht auf der Area der ehemaligen Schlossrealität Nr. 1 und 12 in Liesing nächst Wien.

Dasselbe wurde zu Folge Gemeinderaths-Beschlusses vom 31. März 1876 mittelst Kaufvertrages vom 1. Mai 1876 um den Kaufpreis von 74.000 fl. erworben.

Die Anstalt umfasst eine Gesammtfläche von 41.977 □ Meter,

---

[61]) Gegenwärtig (Ende Mai 1879) sind in diesem Versorgungshause 17 Männer und 161 Frauen, zusammen daher 178 Personen untergebracht.

wovon 6406 □Meter auf die verbaute Fläche und 35.571 □Meter auf die Gartenarea entfallen.

Die Adaptirung des alten Gebäudes erforderte einen Aufwand von 42.354 fl.

In Folge der Gemeinderaths-Beschlüsse vom 17. Juli 1877 und vom 3. Mai 1878 wurden zwei Neubauten angefügt, deren Kosten sich mit 131.500 fl. bezifferten, daher die gesammten baulichen Auslagen 173.854 fl. betrugen.

Die Kosten für die innere Einrichtung des alten, adaptirten Gebäudes betrugen 24.427 fl., jene für die Einrichtung in den zwei Zubauten 41.230 fl., zusammen daher 65.657 fl.

Mit Hinzurechnung der Kosten von 4000 fl. für die mit Gemeinderaths-Beschluss vom 2. October 1878 bewilligte Einfriedung stellen sich die Gesammtauslagen für dieses Versorgungshaus (bis Ende Mai 1879) auf 317.511 fl. ö. W.

Diese Anstalt hat inclusive der beiden Neubauten einen Belegraum für 320 Männer und 528 Frauen, zusammen daher für 850 Pfründner. [62])

8. Das Bürgerversorgungshaus in Wien.

Es wurde bereits bei der Besprechung des „Bürgerspitalfondes“ [63]) die Bemerkung gemacht, dass ein urkundlicher Beweis über den Zeitpunkt des Entstehens des Bürgerspitales ebensowenig vorliegt, als darüber, ob dasselbe von der Bürgerschaft Wiens oder von einzelnen Bürgern der Stadt ins Leben gerufen worden sei.

Gewiss ist nur, dass das Bürgerspital bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts bestanden hat und vor dem ehemaligen Kärnthnerthore gelegen war. Im September 1529 wurde

---

[62]) Zu Ende Mai 1879 standen in dieser Anstalt 172 Männer und 273 Frauen, zusammen 445 Pfründner in Verpflegung.

[63]) Siehe Seite 134 und folgende im I. Theile dieses Werkes.

das Gebäude in Folge der Vertheidigungsmassregeln, im Kampfe gegen die Türken geschleift. [64])

Als Ersatz für dasselbe hat Ferdinand I. laut einer Urkunde vom 20. December 1539 über Ansuchen des Bürgermeisters und Rathes der Stadt Wien das in der inneren Stadt innerhalb des Kärnthnerthores gelegene St. Clara-Kloster zum Bürgerspital gewidmet. Dieses Kloster wurde auch bis in die Zeit Kaiser Josephs II. als Bürgerspital verwendet.

Als aber im Jahre 1782 eine Reform der bestehenden Humanitätsanstalten durchgeführt wurde, sind die im Bürgerspitale befindlichen Kinder in das Waisenhaus am Rennweg, die daselbst befindlichen Kranken nach Eröffnung des allgemeinen Krankenhauses in dieses, die „armen Bürger“ jedoch in Folge a. h. Entschliessung vom 11. August 1784 in das ehemalige Krankenhaus zu St. Marx auf der Landstrasse [65]) übersetzt worden, welches von da ab das Versorgungshaus der Wiener Bürger bildete. [66])

Die Unzweckmässigkeit und stets wachsende Unzulänglichkeit des Versorgungshauses in St. Marx führten die Nothwendigkeit der Erbauung eines neuen Bürgerversorgungshauses herbei. Nach vielen fruchtlosen Verhandlungen fiel die Wahl für den Platz eines solchen Neubaues auf das alte, dem Bürgerspitale gehörige, in der Alservorstadt gelegene „Lazareth“ sammt der dabei befindlichen „Johannescapelle“. Dasselbe war jedoch seit dem Jahre 1781 dem „allgemeinen Krankenhause“ zur Benützung überlassen worden und musste daher erst frei gemacht werden.

---

[64]) Siehe: Das Wiener Bürgerspital etc. von Michael Altmann, Wien 1860.

[65]) Auch bezüglich des „Spitales zu St. Marx“ sind weder die Zeit der Entstehung noch die Namen der Gründer bekannt; wahrscheinlich dürfte dasselbe in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts entstanden sein.

[66]) Das Bürgerspital in der Stadt wurde sohin zu einem Zinshause sub Conscr. Nr 1100 adaptirt und befand sich als solches im Besitze des Bürgerspitalfondes bis 1873, in welchem Jahre es verkauft, respective gegen 14 neugebaute Häuser am Schottenring umgetauscht worden ist. (Siehe

Nachdem mit a. h. Entschliessung vom 13. Februar 1857 die Rückgabe des Lazarethes angeordnet worden war, konnte im Jahre 1858 der Bau begonnen und im September des Jahres 1860 das neue Bürgerversorgungshaus eröffnet werden. —

Die Verwaltung des Bürgerversorgungshauses untersteht unmittelbar der „Bürgerspital-Wirthschaftscommission", an welche auch die Gesuche um Aufnahme in dieses Versorgungshaus zu richten sind. Die Bedingungen für die Aufnahme sind conform den Aufnahmsbedingungen in den städtischen Versorgungshäusern, nur tritt zu denselben hier noch das Erforderniss der bürgerlichen Eigenschaft des Aufzunehmenden hinzu.

Bei Besprechung der Einrichtungen des Pensionates im allgemeinen Versorgungshause in Wien wurde bereits erwähnt (Seite 571), dass diese Institution im Bürgerversorgungshause gleich bei Eröffnung desselben ins Leben gerufen worden war.

Bezüglich des „Pensionats" ist nun Folgendes hier anzuführen. Die Gesuche um Aufnahme in dasselbe sind ebenfalls an die Bürgerspital-Wirthschaftscommission zu richten und müssen ausser dem Namen, Charakter, Alter, Stand und Wohnorte des Bittstellers auch den Nachweis der „bürgerlichen" Eigenschaft, dann ein von dem k. k. Bezirks-Armenarzte ausgestelltes Zeugniss über die vorhandene „Erwerbsunfähigkeit" und die Erklärung enthalten, dass der Aufnahmswerber die festgesetzte „Entschädigung" an den Bürgerspitalfond vorschriftsmässig leisten werde.

Was diese an den genannten Fond zu leistende Entschädigung anbelangt, so hat der Pensionär, wenn er ein Zimmer allein bewohnen will, jährlich den Betrag von 120 fl. ö. W. hiefür zu entrichten. Theilt derselbe aber das Zimmer mit einem zweiten Pensionär, so beträgt der hiefür zu entrichtende Jahresbetrag 96 fl. ö. W. Diese Beträge sind in vierteljährigen Raten und im Vorhinein zu entrichten.

Der Austritt steht dem Pensionär jederzeit frei, nur hat er denselben drei Monate vorher anzuzeigen.

Ueber das Ansuchen, durch den einmaligen Erlag eines „Capitales“ oder auf andere Weise die lebenslängliche Aufnahme zu erhalten, entscheidet die Bürgerspital-Wirthschaftscommission von Fall zu Fall unter Abschluss eines besonderen „Uebereinkommens“ mit dem Aufzunehmenden.

Die Zahl der im Bürgerversorgungshause untergebrachten Pensionäre betrug in den einzelnen Jahren des Decenniums 1863—1872 durchschnittlich 17, davon 5 „männlichen“ und 12 „weiblichen“ Geschlechtes, und variirte zwischen 12 und 19.[67])

Das Bürgerversorgungshaus umfasst eine Fläche von 4000 □Klftr. (1·44 Ha.), wovon 1237 □Klftr. (44·49 Ar) auf die Bauarea und 2763 □Klftr. (99·38 Ar) auf Höfe und Gärten entfallen.

Dasselbe hat einen Belegraum für 220 Männer und 320 Frauen, zusammen daher für 540 Personen. An Raum entfällt auf einen gesunden oder maroden Pfründner je $4^1/_2$ C.-Klftr. (29·5 Cm.) und auf einen kranken 5 C.-Klftr. (34 Cm.).

Es wurde bereits (Seite 138 in der I. Abtheilung dieses Werkes) angeführt, dass der Bürgerspitalsfond das Recht besitzt, 25 Arme aus dem Bürgerstande in einem der von dem „allgemeinen Versorgungsfonde“ erhaltenen Versorgungshäuser in Wien ohne Ersatzleistung der hiefür auflaufenden Kosten unterzubringen.

Diese Armen erhalten zu den Bezügen der auf Kosten des „allgemeinen Versorgungsfondes“ verpflegten Pfründner täglich aus dem „Bürgerspitalsfonde“ Zulagen, durch welche sie den im Bürgerversorgungshause selbst untergebrachten Pfründnern vollkommen gleichgestellt werden.

Der Stand der Pfründner im Bürgerversorgungshause und die Bewegung in demselben während der einzelnen Jahre des Decenniums 1863—1872 ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich.

---

[67]) Gegenwärtig (1878) beträgt die Zahl der im Bürgerversorgungs-

Jahr	Pfründnerstand am Anfange des Jahres			Zuwachs: durch neue Aufnahme		Zuwachs: durch Versetzung aus einer städtischen Versorgungsanstalt		Zuwachs: im Ganzen			Hauptsumme der in der Anstalt untergebrachten Personen			Abgang: durch Entlassung, Austritt oder Entweichung		Abgang: durch Tod		Abgang: durch Versetzung in eine städtische Versorgungsanstalt		Abgang: im Ganzen			Pfründnerstand am Ende des Jahres		
	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe
1863	185	255	440	33	20	6	12	39	32	71	224	287	511	1	1	28	35	.	.	29	36	65	195	251	446
1864	195	251	446	22	20	18	14	40	34	74	235	285	520		.	40	31	2	1	42	32	74	193	253	446
1865	193	253	446	20	22	19	14	39	36	75	232	289	521	.	2	28	29	.	.	28	31	59	204	258	462
1866	204	258	462	45	55	33	13	78	68	146	282	326	608	.	.	61	58	1	.	62	58	120	220	268	488
1867	220	268	488	11	21	16	7	27	28	55	247	296	543	1	1	24	25	.	.	25	26	51	222	270	492
1868	222	270	492	43	39	25	18	68	57	125	290	327	617	.	1	43	40	.	1	43	42	85	247	285	532
1869	247	285	532	39	42	11	.	50	42	92	297	327	624	1	1	47	40	.	1	48	42	90	249	285	534
1870	249	285	534	37	41	8	5	45	46	91	294	331	625	2	.	43	45	2	2	47	47	94	247	284	531
1871	247	284	531	36	37	10	10	46	47	93	293	331	624	2	1	55	48	3	.	60	49	109	233	282	515
1872	233	282	515	39	50	8	14	47	64	111	280	346	626	1	2	50	47	1	.	52	49	101	228	297	525
Im 10jähr. Durchschnitte	219	269	488	33	35	15	10	48	45	93	267	314	581	1	1	42	39	1	1	44	41	85	223	273	496

In diese Anstalt wurden daher durchschnittlich jährlich 68 Personen aufgenommen und es erscheint hiebei das „männliche" und das „weibliche" Geschlecht beinahe ganz gleich betheiligt. Die Zahl der in der Anstalt im Ganzen untergebrachten Pfründner war durchschnittlich jährlich 581. Der Stand am Anfange und am Ende des Jahres betrug durchschnittlich 490 und es entspricht diese Ziffer der Zahl jener Personen, welche durchschnittlich am Ende eines jeden Monates, also permanent in Verpflegung standen.

In den einzelnen Monaten war nach dem Durchschnitte der Jahre 1863—1872 der Stand der Pfründner im Bürgerversorgungshause folgender. Es standen in Versorgung:

am Ende des Monates	Männer	Frauen	Summe	am Ende des Monates	Männer	Frauen	Summe
Jänner ..	220	268	488	Juli	221	272	493
Februar .	221	268	489	August ..	221	272	493
März...	220	268	488	Septemb.	220	272	492
April....	220	269	489	October .	223	273	496
Mai.....	220	270	490	November	230	274	504
Juni	221	271	492	December	224	273	497
Die monatliche Durchschnittsziffer betrug demnach					222	271	493

Dem Alter und der Religion nach vertheilten sich die am Schlusse eines jeden Jahres in diesem Hause in Verpflegung stehenden Pfründner in der in der Tabelle auf Seite 653 ersichtlichen Weise.

Nach dieser Zusammenstellung standen nach dem zehnjährigen Durchschnitte der Jahre 1863—1872:

im Alter	Männer	Frauen	zusammen	in Percenten zum Gesammtstande
unter 50 Jahren	2	4	6	1·2 %
von 50— 60 „	23	26	49	9·9 %
über 60— 70 Jahre	103	98	201	40·5 %
„ 70— 80 „	84	120	204	41·0 %
„ 80— 90 „	11	25	36	7·2 %
„ 90—100 „	0·3	1	1	0·2 %

Es standen im Alter	1863		1864		1865		1866		1867		1868		1869		1870		1871		1872	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
unter 50 Jahren	3	3	2	4	2	5	2	6	2	5	3	4	3	4	2	2	3	4	2	3
von 50— 60 „	17	22	18	20	27	24	29	26	30	22	33	27	31	30	11	25	17	28	21	33
über 60— 70 Jahre	86	79	92	78	94	89	109	101	102	102	118	95	116	106	99	97	103	105	110	127
„ 70— 80 „	75	110	66	116	65	106	74	111	77	119	85	132	84	125	114	131	102	124	94	125
„ 80— 90 „	13	36	15	35	15	32	6	24	11	20	8	27	14	19	21	27	8	19	1	7
„ 90—100 „	1	1	—	—	1	2	—	—	—	2	—	—	1	1	—	2	—	2	—	2
über 100 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hierunter waren																				
katholisch. Confession	176	248	175	249	187	256	205	265	208	268	233	283	232	283	228	281	215	278	210	294
evang. augsb. „	18	3	17	4	16	2	14	2	13	1	12	1	14	1	16	2	16	3	17	2
„ helvet. „	1	—	1	—	1	—	1	1	1	1	1	1	2	1	2	1	2	1	1	1
griech. nicht unirt. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—

Die grösste Anzahl der im Bürgerversorgungshause untergebrachten Pfründner stand daher im Alter von 70—80 und dann von 60—70 Jahren; von sämmtlichen Pfründnern der Anstalt entfallen vier Fünftel auf die bezeichneten zwei Altersgruppen.

Der Religion nach waren 96 Percent der Pfründner katholischer, 3 Percent augsburgischer und 0·3 Percent helvetischer Confession. Bei den Pfründnern „katholischer“ Confession überwiegt der „weibliche“, bei den Pfründnern „augsburgischer“ Confession aber der „männliche“ Theil der Pfründner.

Von den am Ende der einzelnen Jahre in Verpflegung stehenden Pfründnern dieser Anstalt waren

im Jahre	geboren		vor der Aufnahme in die Versorgung wohnhaft	
	in Wien	ausser Wien	in Wien	ausser Wien
1863. . . .	156	290	419	27
1864.	157	289	423	23
1865.	160	302	442	20
1866.	154	334	465	23
1867. . . .	148	344	466	26
1868.	147	385	496	36
1869.	146	388	483	51
1870.	145	386	484	47
1871.	138	377	468	47
1872.	154	371	467	58
im 10jähr. Durchschnitte	150	346	461	35

Es waren daher von den in diesem Hause verpflegten Personen nach dem Durchschnitte der Jahre 1863—1872 30 Percent in Wien und 70 Percent ausser Wien geboren. Während in den „städtischen Versorgungshäusern“ die Zahlen der in Wien geborenen Pfründner beinahe gleich kommen den Zahlen der ausser Wien geborenen, überwiegt im „Bürgerversorgungshause“ die Zahl der ausser Wien geborenen Pfründner um weit über das Doppelte jene der in Wien geborenen und in diesem Hause verpflegten Bürger. Die grösste Anzahl der Pfleglinge dieses Hauses in dem Jahrzehnt 1863—1872 war

also nicht ursprünglich im Weichbilde der Stadt Wien heimisch gewesen, sondern hatte sich erst später daselbst angesiedelt, eine gewerbliche Beschäftigung zu betreiben begonnen und auf Grund derselben dann das „Bürgerrecht der Stadt" erworben.

Dem Civilstande nach waren von den im Bürgerversorgungshause verpflegten Personen vor der Aufnahme derselben

im Jahre	ledig	verheiratet	verwitwet oder geschieden
1863	16	157	273
1864	14	165	267
1865	17	184	261
1866	18	200	270
1867	19	210	263
1868	17	228	287
1869	15	244	275
1870	14	254	263
1871	11	265	239
1873	13	282	230
m 10jährigen Durchschnitte	15	219	263

Während bei den „städtischen Versorgungshäusern" gezeigt wurde, dass die grösste Anzahl der in der Versorgung stehenden Personen „ledigen" Standes war und nur ein geringes Contingent auf die Gruppe „verheiratet" entfiel, findet im „Bürgerversorgungshause" gerade das Umgekehrte statt. Hier entfällt die grösste Zahl auf die „Verwitweten oder Geschiedenen" und diesen zunächst auf die „Verheirateten", die kleinste Zahl aber auf die „Ledigen". Es waren nämlich von den Pfründnern dieses Versorgungshauses vor ihrer Aufnahme „ledig" 3 %, „verheiratet" 44 % und „verwitwet oder geschieden" 53 %.

Es erklärt sich dieses Verhältniss grösstentheils wohl aus der „bürgerlichen" Eigenschaft der in diesem Hause aufgenommenen Personen. Die meisten derselben hatten bei Erlangung des Bürgerrechtes sich bereits eine gesicherte Lebensstellung

erworben und waren in Folge dessen auch in der Lage sich zu verehelichen und einen Familienherd zu gründen. Verarmte später das bürgerliche Ehepaar, so bewarben sich entweder beide Theile oder der überlebende Ehegatte um die Aufnahme in die Versorgung.

Uebrigens ist der Umstand, dass „ledige“ Personen in so geringer Zahl im Bürgerversorgungshause sich befinden, auch darin begründet, dass Bürgerkinder überhaupt (darunter sind auch Erwachsene verstanden) von der Unterstützung und Versorgung durch den Bürgerspitalsfond ausgeschlossen waren und von diesem Grundsatze nur zeitweise und in sehr beschränktem Masse abgegangen worden ist.

Was die Beschäftigung, welche von den Pfründnern dieser Anstalt vor deren Aufnahme in die Versorgung ausgeübt worden war, anbelangt, so sind die nachfolgenden Ziffern geeignet, hierüber eine entsprechende Aufklärung zu geben. Es ergibt sich aus denselben, wie viele von diesen „bürgerlichen“ Pfründnern auf die in der nachfolgenden Zusammenstellung aufgeführten „Erwerbskategorien“, denen dieselben vor ihrer Aufnahme angehörten, jährlich im Durchschnitte während des Decenniums 1863—1872 entfielen.

	Im 10jähr. Durchschnitte				Im 10jähr. Durchschnitte		
	Männer	Frauen	zusamm.		Männer	Frauen	zusamm.
Austreicher, Lackirer und Vergolder	4	5	9	Fischer und Fischhändler	—	1	1
				Fleischer und Selcher	2	4	6
Apotheker u. Dürrkräutler	—	2	2	Friseure	3	3	6
Bäcker	2	2	4	Gärtner und Samenhändler	2	5	7
Bandmacher	2	2	4				
Bildhauer	—	1	1	Gastwirthe	13	12	25
Binder	1	2	3	Glaser und Glashändler	5	1	6
Branntweiner	3	1	4	Gold- und Silberarbeiter	2	3	5
Buchbinder	1	1	2	Handschuhmacher	1	1	2
Buchdrucker	—	1	1	Holzhändler	1	—	1
Büchsenmacher	—	1	1	Hutmacher	2	3	5
Chocolademacher	1	1	2	Kaffeesieder	1	—	1
Drechsler und Spielerei-				Kammmacher	—	1	1

	Im 10jähr. Durchschnitte		
	Männer	Frauen	zusamm.
Klavier- u. Instrumentenmacher	2	4	6
Korbmacher	1	—	1
Kupferschmied	1	—	1
Lederer und Weissgärber	—	1	1
Leinwanddrucker und Färber	2	1	3
Lohnkutscher und Fiaker	—	1	1
Maler	1	1	2
Metallarbeiter, Gelb- und Zinngiesser	1	3	4
Nadler	1	1	2
Pflasterer	—	1	1
Sattler, Riemer und Taschner	2	3	5
Schlosser	4	7	11
Schmiede	—	3	3
Schneider	54	58	112
Schuhmacher	46	55	101
Seidenzeugmacher	2	6	8
Spängler	1	1	2
Stärkmacher	—	1	1
Stahlarbeiter	3	6	9
Stukkadorer	—	1	1
Tapezirer (Posamentirer, Schnür- u. Knopfmacher)	2	5	7
Tischler	7	13	20
Trödler	6	3	9
Tuchmacher und Tuchscherer	2	—	2
Uhrmacher	3	4	7
Victualien- u. Früchtenhändler	10	14	24
Wagner	1	1	2
Weber und Wirker	9	12	21
Andere Beschäftigung	1	6	7

Die grösste Anzahl, nämlich 22·5%, also mehr als ein Fünftel, entfällt auf die Rubrik „Schneider“, ein weiteres Fünftel (20·3%) auf die Rubrik „Schuhmacher“; die nächst grössten Zahlen finden sich in den Rubriken „Gastwirthe“ und „Victualienhändler“ mit je 4·8%, „Weber und Wirker“ mit 4·2%, „Tischler“ mit 4%, „Kaufleute“ mit 3·4% und „Schlosser“ mit 2·2%.

Ueber die Krankenbewegung im Bürgerversorgungshause gibt die Tabelle auf Seite 658 eine Uebersicht für die Jahre 1863—1872.

In diesem Versorgungshause kamen durchschnittlich in jedem Jahre 1237 Fälle zur ärztlichen Behandlung, wovon 39% auf das „männliche“ und 61% auf das „weibliche“ Geschlecht entfallen.

Der jährliche Krankenstand betrug nach dem zehnjährigen Durchschnitte 170, d. h. es standen während der Jahre 1863—1872 jährlich im Durchschnitte 170 Personen permanent in ärztlicher Behandlung, wovon wieder 36% auf das „männliche“ und 64% auf das „weibliche“ Geschlecht ent-

Jahr	In „ärztlicher" Behandlung blieben vom Vorjahre			Zuwachs			Im Ganzen standen daher in „ärztlicher" Behandlung			Davon wurden geheilt		Davon wurden gebessert		Davon blieben ungeheilt		Davon sind gestorben		In Behandlung blieben am Ende des Jahres			Die Medicamentenkosten betrugen		Zahl der in der Anstalt verabfolgten „Bäder"	Zahl der in der Anstalt vorgekommenen „Gratisleichen"	Die Kosten für eine Gratisleiche betrugen		Die Kosten für die in der Anstalt vorgek. Gratisleichen betrugen	
	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Summe	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.
1863	77	118	195	450	663	1.113	527	781	1.308	434	642	.	.	.	.	28	35	65	104	169	2.522	72.5	im Durchschnitte jährlich 4400	1	2	70	2	70
1864	63	104	169	410	666	1.076	475	770	1.245	372	623	.	.	.		40	31	63	116	179	2.516	40		8	2	70	21	60
1865	63	116	179	418	656	1.074	481	772	1.253	384	635	.	.	.	2	28	29	69	106	175	2.478	14.5		1	2	70	2	70
1866	69	106	175	487	713	1.200	556	819	1.375	431	663	1	2	.	.	61	58	63	96	159	2.627	31		10	2	70	27	—
1867	63	96	159	370	663	1.033	433	759	1.192	350	611	3	8	.	.	24	25	56	115	171	2.125	31.5		6	2	70	16	20
1868	56	115	171	434	659	1.093	490	774	1.264	376	620	3	1	.	1	43	40	68	112	180	2.312	74		12	2	70	32	40
1869	68	112	180	418	644	1.062	486	756	1.242	376	604	2	3	.	3	47	40	61	106	167	2.051	53		8	2	70	21	60
1870	61	106	167	369	586	955	430	692	1.122	318	533	4	3	1	3	43	45	64	106	170	2.076	55		6	2	70	16	20
1871	64	106	170	387	593	980	451	699	1.150	344	544	.	.	5	2	55	48	47	105	152	1.871	49		9	2	70	24	30
1872	47	105	152	409	665	1.074	456	770	1.226	351	605	.	.	2	3	50	47	53	115	168	1.650	04		7	2	70	18	90
Im 10jährigen Durchschnitte	63	108	171	415	651	1.066	478	759	1.237	373	608	1	2	1	1	42	39	61	109	170	2.223	22		7	2	70	18	36

fallen. Der höchste Krankenstand (1375) entfällt auf das Jahr 1866, der niederste (1122) auf das Jahr 1870. Im Ganzen zeigen sich in den Ziffern des Krankenstandes in den einzelnen Jahren keine auffallenden Differenzen.

Gestorben sind in dem Bürgerversorgungshause im Durchschnitte jährlich 81 Personen, an welcher Zahl das „männliche" und „weibliche" Geschlecht beinahe gleich stark participiren.

Ueber die vorgekommenen Todesfälle und die Todesursachen enthält die Tabelle auf Seite 660 die entsprechende Uebersicht.

Nach dem zehnjährigen Durchschnitte der Jahre 1863 bis 1872 entfallen, wie aus dieser Zusammenstellung hervorgeht, auf „Altersschwäche" 22%, auf „Lungenentzündung und Lungentuberculose" je 8·6%, auf „Rippenfellentzündung und Brustwassersucht" 7·4%, auf „Gehirnschlagfluss" 6·2%, auf „Lähmung, Lungenzellenerweiterung und Leberkrebs" je 5% von der durchschnittlichen Jahressumme der in diesem Versorgungshause vorgekommenen Todesfälle. An „Blattern" starb während des Decenniums 1863—1872 nur eine Frau, u. z. im Jahre 1866; es ist dieses Jahr auch das einzige, in welchem die „Cholera" unter den Todesursachen verzeichnet erscheint, und zwar starben von den in diesem Jahre in der Anstalt Verstorbenen 19·3% an „Cholera".

Auf das Jahr 1866 entfällt während des bezeichneten Decenniums auch die höchste Mortalitätsziffer; diesem zunächst kommen die Jahre 1871 und 1872.

Es geht dies aus der Tabelle auf Seite 661 hervor, welche die Erkrankungs-, Heil- und Sterbe-Percente während der einzelnen Jahre des genannten Decenniums und im zehnjährigen Durchschnitte enthält.

Bei dem Morbilitäts-Percente zeigt sich während der Jahre 1863—1869 ein constantes Fallen, während dasselbe in den letzten drei Jahren wieder zu steigen begann. Das Mortalitäts-Percent hält sich aber, mit Ausnahme des Epidemie-

	1863			1864			1865			1866			1867			1868			1869			1870			1871			1872			Im 10jährigen Durchschnitte		
	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe
Altersschwäche	3	4	7	8	3	11	8	3	11	10	20	30	5	7	12	12	11	23	7	11	18	9	10	19	19	10	29	10	14	24	9	9	18
Entzündung des Gehirnes	.	.	.	1	.	1	1	.	1	2	1	3	2	.	2	3	1	4	6	1	7	1	2	3	.	.	.	3	1	4	2	1	3
Gehirnschlagfluss	2	1	3	2	4	6	3	4	7	3	2	5	.	5	5	1	3	4	.	.	.	2	3	5	2	5	7	6	2	8	2	3	5
Rückenmarksentzündung	1	.	1	.	1	1	.	1	1	1	.	1	.	.	.	1	.	1	1	.	1	.	.	.	2	.	2	.	.	.	1	0·2	1
Lähmung	4	1	5	2	.	2	2	1	3	3	3	6	2	.	2	5	1	6	5	.	5	1	5	6	1	3	4	.	.	.	3	1	4
Lungenentzündung	4	6	10	3	1	4	3	3	6	.	3	3	3	1	4	5	2	7	6	9	15	5	5	10	4	5	9	2	6	8	3	4	7
Rippenfellentzdg. und Brustwassersucht	2	6	8	6	4	10	1	5	6	.	.	.	3	.	3	2	2	4	3	2	5	4	5	9	1	5	6	5	2	7	3	3	6
Lungenzellenerweiterung	1	1	2	3	1	4	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	3	3	.	2	2	6	5	11	5	5	10	7	3	10	2	2	4
Organischer Herzfehler .	.	2	2	1	1	2	1	1	2	.	.	.	.	.	.	.	3	3	.	.	.	1	4	5	1	4	5	1	3	4	0·5	2	2
Darmkatarrh	2	.	2	1	.	1	.	.	.	3	2	5	.	.	.	.	1	1	.	3	3	.	.	.	1	.	1	2	2	4	1	1	2
Gedärmentzündung	.	1	1	2	.	2	.	.	.	.	.	.	1	1	2	1	2	3	.	.	.	.	2	2	4	.	4	2	3	5	1	1	2
Eingeklemmter Bruch ..	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	1	1	.	1	1	.	1	1	.	1
Harnblasenentzündung ..	1	.	1	.	1	1	.	2	2	1	.	1	2	.	2	1	.	1	1	.	1	3	.	3	3	.	3	3	.	3	2	0·3	2
Beinfrass	.	.	.	1	3	4	.	.	.	1	.	1	.	1	1	2	1	3	1	.	1	1	.	1	1	.	1	.	.	.	1	0·5	1
Allgemeine Wassersucht	1	.	1	1	1	2	.	1	1	9	8	17	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2
Gicht	1	1	2	.	3	3	1	1	2	.	2	2	.	.	.	.	2	2	.	1	1	3	2	5	.	3	3	3	2	5	1	2	3
Lungentuberculose	3	4	7	2	2	4	2	2	4	5	2	7	4	3	7	4	5	9	8	4	12	4	.	4	7	1	8	2	3	5	4	3	7
Leberkrebs	3	1	4	2	4	6	1	2	3	1	.	1	1	4	5	4	1	5	4	3	7	1	.	1	1	3	4	1	5	6	2	2	4
Krebs ohne nähere Bezeichnung ...	.	3	3	.	1	1	.	1	1	2	3	5	.	1	1	.	1	1	2	4	6	1	1	2	.	1	1	.	.	.	0·5	2	2
Typhus	.	2	2	1	1	2	.	2	2	2	4	6	.	2	2	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	0·4	1	1

Ausserdem starben in Folge von Knochenbruch, Quetschungen und Wunden 2 Männer und 2 Frauen, in Folge von Geisteskrankheit 1 Mann, in Folge von Fallsucht 1 Mann und 1 Frau, an Lungenblutung 1 Mann und 1 Frau, an Venenentzündung 1 Frau, an Ohrspeicheldrüsenentzündung und Speiseröhrenverengerung je 1 Mann, an Harnblasenfistel 3 Männer, an Abscess 4 Männer und 2 Frauen, an Eitervergiftung des Blutes 1 Frau, an Scorbut 3 Männer, an Blattern 1 Frau und an Cholera im Jahre 1866 — 17 Männer und 6 Frauen.

Jahr	Gesammtzahl der in der Anstalt untergebrachten Personen			Percente: der Erkrankten zum Pfründnerstande			der Geheilten zum Gesammt-Krankenstande			der Verstorbenen zum Pfründnerstande			der Verstorbenen zum Gesammt-Krankenstande		
	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe
1863	224	287	511	235·26	272·12	275·53	82·35	82·20	82·26	12·50	12·19	12·32	5·31	4·48	4·81
1864	235	285	520	212 12	270 17	239·42	78·31	80·90	79·91	17 02	10·87	13·65	8·42	4·02	5·70
1865	232	289	521	207 32	267·12	240·49	79·83	82·25	81·32	12·07	10·03	10 94	5·82	3·75	4·55
1866	282	326	608	197·16	251·22	226·15	77·51	80 95	79·56	21·63	17·78	19 58	10·97	7·08	8·65
1867	247	296	543	175·30	256·41	219·52	80·83	80·50	80·62	9·71	8·44	9·02	5·54	3·29	4 11
1868	290	327	617	168·96	236 69	204·86	76·75	80·10	78·79	14·83	12 23	13·45	8·77	5·17	6·56
1869	297	327	624	163·63	231·19	199·03	77·36	79·89	78·90	15·82	12·23	13·94	9·67	5·29	7·00
1870	294	331	625	146·26	209·06	179·52	73·95	77·02	75·84	14·62	13·59	14·08	10·00	6·50	7·84
1871	293	331	624	153·92	211·17	184·29	76·27	77·82	77·21	18·76	14·50	16·50	12·19	6·86	8·95
1872	280	346	626	162·85	222·54	195·84	76·97	78·57	77·97	17·85	13·58	15·49	10·96	6·10	7·91
Im 10jährigen Durchschnitte	267	314	581	179·02	241·71	212·91	78·03	80·10	79·30	15·72	12·73	14·11	8·78	5·27	6·62

jahres 1866, so ziemlich gleichmässig auf der Höhe des ermittelten Durchschnittspercentes; die geringste Mortalität findet sich im Jahre 1867, die Erfahrung bestätigend, dass das einem Epidemiejahre folgende Jahr in der Regel sehr günstige Mortalitätsverhältnisse aufzuweisen hat.

Straffälle kamen im Bürgerversorgungshause im Durchschnitte jährlich nur 5 vor. Von den vorgekommenen Straffällen entfielen 80% auf die „Männer" und 20% auf die „Frauen". Es wurden nämlich bestraft wegen

im Jahre		Trunkenheit	Excess	Ausbleiben über die Thorsperre	Betteln auf der Gasse	Summe der Straffälle
1863	Männer	7	—	—	—	7
	Frauen	1	1	—	—	2
1864	Männer	3	4	—	—	7
	Frauen	—	—	—	—	—
1865	Männer	2	—	1	—	3
	Frauen	—	—	—	—	—
1866	Männer	4	2	1	—	7
	Frauen	—	—	—	—	—
1867	Männer	1	—	—	—	1
	Frauen	—	1	—	1	2
1868	Männer	—	—	—	—	—
	Frauen	—	—	—	—	—
1869	Männer	1	—	—	—	1
	Frauen	—	—	—	—	—
1870	Männer	1	1	1	—	3
	Frauen	—	—	—	—	—
1871	Männer	6	1	2	—	9
	Frauen	—	1	—	—	1
1872	Männer	6	—	—	—	6
	Frauen	1	—	—	—	1
im 10jähr. Durchschnitt	Männer	3	0·8	0·5	—	4
	Frauen	0·2	0·3	—	0·1	1
	Summe	3	1	1	—	5

Auch in dieser Anstalt ist die „Trunkenheit“ am öftesten als Ursache der Abstrafung vorgekommen, indem von allen 50 während des Decenniums 1863—1872 vorgekommenen Straffällen 33, also 60%, auf „Trunkenheit“ entfielen. —

Sämmtliche in diesem Versorgungshause untergebrachte Personen werden auf Kosten des Bürgerspitalfondes verpflegt. Die Daten über den Umfang dieser Verpflegung in den einzelnen Jahren des Jahrzehnts 1863—1872, sowie über den hiezu erforderlichen Aufwand sind aus den nachfolgenden Ziffern zu entnehmen.

Es wurden verpflegt

im Jahre	Personen	durch Tage	mit einem Kostenaufwande von	Die Verpflegskosten per Kopf und Tag betrugen
1863	511	162.197	94.577 fl. 62 kr.	58·5 kr.
1864	520	163.396	97.069 „ 47·5 „	59·4 „
1865	521	164.781	101.167 „ 32 „	61·4 „
1866	608	179.185	97.506 „ 15·5 „	54·4 „
1867	543	180.777	97.311 „ 98·5 „	53·8 „
1868	617	191.366	104.066 „ 56·5 „	54·4 „
1869	624	194.258	101.236 „ 40·5 „	52·1 „
1870	625	193.425	108.109 „ 34 „	55·9 „
1871	624	191.750	110.810 „ 30·5 „	57·8 „
1872	626	190.263	112.941 „ 42 „	59·4 „
im 10jährigen Durchschnitte	581	181.140	102.479 fl. 66 kr.	56·6 kr.

Es erübrigt nun noch die bei Darstellung der einzelnen Versorgungshäuser angeführten Daten zusammen zu stellen, um über das communale Wirken auf dem Gebiete der „Armenversorgung“ ein übersichtliches Bild zu erhalten. Zu diesem Zwecke wird der bei der Darstellung der einzelnen Versorgungsanstalten eingehaltene Plan auch bei der nachfolgenden Zusammenstellung der Endresultate, welche sich aus der Vergleichung

in diesen fünf Anstalten im Durchschnitte jährlich 58 betrug, so beziffert sich die Gesammtzahl der in den Versorgungshäusern der Commune Wien während der Jahre 1863 bis 1872 ganz unentgeltlich (d. h. auf Kosten von Fonden oder Stiftungen) verpflegten Personen im Durchschnitte jährlich mit 4669.

Um die Bewegung des Pfründnerstandes innerhalb einer Jahresfrist zu kennzeichnen, ist dieser Stand am Ende der einzelnen Monate des Jahres nach dem mehrjährigen Durchschnitte zusammengestellt worden. Demnach befanden sich in Verpflegung — Personen

am Ende d. Monates	in den Versorgungshäusern zu				zusammen	im Bürgerversorgungshause	im Ganzen
	Wien	Ybbs	Mauerbach	St. Andrä			
Jänner . . .	1.515	645	607	390	3.157	488	3.645
Februar . .	1.532	644	609	389	3.174	489	3.663
März	1.540	642	602	381	3.165	488	3.653
April	1.523	645	597	378	3.143	489	3.632
Mai	1.514	635	598	380	3.127	490	3.617
Juni.	1.510	637	597	389	3.133	492	3.625
Juli	1.501	629	598	382	3.110	493	3.603
August . .	1.512	629	597	380	3.118	493	3.611
September	1.530	636	601	376	3.143	492	3.635
October . .	1.542	639	611	387	3.179	496	3.675
November	1.528	654	610	399	3.191	504	3.695
December	1.555	650	608	391	3.204	496	3.700
Monatl. Durchschnittsziffer	1.525	640	603	385	3.153	493	3.646

Diesen Durchschnittszahlen zufolge war der „Pfründnerstand“ in sämmtlichen Versorgungshäusern am Ende der Monate November und December der höchste, und der niederste in den Monaten Juli und August. Die Differenzen gegenüber den anderen Monatsziffern sind übrigens keine bedeutenden und es ist wohl begreiflich, dass selbst der constante Charakter der

Zur Beantwortung der weiteren Frage: wie viele Personen während der Jahre 1863—1872 im Durchschnitte jährlich wirklich in den Versorgungshäusern untergebracht waren, sind die entsprechenden aus dem zehn-, respective fünfjährigen Durchschnitte sich ergebenden Summarziffern ebenfalls übersichtlieh zusammengestellt worden.[70]) Hiernach betrug die Zahl der in den einzelnen Versorgungshäusern während dieses Decenniums im Durchschnitte jährlich untergebrachten Personen:

	Männer	Frauen	zusammen
im Versorgungshause zu Wien....	847	1.516	2.363
„ „ „ Ybbs....	267	412	679
„ „ „ Mauerbach	353	368	721
„ „ „ St. Andrä	223	185	408
in den vier aus dem „allgem. Versorgungsfonde“ erhaltenen Anstalten	1.690	2.481	4.171
im Bürgerversorgungshause	252	304	556
und in sämmtlichen fünf Versorgungshäusern..................	1.942	2.785	4.727

Von dieser Gesammtsumme der Versorgten entfallen 41% auf das „männliche“ und 59% auf das „weibliche“ Geschlecht; es standen daher durchschnittlich um die Hälfte mehr Frauen als Männer in der Versorgung.

Werden von obiger Anzahl der versorgten Personen die Civilparteien (Zahlpfründner) in Abzug gebracht, deren Zahl

---

sorgungshäuser in „Klosterneuburg“ und „Liesing“ und die in Letzterem im Jahre 1879 beendeten Zubauten hat sich der oben angegebene „Belegraum“ der auf Kosten des „allgemeinen Versorgungsfondes“ erhaltenen Versorgungshäuser von 3330 auf 4360 und jener der sämmtlichen Versorgungshäuser der Stadt Wien von 3870 auf 4900 erhöht.

[70]) Zur Vermeidung von „Doppelzählungen“ ist der in den bezüglichen Standestabellen in die Hauptsumme der Versorgten miteingerechnete Zuwachs durch Versetzung aus einer anderen Versorgungsanstalt bei dieser Zusammenstellung von der Summe der in jedem Versorgungshause durchschnittlich Verpflegten in Abzug gebracht worden.

in diesen fünf Anstalten im Durchschnitte jährlich 58 betrug, so beziffert sich die Gesammtzahl der in den Versorgungshäusern der Commune Wien während der Jahre 1863 bis 1872 ganz unentgeltlich (d. h. auf Kosten von Fonden oder Stiftungen) verpflegten Personen im Durchschnitte jährlich mit 4669.

Um die Bewegung des Pfründnerstandes innerhalb einer Jahresfrist zu kennzeichnen, ist dieser Stand am Ende der einzelnen Monate des Jahres nach dem mehrjährigen Durchschnitte zusammengestellt worden. Demnach befanden sich in Verpflegung — Personen

am Ende d. Monates	in den Versorgungshäusern zu				zusammen	im Bürgerversorgungshause	im Ganzen
	Wien	Ybbs	Mauerbach	St. Andrä			
Jänner ...	1.515	645	607	390	3.157	488	3.645
Februar ..	1.532	644	609	389	3.174	489	3.663
März	1.540	642	602	381	3.165	488	3.653
April	1.523	645	597	378	3.143	489	3.632
Mai	1.514	635	598	380	3.127	490	3.617
Juni	1.510	637	597	389	3.133	492	3.625
Juli	1.501	629	598	382	3.110	493	3.603
August ..	1.512	629	597	380	3.118	493	3.611
September	1.530	636	601	376	3.143	492	3.635
October ..	1.542	639	611	387	3.179	496	3.675
November	1.528	654	610	399	3.191	504	3.695
December	1.555	650	608	391	3.204	496	3.700
Monatl. Durchschnittsziffer	1.525	640	603	385	3.153	493	3.646

Diesen Durchschnittszahlen zufolge war der „Pfründnerstand“ in sämmtlichen Versorgungshäusern am Ende der Monate November und December der höchste, und der niederste in den Monaten Juli und August. Die Differenzen gegenüber den anderen Monatsziffern sind übrigens keine bedeutenden und es ist wohl begreiflich, dass selbst der constante Charakter der

Bevölkerung dieser Anstalten durch den Eintritt der rauheren Jahreszeit etwas beeinflusst erscheint.

In Bezug auf das Alter der Bewohner dieser Anstalten inclusive des Bürgerversorgungshauses ergibt sich, dass am Ende der einzelnen Jahre von den in Verpflegung stehenden Pfründnern nach einem zehn-, respective fünfjährigen Durchschnitte im Alter von unter 50 Jahren 20.6 %, von 50 bis 60 Jahren 15.0 %, über 60 bis 70 Jahre 28.3 %, über 70 bis 80 Jahre 28.5 %, über 80 bis 90 Jahre 7.2 % und endlich über 90 bis 100 Jahre 0.4 % derselben gestanden sind.

Am stärksten vertreten war demnach das Alter „von 70 bis 80 Jahren" und diesem zunächst jenes „von 60—70 Jahren". Ein Fünftel der in Versorgung stehenden Personen hatte noch nicht das Alter „von 50 Jahren" erreicht; bei denselben hatte daher die durch körperliche oder geistige Gebrechen herbeigeführte „Erwerbsunfähigkeit" den Grund zur Aufnahme in die Versorgung gebildet. Die Altersgruppe „über 80—90 Jahre" erscheint im Vergleiche zur unmittelbar vorausgehenden Altersgruppe schwach vertreten, indem ihr percentueller Antheil gegen jenen der vorhergehenden Gruppe auf ein Viertel der letzteren abfällt. Noch mehr gilt dies von der letzten Altersgruppe, dem Alter von „über 90 Jahren", auf welches nur 0·4% entfallen.

Von den am Ende des Jahres nach der decennalen Durchschnittszahl in Versorgung stehenden Personen waren katholischer Confession 97·6%, evangelisch-augsburgischer 1·9%, evangelisch-helvetischer 0·2%, israelitischer 0·2%, griechischer 0·05% und anderer Confession 0·03%.

Von denselben waren ferner geboren in Wien 43%, ausser Wien 57% und vor der Aufnahme in die Versorgung wohnhaft gewesen in Wien 83% und ausser Wien 17%.

Während also mehr als die Hälfte der versorgten Personen ausser Wien geboren war, zeigt sich bei dem Domicile

das umgekehrte Verhältniss, da kaum ein Fünftel dieser Pfründner vor der Aufnahme in die Versorgung ausserhalb Wiens gewohnt hatte.

Dem Civilstande nach waren von den aufgenommenen Pfründnern vor der Aufnahme in die Versorgung, nach dem mehrjährigen Durchschnitte

	ledig	ver-heiratet	verwitwet oder geschieden
im Versorgungshause in Wien	33 %	21 %	46 %
„ „ „ Ybbs	61 „	8 „	31 „
„ „ „ Mauerbach	46 „	17 „	37 „
„ „ „ St. Andrä	49 „	17 „	34 „
in den vier aus dem „allg. Versorgungsfonde“ erhaltenen Versorgungshäusern zusammen	43 %	17 %	40 %
im Bürgerversorgungshause	3 „	44 „	53 „
und im Ganzen	37 %	21 %	42 %

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich hinsichtlich des Civilstandes der Pfründner in den Versorgungshäusern Folgendes.

In den aus dem „allgemeinen Versorgungsfonde“ erhaltenen Anstalten, bei welchen die bürgerliche Eigenschaft keine Bedingung für die Aufnahme bildet, ist ohne Ausnahme die Zahl der „verheirateten“ Personen die kleinste, dagegen die Zahl der „ledigen“ die grösste, nur mit Ausnahme des Versorgungshauses in Wien, in welchem die höchste Percentziffer auf die Rubrik „verwitwet oder geschieden“ entfällt. Am meisten überwiegt die Zahl der „Ledigen“ im Versorgungshause zu Ybbs, wo ihre Anzahl beinahe doppelt so gross ist als jene der „Verheirateten“ und der „Verwitweten oder Geschiedenen“ zusammen genommen.

Im „Bürgerversorgungshause“ dagegen ist — wie schon früher S. 655 erwähnt wurde — die Zahl der „ledigen“ Per-

sonen im Vergleiche zu jener der „Verheirateten“ und noch mehr im Vergleiche zu den „Verwitweten oder Geschiedenen“, welch' letztere in diesem Versorgungshause die höchsten Ziffern aufweisen, eine verschwindend kleine.

Werden nun die bezüglichen Ziffern aller dieser Anstalten zusammengefasst, so ergibt sich, dass von sämmtlichen in Versorgung stehenden Personen im Durchschnitte die geringste Anzahl auf die „Verheirateten“, die nächst höhere auf die „Ledigen“ und die höchste auf die „Verwitweten oder Geschiedenen“ entfällt und dass das „Versorgungshaus in Wien“ mit seinen Ziffern in dieser Richtung den allgemeinen Durchschnittszahlen am nächsten kommt. Die Ursachen, welche den hier angegebenen Erscheinungen zu Grunde liegen, wurden bereits bei Besprechung der Verhältnisse der einzelnen Versorgungshäuser erörtert.

In der nächstfolgenden Tabelle wird eine Uebersicht über die verschiedenen Arten der Beschäftigung gegeben, welche von den Pfründnern vor ihrer Aufnahme in die Versorgung ausgeübt wurde.

Die in dieser Zusammenstellung erscheinenden Ziffern sind aus dem zehn-, respective fünfjährigen Durchschnitte gewonnen, daher die aus denselben resultirenden Verhältnisse wohl als ziemlich constante angesehen werden können. Dass die für das „Bürgerversorgungshaus“ geltenden Ergebnisszahlen von jenen der übrigen Versorgungshäuser in der Tabelle getrennt wurden, erschien aus dem Grunde angezeigt, weil — wie aus derselben ersichtlich wird — im Bürgerversorgungshause die Gruppe der dienenden Personen gar nicht vertreten erscheint, was sich aus der zur Aufnahme in dasselbe erforderlichen bürgerlichen Eigenschaft seiner Bewohner erklärt.

Es waren der Beschäftigung nach

	im Versorgungshause in												Summe			im Bürger-versor-gungshause			Totale		
	Wien			Ybbs			Mauerbach			St. Andrä											
	Männer	Frauen	zusamm.	Männer	Frauen	zusamm.	Männer	Frauen	zusamm.	Männer	Frauen	zusamm.	Männer	Frauen	zusamm.	Männer	Frauen	zusamm.	Männer	Frauen	zusamm.
Beamte	10	.	10	3	.	3	.	.	.	.	.	.	13	.	13	.	.	.	13	.	13
Dienstpersonen u. zw.																					
Bediener und Bedienerinnen	11	105	116	2	61	63	2	68	70	23	19	42	38	253	291	.	.	.	38	253	291
Dienstboten, Köchinnen und Kindsfrauen	.	180	180	.	42	42	.	.	.	.	.	.	.	222	222	.	.	.	.	222	222
Hausknechte	13	.	13	6	.	6	.	.	.	.	.	.	19	.	19	.	.	.	19	.	19
Hausmeister	9	11	20	1	.	1	.	.	.	.	.	.	10	11	21	.	.	.	10	11	21
Heizer	3	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	3	.	.	.	3	.	3
Krankenwärter	1	11	12	1	2	3	2	4	6	.	.	.	4	17	21	.	.	.	4	17	21
Kutscher	8	.	8	5	.	5	2	.	2	2	.	2	17	.	17	.	.	.	17	.	17
Gewerbsleute und Hilfsarbeiter beim Gewerbe und zwar:																					
Anstreicher	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	4	5	9	5	5	10
Appreteure	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	.	.	.	2	.	2
Apotheker und Dürrkräutler	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	2	2
Bäcker	4	.	4	2	.	2	2	.	2	1	.	1	9	.	9	2	2	4	11	2	13
Bandmacher	14	.	14	7	.	7	16	.	16	.	.	.	37	.	37	2	2	4	39	2	41
Barbierer	.	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	2	.	2	.	.	.	2	.	2
Bildhauer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	1
Binder	3	.	3	.	.	.	.	.	.	1	1	2	4	1	5	1	2	3	5	3	8
Börtelmacher	2	.	2	1	.	1	.	.	.	.	.	.	3	.	3	.	.	.	3	.	3
Branntweiner	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	4	3	1	4
Bronzearbeiter	7	.	7	1	.	1	.	.	.	.	.	.	8	.	8	.	.	.	8	.	8
Buchbinder	5	.	5	2	.	2	.	.	.	.	.	.	7	.	7	1	1	2	8	1	9

Buchdrucker	3	.	3	.	.	.	.	.	.	1	.	1	4	.	4	.	1	1	4	1	5
Büchsenmacher	2	.	2	1	.	1	.	.	.	.	.	.	3	.	3	.	1	1	3	1	4
Chemiker	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	1	.	1
Chocolademacher	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	1	2	2	1	3
Drechsler	15	.	15	7	.	7	3	.	3	2	.	2	27	.	27	3	3	6	30	3	33
Fabriksarbeiter	10	48	58	3	1	4	.	.	.	2	1	3	15	50	65	.	.	.	15	50	65
Färber und Leinwanddrucker	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	2	1	3	4	1	5
Fiaker	2	.	2	1	.	1	.	.	.	.	.	.	3	.	3	.	1	1	3	1	4
Fischhändler	.	1	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	1	1	.	3	3
Fleischhauer	7	.	7	1	.	1	.	.	.	2	1	3	10	1	11	2	4	6	12	5	17
Friseure u. Perrückenmacher	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	3	3	6	4	3	7
Früchtenhändler	1	1	2	.	1	1	.	.	.	.	.	.	1	2	3	.	.	.	1	2	3
Gärtner	5	.	5	1	.	1	1	.	1	2	1	3	9	1	10	2	5	7	11	6	17
Gelbgiesser	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	3	4	2	3	5
Glaser	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	1	6	5	1	6
Goldarbeiter (Silberarbeiter u. Juweliere)	7	.	7	2	.	2	.	.	.	.	.	.	9	.	9	2	3	5	11	3	14
Goldklöpplerinnen	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	2	2
Goldspinner	1	2	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	3	.	.	.	1	2	3
Greissler, Fragner, Victualienhändler	9	2	11	2	.	2	2	.	2	2	1	3	15	3	18	10	14	24	25	17	42
Hafner	1	.	1	1	.	1	.	.	.	.	.	.	2	.	2	.	.	.	2	.	2
Handlungs-Commis	1	.	1	4	.	4	.	.	.	.	.	.	5	.	5	.	.	.	5	.	5
Handschuhmacher	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	1	1	2
Harmonikamacher	5	.	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	5	.	.	.	5	.	5
Holzhändler	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	1
Hutmacher	4	.	4	1	.	1				1	.	1	6	.	6	2	3	5	8	3	11
Kaffeesieder	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	1	.	1	1	2	3
Kammmacher	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	1
Kaufleute	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	5	17	12	5	17
Kapäunler	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	1	1
Fürtrag	170	366	536	59	108	167	30	72	102	39	24	63	298	570	868	61	68	129	359	638	997

	im Versorgungshause in												Summe			im Bürger-versorgungshause			Totale		
	Wien			Ybbs			Mauerbach			St. Andrä											
	Männer	Frauen	zusamm.	Männer	Frauen	zusamm.	Männer	Frauen	zusamm.	Männer	Frauen	zusamm.	Männer	Frauen	zusamm.	Männer	Frauen	zusamm.	Männer	Frauen	zusamm.
Uebertrag....	170	366	536	59	108	167	30	72	102	39	24	63	298	570	868	61	68	129	359	638	997
Kellner und Marqueurs	4	.	4	5	.	5	.	.	.	.	.	.	9	.	9	.	.	.	9	.	9
Klaviermacher	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	4	6	2	4	6
Klavierstimmer.......	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	1	.	1
Kleinfuhrmann	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	1	.	1
Knopfmacher	3	.	3	1	.	1	.	.	.	.	.	.	4	.	4	.	.	.	4	.	4
Korbflechter	1	.	1	1	.	1	1	.	1	.	.	.	3	.	3	1	.	1	4	.	4
Kräutler............	.	11	11	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	13	13	.	.	.	.	13	13
Kürschner	.	.	.	5	.	5	.	.	.	.	.	.	5	.	5	.	.	.	5	.	5
Kupferschmiede	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	1
Lebzelter..........	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	.	.	.	2	.	2
Lederer, Weissgärber und Lederarbeiter ..	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	2	.	2	.	1	1	2	1	3
Maler..............	3	.	3	1	.	1	.	.	.	2	.	2	6	.	6	1	1	2	7	1	8
Maurer	10	.	10	5	.	5	4	.	4	2	1	3	21	1	22	.	.	.	21	1	22
Mehlmesser und Mehlspeismacher	1	2	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	3	.	.	.	1	2	3
Milchverschleisser	1	5	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	5	6	.	.	.	1	5	6
Modistinnen	.	13	13	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	14	14	.	.	.	.	14	14
Müller	3	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	3	.	.	.	3	.	3
Nadler	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	1	2	2	1	3
Oebstler............	6	14	20	.	1	1	.	.	.	.	.	.	6	15	21	.	.	.	6	15	21
Pflasterer...........	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	1
Pfeifenschneider	1	.	1	1	.	1	.	.	.	.	.	.	2	.	2	.	.	.	2	.	2
Plattierer...........	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	1	.	1
Riemer..............	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	1	2	3	5	3	3	6
Schlosser	12	.	12	2	.	2	3	.	3	3	1	4	20	1	21	4	7	11	24	8	32

Schmiede	5	.	5	2	.	2	.	.	.	1	1	2	8	1	9	.	3	3	8	4	12
Schneider	45	.	45	7	.	7	26	.	26	8	2	10	86	2	88	54	58	112	140	60	200
Schriftsetzer	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	1	.	1
Schuhmacher	35	.	35	6	.	6	25	.	25	6	3	9	72	3	75	46	55	101	118	58	176
Seidenzeugmacher	.	.	.	.	.	.	16	9	25	.	.	.	16	9	25	2	6	8	18	15	33
Seiler	2	.	2	1	.	1	.	.	.	.	.	.	3	.	3	.	.	.	3	.	3
Spängler	2	.	2	2	.	2	.	.	.	.	.	.	4	.	4	1	1	2	5	1	6
Spulerinnen	.	28	28	.	21	21	.	.	.	.	.	.	.	49	49	.	.	.	.	49	49
Stärkmacher	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	1
Stahlarbeiter	1	.	1	2	.	2	.	.	.	.	.	.	3	.	3	3	6	9	6	6	12
Steindrucker	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	1	1	1	2
Steinmetze	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	.	.	.	2	.	2
Strazzensammler	.	4	4	1	.	1	.	.	.	.	.	.	1	4	5	.	.	.	1	4	5
Tapezierer	2	.	2	1	.	1	.	.	.	1	.	1	4	.	4	2	5	7	6	5	11
Tischler	11	.	11	8	.	8	6	.	6	9	3	12	34	3	37	7	13	20	41	16	57
Trödler	2	.	2	.	2	2	.	.	.	.	.	.	2	2	4	6	3	9	8	5	13
Tuchmacher und Tuchscherer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	2	.	2
Uhrmacher	2	.	2	1	.	1	2	.	2	.	.	.	5	.	5	3	4	7	8	4	12
Wäscher	.	24	24	.	12	12	.	.	.	.	.	.	.	36	36	.	.	.	.	36	36
Wagner	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	1	1	2
Weber	36	.	36	9	.	9	33	.	33	7	2	9	85	2	87	9	12	21	94	14	108
Wirthe	1	.	1	1	.	1	2	.	2	1	1	2	5	1	6	13	12	25	18	13	31
Zeugmacher	9	.	9	8	1	9	.	.	.	4	2	6	21	3	24	.	.	.	21	3	24
Ziegeldecker	1	.	1	1	.	1	.	.	.	.	.	.	2	.	2	.	.	.	2	.	2
Zimmerleute	2	.	2	.	.	.	4	.	4	1	.	1	7	.	7	.	.	.	7	.	7
Zinngiesser	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	1	.	1
Handarbeiterinnen	.	264	264	.	103	103	.	178	178	.	49	49	.	594	594	.	.	.	.	594	594
Hebammen	.	10	10	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	12	12	.	.	.	.	12	12
Taglöhner	65	146	211	32	63	95	92	43	135	62	42	104	251	294	545	.	.	.	251	294	545
(Anderlei Beschäftig.)	30	91	121	7	.	7	4	.	4	4	.	4	45	91	136	1	6	7	46	97	143
(Ohne Beschäftigung	30	72	102	76	86	162	40	18	58	59	49	108	205	225	430	.	.	.	205	225	430
Summe	505	1.050	1.555	248	402	650	288	320	608	211	180	391	1.252	1.952	3.204	223	273	496	1.475	2.225	3.700

Werden nun die in dieser Tabelle registrirten Daten näher ins Auge gefasst, um sich über die Ausdehnung, in welcher gewisse Berufsgattungen bei den Pfründnern dieser Anstalten ihrer früheren Thätigkeit nach vertreten sind, einige Auskunft zu verschaffen, so ergeben sich — wenn vorläufig von dem „Bürgerversorgungshause" abgesehen wird, dessen Inwohner in Folge der speciellen Aufnahmsbedingung beinahe ausnahmslos früher dem „Gewerbestande" angehörten — folgende Verhältnisse.

Von den in den vier Versorgungshäusern zu Wien, Ybbs, Mauerbach und St. Andrä untergebrachten Pfründnern waren 13.4 % vor ihrer Aufnahme in die Versorgung bereits „ohne Beschäftigung". Am grössten ist die Zahl der in diese Rubrik gehörigen Personen im Versorgungshause in Ybbs, am kleinsten in jenem zu Mauerbach.

Auf die Stände mit höherer „Schulbildung" entfallen nur 0.4 %. Dabei kann jedoch die Bemerkung nicht unterlassen werden, dass diese Verhältnisszahl wahrscheinlich etwas grösser ausgefallen wäre, wenn in dem vorliegenden Materiale die Specialisirung eindringender durchgeführt und nicht 4.3 % von der Gesammtzahl der Pfründner in die allgemeine Rubrik „andere Beschäftigung" zusammengefasst worden wären.

Den „gewerblichen und industriellen" Ständen gehörten 27.9 % aller in den aus dem „allgemeinen Versorgungsfonde" erhaltenen Versorgungshäusern untergebrachten Personen an. Unter den „Gewerbsleuten und Hilfsarbeitern" beim Gewerbe erscheinen in der Reihenfolge der Häufigkeit des Vorkommens nach am zahlreichsten vertreten: Schneider, Weber, Schuhmacher, Fabriksarbeiter, Spulerinnen, Bandmacher und Tischler, Wäscher, Drechsler und Seidenzeugmacher. [71])

[71]) Eine Unterscheidung der in diese Gruppe zu registrirenden Pfründner in der Richtung, ob sie die angegebene Beschäftigung „selbstständig" oder blos in der Eigenschaft eines „Hilfsarbeiters" betrieben hatten, durch welche Untertheilung die gewonnenen Uebersichtszahlen eine grössere Bedeutung erlangt hätten, konnte auf Grund des vorgelegenen

Auf die Gruppe „Handarbeiterinnen“ entfällt ein gleich hohes Percent wie auf jene der „Dienstpersonen“, nämlich 18·5. In letzterer erscheinen die höchsten Ziffern in den Rubriken: „Bediener und Bedienerinnen“ und „Dienstboten“. Das auf die „Taglöhner“ entfallende Antheilspercent beträgt 17·0, ist daher geringer als jenes der „Handarbeiterinnen“ und „Dienstpersonen“.

Die verhältnissmässig hohen Antheilspercente, welche auf die drei letztgenannten Gruppen von Beschäftigungen entfallen, erklären sich, wenigstens zum Theile, dadurch, dass ein grosser Theil der in die Versorgung aufgenommenen Personen vor dieser Aufnahme in Folge zunehmenden Alters und des damit Hand in Hand gehenden Schwindens der Arbeitskräfte die ursprüngliche Beschäftigung aufgab und sich entweder mit Bedienen oder mit dem Verrichten kleiner in die Rubrik „Handarbeit“ oder „Taglohn“ rangirenden Arbeitsleistungen befasste. —

Die Pfründner des „Bürgerversorgungshauses“ gehören — wie bereits erwähnt — der Beschäftigung nach, mit Ausnahme von sieben, gänzlich der Gruppe der „Gewerbetreibenden“ an, welche das von ihnen ausgeübte Gewerbe „selbständig“ betrieben. Auffallend gross ist bei den in dieser Anstalt untergebrachten Personen die Zahl der „Schneider“ und „Schuhmacher“, da auf Erstere allein 22·6 %, auf Letztere 20·4 % der daselbst untergebrachten Pfründner entfallen. Diesen zunächst erscheinen die Beschäftigungen der „Greissler“, „Wirthe,“ „Weber und Tischler“ am häufigsten vertreten. —

Wenn endlich die ganze Summe der in sämmtlichen fünf Versorgungshäusern der Commune während des Decenniums 1863—1872 untergebrachten Pfründner in Hinsicht auf die von denselben früher ausgeübte „Beschäftigung“ in Betracht gezogen wird, so erhält man folgendes Resultat.

Von den in Versorgung stehenden Personen hatten vor der Aufnahme eine Beschäftigung 88·4 % und es waren ohne Beschäftigung 11·6 %; von Ersteren entfielen auf

die Stände „mit höherer Schulbildung“ .... 0·3 %
auf die „gewerblichen und industriellen“ Stände (mit
Ausnahme der Handarbeit und des Taglohnes).. 37·3 %
auf die Gruppe der „Dienstpersonen“ .... 16·1 %
„ „ Rubrik „ „Handarbeiterinnen“ .... 16·1 %
„ „ „ „ „Taglöhner“ .... 14·7 %
„ „ „ „ „anderen Beschäftigungen“ ..... 3·9 %

Die auf Seite 677 folgende Tabelle hat den Krankenstand in den Versorgungshäusern, die Jahresausgaben für Medicamente und Gratisleichen und die in diesen Anstalten verabfolgten Bäder zum Gegenstande.

Den Ziffern dieser Tabelle zufolge standen nach einem zehn-, respective fünfjährigen Durchschnitte jährlich in sämmtlichen Versorgungshäusern 6725 Personen in ärztlicher Behandlung, wovon 37 Percent auf das „männliche“ und 63 Percent auf das „weibliche“ Geschlecht entfielen. Die Zahl der jährlich in den fünf Versorgungshäusern Verstorbenen betrug im mehrjährigen Durchschnitte 404.

Von dem „Morbilitäts- und Mortalitäts-Verhältnisse“ in diesen Anstalten wird noch später die Rede sein.

Für Medicamente sind in den Versorgungshäusern im Durchschnitte jährlich 6083 fl. 83 kr. ö. W. verausgabt worden, wovon auf das Versorgungshaus in Wien 39 %, in Ybbs 18 %, Mauerbach 2 %, St. Andrä 5 % und auf das Bürgerversorgungshaus 36 % entfielen. Dass auf das Versorgungshaus in „Mauerbach“ die geringste Auslage entfällt, erklärt sich dadurch, dass daselbst, weil im Umkreise von einer Stunde keine Apotheke besteht, eine eigene Hausapotheke eingerichtet wurde [72]), in welcher der zweite Hausarzt dieser Anstalt die

---

[72]) Befindet sich im Aufenthaltsorte eines Arztes oder Wundarztes oder sehr nahe an selbem eine Apotheke, so ist es ihm nicht erlaubt, selbst Arzneien auszugeben. Ist aber im Umkreise von einer Stunde keine Apotheke vorhanden, so kann der Wundarzt eine Hausapotheke halten und aus selber die Arzneien nach der Pharmakopöe an Kranke abgeben. (Hofkanzleidecret vom 3. November 1808, Z. 16.135.)

Versorgungs-haus in	In „ärztlicher“ Behandlung blieben vom Vorjahre			Zuwachs			In Ganzen standen in „ärztlicher“ Behandlung			Davon: wurden geheilt		wurden gebessert		blieben ungeheilt		sind gestorben		In Behandlung blieben am Ende des Jahres			Die Medicamenten-kosten betrugen		Zahl der in der Anstalt verabfolgten Bäder	Zahl der in der Anstalt vorgekommenen Gratisleichen	Die Kosten für eine Gratisleiche betrugen		Die Kosten für die in der Anstalt vorgekommenen Gratisleichen betrugen	
	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Summe	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Summe	fl.	kr			fl.	kr	fl.	kr
Wien	100	280	380	1.137	1.795	2.932	1.237	2.075	3.312	699	1.031	184	312	85	184	153	257	116	291	407	2.372	20	4.810	54	3	30	178	86
Ybbs	62	93	155	270	679	949	332	772	1.104	231	622	6	8	7	4	22	41	63	97	160	1.405	68	5.651	43	2	83	123	65
Mauerbach	9	17	26	282	425	707	291	442	733	166	254	61	98	10	30	45	43	9	17	26	92	50	3.395	23	4	20	94	60
St. Andrä	3	3	6	163	170	333	166	173	339	121	134	7	7	3	3	30	24	5	5	10	290	23	1.057	8	1	64	14	43
Zusammen	174	393	567	1.852	3.069	4.921	2.026	3.462	5.488	1.220	2.041	258	425	105	221	250	365	193	410	603	3.860	61	14.913	128			411	54
Bürgerversorgungshaus	63	108	171	415	651	1.066	478	759	1.237	373	608	1	2	1	1	42	39	61	109	170	2.223	22	4.400	7	2	70	18	36
Im Ganzen	237	501	738	2.267	3.720	5.987	2.504	4.221	6.725	1.593	2.649	259	427	106	222	292	404	254	519	773	6.083	83	19.313	135			429	90

die Stände „mit höherer Schulbildung“ . . . . 0·3 %
auf die „gewerblichen und industriellen“ Stände (mit
Ausnahme der Handarbeit und des Taglohnes) . . 37·3 %
auf die Gruppe der „Dienstpersonen“ . . . . 16·1 %
„ „ Rubrik „ „Handarbeiterinnen“ . . . . 16·1 %
„ „ „ „ „Taglöhner“ . . . . 14·7 %
„ „ „ „ „anderen Beschäftigungen“ . . . . . 3·9 %

Die auf Seite 677 folgende Tabelle hat den Krankenstand in den Versorgungshäusern, die Jahresausgaben für Medicamente und Gratisleichen und die in diesen Anstalten verabfolgten Bäder zum Gegenstande.

Den Ziffern dieser Tabelle zufolge standen nach einem zehn-, respective fünfjährigen Durchschnitte jährlich in sämmtlichen Versorgungshäusern 6725 Personen in ärztlicher Behandlung, wovon 37 Percent auf das „männliche“ und 63 Percent auf das „weibliche“ Geschlecht entfielen. Die Zahl der jährlich in den fünf Versorgungshäusern Verstorbenen betrug im mehrjährigen Durchschnitte 404.

Von dem „Morbilitäts- und Mortalitäts-Verhältnisse“ in diesen Anstalten wird noch später die Rede sein.

Für Medicamente sind in den Versorgungshäusern im Durchschnitte jährlich 6083 fl. 83 kr. ö. W. verausgabt worden, wovon auf das Versorgungshaus in Wien 39 %, in Ybbs 18 %, Mauerbach 2 %, St. Andrä 5 % und auf das Bürgerversorgungshaus 36 % entfielen. Dass auf das Versorgungshaus in „Mauerbach“ die geringste Auslage entfällt, erklärt sich dadurch, dass daselbst, weil im Umkreise von einer Stunde keine Apotheke besteht, eine eigene Hausapotheke eingerichtet wurde [72]), in welcher der zweite Hausarzt dieser Anstalt die

[72]) Befindet sich im Aufenthaltsorte eines Arztes oder Wundarztes oder sehr nahe an selbem eine Apotheke, so ist es ihm nicht erlaubt, selbst Arzneien auszugeben. Ist aber im Umkreise von einer Stunde keine Apotheke vorhanden, so kann der Wundarzt eine Hausapotheke halten und aus selber die Arzneien nach der Pharmakopöe an Kranke abgeben. (Hof-

häufigsten als Todesursachen aufgetreten sind: Altersschwäche mit 23·3%, Lungentuberculose mit 12·3, Lungenentzündung mit 7·2, Gehirnschlagfluss mit 5·8, Lungenzellenerweiterung mit 5·1, organische Herzfehler mit 4·8 und Beinfrass und Knochenbrand mit 3·3%, zusammen mit 61·8% sämmtlicher, nach dem ermittelten Jahresdurchschnitte in den Versorgungshäusern der Commune eingetretenen „Todesfälle". Von den noch restlichen 38·2% der Sterbefälle entfielen die meisten im Durchschnitte auf: Krebs verschiedener Art, allgemeine Tuberculose, allgemeine Lähmung, Magen- und Darmkatarrh, chronischen Wasserkopf, Cholera (in den Epidemiejahren 1866 und 1873), Wassersucht und Gicht.

Diesen Bemerkungen sind nun noch die relativen Ziffern anzuschliessen, welche das Verhältniss des Krankenstandes unter den Pfründnern dieser Anstalten zu ihrem Gesammtstande, sowie jenes der Geheilten und Verstorbenen zu denselben zu beleuchten geeignet sind.

Das Erkrankungs-, Heil- und Sterbe-Percent berechnete sich nach dem zehn-, respective fünfjährigen Durchschnitte folgendermassen.

Es betrugen die	Percente		
	der Erkrankten zum Pfründnerstande	der Geheilten zum Gesammt-Krankenstande	der Verstorbenen zum Pfründnerstande
im Versorgungshause zu Wien ...	138·99	52·23	17·20
„ „ „ Ybbs	140·91	77·58	7·99
„ „ „ Mauerbach	97·08	57·29	11·65
„ „ „ St. Andrä	69·61	75·22	11·09
„ Bürgerversorgungshause......	212·91	79·30	14·11
in den fünf Versorgungshäusern zusammen genommen......	135·99	51·05	14·07

Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, dass das höchste Morbilitäts-Percent auf das „Bürgerversorgungshaus", das niederste dagegen auf das „Versorgungshaus in St. Andrä" entfällt.

nöthigen Verschreibungen selbst dispensirt, durch welche Einrichtung jährlich auch ein nicht unbedeutendes Ersparniss erzielt wurde. Hiezu muss jedoch bemerkt werden, dass die in der Tabelle bei dem Versorgungshause in Mauerbach eingestellte Medicamentenauslage nur die jährlichen Kosten für den *Ankauf* der Rohmaterialien beziffert, und dass sich dieser Betrag, wenn die mit der Führung dieser Hausapotheke verbundenen Auslagen (Diäten des Hausarztes bei der Materialienfassung in Wien, Holzverbrauch, Dienstzulage des Apothekedieners und andere kleinere Auslagen) hinzugerechnet werden, sich jährlich um 140—150 fl. ö. W. höher herausstellt.

In sämmtlichen fünf Versorgungshäusern sind im Durchschnitte jährlich 19.313 *Bäder* verabfolgt worden, wovon auf das Versorgungshaus in Wien 25%, in Ybbs 29%, in Mauerbach 18%, in St. Andrä 5% und auf das Bürgerversorgungshaus 23% entfallen.

Was endlich die Zahl der in den Versorgungshäusern vorgekommenen *Gratisleichen* und die Auslagen des Versorgungs-, respective Bürgerspitalfondes für dieselben betrifft, so ergibt sich aus der vorstehenden Tabelle, dass nach dem mehrjährigen Durchschnitte in sämmtlichen Anstalten *jährlich* 135 solche Gratisleichen vorkamen, wofür die Auslagen 429 fl. 90 kr. betrugen.

Aus der betreffenden Rubrik ist ferner zu entnehmen, dass die Kosten für die Besorgung einer solchen Gratisleiche in den einzelnen Versorgungshäusern verschieden sind und zwischen 1 fl. 64 kr. (im Versorgungshause zu St. Andrä) und 4 fl. 20 kr. (im Versorgungshause zu Mauerbach) differiren.

Die *Krankheiten*, welche während des Jahrzehntes 1863—1872 bei den in den Versorgungshäusern vorkommenden Sterbefällen als *Todesursachen* zu verzeichnen waren, sind bei der Darstellung der einzelnen Anstalten in tabellarischen Uebersichten specialisirt worden. Aus den hieraus gezogenen Durchschnittsziffern ergibt sich, dass percentualiter am

von der grösseren oder geringeren „ärztlichen" Rigorosität bei diesen Registrirungen abhängt, in Folge dessen von einem Anstaltsarzte leichte und vorübergehende Erkrankungen als blosse Marodefälle gar nicht in die Zahl der eigentlichen „Krankheitsfälle" aufgenommen werden, während ein anderer alle, also auch diese als „Erkrankungen" registrirt.

Auf diese Verhältnisse muss daher Rücksicht genommen werden, sowohl wenn die oben mitgetheilten „Morbilitätsziffern" an und für sich beurtheilt, als auch wenn sie gegenseitig miteinander verglichen werden.

Auf die Höhe der Sterblichkeit in den verschiedenen Versorgungshäusern hat aber, wie aus der vorstehenden Zusammenstellung hervorgeht, die Höhe des „Erkrankungs-Percentes" keinen Einfluss, denn obgleich, wie oben erwähnt wurde, das höchste „Erkrankungs-Percent" auf das „Bürgerversorgungshaus" entfällt, wird das „Sterblichkeits-Percent" desselben doch von jenem des Versorgungshauses in Wien und zwar nicht unbedeutend überschritten.

Das Versorgungshaus in Wien weist nach den Durchschnittsziffern des Decenniums 1863—1872 überhaupt unter allen fünf Versorgungsanstalten das höchste „Sterblichkeits-Percent" aus, während das geringste diesfällige Percent auf das Versorgungshaus in Ybbs entfällt; trotzdem also für Ybbs sich ein höheres Erkrankungs-Percent herausstellte als für das Versorgungshaus in Wien, ist doch das „Sterblichkeits-Percent" dieses letzteren mehr als doppelt so hoch als jenes des Versorgungshauses in Ybbs, welches im Vergleiche zu dem Mortalitäts-Percente der übrigen vier Versorgungsanstalten überhaupt als ein sehr geringes zu bezeichnen ist. —

Straffälle kamen nach dem mehrjährigen Durchschnitte jährlich 568 in allen fünf Versorgungshäusern vor; die meisten (226) in Mauerbach, die wenigsten (5) im Bürgerversorgungshause. Die Differenz zwischen diesen beiden Ziffern ist wohl geeignet, die Verschiedenheit des sittlichen Charakters der

Die Differenz in der Höhe des Erkrankungs-Percentes in den einzelnen Versorgungshäusern ist auffallend, namentlich im Vergleiche mit der Ziffer für das Bürgerversorgungshaus, für welches dasselbe nach dem mehrjährigen Durchschnitte dreimal so hoch entfällt, als im Versorgungshause zu St. Andrä.

Dass die örtliche Lage der Versorgungsanstalten nicht ohne Einfluss auf die Höhe des Erkrankungs-Percentes sei, dürfte wohl kaum bestritten werden. Dass aber dieser Einfluss kein besonders intensiver sein kann, geht daraus hervor, dass in der Anstalt zu Ybbs, welche sich einer herrlichen Lage erfreut, das Erkrankungs-Percent dennoch höher ist, als jenes im Wiener Versorgungshause. Letzteres aber liegt in demselben Stadtbezirke, in welchem sich das „Bürgerversorgungshaus“ befindet, beide Versorgungsanstalten liegen sich beinahe gegenüber, und doch ist das Morbilitäts-Percent des „Bürgerversorgungshauses“ ein auffallend hohes im Vergleiche zu jenem des „allgemeinen Versorgungshauses“.

Jedenfalls wird diese Differenz erklärlicher, wenn das Alter der verpflegten Personen in Betracht gezogen wird. Während nämlich in den aus dem „allgemeinen Versorgungsfonde“ erhaltenen Versorgungshäusern das Alter „unter 50 Jahren“ mit 14·9 bis 37·5% unter den Pfründnern vertreten erscheint, waren im „Bürgerversorgungshause“ durchschnittlich nur 1·2% seiner Inwohner weniger als 50 Jahre alt und das Greisenalter daselbst am stärksten vertreten, nämlich das Alter über 60—70 Jahre mit 40·5% und das Alter über 70—80 Jahre mit 41%.

Nebst dem „Alter“ der versorgten Personen dürfte auch noch die körperliche Gebrechlichkeit derselben auf die Höhe des Erkrankungs-Percentes und zwar zumeist als Einfluss nehmend zu betrachten sein. Zuletzt darf nicht übersehen werden, dass die Höhe der Summe der in einem Versorgungs-

	jährlich verpflegt worden			
	Per-sonen	durch Ver-pflegstage	mit einem Gesammtauf-wande von fl.	kr.
auf Kosten des allg. Versorgungsf.	3.920	1,000.766	481.876	67
„ „ „ Grossarmenhausf.	8	2.135	1.093	09
„ „ „ Johannesspitalfond.	20	4.197	2.088	20
„ „ „ Landwehrfondes .	1	177	71	98
„ „ „ Bürgerspitalfondes	107	24.486	14.515	11
„ „ „ Hofspitalfondes . .	37	12.623	6.114	96
„ „ „ Landbruderschaftsf.	23	8.057	3.670	58
„ „ „ k. k. Aemterfondes	68	17.870	8.950	95
„ „ „ k. k. Militär-Aerars	21	7.099	3.536	54
„ „ „ n.-ö. Landes- u. Irrenfondes.	8	2.111	1.040	83
„ „ „ Findelhausfondes .	1	60	29	06
„ „ „ Convertitenfondes .	1	59	32	26
„ „ der Braun'schen Stift.	2	528	283	51
„ „ „ Zuständigkeits-Gemeinden .	135	11.739	6.014	06
gegen theilweise Entschädigung .	1	385	149	07
als Civilparteien (zahl. Personen) . . .	58	14.567	6.999	66

In den vier aus dem „allgemeinen Versorgungsfonde“ erhaltenen Versorgungshäusern wurden daher nach einem zehn-, respective fünfjährigen Durchschnitte jährlich 4411 Personen durch 1,106.859 Verpflegstage mit einem Gesammtaufwande von 536.466 fl. 52 kr. verpflegt; der „allgemeine Versorgungsfond“ participirte an diesem Gesammtaufwande jährlich mit 89·8 Percent. Werden von der Ausgabesumme die von den „Civilparteien“ eingehobenen Beträge in Abzug gebracht, so beziffert sich die reine Gesammtauslage für die Versorgung der in den Versorgungshäusern zu Wien, Ybbs, Mauerbach und St. Andrä untergebrachten Pfründner nach dem mehrjährigen Durchschnitte jährlich mit 529.466 fl. 86 kr.

Im „Bürgerversorgungshause“ wurden im Durchschnitte jährlich 581 Personen durch 181.140 Verpflegstage mit einem Kostenaufwande von 102.479 fl. 66 kr. verpflegt.

Bevölkerung dieser zwei Versorgungshäuser hinreichend zu kennzeichnen.

Wenn die durchschnittliche Gesammtzahl der jährlich in jedem der Versorgungshäuser befindlichen Pfründner verglichen wird mit der Durchschnittssumme der jährlich vorgekommenen Straffälle, so ergibt sich, dass durchschnittlich ein Straffall im Versorgungshause zu Wien auf 66 Personen, zu Ybbs auf 9, in Mauerbach auf 3, in St. Andrä auf 2 und im Bürgerversorgungshause auf 116 Personen entfiel.

Am häufigsten waren „Trunkenheit", „Excess" und „Verkauf der Kleidung und Wäsche" die Strafursachen, u. zw. entfielen im Verhältnisse zur jährlichen Durchschnittssumme der in allen fünf Versorgungshäusern vorgekommenen Straffälle auf Trunkenheit 55.1 Percent, auf Excess 22.2 und auf Verkauf der Kleidung oder Wäsche 9.3 Percent. Bei mehr als der Hälfte sämmtlicher Straffälle bildete daher alljährlich die „Trunkenheit" die Ursache der Abstrafung; selbst im Bürgerversorgungshause, welches im Durchschnitte jährlich nur 5 Straffälle zählt, entfallen 3 davon auf „Trunkenheit". Angesichts dieser durch die Ziffern von zehn Jahren erhärteten Thatsache dürfte die auf Seite 554 ausgesprochene Ansicht, dass das Branntweintrinken in den Versorgungsanstalten verboten werden sollte, wohl hinreichend motivirt erscheinen. —

Die nun folgende Zusammenstellung enthält eine Uebersicht jener Fonde, auf deren Kosten die in sämmtlichen Versorgungshäusern untergebrachten Personen verpflegt worden waren, u. zw. nach einem mehrjährigen Durchschnitte die Anzahl dieser Personen, der Verpflegstage und die Summe des aus den Fonden bestrittenen Aufwandes.

Es sind in den vier Versorgungshäusern zu Wien, Ybbs, Mauerbach und St. Andrä im Durchschnitte

	jährlich verpflegt worden			
	Personen	durch Verpflegstage	mit einem Gesammtaufwande von fl.	kr.
auf Kosten des allg. Versorgungsf.	3.920	1,000.766	481.876	67
„ „ „ Grossarmenhausf.	8	2.135	1.093	09
„ „ „ Johannesspitalfond.	20	4.197	2.088	20
„ „ „ Landwehrfondes .	1	177	71	98
„ „ „ Bürgerspitalfondes	107	24.486	14.515	11
„ „ „ Hofspitalfondes . .	37	12.623	6.114	96
„ „ „ Landbruderschaftsf.	23	8.057	3.670	58
„ „ „ k. k. Aemterfondes	68	17.870	8.950	95
„ „ „ k. k. Militär-Aerars	21	7.099	3.536	54
„ „ „ n.-ö. Landes- u. Irrenfondes.	8	2.111	1.040	83
„ „ „ Findelhausfondes .	1	60	29	06
„ „ „ Convertitenfondes .	1	59	32	26
„ „ der Braun'schen Stift.	2	528	283	51
„ „ „ Zuständigkeits-Gemeinden .	135	11.739	6.014	06
gegen theilweise Entschädigung .	1	385	149	07
als Civilparteien (zahl. Personen) . . .	58	14.567	6.999	66

In den vier aus dem „allgemeinen Versorgungsfonde“ erhaltenen Versorgungshäusern wurden daher nach einem zehn-, respective fünfjährigen Durchschnitte jährlich 4411 Personen durch 1,106.859 Verpflegstage mit einem Gesammtaufwande von 536.466 fl. 52 kr. verpflegt; der „allgemeine Versorgungsfond“ participirte an diesem Gesammtaufwande jährlich mit 89·8 Percent. Werden von der Ausgabesumme die von den „Civilparteien“ eingehobenen Beträge in Abzug gebracht, so beziffert sich die reine Gesammtauslage für die Versorgung der in den Versorgungshäusern zu Wien, Ybbs, Mauerbach und St. Andrä untergebrachten Pfründner nach dem mehrjährigen Durchschnitte jährlich mit 529.466 fl. 86 kr.

Im „Bürgerversorgungshause“ wurden im Durchschnitte jährlich 581 Personen durch 181.140 Verpflegstage mit einem Kostenaufwande von 102.479 fl. 66 kr. verpflegt.

Es sind mithin in allen fünf Versorgungshäusern der Stadt Wien inclusive der „Civilparteien" jährlich im Durchschnitte 4992 Personen durch 1,287.999 Verpflegstage und mit einem Gesammtaufwande von 638.946 fl. 18 kr. ö. W., exclusive der „Civilparteien" aber 4934 Personen durch 1,273.432 Verpflegstage mit einem Gesammtkostenaufwande von 631.946 fl. 52 kr. ö. W. verpflegt worden.

Wird diese „Gesammtauslage" der Summe der „Verpflegstage" gegenübergestellt, so ergibt sich: dass im Durchschnitte für jede in Versorgung stehende Person täglich ein Betrag von 49·6 kr. verausgabt wurde. Diese Verpflegsquote erscheint jedoch irrelevant, weil dieselbe nicht nur in den einzelnen Versorgungshäusern, sondern auch in einem und demselben Versorgungshause in den verschiedenen Jahren der Höhe nach differirte und namentlich in den letzteren Jahren des Decenniums 1863—1872 in Folge des fortgesetzten Steigens der Preise aller Lebensbedürfnisse sich bedeutend höher herausstellte, als dies im Anfange des bezeichneten Decenniums der Fall war.

Dass die Auslagen für die Versorgungshäuser der Stadt von Jahr zu Jahr gestiegen sind, geht aus den Ziffern der nachfolgenden Tabelle hervor, in welcher für jedes einzelne Versorgungshaus sowohl, als im Ganzen die jährlichen Gesammtauslagen — abzüglich der von den „Civilparteien" geleisteten Ersatzbeträge — übersichtlich zusammenge-

III. Armenversorgung durch Privatvereine.

1. Die Versorgungs- und Beschäftigungsanstalt für erwachsene Blinde

(im VIII. Bezirke, Josefstädterstrasse 62).

Diese Anstalt wurde von Wilhelm Klein, dem Gründer des Blindeninstitutes in Wien, ins Leben gerufen. Auf seinen Antrag hatte eine Versammlung edelgesinnter Männer bereits am 12. Februar 1825, dem Geburtstage Kaiser Franz I., den Beschluss gefasst, einen Privatverein[1]) zur Versorgung und Beschäftigung erwachsener Blinder zu bilden und hiezu die behördliche Bewilligung zu erwirken.

Durch Veranstaltung einer musikalischen Abendunterhaltung im März 1825 wurde ein Ertrag von 133 fl. C.-M. erzielt, welcher sich durch anderweitige Beiträge auf 980 fl. erhob, so dass schon am 16. Mai 1826 drei aus dem Blinden-Erziehungsinstitute ausgetretene Zöglinge zur weiteren Verpflegung aufgenommen und in einer gemietheten Wohnung in Gumpendorf unter die Leitung eines Musiklehrers gestellt werden konnten.

Die günstige Steigerung der Vermögensverhältnisse be-

---

[1]) Die Statuten des Vereines wurden mit a. h. Entschliessung vom 28. April 1829 (Hofdecret vom 1. Mai 1829, Z. 10.030) genehmigt.

Mitglied desselben wird, wer entweder jährlich 10 fl. oder 50 fl. auf einmal zahlt, oder durch Sammlungen und andere Veranlassungen für die Zwecke des Vereines eine Einnahme von wenigstens 100 fl. bewerkstelliget.

In die Zahl der Mitglieder werden auch solche Personen aufgenommen, welche sich in anderer Art durch besondere Verdienste um die Anstalt auszeichnen.

Die Kosten für die Pfründner in den Versorgungshäusern hatten sich daher bei den vom „allgemeinen Versorgungsfonde" erhaltenen Anstalten von 342.851 fl. 23 kr. im Jahre 1863 während des mit demselben beginnenden Decenniums auf 606.486 fl. 94 kr. und beim „Bürgerversorgungshause" von 94.577 fl. 62 kr. auf 112.941 fl. 42 kr. und bei sämmtlichen fünf Versorgungshäusern von 437.428 fl. 85 kr. auf 719.428 fl. 36 kr. erhöht.

Während des Decenniums 1863—1872 betrug somit die Vermehrung der jährlichen Auslage für die Unterbringung von Armen in den Versorgungshäusern bei den aus dem „allgemeinen Versorgungsfonde" erhaltenen Versorgungshäusern 76·9%, beim „Bürgerversorgungshause" 19·4% und bei allen fünf Versorgungshäusern zusammen genommen 64·5%.

Diese Steigerung der Ausgaben für die aus dem „allgemeinen Versorgungsfonde" erhaltenen Anstalten ist jedenfalls eine bedeutende, wenn mit Rücksicht auf diese Percentziffern in Betracht gezogen wird, dass die Gesammtzahl der in den Versorgungshäusern untergebrachten Armen, wie dieselbe in den betreffenden Standestabellen ausgewiesen erscheint, sich während der zehn Jahre 1863—1872 in den aus dem „allgemeinen Versorgungsfonde" erhaltenen Versorgungshäusern um 26·6%, im Bürgerversorgungshause um 22·5% und in sämmtlichen fünf Versorgungshäusern zusammen um 26·1% vermehrt hatte.

---

pflegsbetrages (derzeit 300 fl.). Um die Aufnahme [2]) muss bei dem „Vereinsausschusse“ eingeschritten werden.

Der Eintretende hat zuerst eine vierteljährige Probezeit durchzumachen; zeigt es sich während derselben, dass er die für die Anstalt erforderlichen Eigenschaften nicht besitzt, so wird er aus derselben wieder entlassen.

Da der grösste Theil der in diese Anstalt Eintretenden den ersten Unterricht im k. k. Blinden-Erziehungsinstitute erhielt, setzen sie hier jene Arbeiten fort, in welchen sie die meiste Fertigkeit erlangt haben. Sie finden daselbst die entsprechend eingerichteten Werkstätten, die erforderlichen Werkzeuge, sowie das Arbeitsmateriale und werden je nach der Quantität und Qualität der gelieferten Arbeiten vierteljährig mit „Remunerationen“ entlohnt, deren Höhe der Vereinsausschuss bestimmt. Der Verdienst, welchen die „weiblichen“ Pfleglinge durch Strickereien und Häkelarbeiten für ausser der Anstalt befindliche Parteien erwerben, wird denselben ganz überlassen.

Die übrigen von den Blinden in der Anstalt angefertigten Arbeiten werden verkauft. [3])

---

[2]) Dem Aufnahmsgesuche sind beizuschliessen: der Geburtsschein, das Impfungszeugniss, ein ärztliches Zeugniss über die vollständige und unheilbare Blindheit und über den sonstigen Gesundheitszustand, ein legales Armuthszeugniss für den Fall, als die „unentgeltliche“ Aufnahme angesucht wird, ein ämtliches Sittenzeugniss und die legalisirte Erklärung der Zuständigkeitsgemeinde, worin sich dieselbe verpflichtet, den Blinden für den Fall des freiwilligen Austrittes oder einer von der Direction als nothwendig erkannten und verfügten Entlassung aus der Anstalt wieder auf eigene Kosten zu übernehmen. Dem Aufnahmsgesuche für jene Blinde, für welche die „Verpflegskosten“ gezahlt werden, ist eine rechtsverbindliche Erklärung zur Leistung des jährlichen Verpflegsbetrages beizuschliessen.

[3]) Von der Anstalt werden jährlich zur Fusswaschung am a. h. Hofe die für die zwölf alten Männer und zwölf alten Weiber erforderlichen Schuhe geliefert. Die Nationalbank bezieht aus dieser Anstalt die erforderlichen Strohdecken. Früher genoss die Anstalt auch noch die Wohlthat, die bei den k. k. Hofämtern erforderlichen Binderarbeiten, ferner an mehrere k. k. Hofstellen und an die Verwaltung des allgemeinen Krankenhauses

stimmte den Verein einige Jahre später, seine Wirksamkeit auch auf blinde „Mädchen" auszudehnen. Er kaufte zur Unterbringung derselben das kleine Haus Nr. 41 in Altlerchenfeld, woselbst im Jahre 1832 sieben blinde Mädchen aufgenommen worden sind, während die Blinden „männlichen" Geschlechtes in Localitäten, welche der Verein in dem Gebäude des k. k. Blinden-Erziehungsinstitutes in Bestand genommen hatte, verpflegt, beschäftigt und unterrichtet wurden.

Um in die Lage zu kommen, eine grössere Anzahl von Pfleglingen aufnehmen zu können, kaufte der Verein im Jahre 1837 das Haus Nr. 185 in der Josefstadt sammt dem dazu gehörigen Garten, gegen Ende des Jahres 1839 dann das Nachbarhaus Nr. 184 und im Jahre 1855 die zwei angrenzenden Häuser Nr. 186 und 187 sammt dem dazu gehörigen grossen Hofraume. Im selben Jahre ist dann auch die *einheitliche* Verbindung des ganzen Anstaltsgebäudes, sowie die Umgestaltung des Hofraumes in einen Garten bewerkstelligt worden. —

Der *Zweck* der Anstalt ist — wie schon der Titel besagt — die Verpflegung und angemessene Beschäftigung erwachsener Blinder, insbesondere der nach vollendeter Bildung aus dem Blindeninstitute austretenden Zöglinge, daher diese Anstalt gleichsam als Fortsetzung des k. k. Blinden-Erziehungs-Institutes angesehen werden kann.

In die Anstalt werden Blinde beiderlei Geschlechtes im Alter von 15 bis 30 Jahren aufgenommen, wenn sie gesund und nicht blödsinnig sind: die Aufzunehmenden sollen eine mechanische Arbeit verrichten und ein musikalisches Instrument spielen können oder wenigstens Anlage und Neigung besitzen, Beides in kurzer Zeit zu erlernen.

Die *Aufnahme* in die Anstalt erfolgt entweder *unentgeltlich* auf Kosten des Institutsfondes oder der zur Erhaltung von Stiftplätzen bestehenden *Stiftungen*, oder gegen Bezahlung

niums 1863—1872 theils während dessen ganzer Dauer, theils durch einige Jahre und theils für einen, theils für mehrere Pfleglinge in wechselnder Anzahl verschiedene Personen oder Stiftungsfonde die Mittel beigesteuert. In erster Reihe steht in dieser Beziehung der „Institutsfond", welcher jährlich für eine Zahl von 44 bis 65 Pfleglingen Beiträge leistete. Dann haben während des ganzen Jahrzehnts beigetragen: die „Panady'sche Stiftung" für 14—16 Pfleglinge jährlich, die „Commune Wien" [4]) für 2—6, der „Fond für blinde Individuen aus dem Militärstande" für 2—5, die „Gemeinde Agram" für 1 und verschiedene Verwandte und Wohlthäter für 2—4 Pfleglinge. Ferner haben während des Decenniums noch Beiträge geleistet: die „Ritter von Heintl'sche Stiftung" für 6 Pfleglinge durch 2 Jahre und endlich für einen Pflegling: die „Welden-Stiftung" durch 9 Jahre, die „Stiftung der Kaiserin Caroline Auguste" durch 8 Jahre, die „Pokorny'sche Stiftung" und der „n.-ö. Landesfond" durch 4 Jahre, der „Gefällen-Straffond" durch 3 Jahre und die Stiftung des „n.-ö. Herrenstandes" durch 1 Jahr.

Die Einnahmen der Anstalt bestehen: in den Interessen von Activcapitalien, in Stiftungs-Interessen, in Verpflegsbeiträgen für die Pfleglinge, in den Jahresbeiträgen von Vereinsmitgliedern, in dem Zinsenertrage des Ladislaus Pyrker'schen Stiftungshauses (I., Renngasse 8), des Dafner-Schredt'schen (VI., Mariahilferstrasse 33), des Josephine Köller'schen (I., Kleppersteig 8) und des C. Panady'schen Stiftungshauses (I., Laurenzerberg 5), [5]) dem Erlöse für verkaufte Arbeiten, dem Ertrage von Bällen und Concerten, endlich in Vermächtnissen und Geschenken in Geld und Naturalien.

---

[4]) Bezüglich der Anzahl der auf Kosten des „allgemeinen Versorgungsfondes" zu verpflegenden Zöglinge ist zu bemerken, dass jährlich für 5 Plätze die Verpflegskosten präliminirt werden.

[5]) Siehe die Stiftung: „Panady Const." auf Seite 311 des I. Theiles dieses Werkes.

Der Erlös für die verkauften Arbeiten beträgt seit 1863 durchschnittlich jährlich 1900—2000 fl.

Beschäftigt sind in der Anstalt die „männlichen" Pfleglinge als: Schuhmacher, Binder, Bürstenbinder, Strohflechter. Strohdeckenmacher und Rohrsesselflechter, dann als Verfertiger von Strohtaschen. Teppichen und Patschen aus Tuchenden. Die „weiblichen" Pfleglinge nähen für das Haus selbst oder stricken und häkeln für den Hausbedarf und für Private, in Zwirn, Baum- und Schafwolle und in Seide, worunter Arbeiten der feinsten Art vertreten sind.

Zur Unterbringung erkrankter Pfleglinge besteht in jeder der beiden Abtheilungen der Anstalt ein eigenes Marodezimmer. Erklärt aber der Arzt. dass die Krankheit längere Zeit dauern oder gefährlich werden dürfte, so wird der erkrankte Pflegling „männlichen" Geschlechtes in das allgemeine Krankenhaus, die „weiblichen" Kranken aber entweder in das Spital der Elisabethinerinnen oder ebenfalls in das allgemeine Krankenhaus gebracht. Die Krankheitskosten werden aus der Vereinscassa bestritten.

Die Leitung der Anstalt besorgen ein Director und neun Ausschussmitglieder. Zum Personalstande derselben gehören noch ein Rechnungsrevident. ein Inspector, ein Controlor und die Verwalterin der weiblichen Abtheilung. dann 3 bis 4 Musiklehrer und ein Werkmeister.

Die Anstalt hat Raum zur Aufnahme von 90 Pfleglingen (46 Männer und 44 Frauen). In derselben wurden verpflegt im Jahre 1863. . 94 Personen. 1864. . 90, 1865. . 87, 1866. . 81, 1867. . 83, 1868. . 78, 1869 . 76, 1870. . 81, 1871. . 87, 1872. . 86. durchschnittlich daher 84 Personen jährlich.

Zu dieser Verpflegung haben aber während des Decen-

die nöthigen Bürstenbinderarbeiten abliefern zu dürfen. Endlich hatten die Verwaltung des allgemeinen Krankenhauses, mehrere Gemeindeämter, sowie die Inspection der k. k. priv. österr. Nationalbank die menschenfreundliche Verfügung getroffen, den Bedarf aller in den genannten Gebäuden erforder-

Die Anstalt war ursprünglich zur Aufnahme von 4 bis 6 Siechen oder Geisteskranken israelitischer Confession bestimmt; von der Aufnahme Geisteskranker erhielt es jedoch bald sein Abkommen.

Das Recht der Aufnahme steht dem Vorstande der israelitischen Cultusgemeinde in Wien zu.

Die Kosten für die Erhaltung der Anstalt und die vollständige Verpflegung der daselbst untergebrachten Personen, welche Kosten sich im Durchschnitte auf jährlich 6000 fl. belaufen, werden nur zum Theile aus den Interessen des noch übrigen Stiftungsvermögens bestritten. Den unbedeckten Rest der Ausgaben mit circa 5000 fl. jährlich bestreitet die israelitische Cultusgemeinde in Wien. *)

Die Zahl der in diesem Siechenhause während des Decenniums 1863 — 1872 untergebrachten Personen betrug im Durchschnitte jährlich 19.

3 Die Bruderschaft der allerheiligsten Dreifaltigkeit zur Pflege armer Unheilbarer

(„Haus der Barmherzigkeit“ in Währing, Antonigasse Nr. 70).

Dieser Verein und das von demselben erbaute, zur Aufnahme armer, verlassener, schwer und unheilbar kranker Personen bestimmte „Haus der Barmherzigkeit“ verdankt seine Entstehung einer altüblichen Bitt- und Dankprocession nach

---

*) Für zwei der gegenwärtig (1878) in dieser Anstalt in Versorgung stehenden Personen werden die Kosten von einzelnen Wohlthätern bestritten.

Zufolge Gemeinderaths-Beschlusses vom 13. Juni 1876 wird für die in diesem Siechenhause untergebrachten Personen, bezüglich welcher die „Zuständigkeit“ nach Wien, sowie die sonstige Eignung zur Aufnahme in eine städtische Versorgungsanstalt auf Grund der Bestimmungen der Instruction von Fall zu Fall nachgewiesen wird, eine Verpflegskosten-Vergütung aus dem „allgemeinen Versorgungsfonde“ geleistet u. zw. in dem Betrage, welcher sich für die wirkliche Verpflegung eines Pfründners in einer städtischen Versorgungsanstalt mit Ausschluss des Regiezuschlages per Tag ergibt.

Während des Decenniums 1863—1872 waren die „Einnahmen“ und „Ausgaben“ der Anstalt folgendermassen zu verzeichnen.

Jahr	Einnahmen	Ausgaben
1863	30.376 fl. 67 kr.	31.236 fl. 30 kr.
1864	40.455 „ 86 „	40.617 „ 60 „
1865	30.420 „ 91 „	30.055 „ 12·5 „
1866	30.825 „ 84·5 „	29.752 „ 72·5 „
1867	29.661 „ 66·5 „	29.666 „ 19·5 „
1868	29.251 „ 27·5 „	29.254 „ 62·5 „
1869	32.408 „ 17 „	31.985 „ 31 „
1870	34.432 „ 66 „	34.544 „ 10·5 „
1871	36.528 „ 79·5 „	36.512 „ 62·5 „
1872	39.092 „ 17·5 „	37.174 „ 15·5 „
durchschnittlich .	33.345 fl. 40 kr.	33.079 fl. 87 kr.

Für die Erhaltung und den Unterricht der in dieser Anstalt unentgeltlich, also auf Kosten von Fonden und Stiftungen verpflegten Zöglinge stellten sich während dieser zehn Jahre die Ausgaben

im Jahre 1863	auf 30.154 fl. 27 kr.	im Jahre 1868	auf 27.568 fl. 09·5 kr.
„ 1864	„ 29.602 „ 31 „	„ 1869	„ 27.812 „ 80 „
„ 1865	„ 29.324 „ 97·5 „	„ 1870	„ 29.040 „ 93·5 „
„ 1866	„ 26.111 „ 33·5 „	„ 1871	„ 29.974 „ 15·5 „
„ 1867	„ 26.385 „ 13·5 „	„ 1872	„ 30.769 „ 66·5 „

und durchschnittlich .... auf 28.674 fl. 37 kr.

2. Das Siechenhaus der israelitischen Cultusgemeinde (Wertheimstein'sche Stiftung)

(im IX. Bezirke, Seegasse Nr. 9).

Zur Errichtung desselben war zu Folge des Stiftbriefes vom 13. Mai 1844 von Sigmund Edl. von Wertheimstein und dessen Gattin ein Capital von 10.000 fl. gestiftet worden, wovon 7000 fl. zur Bestreitung der baulichen Auslagen verwendet

in Pflege und Wartung bei den Schwestern vom dritten Orden des heil. Franz von Assisi aufgenommen worden waren, deren Zahl nach und nach auf 17 vermehrt worden ist.

Das neue Haus hat gegenwärtig in Folge eines im Jahre 1878 vollendeten Erweiterungsbaues für 50 Kranke — einen Belegraum für zusammen 100 Kranke.

In diese Privat-Versorgungsanstalt werden arme schwer Kranke und Unheilbare, welche für die Behandlung in einer Krankenanstalt nicht mehr geeignet sind, ohne Unterschied der Confession und Nationalität auf Lebensdauer in Pflege genommen. Ausgeschlossen von der Aufnahme in die Anstalt sind nur Irrsinnige, Epileptische oder erziehungsfähige Idioten.

Zur Deckung der Auslagen für die Bruderschaftszwecke besteht ein Fond, in welchen jedes Vereinsmitglied jährlich 2 fl. ö. W. einzuzahlen hat. In die Bruderschaft einzutreten ist jeder Katholik unbescholtenen Rufes berechtigt, welcher dem Vorstande bekannt oder von einem Mitgliede empfohlen wird.

Die Vorstehung des Vereines besteht ausser dem geistlichen Rector aus einem Vorstande, einem Vorstand-Stellvertreter, aus zehn Ausschussmitgliedern, fünf Ersatzmännern und vier Assistenten.

Das Recht der Aufnahme von Kranken steht dem von der Vorstehung der Bruderschaft ernannten Director der Anstalt zu; derselbe ist verpflichtet, jeden zur Aufnahme gemeldeten Kranken entweder in dessen Wohnung oder in einem Spitale von dem hiezu bestimmten Arzte untersuchen zu lassen, die Armuth, die Familienverhältnisse und die Hilflosigkeit desselben zu prüfen und nach entsprechendem Befunde auf Grund dreier übereinstimmender ärztlicher Parere, welche sämmtlich die bleibende Unheilbarkeit constatiren, in Vormerkung zu bringen oder falls Plätze vorhanden sind, sogleich in die Anstalt aufzunehmen.

Die Wartung und Verpflegung der Unheilbaren wird unter Leitung des ordinirenden Arztes von den barmherzigen Schwestern des heiligen Vincenz von Paul besorgt. Diese er-

Karnabrunn in die Kirche der allerheiligsten Dreifaltigkeit, welche zuerst in dem Pestjahre 1679 von Bürgern der Leopoldstadt dahin unternommen worden ist. Als bei der Rückkehr von dieser ersten Wallfahrt die Pest in der Leopoldstadt erloschen war, wurde von da ab alljährlich eine Procession von der Pfarrkirche zum heiligen Leopold nach Karnabrunn (einem einige Stunden von Korneuburg entfernten Orte im Viertel unter dem Manhartsberge) veranstaltet u. zw. bis zum Jahre 1783, in welchem alle gemeinschaftlichen Processionen verboten worden sind.

Nach dem Erlöschen dieses Verbotes wurden die Wallfahrten wieder aufgenommen. Da jedoch der frühere Eifer erkaltet und mancherlei Unziemlichkeiten eingerissen waren, wurden seit dem Jahre 1853 von einem aus mehreren Bürgern der Leopoldstadt gebildeten Comité jährlich milde Gaben gesammelt, um die Wallfahrt nach Karnabrunn in würdiger Weise begehen zu können.

Die Unannehmlichkeiten aber, welche mit dieser alljährigen Einsammlung verbunden waren, veranlassten den Bürger und Hausbesitzer in der Leopoldstadt Franz Eipeldauer für die Sicherstellung dieser Wallfahrt einen eigenen Verein zu gründen, der auch wirklich im Jahre 1864 ins Leben trat und sich einer von Jahr zu Jahr steigenden Theilnahme zu erfreuen hatte. Da in Folge dessen die jährlichen Einzahlungen den Bedarf für die Abhaltung der Procession bald weit überstiegen, beschloss die Bruderschaft aus den Ueberschüssen eine humane, dem Wohle der Menschheit gewidmete Anstalt zu gründen. So entstand der Plan, ein Asyl für verlassene schwer und unheilbare Kranke ohne Unterschied der Confession und Nationalität zu stiften. —

Der Bau des „Hauses der Barmherzigkeit" wurde im Jahre 1873 begonnen und im Frühjahre 1875 vollendet. Bereits am 23. Juli 1875 wurde dasselbe mit 22 Kranken belegt, nachdem seit 24. November 1870 sechs bis sieben schwerkranke Unheil-

strengen Sinne des Wortes als Versorgungsanstalten anzusehenden „Armenhäuser und Grundspitäler“ erhöht sich diese Ziffer auf 4353.*)

In Versorgung standen während des Decenniums 1863 bis 1872 im Durchschnitte jährlich in den fünf „Versorgungshäusern“ 4727 Personen, in der „Versorgungs- und Beschäftigungsanstalt für erwachsene Blinde“ 82 und im „Siechenhause der israelitischen Cultusgemeinde“ 19, zusammen daher 4828 Personen, welche Zahl sich durch Hinzurechnung der in den „Armenhäusern und Grundspitälern“ im Durchschnitte jährlich untergebracht gewesenen 360 Personen auf 5188 erhöht. —

Die jährlichen Gesammtauslagen für die „Armenversorgung“ bezifferten sich während des Decenniums 1863-1872

für die aus dem „allgem. Versorgungsfonde“ erhaltenen vier „Versorgungshäuser“	mit	529.466	fl.	86	kr.
für das „Bürgerversorgungshaus“ .	„	102.479	„	66	„
für die „Versorgungs- und Beschäftigungsanstalt f. erwachsene Blinde“	„	28.674	fl.	37	„
für das „Siechenhaus der israelitischen Cultusgemeinde“	„	6.000	fl.	—	„
zusammen daher	mit	666.620	fl.	89	kr.;
werden hiezu noch die Auslagen für die „Armenhäuser“	mit	4.043	fl.	10	kr.
und für die „Grundspitäler“	„	21.746	„	58	„
gerechnet, so ergibt sich als Gesammtauslage für die Armenversorgung unserer Stadt per Jahr der Betrag	von	692.410	fl.	57	kr.,

*) Da seit dem Jahre 1872 zwei neue Versorgungshäuser mit einem Belegraume von zusammen für 1030 Personen, dann das „Haus der Barmherzigkeit“ in Währing mit einem Belegraume für 100 Personen und das „Greisenasyl“ im III. Bezirke, Dietrichgasse Nr. 10, mit einem Belegraume für 13 Personen zugewachsen sind, so ergibt sich, dass die Armenpflege der Stadt Wien in der Lage ist, gegenwärtig (Mai 1879) 5123 Personen

halten die hiezu nöthigen Geldmittel durch den Director des Hauses aus den Bruderschaftseinkünften und anderen milden Geschenken, über deren Verwendung von Seite der Schwestern von Monat zu Monat die nöthige Verrechnung mit der Direction zu pflegen ist.

Der ordinirende Arzt hat die Anstalt täglich und nach Bedarf auch öfters zu besuchen.

Die Beerdigung der Verstorbenen wird von Seite der Anstalt besorgt.

Seit dem 24. November 1870 bis zum 31. October 1878 wurden von dieser Bruderschaft 171 Unheilbare gänzlich verpflegt. Die Summe der auf dieselben entfallenden „Verpflegstage" beträgt 60.960, wovon 15.192 auf nach Wien „zuständige" arme Unheilbare entfallen.

Um die Wirksamkeit, welche die Armenpflege in Wien auf dem Gebiete der „Armenversorgung" entwickelt, in ihrem Gesammtresultate zu erfassen, sind schliesslich noch die bei der Darstellung der einzelnen Anstalten angeführten Daten über den „Belegraum" derselben, die darin untergebrachten „Pfründner" und den für deren Verpflegung erforderlichen „Kostenaufwand" in den jährlichen Durchschnittsziffern zusammenzustellen.

Von den bereits am Schlusse des Jahres 1872 bestandenen, zur Aufnahme von Armen in die Versorgung bestimmten Anstalten hatten die vier aus dem „allgemeinen Versorgungsfonde" erhaltenen Anstalten einen „Belegraum" für 3.330 Personen
das Bürgerversorgungshaus . . . . „ 540 „
die Versorgungs- und Beschäftigungsanstalt für erwachsene Blinde . . . . „ 90 „
und das Siechenhaus der israelitischen Cultusgemeinde . . . . „ 20 „

und daher zusammen für 3.980 Personen.

trennt untergebracht. Ausgänge sind in der Regel nur zweimal in der Woche u. zw. zwischen 8 bis 11 Uhr Vormittags und 12 bis 6 Uhr Nachmittags gestattet.

Der Austritt aus der Anstalt steht dem Pfleglinge jederzeit frei; von der Leitung der Anstalt kann derselbe dann verfügt werden, wenn sich dieselbe die Ueberzeugung verschafft, dass der Pflegling in der Lage ist, durch Verwerthung seiner Arbeitskräfte oder aus eigenen Mitteln, oder durch Unterstützung von Seite seiner Familienangehörigen sich seinen Lebensunterhalt zu verschaffen. Bei dem Austritte erhält der Pflegling alles in die Anstalt Mitgebrachte zurück und tritt auch wieder in den Genuss seiner allfälligen Bezüge.

Gegenwärtig (Mai 1879) sind in dieser Anstalt 5 Männer und 8 Frauen, zusammen also 13 Personen untergebracht, womit auch die Zahl jener Personen, für welche die Anstalt gegenwärtig Belegraum hat, erschöpft ist.

Damit ist nun die detailirte Darstellung eines zehnjährigen Wirkens der Armenpflege in unserer Stadt in den beiden Richtungen der „Armenunterstützung“ und der „Armenversorgung“ im Sinne des vorgezeichneten Planes und innerhalb der Grenzen des zu Gebote stehenden Stoffes zum Abschlusse gebracht.

Im Folgenden werden noch aus den am Schlusse der einzelnen Abschnitte dieser II. Abtheilung angeführten ziffermässigen Daten die durchschnittlichen Jahresausgaben zusammengestellt, um eine Gesammtübersicht des während des Decenniums 1863—1872 in den einzelnen Hauptgebieten der Armenpflege gemachten durchschnittlichen Jahresaufwandes zu erhalten.

Es wurden während des bezeichneten Decenniums jährlich im Durchschnitte verausgabt

wovon 657.736 fl. 20 kr. = 95% auf die **öffentliche** und 34.674 fl. 37 kr. = 5% auf die **private** Armenpflege entfallen. *)

Anhangsweise ist hier noch in Kürze die Einrichtung des früher erwähnten „Greisenasyles für Personen beiderlei Geschlechtes" im III. Bezirke, Dietrichgasse Nr. 10, anzuführen.

In dieser von der Gräfin Marie von Wenkheim gegründeten und im Jahre 1877 eröffneten Anstalt werden greise Personen, welche arm und hilflos sind und dabei einer anderweitigen Pflege entbehren, ohne Unterschied des Geschlechtes aufgenommen: „österreichische Staatsbürger" haben den Vorzug. Die Aufnahme erfolgt über Entscheidung der Gründerin der Anstalt im Einvernehmen mit der Vorsteherin des Filial-Conventes der barmherzigen Schwestern vom heil. Carl Borromäus, welche die Verwaltung der Anstalt übernommen haben.

Die Aufgenommenen erhalten daselbst die vollständige Verpflegung und im Falle der Erkrankung auch die ärztliche Hilfe unentgeltlich: nur im Falle schwerer oder lange andauernder Krankheit wird die erkrankte Person in die Krankenanstalt „Rudolfsstiftung" transferirt. Pfleglinge, welche im Genusse einer „Pfründe", „Stiftung" oder eines sonstigen Bezuges stehen, haben denselben an die Anstalt abzutreten und erhalten hievon einen von der Institutsleitung zu bestimmenden Theilbetrag zur eigenen freien Verfügung.

Die Aufgenommenen sind in der Anstalt nach dem Geschlechte ge-

---

gleichzeitig in den zur Aufnahme von Armen in die Versorgung bestimmten Anstalten unterzubringen.

Mit Hinzurechnung des Belegraumes der „Armenhäuser und Grundspitäler", welch' Letztere in Folge der im Jahre 1875 erfolgten Auflassung des Grundspitales in Altlerchenfeld nunmehr einen „Belegraum" für zusammen 209 Personen haben, erhöht sich der Gesammtbelegraum auf 5480.

*) Hiezu muss bemerkt werden, dass die „Auslagen für die Armenhäuser und Grundspitäler" hier vollständig zu den Auslagen für die öffentliche Armenpflege gerechnet wurden, und dass ferner die Auslagen, welche die „Bruderschaft der allerheiligsten Dreifaltigkeit" für die Verpflegung von Unheilbaren während der Zeit vom 24. November 1870 bis Ende 1872 zu bestreiten hatte, da dieselben während der Jahre 1863—1870 noch nicht bestanden, bei Zusammenstellung der jährlichen Durchschnittsausgabe

gegenüber ungesehen und unverrechnet ausübt, die bedeutenden Beträge, welche von Seite der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, der Adels- und Finanz-Aristokratie jährlich, theilweise sogar mit dem Charakter permanenter Unterstützung zur Vertheilung gelangen, mit einem Worte die ganze „Privatwohlthätigkeit", in so weit dieselbe nicht im Wirken eines „Vereines" zu Tage tritt, erscheint in den vorstehend ausgewiesenen Summen der Ausgaben nicht mitinbegriffen.

Ebensowenig sind unter dieselben aber auch jene Auslagen einbezogen, welche die zum Zwecke der Armenpflege bestehende „Administration" erfordert, also die Auslagen für das Personale des communalen Armendepartements, der betreffenden Buchhaltungs - Abtheilung etc , dann für Bureau - Utensilien, Drucksorten u. s. w.

Wenn ferner in Erwägung gezogen wird, dass seit dem Jahre 1872, mit welchem für die statistischen Daten dieses Werkes die Grenze gezogen wurde, an Humanitätsanstalten: vier Kinderspitäler, das Maria Theresien-Frauen-Hospital, das Mariahilfer Ambulatorium, das Erzherzogin Sofienspital, zwei Communal-Waisenhäuser, das israelitische Waisenhaus, das Knabenasyl St. Joseph-Vincentinum, zwei communale Versorgungshäuser, das Haus der Barmherzigkeit in Währing, das Greisenasyl, sowie eine ganze Reihe von mit der Armenpflege, insbesonders mit der Betheilung armer Kinder sich beschäftigenden Vereinen zugewachsen sind, so ergibt sich von selbst, dass gegenwärtig — abgesehen von der vielfältig gesteigerten Inanspruchnahme des Wirkens bereits bestandener Anstalten und Vereine — die für Zwecke der Armenpflege im Wiener Armenbezirke verausgabte Summe eine bedeutend höhere sein wird, als sich dieselbe im Durchschnitte der Jahre 1863—1872 obigen Ziffern zufolge herausgestellt hat.

	von der „öffentlichen“ Armenpflege fl.	kr.	von der „privaten“ Armenpflege fl.	kr.	im Ganzen fl.	kr.
für die Armenunterstützung u. zw.:						
„ „ Armenbetheilung.... (Siehe: Seite 105)	1,066.406	35	137.590	82	1,203.997	17
„ „ Unterbringung unterstandslos gewordener Personen .... („ „ 119)	273	—	3.708	52	3.981	52
„ „ Sorge für arbeitslose Arme.................. („ „ 147)	37.714	65	—	—	37.714	65
„ „ Armenkrankenpflege („ „ 331)	885.021	82	131.375	09	1,016.396	91
„ „ Armenkinderpflege.. („ „ 494)	951.721	30	147.473	18	1,099.194	48
zusammen	2,941.137	12	420.147	61	3,361.284	73
für die Armenversorgung. . (Siehe: Seite 697 u. 698)	657.736	20	34.674	37	692.410	57
Hauptsumme der Ausgaben........	3,598.873	32	454.821	98	4,053.695	30

Für Zwecke der Armenpflege wurden daher den vorstehenden Ziffern zufolge nach dem Durchschnitte der Jahre 1863—1872 jährlich 4,053.695 fl. 30 kr. ö. W. verausgabt, wovon 88·8% auf die „öffentliche“ und 11·2% auf die „private“ Armenpflege entfallen.

Bezüglich der einzelnen Posten, aus welchen sich die vorstehende Hauptsumme der jährlichen Auslagen für die „Armenpflege in Wien“ zusammensetzt, insbesondere bezüglich der Ausgaben für die „Armenkrankenpflege“, muss zur Vermeidung von Wiederholungen auf das bei Besprechung dieser Auslagen am betreffenden Orte Angeführte hingewiesen werden.

Zu bemerken ist hier aber noch, dass in der vorstehend angeführten Ausgabenziffer alle für die Armenpflege in Wien gemachten Ausgaben keineswegs erfasst sind und begreiflicher Weise auch nicht erfasst werden konnten.

Alle jene Beträge, welche den Bedürftigen und Armen im Falle augenblicklicher Bedrängniss von Einzelnen oder im Wege eingeleiteter Sammlungen zugemittelt werden, alle

in Folge des Landesgesetzes vom 21. Februar 1870 durchgeführt worden war.

Es ist aber diese Umwandlung — auch von einem anderen Standpunkte aus betrachtet — von einiger Bedeutung gewesen.

Insoferne nämlich eine Concentration im Armenwesen, so weit als nur immer möglich, als ein Fortschritt in einer zweckmässigen Organisation der Armenpflege anerkannt werden muss, ist ein solcher wenigstens einigermassen dadurch gemacht worden, dass nun anstatt 34 „Pfarrarmen-Instituten" nur 9, mit Einbeziehung des inzwischen neu creirten Bezirkes Favoriten 10, respective 13 „Armenbezirks-Institute" bestehen, die durch das Armendepartement des Magistrates, als dem Centralamte für Armensachen, in einer gegenseitig einheitlichen Thätigkeit erhalten und überwacht werden sollen.

Von einer wirklichen Centralisation der Armenpflege Wiens kann jedoch — begreiflicher Weise — auch jetzt noch nicht gesprochen werden, und wird so lange nicht gesprochen werden können, als nicht auch das in Wien so ausserordentlich thätige Wirken der Privatwohlthätigkeit bei der Centralisation der „öffentlichen" Armenpflege mit einbezogen werden kann.

So segensreich dieses Wirken Seitens der vielen in Wien bestehenden humanitären Vereine zu nennen ist, so gross und anerkennenswerth die Leistungen derselben und so bedeutend auch die durch dieselben aufgebrachten Mittel sind, so darf doch der Umstand nicht übersehen werden, dass alle diese Vereine selbstständig und nicht mit, sondern nebeneinander und ohne innere Verbindung wirken, und dass jeder dieser Vereine, unbekümmert um das Wirken der „öffentlichen" Armenpflege sowohl, als der übrigen Privatwohlthätigkeits-Vereine, seine sich selbst aufgestellte specielle Aufgabe zu erfüllen sucht.

Allerdings verfolgen alle denselben Zweck, indem sie die Armuth zu bekämpfen suchen, aber auf verschiedenen Wegen und in verschiedener, isolirter Weise, was selbstverständlich nicht nur eine Zersplitterung ihrer Kräfte und Mittel, sondern

Schlussbemerkungen.

Nachdem die detailirte Darstellung des „Armenwesens“ in Wien und der „Armenpflege“ daselbst während eines Jahrzehnts nunmehr zum Abschlusse gelangt ist, dürfte es angezeigt sein, noch einigen Erörterungen Raum zu geben, welche in den einzelnen Abschnitten der I. Abtheilung des vorliegenden Werkes nicht Platz fanden, theils ihres allgemeinen Inhaltes wegen und um die planmässige Darstellung in diesen Capiteln nicht zu unterbrechen, theils weil sich dieselben auch erst aus den Resultaten der Darstellung in der II. Abtheilung ergeben konnten.

Aus dem ersten Abschnitte „Geschichtlicher Ueberblick“ war zu entnehmen, dass die Stadt Wien erst im Jahre 1783 für die Zwecke der „Armenpflege“ eine Organisation und eine Eintheilung erhalten hat, und dass die damals vorgenommene Eintheilung der Stadt in „Pfarrbezirke“ bis zum Schlusse des Jahres 1873, also durch 90 Jahre in Wirksamkeit geblieben ist, trotz der vielfachen und einschneidenden Veränderungen, welche während dieses beinahe ein Säculum umfassenden Zeitraumes im Staate und in der Gemeinde vorgenommen worden sind.

Dass in dem letztbezeichneten Jahre die Umwandlung der bisher bestandenen 32 „Pfarr-Armenbezirke“ in 9, respective 12 „Armenbezirke“ stattgefunden hat, war in erster Linie in der Absicht und durch das Bestreben bewirkt worden, die „Armenpflege“, die gesetzlich „eine Angelegenheit der Gemeinde“ ist, auch durch die Organe derselben zu besorgen und es musste diese Umwandlung in unserer Stadt auch erfolgen, nachdem eine solche bei den Landgemeinden in Niederösterreich bereits

Stande kommen werde. Von einer zwangsweisen Vereinigung kann aber hier der Natur der Sache nach nicht die Rede sein.

Es ist aber dabei noch der weitere Umstand zu beachten, dass die meisten dieser wohlthätigen Privatvereine für besondere specielle Zwecke und meist von einzelnen oder doch wenigen solchen Personen ins Leben gerufen wurden, die für diese speciellen Zwecke eine besondere Vorliebe oder Eignung und den Ehrgeiz besitzen, die Erreichung des selbstgewählten Zweckes mit allen Kräften anzustreben und dass daher nicht nur das Bestehen, sondern auch die Entwicklung dieser Vereine, die Ausdehnung ihrer Bestrebungen, die Theilnahme an denselben durch persönliche und materielle Leistungen hauptsächlich in diesen individuellen Momenten gelegen sind.

Diese Individualität müsste aber bei der Vereinigung aller Wohlthätigkeitsvereine in einen einzigen grossen Centralverein mehr oder weniger in demselben aufgehen und verschwinden — ein Umstand, der viele jetzt dem Vereine angehörende Mitglieder zum Austritte bewegen und viele Andere von dem Beitritte zu dem neu zu bildenden „Centralvereine“ abhalten dürfte.

Auch würde die Leitung und Verwaltung eines solchen „allgemeinen“ alle bisher bestehenden Vereine in sich aufnehmenden Vereines bei dem Umfange der demselben obliegenden Geschäfte sich sofort in Permanenz erklären müssen und daher für die damit verbundenen Aemter sich schwerlich solche Persönlichkeiten finden lassen, welche dieselben permanent und unentgeltlich auszuüben geneigt sind. Mit dem Wegfallen der unentgeltlichen Thätigkeit würde aber dann auch der private Charakter eines solchen Vereines zurücktreten und sich mehr oder weniger jenem der „öffentlichen“ Armenpflege nähern.

Die zweite Form, nach welcher sich die einzelnen Wohlthätigkeits-Vereine untereinander und mit den Organen der „öffentlichen“ Armenpflege in eine solche Correspondenz zu

in manchen Fällen wohl auch eine nicht ganz zweckmässige Verwendung derselben zur Folge haben muss, während bei einer systematischen Centralisation durch eine einheitliche, im gegenseitigen Einvernehmen vorgehende Thätigkeit dieser einzelnen Vereine unstreitig grössere, sichrere und dauerndere Erfolge erzielt werden könnten.

Dass demnach auch auf dem Gebiete der „Privatwohlthätigkeit“ eine Centralisation der in derselben wirkenden Kräfte und Factoren sehr wünschenswerth und im Interesse der Lösung der zu bewältigenden Aufgabe geboten sei, dürfte wohl kaum mehr bestritten werden, und wenn deren Realisirung bisher noch nicht über das Stadium schwacher Versuche hinausgekommen ist, so liegt die Ursache wohl zumeist in der Schwierigkeit, eine dem Zwecke entsprechende Form für diese Centralisation zu finden.

Eine solche Centralisation, wenn sie durchgeführt werden sollte, würde wohl kaum auf eine andere Weise möglich werden, als dadurch, dass sich entweder alle bestehenden Privatvereine in einen einzigen, grossen Verein vereinigen — oder dass sich diese Vereine unter einander und mit den Organen der „öffentlichen“ Armenpflege in eine solche Correspondenz setzen, wodurch die Nachtheile eines zersplitterten Wirkens möglichst paralysirt werden könnten, oder dass endlich die Privatvereine dem Centralamte für die „öffentliche“ Armenpflege sich in der Weise zur Seite stellen, dass eine jede bei ihnen Hilfe suchende Person dieses Centralamt behufs Ueberwachung der Gewohnheitsbettelei einerseits und andererseits zur Constatirung der persönlichen Würdigkeit passiren müsste.

Dass auf dem erstbezeichneten Wege, nämlich durch Vereinigung aller bestehenden Privat-Wohlthätigkeitsvereine in einen einzigen grossen Verein die gewünschte Einheit im Wirken der Privatwohlthätigkeit am sichersten und raschesten erzielt werden würde, darüber kann wohl kein Zweifel obwalten, aber zu bezweifeln ist, ob eine solche Vereinigung freiwillig, nämlich unter Beistimmung der bestehenden Vereine jemals zu

Capitel näher auseinandergesetzt und dabei auch bemerkt worden, dass „alle Versuche, welche die Grosscommune bisher unternommen hat, um die Ausscheidung dieser zum Wiener Gemeindebezirke nicht gehörigen Armenbezirke zu bewirken, bisher fruchtlos geblieben sind.“

Im Zusammenhange mit diesen Bemerkungen erscheint es angezeigt, einige ziffermässige Daten zu bringen sowohl über die „Einnahmen“ als auch über die „Ausgaben“, welche für Zwecke der „Armenpflege“ bezüglich dieser fünf einbezogenen Gemeinden gemacht wurden.

Die Einnahmen bei den drei auswärtigen „Pfarr-Armenbezirken“, welchen diese fünf einbezogenen Gemeinden angehören, bestehen nur: aus dem Ertrage des in denselben gesammelten

---

Der Verein will nicht nur dem acut gewordenen Elende nach Kräften Abhilfe schaffen, sondern durch rechtzeitige Leistung von Unterstützungen dort, wo in Folge von Krankheiten oder sonstigen Unglücksfällen das Elend seinen ersten Fuss hingesetzt hat, der Verarmung vorbeugen und dem Nothleidenden oder Verarmten Aufhilfe bringen. Er will durch Leistung von unverzinslichen Darlehen, durch Beschaffung von Werkzeugen, durch Ertheilung von Rath, Gewährung von Rechtsschutz, Nachweisung von Arbeit, im Nothfalle auch durch directe Geldunterstützung dahin wirken, dass allen in Wien und den Vororten wohnenden wahrhaft bedürftigen und würdigen Personen ohne Unterschied der Religion, der Nationalität oder Beschäftigungsart zur rechten Zeit und in richtiger Weise geholfen werden könne.

Zu diesem Behufe wird der Verein eine entsprechend grosse Anzahl von Sectionen errichten, von welchen jede je einen Theil eines der Stadtbezirke oder der Vororte umfassen wird, und bestrebt sein, eine möglichst grosse Zahl von Vertrauenspersonen heranzuziehen, welche theils in diesen Sectionen als Comitémitglieder fungiren, theils als Pfleger und Pflegerinnen die Hilfsbedürftigen ihres Bezirkes ermitteln, über die Bittsteller die nöthigen Erkundigungen einziehen, und dem Vereine in der Erreichung seines Zieles behilflich sein werden.

Als ein wesentlicher Fortschritt in der Art der Armenpflege dieses Vereines ist hervorzuheben, dass sich derselbe nach §. 1 seiner Statuten verpflichtet hat, bei seiner Thätigkeit im Einvernehmen mit der „öffentlichen“ Armenpflege vorzugehen.

setzen hätten, durch welche der Schade ihres zersplitterten Wirkens möglichst paralysirt würde, wäre nur in der Weise ausführbar, dass jedem der Vereine die Möglichkeit geboten würde, sich in jedem einzelnen Falle rasch darüber Kenntniss zu verschaffen: ob, wie vielmal, wann und mit welchen Beträgen das um Unterstützung ansuchende Individuum bereits von Seite der „öffentlichen" Armenpflege oder von einem der übrigen „Privatwohlthätigkeits-Vereine" betheilt oder unterstützt worden ist. Eine solche Umfrage, wenn sie in jedem einzelnen Falle bei allen übrigen Vereinen und bei den Organen der „öffentlichen" Armenpflege angestellt werden sollte, würde allerdings einen bedeutenden Aufwand von Zeit und Mühe erfordern.

Würde aber anstatt dieser Circulation ein Centralbureau geschaffen, in welchem sowohl die von Seite der „öffentlichen" Armenpflege, als von den einzelnen „Wohlthätigkeits-Vereinen" gewährten Unterstützungen registrirt werden, so wäre damit die dritte Modalität gegeben, welche für die Centralisirung der öffentlichen und Privatarmenpflege möglich erscheint. Dieselbe liesse das Bestehen und die Wirksamkeit der einzelnen Privatvereine vollkommen intact, würde auch das Entstehen von neuen solchen Vereinen nicht hindern und entspräche andererseits vollkommen dem angestrebten Zwecke einer zweckmässigen, die Almosenempfänger controlirenden Vertheilung der der Armenpflege zu Gebote stehenden Mittel und der Hintanhaltung jeder Gewohnheitsbettelei.

Ein Hauptbedenken gegen diese letztere Modalität — abgesehen davon, dass auch diese Centralisirung nur durch ein freiwilliges Zusammenwirken aller betheiligten Vereine und Organe zu Stande gebracht werden könnte, liegt aber darin, dass durch die Herstellung der beabsichtigten Controle mittelst eines „Central-Bureaus" — dem Centralamte für die „öffentliche" Armenpflege unserer Stadt, also dem Armendepartement des Magistrats eine solch' enorme Steigerung der Arbeit erwachsen müsste, dass selbe kaum bewältigt werden könnte.

im Jahre	Neulerchenfeld						Hernals						Reindorf					
	die Einnahmen		die Ausgaben		das + der Ausgaben		die Einnahmen		die Ausgaben		das + der Ausgaben		die Einnahmen		die Ausgaben		das + der Ausgaben	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1863	1.877	35	15.628	65	13.751	30	2.480	65	18.644	23	16.163	58	3.258	34	31.781	01	28.522	67
1864	1.967	38	19.039	13	17.071	75	2.163	77	25.250	77	23.087	—	3.755	34	39.140	34	35.385	—
1865	1.804	48	17.168	20	15.363	72	1.746	94	23.488	52	21.741	58	3.299	52	35.007	13	31.707	61
1866	1.774	66	17.891	70	16.117	04	1.957	29	26.953	23	24.995	94	3.543	39	35.925	91	32.382	52
1867	1.822	—	17.558	61	15.736	61	1.869	77	26.559	64	24.689	87	3.553	12	36.470	94	32.917	82
1868	1.886	87	17.616	92	15.730	05	1.904	99	29.236	18	27.331	19	3.816	45	38.481	38	34.664	93
1869	1.840	54	17.436	42	15.595	88	1.931	96	28.674	94	26.742	98	3.993	34	39.963	40	35.970	06
1870	1.779	08	16.741	27	14.962	19	2.101	62	27.717	83	25.616	21	4.218	30	40.046	97	35.828	67
1871	1.843	96	15.954	87	14.110	91	2.682	54	30.421	53	27.738	99	4.311	02	40.090	10	35.779	08
1872	1.876	24	15.334	01	13.457	77	3.123	70	30.788	72	27.665	02	5.196	93	42.357	37	37.160	44
im 10jährigen Durchschnitte. .	1.847	26	17.036	98	15.189	72	2.196	32	26.773	56	24.577	24	3.894	57	37.926	45	34.031	88

daher auch bei uns — wahrscheinlich — noch für längere Zeit nur ein berechtigter Wunsch bleiben.*)

In dem 2. Capitel „Umfang und Eintheilung des Armenhauptbezirkes Wien“ in der I. Abtheilung dieses Werkes ist auf Seite 24 erwähnt worden, dass derselbe gegenwärtig in 12 Armenbezirke eingetheilt sei, wovon 3 ausserhalb des Gemeindebezirkes der Stadt liegen.

Wie es gekommen ist, dass durch die Einbeziehung einer Reihe von ausserhalb des Wiener Gemeindegebietes gelegenen „Ortsgemeinden“ in den städtischen Armenhauptbezirk dem Wiener Armenfonde eine mit der raschen Einwohnerzunahme in diesen Gemeinden stets wachsende Last der Versorgung und Unterstützung von Personen auferlegt wurde, die der Wiener Gemeinde nicht angehören, ist in dem oben citirten

---

*) Es kann bei Behandlung dieser Angelegenheit nicht unerwähnt bleiben, dass in einem verwandten, aber speciellen Humanitätszweige, nämlich bei dem „freiwilligen patriotischen Hilfsvereinswesen im Frieden und im Kriege“ eine einheitliche Organisirung zur Förderung seiner Zwecke eben in Ausführung begriffen ist. Die Grundsätze derselben sind in einer Enquête, welche Anfangs Mai l. J. unter Theilnahme der Delegirten aller in der diesseitigen Reichshälfte entstandenen „Hilfsvereine“ im Landesvertheidigungs-Ministerium stattfand, berathen und beschlossen worden. —

An dieser Stelle ist auch noch des in neuester Zeit entstandenen „Vereines gegen Verarmung und Bettelei in Wien“ zu erwähnen, dessen Statuten von der n. ö. Statthalterei am 19. Mai 1879 Z. 15394 genehmigt wurden.

Dieser Verein strebt nicht die „Centralisirung“ der bestehenden Wohlthätigkeitsanstalten und auch keine Concurrenz mit demselben oder mit der „öffentlichen“ Armenpflege an, sondern bezweckt die Bestrebungen beider zu unterstützen und dadurch zu ergänzen, dass er sich zur Aufgabe macht, die ungeregelte Privat-Wohlthätigkeit der Einzelnen, namentlich beim Almosenspenden, welche oft nur schädlich und demoralisirend wirkt, zu regeln und die dafür bestimmten Beträge den wahrhaft Hilfsbedürftigen in einer das sittliche Bewusstsein hebenden Weise zuzuführen.

um eine länger „andauernde" oder auf die ganze Lebenszeit des Armen sich erstreckende Unterstützung handelt. Die erhobenen Daten werden auf einen separaten Bogen, dem „Abhörbogen" verzeichnet, von denen jeder im Armendepartement des Magistrates mit einer „Abhörzahl" versehen wird. Die „Abhörzahlen" laufen der Reihe nach fort und es wird, wenn eine bereits abgehörte Person aus der Unterstützung tritt, die dadurch frei gewordene Zahl von Neuem besetzt.

Diese Manipulation genügt zur Abwicklung der mit der Verwaltung der Armenpflege verbundenen Geschäfte, erschwert aber, wenn neben den Abhörbögen nicht noch besondere Ausweise geführt werden, die Beantwortung der wichtigsten auf die Armenpflege sich beziehenden Fragen, weil zu jeder solchen Beantwortung die Durcharbeitung sämmtlicher vorhandenen Abhörbögen erforderlich wäre, was aber — wie in dieser Darstellung bereits wiederholt erwähnt wurde — einen so grossen Aufwand von Zeit und Mühe in Anspruch nehmen würde, dass schon von vornherein der Entschluss auf die Beantwortung solcher Fragen zu verzichten, sich aufdrängen muss. In der vorliegenden Abhandlung sind es namentlich die Abschnitte der „Armenbetheilung" und der „Armenkinderpflege", in welchen aus den angeführten Gründen die Antwort auf viele wichtige und einschneidende Fragen offen gelassen werden musste.

Selbst die Frage, wie viele Personen im Durchschnitte jährlich überhaupt der „öffentlichen" Armenpflege zur Last fallen, präcise zu beantworten, ist aus den hier und schon früher (S. 67) angeführten Gründen ohne unverhältnissmässige Arbeitsmühe nicht möglich.

Eine verlässlich richtige Beantwortung dieser Frage könnte nur dann gegeben werden, wenn ein Kataster für sämmtliche der Armenpflege zur Last fallende Personen bestünde, in welchem für jede derselben auf einem eigenen Blatte alle diese Person betreffenden Acte der Armenpflege und nicht blos die auf den Abhörbögen nach §. 77 der Instruction (§. 79 der neuen Vorschrift) verzeichneten — in fortlaufender Evidenz ge-

„Almosens“ und verschiedenen „kleineren Empfängen“ nebst den von den einbezogenen Gemeinden zum Armeninstitutsfonde jährlich geleisteten „Beiträgen“. An solchen „Beiträgen“ leistet jährlich: die Gemeinde Hernals 24 fl., Fünfhaus 8 fl., Sechshaus 12 fl. und Rudolfsheim 29 fl. Zu den „Einnahmen“ gehören ferner auch noch die „Interessen“ des von dem Pfarrbezirke Hernals seinerzeit zum Stammvermögen des „Armenfondes“ abgeführten Capitales von 1900 fl. und der Ertrag der aus diesen Gemeinden dem „Armenfonde“ zufliessenden „gesetzlichen Gefälle“, als: „Verlassenschafts- und Licitationspercente“, dann „Strafgelder“, deren Ertrag aber nicht beziffert werden kann, weil derselbe für die genannten Gemeinden nicht separat verbucht wird.

Hinsichtlich der Auslagen muss bemerkt werden, dass bei denselben nur die für die „Betheilung mit Aushilfen und mit Pfründen“ und für verschiedene „kleinere Auslagen“ verausgabten Beträge ausgewiesen werden. Es fehlen daher zur Präcisirung der Auslagen-Summen die für die obgenannten Gemeinden nicht separat zu ermittelnden Ausgaben für die „Armenkrankenpflege“, für die „Armenkinderpflege“ in den Waisenhäusern, dem Blindeninstitute, Taubstummen-Institute etc. und die Auslagen für die „Versorgung“ der in diese Gemeinden zuständigen Personen.

Es ist wohl anzunehmen, dass die Summe der hier nicht berücksichtigten „Ausgaben“ jedenfalls grösser sein wird, als jene der unberücksichtigt gebliebenen „Einnahmen“.

Wenn daher auch die Daten der folgenden Zusammenstellung, da weder sämmtliche „Einnahmen“ noch sämmtliche „Ausgaben“ in derselben enthalten erscheinen, mangelhaft genannt werden müssen, so ist selbe doch einigermassen geeignet, das diesfalls bestehende Verhältniss zu illustriren.

einer Kategorie der Unterstützten angeführte Person nicht auch in einer zweiten oder noch in mehreren der übrigen Kategorien der Armenpflege angeführt erscheine. —

Dass zu einer sicheren Beantwortung aller hier berührten Fragen, die in einem der wichtigsten und kostspieligsten Zweige der communalen Verwaltung nicht zu umgehen sind, eine correcte Statistik nicht zu entbehren sei, wird wohl zugegeben werden müssen, abgesehen von der Bedeutung, welche sie auch in socialer Hinsicht haben dürfte. Schwerlich dürfte aber eine solche Statistik correct und mit der relativ geringsten Mühe in anderer Weise zu Stande gebracht werden, als mittelst eines solchen „Katasters", wie selber in den vorausgehenden Bemerkungen angedeutet worden ist.

Schliesslich wird es nicht überflüssig sein, auch zu den beiden letzten Abschnitten der I. Abtheilung dieses Werkes, welche: „allgemeine Bestimmungen über das Armenwesen" und „Mittel für die öffentliche Armenpflege" betitelt sind, einige übersichtliche und vergleichende Bemerkungen hier nachzutragen.

Bereits in der „Einleitung" zu dieser I. Abtheilung wurde bemerkt, dass in unserem Staate eine Codification der gesetzlichen Bestimmungen, welche das „Armenwesen" zum Gegenstande haben, mangelt und dieselbe daher bei der Armenpflege in unserer Stadt durch eine Reihe von „Instructionen" supplirt werden muss, welche für die verschiedenen mit der Verwaltung der Armenpflege betrauten Organe verfasst worden sind und theils durch die diese „Instructionen" bedingenden gesetzlichen Vorschriften, theils durch die „Beschlüsse" der Gemeindevertretung erläutert und ergänzt werden.

Eine Folge dieses Mangels einer codificirten Armengesetzgebung ist es, dass selbst die Definition des Begriffes der „Armuth" oder des wirthschaftlichen Zustandes, in welchem sich eine Person befinden muss, um der geordneten öffent-

Bei allen drei Pfarr-Armenbezirken erscheint daher die Summe der „Ausgaben für die Armenpflege" in denselben im Vergleiche zu den entsprechenden „Einnahmen" als eine enorm hohe. Im zehnjährigen Durchschnitte betrugen im Pfarr-Armenbezirke Neulerchenfeld die Einnahmen nur 10·8% der Ausgaben, in Hernals 8·1%, in Reindorf 10·3% und in den drei auswärtigen Pfarr-Armenbezirken zusammengenommen nur 10.7%.

Der „Versorgungsfond" der Stadt Wien hatte daher durchschnittlich circa 90% dieser Auslagen jährlich zu tragen.

Die Summe der durch die „Einnahmen" nicht gedeckten „Auslagen" für die Armenpflege in den drei genannten Pfarr-Armenbezirken betrug während des Decenniums 1863—1872 nach den Daten der vorstehenden Zusammenstellung

im Jahre 1863	58.437 fl.	55 kr.	im Jahre 1868	77.726 fl.	17 kr.
„ 1864	75.543 „	75 „	„ 1869	78.303 „	92 „
„ 1865	68.812 „	91 „	„ 1870	76.407 „	07 „
„ 1866	73.495 „	50 „	„ 1871	77.628 „	98 „
„ 1867	73.344 „	30 „	„ 1872	78.283 „	23 „

und im zehnjährigen Durchschnitte .... 73.798 fl. 84 kr.

Durch die Ausscheidung dieser drei auswärtigen Pfarr-Armenbezirke, für deren hierortige Incorporirung sich — wie in dem schon früher citirten „Capitel" erörtert wurde — kein standhältiger Grund anführen lässt, würde daher der „allgemeine Versorgungsfond" der Stadt Wien jährlich um 70—80.000 fl. entlastet werden: Grund genug, um den gewiss berechtigten Wunsch auszusprechen, dass die bisher vergeblichen Versuche, diese Ausscheidung zu bewirken, endlich von dem gewünschten Erfolge begleitet sein möchten.

In einem weiteren Capitel der I. Abtheilung, „Organisation der Armenpflege" betitelt, wird u. zw. Seite 34 — die sogenannte Abhörung der Armen besprochen, d. i. die Erhebung seiner Verhältnisse, welche in jenen Fällen vorgenommen wird,

um eine länger „andauernde“ oder auf die ganze Lebenszeit des Armen sich erstreckende Unterstützung handelt. Die erhobenen Daten werden auf einen separaten Bogen, dem „Abhörbogen“ verzeichnet, von denen jeder im Armendepartement des Magistrates mit einer „Abhörzahl“ versehen wird. Die „Abhörzahlen“ laufen der Reihe nach fort und es wird, wenn eine bereits abgehörte Person aus der Unterstützung tritt, die dadurch frei gewordene Zahl von Neuem besetzt.

Diese Manipulation genügt zur Abwicklung der mit der Verwaltung der Armenpflege verbundenen Geschäfte, erschwert aber, wenn neben den Abhörbögen nicht noch besondere Ausweise geführt werden, die Beantwortung der wichtigsten auf die Armenpflege sich beziehenden Fragen, weil zu jeder solchen Beantwortung die Durcharbeitung sämmtlicher vorhandenen Abhörbögen erforderlich wäre, was aber — wie in dieser Darstellung bereits wiederholt erwähnt wurde — einen so grossen Aufwand von Zeit und Mühe in Anspruch nehmen würde, dass schon von vornherein der Entschluss auf die Beantwortung solcher Fragen zu verzichten, sich aufdrängen muss. In der vorliegenden Abhandlung sind es namentlich die Abschnitte der „Armenbetheilung“ und der „Armenkinderpflege“, in welchen aus den angeführten Gründen die Antwort auf viele wichtige und einschneidende Fragen offen gelassen werden musste.

Selbst die Frage, wie viele Personen im Durchschnitte jährlich überhaupt der „öffentlichen“ Armenpflege zur Last fallen, präcise zu beantworten, ist aus den hier und schon früher (S. 67) angeführten Gründen ohne unverhältnissmässige Arbeitsmühe nicht möglich.

Eine verlässlich richtige Beantwortung dieser Frage könnte nur dann gegeben werden, wenn ein Kataster für sämmtliche der Armenpflege zur Last fallende Personen bestünde, in welchem für jede derselben auf einem eigenen Blatte alle

halten werden würden. Nur mittelst eines solchen Katasters würde es möglich werden, nicht nur die der Armenpflege zufallenden Personen überhaupt, sondern auch das Quantum und die Qualität der den einzelnen Armen gewährten Unterstützung ziffermässig zu erfassen, was so lange nicht möglich sein wird, als die einzelnen verschiedenen Acte der Armenpflege getrennt verbucht und in Evidenz gehalten werden.

Es ist bei der Besprechung der „Armenbetheilung" bereits dargethan worden, dass schon diese Art der Unterstützung (abgesehen von den Acten der Privatwohlthätigkeit) von verschiedenen communalen Organen ausgeübt und verbucht wird, da sowohl im „Armendepartement" des Magistrates, im „Bureau des Bürgermeisters", bei den Bezirks- und Pfarr-Armeninstituten", als auch von den verschiedenen „Bezirksvorstehungen" und von der „Verwaltung der einzelnen Krankenhäuser" solche Betheilungen vorgenommen werden. Wenn nun auch künftighin die Zahl der bei jedem der bezeichneten Organe betheilten Personen anstatt der vorgenommenen Betheilungsacte, wie es bisher geschah — registrirt werden wird, so ist damit noch immer nicht die richtige Zahl der Betheilten zu ermitteln, da es ja nicht selten vorkommen wird, dass eine und dieselbe Person im Laufe des Jahres von zwei oder mehreren dieser Organe betheilt wurde. Es müssten daher, um Doppelzählungen zu vermeiden, die Namen der von einem dieser Organe Betheilten stets mit dem Namen der von den übrigen Organen Betheilten verglichen werden. Hiezu kommt aber noch, dass eine und dieselbe Person, welche mit einer „vorübergehenden" oder „dauernden" Unterstützung betheilt erscheint, im Laufe des Jahres auch mit „Badeanweisungen" oder „Medicamenten" betheilt, in einem „Krankenhause" unentgeltlich verpflegt oder in die „Versorgung" aufgenommen worden sein konnte.

Welchen Aufwand von Zeit und Mühe würde es nun — abgesehen von der steten Wandelbarkeit des aufzuarbeitenden

Nach den Bestimmungen unseres Heimatgesetzes vom 3. December 1863 kann das Recht des Armen auf Versorgung im Wege der Civilklage nicht geltend gemacht werden, sondern ist, wie bereits in den „allgemeinen Bestimmungen“ (Seite 38, I. Abtheilung) angeführt wurde, in dem durch die Gemeindeordnung festgesetzten Beschwerdezuge auszutragen.

Die nach §. 23 des Heimatgesetzes für die Armenpflege unserer Stadt geltende Bestimmung, dass die „öffentliche“ Armenpflege nur subsidiär zur Unterstützung des Armen verpflichtet ist, wenn nämlich nicht dritte zu derselben verpflichtete Personen vorhanden sind, erscheint in beinahe allen Gesetzgebungen der europäischen Staaten ausgesprochen und in mehreren derselben sogar in die Definition des Begriffes der Armuth selbst — aufgenommen. Selbstverständlich ist der Kreis der vor der „öffentlichen“ Armenpflege und in erster Linie zur Unterstützung „verpflichteten“ Personen ein bald grösserer, bald kleinerer. In den „Satzungen für die öffentliche Armenpflege in München“ wird in dieser Hinsicht sogar auf die „freiwillige“ Armenpflege Rücksicht genommen, indem es im §. 2 derselben heisst: „Die öffentliche Armenpflege gewährt nur bei erwiesener Hilfsbedürftigkeit und nur dann Unterstützung, wenn der Hilfsbedürftige weder von den zu seiner Alimentation und Unterstützung rechtlich Verpflichteten, noch von der freiwilligen Armenpflege die nöthige Hilfe erlangen kann.“

Ein grosser Unterschied findet sich in den verschiedenen Armengesetzgebungen auch in der Feststellung jener Bedingungen, deren Vorhandensein ausser der als erwiesen festgesetzten Armuth zur Begründung des Rechtes auf Unterstützung erforderlich ist. Bald bildet die „Angehörigkeit“ in einer Gemeinde, bald blos das „Bürgerrecht“ in derselben, bald der in verschiedenen Staaten auf verschiedene Weise zu erwerbende „Unterstützungswohnsitz“ die Voraussetzung, durch welche sich der Rechtsanspruch auf Unterstützung begründet.

Nach der englischen Gesetzgebung gewährt diesen An-

lichen Fürsorge theilhaftig zu werden, in keiner gesetzlichen Bestimmung vorkommt, sondern nur in der von dem Magistrate verfassten „Instruction für die Armeninstitute des Wiener Armenbezirkes“ *) aufgestellt worden ist.

Auch die wichtigen Fragen, wer die Armuth des Bedürftigen zu constatiren und in welcher Weise dies zu geschehen habe, wie oft die Nachschau bei den „zeitlich“ oder „dauernd“ Unterstützten vorzunehmen sei, um zu eruiren, ob sie noch weiters der Armenpflege bedürfen, können nicht durch „gesetzliche“ Bestimmungen, sondern nur „instructionsweise“ beantwortet werden.

Dagegen erscheint die nicht minder wichtige Frage, ob der Hilfsbedürftige ein Recht auf Unterstützung habe, für unsere Armenpflege durch die Bestimmungen des §. 1 des Heimatgesetzes vom 3. December 1863 sowohl, als durch jene des §. 23 der provisorischen Gemeindeordnung für Wien vom 6. März 1850 entschieden, indem nach Vorschrift der Letzteren die „Gemeindeangehörigkeit“ und das „Gemeindebürgerrecht“ im Falle eingetretener Verarmung das Recht auf Unterstützung aus den Gemeindemitteln begründet, während in dem §. 1 des erstgenannten Gesetzes statuirt ist, dass „das Heimatrecht den Anspruch auf Armenversorgung gewährt“.

In der französischen und norwegischen Armengesetzgebung wird eine solche Berechtigung dem Armen gänzlich versagt; dagegen findet sie sich stricte in der Armengesetzbebung Englands und bald mehr, bald weniger ausdrücklich auch in den Armengesetzen der deutschen Staaten ausgesprochen. Am weitesten ging hierin die Mecklenburgische Armengesetzgebung, welche dem Armen nicht nur zur Geltendmachung seines Unterstützungsanspruches überhaupt, sondern sogar wegen Verzögerung der Ermittlung seiner Hilfsbedürftigkeit das Recht der Klage einräumt.

*) §. 5 der Instruction und §. 18 der neuen „Vorschrift über die

Diese Bedingung als Anspruch der Armenversorgung hat in unserer Gesetzgebung, welche dafür die „Zuständigkeit“ in einer Gemeinde normirt, noch keinen Boden gefunden, daher auch alle auf die Armenpflege in unserer Stadt bezugnehmenden Bestimmungen und Einrichtungen an die „Gemeindeangehörigkeit“ gebunden erscheinen. Dass aber der Mangel einer Bestimmung

---

berichte, mit welchem im deutschen Reichstage der Entwurf des in Rede stehenden Gesetzes einbegleitet und motivirt worden ist.

Der betreffende Abschnitt lautet:

„Die öffentliche Pflicht zur Unterstützung eines Hilfsbedürftigen steht in nothwendigem, inneren Zusammenhange mit der wirthschaftlichen Seite des Staatswesens. Principiell hat die Pflicht zur Unterstützung eines Hilfsbedürftigen diejenige Gemeinschaft, welcher die wirthschaftlichen Leistungen des Betreffenden, solange er nicht hilfsbedürftig ist, zu Gute kommen. Dies ist im mittelalterlichen Staate allerdings der enge Verband der Ortsgemeinde mit ihrer Gliederung in Berufs- und Standesgenossenschaften gewesen. Durch beinahe unübersteigliche Schranken getrennt, haben die verschiedenen Gemeinden fast selbstständige wirthschaftliche Gebiete gebildet und regelmässig ist die Leistung des Einzelnen seinem Sondergebiete zu Gute gekommen. Die Zugehörigkeit zu diesen Sondergebieten ist wesentlich durch die Geburt begründet worden und nur ausnahmsweise unter erschwerenden Bedingungen in Folge ausdrücklicher Aufnahme möglich geworden. Freizügigkeit hat man nicht gekannt. Der wandernde Städter kehrte der Regel nach in seine Geburtsheimat zurück, oder blieb mit ihr in wirthschaftlichem und rechtlichem Zusammenhange. Der Angehörige des platten Landes, soweit er der arbeitenden Classe angehörte, befand sich, in mehr oder minder strikter Form an die Scholle gefesselt, in Unterthänigkeit, so dass für ihn der Herr zu sorgen hatte, dem seine Dienste von Geburt an gehörten.“

„Für solche Verhältnisse ist das System der an die Geburt sich knüpfenden Heimatsrechte das folgerichtige und aus einer so gearteten Vergangenheit hat es sich in die Gegenwart fortgepflanzt, was namentlich möglich war innerhalb der engen Entwicklung kleinstaatlicher Zustände.“

„Dem gegenüber steht der Gedanke, dass der Staat in seiner Gesammtheit ein grosses wirthschaftliches Gebiet für die Thätigkeit aller seiner Angehörigen, für den freien Austausch ihrer Kräfte bildet, dass als wirthschaftliche Heimat das Vaterland in seiner Gesammtheit erscheint, und dass es der freien Willensbestimmung des Einzelnen überlassen bleibt, wie und wo er seine wirthschaftliche Thätigkeit entfalten und zu diesem Behufe seinen Aufenthalt nehmen will. Dieser

spruch das „Heimatrecht“ oder der durch dreijährigen Aufenthalt erworbene „Unterstützungswohnsitz“, nach der niederländischen Gesetzgebung die „Geburt“ und in zweiter Linie ein durch sechsjährigen Aufenthalt erworbener „Unterstützungswohnsitz“, nach der schwedischen die „Angesessenheit“ im Kirchspiele oder in der Stadt nebst dem Eintrag in die Steuerlisten oder der Ueberschreitung des Alters von 55 Jahren, nach der norwegischen ein durch zweijahrigen „Aufenthalt“ und nach der dänischen Gesetzgebung ein durch fünfjährigen Aufenthalt erworbener „Unterstützungswohnsitz“.*)

Die „öffentliche“ Armenpflege im deutschen Reiche (vorläufig mit Ausschluss von Baiern und Elsass-Lothringen) ist durch die Bundesgesetze vom 1. November 1867, vom 1. und vom 6. Juni 1870 und die Verfassungsurkunde für das deutsche Reich vom 16. April 1871 (Art. 3), einheitlich geregelt worden, so dass jeder Bundesangehörige sowohl in Bezug auf die Art und das Mass der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung, als auch in Bezug auf den Erwerb und Verlust des „Unterstützungswohnsitzes“ als Inländer zu behandeln ist. Der Unterstützungswohnsitz aber wird entweder durch den „Aufenthalt“, durch die „Verehelichung“ oder durch die „Abstammung“ erworben. Wer in der deutschen Reichshauptstadt nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre zwei Jahre lang ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, erwirbt dadurch den „Unterstützungswohnsitz“.**)

---

*) Siehe: „Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in den europäischen Staaten“. herausgegeben von A. Emminghaus. Berlin 1870.

**) Siehe die §§. 51, 53 und 54 der „Geschäftsanweisung für die mit der öffentlichen Armenpflege Berlins betrauten städtischen Organe“. Berlin, 1875. —

Da es von Interesse erscheint. über den Grundgedankea, welcher das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz im deutschen Reiche durchdringt, Aufschluss zu erhalten. so folgt — aus C. Rocholl's „System des

hier gewirkt haben, im Falle eingetretener Verarmung sammt ihrer Familie behufs Unterstützung jener Gemeinde zugewiesen werden, in welcher sie durch besondere Verhältnisse veranlasst, „zuständig" geworden sind, einer Gemeinde, deren Gebiet sie oft gar nie betreten hatten und die möglicherweise selbst so verarmt ist, dass sie mit dem besten Willen nicht in der Lage ist, die ihr dem Gesetze nach zur Unterstützung zufallenden Personen auch wirklich zu unterstützen. Allerdings ist in solchen Fällen der Hilfsbedürftige, welcher in diese traurige Lage geräth, mehr oder weniger selbst Schuld daran, indem er es versäumte, sich rechtzeitig, nämlich zur Zeit, als er in seinem Berufe noch thätig sein und an den Gemeindelasten mittragen konnte, um das „Heimatrecht" in seinem Geburtsorte zu bewerben.

Was endlich die Beschaffung der „Mittel" zur Bestreitung der Kosten für die „öffentliche" Armenpflege betrifft, so ist aus dem betreffenden Abschnitte in der I. Abtheilung dieses Werkes zu entnehmen, dass dieselben in unserer Stadt bisher durch das Erträgniss der für die Armenpflege speciell bestehenden „öffentlichen Fonde und Stiftungen", und in wie weit dieses nicht zureicht aus den „eigenen Renten" der Stadt gedeckt werden. Es kommen übrigens unter den Einnahmen einzelner dieser Fonde auch solche vor, welche den Charakter directer für Zwecke der Armenpflege eingehobener „Abgaben" tragen, wie dies z. B. bei den in den „allgemeinen Versorgungsfond" fliessenden „Verlassenschafts- und Licitations-Percenten", den „Spectakelgebühren" und dem „Lohnwagengefälle" der Fall ist.

Die Methoden, welche zur Aufbringung der Mittel für die Bestreitung dieser Kosten in den verschiedenen Culturstaaten in Anwendung sind, lassen sich — nach dem bereits früher angeführten Werke von Emminghaus — folgendermassen specialisiren:

1. localisirte Armensteuer (in England);
2. Bestreitung aus besonderen für Zwecke des „Armen-

über den „Unterstützungswohnsitz“ in der österreichischen Armengesetzgebung in einzelnen Fällen zu harten Massregeln führt, ist nicht zu leugnen. Es hat dies bei uns nicht selten zur Folge, dass hilfsbedürftige Individuen, die von Wien gebürtig sind und oft Zeitlebens sich hier aufgehalten und

Gedanke ist es, der die politische und wirthschaftliche Verfassung des Staates der Gegenwart durchdringt.“

„Hienach ist es consequent, die Unterstützung der Hilfsbedürftigen als eine Staatslast zu charakterisiren und scheinbar würde sich hieran die weitere Folgerung knüpfen, dass der Staat unmittelbar die Unterstützungslast zu tragen, die analoge Pflicht auszufüllen hätte. Die Folgerichtigkeit dieses Satzes ist aber nur eine scheinbare. Wie der Staat eine Reihe seiner Lasten auf seine Organe überträgt, wie er Executivformen, die seinem Wesen entspringen, dennoch an seine Glieder abtritt, je nach der verschiedenartigen Beschaffenheit seiner Functionen, je nachdem deren Inhalt und Zweck die centrale oder decentralisirte selbstverwaltende Thätigkeit fordert, so wird er auch die staatliche Last und Function der „Armenpflege“ denjenigen Organen zuweisen können, welche nach der inneren Natur, nach dem Endzweck jener Function als die richtigen sich erweisen.“

Dann, führt der Bericht weiter aus, kommt es nur darauf an, die richtigen Organe zu finden und dabei müssen wesentlich drei Momente massgebend sein: 1. Die Vertheilung der Armenlast nach einem gerechten Criterium, 2. unter möglichst geringer Störung der wirthschaftlichen Existenz des Hilfsbedürftigen, 3. und im Anschluss an die bestehende communalpolitische Verfassung.

In ersterer Beziehung — also in Betreff der Vertheilung der Armenlast — spricht sich der Bericht folgendermassen aus:

„Wenn jeder Staatsangehörige berechtigt ist, seinen Aufenthalt frei zu wählen und sobald er verfügungsfähig geworden ist, sich von seinem Geburtsorte abzulösen, so muss man sich sagen, dass wesentliche wirthschaftliche Vortheile von seiner freien Thätigkeit nicht derjenige Ort genossen hat, in welchem sich der Zufall der Geburt ereignete, sondern der Ort, in welchem er sich geraume Zeit vor dem Eintritt der Hilfsbedürftigkeit aufhielt, welcher der letzte Mittelpunkt seiner wirthschaftlichen Thätigkeit war.“

„Hierauf beruht der Satz, dass durch fortgesetzten Aufenthalt der Unterstützungswohnsitz erworben wird, im Gegensatze zu der [illegible]

um eine länger „andauernde“ oder auf die ganze Lebenszeit des Armen sich erstreckende Unterstützung handelt. Die erhobenen Daten werden auf einen separaten Bogen, dem „Abhörbogen“ verzeichnet, von denen jeder im Armendepartement des Magistrates mit einer „Abhörzahl“ versehen wird. Die „Abhörzahlen“ laufen der Reihe nach fort und es wird, wenn eine bereits abgehörte Person aus der Unterstützung tritt, die dadurch frei gewordene Zahl von Neuem besetzt.

Diese Manipulation genügt zur Abwicklung der mit der Verwaltung der Armenpflege verbundenen Geschäfte, erschwert aber, wenn neben den Abhörbögen nicht noch besondere Ausweise geführt werden, die Beantwortung der wichtigsten auf die Armenpflege sich beziehenden Fragen, weil zu jeder solchen Beantwortung die Durcharbeitung sämmtlicher vorhandenen Abhörbögen erforderlich wäre, was aber — wie in dieser Darstellung bereits wiederholt erwähnt wurde — einen so grossen Aufwand von Zeit und Mühe in Anspruch nehmen würde, dass schon von vornherein der Entschluss auf die Beantwortung solcher Fragen zu verzichten, sich aufdrängen muss. In der vorliegenden Abhandlung sind es namentlich die Abschnitte der „Armenbetheilung“ und der „Armenkinderpflege“, in welchen aus den angeführten Gründen die Antwort auf viele wichtige und einschneidende Fragen offen gelassen werden musste.

Selbst die Frage, wie viele Personen im Durchschnitte jährlich überhaupt der „öffentlichen“ Armenpflege zur Last fallen, präcise zu beantworten, ist aus den hier und schon früher (S. 67) angeführten Gründen ohne unverhältnissmässige Arbeitsmühe nicht möglich.

Eine verlässlich richtige Beantwortung dieser Frage könnte nur dann gegeben werden, wenn ein Kataster für sämmtliche der Armenpflege zur Last fallende Personen bestünde, in welchem für jede derselben auf einem eigenen Blatte alle diese Person betreffenden Acte der Armenpflege und nicht blos die auf den Abhörbögen nach §. 77 der Instruction (§. 79 der neuen Vorschrift) verzeichneten — in fortlaufender Evidenz ge-

halten werden würden. Nur mittelst eines solchen Katasters würde es möglich werden, nicht nur die der Armenpflege zufallenden Personen überhaupt, sondern auch das Quantum und die Qualität der den einzelnen Armen gewährten Unterstützung ziffermässig zu erfassen, was so lange nicht möglich sein wird, als die einzelnen verschiedenen Acte der Armenpflege getrennt verbucht und in Evidenz gehalten werden.

Es ist bei der Besprechung der „Armenbetheilung" bereits dargethan worden, dass schon diese Art der Unterstützung (abgesehen von den Acten der Privatwohlthätigkeit) von verschiedenen communalen Organen ausgeübt und verbucht wird, da sowohl im „Armendepartement" des Magistrates, im „Bureau des Bürgermeisters", bei den Bezirks- und Pfarr-Armeninstituten", als auch von den verschiedenen „Bezirksvorstehungen" und von der „Verwaltung der einzelnen Krankenhäuser" solche Betheilungen vorgenommen werden. Wenn nun auch künftighin die Zahl der bei jedem der bezeichneten Organe betheilten Personen anstatt der vorgenommenen Betheilungsacte, wie es bisher geschah — registrirt werden wird, so ist damit noch immer nicht die richtige Zahl der Betheilten zu ermitteln, da es ja nicht selten vorkommen wird, dass eine und dieselbe Person im Laufe des Jahres von zwei oder mehreren dieser Organe betheilt wurde. Es müssten daher, um Doppelzählungen zu vermeiden, die Namen der von einem dieser Organe Betheilten stets mit dem Namen der von den übrigen Organen Betheilten verglichen werden. Hiezu kommt aber noch, dass eine und dieselbe Person, welche mit einer „vorübergehenden" oder „dauernden" Unterstützung betheilt erscheint, im Laufe des Jahres auch mit „Badeanweisungen" oder „Medicamenten" betheilt, in einem „Krankenhause" unentgeltlich verpflegt oder in die „Versorgung" aufgenommen worden sein konnte.

Welchen Aufwand von Zeit und Mühe würde es nun — abgesehen von der steten Wandelbarkeit des aufzuarbeitenden Materiales — erfordern, fortwährend zu untersuchen, ob die in

einer Kategorie der Unterstützten angeführte Person nicht auch in einer zweiten oder noch in mehreren der übrigen Kategorien der Armenpflege angeführt erscheine. —

Dass zu einer sicheren Beantwortung aller hier berührten Fragen, die in einem der wichtigsten und kostspieligsten Zweige der communalen Verwaltung nicht zu umgehen sind, eine correcte Statistik nicht zu entbehren sei, wird wohl zugegeben werden müssen, abgesehen von der Bedeutung, welche sie auch in socialer Hinsicht haben dürfte. Schwerlich dürfte aber eine solche Statistik correct und mit der relativ geringsten Mühe in anderer Weise zu Stande gebracht werden, als mittelst eines solchen „Katasters", wie selber in den vorausgehenden Bemerkungen angedeutet worden ist.

Schliesslich wird es nicht überflüssig sein, auch zu den beiden letzten Abschnitten der I. Abtheilung dieses Werkes, welche: „allgemeine Bestimmungen über das Armenwesen" und „Mittel für die öffentliche Armenpflege" betitelt sind, einige übersichtliche und vergleichende Bemerkungen hier nachzutragen.

Bereits in der „Einleitung" zu dieser I. Abtheilung wurde bemerkt, dass in unserem Staate eine Codification der gesetzlichen Bestimmungen, welche das „Armenwesen" zum Gegenstande haben, mangelt und dieselbe daher bei der Armenpflege in unserer Stadt durch eine Reihe von „Instructionen" supplirt werden muss, welche für die verschiedenen mit der Verwaltung der Armenpflege betrauten Organe verfasst worden sind und theils durch die diese „Instructionen" bedingenden gesetzlichen Vorschriften, theils durch die „Beschlüsse" der Gemeindevertretung erläutert und ergänzt werden.

Eine Folge dieses Mangels einer codificirten Armengesetzgebung ist es, dass selbst die Definition des Begriffes der „Armuth" oder des wirthschaftlichen Zustandes, in welchem sich eine Person befinden muss, um der geordneten öffent-

Nach den Bestimmungen unseres Heimatgesetzes vom 3. December 1863 kann das Recht des Armen auf Versorgung im Wege der Civilklage nicht geltend gemacht werden, sondern ist, wie bereits in den „allgemeinen Bestimmungen“ (Seite 38, I. Abtheilung) angeführt wurde, in dem durch die Gemeindeordnung festgesetzten Beschwerdezuge auszutragen.

Die nach §. 23 des Heimatgesetzes für die Armenpflege unserer Stadt geltende Bestimmung, dass die „öffentliche“ Armenpflege nur subsidiär zur Unterstützung des Armen verpflichtet ist, wenn nämlich nicht dritte zu derselben verpflichtete Personen vorhanden sind, erscheint in beinahe allen Gesetzgebungen der europäischen Staaten ausgesprochen und in mehreren derselben sogar in die Definition des Begriffes der Armuth selbst — aufgenommen. Selbstverständlich ist der Kreis der vor der „öffentlichen“ Armenpflege und in erster Linie zur Unterstützung „verpflichteten“ Personen ein bald grösserer, bald kleinerer. In den „Satzungen für die öffentliche Armenpflege in München“ wird in dieser Hinsicht sogar auf die „freiwillige“ Armenpflege Rücksicht genommen, indem es im §. 2 derselben heisst: „Die öffentliche Armenpflege gewährt nur bei erwiesener Hilfsbedürftigkeit und nur dann Unterstützung, wenn der Hilfsbedürftige weder von den zu seiner Alimentation und Unterstützung rechtlich Verpflichteten, noch von der freiwilligen Armenpflege die nöthige Hilfe erlangen kann.“

Ein grosser Unterschied findet sich in den verschiedenen Armengesetzgebungen auch in der Feststellung jener Bedingungen, deren Vorhandensein ausser der als erwiesen festgesetzten Armuth zur Begründung des Rechtes auf Unterstützung erforderlich ist. Bald bildet die „Angehörigkeit“ in einer Gemeinde, bald blos das „Bürgerrecht“ in derselben, bald der in verschiedenen Staaten auf verschiedene Weise zu erwerbende „Unterstützungswohnsitz“ die Voraussetzung, durch welche sich der Rechtsanspruch auf Unterstützung begründet.

Nach der englischen Gesetzgebung gewährt diesen An-

Diese Bedingung als Anspruch der Armenversorgung hat in unserer Gesetzgebung, welche dafür die „Zuständigkeit" in einer Gemeinde normirt, noch keinen Boden gefunden, daher auch alle auf die Armenpflege in unserer Stadt bezugnehmenden Bestimmungen und Einrichtungen an die „Gemeindeangehörigkeit" gebunden erscheinen. Dass aber der Mangel einer Bestimmung

---

berichte, mit welchem im deutschen Reichstage der Entwurf des in Rede stehenden Gesetzes einbegleitet und motivirt worden ist.

Der betreffende Abschnitt lautet:

„Die öffentliche Pflicht zur Unterstützung eines Hilfsbedürftigen steht in nothwendigem, inneren Zusammenhange mit der wirthschaftlichen Seite des Staatswesens. Principiell hat die Pflicht zur Unterstützung eines Hilfsbedürftigen diejenige Gemeinschaft, welcher die wirthschaftlichen Leistungen des Betreffenden, solange er nicht hilfsbedürftig ist, zu Gute kommen. Dies ist im mittelalterlichen Staate allerdings der enge Verband der Ortsgemeinde mit ihrer Gliederung in Berufs- und Standesgenossenschaften gewesen. Durch beinahe unübersteigliche Schranken getrennt, haben die verschiedenen Gemeinden fast selbstständige wirthschaftliche Gebiete gebildet und regelmässig ist die Leistung des Einzelnen seinem Sondergebiete zu Gute gekommen. Die Zugehörigkeit zu diesen Sondergebieten ist wesentlich durch die Geburt begründet worden und nur ausnahmsweise unter erschwerenden Bedingungen in Folge ausdrücklicher Aufnahme möglich geworden. Freizügigkeit hat man nicht gekannt. Der wandernde Städter kehrte der Regel nach in seine Geburtsheimat zurück, oder blieb mit ihr in wirthschaftlichem und rechtlichem Zusammenhange. Der Angehörige des platten Landes, soweit er der arbeitenden Classe angehörte, befand sich, in mehr oder minder strikter Form an die Scholle gefesselt, in Unterthänigkeit, so dass für ihn der Herr zu sorgen hatte, dem seine Dienste von Geburt an gehörten."

„Für solche Verhältnisse ist das System der an die Geburt sich knüpfenden Heimatsrechte das folgerichtige und aus einer so gearteten Vergangenheit hat es sich in die Gegenwart fortgepflanzt, was namentlich möglich war innerhalb der engen Entwicklung kleinstaatlicher Zustände."

„Dem gegenüber steht der Gedanke, dass der Staat in seiner Gesammtheit ein grosses wirthschaftliches Gebiet für die Thätigkeit aller seiner Angehörigen, für den freien Austausch ihrer Kräfte bildet, dass als wirthschaftliche Heimat das Vaterland in seiner Gesammtheit erscheint, und dass es der freien Willensbestimmung des Einzelnen überlassen bleibt, wie und wo er seine wirthschaftliche Thätigkeit entfalten und zu diesem Behufe seinen Aufenthalt nehmen will. Dieser

hier gewirkt haben, im Falle eingetretener Verarmung sammt ihrer Familie behufs Unterstützung jener Gemeinde zugewiesen werden, in welcher sie durch besondere Verhältnisse veranlasst, „zuständig" geworden sind, einer Gemeinde, deren Gebiet sie oft gar nie betreten hatten und die möglicherweise selbst so verarmt ist, dass sie mit dem besten Willen nicht in der Lage ist, die ihr dem Gesetze nach zur Unterstützung zufallenden Personen auch wirklich zu unterstützen. Allerdings ist in solchen Fällen der Hilfsbedürftige, welcher in diese traurige Lage geräth, mehr oder weniger selbst Schuld daran, indem er es versäumte, sich rechtzeitig, nämlich zur Zeit, als er in seinem Berufe noch thätig sein und an den Gemeindelasten mittragen konnte, um das „Heimatrecht" in seinem Geburtsorte zu bewerben.

Was endlich die Beschaffung der „Mittel" zur Bestreitung der Kosten für die „öffentliche" Armenpflege betrifft, so ist aus dem betreffenden Abschnitte in der I. Abtheilung dieses Werkes zu entnehmen, dass dieselben in unserer Stadt bisher durch das Erträgniss der für die Armenpflege speciell bestehenden „öffentlichen Fonde und Stiftungen", und in wie weit dieses nicht zureicht aus den „eigenen Renten" der Stadt gedeckt werden. Es kommen übrigens unter den Einnahmen einzelner dieser Fonde auch solche vor, welche den Charakter directer für Zwecke der Armenpflege eingehobener „Abgaben" tragen, wie dies z. B. bei den in den „allgemeinen Versorgungsfond" fliessenden „Verlassenschafts- und Licitations-Percenten", den „Spectakelgebühren" und dem „Lohnwagengefälle" der Fall ist.

Die Methoden, welche zur Aufbringung der Mittel für die Bestreitung dieser Kosten in den verschiedenen Culturstaaten in Anwendung sind, lassen sich — nach dem bereits früher angeführten Werke von Emminghaus — folgendermassen specialisiren:

1. localisirte Armensteuer (in England);
2. Bestreitung aus besonderen für Zwecke des „Armen-

Sachregister.

(Die römischen Ziffern bedeuten die Abtheilung des Werkes, die arabischen die Seite.)

Inhalts-Anzeige.

Druckfehler.

Seite 224, Zeile 13 von oben ist zu lesen statt „Spitals-Erkrankung" — „Syphilis-Erkrankung".

Seite 249, Zeile 2 von oben ist zu lesen statt „Hospital-Fonde" — Hofspital-Fonde.

Druck von Johann N. Vernay Wien, IX., Mariannengasse 17.

Seite

Druckfehler.

Seite 224, Zeile 13 von oben ist zu lesen statt „Spitals-Erkrankung“ — Syphilis-Erkrankung“.

Seite 249, Zeile 2 von oben ist zu lesen statt „Hospital-Fonde“ — ofspital-Fonde.

